Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Digitized by Google

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Zweiundvierzigstes Heft.

Natural- und Geldunterstützung. Von Kayser und Martius.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Digitized by Google

Natural- und Geldunterstützung.

Von

Dr. Kayser, und **Martius,**
Beigeordnetem in Worms. Stadtrat in Breslau.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

339.093
D48

Natural- und Geldunterstützung.

Referat von

Dr. Kayser,
Beigeordnetem in Worms.

§ 1. Einleitung.

Diesen Bericht darf ich wohl mit der Versicherung beginnen, daß ich an die Prüfung der Natural- und Geldunterstützung herangetreten bin, ohne diesen Gegenstand viel näher zu kennen, als eine aufmerksame Ausübung der Armenpflege eben mit sich bringt, daß man aber diese beiden Unterstützungsarten nicht ohne steigendes Interesse bearbeiten kann. Nicht ein abgegrenztes Gebiet sieht man vor sich, sondern man verlangt Aufschluß über die höchsten Ziele der Armenpflege, daneben über die Bekämpfung des Mißbrauchs und über wertvolle Erfahrungssätze, die mit vielem Unbrauchbaren zu örtlichen Gewohnheiten versteinert sind. Aber nicht das Alte zu ergründen, konnte meine Aufgabe sein, sondern das Bestehende unter Anerkennung seiner natürlichen Berechtigung hervorzuziehen.

Wertvolle Dienste leisteten mir die in den letzten Jahren erschienenen Schriften des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit", namentlich der Cunosche Bericht über Art und Höhe der Unterstützungen. Mit nicht minder großem Nutzen habe ich bei der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, und zwar bei der neuen, trefflich eingerichteten Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit, das gesammelte Material durchgesehen.

Die Bearbeitung eines so wichtigen Themas dürfte jedoch nicht erfolgen, ohne durch eine möglichst ausgiebige Rundfrage vorbereitet zu sein. So wenig der Absender einer so großen Frageliste Veranlassung hat, mit sich zufrieden zu sein, weil man, im Besitz der Antworten, die Mängel der Fragen sieht, so ist doch die Wiedergabe der letzteren nicht zu umgehen. —

160616

Digitized by Google

Fragebogen.

1. a. Wird die Armenpflege geübt durch ehrenamtliche Pfleger?
   b. Wie viele Pfleger bilden einen Bezirk?
   c. Bei welcher Stelle erfolgen regelmäßig die Bewilligungen (Armenverwaltung? Bezirksversammlung?)?

2. a. Werden die Hauptbedürfnisse der Armen, insbesondere im Gebiete der Ernährung, Bekleidung und Feuerung, in der Regel auf dem Wege der Geld- oder der Naturalunterstützung befriedigt?
   b. Welche Gegenstände des Bedarfs werden durch Naturalunterstützung beschaffen?
   c. Wie hoch beläuft sich die Jahresausgabe an Geldunterstützung, wie hoch zur Beschaffung der verschiedenen Gegenstände der Naturalunterstützung?

3. In welcher Weise sorgt die Armenverwaltung für die Entrichtung des Mietzinses?

4. a. Hat die Armenbehörde sich darauf eingerichtet, bestimmte Nahrungsmittel, Kleidungsstücke oder sonstige Mittel zur Befriedigung der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Großen einzukaufen oder selbst herzustellen?
   b. Welches sind diese Einrichtungen?

5. a. Auf welche Weise erfolgt, soweit Naturalunterstützung stattfindet, die Abgabe an die Armen?
   b. Wie wird auf die Schonung des Ehrgefühls Bedacht genommen?

6. In welchem Umfang ist zur Ergänzung der Naturalunterstützung noch Geldunterstützung notwendig? zulässig? gebräuchlich?

7. a. Welche Mißbräuche haben sich die Armen, soweit Geldunterstützung stattfand, zu Schulden kommen lassen?
   b. Sind diese Mißbräuche durch die Naturalunterstützung nachweisbar eingeschränkt oder beseitigt worden?
   c. Haben Arme ihre Bezugsscheine unter dem Kostenpreise verkauft?

8. a. Hat die Anwendung der Naturalunterstützung statt Geldunterstützung Minderausgaben in bestimmter Höhe auf Seiten der Armenverwaltuug herbeigeführt?
   b. Sind solche Minderausgaben auf Seiten der Armen nachgewiesen?
   c. Werden diese Vorteile aufgewogen einerseits durch leichtere Verabfolgung, andererseits durch geringere Schonung der gelieferten Gegenstände?

9. a. Hat die Beobachtung und Vergleichung bestimmter Unterstützungsfälle gezeigt, daß die Geldunterstützung rascher als die Naturalunterstützung die Armenpflege entbehrlich macht?

Digitized by Google

b. Wird der Geldunterstützung (in Verbindung mit gewissenhafter Pflegethätigkeit) eine günstige Einwirkung auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen beigemessen?

c. Wird der hierdurch und durch größere Schonung des Ehrgefühls erreichte Vorteil höher angeschlagen als die Vorzüge der Naturalunterstützung?

10. a. Soll das seitherige Verhältnis von Natural- und Geldunterstützung beibehalten werden?

b. Welche Gründe sind dafür entscheidend?

11. Für welche der beiden Unterstützungsarten macht sich der Wunsch der Armen vorwiegend geltend?

12. Darf der Arme zwischen Geld- und Naturalunterstützung wählen?

13. Wer hat zu bestimmen, ob im einzelnen Fall die Regel verlassen und statt Geld- Naturalunterstützung oder statt Natural- Geldunterstützung gegeben wird?

14. Wie sind die Unterstützungsfälle geartet, in denen die Regel verlassen wird?

Dieser Fragebogen, welcher an die 268 Gemeinden Deutschlands mit mehr als 15 000 Einwohnern und außerdem an 9 kleinere Gemeinden übersandt wurde, hat in 223 Fällen zeitig seine Beantwortung gefunden. Diesen zum großen Teil umfangreichen Mitteilungen verdanke ich nicht bloß das thatsächliche Material, welches in diesem Berichte fast vollständig wiedergegeben werden soll, sondern auch eine Reihe sehr beachtenswerter Gesichtspunkte, welche ich mir nach Möglichkeit angeeignet habe.

Außerdem ergingen über verschiedene Punkte, welche bei Beantwortung der Fragebogen noch nicht erschöpfend erledigt zu sein schienen, besondere Anfragen, welche zur erwünschten Aufklärung geführt haben.

In der nachfolgenden Übersicht lasse ich diejenigen Städte und Ortschaften folgen, welche meine Anfragen zu beantworten so freundlich waren. Diese Übersicht enthält zugleich die Einwohnerzahl nach den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes Nr. 14 des laufenden Jahrganges und ferner einige Mitteilungen über die Organisation der betreffenden Armenbehörde im Anschluß an Nr. 1 des obigen Fragebogens. Es war bezweckt, festzustellen, in welchem Umfange das sogenannte Elberfelder System Eingang gefunden hat, namentlich die Hauptgrundsätze, die Decentralisation in der Bewilligung und die Ausstattung des Bezirkes mit einer bestimmten Anzahl von Pflegern. Der Buchstabe E bedeutet die Verwendung ehrenamtlicher Organe, die Ziffer der nächsten Spalte die Anzahl der Pfleger innerhalb eines Bezirkes. Da das reine Elberfelder System nur in einer größeren Stadt durchführbar ist, so mußten die Verhältnisse kleinerer Plätze in der Anmerkung berücksichtigt werden.

Digitized by Google

	Einwohner	ehrenamtlich	Pfleger im Bezirk	Bewilligende Stelle	Bemerkungen
Aachen . . .	132 780	E	10—22	Bezirksversammlung	
Allenstein . .	24 549	E	11	Magistratskollegium	
Altenburg . .	35 033	E	18	Armendeputation	
Altendorf . .	46 293	E	10—15	Armenverwaltung	
Altenessen . .	25 844	E	—	Armendeputation	Für jeden Bezirk ist 1 Pfleger bestellt.
Altona . . .	153 025	E	15	Bezirksversammlung	
Annaberg . .	15 073	E	2	Armenverwaltung	
Ansbach . . .	17 048	—	—	Armenpflegschaftsrat	Besteht aus 18 Mitgliedern.
Apolda . . .	20 741	E	—	Armenkommission	Dieselbe besteht aus 24 Pflegern d. Armenbez. d. Stadt.
Aschersleben .	25 140	—	—	—	Umformung nach dem Elberfelder System beabsichtigt
Baden . . .	24 650	—	—	Armenkommission	Jeder Bezirk hat 1 Pfleger u. Stellvertreter desselben.
Bautzen . . .	25 226	E	—	Armenausschuß	Die Stadt ist in 28 Armenbez. eingeteilt mit je 1 Vorsteher.
Bayreuth . .	29 684	—	—	Armenpflegschaftsrat	Jedes Mitglied versieht den Bezirk, in dem es wohnt.
Beeck	23 050	E	3	Armenkommission	
Berlin . . .	1 747 903	E	5—20	Bezirksarmenkommission	
Bernburg . .	35 277	E	—	Armendeputation	38 Armenpfleger für d. Stadt.
Beuthen . . .	43 446	—	2	Armendeputation	
Bielefeld . .	42 834	E	5—8	Bezirksversammlung	
Bocholt . . .	18 595	E	—	Armenverwaltung	Die Stadt umfaßt 8 Bezirke mit je 1 Pfleger.
Bochum . . .	58 314	E	10—15	Centralverwaltung	
Bonn	47 966	E	—	Bezirksversammlung	13 Armenpflegbezirke mit je 1 Vorsteher, 58 Pflegbezirke mit Pfleger u. Pflegerinnen mit gleichen Rechten.
Borbeck . . .	39 186	E	—	Armenkommission	Es ist dem Armen überlassen, an welchen Pfleger er sich wenden will, daher keine Bezirkseinteilung.
Bottrop . . .	21 183	E	—	Armendeputation	23 Armenpfl. für d. Gemeinde.
Brandenburg	45 914	E	3	Armendirektion	
Braubauerschaft . .	17 701	E	—	Armenverwaltung	Für jeden Bezirk 1 Pfleger.
Braunschweig	125 536	E	8—15	Bezirksversammlung	
Bremen . . .	149 544	E	6—10	Bezirksversammlung	
Bremerhaven .	17 763	E	—	Kommission	Jeder Bezirk 1 Pfleger.
Breslau . . .	405 362	E	36—40	Bezirksarmenkommission	
Brieg	22 950	E	—	Armendirektion	10 Armenbez. m. je 1 Bezirksarmenvater und 2 Armenvätern zur Hilfsleistung.
Bromberg . .	50 015	E	—	Armendirektion	Ein Teil d. Bezirke hat mehrere Armenpfleger (3—4).
Buer	19 586	E	—	Armendeputation	Die Gemeinde ist in 6 Bezirke eingeteilt.
Burg	20 705	E	4—9	Armendirektion	

	Einwohner	ehrenamtlich	Pfleger im Bezirk	Bewilligende Stelle	Bemerkungen
Cassel	89 294	E	—	Bezirkskommission	13 Bez. mit zus. 145 Pflegern und 14 Pflegerinnen.
Celle . . .	19 552	E	4—8	Armenkommission	
Charlottenburg . . .	172 166	E	2—14	Armenkommission	
Chemnitz . .	176 830	E	3—10	Armenamt	
Coblenz . . .	41 334	E	—	Armenverwaltung	Elberfelder System soll eingeführt werden.
Coburg . . .	19 820	E	—	Armenkommission	Bezirkseinteilg. i. Vorbereitg.
Cöpenick . . .	20 166	—	—	Armenverwaltung	Bezirksvorsteher ohne Pfleger.
Cöthen . . .	22 076	—	—	Armenkommission	
Cottbus . . .	40 835	E	3—8	Armenverwaltung	
Cüstrin . . .	17 204	E	5—6	Bezirksversammlung	
Danzig . . .	129 378	E	8—20	Armenamt	
Darmstadt . .	68 220	E	—	Deputation	Die Pfleger unterstehen nur der Deputation.
Döbeln . . .	17 539	E	2	Armenausschuß	
Dortmund . .	126 691	E	10—15	Bezirksversammlung	
Duisburg . .	78 144	E	8—10	Bezirksversammlung	
Düren . . .	26 538	E	7—13	Armendeputation	
Düsseldorf . .	198 787	E	10—12	Deputation	
Eberswalde .	19 847	E	6	Armenverwaltung	Zu jedem Bezirk gehören 4 Herren und 2 Damen.
Eisleben . . .	22 430	E	—	Armendeputation	24 Pfleger f. das Stadtgebiet.
Eisenach . . .	26 456	E	—	Gemeindevorstand	
Elberfeld . .	148 969	E	14	Bezirksversammlung	
Elbing . . .	48 906	E	—	Bezirksversammlung	Die Stadt ist in 14 Bezirke eingeteilt; jeder Bezirk in Reviere m. schwank. Zahl.
Emden . . .	15 051	E	2	Armenverwaltung	
Erfurt . . .	82 091	E	9—16	Armenbezirkskommission	
Erlangen . .	23 029	E	5—10	Armenpflegschaftsrat	
Eschweiler . .	20 386	E	—	Armendeputation	Jeder Pfleger steht 1 Bezirk vor.
Essen	109 012	E	4	Bezirksversammlung	
Eßlingen . .	25 317	E	6	Armendeputation	
Flensburg . .	43 437	E	—	Armenverwaltung	
Forst i. L. .	33 177	—	—	Armendeputation	
Frankenthal .	15 474	—	—	Armenpflegschaftsrat	
Frankfurt a. O.	61 616	E	4—16	Armenverwaltung	
Freiberg i. S.	29 523	E	10—12	Distriktsversammlung	
Freiburg i. B.	55 882	E	5—8	Armenrat	
Fulda . . .	15 535	E	20—25	Bezirksversammlung	
Geestemünde .	18 866	E	—	Armenvorstand	Die Gemeinde umfaßt 12 Bezirke mit je 1 Pfleger.
Gelsenkirchen .	34 108	E	7	Armenverwaltung	
Gera	46 371	—	—	Kommission	Dieselbe wird unterstützt durch einen Armenboten.
Giebichenstein	15 511	E	—	Armenkommission	Dieselbe besteht aus sämtl. Pflegern.
Gießen . . .	24 006	E	8—10	Armendeputation	
M.-Gladbach .	56 554	E	10	Bezirksversammlung	

	Einwohner	ehrenamtlich	Pfleger im Bezirk	Bewilligende Stelle	Bemerkungen
Glauchau	25 996	E	—	Armenausschuß	Die Stadt umfaßt 19 Bezirke mit je 1 Armenpfl.
Gleiwitz	45 439	—	—	Versammlung der Bezirksvorsteher	
Glogau	22 349	—	—	—	Die Armenordn. wird nach d. Elberfeld. System umgearb.
Gmünd	17 336	E	2	Ortsarmenbehörde	
Gnesen	22 007	—	—	—	
Göppingen	17 494	—	—	Armendeputation	
Görlitz	75 652	E	2—10	Armenverwaltung	
Goslar	15 981	E	6	Armenkollegium	
Gotha	33 262	E	13—16	Bezirksversammlung	
Göttingen	27 747	E	—	Armenkommission	Die Stadt umfaßt 8 Armenpflegebezirke.
Greiz	23 840	—	—	Armenverwaltung	7 Stadtbezirke mit je 1 besoldeten Bezirksvorsteher.
Grünberg in Schl.	20 273	E	20—30	Bezirksverwaltung	
Guben	32 511	E	10—20	Bezirksversammlung	
Güstrow	—	—	—	Armenverwaltung	
Hagenau	18 413	—	—	Armenrat	
Halberstadt	44 280	E	7—8	Bezirksversammlung	
Halle a. S.	126 736	E	10	Bezirkskommission	
Hamburg	663 073	E	10—18	Bezirksversammlung	
Hameln	19 685	E	1	Armenkollegium	
Hamm (Rheinhessen)	—	—	—	Gemeinderat	
Hamm i. W.	31 181	E	7	Armenverwaltung	
Hanau	29 536	E	—	Armenkommission	In der ganzen Stadt sind 62 Pfleger.
Hannover	234 090	E	—	Armenkonferenz	Zahl der Pfleger verschieden.
Heidelberg	37 662	E	—	Armenverwaltung	Die Stadt umfaßt 22 Bezirke mit je 1 Pfleger.
Heilbronn	36 263	E	10	Bezirksversammlung	
Herchenhain	—	—	—	Gemeindeverwaltung	
Hildesheim	43 259	E	5—8	Armenverwaltung	
Hirschberg i. Schl.	17 173	E	2—3	Armendeputation	
Hörde	20 279	E	2	Armenverwaltung	
Ingolstadt	22 929	E	—	Armenpflegschaftsrat	
Inowrazlaw	23 426	E	2	Armendeputation	
Insterburg	25 922	E	—	Armenverwaltung	Die Stadt umfaßt 38 Bezirke mit je 1 Pfleger.
Iserlohn	26 589	E	5—15	Bezirksversammlung	
Jena	16 968	E	3	Armenkommission	
Kaiserslautern	43 537	—	—	—	
Kalk	18 299	E	6—8	Armendeputation	
Karlsruhe	91 426	E	2—4	Armenrat	
Kattowitz	27 233	E	—	Stadtverwaltung	Unter Mitwirkung von 15 Bezirksvorstehern.
Kempten	18 496	—	—	Armenpflegschaftsrat	
Kiel	97 487	E	10	Bezirksversammlung	
Köln	349 628	E	12—16	Bezirksversammlung	

	Einwohner	ehrenamtlich	Pfleger im Bezirk	Bewilligende Stelle	Bemerkungen
önigsberg .	181 047	E	15—20	Bezirksversammlung	
olberg . . .	19 534	E	4	Armendeputation	
öslin . . .	19 741	E	1—3	Armendeputation	
refeld . . .	108 585	E	14	Bezirksversammlung	
reuznach . .	20 204	E	—	Armenverwaltung	Die Pfleger unterstehen der Armenverwaltung.
andsberg a. W. . . .	32 217	E	9	Bezirksversammlung	
ingenbielau.	18 188	E	4	Gemeindevertretung	
ipzig . . .	430 665	E	15	Distriktsversammlung	
egnitz . . .	55 124	E	2	Armenkonferenz	
ibeck. . . .	74 878	E	—	Armenkollegium	Die Stadt umfaßt 42 Bezirke mit je 1 Pfleger.
ckenwalde .	20 310	E	2	Armenkommission	
idenscheid .	22 557	E	5	Hauptversammlung	
dwigsburg.	20 094	E	—	Armenverwaltung	Zu jedem Bezirk ein Herr und eine Dame.
dwigshafen	44 518	E	12—23	Armenpflegschaftsrat	
agdeburg .	223 160	E	4—15	Bezirksarmenkommission	
ainz . . .	78 759	E	8—14	Bezirksversammlung	
alstatt-Burbach .	27 475	E	2	Armenkommission	
annheim .	115 386	E	7—15	Bezirksversammlung	
arburg . .	17 123	E	—	Armenkommission	Daneben ein Armenverein m. 3Pflegern f. jeden Bezirk.
eerane . .	23 526	E	2—4	Armenverwaltung	
eiderich . .	29 714	E	10—12	Bezirksversammlung	
eißen . . .	19 497	E	—	Armenverein	24 Pfleger bilden den Armenverein der Stadt.
emel . . .	19 134	E	—	Armenverwaltung	Die Stadt umfaßt 8 Bezirke mit je 1 Vorsteher.
erseburg . .	19 648	E	2—4	Armenverwaltung	
ey	59 065	E	—	Armenrat	5 Bezirke, 5 Pfleger, von denen 4 e. Gehilfen haben.
ühlhausen . Th. . .	31 960	E	3—8	Bezirksversammlung	
ülhausen i. E.	87 354	E	—	Armenverwaltung	Die Stadt umfaßt 45 Quartiere.
ülheim a. th. . . .	39 588	E	9	Armendeputation	
ülheim a. . R. . .	33 955	E	6	Bezirksversammlung	
ünchen . .	447 773	E	7—23	Armenpflegschaftsrat	Auf Antrag der Bezirkspflegekommissionen.
ünster. . .	62 456	E	14	Bezirksversammlung	
aumburg .	22 213	E	—	Armenkommission	Die Stadt umfaßt 20 Bezirke mit je 1 Armenpfl.
eiße	24 257	E	—	Armendeputation	
eumünster .	26 346	—	—	—	Mit 1. Juli wird Elberfelder System eingeführt.
eunburg v. W. . .	—	E	—	Armenpflegschaftsrat	1 Pfleger.

	Einwohner	ehrenamtlich	Pfleger im Bezirk	Bewilligende Stelle	Bemerkungen
Neunkirchen .	25 243	E	—	Armenkommission	
Neuruppin . .	17 022	E	—	Armendirektion	6 Armenpfleger.
Neuß	26 739	E	—	Armenpflegekommission	36 Armenpfleger.
Neustadt a. d. H. . . .	17 615	E	2	Armenpflegschaftsrat	
Neustadt in O.-Schl. .	20 436	—	—	Armendeputation	Derselben gehören die Vorsteher der 10 Stadtbez. an.
Nidda . . .	—	E	—	Armenkommission	1 Pfleger.
Nürnberg . .	213 190	E	9	Armenpflegschaftsrat	
Oberhausen .	33 669	E	—	Armenverwaltung	
Offenbach . .	42 477	E	11	Direktion	
Ohligs . . .	18 087	E	1	Armenverwaltung	
Oldenburg . .	24 009	E	—	Armenkommission	17 Bezirke m. je 1 Armenvater.
Oppeln . . .	26 873	E	—	Armendeputation	11 Bezirke mit je 1 Pfleger.
Paderborn . .	22 541	E	2	Armendeputation	
Pirna	16 974	E	—	Armenausschuß	
Plauen . . .	64 073	—	—	Armenausschuß	1 besoldeter Armenpfleger u. 100 Bezirksvorsteher.
Posen	75 545	E	13—21	Bezirkskommission	
Potsdam . .	61 558	E	6—16	Bezirksversammlung	
Prenzlau . .	20 654	E	5—6	Armendirektion	
Quedlinburg .	22 838	E	12	Armenverwaltung	
Rathenow . .	19 900	E	1—4	Armenkommission	
Ratibor . . .	22 357	E	3	Armencentralstelle	Zu jedem Bezirk 1 Dame.
Regensburg .	44 391	—	—	Armenpflegschaftsrat	
Reichenbach i. V.	26 508	E	2	Armenverwaltung	
Reutlingen . .	20 739	—	—	Armendeputation	
Rheydt . . .	32 445	E	12	Armenverwaltung	
Rochlitz . . .	—	E	—	Armenausschuß	
Saarbrücken .	19 145	E	—	Armenkommission	Hauptsächl. d. Frauenverein mit 4 besold. Pflegerinnen.
Sankt Johann	19 133	E	—	Armenausschuß	21 Bezirke mit je 1 Pfleger.
Schalke . . .	24 813	—	—	Armenkommission	
Schleswig . .	18 581	E	9—10	Bezirksversammlung	
Schneidemühl	19 119	E	2	Armenverwaltung	
Schönebeck . .	15 257	E	—	Armenkommission	20 Pfleger.
Schöneberg .	83 080	E	1	Armendirektion	
Schopfheim .	—	E	2	Armenkommission	Je 1 Pfleger und 1 vom Frauenverein bestimmte Pflegerin.
Schweidnitz .	27 787	E	—	Armendeputation	22 Pfleger.
Schwelm . .	15 562	E	5—8	Armenverwaltung	
Schwerin . .	38 084	E	14—15	Bezirksversammlung	
Siegen . . .	20 063	E	4—5	Armenverwaltung	
Sorau . . .	15 072	—	—	Armendirektion	10 Pfleger.
Spandau . .	63 348	E	2	Armendirektion	
Speier . . .	20 087	E	—	Armenpflegschaftsrat	
Stargard i. P.	27 533	E	—	Armendirektion	
Stendal . . .	22 239	E	5—6	Armendeputation	
Stettin . . .	159 132	E	—	Armenkommission	
Stolp	25 551	E	12—13	Bezirkskommission	

	Einwohner	ehrenamtlich	Pfleger im Bezirk	Bewilligende Stelle	Bemerkungen
Stralsund . .	31 485	E	20—29	Armeninspektion	
Straubing . .	16 842	—	—	Armenpflegschaftsrat	
Stuttgart . .	153 195	E	—	Armenverwaltung	
Thorn . . .	32 955	E	3—4	Armendirektorium	
Ueckendorf . .	18 244	E	—	Gesamtkommission	12 Pfleger.
Viersen . . .	23 221	E	6—9	Bezirksversammlung	
Wald	17 218	E	1	Armenverwaltung	
Wandsbek . .	22 451	E	1	Armenverwaltung	
Wanne . . .	18 294	E	—	Armenkommission	13 Pfleger.
Wattenscheid .	16 758	E	2	Armenverwaltung	
Weimar . . .	27 943	—	—	Verwaltungssitzung	10 bezahlte Pfleger und 2 Armenpflegschwestern.
Wesel	23 359	E	8	Armenverwaltung	
Weißenfels .	27 557	E	—	Armenverwaltung	
Wiesbaden .	81 273	E	11	Bezirksversammlung	
Wismar . .	18 540	E	6	Direktorium	
Witten . . .	30 532	E	7	Armendeputation	
Wittenberg .	17 417	E	—	Armenkommission	
Wittenberge .	15 977	—	—	Armenkommission	14 Bezirksvorsteher.
Wolfenbüttel .	16 236	E	4—6	Armenkommission	
Worms . . .	37 347	E	6	Armenverwaltung	Zu jedem Bezirk gehört eine Dame des Frauenvereins.
Wurzen . . .	16 419	E	—	Armenverwaltung	
Zaborze . . .	19 933	—	—	Armenverband	
Zabrze . . .	16 894	—	—	—	
Zeitz	27 095	E	5—16	Armendeputation	
Zerbst	17 556	E	—	Armenverwaltung	
Zittau . . .	30 378	E	8—12	Armenausschuß	
Zwickau . . .	53 344	E	9—10	Bezirksversammlung	

Ganz besonders wertvoll waren mir die Mitteilungen über die Vorzüge des an den betreffenden Plätzen bestehenden Verhältnisses von Natural- und Geldunterstützung. Die Antworten hoben das finanzielle Ergebnis, die erziehliche Einwirkung des seitherigen Verfahrens, seine Brauchbarkeit zur Bekämpfung der Mißbräuche und zur ausreichenden Unterstützung der wirklich Bedürftigen u. dergl. hervor und sind je nach Inhalt an der entsprechenden Stelle dieses Berichtes wiedergegeben worden. Alle Antworten haben das Bestehende als das Beste bezeichnet, es sei denn, daß eine Reorganisation des Armenwesens vor der Thüre stand. Manches, was ich selbst hätte sagen können, teilte ich in der von den verschiedenen Armenbehörden gegebenen Form mit, die mir lebendig wie gesprochenes Wort neben dem geschriebenen erschien.

Selbstredend ist es keineswegs meine Absicht, der Naturalunterstützung eine gründlichere Besprechung zu widmen als der Geldunterstützung. Wenn trotzdem die Naturalunterstützung sich weit häufiger erwähnt finden wird, so ist eben über diese mehr zu sagen und der Gegensatz zur Geldunterstützung so stark in die Augen springend, daß er keiner Hervorhebung bedarf.

§ 2. Die Bekämpfung der Armut.

Die Bedürfnisse des Armen und die Mittel zu deren Befriedigung erscheinen unter einem besonderen Gesichtspunkt, weil sich der Arme diese Mittel nicht selber beschaffen kann. Die Armut ist daher ein Übel, sie ist es nicht nur für den Bedürftigen, sondern auch für die Allgemeinheit, weil diese die Kosten tragen muß, und weil die geleistete Hilfe ein gefährliches Beispiel giebt. Zugleich legt uns jeder Fall der Armut die Frage vor, ob er nicht hätte vermieden werden können. Darum sei, ehe wir an die Unterstützung herantreten, ein Blick auf das Rüstzeug geworfen, mit welchem wir die Armut verhüten oder doch heilen oder wenigstens lindern wollen.

Die Mittel zur Bekämpfung der Armut lassen sich füglich danach einteilen, ob sie dem Armen mehr oder weniger mittelbar zu Gute kommen, mit anderen Worten, ob sie in größerem oder geringerem Grade seine Mitarbeit voraussetzen. Wenn wir von höheren Bedürfnissen oder von besonderen Fällen absehen, erhalten wir folgende Einteilung:

1. Einrichtungen zur Hebung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage.

Hier sind vor allem die Sparkassen hervorzuheben, die in mannigfacher Form, z. B. als Mietsparkassen, Bauvereine und Schulsparkassen neben der künftigen Hilfe auch einen erzieherischen Zweck verfolgen.

2. Einrichtungen zur Förderung des Verdienstes.

Hierher gehören in erster Linie der Arbeitsnachweis und die Notstandsarbeiten, auch die Lieferung von Werkzeug; die Reiseunterstützung erleichtert die Verwertung der Arbeitskraft; die Einrichtung der Gewerbesteuer ermöglicht den Betrieb eines kleinen Handwerks oder Handels; Krippen und Kindergärten setzen Frauen in den Stand, zur Arbeit auszugehen.

3. Einrichtungen zur billigeren Beschaffung der Bedürfnisse des Hausstandes.

Eine wesentliche Ersparnis wird erzielt durch den Einkauf in wohlgeleiteten Konsumvereinen; manche Familien sind in der Lage, aus den ihnen gelieferten Stoffen die nötigen Kleider herzustellen; die Überlassung von Ackerland, Wiesengelände, Saatfrucht u. dergl. erleichtert die Beschaffung von Lebensmitteln und von Futter für die Haustiere; je nach örtlichen Verhältnissen wird im Walde Leseholz gesammelt und auf den Feldern Futter geholt.

4. Gewährung von Geld.

Diese Hilfe kann in verschiedenen rechtlichen Formen stattfinden, durch Schenkung, Darlehen, ferner durch Überlassung von Geldmitteln für einen bestimmten Zweck, Einlösung von Pfandstücken, Schuldentilgung, Miet-

unterstützung, und die Erreichung des Zweckes kann derart sicher gestellt werden, daß die freie Verfügung aufhört, und nur die Überlassung eines bestimmten Gegenstandes unter Aufwendung eines Geldbetrages verbleibt.

5. Gewährung der Bedürfnisse, wie man sie für den Hausstand kauft und mietet.

Überlassung einer Wohnung; Lieferung von Nahrungsmitteln (unzubereitet), von fertigen Kleidungsstücken, Mobiliar und Brandstoff.

6. Lieferung von Bedarfsgegenständen, zum unmittelbaren Gebrauche bereit.

Dies geschieht durch Aufnahme im Obdach, durch Wärmestuben, Suppen- und Volksküchen und durch Reihenverpflegung.

Durch Verbindung dieser Hilfen entsteht:

7. Die einheitliche Befriedigung der Lebensbedürfnisse.

Sie ist gegeben in der Familienpflege und in der Anstaltspflege (geschlossene Armenpflege).

Eine besondere Gruppe von Mitteln dient der Gesundheitspflege, wie sie erforderlich ist für alle Menschen, insbesondere im jugendlichen Alter, bei Krankheiten und im Zustande der Gebrechlichkeit: Ärztliche Behandlung, Arzeneien, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und ähnliche Mittel, Geburtshilfe (durch Ärzte und Hebammen), Wochenpflege, Krankenpflege (im Hause des Patienten), Hauspflege (Besorgung des Haushalts bei Verhinderung der Hausfrau), Bäder für Gesunde und Kranke, Schulbäder, Badekuren, diätetische Heilmittel (Milch, Fleisch, Eier, Wein), Speisung von Schulkindern und Sommerpflege, Krankenkost, Begräbnis, Desinfektion.

Außerordentlich groß ist der Kreis derjenigen Einrichtungen, welche der Erziehung der Jugend, der beruflichen Ausbildung und der allgemeinen Volksbelehrung dienen. Es ist sehr zu begrüßen, wenn die Schule den Anforderungen des Lebens einen Schritt näher gerückt ist und, wie hie und da geschehen, den Haushaltungsunterricht als obligatorischen Gegenstand für die oberste Mädchenklasse aufgenommen hat. Den höheren Aufgaben folgen aber auch die kleineren Sorgen für Schulgeld und sonstige Schulbedürfnisse, ferner der Abschluß der Lehr-, zum Teil auch der Pflegeverträge. Als eine wichtige Hilfe auf geistigem Gebiet dürfen wir aber auch nennen den Verkehr des Armenpflegers mit seinen Schutzbefohlenen.

Wenn ich in dieser keineswegs vollständigen Übersicht eine Fülle von Mitteln zur Bekämpfung der Armut aufgeführt habe, so wollte ich hiermit andeuten, daß die Aufgabe derjenigen Armenpflege, welche zugleich vorbeugend wirken will, ein außerordentlich weites Gebiet umfaßt. Leider werden die Fälle selten sein, in welchen man einem völlig Verarmten mit den oben unter 1—3 angeführten Mitteln zur Seite stehen kann. Es fehlt aber auch nicht an Fällen — sie pflegen allerdings nicht zur Kennt-

nis der Armenbehörden zu kommen —, in welchen durch rechtzeitige Abhebung einer Sparkasseneinlage, durch alsbaldigen Nachweis von Arbeit die unmittelbar bevorstehende Hilfsbedürftigkeit abgewendet worden ist.

Für den Rahmen dieses Berichtes müssen allerdings die Wohlfahrtseinrichtungen ausscheiden und die Werke der Wohlthätigkeit sich mit einer gelegentlichen Erwähnung begnügen. Das sonach verbleibende Gebiet der Armenpflege braucht sich jedoch nicht zu bestimmen nach den durch die jeweilige Gesetzgebung gezogenen Grenzen. Das wichtige Gebiet der Erziehung und Ausbildung (im Gegensatz zum bloßen Unterhalt) ist nicht in allen deutschen Landesgesetzgebungen Gegenstand der Armenpflege. Es ist ausgeschlossen in Preußen, Hessen u. a.; einbegriffen dagegen in Bayern, welches auch als Aufgabe der Armenpflege bezeichnet, „Armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen."

§ 3. Die Unterstützung.

Überblicken wir die regelmäßigen Hilfsmittel der Armenpflege in ihren Beziehungen zur Natural- und Geldunterstützung, so bemerken wir, daß ein großer Teil für unsere Zwecke außer Betracht bleibt, weil es eine Auswahl zwischen den beiden Unterstützungsarten thatsächlich nicht giebt. Die besonderen Bedürfnisse der Kindererziehung und der Krankenpflege sind Gegenstand der Naturalunterstützung. Es wird keine Verwaltung daran denken, statt einen Armenarzt anzunehmen, im Falle augenscheinlicher Erkrankung die Geldspende zu erhöhen und den Armen zu überlassen, ob sie einen Arzt zuziehen wollen oder nicht. Wenn demnach dieses Gebiet der Armenpflege keine weitere Berücksichtigung hier finden soll, so sei doch ausdrücklich hervorgehoben, daß der Naturalunterstützung thatsächlich ein weit größeres Gebiet zusteht, als der vorliegende, auf eine Vergleichung der Unterstützungsarten hinzielende Bericht zur Darstellung bringen kann.

Die Naturalunterstützung im weiteren Sinne umfaßt auch die geschlossene Armenpflege, und da letztere ebenfalls zu einem Vergleiche mit der Geldunterstützung keinen Anhalt bietet, ist auch von deren Behandlung abgesehen worden. Da die Aufgabe dieses Berichtes eine praktische sein soll, treten diejenigen Gebiete in den Vordergrund, auf denen von einer Auswahl zwischen Natural- und Geldunterstützung wirklich die Rede sein kann. Immerhin soll zur Würdigung der Naturalunterstützung nicht vergessen werden, daß eine geschlossene Armenpflege nicht entbehrt werden kann. —

Bei der Vorarbeit zu meinem Bericht habe ich versucht, eine wesentliche Unterscheidung zwischen Natural- und Geldunterstützung zu finden, sodaß man auf den ersten Blick von jedem Fall sagen könnte, ob er nach der einen oder anderen Art behandelt sei. Die Betrachtung der zahlreichen Fälle zwischen den Extremen der Natural- und Geldunterstützung hat aber gezeigt, daß ein durchgreifender Unterschied nicht besteht, daß vielmehr in jedem Unterstützungsfall die Gedanken der einen oder andern Unterstützungsarten vermischt auftreten können.

Man wird sich damit begnügen müssen, daß zwischen den beiden Unterstützungsarten nicht ein Gegensatz, sondern nur der einfache Unterschied besteht, daß bei der reinen Geldunterstützung nur Geld und bei der reinen Naturalunterstützung der Gegenstand oder überhaupt die Förderung, die dem Armen zugedacht ist, ihm unmittelbar zukommt, ohne daß er selbst mit dem Erwerb zu thun hat.

Diesem äußeren Unterschiede, wie ihn die Bedeutung der Worte ergiebt, entspricht zugleich ein innerer, nämlich die Beschränkung oder Nichtbeschränkung des Armen in der Verfügung über die bewilligten Mittel. Die Beschränkung ist ein Vorgreifen in die haushälterischen Anordnungen und kann freilich ein ordnungswidriges Verfahren, z. B. das Ausschütten der Suppe, den Verkauf des Schwarzbrotes, nicht verhindern.

Wir haben nicht mehr die reine Geldunterstützung, sobald über die Verwendung auch nur eines Teiles der Geldgabe von seiten der Armenpflege eine Bestimmung getroffen wird. Die Erfüllung der letzteren kann der Gewissenhaftigkeit des Unterstützten überlassen werden, sie kann aber auch sicher gestellt werden durch eine Aufsicht, welche schließlich ein solches Übergewicht erreichen kann, daß nur ein Fall der Naturalunterstützung übrig bleibt. Die Nötigung des Armen, unter Verwendung seines Almosens einen bestimmten Gegenstand zu kaufen, kann thatsächlich den Grad erreichen, daß derselbe Gegenstand ebenso gut ohne jedes Zuthun des Armen in natura übermittelt werden könnte.

Unter diesen Verhältnissen wäre es nur in beschränktem Umfange richtig, von einem System der Natural- oder Geldunterstützung zu sprechen. Beide Arten durchdringen sich in ihrer Anwendung gegenseitig, und was die Vorliebe für die eine oder die andere Art mit sich bringt, ist nicht ein Unterschied in den Grundsätzen der leitenden Armenpflege, sondern nur der besondere Zuschnitt, den die gesamte Verwaltung durch die Beschaffung, Verwahrung und Ausgabe der Naturalien erhält. Die aufmerksame Pflegethätigkeit, welche den Mißbrauch des Geldes verhüten soll, und welche zugleich das Grundprincip einer guten Armenpflege bildet, kann durch Naturalunterstützung niemals ersetzt werden.

Es folgt nunmehr eine Übersicht, welche den Jahresbetrag der Natural- und Geldunterstützung, in Mark angegeben, mitteilt. Gleichzeitig ist durch Buchstaben angedeutet, wie weit in der betreffenden Gemeinde Naturalunterstützung besteht. T bedeutet, daß Naturalunterstützung nur gewährt wird für ganz unzuverlässige Personen (Trinker). A soll melden, daß Naturalien als außerordentliche Unterstützung, gleichviel mit welchen Gegenständen, gewährt werden. Die Buchstaben M (Miete), N (Nahrung), K (Kleidung) und F (Feuerung) weisen hin auf die ordentliche Unterstützung mit den betreffenden Naturalien, was nicht ausschließt, daß die Gemeinde zugleich auf anderen Gebieten in außerordentlichen Fällen oder bei Trunksucht Naturalien verwendet. H (Hauptunterstützung) soll andeuten, daß auf allen Gebieten in erster Linie Naturalien geboten werden.

Name der Stadt	H	M	N	K	F	A	T	Summe der Naturalunterstützung ℳ	Summe der Geldunterstützung ℳ	Bemerkungen
Aachen	—	—	—	—	—	—	T	—	31 900	
Altenburg	H	—	—	—	—	—	—	—	16 547	Naturalunterstütz.
Allenstein	—	—	—	—	F	—	—	900	20 000	nicht angegeben.
Altendorf	—	M	—	—	—	—	T	381	51 235	
Altenessen	—	M	—	—	—	A	—	433	20 041	
Altona	—	—	—	K	—	A	—	35 441	140 164	In der Geldunter-
Annaberg	—	—	—	—	—	—	—	782	14 788	stützung ist 2843
Ansbach	—	M	—	—	—	—	—	—	45 000	Mk. Miete.
Apolda	—	M	N	—	—	A	—	1 941	6 398	Außerdem 155 Mk.
Aschersleben	—	—	N	K	—	—	—	2 369	25 279	für Miete.
Baden-Baden	H	—	—	—	—	—	—	15 864	2 315	
Bautzen	—	—	—	—	—	A	—	—	—	
Bayreuth	—	M	—	K	F	—	—	3 695	13 950	
Beeck	—	—	—	—	—	—	T	990	40 473	
Berlin	—	—	—	—	—	A	—	96 827	5 872 070	
Bernburg	—	M	—	—	F	A	—	1 929	38 573	
Beuthen	—	—	—	—	—	—	—	800	37 500	
Bielefeld	—	M	—	—	—	A	—	2 000	55 000	
Bocholt	—	M	—	—	—	—	T	—	38 745	
Bochum	—	M	—	—	—	—	T	—	72 745	
Bonn	—	—	N	K	F	—	—	24 203	96 398	
Borbeck	—	—	—	—	—	—	—	1 000	20 000	
Bottrop	—	M	—	K	—	—	T	1 513	34 293	
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	24 519	
Braubauerschaft	—	—	—	—	—	—	T	—	23 296	
Braunschweig	—	—	—	—	—	A	—	3 715	189 192	
Bremen	—	—	N	—	F	A	—	36 105	132 366	
Bremerhaven	—	—	—	—	—	—	T	—	12 000	
Breslau	—	—	—	—	—	A	—	61 720	467 601	
Brieg	—	—	—	—	—	A	—	1 400	16 500	
Bromberg	—	—	—	—	F	A	—	6 653	72 598	
Buer	—	M	—	—	F	—	—	27 000	5 000	
Burg	—	M	—	K	F	—	—	1 206	14 704	
Cassel	—	—	N	K	F	—	—	22 999	57 693	
Celle	—	M	N	—	F	—	—	4 000	8 000	
Charlottenburg	—	—	—	K	—	A	—	27 772	250 673	
Chemnitz	—	—	N	K	F	—	—	25 799	158 249	
Coblenz	—	—	N	K	F	—	—	11 500	48 500	
Coburg	H	—	—	—	—	—	—	12 300	8 200	
Cöpenick	—	—	—	K	F	—	—	2 600	23 000	
Cöthen	—	M	—	—	F	—	—	—	17 126	
Cottbus	—	—	—	—	—	A	—	1 155	47 595	
Cüstrin	—	—	—	—	F	—	—	—	—	
Danzig	—	—	—	—	—	A	—	6 030	196 500	In d. Geldunter-
Darmstadt	—	—	—	—	—	A	—	2 500	83 800	stützung Ausg. für
Döbeln	—	—	—	—	—	—	—	30	19 000	Brot und Milch
Dortmund	—	M	—	K	—	—	—	3 870	96 699	enthalten.
Düren	—	—	—	—	—	A	—	4 088	36 773	
Düsseldorf	—	M	—	—	—	A	—	24 471	281 068	
Duisburg	—	—	—	—	—	A	—	800	106 045	
Eberswalde	—	—	—	—	F	A	—	1 180	9 900	Daneben 740 Mk. Miete.

ed by Google

Name der Stadt	H	M	N	K	F	A	T	Summe der Naturalunterstützung ℳ	Summe der Geldunterstützung ℳ	Bemerkungen
Eisleben	—	M	N	K	F	—	—	2 335	3 400	Daneben 5000 Mk. Miete.
Eisenach	—	—	N	—	—	—	—	—	—	
Elberfeld	—	—	N	K	—	A	—	11 621	179 357	
Elbing	—	—	—	—	—	A	—	1 795	67 075	
Emden	—	—	N	—	—	—	—	668	2 710	
Erfurt	—	—	N	K	F	A	—	12 870	89 319	
Erlangen	—	M	—	K	—	—	—	6 000	26 000	
Eschweiler	H	—	—	—	—	—	—	12 700	19 000	
Essen	—	—	—	—	—	A	—	—	164 132	
Eßlingen	—	—	—	—	F	—	T	1 000	15 000	
Flensburg	—	—	—	—	—	A	—	2 000	80 000	
Forst i. L.	—	—	—	—	F	—	—	2 300	37 300	
Frankenthal	—	M	—	—	F	—	—	600	2 800	Daneben 4500 Mk. Miete.
Frankfurt a. O.	—	M	—	—	—	A	—	5 500	63 600	
Freiberg i. S.	—	—	—	—	F	—	T	600	20 000	
Freiburg i. B.	—	M	N	K	—	—	—	13 892	23 814	
Fulda	H	—	—	—	—	—	—	8 211	8 912	
Geestemünde	—	M	—	—	—	—	T	—	9 000	
Gelsenkirchen	—	M	—	—	—	—	—	—	12 285	
Gera	—	—	N	—	F	A	—	4 800	21 900	
Giebichenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	10 000	
M.-Gladbach	—	—	—	—	—	A	—	—	84 504	Einschl. Naturalunterstützung.
Glauchau	—	—	N	—	F	A	—	1 452	14 519	
Gleiwitz	—	—	—	K	—	—	—	—	—	
Gießen	H	—	—	—	—	—	—	8 700	9 781	Daneben 12 900 Mk. Miete.
Gmünd	H	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gnesen	—	—	—	—	—	—	—	—	48 392	
Göppingen	—	M	—	—	—	—	T	451	23 166	
Görlitz	—	—	N	—	F	A	—	6 000	110 000	
Gotha	H	—	—	—	—	—	—	—	6 408	Daneben 14 290 Mk. Miete.
Göttingen	—	—	—	—	—	A	—	3 743	30 258	Einschl. Mietunterstützung.
Goslar	—	—	—	—	—	A	—	12 189	3 200	
Greiz	—	—	N	—	—	A	—	547	17 324	
Grünberg i. Schl.	—	—	—	—	F	—	—	—	14 000	
Guben	—	—	—	—	—	—	T	300	25 000	
Gützkow	—	M	—	—	F	—	—	80	1 700	
Hagenau	H	—	—	—	—	—	—	9 900	2 750	
Halberstadt	—	M	—	K	F	—	—	4 112	38 865	Daneben 10 094 Mk. Miete.
Halle	—	—	N	K	F	A	—	33 013	126 172	
Hamburg	—	—	—	—	F	A	—	144 339	2 033 835	
Hameln	—	M	N	—	F	—	—	2 000	5 000	
Hamm i. Rheinh.	—	M	—	—	—	—	—	—	730	
Hamm i. W.	H	—	—	—	—	—	—	8 900	7 600	Daneben 6000 Mk. Miete.
Hanau	H	—	—	—	—	—	—	4 164	9 107	Daneben 12 232 Mk. Miete.
Hannover	—	—	N	K	F	—	—	21 709	94 626	
Heidelberg	—	—	N	K	—	A	—	6 000	30 000	
Heilbronn	—	M	—	—	F	A	—	2 495	11 403	
Herchenhain	—	—	—	—	—	—	T	—		
Hildesheim	—	—	N	—	—	A	—	1 380	15 900	
Hirschberg i. Schl.	—	—	—	—	F	—	—	—	11 246	

Name der Stadt	H	M	N	K	F	A	T	Summe der Naturalunterstützung ℳ	Summe der Geldunterstützung ℳ	Bemerkungen
Hörde	—	M	—	—	—	A	—	808	12 374	
Ingolstadt	—	M	—	K	F	—	—	6 000	30 000	
Inowrazlaw	—	—	—	—	—	A	—	600	25 000	
Insterburg	—	M	N	—	—	—	—	954	6 060	
Iserlohn	H	—	—	—	—	—	—	9 558	24 000	
Jena	—	M	N	—	F	—	—	3 700	14 000	
Kaiserslautern	H	—	—	—	—	—	—	3 070	6 450	Daneben 7956 Mk. Miete.
Kalk	—	M	—	—	—	—	—	—	20 600	
Karlsruhe	H	—	—	—	—	—	—	23 553	37 929	
Kattowitz	—	—	—	—	—	A	—	—	—	
Kempten	—	—	—	K	F	A	—	1 500	7 000	
Kiel	—	M	—	K	—	A	—	17 000	190 000	
Köln	—	—	—	—	—	A	—	15 567	466 376	
Königsberg	—	—	—	—	F	A	—	6 000	250 000	
Köslin	—	—	—	—	—	—	—	—	44 505	
Krefeld	—	M	N	K	F	—	—	—	—	
Kreuznach	—	M	—	—	—	—	—	—	25 000	
Landsberg a. W.	—	M	—	K	—	—	—	2 000	23 500	
Langenbielau	—	—	—	—	—	—	—	—	20 766	
Leipzig	—	—	N	—	—	A	—	104 033	537 709	
Liegnitz	—	—	N	—	—	A	—	846	20 102	
Lübeck	H	—	—	—	—	—	—	17 034	11 555	Daneben 8633 Mk. Miete.
Lüdenscheid	—	—	—	K	F	—	—	5 075	21 500	
Ludwigshafen	H	—	—	—	—	—	—	12 600	4 900	Unterst. f. Fremde nicht mitgerechn.
Ludwigsburg	—	M	—	—	—	A	—	—	1 536	Daneben 2587 Mk. Miete.
Magdeburg	—	—	N	K	F	—	—	81 000	191 000	
Mainz	—	—	—	—	F	A	—	8 000	70 000	
Malstatt-Burbach	—	—	—	—	—	—	T	—	14 000	
Mannheim	—	—	N	K	—	—	—	26 800	71 000	
Marburg	—	—	N	—	F	—	—	3 210	11 969	
Meerane	—	—	N	—	F	—	—	953	10 972	
Meiderich	—	M	—	—	—	A	—	—	46 050	
Meißen	—	—	N	—	F	A	—	5 000	15 000	
Memel	—	—	—	K	—	—	—	2 250	25 360	
Merseburg	H	—	—	—	—	—	—	2 210	7 730	
Metz	H	—	—	—	—	—	—	—	60 000	
Mühlhausen i. Th.	—	M	—	—	F	A	—	3 000	12 000	
Mülheim a. R.	—	—	—	—	—	—	T	932	52 776	
Mülheim a. d. R.	—	—	—	K	F	—	T	2 500	30 000	
Mülhausen i. E.	H	—	—	—	—	—	—	42 230	63 540	
München	—	M	N	K	F	—	—	449 454	486 157	
Münster	—	—	—	—	F	A	—	314	70 358	
Naumburg	—	M	—	—	F	A	—	404	16 300	Daneben 3259 Mk. Miete.
Neiße	—	—	—	—	—	A	—	—	24 900	
Neumünster	—	—	—	—	—	A	—	—	—	
Neunburg v. d. W.	—	M	N	K	—	—	—	3 000	8 000	
Neunkirchen	—	M	N	K	F	—	—	5 000	20 000	Daneben 8000 Mk. Miete.
Neuruppin	—	—	—	—	—	A	—	—	6 878	
Neustadt a. d. H.	—	M	—	K	F	—	—	900	14 600	
Neustadt O.-Schl.	—	—	—	—	F	A	—	1 500	—	

Name der Stadt	H	M	N	K	F	A	T	Summe der Naturalunterstützung ℳ	Summe der Geldunterstützung ℳ	Bemerkungen
Neuß	—	M	N	—	—	A	—	—	53 000	
Nidda	—	M	N	—	—	—	—	—	—	
Nürnberg	H	—	—	—	—	—	—	127 338	203 286	
Oberhausen	—	M	—	—	—	—	T	—	—	
Offenbach	—	M	N	K	—	—	—	7 000	—	
Ohligs	—	M	—	K	—	A	—	3 100	13 500	Daneben 3500 Mk. Miete.
Oldenburg	H	—	—	—	—	—	—	4 000	727	Daneben 1996 Mk.
Oppeln	—	—	—	—	—	A	—	200	30 000	Miete.
Paderborn	—	M	—	—	—	A	—	600	6 000	
Pirna	—	M	—	—	—	—	T	600	13 000	
Plauen	—	—	—	—	—	A	—	810	27 562	Daneben ungefähr
Posen	—	—	—	—	—	A	—	11 851	106 632	270 Mk. Miete.
Potsdam	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Prenzlau	—	—	—	—	—	A	—	200	17 700	
Quedlinburg	—	M	—	—	—	A	—	491	22 613	
Rathenow	—	M	—	—	F	A	—	—	17 000	
Ratibor	—	—	N	K	—	—	—	2 000	36 000	
Regensburg	—	M	—	K	F	—	—	7 500	63 000	
Reichenbach i. V.	—	M	—	—	—	—	—	—	20 100	
Reutlingen	—	M	—	—	—	—	T	1 000	2 000	
Rheydt	—	—	N	—	F	—	—	8 200	43 800	
Rochlitz	—	—	—	—	F	A	—	150	12 600	
Saarbrücken	H	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sankt Johann	—	—	N	—	F	—	—	1 500	17 000	
Schalke	—	M	—	—	—	A	—	—	40 000	
Schleswig	—	M	—	—	—	—	—	—	18 000	
Schneidemühl	—	M	—	K	F	—	—	1 375	18 000	
Schönebeck a. E.	—	—	—	K	—	—	—	2 600	26 060	
Schöneberg	—	—	—	—	—	A	—	200	72 500	
Schopfheim	H	—	—	—	—	—	—	—	6 014	
Schweidnitz	—	—	N	—	—	—	—	1 290	19 643	
Schwelm	—	—	—	—	—	—	T	500	21 750	
Schwerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Siegen	—	M	N	K	—	—	—	3 877	23 080	Daneben 9519 Mk.
Sorau	—	—	—	—	—	—	—	—	9 100	Miete.
Spandau	—	—	—	—	—	A	—	5 000	60 000	
Speier	—	M	N	K	—	—	—	900	12 000	
Stargard i. P.	—	—	—	—	—	—	—	—	21 000	
Stendal	—	—	—	—	—	A	—	568	12 638	
Stettin	—	—	—	—	—	A	—	—	—	
Stolp	—	—	—	—	—	—	—	—	43 582	
Stralsund	—	M	—	—	—	A	—	2 200	45 000	
Straubing	—	M	—	K	F	—	—	1 951	23 916	
Stuttgart	H	—	—	—	—	—	—	60 722	123 890	
Thorn	—	—	—	—	F	A	—	2 700	28 000	
Ueckendorf	—	—	—	K	—	—	—	7 935	10 800	
Viersen	—	M	N	—	F	—	—	10 800	32 000	
Wald	—	M	—	—	—	A	—	3 000	25 000	
Wandsbeck	—	—	N	K	F	A	—	31 905	1 119	
Wanne	—	M	—	—	—	—	—	1 000	23 000	
Wattenscheid	—	M	—	—	—	—	T	—	30 000	

Name der Stadt	H	M	N	K	F	A	T	Summe der Naturalunterstützung ℳ	Summe der Geldunterstützung ℳ	Bemerkungen
Weißenfels . .	H	—	—	—	—	—	—	6 065	15 350	Darin Mietsunterstützg. enthalten.
Weimar . . .	H	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wesel.	—	—	—	K	—	—	T	538	16 039	
Wiesbaden . .	H	—	—	—	—	—	—	15 778	26 711	Daneben 41 083 Mk. Miete.
Wismar . . .	—	M	—	—	—	A	—	666	14 181	
Witten	H	—	—	—	—	—	—	5 695	15 001	Daneben 8030 Mk. Miete.
Wittenberg . .	—	M	—	—	F	—	—	500	7 800	
Wittenberge . .	—	M	—	—	F	A	—	900	8 500	
Wolfenbüttel. .	H	—	—	—	—	—	—	5 000	4 000	
Worms	—	—	—	—	—	A	—	—	32 000	
Wurzen	H	—	—	—	—	—	—	5 034	12 325	
Zaborze. . . .	—	—	—	—	—	A	—	—	40 000	
Zabrze	—	—	—	—	—	—	—	20 000	—	
Zeitz	—	M	—	K	F	A	—	4 000	16 400	Daneben 4100 Mk. Miete.
Zerbst	—	M	N	—	F	—	—	—	17 000	
Zittau	—	—	—	—	F	A	—	5 040	33 840	
Zwickau. . . .	—	—	—	—	—	A	—	128	45 578	

§ 4. Die örtlichen Unterschiede.

Der Wert einer Umfrage, wie ich sie an zahlreiche deutsche Armenbehörden gerichtet habe, wird leicht überschätzt. Es ist gewiß erfreulich und dankenswert, wenn man, ohne einen anderen Ort zu besuchen, Nachrichten über seine Einrichtungen erlangen und die dortigen Ansichten über allgemeine Fragen kennen lernen kann, aber eine lebenswarme Vorstellung von dem Armenwesen der betreffenden Gemeinde, von seiner Entwicklung und seinen Erfolgen ist damit nicht erweckt. Dazu kommt die in dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit häufig hervorgehobene Verschiedenheit der Statistik. Wenn ich erwähne, daß die Mietunterstützung bald zur Natural-, bald zur Geldunterstützung gezählt wird, daß die Ausgaben für Pflegekinder in mehrere Hauptrubriken verteilt werden, daß manche Pflegeverträge die Bekleidung umfassen, manche sie ausschließen, so wird man nicht bezweifeln, daß die in den einzelnen Übersichten gebrachten Zahlen kein getreues Bild liefern können.

Ob in einzelnen Teilen unseres Vaterlandes die Naturalien sich einer größeren Vorliebe erfreuen, als in anderen, ist schwer zu bestimmen, obgleich die Antworten aus allen Teilen gleich zahlreich eingegangen sind. Ohne gehörige Berücksichtigung der Landorte ist überhaupt nur unsicher zu urteilen. Nach meinen Eindrücken ist mit Ausnahme des höheren Nordens, welcher darin zurücksteht, die Naturalunterstützung gleichmäßig verbreitet. Nur die thüringischen Städte scheinen mir etwas stärker beteiligt zu sein. Für einzelne Gebiete ist diese Thatsache in der Gesetzgebung begründet, worüber Altenburg bemerkt:

Durch unsere Gesetzgebung von 1833 ist Naturalunterstützung vorgeschrieben; Barunterstützung bildet die Ausnahme und wird nur gewährt, wo besondere Gründe für sie sprechen.

Es ist nicht zum Ausdruck gekommen, in welchem Umfang in dieser oder jener Gemeinde die Privatwohlthätigkeit und Stiftungen die Armenpflege entlasten, bezw. inwieweit diese ihre Gaben vorzugsweise in Naturalien oder in Geld austeilen, sodaß die stärkere Aufwendung von Gemeindemitteln für die eine oder andere Unterstützungsart keineswegs ein Urteil über deren Verwendbarkeit enthalten muß.

Die nachstehende Übersicht giebt, ähnlich wie die in § 3, ein deutliches Bild der großen Verschiedenheit. Die Zahlen bedeuten die Jahresausgabe in Mark. Die Summe der Nahrungsmittelausgaben ist nur da eingetragen, wo Einzelbeträge nicht angegeben worden sind.

Name der Stadt	Miet-zins	Brot	Suppe (Mittag-essen)	Sonstige Nah-rungs-mittel	Summe der Nah-rungs-mittel	Kleidung	Brenn-stoff
Altenburg	—	—	—	—	—	—	757
Altenessen	—	—	—	—	318	115	—
Altona	2 843	—	—	—	—	—	—
Annaberg	—	—	—	—	—	—	782
Apolda	155	—	—	—	1 429	496	16
Aschersleben	—	—	—	—	919	1 450	—
Bayreuth	—	—	—	—	—	1 235	2 460
Bernburg	—	—	—	—	—	898	1 031
Beuthen	—	—	—	—	—	800	—
Bochum	8 387	—	—	—	—	—	—
Bonn	—	10 976	4 317	—	—	5 630	1 108
Braunschweig	—	—	—	—	—	3 715	—
Bremen	—	—	—	—	5 219	27 829	3 056
Breslau	—	—	5 000	—	—	56 726	—
Brieg	—	—	—	—	—	1 150	250
Cassel	—	14 546	3 425	—	—	1 632	3 396
Celle	789	1 394	814	12	—	82	172
Chemnitz	—	—	17 166	—	—	3 658	4 975
Coburg	—	—	—	—	10 800	—	1 580
Coepenick	—	—	—	—	—	600	2 000
Danzig	—	—	—	—	—	6 030	—
Dortmund	—	—	—	—	—	3 870	—
Duisburg	—	—	—	—	—	800	—
Eberswalde	740	—	—	—	—	—	—
Eisleben	5 000	—	1 100	—	1 235	—	—
Elberfeld	—	—	5 438	—	—	6 183	—
Elbing	—	—	1 468	—	—	327	—
Emden	—	668	—	—	—	—	—
Erfurt	—	4 889	3 859	—	—	3 067	1 054
Eschweiler	—	10 000	—	—	—	2 700	—
Eßlingen	—	—	—	—	—	—	1 000
Flensburg	400	—	—	—	—	—	—
Forst i. L.	—	—	—	—	—	277	1 825
Frankenthal	4 500	—	—	—	—	—	550
Frankfurt a. O.	—	—	—	—	650	4 850	—

Name der Stadt	Miet-zins	Brot	Suppe (Mittag-essen)	Sonstige Nah-rungs-mittel	Summe der Nah-rungs-mittel	Kleidung	Brenn-stoff
Freiberg i. S.	—	—	150	—	—	—	450
Gera	—	2 800	—	—	—	—	1 100
Gießen	12 985	2 852	—	2 459	—	1 664	1 736
M.-Gladbach	28 129	—	—	—	—	—	—
Glauchau	—	1 008	—	—	—	144	95
Gotha	14 296	5 146	1 445	—	—	1 269	4 027
Gützkow	—	—	—	—	—	—	80
Halberstadt	10 049	376	75	52	—	—	3 609
Halle	—	—	—	—	—	—	21 191
Hamburg	—	—	—	6 283	—	107 755	30 301
Hameln	—	1 500	—	—	—	—	500
Hamm i. W.	3 000	2 500	—	—	—	2 000	400
Hanau	12 232	—	—	—	—	—	—
Heilbronn	—	—	—	620	—	—	1 875
Hildesheim	—	—	180	—	—	1 200	—
Hörde	—	—	—	—	176	620	12
Inowrazlaw	—	—	—	—	—	600	—
Insterburg	—	—	861	—	—	93	—
Kaiserslautern	7 956	1 955	—	—	—	986	139
Karlsruhe	—	—	—	—	8 276	8 348	6 928
Krefeld	29 266	—	—	—	11 468	4 230	6 357
Landsberg a. W.	—	—	—	—	—	2 000	—
Leipzig	—	64 177	17 827	—	—	15 357	6 672
Lübeck	8 633	5 213	7 416	—	—	2 250	2 153
Ludwigsburg	2 587	—	—	—	884	2	—
Mannheim	—	13 000	10 000	—	—	3 800	—
Marburg	—	1 651	—	—	—	715	789
Meerane	—	732	—	—	—	—	221
Memel	—	—	—	—	—	2 250	—
Merseburg	—	1 500	—	—	—	234	377
Münster	—	—	—	—	—	—	314
Naumburg	3 259	—	—	—	—	—	675
Neunkirchen	8 000	—	—	—	5 000	800	700
Nürnberg	—	—	—	—	43 228	—	—
Oppeln	—	—	—	—	—	—	200
Plauen	—	78	—	—	—	623	109
Posen	—	2 375	4 163	—	—	2 469	235
Quedlinburg	—	78	—	—	—	—	413
Rheydt	—	5 800	—	—	—	—	2 400
St. Johann	—	—	1 000	—	—	—	500
Schneidemühl	—	—	—	—	—	1 000	375
Schöneberg	—	—	—	—	200	—	—
Siegen	9 519	872	656	—	—	2 347	—
Speyer	—	—	—	—	—	600	350
Stralsund	—	—	50	—	—	650	—
Stuttgart	—	—	—	—	44 000	4 856	10 336
Thorn	—	—	600	—	—	1 050	1 050
Wesel	—	—	—	—	—	538	—
Wiesbaden	41 083	—	—	—	—	—	—
Witten	8 030	—	—	—	4 442	1 253	—
Wittenberg	830	—	—	—	—	—	500
Wittenberge	—	—	—	—	50	250	600
Zeitz	4 100	—	—	—	1 500	1 300	1 200

Die Unterschiede sind derartig, daß auch benachbarte Städte hinsichtlich der Unterstützungart verschiedenen Anschauungen huldigen. Der Stand des Armenwesens unterliegt eben nicht der raschen Entwicklung, wie der Verkehr von Ort zu Ort sie mit sich bringt. Wohl hat das Elberfelder System sich weit verbreitet und die Vorschriften seiner Armenordnung in manche andere Stadt hineingetragen. Allein die thatsächliche Übung der Armenpflege, die keine Dienstanweisung erschöpfend regeln kann, unterliegt nur sehr langsamen Veränderungen. Daher sind auch in den meisten Gemeinden die Einrichtungen der Natural- und Geldunterstützung das Ergebnis einer allmählichen Umgestaltung, welche mit den Volksgewohnheiten eng zusammmenhängt und den Stempel der an dem Orte herrschenden Anschauungen über die Armenpflege trägt. Von dieser Seite gesehen, sind die beiden Unterstützungsarten ein anziehender Gegenstand der Forschung, enthalten aber nicht eine Aufforderung, sich unter Verwerfung der einen für die andere zu entscheiden.

Die mehrfach auftretende Ansicht, daß die Naturalunterstützung aus der früher herrschenden Naturalwirtschaft entstanden sei, möchte ich nicht bekämpfen, wohl aber dahin klar stellen, daß heute jeder Zusammenhang zwischen diesen beiden Dingen gelöst ist, wie überhaupt manches, was geschichtlich auf einen gemeinsamen Ursprung zurückzuführen ist, allmählich jede Beziehung verloren hat. Gewiß ist, daß, als der Gebrauch des Geldes noch wenig verbreitet war, also Naturalwirtschaft bestand, auch die Armen auf diese Art durch die Kirche oder sonstige Beschützer unterstützt worden sind. Ich fasse jedoch den Übergang zur Geldunterstützung, bezw. das Verbleiben bei der Naturalunterstützung nicht als ein Mitverschwinden oder Mitverbleiben mit der Naturalwirtschaft auf, sondern als den Ausdruck der an dem betreffenden Orte bestehenden Auffassung von der Stellung des Armen, welche ihm entweder größere Freiheit gewähren oder größere Beschränkung auferlegen wollte. Die Naturalunterstützung ist also nicht ein Überrest aus vergangenen Tagen, sondern gleich der Geldunterstützung eine lebenskräftige und jeder weiteren Entwicklung fähige Einrichtung.

§ 5. Die ordentliche Unterstützung.

Die Naturalunterstützung wird auch in denjenigen Städten, wo sie ihre regelmäßige Anwendung findet, je nach Veranlassung in verschiedenem Umfang bewilligt. Die nachfolgende Gruppierung läßt erkennen, wie die Naturalunterstützung erst nur bei dringenden Anlässen, dann häufiger, bald als Regel und dann in solchem Umfang angewendet wird, daß die Geldunterstützung zur Ausnahme wird und nur in geringen Beträgen vorkommt.

Zunächst haben sich 31 Armenbehörden dahin ausgesprochen, daß sie nur dann Naturalien anwenden, wenn das Famlienhaupt dem Trunke zuneigt und daher die Ernährung der Angehörigen in Frage stehen würde.

29 Städte verwerten ebenfalls die Naturalunterstützung mit ihrer

Einschränkung der freien Verfügung, falls es sich um unzuverlässige Personen handelt.

Beeck und Speier erwähnen ausdrücklich die Unzuverlässigkeit verschwenderischer Frauen.

Ferner erklären Elbing, Posen, Gützkow und Neuruppin:

Die Speisung aus den Suppenküchen tritt hauptsächlich dann ein, wenn die Frau krank und am Kochen verhindert ist.

Stralsund: Die Naturalunterstützung tritt ein, wenn der Arme durch körperliche oder geistige Krankheit verhindert ist, das Geld zum Einkauf von Naturalien zu verwenden.

Lübeck: Kranken und schwächlichen Personen wird im Winter wöchentlich Holz gewährt.

Hamm i. W.: In den wenigsten Fällen wird Naturalunterstützung allein gegeben. Die hauptsächlichste Unterstützung besteht in den wöchentlichen Gaben. Ist die Familie groß, sind namentlich mehrere Kinder da, so wird vorwiegend Brot und weniger Geld, sonst, namentlich bei alleinstehenden und älteren Personen, mehr Geld und weniger oder gar kein Brot bewilligt.

Weißenfels, Zerbst und Posen: Naturalunterstützung wird gewährt bei alten oder kränklichen Leuten und bei kinderreichen Familien.

Elberfeld: Kinderreichen Familien wird Suppe gewährt und im allgemeinen gern genommen.

Kaiserslautern: Wer nicht als zuverlässig gilt, erhält von vornherein eine größere Natural- als Geldunterstützung, oder nur Naturalunterstützung. Diese Fälle sind nicht zahlreich.

Siegen: Statt des Brotes und des Essens wird bei wirtschaftlich zuverlässigen Armen Geldunterstützung gewährt.

Oldenburg: Die ausnahmsweise Bewilligung von Barunterstützung ist lediglich davon abhängig, ob der Arme ein Vertrauen genießt, welches mißbräuchliche Verwendung der Unterstützung ausgeschlossen erscheinen läßt.

Nürnberg: Ausschlaggebend ist der moralische Halt des Familienoberhauptes.

Baden, Mannheim, Eschweiler und Weimar: Statt Brot und Suppe wird bares Geld demjenigen gewährt, der durch Alter oder Krankheit die Naturalunterstützung nicht abholen oder nicht vertragen kann.

Lübeck und ähnlich Chemnitz: Geld wird gegeben, wenn die Armen von Verwandten u. s. w. Speise und Brot erhalten, oder wenn sie in so entfernten Vorstadtteilen wohnen, daß sie die Speisen nicht aus der Küche des Armenarbeitshauses abholen können.

Wurzen: Es kommt vor, daß bejahrten Personen, die das in natura gewährte Brot wegen schwachen Magens nicht mehr vertragen können, auf ihren Wunsch statt des Brotes ein entsprechender Geldbetrag zur eigenen Beschaffung von Weißbrot gewährt wird.

Ingolstadt: Naturalunterstützung — Holz, Kleidung — wird gewöhnlich bei eintretender dauernder Unterstützungsbedürftigkeit gewährt, bei zunehmender Dürftigkeit werden dann monatliche Geldunterstützungen je nach Bedarf geleistet.

Neunburg a. W.: Eine kleine Geldunterstützung ist neben der Naturalverpflegung unerläßlich.

Gotha: Wenn Unterstützte keinerlei oder doch nur ganz unbedeutenden eigenen Verdienst haben, ist zur Bestreitung der Miete und sonstiger Bedürfnisse, welche durch Gewährung der Naturalunterstützungen nicht befriedigt werden können, Geldunterstützung notwendig und gebräuchlich.

In besonders gearteten Fällen (wenn z. B. Unterstützte von dritter Seite Nahrungsmittel oder Kleidung erhalten, oder wenn sie Brot und Suppen, wie sie von uns gewährt werden, nicht gut vertragen können) wird Geldunterstützung ausschließlich oder vorzugsweise gewährt.

Fulda: Geldunterstützung erhalten neben Naturalunterstützung Personen, welche gänzlich arbeitsunfähig sind, und Familien, in denen durch Krankheit des Ernährers jeglicher Verdienst fehlt.

Lübeck: Regelmäßige Geldunterstützungen nur in ganz besonderen Fällen, nachdem das Armenkollegium sich überzeugt hat, daß die Naturalunterstützungen nicht ausreichen.

Entsprechend dieser Zusammenstellung sind auch die Armenordnungen mehr oder minder geneigt, die Geldunterstützung zu bevorzugen.

Kalk: Außer der in Krankheitsfällen zu gewährenden ärztlichen Hilfe besteht der Regel nach die Unterstützung in offener Armenpflege in Darreichung eines zur Beschaffung des Notwendigsten ausreichenden Geldbetrages. Nur in Ausnahmefällen ist es zulässig, an Stelle der Geldunterstützung Naturalien zu verabfolgen, es darf dieses aber nur unter Mitwirkung des Bezirksvorstehers geschehen. Es bleibt den Bezirksversammlungen nach Lage des einzelnen Falles überlassen zu bestimmen, ob die Unterstützung in wöchentlichen oder monatlichen Beträgen gezahlt werden soll. Es ist zulässig, aus den bewilligten Beträgen den zur Deckung der Wohnungsmiete erforderlichen Betrag einzuhalten und diesen direkt an den Vermieter zu zahlen; es soll dieses aber nur ausnahmsweise bei nachweisbarer Unzuverlässigkeit des Armen und ohne dem Vermieter gegenüber eine Verbindlichkeit zu übernehmen, geschehen.

München: Wenn Gefahr besteht, daß die dauernde Unterstützung in Geld schlecht angewendet, insbesondere wenn sie zur Anschaffung von geistigen Getränken mißbraucht wird, so ist die Bezirkspflegekommission berechtigt, die Geldunterstützung in Naturalunterstützung zu verwandeln. Die Naturalunterstützung besteht in der Gewährung der zur Linderung der Not vorzugsweise geeigneten Bedarfsgegenstände, insbesondere in der Anweisung von Suppe bei den städtischen Suppenanstalten und in der unmittelbaren Bezahlung des Mietzinses an den Mietgeber.

Sehr verbreitet ist folgende Fassung, welche u. a. in Elberfeld, Düsseldorf, Neuß, Siegen, Thorn, Schwelm, Ohligs, Wattenscheid, Meiderich und Wanne gilt:

Gaben an Geld bilden die Regel; sie werden dem Armen niemals für mehr als eine Woche ausgehändigt. Solchen Personen jedoch, von welchen zu befürchten steht oder bekannt ist, daß sie die gewährte Geldgabe nicht zur Beschaffung des für sie und ihre Angehörigen zum Lebensunterhalt Notwendigen verwenden werden, sind Naturalunterstützungen anzuweisen.

Chemnitz: Welche von den vorstehend erwähnten Arten von Unterstützung einzutreten hat, in welcher Höhe namentlich die bare Unterstützung zu erfolgen hat, hat das Armenamt nach genauer Erwägung der in jedem einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse zu bestimmen, nur darf hierbei nicht das Maß des unbedingt Notwendigen überschritten werden.

Heilbronn: Was sonst an Unterstützungen nötig sein mag, ist in Wochenbeträgen bei der Armenverwaltung anzuweisen. Wo es sich um Familien mit zahlreichen Kindern handelt, ist zu empfehlen, einen entsprechenden Teil der Unterstützung in der Form von besonders gehaltreichen Nahrungsmitteln zu beantragen wie Milch, Eier, Mehl und bei kinderreichen Familien Hülsenfrüchte je in den Beträgen wie die einzelnen Artikel bei der Armenverwaltung erhältlich sind.

Hamm i. W.: Geldunterstützung wird nur insoweit gewährt, als solche neben den Naturalleistungen oder an Stelle derselben angezeigt erscheint.

Die in meinem Rundschreiben aufgeworfene Frage, ob der Arme zwischen Natural- und Geldunterstützung die Wahl habe, ist von den meisten Verwaltungen lediglich verneint worden.

Altenessen, Sorau und Zaborze erklärten, daß derartige Wünsche noch nicht laut geworden seien.

In Bocholt, Chemnitz, Coblenz, Eberswalde, Erlangen, Greiz, Hanau, Kaiserslautern, Wismar und Zerbst darf er in der Regel nicht wählen; in besonderen Fällen wird seinem Wunsche entsprochen.

In Bremen, Dessau, Eisenach, Eßlingen, Krefeld, Stuttgart, Wanne und Weißenfels liegt die Entscheidung in Händen des Pflegers, der thunlichst die Wünsche berücksichtigt.

In Darmstadt, Döbeln, Flensburg, Hörde und München dürfen statt Geld Naturalien gewählt werden.

In Gera und Münster findet sorgfältige Prüfung solcher Anträge statt.

In Wiesbaden dürfen verschämte Arme wählen.

Bejaht wurde die Frage von Braubauerschaft, Forst, Hagenau (mit Einschränkung), Königsberg (desgleichen), Neuruppin, Malstatt-Burbach und Wittenberge.

Die obigen Mitteilungen der Armenbehörden, worin eine große Reihe von Fällen angeführt ist, enthalten zugleich den Grund, welcher jeweilig zur Abgabe von Naturalien veranlaßt. Bei näherer Durchsicht lassen sich 3 Hauptgründe feststellen: 1. die Unzuverlässigkeit des Armen, 2. die Unmöglichkeit, sich die Lebensmittel u. s. w. in der zweckmäßigsten Weise zu verschaffen, 3. die Ersparnis, welche vermöge der billigeren Einkaufsquellen der Verwaltung erzielt wird. Während im Bereiche der außerordentlichen Unterstützung von Naturalien ein weit größerer Gebrauch gemacht wird, der Arme sich dort auch gern damit zufrieden giebt, ist bei der ordentlichen Unterstützung die Rücksichtnahme auf den Armen, welcher neben den Naturalien auch noch Geld sehen möchte, in viel höherem Grade geboten. Namentlich sollte davor gewarnt werden, in Überschätzung der Bedeutung einzelner Ausschreitungen gegen Mißbräuche vorzugehen, wo sie nicht vorhanden sind.

§ 6. Die Berechnung der Naturalunterstützung.

Die Naturalien, welche als ordentliche Armenunterstützung ausgegeben werden, sind rechnerisch auf eine von zwei entgegengesetzten Weisen zu behandeln. Sie werden entweder in Geldeswert oder in Gebrauchswert berechnet. Im ersteren Falle sollen von z. B. 5 Mark Unterstützung 3 Mark in Naturalien, 2 Mark in Geld verabfolgt werden; das Bedürfnis ist in Geld geschätzt, und der bewilligte Wert kommt ganz oder teilweise in gleichgerechneten Naturalien zur Ausgabe. Im anderen Fall soll der Unterstützte z. B. 3 Pfund Brot erhalten; das Bedürfnis ist nach dem erfahrungsgemäßen Brotverbrauch geschätzt, und das für notwendig befundene Maß kommt unabhängig von seinem Geldeswert zur Ausgabe.

Die Berchnung nach Geldeswert liegt nahe für diejenigen Städte, welche den Bedarf nach einer Ausschlußtaxe prüfen; sie findet sich aber durchaus nicht weniger in Städten mit ausgedehnter Naturalunterstützung. Über diese Berechnungsweise liegen folgende Äußerungen vor:

Wiesbaden: Zunächst wird das Bedürfnis der erforderlichen Unterstützung auf Grund des Tarifs in bar festgestellt. Alsdann wird der Betrag der Miete, der Preis für Brot u. s. w. in Abzug gebracht und der verbleibende Rest als Barunterstützung bewilligt.

Leipzig: Es besteht bei uns ein Tarif für Bemessung des laufenden Almosens. Brotalmosen ist hierbei nach dem vom Armendirektorium festgesetzten Brotpreise zu berechnen; soweit der Tarif hiermit noch nicht erreicht ist, kann noch Geldalmosen bewilligt werden.

Beihilfen an Kleidung, Bettzeug, Miete, Feuerung kommen bei Bemessung des Almosens nicht in Anrechnung.

Cottbus: Die Armendirektion bewilligt nur einen bestimmten Betrag, der dem Pfleger zur Verfügung gestellt wird und nach dem er sich mit den Einkäufen zu richten hat.

Mannheim: Vor Gewährung einer Barunterstützung wird stets Brot und Suppe bewilligt und die etwa noch nötige Geldunterstützung im Rahmen des Ausschlußsatzes dazu gewährt.

Aachen: Da die Höhe der Unterstützung in Geldwert festgesetzt wird und es dem Ermessen der Armenpfleger überlassen ist, ob und in welchem Umfange dieselbe in Naturalunterstützung umzusetzen ist, kann eine Angabe über deren Höhe nicht gemacht werden.

Die entsprechende Regelung ist auch in den Armenordnungen vorgesehen, wie aus den nachfolgenden Auszügen sich ergiebt.

Düsseldorf, Meiderich, Ohligs, zum Teil auch Elberfeld:

Die Bezirksversammlungen gewähren oder ergänzen das als unabweislich notwendig erkannte Maß der Unterstützung in einem festzustellenden Geldeswerte und bestimmen, ob der Arme denselben in bar, in Kleidungsstücken, in Bettwerk oder in Lebensmitteln empfangen soll.

Der Betrag der bewilligten Lebensmittel und Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände, zu Gelde berechnet, ist als ein Teil des als notwendig erkannten Betrages einer wöchentlichen regelmäßigen Unterstützung zur Berechnung zu bringen.

Wenn demnach der Wert der bewilligten Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände die Höhe der Wochengabe mehr oder weniger übersteigt, so ist die Anrechnung auf eine angemessene Zahl von Wochen zu verteilen.

Köln und Münster: Der Regel nach besteht die Unterstützung in offener Armenpflege in Darreichung eines zur Beschaffung des Nötigsten ausreichenden Geldbetrages.

Nur in Ausnahmefällen und wenn der Arme voraussichtlich von Geldspenden keinen richtigen Gebrauch machen wird, ist es zulässig, aus der Geldspende die nötigen Lebensmittel, Kleidungsstücke und dergleichen für denselben anzuschaffen. Es darf dies aber nur unter Mitwirkung des Vorstehers geschehen.

Es ist zugelassen, aus den zur Auszahlung gelangenden Geldspenden soviel einzubehalten, daß die Miete gedeckt werden kann; dies jedoch auch nur bei nachweisbarer Unzuverlässigkeit der Armen und ohne daß eine Verbindlichkeit dem Vermieter gegenüber übernommen werden darf.

Erfurt: Es ist in jedem einzelnen Falle gewissenhaft zu prüfen, ob das an den genannten Sätzen Fehlende ganz oder teilweise zu bewilligen, ob es nach den Verhältnissen des Armen (seiner Wirtschaftlichkeit, seinem eigenen Gesundheitszustande, demjenigen seiner Angehörigen) am zweckmäßigsten in Geld oder Naturalien zu gewähren sei.

Heilbronn: Auch Kleider oder Bettsachen können auf Antrag des Pflegers in Natur von der Armenverwaltung angewiesen werden, soweit die für 1 Monat gerechtfertigte Unterstützung dafür ausreicht.

Wird, wie es in diesen Fällen geschieht, die Geldspende dadurch berechnet, daß man von der bewilligten Unterstützungssumme den Wert der Naturalien abzieht, so hängt die für den Armen sehr wichtige Feststellung dieses Wertes in der Regel davon ab, auf welchem Wege die Naturalien beschafft werden. Zuweilen besorgt der Armenpfleger die nötigen Einkäufe und zieht von der Barsumme den jeweiligen Kaufpreis ab. Rührt die betreffende Ware von einem Lieferanten her, so ist der Preis in der Regel durch den Vertrag genau bemessen. Kommen eigne Magazine der Verwaltung in Gebrauch, so ist durch letztere der Preis allgemein bestimmt, und es bestehen sogar, soweit es sich um Kleidungsstücke handelt, zu diesem Zweck ausgedehnte Tarife.

Einige Vereinfachung in der Berechnung, wodurch ein Stück Arbeit von dem Pfleger auf die Beamten der Verwaltung abgeschoben wird, ergiebt sich dadurch, daß die Geldbeträge dauernd in bestimmten runden Summen ausgedrückt werden, wodurch allerdings die entsprechenden Gewichtsmengen wechselnd und ungerade werden müssen. In Halberstadt hat man Kohlenmarken ausgegeben, die bei allen Kohlenhändlern der Stadt zu 50 Pfennig gelten.

Die Armenordnung von Hamburg bestimmt: Die Feuerungszeichen im Werte von 30 Pf., denen bei besonders kalter Witterung noch Zusatzzeichen im Werte von 15 Pf. oder doppelte Zeichen im Werte von 30 Pf. hinzugefügt werden, sind bei jedem Kohlenhändler verwertbar. Etwaiger

Mißbrauch, der durch Verwertung zu anderen Zwecken damit getrieben wird, ist dem Hauptbureau anzuzeigen.

Bei anderen Armenbehörden ist es üblich, den Armen Gutscheine zu geben, welche zum Bezug von Schuhwerk oder näher zu bezeichnenden Kleiderstoffen in Höhe eines bestimmten Betrages, gewöhnlich in runder Summe, berechtigen. In den Lieferanten setzt man das Vertrauen, daß er nichts unter diesem Preise oder von anderer Art abgiebt; etwaige Mehrkosten zu tragen, bleibt dem Armen überlassen.

Letzteres empfiehlt insbesondere die Armenordnung von Heilbronn: Im Interesse einer besseren Wertschätzung dieser Dinge ist darauf zu halten, daß, wo immer möglich, wenigstens ein Teil des Anschaffungspreises vom Empfänger selbst bezahlt wird. Bei der Bewilligung ist der Betrag zu bezeichnen, welchen die Armenverwaltung vergüten soll.

Die Verfügung zu treffen, ob eine Unterstützung in Naturalien oder in Geld verabfolgt werden soll, ist in der Regel Aufgabe derjenigen Behörde, welche die Bewilligung ausspricht, und vollzieht sich mit letzterer in einem Beschlusse. Häufig jedoch kann, nachdem die Bewilligung einer Geldunterstützung erfolgt ist, der Bezirksvorsteher oder Armenpfleger die nachträgliche Umwandlung der Geldspende, bezw. eines Teiles derselben in Naturalien anordnen.

Die letztere Möglichkeit ergiebt sich aus den Mitteilungen von Essen, Eßlingen, Fulda, Halle, Hildesheim, Kalk, München, Offenbach, Schwelm.

In gleichem Sinne bestimmt die Armenordnung von Aachen: Die laufenden Unterstützungen sind in barem Gelde oder, nach Ermessen des Armenpflegers bezw. Bezirksvorstehers, durch Anweisung auf Lebensmittel u. s. w. zu bewilligen.

Bezüglich der Berechnung der Naturalien nach dem Gebrauchswert bestehen ganz bedeutende Schwierigkeiten, da es einerseits einen so bequemen, offenkundigen Anhaltspunkt, wie der Einkaufspreis es ist, nicht giebt, und da die Zusammenstellung des Bedarfs, welche bei der Geldunterstützung nur einmal (in Geld) erfolgt, hier für jeden einzelnen Bedarfsgegenstand stattfinden muß. Infolgedessen hat sich eine bis zum gewissen Grad anerkannte Lehre, wie sie für die Bildung und Behandlung der Ausschlußtaxe besteht, hier noch nicht entwickeln können. Die Verwaltungen handeln nach den Erfahrungssätzen, wie sie sich an dem betreffenden Orte bewährt haben, und von welchen im folgenden einige Beispiele gegeben werden sollen.

Lübeck: Die den Armenpfleglingen im Sommer viermal, im Winter sechsmal wöchentlich gewährte Speise besteht abwechselnd in Erbsensuppe mit Speck, Reissuppe mit Fleisch und Kartoffeln, Grütze mit Pflaumen und Bohnensuppe mit Fleisch und Kartoffeln. Nach der Praxis werden für Erwachsene und größere Kinder je eine Portion (1 1/2 Liter) und für je zwei kleinere Kinder ebenfalls eine Portion bewilligt.

Die Roggenbröte, sog. Schwarzbröte, werden im Gewichte von 2 und 4 Kilo verabreicht. In der Regel werden für jeden Erwachsenen 2 Kilo, für jedes Kind 1 Kilo Brot wöchentlich bewilligt.

Nürnberg teilt mit, daß sich bei Gewährung von Brot und Suppenunterstützungen bestimmte Normen nicht, wohl aber Erfahrungssätze herausgebildet haben. Dieselben sind bei Brotunterstützungen: 1—1¼ Kilo pro Woche für ein Kind im Alter von 6—13 Jahren, 2 Kilo für eine erwachsene Person. Die Mittagskost besteht aus 100 Gramm beinfreiem Ochsenfleisch I. Qualität — in rohem Zustande — und ¾ Liter Suppe oder Gemüse. Auch wird ein bis zweimal wöchentlich Schweinefleisch verkocht. Auf je eine Portion wird eine erwachsene Person, oder je nach dem Alter 2, höchstens 3 Kinder gerechnet.

Hamm i. W.: Die volle Brotration beträgt: für eine Person über 12 Jahre pro Woche 1 Brot, für ein Kind von 4—12 Jahren ½ Brot. Für noch nicht vier Jahre alte Kinder wird Brot nicht gewährt; es können statt dessen in besonderen Fällen andere geeignete Nahrungsmittel (Milch u. s. w.) geliefert werden.

Wolfenbüttel: 1 Brot erhält alle 14 Tage eine alleinstehende ältere Person. 1 Brot wird abgegeben wöchentlich: a) an eine alleinstehende, aber noch rüstige Person, b) an ein älteres Ehepaar. 2 Brote werden gewährt wöchentlich an eine Witwe mit 1 bis 2 Kindern. 3 Brote erhält wöchentlich eine Witwe mit 3 bis 5 Kindern. Ist die Familie noch größer, so werden auch wohl 4 Brote wöchentlich neben einer angemessenen Barunterstützung gegeben. Es sei noch bemerkt, daß 1 Brot 2¾ kg wiegt, und daß dasselbe vorzugsweise aus Roggenmehl hergestellt wird.

Weimar bemerkt, daß eine einzelne Person wöchentlich 4 Pfd., Frauen mit Kindern je nach der Anzahl derselben wöchentlich 6 bis 20 Pfd. erhalten.

Fulda teilt mit, daß die Höhe der Brotunterstützung sich nach der Kopfzahl der Familie richtet. Für erwachsene Personen wird allgemein 1 Pfd. und für jedes Kind ½ Pfd. täglich gerechnet. Die Brotausgabe findet alle 8 Tage statt. Jedes Brot wiegt 4 Pfd. Kohlen werden von Oktober bis einschließlich März bis zu 3 Ctr. und Kartoffeln in derselben Zeit bis zu 2 Ctr. monatlich bewilligt.

Coburg: In der Regel werden für Einzelpersonen in der Woche 1 Laib Brot zu 5 Pfd., für Familien je nach der Anzahl der Familienglieder und dem Bedürfnis 2 bis 3 Brote in der Woche verabreicht.

Die soeben erwähnte Stadt Hamm i. W. besitzt außer dem angeführten Tarif für die Brotabgabe genaue Bestimmungen über die Lieferung von Kleidungsstücken, Bettwerk und Brennmaterial. Jedesmal ist zugleich der Geldwert der betreffenden Gabe mit angeführt; und auf dieser Grundlage ist folgende Jahresberechnung aufgestellt:

Nach den örtlichen Verhältnissen ist anzunehmen, daß eine erwachsene, völlig arbeitsunfähige, mittellose und von keiner Seite unterstützte Person zum notdürftigen Unterhalt außer freier ärztlicher Behandlung und Medizin etwa 11 Mk. 80 Pf. pro Monat, gleich 141 Mk. 50 Pf. pro Jahr gebraucht, nämlich:

an Miete durchschnittlich	33	Mk. —	Pf.
„ Brot (1 pro Woche)	26	„ —	„
„ Feuerung (17 Wochen à 50 Pf.)	8	„ 50	„
„ Kleidung und Bettwerk inkl. Reparatur der Schuhe etwa	22	„ —	„
„ Geldunterstützung pro Woche 1 Mk.	52	„ —	„
	141	Mk. 50	Pf.

Da nun bei allen Bewilligungen die Größe der Gabe im geraden Verhältnis zur Zeitdauer steht, bleibt für Naturalien von höherem Werte, die als Ganzes geliefert werden müssen, nur übrig, eine entsprechend lange Dauerzeit festzusetzen. Solches ist z. B. geschehen in einem Tarif für Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände, sowie Hausratsstücke von den Städten Düsseldorf, Meiderich und Ohligs. Erfurt und Halle bestimmen, daß ein Anzug in der Regel ein Jahr ausreichen soll und daß bestimmte Kleidungsstücke eine Tragzeit von 1 bezw. 2 Jahren haben.

In Siegen dürfen neue Schuhe in der Regel alle 11—12 Monate, und neue Sohlen nur alle 6 Monate bewilligt werden.

In Kiel ist folgendes bestimmt: Volle Bekleidung darf höchstens einmal im Jahre bewilligt werden und hat der Pfleger, bevor ein Antrag gestellt wird, sich die im Vorjahre gelieferten Bekleidungsgegenstände vorzeigen zu lassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß schadhafte Stellen ordentlich geflickt und gestopft sind. Nachlässig zusammengenähte oder zerrissene Kleidung ist strenge zu rügen.

Die Berechnung der Naturalien nach Gebrauchswert läßt den Verwaltungen freie Hand, in welcher Weise sie Natural- und Geldunterstützung in einem und demselben Pflegefalle verbinden wollen.

Es ist sehr wohl möglich, eine Naturalunterstützung, die nicht in Geldeswert festgesetzt ist, jedenfalls aber den größeren Teil der Hilfe ausmacht, durch bestimmte Geldzuwendungen zu ergänzen. Lübeck giebt zu diesem Zwecke Geldzulagen von wöchentlich 30 Pf. bis 4 Mk. Mülhausen i. E. giebt für solche Fälle monatlich 2—8 Mk.

Der umgekehrte Fall, die Ergänzung einer verhältnismäßig hohen Geldunterstützung durch Naturalien, deren Wert nicht auf den Geldbetrag angerechnet wird, ist recht häufig. Ich erinnere an die Abgabe von Milch und an die Lieferung von Brennmaterial, welche sich lediglich nach der Strenge der Winterkälte richtet. Manche Verwaltungen gehen noch weiter und bringen auch Kleidungsstücke, Schuhwerk, Bettstücke u. dergl., welche regelmäßig von Zeit zu Zeit geliefert werden, nicht auf die Geldspende in Anrechnung.

Der Berechnungsweise, welche den Geldeswert einer jeden Naturalgabe zum Ausdruck bringt, möchte ich den Vorzug geben, weil sie eine gerechtere Abstufung der verschieden Unterstützten gegeneinander ermöglicht, und weil es für den Armen vorteilhaft ist, wenn ihm der Geldeswert seiner Gabe jederzeit zu Bewußtsein kommt.

§ 7. Die außerordentliche Unterstützung.

Eine strenge Grenzlinie zwischen ordentlicher und außerordentlicher Unterstützung ist nicht festzustellen und soll auch hier nicht aufgesucht werden. Wenn es auch überall Fälle giebt, in denen ein rascheres Eingreifen und die Aufwendung größerer Mittel, als regelmäßig, notwendig ist, so besteht ein besonderes Verfahren für solche Fälle nicht bei allen Armenbehörden und, wo es besteht, in ganz verschiedenem Umfange. Wird großer Wert darauf gelegt, jeden Unterstützungsfall seiner Individualität nach zu erkennen und zu behandeln, so wird die Erledigung wichtiger oder dringender Fälle äußerlich sich kaum unterscheiden. Wo sich das gewöhnliche Verfahren in eng begrenzten Formen bewegt, wird die außerordentliche Unterstützung ein verhältnismäßig großes Gebiet in Anspruch nehmen.

Im allgemeinen ist die Verteilung von Natural- und Geldunterstützung in außerordentlichen Fällen eine andere. Die Naturalien finden hier, wie die Antworten bestätigt haben, eine reichlichere Verwendung als bei der ordentlichen Unterstützung, was allerdings wesentlich damit zusammenhängt, daß die Krankenpflege vorzugsweise auf Naturalunterstützung angewiesen ist, wie in § 2 angedeutet ist.

Eine wichtige Veranlassung zu außerordentlicher Abgabe von Naturalien bietet die strenge Winterkälte. In diesem Falle werden, wenn die Geldspende zum Ankauf von Brandstoff nicht ausreicht, oder wenn die regelmäßigen Lieferungen von Holz oder Kohlen aufgebraucht sind, diese Naturalien für eine größere oder kleinere Zahl von Unterstützten außerordentlich bewilligt. Hierüber enthalten die Armenordnungen von Erfurt, Halle und anderen Städten folgendes:

Diese Unterstützung ist nicht als eine regelmäßige, jedem eingezeichneten Armen ohne weiteres zu gewährende, zu betrachten. Sie ist nur dann zu bewilligen, wenn besondere Umstände, wie Krankheit, Verdienstlosigkeit ꝛc. die Gewährleistung derselben notwendig machen.

Als häufige Veranlassung zur außerordentlichen Abgabe von Naturalien bezeichnen 9 Armenbehörden Unglücksfälle und überhaupt dringende Not.

Frankfurt a. O. giebt als Fall der Naturalunterstützung die vorübergehende Abwesenheit des Ernährers infolge Verhaftung u. s. w. an.

Ludwigshafen und Saarbrücken erwähnen die Notwendigkeit größerer Aufwendungen, wenn es gilt, durch Beschaffung von Handwerkszeug oder Ankauf von Materialien für einen Handel die Gründung eines Geschäftes zu ermöglichen. Sie betrachten diesen Fall als Geldunterstützung, und es dürfte in der That geeigneter sein, hier dem Unterstützten Geld anzuvertrauen, als der ihm naturgemäß zustehenden Auswahl vorzugreifen.

Die bereits früher erwähnte Übernahme der Gewerbesteuer ist enthalten in folgender Bestimmung der Armenordnung von Halle: Eine fernere Art der außerordentlichen Unterstützung besteht darin, daß von der Bezirkskommission zur Vermeidung einer laufenden Unterstützung die Gewerbesteuer für solche Personen aus der Armenkasse gezahlt werden kann, welche bemüht sind, sich selbständig zu ernähren.

Die Beschaffung von Kleidung ist, abgesehen von Krankheitsfällen,

Geburtsfällen u. dergl., in der Regel nicht so dringend, um gerade dadurch zur Hingabe von Naturalien zu nötigen. Verbreitet ist die Lieferung von Schuhwerk, zuweilen auch von sonstigen Kleidungsstücken zur Sicherung des Schulbesuches. Noch häufiger werden den Kindern armer Eltern die Konfirmationskleider, sei es aus Wohlthätigkeitsmitteln, sei es durch die öffentliche Armenpflege, geliefert.

Auch für den Hausrat wird, wo es unumgänglich nötig ist, meistens durch außerordentliche Naturallieferung gesorgt.

Eine besondere Bestimmung hierüber besitzen u. a. Meiderich und Ohligs: Die Armenverwaltung kann unter ausnahmsweise sehr dringenden Umständen einzelne Stücke des unentbehrlichsten Hausgeräts bewilligen; diese bleiben Eigentum der Armenverwaltung, was der Arme schriftlich anzuerkennen hat.

Eine bemerkenswerte Stellung nimmt München ein, welches als laufende Unterstützung Geldalmosen bevorzugt, jedoch daneben sogenannte einmalige (momentane) Unterstützungen kennt, über welche die Armenordnung folgende Grundsätze enthält:

1. Die einmaligen Unterstützungen werden regelmäßig in Naturalien, wie sie dem jeweiligen Bedürfnis entsprechen, ausnahmsweise in Geld bewilligt.

2. Einmalige Unterstützungen werden von der Bezirkspflegekommission bewilligt, soweit nicht die Bewilligung des Armenpflegschaftsrates in diesen Satzungen oder durch besonderen Beschluß vorbehalten wurde.

Die Bestimmung über Familienunterstützungen findet auch auf einmalige Unterstützungen Anwendung.

3. Das Maß der einmaligen Unterstützung wird innerhalb der jeweils bestehenden Grenzen von Fall zu Fall bestimmt. Das höchst zulässige Maß wird mit Rücksicht auf die Art und die jeweiligen Preise der Bedarfsgegenstände von Zeit zu Zeit durch den Armenpflegschaftsrat bestimmt.

In Naturalien werden gewährt:

a) Unterstützungen mit Brennmaterialien nach den alljährlich vom Armenpflegschaftsrate festgestellten Grundsätzen.

b) Unterstützungen mit Kleidern, Wäsche, Bettfournituren. Dieselben werden nicht regelmäßig, sondern nur nach Maßgabe des Bedürfnisses von den Bezirkspflegekommissionen gewährt.

c) Unterstützung mit Suppe durch Anweisung von Suppe bei den städtischen Suppenanstalten.

d) Unterstützung mit Dach und Fach. Dieselbe darf nur auf kurze Zeit und jedenfalls nicht länger als 4 Wochen durch Einweisung in das Haus für Obdachlose erfolgen.

e) Unterstützung armer Schulkinder mit Lehrmitteln. Schulkinder, welche nicht rechtzeitig im Besitze der vorgeschriebenen Lehrmittel sind, erhalten sie von der Gemeinde durch den Oberlehrer.

f) Unterstützung in Krankheitsfällen durch ärztliche Behandlung, Arzneien u. s. w.

Sehr wichtig ist die auf eine Reihe von Wochen bewilligte Milchkur, oder gar die Beschaffung von Kindermilch, für welche Bedürfnisse ohne eine

gut beaufsichtigte Naturallieferung nicht in der Regelmäßigkeit und in dem Maße, wie erforderlich, gesorgt werden könnte.

Hierüber liegen Mitteilungen vor von Lübeck und ähnlich Posen: Die Milchunterstützung wird nach der Bestimmung des Arztes für die Dauer von 1 bis 2 Monaten in Quantitäten von 1/2 bis zu 2 Litern pro Tag bewilligt.

Verwandt hiermit ist die Fürsorge um die Kinderpflege überhaupt, welche im Vergleich mit der Gesundheitspflege für Erwachsene und mit der Krankenpflege unendlich weit zurückgeblieben ist. Nur eine ausgiebige Pflegethätigkeit geschulter weiblicher Kräfte kann hier bessern.

Bezüglich der bereits erwähnten außerordentlichen Hilfe zur Ermöglichung des Schulbesuchs enthält die Armenordnung für Hamburg folgende Vorschriften:

Kinder, die wegen Mangel an Bekleidung die Schule versäumen und deren Eltern nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze nicht imstande sind, aus eigenen Mitteln diesem Mangel abzuhelfen, erhalten außer Schuhen, Schulbekleidung, bestehend für Knaben in Hemd, Jacke, Hose und Strümpfen, für Mädchen in Hemd, Hose, Unterrock, Oberkleid und Strümpfen.

Auch können von der Schulbekleidung einzelne Stücke, bezw. die Reparatur von Schuhen, soweit es sich um Erneuerung von Sohlen und Absätzen handelt, bewilligt werden. Kleinere Reparaturen an Schuhen sind von den Unterstützten selbst zu bezahlen.

In der Regel erhalten nur solche Kinder Schulbekleidung und Schuhe seitens der öffentlichen Armenpflege, deren Eltern weder Schulgeld noch eine Vergütung für Schulutensilien zahlen. Hierüber ist durch Vermittelung des Vorstehers eine Bescheinigung des Hauptlehrers einzufordern.

Auch diese Bewilligungen sind thunlichst einzuschränken; die Gewährung von Bekleidung darf nur einmal im Jahre erfolgen, die Gewährung von Schuhen nur in dringenden Fällen mehr als einmal.

Eine strengere Auffassung geht hervor aus folgenden Mitteilungen.

Köln: Unzweifelhaft ist die Geldunterstützung das Richtige, da sie die wirtschaftliche Selbständigkeit der Armen in zulässiger Weise schont.

Gerade bei der Schuhlieferung für Schulkinder zeigt sich auch, daß ungerechtfertigte Ansprüche an die öffentliche Armenpflege in zunehmendem Maße erhoben werden.

Selbst der gewöhnliche Arbeiter verliert den Antrieb, selbst für die Bekleidung seiner Kinder zu sorgen, wenn er sieht, daß Andere diese Kleider kostenlos durch die Armenverwaltung erhalten.

Potsdam: Der Grundsatz der Geldunterstützung ist für Verhältnisse wie die hiesigen der einzig richtige. Je strenger die Grundsätze über die Mietsunterstützungen eingehalten werden, desto seltener treten Anträge auf Mietsunterstützungen an uns heran.

Die Schwierigkeiten, auf welche Köln und Potsdam mit Recht hingewiesen haben, liegen aber nicht in der gewählten Art und in dem Gegenstand der Unterstützung, sondern in jeder außerordentlichen Gabe und ihrer Veranlassung überhaupt. Wer zweifelhaft ist, ob er mit seinem Geldvorrat alle Ausgaben bestreiten kann, fängt gewiß an denjenigen Posten

an, die er für wichtiger hält, und der Unbemittelte handelt einfach logisch, wenn er Ausgaben, für welche, wie er weiß, unter Umständen die Armenverwaltung eintritt, bis zuletzt aufschiebt. Da passiert es allerdings Manchem, der nach der Summe seines Einkommens nicht hilfsbedürftig ist, daß sein Geld zum Ankauf von Schuhwerk oder zur Bezahlung des Mietzinses nicht hinreicht. Je leichter aber in solchen Fällen eine Armenbehörde geneigt ist, eine Hilfe als notwendig anzuerkennen, umso rascher wird die außerordentliche Unterstützung zur Blüte gelangen.

§ 8. Die Erhaltung der Wohnung.

Nachdem die Mietunterstützung erst in Heft 31 der Vereinsschriften eine besondere Bearbeitung gefunden und bei der 17. Jahresversammlung unter sehr zahlreicher und lebhafter Beteiligung besprochen worden ist, erübrigt es hier nur, sie der Vollständigkeit halber zu erwähnen und in ihrem Verhältnis zur sonstigen Unterstützung darzustellen.

Die Mietunterstützung ist eine von den zahlreichen Unterstützungsformen, welche die Haupteigenschaften der Natural- und der Geldunterstützung in sich vereinigen. Sie ist Geldunterstützung, weil Geld bewilligt wird, sie ist Naturalunterstützung, weil die freie Verfügung über das Geld zu Gunsten des vorgeschriebenen Zweckes behindert ist. Sie unterscheidet sich nur wenig von der reinen Geldunterstützung, wenn sie dem Armen als besonderer Teil seiner Geldspende ausgehändigt wird; sie nimmt immer mehr die Art der Naturalunterstützung an, je nachdem die Zahlung des Mietzinses nur überwacht oder auch direkt an den Vermieter vollzogen wird. Sie ist in letzterem Sinne reine Naturalunterstützung in Bezug auf den Mietzins; bezüglich der Wohnung selbst setzt die Naturalunterstützung die thatsächliche Überlassung derselben voraus.

Die Mietunterstützung hat bereits in den zwei Tabellen zu § 3 und § 4, soweit die vorhandenen Mitteilungen reichen, Berücksichtigung gefunden, und es dürfte hierbei schon die Verschiedenheit des Sprachgebrauchs auffallen, wodurch die für Mietzins aufgewandte Summe bald selbständig, bald unter Natural-, bald unter Geldunterstützung angegeben ist.

Die thatsächliche Anwendung zeigt aber auch, daß die Mietunterstützung in ihrem Verhältnis zu den beiden Hauptunterstützungsarten verschieden beurteilt wird. Würde sie vorzugsweise als Naturalunterstützung angesehen, so müßte sie von den Städten, welche die Naturalunterstützung empfehlen, durchweg angewandt, und von den Städten, welche dem Geldalmosen zuneigen, verworfen werden. Es ist dies ebensowenig der Fall, wie irgend eine andere Gleichmäßigkeit bezüglich der Bezahlung des Mietzinses und der sonstigen Unterstützung aufgefunden werden konnte.

Auch hinsichtlich der Höhe der Unterstützung waren Beziehungen zu der Größe der Stadt und ihren sonstigen Einrichtungen nicht zu entdecken. Manche Städte gewähren offenbar bei Beginn der Hilfsbedürftigkeit zunächst Mietunterstützung, dann Naturalien und zuletzt bares Geld, so daß die Jahresausgabe für Miete weit höher ist als die für Geldspenden.

Auch in Bezug auf die Verwendung in ordentlichen oder außerordentlichen Fällen und in Bezug auf die größere oder geringere Neigung zur direkten Entrichtung des Mietpreises besteht große Verschiedenheit, wie die Armenordnungen nachfolgender Städte zeigen.

Düsseldorf: Mietsunterstützungen können entweder dem Armen direkt oder auch monatlich oder quartaliter an die Vermieter ausgezahlt werden.

Köln und Münster: Auch ist es bei Unzuverlässigkeit des Armen, jedoch ohne daß eine Verbindlichkeit gegenüber dem Vermieter übernommen werden darf, zulässig, aus den bewilligten Geldspenden zur Deckung der laufenden Miete das Erforderliche zurückzubehalten und seiner Zeit, geeignetenfalls ohne Vermittelung des Armen, direkt an den Vermieter abzuführen.

Erfurt und teilweise Halle: Eine besondere Art der außerordentlichen Unterstützung bilden die im Laufe des Jahres insonderheit am Schlusse des Monats zu gewährenden Mietsunterstützungen.

Sie sollen nicht zur Tilgung rückständiger Mietsschulden, sondern lediglich zu dem Zwecke gewährt werden, um der Gefahr der Obdachlosigkeit vorzubeugen. Die Gewährung setzt daher voraus, daß der Vermieter bereit ist, den Unterstützten nach Zahlung des Mietszuschusses noch längere Zeit wohnen zu lassen.

Regelmäßig wiederholen dürfen sich diese Unterstützungen nicht.

Eine ausführliche Vorschrift, welche in erster Linie den Pfleger auf aufmerksame Prüfung und erziehliche Einwirkung hinweist, enthält Heilbronn: Von besonderer Bedeutung im Haushalt pflegt die Wohnungsmiete zu sein, bei welcher das Augenmerk darauf zu richten ist, daß ohne Not nicht über ein richtiges Verhältnis der Ausgabe zum Umfang der Familie dauernd hinausgegangen wird, daß aber auch nicht gesundheitsschädliche Wohnungen bewohnt werden, oder Zustände Platz greifen, welche aus Sittlichkeitsgründen zu beanstanden sind. Zweckmäßig ist es, wenn der Pfleger durch Verständigung mit dem Wohnungsvermieter bewirken kann, daß wöchentliche Bezahlung des Mietzinses gestattet wird, und wenn andererseits der zu Unterstützende durch gelegentliche Beihilfen zum Lebensbedarf veranlaßt werden kann, daß er selbst den Mietzins wöchentlich pünktlich bereinigt.

Ist dies nicht zu erreichen, so wird in der Regel die erforderliche Unterstützung in erster Linie zur Bezahlung des Mietzinses bei der Armenverwaltung anzuweisen sein. (Selbstverständlich immer nur auf je einen Monat.)

In Stuttgart erfolgt von dem Armenamt aus nach jeder Aufnahme eines Unterstützungsgesuches eine Anfrage an den Pfleger, welche folgendes enthält:

Falls der Herr Armenpfleger dafür hält, daß die beantragte Unterstützung ganz oder teilweise aus besonderen Gründen an den Wohnungsvermieter bezahlt werden sollte, bitten wir, gefälligst dem Gutachten einen hierauf bezüglichen Antrag unter Angabe der hierfür sprechenden Gründe beifügen zu wollen.

Auch wird gebeten, in zweifelhaften Fällen durch Einsichtnahme des

Hauszinsbüchleins sich von der richtigen Verwendung des verwilligten Mitzinsbeitrags überzeugen zu wollen.

Die Dienstanweisung von Hamburg enthält folgende Bestimmung: Ausnahmsweise kann jedoch die Bewilligung von einmaligen Gaben zur Deckung von Mietrückständen unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

1. Der Bedürftige muß der Zuwendung würdig sein; Müßiggänger, Trunkenbolde sind lediglich den polizeilichen Zwangsmitteln zu unterwerfen.
2. Der Vermieter muß in der Regel zu einem angemessenen Nachlaß bereit sein und im Falle der Zahlung Quittung über den gesamten Rückstand erteilen.
3. Der Wert des dem Mieter gehörigen Hausrates muß den Betrag der rückständigen Miete übersteigen.
4. Die Deckung des Rückstandes hat sich in der Regel auf die letzte gesetzliche Mietbezahlungsperiode zu beschränken. Zur Bewilligung eines Betrages zur Deckung älterer Rückstände ist, auch wenn die Höhe der Bewilligung dies sonst nicht erforderlich machen würde, die Genehmigung der Kreisversammlung erforderlich.

Von besonderem Interesse sind die von der Armendirektion Potsdam unterm 22. November 1898 festgestellten „Grundsätze für die Behandlung von Gesuchen um Unterstützung zur Tilgung der Mietsschulden (Mietsunterstützungen)", nämlich:

I. Anträge der laufend, d. h. an zwei aufeinanderfolgenden Monaten und länger unterstützten Armen auf bare Unterstützung zur Tilgung von Mietsschulden sind in der Regel ablehnend zu bescheiden.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur zulässig, wenn die Armenunterstützung eine unzureichende gewesen ist und besondere Notwendigkeit wie: Krankheit, Wochenbett, Arbeitslosigkeit u. s. w., welche während der Unterstützung eingetreten sind, eine stärkere Unterstützung gerechtfertigt haben würden.

II. Anträge bisher nicht unterstützter Personen (im Sinne von I) auf außerordentliche bare Unterstützung zur Tilgung von Mietsschulden sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur dann als ein Akt vorbeugender Armenpflege zur Berücksichtigung der Armendirektion zu empfehlen, wenn

a. die Antragsteller zweifellos würdig sind,
b. ein außerordentlicher Notstand hervorgegangen ist und
c. die Antragsteller zur ratenweisen Rückzahlung der Unterstützung sich verpflichten und zur Erfüllung dieser Verpflichtung streng angehalten werden.

III. Die alleinige Befürchtung des Eintritts der Obdachlosigkeit bei der Versagung der sogenannten Mietsunterstützung ist in den Fällen zu I und III kein ausreichender Grund der Unterstützung.

IV. Die Zahlung älterer Mietsrückstände als für die laufende Mietszahlungsperiode, und zwar in der Regel nur für einen Monat, ist unzulässig.

Es ist dahin zu wirken, daß die Armen ihre Miete monatlich bezahlen, und haben die Armenpflegeorgane in geeigneten Fällen durch Einsicht der Mietsquittungsbücher sich von der regelmäßigen Zahlung der Miete zu überzeugen.

V. Die besondere Mietsunterstützung, welche dem Armen neben einer Unterstützung anderer Art, namentlich der Geldunterstützung gewährt wird, und zwar dergestalt, daß die städtische Armenverwaltung durch direkte Zahlung der Miete an den Vermieter oder durch Garantie der Mietszahlung gegenüber dem Vermieter die Armen von der Fürsorge für die Wohnung befreit, ist nur bei denjenigen Armen zulässig, welche wirtschaftlich unselbständig oder unzuverlässig sind.

Verschiedene Verwaltungen, z. B. Gützkow, teilen mit, daß sie den Anträgen auf Zahlung rückständiger Miete dadurch entgegentreten, daß sie eine Wohnung zur Verfügung stellen oder den Eintritt in das Armenhaus verlangen. Erst dann, wenn eine solche Maßregel unthunlich oder wegen Raummangels unausführbar ist, wird an Deckung des Mietrückstandes gedacht und zwar gewöhnlich unter der Bedingung, daß der Vermieter einen Teil seiner Forderung nachlasse.

§ 9. Die Beschaffung der Naturalien.

Sobald der Bedarf an Naturalien über ein geringes Maß hinausgeht, tritt an die Verwaltung die Frage heran, ob sie durch Verträge mit Lieferanten oder durch Einkäufe im Großen oder gar durch eigene Herstellung den Vorteil einer billigen Anschaffung genießen will. Die meisten Armenbehörden sind nicht in der Lage, eigene Magazine zu halten und eigene Anstalten zu errrichten. Sie können es aber erreichen, daß sie von den Verkäufern mit einer bestimmten Ermäßigung des Einkaufspreises, z. B. Rabatt von einigen Prozenten oder Minderbetrag unter dem jeweiligen Kaufpreis, ihre Waren beziehen.

Im folgenden wollen wir denjenigen Einrichtungen, welche einen billigen Bezug bezwecken, einige Aufmerksamkeit schenken.

1. Brot.

Von besonderem Interesse sind die von den Gemeinden in ihren Hospitälern, Armenhäusern u. s. w. betriebenen eigenen Bäckereien.

In Metz läßt der Armenrat durch einen seiner Angestellten das zur Herstellung von Brot nötige Getreide ankaufen und erfolgt die Erbackung durch einen besoldeten Bäcker.

Ferner wird mitgeteilt aus Gmünd: Das Mehl wird in monatlichem Bedarf zu den Stuttgarter Landesproduktenpreisen von hiesigen oder umliegenden größeren Mühlen in bester Qualität gekauft. Es wird täglich gebacken mit Preßhefe:

| | | |

und für Arme außerhalb des Spitals. Letztere erhalten hiervon je Mittwoch und Sonnabend ca. 200 Pfund Brot in verschiedenen Portionen. Der Bäcker bekommt 6 Mark Wochenlohn, freie Kost, Wohnung und Wäsche. Der Aufenthalt in dem abgeschlossenen Spital sagt den Bäckern nicht recht zu, so daß nach ca. $^3/_4$ Jahren stets ein Wechsel zu gewärtigen ist, welcher in der Regel nicht erwünscht ist, was jedoch die Zweckmäßigkeit des Betriebs nicht zu beeinträchtigen vermag.

Hagenau: Die Bäckerei dient nur zur Besorgung des Spitals und Verabfolgung an die von demselben unterstützten Armen.

Von einem dazu bestimmten Mitgliede des Verwaltungsrats des Spitals wird der Weizen angekauft, welchen die Verwaltung nach Bedarf mahlen läßt. Für die Bäckerei ist ein Bäcker, welcher die Nahrung in der Anstalt erhält, mit einem Gehalt von Mk. 1,60 pro Tag angestellt. Als Hilfe ist dem Bäcker ein Hospitäler zugewiesen. Das von der Anstalt während dem Laufe eines Jahres anzufertigende Brot beträgt durchschnittlich 50 000 kg. Dadurch, daß die Anstalt ihr Brot selbst anfertigt, hat sie stets gute Ware, welche pro kg zu stehen kam (einschließlich aller Kosten und Auslagen): pro 1895/96 auf 0,19 Mk., pro 1896/97 auf 0,20,5 Mk., pro 1897/98 auf 0,24 Mk. Ich bemerke, daß nur Weizen und zwar bessere Qualität angekauft wird. Die von der Mahlung herrührenden Abfälle, wie Rotmehl, Kleien, Kleinweizen, werden alljährlich durch öffentlichen Verkauf versteigert und durch die Ansteigerer nach jedesmaliger Mahlung abgeholt und an die Kasse bezahlt. Die Bäckerei besteht schon seit langen Jahren und hat sich bis heute gut bewährt.

Über den Betrieb der städtischen Brotbäckerei im Jahr 1897 liegt folgender Bericht aus Leipzig vor:

Bei den stets wechselnden Konjunkturen auf dem Getreidemarkte waren die Roggenpreise auch in dem Betriebsjahre größeren Schwankungen unterworfen; sie bewegten sich zwischen 120 und 152 Mk. für den Wispel.

Gekauft wurden insgesamt 468 Wispel Roggen, verbraucht jedoch 476 Wispel. Das sind 8 Wispel mehr, welche am Schlusse des Vorjahres als Vorrat in der Mühle verblieben waren. Gegen 484 Wispel im Jahre 1896, 516 Wispel im Jahre 1895, 496 Wispel im Jahre 1894, 520 Wispel im Jahre 1893, 500 Wispel im Jahre 1892, 440 Wispel im Jahre 1891 und 372 Wispel im Jahre 1890.

Die Gesamtausgabe für den Roggen, 468 Wispel, betrug 63 561 Mk., oder 135,8145 Mk. durchschnittlich pro Wispel, gegen 132,7642 Mk. im Jahre 1896, 129,479 Mk. im Jahre 1895, 123,31 Mk. im Jahre 1894, 139,65 Mk. im Jahre 1893, 185,292 Mk. im Jahre 1892, 217,27 Mk. im Jahre 1891, 181,527 Mk. im Jahre 1890.

Wenn auch die Qualität des Roggens als gut zu bezeichnen gewesen ist, so war doch das Mehl nicht so ergiebig als wie in den Vorjahren.

Die verbrauchten 476 Wispel Roggen ergaben:

333 200 kg	backfähiges Mehl	= 70,00 %,
126 140 „	Kleie	= 26,50 %,
16 660 „	Flug	= 3,50 %,
476 000 kg	zusammen, oder	

pro Wispel (1000 kg)
700,0 kg backfähiges Mehl,
265,0 „ Kleie,
35,0 „ Flug,
1000,0 kg zusammen.

Der Mehlbestand betrug am 1. Januar 1897 . . . 13506 kg.
Dazu wurden vom 1. Jan. bis mit 31. Dez. 1897 geliefert 333200 „
zusammen 346706 kg.
Davon ab Mehlbestand am 31. Dezember 1897 . . 14465 „
Demnach wurden insgesamt 332241 kg
Mehl verbacken, woraus erzeugt wurden
436804 kg Brod oder
aus 100 kg Mehl 131,472 kg Brod, gegen 136,111 kg im Jahre 1896, 134,225 kg im Jahre 1895, 137,372 kg im Jahre 1894, 138,931 kg im Jahre 1893, 136,455 kg im Jahre 1892, 135,83 kg im Jahre 1891 und 135,167 kg im Jahre 1890.

Gebacken wurden im Jahre 1897 436804,0 kg Brot,
„ „ 1896 460882,0 „ „
„ „ 1895 474603,5 „ „
„ „ 1894 479684,5 „ „
„ „ 1893 503218,5 „ „
„ „ 1892 478970,0 „ „
„ „ 1891 412764,5 „ „
„ „ 1890 358666,0 „ „

Zur Verteilung gekommen sind überhaupt
435708,0 kg, gegen
460187,0 „ im Jahre 1896, mithin
24479,0 kg weniger.

Werden von den zur Verteilung gekommenen . . . . 435708 kg
abgerechnet die Lieferungen an:

das Armenhaus Alt-Leipzig	25776 kg	
„ „ Leipzig-Eutritzsch . . .	12884 „	
„ „ Leipzig-Lindenau . . .	8688 „	
„ Waisenhaus	5235 „	
„ Exmittiertenhaus	14560 „	
den Bäcker	1306 „	
„ Sachverständigen	84 „	
das Martinstift	1050 „	69583 „
so sind		366125 kg

Brot, gegen 395566 kg im Jahre 1896, durch die Distrikte an die Armen gelangt.

Das Brot für die Insassen des Armenhauses L.-Connewitz, des Irren-Siechenhauses und des Wöchnerinnen- und Kinderasyls in L.-Volkmarsdorf, sowie für die Armen der Distrikte in den Stadtbezirken L.-Kleinzschocher und L.-Eutritzsch wird von Privatbäckern geliefert.

Es stellt sich der Selbstkostenpreis des Brotes, einschließlich aller Unkosten und Abschreibungen nebst Verzinsung des Grundstückes und Betriebskapitals auf rund 16 1/2 Pf. für das Kilogramm, gegen 16 Pf. im Jahre 1896, 16 Pf. im Jahre 1895, 15 Pf. im Jahre 1894, 16 Pf. im Jahre 1893, 20 2/5 Pf. im Jahre 1892, 23 1/4 Pf. im Jahre 1891, 20 4/5 Pf. im Jahre 1890.

Die Beschaffenheit des von der Armenbrotbäckerei in diesem Berichtsjahre gelieferten Brotes war immer vorzüglich.

Die Rechnung schließt erfreulicherweise auch in diesem Berichtsjahre wieder mit einem Minderzuschuß von 13207 Mk. 65 Pf. ab.

2. Suppe und Mittagessen.

Anstalten zu diesem Zwecke, teils von den Gemeinden, teils von Stiftungen, teils von Vereinen unterhalten, bestehen, soweit mir bis jetzt bekannt, in folgenden Städten: Berlin, Bonn, Bremen, Breslau (neuerdings erweitert), Cassel, Chemnitz, Danzig, Darmstadt, Eisenach, Eisleben, Erfurt, Görlitz, Greifswald, Halberstadt, Halle, Königsberg, Krefeld, Leipzig (städtisch), Magdeburg (4 städt. Küchen), Mannheim, Mülhausen i. E., München (10 städt. Anstalten), Posen, Potsdam, Straßburg i. E., Stuttgart und Thorn.

Die Leistungen der Suppenküchen werden sehr verschieden beurteilt. Nach einer früheren Mitteilung aus Wien besteht dort eine allgemeine Abneigung gegen Volksküchen, die trotz vieler humanitärer Zuwendungen nicht imstande seien, ein gutes und billiges Mittagessen zu liefern.

In Berlin ist in früheren Jahren 1/5 der Suppenmarken unbenutzt geblieben, was die „Berliner Morgenzeitung" damit erklärte, daß die „ständigen Kunden" lieber Geld wollten. Der „Vorwärts" erblickte darin den Widerwillen der Bevölkerung gegen „Armensuppen" und „Armenküchen", an deren Stelle die Volksküchen (Lina Morgenstern) empfohlen wurden.

In Hamburg sind laut Verwaltungsbericht für 1894 die Suppenküchen als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben worden.

Verschiedene Armenverwaltungen, deren Bedarf an Armensuppe die Errichtung einer besonderen Anstalt nicht nötig macht, geben die Suppe, wie auch andere Naturalien aus ihren Hospitälern u. s. w. ab. Die Herstellung der Suppe in dem Armen- bezw. Krankenhaus ist mitgeteilt aus Dessau, Frankfurt a. O., Lübeck und Remscheid.

Bis jetzt in Deutschland wenig verbreitet ist die Rumfordsuppe, eine nahrhafte Sparsuppe aus Knochen, Blut und ähnlichen Bestandteilen, beschrieben in Charity Review 1897.

In Wiesbaden fand früher eine Verteilung von Wurstbrühe statt, die von einzelnen Metzgern unentgeltlich geliefert wurde.

Als ein Hilfsmittel zur Suppenbereitung werden in verschiedenen Städten an die Armen Suppentafeln verteilt, u. a. in Wiesbaden.

In Memel ist die versuchsweise Verwendung von Suppentafeln eingestellt worden, weil dieselben sich nicht als schmackhaft erwiesen haben.

Von jeher bestanden in Wien in den Versorgungshäusern sogenannte Traiterien (Speisewirtschaften), in denen sich jeder Insasse an Speisen und Getränken kaufte, was ihm beliebte; seit 1895 besteht an deren Stelle Naturalverpflegung.

3. Sonstige Lebensmittel.

Verhältnismäßig selten scheint der Ankauf von Kartoffeln für die Armen vorzukommen. Es liegen hierüber nur Mitteilungen aus Hamm i. W., Hanau und Halle vor.

Aus Hagenau wird der Ankauf von Wein, aus Wiesbaden von Kognak erwähnt.

4. Kleidung.

Hier ist die Fürsorge, wie die nachfolgenden Mitteilungen zeigen, eine recht verschiedenartige, wenn auch dadurch vereinfacht, daß die Aufbewahrung keine große Schwierigkeit verursacht.

Aus Leipzig, Naumburg und Erfurt ist das Vorhandensein eines Kleiderlagers mitgeteilt.

In Danzig, Wolfenbüttel und Gera werden Kleidungsstücke im Großen eingekauft.

In Buer, Eisenach und Schwerin werden Kleiderstoffe im Großen angekauft und im Armenhause verarbeitet.

In Hanau werden Kleiderstoffe und Leder im Großen angekauft.

In Gleiwitz besteht eine Bekleidungskommission, die bei Beginn des Winters Kleidungsstücke einkauft.

Aus Hamburg werden folgende Mitteilungen gemacht: Die Armenanstalt kauft im Wege öffentlicher Submission das Rohmaterial zu den herzustellenden Hemden, Betttüchern, Unterröcken, Knabenanzügen, Mädchenkleidern und Strümpfen und läßt durch Unterstützungsempfänger die einzelnen Gegenstände anfertigen. Es wird beabsichtigt, die Herstellung der einzelnen Gegenstände den Frauenvereinen und der kirchlichen Armenpflege zu übertragen, wobei hauptsächlich ins Gewicht fällt, daß auf diese Weise zahlreiche erwerbsfähige Familienhäupter durch Arbeitsverschaffung von der Armenpflege werden ferngehalten werden können, während das bisherige Verfahren nur dazu diente, einer Anzahl alter, ohnehin hilfsbedürftiger Frauen, eine geringe Nebeneinnahme zu sichern.

In Baden wird ein Teil des Schuhwerkes im Großen angeschafft.

In Heidelberg und Magdeburg wird Fußbekleidung in der Armen- und Arbeitsanstalt angefertigt.

Darmstadt hält einen Vorrat von Schuhen für schulpflichtige Kinder.

In Hamm i. W. wird zweimal wöchentlich das Schuhwerk der Armen zur Ausbesserung bezw. Erneuerung entgegengenommen.

Ähnliche Einrichtungen bestehen in Siegen.

Bei jeder Bewilligung von Kleidern, namentlich im Falle der Benutzung eigener Magazine, dürfte im Interesse der Armen darauf zu achten sein, daß nicht Stoff, Schnitt oder das Aussehen überhaupt die Herkunft des Kleidungsstückes kenntlich machen.

5. Bettwerk und Möbel. (Gebrauchsstücke.)

In Hamburg besteht für diese Zwecke ein ausgedehntes Magazin; ähnlich in Düsseldorf.

In Danzig und Stuttgart haben sich Vereine diese Aufgabe gestellt; in der letzteren Stadt wird insbesondere Bettwerk verliehen.

6. Brennmaterial.

Coburg, Forst, Gera, Mülhausen i. E., Neustadt a. H., Wiesbaden und Wolfenbüttel erwähnen den Einkauf im Großen.

Mühlhausen i. Th. unterhält ein Holzmagazin.

In Allenstein wird der Torf in eigenem Betriebe hergestellt.

Aus Gützkow wird gemeldet: Den gestochenen Torf haben die Armen selbst zu trocken und, soweit möglich, auch ans Haus zu schaffen; ebenfalls das Holz thunlichst selbst aus dem Walde zu holen.

Speier gewinnt Wellen aus dem Stadtwald.

Ein großer Teil der in diesem Paragraphen genannten Einrichtungen hat nicht den ausgesprochenen Zweck, nur den Hilfsbedürftigen zu dienen, steht vielmehr nur gegen Entgelt zur Verfügung, wobei allerdings die zum Bezug berechtigende Marke ebenso gut aus den Mitteln der Armenpflege oder eines Vereines, wie auch des Empfängers selbst bezahlt sein kann.

Häufig werden von seiten der Vereinsvorstände die Armenpfleger darauf aufmerksam gemacht, daß sie den Armen Anweisungen auf die Gaben des Vereins verschaffen möchten, wie es z. B. durch den Lokal-Wohlthätigkeitsverein in Stuttgart geschieht.

In Gotha wurden Halbfreikohlenkarten ausgegeben an solche, die einen Teil der Kosten tragen können.

Erwähnenswert sind auch die Lieferungen zum Selbstkostenpreis, wie sie stattfinden in Bonn und Freiburg bezüglich der Kohlen, in Heilbronn bezüglich des im Großen angekauften und während des Winters zerkleinerten Buchenholzes und in Darmstadt hinsichtlich des Gartengeländes. Letzteres wird in kleinen, zur Gartenkultur geeigneten Stücken gegen Jahrespacht vergeben, namentlich an kinderreiche Familien, um zugleich der Frau und den arbeitsfähigen Kindern eine lohnende Beschäftigung zu bieten. Bei einer Parzelle von 625 qm mit 3 Mk. Jahrespacht beträgt der durchschnittliche Jahresertrag ca. 500 kg Kartoffeln für 20 Mk., Erbsen, Bohnen und sonstiges Gemüse für 10 Mk.

Alle oben berührten Einrichtungen setzen eine genaue Kontrolle und eine eingehende, sämtliche Unkosten berücksichtigende Verwaltung voraus. Diejenigen Anstalten, welche zugleich einen Bezug aus größeren bezw. auswärtigen Fabriken oder gar die Herstellung in eigenem Betriebe bezwecken, haben, abgesehen von der Notwendigkeit eines sicheren Rentabilitätsnachweises, mit dem Widerstreben der kleineren Handwerker zu rechnen, welches unter Umständen einen ausschlaggebenden Einfluß erlangen kann. In dieser Beziehung wird angedeutet von

Bonn: Die kleinen Handwerker werden, soweit möglich, berücksichtigt;

kürzlich ist ein bezüglich des Schuhbezuges gemachter Versuch, im Großen zu beziehen, wieder aufgegeben worden.

Leipzig: Es war vor einigen Jahren eine Erweiterung der Bäckerei von uns in Aussicht genommen und vom Rate beschlossen. Die betreffende Vorlage wurde jedoch von der Mehrheit der Stadtverordneten, welche in der Erweiterung der Bäckerei eine Benachteiligung der Privatbäcker erblickte, abgelehnt.

§ 10. Die Verabfolgung der Unterstützung.

Die Abgabe der Unterstützung ist je nach Wert, Größe, äußerem Umfang, Haltbarkeit und Verwendung des Gegenstandes eine verschiedene.

Die Abgabe selbst zerfällt oft in zwei Handlungen: die Übermittelung der Anweisung (Bezugschein, Marke) und den Empfang des Gegenstandes. Diese Form findet sich sogar zur Einhändigung der Geldspende vor, und es ist von zwei Armenbehörden darüber Klage geführt worden, daß solche Geldanweisungen bei Ankauf von Waren verpfändet, bezw. an Zahlungsstatt gegeben worden seien.

In diesem Sinne meldet Bayreuth: Es kommt mitunter vor, daß Empfänger ihr Wochenalmosen zur Vorschußleistung anderweit abtreten oder sich Lebensmittel hierauf geben lassen.

Einen besonderen Vorteil dieser Gutscheine erwähnt Meißen: Die Abholung der bewilligten Naturalien braucht nicht durch den Almosenempfänger persönlich zu erfolgen, sondern kann durch Angehörige desselben geschehen.

Eine erhebliche Beschränkung hinsichtlich der Abholung, vielleicht auch hervorgegangen aus dem Bedürfnis, das kindliche Gefühl zu schonen, enthält die Armenordnung von Reuß: Kinder unter 15 Jahren dürfen zur Abholung der Unterstützungen nicht verwendet werden. Im Falle der Arme seine Unterstützung nicht selbst erheben oder abholen lassen kann, soll dieselbe ausnahmsweise durch den Armenverwaltungsdiener zugestellt werden.

Der Empfang gegen Anweisung erfolgt, falls eigene Einrichtungen der Verwaltung bestehen, bei dem Verwalter, andernfalls bei dem Gewerbetreibenden, der die Lieferung übernommen hat. Im letzteren Fall braucht außer dem Angestellten, der die Anweisung in Empfang nimmt, niemand von der Thatsache der Unterstützung zu wissen. Im ersteren Fall kann es auffällig sein, wenn man die Armen in das betreffende Lokal kommen und mit ihren Sachen weggehen sieht. Die gegenseitige Berührung der Unterstützungsempfänger kann vermindert werden, wenn zur Abholung der Sachen ein größerer Zeitraum zur Verfügung steht. Günstig ist es, wenn das Lokal zugleich von Personen betreten wird, welche das, was sie abholen, aus eigenen Mitteln erworben haben.

Im letzteren Sinne äußert sich Stuttgart: In den Speiseanstalten wird auch gegen Bezahlung Kost abgegeben; Personen außerhalb der Anstalt vermögen also nicht sicher zu beurteilen, daß die Armenspeise-Empfänger Unterstützte sind. Von den Brennmaterial-Lagerplätzen erhalten nur Arme Gaben. Die Empfänger erscheinen daher auch nach außen als Unterstützte;

gleichwohl wird gerade diese Unterstützungsform gerne beansprucht. Die Abgabe bei dem Lieferanten mittels Anweisung setzt voraus, daß nicht nur eine wohlwollende Behandlung und preiswürdige Bedienung stattfindet, sondern daß der Lieferant allen Anträgen, welche auf Erlangung von barem Geld oder von einer andern, gar geringerwertigen Ware, als in der Anweisung angegeben, hinzielen, mit Entschiedenheit entgegentritt.

Zur Ergänzung der Ausgabe von Suppe besteht in einzelnen Städten, z. B. in Elberfeld, eine besondere Kontrolle darüber, an welchen Tagen und von welchen Armen die bei der Küche im voraus angemeldete Suppe nicht abgeholt worden ist.

Eine sehr wichtige Frage ist, ob und in welchen Zwischenräumen die bewilligte Unterstützung zu verabfolgen sei. Eine große Reihe von Städten, z. B. Köln, lassen die Armenunterstützung jeweilig für einen ganzen Monat auszahlen, sofern nicht der einzelne Fall Ratenzahlungen notwendig macht. Sehr viele Städte muten dem Armen nicht zu, sich auf so lange Zeit mit der Geldspende einzuteilen und zahlen wöchentlich aus. Bei Verbrauchsgegenständen, welche nicht so leicht wie Geld der Vergeudung ausgesetzt sind, dürfte sich die Ausgabe in größeren Mengen empfehlen, wodurch sehr oft umständliche und zeitraubende Abholung vermieden werden kann.

In Worms werden aus diesem Grunde in letzter Zeit die Winterkohlen an dauernd Unterstützte auf mehrere Wochen ausgegeben und dabei gute Erfahrungen gemacht.

Ähnliche Mitteilungen liegen vor aus Forst: Alljährlich zu Weihnachten wird ein großes Quantum Holz angekauft, von dem jeder Almosenempfänger einen Raummeter erhält.

Lübeck: Regelmäßige Verteilungen von Feuerungsmaterial (Torf) finden im Winter viermal statt.

Eine Form der Übermittelung, die jedenfalls allen Ansprüchen hinsichtlich der Schonung des Ehrgefühls genügt, melden:

Magdeburg: Die Kohlen werden von den Lieferanten ins Haus geliefert.

Saarbrücken: Verschämte Arme erhalten die Unterstützungen durch die Pflegerinnen, unter Umständen auch bar, alsdann aber aus Mitteln des Frauenvereins.

Marburg: In einzelnen Fällen, wo es sich um verschämte Armen handelte, hat die betreffende Quartierschwester dafür gesorgt, daß die bewilligte Unterstützung dem Bezugsberechtigten in die Wohnung gebracht wurde.

Neustadt a. H.: Verschämten Armen werden die Kohlen entweder in die Wohnung verbracht oder sie erhalten zur Anschaffung von Kohlen die nötige Barunterstützung.

Es wird kaum möglich sein, Naturalien in größerem Umfange zu verabfolgen, ohne daß den ehrenamtlichen Organen der Armenpflege durch die nötige Buchführung eine erhebliche Mehrarbeit erwächst. Dieser Umstand dürfte in der Beurteilung des Wertes der Naturalunterstützung nicht un-

berücksichtigt bleiben, wie er auch in den nachfolgenden Auskünften seine Beachtung findet.

Schleswig erwähnt die Einfachheit des Verfahrens bei der Geldunterstützung.

Burg: Wir sind für Geldunterstützung. Das ganze Unterstützungsverfahren ist einfacher und läßt sich leichter durchführen.

Krefeld verwendet ziemlich reichlich Naturalunterstützung, bemerkt jedoch: Die bisherige Übung wird kaum angefochten. Wo es geschehen, war die für die Pfleger größere Bequemlichkeit der reinen Geldunterstützung, soweit erinnerlich, der einzige Grund.

Ohligs: Das seither beobachtete Verfahren hat sich bewährt. Wird der Schwerpunkt auf Naturalunterstützung gelegt, so wird die Thätigkeit der Armenverwaltung, namentlich in kleinen Städten, wo es hierfür an erforderlichen Einrichtungen fehlt, erschwert und es kann auch weniger Schonung des Ehrgefühls eintreten.

Gleiwitz: Wir sind nicht für Erweiterung der Naturalunterstützung, weil sich bisher keine besonderen Mißstände ergeben haben, und weil die Gewährung der Naturalunterstützung die ehrenamtlichen Bezirksvorsteher zu sehr in Anspruch nehmen bezw. ihre Leistungsfähigkeit übersteigen würde.

Schöneberg: Wir bleiben bei der seitherigen Übung, weil die Gewährung von Barunterstützung für die Verwaltung bequemer und auch einfacher ist.

Zeitz: Die Verteilung und Kontrolle der Naturalunterstützung erfordert viel Zeit und Arbeit und gewissenhafte Thätigkeit des Pflegepersonals.

Wiesbaden: Die Verabreichung von Naturalien verursacht eine erhebliche Mehrarbeit, bietet dagegen aber Garantie dafür, daß eine ordnungsmäßige Beköstigung u. s. w. der Armen und bezw. ihrer Angehörigen stattfindet.

Saarbrücken: Nach den gemachten Erfahrungen wird Naturalunterstützung unbedingt empfohlen. Dieselbe setzt aber weibliche Pflegerinnen voraus. Letztere erkennen die Bedürfnisse u. s. w. der Armen besser und sind weit besser, als männliche, im stande, die mühsame Arbeit der Verteilung bezw. Überweisung zu erledigen.

Soviel mir bekannt, sind die soeben angeführten Verwaltungen solche, bei welchen nach den Grundsätzen des Elberfelder Systems der Pfleger die Geldunterstützung den Armen einhändigt. Die durch die Naturalien verursachte Mehrarbeit würde aber um so größer sein, wenn die Geldspende von den Unterstützten an der Armenkasse abgeholt werden müßte, wie das z. B. in Neuß und Memel der Fall ist. Letzteres macht übrigens zu Gunsten der verschämten Armen die Ausnahme, daß die Unterstützung an einem besonderen Tage im Monat im Kassenlokale ausgezahlt wird.

Überblickt man die umfangreichen Verzeichnisse der aus den Magazinen ausgegebenen Kleidungs- und Bettstücke, welche z. B. von den Verwaltungen Leipzig und Schwerin für beide Geschlechter und für jedes Lebensalter aufgestellt sind, und in welchen von jedem der vielen Gegenstände der Kostenpreis bezw. die Unterlagen zur Berechnung angegeben sind, betrachtet

man die Kontrollbücher der Armenpfleger, in welchen für jede Naturallieferung eine Spalte zur Wertangabe vorgesehen ist, erwägt man endlich, daß manche Armenordnungen dem Armenpfleger zur Pflicht machen, die sachgemäße Behandlung der Kleidungsstücke bei ihren Pflegebefohlenen zu beobachten, so wird man nicht daran zweifeln können, daß die Naturalunterstützung für die ehrenamtlichen Organe der Armenpflege eine große Mehrarbeit bedeutet und die Gefahr in sich schließt, daß der Pfleger durch seine gewissenhafte Buchführung und eine genaue Einhaltung des Geschäftsganges von der wichtigeren Seite seines Berufes und von den höheren Zielen abgelenkt werde.

§ 11. Das Merkmal der Hilfsbedürftigkeit.

Die in dem Rundschreiben gestellte Frage nach der rascheren Beendigung der Hilfsbedürftigkeit bei Geldunterstützung oder Naturalunterstützung sollte zur Feststellung führen, ob thatsächlich die Beachtung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, welche allerdings zu einem richtig verwendeten Geldalmosen gehört, nach den Ansichten der Armenbehörden ein greifbares Ergebnis aufzuweisen hat. Die in demselben Sinne erfolgende Bejahung dieser Frage findet im § 16 ihre Besprechung. Aus der Verneinung dieser Frage und deren Begründung habe ich eine neue Seite der Naturalunterstützung, auf die die Praxis gelegentlich geführt hat, beachten gelernt.

Die Armenordnungen enthalten hierüber nichts. Wohl aber sprechen die Armenverwaltungen bestimmt aus, daß sie der Naturalunterstützung, weil sie weniger beliebt, eine raschere Beendigung der Hilfsbedürftigkeit oder doch einen früheren Verzicht auf Unterstützung zuschreiben.

Reutlingen: Auf die Naturalunterstützung wird immer bälder verzichtet.

Hanau, Lübeck und Göppingen: Nach unseren Erfahrungen macht die Naturalunterstützung die Armenpflege rascher entbehrlich.

Altendorf: Es ist festgestellt worden, daß diejenigen Personen, denen nur Naturalunterstützung gewährt wurde, rascher der Armenpflege fern blieben, als die, welche Geldunterstützung erhielten.

Gmünd: Bei Verwilligung von Naturalunterstützung wird die Unterstützung gewöhnlich nicht so lange in Anspruch genommen. Die Gewährung von Geldunterstützung ist für die Armen verlockender und wird von diesen nach Möglichkeit auszunutzen bezw. zu verlängern gesucht.

Weiter gehen die Äußerungen derjenigen Städte, welche die Naturalunterstützung geradezu als einen Prüfstein der Hilfsbedürftigkeit ansehen. Ich lasse diese Mitteilungen bei ihrer Wichtigkeit ohne Kürzung folgen:

Elberfeld: Suppe wird in zweifelhaften Fällen auch wohl gewährt, um einen Maßstab für die Bedürftigkeit zu gewinnen; wird die Suppe gar nicht oder nicht regelmäßig abgeholt, was kontrolliert wird, so ist der Schluß berechtigt, daß große Not nicht obwaltet; wird sie dagegen regelmäßig geholt und genossen, so ist anzunehmen, daß Mangel vorhanden war. Täuschungen sind selten und werden schnell entdeckt.

Freiburg i. B.: Der Hinweis von um Unterstützung Nachsuchenden auf die Empfangnahme der Armensuppe hatte manchmal die Zurückziehung des Gesuchs zur Folge, da Manchen das Abholen zu lästig ist.

Hameln: Im Vergleich mit anderen Städten glauben wir durch Naturalunterstützung die Aufwendungen für Arme in bescheidenen Grenzen gehalten zu haben. Manche Antragsteller ließen ihre Ansprüche fallen, wenn sie nicht bares Geld erhielten.

St. Johann: Es ist hier nur die Beobachtung öfter gemacht worden, daß die Verabreichung von Naturalunterstützung ein Prüfstein wirklicher Not war, indem sehr oft Geldunterstützung Beantragende ihren Antrag zurückzogen, wenn ihnen die Möglichkeit des Suppenbezuges zunächst zugebilligt wurde.

Eberswalde: Sobald an Stelle des begehrten Geldes Naturalunterstützung angewiesen wurde, etwas anderes auch selbst im Beschwerdewege nicht zu erreichen war, ist auf Fortgewährung der Unterstützung verzichtet worden.

Lübeck: Die Naturalunterstützung bildet in vielen Fällen, namentlich bei Gelegenheitsarbeitern, deren Einkommen nicht genau festzustellen ist, den Prüfstein der Bedürftigkeit. Es kommt oft vor, daß Personen, denen an Stelle der beantragten Geldunterstützung eine Naturalunterstützung bewilligt wird, dann auf jede Unterstützung verzichten.

Mannheim: Brot und Suppe werden wir auch weiter austeilen. Neben dem Umstand, daß diese Art der Unterstützung in einem Haushalt, in welchem die Kinder in der Ernährung vernachlässigt werden, diesen letzteren unbedingt zu gute kommt, vermögen wir in den Fällen, in denen Brot und Suppe nicht oder nicht regelmäßig abgeholt werden, allzeit unschwer zu erkennen, daß eine Bedürftigkeit nicht in dem von dem Unterstützten geschilderten Maße existiert.

Gotha: Abgesehen davon, daß Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, einer Familie, die unterstützt werden muß, Lebensmittel u. s. w., die sie unbedingt aus Armenmitteln sich beschaffen müßte, zu besonders billigen Preisen, wie sie nur die Armenverwaltung erwirken kann, zu beschaffen, ist uns in den mancherlei Fällen, in denen die Unterstützungsbedürftigkeit nicht klar zu Tage liegt, die Anbietung der Naturalunterstützung ein unentbehrliches Mittel gegen Mißbrauch der Armenpflege geworden. Wiederholt haben wir die Erfahrung gemacht, daß in solchen Fällen Unterstützte ohne triftigen Grund die angebotene Naturalunterstützung abgelehnt haben, Geldunterstützung aber sehr gern angenommen hätten.

Einige Armenbehörden gehen noch weiter und scheinen anzunehmen, daß die Geldunterstützung, weil sie dieses Prüfsteines entbehre, auf die Arbeitsamkeit des Armen weniger günstig einwirke.

Karlsruhe: Die Almosenempfänger wurden der Arbeit entwöhnt und verließen sich auf die Unterstützung. Wir geben Naturalunterstützung, weil dadurch die Leute mehr zum Selbsterwerb angehalten werden.

Kottbus: Unterstützte verwitwete Frauen haben ihren arbeitsscheuen erwachsenen Kindern die Faulheit gestärkt, andere das Geld zum erheblichen Teile in Spirituosen angelegt.

Welch große Mißbräuche, auch bei thätiger Armenpflege und aufmerksamer Erkundigung, erwachsen können, wenn die Unterstützung nicht mit einer gewissen Abschreckung umgeben ist, zeigen folgende Äußerungen:

Freiberg i. S.: Das Almosen ist trotz ausreichenden Verdienstes beansprucht und in der Sparkasse angelegt worden.

Stendal: In den letzten Jahren sind zwei Fälle vorgekommen, bei welchen in den Nachlaßsachen verstorbener Unterstützungsempfänger größere Geldbeträge (bis 2000 Mk.) vorgefunden worden sind.

Kottbus: In einem Falle (innerhalb vier Jahren) hat ein wegen Krankheit unterstütztes Ehepaar sich einen nicht unbedeutenden Spargroschen zurückgelegt.

Glauchau: In zwei Fällen ist festgestellt worden, daß Empfänger von barem Almosen das Geld sparten, wobei in dem einen Falle die Mutter nicht einmal für ihre Kinder sorgte. Im andern Falle wurden die Almosen, über 2000 Mk., aus dem Nachlasse beigezogen.

Der Gedanke, die Gabe selbst und die Weise ihrer Austeilung zugleich als Merkmal für die Notwendigkeit zu benützen, ist sehr klar und wirksam zum Ausdruck gekommen in den Grundsätzen der Gesellschaft gegen Bettelei in Mailand. Dieselbe verteilt in einem bestimmten Lokal Brot an Jeden, der darum nachsucht, unter der Bedingung, daß dasselbe ohne irgend welche Beilage sofort in dem Lokal verzehrt wird.

Wie nicht anders zu erwarten, lauten die Beantwortungen hinsichtlich der größeren Vorliebe der Armen für Geld- oder für Naturalunterstützung ganz überwiegend für die erstere, und zwar ist dies durch 161 Antworten bestätigt worden. Es erübrigt daher nur, diejenigen Mitteilungen anzuführen, welche eine gewisse Zufriedenheit mit Naturalunterstützung bekundet haben:

Weimar: Hier werden in der Regel nur Naturalunterstützungen verlangt.

Magdeburg: Klagen über die Naturallieferungen sind nicht hervorgetreten, dieselben werden, wie der Umfang zeigt, gern genommen.

Gotha: Im allgemeinen wird an der Naturalunterstützung kein Anstoß genommen; doch würde wohl bei freier Wahl meistens Geldunterstützung vorzugsweise begehrt werden.

Welch große Bedeutung für die Armen das Festhalten an dem Üblichen und Hergebrachten hat, dürfte aus folgenden Äußerungen hervorgehen:

Wiesbaden: Der Wunsch der Armen macht sich in der Regel nicht vorwiegend für eine der beiden Unterstützungsarten geltend. Den Armen sind unsere Einrichtungen bezüglich der Naturalunterstützung bekannt und wird fast immer neben Barunterstützung die Gewährung von Miete und Naturalien gewünscht.

Ludwigshafen: Bargeld würde vielfach lieber genommen; die Naturalabgabe hat sich aber völlig eingebürgert und ist beliebt.

Kaiserslautern: Die Leute, auch die neu anfallenden, sind so an die hiesige Praxis gewöhnt, daß ein gewisser Vorzug für die eine oder andere Unterstützung nicht zum Ausdruck kommt.

In Hagenau, Iserlohn, Forst, Regensburg und Zerbst ist der Wunsch der Unterstützten auf gleichzeitige Verwendung von Geld und Naturalien gerichtet; in Weißenfels im Falle Kinder vorhanden sind.

In Freiburg i. B. und Charlottenburg ist der Wunsch neben der Geldunterstützung auch auf Kleidungsstücke gerichtet, in letzterer Stadt namentlich für Kinder.

In Neustadt a. d. H. und Wittenberg wird neben Geldunterstützung gern Brennmaterial verlangt.

Ingolstadt teilt mit: Kleidung und Holz wird sehr gern verlangt, und während der Wintermonate wird die Suppenanstalt für Erwachsene mit großem Dank seitens armer Familien frequentiert.

In Krankheitsfällen, von denen einige Städte Mitteilung gemacht haben, werden wohl regelmäßig Naturalien gern angenommen.

Fragt man sich, wie es kommt, daß die Armen die Naturalunterstützung bevorzugen oder zu bevorzugen scheinen, so wird man sich zunächst darüber klar sein müssen, daß es sich in den Fällen, in denen die abschreckende Wirkung hervorgerufen wurde, wohl meistens um ein Anbieten von Naturalien ohne jede Zulage von Geld gehandelt hat, also um eine Form, welche wir in § 2 für vollständig Erwerbsunfähige als geradezu unmöglich kennen gelernt haben. Außerdem ist, wenn an einem Orte Naturalien regelmäßig nicht oder doch in anderer Form verabfolgt werden, die ausnahmsweise Behandlung sehr geeignet, den Empfänger als einen Mann zu bezeichnen, der von der Verwaltung als Armer zweiter Klasse angesehen wird. Während es sich also bei vielen Städten um eine Nebeneinanderbewilligung von Naturalien und Geld handelt, wir also eher danach schauen, ob die Wagschale für Geld oder die für Naturalien höher ist, wendet man in den genannten Fällen das außerordentliche Mittel an, daß man die Geldunterstützung vollständig weg läßt. Es dürfte also bei einem Teil der angeführten Fälle die abschreckende Wirkung nicht auf die Naturalunterstützung als solche, sondern auf die ungewöhnliche Behandlung zurückzuführen sein.

Immerhin wird für eine große Gruppe von Fällen die Thatsache übrig bleiben, daß die Hilfesuchenden Geld erwartet, aber die angebotenen Naturalien ohne gerechtfertigten Grund zurückgewiesen haben. Es ist jedenfalls keine Härte, einem Manne, der sich bisher selbständig ernährt hat und nun wegen Vergrößerung seiner Familie oder wegen eines allmählichen Rückganges seiner Arbeitsfähigkeit hilfsbedürftig wird, die erforderliche kleine Unterstützung in Naturalien anzubieten. Schlägt er sie aus, so ist damit der Beweis geliefert, daß ihm die Naturalunterstützung unangenehm und jedenfalls unangenehmer als die Geldunterstützung ist.

Wenn nun die abschreckende Wirkung der Naturalunterstützung für alle Hilfesuchenden in dem Grade fühlbar wäre, daß der Hilfsbedürftige sie annähme, der nicht Hilfsbedürftige dagegen sie ablehnte, so wäre die Unfehlbarkeit dieses Merkmals bewiesen und seine Anwendung allenthalben gerechtfertigt. Es kann aber auch der Nichthilfsbedürftige Naturalien annehmen, und der wirklich Hilfsbedürftige sie ablehnen. Wie oft dieses bereits

geschieht, und wie oft es bei häufiger Anwendung dieses Prüfsteins noch geschehen würde, ist nicht bekannt und bei der Unmöglichkeit, die Hilfsbedürftigkeit und ihr Gegenteil in allen Fällen zu ermitteln, auch nicht festzustellen; wir wissen nur, daß der Schrecken vor den Naturalien die Schar der Unterstützten um einige Häupter vermindert hat.

Solange nicht entschieden ist, daß es keine Hilfsbedürftige giebt, welche Naturalien ablehnen, darf diese Art der Unterstützung nur mit großer Vorsicht als Prüfstein angewendet werden.

Warum nun der Naturalunterstützung — abgesehen davon, daß sie vermöge der Beschränkung des Armen in der freien Verfügung leicht unbeliebt wird — eine abschreckende Wirkung innewohnt oder innewohnen kann, welche die Geldunterstützung nicht besitzt, ist nicht ganz einfach zu beantworten.

Diese Wirkung scheint mir nicht unbedingt in der Naturalunterstützung an sich zu liegen, sondern in der Form, in der sie dargeboten zu werden pflegt. Die Einrichtungen für den Empfang der Naturalien sind meistens, wenn sie auch dem Ehrgefühl des Armen nicht zu nahe treten, derart getroffen, daß sie dem Empfänger noch einige Arbeitsleistung oder Unbequemlichkeit zumuten, wie z. B. das Abholen des Essens. Hiergegen dürfte aber umso weniger etwas einzuwenden sein, als es der Arme doch nicht besser haben muß, wie mancher arbeitende Mann.

Sollte aber die abschreckende Wirkung auf einer Empfindung beruhen, die in dem Ehrgefühl des Armen wurzelt, sollte die Naturalunterstützung ein schärferer Dorn für die Selbstachtung des Armen sein als die Geldunterstützung, so wäre dies in meinen Augen ein Fehler dieser Unterstützungsart und ihrer Anwendungsform, der schleunigst zu verbessern wäre. Denn auch das scheinbar abgestumpfte Ehrgefühl kann noch mehr herabsinken.

§ 12. Der Mißbrauch der Unterstützung.

Erfahrungsgemäß ist bei jeder Unterstützung die Möglichkeit des Mißbrauchs von großer Bedeutung. Nicht als ob es sich immer um erhebliche Beträge handelte, sondern wegen der ungünstigen Rückwirkung des gegebenen Beispiels auf die übrigen Unterstützten und sonstige Arme und wegen des allgemeinen Ärgernisses überhaupt.

Daß an dieser Gefahr die Geldunterstützung hervorragend beteiligt ist, und daß man bestrebt ist, diesen Schwierigkeiten teils durch Anordnung der Naturalunterstützung, teils durch schärfere Überwachung zu begegnen, bedarf keiner Erläuterung.

Bemerkenswert ist aber, daß diese Nachteile von den einzelnen Verwaltungen offenbar sehr verschieden geschätzt werden, es sei denn, daß in unserm Deutschen Reiche die Plätze mit zuverlässiger und unzuverlässiger Bevölkerung gar sonderbar gemischt wären.

Betrachten wir zunächst die mißbräuchliche Verwendung des Almosens, so ist vorerst die bedauerliche Thatsache festzustellen, daß 30 Armenverwaltungen über den gröbsten aller Mißbräuche, über die Verwendung des

Geldes zum Genuß von geistigen Getränken, insbesondere von Branntwein, Klage führen mußten.

Über den Besuch von Tanzböden durch unterstützte Frauenspersonen sind Fälle mitgeteilt aus Rathenow, Saarbrücken, Worms, Zittau.

Über unzweckmäßige Verwendung des Geldes namentlich für Putz, Näschereien, Luxus beschweren sich Hanau, Gotha, Weißenfels, Heidelberg, Hörde, Gera, Halberstadt, Leipzig, Neunkirchen, Pirna, Wolfenbüttel.

Nur vereinzeltes Vorkommen von Mißbräuchen in der Verwendung des Geldes erwähnen Ansbach, Altenburg, Apolda, Breslau, Freiburg, Elberfeld, Chemnitz, Charlottenburg, Schönebeck.

Eine Reihe von Städten erachten die zweckwidrige Verwendung des Geldes für so bedenklich, daß sie hierin den Hauptgrund finden, die Naturalunterstützung zu bevorzugen; wir lassen die Äußerungen dieser Städte folgen.

Buer, Metz, Schopfheim und Weimar erblicken in der Naturalunterstützung das einzige Mittel, den richtigen Gebrauch der Aufwendungen zu sichern.

Stralsund ist nicht für Naturalien, weil sich Mißstände nicht herausgestellt haben, und weil bei direkter Lieferung an die Bedürftigen die Gefahr unzweckmäßiger und nicht zeitgemäßer Verwendung vorliegt.

Halberstadt: Würde statt Kleidung in natura Geld gewährt, so würde letzteres in den seltensten Fällen zu dem bestimmten Zwecke Verwendung finden, namentlich würden die Kinder in ihrer Kleidung, auch Reinlichkeit, sich in schlechter Verfassung befinden. Die Leute würden sich wegen Erlangung von Kleidung auch auf den Weg der Bettelei begeben.

Würde Feuerungsmaterial nicht in natura gewährt, so würde die Familie, namentlich auch die Kinder, oft im kalten Zimmer zubringen müssen.

Würde die Miete nicht direkt an die Wirte gezahlt, so würden öfter Exmissionen eintreten und die Armenverwaltung in die Lage kommen, Familien in das Armenhaus aufzunehmen.

Regensburg: Würde anstatt Holz und Kleidung Geld gegeben, so fände letzteres in vielen Fällen keine Verwendung auf den Zweck.

Wolfenbüttel: Die Naturalunterstützung schließt von vornherein eine unzweckmäßige Verwendung aus und kommt daher — hauptsächlich bei der Brotlieferung — mehr den einzelnen Familiengliedern zu Gute.

Coburg: Die Geldunterstützung verleitet oft zur Beschaffung des zum Leben nicht unerläßlich Notwendigen, sondern des Angenehmen aber Entbehrlichen.

Ratibor: Erfahrungsgemäß wird gerade an Feuerung seitens der Armen gespart, um das dadurch erhaltene Geld zu andern Zwecken zu verwenden. Zur Erwärmung dient Branntweingenuß. Der Besitz von Kohle und Kartoffeln sichert daher besonders die Frauen und Kinder vor der schlimmsten Kälte und dem größten Hunger.

Koblenz macht hierüber folgende allgemeine Bemerkung: Es wird vielfach über eine den Zwecken einer geordneten Hauswirtschaft widersprechende

Verwendung des Geldes geklagt, was zum Teil wohl auf übertriebene Vergnügungs- und Genußsucht zurückzuführen ist, Übelstände, die hauptsächlich als eine Begleiterscheinung der allgemein gesteigerten Lebenshaltung der ärmeren Klassen anzusehen sind.

Weniger schwere Befürchtungen über Vergeudung des Almosens bestehen in Darmstadt: Im allgemeinen hat die Geldunterstützung nicht zu so schweren Mißbräuchen geführt, daß man daran hätte denken müssen, die Naturalunterstützung grundsätzlich an deren Stelle zu setzen.

Freiburg i. B.: Das bisherige Verfahren, wonach die Geldunterstützungen die Regel bilden, hat sich bewährt. Es ist das einfachste und bringt jedenfalls nicht mehr Mißbrauch mit sich als die Naturalunterstützungen.

Schneidemühl: Bei der Naturalunterstützung sind, außer bei Gewährung derselben an Trunkenbolde, Vorzüge nicht wahrgenommen worden.

In meinem Rundschreiben ist die Frage aufgestellt, ob die bei der Geldunterstützung hervorgetretenen Mißbräuche durch Naturalabgaben eingeschränkt, bezw. beseitigt worden seien. Hierauf haben 25 Städte mit „Ja" geantwortet.

Hingegen hat Zittau die Erfahrung gemacht, daß auch Naturalunterstützung nur sehr geringen Schutz bietet, da die Naturalien verkauft und das Geld nach Gutdünken angewandt wird.

Wenden wir uns nun zu den zahlreichen Mißbräuchen, welchen die Naturalien ausgesetzt sind, so scheint hier die Versuchung lange nicht so groß zu sein wie bei der Geldunterstützung, und die vorkommenden Ausschreitungen werden mehr als vereinzelte gemeldet.

Der Verkauf von Naturalien bezw. Anweisungen wird ohne nähere Mitteilung gemeldet aus Chemnitz, Döbeln, Eschweiler, Krefeld und Zeitz; er wird als höchst selten gemeldet aus Düsseldorf und Ludwigshafen. Er kommt in vereinzelten Fällen vor in Bonn, Baden, Coburg, Erlangen, Fulda, Halberstadt, Hörde, Karlsruhe, Leipzig, Memel, Mülhausen i. E., Neunkirchen, Weimar.

Besonders verlockend ist die anderweitige Verwendung von Suppenmarken.

Münsterberg („Die Armenpflege") hat bei einer Umfrage wegen der in Hamburg früher unterhaltenen Suppenküchen festgestellt, daß die Suppenmarken an 20 Stellen für 5 Pfennig zum Verkauf standen, während sie von der Armenverwaltung für 10 Pfennige ausgegeben wurden.

Auch Aachen und Berlin erwähnen den Verkauf unter dem Preise, ähnlich Oldenburg.

Freiburg i. B.: Bei Abgabe der Suppe ist es schon vorgekommen, daß solche verkauft, oder daß sie nach Empfangnahme weggeschüttet wurde, da oftmals die Abgabe von Barmitteln von dem Abholen der Suppe abhängig gemacht wird.

Der Verkauf von Brot bezw. Gutscheinen ist vorgekommen in Gera, Eisenach, Hanau und Köln.

Milchkarten wurden verkauft in Freiburg und Posen.

Bezüglich der Brennmaterialien äußern sich:

Forst: Es ist vorgekommen, daß die Armen das ihnen zugeteilte Holz verkauft haben.

Freiberg i. S.: Ab und zu haben Bedürftige Kohlenmarken nicht nur von der Armenbehörde, sondern auch von Wohlthätigkeitsvereinen erbeten und so mehr erhalten, als sie selbst bedurften. Die überflüssigen Kohlenmarken haben sie dann an andere verkauft.

Daß Arme bestrebt sind, sich statt der gelieferten Kost bessere zuzulegen, zeigen folgende Mitteilungen.

Siegen und ähnlich Eberswalde: Arme verkauften das Roggenbrot, um sich Weißbrot zuzulegen.

Zittau: Eine Frau gab 2 Suppenmarken auf einmal ab und verlangte dafür Braten, desgleichen verlangten sie statt Brot Kuchen u. s. w.

Weniger ungünstig werden die Verfehlungen von folgenden Städten beurteilt:

Reutlingen: Hier sind die in Unterstützung stehenden Personen den Einwohnern bekannt und werden von denselben genau beobachtet.

Witten: Durch Verabfolgung der Gutscheine an zuverlässige Kaufleute wird durch diese eine Kontrolle geübt.

Andere Verwaltungen legen den Ausschreitungen in Verwendung der Naturalien Bedeutung genug bei, um deshalb von der Naturalunterstützung sich fern zu halten. Hierüber äußern sich:

Mülheim a./Rh.: Bei der Geldunterstützung haben sich keine Mißbräuche gezeigt, wohl aber traten deren bei der Naturalunterstützung sehr viel zu Tage. Deshalb ging die Armenverwaltung im Jahre 1894/95 dazu über, die Naturalunterstützung einzuschränken.

Bei der Naturalunterstützung kam es sehr oft vor, daß die Armen die ihnen übergebenen Scheine zum Bezuge von Brot, Kohlen u. s. w. weit unter dem Kostenpreise verkauften.

Döbeln: Es soll Geldunterstützung beibehalten werden. Die Ausgabe von Speisemarken hat zu Mißständen geführt. (Verkauf, Weiterabgabe an Nichtbedürftige u. s. w.)

Wie aus den oben angeführten Äußerungen hervorgehen dürfte, haben die Armenbehörden keinen zu strengen Maßstab angelegt und nicht jede Abweichung von der zu erwartenden Verwendung der Unterstützung als Mißbrauch bezeichnet. Es sei aber hinzugefügt, daß auch aus dem Vorgehen der Armenpfleger selbst die Ausschreitungen der Armen hervorgehen können. Während Witten die wirksame Kontrolle zuverlässiger Lieferanten hervorvorhebt, bemerkt eine andere Stadt, bei Naturalunterstützung seien die Armen dem Armenpfleger — Spezereihändler — anheimgegeben. Auch ist mir bekannt, daß man in einer Stadt von mehr als 70 000 Einwohnern gelegentlich der Reorganisation des Armenwesens die Entdeckung gemacht hat, daß einzelne Armenpfleger, welche ein Spezereigeschäft betrieben, die Gepflogenheit hatten, die gesamte Geldunterstützung sofort ihrer Ladenkasse einzuverleiben und dann den Armen durch Spezereien schadlos zu halten.

Ist die zweckwidrige Verwendung der Geldunterstützung häufiger, so

pflegt hingegen bei Ausschreitungen hinsichtlich der Naturalien ein materieller Verlust hinzuzutreten, weil die Naturalien, welche der Arme abgiebt, regelmäßig nicht mit ihrem vollen Tausch- oder Kaufwert zur Verwendung kommen. Freunde der Geldunterstützung sagen daher scherzweise, man solle doch dem Armen nicht die Arbeit zumuten, daß er seine Naturalien verkaufen müsse, das Geld solle man ihm lieber gleich geben.

An Mitteln, welche zur Verhütung der mißbräuchlichen Verwendung von Geld oder Naturalien angewandt werden, sind zwar verschiedene namhaft zu machen, der Erfolg ist jedoch überall ein unsicherer.

Um mit der Gesetzgebung zu beginnen, erwähnen wir hier eine Bestimmung des bayerischen Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege:

Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Haft bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen bestraft, wenn sie

. . . .

2. Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen.

Die Armenordnungen enthalten fast durchweg die bereits in § 5 im Wortlaut mitgeteilte Regel, daß unzuverlässigen Personen statt Geld Naturalien anzuweisen seien.

Hamburg, Meiderich und andere fordern bei gewissen Naturalien Eigentumsvorbehalt, Eigentumszeichen und sogar Anerkennung durch den Hauswirt, wie folgt:

Hamburg: Aus den in den Lagerräumen der allgemeinen Armenanstalt vorhandenen Beständen an Hausrat, Kleidern, Wäsche u. dgl. werden Stücke an Arme abgegeben, welche der Neuausstattung bedürfen, insbesondere an solche, welche unter Zurücklassung ihres Hausrats aus ihrer Wohnung ausgesetzt sind. Die Gegenstände bleiben Eigentum der Armenanstalt und sind mit einem Eigentumszeichen zu versehen. Die Veräußerung ist strafbar.

Meiderich: Die Bezirksversammlungen können den Armen ausnahmsweise unter sehr dringenden Umständen einzelne Stücke des unentbehrlichsten Hausrats bewilligen; aber diese bleiben Eigentum der städtischen Armenverwaltung und müssen als solches von dem Mietsherrn des Armen durch schriftliche Erklärung anerkannt werden.

Ein Gebrauch, der in keiner Armenordnung sich findet, besteht darin, daß bei Lieferung neuer Kleidungsstücke ꝛc. in geeigneten Fällen die abgängigen Stücke eingezogen werden; mit dem Schuhwerk hilfsbedürftiger Durchreisender dürfte jedenfalls nicht anders zu verfahren sein.

Ein Mittel, welches wohl nur selten zur Ausführung kommen kann, empfehlen Düsseldorf, Meiderich, Ohligs, Hameln:

Um dem Mißbrauch, den die Armen häufig mit solchen Gegenständen durch Verkauf oder Verpfändung treiben, vorzubeugen, ist nur das augenscheinlich Notwendigste und auch dieses nur nach und nach zu bewilligen. Auch ist das Vorhandensein und der Gebrauch der Gegenstände zu überwachen.

Diese stückweise Bewilligung des Notwendigen hat gewiß nur den Sinn, daß der Arme bei Gewährung einzelner, größerer Bedürfnisse das Bewußtsein haben soll, daß es mit Mühe erreicht ist, und daß auf eine Wiederholung nicht so bald zu rechnen ist.

Eine Maßregel, die bei der gebräuchlichen, monatlichen Geldzahlung gewiß sehr notwendig ist, enthält die Armenordnung von Köln:

Auch ist den Umständen nach den Bezirken überlassen anzuordnen, daß die Unterstützungen ratenweise, wöchentlich oder in sonstigen angemessen erscheinenden Zeitabschnitten, den Armen verabfolgt werden.

Eine eingehendere Prüfung wird offenbar gewünscht in Breslau:

Bei Unfähigkeit des Unterstützten zu eigener zweckmäßiger Verwendung kann ausnahmsweise eine direkte Verwendung des Geldes durch, bezw. eine Zahlung an Dritte (Pfleger, Verwandte, Wirtsleute) durch ausdrücklichen motivierten Beschluß der Bezirkskommission angeordnet werden.

Verschiedene Armenbehörden haben die Mitteilung gemacht, daß dank einer gewissenhaften Aufsicht durch die Organe der Armenpflege, ein verkehrter Gebrauch der Unterstützung, sei es in Geld, sei es in Naturalien, nur selten vorkomme, und daß da, wo solches entdeckt werde, durch Kürzung oder Entziehung der Unterstützung, nötigenfalls durch Aufnahme in das Armenhaus, sofortige Abhilfe geschaffen werden müsse. Auch ich möchte die Ansicht aussprechen, daß eine wirksame Bethätigung der Armenpflege mehr als jedes andere Mittel Mißbräuche verhüten wird, und daß auch der Erfolg, der in dem Übergang von der einen zur andern Unterstützungsart liegen mag, verschwindend ist gegenüber den Leistungen der Armenpflege, welche bei Natural- wie bei Geldunterstützung mit gleicher Aufmerksamkeit zu arbeiten hat.

§ 13. Die Anpassung an das Bedürfnis.

Zu viel oder zu wenig an Unterstützung zu geben, — welches von beiden das Schlimmere ist, mag dahingestellt bleiben. Die Aufgabe, das Richtige zu treffen, ist so schwierig und so verantwortungsvoll, daß an Vernehmungen, Erkundigungen und Beratungen nichts gespart wird, und daß wir in der Fülle reicher Erfahrung nach Normen suchen, an welchen die Schätzung einen Anhalt finden soll. Gewiß würde es ein hohes Lob bedeuten für die Art der Unterstützung, wenn wir sagen könnten, in ihren Größen finden wir uns leichter zurecht, hier können wir leichter das wahre Bedürfnis erkennen und zahlenmäßig ausdrücken.

Nun ist zweifellos nicht daran zu denken, daß man einen in eigner Hauswirtschaft lebenden Armen, der vollständig erwerbsunfähig ist, ausschließlich mit Naturalien unterstützen wollte. Wer sollte ihm die nötigen Streichhölzer abzählen, wer an die vielen Kleinigkeiten denken, deren er zur Aufrechterhaltung eines häuslichen Lebens bedarf. Die Armenpflege wird aber auch kaum mit Fällen zu thun haben, in denen der Arme auf ihre Hilfe allein angewiesen ist, und auch da, wo man keine Einkünfte entdecken konnte und die Unterstützung in Höhe der Ausschlußtaxe bemessen hat, wird der Arme in der Regel kleine Vorteile besitzen oder bald erreichen, die bei

der Bewilligung nicht in Rechnung gestellt werden konnten. Das gebräuchliche Wort Unterstützung will eben keinen Unterhalt bedeuten, sondern nur Unterstützung; die Stütze hilft tragen, sie nimmt aber nicht die ganze Last.

Wenn wir also Natural- und Geldunterstützung vergleichen, wissen wir, daß erstere, so lange es nicht Familienpflege geworden ist, einer Ergänzung bedarf, die entweder durch Geldunterstützung oder durch Zuwendungen anderer Art geboten werden muß. Aber auch in dieser Beschränkung bietet die Naturalunterstützung die Schwierigkeit, daß wir, so viele Gattungen von Naturalien wir liefern, ebenso viele Berechnungen anzustellen und ebenso viele Quellen des Irrtums zu bekämpfen haben. Die Entscheidung einer ganzen Reihe von Fragen über den Vorzug der Natural- oder der Geldunterstützung hängt meines Erachtens davon ab, wie wir die Frage beantworten: Wie soll der Arme leben? Soll er seinen Haushalt führen, wie es in der Bevölkerungsklasse, der er angehört, üblich ist, oder soll er nach einer Regel leben, die Andere für ihn erdacht haben? Ohne damit ausreichende Nahrung und Wohnung und vernünftige Lebensweise als nebensächlich anzusehen, erkläre ich mich für die größere Bewegungsfreiheit. Erzwingen sollte man nur die äußere Ordnung, und dem Armenpfleger überlassen, wieweit er durch Ermahnung und Belehrung seine Pflegebefohlenen zu besserer Einsicht bringen und ihren guten Willen stärken kann, damit sie aus eigner Kraft ihre Lebensweise sparsamer, geschickter und schöner einrichten können. Wie es in den Gefangenenanstalten trotz aller Bemühungen der Vorsteher und Geistlichen nur gelingt, musterhafte Sträflinge zu erziehen, die, in das Leben zurückgekehrt, ihre Probe nicht bestehen, so dürften auch alle Anstrengungen, die mit dem Armen mehr erreichen wollen, als es seinem Bildungsgrad und den Volksgewohnheiten entspricht, weiter nichts erzielen können, als den notgedrungenen Gehorsam während der Zeit der Unterstützung. Die Armen bilden keinen besonderen Stand, und es ist nicht abzusehen, warum ein Mann, der 30 Jahre lang allen Verpflichtungen nachgekommen und dann erwerbsunfähig geworden ist, eine völlig veränderte Lebensweise einschlagen soll, und warum der Unterstützte und seine Familie bessere Nahrung beziehen und mancher Mühe und Sorge überhoben sein sollen, welche dem arbeitenden, sich selbständig ernährenden Familienvater nicht erspart bleiben. Die Lehren, welche auf dem Wege der Armenpflege übermittelt werden, haben lange nicht den Wert, als diejenigen, welche durch öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen, als Kochschule, Haushaltungsschule ꝛc. von der Bevölkerung aufgenommen und durch das praktische Leben bestätigt werden. Manche Einrichtung, welche nur für Arme bestimmt ist, würde, in geeigneter Form der Allgemeinheit zugänglich gemacht, größeren Nutzen stiften, und manches Geldstück, welches hier nur der Flickarbeit dient, würde viel besser einem größeren Zwecke zur Verfügung stehen.

Wer der Ansicht ist, daß man dem Armen in der Regel seine gewohnte Lebensweise lassen soll, wird anerkennen, daß er sich die gewöhnlichen Bedarfsgegenstände mit Geld kaufen kann, wobei die Frage, wie er am billigsten dazu komme, hier ausscheiden mag, um in § 15 behandelt zu werden.

In Beantwortung des Fragebogens haben sich eine Reihe von Behörden zu derselben Meinung bekannt.

Eisenach und Hamm in Rheinhessen wollen die Geldunterstützung beibehalten, weil der Arme selbst am besten wisse, was ihm nötig sei.

Neustadt O.-Schl.: Wir halten im allgemeinen die Geldunterstützung für vorteilhafter, da dieselbe eine bessere Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Unterstützten ermöglicht.

Kiel: Die Armen können sich mit Geld nach ihren bisherigen Erfahrungen und Gewohnheiten ganz anders einrichten und kommen weiter, als wenn ihnen bestimmte Naturalien zugewiesen werden, welche doch niemals ein geschlossenes Ganzes bilden. In solchen Fällen jedoch, wo Gefahr vorliegt, daß die Geldunterstützung vertrunken oder verschwendet wird, oder die Frau nicht zu wirtschaften versteht, dürfte nur Naturalunterstützung am Platze sein.

Borbeck: Diesseits wird die Naturalunterstützung immerhin nur für vereinzelte Fälle als durchführbar betrachtet. Die Arbeitslast für die Verwaltung würde eine bedeutend größere werden, ohne daß ein Vorteil für dieselbe in finanzieller oder wirtschaftlicher Hinsicht sich ergeben würde. Die Bedürfnisse in den einzelnen Familien sind häufig sehr verschieden. Hier erfordern Krankheiten eine besondere Ernährung, — dort schwere Arbeiten jugendlicher, im Wachstum und der Entwicklung begriffener Arbeiter eine kräftige Kost u. s. w. u. s. w. All diesen Bedürfnissen durch Überweisung von Naturalien Rechnung zu tragen, wird kaum möglich sein; auch liegt hierzu kein Bedürfnis vor, da ein großer und zwar der größte Teil der Almosenempfänger wohl mit dem Gelde umzugehen versteht.

Frankenthal: Das seitherige Verhältnis von Geldunterstützung wird beibehalten werden, da hierdurch, abgesehen von seiner Einfachheit, dem einzelnen Unterstützungsempfänger ermöglicht wird, mit dem Gelde eben das zu beschaffen, was ihm gerade am meisten notthut. Es fördert die Geldunterstützung meiner Ansicht nach nicht nur den Sparsinn des Einzelnen, sondern es wird auch einem eventuellen Mißbrauche, wie er bei Naturalunterstützung vorkommen kann und unkontrollierbar ist, vorgebeugt. Gesetzt den Fall, eine arme Frau erhält wöchentlich 2 Laibe Brot, 1 Centner Kohlen und ½ Pfund Kaffee. Sie braucht jedoch in einer Woche ausnahmsweise, da sie bei Jemandem beschäftigt ist oder sonstiger Umstände halber, nur 1 Laib Brot und gar keine Kohlen. Was wird sie nun anderes thun, als die Erübrigungen ihrer Naturalunterstützung in Geld umsetzen.

Freiberg i. S.: Die Geldunterstützung hat sich durchaus bewährt. Sie zwingt die Armen, haushälterisch und doch selbständig zu wirtschaften und giebt ihnen zugleich die Möglichkeit, die verschiedenen Lebensbedürfnisse je nach Veranlagung und Neigung verschieden zu befriedigen. Die Naturalunterstützung dient im wesentlichen nur dazu, den Armen in besonderen Fällen außerordentliche Ausgaben zu ersparen: Speisemarken in Krankheitsfällen, Kohlenmarken bei großer Kälte, Kleidungsstücke, Betten u. s. w. bei Familienzuwachs und dergleichen.

München: Wir haben beobachtet, daß in den meisten Fällen, insbesondere bei dauernder Hilfsbedürftigkeit mit Naturalunterstützung den

wirklichen Bedürfnissen nicht abgeholfen werden kann, weshalb dahier die Naturalunterstützungen in der Regel nur als vorübergehende Unterstützungen verabreicht werden.

Wurzen: Hier ist man der Ansicht, daß die Armen bei Geldunterstützung leichter in der Lage sind, die augenblicklich für sie dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Allerdings wird dabei eine sorgfältige Überwachung durch die Pfleger vorausgesetzt.

Pirna: Der Armenausschuß geht von der Ansicht aus, daß es unbillig ist, abgesehen von Notfällen, die Armen in ihrer Lebensführung unnötig zu überwachen und gewissermaßen zu bevormunden, wie dies bei Gewährung von Naturalunterstützung in der hier üblichen Art der Fall ist.

Schöneberg: Wir geben der Geldunterstützung den Vorzug, weil viele Arme außer den notwendigsten Lebensmitteln noch andere Bedürfnisse zu befriedigen haben, die zur Wiederherstellung oder Stärkung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit dienen.

Kottbus: Die hiesige Armenverwaltung giebt der Geldunterstützung den Vorzug, weil bei scharfer Beobachtung durch die Pfleger und Bezirksvorsteher das noch vorhandene Ehrgefühl gekräftigt, der Hilfsbedürftige unter der Kontrolle Einteilung übt und er freie Verfügung über das Geld behält und damit die vom Pfleger doch ab und zu falsch beurteilten kleinen Bedürfnisse befriedigen kann.

Wohl von der gegenteiligen Auffassung geleitet, antwortet

Straubing: Es wird die Vermehrung der Naturalverpflegung in Erwägung gezogen, weil dieselbe den Bedürfnissen der Armen besser entspricht.

Hanau: Zur Bevorzugung der Naturalunterstützung veranlassen uns nicht allein Hinsichten wirtschaftlicher Natur, sondern auch die Überzeugung, daß der hilfsbedürftigen Familie, besonders den Kindern, mehr damit gedient ist, als mit reiner Geldunterstützung.

Weißenfels: Wir unterstützen durch gesunde warme Kost, da die Arbeitsleute zum Kochen weder Zeit noch Geschick noch Lust haben, eine wirklich gesunde Kost zu bereiten.

Nicht gerade in Beantwortung einer darauf gerichteten Frage empfehlen einige Armenbehörden die Geldunterstützung als geeigneter, in dringenden Notfällen die Hilfsbedürftigkeit bald zu beseitigen. Wie mir scheint, waltet auch hier der Gedanke ob, daß die eigene Beurteilung der Verhältnisse die richtigere sei, und daß die Sicherheit, durch Bestimmung einer Naturallieferung das Notwendigste zu treffen, bei Notfällen jedenfalls nicht größer sei.

Bayreuth und Kottbus erklären, daß in vorübergehenden Notfällen die Geldunterstützung die Armenpflege früher entlaste.

Apolda: In nur seltenen, meistenteils durch Krankheit herbeigeführten Fällen macht sich die Gewährung einer sofortigen Unterstützung notwendig. In solchen Fällen ist durch Gewährung von entsprechenden Geldunterstützungen der Hilfsbedürftigkeit rascher Einhalt gethan worden und die Armenpflege entbehrlich geworden.

Brieg: Bei plötzlich eintretenden Notfällen hat es sich gezeigt, daß die Geldunterstützung für den Armen vorteilhafter war, da er in die Lage kam, die allernotwendigsten Bedürfnisse sich sofort selbst beschaffen zu können.

Stolp i. P.: Wir haben die Beobachtung gemacht, daß Geldunterstützung über alles am schnellsten hinweghilft.

Zur gerechten Beurteilung der Naturalunterstützung ist zu erwähnen, daß es, abgesehen von den in § 2 bezeichneten Gebieten, welche der Naturalunterstützung gänzlich vorbehalten sind, noch manches Bedürfnis giebt, für welches der Arme mit Geld nur unvollkommen sorgen kann, weil ihm beispielsweise der Markt, falls überhaupt vorhanden, verschlossen ist. Ich erinnere hier an die außerordentlich nützliche Überlassung von Ackergelände und Saatfrucht, welche in Berlin in Gestalt des 1897 eingegangenen Kartoffelbaues viele Jahre bestanden hatte, ferner an die Beschaffung von Kindermilch (Gewähr für richtige Fütterung), von Krankenkost und von Verköstigung überhaupt, wo der notwendigen Zubereitung Schwierigkeiten entgegenstehen. In letzterer Beziehung schreibt

Erfurt: Einzelne Personen müssen neben der Geldunterstützung Naturalien erhalten, weil sie sich ihre Mittagskost nicht allein herstellen können. Entweder wohnen die Leute in Aftermiete und haben keine Kochgelegenheit oder sie sind durch Arbeitsleistung für ihre Angehörigen außer stande, die Herstellung selbst zu besorgen.

Auch kann es Fälle geben, in welchen nicht bloß die Rücksicht auf die Armen die Veranlassung ist, auf einem einzelnen Gebiet den Mangel besonders nachdrücklich zu bekämpfen, wie z. B. in

Eberswalde: Holz und Kohlen werden in natura gewährt, um die Leute namentlich vom Holzdiebstahl abzuhalten.

Zu den menschlichen Bedürfnissen gehört auch eine gewisse Abwechselung in der Kost, und wenn auch bei einzelnen wichtigen Nahrungsmitteln, z. B. Brot und Kartoffeln, eine Ermüdung bei täglichem Genusse nicht leicht eintritt, so wird doch eine weitgehende Naturalunterstützung, sei es, daß sie einzelne Nahrungsmittel, sei es, daß sie Suppe oder Mittagessen liefert, nicht imstande sein, das Maß von Abwechselung, welches jedem Menschen zukommen soll und welches er sich, soweit er nicht behindert wird, von selber leicht beschafft, zu bieten. Und wenn wir uns die Frage vorlegen, ob wir überhaupt durch Naturalunterstützung, mit welcher wir nun einmal dem Willen des Armen vorgreifen, in Auswahl und Maß eher das Richtige treffen können, als es der Arme bei selbständigem Einkauf vermag, so werden wir hierauf mit „Nein" antworten müssen.

§ 14. Das Ehrgefühl der Unterstützten.

Wer Armenunterstützung in Anspruch nimmt, entbehrt nicht nur das Bewußtsein, aus eigener Kraft oder mit eigenem Vermögen die notwendigsten Lebensbedürfnisse bestreiten zu können, sondern er nötigt auch andere zur unentgeltlichen Aufwendung solcher Mittel, welche sie, nachdem sie den eigenen Verpflichtungen nachgekommen, erübrigt und zusammengesteuert haben. Die thatsächliche Lage, ob verschuldet oder unverschuldet, läßt ihn der großen Mehrzahl seiner Mitmenschen gegenüber als minderwertig erscheinen.

Diese Empfindung sollte genügen, um jeden, der es nicht durchaus nötig hat, von dem Verlangen nach Armenunterstützung abzuhalten, um

jeden Unterstützungsempfänger anzuspornen, mit allen Kräften auf die Beendigung dieses Zustandes hinzuwirken. In der Thatsache, daß dies nicht so ist, liegt der Keim zur Fortentwicklung des Armenwesens; die Armenpflege ist deshalb nicht bloß Gemütssache, sie ist ein Arbeitsfeld, auf dem wir die Erfahrungen unserer Vorfahren und unserer Nachbarn auszunützen haben. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß die Armenpflege weit mehr der Täuschung ausgesetzt wäre und viel eher dem Gedanken der Abschreckung Raum geben müßte, wenn nicht ein großer Teil, vielleicht die Mehrzahl der Unbemittelten, durch das eigene Ehrgefühl abgehalten würde, die Armenpflege über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Es dürfte daher gewiß von Bedeutung sein, in welcher Weise die eine oder andere Unterstützungsart und die Form, in welcher die Abgabe erfolgt, auf das Ehrgefühl der Unterstützten wirkt.

Die Antworten, welche in dieser Hinsicht eingegangen sind, zeigen eine große Mannigfaltigkeit und bilden eine Stufenfolge von der empfindlichsten Rücksichtnahme bis zur völligen Verneinung. Um mit letzterer zu beginnen, führe ich zunächst die Äußerungen einer kleineren und einer mittelgroßen Stadtgemeinde an nämlich:

Wird in Ausnahmefällen Essen bewilligt, so haben dies die Armen ebenfalls zu holen bezw. holen zu lassen. Ehrgefühl haben wir bei unseren Armen bisher vergebens gesucht. Ferner:

Schon bei einigermaßen Unzuverlässigkeit wird Naturalunterstützung abgegeben; bei solchen Leuten wirkt eine Schonung des Ehrgefühls oder ein sonstiges Moment weder günstiger noch bessernd.

Einen verwandten Standpunkt nehmen ein:

Krefeld: Bei der hochgradigen Schonung des Ehrgefühls, die aus der Decentralisation des Elberfelder Systems naturgemäß hervorgeht, steigen viel häufiger Bedenken auf, daß diese Schonung zu weit gehe als umgekehrt.

München: Die Rücksichtnahme auf das Ehrgefühl kommt durch die ganze Organisation der Armenpflege zum Ausdruck, insbesondere insofern, als die Verabreichung wie Anweisung der Unterstützungen an jede Person ohne Mitwissen anderer erfolgt.

In den drei folgenden Äußerungen ist von der Annahme ausgegangen, daß allerdings die Naturalunterstützung das Ehrgefühl des Empfängers zu verletzen geeignet sei.

Meerane: An den hiesigen Einrichtungen werden Änderungen nicht beabsichtigt. Abgesehen davon, daß hierzu hierseits irgend eine Veranlassung nicht vorliegt, will man gerade durch die Geldunterstützung den Armen der Öffentlichkeit gegenüber seine üble Lage weniger empfinden lassen, indem man ihm die Bestimmung seiner Bedürfnisse einräumt.

Erfurt: Der Vorteil, der durch Schonung des Ehrgefühls bei einzelnen Personen erreicht wird, ist zwar erkennbar, erstreckt sich jedoch nur auf einen kleinen Kreis der Unterstützungsempfänger.

Gießen: Den Armen steht frei, zur beliebigen Stunde des betreffenden Ausgabetags die Unterstützung abzuholen, so daß es selten vorkommt, daß mehrere Arme zu gleicher Zeit erscheinen.

Posen: Bei Personen mit ausgeprägterem Ehrgefühl wird die Gewährung von Armenunterstützung in Form der Naturalunterstützung schneller zur Einstellung der Armenpflege führen, als wenn Geld gegeben wird. In anderen Fällen macht es keinen Unterschied, ob Natural- oder Geldunterstützung gegeben wird.

Den gegenteiligen Standpunkt nehmen ein:

Breslau: Wahrnehmungen, daß die Zuwendung von Naturalunterstützung das Ehrgefühl der Armen verletzen könnte, sind hier noch nicht gemacht worden.

Cassel: Die teilweise Gewährung von Naturalien hat sich hier so eingebürgert, daß darin bei den Armen eine Verletzung des Ehrgefühls nicht gefunden wird.

Die beiden folgenden Städte haben ebenfalls hinsichtlich der Abgabe von Naturalien kein Bedenken, indem sie besondere Vorkehrungen im einen Fall für nicht notwendig, im andern für zwecklos ansehen.

Ingolstadt: Bei der Größe der Einwohnerzahl (22000) kennt ohnehin die Bevölkerung die Bezugsberechtigten kaum.

Meiderich: Die Armenpfleglinge sind den seßhaften Bürgern und Geschäftsleuten fast allgemein bekannt.

Aus dem in den folgenden Städten mitgeteilten Verfahren ist ebenfalls zu ersehen, daß der Naturalunterstützung eine für die Empfindung des Armen schmerzende Wirkung zugeschrieben wird:

Coburg und Ludwigshafen: Verschämte Arme werden in der Regel mit Geld unterstützt.

Altenburg: Man ist auf Schonung des Ehrgefühls bedacht, indem man von jeder Regel absieht, wo ihre Befolgung empfindliches Ehrgefühl schädigen könnte und sich mit der Unterstützung lediglich nach den Verhältnissen richtet.

Speier: Durch Gewährung von Geldunterstützung, nötigenfalls durch Vermittelung der Geistlichen, suchen wir das Ehrgefühl zu schonen.

Wanne: Die Unterstützungen, namentlich einmalige, werden möglichst geheim gehalten.

Halberstadt: Besonders verschämte Arme empfangen nur bare Unterstützung (teils aus Stiftungen), und zwar nicht durch den Armenpfleger, sondern direkt an der Armenkasse.

Leipzig: Armen, welche in besseren Verhältnissen gelebt haben oder aus sonstigen berechtigten Gründen darum bitten, daß von Naturalunterstützung abgesehen werde, wird nur Geldunterstützung gewährt.

Glauchau erblickt in der größeren Schonung des Ehrgefühls einen Hauptgrund, bei der Geldunterstützung zu bleiben.

Es bedürfte bei der Fülle von widersprechenden Äußerungen der Feststellung, ob die ungünstige Einwirkung der Naturalunterstützung, welche, wo sie mitgeteilt wurde, offenbar auch vorliegt, in der Verwendung von Naturalien an sich oder nicht vielmehr in der Form der Abgabe zu finden sei.

In ersterer Hinsicht kann ich mir wohl denken, daß viele Arme in der Zuweisung von Naturalien eine gewisse Bevormundung erblicken, die ihnen unangenehm ist, sie auch verletzt, insofern sie darin ein Mißtrauen

zu erkennen glauben. Meines Erachtens ist es aber kein Fehler der Naturalunterstützung, wenn sie unrichtig angewandt wird; etwas Verletzendes könnte in der ausnahmsweisen Behandlung des Armen liegen, jedoch die Thatsache allein, daß Naturalien gegeben werden, kann ich nicht als eine Verletzung des Ehrgefühls ansehen.

Vor längerer Zeit hat ein Bericht der Tagesblätter aus Posen gemeldet, daß die Ortsarmen dreimal wöchentlich in der Volksküche essen sollten; dieselben hätten sich auch infolge des energischen Auftretens der Behörden gefügt und ständen sich wohl dabei. Es steht mir kein Urteil darüber zu, ob nicht diese Maßregel unter den obwaltenden Verhältnissen durchaus zweckentsprechend gewesen ist, obgleich Posen die Naturalunterstützung inzwischen wesentlich eingeschränkt hat; ich erwähne diesen Fall nur als ein Beispiel, wie die Form, in welcher die Naturalunterstützung gegeben wird, auf das Gefühl der Armen, wie wir es uns wünschen müssen, als eine Härte einwirkt. In vielen Fällen ist mit der Empfangnahme der Naturalien nicht nur eine weitere Arbeit, sondern ein Hervorkehren der Verhältnisse aus dem Kreise der Familie in die Außenwelt oder gar eine Ansammlung der Armen verbunden. Letztere halte ich wegen des sofortigen Meinungsaustausches der Unterstützten über die Maßregeln der Verwaltung nicht für zweckmäßig; sie hat aber noch die besondere Härte, daß sie Arme, die noch nicht auf den denkbar tiefsten Grad der Haltlosigkeit herabgesunken sind, mit der allergeringsten Sorte — denn sie bilden unmöglich eine unterschiedslose Masse — auf eine Stufe stellt. Das Ungemach der Hilfsbedürftigkeit verbirgt sich am besten im Kreise der Eingeweihten. Ich kann daher die in manchen Orten gebräuchliche Bekanntgabe der Unterstützten durch den Druck, auch wenn die sogenannten verschämten Armen nicht genannt werden, und auch wenn sich die Mitteilung auf einen bestimmten Kreis beschränkt, nicht förderlich finden. In dem Maße, wie der Arme seine Lage bekannt werden sieht, wird der Wunsch nach Beseitigung dieses Zustandes abgeschwächt. Es wird Niemand daran zweifeln, daß eine arme Wittwe mit 6 kleineren Kindern hilfsbedürftig ist; immerhin lasse man ihr das Bewußtsein, daß kein Unberufener von der Thatsache der Unterstützung weiß.

Für sehr viele Menschen ist der Schritt zur Armenunterstützung ein sehr schwerer Entschluß, und die bei dieser Gelegenheit fallenden Äußerungen, „daß es so weit kommen mußte," „daß es mir so gehen könnte," sind gewiß meistens der Empfindung entsprechend. Oft ist ein bemerkenswertes Anzeichen, womit das sprunghafte Eintreten in das Bereich der Armenpflege sich kennzeichnet, die Bezahlung der Schulden; da wird der soeben empfangene Betrag einer aufgelaufenen Unfallrente, von welchem die Familie 3 Wochen leben könnte, in einem Tage zur Schuldenzahlung verwendet, und dann ist man für die Armenpflege bereit.

Eine ähnliche Klage verlautet von Gmünd: Das Geld wird von Manchen unzweckmäßig verwendet, z. B. zur Bezahlung von Schulden, Doktorrechnungen u. s. w. (hier bestehen Armenärzte). Im übrigen kommen Mißbräuche von Unterstützungen nicht häufig vor.

Obgleich solche Ausschreitungen vom Standpunkt der Armenpflege aus zu bekämpfen sind, so ist es doch schwer, einem Manne, der bis dahin

seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und der lieber von der Gemeinde oder aus einer Stiftung Geld annehmen als eine versprochene Summe einem Andern, vielleicht auch Unbemittelten, schuldig bleiben möchte, nun klar zu machen, daß ihn von jetzt an seine Schulden nichts mehr angehen.

In der Regel sind solche Arme, welche sich um ihre Schulden Sorgen machen, auch diejenigen, die ihr Ehrgefühl wie ein beständiger Stachel dazu treibt, der Armenpflege möglichst bald nicht mehr zu bedürfen. Dieses Gefühl in dem Armen zu nähren, ist eine Hauptaufgabe des Pflegers, wie treffend ausgeführt wird von

Gotha: Die Befürchtung, daß die Gewährung von Naturalunterstützung an energielose Arme auf deren Trieb zur Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit nachteilig einwirken könne, wollen wir nicht ohne weiteres als unbegründet bezeichnen. Aber die Ursache liegt dann nicht hauptsächlich in der Art der Unterstützung, als in der mangelnden Energie des Armen. Wer den Trieb nicht hat, aus der Armenpflege wieder herauszukommen, erhält ihn auch nicht dadurch, daß ihm statt Naturalunterstützung Geldunterstützung gewährt wird; wer ihn aber hat, läßt sich auch durch die Naturalunterstützung nicht lähmen.

Den fehlenden Trieb zur Selbstunterhaltung durch Aufmunterung und im äußersten Fall durch Androhung der Entziehung der Unterstützung — sei sie Geld- oder Naturalunterstützung — wieder zu wecken, ist aber vornehmste Pflicht des Armenpflegers.

Leipzig: Der Pfleger hat durch persönliches Nahetreten die Wirtschaftlichkeit der Armen zu wecken und ihnen mit Anermahnung und gutem Rate beizustehen, um dahin zu wirken, daß die Armenunterstützung entbehrlich werde.

Ohne Einfluß ist hierbei, ob Geld- oder Naturalunterstützung gewährt wird.

§ 15. Die finanziellen Rücksichten.

Die Frage, ob Natural- oder Geldunterstützung die wenigsten Kosten verursacht, wird nach verschiedenen Richtungen zu prüfen sein. Zu einem Schlußergebnis können wir erst gelangen, wenn wir wissen, ob nicht Ersparnisse auf einem Gebiete durch Mehrausgaben auf einem andern aufgewogen werden.

Zunächst dürften diejenigen Minderausgaben zu beachten sein, welche bereits beim Armen in die Erscheinung treten und auf die Verwaltung zurückwirken. Wenn der Arme sein Brot um einige Pfennige teurer oder billiger kauft als die Armenverwaltung es beschaffen kann, so wird schließlich dieser Gewinn oder Verlust im allgemeinen an der Unterstützung ausgeglichen werden müssen.

Wenn auch nicht zu bezweifeln ist, daß der Arme Lebensmittel von besonderer Güte selbst entweder garnicht (§ 12) oder nur teurer sich beschaffen könnte, als die Armenverwaltung sie bereitstellen kann, so besteht doch hinsichtlich der Kosten für Lebensmittel durchschnittlicher Güte unter

den Verwaltungen, welche sich hierüber ausgesprochen haben, große Meinungsverschiedenheit.

Eine Ersparnis glauben folgende Städte wahrzunehmen:

Nürnberg: Wir sind der Ansicht, daß auf dem Wege der Naturalunterstützung den Armen die Gegenstände besser und billiger und rascher beschafft werden können. Geld würde doch nicht so verwendet werden.

Cassel, Elberfeld, Eberswalde, Wiesbaden: Die Minderausgaben auf seiten der Armen ergeben sich aus der Anrechnung des Selbstkostenpreises seitens der Armenverwaltung. Die Armen könnten sich für Preise, die die Armenverwaltung zahlt, gleich gute Naturalien nicht beschaffen.

Lübeck: Durch die Naturalunterstützung wird für die Familie besser gesorgt, als dies durch eine dem Werte der Naturalunterstützung entsprechende Geldunterstützung möglich ist.

Mannheim: Schuhe für Kinder werden wir, nachdem wir unsern erzieherischen Einfluß vorerst dahin geltend gemacht haben, daß wir die Armen daran gewöhnt haben, zu bestimmten Zeiten, nämlich im April und Oktober, unsere Schuhausgabe in Anspruch zu nehmen, auch fernerhin geben, da wir die notwendigen Schuhe billiger und in besserer Qualität kaufen, als die Armen dies können.

Siegen: Das Brot, dessen Lieferung alle 3 Monate an einen Bäcker übertragen wird, bezahlen wir erheblich billiger, als wenn der Arme es einzeln erstehen müßte. Ebenso verhält es sich mit der Schuhzeuglieferung, die alle 3 Jahre neu vergeben wird.

Anderer Meinung über diese Ersparnisse sind

Zwickau: Die Naturalien müssen seiten der Armenkassenverwaltung bedeutend teurer erkauft werden, als dies seiten der Armen selbst geschieht.

Neu-Ruppin: Wird den Hilfsbedürftigen Geldunterstützung gewährt, so sind dieselben in der Lage, je nach Bedarf ihre verschiedenartigen Unterhaltsbedürfnisse in kleinen Mengen und von den billigsten Bezugsquellen selbst zu beschaffen, wodurch den meisten Familien Vorteile erwachsen, was bei Verabfolgung von Naturalunterstützung nicht erzielt werden kann.

Ohligs: Bei richtiger Verwendung des Geldes kommen vielleicht die Armen selbst noch weiter damit, da sie an sich billiger einkaufen und leichter auch besondere Gelegenheiten zu billigem Einkauf ausüben können, z. B. beim Bäcker übriggebliebenes Brot, beim Schlachter gute Fleischabfälle und dergleichen.

Memel: Lieferung der Bekleidung wird diesseits für die Armen für vorteilhaft gehalten.

Cottbus: Naturalunterstützung hat sich für die Armen als billiger erwiesen, insofern sie durch Vermittlung des Pflegers mit dem angeblich unauskömmlichen Betrage ausgekommen sind, ohne Not zu leiden.

Nicht zu unterschätzen ist das Bedenken, daß die Gaben der Naturalunterstützung unter Umständen von den Armen weniger geschätzt und daher rascher aufgebraucht werden, worin allerdings ein Grund zur Verteuerung zu finden wäre. Hierüber äußern sich

Siegen: Die Neigung zu geringerer Schonung der gelieferten Schuhe ist allerdings vorhanden. Wir suchen dieser Neigung durch die Vorschrift zu begegnen, daß neue Schuhe höchstens alle 11—12 Monate und Sohlen höchstens alle 6 Monate bewilligt werden.

Meißen: Man hat die Erfahrung gemacht, daß die Geldunterstützung eine weit nachhaltigere Wirkung hat, als die Naturalunterstützung, auch seiten der Armen weit höher geschätzt wird.

Köln: Die frühere Naturalunterstützung ist wegen festgestellter Mißbräuche verlassen worden. Die gelieferten Schuhe werden sehr schlecht geschont, weshalb auch diese ohnehin auch sonstige Mißbräuche hervorrufende Art der Unterstützung wesentlich eingeschränkt werden soll.

Zittau: Es läßt sich nicht verkennen, daß seitens der Bezirke eine Neigung besteht, Naturalien, besonders Kleidungsstücke und Brot, leichter zu bewilligen, als bares Geld. Eine geringere Schonung der gelieferten Sachen ist wahrzunehmen.

Gotha: Wir haben nicht die Erfahrung gemacht, daß unsere Armenpfleger bei Verwilligung von Anweisungen auf Brot, Suppen, Kohlen und Kleidungsstücke freigebiger sind als bei Verwilligung von Bargeld.

Leichtfertiger Gebrauch der bewilligten Gegenstände seitens der Armen ist, soweit Brot, Suppen und Kohlen in Frage kommen, nicht sehr zu befürchten, kann auch durch sparsame Verwilligung des Armenpflegers eingedämmt werden.

Auch einem allzu raschen Verbrauch der Kleidungsstücke kann durch Zurückhaltung gegenüber vorzeitigen Gesuchen auf erneute Verwilligung begegnet werden.

Ganz besonders gehen die Meinungen auseinander in der Frage, ob alles in allem Natural- oder Geldunterstützung den Gemeinden billiger zu stehen kommt. Meine Anfrage, ob die Naturalunterstützung Minderausgaben herbeiführe, wurde von 52 Gemeinden verneint. Celle, Düsseldorf und Schöneberg haben unbedeutende Minderausgaben wahrgenommen, die jedoch nicht näher anzugeben sind.

Von Minderausgaben sprechen ferner Hanau: Die Naturalunterstützung ist immer billiger als die Geldunterstützung, da die Naturalien in großen Mengen bezogen werden, während die Naturalien, welche der Arme in kleinen Mengen kaufen muß, denselben immer viel teurer stehen. Z. B. ist der Vierpfund-Laib Brot, der der Armenverwaltung 35 Pfg. kostet, in derselben Qualität nicht unter 40 Pfg. zu haben. Dasselbe Verhältnis findet bei den Steinkohlen statt.

Bei der Beschaffung der Stoffe, des Leders ꝛc. wird auf Haltbarkeit und Dauerhaftigkeit gesehen. Die Gegenstände, welche von den Armen angeschafft werden, sind erfahrungsgemäß geringwertig.

Gmünd: Bei Gewährung von Naturalunterstützung ist der Aufwand nicht bloß ein geringerer, sondern es werden auch Mißbräuche und unzweckmäßige Verwendung des Geldes eher verhütet, als bei Geldunterstützung.

Siegen: Die Aufwendungen der Armenkasse sind niedriger als bei der reinen Geldunterstützung.

Apolda: Die Verabfolgung von Brotunterstützungen statt Geldunterstützungen hat Minderausgabe seitens der Armenverwaltung herbeigeführt, doch ist es wesentlich nicht hervorgetreten und kann ziffernmäßig nicht nachgewiesen werden.

Magdeburg: Durch Naturallieferung erreichen wir:

1. daß ein jeder Arme eine warme Stube und warme Nahrung hat;
2. daß den Armen diese Bedürfnisse in weit besserer Qualität behändigt werden, wie wenn sie selbst sich an Lieferanten wenden müssen bezw. die Suppe selbst kochen;
3. daß trotzdem sich die Kosten für die Armenverwaltung wohl noch etwas niedriger stellen, wie wenn den Armen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse entsprechende Geldunterstützungen gewährt würden;
4. daß die Armen nicht in Versuchung kommen, das Geld für etwas anderes auszugeben.

Zerbst: In besonderen Fällen ist sowohl in wirtschaftlicher wie auch in finanzieller Beziehung der Naturalunterstützung entschieden der Vorzug zu geben, und es ist zweifellos, daß dadurch für die Armenkasse Minderausgaben herbeigeführt werden. Die Höhe dieser Minderausgaben läßt sich in Ermangelung einer besonderen Statistik nicht angeben.

Den gegenteiligen Standpunkt vertreten:

Sorau: Es empfiehlt sich für die hiesigen Verhältnisse die Beibehaltung der Geldunterstützung, da die Einführung der Naturalunterstützung einen größeren Verwaltungsapparat erforderlich machen würde. Der Geldbetrag der Unterstützungen muß bei der hiesigen Bevölkerungszahl von 15000 Einwohnern als ein sehr mäßiger angesehen werden.

Speier: In den Städten, welche vorwiegend Naturalunterstützung geben, sind nach den gemachten Wahrnehmungen die Ausgaben für Armenzwecke höher als hier.

Köslin: Wir halten Geldunterstützung für vorteilhafter.

Danzig: Die Naturalunterstützung dürfte sich vielmehr hierorts teurer stellen als die Geldunterstützung.

Zaborze: Es wird hier an der Geldunterstützung festgehalten, denn bei Naturalgewährung, sei es an Lebensmitteln, sei es an Kleidung ꝛc., ist unvermeidbar stets Mehrausgabe geknüpft, als bei Geldgewährung im ganzen.

Weißenfels: Die Naturalunterstützung bringt keine Ersparnis, im Gegenteil eine Mehrausgabe.

Mülheim a./Rhein: Umgekehrt, seit der Einschränkung der Naturalunterstützung sind Minderausgaben herbeigeführt.

Langenbielau: Eine Naturalunterstützung würde wahrscheinlich eine Ermäßigung nicht herbeiführen und die Verwaltungskosten bedeutend erhöhen.

Gützkow: Der Übergang zum Naturalunterstützungssystem würde für uns eine erhebliche Mehrausgabe bedeuten, weil dann die Unterstützungsempfänger mit ihren Anträgen viel häufiger hervortreten würden; sie abzuweisen ist entschieden leichter, wenn ihnen eine bestimmte Monatssumme

in bar bewilligt wird und weiter nichts. Bei der Naturalunterstützung kann eine Kontrolle nur schwer geübt werden.

Guben: Die Naturalunterstützung wird von allen Beteiligten als eine Belästigung empfunden. Den Armenpflegern verursacht die Naturalunterstützung bedeutende Schreibereien und den armen Leuten viele Laufereien. Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß die armen Leute es als einen Druck empfinden, wenn ihnen über Entnahme von Naturalien bestimmte Vorschriften gemacht werden. Der Geldunterstützung wird unbedingt eine günstige Einwirkung auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen beigemessen. Wir glauben auch im Interesse der Steuerzahler zu handeln, wenn wir den armen Leuten die Beschaffung ihrer Bedürfnisse selbst überlassen.

Die obigen Urteile beruhen großenteils auf den Erfahrungen der betreffenden Behörden. Es ist also Thatsache, daß sich die Naturalunterstützung in manchen Städten als teuerer, in manchen als billiger erwiesen hat. Ich möchte als Gründe für diese Verschiedenheit folgende anführen:

1. Die Beschaffung der Naturalien durch die Verwaltung mag vermöge der besseren Bezugsquellen billiger sein. Immerhin entstehen durch den Bezug bezw. die Zubereitung, die Aufbewahrung, die Kontrolle und die Ausgabe der Naturalien Unkosten, welche den erzielten Vorteil aufheben können (§ 9).

2. Wenn Naturalien in größerem Umfange den Armen zukommen, als es letzteren erwünscht ist, werden die Armen, auch wenn sie den Geldwert dieser Naturalien schwer entbehren, nicht sparsam sein. Auch wird der Arme, welcher ein geliefertes Kleidungsstück trägt, kaum in gleichem Maße auf dessen gute Erhaltung bedacht sein, wie wenn er mit Geldmitteln, die er unter Verzicht auf lockende Genüsse hierfür bestimmt hat, die Anschaffung bestreiten mußte. Eine aufmerksame Pflegethätigkeit und nötigenfalls strenges Einschreiten wird diese Übelstände wohl eindämmen, aber nicht völlig beseitigen können.

3. Für diejenigen Armenbehörden, welche ihre Geldunterstützungen nach Erfahrungssätzen bemessen, aber nicht die Berechnung aufgestellt haben, ob der Arme alles Notwendige mit der Spende einkaufen kann, dürfte die Naturalunterstützung zu einer Erhöhung der Ausgabe führen, weil das Maß der Naturalien, welches dem seitherigen Almosen gleichwertig ist, sich leicht als unzulänglich erweisen wird.

§ 16. Die wirtschaftliche Selbständigkeit.

Es ist gewiß nicht bloß ein Wortspiel, wenn man sagt, daß, um ohne Armenunterstützung zu leben, zwei Dinge nötig seien: das richtige Einkommen und das richtige Auskommen. Es kann nicht bestritten werden, daß bei einem völlig unzureichenden Verdienst auch die beste Wirtschaft die Armenpflege nicht abwenden kann, wie auch andererseits eine schlechte Einteilung nicht sofort und nicht immer dauernd die Hilfsbedürftigkeit herbeiführt. Allein bei dem Einkommen, wie die große Masse unseres Volkes es besitzt, sind die Wechselwirkungen zwischen dem Verdienst und der Haus-

wirtschaft außerordentlich innig. Manche tüchtige Frau kann durch ihre Umsicht ersetzen, was an dem Verdienste fehlt; sie kann vielleicht bei gewöhnlichem Verdienste so viel erübrigen, daß eine Zeit der Not ohne fremde Hilfe überstanden werden kann. Wenn, wie es in verschiedenen Städten der Fall ist, der ortsübliche Tagelohn eines gewöhnlichen Arbeiters die Grenze nicht überschreitet, innerhalb deren nach der Ausschlußtaxe Armenunterstützung zulässig ist, so muß man sich darüber klar sein, daß es in zahlreichen Fällen nur von der Wirtschaftlichkeit abhängt, ob Hilfsbedürftigkeit eintritt oder nicht.

Der Arme ist wirtschaftlich nicht selbständig, so lange sein Einkommen durch fremde Hilfe erhöht wird. Er wird, wenn er den Weg einmal gefunden hat, bei der zweiten Veranlassung ohne weiteres die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen. Es liegt also im Interesse der Armenpflege, während der Hilfsbedürftigkeit nichts zu thun, was dazu beitragen könnte, daß dem Armen die Fähigkeit richtig zu wirtschaften verloren ginge, es ist sogar Aufgabe der Armenpflege ihren Einfluß zu benützen, um die kranke Wirtschaft — denn hiervon geht oft die Hilfsbedürftigkeit aus — zu heilen und zu kräftigen, damit der Arme nach Wegfall der Unterstützung wieder wirtschaftlich selbständig sei.

Vielleicht von ähnlichen Gesichtspunkten geleitet, haben sehr viele Verwaltungen meine Frage, ob sie der Geldunterstützung eine günstige Wirkung auf die wirtschaftliche Selbständigkeit beimessen, bejaht. Im folgenden teile ich die Äußerungen mit, in welchen sich die Behörden ausführlicher über diesen Punkt verbreitet haben:

Elberfeld: Das bestehende Verfahren ist in langer Übung als das richtige erkannt worden. Eine Geldgabe zur Bestreitung aller notdürftigen Lebensbedürfnisse erhält den Armen gewissermaßen in einer wirtschaftlichen Selbständigkeit.

Freiburg i. B.: Die Geldunterstützung läßt unseres Erachtens dem Armen eher das Bewußtsein bestehen, daß er für die verschiedenen eigenen Bedürfnisse und jene seiner Familie zu sorgen habe.

Danzig: Vermehrte Naturalunterstützung würde unseres Erachtens unsere Armen unselbständiger machen.

Leipzig: Je nach den Verhältnissen des Armen kann Geldunterstützung auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen günstig einwirken. Bejahung der Frage im allgemeinen würde nicht richtig sein.

Speier: Durch Gewährung von Geldunterstützung werden die Armen genötigt, auf die haushälterische Verwendung ihrer Mittel Bedacht zu nehmen.

Hamburg: Die Gewährung von Geldunterstützung hält die wirtschaftliche Selbständigkeit und damit das Bestreben im Armen aufrecht, seine Lage zu verbessern. Die Verabreichung sämtlicher Unterstützung in natura nimmt dieses Streben, da die Sorge um die Wirtschaftsführung wegfällt, so daß die Naturalunterstützung geradezu geeignet erscheint, die Willenskraft des Armen nachteilig zu beeinflussen. Die Wahrung und Förderung des Ehrgefühls ist für die Armenpflege besonders bedeutsam, da sie mit der Gewährung von Unterstützung nicht allein ihre Pflicht erfüllen,

sondern darnach streben soll, den Armen wieder existenzfähig zu machen, wozu in erster Linie das Vorhandensein eines gewissen Ehrgefühls auf seiten des Armen notwendig ist.

Königsberg: Wir sowohl, als die Armenpfleger und die Armen selbst, legen Wert darauf, daß letztere über die Verwendung der gewährten Geldunterstützung bestimmen können.

Mannheim: Wir haben die früher zur Ausgabe gelangten mancherlei Naturalunterstützungen, als Mietszinsgewährungen direkt an den Hauseigentümer, regelmäßige Kleidung von Kindern, Verabreichung von Kohlen und Kartoffeln im Winter, wegfallen lassen und geben dafür Geldbeträge. Wir haben trotz der einschneidenden Änderungen besondere Anstände nicht gefunden und dürfen deshalb wohl annehmen, daß das befriedigende Ergebnis der Änderungsmaßnahmen auf unsere fortgesetzten Bemühungen zurückzuführen ist, die Armen unter Schonung ihres Ehrgefühls wirtschaftlich möglichst selbständig zu machen und sie dahin zu erziehen, daß sie mit ihren Einnahmen geordneten Haushalt führen und ihre notwendigen Bedürfnisse decken lernen.

Aachen: Die Rücksicht auf die wirtschaftliche Selbständigkeit und die größere Schonung des Ehrgefühls der Armen hat seiner Zeit dazu geführt, die früher neben der Geldunterstützung übliche Unterstützung mit Brot, welches in einer städtischen Anstalt gebacken und an bestimmten Tagen unter die Armen verteilt wurde, fallen zu lassen.

Mainz: Die Geldunterstützung erachten wir viel mehr zur rascheren Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Armen geeignet, als wie die Naturalunterstützung.

Zittau: Der Arme soll auch mit Geld, und sei es noch so wenig, wirtschaften können, und es sollen ihm nicht durch Gewährung von Naturalien alle Sorgen und alles Interesse an der Wirtschaft abgenommen werden.

Ferner haben Ansbach, Frankfurt a. O., Potsdam und Neckendorf erklärt, daß sie der Geldunterstützung den Vorzug geben, um die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen zu heben.

Siegen spricht sich im ähnlichen Sinne aus, bemerkt jedoch, daß die Naturalunterstützung bei der wirtschaftlichen Unselbständigkeit vieler Armen nicht ganz zu entbehren ist.

Aus der nachstehenden Bestimmung der Hamburger Armenordnung ergiebt sich die gleiche Anschauung: Gaben an Geld bilden die Regel; es ist erwünscht, daß der Bedürftige mit dem ihm zur Verfügung stehenden Gelde zu wirtschaften wisse, abgesehen davon, daß er meist besser als der Pfleger die Bedürfnisse seines Haushaltes zu übersehen vermag. Gleichwohl soll der Pfleger ausnahmsweise befugt sein, die bewilligte Geldunterstützung ganz oder teilweise zum Einkauf oder zur Anweisung von Lebensmitteln, Gebrauchsstücken oder Feuerung zu verwenden, wenn die unwirtschaftliche Lebensweise des Unterstützten die unzweckmäßige Verwendung des baren Geldes befürchten läßt. Soll von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden, so ist hierzu vorher die Einwilligung des Bezirksvorstehers einzuholen.

Hameln schreibt der Geldunterstützung keine günstige Einwirkung zu und ist der Ansicht, die Armen, welche Geld erhielten, würden in der Regel immer zudringlicher.

An dieser Stelle ist nochmals auf die im allgemeinen nicht zu bestreitende und z. B. von Nürnberg ausdrücklich hervorgehobene Thatsache zurückzukommen, daß Naturalunterstützung bei den Armen weniger beliebt ist, als Geldunterstützung.

Sehr bemerkenswert sind nun die Folgerungen, welche von Elberfeld — und, wie ich die übrigen nachfolgenden Antworten auffasse, auch von diesen — hinsichtlich der Wirkung der Naturalunterstützung aus ihrer Unbeliebtheit abgeleitet werden. Es äußern sich nämlich:

Elberfeld: Ausschließliche Naturalgaben stellen sich mehr oder weniger als Bevormundung dar und werden, da sie in der Regel ungern genommen werden, auch nicht nach ihrem Wert geschätzt. Da in gewissen Fällen eine solche Bevormundung notwendig ist, wird in solchen Ausnahmefällen hier danach verfahren.

Zittau: Naturalunterstützungen werden vom Empfänger für nichts geachtet, sie werden hin und wieder doch vertauscht oder verkauft, und dann hat der Arme weniger, als wenn ihm der Wert des Naturalbezuges in Geld gegeben worden wäre.

Wittenberg: Geldunterstützung schont das Ehrgefühl mehr und spornt zur erhöhten Berufsthätigkeit an. Der Wert der Naturalunterstützung wird von den Armen stets zu niedrig eingeschätzt und daher als eine eigentliche Unterstützung nicht betrachtet.

Herchenhain: Geldunterstützung erzeugt eine ganz andere Wirkung!

Wenn wir gesehen haben, wie die Unbeliebtheit der Naturalunterstützung zu einem Merkmal der Hilfsbedürftigkeit werden und wie sie ferner den finanziellen Nachteil herbeiführen kann, daß der Arme die weniger erwünschten Sachen nicht schont, so finden wir hier eine mögliche dritte, vorwiegend moralische Wirkung, die darin besteht, daß der Arme die richtige Empfindung für die ihm gewidmete Fürsorge verliert. Der Begriff von dem Wert der Naturalien kommt ihm, weil er sie widerwillig empfängt, abhanden; er sieht die Hand der Armenpflege nicht mehr als eine hilfreiche an, erkennt nicht mehr, daß etwas Wichtiges für ihn geschieht und wird sich daher nicht bemühen, aus dem Zustand der größten Armut herauszukommen. Auch hier wird es Sache des Pflegers sein, diese immerhin nicht häufige Wirkung zu bekämpfen und dem Armen durch Weckung seiner edleren Empfindungen emporzuhelfen.

§ 17. Die Individualisierung in der Wahl der Unterstützung.

Bereits in § 3 ist der Meinung Ausdruck gegeben, daß sich bei allen Verwaltungen Natural- und Geldunterstützung nebeneinander vorfinden werden. Mit den unten benannten Armenverbänden teile ich die Ansicht, daß ein Zusammenwirken beider Unterstützungsarten uns in den Stand

setzen muß, die Vorzüge von jeder zu verwerten. Indem ich bezüglich der Bezeichnung „System" auf § 3 verweise, führe ich folgende Äußerungen an:

Bremen: Ein gemischtes System und Berücksichtigung des Einzelfalles scheint der Bremischen Armenpflege das richtige zu sein.

Zerbst: Eine jahrelange Erfahrung hat gelehrt, daß die Gewährung beider Unterstützungsarten bei den hier obwaltenden wirtschaftlichen Verhältnissen für die hiesigen Almosenempfänger am vorteilhaftesten ist, und wir sind der Meinung, daß die Entscheidung hierüber bei den einzelnen Armenverwaltungen immer und unter voller Berücksichtigung der einschlägigen lokalen Verhältnisse erfolgen darf.

Eschweiler: Beide Unterstützungsarten ergänzen sich gegenseitig; zudem genießt die Armenverwaltung bei der Naturallieferung Vorteile im Preise, die fortfallen würden, falls nur Geld gewährt würde. Naturalunterstützung führt weniger leicht zu mißbräuchlicher Verwendung.

Hannover, Kaiserslautern und St. Johann teilen mit, daß das „gemischte System" sich nach allen Richtungen als sehr zweckmäßig bewährt habe.

Überhaupt läßt sich das allgemeine Urteil der Armenbehörden dahin zusammenfassen, daß sie jeder der beiden Unterstützungsarten an der geeigneten Stelle ihr Anwendungsgebiet zuteilen wollen, Naturalunterstützung jedenfalls für unzuverlässige, Geldunterstützung jedenfalls für verschämte Arme. Für diese Teilung sprechen sich besonders aus:

Mühlhausen i. Th.: Ob Geld- oder Naturalunterstützung zu gewähren ist, hängt im allgemeinen von den örtlichen Bedürfnissen und Gepflogenheiten, sowie von der Persönlichkeit der Hilfsbedürftigen ab. Die Geldunterstützung ist zu bevorzugen, wo die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen nicht beeinträchtigt werden soll, die Naturalunterstützung ist zur Anwendung zu bringen, wo unwirtschaftliche oder unzweckmäßige Lebensweise die zweckwidrige Verwendung der Geldunterstützung befürchten läßt.

Wanne: Braven und ehrlich denkenden Armen die Barunterstützung zu gewähren, empfiehlt sich, während Naturalunterstützung bei allen übrigen Armen im Interesse der zweckmäßigeren Verwendung am Platze ist.

Eine Reihe von Verwaltungen will jedoch in der Unterscheidung noch weiter gehen und wünscht, ohne sich für eine Regel zu erklären, Entscheidung von Fall zu Fall. In diesem Sinne äußern sich

Neunburg v. W. und ähnlich Düsseldorf und Emden: Bei manchen Armen ist die Geld-, bei manchen anderen die Naturalunterstützung angezeigt.

Königsberg: Früher sind die Holzkarten vielfach verkauft worden, und wahrscheinlich unter dem Kostenpreise. Jetzt nachdem jeder entweder zwischen bar Geld oder Holz in natura selbst wählen kann, oder der zuständige Armenrat für den Bedürftigen die Wahl ausübt, sind solche Mißbräuche nicht mehr beobachtet.

Ingolstadt: Es wird Sache des jeweiligen Armenpflegschaftsrates sein abzuwägen, für welchen Armen Naturalunterstützung und für welchen Geldunterstützung zu gewähren ist. Allgemeine Normen lassen sich hierüber wohl nicht aufstellen. Es haben sicher beide Arten von Unterstützungen ihre volle Berechtigung.

Viersen: Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Teilung der Unterstützung in Geld und Naturalien je nach den Verhältnissen am zweckmäßigsten ist.

Coblenz: Stets wird es Arme geben (Moral insanity, Alkoholiker u. s. w.), bei denen die reine Geldunterstützung weggeworfenes Geld ist. Umgekehrt wird eine ausschließliche Naturalunterstützung in zahlreichen Fällen wirkungslos bleiben, weil einmal bei den Armen im allgemeinen eine Neigung zum Mißbrauch der gewährten Naturalien besteht, und dann z. B. einem Teil der meistens geschwächten Armen mit ihrem verschieden entwickelten Organismus durch Gewährung von Brot, Hülsenfrüchten u. s. w. eher geschadet als genützt wird. Die notwendige Folgerung hiervon ist freier Spielraum, so daß je nach Lage des Einzelfalles entweder Geld- oder Naturalunterstützung, oder auch beides nebeneinander gewährt werden kann.

In gleichem Sinne sprechen sich verschiedene Armenordnungen aus:

Erfurt: Kann dem Armen auf andere Weise als durch Gewährung einer der erwähnten Unterstützungsarten geholfen werden, sei es durch Nachweisung von Arbeit, Gewährung freier Wohnung, Unterbringung der Kinder in einer Bewahranstalt u. s. w., so ist diese Form der Unterstützung der Geldunterstützung vorzuziehen.

Kommen solche Personen in Frage, von welchen mit Grund behauptet werden muß, daß sie die gewährten Geldspenden nicht zur Beschaffung der notwendigen Lebensmittel verwenden, so ist ohne weiteres der Weg der Naturalunterstützung einzuschlagen.

Auch sind in solchen Fällen die gewährten Mietsunterstützungen nicht an die Armen selbst, sondern direkt an den Vermieter zu zahlen.

Überhaupt wird sich die Entscheidung über die Form der Unterstützung in jedem einzelnen Falle nach den Verhältnissen des Hilfsbedürftigen richten müssen.

Hamm i. W. und Lüdenscheid: Die Normen bezwecken nur, derjenigen Willkür in der Bemessung der Unterstützungen thunlichst vorzubeugen, welche durch die verschiedene Personen- und Sachkenntnis der einzelnen Armenpfleger bedingt wird. Sie entbinden die Armenverwaltung nicht von der freien Würdigung jedes einzelnen Falles, sondern verpflichten den Armenpfleger nur, bei solchen Vorschlägen thunlichst ein gewisses Maß zu halten und Abweichungen aus der Natur des einzelnen Falles besonders zu rechtfertigen.

Iserlohn: Auf die zutreffende Beurteilung der hier in Betracht kommenden Umstände ist besonderes Gewicht zu legen, indem die Armenpflege ein um so wertvolleres Ergebnis haben wird, jemehr sie es versteht, jeder Person und jeder Familie gerade in der Höhe und gerade in der Form eine Unterstützung zu teil werden zu lassen, in welcher sie den besonderen Verhältnissen des einzelnen Pflegefalles entspricht.

So richtig es mir scheint, sich nicht bedingungslos an eine Regel zu binden, vielmehr von den beiden gleichwertigen Unterstützungsarten jede da als die beste zu finden, wo sie passend angewandt wird, und so richtig es ist, den wichtigen Grundsatz der Individualisierung, mit welchem die heutige Armenpflege trefflichen Erfolg hat, überall an die Spitze zu stellen, so ist doch dieser Grundsatz allein nicht hinreichend, um für das von den Organen

der Armenpflege zu beobachtende Verfahren eine Richtschnur zu geben. Wenn die Verwaltung Magazine und Bäckereien einrichten und größere Vorräte ankaufen will, muß sie gewiß sein, daß die betreffenden Naturalien in einem annähernd bestimmten Umfang zur Ausgabe gelangen. Die Entscheidung liegt eben neben den Vorschriften der Armenordnung in denjenigen Grundsätzen, welche, ohne in bestimmter Fassung festgelegt zu sein, die Handhabung der Armenpflege an dem betreffenden Platze beherrschen und als örtliche Übung und Gewohnheit von den Armenpflegern angewandt und von den Armen als selbstverständlich anerkannt werden.

§ 18. Schluß.

Wenn es meine Aufgabe war, unter Hervorhebung der grundsätzlichen Verschiedenheit von Natural- und Geldunterstützung zu untersuchen, welche Zwecke durch die eine oder die andere vorzugsweise gefördert werden, so ist eine Ausbeute in diesem Sinne unmöglich in einigen Sätzen niederzulegen.

In dem gesamten Gebiet der Armenpflege hat die Naturalunterstützung und ebenso die Geldunterstützung ein beschränktes, aber unveräußerliches Besitztum. Außerhalb dieser Grenzen kann, ungeachtet der Entscheidung je nach Eigenart eines jeden Unterstützungsfalles, keine Armenverwaltung es vermeiden, in ihren Anordnungen Stellung dazu zu nehmen, in welchem Verhältnis Natural- und Geldunterstützung angewandt werden soll. Diese letztere Entscheidung erfolgt nach einer Reihe von Gesichtspunkten, welche in diesem Bericht, wenn überhaupt vollständig, jedenfalls allgemein, d. h. losgelöst von der Eigentümlichkeit des Platzes, besprochen sind. Wie die Entscheidung nun falle, müßte die Verwaltung jede Mehrarbeit, die durch Handhabung der einen oder andern Unterstützungsart dem Armenpfleger erwachsen könnte, fernhalten, damit Natural- und Geldunterstützung unter gleichen Bedingungen ihre Kräfte bethätigen können.

Aus der Beantwortung der Fragebogen habe ich zugleich das sehr interessante Ergebnis gewonnen, daß die Städte Aschersleben, Gnesen, Ludwigshafen, Neumünster, Ratibor, Straubing und Weißenfels kürzlich das Anwendungsgebiet der Naturalunterstützung erweitert haben oder doch demnächst solches beabsichtigen, und daß umgekehrt bei den Städten Aachen, Döbeln, Kalk, Köln, Königsberg, Mannheim, Mülheim a. Rh. und Posen eine Ausdehnung zu Gunsten der Geldunterstützung anzuführen ist. Die Vergleichung der beiden Gruppen läßt eine Tendenz oder ein Übergewicht in dem Fortschritt der einen oder andern Unterstützungsart ebensowenig erkennen, wie solches aus dem Gesamteindruck der Fragebeantwortungen hervorging.

Überhaupt dürften sich Wandlungen auf einem Gebiet der Armenpflege, das so sehr mit der Eigenart der örtlichen Verhältnisse und den allgemeinen Lebensanschauungen zusammenhängt, nur sehr langsam vollziehen. Wer in 30 Jahren nach den bestehenden Verhältnissen Umschau hält, wird viele Nebenumstände verändert finden, im ganzen wird er aber vielleicht die gleiche Ausdehnung der beiden Unterstützungsarten festzustellen haben.

Geld- und Naturalunterstützung.

Korreferat

von

Martius,
Stadtrat in Breslau.

Die Frage „Geld- oder Naturalunterstützung?“ ist bereits bei früheren Gelegenheiten innerhalb des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit erörtert worden, so auf der Kölner Versammlung von 1894 anläßlich der Referate von Cuno und v. Dehn-Rotfelser über „Art und Höhe der Unterstützungen“ und auf der Kieler von 1897 anläßlich der Referate von Kayser und Jakstein über „Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung“. Namentlich bei letzterer Gelegenheit trat der Gegensatz scharf hervor, indem die eigentliche „Mietsunterstützung“ d. h. die durch direkte Zahlung des Pflegers an den Wirt geleistete, von mehreren Seiten principiell deshalb verurteilt wurde, weil sie eben eine „Naturalunterstützung“ darstelle. Der Kampf für und wider die „Mietsunterstützung“ gestaltete sich daher nahezu zu einem solchen für und wider die Naturalunterstützung überhaupt, — es brach sich hierbei jedoch die Überzeugung Bahn, daß die Frage der Berechtigung der Naturalunterstützung im allgemeinen noch weiterer Erörterung und Klärung bedürfe. Diese Überzeugung trat deutlich zu Tage in der Erörterung über die Schlußanträge und in der Abstimmung bezüglich der Mietsunterstützungsfrage selbst[1].

Eben diese Überzeugung hat schließlich dazu geführt, das Thema „Geld- und Naturalunterstützung“ auf die Tagesordnung der Versammlung von 1899 zu setzen, um die theoretische und praktische Bedeutung dieser Frage einmal gründlich zu erörtern.

Eine „gründliche“ oder erschöpfende Erörterung der Frage wird man freilich in dem nachfolgenden Korreferate nicht suchen dürfen: Zur Beschaffung des für eine solche erforderlichen Materials fehlte es mir leider

---

[1] Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 34 S. 95. 97.

an Zeit; ich werde zufrieden sein, wenn es mir gelingen sollte, in dem einen oder anderen Punkte zur Klärung der Sache beizutragen oder eine förderliche Anregung zu geben.

Begriffsbestimmung.

Vor allem bedarf es m. E. einer genauen Feststellung, was man unter Geld- und was man unter Naturalunterstützung zu verstehen hat. Die Begriffe sind zwar anscheinend äußerst einfach und durch die Worte selbst hinreichend bezeichnet.

Geldunterstützung ist eben die Hingabe baren Geldes an den Armen, Naturalunterstützung dagegen die Gewährung von Dingen, die zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse des Armen dienen (also von: Nahrung, Kleidung, Obdach, Heizung, Beleuchtung, Krankenpflege ꝛc.). Ein Irrtum oder ein Zweifel in der Anwendung beider Begriffe scheint kaum möglich, auch findet sich in der Fachlitteratur, wo immer dieselbe diese Begriffe und ihre Anwendung auf einzelne Arten der Unterstützung theoretisch behandelt, kaum eine Divergenz: dennoch treten bei der gelegentlichen praktischen Anwendung des Begriffs sehr häufig Verschiedenheiten, Unklarheiten und Inkonsequenzen hervor, so daß ein genaueres Festlegen desselben wohl als Bedürfnis erscheint.

Münsterberg sagt in seinem vortrefflichen Buche über die Armenpflege[1]:

> Die Anstaltspflege ist Naturalunterstützung in weiterem Sinne, insofern als in der Anstalt Wohnung, Kost, Heilpflege, Arzneimittel, unter Umständen auch Kleidung in natura gewährt werden. Im engeren Sinne jedoch pflegt man unter Naturalunterstützung die nicht in Geld gewährte Hilfe in der offenen Armenpflege zu verstehen. Im einzelnen kann sie in allem bestehen, was zum Lebensunterhalt, zur Krankenpflege, zur Erziehung ꝛc. erforderlich ist, also in Nahrung, Wohnung, Kleidung, Arznei, Heilmitteln, Lehrmitteln ꝛc.

Es ist Thatsache, daß wo bisher über Naturalunterstützung geschrieben und gesprochen worden ist, die meisten nur die in offener Armenpflege gewährten Unterstützungen im Auge zu haben pflegten; dennoch würde es m. E. nicht richtig sein, hierauf die Feststellung eines „engeren" und „weiteren" Begriffes von Naturalunterstützung zu gründen. Denn die Thatsache beruht bei näherer Beobachtung nicht sowohl auf einem allgemeinen und festen, des Unterschiedes sich bewußten Sprachgebrauche, als vielmehr teils auf äußeren Zufälligkeiten, teils auch auf Unklarheiten und selbst entschiedenen Unrichtigkeiten. Dieselbe tritt namentlich bei zwei Gelegenheiten in die Erscheinung.

1. bei dem Streite für und wider die Berechtigung der Naturalunterstützung,
2. bei den statistischen Ermittelungen über das Vorkommen derselben.

---

[1] Münsterberg, Die Armenpflege. Berlin 1897 S. 97.

Zu 1 ist sie die einfache, aber rein äußerliche Folge des Umstandes, daß bei der geschlossenen Armenpflege selbstverständlich kein Streit darüber möglich ist, ob diese in bar oder in natura zu gewähren sei; nur letzteres ist im allgemeinen möglich; es ist ebensowenig Streit darüber, daß in gewissen Fällen die geschlossene Armenpflege unentbehrlich ist, sie bleibt also bei dem erwähnten Streite erklärlicherweise ganz aus dem Spiele, und man entnimmt seine Argumente eben lediglich den Verhältnissen der offenen Armenpflege, ohne aber deshalb die Eigenschaft der geschlossenen Armenpflege als einer Naturalunterstützung in vollem Sinne irgendwie in Frage stellen zu wollen!

Zu 2 ist festzustellen, daß bei statistischen Erhebungen über das Vorkommen von Geld- und Naturalunterstützung die meisten Verwaltungen nur gewisse Leistungen der offenen Armenpflege als Naturalunterstützung mitzuteilen pflegen. Diese Praxis ist aber (wie weiter unten unter der Überschrift „Statistisches" an einigen Beispielen näher nachzuweisen) weder eine allgemeine, noch eine in sich feste, vielmehr höchst schwankende und inkonsequente, die dringend der Regelung und Besserung bedarf.

Ein innerlicher Grund dafür, die von der offenen Armenpflege in natura gewährte Unterstützung gegenüber der von der geschlossenen gewährten ebensolchen irgendwie vorzugsweise als Naturalunterstützung zu bezeichnen, ist aber offenbar nicht vorhanden.

Man wird daher (schon um der Unklarheit des Sprachgebrauchs nicht noch weiteren Vorschub zu leisten) meines Erachtens gut thun, diese Unterscheidung zwischen einer Naturalunterstützung im engeren und weiteren Sinne nicht aufrecht zu halten, vielmehr da, wo man eben nur die in offener Armenpflege gewährte Naturalunterstützung meint oder behandelt wissen will, dies ausdrücklich zu betonen[1], bezw. durch eine hierfür geeignete Bezeichnung zum Ausdruck zu bringen.

Die oben erwähnte, in der Praxis so häufig vorkommende unrichtige Anwendung der Begriffe „Geld-" und „Naturalunterstützung" ist in der Regel darauf zurückzuführen, daß der Betreffende die Sache nur von der Seite der Verwaltung aus ansieht, während man sie gerade von der Seite der Unterstützten aus ins Auge fassen muß, um richtig zu sehen.

Darauf, ob der Unterstützte **selbst Geld in die Hand bekommt, um dasselbe seinerseits zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verwenden, oder ob ihm die zu dieser Befriedigung dienlichen Gegenstände unmittelbar beschafft werden,** kommt es an.

Die Armenverwaltung ihrerseits stellt alle ihre Anweisungen schließlich in Geld aus, sei es, daß sie die Geldzahlung an einen Armen unmittelbar oder an einen ihrer Beamten (Bezirksvorsteher, Armenpfleger), an eine in ihrem Auftrag handelnde Anstalt (Krankenhaus, Waisenhaus), oder an eine mit ihr im Vertragsverhältnis stehende Person (Lieferant, Kostfrau u. s. w.) anweist.

Das führt naturgemäß dazu, daß die Beamten der Armenverwaltung,

[1] Wie dies z. B. Cuno (Schriften des Vereins u. s. w. Heft 19, S. 68) thut.

wenn sie nicht sehr gut theoretisch vorgebildet oder ausnahmsweise scharfe Urteiler sind, oder nicht im Specialfalle besonders auf die richtigen Gesichtspunkte hingewiesen werden, geneigt sind, die meisten Unterstützungen als Geldunterstützungen anzusehen, weil sie dieselben in Geld zur Anweisung bringen — während es freilich auch umgekehrt passiert, daß sie eine dem Armen selbst in Gelde verabreichte Unterstützung als Naturalunterstützung bezeichnen, weil etwa die Überschrift des betreffenden Etatstitels auf die Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses („zur Beschaffung von Heizmaterial" oder dergl.) hinweist.

Fast alle gebräuchlichen Unterstützungsarten lassen sich bei Anwendung vorstehender Gesichtspunkte ohne Schwierigkeiten und Zweifel unter die beiden Begriffe „Geld- und Natural"-Unterstützung unterbringen (wie dies in dem nächstfolgenden Abschnitte geschehen soll), nur bei zwei derselben, nämlich

a) der sogenannten Mietsunterstützung,

b) dem Kost- oder Pflegegelde für die Kinder,

bedarf es in dieser Hinsicht noch eingehenderer Erörterungen principieller Natur, die deshalb hier vorweggenommen werden sollen.

Mietsunterstützung wird in sehr vielen Orten zu dem Zwecke gewährt, den Armen eine Wohnung zu sichern, bezw. sie vor Obdachlosigkeit und Mobiliarverlust durch Pfändung zu schützen, und zwar in sehr verschiedener Form[1]: teils in Form laufender Bewilligung eines bestimmten, meist der Miete entsprechenden Betrages — und zwar sowohl neben sonstiger (Geld- oder Natural-) Unterstützung, als auch vorzugsweise vor jeder andern — teils durch außerordentliche Bewilligung im Bedarfsfalle; an vielen Orten ist der Armenpfleger ermächtigt, bezw. besonders angewiesen, einen bestimmten Teil der allgemeinen laufenden Unterstützung vorzugsweise zur Sicherstellung der Mietszahlung zu verwenden, eventuell unter Gewährleistung gegenüber dem Vermieter hierzu zu reservieren u. s. w.

Tritt bei dieser Unterstützung (was in den meisten Orten, wo dieselbe als besondere Unterstützungsart überhaupt eingeführt ist, die Regel bildet[2]) die Armenverwaltung bezw. der Armenpfleger in direkte Verbindung mit dem Vermieter (durch Zahlung, vorläufige Garantieleistung u. dergl.), so wird diese Unterstützung in der Theorie überwiegend als Naturalunterstützung bezeichnet[3], während die Praxis sie z. B. bei statistischen Erhebungen, wo die Aussonderung nicht speciell gefordert wird, in der Regel unter den Geldunterstützungen mitzählt, auch in den Etats und Rechnungen von den Geldunterstützungen nicht zu trennen pflegt.

Wird die Unterstützung zu Händen des Armen selbst gezahlt, sodaß derselbe das Geld auch anders verwenden kann, so ist dieselbe natürlich Geldunterstützung[4].

---

[1] Vergl. hierüber namentlich das Referat von Kayser-Worms, Heft 31, S. 18 ff. der Vereinsschriften. Seyffardt, ebenda, Heft 34, S. 81.

[2] Siehe die Zusammenstellung von Kayser a. a. O. S. 31.

[3] Cuno, Aschrott, Seyffardt, Staehle (Heft 19, S. 73; 20, S. 76; 34, S. 77. 91 der Vereinsschriften).

[4] Brinkmann, Heft 34, S. 89 der Vereinsschriften.

Es ist nun von besonders sachkundiger Seite bei dieser Gelegenheit die Frage angeregt worden [1],

ob man nicht logischerweise neben Geld- und Naturalunterstützung noch eine dritte Hauptart der Unterstützungen, nämlich die der Schuldentilgung anerkennen und die Mietsunterstützung in diese Kategorie verweisen müsse?

Denn es handle sich immer um Mietzins, den der Arme kraft eigenen Vertrages dem Vermieter schulde, und der Unterschied zwischen einer eigenen und einer von der Armenverwaltung überlassenen Wohnung bleibe immer ein wesentlicher.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß bloße Befreiung von einer Schuld an sich weder Geld- noch Naturalunterstützung ist, und daß nach dem hier hervorgehobenen Gesichtspunkte die Mietsunterstützung einen ganz besonderen Charakter hat, insofern es sich allerdings rechtlich nicht um unmittelbare Gewährung der Wohnung seitens der Armenverwaltung, dagegen um Befreiung des Armen von einer Vertragsverbindlichkeit, bezw. Ermöglichung einer Vertragserfüllung handelt.

Indessen kommt es m. E. für uns nicht sowohl auf die juristische Konstruktion der Verhältnisse zwischen Mieter, Vermieter und Armenverwaltung, als vielmehr auf die armenpflegerische Bedeutung des Vorganges an, und diese liegt darin,

daß die Armenverwaltung eben durch ihr Eingreifen für unmittelbare Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses Sorge trägt.

Es ist daher m. E. unbedenklich, die Mietsunterstützung — immer unter der Voraussetzung, daß der Mietzins nicht dem Armen selbst zu Händen gezahlt wird — zu den Naturalunterstützungen zu rechnen.

Nur soweit es sich etwa um unmittelbare Bezahlung rückständiger Miete lediglich zum Zwecke der Schuldbefreiung des Armen handelt, würde logischerweise weder von Natural- noch Geldunterstützung gesprochen werden können. Dieser Fall dürfte aber in der Praxis selten, in der öffentlichen Armenpflege kaum jemals vorkommen, ein solches Eingreifen der letzteren wird vielmehr immer entweder zu dem Zwecke fortgesetzter Belassung in derselben Wohnung oder zu dem der Erhaltung des dem Armen notwendigen Mobiliars geschehen.

Pflegegelder für Kinder bedürfen einer besondern Erörterung schon deshalb, weil der Sprachgebrauch hier örtlich verschieden ist, und diesen Ausdruck sowohl auf Unterstützungen anwendet, welche nach obigen Grundsätzen als Geldunterstützung, wie auch auf solche, welche nach diesen als Naturalunterstützung anzusehen sind.

In Berlin z. B. heißen Pflegegelder diejenigen Unterstützungen, welche die Armenverwaltung an Witwen oder Ehefrauen, deren Ehemann abwesend ist, zum Zwecke der Ernährung und Erziehung ihrer noch nicht selbständigen Kinder zahlt; diese „Pflegegelder" werden von den sonstigen Almosen getrennt verrechnet, wenn sie auch in demselben Ausgabentitel fungieren;

---

[1] Kayser, Heft 31, S. 29 der Vereinsschriften.

auch die an außereheliche Mütter, die ihre Kinder bei sich haben, für diese gezahlten Beihilfen dürften hierher gerechnet werden. Anderwärts werden diese Unterstützungen, soweit sie überhaupt von sonstigen Almosen getrennt geführt werden, auch „Erziehungsbeihilfen" genannt, die meisten Verwaltungen trennen aber diese Art Unterstützungen (die zweifellos zu den Geldunterstützungen gehören) nicht von der allgemeinen laufenden Geldunterstützung (Almosen).

Dagegen wendet man anderwärts den Ausdruck „Pflegegeld" oder „Kostgeld" auf diejenigen Entschädigungen an, welche die Armenverwaltung an Anstalten oder Familien für die Verpflegung solcher Kinder zahlt, welche der unmittelbaren Fürsorge der Armenverwaltung anheimgefallen sind, weil die Eltern gestorben oder unbekannt, oder die Fürsorge selbst auszuüben verhindert, unlustig oder ungeeignet sind, und die Armenverwaltung nun (soweit sie dieselben nicht etwa in eigenen Anstalten verpflegt) in fremden Anstalten oder bei fremden Familien (sei es am Orte selbst oder anderwärts) behufs vollständiger Verpflegung unterbringen muß. Diese Art Fürsorge wird in Berlin und auch sonst meist Waisenpflege genannt — nicht ganz zutreffend, da unter den solchergestalt versorgten Kindern die eigentlichen Waisenkinder heutzutage nur einen kleinen Teil auszumachen pflegen[1] — vielfach aber heißen die solchergestalt von der Armenpflege untergebrachten Kinder auch nur Pflege- oder Kostkinder, und die von der Verwaltung für sie gezahlte Entschädigung „Pflegegeld" oder „Kostgeld". Dieses Pflege-, Kost- oder Waisengeld ist nun nicht Geld-, sondern Naturalunterstützung, denn dem Geldempfänger (der Anstalt oder pflegenden Familie) wird es nicht als Unterstützung, sondern in Erfüllung eines Vertrages über Handlungen (locatio conductio) gezahlt, der Unterstützte aber (das Pflege- oder Waisenkind) erhält kein Geld, sondern mehr oder minder vollständigen Unterhalt (Obdach, Nahrung, oft auch Krankenpflege, Kleidung, Unterricht u. s. w.) in natura für dieses Pflegegeld. Trotzdem wird auch dieses Kost- oder Waisengeld bei statistischen Erhebungen oft den Geldunterstützungen zugezählt; auch die kgl. sächsische Ausführungsverordnung[2] zur Reichsarmenstatistik von 1885 führt unter den Geldunterstützungen „Erziehungsbeihilfen" und „Pflegegelder" nebeneinander auf. Bei richtiger Beurteilung kann die letzterwähnte Art Pflegegeld (Kost- oder Waisengeld) aber nur zu den Naturalunterstützungen gezählt werden. In Einzelfällen, wo z. B. an Verwandte ein geringeres Pflegegeld als das sonst übliche gezahlt wird, kann es wohl zweifelhaft sein, ob das Pflegegeld eigentlich der ersten Kategorie (Erziehungsbeihilfe) oder der zweiten (Kost- oder Waisengeld) zuzurechnen ist; dieser Zweifel muß im Einzelfalle nach der Natur desselben entschieden werden, der scharfen grundsätzlichen Trennung beider Kategorien an sich, von denen eben die eine Geldunterstützung (für den Verpfleger bezw. zu seinen Händen), die zweite Naturalunterstützung (für das verpflegte Kind) ist, stehen solche Zweifelfälle nicht im Wege.

---

[1] Vergl. Münsterberg, Armenpflege, S. 138.

[2] Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Bd. 29 (Statistik der öffentlichen Armenpflege v. 1885), Abteil. I, S. 18.

Übersicht und Klassifikation der gebräuchlichen Unterstützungsarten.

Unter Festhaltung der vorstehenden Gesichtspunkte werden die in der Armenpflege gebräuchlichen Unterstützungsarten wie folgt einzuteilen sein:

I. Geldunterstützungen.

A. In der geschlossenen Armenpflege.

Die geschlossene Armenpflege gewährt im allgemeinen Naturalunterstützung. Zweck und Natur der Anstaltspflege müssen dazu führen. Doch giebt es Anstalten, die ihren Insassen nur einen Teil der notwendigen Lebensbedürfnisse, etwa Wohnung, Heizung und Krankenpflege (oder auch nur Wohnung) in natura, zugleich aber für Beschaffung der sonstigen Bedürfnisse bestimmte laufende Geldbeträge gewähren; soweit solche Geldunterstützungen von der Anstalt selbst regelmäßig und zu Händen der Insassen gegeben werden (was z. B. namentlich bei Anstalts-Stiftungen für Altersversorgung vorkommt), wird man dieselben wohl als „in" oder „von" der geschlossenen Armenpflege gewährt bezeichnen müssen; ebenso die in diesen Armen- und Arbeitshäusern häufig neben der Naturalverpflegung für bestimmte einzelne Bedürfnisse gewährten kleineren Geldbeträge (Taschengeld, Brotgeld, Kaffee- oder Biergelder u. s. w.), soweit diese Geldunterstützungen eben nach der betr. Anstaltsverfassung regelmäßig gegeben werden.

Wo dagegen die Anstalt als solche nur Wohnung gewährt und den Insassen sonst auf seine eigene Arbeit oder auf anderweite Unterstützung verweist, wie z. B. in den ländlichen Gemeinde-Armenhäusern üblich ist, ist natürlich die etwa außerdem von der betr. Armenverwaltung nach Bedürfnis gewährte laufende Geld- (oder Natural-) Unterstützung nicht integrierender Teil der Anstaltspflege, sondern es liegt hier eben eine gleichzeitige Unterstützung im Wege der offenen Armenpflege vor.

B. In der offenen Armenpflege.

1. Die wichtigste und in Deutschland, namentlich in den Städten gebräuchlichste Unterstützung in offener Armenpflege ist die, meist Almosen genannte, laufende Geldunterstützung, die je nach der betr. Anordnung monatlich, halbmonatlich, wöchentlich an den Bedürftigen (sei dies ein Einzelnstehender oder eine ganze Familie) gezahlt und im voraus auf längere oder kürzere Zeit bewilligt, bezw. zur Verfügung gestellt wird. (Auch wo nach strengem Elberfelder System die Bewilligung grundsätzlich nur immer auf 14 Tage erfolgt, wird man doch, wo die Notlage eben eine dauernde ist, und deshalb die Weiterbewilligung regelmäßig immer wieder erfolgt, die betr. Unterstützung als laufendes Almosen ansehen können.)

2. Den Almosen stehen gleich die oben erwähnten Erziehungsbeihilfen (Pflegegelder im Berliner Sinne).

3. Solche laufende Unterstützungen, die zwar zum Zwecke der Befriedigung einzelner bestimmter besonders angegebener Bedürfnisse, aber in barem Gelde zu Händen des Armen selbst gegeben werden, so daß dieser thatsächlich in der Lage ist, das Geld auch zu anderen Zwecken zu verwenden; selbst eine gewisse Kontrolle über die Art der Verwendung und die Aussicht auf Entziehung der weiteren Unterstützung bei anderweiter Verwendung nimmt, solange die Möglichkeit zu solcher thatsächlich vorliegt, der Unterstützung nicht den Charakter der Geldunterstützung; hierher gehören z. B. die Mietsunterstützungen, die nicht direkt an den Hauswirt gezahlt werden, ferner die an einigen Orten vorkommenden Winterunterstützungen „auf Heizmaterial" (sog. Holzgelder, die häufig an Stelle früherer Naturalverteilungen von Holz, Kohlen u. s. w. getreten sind).

4. Die laufenden Unterstützungen in bar aus Stiftungsfonds (Pfründen, Legate) sind zwar nicht öffentliche Armenunterstützungen im engeren Sinne, kommen aber doch als Unterstützungen hier in Betracht, ebenso die derartigen aus Vereinsmitteln.

5. endlich die einmaligen (außerordentlichen, Extra-) Unterstützungen in Gelde, die zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes oder als Beihilfe zur Befriedigung eines Bedürfnisses dem Armen in die Hand gegeben werden.

II. Naturalunterstützungen.

A. In der geschlossenen Armenpflege.

1. Die wichtigste und überall gebräuchliche Unterstützung dieser Art ist die Unterbringung in einem Krankenhause, welches dem Armen zugleich das notwendige Obdach, Nahrung, ärztliche Behandlung, Medikamente, Wartung, nötigenfalls Bekleidung während der Dauer der Krankenhauspflege gewährt.

Ob die Armenverwaltung diese Art Unterstützung in einem von ihr selbst eingerichteten und unterhaltenen Krankenhause unmittelbar gewährt, oder dieselbe den Armen in einem fremden Krankenhause (z. B. einer Universitätsklinik, dem Hospital einer religiösen Genossenschaft u. dergl.) unter Erstattung der tarifmäßigen oder besonders vereinbarten Pflegesätze verschafft bezw. sicherstellt, kommt hier nicht in Betracht; die gewährte Unterstützung ist immer Naturalunterstützung.

2. Dasselbe gilt von der Unterbringung in einer Siechen- oder Altersversorgungsanstalt,

3. in einem Armen- oder Armenarbeits- (Werk-) Hause, in welchem (abgesehen von den meisten ländlichen Armenhäusern, die nur Wohnung gewähren) meist für vollen Unterhalt, in der Regel unter Heranziehung der Insassen zu Arbeiten, gesorgt ist,

4. in einer Irren-, Blinden-, Epileptiker-, Idioten- oder Taubstummenanstalt,

5. in einer Waisenanstalt oder in einem Kinderdepot,

6. in einer Kinderheilstätte oder Ferienkolonie,

7. in einer Rettungs- oder Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder (bezw. jugendliche Personen),

8. in einer Arbeiterkolonie,
9. in einer Naturalverpflegungsstation,
10. in einem Asyl für Obdachlose.

Auch soweit solche Unterbringungen nicht im Wege der eigentlichen öffentlichen Armenpflege erfolgen, sondern über deren Rahmen hinaus von den Armenverwaltungen aus Liberalität (z. B. zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken) oder auch von der kirchlichen, Stiftungs-, Vereins- oder sonstigen Privatwohlthätigkeit bewirkt werden (was z. B. in den zu 6 bis 9 bezeichneten Anstalten die Regel bilden wird), gehören sie jedenfalls zu den Naturalunterstützungen.

B. In der offenen Armenpflege.

1. Die umfassendste und zugleich gebräuchlichste Naturalunterstützung dieser Art ist die oben bereits behandelte Unterbringung von Kindern in Familien (Kostkinder- oder Waisen-Familienpflege); welche Unterstützungsart übrigens zuweilen, z. B. in Dresden, Crefeld u. a. a. O., zur geschlossenen Armenpflege gerechnet wird;

2. in ähnlicher Weise werden an manchen Orten alte und gebrechliche Leute in Familienpflege gegen ein von der Behörde gezahltes Pflegegeld untergebracht; dies ist namentlich in Amerika üblich; auch einzelne größere deutsche Alters- und Siechenanstalten (z. B. das Werk- und Armenhaus in Hamburg, das Friedrich-Wilhelms-Hospital in Berlin) bringen auf diese Weise geeignete Pfleglinge unter[1]; dasselbe thun einzelne Landarmenverbände mit harmloseren Geisteskranken.

3. Eine besondere Abart dieser Familienpflege ist die sog. Reihenpflege, die namentlich auf dem Lande vorkommt[2] und darin besteht, daß man den Bedürftigen der Reihe nach den Bewohnern des Ortes überweist; dies geschieht teils so, daß er den einzelnen Ortseinwohnern auf einige Zeit zur Beherbergung und Beköstigung gegen Verwendung zu häuslichen Arbeiten nach Maßgabe seiner Kräfte, teils so, daß er unter Gewährung von Wohnung im Gemeindehause nur zur Beköstigung dem Einzelnen zugewiesen wird.

Dieses (gegen früher übrigens immer mehr in Abnahme kommende) System findet man namentlich noch in Rußland, Schweden, Norwegen, im nördlichen Schottland, in einzelnen Kantonen der Schweiz, in Steiermark (Einlage), aber auch noch in verschiedenen Teilen Deutschlands (Pommern, Ostpreußen, Hessen und anderwärts). Für Kinder, Kranke, sicherheitsgefährliche Personen u. s. w. ist dasselbe vielfach gesetzlich verboten.

4. Besonders wichtig und umfangreich sind die Leistungen der offenen Armenkrankenpflege, namentlich bestehend in Gewährung ärztlicher Behandlung durch hierzu besonders angestellte Armenärzte, oder auch andere hierzu (gegen oder ohne Entschädigung) ermächtigte Ärzte (Polikliniken!), in Anweisung der von diesen verordneten Medikamente, Bandagen,

---

[1] Münsterberg, Armenpflege, S. 99.

[2] Münsterberg, Armenpflege, S. 98. Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik (Stuttgart 1894), S. 177. 178. v. Dehn-Rotfelser, Vereinsschriften, Heft 19, S. 79. 81.

Apparate, Stärkungsmittel (Milch, Weine u. s. w.), in Zuweisung von Hebammenhilfe, zuweilen auch von Krankenpflegerinnen (Diakonissen, barmherzigen Schwestern) oder sog. Hauspflegerinnen (die durch Hilfe im Haushalte die Durchführung der Hauskrankenpflege ermöglichen).

Die Organisation dieser offenen Armenkrankenpflege ist in den meisten deutschen Städten äußerst sorgfältig durchgeführt; auf dem Lande ist dieselbe dagegen — erklärlicherweise — meist mangelhaft[1] und fehlt vielfach gänzlich; nur in schweren Fällen wird dort schließlich eingeschritten und zwar durch Überführung des Kranken ins Krankenhaus.

5. Hierher gehört ferner die bereits erwähnte, in vielen deutschen Städten übliche direkte Mietsunterstützung, wobei die Armenverwaltung direkt an den Vermieter zahlt, bezw. durch Abmachungen mit diesem die Wohnungsgewährung sicherstellt.

6. Die Anweisung von warmem Essen, namentlich Suppe, ist im Winter auch allgemein üblich, wird jedoch vielfach, wenn nicht überwiegend, von der Vereinsarmenpflege (wenn auch meist mit Kommunal-Subvention) besorgt; auch das sog. Schulfrühstück gehört hierzu.

7. Lieferung von Brot an Arme ist auf dem Lande häufig, kommt aber auch in Städten vor, sei es durch Verteilung von Anweisungen auf Bäcker, sei es durch Lieferung seitens eigener kommunaler Bäckereien (wie in Leipzig[2]).

8. Lieferung anderer Nahrungsmittel (Fleisch, Kartoffeln) kommt seitens der öffentlichen Armenpflege seltner, häufiger dagegen seitens der Vereinsarmenpflege vor[3]. Milch wird meist wohl in der offnen Krankenpflege (oben sub 4) gewährt.

9. Auch die Verabreichung von Kleidungsstücken, namentlich an schulpflichtige Kinder ist sehr verbreitet[4], ebenso

10. die von Feuerungsmaterial im Winter (Kohlenmarken!);

11. auch die (geschenk- oder leihweise) Überlassung von Mobiliar und Bettstücken kommt vereinzelt vor, so z. B. namentlich in Hamburg[5], auch in Breslau, und (Bettstücke) in Leipzig.

12. Die Zuweisung von Ackerland zum Anbau von Kartoffeln ist namentlich auf dem Lande gebräuchlich, wird aber z. B. auch von der Stadt Berlin mit gutem Erfolge geübt[6].

13. Die Gewährung von Freibädern an Arme erfolgt im allgemeinen nicht im Wege der Armenpflege, kommt aber immerhin als Unterstützung im weiteren Sinne in Betracht; in Einzelfällen werden Bäder, Reinigung von Ungeziefer und Desinfektion von Kleidern u. s. w. direkt von der öffentlichen Armenpflege gewährt (z. B. in Breslau).

14. Auch die Gewährung von Lehrmitteln an arme Schulkinder gehört hierher; dieselbe ist in einzelnen Teilen Deutschlands gesetzlich Sache der öffentlichen Armenpflege, ist aber auch in den übrigen, soweit sie aus

---

[1] v. Dehn-Rotfelser a. a. O. S. 78/79.
[2] Münsterberg, Armenpflege, S. 101.
[3] Vgl. Münsterberg ebenda. Höchstetter, Vereinsschriften, Heft 20, S. 80
[4] u. [5] Münsterberg a. a. O.
[6] v. Dehn-Rotfelser a. a. O. S. 79. 81. Verwaltungsbericht des Magistrats Berlin pro 1885/86. Nr. IX (Armenpflege), S. 8.

Kommunal- oder Vereinsmitteln erfolgt, immerhin als Naturalunterstützung anzusehen.

15. Den Schluß bildet das Armenbegräbnis.

III. Anderweite Unterstützungsarten.

Von Unterstützungsarten, die weder Geld- noch Naturalunterstützung sind, wüßte ich nur zwei anzuführen:

1. die Schuldentilgung durch direkte Zahlung an den Gläubiger, soweit dieselbe eben lediglich die Schuldbefreiung und nicht zugleich die Beschaffung oder Sicherstellung einer anderweiten unmittelbaren Unterstützung (vgl. oben) zum Zwecke hat,

2. Die Vermittelung und Anweisung von Arbeit außerhalb einer Anstalt (die Anweisung von Arbeit innerhalb einer Anstalt wird in der Regel nur ein teilweises Äquivalent für die dort gewährte Naturalunterstützung sein).

Vorkommen beider Unterstützungsarten.

Die Anwendung beider Unterstützungsarten ist örtlich eine sehr verschiedene, je nach den besondern örtlichen Verhältnissen, den hergebrachten Gewohnheiten und den herrschenden Anschauungen — doch dürfte es wohl keinen Ort, oder mindestens kein größeres Gebiet geben, in welchem die eine oder andere Art völlig ausgeschlossen würde.

Unzweifelhaft hat mit dem Übergange von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft die Geldunterstützung zugenommen, daß sich aber das Vorkommen der Naturalunterstützung und der Geldunterstützung im Verhältnisse hierzu verschoben habe, ist m. E. keineswegs der Fall.

In Amerika z. B. überwiegt noch heute die Naturalunterstützung[1]; in England ist die Aufnahme ins Werkhaus die gesetzlich vorgeschriebene Hauptform der öffentlichen Unterstützung; die Unterstützung außerhalb desselben soll die Ausnahme bilden; wenn auch thatsächlich im ganzen mehr Personen außerhalb unterstützt werden[2], so geschieht doch auch letzteres wieder vielfach durch Naturalunterstützung.

In Deutschland ist die Naturalunterstützung auf dem Lande (abgesehen von den Industriedistrikten) die Regel — wenigstens für Ortsarme; die Armen erhalten nebst Wohnung im Gemeindehause Brennmaterial, und soweit sie die Kost nicht im Wege der „Reihenpflege" beziehen, Brot, Kartoffeln in natura, oder auch ein Stück Land zum Kartoffelbau, nur selten ein Weniges von Geld auf Kleidung; nur die Ortsfremden und Landarmen werden auch hier mit Gelde unterstützt[3].

Auch in einzelnen Städten ist die Naturalunterstützung die Regel,

---

[1] Münsterberg, Armenpflege, S. 101.

[2] Dr. Reicher, Reiseerinnerungen, in den Grazer Bl. f. d. Armenwesen. II. Jahrg. Nr. 6 S. 126.

[3] Münsterberg a. a. O. S. 98. v. Dehn-Rotfelser, Vereinsschriften, Heft 19, S. 79/80. Heft 20, S. 72.

namentlich im Süden, sowie im Westen, doch auch im Norden an einigen Orten, so in Lübeck, Gotha, Hamm, sowie in einigen kleineren Städten[1].

Sonst bildet in den Städten, namentlich in denen Elberfeldschen Systems, in der offenen Armenpflege Geldunterstützung die Regel[2], wobei jedoch zu beachten ist, daß hier überall nicht nur die geschlossene Armenpflege ebenfalls in größerem Umfange Anwendung findet, sondern daß auch in der offenen Armenpflege gewisse Naturalunterstützungen (offene Krankenpflege, Familienpflege von Kost- oder Waisenkindern) ganz allgemein, gewisse andere wenigstens vielfach üblich sind.

Ob hiernach in Deutschland im allgemeinen Geld- oder Naturalunterstützung überwiegt, ist schwer festzustellen.

Statistisches.

Die im Jahre 1885 von Reichswegen unternommene Armenstatistik hat auch in dieser Richtung Feststellungen versucht, indem dieselbe von jedem Armenverbande eine Zählkarte ausfüllen ließ, in welcher die von ihm gemachten ordentlichen Ausgaben nach „in barem Gelde verabreichten Unterstützungen", „in Naturalien verabreichten Unterstützungen" und „allen übrigen Kosten der Armenpflege" gesondert anzugeben waren.

Die Resultate dieser Erhebungen für das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes stellt die Reichsstatistik wie folgt zusammen[3]:

	In barem Gelde verabreichte Unterstützungen	In Naturalien verabreichte Unterstützungen	Übrige Kosten (ordentliche)	Zusammen	Prozentverteilung d. ordentlichen Ausgaben			Von d. Unterstützgn. sind geleistet in Naturalien
					bare Unterstützg.	Naturalunterstützg.	sonstige Kosten	
Ortsarmenverbände:								
städtische Gemeinden	20 570 767	5 395 049	19 157 161	45 122 977	45,6	12	42,4	20,8
ländliche „	10 420 702	3 139 387	3 405 911	16 966 000	61,4	18,5	20,1	23,2
Gutsbezirke	966 713	1 998 534	195 273	3 160 520	30,6	63,2	6,2	67,4
Gemischte	1 537 477	349 812	677 895	2 565 184	59,9	13,7	26,4	18,5
Landarmenverbände	1 499 827	1 410 913	3 807 834	6 718 574	22,3	21,0	56,7	48,5
Zusammen	34 995 486	12 293 695	27 244 074	74 533 255	47	16,5	36,5	26

Diese Resultate geben indessen m. E. ein durchaus unrichtiges Bild über das Verhältnis beider Unterstützungsarten. Es zeigt sich nämlich bei näherer Beleuchtung und Vergleichung der Angaben der einzelnen Verbände, daß diese nach ganz verschiedenen Principien gezählt und berichtet haben.

Während einzelne Armenverbände unter der Rubrik „in Naturalien verabreichte Unterstützungen" alle in natura gewährte Unterstützungen mehr oder minder vollständig im Sinne der obigen Begriffs-

[1] Münsterberg, a. a. O. S. 101. Seyffardt, Vereinsschrift, Heft 34, S. 77. Cuno, ebenda Heft 19, S. 70. Kayser, ebenda Heft 31, S. 30.

[2] Münsterberg, a. a. O. Seyffardt, a. a. O. S. 78. Cuno, a. a. O., S. 68.

[3] Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Bd. 29, Abt. I, S. 51.

bestimmung und Klassifikation gezählt haben, haben andere (und zwar anscheinend die Mehrzahl) hier im allgemeinen nur die in der offenen Armenpflege von der Verwaltung angeschafften und an die Armen verteilten („**verabreichten**") Naturalien (Brot, Kleidungsstücke u. dergl.), dagegen direkte Mietsunterstützungen, Kostgelder u. s. w., unter den Geldunterstützungen, die **gesamten** Kosten der **geschlossenen** Armenpflege dagegen (einschließlich der auf Verpflegung u. s. w. der Armen entfallenden) unter den „sonstigen" Kosten gezählt.

Die sachgemäße und, wie ich glaube, auch den Intentionen der Reichsstatistik entsprechende Zählweise war nur die erstere; in jedem Falle machten die aus den verschiedenen Zählweisen sich ergebenden Differenzen die Gewinnung eines auch nur annähernd richtigen Resultats völlig unmöglich.

Diese bedeutenden Differenzen sind natürlich auch von dem Bearbeiter der Reichsstatistik bemerkt, jedoch nicht auf teilweis unrichtige Zählweise, sondern auf die thatsächliche Verschiedenheit der örtlichen Einrichtungen zurückgeführt worden. Derselbe schreibt[1]:

„Für das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes hat ... die Aufnahme ergeben, daß im allgemeinen ... auf die Unterstützungen (!) 63,5 %, auf die übrigen (!) Kosten der Armenpflege 36,5 % entfallen. Bei jenen handelt es sich vorwiegend um Barunterstützungen; dieselben erreichen nahezu den dreifachen Betrag der nach ihrem Geldwerte veranschlagten Naturalunterstützungen. Aber von diesem Durchschnittsverhältnis bekunden die einzelnen Kategorien der Verbände sehr wesentliche Abweichungen ..... (der Bruchteil der „übrigen" Kosten) ist vor allem bei den Landarmenverbänden von beträchtlicher Höhe (56,7 %). Die Erklärung hierfür ist einerseits darin zu suchen, daß dieselben die Unterstützung der Landarmen, soweit sie in offener Pflege geschieht, in der Regel durch Vermittelung der Ortsarmenverbände bewirken lassen, andererseits in dem Umstande, daß bei der Anstaltspflege ... sehr erhebliche Kosten durch die Unterhaltung der Gebäude und des Mobiliars, die Besoldung des Lehrpersonals, der Ärzte u. s. w. entstehen. Ähnlich liegt die Sache bei den städtischen Armenverbänden, wo ebenfalls die geschlossene Armenpflege einen breiten Raum einnimmt, und wo deswegen **außer** den Ausgaben für Unterstützungen (!!) noch solche für anderweite (!) Leistungen in relativ viel größerem Umfange als in den Verbänden der übrigen Kategorien erforderlich werden."

Aus diesen Betrachtungen (vgl. namentlich die markierten Worte!) ergiebt sich m. E. zunächst klar, daß die Reichsstatistik die in der geschlossenen Armenpflege gewährten **Unterstützungen** ihrerseits **nicht** etwa zu den „sonstigen" Kosten gerechnet wissen wollte, wie dies auch aus der allgemeinen Anleitung[2] zur Ausfüllung der Zählkarten zu entnehmen war.

---

[1] Statistik d. Deutschen Reichs u. s. w., Bd. I, S. 51.

[2] Statistik des Deutschen Reichs u. s. w., Bd. I, S. 13:

„c. sonstige Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege, wie z. B. die Kosten der allgemeinen Verwaltung und Rechnungsführung, die Unterhaltungskosten für Anstalten des Armenverbandes, insbesondere auch der auf Stiftungen beruhenden, die dafür zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuern, die Zinsen für angeliehene Kapitalien, jedoch nach Abzug der Zinsen von etwaigem Kapitalvermögen u. s. w." ....

Die vielleicht nicht genügend bestimmte bezw. deutliche Fassung der letzteren, der Ausdruck „in Naturalien **verabreichte** Unterstützungen" in Verbindung mit der oben (Überschrift: Begriffsbestimmung) erwähnten allgemeinen Neigung der Beamten der Armenverwaltungen erklären die trotzdem so vielfach, vielleicht überwiegend angewendete abweichende Zählweise.

Daß übrigens die von dem Reichsstatistiker zur Erklärung der qu. Differenzen angeführten thatsächlichen Umstände allein hierzu bei weitem nicht genügen, dürften nachstehende Auszüge[1] betreffend die Angaben einiger Städte ergeben:

Reichsstatistik, Abt. II, Seite	Bezeichnung der öffentlichen Armenverbände. a. Ortsarmenverbände	II. Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1885 ohne die in Spalte 9 (Erstattungen an auswärtige Armenverbände), aber einschließlich derjenigen, für welche Erstattung erwartet wurde.							
		a. ordentliche						b. außerordentliche (für Neubauten u. dergl.)	Summe dieser Ausgaben (Sp. 2, 3, 4 u. 6)
		in barem Gelde verabreichte Unterstützungen		in Naturalien verabr. Unterstützungen im Werte von		alle übrigen Kosten der Armenpflege			
		Mark	in % der Summe Sp. 7.	Mark	in % der Summe Sp. 7.	Mark	in % der Summe Sp. 7.		
	1	2	2a	3	3a	4	4a	6	7
162	Königsberg . .	237 298	55,7	21 048	4,9	167 137	39,3	—	425 483
168	Danzig	270 603	45,0	3 261	0,5	179 104	29,8	147 774	600 742
172	Berlin	3 213 667	40,1	109 268	1,3	4 690 104	57,7	—	8 013 139
172	Potsdam . . .	72 309	32,9	6 176	2,8	140 882	64,2	—	219 367
176	Frankfurt a. O.	51 581	28,9	59 918	33,6	28 254	15,9	38 519	178 272
184	Posen	82 605	34,6	74 091	31,4	81 899	34,3	—	238 595
190	Breslau . . .	362 450	34,9	321 009	30,9	207 749	20,5	144 737	1 035 945
202	Magdeburg . .	157 051	34,4	117 854	25,8	180 469	39,6	—	455 374
204	Halle.	109 279	53,4	18 612	8,8	77 176	37,7	—	204 617
212	Hannover . . .	63 855	14,1	1 589	0,3	364 821	80,9	20 200	450 465
226	Dortmund . .	81 974	32,6	150 130	60,2	19 010	7,5	—	251 114
228	Kassel	97 862	46,2	15 495	7,3	98 483	46,5	—	211 840
230	Wiesbaden . .	50 019	27,6	11 520	6,3	104 042	52,1	15 005	180 586
232	Frankfurt a. M.	256 503	27,3	50 307	5,4	525 666	56,1	106 250	938 726
234	Essen.	230 767	94,8	892	0,3	11 625	4,7	51	243 335
234	Krefeld	182 860	53,3	1 909	0,5	158 194	46,1	—	342 963
236	Köln	385 055	31,6	41 738	3,4	733 163	60,3	54 838	1 214 794
240	Dresden . . .	301 680	22,0	30 870	2,2	1 038 284	75,7	—	1 370 834
242	Leipzig	195 846	26,5	74 964	10,1	466 866	63,3	—	737 676
272	Gotha	28 910	53,6	8 139	15,1	16 857	31,2	—	53 906
274	Bremen. . . .	120 162	27,0	290 504	65,3	34 165	7,6	—	444 851
280	Lübeck	15 792	11,7	85 318	63,1	30 793	22,7	3 200	135 103

Es liegt auf der Hand, daß so bedeutende Differenzen, wie von 11,7 % in Lübeck und 14,1 % in Hannover gegen 94,8 % in Essen bei den Geldunterstützungen,

[1] Die Spalten 2a, 3a, 4a, bezw. die darin enthaltenen Prozentzahlen sind von mir (nach summarischer Berechnung) zugefügt.

von 0,3 % in Essen und Hannover, 0,5 % in Krefeld und Danzig, 1,5 % in Berlin gegen 60,2 % in Dortmund, 63,1 % in Lübeck, 65,3 % in Bremen bei den Naturalunterstützungen,
von 4,7 % in Essen und 7,5 % in Dortmund gegen 75,7 % in Dresden und 80,9 % in Hannover bei den sonstigen Kosten,

nicht allein auf einer Verschiedenheit der örtlichen Einrichtungen, sondern hauptsächlich auf einer ganz verschiedenen Auffassung über die Subsumierung der einzelnen Ausgaben beruhen.

Sehr auffallen mußte insbesondere, daß auch bei Städten, die nach den sonstigen Mitteilungen in erster Reihe Naturalunterstützung gewähren, wie Gotha, oder die wie Krefeld die direkte Mietsunterstützung besonders ausgedehnt anwenden, ferner bei mehreren großen Städten, die notorisch in ausgedehntem Maße auch geschlossene Armenpflege üben, wie z. B. Berlin, Dresden, Köln, so außerordentlich geringe Ziffern für Naturalunterstützung angegeben sind.

Nach alledem erschien die Vermutung von vornherein begründet, daß überall da, wo für die Naturalunterstützung auffallend geringe Ziffern angegeben sind, eben die zweite, oben als unrichtig bezeichnete Zählweise angewendet worden ist, und daß dagegen an denjenigen Orten, wo die Naturalunterstützung einen einigermaßen erheblichen Anteil erreicht (wie z. B. in Frankfurt a. O., Posen, Breslau, Magdeburg, Dortmund, Bremen, Lübeck), mehr oder weniger im Sinne der diesseitigen Begriffsbestimmung gezählt worden ist.

Diese Vermutung wurde durch die bezüglich einiger dieser Städte angestellten weiteren Ermittelungen vollständig bestätigt.

Was Breslau anbetrifft, so habe ich aus den betr. Akten, ferner durch Auskunft des dortigen statistischen Amtes (welches 1885 die betr. Zählkarten aufgestellt hatte) ermittelt, daß dort in der That im Sinne der obigen Begriffsbestimmung gezählt worden ist, jedoch mit der Maßgabe, daß die Kostgelder mit unter die Geldunterstützungen gerechnet worden sind. Der Betrag derselben für das Kalenderjahr 1885 ließ sich nicht mehr genau feststellen, nimmt man den für das betr. Rechnungsjahr (1. April 1885 — 21. März 1886), der von dem für das Kalenderjahr nur unerheblich abweichen kann, mit 59416 Mk., so wären die betr. Ziffern richtig zu stellen auf

303034 Mk. Geldunterstützung,
380425 „ Naturalunterstützung,
207749 „ in sonstigen Kosten.

Zu bemerken ist hierzu, daß das Honorar der Armenärzte (etwas über 10000 Mk.), weil lediglich eine Pauschalentschädigung für die den Armen in der offenen Armenkrankenpflege in natura gewährte ärztliche Hilfe darstellend, vom statistischen Amte 1885 zu den Naturalunterstützungen gerechnet worden ist, und zwar m. E. mit vollem Rechte.

Von der geschlossenen Armenpflege sind die Kosten für Beköstigung, Bekleidung, Reinigung der Anstaltsinsassen, Wäsche, Unterhaltung der Utensilien, Beheizung und Beleuchtung gleichfalls unter die Naturalunterstützungen gezählt, dagegen die allgemeinen Verwaltungskosten, Gehälter, Löhne, Bau-Reparatur- und allgemeinen Wirtschaftskosten, Abgaben, Versicherungsbeiträge u. s. w. unter die sonstigen Kosten.

Demnächst habe ich den Versuch gemacht, die Jahresausgaben von einigen anderen der oben aufgeführten Städte in jener Zeit, bezüglich deren mir gerade Material (Jahresberichte, Etats) vorlag bezw. erreichbar war, nach Maßgabe der oben vertretenen Begriffsbestimmung zu gruppieren und die Resultate mit den der Reichsstatistik mitgeteilten Ziffern derselben zu vergleichen.

Es sind dies die Städte Berlin, Bremen, Krefeld, Leipzig, Gotha, Halle, Kassel; die betr. Berechnungen sind in den Anlagen A bis G enthalten. Diese ergeben freilich auch nicht genau die statistisch richtigen Resultate für die betr. Armenverwaltungen im Jahre 1885.

Erstens bezog sich das Material nirgends gerade auf das Kalenderjahr 1885, sondern teils auf das Rechnungsjahr 1885/86, teils auf Jahre kurz vor oder nach 1885, zweitens mußten einzelne Positionen, die augenscheinlich in verschiedene Rubriken gehörige Beträge zusammenfassen, schätzungsweise getrennt, oder, wo hierzu der Anhalt fehlte, als zweifelhaft den „sonstigen" Kosten zugeschlagen werden, drittens sind beim Mangel näherer Bekanntschaft mit den lokalen Einrichtungen mehrfache irrtümliche Rubrizierungen selbstverständlich vorauszusetzen.

Trotzalledem dürften die gewonnenen Resultate (zu deren Begründung im einzelnen auf die Anlagen A bis G verwiesen wird) den richtigen wenigstens annähernd entsprechen, jedenfalls denselben ums Vielfache näher kommen, als die auf Grund unsachgemäßer Zählmethoden bei der Reichsstatistik von 1885 ermittelten.

In meinem Sinne durchaus sachgemäß gezählt hat nun von den besonders verglichenen Städten anscheinend Bremen, dessen bei der Reichsstatistik pro 1885 angegebene Ziffern fast genau mit den von mir auf Grund des Jahresberichts pro 1886/87 gefundenen übereinstimmen; sodann (mit der oben angegebenen Maßgabe) Breslau, die 6 übrigen Städte haben sämtlich nach der zweiten, diesseits als unrichtig erachteten Methode gezählt.

In nachstehender Tabelle sind die Ziffern der Reichsstatistik von 1885 mit den diesseits gefundenen zur Vergleichung zusammengestellt.

Namen der Stadt	Ziffern der Reichsstatistik (1885)			Diesseits berechnete Ziffern				
	Geldunterstützung	Naturalunterstützung	sonstige ordentl. Ausgaben	Anlage	Jahr	Geldunterstützung	Naturalunterstützung	sonstige ordentliche Kosten incl. zweifelhafte
Breslau . .	362 450	321 009	207 749	—	1885	303 034	380 425	207 749
Berlin . .	3 213 667	109 368	4 690 104	A	1885/86	3 103 051	4 190 715	784 026
Bremen . .	120 162	290 504	34 185	B	1886/87	106 270	299 056	43 752
Krefeld . .	182 860	1 909	158 194	C	1885/86	123 021	216 326	—
Leipzig . .	195 846	74 964	466 866	D	1884	196 163	275 148	66 378
Gotha . . .	28 910	8 139	16 857	E	1884	7 497	31 099	1 474
Halle . . .	109 279	18 162	77 176	F	1885/86	90 196	142 423	47 389
Kassel . . .	97 862	15 495	98 483	G	1887/88	66 550	94 545	55 396
zusammen	4 311 036	839 550	5 749 614			3 995 782	5 729 737	1 206 114

Während also nach der Reichsstatistik von den ordentlichen Ausgaben der qu. 8 Städte zusammen

auf Geldunterstützungen	4 311 036 Mk.	oder	39,6 %,
„ Naturalunterstützungen	839 550 „	„	7,7 %,
„ „sonstige Kosten"	5 749 014 „	„	52,7 %
	10 900 100 „	„	100 %

entfallen, dürften dieselben bei durchweg richtiger Zählweise mit etwa

35—38 % auf die Geldunterstützungen	(oben 3 994 782 Mk.	oder	36,5 %),
51—54 % „ „ Naturalunterstützungen	(„ 5 727 737 „	„	52,5 %),
10—12 % „ „ sonstigen Kosten	(„ 1 208 314 „	„	11,0 %),
	(zusammen 10 930 833 „	„	100,0 %)

sich verteilen.

Von den 8 speciell geprüften Städten haben 2 mehr oder weniger nach der diesseits als richtig erachteten, 6 nach der entgegengesetzten Methode gezählt; von den 14 übrigen vorausgeführten Städten haben mutmaßlich 5 weitere (Frankfurt a. O., Posen, Magdeburg, Dortmund, Lübeck) mehr oder weniger nach der ersten, die 9 andern offenbar[1] nach der gegenteiligen gezählt.

Es ist hiernach anzunehmen, daß bei allgemeiner Anwendung der m. E. richtigen Zählmethode die Prozentziffer der Naturalunterstützungen bei den Städten eine **sehr viel größere** sein würde, als die von der Reichsstatistik ermittelten 12 %, vermutlich über 50 %.

Was die ländlichen Armenverbände anbetrifft, so ist hier mindestens nicht das Gegenteil anzunehmen; denn gerade die bei den Landgemeinden gewährten Naturalunterstützungen (Reihenpflege, freie Wohnung im

---

[1] Wiesbaden z. B. hatte nach der Cuno'schen Erhebung von 1894 **allein** in der **offenen** Armenpflege 32 700 Mk. direkte Mietsunterstützung + 17 900 Mk. andere, zusammen 50 600 Mk. Naturalunterstützung, während es bei der Reichsstatistik **im ganzen** nur 11 520 Mk. Naturalunterstützung zählte,
Hannover 23 000 Mk. Naturalunterstützung (gegen 1 598 Mk. im ganzen b. d. Reichsstat.)
Kassel 21 000 „ „ „ („ 15 495 „ „ „ „ „ „)
(Vereinsschriften, Heft 19, S. 69/71).

Dresden, das bei der Reichsstatistik im ganzen nur 30 870 Mk. Naturalunterstützung zählte, hatte 1885 thatsächlich allein in der offenen Armenpflege Ausgaben für

Bekleidung	12 044,35 Mk.,
Brennmaterial	14 732,03 „
Speisemarken	1 400,00 „
sonstige Bespeisung	4 594,80 „
offene Armenkrankenpflege . .	25 045,49 „
Naturalien f. verschämte Arme	2 651,46 „
zusammen	60 468,13 Mk.

ferner für auf dem Lande in Familienpflege und Kolonien untergebrachte 348 Kinder à 149,07 Kosten . . . . . = 51 876,36 „
(bei der geschlossenen Armenpflege gezählt), zusammen 112 344,49 Mk.,
wozu noch die unter den Geldunterstützungen gezählten Kosten für 243 Kostkinder in Stadtpflege und die gesamten Kosten der Unterstützungen in geschlossener Armenpflege treten würden.

(Das Armenwesen in 77 deutschen Städten. 1. Teil. Dresden 1897. S. 46, 47, 50 ff.)

Gemeindehause, Anweisung von Gemeindeland u. s. w.) laufen meist nicht durch die Gemeinderechnung[1] und bleiben daher bei statistischen Erhebungen leicht außer Ansatz.

Bei den Landarmenverbänden endlich sind ähnliche Differenzen wie bei den Städten zu verzeichnen; die gerade hier besonders ins Gewicht fallende geschlossene Armenpflege ist augenscheinlich mehrfach vollständig den „sonstigen" Kosten zugeteilt.

Es zählen z. B.[2]:

	Geld-unterstützung	Natural-unterstützung	sonstige ordentliche Kosten	außerordentliche Kosten	Summe
Westpreußen	3 110	—	521 178	331 906	856 194
Brandenburg (ohne Berlin)	7 747	—	1 237 620	353 500	1 398 867
Pommern	26 769	349 295	1 825	—	377 889
Schlesien (ohne Breslau). .	—	—	555 777	—	555 777
Hessen-Nassau	23 059	583 106	51 984	2 925	661 074
Rheinland	161 622	213 107	19 568	53 499	447 796

Nach alledem ist m. E. nicht daran zu zweifeln, daß der Naturalunterstützung (einschließlich der geschlossenen Armenpflege) in Deutschland doch ein weit größerer Umfang zuzusprechen ist, als die bisherigen statistischen Ermittelungen zu ergeben scheinen.

Richtige Resultate wären m. E. nur bei einer neuen Statistik zu gewinnen, die auf Grund einer sehr eingehenden Anweisung darüber, wie jede einzelne Unterstützungsart zu rubrizieren ist, vorgenommen würde.

Geld- oder Naturalunterstützung?

Gründe für und wider.

Über die Vorzüge von Geld- oder Naturalunterstützung ist seit lange hin und her gestritten worden; beide Arten Unterstützungen haben warme Fürsprecher und entschiedene grundsätzliche Gegner — wobei allerdings von keiner Seite die ausschließliche Anwendung der einen oder andern Art verlangt, vielmehr anerkannt wird, daß für gewisse Fälle eben auch die andere Art zuzulassen ist.

Unter den Anhängern der Naturalunterstützung seien vorweg die Vertreter des englischen Werkhausprincips erwähnt, die eine specielle Art der Naturalunterstützung, nämlich die Aufnahme in ein Armenarbeitshaus als die regelmäßige Form der öffentlichen Unterstützung, bei arbeitsfähigen Armen als die allein zulässige Form derselben empfehlen. Sie gehen dabei von dem Grundsatze aus,

[1] v. Dehn-Rotfelser, Vereinsschriften, Heft 19 S. 79.
[2] Reichsstatistik a. a. O., Bd. II S. 290.

daß die Lage des aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen so zu gestalten sei, daß diejenige des mit dem geringsten Lohn lebenden Arbeiters im Vergleiche zu der Lage des unterstützten Armen noch immer wünschenswert erscheine.

Das Hauptgewicht der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit wird dabei in die Unterstützung selbst verlegt. Der *Beweis* der Hilfsbedürftigkeit, die Voraussetzung jeder weiteren Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege soll durch die Annahme einer (infolge der damit verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheit *abschreckenden*) Unterstützung innerhalb des Werkhauses erbracht werden.

Da, wo dieses Princip streng durchgeführt wird, führt es natürlich zu einer erheblichen Beschränkung der Unterstützungsgesuche.

In Witechapel-Union z. B., einem der elendesten Bezirke Londons, wo dieses Princip streng durchgeführt worden ist, und Ausnahmen nur für Kranke, Gebrechliche, vorübergehend auch für Witwen mit Kindern zugelassen worden sind, betrug die Zahl der Unterstützten (exkl. Geisteskranke):

	in geschlossener Armenpflege	in offener	überhaupt
1870	1419	5339	6758
1872	1000	1568	2568
1880	1464	128	1592
1898	1464	24	1437

Das System hat den Nachteil, daß bei *strenger* Durchführung des Princips eben auch *wahrhaft* Bedürftige von der Unterstützung zurückgeschreckt werden und, soweit sie nicht in der Lage sind, in einen andern Bezirk mit milderer Praxis zu verziehen, oft selbst den Hungertod der im Workehouse bereitstehenden Unterstützung vorziehen[1].

In Deutschland hat das Werkhausprincip in dieser weiten Ausdehnung kaum Vertreter, doch wird auch hier gegenüber der Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Bettelei oder der Simulation verdächtigen, wie auch gegenüber solchen Personen, die nicht die nötige Einsicht und Energie besitzen, um sich durch Anwendung eigener Kraft und Sparsamkeit zu helfen, die Pforte des Armen(Arbeits-)hauses an Stelle anderer Unterstützung vielfach befürwortet und angewendet[2].

Übrigens werden dieselben Gesichtspunkte, welche in England zu dem Werkhausprincip führten, d. i. der der Beschränknng auf das *Notwendigste*, die Nichtbegünstigung gegenüber dem schlechtgestellten Arbeiter und die Erprobung *wirklicher* Hilfsbedürftigkeit, bei uns vielfach für die Naturalunterstützung überhaupt und gegen die Geldunterstützung angeführt[3].

---

[1] Dr. *Reicher*, Reiseerinnerungen. (Grazer Bl. f. d. Armenw., II. Jahrg. Nr. 45 S. 99. 100).) Das Werkhausprincip in England (ebenda, III. Jahrg. Nr. 7 S. 160.).

[2] u. [3] Breslauer Geschäftsanleitung für die Bezirks-Armenkommissionen v. 1898. §§ 22, 39 b, c, 65 Abs. 2, 71. *Otto Mayr*, Die Armenpflege in Nieder-Österreich (Grazer Blätter f. d. Armenwesen. II. Jahrg. 1/2). v. *Dehn-Rotfelser*, Vereinsschriften, Heft 19 S. 81. 25 Jahre Wirksamkeit d. Krefelder Arm. W., S. 11 (Benutzung der Volksküche). Vergl. auch *Cuno*, Vereinsschr., Heft 19 S. 72 (Suppe als „Prüfstein").

Hauptsächlich wird jedoch für die Natural- und gegen die Geldunterstützung die in letzterer liegende Verführung des Armen zu mißbräuchlicher Verwendung derselben gegenüber der Sicherstellung besserer Ernährung der Armen durch die von der Verwaltung gelieferten Naturalien geltend gemacht.

Die Gewährung in bar erleichtere namentlich den so verderblichen Branntweingenuß, verführe auch sonst dazu, das Empfangene zu unnötigem Wohlleben auf wenige Tage zu verwenden, um dann wieder zu der unzureichenden, unzweckmäßigen Ernährungsweise zurückzukehren. Die Naturalunterstützung beuge dagegen einem zu schnellen Verbrauche vor, nur durch sie lasse sich daher das kleine Budget des Armen heilsam leiten[1].

Die erzieherische Wirkung (welche die Anhänger der Geldunterstützung betonen) lasse sich daher auch gerade für die Naturalunterstützung in Anspruch nehmen[2].

Gegenüber der von den Anhängern der Geldunterstützung gleichfalls besonders betonten Rücksichtnahme auf die „freie Selbstbestimmung" der Armen weisen die Verteidiger der Naturalunterstützung darauf hin, daß bei den der öffentlichen Armenpflege anheimfallenden Personen von einer wirklich selbständigen, wirtschaftlich gefesteten Stellung doch i. d. R. keine Rede sei. Wohl gäbe es zahlreiche Ausnahmen, alte und gebrechliche Leute, die ohne eigene Schuld verarmt seien, Witwen mit zahlreichen Kindern u. s. w., übrigens aber bestehe die Kundschaft der Armenverwaltungen zu einem sehr großen Teile aus solchen Existenzen, wo doch mehr oder weniger ein kleinerer oder größerer sittlicher Defekt vorhanden sei; man solle also nicht doktrinär verfahren und eine Selbständigkeit und Zuverlässigkeit voraussetzen, die in sehr vielen Fällen nicht vorhanden sei[3].

Endlich wird die Naturalunterstützung vom Gesichtspunkte der Sparsamkeit aus empfohlen, einmal, insofern Geldunterstützung auch die minder Bedürftigen anlocke und so zu unnötiger Unterstützung Anlaß gebe, sodann, insofern die Verwaltung beim Einkauf der Naturalien im Großen erheblich billigere Preise zahle, als der Arme beim Detailkauf[4].

Für die besonders umstrittene direkte Mietsunterstützung wird noch besonders angeführt, daß das Bedürfnis, welches in Wohnung besteht, ein sehr dringendes und dabei äußerst leicht erkennbares sei; es wird daher diese Art Naturalunterstützung auch von einzelnen zugelassen, die sonst im allgemeinen Anhänger der Geldunterstützung sind[5].

Die Gegner der Natural- und Verteidiger der Geldunterstützung legen den Hauptnachdruck auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unterstützten; die Naturalunterstützung nehme demselben die freie Wahl,

---

[1] Roscher, System u. s. w., S. 57. v. Dehn-Rotfelser a. a. O., S. 81. Kgl. sächs. Verordn. v. 6. Juni 1871, und Eisenacher Armenordnung (Vereinsschr., Heft 19 S. 4. 70). Vergl. Münsterberg, Armenpfl., S. 100; 25 Jahre Wirksamkeit u. s. w., S. 10 („Brotunterstützung").

[2] Staehle, Vereinsschr., Heft 34 S. 92.

[3] Seyffardt, ebenda, S. 80.

[4] Roscher a. a. O.

[5] Aschrott, Vereinsschr., Heft 20 S. 76. Dreydorf, ebenda S. 75. Höchstetter, ebenda S. 80. Cuno, ebenda, Heft 19 S. 73.

wie er seinen notdürftigen Lebensunterhalt befriedigen wolle und entwöhne ihn dadurch des Gefühls der eigenen Verantwortlichkeit und des Strebens, sich wieder möglichst auf eigene Füße zu stellen; die Geldunterstützung wahre ihm diese wirtschaftliche Selbständigkeit in gewissem Umfange, nötige ihn zu eigener Überlegung und entspreche daher dem höchsten Ziele jeder Armenpflege, erzieherisch auf den Armen zu wirken[1].

Während aber die meisten dieser Argumente sich nur gegen das Princip der ausschließlichen Naturalunterstützung richten und die darin liegende Bevormundung des Armen wegen der ungünstigen Wirkung auf sein Verantwortlichkeits- und Ehrgefühl bekämpfen, bezeichnen Einzelne die Naturalunterstützung geradezu als einen unzulässigen Eingriff in die persönliche Freiheit des Armen; sie nennen es einen Mißbrauch der Macht der Armenverwaltung, wenn diese entscheiden wolle, in welcher Art sie den Armen unterstützen wolle; dieselbe könne auch im allgemeinen gar nicht entscheiden, ob der Arme der wirtschaftlichen Freiheit würdig sei oder nicht. Wie die Gewerbeordnung in § 134 die Barzahlung des Arbeitslohnes in bar vorschreibe, so habe auch der Arme ein gewisses Recht auf Geldunterstützung[2].

Als weitere Gründe gegen die Naturalunterstützung werden angeführt die Gefahr schematischer und daher unzweckmäßiger Behandlung der Armen, deren speciellen Verhältnissen und Bedürfnissen eine bestimmte Art eingeführter Naturalgaben nicht immer entspräche, zumal sie gerade das entsprechende Bedürfnis oft durch private Hilfe anderweit besser zu befriedigen in der Lage seien; namentlich in größeren Städten sei der zweckmäßige Einkauf und noch mehr die zweckmäßige Verteilung der Naturalgaben doch sehr schwierig; die Naturalien würden deshalb von den Armen oft nur sehr widerwillig und ungern genommen und zu Schleuderpreisen weiter veräußert, um mit dem baren Gelde ihre wirklichen Bedürfnisse oder auch ihre ungerechtfertigten Neigungen (Branntwein, Putz[3]) zu befriedigen. Das Auskunftsmittel, den einzelnen Armenpflegen die Anschaffung der dem speciellen Bedürfnis des Armen entsprechenden Naturalien aus ihm zur Verfügung gestellten Geldbeträgen zu beschaffen, sei höchst bedenklich wegen der hiermit verbundenen Gefahr von falscher Fürsorge und sogar Mißbräuchen[4].

Solche Mißbräuche seien aber auch bei Ausgabe von Anweisungen auf Lieferungen zur Entnahme von Fleisch, Brot, Milch u. dergl. häufig; die Lieferanten verabfolgten den Armen auf solche Anweisungen oft minderwertige Ware, während sie dies barzahlenden Kunden gegenüber aus Furcht, dieselben zu verlieren, nicht wagen würden[5].

---

[1] Münsterberg, Armenpflege, S. 100. Cuno, Vereinsschr., Heft 19 S. 71, Heft 20 S. 67. Jakstein, ebenda, Heft 31 S. 56, Heft 34 S. 73. Brinkmann, ebenda, Heft 34 S. 89. Kayser, ebenda, Heft 31 S. 71. Höchstetter, ebenda, Heft 20 S. 80.

[2] Jakstein a. a. O., S. 74. 75.

[3] Münsterberg a. a. O. Cuno a. a. O., Heft 19 S. 72.

[4] Cuno a. a. O., S. 72/73.

[5] Höchstetter a. a. O.

Gegen die als Naturalunterstützung zu betrachtende direkte Mietsunterstützung wird — außer dem allgemeinen Bedenken der Gefährdung der Selbständigkeit — noch besonders geltend gemacht, daß die Volksmeinung an einzelnen Orten z. B. in Berlin — freilich beeinflußt durch Hetzartikel einer extremen Presse — dieselben als eine hauptsächlich zu Gunsten der Hausbesitzer eingeführte Einrichtung betrachte[1], daß ferner die Mietsunterstützung sehr leicht zu einer Steigerung des Mietsbedürfnisses führe, indem der Arme die Lust verliere, sich eine möglichst billige Wohnung zu suchen, da er sich eben darauf verlasse, daß die Armenverwaltung schon für den Riß stehen werde[2].

Wie schon oben erwähnt, erkennen übrigens die Verteidiger einer jeden der beiden Unterstützungsarten an, daß unter gewissen Voraussetzungen auch die andere Art angebracht sei.

Die Anhänger der Naturalunterstützung z. B. lassen namentlich für als zuverlässig erprobte Arme, alte solide Leute und Witwen mit mehreren Kindern auch Geldunterstützung (insbesondere teilweise Geldunterstützung neben gewissen Naturalunterstützungen) zu. Umgekehrt räumen die Anhänger der Geldunterstützung die Zweckmäßigkeit bezw. Unvermeidlichkeit der Naturalunterstützung z. B. für ländliche Verhältnisse ein[3]; auch für städtische Verhältnisse wird die allgemeine Zweckmäßigkeit gewisser Naturalunterstützungen neben Geldunterstützung[4] von den Meisten und die Zweckmäßigkeit bezw. Notwendigkeit von Naturalunterstützung statt Geldunterstützung bei wirtschaftlich unzuverlässigen Personen sogar allgemein[5] anerkannt, wobei allerdings die besonders eifrigen Anhänger der Geldunterstützung für die Feststellung dieser „Unzuverlässigkeit" ganz besonders enge Grenzen (notorische Trunksucht, völlige Gleichgültigkeit gegen Erhaltung der Wohnung u. s. w.) gezogen wissen wollen.

Wir dürfen schließlich als selbstverständlich voraussetzen, daß auch für das große Gebiet der Kranken- und Waisenpflege die Notwendigkeit direkter Naturalunterstützung allgemein anerkannt wird; wenn dies in den citierten Meinungsäußerungen der grundsätzlichen Anhänger der Geldunterstützung nicht ausdrücklich betont wird, so kommt das wohl nur daher, daß darüber niemals und nirgends Streit und Zweifel war; dasselbe gilt hinsichtlich der Anstaltspflege für Irre, Epileptiker, Sieche und solche Altersschwache, die keinerlei Familienanschluß haben.

Sonach scheint sich im Grunde die obwaltende Differenz und die praktische Tragweite der beiderseitigen Argumente auf die Frage zu reduzieren,

soll (— abgesehen von den zahlreichen Fällen, wo die Natur des Bedürfnisses von selbst die Naturalunterstützung in Gestalt von Anstaltspflege, offener Krankenpflege oder Waisenpflege fordert,

---

[1] Cuno, Vereinsschr., Heft 20 S. 68. Kayser, ebenda, Heft 31 S. 26.
[2] Jakstein, ebenda, Heft 34 S. 75.
[3] Münsterberg, Armenpflege, S. 97/98. Cuno, Vereinsschr., Heft 20 S. 67; vergl. ebenda S. 94/95.
[4] Münsterberg a. a. O., S. 101. 102. Cuno a. a. O., S. 73.
[5] Münsterberg a. a. O., S. 100. Cuno a. a. O., S. 67. Kayser, Vereinsschr., Heft 31 S. 50. Jakstein, ebenda, S. 57, u. Heft 34 S. 76. Brinkmann, ebenda, Heft 34 S. 89.

abgesehen ferner von Ortschaften mit ländlichem Charakter —) die öffentliche Armenpflege in der Hauptsache auf Geld- oder Naturalunterstützung gegründet werden? und inwieweit sind Ausnahmen zu Gunsten der anderen Unterstützungsart zu machen?

Gutachten des Referenten.

Prüfe ich nun — immer unter Festhaltung der vorstehenden Beschränkung — die beiderseitigen Argumente für und wider, so komme ich zu dem Schlusse, daß dieselben ziemlich alle eine relative Berechtigung, und daß beide Unterstützungsarten ihre Vorteile und Nachteile haben; daß in dem einen Falle diese, in dem andern jene den Vorzug verdient[1] und daß es endlich oft weniger darauf ankommen wird, ob die eine oder andere Art angewendet wird, als vielmehr darauf, wie die Anwendung gehandhabt wird.

Nur gegen die Auffassung möchte ich mich von vornherein grundsätzlich wenden, daß der Arme gewissermaßen ein Recht auf Geldunterstützung und freie Verwendung derselben, dagegen die Armenverwaltung im allgemeinen keine Befugnis zur Bevormundung der Armen und zur Entscheidung darüber habe, ob ihm diese oder Naturalunterstützung zuträglicher sei. Dieselbe ist mit der ganzen Stellung unserer öffentlichen Armenpflege m. E. unvereinbar und findet in unserer Gesetzgebung keinen Boden[2].

Das Recht der freien Selbstbestimmung hat Jeder innerhalb seiner Sphäre, bezüglich seiner eigenen Mittel. Wer aber fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen veranlaßt ist, der muß sich gefallen lassen, daß der Helfer die Bedingungen der Hilfe nach seinem Ermessen regelt. Wer öffentliche Hilfe in Anspruch nimmt, steht darin um kein Haar anders da, als wer einen Privatmann angeht. Nur fällt hier auf seiten des Helfers das willkürliche Ermessen des Privatmanns fort; derselbe ist an bestimmte Regeln gebunden; aber es ist das Gesetz und das öffentliche Interesse, was ihn bindet, nicht ein subjektives Recht des Antragstellers.

Dieses öffentliche Interesse aber verlangt vor allem, daß die schwer aufgebrachten Mittel der Steuerzahler (unter denen manche in relativ schwierigerer Lage sind, als viele Almosenempfänger, Armenhausinsassen u. s. w.) nicht unnötig und unzweckmäßig vergeudet werden.

Insoweit also die Naturalunterstützung der Ersparung öffentlicher Mittel förderlich und der Vergeudung derselben wirklich hinderlich ist, muß eine pflichtmäßig handelnde Armenverwaltung dieselbe anwenden, auch wenn dies den „Wünschen" und „Neigungen" der Armen nicht entspricht.

---

[1] vergl. Seyffardt, Vereinsschr., Heft 34 S. 77. Motive d. preuß. Ausführungsgesetzes v. 8. März 1871:

> „Die Fragen, ... ob die Unterstützung in Geld, in Naturalien . . . zu gewähren sei, sind einer Beurteilung nur nach Lage des einzelnen Falles fähig; sie entziehen sich einer . . . . allgemein gültigen Regulierung."
> (Vereinsschr., Heft 19 S. 5.)

[2] vergl. vorstehende Anmerkung und Anm. 1 S. 92. § 134 d. Gewerbeordnung betrifft eben „Arbeitslohn" und nicht Armenunterstützung.

Die Vertreter des englischen Werkhausprincipes gehen insoweit von ganz richtigen Gesichtspunkten aus; falsch ist dabei nur die ausdehnende Anwendung auf an sich nicht oder wenig geeignete Fälle mit der Absicht der Abschreckung; diese darf natürlich niemals Selbstzweck einer Unterstützungsofferte sein, durchaus berechtigt ist aber die Offerte einer an sich für den Fall geeigneten, wenn auch dem Gesuchsteller unbequemen Unterstützungsart gegenüber der Arbeitsunlust, dem Leichtsinn oder ungerechtfertigter Begehrlichkeit.

Wenn hiernach das Recht der Armenverwaltung zur Auswahl der für den Armen passenden Unterstützungsart unbestreitbar und für die rationelle Gestaltung der obligatorischen öffentlichen Armenpflege geradezu unentbehrlich ist, so ist m. E. andererseits zuzugeben, daß die ausschließliche Naturalunterstützung manchen Armen gegenüber eine überflüssige und unzweckmäßige Anwendung dieses „Rechts" darstellt; sehr vielen Armen gegenüber aber ist eine derartige Bevormundung durchaus gerechtfertigt und notwendig. Ganz abgesehen von der sehr verbreiteten Neigung, sich Genußmittel, Vergnügen, Putz unter Vernachlässigung notwendiger Bedürfnisse zu verschaffen, so ist auch bekanntlich das Verständnis für zweckmäßige Ernährung und Kleidung und für gesundes Wohnen bei den ärmeren Volksklassen fast überall sehr gering; dieser Neigung und diesem Mangel an Verständnis leistet zudem die in Handel und Industrie weit verbreitete Neigung, „schlecht und billig" zu produzieren und zu liefern, noch in bedenklichster Weise Vorschub. Deshalb ist die „erzieherische Wirkung" der Geldunterstützung für die Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle m. E. höchst fraglich, dagegen die von den Gegnern besonders betonte Gefahr des „Mißbrauchs" derselben eine sehr naheliegende und jedenfalls viel größere, als bei der Naturalunterstützung, wenn sie auch selbst da (Handel mit Suppenmarken!) nicht völlig ausgeschlossen ist; ich führe hier noch einen, anderweit m. W. noch nicht betonten, aber in der Praxis sehr häufig vorkommenden Fall des Mißbrauchs der Geldunterstützung an, nämlich die Verwendung derselben seitens höchst bedürftiger, braver, aber schwacher Mütter für ihre liederlichen und arbeitsscheuen erwachsenen Söhne.

Durchaus zutreffend, namentlich für größere Städte, ist dagegen m. E. das auf die Gefahr schematischer und deshalb unzweckmäßiger Behandlung der Armen und auf die Schwierigkeit richtiger Verteilung der Naturalien gegründete Bedenken. Nicht nur Gelüste, Geschmack und Neigungen der Armen, sondern auch ihre wirklichen Bedürfnisse sind eben doch oft sehr verschieden; die Verwaltung kann natürlich nur wenige Arten allgemein verwendbarer Naturalien zum Gegenstande einheitlicher Anschaffung machen: auch diese werden nicht für jeden einzelnen Armen verwendbar sein; für alte Leute z. B., die bei ihren Angehörigen oder in befreundeten Familien leben, wird die Lieferung von Kohlen, Brot, Fleisch, Suppe u. s. w. oft nicht oder doch nicht im Verhältnisse zu den Anschaffungskosten nutzbar sein, auch andere Arme werden öfter für die eine oder andere der üblichen Naturallieferungen nur ein relativ geringeres Bedürfnis haben, weil sie von privater Seite gleichartige Gegenstände umsonst oder ausnahmsweise billig erhalten können u. s. w. Eine allgemeine Ermächtigung der Armen-

pfleger zu direkter Anschaffung der dem Specialbedürfnisse ihrer Pflegebefohlenen gerade entsprechenden Naturalien wird aber mit Recht verworfen.

Diese Gesichtspunkte werden m. E. schließlich allerdings, namentlich in größeren Städten, immer dazu führen, daß Geldunterstützung die Hauptgrundlage der offenen Armenpflege bildet; aber nicht wegen principieller Vorzüge vor der Naturalunterstützung, sondern nur wegen der praktischen Schwierigkeiten, jeden einzelnen Armen mit allen für ihn erforderlichen und nur mit für ihn passenden Naturalien zu versorgen.

Deshalb soll man für Orte, wo es gelungen ist, diese Schwierigkeiten zu überwinden und dafür zu sorgen, daß die Armen ausreichend mit Naturalien in guter Beschaffenheit ihren Bedürfnissen entsprechend versorgt werden (sei es, weil die Verhältnisse der Armen dort gleichartiger und leichter zu übersehen sind, oder weil ein ausnahmsweise gutes Pflegematerial dies ermöglicht), die thatsächlich auf Grundlage der Naturalunterstützung eingerichtete Armenpflege nicht als irrationell oder veraltet anfechten, insbesondere nicht, wenn (wie dies fast immer der Fall sein wird) zugleich dafür gesorgt ist, daß in gewissen Ausnahmefällen bezw. als Ergänzung der Naturalgaben auch nötigenfalls Geldunterstützung eintritt.

Ebensowenig soll man in den Städten, deren offene Armenpflege in der Hauptsache auf Geldalmosen basiert ist, die daneben für einzelne Zwecke gewährte Naturalunterstützung (z. B. die direkte Mietsunterstützung, die Versorgung namentlich schulpflichtiger Kinder mit warmer und dauerhafter Kleidung, die Ausgabe von Brot-, Kohlen-, Milch-, Suppenanweisungen u. s. w.) ohne weiteres verwerfen und abzuschaffen streben; im Gegenteil wird man — immer unter der Voraussetzung, daß für völlig gute Lieferung und ausreichende Individualprüfung des Bedürfnisses entsprechende Vorsorge getroffen wird — eine solche Ergänzung der Geldunterstützung als eine, die Schattenseiten und Nachteile derselben wesentlich mildernde Einrichtung anerkennend begrüßen und für deren Erhaltung und Ausbildung eintreten dürfen. Durch etwaige thörichte, von frivoler Agitation erzeugte oder genährte sogenannte „Volksmeinungen" wird man sich hierbei nicht beeinflussen lassen dürfen. Eine sehr sorgfältige und strenge Überwachung der die Naturalien liefernden Anstalten und Gewerbetreibenden, und die schleunige, unnachsichtliche Abstellung und Ahndung bemerkter Mißbräuche ist dabei natürlich unerläßlich. Fälle, wie der von Hochstetter[1] aus Mülhausen i. E. berichtete, wo die Armen auf die Fleischmarken usancemäßig nur das halbe Quantum erhielten, wenn sie auf gutes Fleisch reflektierten, sind allerdings skandalös und geeignet, das System der Naturalunterstützung an dem betr. Orte zu diskreditieren, obgleich von Rechtswegen nicht die Naturalunterstützung, sondern die Mangelhaftigkeit der örtlichen Überwachung Gegenstand der Anfechtung sein sollte.

Was insbesondere die so viel besprochene Mietsunterstützung anbetrifft, so führt m. E. schon die außerordentliche Verschiedenartigkeit der Praxis in den einzelnen Orten, wie der innerhalb jedes Lagers selbst

[1] Vereinsschr., Heft 20 S. 80.

hervorgetretenen Ansichten zu dem Schlusse, daß gerade hier die Bedürfnisse des einzelnen Ortes maßgebend sein müssen. Wenn schon die Kieler Versammlung von 1897 es ablehnte[1], nach gründlicher Durchberatung der Specialfrage ein Verdikt wegen Einschränkung derselben abzugeben, so wird man m. E. auf Grund der bei den gegenwärtigen allgemeinen Erörterungen hervorgetretenen Gesichtspunkte hierzu noch weniger Veranlassung finden — wie man freilich umgekehrt noch weniger dazu gelangen dürfte, für die Verallgemeinerung derselben einzutreten.

Endlich ist es für die Städte, welche in erster Reihe Geldunterstützung geben, als durchaus notwendig zu bezeichnen, daß hiervon in denjenigen Einzelfällen Abstand genommen werde, wo Grund zu Zweifeln an der Bedürftigkeit oder zu der Annahme vorliegt, daß das Geld unwirtschaftlich und zweckwidrig verwendet werde bezw. verwendet werden würde; hier lasse man jedenfalls an die Stelle des Geldalmosens — soweit nicht Arbeitsanweisung thunlich — Naturalunterstützung, nötigenfalls in einer Anstalt, treten. Die ausgiebige Anwendung dieses Schutzmittels gegen den Mißbrauch der öffentlichen Unterstützung ist m. E. eine ganz besondre Pflicht jeder Armenverwaltung; dieselbe ist nicht nur da am Platze, wo ausgesprochene Liederlichkeit oder Leichtsinn, sondern oft auch, wo Unverstand, Mangel an Einsicht und Energie und ungerechtfertigte Ansprüche vorliegen, sie ist gerechtfertigt, nicht nur, wo der betr. Thatbestand bereits klar festgestellt ist, sondern auch dann, wenn ein dringender Verdacht vorliegt, und die sonstigen Ermittelungen (wie dies namentlich in großen Städten sehr oft der Fall sein wird) kein zweifelfreies Bild der Sachlage ergeben. Die Art, wie sich der zu Unterstützende zu der offerierten Naturalunterstützung stellt, oder mit der angenommenen einrichtet, wird immer eine sehr wertvolle objektive Ergänzung der sonstigen Ermittelungen darstellen, in vielen Fällen ohne weiteres die Sache in das richtige Licht setzen. Bei der ersten Einleitung der Armenpflege ist die Anwendung dieses Prüfungsmittels in allen Zweifelsfällen durchaus unbedenklich, wogegen allerdings die nachträgliche (völlige oder teilweise) Umwandlung einer bereits laufend gewährten Geldunterstützung in Naturalunterstützung zur Vermeidung von Härten mit großer Vorsicht zu handhaben, auch i. d. R. nicht in das freie Ermessen des einzelnen Armenpflegers zu stellen, vielmehr von der Zustimmung der betr. Bezirkskommission oder einer sonstigen höheren Instanz abhängig zu machen sein wird.

Ich fasse meine Ansicht dahin zusammen:

Für weite Gebiete der Armenpflege, wie für viele Einzelfälle ist überhaupt nur Naturalunterstützung angebracht; für die offene Armenpflege größerer Städte erscheint im allgemeinen als Grundlage die Geldunterstützung, jedoch mit sachgemäßer Ergänzung durch die Naturalunterstützung, zweckmäßig:

Geld- wie Naturalunterstützung sind beide gut, wenn sie an der richtigen Stelle und vor allem in der richtigen Weise angewendet werden.

---

[1] Vereinsschr., Heft 34 S. 97.

Anlage A.

Berechnung

der von der Berliner Armenverwaltung vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 auf Geld- und Naturalunterstützungen verwendeten Kosten.

A. Nach dem betr. Verwaltungsbericht des Magistrats (Nr. IX, Armenpflege) S. 1 setzt sich die Gesamtausgabe zusammen wie folgt:

Laufende Nr.	Nr. der Specialverwaltg.	Titel der Specialverwaltung	Gesamtausgabe		Davon Kommunalzuschuß	
			ℳ	₰	ℳ	₰
1	31	Armenwesen . . . . . (umfaßt die offene Armenpflege exkl. Waisenpflege, aber inkl. Kosten für in fremden Anstalten untergebrachte Kranke u. s. w.)	4 331 606	44	3 901 175	32
2	32	Waisenverwaltung	904 220	38	734 080	44
3	33	Arbeitshaus in Rummelsburg und Asyl für Obdachlose	412 021	—	329 462	02
4	34	Friedrich-Wilhelm-Hospital . . .	170 214	52	140 864	07
5—9	35 a b 36 a b 37 a b	Siechen- u. Krankenhäuser, Irrenanstalt Dalldorf, zusammen . .	2 290 549	10	1 932 821	10
		Summa	8 108 611	44	7 038 402	95

B. Die Ausgaben der Specialverwaltung Nr. 31 „Armenwesen" zerfallen nach der Zusammenstellung S. 15. 16 in folgende Titel, welche, soweit dies möglich, nachstehend in „Geld-, Naturalunterstützungen und sonstige Kosten" verteilt sind; zweifelhafte Kosten sind den „sonstigen Kosten" zugezählt.

tit.	Gegenstand	Hauptbetrag		Geldunterstützung		Naturalunterstützung		Sonstige Kosten und Zweifelhaftes	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3		4		5		6	
I	Almosen, Pflegegelder (für Kinder bei den Müttern, also nicht Waisen- bezw. Kostkinder), Extraunterstützung durch die Bezirke	2 996 038	25	2 996 038	25	—	—	—	—
II	Desgl. durch d. Armendirektion								
	a) laufende	107 012	39	107 012	39	—	—	—	—
	b) außerordentliche[1] . .	33 454	80	—	—	—	—	33 454	80
III	Erstattung an auswärtige Verbände[2]	30 820	25	—	—	—	—	—	—
IV	Besondere Arten								
	1. auf Brennmaterial[3] .	119 328	—	—	—	—	—	119 328	—
	2. Kartoffelbau	15 211	33	—	—	15 211	33	—	—
	3. Zuschuß an die Armenspeiseanstalt[4]	32 000	—	—	—	32 000	—	—	—
V	Begräbnis- und Leichenkosten	12 395	01	—	—	12 395	01	—	—
VI	Besoldungen								
	1. Armenärzte u. Wundärzte[5]	60 150	—	—	—	60 150	—	—	—
	2. Remuneration an Nichtarmenärzte, Heilgehilfen, Entbindungskosten[6]	3 061	35	—	—	3 061	35	—	—
VII	Heilmittel auf ärztliche Verordnung.	110 926	91	—	—	110 926	91	—	—
VIII	Kranken- u. Transportkosten	5 274	—	—	—	5 274	—	—	—
IX	Kur- und Verpflegungskosten an die Charité u. andere Berliner nicht städtische Krankenhäuser	743 926	75	—	—	743 926	75	—	—
X	Pflege und Erziehung u. s. w., besondere Arten von Hilfsbedürftigen Für Taubstumme u. Blinde, Verpflegungs- und Ausstattungsgelder	4 202	—	—	—	4 202	—	—	—
XI	Verwaltungskosten	57 159	02	—	—	—	—	57 159	02
XII	Verschiedene Ausgaben . .	646	38	—	—	—	—	646	38
	Summa Specialverwaltung Nr. 31 (exkl. tit. III) . .	4 300 786	19	3 103 050	64	987 147	35	210 588	20
	do. (inkl. tit. III).	4 331 606	44	3 103 050	64	987 147	35	241 408	45

[1] Dies sind nach der ebenda gegebenen Erläuterung z. T. und zwar überwiegend Naturalunterstützungen (nämlich auf Bekleidung, Transporte, Reinigungskosten, Mietszahlung behufs Obdachbeschaffung u. s. w.) doch auch anscheinend direkte Barzahlungen (Badeunterstützungen, Sterbekassenbeiträge u. s. w.), daher in Kol. 6 gestellt.

[2] Mit Rücksicht auf die Reichsstatistik hier ante lineam gestellt.

[3] Auf S. 9 des Verwaltungsberichts unter „Naturalunterstützung" geführt,

Schwieriger als bei Specialverwaltung 31 stellt sich die Subsumierung der Kosten in Kol. 4—6 bei den übrigen Specialverwaltungen.

C. Was die Waisenverwaltung (Nr. 32, Verwaltungsbericht X) anbetrifft, so sind zwar die betr. Kinder ausnahmslos solche, welche die Stadt selbst unmittelbar teils in Anstalten, teils in Familienpflege untergebracht hat, denen sie also Naturalpflege gewährt. Unter den 904 220,28 Mk. Kosten sind jedoch:

1. 63 783,86 Mk. Kosten für Zwangserziehungskinder (S. 9 des betr. Verwaltungsberichts), bei welchen Kosten es streitig ist, ob sie zu den eigentlichen Armenpflegekosten gehören; obgleich dieselben, soweit überhaupt mitzuzählen, zweifellos Naturalunterstützungen darstellen, sollen sie doch, um etwaigen Einwendungen zu begegnen, hier ausgeschieden werden. Ebenso entsteht

2. bei dem Waisendepot (S. 1—4 des betr. Verwaltungsberichts) und bei der Waisenerziehungsanstalt in Rummelsburg (S. 12 ebenda) die Frage, inwieweit die Verwaltungskosten dieser Anstalten nach Kol. 5 oder 6 gehören.

Auch diese Kosten sind durchweg unbedingt erforderlich, um das Gesamtresultat der von der Anstalt gewährten Naturalverpflegung herzustellen, und die durch § 30 Abs. 2 d. Ges. v. 6. Juni 1870 bedingte Aussonderung der allgemeinen Verwaltungskosten bei Liquidationen an fremde Armenverbände ist, weil auf anderen Gesichtspunkten beruhend, hier nicht maßgebend, sodaß m. E. der Mitzählung derselben in Kol. 5 grundsätzlich nichts entgegenstände; doch soll der gegenteiligen Ansicht mit Rücksicht auf die Anleitung für die 1885er Reichsstatistik (oben S. 85 Anm. 2) durch Einstellung eines entsprechenden Betrags in Kol. 6 Rechnung getragen werden.

Zur genauen ziffernmäßigen Feststellung derselben giebt der Verwaltungsbericht — zumal für den der Berliner Verwaltung Fernstehenden — keinen genügenden Anhalt; jedenfalls können dieselben nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtkosten der Verwaltung 32 darstellen, da die große Mehrzahl aller Kinder (4/5) überhaupt nicht in diesen Anstalten, sondern in Privatpflege oder in fremden Anstalten untergebracht ist. Eine Schätzung dieser Kosten auf 40 000 Mk. dürfte daher sehr reichlich sein.

Es sollen daher in Kol. 6 für Zwangserziehungskosten und allgemeine Verwaltungskosten der eigenen Anstalten rund

(63 800 + 40 000) = 103 800 Mk.,
der Rest mit 800 420 „

in Kol. 5 eingestellt werden.

---

scheint jedoch meist in barem Gelde an die Armen gezahlt zu werden, daher als zweifelhaft in Kol. 6 gestellt.

[4] Der Wert der in natura verabreichten Suppen ist erheblich größer, durch die Rechnung geht aber nur der Kommunalzuschuß. Vergl. S. 8/9 d. Verwaltungsber.

[5] Das Honorar für Armenärzte gehört m. E. unter Kol. 5, denn es ist eine Pauschalentschädigung für die den Armenkranken in natura gewährte Heilbehandlung; die Ansichten hierüber mögen allerdings verschieden sein.

[6] Diese Entschädigungen sind, weil für specielle, den Armen in natura geleistete Hilfen gewährt, unzweifelhaft als Naturalunterstützungskosten zu rechnen.

D. Bei den übrigen geschlossenen Anstalten (34—37 a b) tritt ebenfalls die Frage wegen der allgemeinen Verwaltungskosten auf; es kommt aber ferner die der Abrechnung gewisser Einnahmen in Betracht, z. B. der Stiftungszinsen beim Friedrich-Wilhelmhospital, des Wertes der Arbeitsleistungen im Arbeitshause, der Zahlungen der nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege, sondern als sog. Privatkranke (Krankenkassenmitglieder, abonnierte Dienstboten u. s. w.) in den städtischen Krankenhäusern Verpflegten — vergl. Specialberichte des Krankenhauses im Friedrichshain Nr. XIV pro 1885/86 S. 3 Sp. 1, des Moabiter Nr. XVI pro 1884/85 S. 5 sub II A, pro 1885/86 S. 1 Sp. 2, S. 2 Sp. 2. — Auch hier ist eine ziffernmäßige Feststellung auf Grund der Verwaltungsberichte nicht wohl möglich.

Doch dürfte man im großen und ganzen das Richtige treffen und dem hier zunächst verfolgten Zwecke eines ungefähren Überblicks genügen, wenn man in Erwägung, daß

1. die Leistungen der Kommune für die qu. Anstalten jedenfalls im allgemeinen nur auf ihrer Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege beruhen,
2. die den einzelnen Armen in den Anstalten zuteil gewordene Verpflegung jedenfalls Naturalunterstützung darstellt,

für die qu. Anstalten (33—37 b) einfach den Kommunalzuschuß in Kol. 5, den Mehrbetrag der Ausgabe in Kol. 6 einstellt; nach Kol. 4 gehört jedenfalls nichts. Sollte Kol. 6 dabei vielleicht etwas zu kurz kommen, so bieten die bei Verwaltung 31 und 32 als zweifelhaft dorthin eingestellten Beträge reichliche Kompensation.

E. Im ganzen wären hiernach zu rechnen:

	Nr.	bei der Specialverwaltung	im Ganzen		Geldunterstützung		Naturalunterstützung		Sonstiges	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	1	2	3		4		5		6	
cf. oben B	31	Armenwesen (inkl. tit. III Sp. 6 gezählt)	4 331 606	44	3 108 050	64	987 147	25	241 408	45
cf. oben C	32	Waisenpflege . .	904 220	38	—	—	800 420	38	103 800	—
cf. oben D	33	Arbeitshaus und Asyl	412 021	—	—	—	329 462	02	82 558	98
	34	Friedrich-Wilhelm-Hospital .	170 214	52	—	—	140 864	07	29 350	45
	35—37 b	Krankenhäuser .	2 290 549	10	—	—	1 932 821	10	357 728	—
		Summa	8 108 611	44	3 103 050	64	4 190 714	92	814 845	88
		Hiervon ab Nr. 31 tit. III	30 820	25	—	—	—	—	30 820	25
			8 077 891	19	3 103 050	64	4 190 714	92	784 025	63

Anlage B.

Berechnung

der Aufwendungen der stadtbremischen Armenpflege an Geld- und Naturalunterstützungen im Jahre 1886/87.

(Nach dem betr. Jahresbericht derselben S. 5.)

Titel	Zusammenstellung der Ausgabe	Hauptbetrag ℳ	₰	Geldunterstützung ℳ	₰	Naturalunterstützung ℳ	₰	Sonstiges (bezw. Zweifelhaftes) ℳ	₰
1	**Geldgaben**	183 180	43	—	—	—	—	—	—
	Diese sogenannten Geldgaben sind aber, wie S. 6 ergiebt, sämtliche durch die **Bezirke** angewiesenen Unterstützungen, darunter allein folgende Naturalunterstützungen:								
	Kostgeld für Halte-Kinder . . . . 65 810,46 Mk.								
	auf Milch . . . 8829,40 „								
	„ Miete . . . 2270,58 „								
	76 910,44 Mk.								
						76 910	44		
	sodaß davon nur . 106 269,99 „ wirklich Geldunterstützung sind.			106 269	99				
2	**Unterhaltung Armer auf dem Lande.**	15 290	95	—	—	15 290	95	—	—
	Das sind nach S. 12 Schwachsinnige, Sieche, Epileptische, Brustleidende u. s. w., die dort „in **Pflege** gegeben“ waren, also augenscheinlich Naturalpflege erhielten.								
3	**Krankenwesen.**								
	a) an die Krankenanstalten . .	124 485	60	—	—	124 485	60	—	—
	b) für Medikamente	8 738	84	—	—	8 738	84	—	—
	c) „ Blutegel, Entbindungen, Bäder u. s. w.	1 256	35	—	—	1 256	35	—	—
4	**Materialverwaltung.**								
	a) für Kleidung	25 244	64	—	—	25 244	64	—	—
	b) „ Mobilien und Betten . .	404	90	—	—	404	90	—	—
	c) „ Nähmaschinen	565	85	—	—	565	85	—	—
	d) „ Brennmaterial	4 960	38	—	—	4 960	38	—	—
5	**Auswärtige Anstalten** . . . (d. h. **Pflegegelder** an solche für dort untergebrachte Geistesschwache, Epileptiker, Blinde, verwahrloste Kinder u. s. w. [S. 13]).	29 203	2	—	—	29 203	2	—	—
6	Kinderbewahranstalten	1 893	66	—	—	—	—	1 893	66
7	Suppenanstalt	5 248	23	—	—	5 248	23	—	—
8	Arbeitsanstalt	1 000	—	—	—	—	—	1 000	—
	Zum Übertrag	401 472	85	106 269	99	292 309	20	2 893	66

Titel	Zusammenstellung der Ausgabe	Hauptbetrag		Geldunterstützung		Naturalunterstützung		Sonstiges (bezw. Zweifelhaftes	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Übertrag	401 472	85	106 269	99	292 309	20	2 893	66
9	Beerdigungen	6 747	18	—	—	6 747	18	—	—
10	Ständige Zahlungen an Stifte . .	179	36	—	—	—	—	179	36
11	An ausw. Armenverb. 21 933,10 Mk.[1]	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Verwaltungskosten	387	27	—	—	—	—	387	27
		1 403	73	—	—	—	—	1 403	73
		30	70	—	—	—	—	30	70
14	Gehalt und Pension	35 536	33	—	—	—	—	35 536	33
15	Vermischtes	3 320	64	—	—	—	—	3 320	64
	Summa exkl. Nr. 11 mit 21 933,10 Mk.	449 078	06	106 269	99	299 056	38	43 751	69

Anlage C.

Berechnung

der Ausgaben der Krefelder Armenverwaltung im Jahre 1885/86.

Vorbemerkung. Krefeld ist eine Stadt, welche das Princip der direkten Mietszahlung an den Wirt besonders betont, auch für die Mietsunterstützung besondere Sätze neben denen für die sonstige Barunterstützung aufgestellt hat. (Vereinsschriften Heft 31 S. 55; Heft 34 S. 81. 25 Jahre Wirksamkeit des Krefelder Armenwesens. Krefeld 1888. Anh. 4.) Trotzdem werden im Verwaltungsberichte die Bar- und Mietsunterstützungen nicht getrennt, sondern in einer Gesamtsumme aufgeführt; wir sind also darauf angewiesen, den ungefähren Betrag der Mietsunterstützung durch Schätzung zu gewinnen.

Die betr. Sätze (Maximalsätze) betrugen nach Anhang 4 zu dem amtlichen Berichte (25 Jahre Wirksamkeit u. s. w.) für die Jahre 1874—88:

	bei Familien		bei Einzelpersonen
für Wohnung	bei 2 Personen	1,25 Mk.	1 Mk.
	„ 3—5 „	1,50 „	
	„ 6 und mehr „	1,75 „	
für die sonstige Barunterstützung	fürs Familienhaupt	1,25 „	1,25 Mk.
	für die Ehefrau	1,25 „	
	„ jedes Kind	0,75 „	

sonach stellt sich das Verhältnis der Mietsunterstützung zur Barunterstützung wie folgt:

[1] In der Reichsstatistik in besonderer Spalte gezählt, daher ante lineam.

		Mietsunterstützung	Barunterstützung			Mietsunterstützung	Barunterstützung
bei 1	Person	1,00 Mk.	1,25 Mk.	bei 5	Personen	1,50 Mk.	4,25—4,75 Mk.
„ 2	Personen	1,25 „	2,00—2,50 „	„ 6	„	1,75 „	5,00—5,50 „
„ 3	„	1,50 „	2,75—3,75 „	„ 7	„	1,75 „	5,75—6,25 „
„ 4	„	1,50 „	3,50—4,00 „	„ 8	„	1,75 „	6,50—7,00 „

sodaß von der einer Partei gewährten Unterstützung 25—44,4 % auf die Mietsunterstützung entfallen, wir also von der gesamten Armen- und Mietsunterstützung mindestens 30 % auf die Mietsunterstützung rechnen können.

Die Berechnung stellt sich demnach wie folgt:

25 Jahre Wirksamkeit u. s. w. Seite	Spalte	Gegenstand	Hauptbetrag ℳ	₰	Barunterstützung ℳ	₰	Naturalunterstützung ℳ	₰
		I. Offene Armenpflege 1885/86.						
6	3	Bar- und Mietsunterstützungen . .	175 621	4	123 021	4	52 600	00
6	5	Kohlenunterstützungen	2 002	42	—	—	2 002	42
7	6	Bekleidung u. Lehrmittel f. Schulkinder	4 268	74	—	—	4 268	74
7	7	Erstattungen nach auswärts — ante lineam . . . . . 9353,79 Mk.	—	—	—	—	—	—
7	8	Krankenpflege	13 637	40	—	—	13 637	40
7	9	Beerdigungskosten	872	70	—	—	872	70
		Sa. der offenen Armenpflege 9353,79	196 402	30	123 021	4	73 381	26
		II. Geschlossene Armenpflege 1885/86.						
12	3	Waisenkinder im katholischen Waisenhause (134)	18 646	80	—	—	18 646	80
12	5	Altersschwache i. kathol. Anstalten (94)	22 328	77	—	—	22 328	77
12	7	Waisenkinder im evangel. u. mennonitischen Waisenhause (46) . . .	7 806	22	—	—	7 806	22
12	8	Altersschwache im evangel. Altersversorgungshause (20)	2 811	—	—	—	2 811	—
13	11	Waisen- u. Pflegekinder in Privatpflege (148)	20 366	45	—	—	20 366	45
13	13	Irre, Blinde, Taubstumme in geschlossener Pflege (74)	19 127	89	—	—	19 127	89
13	13	Obdachlose im städt. Verpflegungshause (Durchschnitt: 48)	10 087	47	—	—	10 087	47
		zusammen	101 174	60	—	—	101 174	60
		hierzu						
28	2	Zuschuß zum städt. Krankenhause .	13 726	27	—	—	13 726	27
28	3	Kur- u. Verpflegungskosten f. Arme u. Sieche im städt. Siechenhause	28 044	10	—	—	28 044	10
		Sa. der geschlossenen (und Waisen-) Armenpflege	142 944	97	—	—	142 944	97
		Sa. der offenen Armenpflege . . .	196 402	30	123 021	4	73 381	26
		Gesamtbetrag	339 347	27	123 021	4	216 326	23

Anlage D.

Berechnung

der von der Armenverwaltung zu Leipzig im Jahre 1884 auf Geld- und Naturalunterstützungen verwendeten Kosten.

(Nach „Das Armenwesen der Stadt Leipzig in den Jahren 1883 u. 1884", S. 126.)

Titel	Gegenstand	Hauptbetrag M	₰	Barunterstützung M	₰	Naturalunterstützung M	₰	Sonstiges und Zweifelhaftes M	₰
1	Wöchentliche Barunterützung .	185 482	13	185 482	13	—	—	—	—
2	An auswärtige Gemeinden (vgl. unten Anm. 5)	11 548	16	—	—	—	—	11 548	16
3	Fehlbetrag der Brotbäckerei . .	33 582	93	—	—	33 782	93[1]	—	—
4	Brennmaterial	3 977	40	—	—	3 977	40[2]	—	—
5	Fehlbetrag der Bekleidungsanstalt	7 908	53	—	—	7 908	53[3]	—	—
6	Offene Krankenpflege	26 759	18	—	—	26 759	18	—	—
7	Beerdigungskosten	2 692	5	—	—	2 692	5	—	—
8	Extraunterstützungen	10 680	74	10 680	74	—		—	—
9	Fehlbetrag des Armenhauses .	23 689	25	—	—	23 689	25	—	—
10	„ „ Georgenhauses .	41 004	4	—	—	41 004	4	—	—
11	„ „ Exmittiertenh. .	11 796	42	—	—	11 796	42	—	—
12	Aufwand für in Heil- u. Versorgungsanstalten Untergebrachte	15 798	40	—	—	15 798	40	—	—
13	Zahlung an die Universitäts-Irrenklinik	20 251	10	—	—	20 251	10	—	—
14	„ an das Krankenhaus St. Jacob.	94 712	5	—	—	94 712	5	—	—
15	Nach § 50 der Armenordnung zu deckendes Schulgeld[4]. . .	8 447	83	—	—	—	—	8 447	83
16	Lehrgelder und Lehrbeihilfe . .	24	65	—	—	—	—	24	65
17	Für Kinder in Erziehungs-, Heil- und Besserungs-Anstalten . .	13 936	16	—	—	13 936	16	—	—
18	Fehlbetrag des Waisenhauses .	67 002	91	—	—	67 002	91	—	—
19	„ der Ziehkinderanstalt	1 837	62	—	—	1 837	62	—	—
20—32	Gehälter, Verwaltungsausgaben u. s. w.	57 905	48	—	—	—	—	57 905	48
		649 237	3	196 162	87	375 148	4	77 926	12
	Hiervon ab Tit. 2[5]:	11 548	16	—	—	—	—	11 548	16
		637 688	87	196 162	87	375 148	4	66 377	96

[1] Nach Seite 35 sind durch die Distrikte im ganzen für 42 268 Brotunterstützungen verteilt.

[2] Nach Seite 36 sind Kohlen und Holz für 3874,50 Mk. + 1454,30 „ } 5328,80 Mk.

[3] Nach Seite 51/52 sind Kleider und Bettzeug für . . . . . 9191,45 „ verteilt worden.

[4] In Sachsen zur öffentlichen Armenpflege gehörig.

[5] Bei der Reichsstatistik pro 85 in besonderer Spalte gezählt.

Anlage E.

Berechnung

der Ausgaben der Stadt Gotha auf Geld- und Naturalunterstützungen im Jahre 1884.

(Nach dem gedruckten Berichte der Gothaer Armenkommission pro 1884.)

Seite des Verwalt.-Ber.	Pos.	Gegenstand	Hauptbetrag ℳ	₰	Barunterstützung ℳ	₰	Naturalunterstützung ℳ	₰	Sonstiges bezw. Zweifelhaftes ℳ	₰
22		Für die offene öffentliche Armenpflege wurde 1884 verausgabt:								
	1	auf Mietsunterstützungen[1] . . .	10 039	75	—	—	10 039	75	—	—
	2	Nahrungsmittel (Brot, wenig Mittagskost)	4 407	16	—	—	4 407	16	—	—
	3	Beiträge zu den Kosten der Erziehung armer Kinder (das sind augenscheinlich lediglich die Kostgelder für die S. 20 erwähnten 45 Waisen- und Pflegekinder)	2 667	85	—	—	2 667	85	—	—
	4	Krankenpflege	13 175	81	—	—	13 175	81	—	—
	5	Beerdigungskosten	765	30	—	—	765	30	—	—
	6	Heizmaterial	4 930	—	—	—	4 930	—	—	—
	7	Bar.	2 121	12	2 121	12	—	—	—	—
	8	Ersatz an auswärtige Armenverbände 1889,06	—	—	—	—	—	—	—	—
		zusammen . . 1889,06	28 106	99	2 121	12	25 985	87	—	—
34		Hierzu treten folgende ferner aus der Stadtkasse bestrittene Ausgaben für Armenpflegezwecke:								
	9	Für Bekleidung armer Kinder.	116	80	—	—	116	80	—	—
28/29	10	Aus Stiftungen und Legaten (scheinen größtenteils bar verzahlt, doch auch z. T. auf Feuerung, Krankenpflege direkt verwandt zu werden; einige der letzteren Legate als Naturalunterstützung gezählt) . .	5 634	38	5 376	38	258	—	—	—
	11	Zuschuß zur Erhaltung des Siechhofes	4 566	45	—	—	4 566	35	—	—
24		(stellt nur einen sehr geringen Teil der thatsächlichen Naturalleistung dieser reich dotierten Anstalt dar, da deren Ausgaben allein auf Beköstigung und Bekleidung der Insassen 13 135,75 Mk. betragen.)								
		Zum Übertrag	39 424	62	7 497	50	30 927	02	—	—

[1] Nach den Mitteilungen über Gotha in den Vereinsschriften, Heft 19 S. 70, Heft 31 S. 30, ist anzunehmen, daß es sich um direkte Zahlung an den Vermieter handelt.

Seite des Verwalt.-Ber.	Pos.	Gegenstand	Hauptbetrag ℳ	₰	Barunterstützung ℳ	₰	Naturalunterstützung ℳ	₰	Sonstiges bezw. Zweifelhaftes ℳ	₰
		Übertrag	39 424	62	7 497	50	30 927	02	—	—
	12	Zuschuß zur Erhaltung der Kleinkinderschulen	1 473	74	—	—	—	—	1 473	74
	13	Für Feuerungs- u. Beleuchtungsmaterial im Gotthardstift. .	171	51	—	—	171	51	—	—
		Gesamtbetrag	40 069	77	7 497	50	31 098	53	1 473	74
		dazu an auswärtige Verbände	1 889	06						
			41 958	83						

Anlage F.

Zusammenstellung

der Ausgaben der Armenverwaltung von Halle a. S. auf Geld- und Naturalunterstützungen

auf Grund des Etats[1] pro 1885/86 (rund in Markbeträgen).

	Etatstitel	Gegenstand	Hauptbetrag	Barunterstützung	Naturalunterstützung	Sonstiges und Zweifelhaftes
Armenverwaltung	I	Beitrag zu den Verwaltungskosten an die Stadthauptkasse	10 863	—	—	10 863
	I	für verschämte Arme	10 500	—	—	10 500 (?)
	IV	für den Knabenhort	1 500	—	1 500	—
	V	regelmäßige Geldunterstützung für Erwachsene	68 500	68 500	—	—
	V	Kinderpflegegelder[2].	12 000	—	12 000	—
	V	außerordentliche Unterstützungen	9 000	9 000	—	—
	VII	auswärts untergebrachte Arme	9 500	—	—	9 500
	VIII	an die kgl. Kliniken für Behandlung Armer	3 600	—	3 600	—
	VIII	an dieselben	48 300	—	48 300	—
	VIII	Für d. Siechenstation im Hospital				
		a) Gehälter	2 862	—	—	2 862
		b) Verpflegung	12 796	—	12 796	—
		c) Bureaukosten	100	—	—	100
	VIII	Augenheilanstalt.	219	—	219	—
		Zum Übertrag	189 580	77 500	78 415	33 825

[1] Die Etats selbst haben mir nicht vorgelegen; ich verdanke die Zusammenstellung einem von Herrn Direktor Dr. Neese daraus gefertigten Auszuge, in dem ich nur durch Versetzung einzelner Ausgabenpositionen in andere Kolonnen einige kleine Änderungen vorgenommen habe, wobei allerdings mangels näherer Kenntnis der Sachlage leicht Mißgriffe vorgekommen sein können.

[2] Ich nehme an, daß dies sogenannte Waisenpflegegelder sind, da sonst kein Ansatz hierfür vorhanden.

Etatstitel		Gegenstand	Hauptbetrag	Barunterstützung	Naturalunterstützung	Sonstiges und Zweifelhaftes
		Übertrag	189 580	77 500	78 415	33 825
Armenverwaltung	VIII	Diakonissenhaus	244	—	244	—
	VIII	Bruch- und andere Bandagen	220	—	220	—
	VIII	Provinzialirrenanstalten	5 500	—	5 500	—
	VIII	an auswärt. Gemeinden 1935 Mk.[1]	—	—	—	—
	IX	Beerdigungskosten	1 345	—	1 345	—
	XI	Bekleidung für Arme	13 939	—	13 939	—
	XI	Brennmaterial für dieselben	4 500	—	4 500	—
	XI	Gewerbesteuer „ „	299	—	—	299
	XI	Pflegegelder für Kinderbewahranstalten	106	—	106	—
	XI	Unterstützungen f. fremde Reisende	1 088	1 088	—	—
	XI	Freibäder und Unvorhergesehenes	667	—	667	1 000
	ferner (tit. ?)	Legatzinsen und Geschenke der Armenkasse	3 316	3 316 (?)	—	—
Siechenhausfonds	I	Steuern und Abgaben	136	—	—	136
	II	Hypothekenzinsen	96	—	—	96
	III	Besoldungen und Löhne	1 185	—	—	1 185
	IV	Bauunterhaltung	420	—	—	420
	V	Verpflegung der Häuslinge	12 023	—	12 023	—
	VI	Instandhaltung der Utensilien, Wäsche	2 466	—	2 466	—
	VII	Brenn- u. Beleuchtungsmaterial	675	—	675	—
	VIII	Insgemein	427	—	—	427
Hospitalverwaltung	I	Legate	3 612	3 612 (?)	—	—
	II	Steuer und Erbzinsen	1 088	—	—	1 088
	III	sonstige fixierte Abgaben	21	—	—	21
	IV	Besoldung und Löhne	4 731	—	—	4 731
	V	Bureaukosten	39	—	—	39
	VI	Instandhaltung des Grundstücks	3 678	—	—	3 678
	VII	Verpflegung	4 680	4 680	15 849	—
	VII	Instandhaltung der Utensilien und der Wäsche	744	—	744	—
	IX	Bau- und Beleuchtungsmaterial	4 800	—	4 800	—
	X	Kurkosten	350	—	350	—
	XI A	Beerdigungen	600	—	600	—
	XI B	Weihnachtsgeschenke an die Beamten	60	—	—	60
		Abfuhr	101	—	—	101
		Feuerversicherung	120	—	—	120
		Unvorhergesehenes	103	—	—	103
Kämmereiverwaltung	X A 66	Bearbeitung d. Entwurfs eines Irren- und Siechenhauses 1000 Mk.[2]	—	—	—	—
	XVI 7	Deutscher Verein für Armenpflege	10	—	—	10
		Gesamtbetrag	279 958	90 196	142 423	47 339

[1] u. [2] Mit Rücksicht auf die Reichsstatistik ante lineam.

Anlage G.

Zusammenstellung

der Ausgaben der Kasseler Armenverwaltung an Geld- und Naturalunterstützungen.

(Nach dem Voranschlage[1] pro 1887/88.)

Etatstitel	Gegenstand	Hauptbetrag	Barunterstützung	Naturalunterstützung	Sonstiges und Zweifelhaftes
Armenverwaltung					
III	Gehälter u. s. w.				
	Armenärzte[2]	2 700	—	2 700	—
	Bureau und Armendirektion	11 260	—	—	11 260
	Allgem. Armenhaus . . .	8 209	—	—	8 209
	Versorgungsanstalt	746	—	—	746
	Armenhaus f. Obdachlose .	299	—	—	299
	Pensionen u. s. w.	2 938	—	—	2 938
IV	Versorgungsanstalt.	40 757	—	38 295	2 462
IV	Allgemeines Armenhaus . . .	970	—	240	730
IV	Armenhaus für Obdachlose . .	370	—	50	320
IV	Zuschuß zur Arbeitsanstalt . .	880	—	—	880
V	Hilfsbedürftige in auswärtigen Anstalten[3]	18 350	—	—	18 350
VI	Barunterstützungen für Leute, die ihren Unterstützungswohnsitz in Kassel haben	59 050	59 050	—	—
VI	Naturalunterstützungen do. . .	23 680	—	23 680	—
VI	Geldgaben (?)	7 500	7 500	—	—
VI	Naturalien (?).	2 100	—	2 100	—
VI	Beerdigungskosten	400	—	400	—
VI	Landkrankenhaus	1 230	—	1 230	—
VI	Waisenpflege	25 950	—	25 950	—
VII	Verwaltungsausgaben	3 202	—	—	3 202
VIII	Zur Verfügung der Armendirektion	2 000	—	—	2 000 (?)
Kämmereiverwaltung					
XVI	An Vereine.	4 000	—	—	4 000 (?)
	Gesamtbetrag	216 591	66 550	94 645	55 396

[1] Nicht berücksichtigt ist hier der sog. Wohlthätigkeitsfonds.
Übrigens trifft das bezüglich der Zusammenstellung der Hallenser Ausgaben (Anl. F Anm. 1) auch hier zu.

[2] Pauschalentschädigung für den Armen geleistete ärztliche Hilfe, also Naturalunterstützung, cf. Anm. 5 zur Zusammenstellung der Berliner Ausgaben (Anl. A).

[3] Es war mir zweifelhaft, ob hier direkt Untergebrachte oder durch fremde Armenverbände Verpflegte gemeint sind.

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Dreiundvierzigstes Heft.

Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. Von Buehl. — Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder. Von Stalmann.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1899.

Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege.

Von

Dr. Buehl,
Direktor des öffentlichen Armenweſens in Hamburg.

Beaufſichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder.

Von

Stalmann,
Waiſenhausdirektor in Hamburg.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Alle Rechte vorbehalten.

Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege.

Von

Dr. Buehl,
Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

I.

Da die regelmäßige Thätigkeit der großen Mehrheit der Einwohner das Fundament unserer Gesellschaftsordnung bildet, so sind schwere sociale Mißstände unvermeidlich, sobald weitere Kreise der Bevölkerung aus ihrer gewohnten Beschäftigung herausgerissen werden. Diese Gefahr war eine verhältnismäßig geringe, so lange sich die Produktion im wesentlichen auf die Deckung des Eigenbedarfs beschränkte, sie mußte sich aber mit dem durch die Entwicklung des modernen Fabrik- und Großbetriebes bedingten gänzlichen Umschwunge der Produktions- und Absatzverhältnisse in Verbindung mit der Einführung von Gewerbefreiheit und Freizügigkeit erheblich steigern. Und in der That weiß die Geschichte der letzten Jahrzehnte von zahlreichen Erschütterungen unserer gesellschaftlichen Ordnung zu berichten, die auf die Ungunst der Arbeitsverhältnisse zurückzuführen waren, und welche die Unsicherheit dieser letzteren als eine der drückendsten unter den auf der modernen Gesellschaft lastenden Sorgen erscheinen lassen.

Mit dieser Steigerung der Gefahr haben die Mittel zur Abhilfe leider nicht gleichen Schritt gehalten. Auch bei uns haben zwar die Gewerkschaften nach dem Vorbilde der englischen Gewerkvereine versucht, die Arbeitslosigkeit im Wege der Selbsthilfe durch Errichtung von Arbeitsnachweisen zu bekämpfen, jedoch vermochten diese Arbeitnehmer-Nachweise in Ermangelung der erforderlichen Unterstützung von seiten der Arbeitgeber zu wesentlicher Bedeutung nicht zu gelangen. In gleicher Weise haben aber auch die von den Innungen und Arbeitgeber-Verbänden begründeten Nachweise unter dem Mißtrauen der Arbeiter zu leiden, zumal da der Nachweis von den Arbeitgebern nicht selten zur Ausübung einer gewissen Kontrolle über die Arbeiter benutzt wird. Von gemeinnützigen Vereinen und Gemeinden sind daher neuerdings vielfach sogenannte unparteiische Arbeitsnach-

weise ins Leben gerufen worden, deren Entwicklung in letzter Zeit erfreuliche Fortschritte aufweist[1]. Da indessen die Thätigkeit des Arbeitsnachweises begrifflich darauf beschränkt ist, die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten zur Kenntnis der Arbeitsuchenden zu bringen und die auf Vervollkommnung dieser Einrichtung gerichteten Bestrebungen lediglich dahin abzielen können, in jede offene Arbeitsstelle möglichst schnell einen Beschäftigungslosen hineinzuschieben, so vermag auch der bestorganisierte Arbeitsnachweis die Arbeitslosennot niemals zu beseitigen.

Von der Privatwohlthätigkeit sind daher gewisse ergänzende Veranstaltungen getroffen, um arbeitsfähigen Personen, welchen die Erlangung von Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkte besonders erschwert ist oder nicht hat gelingen wollen, zu einer geregelten Thätigkeit zu verhelfen. So bietet eine Anzahl von Arbeiterkolonien erwerbslosen alleinstehenden Männern solange Beschäftigung und Versorgung, bis es möglich geworden ist, ihnen anderweitig ein geordnetes Fortkommen zu verschaffen; Arbeitsstellen für Arbeitslose eröffnen den letzteren die Möglichkeit, sich den notdürftigen Unterhalt durch eigene Thätigkeit zu erwerben; Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene suchen aus der Strafanstalt entlassenen Personen wiederum zu ehrlichem Erwerbe zu verhelfen, während Antibettelvereine und Naturalverpflegungsstationen es sich angelegen sein lassen, bettelnden oder wandernden Arbeitslosen gegen eine gewisse Arbeitsleistung Obdach und Verpflegung zu gewähren.

Alle diese Einrichtungen beschränken sich indessen darauf, die einmal eingetretene Arbeitslosigkeit zu beseitigen, oder die aus ihr für das einzelne Individuum sich ergebenden wirtschaftlichen und moralischen Gefahren und Nachteile nach Möglichkeit abzuwenden; ihre Wirksamkeit ist also lediglich eine repressive und zugleich individuelle. Was insbesondere den Arbeitsnachweis anlangt, so vermag derselbe keine neue Arbeit zu schaffen, sondern nur die vorhandene zu verteilen, sodaß er bei industriellen Krisen, durch welche ganze Erwerbszweige ins Stocken gerathen, d. h. gerade dann, wenn das Bedürfnis nach Arbeitsverschaffung am dringendsten ist, notwendig versagen muß; und vollends sind jene übrigen Veranstaltungen nur auf den Einzelfall zugeschnitten, sodaß von ihnen zu Zeiten größerer wirtschaftlicher Notstände Abhilfe schlechterdings nicht zu erwarten ist.

In Anbetracht der ungeheuren Tragweite des socialen Übels hat es selbstverständlich auch an Vorschlägen und Versuchen, der Arbeitslosigkeit präventiv zu begegnen, oder aber sie in ihren Wirkungen nicht bloß individuell, sondern generell zu bekämpfen, nicht gefehlt. Ist nun auch die Lösung des Problems bislang in keiner Weise gelungen, so interessieren

[1] Das Preußische Abgeordnetenhaus hat am 8. Juni 1899 den Antrag von Pappenheim und Genossen, durch den die Staatsregierung ersucht wird, baldigst einen Gesetzentwurf, betreffend Fürsorge für Arbeitslose, vorzulegen, einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Der Antrag hat in erster Linie die Errichtung amtlicher Arbeitsnachweisstellen an denjenigen Orten, an welchen ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, zum Gegenstande.

diese Bestrebungen im Rahmen des vorliegenden Referats doch insoweit, als gegenwärtig noch die Armenpflege die „ultima ratio“ für die Arbeitslosen bildet und ihre Stellungnahme den letzteren gegenüber naturgemäß eine andere sein wird, jenachdem sich für die eine oder andere der zur generellen Beseitigung der Arbeitslosigkeit selbst oder ihrer Folgen aufgestellten Theorien Aussicht auf Verwirklichung bietet, oder nicht.

Am radikalsten geht der Socialismus vor, von dem heute noch die Mehrzahl der von den Gefahren der Arbeitslosigkeit am unmittelbarsten bedrohten gewerblichen und Industriearbeiter alles Heil erwartet. Die Produktion soll dem statistisch festzustellenden Bedarf der Bevölkerung an Lebensbedürfnissen angepaßt und die Arbeitslosigkeit dadurch aus der Welt geschafft werden, daß jedem Mitgliede der auf kommunistischer Grundlage umzugestaltenden Gesellschaft sein Tagewerk genau zugeteilt wird. Der Grundfehler dieser Theorie liegt darin, daß man wähnt, die auf Naturgesetz beruhende Ungleichartigkeit der Menschen einfach hinwegdekretieren zu können. Eine derartige zwangsweise Nivellierung müßte sehr bald zur Unterdrückung aller höheren menschlichen Regungen und mit der daraus sich ergebenden kulturellen Verödung zum Rückgange der Produktion auf den Eigenbedarf, ja zur Zurückschraubung des letzteren auf das Niveau des Existenzminimums, also zu Zuständen führen, die einen solchen Umschwung auch für den Arbeiter keineswegs begehrenswert erscheinen lassen können.

Aber auch auf dem Boden der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung hat man die Beseitigung der Arbeitslosigkeit für erreichbar erachtet und kein Geringerer als Fürst Bismarck hat in einer im Mai 1884 gehaltenen Reichstagsrede ein „Recht auf Arbeit“ anerkannt, indem er sich dabei auf gewisse Vorschriften des preußischen Landrechts und auf die sittliche Überzeugung unserer Zeit berief. Das preußische Landrecht vom 5. Februar 1794 bestimmt allerdings in seinem zweiten Teile — 19. Titel — unter der Überschrift „Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen“:

„§ 1. Dem Staate kommt es zu, für Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§ 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.“

Mit diesen Sätzen ist aber, wie schon die Überschrift des Titels, in welchem sie ihren Platz gefunden haben, ergiebt, nichts anderes gemeint, als daß die Obrigkeit und insbesondere die Armenverwaltung bemüht sein solle, auf Eröffnung von Arbeitsgelegenheit im allgemeinen hinzuwirken und Unterstützung an arbeitsfähige Personen womöglich nur gegen Arbeitsleistung zu gewähren. Die Bestimmung steht also insoweit durchaus auf dem Boden des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, als sie in gleicher Weise wie das letztere lediglich eine öffentlich-rechtliche Pflicht des Staates oder der Gemeinde, dem Hilfsbedürftigen das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige zu gewähren, anerkennt,

keineswegs aber einen privatrechtlichen Anspruch des Einzelnen auf Versorgung aus öffentlichen Mitteln statuiert.

Fürst Bismarck hat allerdings weiterhin gemeint, es sei in unseren ganzen sittlichen Verhältnissen begründet, daß der Mann, der vor seine Mitbürger tritt und sagt: „Ich bin gesund und arbeitslustig, finde aber keine Arbeit", auch berechtigt sei, zu sagen: „Gebt mir Arbeit", und daß der Staat alsdann verpflichtet sei, ihm zu geben, was er verlange. In wahrhaft klassischer Weise hat der große Staatsmann mit diesen, gelegentlich der Beratung des Socialistengesetzes gebrauchten Worten die Notlage des Arbeiters geschildert, der, ein Opfer der socialen Zustände, ohne jedes eigene Verschulden vor die Alternative gestellt sein kann, entweder zu verhungern, oder der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen und mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit zugleich die politische einzubüßen. Nichts würde mehr geeignet sein, dem Socialismus Einhalt zu gebieten, als wenn es gelänge, den Arbeiter auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung gegen die Gefahren unverschuldeter Arbeitslosigkeit sicherzustellen, denn die werbende Kraft des socialistischen Gedankens liegt — wenigstens gegenüber dem selbständig denkenden Arbeiter — nicht sowohl in der mehr oder weniger verschwommenen Hoffnung auf allgemeine Glückseligkeit, als vielmehr in der festumgrenzten Aussicht auf stetige Erwerbsgelegenheit! Insofern kann man allerdings von einer sittlichen Pflicht des Staates sprechen, alle Mittel aufzubieten, um jenes schwere sociale Übel erfolgreich zu bekämpfen. Daß aber ein Recht auf Arbeit in dem Umfange, daß jeder Arbeitslose vom Staate die Anweisung lohnender, oder gar seiner besonderen Berufsbildung entsprechender Arbeit verlangen kann, in einem Staate mit freier Erwerbsordnung nicht realisierbar ist, liegt auf der Hand. Andernfalls wäre der Staat genötigt, überall da, wo der Versuch der Vermittelung privater Arbeit wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit erfolglos bliebe, selbst als Arbeitgeber aufzutreten, und damit hätte er bereits die schiefe Ebene des socialistischen Zukunftsstaates betreten.

Auch innerhalb des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit ist die Forderung eines Rechtes auf Arbeit stets als theoretisch ungerechtfertigt wie praktisch undurchführbar mit Nachdruck bekämpft worden. In dem im Jahre 1883 dem Verein über die Frage der Armenbeschäftigung erstatteten Berichte hat Ludwig-Wolf ausgeführt, daß jedes Recht auf der einen Seite notwendig eine Verpflichtung auf der anderen Seite voraussetze, daß aber von der Gesellschaft oder dem besitzenden Teile derselben eine Verpflichtung zur Erhaltung derjenigen, die sich ohne ihr Zuthun in der Welt befinden, niemals übernommen worden sei. Gehe man aber selbst mit den Verfechtern der natürlichen Menschenrechte davon aus, daß die Erde vom Schöpfer nicht einer bevorrechteten Klasse, sondern der Menschheit als solcher verliehen worden sei und daß keiner Generation mehr als ein lebenslängliches Recht auf den Boden zustehe, so sei das Höchste, was den Armen durch Schaffung des Eigentums entzogen sei, ihr Anteil an dem, was der Boden hervorgebracht hätte, wenn er niemandem zugeteilt worden wäre. Für diesen Verlust seien die Armen indessen überreichlich entschädigt durch das, was schon jetzt die Gesellschaft auf Grund

des Gebotes der Nächstenliebe und aus Beweggründen eines idealen Egoismus täglich an ihnen thue. Freiherr v. Reitzenstein betonte in seinem Referat: „Über Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege“ [1], daß der heutige Staat die Forderung, in jedem einzelnen Falle den Arbeitslosen mit lohnender Arbeit zu versehen, nicht erfüllen könne, daß vielmehr die Möglichkeit solcher Ausdehnung der Staatsaufgaben mit der Möglichkeit des socialistischen Staates stehe und falle, welcher die Produktion nicht bloß regele, sondern selbst übernehme und leite. Anzuerkennen sei lediglich die öffentlich-rechtliche Pflicht des Staates, dem arbeitsfähigen Armen zu helfen, und zwar in der Weise, daß er ihm die erforderliche Unterstützung in der Regel und soweit thunlich nur gegen Arbeitsleistung oder in Form von Arbeitszuweisung gewähre.

Diese Auffassung stellt nun aber nicht allein das Produkt wissenschaftlicher Untersuchungen erfahrener Socialpolitiker dar, sondern sie stützt sich gleichzeitig auch auf Erfahrungen, welche — zumal in England und Frankreich — bei dem Versuche, den Gedanken des Rechtes auf Arbeit praktisch zu verwirklichen, gemacht worden sind. Besonders lehrreich ist der in England mit dem Gilberts Act von 1782/96 erzielte Mißerfolg, weil die durch dieses Gesetz geschaffenen völlig unhaltbaren Zustände uns in gewissem Sinne einen Vorgeschmack von den Verhältnissen innerhalb des socialistischen Zukunftsstaates zu verschaffen geeignet sind. Hatte das Armengesetz der Elizabeth von 1601 bestimmt, daß Arbeitsfähige durch Arbeitsgewährung unterstützt werden sollten, so verpflichtete der Gilberts Act die Armenverbände, für den arbeitsfähigen Armen in der Nähe seiner Wohnung geeignete Beschäftigung ausfindig zu machen, den verdienten Arbeitslohn für ihn einzuziehen, ein ungenügendes Erträgnis der Arbeit aber aus öffentlichen Mitteln unter Zugrundelegung einer die Höhe der Lebensmittelpreise einerseits und die Größe der Familie andererseits berücksichtigenden Lohnskala zu ergänzen. Damit war der Arbeiter Pensionär der Staatskasse geworden und als solcher gegen die Not des Lebens sichergestellt; andererseits war aber seine Selbständigkeit untergraben und jeder Anreiz zur Sparsamkeit, jedes Streben, sich durch eigene Thätigkeit einen höheren Platz auf der gesellschaftlichen Stufenleiter zu erringen, untergraben. Ob er fleißig und energisch, oder träge und untüchtig war, war nunmehr insofern gleichgültig, als die Gemeinde in jedem Falle für ihn zu sorgen hatte. Leichtsinn und Gleichgültigkeit gewannen daher alsbald die Oberhand über die höheren Regungen der Menschennatur und die Folge jener Maßnahmen war neben einer schnell um sich greifenden Degeneration des Arbeiterstandes eine ungeheure Steigerung der Armenlasten, deren Jahresbetrag in kurzer Zeit auf die enorme Höhe von fast 160 Millionen Mark bei 11 Millionen Einwohnern anschwoll [2].

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte man 50 Jahre später in Frankreich, als die provisorische Regierung nach dem Sturze des Juli-Königtums

---

[1] Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 4. S. 1—76.

[2] Vergl. Aschrott, Das englische Armenwesen. Leipzig 1886. S. 29 ff.

unter dem Drucke einer Massendemonstration Arbeitsloser die Verpflichtung auf sich genommen hatte, „à garantir du travail à tous les citoyens". In Einlösung dieser Zusage errichtete man die bekannten ateliers nationaux, nahm Erdarbeiten in Angriff und sicherte jedem Arbeiter einen Tagelohn von 2 Frcs. zu. Da aber einerseits die gelernten Pariser Arbeiter diese Arbeit verschmähten und andererseits die Zahl der Arbeitsuchenden bald dergestalt überhandnahm, daß nur ein kleiner Teil derselben wirklich beschäftigt werden konnte, so beschloß man, denen, die keine Beschäftigung hatten finden können, eine tägliche Unterstützung von 1,50 Frcs. zu gewähren. Damit war das Princip „Arbeit statt Almosen" verlassen, ja für die große Mehrzahl der angeblich Hilfsbedürftigen in das Gegenteil verkehrt und die Folge war nicht nur, daß arbeitsscheues Gesindel, durch die Geldunterstützung angelockt, in großen Massen nach Paris strömte, sondern weiterhin auch, daß die freien Arbeiter die günstige Gelegenheit benutzten, um zur Erzwingung höherer Lohnforderungen Streiks in Scene zu setzen, so daß die Zahl der Arbeitsuchenden nach wenigen Monaten auf 115 000, der tägliche Kostenaufwand auf 200 000 Frcs. angewachsen war und es schließlich, ganz abgesehen von der ungeheuren Schädigung des Staatsvermögens und des freien Gewerbes, nur unter blutigen Kämpfen möglich war, geordnete Zustände wiederherzustellen.

Als ein erfreulicher Erfolg dieser trüben geschichtlichen Erfahrungen darf es bezeichnet werden, daß das freie Schweizervolk im Jahre 1894 das Recht auf Arbeit mit 308 000 gegen 76 000 Stimmen verworfen und damit sein schwerwiegendes Votum *gegen die Durchführbarkeit eines direkten Rechtsanspruches auf Arbeitsverschaffung* in die Wagschale gelegt hat. Gleichzeitig hat dann die schweizerische Bundesversammlung den allein gangbaren Weg der Socialreform beschritten und dem Bundesrate den Auftrag erteilt, zu untersuchen, „ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei."

An der Reform des Arbeitsnachweises ist in jüngster Zeit auch in Deutschland mit regem Eifer und nicht ohne Erfolg gearbeitet worden; man wird sich aber, wie bereits erwähnt, nicht verhehlen dürfen, daß ein, wenn auch noch so vollkommen organisierter Arbeitsnachweis nur unter der Voraussetzung segensreich wirken kann, daß *Arbeit vorhanden* ist, und daß somit bei einer Erörterung der Möglichkeit einer wirksamen Bekämpfung der *Arbeitslosennot* nicht sowohl die Reorganisation des Arbeitsnachweises, als vielmehr die Frage der Schaffung einer allgemeinen *Versicherung der gewerblichen Arbeiter gegen die Folgen unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit* in den Vordergrund treten muß. Faßt man den Grundgedanken der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 ins Auge, wonach es Pflicht der Gesellschaft ist, die wirtschaftlich Schwachen, d. h. diejenigen, welche beim Erwerbe ihres Unterhaltes lediglich auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen sind, thunlichst gegen die Folgen von Ereignissen sicherzustellen, die sie nicht abzuwenden vermochten, so wird man zugeben müssen, daß die Voraussetzungen für einen derartigen Schutz bei unver-

schuldeter Arbeitslosigkeit in nicht geringerem Maße gegeben sind, wie beim Eintritt von Krankheit, Unfall, Invalidität oder Alter. Was heißt nun aber „unverschuldete" Arbeitslosigkeit und wie soll das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines „Verschuldens" festgestellt werden? Sollen Personen, die infolge von Arbeitsstreitigkeiten ihre Stelle aufgegeben haben, unterstützt werden? Wer entscheidet, wenn ein Arbeitsloser eine ihm angebotene Beschäftigung als nicht passend ausgeschlagen hat? Wie hoch soll die Unterstützung bemessen und wie ein Ausgleich gegenüber der Verschiedenheit des Risikos in den einzelnen Branchen geschaffen werden? Wie ist es zu halten, wenn sich der Unterstützte Nebenverdienst verschafft? Wann soll die Versicherung beginnen, wann enden, wie soll sie organisiert werden? Auf welche Weise endlich sind die erforderlichen Mittel aufzubringen, die ganz enorme sein müssen, wenn die Versicherungsanstalt allen wirtschaftlichen Depressionen gegenüber widerstandsfähig sein soll?! Das alles sind Fragen, auf welche eine befriedigende Antwort bislang nicht gefunden ist, und was insbesondere die finanzielle Seite der Sache anlangt, so hat sich bei den fortwährenden unberechenbaren Schwankungen unseres wirtschaftlichen Lebens nicht einmal eine zuverlässige statistische Grundlage für die Fundierung eines solchen Unternehmens gewinnen lassen.

Die ersten praktischen Versuche einer behördlich organisierten Arbeitslosenversicherung sind bekanntlich auf schweizerischem Boden gemacht worden. In Bern wurde am 1. April 1893 eine solche Versicherung begründet, der jeder in Bern sich aufhaltende Arbeiter schweizerischer Herkunft beitreten kann. Obwohl das im Falle der Arbeitslosigkeit zu zahlende Tagegeld für den alleinstehenden Arbeiter nur 1 Frc. beträgt und lediglich während der Wintermonate Dezember, Januar, Februar für höchstens 2 Monate gezahlt wird, überstiegen doch die Ausgaben die Einnahmen durchweg um mehr als das Vierfache; auch ist, da ein Versicherungszwang nicht besteht, die Zahl der Mitglieder nur eine geringe, unter diesen aber die Zahl der arbeitslos gewordenen eine verhältnismäßig hohe. Am 1. Juli 1895 wurde dann in St. Gallen eine obligatorische Arbeitslosenversicherung durchgeführt, die aber infolge mangelhafter Organisation bereits nach 2 Jahren als nicht lebensfähig der Auflösung verfiel. Wesentlich auf Grund der trüben St. Gallener Erfahrungen hat am 9. Juli 1898 der Züricher Große Stadtrat mit 54 gegen 42 Stimmen die Einrichtung einer Arbeitslosenversicherung verworfen. Bessere Aussichten scheinen sich einer obligatorischen Versicherung zu eröffnen, welche auf Grund sorgfältiger, unter Mitwirkung des bekannten Socialpolitikers Professor Adler gepflogener Vorberatungen im Kanton Basel-Stadt für die der Arbeitslosigkeit am meisten ausgesetzten Mitglieder des Arbeiterstandes, die Fabrik-, Erd- und Bauarbeiter, ins Leben gerufen werden soll.

Die einzige derartige Gründung in Deutschland ist die im April 1896 nach Berner Muster errichtete „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter". Versichert waren 1898/99 347 Personen, gegen 324 im Vorjahre und 220 im Jahre 1896/97. Von den 347 Versicherten kamen 65 den vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nach. Die 282 übrig bleibenden Versicherten zahlten

34 Wochenbeiträge zu 25 Pf. = 2397 Mk., und die 144 Arbeitslosen davon bekamen 3343 Mk. Tagegelder neben der einem Teil von ihnen nachgewiesenen Arbeit. Vielfach haben die Versicherten die Unterstützung verlangt, die nachgewiesene Arbeit aber nicht angenommen. Die Kasse hat ein Vermögen von 116000 Mk., das mit 25000 Mk. aus einem städtischen Beitrage, im übrigen aber aus freiwilligen Zuwendungen herrührt. Nicht mit Unrecht bezeichnet daher Schanz[1] diese Versicherung, die ganz wesentlich auf den Zuwendungen von Gemeinde, Gesellschaften, Vereinen, Ehrenmitgliedern und Patronen basiert ist, als eine „modifizierte Wohlthätigkeit"; und da überdies durch den letzten Geschäftsbericht die Klage hindurchklingt, daß die Arbeiter der Kasse nicht das richtige Verständnis entgegenbrächten, indem sie sich nur in geringer Zahl daran beteiligten, so wird man auch dieser Gründung eine größere socialreformatorische Tragweite kaum beilegen können.

Da hiernach auf die staatliche Durchführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in Deutschland für absehbare Zeit nicht zu rechnen ist und auch dem auf Einrichtung des Sparzwanges gerichteten Schanzschen Vorschlage[2] eine günstigere Prognose vorerst kaum gestellt werden kann, so wird es dabei bis auf weiteres sein Bewenden behalten, daß die öffentliche Armenpflege zur Linderung des durch Arbeitslosigkeit hervorgerufenen Elends in letzter Linie einzutreten berufen bleibt. Daß dies ein höchst unerfreulicher Zustand ist, soll keinen Augenblick geleugnet werden und eine weitblickende Gemeinde wird daher alles aufbieten, um durch vorbeugende Maßnahmen dem Anheimfall arbeitswilliger Arbeitsloser an die öffentliche Armenpflege nach Kräften zu begegnen. Ist dies nun aber nicht gelungen und treten arbeitsfähige Personen unter der Angabe, daß sie durch Arbeitslosigkeit hilfsbedürftig geworden seien, an die Armenpflege heran, so befindet sich diese in einer schwierigen Lage. Die zu ihrer Verfügung stehenden Mittel darf die öffentliche Armenpflege bekanntlich nur aufwenden für armenrechtlich hilfsbedürftige, d. h. für solche Personen, welche das für sich und ihre Familie zum notdürftigen Unterhalte Erforderliche weder aus eigenen Mitteln oder Kräften zu beschaffen vermögen, noch dasselbe von dritter Seite empfangen. Kann sonach armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit sehr wohl durch Arbeitslosigkeit hervorgerufen sein, so bedarf andererseits die Armenpflege notwendig eines Prüfsteines, der ihr die

---

[1] Vergl. Schanz. Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin 1897. S. 71.

[2] Derselbe geht kurz dahin, daß jeder krankenversicherungspflichtige Arbeiter gezwungen werden soll, wöchentlich 20 Pf. — Saisonarbeiter nach Länge der Saison und Höhe des Lohnes mehr — durch Vermittelung der Krankenkasse bei der Sparkasse einzulegen, d. h. der Arbeitgeber hat den Betrag vom Lohne abzuziehen und unter Zuschuß von 10 Pf. wöchentlich mit den Krankenkassenbeiträgen an die Krankenkasse abzuführen. Die Einlagen bleiben bis zu 100 Mk. gesperrt und können nur im Falle der Arbeitslosigkeit in Wochenbeträgen erhoben werden.

Gegen diesen Vorschlag wird namentlich geltend gemacht, daß eine längere Reihe von Jahren erforderlich sei, bis die 100 Mk. angesammelt seien, sowie daß dadurch der Arbeiter in der Verfügung über sein meist ohnehin knappes und zum Lebensunterhalt unentbehrliches Einkommen in unzulässiger Weise beschränkt werde.

Feststellung ermöglicht, ob der hilfesuchende Arbeitsfähige seinerseits alle Mittel erschöpft hat, um sich durch eigene Kraft den notwendigen Unterhalt zu beschaffen. Aber selbst für den Fall, daß das Vorliegen armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit festgestellt ist, involviert die Unterstützung arbeitsfähiger Personen Gefahren verschiedenster Art, und zwar sowohl für den Unterstützten selbst, wie für die Gesamtheit. Zunächst gilt auch vom unfreiwilligen Müßiggange das Sprichwort „Müßiggang ist aller Laster Anfang", denn die Möglichkeit, daß der Arbeitsfähige durch längeres Nichtsthun an seiner Arbeitsfreudigkeit dauernden Schaden nimmt, ja daß er dem Trunke anheimfällt, liegt keineswegs fern. Aber auch insofern walten gegen die Gewährung von Bar- oder Natural-Unterstützung an arbeitsfähige Personen gewichtige Bedenken ob, als dieselbe eine Beeinträchtigung des mühsam um den notdürftigen Lebensunterhalt ringenden selbständigen Arbeiters darstellt und für letzteren zugleich einen überaus verlockenden Anreiz enthält, sich der Sorgen und Mühen um den Erwerb des Unterhalts zu entschlagen und die Beschaffung desselben ebenfalls der Gemeinde zu überlassen. Die Armenbehörde muß also in erster Linie zwischen denen, die *nicht* arbeiten können und denen, die nicht arbeiten wollen, unterscheiden können, sie muß aber weiterhin auch in der Lage sein, dem Arbeitsfähigen die erforderliche Unterstützung geeigneten Falls in Form von Arbeit zu gewähren.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz behandelt in seinem zehnten Abschnitte lediglich die Beziehungen der Armenverbände zu einander und zu anderweit Verpflichteten, während die Regelung des Verhältnisses des Armenverbandes zum Unterstützten selbst der Landesgesetzgebung überlassen ist, die insbesondere über Art und Maß der zu gewährenden Unterstützung Bestimmung zu treffen hat. Wenn aber in § 62 des Reichsgesetzes dem Armenverbande die Befugnis beigelegt ist, die dem Unterstützten gegen Dritte zustehenden Rechtsansprüche in demselben Umfange geltend zu machen, wie der Unterstützte selbst, so wird folgerichtig dem Armenverbande auch die Befugnis zugestanden werden müssen, zum Zwecke seiner Schadloshaltung die Arbeitskraft des Armen in Anspruch zu nehmen. Zudem gilt überall im Rechtsleben der Grundsatz, daß jeder Berechtigung eine Verpflichtung, jeder Leistung eine Gegenleistung gegenübersteht, sofern nicht durch die Leistungsunfähigkeit des einen Teiles eine Ausnahme begründet wird. Die deutschen Bundesstaaten haben daher durchweg teils in ihren Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, teils in besonderen Armengesetzen (s. Anl. 1) den Grundsatz aufgestellt, daß die Unterstützung geeigneten Falls auch mittelst Anweisung einer den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeit gewährt werden könne, oder daß der Arme für die ihm verabfolgte Unterstützung die ihm nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit übertragene Arbeit auszuführen verpflichtet sei.

II.

Die unter Übertragung von Arbeitsleistungen geübte Fürsorge für Arme kann sowohl in offener, als auch in geschlossener Pflege erfolgen.

Schon in einem frühen Stadium ihrer Entwickelung hatte die Armenpflege erkannt, daß gegenüber Personen, welche durch Arbeitsscheu oder Trunksucht einer selbstverschuldeten Verarmung anheimgefallen waren, der Gesichtspunkt der Korrektion in den Vordergrund treten müsse und daß das Ziel, in diesen Individuen durch Gewöhnung an geregelte Thätigkeit den auf Neubegründung eines eigenen Erwerbes gerichteten Willen wiederzuerwecken, nur durch Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt erreicht werden könne[1]. Dieser Grundsatz ist bis auf den heutigen Tag maßgebend geblieben, sodaß Müßiggängern, Trunkenbolden, Bettlern und liederlichen Frauenzimmern die erforderliche Unterstützung — abgesehen von Krankheitsfällen — möglichst nur in der Form der geschlossenen Pflege durch Aufnahme in ein Armenhaus, oder je nach Lage der Landesgesetzgebung durch Überweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt, gewährt wird.

Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege wurden erst viel später, und zwar, soweit bekannt, in größerem Maßstabe zuerst von der im Jahre 1788 begründeten Allgemeinen Armen-Anstalt in Hamburg getroffen; jedoch hat sich auch hier die allgemeine Durchführung des Grundsatzes „Arbeit statt Almosen" schon nach kurzer Zeit als unmöglich erwiesen. Was die in neuerer Zeit auf dem Gebiete der offenen Armenpflege unternommenen Versuche anlangt, arbeitslose Arme gegen Arbeitsleistung zu unterstützen, so unterscheidet Freiherr v. Reitzenstein in seinem bereits erwähnten Referat über „Armenbeschäftigung und Arbeitsnachweis"[2] zunächst zwischen Veranstaltungen der öffentlichen Armenpflege und solchen der Privatwohlthätigkeit. Unter den Versuchen der ersteren Art werden besonders hervorgehoben die Bestrebungen der Stadt Elberfeld, woselbst zwischen arbeitsunfähigen und arbeitsfähigen Armen unterschieden und für jene Unterstützung, für diese dagegen in erster Linie die Gewährung von Arbeitsgelegenheit vorgeschrieben ist, deren Verschaffung für gewöhnliche Zeiten den Armenpflegern obliegt, während in Fällen umfangreicher Notstände, wie sie durch Krisen, Geschäftsstockungen, Zurückgehen einzelner Produktionszweige und hierdurch veranlaßte Arbeiterentlassungen zeitweilig herbeigeführt wurden, die Stadt selbst als Arbeitgeberin oder Arbeitsvermittlerin eintrat, indem sie entweder öffentliche Arbeiten, wie Anlegung neuer Straßen, Planierung öffentlicher Plätze, Wiederaufdeckung eines verlassenen Steinbruchs, selbst ausführen ließ, oder die Verwendung der arbeitslos gewordenen Kräfte bei den öffentlichen Arbeiten anderer Ressorts, insbesondere der königlichen Eisenbahndirektion, vermittelte. Die Maßnahmen der privaten Vereinsthätigkeit gliedert v. Reitzenstein in solche, welche ausschließlich oder vorwiegend auf wandernde Arbeitsuchende, namentlich Handwerksgesellen berechnet sind, und in solche, die vornehmlich den am Orte wohnhaften Hilfsbedürftigen zu gute kommen sollen, und gelangt schließlich zu dem Urteil, daß eine planmäßige An-

[1] Bereits in der Fundationsordnung des in den Jahren 1619—1622 errichteten Werk- und Armenhauses zu Hamburg wurde dieses Princip ausgesprochen; der Wahrspruch der Anstalt lautete: „Labore nutrior, labore plector".

[2] Schriften des Deutschen Vereins für Armenflege und Wohlthätigkeit, Heft 4. S. 13—17.

wendung des Grundsatzes, daß arbeitsfähigen Armen die Unterstützung nur durch oder gegen Arbeit zu gewähren sei, zur Zeit dank der Wirksamkeit der Naturalverpflegungsstationen und Antibettelvereine in Bezug auf wandernde Hilfsbedürftige in der Herausbildung begriffen sei, daß dagegen zur Beschäftigung der der ortsanwesenden Bevölkerung angehörigen Arbeitslosen regelmäßige und der Erweiterung fähige Vorkehrungen oder Vorbereitungen im Wege der offenen Armenpflege im ganzen nur vereinzelt und, soweit überhaupt, fast ausschließlich in größeren Städten getroffen seien.

Mit Rücksicht darauf, daß seit der Erstattung jenes, die Arbeitsveranstaltungen der offenen Armenpflege überdies nur beiläufig behandelnden Berichtes 12 Jahre verflossen sind, mußte es die erste Aufgabe des zur speciellen Berichterstattung über „Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege" berufenen Referenten bilden, sich einen Überblick über die in den einzelnen Gemeinden gegenwärtig bestehenden Veranstaltungen der fraglichen Art zu verschaffen. Dabei trat an den Berichterstatter zunächst die Frage heran, ob er sich auf Einrichtungen zur Beschäftigung bereits der Armenpflege anheimgefallener Personen beschränken, oder auch das Gebiet der Prophylaxe in den Bereich der Betrachtung mit einbeziehen solle. Wenn er sich für die letztere, weitere Auffassung seines Themas entschieden hat, so war hierfür insbesondere die Erwägung maßgebend, daß die der Arbeitsverschaffung dienenden vorbeugenden Maßnahmen fast ausschließlich der offenen Armenpflege zu gute kommen und daher im weiteren Sinne auch als Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege gelten können. Das in diesem weiteren Sinne an die sämtlichen 194 im Verein vertretenen deutschen Armenverwaltungen gerichtete Auskunftsersuchen (s. Anl. 2) ist in dankenswerter Weise von 170 Verwaltungen beantwortet worden[1]. Giebt sich schon in dieser verhältnismäßig großen Zahl von Antworten das lebhafte Interesse kund, welches die Armenpflege allen auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit abzielenden Bestrebungen entgegenbringt, so haben sich überdies einzelne Verwaltungen direkt dahin ausgesprochen, daß sie den auf den vorliegenden Gegenstand bezüglichen Verhandlungen mit besonderer Spannung entgegensähen und von denselben wertvolle Anregungen und Unterlagen für die Schaffung von Einrichtungen erhofften, die nach Sachlage sehr notwendig, jedoch keineswegs überall in dem wünschenswerten Umfange vorhanden seien.

Unter jenen 170 Gemeinden, welche die Umfrage beantwortet haben, befinden sich 64, die, abgesehen von Anstalten der geschlossenen Armenpflege, denen geeigneten Falls auch Arbeitslose überwiesen werden, über keinerlei Arbeitseinrichtungen für Hilfesuchende verfügen[2], während in den übrigen

[1] Auskunft haben leider nicht erteilt: Bieberach, Bielefeld, Gernsheim, Gemünd, Görlitz, Graudenz, Hagen i. W., Jena, Königshütte, Konstanz, Lingen, Lüneburg, Magdeburg, Marburg, Oels, Osnabrück, Pforzheim, Ratibor, Schopfheim, Soest, Solingen, Sterkerade, Stralsund, Wismar.

[2] Es sind die Städte: Altenessen, Altona, Anclam, Barmen, Berlin, Beuthen, Biebrich, Borbeck, Bremerhaven, Bromberg, Celle, Coblenz, Cöthen, Cottbus, Dessau, Döbeln, Dortmund, Duisburg, Eilenburg, Forst i. L., Glauchau, Gleiwitz, Glogau, Göppingen, Grünberg, Guben, Halberstadt, Harburg, Insterburg, Iserlohn, Karlsruhe, Kiel, Landsberg a. W., Langenbielau, Lauban, Linden, Mannheim, Meerane,

106 Gemeinden gewisse Veranstaltungen dieser Art getroffen sind. Dieselben gliedern sich zunächst in Einrichtungen, welche bezwecken, den durch Arbeitslosigkeit hilfsbedürftig Gewordenen vor dem Anheimfallen an die öffentliche Armenpflege zu bewahren, und in solche, die darauf abzielen, entweder den Hilfsbedürftigen durch Arbeit zu unterstützen oder als Äquivalent für die ihm in anderer Form gewährte Armenunterstützung seine Arbeitskraft zu Gunsten des Armenverbandes auszunutzen. Die der Vorbeugung gewidmeten Veranstaltungen lassen sich wiederum in zwei Gruppen sondern, jenachdem die Armenbehörde dem Hilfesuchenden zur Erlangung privater Beschäftigung behilflich ist, oder aber ihm freie Arbeit bei anderen Zweigen der Gemeindeverwaltung, insbesondere bei der Bauverwaltung, vermittelt.

A. Arbeitseinrichtungen vorbeugender Natur.

1. Verbindung zwischen Armenpflege und Arbeitsnachweis.

Wenn durch die Verhandlungen der Jahresversammlung von 1887 über „Armenbeschäftigung und Arbeitsnachweis" der Wunsch hindurchklang, daß es in immer weiterem Umfange gelingen möge, durch ein planmäßiges Zusammenwirken zwischen Armenpflege und Arbeitsnachweis den letzteren mehr und mehr zu einem wirksamen Mittel vorbeugender Armenfürsorge auszugestalten, so hat die Umfrage ergeben, daß gegenwärtig hilfesuchende Arbeitsfähige — zum Teil auch solche weiblichen Geschlechts — vielfach vor näherem Eingehen auf ihr Gesuch an städtische oder private Arbeitsvermittelungsstellen verwiesen werden. Dieses Verfahren wird geübt in Aschersleben, Bonn, Breslau, Charlottenburg, Cöln, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Freiburg, Gießen, Halle a. S., Hannover, Heidelberg, Hildesheim, Königsberg i. Pr., Mainz, Mülheim a. Rh., Münster i. W., Nürnberg, Quedlinburg, Sangerhausen, Siegen, Stoppenberg, Thorn, Ulm und Wandsbeck. Es liegt indessen auf der Hand, daß mit der bloßen Verweisung an den Arbeitsnachweis nur der erste Schritt auf dem Wege nach jener festen Verbindung zwischen Armenpflege und Arbeitsnachweis gethan ist, wie sie bei den damaligen Verhandlungen des Vereins als wünschenswert bezeichnet wurde. Erreicht ist das Ziel erst, wenn die Armenpflege auch darüber unterrichtet wird, ob der Hilfesuchende den Arbeitsnachweis wirklich in Anspruch genommen hat und mit welchem Erfolge; derartige weitergehende Einrichtungen bestehen bislang erst in Aachen, Erfurt, Gotha, Hamburg, Stuttgart und Ulm.

In Aachen werden die an die Arbeitsnachweisanstalt verwiesenen Hilfesuchenden angehalten, täglich zu einer festgesetzten Stunde im Armen-Kontrollbureau zu erscheinen und an der Hand eines ihnen übergebenen

---

Merseburg, Metz, Mühlhausen i. Th., Mühlheim a. d. Ruhr, Neumünster, Neuwied, Nordhausen, Oberhausen, Oldenburg i. Gr., Pirna, Plauen, Posen, Rawitsch, Remscheidt, Schmölln, Schönebeck, Schwerin i. M., Schwiebus, Sorau, Spandau, Stolp, Trier, Viersen, Weißenfels, Wesel, Zwickau.

Ausweises (s. Anl. 3) darzuthun, daß sie sich regelmäßig bei der Arbeitsnachweisanstalt melden.

In Erfurt erteilt der Arbeitsnachweis der Armenverwaltung Auskunft, ob die arbeitsfähigen Personen, welche wegen Arbeitslosigkeit um Unterstützung nachgesucht hatten und an den Arbeitsnachweis verwiesen waren, sich daselbst thatsächlich erfolglos um Arbeit bemüht haben.

Gotha benutzt den Arbeitsnachweis als Auskunftsstelle, falls Unterstützung mit der Behauptung begehrt wird, daß Arbeit nicht zu finden sei.

In Hamburg hat die Armenverwaltung mit 55 Arbeitsnachweisen ein Abkommen getroffen, wonach sich die letzteren verpflichtet haben, die ihnen mittelst besonderen Formulars (s. Anl. 4) überwiesenen Personen in derselben Weise wie sonstige Arbeitsuchende zu berücksichtigen und auf der Rückseite des Formulars über den Erfolg der Meldung umgehend Auskunft zu erteilen. Die Pflegeorgane, welche generell angewiesen sind, arbeitsfähige Hilfesuchende vor Gewährung von Unterstützung thunlichst an einen geeigneten Arbeitsnachweis zu verweisen, erhalten entweder alsbald eine Mitteilung über den Erfolg der Meldung bei dem Arbeitsnachweis, oder sie können aus dem Ausbleiben einer solchen entnehmen, daß sich der Arme bei dem Arbeitsnachweis nicht gemeldet, sich also nicht ernstlich um die Erlangung von Beschäftigung bemüht hat.

In Stuttgart besteht zwischen dem Armenamt und dem städtischen Arbeitsamt eine Abmachung[1] dahin, daß ersteres alle mehr oder minder arbeitsfähigen Erwerbslosen ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht zur sofortigen Inanspruchnahme der städtischen Arbeitsvermittlung dem Arbeitsamte zuzuweisen hat. Das letztere bringt etwaige Empfehlungen der Armenbehörde oder ihrer Organe zur Kenntnis derjenigen städtischen Verwaltungen, bei welchen der Bewerber Arbeit sucht, jedoch ist das Arbeitsamt nicht verpflichtet, die vom Armenamt Zugewiesenen ihrer Hilfsbedürftigkeit wegen vor anderen Arbeitsuchenden zu bevorzugen. Ist Arbeitsmangel die einzige Ursache der Hilfsbedürftigkeit einer alleinstehenden Person und liegt sonst keine Dringlichkeit vor, so wird die Protokollierung und Weiterbehandlung des Unterstützungsgesuches bis zum Nachweis der Inanspruchnahme der städtischen Arbeitsvermittlung ausgesetzt. Im Falle der unbegründeten Ablehnung der städtischen Arbeitsvermittlung oder der vermittelten Arbeit wird dem alleinstehenden Hilfesuchenden öffentliche Unterstützung verweigert, bei Familienhäuptern zwar den Angehörigen Unterstützung gereicht, gegen erstere aber mit Verhängung von Arbeitszwang gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 oder mit Antrag auf Bestrafung vorgegangen. Erwachsene Söhne oder Töchter werden unter Androhung des Verlustes der Unterstützung des Familienhauptes angehalten, die Inanspruchnahme der städtischen Arbeitsvermittlung nachzuweisen.

In Ulm fragt, sobald ein Arbeitsfähiger um Unterstützung nachsucht, die Armenverwaltung bei dem städtischen Arbeitsnachweisbureau an, ob Arbeiter gesucht werden, bezw. welche Verwendung für verfügbare Arbeits-

[1] Vergl. Dr. Rettich, Die Stuttgarter Armenbevölkerung im Lichte der Statistik. Stuttgart 1898. S. 56 f.

kräfte vorhanden ist. Erscheint der Hilfesuchende für die betreffende Arbeit geeignet, so wird er unter Verabfolgung einer entsprechenden Anweisung auf die vorhandene Arbeitsgelegenheit aufmerksam gemacht.

Eine nähere Verbindung zwischen Armenpflege und Arbeitsnachweis wird neuerdings auch in Dresden geplant. Nach einem in Nr. 8 des „Helfer" abgedruckten Schreiben des dortigen Armenamts vom 26. April 1899 sollen die Obmänner der Armenpflegevereine angewiesen werden, Personen, die bei ihnen um Unterstützung nachsuchen, in dazu geeigneten Fällen, vielleicht mittelst Empfehlungskarten, an Innungen, Vereine und sonstige Körperschaften, die sich mit Nachweisung von Arbeit befassen, zu verweisen.

Eine weitere Stufe der Entwicklung repräsentiert die Arbeitsnachweisungsanstalt zu Leipzig, welche im Jahre 1843 vom dortigen Armenamte begründet wurde und noch heute der unmittelbaren Leitung desselben untersteht. Die Anstalt hat es sich zur Aufgabe gemacht, nicht nur solchen Armen Stellung zu verschaffen, welche bereits aus der Armenkasse unterstützt werden, sondern auch Personen, die Unterstützung noch nicht empfangen, die jedoch, wenn ihnen ein Broterwerb nicht verschafft wird, der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen würden, Arbeit zu vermitteln. Zur Bequemlichkeit des Arbeitskräfte suchenden Publikums sind über die ganze Stadt verteilte Sammelstellen errichtet, woselbst die Entgegennahme von Aufträgen erfolgt, die dann zweimal täglich durch den Armenboten zur Centralstelle befördert werden. Damit der Anstalt das Vertrauen der Arbeitgeber erhalten bleibe, soll nur zuverlässigen, ordentlichen und nüchternen Leuten Arbeit zugewiesen werden und sind die Pflegeorgane besonders darauf hingewiesen, daß laufend unterstützten Armen nur auf Grund eines die Würdigkeit konstatierenden pflegerischen Attestes Arbeit nachgewiesen würde. Die Anstalt, welche vorzugsweise von Frauen benutzt wird, weist fast ausschließlich solche Erwerbsthätigkeiten nach, welche einer besonderen Erlernung nicht bedürfen oder zu deren Ausübung eine kurze Anweisung genügend ist.

2. Direkte Arbeitsvermittelung bei Privaten.

Auf der Grundlage der dem Elberfelder System eigenen Decentralisation der Armenpflege hat sich vielfach eine weitgehende Arbeitsfürsorge durch die ehrenamtlichen Organe insofern herausgebildet, als Bezirksvorsteher und Pfleger bemüht sind, die ihnen zugewiesenen Hilfsbedürftigen dadurch von der Armenpflege fernzuhalten, daß sie ihnen im eigenen Betriebe oder durch persönliche Intervention bei bekannten Arbeitgebern Beschäftigung zu vermitteln suchen. Über den Erfolg derartiger Bestrebungen wird namentlich aus rheinischen und westfälischen Städten Günstiges berichtet, so aus Bochum, Bonn, Cöln, Crefeld, Essen, Haspe, Lennep, Meiderich, Mülheim a. Rh., Neunkirchen, Münster i. W., Ruhrort, St. Johann, Siegen. Die Stadt Crefeld hebt besonders hervor, es werde, um die Arbeitsverschaffung zu erleichtern, thunlichst dafür Sorge getragen, daß in allen Armenbezirken Bauhandwerker und industrielle Werkmeister als Pfleger erwählt würden, während Essen berichtet, daß die Armenpfleger mit zahlreichen Arbeitgebern dauernd in

Verkehr ständen und daß insbesondere auch seit vielen Jahren stets Beamte bedeutender industrieller Werke in der Armenpflege ehrenamtlich thätig seien, denen in ihrer Privatstellung die Arbeiterannahme unterstellt sei oder die Beschaffung von Hilfsarbeitern obliege, sodaß es dem Pfleger bei normaler Konjunktur in der Industrie unschwer gelinge, einem gesunden arbeitswilligen Menschen Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Zu erwähnen bleibt an dieser Stelle noch, daß an einzelnen Orten die Armenbehörde mit Erfolg bemüht ist, Hilfesuchende in der Weise vor der Verarmung zu bewahren, daß sie ihnen das zum selbständigen Betriebe häuslicher Erwerbsarbeiten erforderliche Arbeitsgerät verabfolgt. So waren im Frühjahr 1899 in Elberfeld — zumeist an weibliche Familienhäupter — ausgegeben und im Betriebe 25 Spulmaschinen, 6 Spulräder, 10 Nähmaschinen, 1 Bandhaspel, 2 Webstühle, 1 Strickmaschine. Eine größere Anzahl derartiger Maschinen hält die Armenverwaltung stets auf Lager, um in geeigneten Fällen damit aushelfen zu können; dieselben werden nur leihweise verabfolgt und unter Kontrolle gehalten. Auch in Hamburg kommen Fälle derartigen vorbeugenden Eingreifens vor; insbesondere finden die Mittel des lediglich prophylaktischen Zwecken dienenden, über 45—50 000 Mk. jährlich verfügenden „Specialfonds der allgemeinen Armen-Anstalt" nicht selten zur Beschaffung von Handwerkszeug und dergl. für solche Personen Verwendung, welche ihre Geräte eingebüßt haben und sich dadurch genötigt sehen, öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

In der nämlichen Richtung bewegen sich auch — insbesondere an Orten, wo das Elberfelder System nicht eingeführt ist, — die Bemühungen der berufsamtlichen Organe der Armenbehörde. Man bedient sich zum Zwecke der Ermittlung offener Arbeitsstellen namentlich der Tagespresse und veranlaßt geeignete Hilfesuchende, an den ihnen aufgegebenen Stellen um Arbeit anzusprechen. Die sehr wünschenswerte Kontrolle darüber, ob der Arme bei den ihm bezeichneten Arbeitgebern auch wirklich um Beschäftigung nachgesucht hat, wird in Aachen, ähnlich wie gegenüber den an die Arbeitsnachweisanstalt verwiesenen Personen, dadurch geübt, daß sich der Arme täglich im Kontrollbureau der Armenverwaltung zu melden und an der Hand eines Formulars (Anl. 5) entsprechenden Nachweis zu liefern hat.

Sowohl von den ehrenamtlichen, als auch von den berufsamtlichen Organen der Armenpflege können endlich gewisse Arbeitseinrichtungen benutzt werden, welche an einzelnen Orten von gemeinnützigen Privatvereinen ins Leben gerufen sind, um vorübergehend beschäftigungslos gewordenen Personen unter voller Wahrung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit Arbeitsgelegenheit zu bieten und sie dadurch vor dem Anheimfall an die öffentliche Armenpflege zu bewahren. Hierhin gehören die von der „Gesellschaft zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene für Barmen und Elberfeld" in einem von der erstgenannten Stadt hergegebenen Lokal unterhaltene Arbeitsstelle, welcher aus beiden Städten Arbeitslose zugewiesen werden können, ferner die Arbeitsstätte des von der Stadt mit 6000 Mk. subventionierten „Vereins gegen Armennot und Bettelei" in Dresden, sowie die gleichartige vom „Armenunterstützungsverein" in Königsberg i. Pr. zur

Beschäftigung Arbeitsloser im Winter ins Leben gerufene Veranstaltung. Die Arbeit besteht in Barmen-Elberfeld und Dresden in Holzzerkleinern auf der Arbeitsstelle selbst. In Königsberg werden daneben andere Gelegenheitsarbeiten verrichtet, sowie geeignete Arbeitskräfte zum Holzzerkleinern, zu Transporten, zum Schneeräumen und ähnlichen Verrichtungen Privatleuten zugewiesen; auch ist hier eine Abmachung mit der Gefängnisverwaltung dahin getroffen, daß im Winter Gefangene zu solchen Arbeiten, wie sie der Verein vergiebt, nicht verwendet werden. In Barmen-Elberfeld kann der Verdienst die Höhe des Durchschnittslohnes eines Fabrikarbeiters erreichen; in Dresden, wo die Intentionen mehr darauf gerichtet sind, älteren nicht mehr voll erwerbsfähigen Personen Gelegenheit zum Erwerb eines Notpfennigs oder Nebenverdienstes zu gewähren, schwankt derselbe je nach Leistungsfähigkeit und Arbeitszeit zwischen 3 und 12 Mk. pro Woche.

Über eine besondere Art der Arbeitsvermittelung im Interesse der Armenpflege berichtet die Armenverwaltung in Saarbrücken, die lediglich Naturalunterstützung, und zwar durch Vermittelung des lokalen Frauenvereins verabfolgt. Arbeitsfähige Personen haben beim Anbringen eines Unterstützungsgesuches zunächst nachzuweisen, daß sie sich selbst ernstlich um Arbeit bemüht haben; wird dieser Nachweis erbracht, so sucht ihnen die Vorsitzende des Frauenvereins bei Großindustriellen oder Gewerbetreibenden Arbeit zu verschaffen, was ihr infolge ihrer ausgedehnten Beziehungen zu Arbeitgebern in der Regel gelingt. Zum Beweise der Vortrefflichkeit dieses eigenartigen Systems weist die Stadt darauf hin, daß der Armenetat der 22000 Seelen zählenden Gemeinde einen Zuschuß von nur 18000 Mk. erfordere.

3. Vermittelung von Gemeindearbeit.

In einer großen Anzahl von Gemeinden läßt die Armenverwaltung es sich angelegen sein, Hilfesuchende dadurch vor der Verarmung zu bewahren, daß sie denselben, insbesondere durch Empfehlung an die Bauverwaltung, zu angemessener Beschäftigung im Dienste der Gemeinde verhilft. Dabei handelt es sich teils um voll erwerbsfähige Personen, teils aber auch um solche Arbeitslose, die infolge ihres höheren Alters oder besonderer Gebrechen auf dem offenen Arbeitsmarkte keine lohnende Thätigkeit mehr finden können und denen im Dienste der Gemeinde Gelegenheit geboten wird, sich das zu ihrem Unterhalt Erforderliche als Arbeiter zu erwerben, ohne daß der ihnen gewährte Lohn etwa den Charakter eines Almosens annähme. Regelmäßig wird dabei zur Bedingung gemacht, daß der Hilfesuchende in der betreffenden Gemeinde den Unterstützungswohnsitz besitzt. Eine derartige Verschaffung von Gemeindearbeit findet statt in Altendorf, Apolda, Breslau, Cannstatt, Eberswalde, Frankfurt a. O., Freiberg i. S., Gera, Gießen, Hamburg, Hameln, Hildesheim, Kreuznach, Langenberg, Ludwigsburg, Meiningen, Mülheim a. Rh., Nieder-Wildungen, Rathenow, Reichenbach i. V., Rostock, Rudolstadt, Saarbrücken, Sagan, Stuttgart, Thorn, Wald, Wandsbeck, Wiesbaden, Worms, Zeitz und Zittau.

Was die Art der Beschäftigung anlangt, so handelt es sich im wesentlichen um leichtere Straßenarbeit, insbesondere bei der Straßenreinigung, doch kommen auch andere Arbeitszweige in Frage.

So werden in Altendorf Hilfesuchende auch im Gemeindesteinbruch gegen einen ihren Leistungen entsprechenden Tagelohn beschäftigt, der sich auf 1,50—3 Mk. stellt; die Leute werden als freie Arbeiter behandelt, und erst wenn der Verdienst zur Ernährung der Familie nicht hinreicht, wird eine Unterstützung aus Armenmitteln gewährt.

In Freiberg i. S. werden Personen, welche sich wegen Beschäftigungslosigkeit an die Armenpflege wenden, in der im Armenhause befindlichen Holzspalterei, Schuhmacherei und Wäscherei gegen Lohn beschäftigt, wobei ihnen von vornherein eröffnet wird, daß ihnen diese Arbeit nur für einige Wochen gewährt werden könne und sie sich daher inzwischen um andere Beschäftigung zu bemühen hätten.

Die Stadt Gießen gewährt Hilfsbedürftigen, um sie von der Armenpflege fernzuhalten, je nach der Befähigung leichtere oder schwerere Arbeit bei dem Stadtgärtner, dem Friedhofsaufseher oder dem Stadtbauamt.

Mit der Allgemeinen Armen-Anstalt in Hamburg ist seit Ende des vorigen Jahrhunderts eine Arbeitsanstalt verbunden. Während man ehedem allen arbeitsfähigen Armen durch Arbeitsanweisung (Spinnen u. dergl.) zu helfen bemüht war, beschränkt sich die Thätigkeit der Arbeitsanstalt jetzt auf die Herstellung derjenigen Gebrauchsstücke, welche nach der Geschäftsordnung an Arme geliefert werden. Es handelt sich dabei um Hemden, Unterröcke, Unterhosen, Knabenanzüge, Mädchenkleider, Strümpfe, Strohsäcke und Bettlaken. Während die Mädchenkleider schon seit einiger Zeit von Frauen gefertigt werden, welche sich durch diese Thätigkeit selbständig ernähren, wurden die übrigen Gegenstände bis jetzt von einem angestellten Werkmeister zugeschnitten und durch Frauen gegen überaus bescheidene Lohnsätze gefertigt. Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen betrug im Jahre 1898: 244 (172 Näherinnen und 72 Strickerinnen), wovon etwa die Hälfte unterstützte Arme waren; das verarbeitete Material hatte einen Wert von etwa 51 000 Mk. und an Löhnen wurden ca. 10 000 Mk. verausgabt. Nunmehr ist indessen der Beschluß gefaßt worden, die Arbeitsanstalt in ihrer seitherigen Verfassung aufzuheben und die Beschaffung der an Arme zu liefernden Bekleidungs- und Bettstücke (mit Ausnahme der Mädchenkleider) nach Vereinbarung mit den Frauenvereinen in der Weise zu bewirken, daß das Rohmaterial von der Allgemeinen Armen-Anstalt geliefert, die Verarbeitung aber durch die Vereinsarmen beschafft werden soll. Trotz des durch die Erhöhung der Löhne auf einen angemessenen Satz bedingten Mehraufwandes hat man sich zu der Neuerung entschlossen, weil mit der letzteren nicht nur eine Vereinfachung des Betriebes verbunden und eine bessere Gewähr für gute Arbeit gegeben ist, sondern vor allen Dingen eine nicht geringe Anzahl jüngerer, an sich erwerbsfähiger Frauen von der öffentlichen Armenpflege ferngehalten werden kann, während bei dem bisherigen System durchweg nur alten und ohnehin hilfsbedürftigen Frauen ein geringer Nebenverdienst (bis 30 Mk. jährlich) verschafft wurde.

Auch die Armenverwaltung in Saarbrücken läßt an Arme zu verabfolgende Gebrauchsstücke durch hilfesuchende Frauen oder Handwerker anfertigen.

In Wandsbeck werden Hilfsbedürftige durch Beschäftigung in dem Landwirtschaftsbetriebe des Armen- und Waisenhauses zeitweilig von der öffentlichen Armenpflege ferngehalten.

In Wiesbaden werden nicht nur Männer zur Beschäftigung an die Bauverwaltung verwiesen, sondern auch Frauen vom Stadtbauamt auf Empfehlung der Armenverwaltung zur Reinigung städtischer Gebäude angenommen. Bei Familien mit großer Kinderzahl wirkt die Armenverwaltung dahin, daß auch arbeitsfähige Söhne Beschäftigung beim Stadtbauamt erhalten.

In Worms wird Hilfesuchenden, um sie von der Armenpflege fernzuhalten, Gelegenheit zur Arbeit in städtischen Betrieben, z. B. bei Wiesenkulturen, in Kiesgruben und in der Stadtgärtnerei gegeben.

Abgesehen von der vorstehenden, durch die Jahreszeit oder besondere Notstände nicht bedingten Arbeitsvermittlung sind in vielen Gemeinden für Zeiten allgemeinerer Arbeitslosigkeit besondere Vorkehrungen getroffen, indem alsdann entweder Erdarbeiten oder dergleichen eigens in Angriff genommen, oder aber gewisse alljährlich zu bewirkende Arbeiten für diese Zeit zurückgestellt und zu deren Beschaffung Personen, die andernfalls der Armenpflege zur Last fallen müßten, namentlich die im Winter beschäftigungslosen Bauhandwerker, verwendet werden. Von den „Notstandsarbeiten" im eigentlich technischen Sinne unterscheiden sich diese Arbeiten dadurch, daß dort Unterstützung in Form von Arbeit gewährt wird und der Lohn daher den Charakter einer Armenunterstützung annimmt, während es sich hier um ein freies, prophylaktischen Zwecken dienendes Arbeitsverhältnis handelt. Notarbeit in diesem letzteren Sinne gewähren gegebenen Falls die Gemeinden Charlottenburg, Chemnitz, Colberg, Danzig, Darmstadt, Düren, Eberswalde, Elbing, Gera, M.-Gladbach, Hamburg, Heidelberg, Königsberg i. Pr., Meiderich, Neunkirchen, Rheydt, St. Johann, Sangerhausen, Straßburg i. E. und Stuttgart. Es werden dabei in erster Linie verheiratete, am Orte unterstützungswohnsitzberechtigte Personen berücksichtigt und besteht die Beschäftigung in Steinschlagen, Kiesgewinnung, Erdarbeit, Wegebau, Meliorationen, Holzfällen, Kanalreinigung und dergl. Die Arbeiten werden teils im Accord, teils im Tagelohn ausgeführt; der letztere erreicht vereinzelt die normalen Sätze, meist hält er sich unterhalb derselben und wird nötigenfalls durch Gewährung von Armenunterstützung ergänzt. Königsberg bedient sich auch bei Vergebung derartiger Arbeiten der Vermittlung des vom Armenunterstützungsverein mit städtischer Subvention unterhaltenen ständigen Arbeitsnachweisbureaus, dem dieselben nach vorher vereinbarten Grundsätzen gemeldet werden.

4. Vorbeugende Arbeitsvermittelung zu Gunsten Unterstützter.

Die vorstehend gekennzeichneten Wege sind nicht bloß gangbar, wenn es sich darum handelt, arbeitsfähige Hilfesuchende durch Vermittelung oder

Zuweisung von Arbeit vor dem Anheimfallen an die öffentliche Armenpflege zu bewahren, sondern jene Bahnen werden durchweg auch dann noch beschritten werden können, wenn wegen Dringlichkeit des Falles oder weil die auf Arbeitsverschaffung gerichteten Bemühungen erfolglos geblieben waren, die öffentliche Armenpflege zunächst einzugreifen hatte und es sich nun darum handelt, durch Vermittelung geeigneter Beschäftigung fernerer Verwendung öffentlicher Mittel vorzubeugen. Der umsichtige Pfleger wird nie vergessen, daß seine höchste und vornehmste Pflicht darin besteht, dem Armen thunlichst wiederum zu wirtschaftlicher Selbständigkeit zu verhelfen, und dieser Aufgabe wird er vielfach erfolgreicher gerecht werden können, nachdem er mit der Eigenart seines Pflegebefohlenen näher vertraut geworden ist.

So wendet Aachen das oben geschilderte Überweisungsverfahren auch gegenüber Unterstützten an und stellt die Unterstützung ein, sobald die Meldung im Kontrollbureau unterbleibt, indem alsdann unterstellt wird, daß es dem Betreffenden an ernstem Willen zur Arbeit fehle oder daß er anderweit Beschäftigung gefunden habe.

Halle fordert, sobald eine Vakanz, die ein Unterstützter auszufüllen vermag, bekannt wird, einen geeigneten Armen zur Übernahme der Arbeit auf und stellt im Falle unbegründeter Ablehnung die Unterstützung ein.

Auch in Hamburg werden nicht selten Unterstützte an einen Arbeitsnachweis verwiesen oder von den Pflegeorganen in Arbeitsstellen gebracht. Besonders günstige Erfolge sind in letzterer Hinsicht von den in der öffentlichen Armenpflege thätigen Frauen erzielt worden, die vielfach weiblichen Hilfsbedürftigen in eigenem Hausstande oder in ihrem Bekanntenkreise Arbeit als Scheuerfrauen, Näherinnen u. s. w. verschaffen konnten und deren rastlosem Eifer es auch in einzelnen Fällen gelungen ist, männlichen Familienhäuptern Stellung zu vermitteln. Weniger glücklich verlief der in Hamburg unternommene Versuch, einer bestimmten Kategorie von Unterstützten, den sogenannten Halbinvaliden, zu selbständigem Erwerbe zu verhelfen. Um diesen Personen, die einerseits von ihrer Unfallrente ihr Dasein nicht fristen, andererseits aber auch nur sehr schwer eine ihnen die Ausnutzung des noch vorhandenen Restes von Arbeitskraft ermöglichende Thätigkeit finden können, Beschäftigung zu verschaffen, hat die Armenverwaltung versucht, durch entsprechende Bekanntmachung in den „Blättern für das Hamburgische Armenwesen" ihre gesamten ehrenamtlichen Organe — etwa 1700 Personen — für diese besonders bedauernswerten Hilfsbedürftigen zu interessieren, indem sie sich gleichzeitig bereit erklärte, einem Antrage auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 3a des Krankenversicherungsgesetzes zuzustimmen. Nennenswerte Erfolge sind indessen auf diesem Wege nicht erzielt worden.

B. Arbeitseinrichtungen der offenen Armenpflege.

Die öffentliche Armenpflege macht, wie bereits erwähnt, von der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis, arbeitsfähige Arme gegen Arbeitsleistung zu unterstützen, in zwei verschiedenen Formen Gebrauch. Entweder empfängt der Arme die Mittel zum notwendigen Unterhalt in Gestalt einer Ver-

gütung für die von ihm auf Veranlassung der Armenbehörde geleistete Arbeit (Unterstützung durch Arbeitsgewährung), oder aber er hat als Äquivalent für die ihm gereichte Unterstützung die ihm nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit angewiesene Arbeit nachträglich zu verrichten (Unterstützung gegen Arbeitsleistung). Beiden Unterstützungsformen ist gemeinsam, daß das, was der Hilfsbedürftige empfängt, sich nicht nach den für die freie Erwerbsthätigkeit geltenden Grundsätzen, sondern nach Gesichtspunkten der Armenpflege bestimmt.

1. Unterstützung durch Arbeitsgewährung.

a. Fürsorge für wandernde Hilfsbedürftige.

Auf diesem Gebiete kommen hauptsächlich die Naturalverpflegungsstationen in Betracht, die an Stelle der regellos gespendeten Geldalmosen eine geregelte Naturalverpflegung durch die Station zu setzen und zugleich in dem Hilfsbedürftigen das Bewußtsein wachzuhalten bestrebt sind, daß er nicht ohne Gegenleistung empfange. Solche Naturalverpflegungsstationen bestehen an zahlreichen Orten Deutschlands, insbesondere auch auf dem Lande; sie werden teils von den Gemeinden, teils von Wohlthätigkeitsvereinen unterhalten, welche letzteren mitunter von der Gemeinde durch Geld oder durch Gewährung eines passenden Lokals, das ihnen dieselbe umsonst oder gegen eine geringe Miete zur Verfügung stellt, subventioniert werden. Wandernde Handwerksgesellen werden in der Station zu einer bestimmten Arbeitsleistung, die meist in Holzzerkleinern besteht, herangezogen und erhalten dafür eine warme Mahlzeit oder auch Nachtquartier. Über Einrichtungen dieser Art wird aus Brandenburg, Coburg, Düsseldorf, Freiberg i. S., Gera, Göttingen, Greiz, Hameln, Hanau, Hildesheim und Zittau berichtet, und zwar können auch da, wo die Naturalverflegungsstation eine kommunale Einrichtung nicht bildet, geeignete Hilfesuchende seitens der Armenverwaltung an dieselbe verwiesen werden. Gera, woselbst die Arbeitszeit für Personen mit Legitimation auf anderthalb Stunden, für Personen ohne solche auf 3 Stunden bemessen ist, bemerkt, daß wegen Benutzung der Naturalverpflegungsstationen mit den Nachbargemeinden entsprechende Abmachungen getroffen seien; Greiz verabfolgt im Durchschnitt an monatlich 200 Personen nach einstündiger Arbeit im städtischen Bauhof eine Marke, für welche dem Wanderer in der Herberge zur Heimat entweder eine warme Mahlzeit oder ein Nachtquartier gewährt wird.

Über besondere Arbeitseinrichtungen für hilfsbedürftige Wanderer verfügen die Städte Ulm und Worms. Hier können sich solche Personen durch Beschäftigung in einer städtischen Kiesgrube Mittel zur Beschaffung von Schuhwerk erwerben, während dort den vielfach um Geldunterstützung oder um Abgabe von Schuhen, Kleidern u. s. w. nachsuchenden, hauptsächlich aus Bayern verschubten Hilfsbedürftigen Gelegenheit geboten wird, sich durch 2—5 tägige Arbeitsleistung in der sonst nur den Zwecken der geschlossenen Pflege dienenden Armenbeschäftigungs- und Bewahranstalt „Niederländerhof" durch Holzspalten, Dreschen oder andere entsprechende

Arbeitsleistung die notwendigen Bedürfnisse zu verdienen. Seit Einführung dieser Art der Verabreichung von Unterstützung ist die Zahl der betreffenden Gesuche von 2—300 auf 100 im Jahre zurückgegangen.

b. Arbeitseinrichtungen für seßhafte Hilfsbedürftige.

Der Zweck der diesbezüglichen Veranstaltungen ist, der Armenbehörde jederzeit die Möglichkeit zu gewähren, Hilfsbedürftigen, und zwar vornehmlich solchen, deren Arbeitslust zweifelhaft erscheint, die erforderliche Unterstützung in der Form von Gemeindearbeit zu bieten.

Die in Coburg, Frankfurt a. O., Greiz, Mainz, Oschersleben und Sangerhausen getroffenen Einrichtungen erstrecken sich lediglich auf die Beschäftigung Hilfsbedürftiger mit Straßenarbeit. In Frankfurt a. M. wird zwischen Familienvätern und ledigen Leuten, die nicht Ernährer ihrer Eltern, Geschwister u. s. w. sind, unterschieden und ersteren in besonderen Ausnahmefällen durch Zuweisung an das Tiefbauamt oder an den Armenverein Beschäftigung vermittelt, letzteren hingegen Armenunterstützung in Form von Arbeit in der Weise gewährt, daß sie der Verwaltung des Armenhauses mittels besonderen Formulars (s. Anl. 6) zur Beschäftigung zugewiesen werden. Dieselbe besteht in Holzschlagen, Steinklopfen, Gartenarbeit, Kaffeebelesen, Roßhaarzupfen u. s. w. und wird die Arbeit entweder stundenweise, oder im Accord gelohnt, wobei indessen die Bezahlung hinter dem ortsüblichen Tagelohn zurückbleibt, um den Antrieb zur Erlangung freier Arbeit, deren thunlichste Beschaffung dem Unterstützten ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1898 wurden in dieser Weise 67 Personen an 3217 Tagen beschäftigt. In Hanau findet ein Armenpflegling als Schreiber im Bureau der Armenverwaltung Verwendung, auch werden daselbst Schneider und Schuhmacher mit in ihr Fach einschlagenden Arbeiten für die Verwaltung beschäftigt. Weimar beschäftigt Arme in der Holzspalteanstalt. Witten hält Strickarbeit bereit, die aber durchweg zurückgewiesen wird. Eine besondere, hierher gehörende Form der Unterstützung wird von Alters her in Hamburg würdigen Staatsangehörigen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, durch Aufnahme unter die Veteranen der Baudeputation gewährt. Die Veteranen werden als Wächter, Aufseher in öffentlichen Anlagen u. s. w. beschäftigt und erhalten hierfür in der Form eines Lohnes, jedoch aus öffentlichen Armenmitteln, pro Tag 75 Pf., und wenn sich Gelegenheit zu ausgiebigerer Beschäftigung bietet, eine nach dem Ermessen der Baudeputation und aus deren Mitteln zu zahlende sogenannte Funktionszulage. Die Zahl der Veteranen betrug am Schlusse des Jahres 1898 490, und waren für dieselben an die Baudeputation rund 140 000 Mk. zu zahlen. In Offenbach endlich sind das ganze Jahr hindurch etwa 300 arbeitslose oder erwerbsbeschränkte Personen mit Straßenarbeit, Kanalherstellung oder Reinigung, Laternenanzünden, Friedhofsarbeiten, Arbeit in den städtischen Anlagen nach festen Accordlohnsätzen, welche geringer sind, als die Lohnsätze für freie Arbeiter beschäftigt. Nach einem jüngst erlassenen neuen Regulativ soll das Stadtbauamt sämtlichen Gesuchen um Beschäftigung seitens solcher Personen, welche in Offenbach den Unterstützungswohnsitz haben, thunlichst

ſtattgeben. Die Hilfsbedürftigen werden je nach ihrer Leiſtungsfähigkeit beſtimmten Lohnklaſſen zugeteilt und ſteht ihnen gegen dieſe Zuteilung ein Beſchwerderecht an den Bauausſchuß, in welchem auch die Arbeiter vertreten ſind, zu. Ergiebt die Abſchätzung der Arbeitskraft einen Lohnſatz von weniger als 14 Pf. pro Stunde, ſo entſcheidet die Armenbehörde, ob die Beſchäftigung unter Gewährung eines Zuſchuſſes aus Armenmitteln fortgeſetzt, oder an ihre Stelle lediglich Barunterſtützung treten ſoll. Das ſocialpolitiſch intereſſante Regulativ, welches am 10. Mai 1899 die Genehmigung der Stadtverordnetenverſammlung gefunden hat, iſt als Anlage 7 beigefügt[1].

Beſonderes Intereſſe bieten endlich die Einrichtungen der Städte Bremen, Breslau, Caſſel, Eßlingen, Lübeck, Potsdam und Reutlingen inſofern, als hier beſondere, den Zwecken der offenen Armenpflege dienende Armenarbeits- oder Beſchäftigungsanſtalten errichtet ſind. Die Berichte aus den genannten Gemeinden lauten ihrem weſentlichen Inhalte nach folgendermaßen:

Bremen. Um die Armenpflege in den Stand zu ſetzen, jedem Unterſtützung nachſuchenden, noch arbeitsfähigen Armen Mittel und Wege zum eigenen Erwerb anzuweiſen, den nachläſſigen und trägen Armen aber zur Arbeit nötigen zu können, beſteht auf dem Arbeitshauſe eine Arbeitsanſtalt für freiwillige Arbeiter. Die freiwilligen Arbeiter erhalten wöchentlich ihren Lohn ausbezahlt, welcher niedriger als der gewöhnliche Tagelohn bemeſſen iſt. Es ſteht dem Armen jederzeit frei, die ihm angewieſene Arbeit aufzugeben, ſobald er auswärts mehr zu verdienen Gelegenheit hat; reicht dagegen der Arbeitslohn auch bei untadelhaftem Fleiße zur Beſchaffung des notdürftigen Unterhaltes nicht hin, ſo erhält der Arbeiter das daran Fehlende als Barunterſtützung. Die Beſchäftigung, welche ſich auf das ganze Jahr erſtreckt, beſteht in Holzzerkleinern, Kaffeeverleſen, Wergzupfen und Rohrreinigen. Die gedeihliche Entwickelung der Anſtalt wird namentlich dadurch gehindert, daß die beſſeren Arbeitskräfte in der Regel nur kurze Zeit in der Anſtalt bleiben, ſodaß letztere größeren Verdienſt bringende Arbeit für Private nicht zu übernehmen vermag und nicht immer genügende und geeignete Beſchäftigung vorhanden iſt. Der Wert der Anſtalt für die Armenpflege beſchränkt ſich daher darauf, daß ſie einerſeits die an beſchränkt Arbeitsfähige zu gewährende Unterſtützung mindert und daß ſie andererſeits in Bezug auf Perſonen, bei denen der Verdacht der Arbeitsſcheu beſteht, die Möglichkeit einer Prüfung geſtattet, ob jener Verdacht begründet iſt.

Es betrug:

	1897	1898
die Zahl der arbeitenden Perſonen .	159	134
die Zahl der Arbeitstage	10 399	9 259.

Breslau. An Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege beſteht:

[1] Vergl. Sociale Praxis 1899. Nr. 35. Sp. 949 f.

1. eine Armenschreibstube,
2. ein Armenkehrbezirk,
3. eine Armenholzspaltanstalt.

Beschäftigt werden ca. 30 Hilfsbedürftige, und zwar in der Schreibstube und der Holzspaltanstalt je 3, in der Kehrkolonne 20—24 Personen. Die Beschäftigung in der Schreibstube und im Kehrbezirk währt das ganze Jahr hindurch, diejenige in der Holzspaltanstalt beschränkt sich auf 6 Monate, welcher Zeitraum genügt, um den vorhandenen Holzbedarf der verschiedenen städtischen Verwaltungen zu decken. In der Schreibstube werden nur Schreibarbeiten für die städtische Armenverwaltung verrichtet und erfolgt die Bezahlung nach Maßgabe der Arbeitsleistung auf Grund fester, taxmäßiger Sätze durch den Bureauvorsteher der Armenverwaltung. In der Holzspaltanstalt wird die Zerkleinerung des aus den städtischen Forsten bezogenen Holzes im Accord zum Preise von 2 Mk. pro Meter bewirkt. Der Kehrbezirk beschafft außer den der Stadt obliegenden Straßenreinigungsarbeiten auch solche für andere Behörden und Verwaltungen auf Grund besonderen Vertrages. Den Armen werden fixierte Tagelöhne von 1,50 Mk., 1,75 und 2 Mk. pro Tag bei Leistung eines entsprechenden Arbeitspensums ausbezahlt, jedoch ist dieser Vergütung ausdrücklich der Charakter einer Armenunterstützung gewahrt (Anlage 8).

Cassel. Seit 1886 ist mit der Armenversorgungsanstalt eine Arbeitsanstalt für Männer verbunden. Allen arbeitsfähigen Familienvätern, welche im Bureau der Armenverwaltung, woselbst sämtliche Unterstützungsanträge zu stellen sind, wegen angeblicher Arbeitslosigkeit um Unterstützung nachsuchen, wird solche versagt und ihnen eine Anweisung auf Arbeit übergeben, mit der dieselben sich nach der Arbeitsanstalt begeben, um sofort zur Arbeit angehalten zu werden. Es wird Holz zerkleinert, und für das Zerkleinern eines Raummeters Buchenholz werden 2,50 Mk. gezahlt, jedoch erst nach Fertigstellung der Arbeit. Der durchschnittliche Verdienst beträgt 1,85 Mk. täglich. Größtenteils suchen die Bauhandwerker während des Winters um Arbeit nach. Die eingerichtete Arbeitsgelegenheit hat sich als ein vorzüglicher Prüfstein für wirkliche und vorgebliche Not erwiesen. Familienhäupter, welche arbeitslos geworden sind, aber arbeiten wollen, nehmen das Angebot mit Dank an, während die die Organe der Armenpflege früher fortwährend belästigenden Arbeitsscheuen dadurch ferngehalten werden.

Beschäftigt wurden im Rechnungsjahr

1894/95	51	Familienväter	1554 Tage
1895/96	35	Familienväter	918 Tage
1896/97	32	Familienväter	720 Tage
1897/98	18	Familienväter	434 Tage.

Eßlingen. In der in erster Linie den Zwecken der geschlossenen Pflege dienenden Armenbeschäftigungsanstalt werden neuerdings auch Familienhäupter, welche wegen Arbeitslosigkeit um Unterstützung nachsuchen, mit Holzzerkleinern beschäftigt. Vergütet werden pro Raummeter aufbereitetes Holz Mk. 1,50, ein Betrag, der sich um 50 Pf. unter dem

sonst üblichen Aufbereitungslohn hält, damit der betreffende Arme bestrebt bleibt, andere besser lohnende Beschäftigung zu suchen.

Lübeck. Nach der Armenordnung von 1846 kann die Allgemeine Armen-Anstalt Unterstützung in Form von Arbeit gewähren, und zwar sollen arbeitsfähige Personen zuvörderst zur Arbeit angehalten werden. Zu diesem Zwecke ist mit dem Armenarbeitshause eine „Abteilung für freiwillige Arbeiter" verbunden. Dieser letzteren werden sowohl solche Personen überwiesen, welche auf ihren Antrag mittelst Zuweisung von Arbeit unterstützt werden sollen (Anl. 9), als auch diejenigen mit Geld Unterstützten, welche durch die Armenpflegeorgane angewiesen worden sind, die ihren Kräften angemessene Arbeit als Äquivalent für die ihnen gewährte Bar- oder Naturalunterstützung zu verrichten (Anl. 10). Die freiwilligen Arbeiter werden mit Holz- und Stroharbeiten, Matratzenanfertigung und diversen anderen Arbeiten beschäftigt und erhalten das Material zu den anzufertigenden Gegenständen geliefert. Die fertige Arbeit wird nach festen Accordsätzen bezahlt und soweit sie nicht auf Bestellung angefertigt ist, in einem Magazin zum Verkauf ausgestellt. Es werden nur Familienhäupter und alleinstehende erwachsene Personen beschäftigt und betrug die Zahl der arbeitenden Personen

1895/96: 38 (28 Männer, 10 Frauen) mit 4631 Arbeitstagen
1896/97: 41 (29 Männer, 12 Frauen) mit 5240 Arbeitstagen
1897/98: 37 (27 Männer, 10 Frauen) mit 4741 Arbeitstagen.

Die Beschäftigung erstreckt sich auf das ganze Jahr und hat es an Absatz für die fertigen Arbeiten nie gefehlt. Der Verkaufsertrag hat im letzten Jahre 26 974,42 Mk. betragen, während sich die Selbstkosten auf 21 765,75 Mk. stellten. Der tägliche Durchschnittsverdienst des einzelnen Arbeiters ohne Rücksicht auf das Geschlecht betrug

1895/96: 1,28 Mk.
1896/97: 1,11 Mk.
1897/98: 1,13 Mk.

Nur eine geringe Anzahl der freiwilligen Arbeiter erwirbt das zu ihrem und ihrer Familien Unterhalt Erforderliche; die Mehrzahl, welche weniger geschickt oder arbeitsfähig ist, verdient weniger und muß dann noch mit Brot und Speise, sowie auch wohl mit Geld unterstützt werden.

Potsdam. Nach dem Vorbilde der Stadt Ratibor hat die Stadt Potsdam im Winter 1896 in einem Raume des städtischen Armenhauses eine Korbflechterei für 10 männliche Arbeiter ins Leben gerufen. Die Einrichtung hat sich gut bewährt, indem sie nicht nur Gelegenheit bietet, Arbeitsscheue zu ermitteln, sondern auch geeignet erscheint, Beschäftigungslose vor den Gefahren der Arbeitslosigkeit zu bewahren. Die Beschäftigung findet nur für die Dauer von etwa 2 Wintermonaten statt und beträgt der Lohn bei 10stündiger Arbeitszeit höchstens 1 Mark pro Tag. Derjenige Teil des Lohnes, welcher dem Beschäftigten nach den geltenden Ausschlußsätzen für sich und die Seinigen als Unterstüung hätte gewährt werden müssen, wird aus Armenmitteln gedeckt; der überschießende Betrag kommt bei einem vorhandenen Dispositionsfonds zur Verrechnung.

Reutlingen. Es besteht eine Armenbeschäftigungsanstalt von geringem Umfange, in welcher im letzten Jahre etwa 5 Arbeitslose an ca. 40 Tagen mit Holzzerkleinern oder Feldarbeit gegen Geld- oder Naturalunterstützung beschäftigt worden sind.

c. Notstandsarbeiten.

Eigentliche Notstandsarbeiten werden geeigneten Falls in Aschersleben, Baden-Baden, Bonn, Braunschweig, Cöln, Colmar i. E., Elberfeld, Frankfurt a. M., Hanau, Heilbronn, Mainz, Regensburg und Wiesbaden unternommen. Während einige Gemeinden derartige Arbeiten in jedem Winter oder in jedem harten Winter vornehmen, beschränken andere sich auf Zeiten, wo Handel oder Industrie darniederliegen, oder sonstige außergewöhnliche Umstände zu erheblichen Arbeitsstockungen geführt haben. Die Beschäftigung besteht alsdann der Regel nach in Steinschlagen auf Vorrat, in Erdarbeiten, Holzzerkleinern, Schneeschaufeln und dergleichen. Von wesentlichem Einflusse auf Stand und Entwicklung dieser Einrichtung ist naturgemäß die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes, und es läßt sich an der Hand der vorliegenden Berichte konstatieren, wie mit der stetigen Besserung der allgemeinen Konjunktur ein Rückgang der Notstandsarbeiten Hand in Hand ging. So trat z. B. in Bonn im Winter 1898/99 ein Bedürfnis zur Beschäftigung Arbeitsloser überhaupt nicht mehr hervor, während es in den beiden vorhergehenden Wintern sich nur noch in geringem Umfange fühlbar gemacht hatte. Dagegen waren im Winter 1895/96 noch 104 Personen, von denen 65 verheiratet, 5 Witwer, 34 ledig und 74 ortsangehörig, 30 nicht ortsangehörig waren, an insgesamt 4699 Arbeitstagen beschäftigt worden. Die solchergestalt Unterstützten hatten für einen etwas unter dem Lohnsatze der anderen Arbeiter stehenden Tagelohn, welcher sich 1895/96 im Durchschnitt auf 2,14 Mk. stellte, die übliche Tagesarbeit zu leisten.

Besonders entwickelt ist die Organisation der Notstandsthätigkeit in der Stadt Colmar i. E. (Anl. 11). Hier werden alljährlich während der Wintermonate Steine für den Unternehmer der städtischen Steinlieferungen zerkleinert und betrug die Zahl der Arbeiter im Winter 1898/99 146. Seitens der Armenverwaltung sind nicht nur die Löhne, sondern auch gewisse Mindestleistungen genau festgesetzt; dieselben schwanken je nach Alter und Fertigkeit des Arbeiters zwischen 0,80 Mk. und 2,80 Mk., bezw. 0,10 cbm und 1 cbm bei $7^1/_2$stündiger Arbeitszeit. Arbeiter, welche die in ihrer Klasse verlangte Mindestleistung nicht verrichten, werden nicht weiter beschäftigt. Andererseits müssen die Arbeiter jede sonstige ihnen angetragene entsprechend bezahlte Arbeit sofort annehmen, widrigenfalls ihre Entlassung erfolgt. Die Löhne werden jeden Samstag Nachmittag ausbezahlt und etwaige Lohnstreitigkeiten vom Armenamte nach Anhörung eines Arbeiterausschusses entschieden. Zufolge besonderer Abmachung mit dem „Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge" sind aus dem Gefängnis Entlassene, soweit dieselben in der Stadt ihren Unterstützungswohnsitz haben, seitens der Armen-

verwaltung in Arbeit zu nehmen, bis dieselben anderweitige Beschäftigung gefunden haben.

In Heilbronn zahlt die Armenverwaltung jährlich 2500 Mk. an die Stadtkasse zwecks Beschäftigung arbeitsloser Männer den Winter über. Beschäftigt werden, und zwar auf Grund einer ihnen von der Armenverwaltung auszustellenden Arbeitsanweisung an das Tiefbauamt, nur solche Personen, die den Unterstützungswohnsitz am Orte besitzen und durch das städtische Arbeitsamt Beschäftigung nicht finden konnten.

Auch in Mainz wird seit einer Reihe von Jahren während der Wintermonate durch Einführung von Notstandsarbeiten für die Beschäftigung Arbeitsloser Sorge getragen. Die Notstandsarbeiter haben sich auf ergangene Aufforderung zu melden und werden in Listen eingetragen, auch werden Personen, welche wegen Arbeitslosigkeit um Armenunterstützung nachsuchen, zunächst auf die Notstandsarbeiten verwiesen. Die aufgestellten Listen werden dem Polizeiamt zur Prüfung hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse, insbesondere der Bedürftigkeit, mitgeteilt, und erhalten grundsätzlich nur solche Bewerber Beschäftigung, welche über 2 Jahre in Mainz gewohnt oder in Arbeit gestanden haben, wobei wiederum Familienväter vor anderen den Vorzug genießen. Die Arbeiten bestehen in Kiessieben, Steinschlagen und Straßenkehren. In der Regel werden dieselben im Accord ausgeführt, wobei ungeübten Arbeitern ein kleiner Zuschlag gewährt wird; für Tagelohnarbeiter beträgt der Lohn 1,50 Mk. bei achtstündiger Arbeitszeit. Bei unterstützten Personen wird der Arbeitslohn derart bemessen, daß er die geltenden Unterstützungssätze nur unerheblich überschreitet.

2. Unterstützung gegen Arbeitsleistung.

Während im allgemeinen die Unterstützung arbeitsfähiger Personen durch Zuweisung von Arbeit bewirkt und nötigenfalls eine zusätzliche Barunterstützung bewilligt wird, bevorzugen einzelne Gemeinden generell oder für gewisse Fälle die nachträgliche Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Unterstützten, der dann die Unterstützung gewissermaßen abzuverdienen hat. In der Regel werden männliche Unterstützte dauernd oder an bestimmten Tagen zu untergeordneten städtischen Arbeiten, besonders zur Straßenreinigung, herangezogen, so in Annaberg, Greifswald, Haspe, Hörde, Kettwig, Malstatt-Burbach, Stoppenberg, Zerbst und Zeitz.

In Kattowitz finden Frauen zu dieser Thätigkeit Verwendung, während weibliche Unterstützte in Stoppenberg mit Reinigung der Schulklassen, in Zerbst mit Federreißen beschäftigt werden.

In Baden-Baden ergeht, falls die dem Unterstützten oder seinen Familienangehörigen innewohnende Arbeitskraft nicht ausreichend bethätigt wird, auf Veranlassung der Armenbehörde eine polizeiliche Auflage zur Arbeitsleistung beim städtischen Tiefbauamt.

Apolda zieht Armengeldempfänger je nach der Höhe der ihnen gewährten Unterstützung in größerem oder geringerem Umfange zur Verrichtung der im Arbeits- und Armenhause vorkommenden Arbeiten, wie Federschleißen, Holzspalten, Waschen für das Krankenhaus mit heran, während in Stuttgart nach Bedarf Unterstützte in der der geschlossenen

Pflege dienenden Armenbeschäftigungsanstalt als Accordarbeiter mit Holzzerkleinern beschäftigt werden, wobei der Wert ihrer Arbeitsleistung so bemessen wird, daß derselbe den Betrag der Unterstützung nicht übersteigt.

Bernburg, Greifswald und Oschersleben gewähren obdachlosen Personen oder Familien Unterkommen im Asyl oder Armenhause mit der Maßgabe, daß, wenn die Zahlung der auf 1 Mk. bis 1,50 Mk. pro Woche bemessenen Vergütung nicht erfolgt, der Betrag im städtischen Dienste abzuarbeiten ist.

In Eisenach erhalten Almosenempfänger, welche zur Arbeit fähig und durch Familienverhältnisse daran nicht gehindert sind, jeden Monat einige Tage Arbeit zugewiesen, die sie teils im Armenasyl, teils auf den von demselben bewirtschafteten Ländereien, teils im Rathause zu leisten haben. Die Arbeitsanweisung erfolgt mittelst besonderen Formulars (Anl. 12) und wird die Befolgung der Aufforderung überwacht; bei Verhinderung des Mannes darf die Frau ausnahmsweise dessen Arbeit übernehmen, auch können beide vereint oder mit der Mutter erwachsene Kinder die Arbeit gemeinsam leisten. Die Arbeit besteht in Holzzerkleinern, Hülsenfrüchtelesen, Federschleißen, Stricken, Hemdennähen, Scheuern, Fensterputzen, Feldarbeiten und richtet sich nach den Fähigkeiten und Kräften der Beschäftigten einerseits, sowie nach der Höhe der Unterstützung andererseits. Der Wert einer Tagesarbeit wird in der Regel mit 3 Mk. berechnet, während der wirkliche Wert der täglichen Leistungen zwischen 30 und 50 Pf. schwankt.

In Heilbronn endlich werden Personen, die in öffentlicher Unterstützung stehen und infolge Beschlusses der Armenbehörde einen Teil der Unterstützung abverdienen sollen, soweit es sich um Männer handelt, in der von privater Seite ins Leben gerufenen Knabenbeschäftigungsanstalt zu geeigneten Arbeiten herangezogen. Frauen werden mit Anweisung auf bestimmte Verdienstbeträge den Diakonissen oder barmherzigen Schwestern zugewiesen und von letzteren zu Hausarbeiten für Arme und Kranke, insbesondere in solchen Familien, wo die Frau zeitweilig fehlt oder erkrankt ist, herangezogen. Diese Art der Verwendung gewährt doppelten Nutzen, indem sie einerseits den arbeitsuchenden Frauen zum Verdienst gereicht und andererseits die Verrichtung der notwendigen Hausarbeit für Kranke und Bedürftige sicherstellt. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in diesem Falle erst nach der Arbeitsleistung; bei Mehrleistung wird der Überverdienst auf den nächsten Monat übertragen.

III.

Eine umfassende kritische Würdigung aller der mannigfaltigen, im vorhergehenden Abschnitte behandelten Arbeitseinrichtungen wird sowohl durch die Reichhaltigkeit des vorliegenden Materials, als besonders dadurch erheblich erschwert, daß jede derartige Veranstaltung in den socialen Zuständen ihres Entstehungsortes wurzelt und in ihrer Fortentwicklung durch die verschiedenartigsten Einwirkungen territorialen wie lokalen Charakters beeinflußt worden ist. Da somit eine zutreffende Beurteilung die genaue Bekanntschaft mit den einschlägigen örtlichen Verhältnissen zur Voraus-

setzung hat, so glaubt der Berichterstatter von einem näheren Eingehen auf die in den einzelnen Gemeinden getroffenen Maßnahmen absehen und sich in den nachstehenden Erörterungen lediglich auf die Hervorhebung der in Betracht kommenden leitenden Gesichtspunkte beschränken zu sollen.

Wenn eine arbeitsfähige Person öffentliche Armenunterstützung unter der Angabe in Anspruch nimmt, daß ihr die Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskraft in Ermangelung von Arbeitsgelegenheit nicht möglich sei, so stellt dieser, in jeder Großstadt — auch bei normaler Lage des Arbeitsmarktes — tagtäglich vorkommende Fall die Armenbehörde vor die schwierige Entscheidung darüber, ob der Hilfesuchende wirklich, d. h. ernstlicher Anstrengungen ungeachtet, keine Arbeit hat finden können, oder ob es ihm lediglich an der nötigen Arbeitslust mangelt. Einer diesbezüglichen Prüfung kann sich die Armenbehörde garnicht entziehen, ist doch deren Ergebnis für die Frage nach dem Vorliegen der — die Voraussetzung jeder Aufwendung aus öffentlichen Armenmitteln bildenden — armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit insofern präjudiciell, als die letztere beim Nachweis redlicher, aber erfolgloser Bemühung um Arbeit anzuerkennen ist, wogegen sie selbstredend verneint werden muß, falls der Hilfesuchende eine ihm dargebotene Arbeitsgelegenheit aus Arbeitsunlust ausgeschlagen haben sollte. Einzelne Gemeinden[1] suchen zwar diese Feststellung dadurch zu umgehen, daß sie arbeitsfähigen Personen öffentliche Unterstützung grundsätzlich verweigern. Diesem Princip liegt offenbar die Erwägung zu Grunde, daß jeder arbeitswillige Arbeitsfähige auch Arbeit finden könne, eine Auffassung, die jedoch unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr schlechthin als zutreffend anerkannt werden kann[2] und die auch durch das Bundesamt für das Heimatwesen als mit dem Grundgedanken des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz unvereinbar reprobiert worden ist. Das Bundesamt hat ausdrücklich ausgesprochen, daß die Frage nach der Notwendigkeit öffentlicher Unterstützung nur nach Lage des einzelnen Falles, nicht aber nach selbstgemachten Regeln, für die sich im Gesetz kein Anhalt finde, zu entscheiden sei, und es hat wiederholt anerkannt, daß unter Umständen auch eine gesunde, arbeitsfähige Person auf Armenpflege angewiesen sein könne, und zwar insbesondere dann, wenn sie sich die zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlichen Mittel durch Verwertung ihrer Arbeitskraft nicht sofort zu verschaffen vermöge[3].

Wie soll nun die Armenbehörde eine zutreffende Entscheidung in den Fällen abgeben, in welchen ihr irgendwelches Aktenmaterial, das den Hilfesuchenden charakterisiert und eine richtige Beurteilung seiner Persönlichkeit

---

[1] z. B. Bonn, Quedlinburg. In Bonn wird arbeitsfähigen Arbeitslosen im dringenden Notfalle eine Unterstützung aus Stiftungen, nicht aus öffentlichen Armenmitteln bewilligt.

[2] Die Zahl der wegen anderer Gründe als Krankheit beschäftigungslosen Personen betrug im Deutschen Reiche

am 14. Juni 1895: 179 004, am 2. Dezember: 553 640.

Vergl. die berufliche und sociale Gliederung des deutschen Volkes. Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1899. S. 246 f.

[3] Vergl. Eger, Unterstützungswohnsitzgesetz S. 7. 25.

ermöglicht oder erleichtert, nicht zu Gebote steht? Diese Frage ist vielfach dahin beantwortet worden, daß man dem Arbeitsfähigen nur Arbeit zuzuweisen brauche, um alsbald herauszufinden, ob es ihm an der Möglichkeit oder lediglich an dem guten Willen fehle, sich seinen Unterhalt durch eigene Kraft zu erwerben. Um einen solchen Prüfstein zu gewinnen, hat eine Anzahl von Armenverwaltungen in Anlehnung an bestehende Anstalten der geschlossenen Pflege Arbeitsstätten geschaffen, welchen derartige Hilfesuchende zur Feststellung ihrer Arbeitswilligkeit zugewiesen werden. Am prägnantesten tritt dieser Zweck der Einrichtung in Cassel in die Erscheinung, und es wird von der dortigen Armenverwaltung bezeugt, daß die daselbst errichtete Arbeitsanstalt ihren Zweck vollauf erfülle und eine reinliche Scheidung zwischen Arbeitswilligen und Arbeitsunwilligen ermögliche. Ein wesentlicher Mangel haftet indessen jeder derartigen Veranstaltung insofern an, als man dabei die Unmöglichkeit der Verwertung der Arbeitskraft des Hilfesuchenden auf dem freien Arbeitsmarkt präsumiert und öffentliche Mittel bereits aufwendet, um das Vorliegen einer wesentlichen Voraussetzung für die Zulässigkeit solcher Aufwendung zu konstatieren. Auf diesem Wege wird dann einerseits die Armenpflege leicht mit Fällen belastet, die sie sich unter Umständen hätte fernhalten können (man denke nur an den naheliegenden Fall, daß sich ein Arbeitswilliger aus Unkenntnis oder Bequemlichkeit um freie Arbeit nicht genügend bemüht hat), und es wird andererseits der Hilfesuchende in dem überaus wichtigen Bestreben nach Erhaltung bezw. Wiedererlangung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit gelähmt. Dazu kommt noch, daß diese Form der Unterstützung, schon in Anbetracht der Schwierigkeit geeigneter Beschäftigung, auf eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Hilfesuchenden beschränkt bleiben muß und daß insbesondere eine großstädtische Armenverwaltung, wollte sie jeden hilfesuchenden Arbeitsfähigen durch Anweisung öffentlicher Arbeit unterstützen, in kurzer Zeit auf jene abschüssige Bahn gelangen müßte, welche durch die mit den Nationalwerkstätten gemachten trüben Erfahrungen gekennzeichnet ist. Selbst die Allgemeine Armen-Anstalt in Hamburg, die niemals ein „Recht auf Arbeit" anerkannt hat, sondern nur zeitweilig von dem Grundsatze geleitet war, dem arbeitslosen Arbeitsfähigen unter allen Umständen durch Arbeitsverschaffung zu helfen, mußte bald erfahren, daß dem Bestreben, Arbeit statt Almosen zu gewähren, eine Grenze gesteckt sei. In dem Jahresberichte des Armen-Kollegiums von 1835 heißt es: „Gewiß unterliegt es an und für sich keinem Zweifel, daß durch Arbeit errungener Verdienst die zweckmäßigste Unterstützung für arbeitsfähige Arme sei. Doch fragt es sich, in welchem Umfange man abseiten der Armenfürsorge Arbeit erteilen könne und dürfe ..... Eine Armenanstalt kann wohl verhüten, daß nicht Einzelne verarmen, aber nicht dafür sorgen, daß die ganze arbeitende Klasse keinen Mangel an Nahrung habe[1]."

In keinem Falle sollte also die Gemeinde öffentliche Unterstützung in irgendwelcher Form zu Gunsten einer arbeitsfähigen Person aufwenden, ohne

[1] Vergl. v. Melle, Die Entwickelung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg. Hamburg 1883. S. 158.

daß zuvor alle Mittel, derselben den Erwerb des notdürftigen Unterhaltes auf dem freien Arbeitsmarkte zu ermöglichen, erschöpft sind. Hat indessen die Armenpflege für eine arbeitsfähige Person vorläufig eintreten müssen, so ist der betreffende Unterstützungsempfänger fortgesetzt unter pflegerischer Kontrolle zu halten und alles aufzubieten, um ihm durch Hinweis auf geeignete Arbeitsgelegenheit den selbständigen Erwerb der notwendigen Existenzmittel von neuem zu ermöglichen und die fernere Verwendung öffentlicher Gelder baldthunlichst entbehrlich zu machen. Gerade in Bezug auf solche Personen, welche zum Erwerbe ihres Unterhalts aus eigener Kraft an und für sich befähigt sind und nur durch Arbeitslosigkeit momentan daran gehindert waren, öffnet sich der vorbeugenden Fürsorge, deren Ausübung die höchste und zugleich dankbarste Aufgabe der Armenpflege bildet, ein weites Feld segenbringender Wirksamkeit. Selbstverständlich ist aber weder die Armenverwaltung, noch vollends der einzelne Armenpfleger im stande, die Lage des gesamten Arbeitsmarktes genau zu übersehen. Hier bietet sich in einer organischen Verbindung von Armenpflege und Arbeitsnachweis die doppelte Möglichkeit, dem einzelnen arbeitsfähigen Hilfesuchenden alle Chancen selbständiger Beschäftigung zu erschließen und zugleich für die Armenverwaltung die notwendige Handhabe zu gewinnen, um vor der Entscheidung über das Unterstützungsgesuch die Unmöglichkeit sofortiger Verwertung der Arbeitskraft des Hilfesuchenden auf dem freien Arbeitsmarkte und damit seine augenblickliche armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit festzustellen.

Wenn im Jahre 1896 in 32 deutschen Städten von 266 202 Arbeitsuchenden, welche den Arbeitsnachweis in Anspruch genommen haben, durch Vermittlung des letzteren 221 155 Personen — wenn auch gewiß in vielen Fällen nur vorübergehend — Beschäftigung gefunden haben[1], so beweist dies, daß für den Arbeitnehmer die Aussicht, durch Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises Stellung zu erlangen, keine ungünstige ist. Nun läßt sich freilich nicht verkennen, daß Personen, welche bereits der Armenpflege anheimgefallen sind oder bei denen zu besorgen steht, daß sie öffentlicher Unterstützung demnächst benötigt sein werden, im allgemeinen nicht gerade diejenigen Elemente sind, welche von den Arbeitgebern in erster Linie gesucht werden. Wenn indessen die Armenverwaltung einerseits der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes eine gewisse Beachtung schenkt, was insbesondere durch die allmonatlich erfolgenden Veröffentlichungen der Ergebnisse der öffentlichen Arbeitsnachweise ermöglicht wird, und wenn andererseits nur die ihrer äußeren Erscheinung nach brauchbaren Arbeitskräfte seitens der Armenpflege an den Arbeitsnachweis verwiesen werden, so dürften sich immerhin befriedigende Erfolge erzielen lassen. Der Gedanke, als ob es möglich wäre, den von der Armenbehörde an den Arbeitsnachweis verwiesenen Personen einen Vorzug vor anderen Arbeitsuchenden zu sichern, muß allerdings auch da, wo es sich um die Inanspruchnahme städtischer Arbeitsvermittelung handelt, von vornherein zurücktreten. Dadurch würde der Arbeitsnachweis bei den Arbeitgebern diskreditiert und vor allem der freie Arbeiter gegenüber demjenigen, der die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen hat,

[1] Vergl. Statistisches Jahrbuch deutscher Städte 1898. S. 163 f.

benachteiligt. Andererseits läßt sich aber auch eine Zurücksetzung der von der Armenbehörde an den Arbeitsnachweis Verwiesenen vor den übrigen Arbeitsuchenden vermeiden, wie die in Hamburg gemachten Erfahrungen gelehrt haben. Das Abkommen, welches hier mit 55 Arbeitsnachweisen aller Branchen geschlossen worden ist, beruht darauf, daß die Arbeitsnachweise sich verpflichtet haben, die ihnen von den Armenpflegeorganen mittelst Karten überwiesenen Personen in gleicher Weise wie diejenigen, welche sich aus freien Stücken an den Nachweis gewandt haben, zu berücksichtigen und über die geschehene Meldung und ihren Erfolg auf der Rückseite der Überweisungskarte der Armenverwaltung sogleich Mitteilung zu machen, sodaß also der Bezirk entweder alsbaldiger positiver Nachricht über das Resultat gewärtig sein oder aus dem Ausbleiben einer solchen entnehmen kann, daß der Hilfesuchende es vorgezogen hat, die Vermittelung des Nachweises nicht in Anspruch zu nehmen. Diese Vereinbarung, welche sich sowohl auf sogenannte unparteiische, als auf von Unternehmern geleitete, wie endlich auch auf gewerkschaftliche Nachweise erstreckt, hat sich während ihres einjährigen Bestehens gut bewährt. Ihr Nutzen für die Armenpflege liegt weniger darin, daß unter 589 zurückgemeldeten Hilfesuchenden 141 Arbeit erlangt hatten und daher der öffentlichen Hilfe entbehren konnten, als vielmehr in der den Armenpflegeorganen eröffneten Möglichkeit, die Arbeitswilligkeit des Hilfesuchenden zu kontrollieren und die Ansprüche arbeitsunwilliger Personen zurückzuweisen. Ein derartiges Abkommen wird sich um so leichter erzielen lassen, je mehr die Centralisation des Arbeitsnachweises fortgeschritten ist; von Wichtigkeit ist dabei, daß die Vorteile einer solchen Abmachung thunlichst nicht nur männlichen, sondern auch weiblichen, nicht nur gelernten, sondern auch ungelernten (Gelegenheits-)Arbeitern gesichert werden. Wenn die Nutzbarmachung des Arbeitsnachweises für die Armenpflege da besonders naheliegend und leicht durchführbar erscheint, wo derselbe eine kommunale Einrichtung bildet, so wird man sich gerade hier gegenüber dem Gedanken einer organischen Verbindung beider Institutionen auf den Einwand gefaßt machen müssen, daß dadurch der Arbeitsuchende in dem eigenen Bemühen um Verschaffung von Arbeitsgelegenheit gelähmt und in ihm das Bewußtsein geweckt werde, es sei gewissermaßen die Pflicht der Gemeinde, ihm Arbeit zu verschaffen. Mag man diesem Bedenken für kleine Gemeinden, wo die Lage des Arbeitsmarktes sich unschwer übersehen läßt, eine gewisse Berechtigung zugestehen; in den Großstädten wird eine solche Verbindung auf die Dauer nicht zu entbehren sein, und der Vorwurf, daß die Gemeinde damit in das socialistische Fahrwasser hineingerate, dürfte selbst von doktrinären Theoretikern jedenfalls dann kaum noch aufrechterhalten werden können, wenn das Abkommen auf der Basis der völligen Gleichberechtigung aller Arbeitsuchenden geschlossen wird.

Wer einmal Zeuge war, in welchem Umfange die Expeditionen derjenigen großstädtischen Zeitungen, die vorzugsweise dem Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte dienen, beim jedesmaligen Erscheinen des Blattes von Arbeitnehmern beiderlei Geschlechts geradezu belagert werden, der wird sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß auch auf dem Gebiete der Arbeitsvermittelung die Presse eine nicht unerheb-

liche Bedeutung erlangt hat. Das in Aachen und Halle beobachtete Verfahren, Hilfesuchende oder Unterstützte auf geeignete, in den Tagesblättern enthaltene Stellengesuche aufmerksam zu machen, erscheint daher, zumal in Verbindung mit der scharfen Kontrolle, wie sie in Aachen geübt wird, für diejenigen Gemeinden empfehlenswert, in welchen die eigentliche Armenfürsorge in der Hand der Armenverwaltung selbst liegt, wogegen freilich bei der dem Elberfelder System eigentümlichen Decentralisation der Armenpflege eine wirksame Arbeitsfürsorge meist nur innerhalb des einzelnen Armenbezirks durch die ehrenamtlichen Organe geübt werden kann, welche die räumliche Beschränkung ihres Wirkungskreises durch eine um so intensivere Thätigkeit von Person zu Person auszugleichen bemüht sein werden. Aufgabe der Verwaltung bleibt es hier, auf eine der Arbeitsfürsorge möglichst günstige Zusammensetzung der Bezirke hinzuwirken und keine Gelegenheit unbenutzt zu lassen, um den Pflegeorganen gegenüber die hohe gemeinnützige Bedeutung der Erziehung zur Arbeit hervorzuheben. Daneben sollte namentlich da, wo es an Arbeitsgelegenheit für weibliche Hilfesuchende mangelt, mit der Heranziehung von Frauen zur Mitarbeit in der öffentlichen Armenpflege energisch vorgegangen oder wenigstens die Herstellung der an Arme zu verabfolgenden Gebrauchsstücke direkt oder indirekt (d. h. durch Vermittelung der kirchlichen Gemeindepflege oder geeigneter Frauenvereine) armen Frauen übertragen werden.

Als durchaus nachahmenswert ist weiterhin das namentlich in Elberfeld entwickelte Bestreben der Armenverwaltung zu bezeichnen, Hilfesuchende dadurch vor der Verarmung zu bewahren, daß ihnen die Möglichkeit selbständiger Erwerbsthätigkeit durch leihweise Verabfolgung von Arbeitsgerät eröffnet wird. Bekanntlich sind es nicht die schlechtesten Elemente unter der Armenbevölkerung, die sich erst nach schweren Entbehrungen und inneren Kämpfen entschließen, an die Armenpflege heranzutreten; umsomehr sollte die letztere bemüht sein, das Ehrgefühl solcher Leute zu schonen und ihnen, soweit irgend angängig, in einer Form zu helfen, die ihnen die Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit ermöglicht.

Wenn die Armenpflege öffentliche Unterstützung unter allen Umständen erst dann verabfolgen darf, wenn jede andere Möglichkeit der Hilfe ausgeschlossen ist, so verdienen diejenigen Einrichtungen privater Wohlthätigkeit, welche, wie die Arbeitsstätten in Barmen-Elberfeld, Dresden und Königsberg, vorübergehend beschäftigungslos gewordene Personen durch Anweisung von Arbeit von der Armenpflege fernzuhalten bezwecken, von seiten der Gemeinde thunlichste Förderung. Der „Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark" hat sich ein nicht geringes Verdienst um die Sache der Armenpflege erworben, indem er durch Veröffentlichung eines ihm in specieller Veranlassung erstatteten Gutachtens die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die hohe sittliche Bedeutung der Errichtung derartiger *freiwilliger* Beschäftigungsanstalten hingelenkt hat[1]. Mit Recht wird in

[1] Vergl. die Errichtung einer allgemeinen freiwilligen Beschäftigungsanstalt in Graz auf Grund der Hoffer-Stiftung. Referat, dem Landesverbande für Wohlthätigkeit in Steiermark erstattet von Conrad Rupprecht. Graz 1899.

dieser Schrift darauf hingewiesen, daß die Wirksamkeit der vom Landesverbande mit erfreulich steigendem Erfolge bethätigten Arbeitsvermittlung unvollständig bleiben müsse, solange Arbeitswillige wegen Mangels frei angebotener Arbeitsgelegenheit nicht befriedigt werden könnten. Diese zahlreichen Unbefriedigten blieben allen Gefahren der Arbeitslosigkeit preisgegeben und der Ring der Bestrebungen, den Menschen durch Arbeit vor der Verarmung oder dem Verbleiben in Armut zu schützen, schließe sich erst dann, wenn durch eine allen Arbeitslosen offenstehende freiwillige Arbeitsanstalt eine Nothilfe gegeben sei, um arbeitslose noch nicht Arme vor der Verarmung zu bewahren, sowie verarmten Arbeitsfähigen die Möglichkeit zu bieten, sich durch Arbeit selbstthätig zu erhalten und auf diese Weise zum Wiedereintritt in die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erheben. Der mißbräuchlichen Ausnutzung einer solchen Einrichtung werde man durch die Gestaltung der Beschäftigung und dadurch, daß der zu zahlende Lohnsatz hinter dem niedrigsten ortsüblichen Tagelohne zurückbleibe, in ausreichender Weise begegnen können. In Bezug auf die Art der Beschäftigung sei einerseits erforderlich, daß die Arbeit ohne besondere Kenntnisse sofort oder doch nach ganz kurzer Anleitung von Jedermann geleistet werden könne, während man andererseits zwei Gruppen von Arbeit, leichte und schwere, werde bereithalten müssen. Die erste Gruppe hätte neben den körperlich Schwachen alle diejenigen Arbeiter aufzunehmen, deren Berufseignung durch den Zwang zu schwerer Arbeit gestört oder vernichtet werden könnte. Ein Optiker, Feinmechaniker, Goldarbeiter werde entschieden disqualifiziert, wenn er wochenlang Holzsägen oder -Spalten oder Steinklopfen zu betreiben genötigt sei. In die zweite Gruppe gehörten dagegen alle, welche nicht direkt für die erste Gruppe indiziert, namentlich diejenigen, welche berufsmäßig an schwere Arbeit gewöhnt seien. Denn diese würden gleichfalls disqualifiziert, wenn ihre Muskelthätigkeit längere Zeit durch verweichlichende Arbeit unterbrochen werde.

Derartige Anstalten involvieren zweifellos erhebliche Vorteile für den Einzelnen, für die öffentliche Armenpflege und für den Staat, indem sie den von der Verarmung Bedrohten oder ihr bereits Verfallenen aufrichten, der Gemeinde — neben finanzieller Entlastung — die Feststellung der Voraussetzungen für die Aufwendung von Armenmitteln erleichtern und durch Fernhaltung gefährdeter Existenzen von der Verbrecherlaufbahn den Interessen der Gesamtheit dienen. Ist die Erreichung solcher Erfolge auf der einen Seite durch den privaten Charakter der Einrichtung bedingt, so ergiebt sich daraus auf der anderen Seite die Beschränkung ihres Wirkens auf das mit den vorhandenen Mitteln Erreichbare; denn wenn die Selbständigkeit des Arbeitslosen gewahrt bleiben soll, wird, zumal bei gebührender Rücksichtnahme auf das freie Gewerbe, von einem gewinnbringenden Betriebe kaum die Rede sein können. Eine derartige beschränkte Wirksamkeit erscheint aber unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen völlig genügend, während die Bekämpfung größerer Notstände, sowie die Armenfürsorge zu Gunsten arbeitsunlustiger Personen der Gemeinde vorbehalten bleiben müssen. Es kann daher nur der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die Hoffersche Stiftung bald ins Leben treten und nicht nur in der Er-

füllung ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, sondern auch als Beispiel für andere Wohlthäter segensreich wirken möge!

Mit dem bedeutenden Wachstum der von der Gemeinde auf den verschiedensten Gebieten zu lösenden Aufgaben hat naturgemäß auch die Zahl der zur Bewältigung derselben erforderlichen Arbeitskräfte eine erhebliche Steigerung erfahren. Es liegt daher nahe, daß die Gemeinden diejenigen Arbeiten, welche von hilfsbedürftigen Personen geleistet werden können, in möglichst weitem Umfange auf letztere übertragen und daß sie für regelmäßig wiederkehrende Zeiten stärkerer Inanspruchnahme der Armenpflege von seiten arbeitsfähiger Personen gewisse Gemeindearbeiten reservieren oder aber im Falle eines außerordentlichen Notstandes besondere, eine technische Vorbildung nicht erheischende Arbeiten in Angriff nehmen. Alle diese Arbeiten lassen sich entweder in der Weise beschaffen, daß die Hilfsbedürftigen als freie Arbeiter, wenn auch nötigenfalls gegen einen hinter dem ortsüblichen Lohnsatze zurückbleibenden Entgelt, angestellt werden, oder aber dergestalt, daß die Arbeit die Form der Unterstützung bildet und folglich der Lohn den Charakter eines Almosens an sich trägt. Sowohl vom Standpunkte der Gemeinde aus, der doch daran gelegen sein sollte, einen möglichst geringen Prozentsatz ihrer Einwohnerschaft auf öffentliche Unterstützung angewiesen zu sehen, als besonders im Interesse der schuldlos der Arbeitslosigkeit anheimgefallenen Arbeitsfähigen muß nachdrücklich gefordert werden, daß das Arbeitsverhältnis in dem denkbar weitgehendsten Umfange als ein freies konstruiert werde.

Diesem Bestreben sind allerdings, was zunächst die regelmäßigen Gemeindearbeiten anlangt, nach zwei Richtungen Grenzen gesetzt. Einmal wird die Gemeinde niemals soweit gehen dürfen, einen ihrer festen, eingeschulten Arbeiter zu entlassen, um dessen Arbeit einem geeigneten Hilfsbedürftigen zu übertragen, selbst wenn zu erwarten steht, daß der bisherige Gemeindearbeiter alsbald anderweite Beschäftigung findet; durch ein solches Verfahren würde die Qualität der Arbeit beeinträchtigt werden und der erzielte pekuniäre Vorteil wäre kein nachhaltiger. Sodann ist der Fall denkbar, daß die Arbeitsgewährung in den Formen der Unterstützung deshalb den Vorzug verdient, weil diese Modalität besser geeignet ist, die unter Umständen erwünschte schärfere Kontrolle über den Arbeitnehmer sicherzustellen. Überall da aber, wo diese oder ähnliche Erwägungen nicht Platz greifen, sollte das freie Arbeitsverhältnis vor der Gewährung von Armenunterstützung gegen Arbeitsleistung bevorzugt und die sittliche Hebung des Hilfsbedürftigen höher angeschlagen werden, als der durch das Eingehen eines freien Arbeitsverhältnisses bedingte Mehraufwand. Wenn z. B. die Armenverwaltung eines Schreibers oder eines Boten bedarf oder wenn sie in der Lage ist, Schneider oder Schuhmacher bei der Anfertigung der an Arme zu verabfolgenden Gebrauchsstücke zu beschäftigen, so ist es socialpolitisch zweifellos richtiger, zur Beschaffung dieser Arbeiten geeignete Hilfsbedürftige unter Einstellung der Armenunterstützung als freie Arbeiter gegen den ortsüblichen Lohnsatz anzustellen, als dieselben Leistungen gegen Gewährung des Existenzminimums aus Armenmitteln durch Armenpfleglinge verrichten zu lassen.

Für die Frage der Armenbeschäftigung ist die unmittelbare Arbeitsverschaffung für die Armenverwaltung schon im Hinblick auf den verhältnismäßig geringen Umfang dieser Thätigkeit von untergeordneter Bedeutung. Ein viel weitergehendes praktisches Interesse bietet in dieser Hinsicht das Verhältnis zwischen Armenverwaltung und Bauverwaltung. Nach den vorliegenden Berichten besteht in einer großen Anzahl von Gemeinden zwischen diesen beiden kommunalen Verwaltungszweigen eine nähere Verbindung in dem Sinne, daß Hilfsbedürftige von der Armenverwaltung zur Beschäftigung der Bauverwaltung überwiesen werden; freilich scheint für die Gestaltung dieses Verhältnisses häufiger das unmittelbare fiskalische Interesse maßgebend gewesen zu sein, als der Gesichtspunkt weitblickender prophylaktischer Fürsorge. Auch hier sollte indessen als leitendes Princip gelten, die im Bereiche der Bauverwaltung zu beschaffenden Arbeiten thunlichst von freien Arbeitern verrichten zu lassen, deren Auswahl nach festen Grundsätzen, etwa in der Weise zu bewirken sein würde, daß bei einigermaßen gleicher körperlicher Rüstigkeit der am Orte Unterstützungswohnsitzberechtigte vor dem Fremden, der Familienvater vor dem Ledigen, der durch längere Arbeitslosigkeit oder Krankheit in Not Geratene vor dem Minderbedürftigen den Vorzug erhielte. Die Entscheidung wäre selbstredend in die Hand der Bauverwaltung zu legen, welcher zwar durch die Armenverwaltung geeignete Arbeitskräfte (Hilfesuchende oder Unterstützte) zugewiesen werden könnten, die aber den letzteren unter keinen Umständen irgendwelchen Vorzug vor anderen Bewerbern einräumen dürfte. Wenn auch nur der Anschein einer derartigen Bevorzugung erweckt würde, so wäre die Folge hiervon, neben der erhöhten Inanspruchnahme der Armenpflege durch thatsächlich nicht Hilfsbedürftige, ein Andrängen auswärtiger Arbeitsloser zum Nachteile der einheimischen Arbeitskräfte. Von den Armenverwaltungen zu Cöln und zu Frankfurt a. M. wird daher die Zuweisung von Arbeit an beschäftigungslose Personen direkt als außerhalb der Aufgaben des Armenamts wie der Stadt liegend bezeichnet und von der Frankfurter Behörde besonders darauf hingewiesen, wie bedenklich es wäre, wenn beschäftigungslose Personen zu dem Glauben kämen, es sei für sie ein Vorteil, sich bei dem Armenamt um Unterstützung zu bewerben, weil sie dann das letztere zur Arbeit bei Behörden, städtischen Arbeitsstellen u. s. w. empföhle oder ihnen vorzugsweise Beachtung bei der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle verschaffte. Man braucht aber darum nicht gleich so weit zu gehen, die Verweisung Arbeitsloser an die Bauverwaltung gänzlich auszuschließen, es dürfte vielmehr genügen, wenn die volle Unparteilichkeit bei Auswahl der erforderlichen Arbeitskräfte in der oben bezeichneten Art sichergestellt ist. Übrigens werden auch vom Armenamte in Frankfurt a. M. arbeitslose Familienväter ausnahmsweise dem städtischen Tiefbauamt zur Beschäftigung überwiesen.

In zahlreichen Gemeinden zieht man zur Straßenreinigung und ähnlichen im Bereiche der Bauverwaltung vorkommenden geringwertigeren Arbeiten, welche auch von nicht mehr im Vollbesitze ihrer Arbeitskraft befindlichen Personen ausgeführt werden können, Armenpfleglinge — vereinzelt sogar solche weiblichen Geschlechts — in der Form heran, daß dieselben angehalten werden, die empfangene Geld- oder Naturalunterstützung

durch derartige Arbeitsleistungen nachträglich ganz oder wenigstens teilweise abzuverdienen. Diese Form der Hilfe erscheint jedoch wenig empfehlenswert, weil sie geeignet ist, in dem moralisch noch nicht gesunkenen Armen das Gefühl der unverdienten Zurücksetzung und bedrückenden Sonderbehandlung zu erwecken. Ist ein solcher Armer arbeitsfähig und war es nicht möglich, ihm freie Arbeit zu verschaffen, so gebe man dem Entgelt für die ihm angewiesene Thätigkeit den Charakter eines Lohnes und ergänze den letzteren nötigenfalls durch eine angemessene Bar- oder Naturalunterstützung. Einem arbeitsfähigen Menschen aber Unterstützung gewähren und ihn diese abarbeiten lassen, heißt den Umsatz der Arbeitskraft in Geld vernichten und bedeutet in der Praxis nichts weiter, als einen vielleicht an sich garnicht Hilfsbedürftigen künstlich hilfsbedürftig zu machen und ihn zugleich an seinem Fortkommen zu behindern, weil er bei der Geringwertigkeit seiner Thätigkeit kaum in der Lage sein wird, sich aus dem Schuldverhältnisse der Armenbehörde gegenüber herauszuarbeiten. Ein Teil der großstädtischen Verwaltungen ist daher bereits dazu übergegangen, die Straßenreinigung — an die hier freilich erheblich weitergehende Anforderungen gestellt zu werden pflegen, als in kleineren Gemeinden — durch freie, voll arbeitsfähige Arbeiter beschaffen zu lassen und man hat dabei die Erfahrung gemacht, daß *zwei* von diesen letzteren in der Regel mehr leisten, als *zehn* jener meist nur noch beschränkt arbeitsfähigen und jedenfalls nicht sonderlich arbeitsfreudigen Personen. Freilich dürften sich gerade hier auf langjährigem Herkommen beruhende örtliche Gewohnheiten vielfach stärker erweisen, wie als richtig erkannte Grundsätze, und wenn sich selbst eine armenpflegerisch so anfechtbare Einrichtung wie das hamburgische Institut der „Veteranen der Bau-Deputation" nicht ohne weiteres beseitigen läßt, so kann von kleineren Gemeinden ein plötzliches Abgehen von der unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen vielleicht gut bewährten Art der Armenbeschäftigung naturgemäß noch viel weniger erwartet werden.

Welche Form der Fürsorge soll nun aber denjenigen arbeitslosen Arbeitsfähigen gegenüber Platz greifen, die weder auf dem freien Arbeitsmarkte, noch im Dienste der Gemeinde Beschäftigung haben finden können? Geht man davon aus, daß die Arbeitswilligkeit noch keineswegs durch die bloße *Nachfrage* um Beschäftigung erhärtet ist, deren Erfolglosigkeit der Arbeitslose vielleicht vorausgesehen oder gar erhofft hatte, sondern daß jener Beweis erst *durch die That* erbracht werden kann, so wird man folgerichtig zu der Forderung gelangen müssen, daß die Gemeinde auf andere Weise Vorsorge für eine geeignete Beschäftigung jener Personen zu treffen habe, um — nötigenfalls unter Nutzbarmachung der Unterstützungsform — das Vorliegen armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit außer Zweifel zu stellen. Die strikte Durchführung des Grundsatzes, daß die Gewährung von Unterstützung an Arbeitsfähige nur in der Form von Arbeitszuweisung oder gegen Arbeitsleistung erfolgen dürfe, mündet also konsequenterweise in das englische Armenpflegesystem aus, das principiell in dem „Workhouse Test" das einzige zuverlässige Beweismittel für die Hilfsbedürftigkeit aller nicht gänzlich erwerbsunfähigen Personen erblickt und eine Unterstützung arbeitsfähiger männlicher Individuen in offener Pflege nur ausnahmsweise und

dann lediglich gegen eine anstrengende Arbeitsleistung (Labour Test) zuläßt[1]. Der Übergang zum Workhouse-Princip kann aber für uns — ganz abgesehen von dem Fehlen der erforderlichen umfassenden Einrichtungen — schon deshalb nicht ernstlich in Frage kommen, weil die Einführung eines Systems, bei welchem Hilfsbedürftige, durch die Form der gebotenen Unterstützung nicht grundlos abgeschreckt, ohne die thatsächlich dringend nötige Hilfe bleiben, einen bedenklichen socialpolitischen Rückschritt in sich schlösse. Gerade in England werden neuerdings die Vorzüge des deutschen, auf dem Princip der Individualisierung aufgebauten Armenpflegesystems mehr und mehr anerkannt, indem man dort in letzter Zeit nicht nur zur Einrichtung besonderer Anstalten oder Anstaltsabteilungen für bestimmte Klassen von Insassen (classification by workhouse) übergegangen ist, sondern sogar noch eine Klassifikation innerhalb der einzelnen Anstalt (within the workhouse), je nach den guten oder schlechten Eigenschaften der Insassen, verlangt hat[2]. Für uns wird also die sorgfältige individualisierende Behandlung des einzelnen Falles das Korrektiv bleiben müssen, um zu verhüten, daß weder durch generelle Verabfolgung von Barunterstützung an Arbeitsfähige die freie Arbeit geschädigt oder die Zahl der Armenpfleglinge künstlich gesteigert, noch auch eine Generalisierung der Arbeitsfürsorge herbeigeführt werde, die bei humaner Handhabung die Anerkennung des Rechts auf Arbeit, bei inhumaner den allmählichen Übergang zum Arbeitshausprincip nach sich ziehen müßte.

Erscheint es demgemäß geboten, wandernden Handwerksgesellen den in dem Bibelworte: „So Jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen" verkörperten Rechtsstandpunkt möglichst deutlich zum Bewußtsein zu bringen und damit nicht nur der gänzlichen Entwöhnung von der Arbeit vorzubeugen, sondern gleichzeitig auch einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Armenpflege mit dem erforderlichen Nachdrucke zu begegnen, so wird die Beschäftigung der der seßhaften Bevölkerung angehörenden Arbeitslosen durch die Gemeinde unter normalen Verhältnissen auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben müssen, in denen sich diese Form der Unterstützung aus besonderen armenpflegerischen Gründen als notwendig erweist. Es dürfte sich dabei im wesentlichen nur um solche Fälle handeln, in welchen entweder der Verdacht der Arbeitsscheu besteht, die natürlich unter keinen Umständen durch Gewährung von Barunterstützung genährt werden darf, oder wo zu befürchten steht, daß der Arme durch längere Beschäftigungslosigkeit an seiner Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsfreudigkeit ernstlichen Schaden nehmen werde. Schon bei solcher Beschränkung dürfte es schwierig sein, dem armenpflegerischen Bedürfnisse stets zu entsprechen; befanden sich doch z. B. in Hamburg unter den in der Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896 dauernd (laufend) unterstützten 15 136 Parteien nicht weniger als 4874, bei welchen die Hilfsbedürftigkeit durch „Arbeitslosigkeit oder unzureichenden Verdienst" ver-

[1] Vergl. Aschrott, Das englische Armenwesen. S. 192 ff.

[2] Vergl. Aschrott, Die Entwickelung des Armenwesens in England seit dem Jahre 1885. Leipzig 1898. S. 39.

ursacht worden war. Größere Armenverwaltungen werden daher für Fälle der bezeichneten Art einer Armenbeschäftigungs- oder Arbeitsanstalt, deren Errichtung in Anlehnung an eine der am Orte bestehenden Anstalten der geschlossenen Armenpflege schon aus Sparsamkeitsrücksichten zu empfehlen ist, nicht entbehren können.

Bei Auswahl der Arbeitsarten für eine solche Veranstaltung wird vor allem zu beachten sein, daß die Arbeit nicht, wie vielfach in den englischen Workhouses, eine völlig nutzlose sei, die lediglich um der Arbeit willen verlangt wird. Mit Recht hebt Rupprecht[1] hervor, daß ein solches Verfahren mit der sittlichen Auffassung der Arbeit unvereinbar und nur geeignet sei, das Interesse an der Arbeit herabzusetzen, dieselbe als etwas Wertloses, als einen sinnlosen Zwang erscheinen zu lassen. Die Arbeit wird eine für die Gemeinde möglichst gewinnbringende und dabei thunlichst auch eine solche sein müssen, die in dem Arbeiter eine gewisse Arbeitsfreudigkeit zu erwecken oder wachzuerhalten vermag; daneben kann die Rücksicht auf das freie Gewerbe nicht außer acht gelassen werden, schon weil dessen Beeinträchtigung wiederum zu einer Mehrbelastung der Armenpflege führen müßte. Vor allen Dingen ist aber eine Arbeit auszuwählen, deren Erlernung besondere Vorkenntnisse oder eine längere Übung nicht erfordert. Danach werden für die Armenbeschäftigung im wesentlichen einfachere mechanische Arbeiten, wie Holzzerkleinern, Steinklopfen, Dütenkleben, Besenmachen, Korbmachen und Mattenflechten in Frage kommen, wobei die Gemeinde naturgemäß in erster Linie an die Deckung des eigenen Bedarfes in diesen Artikeln zu denken hat.

Was sodann die Frage anlangt, ob und eventuell in welchem Umfange eine Entlohnung des Armen für die von ihm geleistete Arbeit einzutreten hat, so kann hier eigentlich, d. h. bei konsequentem Festhalten des Standpunktes, daß ein vertragliches Arbeitsverhältnis nicht vorliegt, von einem nach dem Werte der Leistung zu bemessenden Entgelt keine Rede sein. Streng genommen würde sich daher die Armenbehörde schlechthin auf die Gewährung des Existenzminimums zu beschränken haben, selbst wenn der Ertrag der Arbeitsleistung die Unterstützung bei weitem überstiege. Ein solches Verfahren wäre jedoch wenig geeignet, die Arbeitslust des Armen zu fördern, und es ist daher vom erziehlichen Standpunkte aus, dem die Armenpflege ernstliche Beachtung zu widmen hat, zu verwerfen. Man wird vielmehr zweckmäßigerweise verschiedene Arbeitsgruppen zu bilden, für jede Gruppe ein bestimmtes Arbeitspensum als Mindestleistung festzusetzen und die zu beschäftigenden Armen — eventuell nach mehrtägiger Beobachtung — unter Berücksichtigung ihrer Kräfte, ihrer Fähigkeiten und ihrer Vorbildung der entsprechenden Gruppe mit der Maßgabe zuzuteilen haben, daß das Existenzminimum den Entgelt für die Leistung des vorgeschriebenen Arbeitspensums bildet, während Mehrleistungen nach dem ortsüblichen Lohne entsprechenden Sätzen besonders zu honorieren wären, wogegen Minderleistungen eine Reduktion der Unterstützung unter die Grenze des Existenzminums oder strafrechtliches Vorgehen zur Folge haben müßten. Selbst-

[1] Vergl. a. a. O. S. 8.

verständlich ist auf die thunlichste zeitliche Beschränkung der behördlichen Armenbeschäftigung Bedacht zu nehmen, insbesondere würden, da es sich um in offener Pflege stehende Personen handelt, die pflegerischen Anstrengungen um Verschaffung freier Arbeit fortzudauern haben, auch wäre dem Armen in ausgiebigster Weise Gelegenheit zu geben, sich selbst um anderweite Beschäftigung umzusehen, ohne daß die diesbezüglichen Bemühungen, welche naturgemäß zur Verminderung seiner Arbeitsleistung führen, eine Reduktion der Unterstützung zur Folge haben dürften. Dieses letztere Verfahren hat freilich die Möglichkeit einer scharfen Kontrolle über den Armen zur Voraussetzung, die in durchaus zweckentsprechender Weise durch das in Aachen eingeführte Verfahren (vergl. Anlage 3 und 5) geübt werden könnte.

Eine über ihre Bedeutung als Prüfstein der Arbeitswilligkeit und als Erziehungsmittel weit hinausgehende socialreformatorische Tragweite könnten derartige Armenbeschäftigungsanstalten gewinnen, falls es gelänge, in ihnen eine geeignete Unterlage für die Anwendbarkeit der §§ 361 und 362 des Strafgesetzbuches gegenüber solchen Personen zu schaffen, welche die Fürsorge für ihre Familie in schuldhafter Weise verabsäumen. Nach § 361 Nr. 7 Str.-G.-B. wird mit Haft bestraft, neben welcher gemäß § 362 auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann,

> „wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten."

Es handelt sich hier um eine Strafvorschrift armenpolizeilichen Charakters, deren Tendenz dahin geht, dem Mißbrauche der unbedingten Unterstützungspflicht der Armenverbände durch Unwürdige zu begegnen. Wenn aber strafrechtlicher Schutz überall nur da geboten ist, wo es sich um einen direkten Einbruch in die staatliche Rechtsordnung handelt und wo die innerhalb der gesetzlichen Grenzen geübte Selbsthilfe zur Abwehr von Nachteilen nicht ausreicht, so bedarf die Armenbehörde jenes Schutzes gegenüber alleinstehenden Unterstützungsempfängern, welche die Leistung der ihnen als Äquivalent für gewährte Unterstützung angewiesenen Arbeit verweigern, nicht, weil sie sich hier vor mißbräuchlicher Ausnutzung durch die Einstellung der Unterstützung hinlänglich zu schützen in der Lage ist, weshalb in der Praxis auch von dem § 361 Nr. 7 Str.-G.-B. in Bezug auf alleinstehende Arme kaum Gebrauch gemacht wird. Anders liegt dagegen die Sache in Bezug auf arbeitsscheue oder solche Familienhäupter, welche sich von ihren Angehörigen getrennt und die Fürsorge für dieselben der Armenverwaltung überlassen haben. Gewiß wird die Armenbehörde, wenn das arbeitsscheue Familienhaupt die Verrichtung der ihm angewiesenen Arbeit verweigert, auch hier zunächst mit der Einstellung der Unterstützung vorgehen. Die Not wird dann aber in der Regel das Familienband sprengen und die Frau alsbald genötigt sein, sich von ihrem Mann zu trennen, um als selbständige Armenpartei für sich und die Kinder öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die ihr alsdann nicht verweigert werden kann. Vollends machtlos steht die Armenbehörde solchen Familienhäuptern gegenüber da, welche ihre Angehörigen verlassen haben. Diese brauchen ihre Thätigkeit nur geflissentlich auf das Maß des für den

eigenen Notbedarf Erforderlichen zu beschränken, um sich nicht nur der civilrechtlichen Inanspruchnahme seitens ihrer Familienangehörigen, wie des für deren Unterhalt aufkommenden Armenverbandes zu entziehen, sondern auch die Anwendung der in § 361 Nr. 10 des Str.-G.-B. gegebenen Strafvorschrift zu vereiteln. Daß es die unabweisbare Pflicht der Staatsgewalt ist, die Armenverbände durch Gewährung geeigneter Machtmittel gegen die schrankenlose Ausbeutung seitens solcher gewissenloser und pflichtvergessener Familienhäupter in wirksamer Weise zu schützen, ist gelegentlich der vorjährigen Verhandlungen über das Thema „Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige" allseitig anerkannt worden. Geteilt waren die Meinungen nur darüber, ob eine Verschärfung des Strafrechts anzustreben, oder aber die Einführung eines Verwaltungsverfahrens zu fordern sei, welches der Armenbehörde die zeitweilige Unterbringung säumiger Nährpflichtiger in einer Zwangsarbeitsanstalt gestattet. War nun auch die große Mehrheit der im Verein vertretenen Verwaltungen der Ansicht, daß auf dem Wege einer Reform des Strafrechts schon in Anbetracht der durch unser Strafverfahren dem Angeklagten gegebenen Möglichkeit, die Sache durch Beweisanträge und Ausnutzung des Instanzenzuges monatelang zu verschleppen, eine wirksame Abhilfe nicht zu erwarten sei, so wird gleichwohl den Armenverwaltungen, solange das Verwaltungsverfahren nicht zur praktischen Durchführung gelangt ist, jedes Mittel willkommen sein, durch welches ihnen die Möglichkeit eines nachdrücklicheren Vorgehens gegenüber säumigen Nährpflichtigen eröffnet wird. Von einzelnen Verwaltungen ist bereits der Versuch unternommen worden, den § 361 Nr. 7 Str.-G.-B., der vor dem § 361 Nr. 10 jedenfalls den großen Vorzug voraus hat, daß er dem Gerichte die Überweisung des Angeklagten an die Landespolizeibehörde ermöglicht, gegen säumige Nährpflichtige in Anwendung zu bringen. Der Erfolg war durchweg kein günstiger, insbesondere hat sich auch hier wieder gezeigt, daß die Gerichte — im Gegensatz zu der ihnen sonst imputierten Neigung ausdehnender Interpretation des Strafgesetzes — auf dem Gebiete des Armenwesens stets geneigt sind, die Wirkungen der ohnehin dürftigen Strafbestimmungen durch eine einschränkende Auslegung völlig lahmzulegen. So berichtet u. a. die Armenverwaltung zu Breslau, daß Strafanzeigen aus § 361 Nr. 7 Str.-G.-B. wegen Nichtannahme oder ungerechtfertigten Verlassens der auf Grund des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetze vom 8. April 1871 zugewiesenen Arbeit nicht selten zu Freisprechungen geführt hätten, weil der durch irgend einen Genossen bestätigte Einwand des Beschuldigten, daß er sich selbst — wenn auch nur für ganz kurze Zeit — anderweite Arbeit verschafft und thatsächlich an dem einen oder anderen Tage gearbeitet habe, zur Widerlegung der behaupteten Arbeitsscheu für durchschlagend erachtet worden war. Das Schlimmste sei aber die neuerdings vom Landgerichte Breslau aufgestellte Ansicht, daß § 361 Nr. 7 überhaupt nur Anwendung finden könne bei Personen, welche für sich selbst Unterstützung beansprucht hätten, nicht aber auch auf diejenigen, welche in der Person ihrer Angehörigen unterstützt würden. Diese letztere Auslegung macht den § 361

Nr. 7 gerade für die Fälle, wo seine Anwendung am dringendsten not thut, illusorisch; es steht indessen zu hoffen, daß andere Gerichte den Standpunkt des Breslauer Landgerichts reprobieren werden, das nicht nur den Zweck der fraglichen Gesetzbestimmung durchaus verkannt, sondern auch bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage, die lediglich nach Armenrecht beurteilt werden kann, die Principien des letzteren völlig unberücksichtigt gelassen hat. Der in der altpreußischen Armengesetzgebung konstant festgehaltene Grundsatz, daß als das eigentliche Objekt der öffentlichen Armenpflege in rechtlicher Beziehung nur dann das hilfsbedürftige Individuum selbst gilt, wenn es selbständig, dagegen das Familienhaupt, wenn der Hilfsbedürftige ein abhängiges Familienglied ist, ist auch vom deutschen Armenrecht acceptiert. Weil derjenige hilfsbedürftig ist, der nicht Kräfte genug besitzt, um sich und seinen arbeitsunfähigen Angehörigen den notdürftigsten Unterhalt zu verschaffen, diese also gewissermaßen armenrechtlich mit ihm ein Ganzes bilden und der ihnen mangelnde Unterhalt demnach seine eigene Hilfsbedürftigkeit involviert, so wird angenommen, daß die faktisch dem erwerbsunfähigen Angehörigen gewährte Unterstützung rechtlich dem zu ihrer Ernährung verpflichteten Familienhaupt selbst zu teil und letzteres dadurch zum Unterstützten wird. Demgemäß hat auch das Bundesamt für Heimatwesen in seiner Rechtsprechung den Grundsatz befolgt, daß öffentliche Unterstützung des Famlienhauptes nicht bloß dann anzunehmen ist, wenn das letztere persönlich von einem Armenverbande unterstützt wird, sondern auch dann, wenn seine arbeitsfähigen Angehörigen der Amenpflege anheimgefallen sind[1].

Aber auch noch in anderer Hinsicht sind Klagen über die Handhabung des § 361 Nr. 7 seitens der Gerichte und Befürchtungen in der Richtung, daß sich auf diesem Wege ein wirklicher Erfolg kaum werde erzielen lassen, laut geworden. Zahlreiche Verwaltungen berichten über die großen Schwierigkeiten, auf die sie den Gerichten gegenüber bezüglich des Nachweises der Arbeitsscheu gestoßen seien. Der Angeklagte erziele in der Regel dadurch seine Freisprechung, daß er die durch medizinische Sachverständige kaum widerlegbare Behauptung aufstelle, er habe der Aufforderung zur Arbeit infolge rheumatischer oder sonstiger innerer Schmerzen nicht entsprechen können. Derartigen Einwendungen dürfte sich jedoch durch eine vorgängige armenärztliche Untersuchung des Hilfsbedürftigen, oder falls diese nicht ausführbar ist, dadurch begegnen lassen, daß sogleich bei Erstattung der Strafanzeige der im Hinblick auf den Thatbestand des § 361 Nr. 7 Str.-G.-B. zweifellos erhebliche Antrag gestellt wird, die Arbeitsfähigkeit des Beschuldigten einer schleunigen gerichtsärztlichen Feststellung zu unterziehen.

Die Armenverwaltung zu Mainz referiert sodann einen Fall, in welchem die Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Hilfsbedürftigen, der gelernter Kaufmann, später Schutzmann und dann Schreibgehilfe war und der sich geweigert hatte, die Arbeit des Straßenkehrens zu verrichten, vom Amtsanwalt im Einverständnis mit dem Ersten Staatsanwalt unter

[1] Vgl. Eger a. a. O. S. 10 f. und die dort angeführten Entscheidungen.

der Begründung abgelehnt worden sei, daß, wenn auch die Beschäftigung des Beschuldigten als Tagelöhner ihm möglicherweise die Mittel zu einer ausgiebigeren Unterstützung seiner Familie an die Hand gegeben hätte, demselben doch das Recht zugestanden werden müsse, sich in erster Linie nach einer seiner früheren Thätigkeit verwandten Beschäftigung umzusehen, umsomehr, als er sonst voraussichtlich nie mehr eine derartige Stellung finden würde. Wenn damit lediglich die Arbeitsscheu des Betreffenden als nicht erwiesen hingestellt werden sollte, so mag die Begründung in thatsächlicher Hinsicht der Bemängelung unterliegen, rechtlich ist sie dann indessen nicht zu beanstanden. Dagegen würde sie als juristisch völlig verfehlt bezeichnet werden müssen, wenn etwa dadurch ausgesprochen sein sollte, daß der Hilfsbedürftige der behördlichen Aufforderung nur dann zu entsprechen verpflichtet sei, wenn ihm eine seiner Berufsbildung entsprechende Beschäftigung angeboten worden wäre. Das widerspräche nicht nur dem Wortlaute des Gesetzes, das lediglich darauf Gewicht legt, daß die Arbeit den Kräften des Beschuldigten angemessen war, d. h. körperlich von ihm geleistet werden konnte, sondern hieße überdies die Wirksamkeit der Strafvorschrift völlig vereiteln, da es sich hier um eine Notarbeit handelt und von der Armenverwaltung unmöglich verlangt werden kann, daß sie Arbeit aller nur denkbaren Branchen für etwaige Hilfsbedürftige bereit hält.

Wieder andere Verwaltungen berichten, daß die Hilfsbedürftigen alsbald nach dem Ergehen der Arbeitsauflage aus der Gemeinde zu verschwinden und ihre Familie in hilfloser Lage zurückzulassen pflegten. Diesem Übelstande wäre einigermaßen begegnet, wenn gleichartige Arbeitseinrichtungen allerwärts beständen und der Hilfsbedürftige auch an seinem neuen Aufenthaltsorte auf Requisition der Armenbehörde des Wohnsitzes seiner Familie eine Aufforderung zur Arbeitsleistung zu gewärtigen hätte.

Obwohl endlich insbesondere von der Armenverwaltung zu Crefeld mit Recht darauf hingewiesen wird, daß die auf Grund des § 361 Nr. 7 dort erkannten Strafen (in einem Falle 5 Tage, in einem Falle 1 Tag Haft) dem völligen Versagen der Strafrechtspflege auch in Bezug auf diesen Thatbestand nahezu gleichkämen, so sollten gleichwohl die Armenbehörden — soweit sie nicht schon jetzt in dem Verwaltungszwangsverfahren einen wirksameren Schutz genießen — in der Erwägung, daß jede Verurteilung eines säumigen Nährpflichtigen, insbesondere wenn sie dessen Unterbringung in der Korrektionsanstalt ermöglicht, dem jetzigen unhaltbaren Zustande gegenüber einen schätzbaren Gewinn bedeutet, mit Arbeitsauflagen und Strafanzeigen unnachsichtig vorgehen. Freilich vermag auch der Berichterstatter die Befürchtung nicht zu unterdrücken, daß unter Zuhilfenahme des § 361 Nr. 7 ein nachhaltiger Erfolg kaum zu erzielen sein wird, immerhin dürfte aber eine solche energische Aktion auf der ganzen Linie auch im Falle ihrer materiellen Erfolglosigkeit geeignet sein, die Frage der Zwangsmaßregeln gegenüber säumigen Nährpflichtigen im Flusse zu erhalten und weiteres Beweismaterial dafür zu erbringen, daß strafrechtliche Vorschriften als ein geeignetes Mittel zur wirksamen Bekämpfung mißbräuchlicher Ausnutzung der Armenpflege überhaupt nicht gelten können.

Die vorstehend behandelten, auf normale wirtschaftliche Verhältnisse zugeschnittenen Arbeitseinrichtungen müssen sich selbstredend als unzulänglich erweisen, sobald *infolge eines besonderen Notstandes* Arbeitslose in größeren Massen an die Armenpflege herantreten. Wenn schon in Bezug auf den einzelnen Hilfsbedürftigen die Bedeutung einer weisen vorbeugenden Fürsorge nicht hoch genug angeschlagen werden kann, so gilt dies in weitaus bedeutenderem Maße gegenüber Ereignissen, durch deren lähmende Einwirkung auf Handel und Industrie größere Massen von Arbeitern aus ihrer gewohnten Beschäftigung geworfen werden. Solche Krisen pflegen, wenn sie nicht etwa infolge von Naturereignissen, wie Brand oder Überschwemmung, eintreten, nicht über Nacht hereinzubrechen, sondern sie bereiten sich meist von langer Hand vor. Die Gemeinde wird daher auch in der Lage sein, die zur Bekämpfung des Übels geeigneten Vorkehrungen so rechtzeitig zu treffen, daß die Abwehrmaßregeln in Gestalt der Erschließung neuer Erwerbsgelegenheit beim wirklichen Einsetzen des Notstandes unverzüglich in Wirksamkeit treten können. Ist auch bei der Entscheidung über den Beginn der Notstandsarbeiten dem Urteil der Armenbehörde, die über den Umfang des Notstandes am unmittelbarsten unterrichtet ist, naturgemäß eine besondere Bedeutung beizumessen, so wäre es ein bedenklicher socialpolitischer Fehler, wollte man die Einrichtung als solche zu einem Akte der Armenpflege stempeln. Dies bedeutete nicht nur gegenüber den schuldlos beschäftigungslos gewordenen Arbeitern eine Härte, sondern hätte überdies den großen Nachteil, daß voll erwerbsfähige Personen in großer Zahl an den Genuß öffentlicher Unterstützung gewöhnt würden. Die Arbeiten werden vielmehr von der *Bauverwaltung* zu leiten und über die Annahme von Notstandsarbeitern durch die letztere feste Grundsätze etwa dahin aufzustellen sein, daß lediglich am Orte unterstützungswohnsitzberechtigte Personen Berücksichtigung finden dürfen und daß unter diesen wiederum die Famlienväter je nach der Größe ihrer Familie oder dem Grade ihrer Bedürftigkeit bevorzugt werden. Die Mitwirkung der Armenbehörde bleibt zweckmäßig auf die Hilfeleistung bei Feststellung der persönlichen Verhältnisse beschränkt, und vor allem ist auch der Anschein zu vermeiden, als ob die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung eine vorzugsweise Berücksichtigung zur Folge hätte. Eine Verweisung an die Notstandsarbeiten von seiten der Armenpflegeorgane wird somit in Bezug auf Hilfesuchende oder Unterstützte nur unter denselben Modalitäten zugelassen werden dürfen, die oben als die geeignete Basis für das Verhältnis zwischen Armenverwaltung und Bauverwaltung bezeichnet worden sind.

Anlangend die Art der im Falle eines Notstandes seitens der Gemeinde bereit zu stellenden Thätigkeit, so können hier Industriearbeiten, die nicht nur geschulte Arbeitskräfte voraussetzen, sondern auch mehr oder weniger umfassende technische Einrichtungen erfordern, kaum in Betracht kommen, vielmehr wird es sich entweder um die schleunige Inangriffnahme ohnehin bereits geplanter Gemeindearbeiten, oder aber darum handeln müssen, daß die Gemeinde gewisse Gegenstände, deren sie für spätere Zeiten bedarf, auf Vorrat herstellen läßt. In ersterer Hinsicht kommen vor allem Bau- und Erdarbeiten, wie Hoch- oder Straßenbauten, Kanali-

sationen, Planierungen, Abbruchsarbeiten, Meliorationen, in letzterer die Herstellung von Steinschlag oder Brennholz, Sieben von Sand und dergl. in Frage.

Wenn die Gemeinde Notarbeiten unternimmt, lediglich um den unfreiwillig feiernden Händen Beschäftigung zu verschaffen und um unverschuldet in hilfsbedürftige Lage geratenen Personen die nötige Versorgung in der würdigeren Form des Arbeitslohnes zu bieten, so ist sie, schon um einem übermäßigen Andrange von Arbeitskräften vorzubeugen, geradezu gezwungen, den Entgelt unterhalb des ortsüblichen Lohnes zu halten und denselben lediglich so zu bemessen, daß dem Arbeiter nur sein notdürftiges Auskommen eben gesichert ist. Die Befürchtung, daß die Gelegenheit von anderen Arbeitgebern benutzt werden könnte, um den Lohn ihrer Arbeiter herabzudrücken, erscheint unbegründet, sofern sich die Gemeinde auf Thätigkeitsgebiete der vorstehend bezeichneten Art beschränkt und Arbeiten vermeidet, welche gleichzeitig auch von privater Seite betrieben werden.

Besonders sorgfältiger Erwägung hat endlich die Festsetzung des Zeitpunktes der Einstellung der Notstandsarbeiten zu unterliegen. Weder ist außer Berücksichtigung zu lassen, daß zu frühzeitig abgebrochene Notstandsarbeiten zur Erneuerung des Notstandes führen können, weil andere Arbeitsgelegenheit noch nicht wieder in genügendem Umfange vorhanden ist, noch darf übersehen werden, daß durch die ungerechtfertigte Ausdehnung derselben der neuaufblühenden Industrie Arbeitskräfte entzogen, sowie die Notstandsarbeiter in ihrem Einkommen geschmälert und in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt werden.

Der Begriff der Notstandsarbeiten hat in einzelnen Gemeinden eine ausdehnende Auslegung insofern erfahren, als dieselben bereits in dem allwinterlich wiederkehrenden Ruhen gewisser Erwerbsgelegenheiten einen durch Inangriffnahme außerordentlicher Arbeiten zu bekämpfenden Notstand erblicken und die Stadt Offenbach ist sogar dazu übergegangen, den Notstand gewissermaßen zu perpetuieren, indem sie laut Regulativ vom 10. Mai 1899 zur Beschäftigung arbeitsloser und erwerbsbeschränkter Personen alljährlich 30000 Mk. unter dem ausdrücklichen Hervorheben auswirft, daß auf diese Summe Arbeiten, welche als voranschlagsmäßige anzusehen seien, nicht angewiesen werden dürften. Dieses Verfahren erscheint um so bedenklicher, als es in eine Zeit fällt, wo Industrie und Handel in höchster Blüte stehen und die Arbeitsnachweise vielfach außer stande sind, die verlangten Arbeitskräfte zu verschaffen[1]. Das Regulativ dürfte, zumal im Hinblick darauf, daß die benachbarte Großstadt Frankfurt a. M. die behördliche Arbeitszuweisung grundsätzlich perhorresziert, ein starkes Zuströmen Arbeitsloser und Erwerbsbeschränkter zur Folge haben und es ist kaum zu bezweifeln, daß die Stadt Offenbach durch den Eintritt eines wirklichen Notstandes vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt werden würde.

---

[1] Auf 100 offene Stellen kamen im Mai 1899 nur 98,9 Arbeitsuchende (gegen 114,1 im Vorjahre). Vergl. „Der Arbeitsmarkt". 2. Jahrgang Nr. 9. S. 176.

Wenn daher einerseits besondere Notstandsarbeiten grundsätzlich nur eingerichtet werden sollten, falls außergewöhnliche Umstände es erfordern, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß durch ein vorausschauendes Zusammenwirken zwischen der Armenverwaltung einerseits und der Bauverwaltung oder der sonst in Betracht kommenden Stelle andererseits, mancher derartigen, die Gemeinde schwer belastenden wirtschaftlichen Kalamität vorgebeugt werden könnte. Dazu gehört vor allem, daß bei der Inangriffnahme großer kommunaler Aufgaben die Lage des Arbeitsmarktes mit in Betracht gezogen und eine Häufung von Arbeiten auf einen und denselben Termin vermieden wird, die zur Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte führen muß, welche letzteren dann späterhin auf den Arbeitsmarkt drücken und schließlich sogar unterstützt werden müssen. Erforderlich ist ferner, daß diejenigen regulären öffentlichen Arbeiten, die auch im Winter ausgeführt werden können, in die winterliche Zeit verlegt werden und daß insbesondere in geeigneter Weise dafür Vorsorge getroffen wird, daß die in der Gemeinde unterstützungswohnsitzberechtigten Arbeiter auch von seiten der Unternehmer in erster Linie Berücksichtigung finden.

Von besonderer Bedeutung ist hier eine im September 1894 vom preußischen Ministerium des Innern an alle Kreise und Gemeinden erlassene Verfügung, in der dieselben auf Maßregeln aufmerksam gemacht werden, um dem Entstehen weitverbreiteter Arbeitslosigkeit vorzubeugen und die Wirkungen eines unvermeidlichen Arbeitsmangels zu mildern. Wie der Staat, so hätten auch die kommunalen Vertretungen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber die Pflicht, der Arbeitslosigkeit nach Kräften dadurch entgegenzuwirken, daß sie allgemein und planmäßig auf eine zweckmäßige Verteilung und Regelung der für ihre Rechnung auszuführenden Arbeiten Bedacht nähmen. Insbesondere sei darauf zu sehen, daß die Arbeiten, die nicht unbedingt an die Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebunden seien, möglichst in solche Monate verlegt würden, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit zu befürchten sei. Dies gelte namentlich von solchen Arbeiten, bei denen auch nicht gelernte Arbeiter Verwendung finden könnten. Andererseits müßten aber auch Vorkehrungen getroffen werden, um einen zu großen Zufluß Arbeitsloser nach einzelnen Orten thunlichst zu verhindern. Deshalb sollten bei Arbeiten der erwähnten Art von den Kommunen nur solche Leute beschäftigt werden, die in dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz haben und dort wenigstens bereits eine bestimmte Zeit in regelmäßiger Arbeit gewesen sind.

Möchte diese Verfügung weitgehende Beachtung finden! Sie deutet den Weg planvoller kommunaler Socialpolitik an, auf welchem es den Gemeinden beschieden sein dürfte, das gewaltige Problem präventiver Bekämpfung der Arbeitslosigkeit seiner Lösung näherzubringen.

IV.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen werden folgende Leitsätze zur Annahme empfohlen:

1. Die zweckmäßigste Form der Hilfe für arbeitsfähige Personen, welche sich wegen Arbeitslosigkeit an die Armenpflege wenden, ist die Verschaffung von Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkte.
2. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich eine Verbindung der Armenbehörde mit den am Orte bestehenden Arbeitsnachweisen auf der Grundlage der Gleichberechtigung der von der ersteren überwiesenen Personen mit den sonstigen Arbeitsuchenden.
3. Zur Verrichtung kommunaler Arbeiten eingestellte Arbeitslose sind thunlichst als freie Arbeiter zu behandeln; von dem Verlangen einer Arbeitsleistung als Äquivalent für vorher empfangene Unterstützung ist, insbesondere bei voll erwerbsfähigen Personen, abzusehen.
4. Besteht der Verdacht der Arbeitsscheu oder erscheint eine andere Unterstützungsform aus sonstigen armenpflegerischen Gründen nicht ratsam, so ist die Unterstützung lediglich mittels Arbeitszuweisung zu gewähren.
5. Zur Durchführung dieses Princips sind Armenarbeitsanstalten zu errichten, die dem Unterstützten nicht den vollen Unterhalt, sondern lediglich angemessene Beschäftigung bieten.
6. Gegen säumige Nährpflichtige, welche der ihnen zu erteilenden Arbeitsauflage nicht Folge leisten, ist, sofern sie nicht im Verwaltungswege zwangsweise zur Arbeit angehalten werden können, auf Grund § 361 Nr. 7, 362 Str.-G.-B. vorzugehen.
7. Für die Dauer besonderer Notstände sind Notstandsarbeiten in Aussicht zu nehmen; die Annahme der Arbeiter hat ohne Vermittlung der Armenbehörde zu erfolgen.
8. Dem Eintritt solcher Notstände ist durch ein planmäßiges Zusammenwirken der beteiligten Stellen thunlichst vorzubeugen.

Anhang.

Anlage 1.

Zusammenstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen

über die

Verpflichtung arbeitsfähiger Unterstützungsempfänger zur Verrichtung der ihnen zugewiesenen Arbeiten.

Preußen.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, § 1 Abs. 2:

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Sachsen.

Armenordnung vom 22. Oktober 1840:

§ 27. Der Zwang des arbeitsscheuen Armen zur Arbeit gehört zum Beruf der Polizeibehörden, mit denen sich deshalb die Armenbehörden, wo sie von ersteren verschieden sind, zu vernehmen haben.

Die Verschaffung lohnender Arbeit für arbeitswillige und fähige, aber arbeitslose Arme ist die Sorge der Armenbehörden.

§ 31. Diejenigen Armen, welche die ihnen dargebotene, ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen angemessene Gelegenheit zur Arbeit verschmähen, sind, wenn nicht ihre wirkliche Unfähigkeit zur Arbeit erwiesen ist, jeder öffentlichen Unterstützung als unbedingt unwürdig zu erkennen, fallen aber sofort, als der Arbeitsscheu und mutwilligen Bettelei verdächtig, der polizeilichen Aufsicht und den Maßregeln anheim, welche nach § 107 ff. gegen arbeitsscheue Arme und Bettler vorgeschrieben sind.

Württemberg.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 17. April 1873, § 1 Abs. 2:

Wenn Jemand für seine Person oder seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen (vgl. § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867)

Unterstützung in Anspruch nimmt, so kann solche mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, geeigneten Falls mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Gesetz vom 2. Juli 1889, Art. 14:

Wer für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfängt, kann durch Beschluß der die Unterstützung gewährenden Armenbehörde verpflichtet werden, hierfür nach dem Maße seiner Kräfte diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche ihm von der Armenbehörde innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt angewiesen werden.

Baden.

Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend:

§ 18. Der verpflichtete Armenverband hat dem Unterstützungsbedürftigen den unentbehrlichen Unterhalt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren, insbesondere Sorge zu tragen für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder, für ärztliche Behandlung und Verpflegung der Kranken und für die Bestreitung des Begräbnisses.

Hessen.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 14. Juli 1871:

Artikel 1 übereinstimmend mit § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Mecklenburg-Schwerin.

Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 20. Februar 1871:

§ 4 Abs. 4. Jedem Armenverbande ist es gestattet, die einem Hilfsbedürftigen zu gewährende Unterstützung durch Zuweisung von Arbeit resp. durch Unterbringung in einer öffentlichen Armen- oder Arbeitsanstalt zu gewähren, die dem Orts-Armenverbande zu solchem Zwecke zugänglich ist. In diesem Falle ist der Unterstützte dem Reglement solcher Anstalt unterworfen, insbesondere auch zu den durch dasselbe vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet.

Sachsen-Weimar.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Februar 1873:

§ 4 Abs. 2 und 3. Die Unterstützung kann geeigneten Falles mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten gewährt werden.

Arbeitsfähige Unterstützung suchende Personen sind zur Leistung geeigneter Arbeit nötigen Falls zwangsweise (§ 361 Nr. 7 des Str.-G.-B.) anzuhalten.

Mecklenburg-Strelitz.

Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz für Mecklenburg-Strelitz und Ratzeburg:

§ 4 übereinstimmend mit § 4 der Verordnung für Mecklenburg-Schwerin.

Oldenburg.

Rev. Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873:

Art. 70 § 1. Die Armenkommission ist verpflichtet, über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde sich Kenntnis zu verschaffen und den darin sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Verwendung der etwa vorhandenen Arbeitskraft die nötige Unterstützung zu gewähren.

§ 2. Die Unterstützung darf niemals über das Notwendige hinausgehen und kann, solange sie in Anspruch genommen wird, namentlich auch mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Braunschweig.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 5. Juni 1871:

§ 1 übereinstimmend mit § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Sachsen-Meiningen.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 24. Februar 1872:

Art. 1 übereinstimmend mit § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Sachsen-Altenburg.

Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 3. Juni 1871:

§ 1 übereinstimmend mit Abs. 1 und 2 des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Gesetz über das Armenwesen vom 9. August 1833:

§ 62. Arbeitsfähigen, aber verdienstlosen Personen ist durch Verschaffung von Arbeit, wenn auch um den geringsten Lohn und nach Umständen durch anderweite zweckmäßige Unterstützung zeitig Hilfe zu leisten,

damit sie in den Stand gesetzt werden, durch eigene Thätigkeit sich vor gänzlicher Verarmung zu verwahren.

§ 63. Die einzelnen Gemeinden des Landes haben besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß zu den öffentlichen, auf Kommunalkosten zu verrichtenden Arbeiten, als Straßen- und Wegebesserung, öffentliche Bauten, in den Städten die Straßenreinigung und dergl., verdienstlose aber arbeitsfähige Personen verwendet werden.

§ 65. Auch werden die einzelnen Gemeinden des Landes darauf Bedacht nehmen, daß durch zu errichtende Hilfsvereine und öffentliche Arbeitsanstalten den verdienstlosen Armen, welchen keine Privatarbeit verschafft werden kann, worauf immer vornehmlich hinzuwirken ist, Arbeit und Verdienst verschafft werden könne.

§ 66. Arbeitsscheue und widerspenstige Verdienstlose, welche arbeiten können, aber nicht wollen, können von der Obrigkeit mit Zwang zur Arbeit, namentlich zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden, wofür ihnen ein geringer Lohn zu gewähren ist.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Mai 1871:

§ 1 übereinstimmend mit § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Anhalt.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 29. Juni 1871:

§ 1 übereinstimmend mit § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Schwarzburg-Sondershausen.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 25. Januar 1872:

§ 4 Abs. 2. Die Unterstützung kann geeigneten Falles mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mit Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten gewährt werden.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juni 1871:

§ 1 übereinstimmend mit § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Waldeck.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 29. Juni 1871:

§ 1 übereinstimmend mit § 1 Abs. 1 und 2 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Allgemeine Armenordnung vom 11. Mai 1863:

§ 23. Arme, welche die ihnen dargebotene Gelegenheit zu Arbeiten, welche ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen angemessen sind, verschmähen, sind der ferneren Unterstützung für unwürdig zu erklären und geeigneten Falles als der Arbeitsscheu verdächtig der Polizeibehörde zu weiterer Verfügung zu überweisen.

Reuß ält. Linie.

Gesetz vom 1. Juli 1878:

§ 1 Abs. 1 und 2 übereinstimmend mit § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Reuß jüng. Linie.

Gesetz vom 21. Juni 1871:

§ 1 übereinstimmend mit § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Schaumburg-Lippe.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 7. März 1872:

§ 1 übereinstimmend mit § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Lippe.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 12. September 1877:

§ 1 übereinstimmend mit § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes.

Lübeck.

Armenordnung von 1846:

Wer die Unterstützung der Armenanstalt anspricht, wird zuvörderst, wenn und soweit er arbeitsfähig ist, zur Arbeit angehalten.

Bremen.

Landesgesetzliche Vorschriften bestehen nicht, dagegen enthält die Geschäftsordnung der stadtbremischen Armenpflege folgende Bestimmungen:

§ 68. Um die Armenpfleger in den Stand zu setzen, jedem Unterstützung nachsuchenden, noch arbeitsfähigen Armen Mittel und Wege zum eigenen Erwerb anzuweisen, den nachlässigen und trägen Armen aber zur Arbeit nötigen zu können, besteht auf dem Arbeitshause eine Arbeitsanstalt für freiwillige Arbeiter, welche der speciellen Aufsicht und Verwaltung eines Vorstandsmitgliedes übergeben ist.

§ 69. Für die freiwilligen Arbeiter der Arbeitsanstalt gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Arbeiter verpflichtet sich zu genauer Befolgung der Hausordnung und der ihm zu erteilenden speciellen Weisungen;

2. es steht dem Arbeiter zu jeder Zeit frei, wenn er auswärts mehr zu verdienen Gelegenheit hat, die ihm angewiesene Arbeit wiederum aufzugeben, doch verzichtet er während dieser Zeit auf etwaige Unterstützung;
3. wer ohne vorgängige Anzeige von der Arbeit wegbleibt, wird von der Liste gestrichen und bedarf, um wieder einzutreten, einer neuen Aufnahme;
4. die freiwilligen Arbeiter erhalten wöchentlich ihren verdienten Lohn ausbezahlt;
5. um einen zu überhäuften Andrang von Arbeitern und eine Steigerung des Arbeitslohnes zum Nachteil des Publikums zu verhüten, wird der Arbeitslohn auf der Arbeitsanstalt so reguliert, daß er niedriger als der gewöhnliche Tagelohn für Arbeiter ist;
6. stellt sich auch bei untadelhaftem Fleiße des Arbeiters der Arbeitslohn zu gering, um demselben den notdürftigen Unterhalt zu gewähren, so erhält der Arbeiter das daran Fehlende als Unterstützung.

§ 71. An Stelle einer sonstigen Unterstützung kann einem Armen Arbeit unter den freiwilligen Arbeitern angewiesen werden. Weigert er sich, diese Arbeit zu leisten, so verzichtet er damit auf sonstige Unterstützung.

Hamburg.

Gesetz, betreffend das Armenwesen, vom 18. Mai 1892:

§ 13. Der arbeitsfähige Arme ist verpflichtet, die ihm angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

Bayern.

Gesetz, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, vom 29. April 1869 / 3. Februar 1888:

Art. 6 Abs. 2. Wer öffentliche Unterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

Anlage 2 a.

Hamburg, den 28. Februar 1899.

An
die Armen-.....
zu.....

Der Centralausschuß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat beschlossen, das Thema:

„Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege"

auf die Tagesordnung der diesjährigen Jahresversammlung zu setzen.

Ich bin ersucht worden, das Referat über diesen Gegenstand zu übernehmen, und gestatte mir, behufs näherer Information über die vorhandenen Einrichtungen um Ausfüllung des angeschlossenen Fragebogens ergebenst zu ersuchen.

Meine Bitte um Auskunft erstreckt sich in erster Linie auf diejenigen Einrichtungen, welche etwa getroffen sind, um den Rechtsanspruch des Armenverbandes, von dem arbeitsfähigen Unterstützten als Äquivalent für die gewährte Unterstützung eine Arbeitsleistung zu verlangen, bezüglich der in offener Pflege unterstützten Personen zu realisieren. Die der geschlossenen Armenpflege dienenden Anstalten interessieren daher nur insoweit, als daselbst auch solchen Unterstützten, welche nicht Anstaltspfleglinge sind, Arbeitsgelegenheit geboten wird.

Besonderen Wert lege ich ferner darauf, über die von den Armenverwaltungen in Bezug auf § 361 Nr. 7 des Strafgesetzbuches gemachten Erfahrungen möglichst eingehend unterrichtet zu werden, da sich diese Strafbestimmung möglicherweise in weitgehenderem Umfang als bisher im Interesse der Armenpflege ausnutzen ließe, um arbeitsscheue Unterstützungsempfänger, insbesondere solche, die in der Person ihrer Familienangehörigen unterstützt werden müssen, zu geregelter Thätigkeit anzuhalten und geeigneten Falls ihre Unterbringung im Arbeitshause im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens herbeizuführen.

Endlich beabsichtige ich, auch diejenigen Einrichtungen mit in den Kreis der Erörterung zu ziehen, welche dazu dienen sollen, Hilfesuchende durch Verschaffung von Arbeit von der öffentlichen Armenpflege fernzuhalten, sei es, daß die Armenverwaltung den betreffenden Personen direkt Arbeit verschafft, sei es, daß sie sich zu diesem Zwecke der Vermittelung anderer Behörden oder des Arbeitsnachweises bedient. Bei der Vielgestaltigkeit derjenigen Bestrebungen, welche auf Beseitigung der Hilfsbedürftigkeit durch Arbeitsverschaffung gerichtet sind, liegt die Möglichkeit nahe, daß der beifolgende Fragebogen sich nicht auf sämtliche vorhandenen Einrichtungen erstreckt. Für diesen Fall bitte ich, die Auskunft, über den Rahmen des Fragebogens hinaus, auch auf die etwa nicht berücksichtigten Einrichtungen ausdehnen zu wollen.

Indem ich nicht verfehle, für die mit der Ausfüllung des Fragebogens verbundene Mühewaltung im Voraus meinen besten Dank auszusprechen, bitte ich höflichst, den ausgefüllten Fragebogen unter Beifügung etwaigen weitergehenden Materials bis zum 1. April d. J. an mich zurücksenden zu wollen, da der schriftliche Bericht bis zum 1. Juli d. J. druckfertig vorliegen muß.

Hochachtungsvoll

Dr. Buehl,
Direktor des öffentlichen Armenwesens,
Raboisen 66.

Anlage 2 b.

Fragebogen.

1. Sind Einrichtungen getroffen, um Personen, welche in offener Armenpflege unterstützt werden, zur Arbeit anzuhalten?

2. Liegen diesen Veranstaltungen besondere gesetzliche oder ortsstatutarische Vorschriften zu Grunde, durch welche Arme ausdrücklich zur Arbeitsleistung verpflichtet werden, und wie lauten evtl. diese Bestimmungen?

3. Werden nur Familienhäupter oder auch Mitunterstützte beschäftigt? Wie groß ist die Zahl der arbeitenden Personen und der Arbeitstage pro Jahr?

4. Von welcher Art ist die zu leistende Arbeit? Erstreckt sich die Beschäftigung auf das ganze Jahr oder beschränkt sie sich auf gewisse Zeiten?

5. Wird nur für städtische (staatliche) Betriebe oder auch für Privatpersonen (Unternehmer) gearbeitet und ist stets genügend Arbeit vorhanden?

6. Wird unter allen Umständen die gesamte Arbeitskraft der unterstützten Partei in Anspruch genommen oder ist die verlangte Arbeitsleistung je nach der Höhe der Unterstützung verschieden bemessen?

Ist ein Arbeitspensum (Mindestleistung) vorgeschrieben?

Welches Verfahren greift Platz, wenn der Wert der Arbeitsleistung die gewährte Unterstützung übersteigt?

7. Wird, falls der Unterstützte die Arbeitsleistung verweigert, der § 361 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs gegen ihn zur Anwendung gebracht?

Welche Behörde ist zur Anweisung der Arbeit zuständig?

Was geschieht, um den Beweis für die Arbeitsfähigkeit bezw. Arbeitsscheu des Hilfsbedürftigen zu sichern?

8. Welche Erfahrungen sind in Bezug auf § 361 Nr. 7 des Strafgesetzbuches gemacht? (Gerichtliche Entscheidungen von Belang bitte ich evtl. in Abschrift beizufügen.)

9. Gewährt die Armenverwaltung Hilfsbedürftigen Beschäftigung, um dieselben von der öffentlichen Armenpflege fernzuhalten?

10. Bestehen diesbezügliche Abmachungen mit anderen Behörden oder mit Arbeitsnachweisen?

Anlage 3. Aachen.

Bescheinigung

für den durch die Armen-Verwaltung der Allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalt überwiesenen ..... -Straße Nr. ..... wohnhaft.

Datum der ersten Meldung.			Datum der Nachfragen.			Datum des Eintritts in ein Arbeitsverhältnis.			Bemerkungen.
Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	

Anlage 4. Hamburg.

Bezirk: .....

Der .....
wohnhaft .....
wird zur Erlangung von Arbeit an den Arbeits-Nachweis .....
.....
verwiesen.

Hamburg, ...

....
Bezirksvorsteher. Armenpfleger.

Rückseite.

.....hat sich gemeldet am .....
Demselben ist Arbeit nachgewiesen am .....
bei .....
.....

Anlage 5. Aachen.

Diese Bescheinigung ist werktäglich zwischen 9 und 10 Uhr vormittags im Bureau der Armen-Verwaltung, Zimmer Nr. 3, vorzulegen.

Bescheinigung

für den durch die Armen-Verwaltung unterstützten arbeitslosen .....
.....-Straße Nr..... wohnhaft.

Datum der ersten Meldung.			Datum der Nachfragen.			Datum des Eintrittes in ein Arbeitsverhältnis.			Nr. der Liste.	Bemerkungen.
Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag		

Anlage 6.

Geschehen beim Armen-Amt

Frankfurt a. M., den ..... 189....

Erscheint .....
.....-Straße Nr....., geb. ..... zu .....
in Frankfurt wohnhaft seit ....., verheiratet, Vater von ..... Kindern, derzeit in Armenunterstützung mit ....., zuletzt in Armenunterstützung .....
noch nicht in Armenunterstützung gewesen .....
von Beruf ....., zuletzt in Arbeit bei .....
bis ..... und erklärt:

„Ich bin derzeit mittellos und beantrage, mich zu unterstützen."

Dem ..... wird hierauf eröffnet, daß er durch Anweisung einer seinen Kräften angemessenen Arbeit unterstützt werden solle.

Zugleich wird ihm eröffnet, daß diese Unterstützung lediglich in folgender Form gewährt werde:

1. Den Anweisungen der mit Beaufsichtigung der Arbeiten beauftragten Aufseher ist sofort und unweigerlich Folge zu leisten.

2. Die Dauer der Gewährung der Unterstützung, bezw. der Zulassung zur Arbeit hängt lediglich vom Ermessen des Amtes ab.

3. Ebenso hängt lediglich vom Ermessen des Amtes ab, ob die zugewiesene Arbeit stundenweise oder nach Maßgabe der Arbeitsleistung (im Accord) bezahlt wird, und ob der Arbeitsverdienst ganz ausbezahlt oder teilweise zur Deckung der bereits empfangenen bezw. seinen Angehörigen gewährten Unterstützungen zurückbehalten und verrechnet wird.

4. Das Arbeitsgerät ist Eigentum des Amtes; Wegnahme desselben wird als Diebstahl oder Unterschlagung verfolgt.

5. Die Unterstützung durch Arbeitsgewährung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Unterstützte sich sobald als möglich selbst anderweite Arbeit ausfindig mache; sie wird sofort eingestellt, sowie derselbe dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

v. u. g.

.....

Beschluß.

1. ..... ist unter den oben angeführten Bedingungen vorläufig auf ..... Tage und zwar vom ..... bis .....

mit .....

.....

zu beschäftigen.

Die Arbeit soll stundenweise — im Accord — bezahlt werden, bei einer Beschäftigungsdauer von höchstens ..... Stunden täglich. Es sind ihm ..... per Tag auszuzahlen und der Rest seines Verdienstes zu verrechnen.

2. Eintrag in die Arbeits-Kontroll-Liste.

3. Nachricht an den Distrikts-Vorsteher.

4. Ausfertigung des Protokolls samt Beschluß an die Verwaltung des Armenhauses.

Dieselbe hat, falls der Antragsteller den Antrag auf Verlängerung der Arbeitszuweisung stellt, sich nach der ihr zugestellten Ausfertigung über sein Verhalten bei der Arbeit zu äußern.

Frankfurt a. M., den ..... 189....

Armen-Amt.

Anlage 7.

Regulativ,

betreffend die Beschäftigung von Arbeitslosen und erwerbsbeschränkten Personen in der Stadt Offenbach.

In Ausführung des Art. 1 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 14. Juli 1871 und § 1 und 2 der Instruktion für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger vom 19. Dezember 1872 wird für die Stadt Offenbach das Folgende bestimmt:

§ 1. Gesuche arbeitsfähiger, aber zeitweise arbeitsloser sowie erwerbsbeschränkter Personen um vorübergehende oder dauernde Beschäftigung bei der Stadt sind bei dem Bauamt anzubringen.

§ 2. Bei Stellung des Gesuchs ist der Nachweis zu erbringen, daß Gesuchsteller in Offenbach unterstützungswohnsitzberechtigt und arbeitslos ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann das Bauamt die Personalverhältnisse auf vorgeschriebenem Formular feststellen und ermitteln lassen, ob die betreffende Person den Unterstützungswohnsitz in Offenbach hat, sowie welche Gründe das Gesuch veranlassen.

§ 3. Eine Beschäftigung von Personen, die den Unterstützungswohnsitz in Offenbach nicht haben, darf aus den für die Beschäftigung Arbeitsloser vorgesehenen 30 000 Mk. nicht angeordnet werden. Auf die 30 000 Mk. dürfen Arbeiten, welche als voranschlagsmäßige anzusehen sind, nicht berechnet werden.

§ 4. Das Stadtbauamt wird zunächst die Arbeitsfähigkeit und -Eigenschaft der Eingestellten ermitteln und dieselben ihren Kräften entsprechend beschäftigen.

§ 5. Den Eingestellten werden folgende Löhne bis auf weiteres gewährt: 1. den großjährigen Arbeitsfähigen, jedoch zeitweise Arbeitslosen, welche für die ihnen vom Bauamt zuzuweisenden Arbeiten geeignet sind, pro Stunde nicht unter 22 Pf.; 2. denjenigen, welche für die ihnen zugewiesenen Arbeiten nur mangelhaft geeignet sind, den Minderjährigen sowie den Erwerbsbeschränkten je nach der in Gemäßheit des § 4 erfolgten Einschätzung nach Maßgabe ihrer Leistungen pro Stunde 20, 18, 16 und 14 Pf. Minderjährige, sowie vollständig arbeitsfähige ledige Personen sollen nur in besonders dringenden Fällen Berücksichtigung finden.

§ 6. Beträgt der Wert der Leistungen weniger als 14 Pf. pro Stunde, so hat das Bauamt mit Begründung der Deputation für das Armenwesen hiervon Kenntnis zu geben, welche hiernach Barunterstützung eintreten lassen kann.

§ 7. Gegen die Einschätzung in Lohnklassen gemäß § 5 Pos. 2 und § 6 steht der betreffenden Person das Beschwerderecht an den Bauausschuß zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 8. Die Anstellung von Arbeitern, welche das Bauamt für seine regelmäßigen Arbeiten benötigt, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Großherzogliche Bürgermeisterei.

Genehmigt durch die Stadtverordnetenversammlung am 10. Mai 1899.

Anlage 8.

Verhandelt

Breslau, den ..... 18.....

Auf Vorladung erscheint der .....

.....

Demselben wurde eröffnet:

daß die Armendirektion seine Einstellung in die Armenkehrkolonne beschlossen habe.

p. ..... erhielt hierauf eine schriftliche Anweisung, sich bei dem Aufseher Scholz im städtischen Armenhause Schuhbrücke Nr. 1 zu melden und die ihm von diesem angewiesene Arbeit zu übernehmen.

Hierbei wurde p. ..... davon verständigt, daß mit ihm hierdurch keineswegs ein Arbeitsvertrag geschlossen werde, daß deshalb die von ihm zu leistende Arbeit auch keinerlei Anrecht auf eine bestimmte Vergütung für dieselbe gebe. Die Armenverwaltung mache vielmehr von dem

ihr gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871 zustehenden Rechte Gebrauch, ihm Armenunterstützung in Gestalt von Arbeit zu gewähren.

Die Verwaltung behalte sich daher vor, nach ihrem freien Ermessen nach Maßgabe seiner Leistungen, sowie seiner und seiner Familie unabweislichen Bedürfnisse zu bestimmen, welcher Geldbetrag ihm für die Arbeit auszuzahlen sei, sie behalte sich ferner vor, die ausgesetzten Beträge nicht an ihn direkt, sondern an dritte Personen zu zahlen, auch statt baren Geldes Naturalien, Armenhauskost und Aufenthalt und dergleichen zu gewähren.

Es wurde ihm ferner eröffnet, daß, da seine Familie bisher bereits laufende Armenunterstützung bezogen habe, er außerdem verpflichtet sei, die ihm von der Verwaltung anzuweisende Arbeit fleißig und pünktlich zu leisten, damit er auch die seiner Familie gewährte Unterstützung durch seine Leistungen der Armendirektion teilweis wieder ersetze.

Sollte er daher die Arbeit nicht fleißig verrichten oder sich durch Trunkenheit, Widersetzlichkeit gegen den Aufseher und andere Ungebühr thatsächlich derselben entziehen, so mache er sich nach § 361 Abs. 7 des R.-Str.-G.-B. strafbar und würde das Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden.

p. ..... erklärte, die Eröffnung wohlverstanden zu haben, acceptierte die Arbeitsanweisung nach Maßgabe derselben und gelobte, sich nüchtern und anständig zu betragen, fleißig zu arbeiten und allen Anordnungen des Aufsehers willig Folge zu leisten.

V.	g.	u.
v.	w.	o.

Anlage 9. Lübeck.

Bezirk N.

Dem
wohnhaft
alt
ist auf sein Ansuchen die Aufnahme in das freiwillige Arbeitshaus bewilligt.

Lübeck, den

Bezirkspfleger.

Anlage 10. Lübeck.

Bezirk N.

Der
wohnhaft
alt
ist, da er aus öffentlichen Armenmitteln anderweitig unterstützt wird, angewiesen, im freiwilligen Arbeitshause zu arbeiten.

Lübeck, den

Bezirkspfleger.

Anlage 11.

Armen-Verwaltung der Stadt Colmar.

Arbeits-Bestimmungen
für
die von der Armen-Verwaltung beschäftigten Arbeitslosen.

Die Arbeiter werden in folgende Abteilungen eingeteilt:

I. Abteilung:
Neu-Eingetretene, welche die Arbeit erst erlernen müssen.

Lohn:
a. für junge Leute bis zu 18 Jahren . . . 0,80 Mk. täglich.
b. für ledige Arbeiter über 18 Jahren . . 1,— = =
c. für Familienväter . . . . . 1,30 = =

Mindestleistung 0,10—0,15 cbm täglich.

II. Abteilung:
Arbeitsgruppe junger Leute bis zu 18 Jahren.

Lohn:
a. für ledige Arbeiter . . . . . 1,10 Mk. täglich.
b. für Familienväter . . . . . 1,40 = =

Mindestleistung 0,25 cbm täglich.

III. Abteilung:
Arbeitsgruppe erwachsener vollwertiger Arbeiter.

Lohn:
a. für ledige Arbeiter . . . . . 1,30 Mk. täglich.
b. für Familienväter . . . . . 1,60 = =

Mindestleistung 0,40 cbm täglich.
Überarbeit wird à 2,40 Mk. pro cbm besonders bezahlt.

IV. Abteilung:
Arbeitsgruppe minderwertiger Arbeiter (ältere Leute, schwächlichere Gewerbetreibende).

Lohn:
a. für ledige Arbeiter . . . . . 1,10 Mk. täglich.
b. für Familienväter . . . . . 1,40 = =

Mindestleistung 0,20 cbm täglich.

V. Abteilung:
Tagelöhner.

Lohn: a. für ledige Arbeiter . . . . . 1,20 Mk. täglich.
b. für Familienväter . . . . . 1,40 = =

VI. Abteilung:
Arbeitsgruppe der Steinklopfer von Beruf.
Diese Arbeiter erhalten pro cbm 2,80 Mk. bezahlt.
Mindestleistung 1,00 cbm täglich.

1. Diejenigen Arbeiter, welche die verlangten Mindestleistungen nicht verrichten, können nicht weiter beschäftigt werden.

2. Die Arbeitsstunden sind von 8—11½ Uhr vormittags und 1—5 Uhr nachmittags; dieselben müssen pünktlich eingehalten werden. Wer von der Arbeit ausstehen will, hat dies dem Aufseher mitzuteilen.

3. Die Löhnung findet jeden Samstag Nachmittag statt. Lohnstreitigkeiten werden vom Armenamte nach Anhörung eines Arbeiterausschusses entschieden.

4. Die Arbeiter sind gehalten, jede andere ihnen angetragene entsprechend bezahlte Arbeit sofort anzunehmen. Im Weigerungsfalle muß ihre Entlassung erfolgen.

Nach Verrichtung solcher Arbeiten kann die Arbeit beim Armenamte ohne Verzug wieder aufgenommen werden.

5. Den Anordnungen des Aufsehers ist unbedingt Folge zu leisten. Beschwerden gegen diese Anordnungen sind beim Armenamte anzubringen, welches im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß Entscheidung treffen wird.

Colmar, im Dezember 1898.

Der Armenrat.

Anlage 12. Eisenach.

Hierdurch wird Ihnen als Empfänger öffentlicher Almosen gemäß § 361 [7] des Reichsstrafgesetzbuches für den Monat Arbeit auf Tage angewiesen.

Sie werden daher aufgefordert, sich dieserhalb am

Montag, den ten d. J., vormittags Uhr

bei dem Hausvater des städtischen Armenasyls, Neustadt 19 hierselbst, einzufinden.

Eisenach, den .....ten ..... 189.....

Der Vorstand der Residenzstadt.

Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder.

Vom

Berichterstatter: Waisenhausdirektor Stalmann
in Hamburg.

---

1. Bei der Unterbringung von Kindern durch die Armen- oder Waisenpflege kann und darf es sich nicht lediglich um die Beschaffung und Erhaltung der notwendigsten äußeren Lebensbedingungen wie Nahrung, Obdach, Kleidung und Gesundheitspflege handeln, sondern im Interesse sowohl der Unmündigen selbst, als derjenigen politischen Gemeinschaft, welcher die Unterbringung obliegt, ist auch auf eine sorgfältige Erziehung der in Frage kommenden jugendlichen Personen besonders Bedacht zu nehmen.

Daß die Unterbringung in Familienpflege auch für die der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Kinder die naturgemäße und daher in den meisten Fällen anzuwenden ist, darf als ziemlich allgemein anerkannte Wahrheit vorangestellt werden. Damit ist indessen keineswegs den Erziehungsanstalten für solche Kinder die Existenzberechtigung abgesprochen. Vielmehr muß als Ergänzung der Familienpflege wenigstens für größere Verbände das Vorhandensein einer gut eingerichteten Anstalt gefordert werden. In ihr sind die Kinder unterzubringen und zu beobachten, bis die für sie geeignete Familie gefunden ist; in dieselbe sind aber auch solche Kinder unter Umständen auf längere Dauer zurückzunehmen, für welche aus irgend einem Gruude — etwa wegen körperlicher Gebrechen oder stark hervortretender geistiger oder sittlicher Mängel — die Familienpflege als unzureichend sich herausgestellt hat. Solche Anstalt darf aber weder einem Taubenschlag gleich nur durchgehenden oder kurze Zeit verweilenden Gästen Aufenthalt gewähren, noch auch der Hauptsache nach eine Ansammlung körperlicher, geistiger oder sittlicher Krüppel darstellen, sondern eine Mehrzahl längere Zeit bleibender normaler schulpflichtiger Kinder muß den Stamm der Anstaltsbevölkerung bilden, um die nur durchgehenden und die abnormen Elemente vorbildlich

anregend und in gesunder Weise miterziehend beeinflussen zu können. Nicht ein „Depot", dessen bunt gemischtes Publikum wie auf Wartegeld gesetzt sich vorkommen muß, sondern ein lebendiger Organismus soll eine derartige Anstalt sein, deren einzelne Glieder alsbald nach ihrem Eintritt und auch, wenn sie nur kurze Zeit ihr angehören, sich fühlen als notwendige Mithelfer an gemeinsam zu leistender wertvoller Arbeit und als berechtigte Teilnehmer an gemeinschaftlicher Freude und Erholung.

Aber auch die besteingerichtete Anstalt — und selbst wenn in ihr das Familien- oder Cottagesystem streng zur Durchführung gelangt ist, kann nicht ersetzen, was die natürliche Familie dem heranwachsenden Menschen bietet. Diese ist und bleibt daher der gesundeste Boden auch für die Pflege und Erziehung der Armen- und Waisenkostkinder. Freilich ist es damit noch nicht gethan, daß ein solches Kind eben nur einer Familie — etwa gar derjenigen, welche die geringste Vergütung gefordert hat — überwiesen werde. Nicht jede Familie eignet sich zur Aufnahme und Erziehung fremder Kinder, und nicht jedes Kind paßt für jede an sich noch so treffliche Familie. Es bedarf einer verständigen und sorgfältigen Auswahl unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Eigenart des Kindes und der besonderen Verhältnisse der in Frage kommenden Familie und erfordert eine fortgesetzte verständnisvolle Überwachung der schließlich gewählten Pflegestelle, um zu prüfen, ob das in den fremden Boden verpflanzte Reislein auch wirklich wächst und gedeiht.

2. Die Auswahl und Beaufsichtigung der Pflegefamilien ist selbstverständlich in erster Linie Sache derjenigen Männer, welche als Mitglieder der Armen- oder Waisenverwaltung mit der Fürsorge für die der öffentlichen Pflege anheimgefallenen Unmündigen betraut sind, und welche, da sie den Kindern die Eltern ersetzen sollen, in Bezug auf diese Kinder in möglichst weitem Umfange die Pflichten und Rechte gesetzlicher Vormünder oder Pfleger haben, oder doch haben sollten. Indessen nur in kleinen Gemeinwesen werden sie allein die nötigen Obliegenheiten wahrnehmen können, in größeren Verbänden und zumal in großen Stadtgemeinden werden sie einer mehr oder weniger großen Zahl von Hilfsorganen — in der Person von Waisenpflegern oder dergleichen nicht zu entbehren vermögen und dann selbst nur die Ziele, Grundsätze und Richtlinien für die Pflegearbeit aufstellen, die endgültigen Entscheidungen treffen, kurz die Oberleitung des ganzen Werkes ausüben. Die regelmäßige unmittelbare Beaufsichtigung dagegen, der direkte Verkehr mit den Pfleglingen und deren Pflegeeltern wird vorwiegend den Hilfsorganen, ehrenamtlichen Waisenpflegern, Waisenvätern oder dergleichen zufallen, während die Oberleitung durch außerordentliche Besuche seitens einzelner Mitglieder, oder durch Entsendung eines besonderen Aufsichtsbeamten sowie namentlich durch die regelmäßigen Berichte der Hilfsorgane sich Bekanntschaft mit den einzelnen Pflegestellen verschaffen und erhalten wird.

Für das Amt eines Pflegers ist eine gebildete, thunlichst unabhängige, mit den Verhältnissen der Gemeinde oder des Bezirks vertraute, warmherzige und dabei unparteiische, mit pädagogischer Begabung und

pädagogischem Takte ausgerüstete Persönlichkeit erforderlich, welche den Pfleglingen aufrichtiges verständnisvolles Interesse entgegenbringt und ihr Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten versteht, sowie auch im stande ist, die Pflegeeltern zu vernünftiger Erziehung der Kinder anzuleiten, und die Kinder gegen etwaige verkehrte Maßnahmen zu schützen. In den Städten wird man ohne erhebliche Schwierigkeiten aus den verschiedenen Lebens- und Berufskreisen die geeigneten Persönlichkeiten finden, auf dem Lande dagegen wird man auf die Prediger oder älteren Lehrer, welche durch längere erfolgreiche Berufsthätigkeit in einer Gemeinde sich die Achtung und das Vertrauen der Gemeindeglieder erworben haben, angewiesen sein. Aber die Männer allein thuns auch nicht. Wo es sich um die Pflege von Säuglingen und kleineren Kindern, oder um die Erziehung von Mädchen handelt, ist auch zur Beaufsichtigung der Pflege- und Erziehungsarbeit das Auge einer Mutter unentbehrlich, das übrigens auch für die heranwachsenden Knaben von großem Segen ist. Soweit es daher irgend zu ermöglichen ist, sollte man danach streben, auch die Ehefrauen der Pfleger zur Beaufsichtigung — namenlich in den angegebenen Fällen — mit heranzuziehen, oder aber eine andere geeignete Frau als Gehilfin ihnen zuzuweisen.

Daß in allen Fällen den Aufsichtsorganen ärztliche Hilfe ungehindert zur Verfügung stehen muß, ist eine unabweisbare Forderung. Dagegen sollte man in der Regel davon absehen, Ärzte mit dem Amte eines Pflegers zu betrauen. Die meisten derselben sind durch ihre Berufsthätigkeit so sehr in Anspruch genommen, daß man ihnen kaum zumuten kann, neben der Sorge für die Gesundheitspflege auch noch die andere für die Pflege und Erziehung der Waisen- oder Armenkostkinder als wichtig in Betracht kommende Obliegenheiten Zeit und Interesse zuzuwenden.

Was die rechtliche Stellung der Hilfsorgane betrifft, so wird man sie anzusehen haben als die Beauftragten und Vertreter der betreffenden Armen- oder Waisenverwaltung in Ausübung der Pflichten und Rechte in Bezug auf die ihnen unterstellten, in Familien untergebrachten Pfleglinge, über welche die betreffende Verwaltung die gesetzliche Vormundschaft oder Pflegschaft ausübt.

Wenn auch im allgemeinen die Pfleger als ehrenamtliche Organe zu gelten haben werden, so liegt es doch in der Billigkeit, ihnen, namentlich wenn sie nicht mit der Oberleitung im selben Orte wohnen, die durch Schreibwerk, Porto, Reisen u. s. w. nötig gewordenen Ausgaben zu vergüten. Dies geschieht z. B. in Berlin und Hamburg dadurch, daß ihnen für derartige Auslagen eine Pauschalsumme von 50 Pfennigen für jedes Kind und jeden Monat gewährt wird.

3. Von erheblicher Bedeutung für die Oberleitung und die Hilfsorgane und die wichtigste Vorbedingung für eine erfolgreiche Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder ist die Auswahl der Familien, welchen Kinder anvertraut werden sollen. — Wie müssen dieselben beschaffen sein?

In socialer Hinsicht zunächst werden solche Familien in der Regel nicht in Frage kommen, welche sich in Bezug auf ihre Bildung und ge-

samte Lebenshaltung bedeutend über diejenigen Bevölkerungsklassen erheben, denen die meisten der in öffentlicher Pflege befindlichen Kinder entstammen. Nur in seltenen Fällen, etwa wenn eine Adoption beabsichtigt wird, werden Eheleute aus gebildeten und wohlhabenden Familien sich entschließen, ein kleines, armes Waisenkind „ohne Anhang" aufzunehmen.

In der Regel aber wird und darf die Bildungsstufe der sich anbietenden Pflegeeltern diejenige der leiblichen Eltern nicht erheblich überragen. Eltern und Pfleglinge verstehen sich dann ohne besondere Schwierigkeiten, und ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens, die notwendige Grundlage aller erfolgreichen Erziehung, wird rascher und leichter angebahnt. Von den Pflegeeltern ist aber zu fordern, daß sie durch das Vorhandensein geordneter und auskömmlicher äußerer Lebensverhältnisse die Gewähr für angemessene leibliche Pflege und durch die sittliche Haltung des eigenen Familienlebens die Bürgschaft für gute sittliche Beeinflussung der ihnen anzuvertrauenden Kinder bieten.

Grundsätzlich sollten nur solche Pflegestellen ausgewählt werden, in denen Vater und Mutter am Leben sind, gesundes Familienleben vorhanden ist, ernster Sinn und gute Sitte herrscht, und die Eltern thunlichst durch wohlgeartete eigene Kinder, oder in anderer Weise, etwa durch die Art ihres Verkehrs mit dem Gesinde, darzuthun vermögen, daß sie zu einfacher, zweckmäßiger Erziehung geeignet erscheinen.

Auszuschließen als Pflegeeltern sind *Almosenempfänger* und solche unbemittelte Leute, die keinen geregelten Erwerb haben, sowie diejenigen Personen, bei welchen der Verdacht nahe liegt, daß sie es lediglich auf die Ausnutzung der Pfleglinge abgesehen haben, dieselben *vorwiegend* als Hilfe in ihrem eigenen Betriebe, *ausschließlich* zum Warten kleiner Kinder oder als Ersatz für einen Dienstboten u. s. w. verwenden wollen, und endlich solche, *die nicht gewillt sind, den Kindern vollen Familienanschluß zu gewähren*, indem sie dieselben etwa mit dem Gesinde wohnen, essen und schlafen lassen wollen.

Auch die *religiösen* und *konfessionellen* Verhältnisse sind insoweit zu berücksichtigen, daß die Kinder in der Regel nur bei Pflegeeltern ihrer Religion oder Konfession unterzubringen sind und thunlichst auch die betreffenden Aufsichtsorgane der gleichen Konfession angehören.

Neben diesen mehr allgemeinen Forderungen, welche in Bezug auf die Beschaffenheit der auszuwählenden Pflegefamilien zu stellen sind, verdienen im einzelnen Falle *die persönlichen Verhältnisse des unterzubringenden Pfleglings*, sein Alter und Geschlecht, seine körperliche unb geistige Beschaffenheit, seine Charaktereigenschaften und sein bisheriges Verhalten, die Verhältnisse, aus denen er kommt, die verwandtschaftlichen oder gesellschaftlichen Beziehungen, in denen er steht oder gestanden hat, seine Gaben und Anlagen und berechtigten Wünsche für die Gestaltung seines ferneren Lebensweges, Fehler, die zu bekämpfen, Talente, die zu fördern sind, besonders sorgfältiger Beachtung.

Säuglinge sollen nur Müttern anvertraut werden, die Erfahrung in der Pflege kleiner Kinder besitzen. Sie werden häufig auch bei Witwen gut aufgehoben sein. Vor allen Dingen sollen sie da untergebracht werden,

wo ärztliche Hilfe ohne erhebliche Schwierigkeit jederzeit zu haben ist. Schwächliche und kränkliche Kinder wird man in gesunde ländliche Gegend, wenn möglich an die Seeküste verpflanzen, Knaben müssen unter allen Umständen unter männliche Leitung und Zucht gestellt, Mädchen dürfen nicht in nur männlicher Umgebung untergebracht werden; für geistig Begabte ist ein Ort zu wählen, in welchem gute Schulverhältnisse eine tüchtige Ausbildung erwarten lassen, und eine Familie, welche dafür Verständnis und Interesse hat; sittlich gefährdete oder schon etwas verwahrloste Kinder sind in möglichst einfache, aber gesunde Verhältnisse zu verpflanzen, thunlichst in Familien, in welchen sie entweder allein erzogen werden, oder in denen die älteren Kinder der Pflegeeltern durch ihr Vorbild bessernden Einfluß auf den Pflegling auszuüben vermögen, ohne von diesen sich selbst zum Schlechten verleiten zu lassen.

Wo aber wird man die geeigneten Familien suchen? Soll man sich auf den Wohnort der Pfleglinge beschränken, oder soll man auch, oder vielleicht gar vorwiegend sich nach auswärts wohnenden Familien umsehen? Ersteres erscheint ohne Frage naturgemäß und wird als die Regel aufzustellen sein, wo es sich um einfache, übersichtliche Verhältnisse des Ortes und um Kinder handelt, die etwa infolge der Erkrankung oder des Todes beider Eltern der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen sind.

Aber in großen Städten stellen sich der Befolgung dieser Regel große Hindernisse entgegen. Schon die räumliche Beschränktheit der Wohnungen in denjenigen Bevölkerungskreisen, die am ersten bereit sein würden, ein Armen- oder Waisenkind bei sich aufzunehmen, erschwert die Beschaffung der nötigen Anzahl von Pflegestellen für Kinder jeden Alters ganz außerordentlich. Für Säuglinge wird man sie noch am ersten finden, für größere Kinder nur in geringerem Maße, wenn die oben dargelegten Anforderungen an die Beschaffenheit der Pflegefamilien gewissenhaft durchgeführt werden sollen. Namentlich ist es schwer, in der Großstadt für die heranwachsenden Pfleglinge die durchaus nötige angemessene Beschäftigung zu beschaffen, um sie vor dem in der Stadt besonders gefährlichen Müßiggang zu bewahren.

Dazu kommt aber noch ein anderer Umstand. Es darf als ein überall von der Armenpflege anerkannter und befolgter Grundsatz bezeichnet werden, daß Kinder, die bei ihren Eltern sich befinden, in der Regel nicht der öffentlichen Pflege überwiesen werden sollen. Soweit die Eltern, beziehungsweise die Mutter zur Unterhaltung ihrer Kinder nicht, oder nicht vollständig imstande sind, soll ihnen für sich und ihre Kinder eine Unterstützung in offener Pflege gewährt werden. Wenn aber trotzdem, z. B. in Hamburg im Anfang dieses Jahres — und ähnlich in früheren Jahren — von den in öffentlicher Pflege befindlichen 3617 Kindern im Alter von 1—14 Jahren neben 19 % Vollwaisen und 39,9 % Halbwaisen noch 46,1 % (= 1676) im Besitze der Eltern, d. h. 21,4 % eheliche Kinder im Besitze beider Eltern und 24,7 % uneheliche Kinder im Besitze der unehelichen Mutter waren, so liegt — abgesehen von den verhältnismäßig seltenen Fällen, daß beide Eltern durch Krankheit an der Ausübung ihrer

Elternpflicht gehindert waren — der Grund entweder in den durch eigenes Verschulden zerrütteten persönlichen oder häuslichen Verhältnissen der Eltern oder eines Elternteils, oder in der für diese Kinder hilfsbedürftiger Eltern zu tage getretenen Gefahr sittlicher Verwahrlosung. Ist aber der Vater ein arbeitscheuer Trunkenbold oder die Mutter der Liederlichkeit ergeben, oder ist durch Verbrechen der Eltern oder eines Elternteils das Famlienleben zerstört, ist den größeren Kindern im eigenen Elternhause schweres sittliches Ärgernis gegeben, und sind sie selbst — in der bisherigen Umgebung der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt — um vor weiterem sittlichen Verfall geschützt zu werden, der öffentlichen Pflege überwiesen, so ist für solche Kinder die Unterbringung in einem wirtschaftlich geordneten und sittlich gesunden Familienleben möglichst fern von dem bisherigen Wohnorte, am besten in einfacher ländlicher Umgebung, eine unschätzbare Wohlthat und vielleicht das einzige Mittel, sie vor frühzeitigem Untergang zu bewahren.

Mit dieser zunächst durch die besonderen Umstände der einzelnen Fälle nahegelegten Unterbringung der Kinder außerhalb des Stadtgebietes ist der betreffenden Verwaltung mit ihren Hilfsorganen zugleich Gelegenheit geboten, an der Lösung der socialpolitischen Aufgabe eines vernünftigen Ausgleichs zwischen Stadt- und Landbevölkerung in bescheidener Weise teilzunehmen. Von den Eltern der im Jahre 1898 der öffentlichen Pflege in Hamburg überwiesenen Kinder waren nur 18,3 % der ehelichen Väter, 21,8 % der ehelichen Mütter und 27 % der unehelichen Mütter in Hamburg selbst geboren, alle übrigen von auswärts zugezogen und alsbald in der Stadt verarmt. Es liegt zweifellos ebensosehr im Interesse der Stadtgemeinde wie der umliegenden ländlichen Distrikte, wenn der Versuch gemacht wird, die der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Kinder der in der Stadt bald verarmten Eingewanderten in Verhältnisse zu verpflanzen, in denen ihnen die Möglichkeit geboten wird, sich zu leistungsfähigen und widerstandskräftigen Existenzen zu entwickeln.

Es mag schließlich auch daran erinnert werden, daß die weitere räumliche Ausdehnung des mit Pflegekindern zu besetzenden Gebiets die größere Wahrscheinlichkeit zur Folge hat, für die oben angedeuteten sehr verschiedenen Bedürfnisse eine größere Auswahl wirklich guter Pflegestellen zu finden.

Je weiter übrigens die Pfleglinge von ihrem Wohnsitz entfernt untergebracht sind, um so wichtiger wird die persönliche Mitwirkung der einzelnen Aufsichtsorgane. Je nach dem Alter der Kinder wird man einem Pfleger etwa 10 bis 30 Kinder zur Beaufsichtigung überweisen können, in der Regel nicht mehr als 1 oder 2 in einem Hause, etwaige Geschwister möglichst nahe bei einander.

Eine wesentliche Aufgabe des Pflegers ist es, durch fleißige Hausbesuche den Verkehr mit Eltern und Pflegekindern anzubahnen und rege zu erhalten und denselben so zu gestalten, daß er beiden nicht lediglich als der gestrenge Aufseher erscheint, sondern beide ein aufrichtiges Vertrauen zu ihm gewinnen. Um so erfolgreicher wird er dann den Eltern Anleitung und erforderlichenfalls thatkräftigen Beistand zu einer zweckmäßigen Er-

ziehung gewähren, die Kinder gegen etwaige Mißgriffe der Eltern rechtzeitig schützen können. Die Eltern wird er gelegentlich warnen müssen, durch zu große Milde und Nachsicht, wozu das natürliche Mitgefühl gerade Armen- und Waisenkindern gegenüber leicht verleitet, besonders beim Beginn des Pflegeverhältnisses die zielbewußte Erziehung außer acht zu lassen, andererseits aber auch ermahnen, die Geduld nicht sogleich zu verlieren, wenn die Kinder, die vielleicht unter recht zerrütteten und traurigen Verhältnissen aufgewachsen sind, nicht sogleich an die neue Zucht und Ordnung sich gewöhnen können.

Sehr förderlich für eine baldige richtige Behandlung eines Kindes ist es, wenn die Oberleitung durch einen Personalbogen den Pfleger über die bisherige Entwicklung und besonderen Charaktereigenschaften des Kindes, sowie über Schwierigkeiten, welche etwa bei der Erziehung schon zu Tage getreten sind, unterrichtet. Der Pfleger hat dann seine weiteren Beobachtungen hinzuzufügen und bei etwaiger Versetzung des Kindes den Bogen an die Oberleitung zurückgelangen zu lassen.

Die Körperpflege, die Reinlichkeit des Leibes und der Kleidung bei den Kindern, wird der Pfleger sorgfältig zu überwachen haben, nicht minder aber die Wohnung der Pflegeeltern hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit, sowie der gehörigen Lüftung, namentlich auch der Schlafräume. Es ist zu fordern, daß jedem Kinde ein besonderes, nur von ihm zu benutzendes Bett gewährt werde, daß nicht größere Kinder verschiedenen Geschlechts in demselben Schlafraume und nicht ältere Kinder in dem Schlafraume namentlich jüngerer Eheleute untergebracht werden.

Nahrung und Kleidung sind nach den Verhältnissen der Pflegeeltern zu beurteilen. Jedenfalls haben die Pflegekinder den Tisch der Pflegeeltern zu beanspruchen.

Der Pfleger hat darauf zu sehen, daß etwa nötige, jedenfalls auf öffentliche Kosten zu liefernde ärztliche Hilfe rechtzeitig beschafft wird und besonders die Säuglinge in regelmäßig kürzeren Zwischenräumen dem Arzt zur Untersuchung und zur Erteilung von Anweisungen in betreff der Ernährung vorgeführt werden.

Die schulpflichtigen Kinder sind hinsichtlich des Schulbesuches und ihrer Fortschritte im Unterricht zu überwachen. Für besonders begabte Kinder wird der Pfleger Mittel zur Ermöglichung einer besseren Ausbildung zu erlangen, für auffallend zurückgebliebene Gelegenheit zur Nachhilfe zu verschaffen suchen. Dispensationen vom Schulbesuch etwa zum Zwecke umfangreicherer Verwendung der Kinder zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten sind nicht zu gestatten.

Wohl aber sind die Kinder außer der Schulzeit zu nützlicher — ihrem Geschlecht und Alter und ihren Kräften ensprechender — Thätigkeit anzuhalten, jedoch nur in dem Umfange, wie solche von verständigen Eltern ihren eigenen Kindern zugemutet wird, damit sie dadurch für ihre Zukunft lernen und ihre Kräfte ohne Überbürdung üben.

Die nach Alter und Körperbeschaffenheit sich richtende notwendige Erholungszeit darf den Kindern nicht verkürzt werden.

Besondere Beachtung ist auch dem geselligen Verkehr der Pfleglinge zu schenken. Der von Erwachsenen unbeaufsichtigte Verkehr mit Altersgenossen sollte ihnen erst dann gestattet werden, wenn man sie in ihrer Eigenart kennen gelernt hat, und sie selbst sich in die neuen Verhältnisse eingelebt und an die Hausordnung gewöhnt haben.

Der briefliche Verkehr der Kinder mit ihren Angehörigen soll möglichst ungezwungen sein, aber es ist dahin zu streben, daß die Kinder ihre eigenen Briefe sowohl, als auch diejenigen, welche sie von ihren Angehörigen bekommen, den Pflegeeltern, gelegentlich auch dem Aufsichtsorgane vertrauensvoll zeigen.

Üblen Beeinflussungen der Kinder durch ihre Angehörigen, die leider nicht zu den Seltenheiten gehören, mögen sie nun brieflich oder im persönlichen Verkehr erfolgen, wird der Pfleger in Gemeinschaft mit den Pflegeeltern in taktvoller Weise zu begegnen suchen, nötigenfalls durch Anrufung der Oberleitung.

Zu den Pflichten der Pflegeeltern gegenüber den Kindern gehört auch die Erziehung derselben zu gesunder christlicher Frömmigkeit und demnächst bewußter Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben. Der Pfleger hat darauf zu achten, daß solches in schlichter ungezwungener Weise geschehe.

Von großer Wichtigkeit ist der Beistand, welchen der Pfleger den Kindern leistet bei ihrer Entscheidung über ihren künftigen Lebensberuf vor ihrer Entlassung aus der Schule. Er soll darauf sehen, daß die Kinder möglichst frei, ihren wirklichen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend, sich für einen Beruf entscheiden. Dabei wird es immer ein erfreulicher Beweis für ein bestehendes gutes Pflegeverhältnis sein, wenn die Kinder darum bitten, bei ihren Pflegeeltern auch ferner noch als Dienstboten oder Lehrlinge bleiben zu dürfen, oder aber in der Nähe der Pflegeeltern bei Herrschaften oder Handwerksleuten in ein Dienst- oder Lehrverhältnis einzutreten. Derartige Wünsche sind thunlichst zu berücksichtigen.

Die letzte Entscheidung steht jedenfalls der Oberleitung zu, welche die Dienst- und Lehrverträge abschließt. Ein Gutachten des Pflegers wird dabei als Grundlage dienen, wie denn der Pfleger auch früher durch regelmäßige Berichte über das Ergehen und die Entwicklung der Kinder die Oberleitung in Kenntnis erhalten hat.

4. Die Pflege der Kinder würde in vielen Fällen ihren Zweck verfehlen, wenn mit der Entlassung aus der Schule und dem Eintritt derselben in ein Lehr- oder Dienstverhältnis die bis dahin geübte Beaufsichtigung gänzlich aufhören und die jungen Leute sich selbst überlassen würden.

Einem gebildeten Vater wird es nicht in den Sinn kommen, seinem 14jährigen Sohne gegenüber auf seine väterliche Autorität und die bis dahin geübte Leitung seines Sohnes zu verzichten. Noch viel weniger darf man den hier in Rede stehenden jugendlichen Personen nach Vollendung des 14. Jahres freie Verfügung über ihr Thun und Lassen gestatten.

Die Familienpflege muß in etwas anderer Form auch über das 14. Jahr hinaus fortgesetzt werden, indem die Lehrlinge bei Meistern

untergebracht werden, welche ihnen Anschluß an ihre Familie gewähren, und die Dienstboten in der Familie ihrer Herrschaft Halt und Anleitung finden. Die gesetzlichen Vormünder oder Pfleger dürfen ihre Mündel und Pfleglinge nicht aus dem Auge verlieren, müssen vielmehr ihnen auch während ihrer Lehr- und Dienstzeit ebenfalls in der Person der Aufsichtsorgane Männer zur Seite stellen, bei denen sie jederzeit Rat und Hilfe finden, und durch welche sie allmählich zum vernünftigen Gebrauch der Freiheit angeleitet werden sollen. Sie werden vor den Gefahren der Jugend gewarnt, auf würdige Geselligkeit und Erholung hingewiesen, an Ordnung und Sparsamkeit gewöhnt und zur selbständigen Verwaltung der eigenen Angelegenheiten angeleitet, zur freien Unterordnung unter bestehende Ordnungen und Autoritäten willig gemacht und in der Berufstreue geübt.

Das Wohl unseres Volkes erfordert eine erhöhte Fürsorge für dessen Jugend in der Zeit zwischen 14 und 21 Jahren. Hervorragende Männer haben von den Besten der Nation Rat erbeten, wie zu helfen sei. Die Männer der Armen- und Waisenpflege können zur rettenden That schreiten, indem sie den Teil der armen Jugend unseres Volkes, der ihrer besonderen Fürsorge anvertraut ist, in treuer Obhut behalten und verständig leiten, bis er zur Mündigkeit herangereift ist.

Als notwendige Voraussetzung für dauernden und guten Erfolg der vorstehend beschriebenen Beaufsichtigung der Unmündigen in Familienpflege ist eine Centralstelle zu fordern, von der die Arbeit im ganzen und im einzelnen geleitet, immer wieder angeregt und im Atem erhalten wird, und mit der auch die eingangs beschriebene, die Familenpflege ergänzende Anstalt am zweckmäßigsten zu verbinden sein dürfte.

Lähmend und hemmend wirken würde ein zu karg bemessenes Kostgeld an die Pflegeeltern. Ein Betrag von 200 Mk. für Säuglinge und durchschnittlich 150 bis 120 Mk. für mittlere und ältere Pfleglinge muß als Mindestmaß bezeichnet werden. Ein Geschäft wird dabei noch nicht gemacht.

Außerdem sind alle außerordentlichen Aufwendungen etwa für besonders schwächliche Kinder und namentlich alle durch ärztliche Behandlung und Lieferung von Heilmitteln entstandenen Kosten auf die öffentliche Kasse zu übernehmen. Diese Gelder tragen reiche Zinsen, wenn es einer liebevollen, sorgfältigen Behandlung gelingt, viele der dem Elend oder verkommenen häuslichen Verhältnissen enthobenen Unmündigen zu gesunden, ordnungsliebenden und arbeitsfreudigen Gliedern unseres Volkes zu erziehen.

Leitsätze.

1. Die Familienpflege ist die naturgemäße Art der Unterbringung und erzieherischen Beeinflussung der der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Unmündigen, bedarf aber — wenigstens in größeren Verbänden — einer wohlorganisierten Erziehungs-Anstalt als Ergänzung.

2. Zur Erzielung einer möglichst erfolgreichen Wirksamkeit der Familienpflege ist eine Beaufsichtigung derselben erforderlich, welche

a) organisiert und geleitet wird durch die mit den Pflichten und Rechten gesetzlicher Vormünder oder Pfleger ausgestattete Armen- oder Waisenbehörde und

b) ausgeübt wird durch ehrenamtliche Pflegeorgane unter Zuhilfenahme von Frauen, namentlich für die Ueberwachung der Säuglingspflege und der Mädchenerziehung und

c) unterstützt wird durch bereitwillig von der Behörde zur Verfügung gestellte ärztliche Hilfe.

3. Die Beaufsichtigung umfaßt:

a) die sorgfältige Prüfung der angebotenen Pflegestellen;

b) die Mitwirkung bei der Auswahl und Bestimmung derselben für die einzelnen Pfleglinge;

c) die sachgemäße Anleitung und Unterstützung der Familien in der Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge.

4. Die Familienpflege und die Beaufsichtigung derselben findet ihren Abschluß nicht schon mit der Entlassung der Zöglinge aus der Schule, sondern erstreckt sich noch weiterhin auf die Überwachung der durch die Armen- oder Waisenbehörde als Lehrlinge oder Gehilfen bei Handwerksmeistern oder als Dienstboten, beziehungsweise jugendliche Arbeiter bei Dienstherrschaften oder Arbeitgebern untergebrachten Unmündigen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Vierundvierzigstes Heft.

Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande. Von Hauser und Düttmann.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Die

Kranken- und Hauspflege

auf dem Lande.

Von

Dr. Hauser, Obermedizinalrat in Karlsruhe. und **Düttmann,** Regierungsrat in Oldenburg.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande.

Referat von

Obermedizinalrat Dr. Hauser
in Karlsruhe i. B.

„Edel sei der Mensch,
Hilfreich und gut,
Unermüdlich schaff' er
Das Nützliche, Rechte."

Goethe.

Wenn je einmal der bekannte Dichterspruch, den ich als Motto meinem Thema voraussetzen zu müssen glaubte, in den wohl 100 Jahren, seit der große Dichterfürst ihn gesprochen, seinem innersten Wesen nach nicht nur verstanden, sondern auch in Werke thatkräftigster Nächstenliebe umgesetzt wurde, so ist dieses sicherlich heute der Fall, am Ende des 19. Jahrhunderts, dessen kriegerisches Rauschen beim Beginne es wohl kaum hoffen ließ, daß der Schluß desselben 1000 Hände sich regen sehen würde, nicht nur die Schrecken blutiger Kriege zu mildern, sondern auch der Hilflosigkeit und Not im friedlichen Kampfe ums Dasein lindernd und tröstend zu begegnen.

Bedürfte es hierfür noch eines Beweises, so wäre es, um aus dem Vielen nur Weniges herauszugreifen, der auf der ganzen Linie der Kulturmenschheit aufgenommene Kampf gegen die Tuberkulose, die schrecklichste Geißel unsers Geschlechtes, und auch diese der Wohlthätigkeitspflege und der Armenpflege geltende Versammlung, nicht zuletzt auch deren heutiges Thema: Die derzeitigen Hilfs- und Pflegeverhältnisse auf dem Lande.

Der Begriff „Hilfs- und Pflegeverhältnisse auf dem Lande" ist selbstredend seinem innersten Wesen nach kein wesentlich anderer, als der der Hilfs- und Pflegeverhältnisse in der Stadt; eine solche Auffassung des Begriffs wäre in der That nicht nur eine irrtümliche, sondern angesichts des heutigen alles nivellierenden Zuges der Zeit auch eine verhängnisvolle; nicht um eine besondere und besonders geartete Abhilfe der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit auf dem Lande handelt es sich, sondern um eine Abhilfe *auch* für das Land, im Hinblick auf die Thatsache, daß eben dieses bis in die letzten Jahrzehnte in den meisten Teilen unseres Vaterlandes

einer solchen noch völlig entbehrte, und die Notwendigkeit Pflege und Hilfe auch für diese von der öffentlichen fürsorglichen Nächstenliebe vielfach Vergessenen immer deutlicher und zwingender zu Tage tritt.

Nicht nur Gründe einfacher Billigkeit sprechen für diese endliche Pflichterfüllung der breiten Öffentlichkeit den Landorten gegenüber, sondern, abgesehen von aller Rücksicht auf die Gebote der Humanität, vom socialpolitischen Standpunkt aus, auch solche der Nützlichkeit: Allseitig wird heute von seite der Weitblickenden und Wohldenkenden der stetig wachsende Zug des Volkes vom Lande nach der Stadt, als ernstes Symptom eines kaum gesunden Zustandes tief beklagt; mit Recht: Nicht nur kehrt sich bei dieser Flucht Romantik und Poesie von Wald und Flur in die flache Prosa des lärmenden Chaos des Getriebes der Großstadt, auch die Einfachheit und gute Sitte, schlichtes Wesen, Bedürfnislosigkeit und Gottesfurcht wandeln dem Auswanderer sich in das vielfach gleißnerisch Glänzende und Verführerische des modernen Babels, und mit dem einfachen Biedersinn des schlichten Landbewohners, mit seiner fest in Zucht und Ordnung wohlgefügten Familie schwindet die festeste Stütze der Ordnung und des Staates.

Diesem fast unaufhaltsam erscheinenden Abgleiten unserer Zeit von der zur Erhaltung von Glück und Zufriedenheit führenden Bahn mit allen Mitteln entgegenzutreten, ist Pflicht nicht nur der Staatenlenker, sondern Aller, und ein Mittel hierzu fragelos auch jenes Streben, auch dem Leben auf dem Lande jene Wohlfahrtspflege in Bezug auf Geist wie Körper, jenes Maß von „panem et circenses“ zu teil werden zu lassen, dessen scheinbare Überfülle das Leben in der Großstadt so verlockend erscheinen läßt, hier in einem so weisen Maße, daß nicht Üppigkeit und Begehrlichkeit genährt, wohl aber Zufriedenheit wieder geschaffen werde und mit ihr Liebe und Anhänglichkeit an die heimische Scholle.

In der Gewährung von panem et circenses der Begehrlichkeit unserer Tage gegenüber kluges Maß zu halten, ist zweifelsohne eine schwere Kunst; mag Manchem mit mehr oder weniger Recht das dem städtischen Proletariat bis heute Gewährte als ein „zu Viel“ erscheinen, ebenso sicher ist aber das Maß und Gewicht von „Brot“ im weiteren Sinne des Wortes, das an körperliche Wohlfahrtspflege dem Landbewohner zu Gebote steht, ein zu geringes, und zu diesem „Zu wenig“ rechne ich vor allen Dingen die Krankenpflege.

Wenn ich im folgenden es versuchen soll, zur Begründung der von mir aufgestellten und dem Schlusse dieses Referates angehängten Leitsätze nicht nur die dringende Notwendigkeit von der Schaffung einer geordneten und zweckentsprechenden Krankenpflege auf dem Lande darzuthun, sondern auch Wege und Mittel zu bezeichnen, mittelst deren das gesteckte Ziele am sichersten wohl erreichbar sein möchte, so darf ich das wohl an der Hand der bei uns in Baden seit einer Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen thun, wohl überzeugt davon, nicht nur, daß das, was bei uns notwendig und billig, auch anderwärts ersprießlich und Rechtens, sondern auch, daß das, was bei uns möglich war, auch überall im deutschen Vaterlande als durchführbar erscheint. Mögen Wege und Mittel, die ergreifbar und gangbar sind, auch verschieden sich verhalten, das Ziel ist und sei es, was uns eint!

Es ist das unbestrittene Verdienst einer der edelsten und an Herz wie

Geist gleich hervorragenden Frau auf dem Throne, jener, die wir Badener mit Stolz und Freude die unsrige nennen, als Erste die allgemeine Aufmerksamkeit nicht nur auf die fehlende Krankenpflege auf dem Lande, als einer tiefen Wunde unseres Volkslebens, gelenkt, sondern zugleich auch und gleichzeitig das Mittel zur Heilung gezeigt und angewendet zu haben: Unsere Landkrankenpflege, die ureigenste und würdigste Schöpfung unserer allverehrtesten Großherzogin, eines der jüngsten aber hoffnunggrünsten Blätter in dem unverwelklichen Kranze, den Liebe und Dankbarkeit des Volkes für soziales Wohlthun längst um das Haupt der hehren Tochter des großen Kaisers und der unvergessenen großen Kaiserin gewunden — hat seit den fünfzehn Jahren ihres Bestehens eine Fülle von Segen und Nutzen geschaffen; und sind es auch nicht Großthaten des Ruhmes, die an der Heerstraße des Lebens Jauchzen und lautes Rühmen der Menge erregen, sondern nur im Verborgenen und im Stillen getrocknete Thränen des Kummers und der Sorge, die in ihren Annalen vorgezeichnet stehen, so lohnt es dennoch der Menschenfreunde Mühe, auch diesen stillen Pfaden nachzugehen, zu sehen, wie diese fragelos zeitgemäße und wohlthätige Schöpfung geworden, was sie geleistet hat, und was wir von ihr noch erwarten dürfen im selbstlosen Dienste der Nächstenliebe.

Unsere Landkrankenpflege liegt abseits vom geräuschvollen Markte des Lebens; auf dem Wege dahin begegnen wir zunächst recht stattlichen Herbergen und Stationen, in denen in reicher Fülle die berufliche Krankenpflege der Ordensschwestern und Diakonissen dem müden, wunden und kranken Wanderer Labsal und Hilfe mit kundiger Hand und reichem Herzen spendeten und spenden, aber unser Ziel ist fern von da in eingeschnittenen Thälern und auf waldigen Höhen, weit abgelegen von der breiten Heerstraße, auf steilen und steinigen Fußpfaden nur erreichbar, und wenn wir bei der Wanderung dahin auf einer der erglommenen Höhen kurz lohnende Aussicht genießen und orientierende Umschau halten wollen über Land und Volk, so sehen wir wohl vereinzelt da und dort aus einsamen Gehöften und in weltverlorenen Weilern das rote Kreuz unserer Landkrankenpflege winken, dann aber wieder große Strecken Landes nichts mehr von Hilfe- und Pflegestationen, wohl aber Mühe und Arbeit und ihre Folge, Krankein und Not.

Das ist im ganzen das Bild, das uns eine von dem Großherzogl. Badischen Ministerium des Innern im vorigen Jahre veranlaßte Erhebung über die im Lande vorhandenen Pflegekräfte desselben zeigt, nach deren Ergebnissen eine für den im Juni d. J. in Heidelberg tagenden IV. Verbandstag der Deutschen Frauen-Hilfs- und Plegevereine bestimmte kolorierte Karte des Großherzogtums gefertigt wurde, auf welcher die z. Zt. bestehende Krankenpflege, die berufliche- wie die Landkrankenpflege mit den einzelnen Pflegestationen, erstere nach Konfession, beruflicher Stellung und Geschlecht, jedoch ohne Zahlenangaben, verzeichnet waren. Ich habe, da aus äußern Gründen die Karte für dieses Referat nicht zu beschaffen war, aus dem gleichen statistischen Material eine ziffernmäßige Zusammenstellung hergestellt, aus welcher in erster Linie für die rein ländlichen Bezirke des Großherzogtums die z. Zt. bestehenden Krankenpflegeverhältnisse nach Kreisen und Amtsbezirken klar ersichtlich sind; hiebei schicke ich erklärend voraus, daß ich als

„Landorte" im Gegensatz zur „Stadt", oder zu „Städten" alle Orte bezeichnen zu müssen glaube, mit Ausnahme der Amtsstädte. Was diesen im Lichte unserer Betrachtung hauptsächtlich den Stempel von Städten gegenüber den übrigen Orten aufdrücken dürfte, das ist der Umstand, daß in ihnen ganz naturgemäß fast allein, jedenfalls aber in weit höherem Grade als in andern Orten alle jene Dinge vorhanden zu sein pflegen, welche leibliche wie geistige Wohlfahrtspflege erheischt und in Kulturstaaten in erster Linie zu schaffen pflegt: Unterrichts-Kultus- und Heilstätten, Ärzte, Apotheken, Schulen, Spitäler, Krankenschwestern und dergl. Daß bei dieser Einteilung manche Städte und Städtchen, die an Größe und Einwohnerzahl die Amtsstadt überragen, zu den Landorten gezählt werden mußten, versteht sich wohl von selbst, vermag aber die Berechtigung dieser Einteilung nicht in Frage zu stellen, da bloß historische Städtenamen und Stadtrechte für unsere Betrachtungsweise nicht zu berücksichtigen waren. So entstanden folgende tabellarische Zusammenstellungen:

(Siehe Tabelle a b c auf S. 5 und 6.)

Lassen wir diese tabellarischen Verzeichnisse sprechen:

Das in 11 Kreise abgeteilte Großherzogtum Baden besaß im Jahre 1898 insgesamt 2317 Krankenpflegekräfte, 167 männliche, und 2150 weiblichen Geschlechts. Die männlichen Pflegekräfte sind zum allergrößten Teil Krankenwärter- und pfleger in Irrenanstalten, während die Hauptsumme der vorhandenen Krankenpflegekräfte dem von Natur aus unbestrittener Weise in erster Linie zur Krankenpflege berufenen weiblichen Geschlecht angehören.

Aus praktischen äußern Gründen teilte man bei unsern statistischen Erhebungen die Krankenpflegekräfte ein in solche, die einem genossenschaftlichen- oder Vereins-Verband angehören und in frei praktizierende; die Zahl der ersteren betrug 1782 oder 76,9 %, die der letzteren 535 oder 23,1 %. Von diesen letzteren 23,1 % bedeutet unsere Landkrankenpflege den bescheidenen Anteil von 6 %; den frei praktizierenden Krankenpflegekräften gehören ferner allein nur die männlichen Krankenpfleger an.

Von den 1782 Genossenschafts- oder Verbandsschwestern sind 165 oder 9 % in der Küche beschäftigt, so daß der eigentlichen Krankenpflege 91 % derselben verbleiben; von diesen 91 % der nur mit Krankenpflege beschäftigten Schwestern gehören 283 oder 15,2 % einem weltlichen Verband an; es sind die Schwestern vom roten Kreuz, während die übrig bleibenden 1499 oder 75,8 % einem geistlichen Verband zugehören, d. h. entweder evangelische oder katholische Ordensschwestern sind.

Von den 1782 Genossenschafts- oder Vereinsverbandschwestern sind ferner 759 oder 42,4 % in Krankenanstalten thätig, 1023 oder 57,8 % in der Privatpflege, während von den frei praktizierenden Pflegekräften die weitaus große Mehrzahl, 477, nur in Anstalten und, eigentlich nur die übrigbleibenden Landkrankenpflegerinnen, in der Privatkrankenpflege beschäftigt sind; von den letzteren sind 10 neben der Privatkrankenpflege auch in Krankenanstalten thätig.

Das auf der Karte mit Krankenpflegestationen reichlich und bunt besäte Land besitzt 185 kleinere und größere Krankenanstalten, von welchen auf 9326 Einwohner je 1 entfällt. Dieses Verhältnis von Krankenhäusern

Krankenpflege im Großherzogtum Baden.

Tabelle a.

Kreis	Einem Genossenschafts- oder Vereinsverband angehörend												Frei praktizierend			Gesamtzahl der Pflegekräfte	
	Einem weltl. Verband (Schwestern v. roten Kreuz)				Einem geistlichen Verband angehörend												
		weiblich			evangelisch				katholisch								
	männlich	Privatpflege	Anstaltspflege	Davon in der Küche	männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich	Davon Landkrankenpflegerin	männlich	weiblich
						Privatpflege	Anstaltspflege	Davon in der Küche		Privatpflege	Anstaltspflege	Davon in der Küche					
Konstanz	—	—	—	—	—	2	1	—	—	94	97	30	—	10	5	—	204
Villingen	—	—	—	—	—	3	3	1	—	38	56	27	1	8	6	1	108
Waldshut	—	—	—	—	—	2	—	—	—	30	27	15	1	8	7	1	67
Lörrach	—	—	—	—	—	14	20	5	—	31	40	1	4	30	21	4	135
Freiburg	—	—	22	—	—	13	2	—	—	103	123	11	84	106	7	84	369
Offenburg	—	7	3	—	—	8	—	—	—	73	39	13	8	16	6	8	146
Baden	—	8	4	—	—	4	2	—	—	118	23	3	11	13	—	11	172
Karlsruhe	—	45	58	7	—	58	27	18	—	105	43	20	32	109	30	32	445
Heidelberg	—	19	74	—	—	17	11	2	—	50	11	2	18	35	4	18	217
Mannheim	—	17	22	—	—	35	33	5	—	83	3	—	7	31	2	7	224
Mosbach	—	1	3	—	—	9	—	—	—	36	12	5	1	2	—	1	63
Großherzogtum Baden	—	97	186	7	—	165	99	31	—	761	474	127	167	368	88	167	2150
		283				264				1235			535			2317	

Krankenpflege im Großherzogtum Baden im Jahr 1898.

Tabelle b.

Kreise	Einwohnerzahl	Zahl der Krankenanstalten	Zahl der Pflegekräfte überhaupt	Zahl der Pflegekräfte in Anstalten	Zahl der Pflegekräfte in Privatpflege	Auf 10000 Einwohner kommen Pflegekräfte	Auf eine Anstalt kommen Pflegekräfte	Auf 10000 Einwohner kommen Pflegekräfte in der Privatpflege
Konstanz	136959	22	204	98	106	14,8	4,4	8,0
Villingen	71802	14	109	59	50	14,0	3,2	5,9
Waldshut	76698	6	68	27	41	8,8	4,5	5,4
Lörrach	97539	12	139	68	71	14,2	5,6	7,4
Freiburg	220193	28	453	205	248	25,2	7,3	11,5
Offenburg	162932	19	154	43	111	9,4	2,2	6,8
Baden	142192	20	183	29	154	12,8	1,4	10,9
Karlsruhe	329869	19	477	202	275	14,4	10,6	8,6
Heidelberg	157060	22	235	27	108	15,2	5,7	7,3
Mannheim	179314	11	231	78	153	12,8	7,09	8,8
Mosbach	150906	12	64	20	44	4,2	1,6	2,8
Großherzogt. Baden	1725464	185	2317	956	1361	13,3	5,1	8,06

Krankenpflege im Großherzogtum Baden im Jahr 1898.

Tabelle c.

Kreise	Einwohnerzahl der Landorte (ohne die Amtsstädte)	Zahl der Landorte	von denselben					
			besitzen Berufskrankenpflege	mit Einwohnern	Landkrankenpflegerinnen	mit Einwohnern	sind ohne jede Krankenpflege	mit Einwohnern
			%		%		%	
Konstanz . .	105771	213	16 (15,4)	39598	5 (1,8)	2191	167 (77,9)	63984
Villingen . .	58624	89	18 (20,2)	24925	6 (6,8)	5702	65 (73,0)	27997
Waldshut . .	67092	164	13 (10,3)	11085	7 (3,0)	4041	140 (65,0)	51966
Lörrach . . .	80608	120	16 (14,1)	24976	21 (17,4	26885	83 (85,3)	28747
Freiburg . . .	147076	201	40 (20,8)	48741	7 (3,4)	9602	154 (76,6)	88733
Offenburg . .	134746	136	37 (28,7)	49521	6 (2,9)	5429	93 (61,0)	79796
Baden	107484	96	38 (42,7)	61466	—	—	58 (61,0)	46018
Karlsruhe . .	179797	143	39 (27,7)	19988	30 (21,6)	40887	74 (57,2)	58922
Heidelberg . .	116816	103	20 (19,4)	41748	4 (2,9)	3562	80 (77,6)	65506
Mannheim . .	65302	36	22 (61,1)	58904	2 (5,5)	2678	12 (33,3)	3720
Mosbach . . .	133779	248	25 (10,0)	25675	—	2488	232 (73,5)	105606
Großh. Baden	1197095	1549	284 (20,1	406627	88 (5,4)	103465	1158 (73,3)	620995

zu der Einwohnerzahl ist natürlich regional ein wechselndes, und beträgt beispielsweise im Kreise Karlsruhe 1 : 17 361, im Kreise Villingen dagegen nur 1 : 5128, wobei eben, wie selbstverständlich, um ein richtiges Bild von der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenanstalten zu erhalten, nicht nur die Zahl der letzteren, sondern auch ihre Größe in Betracht zu ziehen wäre. Einen annähernd richtigen Maßstab für deren Größe erhalten wir in der Anzahl ihrer Betten und bei dieser Inbetrachtnahme kommt im Großherzogtum Baden 1 Krankenbett auf 299 Einwohner, unter diesem Landesdurchschnitt sind 6 Kreise, über demselben 5, das günstigste Verhältnis zeigt der Kreis Heidelberg mit 1 Krankenbett auf 184 Einwohner, das ungünstigste der Kreis Mosbach, in welchem erst auf 656 Einwohner 1 Krankenhausbett zu stehen kommt.

In der Anstaltspflege finden wir 956, in der Privatkrankenpflege 1361 Pflegekräfte beschäftigt; auf 10 000 Einwohner im Lande entfallen deren 13,3, in der Privatkrankenpflege allein aber 8,06 und auf 1 Anstalt durchschnittlich 5,1; das günstigste Verhältnis zeigt der Kreis Freiburg mit 25,2 Pflegekräften auf 10000 Einwohner, wovon 11,5 in der Privatpflege beschäftigt sind, das ungünstigste auch hier wieder der Odenwaldkreis Mosbach mit nur 4,2 Pflegekräften überhaupt und 2,8 in der Privatpflege auf 10000 Einwohner, wobei auch auf je 1 Krankenanstalt die geringste Zahl an Pflegekräften im Lande entfällt, nämlich nur 1,6, während der Landesdurchschnitt 5,1 beträgt.

Mehr indessen als diese allgemeinen Krankenpflegeverhältnisse des Landes interessieren uns diejenigen speciell nur auf dem Lande im Gegensatz zu jenen der Städte.

Unter Festhaltung des Begriffs „Landorte" nach der oben gegebenen Definition läßt sich hierüber folgendes angeben: Unser Großherzogtum mit seinen 1 725 264 Einwohnern (nach der Volkszählung vom Jahr 1895) zählt 1549 Landorte mit einer Bevölkerungszahl von 1 211 095 Bewohnern; von diesen besitzen eine berufliche Krankenpflege durch Ordensschwestern, Diakonissen und Pflegerinnen des bad. Frauenvereins: 284, mit einer Einwohnerzahl von 466 469; es blieben also bis zur Einführung unserer Landkrankenpflege, und bleiben zum größten Teil noch übrig: 1242 Landorte mit 724 468 Bewohnern *ohne jegliche Krankenpflege*, also an Zahl der Ortschaften etwa $^3/_4$, an Zahl der Einwohner mindestens $^2/_5$ sämtlicher Landeskinder; und sollte es nötig sein, die Bedeutung dieser großen klaffenden Lücke für das Volkswohl näher darzuthun, dann darf man auf die Bedeutung und die Stellung hinweisen, welche die Krankenpflege in den letzten Jahrzehnten auch in der wissenschaftlichen Medizin sich erworben hat, eine Stellung, die gegenüber der arzneilichen Behandlung für das Wiedergesunden unserer Kranken als vollständig gleichwertig zu erachten ist, die am besten wohl darin sich ausdrückt, daß die Krankenpflege zur wissenschaftlichen Disciplin geworden ist, deren, wenn auch nicht aus erster Hand anordnende, so doch ausführende Organe eben die Krankenpflegerinnen sein sollen.

Die moderne, wissenschaftliche Krankenpflege, im Gegensatz zur alten auf rein nur empirischen Grundsätzen beruhenden, handelt, wie dieses Mendel-

sohn [1] so vortrefflich ausführt, mit Bewußtsein nach bestimmten Lebensgesetzen, und erwartet mit der Sicherheit eines Experimentes den Ablauf der von ihr durch die Pflegemaßnahmen geleiteten und modifizierten Lebensprozesse: die appetitliche Zurichtung und Darreichung einer Speise ist ihr nicht nur die Maßnahme einer Annehmlichkeit für den Kranken, sondern ein Appetit und Verdauung beförderndes Mittel; Qualität und Gewebsart der Bettstoffe sind nicht allein für das subjektive Befinden des Patienten berechnet, sondern zugleich auch ein mächtiger Faktor für die Wärmeabgabe des Körpers; dir Feuchtigkeit der Luft wird in ihrem Gedankenkreis zum hustenmildernden Mittel, der Einfluß des Lichtes fördert oder hemmt ihr, je nach Bedarf, die Zahl der roten Blutkörperchen, und mit kluger Berechnung macht sie Gebrauch von der Einwirkung psychischer Reize auf den Ablauf physiologischer Vorgänge im Körper des Kranken; so beeinflußt sie wohlthätig die für das Gesundwerden so wichtigen Faktoren, den Appetit, die Verdauung, den Schlaf, und wird zu einem mindestens ebenso wichtigen Faktor der Genesung als das Einnehmen der Arznei in irgend welcher Dosis und Form.

Diesen mächtigen Hebel der Krankenfürsorge und der Krankenbehandlung entbehren nicht allein all diejenigen, welche der Krankenpflege entbehren, sie leiden, namentlich auf dem Lande, noch viel mehr durch sehr oft gradezu verkehrte und unzeitgemäße Anwendung ganz derselben Dinge, aus deren richtiger Benutzung für die Wiedergesundung der größte Nutzen zu ziehen wäre.

Geben wir also den hilfsbedürftigen Kranken auf dem Lande Arznei und Ärzte in Hülle und Fülle, lassen wir sie aber Not leiden an richtiger zielbewußter Pflege, so erfüllen wir nur einen Teil der Bedingungen ihrer Wiedergenesung, nur zur Hälfte tragen wir ihnen gegenüber das ab, was wir ihnen aus humanitären wie socialen Rücksichten schulden.

Solche Erwägungen sind und waren es bei uns in Baden, welche die Ausdehnung der Krankenpflege auch auf die Landorte, die eine solche noch entbehrten, als eine wahre befreiende und erlösende That erscheinen ließen, und heute dürfen wir ohne jegliche Selbstüberhebung mit Freude wahrnehmen, daß, nachdem der Gedanke einer geordneten Landkrankenpflege einmal Form und Gestalt angenommen hatte, er allenthalben zündete und da und dort, wenn auch nicht immer in gleicher Form und Gestalt, als fruchtbares, lebensfähiges Samenkorn sich erwies.

Es war im Sommer 1885, als J. K. H. die Großherzogin Louise von Baden dem unter Ihrem Protektorat stehenden Bad. Frauenverein eine Denkschrift übermittelte, in welcher Höchstdieselbe mit dem der Hohen Frau eigenen weiten Blick, mit trefflichem Verständnis aller einschlägigen ländlichen Verhältnisse, und vor allem mit für die Sache begeistertem und begeisterndem Herzen die Grundsätze aussprach, auf denen bis heute das noch junge Gebäude ruht, jene Grundsätze, welche in der im Anhang hier beigefügten Dienstweisung für unsere Landkrankenpflegerinnen sich vorfinden, deren erster Teil in 12 Paragraphen die Statuten der ganzen Ein-

[1] Martin Mendelsohn, Die Stellung der Krankenpflege in der wissenschaftlichen Therapie, Leipzig 1898.

richtung darstellt: Als Aufgabe und Ziel der Landkrankenpflege wurde bestimmt, den bereits vorhandenen beruflichen Pflegeformen eine Schwester zuzugesellen, nicht um diesen den Besitz streitig zu machen, sondern um eine Lücke auszufüllen, die diese nicht ausfüllen konnten, eine Pflegeform zu schaffen, die vermöge ihrer ganzen Natur auch da einzuführen möglich sein sollte, wo der Einführung beruflicher Pflegeverhältnisse durch Ordensschwestern oder Diakonissen irgend welche wesentliche Hindernisse im Weg standen.

Diese Hindernisse sind in den meisten Fällen wohl finanzieller Natur: arme und kleine Landgemeinden, deren Jahresbudget auch schon bei Vermehrung der Umlagen nur um ½ Pf. bei Berufung fremder Berufspflegerinnen Belastung empfindet; auf der anderen Seite bieten hier wiederum solche Gemeinden einer Berufspflegerin bei weitem nicht Arbeit genug, und dieser Umstand bedingt seinerseits wieder, daß das rein subjektive Bedürfnis einer geordneten Krankenpflege weder vorhanden ist, noch recht aufkommen kann, es dementsprechend aber recht viele Schwierigkeiten zu geben pflegt, für solche Gemeinden Krankenpflege zu beschaffen.

Bei der Geringfügigkeit oder dem gänzlichen Fehlen des subjektiven Bedürfnisses nach Krankenpflege ist indessen nicht zugleich auch das objektive Bedürfnis aus der Welt geschafft, im Gegenteil, dann und wann wenigstens, bei Unglücksfällen, Epidemien u. dergl. Gelegenheiten recht groß, und wird dann in der Regel um so lebhafter empfunden, als es sich sehr häufig um Orte handelt, die zugleich von Arzt und Apotheke recht weit entfernt sind.

Für diese Orte zumal ist die Landkrankenpflege geschaffen, wie bereits erwähnt, nicht als Konkurrentin, sondern als treue Mitarbeiterin, bezw. als Ersatz der Berufspflege, manchmal auch als bahnbrechende Vorläuferin derselben insofern, als das durch die Landkrankenpflege geweckte Bedürfnis zur Ausgestaltung des ganzen Pflegeinstituts zur Berufspflege hinführt. Fälle der letzteren Art sind seit dem 15jährigen Bestehen unserer Landkrankenpflege nicht selten; sie pflegen sich zumeist in der Weise zu gestalten, daß, falls die Landkrankenpflegerin ihren Pflegeberuf in Folge ihrer Verheiratung, Auswanderung oder aus ähnlichen Ursachen aufgiebt, während ihrer Wirksamkeit das Bedürfnis nach Krankenpflege überhaupt, sowie die früher manchmal gänzlich mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit und den Segen der Institution so geweckt wurde und gewachsen ist, daß die Leute jetzt auch unter Aufbringung größerer Opfer zur Einführung beruflicher Krankenpflege übergehen. Neidlos überläßt selbstverständlich dann die jüngere Schwester das Feld der älteren, da die Landkrankenpflege so wenig wie jede gleichgeartete Einrichtung sich Selbstzweck ist, sondern nur der Sache zu dienen bestrebt ist.

Zur Erreichung dieses bescheidenen ureigensten Zweckes der Landkrankenpflege war es notwendig, eine in dem Pflegeort selbst wohnende Person als Kandidatin zu gewinnen, die vermöge ihrer Eigenschaft als Eingeborene einmal mit den örtlichen Pflegeverhältnissen vertraut war, und dann vor allem für ihre Mühewaltung ein geringeres Entgelt bei Übernahme des Postens deshalb beanspruchte und beanspruchen konnte, weil ja die Krankenpflege nicht beruflicher Hauptlebenszweck wurde, sondern, in den meisten

Fällen wohl, der bisherige Lebensberuf nach Stellung und Art der Beschäftigung beibehalten werden konnte.

Bei dieser Betonung der nur nebenzwecklichen Bedeutung der Stellung der Landkrankenpflege dürfen und durften indessen bei uns doch zwei Dinge nicht in gleichem Maße nur nebensächlich betont werden: die an die Pflegerin anzufordernden persönlichen Charakter- und sonstigen Eigenschaften, und dann vor allem auch ihre berufliche Ausbildung.

Man mußte sich sagen und wird immer daran festzuhalten haben, daß bei Auswahl einer Person zur Landkrankenpflegerin man in vollständig gleichem Maße wie bei der einer Berufspflegerin zu sehen hat auf: innere Neigung, ruhigen Charakter, Wahrheitsliebe, Ordnungssinn, Anstand, Zuverlässigkeit, Fügsamkeit, sittliches Verhalten, körperliche Geschicklichkeit und besonders auch auf Gesundheit, und weiter noch auf das Vorhandensein einer Eigenschaft und Fähigkeit, die wir bei einer Berufspflegerin noch eher übergehen dürfen: auf Verständnis und Sinn für das Haushaltungswesen, auf Erfahrung in Keller und Küche und besonders auch in der Kinderpflege, deshalb, weil wie ich unten noch des näheren auszuführen haben werde, die Landkrankenpflegerin gewissermaßen als „Mädchen für alles" alles zu pflegen haben wird, was es in menschlichen Verhältnissen auf dem Lande zu pflegen giebt, und dieses Gebiet in der That ein viel weiteres als das der einzelnen Berufspflegerin, zumal derjenigen in der Stadt, zu sein pflegt, da wir hier bei der Verteilung der Pflegearbeit viel eher specialisierend vorgehen können. Das Verhältnis zwischen Landkranken- und städtischer Berufspflegerin gestaltet sich ähnlich wie dasjenige zwischen Land- und Stadtarzt: Der bescheidene Landarzt muß das ganze weite Gebiet der Heilkunde, so gut es eben für den einzelnen Menschen möglich ist, nicht nur theoretisch beherrschen, sondern auch praktisch auszuüben verstehen, sein vornehmer Kollege in der Stadt darf sich den Luxus einer Specialität wohl gestatten.

Das Auffinden, die Auswahl und die Gewinnung einer solchen vielseitig vereigenschafteten Person ist nicht immer leicht, ja vielfach so schwierig, daß nicht gar selten an ihr allein auch der beste Wille, eine Krankenpflege auf dem Lande zu schaffen, scheitert. Mit dieser Aufgabe sollten daher immer nur, gleichgültig, ob am Ort ein Frauenverein existiert oder nicht, Frauen betraut werden, aus zwei Gründen: einmal weil nur die Frau die Frau kennt, und auf die erwähnten notwendigen Eigenschaften zu beurteilen weiß, und ebenso mit der nötigen Herzenseloquenz zur Übernahme des Postens zu überreden versteht, — alles das, wie doch gewiß niemals der Ortspolizeidiener mit der Schelle, oder der Herr Bürgermeister oder Gemeinderat mit der Amtsmiene, — und dann vor allem, weil es im ureigensten Interesse der Frau selbst liegt, eine tüchtige Person als Pflegerin in den Ort zu bekommen, da Frauen und Kinder erfahrungsgemäß am meisten der Pflege bedürfen, den Mangel an Pflege demnach am eigenen Leibe verspüren müssen, wenn auch der Gesamtnutzen, nicht zuletzt auch in finnanzieller Beziehung, auch dem Mann zu Gute kommt.

Ist so die Kandidatin mit Sorgfalt, Geschick und Glück ausgewählt, dann erfolgt ihre Anmeldung bei der Ausbildungsstelle durch die Gemeinde, den Verein oder die Organe der Kreisverwaltung, auf deren

Kosten und für deren Dienst gewissermaßen die Ausbildung erfolgen soll. Bei uns in Baden erfolgt die Ausbildung hauptsächlich im Ludwig-Wilhelmkrankenheim in Karlsruhe, es ist aber wohl selbstverständlich, daß jedes größere Krankenhaus diese Ausbildung übernehmen kann, wo ein für die Sache warm fühlender Arzt und das nötige Lehrmaterial an Kranken und zu Pflegenden vorhanden ist. So unterzogen sich bei uns bisher der schönen Aufgabe mit Erfolg außer dem erwähnten Ludwig-Wilhelmkrankenheim in Karlsruhe die Krankenhäuser von Lörrach und Schopfheim, eine zeitlang auch das Kreisspital in Geisingen, diese den theoretischen wie praktischen Unterricht übernehmend, während in dankenswerter Art in Ergänzung der im Ludwig-Wilhelmkrankenheim vorausgegangen theoretischen Unterweisung das akademische Krankenhaus in Heidelberg sowie die städtischen Krankenhäuser zu Karlsruhe, Pforzheim und Mannheim die praktische Schulung der Pflegerinnen übernahmen; jedenfalls ist es notwendig und wünschenswert, daß die praktische Ausbildung eine Stelle übernimmt, welche über ein möglichst vielseitiges, wo möglich allseitiges lebendes Pflegematerial verfügt, und damit kommen wir zur Besprechung der wichtigsten Seite der ganzen Frage, zu der nach dem Inhalt, dem Umfang, den Grenzen und der Dauer der Ausbildung einer Landkrankenpflegerin.

Ich habe bereits oben als Pflegegebiet derselben „alles" bezeichnet, was und wo immer auf dem Lande der Pflege und der nächsten Hilfe bedürftige körperliche Not, Jammer und Elend ist, und zur lebhaften und deutlichen Illustrierung dieses ganzen Gebietes möchte ich besonders alle diejenigen, welche das Landleben hauptsächlich nur auf dessen Sommerseite, vom Standpunkte des Sommerfrischlers, von der der poesievollen Romantik aus kennen, aber doch auch das warmfühlende Herz für ländliche Armut und Not sich bewahrt haben, einladen, den langjährigen Landarzt auf einer seiner Touren zu begleiten, um so aus dem Leben heraus die Grenzen kennen zu lernen, innerhalb deren plastisch sichtbar und greifbar die Hilfs- und Pflegebedürftigkeit von dem Untergrund nicht der grauen Theorie, sondern der rauhen Wirklichkeit sich abhebt:

In einem abgelegenen Hause des Schwarzwaldes ist vor vier Tagen der Mann, unfähig weiter zu arbeiten, fröstelnd und müde nach Hause gekommen; „er hat sich erkältet", sagt man, und er legt sich zu Bett, um zu schwitzen. Die Frau bringt einen schweißtreibenden Lindenblüten- oder auch Kamillenthee und er schwitzt. „Morgen wird es schon besser sein"; der Appetit ist weg, der Schlaf während der Nacht fehlt ganz, das tüchtige Ausatmen wird dem Kranken schwer und schwerer, er empfindet Stiche, beengendes, schmerzhaftes Hüsteln stellt sich ein. „Du mußt noch mehr schwitzen, lieber Mann, oder soll ich zum Doktor schicken"? „aber dieser wohnt 3 Stunden entfernt und der Extrabesuch kostet 12 Mark; da wollen wir doch lieber warten bis morgen". Am folgenden Tag steigert sich die Atemnot, die Appetitlosigkeit, der Durst; gegen Abend redet der Mann etwas irre, im Taschentuch oder auch auf dem Boden, wohin der Kranke spuckt, entdeckt jetzt die Frau etwas wie Blut; da, so denkt jetzt auch die etwas betroffene, bisher ziemlich sorglose Bauersfrau, kommt am Ende eine gefährliche Lungenentzündung heraus; ein Bote wird abends noch zum

Arzt geschickt: er möge etwas verschreiben, und wenn es erst noch schlimmer werden sollte, wolle man nach ihm schicken, daß er komme. Der Doktor schickt eine „Guttere" Arznei, auch Tropfen und Blutegel und giebt dem Boten die nötige Anweisung für innere und äußere Anwendung der Mittel. Mit Ungeduld wird spät in der Nacht der Arznei vom Doktor entgegengesehen; stündlich ein Eßlöffel voll zu nehmen, das versteht man, aber mit den weiteren Vorschriften, die der Bote mitbringt, hat es seine Schwierigkeiten: kalte Umschläge sollte man machen, aber man weiß nicht recht, wie und wo? und gar die Blutegel! Wie faßt man die an? So kommen die Umschläge statt um die Brust auf den Kopf, der ja auch brennend heiß ist, die Blutegel nach langem Abmühen an eine ganz falsche Stelle des Körpers, und mit den hustenmildernden und schlafbringenden Tropfen macht man in der Kopflosigkeit eine Einreibung an der schmerzhaften Stelle. Der Zustand ist am folgenden Morgen nicht besser, man schickt im Laufe des Tages zum Arzt, daß er komme, allein dieser hat seine Tagestour nach einer anderen Richtung schon begonnen, abends spät trifft ihn die Botschaft und am nächsten Morgen in der Frühe erst kann er kommen. So treffen wir den Kranken erst am vierten Tage der Erkrankung, in einem engen dumpfen Gelasse, „die Kammer" oder auch das „Gadem" genannt, unweit der rauchenden Küche oder auch über der Wohnstube, aus der eine viereckige fußweite Öffnung die von den Stubeninsassen bereits verbrauchte, mit Kohlensäure reichlich geschwängerte Luft, die aber gut warm ist, aufwärts zu dem Kranken führt. Das nur kopfgroße Fenster ist hermetisch geschlossen, die Luft bedrückend dumpf und heiß, von der Decke des Zimmers und in den Ecken hängen Spinngewebe, an der Wand die ganze Garderobe der Familie, der Fußboden ist beschmutzt mit dem Auswurf des Kranken. Er selbst liegt schwer atmend, die Gesichtszüge eingefallen, der Kopf heiß, die Zunge borkig und trocken, die Haut kühl, feucht und klebrig, der Puls klein und schlecht, die Temperatur über 40°. Wird er gesunden? Vielleicht ja, wenn es gelingt, durch ein kräftig anregendes Mittel die bereits gesunkene Herzthätigkeit zu neuem Kampfe gegen den tückischen Feind anzuspornen, da siegt die robuste Natur über die hochgradige Brustfell-Lungenentzündung, vielleicht aber auch, ja viel wahrscheinlicher, trägt man bald dieselbe robuste Natur, die ohne zeit- und sachgemäße Unterstützung gegen die Krankheit von seite rechtzeitiger Behandlung und guter Pflege nicht Herr zu werden vermochte, hinaus, den Vater von fünf Kindern, und entsetzlich ist der Jammer und das Elend, da man den Ernährer der Familie verloren hat.

Ein anderes Bild: Beim Arbeiten mit der Futterschneidemaschine erleidet die Hand, die das Futter nachschieben wollte, in Folge Unvorsichtigkeit eine scharfe, tiefgehende Verletzung. Im weiten Bogen spritzte anfänglich das Blut in die Höhe, allein mit Hilfe eines Stückes alten Zunders, eingewickelt in eine Spinnwebehaut, und einer um den Arm gebundenen Schnur gelingt es, die Blutung zu stillen; die alte Nachbarin hat ja auch noch den Blutsegen darüber gesprochen, und als man nach dem ersten Schrecken die Wunde besah, schien sie dieser sachkundigen Frau nicht so schlimm, daß es der Mühe wert sei, zum Arzt zu schicken, der ja doch nur gleich schneiden wolle; man behandelt daher die Verletzung in alter Weise selbst mit einer

im Hause bereiteten Salbe, und einige Tage scheint auch die Sache ganz gut zu gehen. Da, am dritten Tage, tritt Frost und Hitze ein, der ganze Arm wird schmerzhaft, schwillt an, verdächtige Röte pflanzt sich von der Verletzungsstelle aus den ganzen Arm herauf. Jetzt erst schickt man zum Arzt, die durch Verunreinigung der Wunde verursachte tiefe Lymphgefäßentzündung macht tiefe Einschnitte bis in den Vorderarm herein mit Eröffnung der Sehnenscheiden nötig, um die unmittelbare Lebensgefahr durch energischen Eingriff zu beseitigen. Es gelingt auch, diese durch Entleerung des jauchigen Eiters abzuwehren, aber die Heilung ist eine unendlich langsame, dauert über die 13 Wochen, während deren die Krankenkasse bezahlt, hinaus, die Invaliditätsversicherung springt ein, und nach weiteren vier Monaten endlich ist der Arm geheilt, aber mit versteifter Hand und mit unbeweglichen zum Teil verkrümmten Fingern, und es erfolgt für den Verletzten der Bezug einer kleinen Rente; er ist und bleibt aber mit seinem arbeitsunfähigen rechten Arm ein Invalide, ein Unglück für ihn selbst, für die Familie, und der Gegenstand lebenslänglicher Rentengewährung für die Invaliditätskasse; weder die Landwirtschaft, noch ein Handwerk kann er betreiben, er kauft sich eine Drehorgel, zieht auf dem Jahrmarkt herum, wird ein Lump, der auf Gott und die Welt, und besonders auch auf die Kasse schimpft, die ihn nach seiner Meinung um sein gutes Recht auf eine viel höhere Rente betrüge, und im Kreisspital schließt der Arme, der indessen zum unverbesserlichen Alkoholiker geworden, seine Tage, weil seine ursprüngliche Verletzung durch die Maschine nicht sofort sachkundig behandelt und in der Pflege vernachlässigt wurde.

Und noch ein drittes Bild: Dort in jenem Dorfe, das wir auf der Rückfahrt von unserer ärztlichen Wanderung auf dem Lande noch zu passieren haben, habe ich vor drei Tagen eine Frau, eine Fünft-Gebärende schwer aber glücklich entbunden. Sehen wir im Vorbeigehen nach der Wöchnerin: Merkwürdig, wir finden das Bett in der Kammer leer, rufen nach der Frau und da schleppt sie sich blutleer, gebrochen, und müde aus der Küche herbei. Wir sind entsetzt. Aber es ist Sommer, das Geschäft auf dem Felde drängte, alles was Beine hat, ist hinaus, ein einziges vierjähriges Kind sollte bei der Mutter bleiben und dem Neugeborenen, dem kleinen Schwesterchen, wenn es schreit, den Schoppen zurecht machen. Allein die Kleine kommt mit der übernommenen Hausmutterpflicht nicht zurecht, das Schwesterchen schreit, das Hausmütterchen fällt in der Küche hin, dazu rumort es im Stalle aus irgend einem Grund, und der liebenswürdige Ehemann hat beim Weggehen vom Hause gemeint, „so gut möchte ich es auch einmal haben, faul während des Tages im Bett liegen zu dürfen." Da treibt Pflicht- und Ehrgefühl die Frau am dritten Tage schon aus dem Bett, um die Haushaltung zu ordnen, so gut es eben geht, elend und müde schaltet sie in Küche und Keller. Am fünften Tage bricht sie plötzlich ohnmächtig zusammen, sie wird zu Bett gebracht und sie fiebert. Die bereits am Tage vorher verabschiedete Hebamme wird wieder gerufen, sie drängt auf den Beizug des Arztes, dieser stellt Kindbettfieber fest, entfernt die Hebamme wegen Gefahr der Verschleppung, aber, wer soll die Pflege übernehmen? Der dringenden Not gehorchend muß eben der Mann

zu Hause bleiben, der Verdienst bleibt aus, Not leidet die ganze Haushaltung, das Neugeborene und vor allem auch die Kranke selbst. So geht es, da das Kindbettfieber hier eine der lange dauernden Formen ist, Wochen, ja Monate lang fort, und wenn die Frau am Ende derselben wieder gesundet, so steht sie als Invalidin vom Lager auf, ein Bild des Jammers und der Sorge für sie selbst, ein Gegenstand erst des Mitleids für den noch einigermaßen pflichthaftfühlenden Mann, bald aber vielleicht auch des Überdrusses und der Lieblosigkeit desselben, und der materielle wie moralische Zerfall des Familienlebens, gleichzeitig mit dem gesundheitlichen unserer Wöchnerin und durch denselben ist das schließliche Los.

Es wäre mir, wie gewiß jedem Kollegen, der eine Reihe von Jahren auf dem Lande praktiziert hat, ein leichtes, zu diesen Typen, falls es zur lebensvolleren Gestaltung derselben noch notwendig sein sollte, Name und Datum des wirklich Erlebten hinzuzufügen, und die Bilder selbst nach Zahl und Art nach Belieben zu vermehren, indessen dürften auch diese wenigen genügen, um klar zu legen, in welcher Richtung sich die Ausbildung unserer Nothelferinnen auf dem Lande, unserer Landkrankenpflegerinnen, bewegen muß.

„Die theoretische wie praktische Ausbildung" heißt es daher in der in der Anlage aufgeführten Statuten „erstreckt sich auf alle Gebiete, welche später den Gegenstand ihrer Pflege bilden können" und weiter in Paragraph 10, diese Aufgabe gewissermaßen specialisierend: „Die ureigenste Aufgabe der Landkrankenpflegerin ist Pflege der Kranken, die ihr zugewiesen werden, oder zu denen sie gerufen wird, Leistung der ersten Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes, und in besonderen Fällen sowie auf Verlangen Übernahme der Hauspflege".

In erster Linie umfaßt diese Aufgabe demnach die Krankenpflege im engeren Sinne des Wortes, d. h. die Pflege der inneren wie der äußeren-, der chirurgisch-Kranken; alles was an Pflege sowohl mit dem Gesunden dieser Kranken direkt oder indirekt, sowie mit dem Schutze zusammenhängt, den die Pflegerin selbst sowie die ganze übrige Umgebung des Kranken gegenüber der vom Kranken ausgehenden eventuellen Infektionsgefahr beanspruchen müssen, wird deshalb Gegenstand der Unterweisung der Pflegerin sein müssen: Das Krankenzimmer und die an dasselbe zu stellenden Anforderungen in Bezug auf Größe, Lage, Lüftung, Beleuchtung, Heizung und Ausstattung, das Krankenbett mit all seinen Bestandteilen, und endlich der Kranke selbst mit allem, was die persönliche Pflege desselben irgendwie nur berühren kann: die Darreichung der Arzneien in allen Formen und Gestalten bei innerer wie äußerer Anwendung, die Applikation äußerer therapeutischer Einwirkungen auf den Kranken, die Krankenernährung und dann besonders noch zwei Dinge: Die pflichthafte und taktvolle Beobachtung des Kranken in Bezug auf Temperatur, Puls, Schlaf, Verrichtungen u. dergl. und die seelische Behandlung desselben in allen Wechselfällen seines Leidens. Bei Infektionskranken kommen hinzu die notwendigsten Begriffe der Entstehung dieser Krankheiten sowie die von dem Schutze gegen dieselben; bei chirurgischen Kranken dann insbesondere Theorie und Praxis der Aseptik und Antiseptik, die Angewöhnung an die

absoluteste Reinlichkeit, die Vorbereitungen zu, sowie die auf dem Lande nicht selten notwendige Hilfeleistung bei Operationen, durchaus Dinge, deren Erlernung und Aneignung gerade für eine Krankenpflegerin auf dem Lande, fast mehr wie bei einer solchen in der Stadt, notwendig ist. Das Beste und Vollkommenste, was an Ausbildung für eine Krankenpflegerin geboten werden kann, ist für die so vielfach allein nur auf die eigene Autorität angewiesene und unter eigenster Verantwortung handelnde Landkrankenpflegerin gut genug, da ja selbstredend auch bei ihr die Frucht der ersten Aussaat entsprechend sein wird.

Und der bis heute gezeitigten Früchte braucht sich die badische Landkrankenpflege sicherlich in keiner Weise zu schämen: Nach der von mir für das Jahr 1898 gefertigten Zusammenstellung, deren Ergebnisse aus der nachfolgenden Tabelle des näheren ersichtlich sind, entfallen auf 78 Landkrankenpflegerinnen desselben Jahres — die Summe der derzeit im Lande vorhandenen beträgt 88; hiervon waren im Jahre 1878 auf dem Lande in unserem Sinne thätig 78, 2 in Amtsstädten (Bonndorf und Eppingen) beschäftigt, während das Jahr 1899 einen Zuwachs von acht brachte — 3422 verpflegte Kranke, 8318 Verpflegungstage, 1960 Pflegenächte, 39428 Einzelleistungen (Besuche, Verbände ꝛc.), demnach also 49706 Gesamtleistungen, so daß auf eine Pflegerin durchschnittlich 44 verpflegte Kranke, 106 Verpflegungstage, 24 Pflegenächte, dagegen 505 Einzelleistungen und 637 Gesamtleistungen entfallen, Zahlen, die vielleicht zunächst, an und für sich betrachtet, durch ihre Größe zwar nicht gewaltig imponieren können, welche aber dennoch im einzelnen ganz imposante Leistungen in sich bergen in Anbetracht der Kleinheit der Verhältnisse, unter welchen diese Pflegerinnen arbeiten und im Hinblick auf die Thatsache, daß bei einzelnen unserer Landkrankenpflegerinnen — und welche das sind, darauf werde ich unten noch zurückzukommen haben, — verpflegte Kranke sowohl wie Verpflegungstage und Pflegenächte, Einzelbesuche wie Gesamtleistungen in solchen Zahlen sich bewegen, daß auch die beschäftigtste Berufspflegerin mehr zu leisten wohl kaum im stande sein dürfte.

Für die ganze Frage unserer Landkrankenpflege, und insbesondere für die Teilfrage nach der Art und dem Inhalt der für sie notwendigen Ausbildung der Pflegerinnen wichtig dürfte eine kurze Erörterung des Punktes sein, inwieweit Landkrankenpflegerinnen auch auf dem Gebiete der ersten Hilfe und in der Hauspflege — und hier kommt namentlich die Wochenbettpflege in Betracht — zu unterrichten seien.

In Bezug auf die Unterweisung in der ersten Hilfe möchte ich darauf hinweisen, daß auf den Landorten neben der Hebamme die Krankenpflegerin die einzige Medizinalperson zu sein pflegt, die vom Kranksein und dem Gesundwerden und dessen Bedingungen wie von erster Hilfe in Unglücksfällen etwas versteht, und hierbei die Rolle einer Vertrauensperson spielt, von der man ein über das gewöhnlichen Laien zukommende Maß hinausgehendes Wissen und Können voraussetzt. Zu ihr wird man in erster Linie seine Zuflucht nehmen und gerade bei plötzlich eintretenden Unglücksfällen ist es, wo nach meiner Erfahrung die Pflegerin bei mutigem und geschicktem Zugreifen mit einem Schlag sich alles Vertrauen erwerben kann.

Tabelle d.

Kreise	Zahl der Landkranken-pflegerinnen (1898)	Zahl der von denselben verpflegten Kranken	Leistungen der Landkrankenpflegerinnen: I eigentliche Krankenpflege: Tagpflegen	Nachtpflegen	Einzelleistungen	Hauspflege: Anzahl d. verpfl. Wöchnerinnen	in Tagen	Erste Hilfe bei plötzlichen Unfällen	Gesamtleistungen	auf eine Pflegerin	Entlohnung der Landkrankenpflegerinnen: durch festen Gehalt	durch Bezahlung der Einzelleistung	Zusammen	Jahresverdienst einer Pflegerin	Entlohnung der Einzelleistung
											ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
Konstanz	3	156	156	96	1428	5	50	4	1680	566	340	189	529	176,30	31
Villingen	3	85	295	99	1780	6	60	1	2174	724	490	85	575	163,30	22
Waldshut	6	119	440	180	756	8	80	18	1376	221	881	202,65	1083,65	180,50	81
Lörrach	18	229	820	526	6757	7	70	41	8103	450	2686	1187,40	3873,40	215,16	47
Freiburg	7	178	646	268	1159	8	80	10	2073	296	830	593,11	1423,11	203,28	68
Offenburg	5	59	729	189	37	5	50	—	955	191	395	108,60	503,60	100,72	52
Karlsruhe	30	1694	3722	302	14351	13	130	142	18375	612	4724	1619,70	6343,70	211,10	34
Heidelberg	3	291	606	160	8293	2	20	1	9059	3019	865	—	865	288,33	9
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	1	280	365	52	2769	—	—	26	3186	3186	420	—	420	420	13
Mosbach	2	331	539	88	2098	6	60	—	2725	1362	670	—	670	335	24
Großht. Baden . .	78	3422	8318	1960	39428	600	60	243	49706	604	12301	3985,46	16286,46	209,62	33

Und solche Not- und Unglücksfälle, in denen sachgemäße erste Hilfe bis zur Ankunft des Arztes von der allergrößten Bedeutung ist, giebt es in der That gerade auf dem Lande viel mehr, als man in der Regel ahnt. Die heutige Landwirtschaft mit ihrem immer mehr zunehmenden maschinellen Betriebe, die Arbeiten in Wald, Flur und Feld bringen eine Unsumme von Gefahren der Verletzung sehr oft der schwersten Art (s. Anm. * auf S. 29), und die Unfallstatistiken der Versicherungsgesellschaften weisen immer mehr wachsende Zahlen von Fällen auf, in welchen der verwirklichte Esmarchsche Gedanke von der ersten rettenden Laienhilfe für den Ausgang dieser Fälle die bedeutende Rolle spielte.

Was auf diesem Gebiete in einfachen ländlichen Verhältnissen bei gutem Willen und geweckтem Verständnis für die Sache geleistet werden kann, davon giebt ein nachahmenswertes Beispiel und Vorbild der badische Amtsbezirk Donaueschingen: Auf Anregung und unter thatkräftigster Mithilfe der früheren Fürstin zu Fürstenberg, derzeitigen Gräfin Castellane wurde dort im Jahre 1891 der alle Orte des Bezirks umfassende Bezirkssamariterverein gegründet mit dem Centralverein in Donaueschingen und 36 Ortsvereinen, von denen jeder einzelne nicht nur eine Anzahl in der ersten Hilfe ausgebildeter und in Jahrelang fortgesetzten Wanderkursen geschulter Leute, sondern auch einen reich ausgestatteten Notkasten besitzt, der neben den notwendigsten Verbandmitteln und Arzneien noch einen Vorrat an Gegenständen der Krankenpflege enthält, deren Vorhandensein seit Jahren für die ganze Bevölkerung, und zwar von Ärzten wie von Laien anerkannt, als eine ungemein segensreiche Einrichtung sich erwiesen hat. Zu diesen Krankenpflegegerätschaften gehören Eisbeutel, zusammenlegbare und darum gerade für die ländlichen Verhältnisse geeignete, weil leicht transportable Badewannen aus wasserdichtem Segeltuch, ferner ebensolche Tragbahren, dann Tücher, Binden, Schienen u. dergl. Dinge, die für die gesamte gesundheitliche Wohlfahrtspflege auf dem Lande von der größten Bedeutung sind, unter der selbstverständlichen Bedingung, daß Leute vorhanden sind, welche unter persönlicher Verantwortung dieselben in Obhut nehmen, sie in richtiger Weise zu gebrauchen verstehen und nicht etwa zu kurpfuscherischen Zwecken mißbrauchen. Auf den letzteren Punkt werde ich unten noch zurückkommen.

Die Thatsache, daß der circa 2300 Mitglieder zählende Bezirkssamariterverein Donaueschingen seit seiner Gründung im Jahre 1891 in 2214 Unfällen, und darunter in recht schweren, erfolgreiche Hilfe leistete und sich mit seinen lächerlich geringen Jahresbeiträgen — 20 Pfennige pro Mitglied und Jahr — nachdem er durch hochherzige Einzelspenden fondiert war, sich selbst erhält, also ein nicht nur nachahmungswertes sondern auch ein nachahmungsmögliches Beispiel von Selbsthilfe in sich birgt, rechtfertigt es wohl, daß ich die Statuten dieses ländlichen Wohlfahrtsvereins in der Anlage II hier beifüge.

Die von unseren 78 Landkrankenpflegerinnen des Jahres 1898 aufgezeichneten Fälle der ersten Hilfeleistung betragen nach obiger tabellarischer Zusammenstellung 243, eine verhältnismäßig geringe Zahl, die aber an Bedeutung deshalb nicht gering ist, weil diese Art der Thätigkeit der Pflegerinnen gewissermaßen erst im Entstehen begriffen ist, und weil

nur verhältnismäßig schwerere Fälle mit in das Verzeichnis aufgenommen wurden. Sind diese in der That auch keine zu lauter Ruhmrede und eitler Reklame zu benützende Lebensrettungen, so ist das, was durch solches sachgemäße Eingreifen verhütet werden kann und gewiß auch in vielen Fällen verhütet worden ist, doch sicher wichtig genug, um in dieser ersten Hilfeleistung eine durchaus zeitgemäße und dankenswerte Aufgabe der Landkrankenpflege zu erblicken; ähnliche Bestrebungen sehen wir ja auch allenthalben in anderwärtigen Institutionen, die den Zweck verfolgen, die Landbevölkerung in den Besitz von Gegenständen und Gerätschaften der ersten Hilfe zu bringen, so in der rühmlich bekannten Charlottenpflege in Württemberg, vertreten, aber ich meine, diese Schöpfungen alle sollten erst recht Fleisch, Blut und Leben dadurch erhalten, wenn wir in der Landkrankenpflegerin die Person stellen, die diese Gegenstände im notwendig reinlichen Zustand zu bewahren und gegebenen Falles richtig anzuwenden versteht.

Eine weitere, nicht nur vom humanitären, sondern namentlich auch vom socialen Standpunkt erfolgreiche und segensvolle Aufgabe unserer Landkrankenpflege ist die Übernahme der Hauspflege.

Es ist bekannt, wie gerade diese Art pflegerischer Fürsorge für arme in Not befindliche Familien nach dem von dem rühmlichst wirkenden Frankfurter Hauspflegeverein seit Jahren gegebenen Vorbild von größtem Segen zu sein pflegt, und ich hielte es geradezu für eine Unterlassungssünde, wenn nicht auch auf diesem Felde sich unsere Landkrankenpflege zu erproben und nützlich zu machen suchte.

Der Frankfurter Hauspflegeverein erblickt bekanntlich seine Aufgabe darin, durch Stellung zuverlässiger Pflegerinnen da, wo Wochenbett und Krankheit die Thätigkeit der Hausfrau unterbrechen, der Familie einen Ersatz zu bieten durch Anstellung unbemittelter Frauen, welche so als Hauspflegerinnen für sich einen bescheidenen Erwerb finden. Die Arbeit derselben wird von freiwillig sich meldenden Damen überwacht. Naturgemäß handelt es sich hierbei hauptsächlich um die Fürsorge für den Haushalt von Wöchnerinnen, also um eine Art von Wochenbettpflege in diesem weiteren Sinne des Wortes.

Wenn ich heute die Übernahme der Hauspflege bei Wöchnerinnen als einen besonders segensreichen Teil der Thätigkeit der Landkrankenpflegerin empfehle, so bin ich der Öffentlichkeit und gewissermaßen auch mir selbst eine Erklärung an dieser Stelle schuldig darüber, wann, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen ich diese Vermischung und Verbindung von Krankenpflege und Wochenbettpflege zu konzedieren mich für berechtigt halte.

Als ich vor drei Jahren in Würzburg auf dem Verbandstag der deutschen Frauen- und Pflegevereine vom roten Kreuz, und vor zwei Jahren auf der Generalversammlung d. D. Ver. f. Armenpflege und Wohlthätigkeit in Kiel das Thema Wochenbettpflege als Referent zu vertreten die Ehre hatte, ging ich hierbei von den Erfahrungen aus, welche der Donaueschinger Frauenverein, dem ich damals als Beirat angehörte, mit dem unter der zielbewußten Leitung seiner Präsidentin, der bereits erwähnten Fürstin Fürstenberg inaugurierten System der Wochenbettpflege durch fest angestellte und geschulte Wochenbettpflegerinnen gemacht hatte; und

wenn ich nun heute dieselbe Sache unter, scheinbar wenigstens, anderer, damals als untauglich von der Hand gewiesener Form empfehle, so könnte man mich zum vornherein des Widerspuchs mit mir selber zeihen. Der ist in der That nur scheinbar vorhanden: Ich stehe auch heute noch auf dem vollständig gleichen Standpunkt, indem ich sage: Wollen wir in der Wochenbettpflege *allen* Bedürfnissen gerecht werden, welche dieselbe auf dem Lande, zumal bei armen und hilfsbedürftigen Frauen zu Tage treten läßt, dann müssen wir das in Würzburg und Kiel empfohlene Donaueschinger System — wenn ich so sagen darf, — das durch geschulte und nur mit Wochenbettpflegerinnen durchgeführte System einführen, weil nur bei ihm es möglich ist, nicht nur bei vollständig gesunden Wöchnerinnen die Pflege durchzuführen, sondern auch bei erkrankten und speciell bei wochenbettfieberkranken Frauen, da nur geschulte und auf Wochenbettpflege sich beschränkende Frauen im stande sind, die Hebamme zu ersetzen, die wir aus Gründen der Ansteckungsgefahr wegnehmen müssen. Gerade die geschickte und glückliche Kombination von Hauspflege und der persönlichen Pflege von Wöchnerinnen und Neugeborenen ist es, die in Donaueschingen auch unter der jetzigen tüchtigen Führung J. D. der Fürstin Irma zu Fürstenberg bis heute in stets aufsteigender Linie so vorzügliche Resultate erzielt hat, die in den wenigen Zahlen, die ich hier mitteilen kann, ihren prägnantesten Ausdruck finden: Die Anzahl der Pflegerinnen, im Jahre 1894 nur eine, hat sich auf drei gesteigert, die Anzahl der Wöchnerinnen von 16 des ersten Jahres auf 76, also fast um das fünffache im Jahr 1898, die Anzahl der Verpflegungstage von 148 des Jahres 1894 auf 800 im verflossenen Jahre, also in einer immer aufsteigenden Bewegung, die auch im laufenden Jahre noch fortdauert, wie aus den bis zum 15. Mai erzielten 315 Pflegetagen deutlich hervorgeht.

Ich glaube daran erinnern zu müssen, daß diese gewiß höchst befriedigenden Erfolge hauptsächlich nur zurückzuführen sind darauf, daß die Pflegerinnen unter zielbewußter Leitung und ständiger sachverständiger Kontrolle stehend nicht gegen Entlohnung der Einzelleistung thätig sind, sondern gegen ein fixiertes Jahreseinkommen, das ihnen vom Verein garantiert und vom Kreis wie von den an der Einrichtung participierenden Gemeinden zu gleichen Teilen getragen wird, und ich meine, daß, was in Donaueschingen möglich ist, auch anderwärts durchführbar sei, und es wünschenswert ist, daß wenigstens der ehrliche Versuch hierzu gemacht wird, weil, so lange aus der Erfahrung des Lebens heraus uns nicht etwas Besseres bekannt wird, wir, neben den Wöchnerinnenasylen der Städte, für das Land und die Landbevölkerung diese Pflegeart für das denkbar Beste halten müssen.

Und wenn ich nun trotzdem die Wochenbettpflege als Hauspflege für die Landkrankenpflegerin reklamiere, so geschieht es aus der Erfahrung heraus, daß die Notwendigkeit, kranke Frauen, und speciell wochenfieberkranke Frauen zu pflegen, doch eben eine nicht häufige ist, daß doch die Hauptaufgabe der Pflege, ja der hauptsächlichste Nutzen, der aus der ganzen Einrichtung fließt, immer der sein wird, die Hauspflege zu übernehmen, den Hausstand aufrecht zu erhalten, zu verhüten, daß der Haushalt rückwärts und der Mann ins Wirtshaus geht, und zu bewirken, daß die Frau in

körperlicher und seelischer Ruhe bis zur notwendigsten Wiederherstellung ihrer Kräfte zu Bett bleiben kann.

Dieser Aufgabe kann auch die Landkrankenpflege gerecht werden, jedoch unter der wohl selbstverständlichen Bedingung, daß die Hauspflegerin während der Zeit der Übernahme der Hauspflege nur Hauspflegerin und nicht zugleich auch Krankenpflegerin ist, daß sie dementsprechend nicht etwa gleichzeitig Diphtherie- und Scharlachkranke besucht und so den Ansteckungskeim in das Pflegehaus, oder gar in und auf die Wöchnerin selbst, übertrage.

Für die gute Besorgung der Hauswirtschaft bürgt uns der Unterricht, den die Landkrankenpflegerin während der Unterrichtszeit speciell auch im Kochen erhält, für die Erfüllung der zweiten Bedingung aber muß uns ihre Gewissenhaftigkeit, ihr Charakter bürgen, und ferner besonders auch der Frauenverein, in dessen Dienst oder unter dessen Schutz und Überwachung sie steht; unter diesen Voraussetzungen wird die Landkrankenpflege gerade auch in Wochenpflege noch mehr Segen stiften als dieses bisher, wo dieser Zweig ihrer Thätigkeit erst in seiner Entwicklung begriffen zu sein scheint, der Fall war. Im Jahre 1898 betrug die Zahl der von unseren Pflegerinnen — nur ein kleiner Teil beschäftigte sich mit Wöchnerinnenpflege — gepflegten Wöchnerinnen 60, die der Verpflegungstage, jede Pflege zu durchschnittlich zehn Tage berechnet, 600, einstweilen fragelos noch ein kleiner, aber sicherlich viel versprechender Anfang.

Die gesamte Ausbildungszeit dauerte bis jetzt drei Monate, wovon sechs Wochen auf die theoretische, die übrige Zeit auf die praktische Ausbildung entfiel, fragelos eine relativ, d. h. in Anbetracht des übergroßen Gebietes von Wissen und Können, das zu bearbeiten und geistig anzueignen ist, recht kurze Zeit, namentlich kurz im Hinblick auf die praktische Schulung, deren Durchführung auf all den erwähnten Pflegegebieten als wünschenswert erscheinen muß. Wesentlich waren es bisher finanzielle Gründe, welche die Ausdehnung der Unterrichtsdauer auf fünf Monate bis zu ½ Jahr bisher verboten, aber wir hoffen, indem wir einstweilen mit dem mit den gegebenen Kräften erreichbaren Guten uns zufrieden geben, daß, bei Erstarkung der materiellen und zwar finanziellen Basis der ganzen Unternehmung auch das Bessere der wesentlich verlängerten Unterrichtsdauer uns zu erreichen möglich sein wird.

Nach Festlegung der Grundsätze für die Auswahl und Ausbildung der Landkrankenpflegerin nach Inhalt und Dauer der letzteren blieb und bleibt es wohl als zweites wichtigstes Erfordernis über: die Präcisierung ihrer ganzen Stellung in materieller wie socialler Beziehung, die Regelung ihres Verhältnisses zu dem sie entsendenden Verein, der Gemeinde, dem Kreis auf der einen Seite, auf der andern zu den zu Pflegenden, zu ihrer beruflichen Klientel, kurz die Fondierung ihres moralisch-ethischen wie materiellen Rückhalts. Hierfür bestimmend sind die Paragraphen 6, 7, 8, 9 und 10 der in Beilage I enthaltenen Statuten, deren Inhalt einer näheren Erläuterung und Erklärung des Wortlauts zwar nicht bedarf, wohl aber eine eingehende Begründung behufs Vermeidung von Mißverständnissen als angebracht erscheinen läßt:

Das Sprichwort von dem Prophet im eigenen Vaterland hat seine

schwerwiegende Bedeutung für jede Person, die in der eigenen Gemeinde eine irgendwie, wenn auch noch so geringe autoritative Stellung einnehmen will. Der neidischen, klatschsüchtigen, boshaften Kritik unterliegt in der Regel, namentlich im Anfang der Stellungseinnahme, alles, vom Bürgermeister an bis herunter zum Nachtwächter; auch die Landkrankenpflegerin wird ihr nicht entgehen können, wenn sie nicht alsbald, sich stützend auf den eigenen moralischen Halt, den Charakter, eines lebhaften inneren Standesbewußtseins voll, zu zeigen versteht, daß sie etwas gelernt hat und etwas Tüchtiges zu leisten im stande ist, und wenn ihre äußere Stellung nicht zum vornherein so gefestigt ist, daß nicht die erste beste feindliche, verwandtliche oder antiverwandtliche Strömung dieselbe zu erschüttern vermag; den Charakter hat sie von Hause mitzubringen, das tüchtige Wissen und Können von der Schule, die äußere Stellung aber muß ihr gegeben werden von allen, die an dem Gedeihen dieses Instituts der Krankenpflege ein natürliches Interesse haben, von den die Pflegerin entsendenden Vereinen, den Gemeinden, dem Kreise, und dann vor allem auch von seiten der Geistlichen und der Ärzte, besonders der Sanitätsbeamten. Die Pflegerin-Kandidatin wird nach unserer Erfahrung gut daran thun, diese äußeren Beziehungen, schon ehe sie sich in den Unterricht begiebt, nach allen Seiten hin klar festzulegen, namentlich auch nach der materiellen, damit nicht nach deren Heimkehr der Streit um den Lohngroschen auf beiden Seiten das Vertrauen, den guten Willen, den Mut und die Hoffnung zerstöre.

Abgesehen von der materiellen Grundlage der Stellung, ist die persönliche moralische Anlehnung an die Frauenvereine, die Ärzte, die Geistlichkeit besonders wichtig, und es sollte daher diese Anlehnung von seiten der Pflegerin gerne gesucht, von seiten der aufgesuchten Faktoren aber gerne und nach Kräften gewährt werden, angesichts des gemeinsamen Interesses, das ihnen die Pflegerin verbindet.

Den Sanitätsbeamten besonders möchte ich an dieser Stelle die Förderung der Landkrankenpflege in Form persönlicher warmer Anteilnahme am Wohl und Wehe der Pflegerin, an ihrer Arbeit und ihrem ganzen Thun und Treiben warm ans Herz legen, da es ihnen vor allem zukommt, die Pflegerin zu überwachen, zu belehren, aufzumuntern, zu tadeln wie zu loben, und angesichts des großen Interesses, das auch die öffentliche Gesundheitspflege an der Förderung der Krankenpflege auf dem Lande zu nehmen hat; aber auch die Behörden, geistliche wie weltliche, sollten nicht verkennen, daß die Landkrankenpflegerin in der großen Fürsorgefamilie für das öffentliche Wohl die jüngste, und deshalb schon der Leitung und des Schutzes bedürftigste Tochter ist, an der es gewissermaßen Elternstelle zu vertreten gilt.

Es sei hier der Ort auf einige Einwürfe einzugehen, welche zum Teil bei der Verhandlung über das gleiche Thema auf dem diesjährigen IV. Verbandstag der Deutschen Frauen- und Hilfs-Vereine vom roten Kreuz in Heidelberg gegen die Einrichtung unserer Landkrankenpflege gemacht wurden, zum Teil auch, wie ja bei jeder menschlichen Institution selbstverständlich, in Anschuldigungen bestehen, die, wenn berechtig, allerdings die Einrichtung in berechtigten Mißkredit zu bringen im stande wären.

In ersterer Beziehung handelte es sich um die Befürchtung, daß die

Landkrankenpflegerinnen, nachdem sie einige Zeit gepflegt und sich auf ihrem Arbeitsgebiet sicher zu bewegen gelernt haben, vom Lande weg nach der Stadt ziehen, um dort die Reihen der sog. „milden Schwester" zu vergrößern, dann um die weitere Besorgnis, daß durch die Landkrankenpflegerinnen Krankheits- und Infektions-Keime aus der eigenen Familie in die Fremde, oder umgekehrt, geschleppt würden.

Gegenüber der ersteren Befürchtung kann ich feststellen, daß während der 15 Jahre des Bestehens der badischen Landkrankenpflege ein solch treuloses Verlassen des Postens nicht beobachtet wurde; wohl kam es vor, daß Pflegerinnen von dem Pflegeberuf, der sie materiell und auch sonst nicht befriedigte, zurücktraten und andern geeigneteren Personen Platz machten, oder auch, daß Pflegerinnen in Folge irgend welcher Differenzen mit dem entsendenden Frauenverein, der Kreis- oder Gemeindeverwaltung von dem Vertragsverhältnis sich loslösten und, jedoch in der Gemeinde verbleibend, ganz auf eigene Füße sich stellten; allein die Fälle sind doch im ganzen selten und führen in der Regel in kurzer Zeit dazu, daß der Pflegeposten bald einer tauglicheren Pflegerin, vielleicht einer Diakonissin oder Ordensschwester, anvertraut wird. Der Hauptzweck, daß der Sinn und das Bedürfnis für Krankenpflege geweckt wird und in irgend einer Form seine Befriedigung findet, daß schließlich eben doch gepflegt wird, ist dennoch erreicht.

Gegenüber der Besorgnis, daß durch die mit Familien an Ort und Stelle verwandtschaftlich verbundene Landkrankenpflegerin Infektionskeime übertragen werden können, muß und konnte in Heidelberg darauf hingewiesen werden, einmal, daß unsere Landkrankenpflegerinnen in der Regel nahezu vollständig familienlos insofern sind, als zu dem Berufe sich zumeist ältere ledige Jungfrauen oder auch kinderlose Witwen, fast niemals verheiratete Frauen oder gar solche mit Kindern sich melden — heiraten ledige Landkrankenpflegerinnen, dann geben sie zumeist ihren Pflegeberuf vollständig auf — und dann, daß die Landkrankenpflegerin sowohl aus ihrem Unterrichtskurs im Besitze aller jener Kenntnisse ist oder wenigstens sein soll und kann, welche den Schutz vor Infektionsgefahren am Krankenbett in sich schließen, als auch jener Ausrüstungsgegenstände, welche die volle Realisierung dieses Schutzes erleichtern bezw. ermöglichen.

Wie jede andere Berufspflegerin wird die Landkrankenpflegerin auf die Notwendigkeit der Handhabung strengster Reinlichkeit am Krankenbett hingewiesen, und die technische Durchführung aller von Asептik und Antiseptik vorgeschriebenen Verkehrmaßregeln ist ein Hauptbestandteil ihrer ganzen praktischen Ausbildung; außerdem ist sie im Besitze sowohl der notwendigsten Desinficientien als auch besonderer im Dienst zu tragender Kleider, hauptsächlich auch eines das ganze Kleid bedeckenden weißen Dienstschürze, welche das darunter befindliche Kleid vor dem Anhaften von Infektionskeimen, die etwa vom Kranken ausgehen, den Kranken selbst aber vor solchen, die etwa von dem Kleid der Pflegerin auf ihn übergehen könnten, zu schützen bestimmt ist; unsere Landkrankenpflegerin ist daher in nicht höherem Maße als Infektionsträgerin zu fürchten, als schließlich jede Berufskrankenpflegerin, und der Arzt selbst; wie diese bleibt aber selbstredend auch sie menschlichen

Gebrechen und Unvollkommenheiten unterworfen, auch von ihr hat darum zu gelten: Optimum voluisse satis est.

Viel ernster erscheint mir der Vorwurf und die nicht nur von Laien, sondern, wie ich höre, sogar von Ärzten und Sanitätsbeamten gehegte und verlautbarte Befürchtung, daß die Landkrankenpflegerin draußen auf dem Dorfe zur Pfuscherin degeneriere und für den rechtzeitigen Beizug eines Arztes viel eher ein Hindernis als ein Förderungsmittel sei. Es ist ja richtig, daß die Leute auf dem Lande, sobald eine Erkrankung auftritt, ein kleiner Unglücksfall sich ereignet, zunächst zu der „billigeren" Krankenpflegerin laufen, ehe sie nach dem entfernten und „teueren" Doktor schicken. Dasselbe gilt aber nicht nur von der Landkrankenpflegerin sondern auch von der Hebamme, dem Dorfbarbier, und auch von jeder Berufspflegerin. Sache der ureigensten Gewissenhaftigkeit und des Taktes, des lebendigen Verantwortungsgefühls wird es immer sein, diese Heil-Hilfspersonen innerhalb der Schranken ihres Wissens und Könnens zurückzuhalten, zu verhüten, daß sie kurpfuschen. Ich mache hinweisend aufmerksam auf Paragraph 12 unserer Statuten, und ferner auf die in der speciellen Dienstweisung enthaltenen Vorschriften, welche den Landkrankenpflegerinnen jeglichen Übergriff über ihre Befugnisse strenge verbieten, und ihnen für die Einzelfälle, sowohl bei der Pflege in ärztlicher Behandlung stehender wie nicht in Behandlung befindlicher Patienten, namentlich aber auch bei Eintritt plötzlicher Unglücksfälle ihr Verhalten genau vorschreiben. Es ist nicht zu verkennen, und menschlich ja ebenso naheliegend wie auch meiner ärztlichen Erfahrung entsprechend, daß die Versuchung, den Doktor zu spielen, bei jeglichem Pflegepersonal sowie bei allen Personen der sog. niederen Heilkunde, bei Heilgehilfen und dergl. um so näher liegt, je weiter dieselben von den wirklichen Ärzten entfernt wohnen, und je weniger sie sich kontrolliert fühlen, je tiefer schließlich des Niveau ihrer eigenen beruflichen wie nicht beruflichen Verstandes- und Charakterbildung gelegen ist. Es wird daher stets Sache der Ausbildung unserer Pflegerinnen sein, beim Unterricht auf die Hebung letzterer nach Kräften hinzuwirken, dann aber auch Pflicht, und zwar eine geradezu gebieterische Pflicht,mit Takt und Geschick die Thätigkeit derselben immer liebevoll, aber strenge zu überwachen. Die Damen der Frauenvereine, besonders aber Ärzte und Sanitätsbeamte, können sich nach dieser Richtuug erhebliche Verdienste erwerben, und die Frucht dieses zielbewußten Zusammenwirkens wird überall sein — das entspricht unserer in 15 Jahren gemachten Erfahrung — daß wirklich wilde, schlecht fruchttragende Schosse am Baum unserer Institution rasch abgeschnitten und entfernt werden, daß aber der gute Stamm bleibt und das schließliche Gesamtresultat dem in den Boden eingepflanzten guten Kern entspricht. Es entspricht durchaus meiner Erfahrung, die ich reichlich sowohl gelegentlich der Überwachung der im Amtsbezirk Donaueschingen thätigen Wochenbettpflegerinnen, als auch bei Beobachtung der Thätigkeit der Landkrankenpflegerinnen zu machen Gelegenheit hatte, daß derartige den Pflegerinnen gemachte Vorwürfe der Pfuscherei oder auch sonstigen persönlich unliebsamen Verhaltens um so weniger vorkommen, je eifriger, je eingehender und je sachgemäßer die Thätigkeit derselben von den dazu Berufenen kontrolliert zu werden pflegt.

Wirklich tadelnswertes Verhalten der Pflegerinnen wird hierdurch meist im Keime schon erstickt, ungerechte Vorwürfe aber auch sehr bald bei strengem Eingehen auf die Sache auf boshaften Klatsch zurückgeführt. Gerade an der Schutz- und Haltlosigkeit, die besonders da zu fürchten ist, wo keine Frauenvereine sich der Pflegerinnen annehmen, ist nicht selten die eine oder andere unserer Landkrankenpflegerinnen gestrauchelt und deshalb, meine ich, sollten eben überall da, wo mit der Einführung der Landkrankenpflege Ernst gemacht werden soll, zugleich auch mit der Bildung eines Frauenvereins, falls ein solcher nicht schon am Orte existiert, vorgegangen werden, da sich Beider Thätigkeit gegenseitig ergänzt, stützt und schützt.

In richtiger Erkenntnis des großen Wertes dieses ethischen Momentes, des dringenden Bedürfnisses der Landkrankenpflege an moralischem Rückhalt, hat der Bad. Frauenverein, und besonders auch dessen Hohe Protektorin, J. K. H. die Großherzogin, wiewohl die Landkrankenpflegerinnen nach ihrer Entlassung aus dem Unterricht durchaus in keinem Dienst- oder Vertragsverhältnis zum Bad. Frauenverein mehr stehen, Anknüpfungspunkte geschaffen, die den Zweck haben, einen gewissen seelischen Rückanschluß an die Leitung des Centralvereins zu schaffen und zu erhalten: Das von J. K. H. der Großherzogin für die Landkrankenpflegerinnen gestiftete silberne Dienstkreuz, das ebenfalls von der Hohen Frau denselben bei der Entlassung aus dem Unterrichtskurs geschenkte Dienstkleid mit Kopfbedeckung — alle diese Gegenstände haben selbstredend nicht den Zweck, die Trägerinnen derselben stolz von ihrer Umgebung abzuheben, vielmehr nur den, sichtbare Zeichen zu sein, welche dieselben stets an den Ernst der übernommenen Aufgabe erinnern sollen. In der vollständig gleich liebevollen Absicht läßt der Bad. Frauenverein alljährlich einmal die Landpflegestationen durch eine Krankenschwester besuchen und hierbei persönlich, sowie durch eine der Vorstandsdamen brieflich, über ihre Leistungsfähigkeit wie Leistungen Erkundigungen einziehen.

Das festeste, unumgängliche nötige knöcherne Rückgrat der ganzen socialen Stellung der Landkrankenpflege ist indessen und wird immer sein ihre materielle, vertragsmäßig festgesetzte Entlohnung. Der Mensch lebt bekanntlich nicht *allein* vom Brot, allein *ohne Brot* vermag selbstredend auch die Landkrankenpflegerin nicht zu leben, und deshalb ist, da sie ja doch einen großen Teil ihrer Zeit und ihrer Kraft dem Pflegeberuf widmen soll, eine entsprechende auskömmliche Entschädigung hierfür nicht nur billig sondern auch notwendig.

Ich habe über die Art und Höhe der Entlohnung unserer Landkrankenpflegerinnen, also über die Höhe ihrer Einnahmen aus festem Gehalt wie aus Bezahlung der Einzelleistungen im Jahre 1898 Erhebungen machen lassen, und die Schlußergebnisse derselben, deren Einzelheiten zum Teil oben in Tabelle d auf Seite 16 enthalten sind, sind im Hinblick auf die ganze Stellung der Landkrankenpflegerinnen wie auf ihre Leistungen so interessant, daß ich dieselben in nuce wenigstens hier anführen zu müssen glaube; ich setze dabei voraus, daß niemand meint, daß unsere Landkrankenpflege überhaupt zu den Erwerbsberufen gezählt werden darf; wer reich werden will, darf bei uns nicht einmal Landarzt, geschweige denn Land-

krankenpflegerin werden; dazu sind die Verhältnisse in keiner Weise angethan: Das Ideal im tiefen Herzen, nützlich zu sein, muß beide lebendig und frisch erhalten, sollen nicht die beiden schönen Berufsarten zum öden Handwerk herab sinken.

Unsere Landkrankenpflegerinnen stammen in der Mehrzahl der Fälle aus kleinen und armen Gemeinden; um den Pflegerinnen ein kleines, festes Einkommen zu sichern, mußten in der Regel die Kreise, nachdem sie bereits die Ausbildungskosten übernommen hatten, noch ein Erhebliches beisteuern, und außerdem noch, um ein kleines einigermaßen auskömmliches Einkommen zu schaffen, von zahlungsfähigen Verpflegten Zahlung der Einzelleistung, zu allerdings sehr geringen Taxen, durchgeführt werden.

So entstanden folgende Entlohnungsarten: fixierte Gehalte allein, fixierte Gehalte mit Einzelvergütung und endlich, in allerdings nur wenigen Fällen, Einzelbezahlung allein.

Von 79 Landkrankenpflegerinnen des Jahres 1898 sind ohne festen Gehalt, rein nur auf ihren Verdienst für Einzelleistungen aus der Pflege angewiesen zwei; hiervon hatte die eine während des Jahres nur 61 Einzelleistungen zu verzeichnen, eine jede derselben zu 57 Pf., also ein Gesamteinkommen im ganzen Jahre von 34 Mk. 77 Pf., die andere 469 Leistungen zu je 20 Pf., mit einem Gesamteinkommen von 93 Mk. 80 Pf.; allein nur auf den fixierten Gehalt angewiesen waren zehn; ihr Gehalt betrug pro Jahr 200—570 Mk., der von ihnen bezogene Gesamtgehalt 3667 Mk.; das durchschnittliche Einkommen demnach 366 Mk. 70 Pf.; ihre Gesamtleistungen 21 544; auf jede einzelne entfallen davon 2154 und eine Einzelleistung kommt auf 17 Pf. Die fixen Gehalte der übrigen Pflegerinnen neben der Bezahlung der Einzelleistung schwankten zwischen 15 und 250 Mk. ihre Gesamteinnahmen belaufen sich auf 12 490 Mk., ihre Leistungen auf 27 632; es kommt daher auf eine Pflegerin ein Gesamteinkommen von 189 Mk. 10 Pf. eine Gesamtleistung von 418, und jede Leistung auf 45 Pf., während im großen und ganzen von den 78 hier in Betracht kommenden Landkrankenpflegerinnen bei einer jährlichen Gesamtleistung von 49 706, und einer Gesamtentlohnung von 16 286 Mk. 46 Pf., auf je eine Pflegerin eine Durchschnittsleistung von 637, und eine Durchschnittsentlohnung für jede derselben von 32 Pf. entfällt.

Aber auch noch eine andere Zusammenstellung ist nicht uninteressant: Gruppieren wir die fixen Gehalte in solche von 0—200, von 200—300 und in solche über 300 Mk., so entfallen auf die erste Gruppe 45 Pflegerinnen mit einem Gesamtverdienst von 5322 Mk. 78 Pf. und 18 347 Einzelleistungen; es treffen auf eine Pflegerin 419 Einzelleistungen und an Bezahlung 29 Pf. für jede einzelne derselben; auf Gruppe II 17 Pflegerinnen mit einem Gesamtverdienst von 3081 Mk. 80 Pf. und 9481 Einzelleistungen; es kommen auf eine Pflegerin 659 Leistungen und 42 Pf. für jede derselben; auf Gruppe III endlich 13 Pflegerinnen mit einem Gesamtverdienst von 4132 Mk. und 31 726 Einzelleistungen; es kommen auf eine Pflegerin 2643 Einzelleistungen und für jede einzelne derselben ein Entlohnung von 13 Pf.

Setzen wir diese Zahlen in praktische Werte und in das praktisch zu

Verwertende um, so heißt dieses: Die nur auf festen Gehalt angewiesenen, auf die Bezahlung der Einzelleistungen verzichtenden Pflegerinnen sind die am meisten beschäftigten; die Arbeit der Pflegerinnen nimmt rapid mit der Höhe des festen Gehaltes zu, die Bezahlung der Einzelleistung dagegen ab. Tritt zu dem festen Gehalt die Bezahlung der Einzelleistung hinzu, so wächst im allgemeinen sowohl mit der Höhe der Gesamtentlohnung die Thätigkeit der Pflegerin, und ebenso etwas, aber nicht in gleichem Maße, die Entlohnung der Einzelleistung; mit andern Worten: Es liegt in diesen Ziffern der zahlenmäßige Nachweis dafür, daß das Institut unserer Landkrankenpflege in seinem Gedeihen abhängt, abgesehen von der in erster Linie stehenden Personenfrage, von der Lösung der Finanzfrage, und es geht daraus zur Evidenz hervor, wie richtig der Paragraph 7 der Statuten daher lautet: „Festsetzung eines Jahresaversums ist unter allen Umständen anzustreben; sind daneben noch Gebühren für Einzelleistungen zu erheben, so soll die Erhebung nicht durch die Pflegerin selbst geschehen, sondern durch den Verein, den Kreis, die Gemeinde u. s. w. vermittelt werden."

Der letztere Satz ist ja zum vornherein eine ganz selbstverständliche Forderung: Sind auch unsere Landkrankenpflegerinnen nicht gerade so zart besaitete Wesen, daß sie sich scheuen, am Schlusse ihrer Arbeit mit der einen Hand Abschied zu nehmen, die andere aber auszustrecken, um die paar Pfennige Entlohnung entgegenzunehmen, so hat es doch etwas sehr Peinliches, persönlich um den Entlohnungsgroschen noch feilschen und markten zu müssen, und es ist für die Sache selbst sehr bedenklich insofern, als die Pflegerin immerhin bei Selbstinempfangnahme des Lohnes der doppelten Gefahr ausgesetzt wird, entweder für ihre Mühe und Arbeit gar nichts zu erhalten, oder aber der Versuchung zu unterliegen, in zukünftigen Fällen auch den Pflegeeifer nach der Höhe des zu erwartenden Lohnes zu bemessen. Der Pflegerin unter der direkten Obhut und im Dienst nur eines sie entlohnenden Vereins, der Gemeinde u. dergl. wird diese Versuchung und Gefahr erspart bleiben.

Liegt somit eine würdige Entlohnung der Landkrankenpflegerin nicht allein in Interesse der Pflegerin, sondern auch in jenem der Pflege selbst, stehen mit dieser aber so gewaltige gesundheitliche und sociale Werte auf dem Spiele, und hängt die Gewinnung oder der Verlust in diesem Spiele so wesentlich von der finanziellen Fondierung ab, die wir der ganzen Einrichtung zu geben vermögen, dann schulden wir gewiß vollen Herzensdank allen denjenigen, welche in hochherziger Weise durch Gründung von Stiftungen zur Erhaltung und Förderung der guten Sache beitrugen, bei uns in Baden, Ihren K. K. H.H. dem Großherzog und der Großherzogin, und wir dürfen wohl die Hoffnung aussprechen, daß, so jemand von den Glückbegüterten dieser Erde etwa im Zweifel sein sollte, auf welche Weise er sich wohl ein Denkmal setzen wolle, das aere perennius der Nachwelt verkündete, daß der hochherzige Schenker Sinn und Verständnis hatte für die socialen Bedürfnisse und Fragen seiner Zeit, hier ihm nicht vergeblich von hoher Warte ein glänzendes Beispiel hingebenden Opfersinnes entgegenleuchtet, dessen Nachahmung des vollen Dankes der Mit- und Nachwelt versichert sein dürfte.

„Nicht nur der warmen Teilnahme und des regen Interesses der

Ärzte, hinauf bis zu den Geheimräten, bedürfen wir, sondern weit mehr noch der Interessenahme der Geheimen-Kommerzienräte." Dieses mir gelegentlich mitgeteilte treffliche Wort eines der hervorragendsten Teilnehmers an dem Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose nehmen wir auch in vollem Umfange für die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande in Anspruch. Möge es zum Wahrwort werden!

Dank aber auch allen, welche in richtiger Würdigung der hohen Bedeutung der Kranken- und Hauspflege auf dem Lande dieselbe in anderer Weise bisher unterstützten und auch künftig fördern wollen, insbesondere den Frauenvereinen und den Organen der Kreisverwaltungen. Mögen sie nicht ermüden, diese Art fruchtbringender Wohlfahrtspflege fortzusetzen, und mögen auch die bisher noch abseits Stehenden den bereits gegebenen Beispielen weitsichtiger Vorbeugung vielen Jammers und Elends folgen! Denn noch ist vieles auf diesem Gebiete zu thun im deutschen Vaterland: Ich weise darauf hin, daß bei uns in Baden, wo das Land wie übersäet zu sein scheint mit Stationen der Kranken- und Liebespflege, noch fast die Hälfte der Landorte, und etwa ein Drittel aller Bewohner jeglicher Krankenpflege entbehren. Wie viel im übrigen Deutschland an der Krankenpflege entbehrender Bevölkerung da übrig bleiben mag, kann man ungefähr wenigstens daraus entnehmen; ich fürchte, die betreffenden Ziffern werden die unsrigen noch um ein Erhebliches übertreffen!

Es darf daher gewiß nicht wundernehmen, wenn wir in Berücksichtigung all' dessen, auch abgesehen von der privaten Wohlthätigkeitspflege, nach weiteren Quellen Umschau halten, aus denen uns die Mittel für die Forterhaltung, Erweiterung und Vertiefung dessen, was bereits an Kranken- und Hauspflege auf dem Lande besteht, zufließen könnten. Und bei dieser Umschau haftet ganz von selbst in erster Linie unser Blick an jenen Instituten, welche in direkter Weise ein ganz gewaltiges Interesse an der Förderung der Kranken- und Hauspflege auf dem Lande haben: Ich meine die Krankenkassen und Versicherungsanstalten.

In meiner Eigenschaft als Arzt darf ich wohl noch einmal an das oben erwähnte Beispiel von der verletzten Hand erinnern, deren Träger, wesentlich nur aus vernachlässigter erster Hilfe und Pflege zuerst 13 Wochen der Krankenkasse und der Invaliditätsversicherung zeitlebens zur Last fiel. Solche Fälle könnte mit mir gewiß jeder Arzt zu Dutzenden anführen!

Nicht nur einfache Pflicht, sondern auch, wenigstens vom Standpunkte unmaßgeblichen Laienverstandes, das materielle Recht, wenn auch nicht das geschriebene Buchstabenrecht, dürfte es voll und ganz rechtfertigen, wenn wir von dem reich gedeckten Tisch der Invaliditätsversicherungen auch einige Brosamen für die Kranken- und Hauspflege zu erbitten wagen, und zwar trotz aller rein formeller Bedenken, die solchem Beginnen sich etwa entgegenstellen können. Es ermutigt mich hierzu zunächst eine mehrfache, recht freudige Erfahrung: In Stuttgart durfte ich vor wenigen Monaten auf der Konferenz für Arbeiterwohlfahrt aus den interessanten Vorträgen über die Beschaffung von Geldmitteln zur Errichtung von Arbeiterwohnungen entnehmen, daß auch für diesen Zweck die Mittel der Versicherungsanstalten unter recht billigen Bedingungen, die einer Schenkung gleich kommen, flüssig

gemacht werden können; in Heidelberg, im Juni d. J., wurde bei der Debatte über das wesentlich gleiche Thema — die Landkrankenpflege — von dem Vertreter der Brandenburgschen Versicherungsanstalt darauf hingewiesen, mit welchen Sympathien nicht nur, sondern auch mit welchen aktiven Mitteln diese Anstalt der Förderung der Krankenpflege sich gegenüberstelle: bei uns in Baden hat die Versicherungsanstalt eine demnächst zu eröffnende Heilanstalt für Lungenkranke größten Teils aus eigenen Mitteln gegründet. Ich frage: Sind alle diese Unternehmungen denn im Reichsgesetz bereits vorgesehen? wenn aber nicht, weshalb beruft sich die eine Versicherungsanstalt bei ihrer Weigerung auf den starren Buchstaben desselben Gesetzes, das den anderen wohlthätige Gaben für Zwecke, die ja in gleicher Weise in letzter Linie der Anstalt immer wieder zu gut kommen, zu spenden gestattet?

Ich hoffe sicherlich darauf, daß hier in nicht zu ferner Zeit der lebendige Geist der Sprache der Vernunft und des Herzens über den tötenden Buchstaben des starren Paragraphen des Gesetzbuchs siegen wird, und in dieser Hoffnung bestärkt mich wesentlich vor allem die freudige Wahrnehmung, daß es in den letzten Jahren in Bezug auf alles, was humanitäre und sociale, namentlich auch allgemein gesundheitliche Fragen anbelangt, warmer Frühling geworden ist in deutschen Landen, warmer Frühling, der die starre und kalte Eiskruste, die winterlich jetzt noch stellenweise die Herzen mancher büreaukratischer Männer umgeben mag, schon zum Schmelzen bringen wird.

Als weitere Zeugen für die Berechtigung dieser Zuversicht darf ich wohl ferner aus den Erscheinungen unserer Tage anführen, daß, wie ich einer Notiz aus der Zeitschrift „Frauenverband" entnehme, der Landtag des Großherzogtums Sachsen-Weimar in diesem Jahre 150 000 Mk. für Zwecke der Gemeindekrankenpflege unter einmütiger Zustimmung aller Parteien — inklusive der Socialdemokraten — bewilligte, daß auch unser Badischer Landtag vor zwei Jahren dem Ministerium des Innern in liberalster Weise eine ähnliche Summe zur Unterstützung ländlicher Spitalbauten zur Verfügung stellte; ferner die stets wachsende Zahl von Heilanstalten, die wir für Tuberkulöse entstehen sehen, die Wärme, der Eifer und das Verständnis, das man der Errichtung von Wöchnerinnenasylen sowie der Hauspflege nach dem Muster des rühmlichst bekannten Frankfurter Hauspflegevereins entgegen bringt, nicht zuletzt aber auch unsere badische Landkrankenpflege selbst und die erfreuliche Art, wie sie sich aus einer Unsumme von Hindernissen aller Art, von Mißdeutungen und Verkennungen zu der heute geachteten und wohlgeschätzten emporgerungen hat: Die glückliche, vielfach zum Bessern gewendete Lage derselben charakterisiert sich am besten wohl darin, daß unsere Bestrebungen heute auch von seiten früherer Gegner mit Eifer nachgeahmt werden. Neidlos sehen wir selbstverständlich, ja freudig erregt auf diese wetteifernde Mitthäterschaft. Für liebelose Gegensätze, namentlich konfessioneller Art, haben wir keinen Raum. Das Wort der Hohen Protektorin des Badischen Frauenvereins, das die Hohe Frau schon von Anfang an ausgesprochen und als Richtschnur angegeben hat, ist auch heute noch unsere Losung: „Nicht darauf kommt es an, wer pflegt, sondern darauf, daß und wie gepflegt wird."

Es wäre mir ein Leichtes, von Geistlichen beider christlichen Konfessionen

gleich anerkennende Zeugnisse, voll des wärmsten Dankes, des uneingeschränktesten Lobes für unsere Pflegerinnen vorzuführen, allein es genüge, dieses hier ausdrücklich festzustellen.

Möge es uns gelingen, der in der Fürsorge für Krankenpflege und Hauspflege auf dem Lande gelegenen schönen Aufgabe immer mehr in der Weise gerecht zu werden, daß die jetzt schon da und dort bestehenden Anfänge, namentlich auch die in unserer badischen Landkrankenpflege verkörperte Form derselben, regional erweitert und qualitativ vervollkommnet bald auch den letzten Weiler und Winkel unseres Deutschen Vaterlandes sich erobert haben werden.

Flüssigmachung der notwendigen materiellen Mittel hierzu, die Einführung von Lehrkursen an größeren geeigneten Krankenhäusern wie von Repetitionskursen, die Schaffung von Beständen von Gerätschaften und Vorratsmitteln zur Leistung der Krankenpflege wie der ersten Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen, das seien bei unserem Weiterstreben leitende Gedanken!

Möge allen denjenigen, welche aus dem ganzen deutschen Vaterland, wie im Monat Juni am Neckarstrand in der südwestlichen Ecke desselben, so heute in seiner Ostmark, zu hoffentlich recht segensreichem gemeinsamem Thun und Beraten zusammengekommen sind, die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande in dem bunten Strauß lieber Rückerinnerungen an das sagen- und poesievolle Heidelberg, wie an das ernste, an historischen Denkmalen nicht minder reiche Breslau, nicht bloß ein bescheidenes Vergißmeinnicht sein, das am warmen Herzen momentaner Aufwallung bald welkt und stirbt, sondern ein kräftiges Reis, das überall in deutschem Boden, wo immer es eingepflanzt wird, kräftig Wurzel fassen, ausschlagen, grünen, blühen und Früchte tragen möge!

Wenn dann am Ende des nächsten Jahrhunderts, das man hoffentlich das Jahrhundert der Humanität nennen wird, ähnliche Versammlungen wie die unsrige, ähnliche, aber erweiterte und vertiefte humanitäre Aufgaben behandeln, dann werden und mögen unsere Nachkommen des Segens sich erfreuen von der Aussaat, die wir heute gemacht, dann wird und möge es durch die Kronen ihrer Bäume rauschen, wie ein Gruß aus alten Zeiten, aus unseren Tagen, daß wir am Ende des XIX. Jahrhunderts getreu waren dem Dichterspruch, von denen mein Vortrag ausging:

„Edel sei der Mensch, hilfreich und gut."

---

* (Zu S. 17 Z. 6 v. o.) Die badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hatte zu verzeichnen:

		1893	1894	1895	1896	1897
Betriebsunfälle		1189	1503	1634	2107	2367
unter diesen						
1. Verletzungen mit tödlichem Ausgange		140	140	126	159	150
2. „ „ dauernd völliger	Erwerbsunfähigkeit	3	8	2	9	6
3. „ „ „ teilweiser	Erwerbsunfähigkeit	73	514	642	703	1052
4. „ „ vorübergehender	Erwerbsunfähigkeit	773	841	864	1236	1099

Anlage I.

Die

Land-Krankenpflege

des

Badischen Frauenvereins

unter dem Hohen Protektorat Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin

Luise von Baden.

Statuten und Dienstweisung.

---

§ 1. Der badische Frauenverein hat auf Anregung seiner Hohen Protektorin es zu einer seiner Aufgaben gemacht, für solche Gemeinden, die einer beruflichen Krankenpflege aus irgend welchen Gründen entbehren, die Beschaffung und Erhaltung von Hilfspflegekräften nach Thunlichkeit zu ermöglichen.

§ 2. Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch theoretische und praktische Ausbildung geeigneter Frauenspersonen, die nach ihrer Ausbildung das Amt einer „Landkrankenpflegerin" in der betreffenden Gemeinde übernehmen.

§ 3. Die Auswahl der betreffenden Person, sowie deren Anmeldung beim badischen Frauenverein erfolgt durch einen Verein (Frauenverein, Krankenverein) oder von Seite der Gemeinde oder der entsprechenden Organe der Kreisverwaltung.

§ 4. Ihre Ausbildung erhält die Landkrankenpflegerin entweder im Ludwig-Wilhelm-Krankenheim des badischen Frauenvereins oder in einem größeren Bezirks- oder Kreisspital, während drei Monaten, von welchen sechs Wochen auf die theoretische und die übrige Zeit auf die praktische Ausbildung entfallen. Dieselbe erstreckt sich, wenn irgend thunlich, auf alle Gebiete, welche später den Gegenstand ihrer Pflege bilden können (Pflege innerer und äußerer Kranken und Unterweisung im Kochen).

Über die erfolgreiche Ausbildung wird ein öffentliches Zeugnis nicht erteilt, dagegen erhält der Verein, die Gemeinde bezw. der Kreis, welche die auszubildende Schülerin abgesendet hat, hiervon von Seite der Ausbildungsstelle entsprechende Mitteilung.

§ 5. Die Kosten der Ausbildung übernehmen die absendenden Vereine, Gemeinden oder die Kreisverwaltungen. Der Unterricht ist unentgeltlich, die Kosten der Verpflegung einer Schülerin belaufen sich für jeden Tag auf eine Mark. Diese Kosten können für die Dauer des theoretischen Unterrichts auf Ansuchen ganz oder teilweise von der Vereinskasse übernommen werden, die während der Dauer der praktischen Unterweisung erwachsenden Verpflegungskosten sind von den Beteiligten zu bestreiten.

§ 6. Nach beendeter Ausbildung hat sich die Landkrankenpflegerin den heimatlichen Orts- und Gemeindebehörden, den Ortsgeistlichen, den Vorständen der absendenden Vereine, sowie dem Bezirksarzt vorzustellen.

§ 7. Wegen der Entlohnung für ihre Dienstleistungen wird sich die Landkrankenpflegerin mit dem Vorstand des Vereins oder der Gemeinde bezw. des Kreises, welcher sie ausbilden ließ, sowie über die Zeitdauer, für welche sie sich zur Besorgung des Dienstes verpflichtet, benehmen. Festsetzung eines Jahresaversums ist unter allen Umständen anzustreben. Sollen daneben auch Gebühren für Einzelleistungen erhoben werden, so soll die Erhebung nicht durch die Pflegerin selbst stattfinden, sondern von dem Verein, bezw. der Gemeinde vermittelt werden. Im übrigen lasse sie sich nicht allein durch Rücksicht auf Lohn und Entgelt leiten, sondern suche und finde in dem freudigen Bewußtsein treuer Pflichterfüllung ihren besten und schönsten Lohn.

§ 8. Von Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und der Großherzogin sind zum Zweck der Förderung der Landkrankenpflege zur Verfügung des badischen Frauenvereins zwei Stiftungen ins Leben gerufen worden, von deren Erträgnissen und zwar

a. der Friedrichsspende, darum nachsuchenden Zweigvereinen des badischen Frauenvereins, wo kein solcher besteht, auch dürftigen Gemeinden zur Erleichterung der Einführung der Landkrankenpflege größere oder kleinere Teilbeträge auf ein oder zwei Jahre zugewendet werden können,
b. des sog. Unterstützungsfonds, den Landkrankenpflegerinnen Unterstützungen zugeteilt werden.

§ 9. Die vom Verein ausgebildeten Landkrankenpflegerinnen erhalten ein von Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin gestiftetes silbernes Dienstzeichen durch Vermittlung des Vereins oder der Behörde, auf deren Kosten sie ausgebildet wurden und angestellt sind. Dieses Dienstzeichen ist bei event. Auflösung der Beziehungen der Pflegerin zur Landkrankenpflege dem badischen Frauenverein zurückzustellen.

Außerdem erhalten die Landkrankenpflegerinnen von Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin ein Dienstkleid sowie eine entsprechende Kopfbedeckung geschenkt, welche mit der Bestimmung, daß dieselben im Dienste sowohl als bei feierlichen Anlässen zu tragen sind, die Trägerin stets an die von ihr übernommenen Pflichten mahnen sollen.

§ 10. Der badische Frauenverein wird von Zeit zu Zeit über das Betragen und die berufliche Tüchtigkeit der Landkrankenpflegerin, sowohl durch briefliche Anfragen bei dem die Pflegerin anstellenden Verein, der Gemeinde ꝛc., als auch durch Absendung einer Vereinsschwester an Ort und Stelle Erkundigungen einziehen und von dem Ergebnisse dem betreffenden Ortsverein, bezw. der Gemeinde, event. dem Kreisausschusse Kenntnis geben.

§ 11. Die ureigenste Aufgabe der Landkrankenpflegerin ist Pflege der Kranken, die ihr zugewiesen werden oder zu denen sie gerufen wird, Leistung der ersten Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und in besonderen Fällen, sowie auf Verlangen Übernahme der Hauspflege.

§ 12. Die Dienstleistung der Landkrankenpflegerin geschieht in strenger Befolgung der im Unterricht erhaltenen Lehre, unter gewissenhafter Durchführung der vom Arzt gegebenen Weisungen, unter ängstlicher Enthaltung jeglichen eigenmächtigen, an Pfuscherei angrenzenden Handelns, im steten Hinblick auf die große, mit der Stellung übernommene Verantwortlichkeit, und in thunlichstem Festhalten an den in der nachfolgenden

Dienstweisung

enthaltenen speciellen Vorschriften.

a. Die Landkrankenpflegerin befleißige sich vor allem eines ruhigen, stillen, von jeglicher Überhebung freien, religiös-sittlichen Lebenswandels.

b. Die Pflege bei Kranken sowie die Hauspflege als Ersatz für die an eigener Haushaltungsfürsorge durch Krankheit, Wochenbett oder sonstige Abhaltung gehinderte Hausfrau übernimmt die Landkrankenpflegerin im Auftrag der sie anstellenden Vereine oder Gemeindebehörden, in deren Dienst und unter deren unmittelbaren Aufsicht sie gestellt ist, mangels eines solchen Auftrages jedoch immer nur auf Wunsch der zu Pflegenden; nur bei plötzlichen Unglücksfällen biete sie, jedoch ohne Aufdringlichkeit, auch ungerufen ihre Hilfe an.

c. Am Krankenbett in ärztlicher Behandlung Stehender sehe sie ihre Aufgabe in Fürsorge für genaue Befolgung der Anordnungen des Arztes, in liebevoller Pflege des Kranken in Bezug auf Reinhaltung und arzneilicher Fürsorge für den Kranken, in thunlichster Tröstung und Linderung der Leiden des Patienten, in steter, aber rücksichts- und gefühlvoller Beobachtung der einzelnen Krankheitserscheinungen, sowie in genauer mündlicher oder auch schriftlicher Berichterstattung über dieselben an den Arzt.

d. Bei eintretender Todesgefahr, soweit dieses der Landkrankenpflegerin zweifellos ersichtlich ist, unterlasse sie nicht, die Angehörigen auf die Berufung des Beistandes eines Geistlichen aufmerksam zu machen, enthalte sich aber jeder weiteren Einmischung.

e. Bei nicht in ärztlicher Behandlung stehenden (frischen oder auch langwierigen sog. chronischen) Fällen mache sie bei drohender Gefahr oder Verschlimmerung des Zustandes des Kranken auf die Notwendigkeit des Beizugs ärztlicher Hilfe aufmerksam und lindere bis zur Ankunft desselben nach bestem Wissen die Leiden des Pflegebefohlenen.

f. Eine Haupttugend der Landkrankenpflegerin sei ängstliche Verschwiegenheit bezüglich alles dessen, was sie in ihrer Vertrauensstellung bei Ausübung ihres Berufes erfahren hat.

g. Bei plötzlichen Unglücksfällen leiste sie nach Kräften ruhig und besonnen, aber schnell und ungesäumt die erste Hilfe bis zur Ankunft des Arztes, enthalte sich aber nachher jeglichen weiteren Eingreifens, es sei denn auf Aufforderung des behandelnden Arztes.

h. Ihre Gerätschaften und Notarzneien — Irrigator mit Zubehör, den Blut- und Badthermometer, die Verbandwatte, Binden, Notarzneien, Dienstschürzen ꝛc. — halte sie unter eigener Verantwortlichkeit stets in bester Ordnung und in peinlich sauberem Zustand; dieselben an Unberufene

auszuleihen, ist verboten. Defekt gewordene Gegenstände lasse sie alsbald durch den Bezirksarzt wieder ergänzen bezw. ersetzen.

i. Bei der Führung des Haushalts an eigener Haushaltsfürsorge durch Wochenbett, Krankheit u. dgl. behinderter Frauen betrachte die Landkrankenpflegerin es als ihre Hauptaufgabe, die Hausfrau zu ersetzen in Übernahme der Geschäfte derselben im ganzen Hauswesen, in der Überwachung und Sorge für die Kinder, in Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, in Pflege von Reinlichkeit und guter Sitte.

k. Über die wichtigsten Beobachtungen am Krankenbett führe die Landkrankenpflegerin stets bei sich ein kleines Tagebuch nach Anlage 1, in das sie behufs eigener Kontrolle, sowie behufs genauer Berichterstattung an den Arzt das Wichtigste ihrer Krankenbeobachtungen jeden Tages einträgt: die Ergebnisse des Pulszählens, der Temperaturmessungen, ihre Wahrnehmungen über Schlaf, Nahrungsaufnahme, Verrichtungen, Arzneidarreichungen ꝛc.; über ihre Gesamtthätigkeit im Jahre ist ein Geschäftsjahrbuch nach Anlage 2 zu führen, das für die Einzelleistungen der Landkrankenpflegerin, wie Tagewachen, Nachtwachen, Einzelbesuche, empfangene Entlohnungen u. s. w. Rubriken enthält. Dieses Jahrbuch ist am 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen, im Original dem Vorstand des Vereins, der vorgesetzten Gemeinde- oder Kreisbehörde, in deren Dienst die Pflegerin steht, in einer Abschrift aber dem Vorstand der Abteilung III des badischen Frauenvereins zu übersenden.

l. Die Landkrankenpflegerin suche ihre Kenntnisse und Fertigkeiten durch stetes Nachlesen in dem im Unterrichte benutzten Lehrbuch, durch eigenes Nachdenken über gemachte Beobachtungen und Erfahrungen, durch ihr zu Teil werdende Belehrungen seitens der Ärzte, wachzuhalten und zu erweitern, immer eingedenk des Ernstes der übernommenen Aufgabe, und des besonders auch für sie geltende Sprichwortes: „Wer rastet, der rostet"; sie halte außerdem sich stets gegenwärtig, daß auch ihre Thätigkeit, wie jedes menschliche Unternehmen, nur dann ein gesegnetes ist, wenn sie begonnen und vollendet wird

„Mit Gott".

Anlage 1.

Tagebuch für Landkrankenpflegerinnen.

Krankenbeobachtungen.

Monat und Tag	Namen der Kranken	Alter	Krankheit	Temperatur		Puls		Atmung		Nahrungsaufnahme	Verrichtungen**	Arzneibarreichungen
				*M.	*A.	M.	A.	M.	A.			
6. Mai	Jakob Maier	42	Lungenentzündung	38	40	88	110	25	36	X X X	. — —	8, 12, 2, 4, 6 Uhr
7. „	„ „	„	„	36,5	37,2	70	75	18	16	X X	.. —	10, 2 Uhr

* M. = Morgens, A. = Abends; ** . bedeutet Stuhlentleerung, — bedeutet Urinabsonderung.

Jahrbuch für die Landkrankenpflegerin .....

am 31. Dezember abzuschließen und dem Gemeinde- bezw. Kreisvorstand, oder dem Vorstand des Frauen-(Kranken-) Vereins zu überreichen; in Abschrift aber der Abt. III des Bad. Frauenvereins einzusenden.

Name des Gepflegten	Alter	Veranlassung zur Pflege	Dauer der Pflege	Krankenpflege			Hauspflege	Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen										Entlohnt durch			
				Pflegetage	Nachtwache	Einzelbesuche		Wunde	Quetschung	Ohnmacht	Knochenbruch	Verrenkung	Erfrieren	Verbrennen	Künstl. Atmung	Vergiftung	Transport	Gemeinde, Kreis oder Verein	Verpflegte selbst	ℳ	₰
1. Franz Hall	48 J.	Lungenentzündung	1.-15./III.	5	6	3													1	10	80
2. A. Müller	26 „	Wöchnerin	20.-30./IV.				10 Tage											Frauenverein		84	—
3. Jos. Hock	30 „	Verunglückt	4. Mai								1								1	—	—

Vereinsstatuten
des
Bezirks-Samaritervereins Donaueschingen.

A. Zweck des Vereins.

§ 1. Der Bezirks-Samariterverein Donaueschingen stellt sich die Aufgabe, die Kenntnis von der ersten Hilfe in allen plötzlichen Unglücksfällen unter der Bevölkerung des Bezirks zu verbreiten durch Errichtung von Samariterschulen.

Für diese Hilfeleistung werden in erster Linie in Anspruch genommen Bedienstete und Angestellte öffentlicher oder privater Korporationen und ferner die Mitglieder industrieller oder landwirtschaftlicher Betriebe, welche der Natur ihrer Stellung nach am häufigsten in die Lage kommen können, bei Unglücksfällen zugegen zu sein.

Aber auch jedem Einzelnen soll Gelegenheit geboten werden, diejenige Kenntnis sich zu erwerben, dnrch welche er, sei es Angehörigen, sei es fremden verunglückten Mitmenschen, sich nützlich erweisen kann.

§ 2. Der Verein sucht zu diesem Zwecke einesteils an geeigneten Centralpunkten des Bezirks Samariterschulen zu gründen, d. h. aus sämtlichen Orten des Bezirks geeignete Persönlichkeiten durch entsprechenden Unterricht zu Samaritern auszubilden, andernteils die für den Unterricht nötigen Schriften, Bilder ꝛc. zu beschaffen und außerdem an sämtlichen Orten kleine Depots von Rettungs- und Verbandmaterialien zu unterhalten.

B. Organisation des Vereins.

§ 3. Der Bezirks-Samariterverein besteht aus dem Centralverein, der seinen Sitz in Donaueschingen hat, und den einzelnen aus den Samariterschulen hervorgehenden Ortsvereinen, die ersterem unterstehen.

§ 4. Der Centralverein hat zur Leitung seiner Angelegenheiten als Vorstand ein Komitee, welches zur Geschäftsführung aus seinen Mitgliedern den Präsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister erwählt.

§ 5. An der Spitze der einzelnen Ortsvereine stehen, von den Mitgliedern gewählt: ein Vorstand, ein Schriftführer, ein Depot- und Kassenverwalter.

C. Mitgliedschaft des Vereins.

§ 6. Die Mitglieder des Vereins sind

a. Ehrenmitglieder d. h. solche, welche besonderer Verdienste wegen um die Vereinssache zu solchen vom Centralverein ernannt werden.
b. passive Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft durch einen einmaligen Beitrag von 10 Mk. oder durch einen jährlichen Beitrag nicht unter 20 Pf. bekunden.

c. aktive Samariter, d. h. solche Mitglieder, die an einem Samariterkurs teilgenommen haben.

D. Geschäftsführung des Vereins.

§ 7. Jeder Ortsverein sammelt die von den zahlenden Mitgliedern zu erhebenden Beiträge und liefert sie am Ende des Jahres an den Centralverein in Donaueschingen ab.

§ 8. Von den hierdurch angesammelten Geldern werden

a. ein Reservefonds von 500 Mk. gebildet.
b. die Rettungs- und Verbanddepots der einzelnen Orte angeschafft und unterhalten und
c. etwaige Überschüsse zur Unterstützung von verunglückten Notleidenden und Kranken verwendet.

§ 9. Über die Verwaltung und Einzelverwendung der Gelder beschließt der Centralverein und nimmt zu seiner Orientierung von den Ortsvereinen etwaige Wünsche und Anträge entgegen.

§ 10. Der Vorstand jeden Ortsvereins führt Liste über die von den einzelnen aktiven Mitgliedern geleisteten Unterstützungen und über die von ihm an diese abgegebenen Depotstücke, alsdann liefert er am Ende des Jahres eine Abschrift hiervon dem Centralverein ein.

§ 11. Jeweils im Monat Dezember beruft der Centralverein eine Generalversammlung, in welcher sämtliche Mitglieder aller Vereine Sitz und Stimme haben; in derselben giebt er Rechenschaft über den Stand der Vereinssache, über die Verwendung der Gelder, macht Vorschläge über weiter zu treffende Maßnahmen, die der Sache des Vereins dienen und nimmt zu diesem Zwecke Wünsche und Anträge der Mitglieder entgegen.

Über die gestellten Anträge beschließt die Stimmenmehrheit.

§ 12. Bei etwaiger Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen den Ortsvereinen nach Maßgabe der von ihnen geleisteten und gebuchten Beiträge zurückerstattet, die vorhandenen Requisiten verbleiben als Eigentum den betreffenden Gemeinden.

Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande.

Korreferat von

Regierungsrat **Düttmann**
in Oldenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung 40

Einleitendes 41
(Sterblichkeitsziffern in der Stadt und auf dem Lande S. 41; Urteil über die Gesundheitspflege auf dem Lande S. 42.)

Die Gesundheitspflege und die staatliche Arbeiterversicherung 43
(Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Sterblichkeit S. 43; Interesse der Versicherungsträger an der Verbesserung der Gesundheitspflege S. 43; Umfrage bei Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten über Wahrnehmungen bezüglich der Krankenpflege auf dem Lande und Förderung der letzteren S. 45; Ergebnis der Umfrage: Preußen S. 46, Bayern S. 52, Württemberg, Sachsen, Baden S. 54; Kleinstaaten S. 55; gewerbliche Berufsgenossenschaften S. 57; Zusammenstellung des Ergebnisses der Umfrage S. 58; Bedeutung der Ausdehnung der Krankenversicherung und der Vermehrung der Zahl der Ärzte und Krankenhäuser auf dem Lande für die Krankenpflege S. 60.)

Die Aufgaben der Gemeindekrankenpflegerin 63
(Thätigkeit des Vaterländischen Frauenvereins zur Besserung der ländlichen Krankenpflege S. 65.)

Die Gewinnung des erforderlichen Pflegepersonals 66
(Kirchliche Krankenpflegegenossenschaften: Diakonissen S. 66, katholische barmherzige Schwestern S. 67; andere Organisationen: Rote-Kreuz-Schwestern S. 68, der Evangelische Diakonieverein S. 68; die Ausbildung besonderer Landpflegerinnen S. 70, Pflegerinnen ohne Ausbildung S. 70.)

Bestehende Organisationen für die ländliche Krankenpflege 71
(Der vaterländische Frauenverein im Landkreise Königsberg i. Pr. [Diakonissen] S. 71; Die Bezirkskrankenpflegen in Württemberg [Rote-Kreuz-Schwestern und barmherzige Schwestern] S. 72; der Vaterländische Frauenverein in Baden S. 73; die Dorfpflegerinnen des Henriettenstifts zu Hannover S. 73; der Vaterländische Frauenverein im Kreise Siegen, Westfalen S. 76; die Ausbildung von Krankenbesucherinnen durch den Charitas-Verband S. 77; Einrichtung in den Bezirken der bayrischen Distriktsämter Nördlingen und Öttingen S. 78; Krankenpflegerinnen ohne Ausbildung S. 79.)

Seite

Vorschläge zur Verbesserung der ländlichen Krankenpflege 80
(Abgrenzung der Bezirke der Krankenpflegerinnen S. 80; Versorgung der nächsten Umgebung von Orten mit Krankenhäusern S. 81; Anstellung von Krankenschwestern an Orten, an denen eine volle Arbeitskraft Verwendung findet S. 81; Auswahl und Ausbildung besonderer Landpflegerinnen S. 82; Stellung der letzteren S. 84; Gewinnung geeigneter Personen als Pflegerinnen S. 85; Sicherung der erforderlichen Mittel, insbesondere Inanspruchnahme der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten S. 86; Schaffung einer besonderen Organisation und Aufgabe der einzelnen Organe S. 88.)

Anlagen 93
(Übersicht über die Mitglieder der kath. Krankenpflegegenossenschaften S. 93. Entwürfe zu Verträgen eines Vaterländ. Frauenvereins mit Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen S. 95.)

Vorbemerkung.

Das Material für die zu besprechende Frage ist in einer größeren Zahl von Einzelschriften, Aufsätzen und Vorträgen in Zeitschriften und Berichten von Vereinen u. s. w. zerstreut. Eine vollständige Sammlung und gründliche Bearbeitung desselben war schon durch den geringen Umfang des für die Erstattung des Berichtes verfügbaren Zeitraumes erschwert, infolge des Umstandes, daß wegen starker dienstlicher Beschäftigung nur wenig Zeit und auch diese nur mit großen Unterbrechungen zur Verfügung stand, unmöglich. Der Versuch, eine umfassendere Darstellung des derzeitigen Zustandes auf dem Gebiete der ländlichen Krankenpflege zu geben, und daraus die Gesichtspunkte für die weitere Förderung der letzteren zu gewinnen, wäre unter diesen ungünstigen Voraussetzungen überhaupt nicht unternommen, wenn nicht die Verhandlungen und Erwägungen in Anlaß der Erörterung unserer Frage für den Bezirk der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Oldenburg irrtümlich für eine in wesentlichen Teilen ausreichende Unterlage für die nachfolgende Abhandlung angesehen wären. Daß die Arbeit ungleichmäßig ausfiel, war daher kaum zu vermeiden.

Für einen fünfzehn Jahre zurückliegenden Zeitraum ist eine Darstellung der ländlichen Krankenpflege gegeben in den Verhandlungen des Vereins über die ländliche Armenpflege und ihre Reform, aus den Jahren 1881 bis 1886, welche unter Zuziehung einer großen Zahl sachkundiger Mitarbeiter aus allen Teilen des Reiches in gründlichster Weise vorbereitet waren[1]. Die damals angestellten Ermittlungen bilden in der Hauptsache auch die Unterlage für das 1887 von Stadtrat Ludwig-Wolf erstattete Referat[2], welches das Thema mehr vom Standpunkt der öffentlichen Armenpflege aus erörterte.

[1] Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit . . . nebst den erstatteten Berichten und Gutachten Herausgegeben von F. Frhr. v. Reitzenstein, Freiburg im B. 1887.

[2] Die Organisation der offenen Krankenpflege. Von Stadtrat Ludwig-Wolf, Schriften d. D. V. f. Wohlth., 4. Heft, 1887 S. 77—133; vgl. auch den Bericht über die Verhandlungen der 8. Jahresversammlung im 5. Heft S. 25—47.

Einleitendes.

Es liegt in den Verhältnissen begründet, daß die unser Zeitalter kennzeichnenden lebhaften Bestrebungen zur Verbesserung der Volkswohlfahrt zunächst in den Städten einsetzten und erst langsam auf das Land sich auszubreiten beginnen. Das Bedürfnis nach Besserung ist oder erscheint wenigstens in der Stadt größer. Die Anhäufung von Mißständen auf einem engen Gebiete wird stärker wahrnehmbar, als die gleiche Summe von Mißständen, die sich in einem umfangreichen ländlichen Bezirke vorfindet. Die städtische Bevölkerung kommt mit den Kulturfortschritten früher und unmittelbarer in Berührung, empfindet deshalb Mißstände lebhafter und drängt entschiedener auf Abhilfe. Letztere ist leichter zu beschaffen, weil das engere Zusammenwohnen die Organisation erleichtert, und die Aufbringung der Kosten bereitet geringere Schwierigkeiten.

Das Gesagte gilt insbesondere auch auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und speciell auf dem der Krankenpflege. Während man in den Städten nach Kräften bemüht war, die gesundheitlichen Verhältnisse zu bessern und die Krankenpflege zu vervollkommnen, blieb auf dem Lande in der Hauptsache alles beim Alten. Und doch wäre nichts verkehrter, als wollte man glauben, daß das „gesunde Leben auf dem Lande" einer günstigen Beeinflussung nicht bedürfe. Denn die Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse muß doch zuletzt in der Höhe der Sterblichkeitsziffer zur Erscheinung kommen. Die Statistik zeigt aber, daß der Rückgang der Sterblichkeitsziffer dem platten Lande nicht in gleichem Maße zu Gute gekommen ist wie den Städten. Die durchschnittliche Sterbeziffer auf je 1000 Lebende (einschließlich Totgeburten) ist in Preußen von 30,5 in den Jahren 1831 bis 1840 auf 29,3 in den beiden folgenden Jahrzehnten, 28,9 in den sechziger, 28,3 in den siebenziger, 26,3 in den achtziger Jahren und 23,6 in den Jahren 1891/97 zurückgegangen. Sie betrug aber

auf 1000 Lebende	für die Städte	für das platte Land	Unterschied
1867/71	30,6	28,4	+ 3,2
1872/76	30,4	27,9	+ 2,5
1877/81	28,6	26,2	+ 2,4
1882/86	28,0	26,8	+ 1,2
1887/91	25,0	24,8	+ 0,2
1892/96	23,5	23,9	— 0,4
1897	22,1	22,6	— 0,5

gestaltete sich also während des 21jährigen Zeitraumes verhältnismäßig zunehmend günstiger für die städtische Bevölkerung. Für letztere stellte sich die Besserung nach den obigen Zahlen auf 8,5 auf 1000 Lebende gegenüber 4,8 auf 1000 für das Land[1].

Denjenigen, der die Verhältnisse auf dem Lande kennt, wird weniger die günstigere Gestaltung der Sterblichkeit bei der städtischen Bevölkerung als die wenn auch geringere, so doch immerhin noch ansehnliche Abnahme der Sterblichkeit bei der Landbevölkerung überraschen. Denn dem aufmerksamen Beobachter ist es wohl bekannt, daß der ländlichen Bevölkerung im allgemeinen keine große Sorge um die Erhaltung der Gesundheit eigen, daß insbesondere Reinlichkeit im weitesten Sinne dieses Wortes nicht gerade ihre starke Seite ist, daß daher manche leicht zu vermeidende Krankheiten nicht verhütet werden, und die gesamten Lebensverhältnisse auf dem Lande nicht danach angethan sind, in Krankheitsfällen die Wiederherstellung der Gesundheit genügend zu sichern.

„Teils aus Unkenntnis und Gleichgültigkeit, teils aus Geiz wird von der ländlichen Bevölkerung unverantwortlich gegen die einfachsten und selbstverständlichsten Forderungen der Hygiene gesündigt, die Ernährungsfrage, namentlich soweit Kinder und Kranke in Betracht kommen, wenig verständig gehandhabt, während in der Stadt durch ausgebreitete öffentliche Fürsorge, durch zum Teil großartige Vereinsthätigkeit, vorzüglich ausgebildete Armen- und Krankenpflege, ja auch durch die etwas größere Intelligenz des Arbeiterstandes die Verhältnisse sich gebessert haben."

So ein Landwirt auf Grund langjähriger Erfahrungen. Ähnlichen Urteilen der berufensten Personen begegnet man überall, wo dieser Frage überhaupt Beachtung geschenkt wird. Daß die Landbevölkerung selbst am wenigsten die Mängel als solche erkennt, wird eher als eine Verstärkung denn als eine Abschwächung des Übelstandes anzusehen sein[2].

---

[1] Band 155 der Preuß. Statistik. — Die größten Gegensätze weisen für die Städte die Jahre 1871 und 1896 auf mit 34,4 und 21,9 ‰, Abstand 13,5 ‰ = 39,3 % der höchsten Sterblichkeitsziffer, für das Land die Jahre 1872 und 1896 mit 30,6 und 22,4 ‰, Abstand 8,2 ‰ = 26,7 % der höchsten Sterblichkeitsziffer. Die Vergleichbarkeit der Zahlen wird durch die Abwanderung vom Lande in die Stadt nicht beeinträchtigt. Denn derjenige Teil der Bevölkerung, welchen die die Sterblichkeitsverhältnisse besonders stark beeinflussenden Altersklassen von 0 bis 10 Jahren und über 50 Jahre bildeten, ist in dem Zeitraum 1871—1890 bezw. 1875—1890 in den Städten stärker gewachsen als auf dem Lande. Freilich ist er dort immer noch wesentlich geringer als hier.

[2] Zu vergl. H. Sohnrey, Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande, N. 9 der Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Berlin 1896, S. 171.

Die Gesundheitspflege und die staatliche Arbeiterversicherung.

Es ist gewiß kein Zufall, daß der auffallend starke Rückgang der Sterblichkeitsziffer in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre eintrat, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetze. Der Umstand, daß der Rückgang zwar auch für die Landbevölkerung ein großer und stets wachsender ist, daß er sich aber noch mehr bei der an der Arbeiterversicherung vorzugsweise beteiligten städtischen Bevölkerung geltend macht, deutet unzweifelhaft darauf hin, daß ein ursächlicher Zusammenhang thatsächlich besteht, durch die Leistungen der Arbeiterversicherung also eine Hebung des Gesundheitszustandes herbeigeführt ist[1].

Auf der andern Seite haben aber die Organisationen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ein sehr lebhaftes Interesse an einer weiteren Verbesserung der Gesundheitspflege, da dieselbe mit Notwendigkeit zu einer Verminderung ihrer Lasten führen muß. Hinsichtlich der Krankenkassen, welche alsbald nach Eintritt der Erkrankung und mindestens bis zu 13 Wochen für ihre Mitglieder die Krankenfürsorge zu übernehmen haben, bedarf es kaum der Erwähnung, daß sie großen Vorteil davon haben, wenn Erkrankungen möglichst vermieden, sofern sie aber eintreten, thunlichst rasch und gründlich geheilt werden. Soweit es sich um die Landbevölkerung handelt, sind Krankenkassen aus dem Grunde weniger beteiligt, weil die Zahl der gegen Krankheit Versicherten auf dem Lande noch gering ist. Die durch Reichsgesetz eingeführte Versicherungspflicht kommt für die Landbevölkerung wenig in Betracht. Von der Zulässigkeit der Ausdehnung derselben durch Landesgesetz oder Kommunalstatut ist in einem, wenn auch steigenden so doch immer noch beschränkten Umfange Gebrauch gemacht. Die freiwillige Versicherung gegen Krankheit endlich bleibt auf dem Lande in recht bescheidenen Grenzen. Die Zahl der beteiligten Krankenkassen und der Umfang des Interesses derselben bleibt also weit zurück in Vergleich zu den Kassen und Interessen, welche bei der städtischen Bevölkerung in Frage kommen.

Von den Berufsgenossenschaften, welche vom Beginn der dreizehnten Woche ab für die Folgen von Betriebsunfällen einzutreten haben,

---

[1] Zu vergl. v. d. Borght, Die sociale Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Jena 1898, S. 81.

ist einerseits eine Reihe von gewerblichen Genossenschaften, deren Betriebe überwiegend oder doch zum erheblichen Teile auf dem Lande ihren Sitz haben, andererseits die große Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an der Gesundheitspflege auf dem Lande interessiert. Einrichtungen, welche für die sofortige Leistung der ersten Hilfe bei Verletzungen, die ungesäumte Einleitung und sachgemäße Durchführung eines geordneten Heilverfahrens sorgen, befreien die Genossenschaften von manchen Lasten, weil nach Ablauf der 13 Wochen Unfallfolgen entweder nicht mehr vorhanden oder doch nur in geringem Umfange verblieben sind. Wo solche Einrichtungen fehlen, da ist eine Verwahrlosung oder eine aller Vernunft Hohn sprechende Behandlung der Verletzungen nicht selten die Ursache dauernder schwerer Beeinträchtigungen der Arbeitskraft, welche die Genossenschaft mit hohen Renten belasten. Freilich ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, den nicht gegen Krankheit versicherten landwirtschaftlichen Lohnarbeitern bei Unfallverletzungen freie ärztliche Behandlung, Arznei und kleinere Heilmittel zu gewähren. Diese Fürsorge ist aber mangelhaft, weil jene Leistungen auf dem Lande meistens zur Erreichung einer sicheren Heilung nicht genügen, weil die ländlichen Gemeinden sich vielfach diesen Aufgaben nach Möglichkeit entziehen, und weil endlich die zahlreichen selbst gegen Unfall versicherten Unternehmer kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und deren Angehörige der Fürsorge nicht teilhaftig werden[1]. Die Befugnis der Berufsgenossenschaft, alsbald nach Eintritt des Unfalls die Fürsorge für den Verletzten zu übernehmen, gewinnt nur dann Bedeutung, wenn die Genossenschaft rechtzeitig Kenntnis davon erhält, daß ein Einschreiten angezeigt ist, und belastet sie mit Kosten, welche sonst wenigstens zum Teil andern zufallen würden.

Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten haben zahlreiche Renten zu tragen, weil wegen des mangelhaften Verständnisses der ländlichen Bevölkerung für die Forderungen der Gesundheitslehre die den an sich gesundesten Berufen angehörenden Versicherten vorzeitig invalide werden. Wir stehen vor der Thatsache, daß Anstalten mit überwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung nicht etwa nur im ganzen eine höhere Rentenlast zu tragen haben, sondern auch in den jüngeren und mittleren Altersklassen im Verhältnis mehr als die doppelte Zahl von Invalidenrenten festsetzen mußten, als die Anstalten Berlin und Hansestädte mit ihrer rein großstädtischen Bevölkerung. Von der Befugnis, die Fürsorge für erkrankte Versicherte zu übernehmen, um den Eintritt von Invalidität zu verhindern[2], können die Versicherungsanstalten nur Gebrauch machen, wenn in den geeigneten Fällen rechtzeitig der Antrag gestellt wird. Fehlt die Kenntnis von dieser Thätigkeit der Versicherungsanstalt, oder entschließt der Kranke sich zu spät zur Inanspruchnahme der gebotenen Hilfe, so wird zum Nachteil des Kranken wie der Anstalt ein Heilverfahren ent-

[1] Zu vergl. unten S. 89 Anm. 3.

[2] § 12 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, in den §§ 18 bis 23 der Novelle weiter ausgebildet im Sinne der ausdehnenden Auslegung des Reichsversicherungsamtes, welcher die Praxis der Versicherungsanstalten in stets wachsendem Umfange folgte; der Aufwand für das Heilverfahren stieg von 302 Mk. im Jahre 1891 auf reichlich 1,8 Mill. Mk. im Jahre 1897 und etwa 2,3 Mill. Mk. im Jahre 1898.

weder nicht mehr eingeleitet werden oder doch nur einen teilweisen Erfolg erzielen können, meist aber auch erhöhte Aufwendungen erfordern.

Die obigen Mitteilungen über den Rückgang der Sterblichkeitsziffer lassen erkennen, daß mancher Fortschritt auf dem Gebiete der Gesundheitslehre, der der Stadt bereits zu gute gekommen ist, auf dem Lande seine Wirkung noch nicht auszuüben vermochte. Es ist danach die Hoffnung begründet, daß auf dem Lande bei Hebung des Verständnisses für die Forderungen der Hygiene noch vieles gebessert werden kann. Wenn aber zur baldigen Erreichung dieses Zieles Anregungen von außen unentbehrlich sind, so ist das Interesse der Organisationen der Arbeiterversicherung an den diesen Zweck verfolgenden Bestrebungen unzweifelhaft, und es darf erwartet werden, daß sie sich nach Maßgabe ihres Interesses an der Förderung dieser Bestrebungen beteiligen werden, soweit die ihnen durch das Gesetz gezogenen Schranken dies ermöglichen.

Nach dieser Richtung hin ist das an die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten gerichtete Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 29. Mai 1897 von grundlegender Bedeutung. Im Anschluß an die Verhandlungen der Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauenvereins vom 30. März 1897 und unter Hinweis auf die im Zusammenwirken mit Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalt von dem Zweigverein im Landkreise Königsberg i. Pr. entwickelte segensreiche Thätigkeit auf dem Gebiete der ländlichen Krankenpflege[1] erklärt das Reichsversicherungsamt ein derartiges Zusammenwirken für gesetzlich zulässig und bezeichnet die Verwendung von Genossenschafts- oder Anstaltsmitteln zur Unterstützung solcher Wohlfahrtseinrichtungen nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses und unter Voraussetzung entsprechender Gegenleistungen als unbedenklich. Es erkennt dabei an, daß die Errichtung von Krankenpflegestationen vor allem für die der sofortigen und unausgesetzten ärztlichen Fürsorge weniger zugänglichen ländlichen Bezirke ebensosehr den Interessen der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten wie denjenigen der ärmeren Volksklassen entspricht, und empfiehlt die Anträge der Frauenvereine zur wohlwollenden Prüfung und, wo dies angängig, zur Berücksichtigung.

Unter Hinweis auf dies Rundschreiben hat sodann auch der preußische Minister für öffentliche Arbeiten die zuständigen Behörden zu thunlichstem Entgegenkommen, soweit die staatliche Unfallversicherung und staatliche Betriebs- und Baukrankenkassen beteiligt sind, aufgefordert.

Diese Sachlage gab Anlaß zu einer Rundfrage bei 30 Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, 48 land- und forstwirtschaftlichen und 14 gewerblichen Berufsgenossenschaften[2], bei welcher über folgende Punkte Auskunft erbeten wurde:

1. Sind dort ungünstige Erfahrungen hinsichtlich der Krankenpflege auf dem Lande gemacht? in bezug auf die rechtzeitige Einleitung und

---

[1] Näheres darüber unten S. 71, 72.

[2] Nachstehend sind die Abkürzungen: V.A. = Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, B.G. = Berufsgenossenschaft, L.B.G. = land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft benutzt.

sachgemäße Durchführung des Heilverfahrens? auf die Erhöhung der Rentenlast? nach anderer Richtung?

2. Welche Bestrebungen sind im dortigen Bezirk etwa hervorgetreten, um eine Besserung herbeizuführen? Welche Erfolge sind bis jetzt zu verzeichnen? Ist auf dem eingeschlagenen Wege in absehbarer Zeit ein durchgreifender Erfolg zu erwarten? zutreffendenfalls: aus welchen Gründen nicht?

3. Ist dortseits bereits Anlaß zu einer Förderung derartiger Bestrebungen genommen? In welcher Weise und mit welchem Erfolge? Wenn dies nicht der Fall war: Ist es aus grundsätzlichen Bedenken unterblieben oder lediglich, weil sich bis jetzt ein geeigneter Anlaß nicht bot?

4. Würde eine Förderung der auf Besserung der Krankenpflege auf dem Lande gerichteten Bestrebungen durch Gewährung von Zuschüssen, und wenn dies bislang schon geschah, auch eine Erhöhung der Aufwendungen dortseits in Erwägung gezogen werden, wenn erwartet werden darf, daß die zu treffenden Einrichtungen nicht nur vereinzelt, sondern mehr oder minder im ganzen Bezirk eine Besserung herbeiführen werden?

Auf diese Umfrage sind von 29 V.A.A., 34 L.V.G.G. und 8 gewerblichen B.G.G. mehr oder minder ausführliche Antworten eingelaufen. Freilich deutet manches darauf hin, daß auch hier für persönliche Auffassungen ein breiter Raum geblieben ist, denn in nicht wenigen Fällen zeigen die Berichte aus denselben Bezirken Abweichungen, welche keineswegs in den ja nicht völlig gleichen Interessen der beiden Versicherungszweige ihre Erklärung finden. Gleichwohl verdienen die Äußerungen dieser Organisationen, denen die Fürsorge für mehr als den vierten Teil der gesamten Bevölkerung obliegt[1], nicht allein dieses Umstandes wegen größte Beachtung, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil eine wirklich alle Teile unseres Vaterlandes umfassende Besserung der Krankenpflege auf dem Lande anscheinend nur dann erwartet werden darf, wenn es gelingt, jene großen und leistungsfähigen Einrichtungen für eine thatkräftige Förderung der Bestrebungen zu gewinnen. Es besteht sonst die Gefahr, daß gerade, wo die Verhältnisse am dringendsten Besserung heischen, die Erreichung der letzteren nicht möglich ist, weil Mangel an Einsicht und Dürftigkeit der Bevölkerung die Bereitstellung der unentbehrlichen Mittel unmöglich machen. Wie die Versicherungsanstalten für die so rasch aufblühende Heilstättenbewegung zur Bekämpfung der Tuberkulose das Rückgrat bilden, indem sie den Stamm der Heilstättenpfleglinge entsenden, so scheinen sie in Verbindung mit den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen berufen, die Stützen für ein planmäßiges Vorgehen zur Besserung der ländlichen Krankenpflege zu werden, bis die neuen Einrichtungen in der Bevölkerung feste Wurzel gefaßt haben.

Im einzelnen ist den Berichten folgendes zu entnehmen:

1. **Provinz Ostpreußen:** V.A.: Die Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens werden meistens verspätet gestellt. Die Mehrzahl der an sich zur Behandlung geeigneten Fälle gelangen deshalb erst zur Kenntnis

[1] Allein die L.V. G.G. umfassen mehr als 11 Millionen Versicherte.

der V.A., wenn von dauernder Besserung kaum noch die Rede sein kann. Weil die ärztlichen Vorschriften bezüglich der Reinlichkeit, der Diät und des sonstigen Verhaltens unbeachtet bleiben, bietet nur Krankenhausbehandlung Aussicht auf Erfolg. Der seit 1897 gemachte Versuch, mit Hilfe der von Frauenvereinen angestellten Gemeindeschwestern auch eine ambulatorische Krankenbehandlung zu ermöglichen, kann noch nicht als gelungen bezeichnet werden. Den Frauenvereinen wird neben Bereitstellung eines 3 % Hypothekdarlehns auf ihre Krankenhäuser ein Zuschuß von vorläufig 10 Mk. für jede Gemeindeschwester (1897: 12, 1898: 15, 1899: 21) gewährt, wofür diese nach Maßgabe einer Dienstanweisung die Interessen der V.A. nach verschiedenen Richtungen hin zu fördern hat[1]. Eine Erhöhung des Aufwandes wird in Aussicht genommen, wenn die Einrichtungen mehr dem ganzen Anstaltsbezirk zu gute kommen können.

L.B.G.: Bei Verletzungen wird das Heilverfahren vielfach weder rechtzeitig eingeleitet noch sachgemäß durchgeführt, sodaß mehrfach Renten bewilligt werden müssen, obwohl der Verlust an Erwerbsfähigkeit zu vermeiden gewesen wäre. Es haben auf Anregung vielfach die Kreise den Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung zur Leistung freier ärztlicher Behandlung u. s. w. abgenommen. Der Versuch des Zusammenwirkens mit Frauenvereinen ist in einem Kreise gemacht. Wenn erwartet werden darf, daß eine den Aufwendungen entsprechende Besserung erreicht wird, würde mit weiterem Vorgehen nicht gezögert werden.

2. **Provinz Westpreußen:** V.A.: Besondere Wahrnehmungen sind nicht gemacht. 1897 wurde die Gewährung eines Zuschusses an das Rote Kreuz zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen und Errichtung von Verbandsstationen abgelehnt, weil das Gesetz nur das Einschreiten zu Gunsten einzelner Versicherter unter bestimmten Voraussetzungen zulasse. Anträge von Frauenvereinen um Zuschüsse für die Errichtung von Gemeinde- und Krankenpflegestationen sind 1898 vorläufig zurückgewiesen, bis der Nachweis einer den Interessen der V.A. dienenden Thätigkeit geführt wird. Von Belang für die V.A. wird es auch sein, ob die Bestrebungen vereinzelt bleiben oder dem ganzen Bezirk zu gute kommen.

L.B.G. Dadurch, daß die Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung, den Unfallverletzten freie ärztliche Behandlung und Medizin zu gewähren, verspätet und ungenügend (Zuziehung von Kurpfuschern an Stelle von Ärzten!) nachkommen, vielfach erst dann, wenn sie zwangsweise dazu angehalten werden, wird oft dauerndes Siechtum und Verlust oder Minderung der Erwerbsfähigkeit herbeigeführt. Um Abhilfe zu schaffen, tritt die B.G. schon vor Ablauf der 13 Wochen ein. Was die Leistung von Zuschüssen

---

[1] Die Bestimmungen der Anweisung haben im allgemeinen die Grundlage für die in Anlage 2 mitgeteilten Vertragsentwürfe gebildet. Sie verpflichteten die Gemeindeschwestern außerdem noch zur Kontrolle der Rentenempfänger und Erstattung der Anzeige, sobald infolge Besserung des Zustandes die Entziehung der Rente möglich ist. Die Erfüllung derartiger Aufgaben erschwert der Gemeindeschwester eine gedeihliche Thätigkeit in hohem Grade, und es sollten V.A.A. und B.G.G. schon im eigenen Interesse von solchen Forderungen Abstand nehmen.

(50 Mk. jährlich für jede Gemeindediakonisse) anbetrifft, so ist die Stellungnahme einstweilen noch eine abwartende wie bei der V.A.

3. **Provinz Brandenburg:** V.A.: Die Fälle, in denen ein sachgemäßes Heilverfahren zu spät eingeleitet wird, sind sehr zahlreich. Die Versuche der V.A., auf Besserung hinzuwirken, hatten keinen durchgreifenden Erfolg. Ohne eine festgefügte besondere Organisation wird es nicht gelingen, Wandel zu schaffen. Von dem den vaterländischen Frauenvereinen seitens der V.A. gemachten Angebot, für jede auf dem platten Lande stationierte Krankenpflegerin einen widerruflichen Zuschuß von jährlich 60 Mk. zu gewähren, haben acht Vereine für zehn Schwestern Gebrauch gemacht. Ausnahmsweise ist der Zuschuß auf 80 und 100 Mk. erhöht. Für bereits bestehende Stationen sowie für Schwestern, welche in einer Stadt wohnen, wird ein Zuschuß nicht gewährt. Möglichst ausgedehnte Inanspruchnahme des Zuschusses wird von der V.A. für erwünscht erachtet.

L.B.G.: Infolge der Indolenz der Landarbeiter wird bei Unfallverletzungen ein Heilverfahren wenn überhaupt, dann oft viel zu spät und in unzureichender Weise (Kurpfuscher, Ziehmänner, Schäfer werden dem Arzt vorgezogen!) eingeleitet, daher nicht unwesentliche Erhöhung der Rentenlast. Es wird deshalb vielfach schon vor Ablauf der 13 Wochen die Krankenfürsorge übernommen. Bezüglich der Gewährung von Zuschüssen für die Anstellung von Krankenpflegerinnen verhält die B.G. sich bis weiter ablehnend, weil Beihilfen in genügender Höhe der Kosten wegen nicht geboten werden können, und wegen der großen Entfernungen auf dem Lande die Hilfe einzelner Schwestern zu geringen Wert hat.

4. **Provinz Pommern:** V.A.: Die Krankenpflege läßt in Bezug auf rechtzeitige Einleitung wie auf sachgemäße Durchführung sehr viel zu wünschen übrig, namentlich in den Gemeindebezirken, weniger auf den Gütern. Erhöhung der Rentenlast daher unausbleiblich. Es mehrt sich die Zahl der Kreiskrankenhäuser. Einzelne Gutsherrschaften haben Diakonissen. — Zur Förderung der Bestrebungen der Frauenvereine sollen für Gemeindepflegestationen bis zu 100 Mk. für jede Schwester, im ganzen bis zu 10 000 Mk. jährlich aufgewendet werden. Die Bewilligung erfolgt widerruflich und hauptsächlich im Anschluß an die Thätigkeit der Kreisausschüsse im allgemeinen mit 20 Mk. auf je 1000 Einwohner. Bewilligt sind Beihilfen für 5 Stationen. Weitere Verhandlungen schweben.

L.B.G.: Die Äußerung der V.A. wird als den Beobachtungen der B.G. entsprechend bezeichnet. Die widerrufliche Bewilligung jährlicher Beihilfen von 50—100 Mk. für Gemeindepflegestellen (Diakonissenstationen) mit Zustimmung der beteiligten Sektionen, welche die Hälfte vorweg zu tragen haben, ist in Aussicht genommen. Für 9 Stationen sind 465 Mk. Beihilfen bewilligt. Wegen 10 Stationen schweben Verhandlungen. Es ist davon ausgegangen, daß für Bezirke von 10—12 Ortschaften mit 5—6000 Einwohnern je eine Krankenpflegerin erforderlich sein und demnach ein Aufwand bis zu 30 000 Mk. d. i. 1,2 % der Grundsteuer in Frage kommen werde. Die beschränkten Mittel der Frauenvereine und die geringe Zahl von Krankenpflegerinnen hindern rasches Vorgehen.

5. **Provinz Posen:** V.A.: Kann nähere Auskunft nicht erteilen. Die Diakonissenstationen der Frauenvereine sind meist in den Kreisstädten.

L.V.G.: Wo Gemeinden oder andere Verpflichtete die Krankenfürsorge zu übernehmen haben, wird infolge ungeeigneten Heilverfahrens der Heilprozeß nicht allzu selten verzögert oder vereitelt, sodaß in der Regel Verkrüppelungen oder dauerndes Siechtum zurückbleiben und zur Gewährung verhältnismäßig hoher Renten führen. Zuschüsse an Frauenvereine u. s. w. werden nicht gewährt, die gesetzliche Zulässigkeit der Leistung solcher Beihilfen auch nicht für zweifellos erachtet.

6. **Provinz Schlesien:** L.V.G.: Gelegenheit zu geeigneter Krankenhausbehandlung ist genügend vorhanden und steht den Verletzten zum Teil unentgeltlich zu Gebote. Der wünschenswerten Ausgestaltung der Hauspflege stehen vielfache Schwierigkeiten gegenüber: die den Forderungen der Hygiene nicht entsprechenden Wohnungsverhältnisse, Gleichgültigkeit der ländlichen Bevölkerung, welche zur Vernachlässigung der erlittenen Verletzungen und Zuziehung von Kurpfuschern führen. Wegen der Gewährung von Zuschüssen an Frauenvereine schweben Verhandlungen. Den Bestrebungen wird entsprechend ihrer hohen Bedeutung größte Beachtung geschenkt.

7. **Provinz Sachsen:** V.A.: Nach den gemachten Wahrnehmungen läßt die Krankenpflege in mancher Hinsicht noch viel zu wünschen übrig. Die Anträge auf Übernahme des Heilverfahrens müssen in beträchtlicher Zahl als aussichtslos abgelehnt werden, weil die Krankheit bereits zu weit vorgeschritten ist. In Ermanglung genauer Beobachtungen kann der Einfluß der mangelhaften Krankenpflege auf die Belastung der V.A. nicht zahlenmäßig bezeichnet werden. Die gesetzliche Zulässigkeit der Gewährung von Zuschüssen an Frauenvereine u. s. w. ist nicht für völlig zweifellos erachtet, indes beschlossen, einstweilen sich nicht grundsätzlich ablehnend zu erhalten. Eine Beihilfe von jährlich 60 Mk. ist bewilligt; weitere Anträge schweben noch. Das Zusammenarbeiten mit den kleinen Lokalvereinen wird als minder ersprießlich für die V.A. erachtet, vielmehr das Eintreten von Bezirksvereinen oder Bezirksverbänden als wünschenswert bezeichnet.

L.V.G.: Die Mängel der Krankenfürsorge auf dem Lande, welche auf die erschwerte Erreichbarkeit des Arztes, die größere Entfernung geeigneter Krankenhäuser, den Charakter der ländlichen Bevölkerung, die Wohnungsverhältnisse u. s. w. zurückzuführen sind, treten auch hier zu Tage und haben wegen der verspäteten Einleitung und nicht sachgemäßen Durchführung des Heilverfahrens eine Erhöhung der Rentenlast zur Folge, obwohl die Krankenversicherungspflicht fast überall auf die landwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt ist, auch die V.G. häufig schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen nach dem Unfall das Heilverfahren selbst übernimmt. — Anträge auf Beihilfen sind von Frauenvereinen u. s. w., noch nicht gestellt, würden aber insbesondere dann wohlwollend in Erwägung gezogen werden, wenn die Bestrebungen sich nicht auf einzelne Gemeinden beschränken, sondern auf das ganze Gebiet der V.G. ausdehnen würden.

8. **Provinz Schleswig-Holstein.** V.A.: Im allgemeinen liegen wohl infolge einer ausgedehnten ärztlichen Fürsorge die Verhältnisse nicht

gerade ungünstig, wenn auch das Vorhandensein gut gebildeter Pflegerinnen noch großen Nutzen schaffen könnte. Es sind demgemäß 3000 Mark zu Beihilfen für Krankenpflegestationen bereit gestellt, und in einigen Fällen auf Antrag Zuschüsse von 75 Mark vorläufig auf ein Jahr bewilligt. Das weitere Vorgehen wird von dem Ergebnis der demnächstigen Erfahrungen abhängig gemacht. Vorausgesetzt wird, daß auch Zuschüsse von der L.B.G. und den interessierten Krankenkassen, sowie von dem Träger der Einrichtung (Frauenverein u. s. w.) geleistet werden. Es wird besondere Rücksichtnahme auf die Interessen der V.A. und jährliche Berichterstattung erwartet.

L.B.G.: Tritt den Äußerungen der V.A. bei und bemerkt, daß weitere Schädigungen durch Übernahme der Krankenfürsorge während der ersten 13 Wochen abgehalten sind. Den Sektionen ist durch Rundschreiben vom 27. September 1898 empfohlen, mit den Frauenvereinen u. s. w. in Verbindung zu treten. Es ist darauf einem Verein eine jährliche Beihilfe von 100 Mark zugesichert, während mehrere Anträge noch schweben.

9. **Provinz Hannover.** V.A.: Unverkennbar wird vielfach durch Vernachlässigung von Krankheiten, insbesondere Lungenerkrankungen, vorzeitige zur Inanspruchnahme der Invalidenrente führende Erwerbsunfähigkeit hervorgerufen, wenn auch statistisches Material über die Unzulänglichkeit der Gesundheitspflege und der Krankheitsbehandlung der Versicherten auf dem Lande zur Zeit nicht zu beschaffen ist. Auf die Besserung dieser Verhältnisse hinzuwirken, wird in erster Linie Aufgabe der staatlichen und kommunalen Organe sein, deren Bestrebungen die V.A. gern unterstützen wird, sobald sich Erfolge, wenn auch nur in beschränkten Kreisen zeigen. Auf Krankenhäuser sind 715 000 Mark Hypothekdarlehen bewilligt. Frauenvereinen, Gemeinden u. s. w. werden für neu errichtete Krankenpflegestationen Beihilfen von 60 bis 80 Mark, für bereits bestehende Beihilfen von 25 bis 39 Mark für jede Schwester gewährt, unter Verzicht auf vertragsmäßige Abmachungen, aber in der Erwartung, daß die Interessen der V.A. besonders berücksichtigt und alljährlich Nachweisungen über die Thätigkeit eingereicht werden. Von 22 Anträgen ist bislang erst einer berücksichtigt.

L.B.G.: Wo die Krankenversicherungspflicht nicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt ist (42 von 69 Landkreisen), fehlt es bei Betriebsunfällen an der rechtzeitigen Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und sachverständiger Behandlung der Verletzten sehr oft. Es sind deshalb besondere Formulare eingeführt, um Verletzte und Gemeindevorstände in jedem einzelnen Fall auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Krankenfürsorge hinzuweisen. Im Zusammenwirken mit den Sektionen werden Zuschüsse zu den Kosten der Krankenpflegestationen geleistet und zwar je nach der Höhe der von den Sektionen geleisteten Beiträge bis zu 60 Mark jährlich für jede Schwester. Die Anstellung von Schwestern ist in acht Kreisen erfolgt oder doch bestimmt in Aussicht genommen.

Schaumburg-Lippische L.B.G.[1]: Verspätete Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und Nichtbefolgung der Anordnungen des Arztes führen

[1] Hier aufgeführt, weil der Bezirk der B.G. zu dem der V.A. Hannover gehört.

insbesondere bei Knochenbrüchen häufig zu Schäden. Die Krankenhäuser reichen nicht aus. Die Frauenvereine und Gemeindeschwestern beschränken ihre Thätigkeit auf städtische Bezirke. Die B.G. würde gern die Bestrebungen zur Besserung der Krankenpflege auf dem Lande auch finanziell unterstützen; bisher fehlte es an Gelegenheit dazu.

10. **Provinz Westfalen.** V.A.: Besondere ungünstige Erfahrungen sind nicht gemacht, soweit solche nicht auf die allgemein bekannten Verhältnisse der ländlichen Bezirke (größere Entfernungen von Arzt und Apotheke, Verteuerung der ärztlichen Behandlung, Mangel an geeignetem Pflegepersonal u. s. w.) zurückzuführen sind. Einzelne Lokalbehörden nehmen reges Interesse an der rechtzeitigen Zuweisung von Kranken behufs Einleitung des Heilverfahrens. Da letzteres fast immer in Kurorten, Heilanstalten u. s. w. durchgeführt wird, kommen hierfür die ländlichen Verhältnisse nicht in Betracht. Vom Vaterländischen Frauenverein sind im Kreise Siegen Gemeindekrankenpflegerinnen, im Kreise Gelsenkirchen Hauspflegerinnen, welche in Krankheitsfällen die Führung des Haushalts übernehmen, angestellt. Für letztere ist der erbetene Zuschuß abgelehnt, weil das Unternehmen mehr wirtschaftliche als gesundheitliche Zwecke verfolgt und wesentlich nicht der V.A. angehörenden Personen zu gute kommt. Auch hinsichtlich der Krankenpflege will die V.A. noch abwarten, ob der angestrebte Zweck thatsächlich erreicht wird, und wie weit den Versicherten Vorteile daraus erwachsen.

L.V.G.: Die Krankenpflege läßt manches zu wünschen übrig. Insbesondere bei zerstreuter Wohnweise wird ärztliche Hilfe in vielen Fällen zu spät in Anspruch genommen. Rechtzeitige Einleitung und sachgemäße Durchführung des Heilverfahrens schützt die B.G. vor bedeutenden Renten. Sie tritt daher vielfach schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen ein. Den Sektionen ist ein Zusammengehen mit den Frauenvereinen anheim gegeben, dem in einzelnen Kreisen entsprochen ist. Erst wenn die Sache mehr zu übersehen ist, wird die B.G. Stellung dazu nehmen.

11. **Provinz Hessen-Nassau:** V.A.: In dem ehemals Kurfürstlich Hessischen Teile befinden sich neben der Universitätsklinik in Marburg sieben Landkrankenhäuser, welche unbemittelte Kranke unentgeltlich aufnehmen. Die Verhältnisse in Bezug auf Krankenpflege werden dadurch recht günstig beeinflußt. Beim Fehlen statistischen Materials kann weitere Auskunft nicht gegeben werden. Ein Antrag auf Zuschuß zu den Kosten einer Krankenpflegestation ist der finanziellen Tragweite halber abgelehnt.

L.V.G.: Der Standpunkt bezüglich der Unterstützung von Krankenpflegestationen ist gleich wie bei der V.A. ein ablehnender, obwohl die Krankenpflege auf dem Lande als besserungsbedürftig empfunden wird. Die Versuche, durch Übernahme der Fürsorge für Verletzte vor Ablauf der 13 Wochen Besserung zu erreichen, hat wenig Erfolg gehabt.

12. **Rheinprovinz:** V.A.: Daß eine vernunftwidrige Behandlung, wie sie bei Unfallverletzungen häufiger vorkommt, oft zur Invalidität führe, ist im allgemeinen nicht beobachtet worden. In manchen Fällen mag allerdings der Eintritt der Invalidität die Folge der unterbliebenen rechtzeitigen Einleitung einer sachverständigen Behandlung gewesen sein. Die

segensreiche Thätigkeit einer großen Anzahl von Krankenhäusern und Anstalten ist unverkennbar von günstigem Einfluß. Die ärmeren Gebirgsgegenden stehen zurück. — Die Unterstützung der V.A. ist nur für die Bestrebungen des Vereins „Landeswohlfahrt" im Standesgebiete Solms-Braunfels, Kreis Wetzlar, in Anspruch genommen, aber als nicht vereinbar mit den gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt worden. Aus diesem Grunde wird die Verwendung von Mitteln der V.A. für bedenklich erachtet, wenn es nicht gesichert ist, daß sie ausschließlich den Versicherten zu gute kommen.

L.B.G.: Die zunächst vielfach gemachten ungünstigen Erfahrungen, daß die Lasten der B.G. stiegen, weil ärztliche Hilfe zu spät oder garnicht in Anspruch genommen und das Heilverfahren nicht sachgemäß durchgeführt war, schwinden, nachdem geeignete Einrichtungen getroffen sind, um das Heilverfahren vom Eintritt des Unfalls an besser überwachen zu können. Anlaß zu weiteren Maßnahmen liegt daher nicht vor.

13. **Oberbayern:** V.A.: Auskunft wird ohne umfassende Erhebungen nicht für möglich erachtet.

L.B.G.: Ungünstige Erfahrungen sind in besonders hervortretendem Grade nicht gemacht, obwohl vielfach von den Verletzten an Stelle des Arztes ein sog. „Beinbruchheiler" zugezogen wird. Besondere Bestrebungen zu unterstützen, hat die B.G. keine Veranlassung.

14. **Niederbayern:** V.A.: Durch die zahlreichen Distriktskrankenhäuser ist für die Krankenpflege bestens gesorgt, sodaß kein Grund zu besonderen Maßnahmen vorliegt, wozu auch ein Anlaß von anderer Seite bislang nicht gegeben wurde.

15. **Pfalz:** V.A.: Die Verhältnisse befriedigen und geben keinen besonderen Anlaß, auf Besserung zu drängen.

16. **Oberpfalz und Regensburg:** V.A.: Trotz Vorhandenseins zahlreicher distriktiver und lokaler Krankenanstalten vertrauen sich die aufnahmeberechtigten Kranken doch vielfach Kurpfuschern an oder suchen das Krankenhaus zu spät auf oder verlassen es zu früh, um den Arbeitsverdienst nicht zu verlieren. Nur Belehrung der betreffenden Bevölkerungskreise wird Abhilfe schaffen.

L.B.G.: Der Arzt wird erst aufgesucht, wenn es zu spät ist, um wirksam und ohne Verlust des Lebens oder einzelner Glieder eingreifen zu können. Die B.G. kann selten rechtzeitig eintreten und muß oft mit der Entziehung der Renten drohen, um die Abneigung gegen Krankenhausbehandlung zu beseitigen. Eine Besserung der Krankenpflege auf dem Lande erscheint wegen der damit verbundenen Kosten und Schwierigkeiten kaum möglich.

17. **Oberfranken:** V.A.; Bei den vielfach ungünstigen Erwerbsverhältnissen wird nur in den allerdringendsten Notfällen zum Arzt geschickt und auch dann meistens zu spät, nachdem vorher von Badern oder mit Hausmitteln darauf loskuriert ist. Aus denselben Gründen erfordert das Heilverfahren bei Übernahme der Krankenfürsorge meist bedeutende Aufwendungen, bietet aber gleichwohl sehr wenig Aussicht auf Erfolg und wird erschwert durch die Abneigung der ländlichen Bevölkerung, sich einer streng durchgeführten Krankenbehandlung zu unterziehen. Eine Erhöhung der

Rentenlast ist die notwendige Folge. — Neben einer Vermehrung der Krankenhäuser sind in einzelnen größeren Gemeinden Krankenschwestern angestellt, was der hohen Kosten wegen indes nur besonders leistungsfähigen Gemeinden möglich ist. Der V.A. war noch kein Anlaß zur Unterstützung der auf die Besserung der Krankenpflege gerichteten Bestrebungen geboten; sie würde dieselbe aber innerhalb der durch die Anstaltsinteressen gezogenen Grenzen in Aussicht nehmen.

L.B.G.: Die Unfallverletzten sind meist Unternehmer oder Angehörige von solchen und haben daher keinen Anspruch auf Fürsorge während der ersten 13 Wochen. Aus Scheu vor den Kosten wird nur ein „Einrichter" oder sonstiger Kurpfuscher, höchstens für ganz kurze Zeit ärztliche Hilfe in Anspruch genommen. Nach Ablauf der 13 Wochen ist meist der Schaden nicht mehr zu beseitigen, sodaß die Rentenlast erhöht wird. Die Zahl der Krankenhäuser ist schon ziemlich groß und wächst noch. Aber die Verletzten weigern sich hineinzugehen oder verlassen dieselben vor der Zeit eigenmächtig. Daran scheitern auch die Versuche der B.G., schon während der ersten 13 Wochen einzutreten. Die Hauspflege verursacht unverhältnismäßig hohe Kosten, ohne Aussicht auf Erfolg zu bieten, da die Befolgung der ärztlichen Anordnungen nicht überwacht werden kann, und häufig die mißlichen häuslichen Verhältnisse eine ordentliche Pflege unmöglich machen. Die B.G. kann Aufwendungen zur Besserung der Krankenpflege nicht wohl in Aussicht nehmen.

18. **Mittelfranken:** V.A.: Die Erfahrungen sind im allgemeinen nicht ungünstig, da Distrikts- und Lokalkrankenhäuser in größerer Zahl vorhanden sind, und von ihnen aus auch ambulante Krankenpflege ausgeübt wird. Die Vorliebe der ländlichen Bevölkerung für die Zuziehung von Pfuschern und Badern insbesondere bei leichteren Verletzungen, die dann häufig schlecht heilen, beruht nicht auf dem Mangel an Krankenpflege sondern auf Vorurteil. Alle Bestrebungen zur Besserung der Krankenpflege sind bislang von den Gemeinden ausgegangen, zum Teil wesentlich unterstützt von den Frauenvereinen. Die V.A. hat sich bislang nicht beteiligt.

19. **Unterfranken:** V.A.: Distriktskrankenhäuser sind vorhanden. Gegen das florierende Kurpfuschertum ist jedoch schwer anzukämpfen. Nachteilige Einwirkungen auf die Rentenlast sind nicht wahrgenommen. Anträge auf Übernahme der Krankenfürsorge sind selten. Zuschüsse der V.A. würden diese stark belasten und die Gemeinden zur Minderung ihrer Leistungen veranlassen.

L.B.G.: In Bezug auf rechtzeitige Einleitung und sachgemäße Durchführung des Heilverfahrens bleibt insbesondere bei den Unternehmern und deren Angehörigen infolge der Indolenz, unangebrachter Sparsamkeit oder gar des Bestrebens, sich den Rentenanspruch nicht zu verkürzen, viel zu wünschen übrig, sodaß die Rentenlast ungünstig beeinflußt wird. Allgemeine Bestrebungen zur Verbesserung der Krankenpflege auf dem Lande sind noch nicht hervorgetreten. Wenn es auch ein großer Gewinn wäre und dem Geiste der Arbeiterschutzgesetzgebung entsprechen würde, Abhilfe zu schaffen

durch Einrichtung von Gemeindepflegestationen unter Beteiligung der Frauenvereine, so ist es doch zweifelhaft, ob die namhaften Kosten den zu erwartenden Erfolgen entsprechen, und es politisch richtig ist, die ohnehin stark belasteten Betriebsunternehmer auch hierzu heranzuziehen und damit den Grund zu Klagen zu vermehren.

20. **Schwaben:** V.A.: Die Fälle gänzlich mangelnder oder unzureichender Krankenpflege sind nicht allzu zahlreich. Eine ungünstige Einwirkung auf die Rentenlast hat sich nicht bemerkbar gemacht. Über private Bestrebungen auf dem Gebiete der Krankenpflege ist näheres nicht bekannt geworden. Anträge auf Beihilfen würden mit Wohlwollen entgegengenommen werden.

L.V.G.: Krankenhäuser und Ärzte stehen in genügender Zahl zur Verfügung und werden auch in Anspruch genommen, soweit nicht die Aussicht auf Rente dazu verleitet, die Unfallfolgen zu verheimlichen, bis die Aussicht auf Besserung geschwunden ist. Anträge auf Beihilfen konnten schon deshalb nicht in Frage kommen, weil die Frauenvereine ihre Thätigkeit auf die Städte beschränken. Im Bezirksamt Nördlingen hat man behördlicherseits die Ausbildung besonderer Krankenpflegerinnen in Angriff genommen. Von der weiteren Entwicklung dieses Unternehmens wird die V.G. ihre Stellungsnahme abhängig machen.

21. **Württemberg:** V.A.: Infolge Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter in Verbindung mit dem Vorhandensein zahlreicher Krankenhäuser ist auch für die ländlichen Bezirke im allgemeinen gut gesorgt. Die Erfahrungen waren daher hinsichtlich der Rentenanträge wie auch der Krankenfürsorge nicht gerade ungünstig. Dagegen betont eine durch die V.A. vermittelte Mitteilung der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, daß von der Landbevölkerung von dem Krankenhaus nur in schweren Fällen Gebrauch gemacht werde, meistens leichtere Krankheiten zum Nachteil für Krankenkassen und V.A. vernachlässigt würden. Die noch sehr im argen liegende Krankenpflege auf dem Lande zu bessern, sei eine Vermehrung der noch wenig zahlreichen Krankenpflegestationen erforderlich, der aber der Mangel an Pflegerinnen wie an Mitteln zur Deckung der Kosten hindernd entgegenstehe, wenn auch dürftigen Gemeinden seitens des Vereins einmalige und laufende Zuschüsse gewährt werden. Bestrebungen, welche nicht lediglich lokalen Interessen dienen, bringt die V.A. ihr vollstes Interesse entgegen.

Die L.V.G. L.V.G. für den Neckarkreis und den Schwarzwaldkreis haben im allgemeinen keine ungünstigen Erfahrungen gemacht, wogegen die L.V.G. für den Jagstkreis die Krankenpflege namentlich für die nicht gegen Krankheit versicherten Personen als mangelhaft bezeichnet und von garnicht seltenen Fällen spricht, in denen wegen nicht rechtzeitiger und nicht sachgemäßer Durchführung des Heilverfahrens eine Wiederherstellung erschwert oder vereitelt und die Rentenlast erhöht wird. Mangel an Verständnis für fortschrittliche Neuerungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und Abneigung gegen alle Anregungen von außen sind bei der Landbevölkerung so sehr verbreitet, daß der Erfolg aller Bestrebungen zweifelhaft erscheinen muß. Die Gewährung von Beihilfen wird zum Teil nach der Auffassung

der Genossenschaftsorgane nicht in Aussicht gestellt, zum Teil wenigstens für jetzt noch nicht in Erwägung gezogen.

22. **Königreich Sachsen:** V.A.: Infolge der ausgebreiteten Industrie und der statutarischen Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht in Verbindung mit der Dichtigkeit der Bevölkerung treten die anderwärts bestehenden Mißstände hier wenig hervor, zumal neben einer ausreichenden Anzahl von Ärzten auch viele Krankenpflegerinnen vorhanden sind. (Diakonissenanstalt mit 118 Gemeindepflegen, darunter 35 in Landgemeinden, Albertverein mit 42 Zweigvereinen, darunter 11 in Land- oder kleinen Stadtgemeinden, obererzgebirg. und voigtländ. Frauenverein.) Die V.A. hatte noch keinen Anlaß, mit Beihilfen einzutreten (abgesehen von der Hergabe von Darlehen zu günstigen Bedingungen), würde solche aber in geeigneten Fällen nicht verweigern.

L.B.G.: Die Erfahrungen sind im allgemeinen günstige, sodaß die B.G. auch nur verhältnismäßig selten Anlaß hat, vor Ablauf von 13 Wochen das Heilverfahren zu übernehmen. Sie hat sich deshalb auch bislang zur Gewährung von Zuschüssen für Krankenpflege nicht entschließen können.

23. **Baden:** V.A.: Die sanitären Einrichtungen sind auch für die ländlichen Verhältnisse ausreichend. Die V.A. kann gesetzlich nur Einrichtungen treffen, welche ausschließlich den Versicherten zu gute kommen. Im übrigen müssen Stadt, Gemeinde und Wohlthätigkeit eintreten, welche sich auch der Fürsorge für den Arbeiter nicht aus dem Grunde entschlagen dürfen, weil dieser zur Ansammlung von Mitteln gezwungen wird. Die V.A. kann nur Darlehn zum üblichen Zinsfuß in Aussicht stellen.

L.B.G.: Die Erfahrungen sind nicht ungünstig, da Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter dem Krankenversicherungszwange unterliegen, und Ärzte sowie infolge der segensreichen Thätigkeit des Frauenvereins auch Krankenpflegerinnen in genügender Zahl vorhanden sind. Nur ausnahmsweise ist die Krankenpflege bei unbemittelten Unternehmern oder deren Angehörigen mangelhaft. Die B.G. hatte bislang keinen Anlaß zum Eingreifen.

24. **Hessen:** V.A.: Die Fälle, in denen Vernachlässigung der Gesundheitspflege vorzeitige Invalidität herbeiführte, sind vereinzelt geblieben. Ärztlicher Rat steht hinreichend zur Verfügung und derselbe findet auch auf dem Lande Beachtung. Es liegt daher kein Grund zu besonderen Maßnahmen vor.

L.B.G.: Die landwirtschaftlichen Arbeiter sind gegen Krankheit versichert. Die bestehenden Einrichtungen sind ausreichend. Vereinzelt greift die B.G. schon vor Ablauf der 13 Wochen ein. Im übrigen hatte sie keine Veranlassung zur Unterstützung irgendwelcher Bestrebungen.

25. **Mecklenburg:** V.A.: Mißstände, welche die Belastung der V.A. erhöhen, sind nicht hervorgetreten, und deshalb Erwägungen über die hier in Betracht kommenden Fragen nicht angestellt.

Mecklenburg-Strelitz: L.B.G.: Mängel werden häufig wahrgenommen insbesondere bei leichteren Verletzungen, die fast regelmäßig vernachlässigt werden, bis auch ärztliche Hilfe Besserung nicht mehr herbei-

zuführen vermag, sodaß die Belastung der B.G. sich erhöht. Ein Versuch, Besserung herbeizuführen, blieb ohne Erfolg Bestrebungen, welche die Besserung der Krankenpflege auf dem Lande zum Gegenstand haben, insbesondere solche organisatorischer Art, sind bislang nicht hervorgetreten. Die B.G. dürfte sich voraussichtlich etwaigen Anträgen auf Förderung derartiger Bestrebungen nicht entziehen.

26. **Thüringen:** V.A.: Die Abneigung gegen Krankenhausbehandlung und mangelhafte Beschaffenheit und Lüftung der Aufenthaltsräume sind geblieben. Die direkt zweckwidrige Behandlung bei Verletzungen und Krankheiten ist seltener geworden, nachdem die Krankenversicherungspflicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt ist, und auch die freiwillige Versicherung mehr Ausdehnung gewonnen hat, infolge dessen aber die Zahl der Ärzte auf dem Lande zunahm. Die Zahl der Gemeindepflegerinnen ist noch gering, ihre Vermehrung dringend wünschenswert. Der V.A. lagen Anträge auf Förderung diesbezüglicher Bestrebungen noch nicht vor. Sie würde solche gern entgegennehmen und wohlwollend in Erwägung ziehen.

Coburg. L.B.G.: Bezüglich rechtzeitiger Einleitung und sachgemäßer Durchführung des Heilsverfahrens bleibt noch viel zu wünschen übrig, und die dadurch verursachte Erhöhung der Rentenlast ist beträchtlich. Insbesondere kommen die zahlreichen kleinen Betriebsunternehmer und deren Angehörige in Betracht.

Rudolstadt. L.B.G.: Die mangelhafte Krankenpflege hat Anlaß zu einer Anweisung an die Vertrauensmänner geboten, daß sie auf die rechtzeitige Einleitung eines sachgemäßen Heilverfahrens hinwirken. Infolge dessen ist Besserung eingetreten.

L.B.G.: für Reuß ä. L.: Mängel werden durch Anordnung der Krankenhauspflege meist beseitigt.

L.B.G.: für Reuß j. L.: Die Krankenpflege ist freilich verbesserungsbedürftig; ungünstige Erfahrungen sind jedoch selten gemacht, da die Dienstboten gegen Krankheit versichert und Landkrankenhäuser vorhanden sind.

27. **Oldenburg:** V.A.: Ärztliche Hilfe wird vielfach zu spät und in ungenügendem Umfange in Anspruch genommen. Die Verhältnisse ermöglichen häufig nicht eine sachgemäße Krankenpflege im Hause. Wo die Verhältnisse an sich bereits günstiger waren, hat die Ausdehnung der Krankenversicherung auf Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter eine weitere Besserung herbeigeführt. Das Vorhandensein verhältnismäßig zahlreicher Krankenhäuser hat indes in anderen Bezirken die Mängel in Bezug auf die Gesundheitspflege nicht zu bessern vermocht. Die Übernahme der Krankenfürsorge wird häufig zu spät beantragt. Die V.A. hat den Kommunalverbänden, welche die Krankenpflege für den ganzen Bezirk einheitlich organisieren wollen, jährliche Beihilfen von etwa 30 Mk. für jede Pflegerin angeboten und würde auch in weiterem Umfange zu den Kosten beitragen.

L.B.G.: Durch anfängliche Vernachlässigung der Verletzungen insbesondere bei den kleinen Betriebsunternehmern, wegen des ablehnenden

Verhaltens mancher Gemeinden aber auch nicht selten bei Arbeitern, wird die Rentenlast nicht unerheblich erhöht. Zu besonderen Maßnahmen hat die B.G. sich noch nicht entschlossen.

28. **Braunschweig:** V.A.: Weil besondere Erhebungen fehlen, kann Auskunft nicht erteilt werden.

L.B.G.: Die Vernachlässigung der Gesundheitspflege belastet die B.G. nicht erheblich, weil die landwirtschaftlichen Arbeiter gegen Krankheit versichert sind und es an genügender Inanspruchnahme der leicht erreichbaren ärztlichen Hilfe nicht fehlen lassen. Es besteht also für die B.G. kein Anlaß zu irgendwelchen Maßnahmen.

29. **Hansestädte:** V.A. und L.B.G.G. haben in den kleinen in unmittelbarer Nähe der Städte belegenen Landbezirken bemerkenswerte Wahrnehmungen nicht gemacht.

30. **Elsaß-Lothringen.** V.A.: Die Krankenfürsorge auf dem flachen Lande ist rückständig geblieben, wodurch sich die Zahl der Rentenbewilligungen naturgemäß erhöht. Anträge auf Übernahme der Krankenfürsorge werden selten und meistens zu spät gestellt. Zuschüsse für Krankenstationen sind bei der V.A. noch nicht beantragt. Grundsätzlich würde die Verwendung von Mitteln der V.A. für diese Zwecke in dem Umfange, in welchem ihre Interessen eine Förderung erfahren, in Aussicht genommen werden können.

L.B.G. Unter-Elsaß: Die Erfahrungen in Bezug auf die rechtzeitige Einleitung und sachgemäße Durchführung des Heilverfahrens sind recht ungünstige. Daß die Rentenlast sich infolgedessen erhöht, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Zur Herbeiführung einer Besserung ist ein Rekonvalescentenheim errichtet worden.

Von acht gewerblichen B.G. B.G. liegen Äußerungen vor. Die nordöstliche Baugewerks-B.G. erwähnt die schadenstiftende Thätigkeit der „Ziehmänner", Schäfer und „weisen Frauen", der indes mit gutem Erfolg vorgebeugt werde durch Anordnung von Krankenhausbehandlung, sobald Wohnung oder Lebensweise nachteilige Folgen beiürchten lassen. Beihilfen zu Samariterkursen sind gewährt. Sobald sich Erfolge zeigen, können auch Mittel für ein Zusammenwirken mit den Frauenvereinen in Aussicht genommen werden. — Durch häufige Anordnung von Krankenhausbehandlung sucht auch die Hamburgische Baugewerks-B.G. den Mißständen abzuhelfen, findet dabei aber zum Teil nicht volles Entgegenkommen bei den Ärzten auf dem Lande, denen dadurch Patienten entzogen werden. Neben den Versuchen, durch Beihilfen auf die Einrichtung von Samariterkursen an den Baugewerkschulen hinzuwirken, würde auch die Gewährung von Zuschüssen zur Hebung der Krankenpflege auf dem Lande in Erwägung gezogen werden können.

Die Sächsische Baugewerks-B.G. berichtet über schlechte Erfahrungen insbesondere bei der wendischen Bevölkerung in der Kreishauptmannschaft Bautzen, welche die Hilfe des Kurpfuschers und der „klugen Frau", der des Arztes gern vorzieht, und wird Erfolg versprechende Bestrebungen gern thätig unterstützen. Auch die Hessen-Nassauische Baugewerks-B.G. spricht von Mißständen, giebt aber ebenso sehr dem der ländlichen Be-

völkerung eigenen Mangel einer gewissenhaften Fürsorge für Leben und Gesundheit Schuld als den ungenügenden Einrichtungen und bemerkt, daß umfangreiche Krankenhausbehandlung die B.G. im allgemeinen vor Nachteilen schütze, so daß sie keinen Anlaß zur Unterstützung besonderer Maßnahmen habe, wenn sie ihnen auch sympathisch gegenüberstehe. Ähnliche Wahrnehmungen werden von der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-B.G. berichtet, soweit es sich um wenig bevölkerte Bezirke mit überwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung handelt, wogegen in den dicht bevölkerten industriellen Gegenden die Verhältnisse günstiger liegen. Die Württembergische Baugewerks-B.G. endlich erklärt, daß die Erfahrungen hinsichtlich der rechtzeitigen Einleitung und sachgemäßen Durchführung des Heilverfahrens ungünstige seien, und eine Erhöhung der Rentenlast eintrete. Sie hat irgend welchen auf die Besserung der Krankenpflege auf dem Lande gerichteten Bestrebungen Unterstützung noch nicht angedeihen lassen, bezweifelt die Erreichung größerer Erfolge, wird aber gern unterstützend eintreten, wenn die zu treffenden Einrichtungen Erfolg versprechen und sich auf den ganzen Bezirk der B.G. erstrecken.

Von der Müllerei-B.G. und der Ziegelei-B.G., welche sich über das ganze deutsche Reich erstrecken, wird mitgeteilt, daß ungünstige Erfahrungen dazu führten, durch umfangreiche Krankenhausbehandlung den Mängeln der Krankenpflege auf dem Lande entgegen zu treten, daß indes die Ausdehnung des Gebietes es verbiete, die Bestrebungen der Frauenvereine u. s. w. an einzelnen Orten zu unterstützen, weil der Aufwand die B.G. unverhältnismäßig belasten müsse.

Wenn die Berichte aus den Bezirken der Hansestädte mit Rücksicht auf das Fehlen größerer ländlicher Bezirke im eigentlichem Sinne dieses Wortes ausgeschieden werden, so bleiben 29 Berichte von V.A.A. und 40 Berichte von B.G.G., darunter 32 von landwirtschaftlichen und 8 von gewerklichen Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen.

Von den Versicherungsanstalten haben 12 wesentlich ungünstige, 6 nur teilweise ungünstige und 6 überwiegend günstige Erfahrungen hinsichtlich der Krankenpflege auf dem Lande gemacht, während 4 Berichte sichere Anhaltspunkte für die Beurteilung der Verhältnisse nicht ergeben. Ähnliche Zahlen ergeben sich hinsichtlich der Geneigtheit, die Bestrebungen zur Verbesserung der Krankenpflege thatkräftig zu unterstützen, was von 12 Anstalten bereits geschieht oder doch in Aussicht gestellt wird, wogegen 4 von einer Entschließung noch zunächst die Entwicklung der Sache abwarten wollen, 2 bei im allgemeinen wohlwollender Stellungnahme, doch die gesetzliche Möglichkeit zur Gewährung von Beihilfen nicht für gegeben erachten, andererseits aber 7 wegen der Verhältnisse in ihren Bezirken ein Einschreiten der V.A. für nicht erforderlich oder doch nicht angezeigt erachten, und endlich 3 ihre Stellung zu der Frage nicht näher bezeichnen. Es verhalten sich jedoch einzelne Anstalten trotz der ungünstigen Wahrnehmungen ablehnend, andere bei im allgemeinen nicht ungünstigen Erfahrungen wohl-

wollend gegenüber der Frage, ob Beihilfen zur Besserung der Krankenpflege gewährt werden können.

Soweit grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der gesetzlichen Zulässigkeit der Aufwendungen von Anstaltsmitteln für Zwecke, die nicht lediglich einzelnen Versicherten zu gute kommen, den Grund der ablehnenden Stellungnahme bilden, wird vielleicht die Bestimmung des § 45 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes, welche unter gewissen Voraussetzungen die Verwendung von Mitteln zu anderen als den im Gesetz vorgesehenen Leistungen im Interesse der Versicherten und ihrer Angehörigen gestattet, geeignet sein, eine freiere dem Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes entsprechende Auslegung des Gesetzes herbeizuführen. Denn diese neue Bestimmung deutet unzweifelhaft darauf hin, daß der Gesetzgeber in weiterem Umfange, als aus der bisherigen Fassung des Gesetzes erkennbar war, Aufwendungen, welche den Versicherten zu gute kommen, billigt, und rechtfertigt damit eine minder enge Auslegung.

Von den Berufsgenossenschaften machten 21 landwirtschaftliche und 4 gewerbliche Beobachtungen über die schädigende Einwirkung der mangelhaften Krankenpflege auf dem Lande in erheblichem Umfange, 7 landwirtschaftliche und eine gewerbliche in geringerem Umfange und 7 hatten über bemerkenswerte Wahrnehmungen nicht zu berichten. Zu der Unterstützungsfrage nehmen indes nur 9 B.G.B.G. eine im allgemeinen günstige, weitere 9 eine noch abwartende, dagegen 15 eine ablehnende Stellung ein, darunter 2, weil sie die gesetzliche Zulässigkeit der Aufwendungen bezweifeln. In den übrigen 7 Berichten fehlt eine ausdrückliche Äußerung.

Stellt schon die weit überwiegende Mehrzahl der Berichte einen mehr oder minder großen Einfluß mangelhafter Fürsorge in den ländlichen Bezirken auf die Belastung fest, so kann der Umfang der Gebiete, in denen derartige Mängel wahrgenommen sind, doch erst dann richtig beurteilt werden, wenn man beachtet, daß nur aus Baden, Hessen und Braunschweig seitens der V.A. und der L.B.G. übereinstimmend die Zustände als befriedigend bezeichnet, im übrigen aber, wenigstens von einer Seite oder für einzelne Teile der Bezirke, Mißstände beklagt werden. Übrigens ist damit, daß V.A. oder B.G. eine Schädigung ihrer Interessen nicht wahrnahmen, selbstverständlich noch nicht gesagt, daß solche Schädigungen thatsächlich nicht vorkamen, und noch weniger, daß die Verhältnisse auch bezüglich der nicht versicherten Personen befriedigende waren[1].

---

[1] Bezeichnend ist nach dieser Richtung hin ein Schreiben des Gutsbesitzers Fricke-Ackenhausen, mit welchem dieser die Erklärung des Vorstandes der Braunschweigischen L.B.G. begleitet und bestätigt, daß die B.G. keine wesentliche Benachteiligung erfahre, und deshalb für sie zu besonderen Maßnahmen kein Grund vorliege. Auf Grund seiner reichen Erfahrungen, die er als praktischer Landwirt, wie bei der Führung der Geschäfte der B.G. sammelte, äußert er sich dahin, daß das Bild sich ganz anders gestalte, wenn man im allgemeinen die Gesundheitspflege auf dem Lande in den Kreis der Betrachtungen ziehe, und empfiehlt dann in eingehenden Darlegungen und mit schlagenden Beispielen aus seiner Umgebung auf das lebhafteste die Anstellung von Gemeindepflegerinnen, für welche nach seiner Überzeugung ein großes und fruchtbares Arbeitsfeld gegeben sei, indem er seine Ausführungen dahin zusammenfaßt:

Eine nähere Prüfung der Berichte ergiebt, daß die Mängel der Krankenfürsorge um so mehr zurücktreten, je dichter die Bevölkerung und je größer die Wohlhabenheit derselben ist, in den schwach bevölkerten, ausschließlich Landwirtschaft treibenden Bezirken und besonders dann, wenn gleichzeitig wenig günstige Erwerbsverhältnisse vorliegen, also am größten sind. Daraus ergiebt sich, daß gerade da, wo sich die größten Schwierigkeiten entgegenstellen, die Abhilfe am notwendigsten ist.

Im übrigen werden hauptsächlich drei Umstände häufiger als Grund für das Vorhandensein im allgemeinen befriedigender Verhältnisse hingestellt: Die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Dienstboten und landwirtschaftliche Arbeiter, eine genügende Zahl von Ärzten in den Landorten und das Vorhandensein guter und genügend zahlreicher Krankenhäuser. Es scheint daher angezeigt, hier kurz zu prüfen, ob der günstige Einfluß, den jene Umstände ja notwendig ausüben, eine Verbesserung der Krankenpflege in der That entbehrlich macht, oder ob sie nur, wenn auch die letztere gesichert ist, zu wirklich befriedigenden Zuständen führen.

Die Ausdehnung der Krankenversicherung kann selbstverständlich nur indirekt wirken, indem sie zu ausgiebigerer Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und wohl auch der Krankenhauspflege führt und damit die Voraussetzungen für die Niederlassung von Ärzten und Errichtung von Krankenhäusern auf dem Lande günstiger gestaltet. Sie erfolgt aber im allgemeinen nur da, wo das Verständnis für die Forderungen der Gesundheitspflege an sich bereits gehoben ist und die Überzeugung von der Notwendigkeit einer besseren Krankenfürsorge in weiteren Kreisen verbreitet hat. Gerade die ungünstigsten Verhältnisse werden also unbeeinflußt bleiben.

Eine intensivere ärztliche Behandlung scheitert keineswegs allein an dem durch große Entfernungen verursachten hohen Aufwande, sondern vielfach muß die Landbevölkerung noch dazu erzogen werden, ärztliche Hilfe rechtzeitig und ausgiebig in Anspruch zu nehmen, anstatt zunächst zu den unvernünftigsten Mitteln zu greifen, Kurpfuschern und Personen, welche das Leiden „besprechen" oder in ähnlicher Weise heilen wollen, sich anzuvertrauen, um zuletzt, wenn nichts mehr helfen kann, den Arzt herbeizuholen und schließlich dessen Beistand als wertlos hinzustellen, wenn er bei einmaligem Besuche nicht das Unmögliche möglich machen konnte.

Leider führt diese Thatsache dazu, daß gerade die Landärzte der Einführung von Krankenpflegerinnen nicht selten großes Mißtrauen entgegenbringen, weil sie fürchten, daß dadurch nur der Kurpfuscherei weiterer Vorschub geleistet werde und zwar in einem um so höheren Grade, je mangelhafter die Ausbildung der Pflegerin war. Wenn auch diese Gefahr nicht

---

„Die wichtigste, nächstliegende und dringendste Aufgabe zu der fortschreitenden Lösung der socialen Frage liegt in den Händen der Frauen." Nicht von allgemeiner Belehrung oder pekuniärer Unterstützung erwartet er Hilfe, sondern nur von persönlichem Eingreifen, und er fordert hierfür Personen, welche nicht nur gelegentlich, sondern mehr oder minder berufsmäßig eintreten, verkennt aber nicht die Schwierigkeiten, welche der Mangel an Krankenschwestern, die Gleichgültigkeit des größeren Teils der Landbevölkerung in Verbindung mit der Abneigung mancher Ärzte und nicht am wenigsten die Frage der Kostendeckung der allgemeinen Anstellung von Pflegerinnen bietet.

ganz bestritten werden kann, so fehlt es doch andererseits nicht an Mitteln, derselben genügend vorzubeugen, und gerade eine ihrer Aufgabe gewachsene Pflegerin wird wirksamer als der Arzt selbst die Neigung der Landbevölkerung zur Kurpfuscherei bekämpfen können.

Jedenfalls ist aber jene Stellungnahme eines Teiles der Ärzte, welche es auf das äußerste erschwert, die Landbevölkerung von der Notwendigkeit einer besseren Krankenpflege zu überzeugen und der Pflegerin eine gedeihliche Thätigkeit zu sichern, nichts weniger als ein Beweis für das mangelnde Bedürfnis einer besseren Krankenpflege auf dem Lande. Immer rückhaltloser wird von ärztlicher Seite anerkannt, daß der Erfolg der ärztlichen Thätigkeit im weitesten Umfange abhängig sei von der Unterstützung durch eine sorgfältige Krankenpflege, und ohne eine kundige Pflegekraft ist dem Arzte die Einleitung mancher Behandlungsmethoden geradezu unmöglich. Nun müßte aber gerade auf dem Lande, wo der Arzt nicht wie in der Stadt täglich oder gar mehrmals am Tage erscheinen, die Pflege überwachen und neue Anordnungen treffen kann, die Pflege in den zuverlässigsten Händen liegen. Es wird aber niemand leugnen, daß die Güte der Krankenpflege im umgekehrten Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnis steht. Der Arzt ist übrigens nach verschiedenen Richtungen hin nicht im stande, die Thätigkeit der Krankenpflegerin vollwertig zu ersetzen. Wenn er den größeren Zeitaufwand nicht zu scheuen hätte, so würde ihm doch das Geschick für manche Arbeiten, denen sich die Pflegerin gerade auf dem Lande unterziehen muß, abgehen, und überdies steht er der Bevölkerung keineswegs nahe genug, daß sein Rat ohne weiteres genügen würde, um einen Bruch mit den bisherigen Auffassungen und Gewohnheiten herbeizuführen. Da hilft überhaupt in den meisten Fällen kein Rat, sondern in der Regel muß gehandelt werden.

Die Hebung der Mängel auf dem Gebiete der Gesundheitspflege kann auch nicht erwartet werden von der Errichtung einer genügenden Anzahl gut eingerichteter Krankenhäuser, welche über den Bezirk gleichmäßig verteilt sind. So unentbehrlich sie sind, so verfehlt wäre es doch, darin allein schon eine allen Bedürfnissen genügende Abhilfe zu erblicken. Niemand wird es empfehlen wollen, im Vertrauen auf eine leistungsfähige Feuerwehr von allen Maßnahmen abzusehen, welche die Feuersgefahr vermindern, die die Bewältigung des entstandenen Zimmerbrandes durch die Hausbewohner selbst sichern, die Ausbreitung des Feuers auf Nachbargrundstücke verhüten. Gleiches gilt auf dem Gebiete der Krankenpflege. Es ist weder möglich noch auch nur wünschenswert, daß das Krankenhaus überall die Hauspflege ersetze. Wenn auch die leider vielfach vorhandene Abneigung gegen Hospitalpflege überwunden und thatsächlich erreicht wird, daß in allen für die Krankenhausbehandlung geeigneten Fällen diese zur rechten Zeit in Anspruch genommen wird, so bleibt doch immer, wie wir gleich sehen werden, ein großes Arbeitsfeld übrig, auf dem das Krankenhaus hier und da fördernd eingreifen kann, im übrigen aber andere Kräfte ihre Thätigkeit entfalten müssen[1].

[1] Als Beispiel dafür, daß das Vorhandensein von Krankenhäusern allein noch

keine befriedigende Zustände zu schaffen vermag, mag erwähnt werden, daß der südliche Teil des Herzogtums Oldenburg mit rein landwirtschaftlicher Bevölkerung bei einer verhältnismäßig großen Zahl von Krankenhäusern (je eines auf 7000 Einwohner) eine dreifach größere Anzahl von Typhuserkrankungen hat als der nördliche Teil mit einer zum erheblichen Teil industriellen Bevölkerung und vielfach ungünstigen Trinkwasserverhältnissen in den auf die Benutzung des Regenwassers angewiesenen Marschen bei einer weit geringeren Zahl, teilweise erst in jüngerer Zeit entstandener Krankenhäuser (je eines auf 20000 Einwohner). Die Erkrankungen betrugen in den Jahren 1896 bis 1898, während welcher die Krankheit nirgends epidemisch auftrat, bei nahezu gleichen Zahlenverhältnissen in den einzelnen Jahren im Durchschnitt jährlich im nördlichen Teile 1 : 3286 Einwohner, im südlichen Landesteile dagegen 1 : 1087 Einwohner, ein Ergebnis, das von ärztlicher Seite auf die „Lebensgewohnheiten" der Bevölkerung zurückgeführt wird. Der Mangel an Verständnis für die Forderungen der Hygiene rächt sich hier wie auf anderen Gebieten.

Die Aufgaben der Gemeindekrankenpflegerin.

Das Arbeitsgebiet, auf welchem die Gemeindekrankenpflegerin mit Erfolg thätig werden kann und deshalb auch nach Möglichkeit thätig werden sollte, ist ein weit größeres, als vielfach angenommen wird. Es bedarf einer kurzen Beschreibung desselben schon deshalb, um dem nicht seltenen Einwande begegnen zu können, daß eine Pflegerin ausreichende Beschäftigung nicht finden werde, wenn man nicht zur Bildung räumlich zu sehr ausgedehnter Bezirke schreiten wolle. Dieser Einwand wäre vielleicht berechtigt, wenn die Aufgabe der Pflegerin sich in der Hauptsache auf die Übernahme der vollen Pflege einzelner schwer erkrankter Personen beschränken würde. Gewiß würde einer Pflegerin, die sich im wesentlichen hierauf beschränkte, die Existenzberechtigung nicht abzusprechen sein. Denn es fehlt auf dem Lande in der Regel an allem, was die Thätigkeit des Arztes unterstützt, und wie von ärztlicher Seite mehr und mehr eingeräumt wird, zum mindesten in gleichem Maße wie die ärztliche Behandlung die Wiederherstellung der Gesundheit beeinflußt, an der richtigen Lagerung des Kranken, an Reinlichkeit und Lüftung, Regelung der Zimmerwärme, Bereitung und Verabreichung geeigneter Kost und an der kunstgerechten Ausführung besonderer ärztlicher Anordnungen.

In Wirklichkeit darf die Gemeindepflegerin sich aber nur ausnahmsweise auf die Pflege eines einzigen Kranken beschränken und nicht etwa, gleich einer Privatpflegerin, die Hilfeleistung einem zweiten Kranken verweigern, weil der erste ihre Kräfte voll in Anspruch nimmt. Wenn auch diese Pflege Schwerkranker, weil das dringendste, ihre nächste und vornehmste Pflicht bleibt, so tritt sie doch gegen die übrige Thätigkeit weit zurück. Die Pflegerin soll nicht nur in den zahlreichen Fällen leichterer Art mit Rat und That zur Hand gehen und sorgen, daß ohne Verzug ärztliche Hilfe zugezogen wird, sobald mit der Möglichkeit einer bedenklichen Wendung gerechnet werden muß: nicht minder wichtig als das Pflegen ist das Vorbeugen. Wo sind denn jetzt auf dem Lande geeignete Kräfte, welche eine Desinfektion nach den vom Arzte erteilten Weisungen auch nur einigermaßen wirksam auszuführen vermögen? Wer sorgt dafür, daß der Schwindsüchtige, dessen Leiden Aussicht auf Besserung nicht mehr bietet, nicht für seine Umgebung eine ständige Ansteckungsquelle bilde, wenn, wie gewöhnlich, ärztliche Hilfe weil nutzlos nicht in Anspruch genommen wird. Die Pflegerin soll also die Grundsätze der Gesundheitslehre der Landbevölkerung übermitteln,

freilich nicht durch Vorträge, für welche alle Ohren taub sein würden, sondern durch praktische Bethätigung dieser Grundsätze und dann etwa gelegentliche Anweisung zu gleicher Thätigkeit.

Doch auch damit würde ihre Aufgabe nicht erschöpft sein. Wer vermag denn auf dem Lande in Unglücksfällen die erste Hilfe zu leisten, bis der Arzt zur Stelle ist, oder den Transport sachgemäß zu leiten, wenn die Verbringung ins Krankenhaus dringlich? In wessen Hand ist eine Niederlage der gebräuchlichsten Hilfsmittel für die Krankenpflege, gebräuchlich in der Stadt und im Krankenhause aber nicht auf dem Lande, wirklich gut aufgehoben, sodaß von den Geräten der richtige Gebrauch gemacht wird, und Sicherheit geboten ist, daß nicht mangelhaft gereinigte Gegenstände zu Überträgern von Krankheiten werden? Von woher kommt der Wöchnerin Hilfe, daß sie nicht, die Gefahr schwerer Leiden und dauernden Siechtums nicht achtend, schon am ersten oder zweiten Tage die dringenden Geschäfte im Hausstande zu besorgen versucht, weil niemand sie vertritt? Welcher Gewinn wäre es nicht, wenn wenigstens während derjenigen Wochen, während welcher alle verfügbaren Arbeitskräfte auf dem Lande in Anspruch genommen werden müssen, eine Pflegerin die kleinen Kinder unter ihre Obhut nehmen könnte, damit die zahlreichen Unglücksfälle vermieden werden, welche den ohne genügende Aufsicht zu Hause zurückgelassenen oder mit aufs Feld hinausgenommenen Kindern zustoßen?

Überall wo leibliche oder geistige Not sich zeigen, da ist Arbeit für die Gemeindepflegerin, sei es daß sie selbst Linderung bringt oder solche vermittelt. Wenn sie so ihre Aufgabe auffaßt und derselben gewachsen ist, dann wird sie auch in einem kleinen Bezirke ein reiches Arbeitsfeld sich schaffen. Letzteres ist vielmehr so groß, daß nur eine genügend ausgebildete Kraft, welche sich berufsmäßig diesen Aufgaben unterzieht, mit durchgreifendem Erfolge wirken kann. Die Hilfe nicht geschulter Personen, welche gelegentlich thätig werden, soweit andere Verpflichtungen sie nicht hindern, muß notwendig unzureichend bleiben, denn wenn nicht die Krankenpflege die Lebensaufgabe bildet, hinter welche die sonstige Thätigkeit zurücktritt, so würde die Hilfe gerade da oft fehlen, wo man ihrer am dringendsten bedarf.

Die Forderung der Berufsmäßigkeit ist andererseits nicht dahin zu verstehen, daß die Pflegerin ausschließlich dieser Thätigkeit sich widme. Wo das Bedürfnis noch nicht so sehr hervortritt, empfiehlt es sich vielmehr dringend, sich nach solchen Pflegekräften umzusehen, welche diese Aufgabe neben einer anderen Berufsthätigkeit zu erfüllen vermögen. Die Ermäßigung der Kosten und die Gefahr, welche der Mangel genügender Beschäftigung immerhin bietet, sprechen in gleichem Maße dafür.

Ferner soll diese berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege gewiß nicht die Pflege durch die Familienangehörigen, wo sie möglich ist, verdrängen, sondern sie nur ergänzen und zweckentsprechender gestalten, sodaß die Anordnungen des Arztes richtig befolgt, die erforderlichen Beobachtungen sorgfältig ausgeführt werden, überhaupt die Pflege sachgemäß ausgeübt wird. Die Pflegerin darf auch nicht die freie Liebesthätigkeit anderer Kräfte lahm legen, sondern muß dieselbe im Gegenteil anregen und nutz-

bringender ausgestalten, indem sie bald eine persönliche Hilfeleistung bald eine materielle Unterstützung in Anspruch nimmt und gewiß nicht erfolglos bitten wird, wenn sie nur zeigen kann, wie viel Gutes durch diese Zuwendungen geschaffen wird. Sie sei die rechte Hand des für ihren Bezirk zu bildenden Frauenvereins, welchen Namen derselbe auch immer tragen, ob er auf konfessioneller oder rein humanitärer Grundlage errichtet sein möge, dem sie stets neue Anregung zu Werken der Nächstenliebe gebe und an dem sie Rückhalt und Stütze bei ihrer wenn auch lohnenden so doch nicht immer leichten Thätigkeit habe.

Es kann schwer sein, in einer Gemeinde zunächst Stimmung zu machen für die Einführung der Gemeindepflege. Wo sie sich aber einmal eingelebt hat, da hat die Erhaltung derselben noch nie Schwierigkeit bereitet, und andere haben aus den Erfolgen Anregung zu gleichem Vorgehen gewonnen.

Diese belebende Kraft, welche von der Einrichtung ausgeht, ist an keiner Stelle stärker empfunden als bei der Leitung des Vaterländischen Frauenvereins. Seit dem Jahre 1897 hat dieselbe sich die Hebung der ländlichen Krankenpflege ganz besonders zur Aufgabe gesetzt und durch planmäßiges Vorgehen bereits beachtenswerte Erfolge erreicht. Die Verhandlungen der Delegiertentage von 1897 und 1898 haben zunächst außer den oben bereits erwähnten Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 29. Mai 1897[1] und des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten eine vom preußischen Minister des Innern ausgehende Verfügung gezeitigt, durch welche die Landräte auf die Bestrebungen des Frauenvereins hingewiesen werden. Die Verbandsvorstände in mehreren Provinzen haben ihren Zweigvereinen einmalige oder laufende Beihilfen (z. B. in Hannover 60 Mk. für jede Gemeindeschwester) in Aussicht gestellt, um sie zur Errichtung von Pflegestationen zu veranlassen. Dann sind insbesondere in Schlesien und Westfalen eine Reihe von Kreisvereinen reorganisiert oder neu gebildet, welche überraschend schnell eine große Mitgliederzahl erworben haben und dadurch zur Anstellung von Krankenpflegerinnen befähigt wurden. So die Vereine Schweidnitz-Land mit 7 Krankenschwestern, welche Zahl sich in nächster Zeit verdoppeln wird, Bunzlau mit 7, Neumarkt mit 8, Ohlau mit 12 und Breslau-Land mit 14 Schwestern, überall entsprechend der Konfession den evangelischen und katholischen Krankenpflegegenossenschaften entnommen. In Ostpreußen ist mit gutem Erfolge die Bekämpfung der Granulose durch Anstellung von Gemeindeschwestern in den ärmsten Kreisen, welche von dieser ansteckenden und vererblichen Augenkrankheit hauptsächlich heimgesucht wurden, in Angriff genommen. Von 1895—1898 hat sich die Zahl der Vereine, welche Gemeindepflegen eingerichtet hatten, von 223 auf 296, der Aufwand für diese Zwecke von 137 204 auf 206 088 Mk., die Zahl der Krankenschwestern von 889 auf 1150[2] erhöht. Freilich liegt der Schwerpunkt der Thätigkeit der Frauenvereine immer noch ganz überwiegend in den Städten, und auf das platte Land entfällt nur ein bescheidener Bruchteil.

[1] Zu vergl. S. 45.

[2] Darunter befinden sich 613 Schwestern vom Roten Kreuz, 451 Diakonissen, 37 katholische Ordensschwestern und 49 Pflegerinnen ohne Mutterhaus.

Die Gewinnung des erforderlichen Pflegepersonals.

Jene vielseitige Thätigkeit, welche der Gemeindepflegerin wartet, stellt unverkennbar hohe Ansprüche an ihr Können und ihre ganze Persönlichkeit. Sie soll führend über der großen Masse der ländlichen Bevölkerung stehen, muß dieselbe also nicht allein durch ihr theoretisches Wissen und praktisches Können auf dem Gebiete der Krankenpflege sondern thunlichst durch ihren Bildungsstand überragen. Und so entsteht denn die große Frage: Woher so leistungsfähige Pflegekräfte in einer dem Bedürfnis auch nur annähernd entsprechenden Zahl, und woher andererseits die Mittel, um ein solchen Anforderungen einigermaßen gleichwertiges Entgelt gewähren zu können? Wenn sich aber zeigt, daß es nicht möglich ist, überall Vollwertiges zu schaffen, so ist die weitere Frage aufzuwerfen: wie bei geringeren Anforderungen an Personen und Mitteln ein immerhin großer Fortschritt gegenüber dem augenblicklichen Zustande erreicht werden kann.

Treten wir an die Beantwortung dieser Fragen, so wird sich der Blick notwendig zunächst auf die kirchlichen Krankenpflegegenossenschaften richten, bei deren Mitgliedern hohe Leistungsfähigkeit mit größter Opferwilligkeit gepaart sich findet. Was die letzten Jahrzehnte auch an verheißungsvollen Anfängen auf dem Gebiete der Ausbildung von Krankenpflegerinnen gebracht haben, das Schwergewicht liegt auch heute noch immer bei den konfessionellen Genossenschaften, deren werbende Kraft durch jene Konkurrenz, wenn man sie so nennen darf, nicht geschwächt sondern eher gesteigert ist.

Die Zahl der dem Kaiserswerther Verbande angehörenden Diakonissenmutterhäuser im Deutschen Reiche ist von 1894—1898 von 45 auf 52, die Zahl ihrer Schwestern von 8075 auf 10589 (darunter 6403 Diakonissen und 4186 Probeschwestern[1]) und die Zahl der Arbeitsfelder von

---

[1] Mit Einschluß der außerhalb des Deutschen Reiches befindlichen Mutterhäuser ergeben sich folgende Zahlen:

	Mutterhäuser	Schwestern	Arbeitsfelder	Jahreseinnahme
1864	30	1592	368	813000 ℳ
1868	40	2106	526	1258000 „
1872	48	2657	648	2104000 „
1875	50	3239	866	3616000 „
1878	51	3901	1093	4110000 „
1881	53	4748	1436	4824000 „

2968 auf 3914 gestiegen. Es ergiebt sich also ein jährlicher Zuwachs von 600 Pflegerinnen, während noch anfangs der achtziger Jahre nur durchschnittlich 240 Diakonissen jährlich ausgebildet wurden. Trotz der großen Zahl der Arbeitsfelder, auf denen die Zahl der Arbeitskräfte nicht dem Umfange der Arbeit entspricht, hat die Vermehrung der Arbeitsstellen mit der der Diakonissen nahezu gleichen Schritt gehalten, sodaß 1898 wie 1894 durchschnittlich 2,7 Pflegekräfte auf jede Stelle entfielen. Wenn das auch auf eine vermehrte Thätigkeit auf kleinen Stationen, also auch auf dem Gebiete der Gemeindepflege hindeutet, so entfällt auf das Land immer erst ein sehr bescheidener Bruchteil. Sind doch von den 1005 Kaiserswerther Schwestern zwar 146 in der Gemeindepflege, aber nur 25 in Landgemeinden thätig, davon ein Teil noch in Gemeinden mit fast ausschließlich industrieller Bevölkerung und städtischem Gepräge, die für unsere Erörterung kaum in Betracht kommen. Andere Mutterhäuser bilden freilich mehr Gemeindeschwestern aus, das Diakonissenhaus in Schwäb.-Hall sogar ausschließlich Gemeindediakonissen für die Kranken- und Armenpflege. Allein die weitaus meisten Pflegekräfte werden überall von den Städten in Anspruch genommen, und nur langsam kann sich die Zahl der in der Krankenpflege auf dem Lande beschäftigten Diakonissen vermehren.

Über die katholischen Krankenpflegeorden sind seit Guttstadts Veröffentlichungen[1] umfassendere Zusammenstellungen nicht bekannt geworden. Es ist deshalb Anlaß genommen, neuere Zahlen zu ermitteln, welche geignet sind, ein Bild von dem derzeitigen Stande zu gewinnen. Ausweislich der bei Anlage 1 angeführten Zusammenstellung beträgt die Zahl der Mitglieder bei den männlichen Genossenschaften mindestens 923, bei den weiblichen mehr als 19 000.

Danach steht allerdings außer Zweifel, daß im allgemeinen katholische Krankenschwestern wohl auch für die Gemeindepflege in verhältnismäßig großer Zahl zur Verfügung stehen würden. Diese Annahme erscheint um so mehr gerechtfertigt, als eine ganze Reihe von Genossenschaften mit zahlreichen Mitgliedern[2] sich vorzugsweise der ambulanten Krankenpflege

	Mutterhäuser	Schwestern	Arbeitsfelder	Jahreseinnahme
1884	54	5653	1742	5608000 ℳ
1888	57	7129	2263	6379000 „
1891	63	8478	2774	7649000 „
1894	68	10412	3641	8941000 „
1898	80	13309	4745	10997000 „
Zuwachs von 1894 bis 1898:	12	2897	1104	2055000 „
		27,8%	30,3%	22,9%

Ein Vierteljahrhundert hat also zu einer Steigerung auf das Fünffache geführt, und die Zunahme ist stets größer geworden.

[1] Guttstadt, Krankenhauslexikon für Preußen. Berlin 1888. Es sind danach von 1876 bis 1885 die Mitglieder männlicher Krankenpflegegenossenschaften von 309 auf 383, die der weiblichen von 3409 auf 5470 gestiegen.

[2] So die „Töchter des Allerheiligsten Heilandes“ in Oberbronn Elsaß), in Südwest-Deutschland als Niederbronner Schwestern bekannt, mit 1664 Mitgliedern, die Franziskanerinnen aus dem Mutterhause zu Aachen, die „Armen Dienstmägde Christi“ in Dernbach (Hessen-Nassau) mit 1950 Mitgliedern in 205 Niederlassungen,

widmen. Freilich zeigt die Übersicht, daß keineswegs alle Teile des Reiches mit überwiegend katholischer Bevölkerung in gleicher Weise der Dienste der Krankenschwestern teilhaftig werden, und es entzieht sich der Beurteilung, ob bei gesteigerter Nachfrage auch in den minder reichlich versorgten Bezirken alsbald eine größere Zahl von Schwestern zur Verfügung stehen würde.

Es würde indes ein Irrtum sein, wollte man davon ausgehen, daß die Gegenden mit überwiegend katholischer Bevölkerung, soweit es sich um das platte Land handelt, einen der Zahl der Schwestern entsprechenden Vorsprung auf dem Gebiete der Krankenpflege hätten. Vorzugsweise sind es auch hier die Städte, welche sich des Wirkens einer großen Zahl von Schwestern zu erfreuen haben. Wenn auch in der jüngsten Zeit die Zahl der Niederlassungen auf dem Lande außerordentlich stark zugenommen hat[1], so zeigt doch die Zusammenstellung, daß selbst in den am meisten begünstigten Gegenden die Zahl der Niederlassungen erst einen bescheidenen Bruchteil der Zahl der Pfarrgemeinden bildet.

Gegen diese kirchlichen Genossenschaften treten die sonstigen Organisationen, was die Zahl der Pflegekräfte angeht, weit zurück. Die bedeutendste unter ihnen, der Verband deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz, dem 21 Anstalten angehören, zählte 1898 erst 889 Schwestern. Für die Gemeindekrankenpflege auf dem Lande wird man einstweilen um so weniger stark auf sie rechnen dürfen, als neben den Krankenhäusern der Frauenvereine zahlreiche andere Anstalten Rote-Kreuz-Schwestern begehren. Andererseits sind aber die engen Beziehungen zu den Vaterländischen Frauenvereinen, denen eine rege Förderung der Krankenpflege auf dem Lande zu verdanken ist, von Bedeutung, und vereinzelt[2] tritt die Gemeindepflege auch jetzt bereits mehr in den Vordergrund.

Während die übrigen Einrichtungen, unter denen die auf Veranlassung des Johanniterordens meist in Diakonissenanstalten ausgebildeten Johanniterinnen der Zahl nach (1897: 750) in erster Linie stehen, für die ländliche Krankenpflege bis auf weiteres nicht in Betracht kommen, verdient der durch Professor Zimmer 1894 in Herborn gegründete Evangelische Diakonieverein, der jetzt in Zehlendorf bei Berlin seinen Sitz hat, seiner bemerkenswerten Einrichtungen wie auch seiner rasch gewonnenen Ausdehnung wegen besondere Beachtung. Neben der Unterhaltung von Erziehungsanstalten (Töchterheime Luisenhaus und Comenius-

---

davon 126 auf dem Lande, die „Armen Franziskanerinnen" in Waldbreitbach (Kreis Neuwied) mit 624 Mitglieder in 56 Niederlassungen, die „barmherzigen Schwestern des III. Ordens vom h. Franziskus" in Gengenbach (Baden) mit 545 Mitgliedern in 132 Niederlassungen für Hauskrankenpflege, die zur Hälfte in den letzten 10 Jahren gegründet wurden und zum größeren Teil in Landgemeinden sich befinden, die „Schwestern vom h. Kreuz" in Ingenohl (Schweiz) mit 339 Mitgliedern in 71 Niederlassungen in der „Provinz Baden-Hohenzollern", die „Grauen Schwestern von der h. Elisabeth" in Breslau mit 138 Niederlassungen und 1145 Mitgliedern.

[1] In der Diöcese Trier dienen 85 Niederlassungen fast ausschließlich der ländlichen Krankenpflege.

[2] So sind von 77 Olgaschwestern in Stuttgart 30 in der Bezirks- und Gemeindepflege thätig.

haus zu Kassel und Mädchenheim zu Dieringhausen, Rheinpr.) hat er sich die Ausbildung von Krankenpflegerinnen und die Zusammenfassung der letzteren in der „Vereinsschwesternschaft" zur Aufgabe gemacht. Obwohl auf konfessioneller Grundlage errichtet, unterscheidet er sich doch wesentlich von den kirchlichen Genossenschaften. In seinen mit 7 städtischen Krankenanstalten verbundenen „Diakoniseminaren" bildet er jetzt alljährlich reichlich 150 den gebildeten Ständen angehörende Personen im Alter von 20—35 Jahren in einjährigen Kursen unentgeltlich zu „Schwestern", in den einigen kleineren rheinischen Krankenhäusern (Waldbroel, Duisburg u. s. w.) angeschlossenen „Pflegerinnenschulen" Mädchen mit Volksschulbildung im Alter von 18—30 Jahren während einer sechsjährigen Lehrzeit unter Gewährung eines von 150 bis 200 Mk. steigenden Jahresgehalts und einer nach Vollendung der Ausbildung zahlbaren Prämie von 300 Mk. zu „Pflegerinnen" aus[1]. Schwestern wie Pflegerinnen haben keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein, können aber in die „Vereinsschwesternschaft" aufgenommen werden, wodurch ihnen Beschäftigung, Halt und materielle Sicherstellung[2] gewährleistet werden, ohne daß sie wider ihren Willen aus einer Stellung abberufen oder versetzt werden können. Die nächste Aufsicht wird in den 15 Bezirken von den Bezirksoberinnen geführt, welche thunlichst in jedem Vierteljahr die Vereinsschwestern besuchen. Der Diakonieverein, dem außer den Schwestern die „Prinzipale" (Gemeinden, Anstalten, Private u. s. w., welche Vereinsschwestern beschäftigen) angehören, wird durch den Direktor, den aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand, den Centralausschuß, welchem die Bezirksoberinnen und eine gleiche Anzahl von Prinzipalen angehören, und die Hauptversammlung verwaltet. Für die auswärts thätigen Schwestern wird neben freier Station ein Bargehalt von 300—400 Mk. ausbedungen, wovon 10 % an den Diakonieverein, der Rest an die Schwestern, denen übrigens die Annahme von Geschenken untersagt ist, gezahlt werden.

Der Verein, der in vier Jahren 423 Schwestern und Pflegerinnen gewonnen und seine Thätigkeit bereits über einen großen Teil des Deutschen Reiches, ja über dessen Grenzen hinaus ausgedehnt hat, will die Bewegungsfreiheit mit den Vorteilen eines festen Rückhalts an einer Genossenschaft verbinden, indem er auf ein direktes Verfügungsrecht über seine Schwestern, wie es das Mutterhaus der kirchlichen Genossenschaften in Anspruch nimmt, verzichtet, dafür aber das Recht sich vorbehält, durch Kündigung die Beziehungen zu lösen. Schwestern und Prinzipale haben daher nicht die

---

[1] Am 1. Dezember 1898 waren 130 Lernschwestern und 32 Pflegerinnen neben 248 Schwestern vorhanden. — Vom Herbst 1899 an will der Verein auch regelmäßig allgemeine Diakoniekurse für Jungfrauen und Frauen gebildeter Stände veranstalten. Die Dauer ist 5 Wochen, der Unterricht unentgeltlich. Für Wohnung und Verpflegung ist ein Teil der Selbstkosten zu erstatten. Der Unterricht soll sich über die Wohlfahrtspflege im allgemeinen, Gesundheitslehre, Krankenpflege und Krankenküche erstrecken.

[2] Nach der Aufnahme zunächst mindestens einjährige Beschäftigung als „Probeschwester", dann nach der Einsegnung Aufnahme als „Verbandsschwester" und damit Fürsorge für dauernde Anstellung; im Invaliditätsfalle Erhöhung der staatlichen Invalidenrente bis auf 400 Mk., wofür die Probeschwestern jährlich 50 Mk. einzuzahlen haben, welche beim Ausscheiden erstattet werden.

häufig so unbequem empfundene Abberufung zu befürchten. Die bisher erzielten ansehnlichen Erfolge lassen darauf schließen, daß diese Organisation in der That geeignet ist, eine Lücke auszufüllen und dem Beruf der Krankenpflegerinnen zahlreiche neue Kräfte zuzuführen, welche sich von der engeren Lebensgemeinschaft des Diakonissenhauses nicht angezogen fühlen. Es erscheint daher erwägenswert, ob nicht durch ähnliche Einrichtungen den etwa auszubildenden Pflegerinnen für das Land, von denen später die Rede sein wird, Stütze und Halt zu geben ist.

Speciell auf dem Gebiete der Gemeindepflege hat der Diakonieverein freilich bei seinem kurzen Bestehen noch keine große Thätigkeit entfalten können. Zimmer erachtet wohl mit Recht eine besondere Vorbereitung der bereits ausgebildeten Krankenpflegerinnen für erforderlich, die ihnen demnächst in dem im Bau befindlichen „Heimathause" zu Zehlendorf zu Teil werden soll. Zur Zeit sind 22 Schwestern in der Gemeindepflege thätig, davon 18 auf dem Lande, eine Zahl, die voraussichtlich nach Ablauf einiger Jahre rasch stark anwachsen wird.

Der Umstand, daß eine genügende Anzahl voll ausgebildeter Pflegekräfte, welche auf dem Lande eintreten könnten, nicht zur Verfügung stand, hat im Verein mit anderen Gründen an verschiedenen Stellen dazu geführt, daß man geeignete Personen auswählte, ihnen eine Ausbildung in der Krankenpflege zu Teil werden ließ und sie sodann in ihrer Heimat beschäftigte. Von den rein gewerbsmäßigen Krankenpflegerinnen, welche ohne Anschluß an eine Genossenschaft oder Vereinigung die Krankenpflege selbständig als Erwerbszweig betreiben, unterscheiden jene Landpflegerinnen sich dadurch, daß sie nicht aus eigener Initiative sondern infolge Anregung durch eine Gemeinde, einen Verein oder auch eine einzelne Person und auf deren Kosten die Ausbildung sich erwerben und dann nach deren Anweisung den Beruf ausüben. Geschieht die Auswahl dieser Personen mit der erforderlichen Umsicht, und unterliegen dieselben bei ihrer späteren Thätigkeit der wünschenswerten Überwachung, so hat man die ungünstigen Erfahrungen, welche mit selbständigen Pflegerinnen, den sog. wilden Schwestern, hin und wieder gemacht werden und nicht selten zu einem gewissen Mißtrauen Anlaß geben, wohl kaum zu befürchten.

Schließlich kann eine Besserung der Krankenpflege dadurch versucht werden, daß man einzelne Personen, welche ein natürliches Geschick für diese Thätigkeit zeigen und in der Lage sind, einen Teil ihrer Zeit im Dienste ihrer kranken Mitmenschen zu verwenden, auswählt und von der fortgesetzten Übung eine allmähliche Vervollkommnung in der Ausübung der Krankenpflege erwartet. Obwohl dies unverkennbar das wenigst zureichende Mittel ist, besteht doch vereinzelt eine Vorliebe für diese Einrichtung, von der wohl nicht völlig zutreffenden Auffassung ausgehend, daß der Leistung der Krankenpflege in dieser Form ein größerer Wert beizulegen sei, als wenn sie gegen Gewährung eines Entgelts ausgeübt werde.

Bestehende Organisationen für die ländliche Krankenpflege.

Bemerkenswerte Beispiele für die Verwendung von Krankenschwestern und Rote-Kreuz-Schwestern in der Gemeindepflege bieten die mehrerwähnte Organisation des Vaterländischen Frauenvereins für den Landkreis Königsberg (Ostpreußen) und die Bezirkskrankenpflege in einzelnen Teilen von Württemberg.

Im Landkreise Königsberg i. Pr. (rund 54 000 Einwohner) sind in vier Krankenhäusern mit 48 Betten und in der Gemeindepflege 16 Diakonissen, planmäßig über den Kreis verteilt, thätig. Die Kosten werden hauptsächlich von der Gemeindekrankenversicherung des Kreises durch einen jährlichen Zuschuß von 6900 Mk. gedeckt. Die Inval.- und Altersversich.-Anstalt Ostpreußen und die ostpreuß. land- u. forstw. Berufsgenossenschaft tragen zusammen 600 Mk. bei. Die Kosten für jede Schwester, die zunächst auf 800 Mk.[1] veranschlagt waren, betragen für den Verein durchschnittlich nur 300—400 Mk., da Wohnung und Feuerung fast überall von der Gemeinde und der Mittagstisch vielfach in den Familien geliefert wird. Der Frauenverein selbst hat daher nur verhältnismäßig geringe Zuschüsse zu leisten. Der hohe Beitrag aus Mitteln der Krankenversicherung wird dadurch erklärlich, daß die Versicherungspflicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnt ist, und auch deren Angehörige Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arzenei haben. Er hat nicht eine Überlastung der Versicherung zur Folge gehabt, sondern im Gegenteil ist jetzt das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht worden, während früher ein ständiges Deficit vorhanden war. Die Schwester hält täglich zunächst ihre Sprechstunde ab und macht sich dann zu Fuß oder mit dem von ihr selbst gelenkten Fuhrwerk auf den Weg, um die angemeldeten Kranken zu besuchen und sonst auf gut Glück Arme und Gedrückte, Kranke und Erkrankende aufzusuchen, Rat und Trost zu spenden, Kranke dem Arzt oder dem Krankenhause zuzuführen oder durch eine Meldung, welche den Befund des Kranken mit Namen, Wohnort, Temperatur und

[1] Gehalt an das Mutterhaus 230 Mk., Mittagstisch 360 Mk., Wohnung 60 Mk., Heizung 60 Mk., für Frühstück und Abendbrot 48 Mk., Medikamente und Verbandzeug 42 Mk.

ihre vorläufigen Anordnungen angiebt, den Arzt herbeizuholen. Hält der letztere nicht Krankenhausbehandlung für geboten, so benachrichtigt er die Schwester von seinen Anordnungen, und diese sucht den Kranken nunmehr täglich auf. 1896 sind neben 5913 Pflegetagen in den Krankenhäusern über 25 000 Hilfeleistungen vorgekommen, ein schlagender Beweis, daß die Bevölkerung sich sehr bald an die gebotene Gelegenheit gewöhnt und die Hilfe gern in Anspruch nimmt. Der Frauenverein, der die Einrichtung unternommen, verfügt nur über eine Jahreseinnahme von 1500 Mk., von welcher selbstverständlich nur ein Bruchteil für diesen Zweig seiner Thätigkeit verfügbar ist.

In Württemberg[1] organisierte der Oberamtmann Filser 1875 in Heidenheim und 1895 in Balingen „Vereine zur Anstellung von Krankenpflegerinnen", welche sich die Versorgung der beiden Oberamtsbezirke mit Pflegerinnen zur Aufgabe machten und im wesentlichen gleich eingerichtet sind. Als Mitglieder haben Privatpersonen 2 oder 3 Mk., Dürftige nach dem Ermessen des Vorstandes weniger, Mitglieder angeschlossener Krankenkassen 0,50—1,00 Mk., Gemeinden und Krankenkassen je nach Zahl der Einwohner und Mitglieder 25—50 Mk. zu zahlen[2]. Für die Dienste der Pflegerinnen wird eine Vergütung berechnet (Balingen) oder doch deren Zahlung erwartet (Heidenheim), welche in drei Klassen mit 10—25 Pf. für eine Pflegestunde, 0,50—1,50 Mk. für die Nacht, 0,30—1,00 Mk. für den Tag, 0,60—2,00 Mk. für Tag und Nacht, für Nichtmitglieder, welche indes erst in zweiter Linie berücksichtigt werden, doppelt so hoch bemessen sind. Mitglieder angeschlossener Krankenkassen sind frei. Wohlhabende müssen daneben 0,80—1,00 Mk. für die Beköstigung zahlen, wenn sie dieselbe nicht den Schwestern gewähren. Die Schwestern dürfen keine Geschenke annehmen. Die Leitung liegt in der Hand des „gemeinschaftlichen Oberamtes" (Oberamtmann und evangelischer oder katholischer Dekan) und unter diesem bezüglich der einzelnen Station in der des „gemeinschaftlichen Amts" (Ortsvorsteher und Pfarrer). Daneben bestehen ein engerer und weiterer Ausschuß und die Vereinsversammlung. In Heidenheim (20 176 Einwohner) ist eine größere Centralisation[3] vorgesehen, während in Balingen (18 531 Einwohner) 8 Stationen (12 Olgaschwestern und 5 barmherzige Schwestern) eingerichtet und drei weitere mit je zwei Schwestern zu besetzende Stationen geplant sind.

Bezirkskrankenpflegen sind ferner in Ludwigsburg (drei Stationen mit sieben Olgaschwestern), Kirchheim (drei Stationen) und Nürtingen (außer

[1] Die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins übt auf dem Gebiete der ländlichen Krankenpflege eine segensreiche Thätigkeit aus, indem sie Anregung giebt und dürftigen Gemeinden Gründungs- und Jahresbeiträge gewährt mit dem Erfolge, daß 1898 221 Krankenpflegestationen teils mit Diakonissen, barmherzigen Schwestern und Olgaschwestern (Rotes Kreuz), teils mit Pflegerinnen, die keinem Verbande angehören, besetzt waren.

[2] Gemeinden, in deren Bezirk eine Schwester stationiert ist, haben den doppelten Beitrag zu zahlen und außerdem der Schwester freie Wohnung zu gewähren.

[3] Von den 10 Gemeindeschwestern aus dem Olgahause wohnen 9 in einem vom Verein eingerichteten Schwesternheim und gehen von da ins Land, und nur eine in einer Landgemeinde, außerdem 5 Schwestern in zwei Krankenhäusern.

dem Krankenhaus mit zwei Schwestern eine Station mit einer Schwester) eingerichtet[1].

Den beiden eben besprochenen Einrichtungen sind im nachfolgenden diejenigen Organisationen gegenüberzustellen, welche sich mit einem minder vollständig ausgebildeten Pflegepersonal begnügen, das neben der Krankenpflege auch noch eine andere Berufsthätigkeit in mehr oder minder großem Umfange ausübt.

Die großen Erfolge, welche der Badische Frauenverein erzielte, der als erster im Jahre 1885 die Krankenpflege auf dem Lande zu organisieren begann und jetzt 79 Pflegerinnen dort beschäftigt, sowie die Art der Ausbildung und die näheren Umstände, unter denen jene Pflegerinnen arbeiten, sind von anderer Seite geschildert. Hier sind daher nur einige ähnliche Einrichtungen zu besprechen, welche allerdings an Bedeutung weit zurücktreten.

Der Zeit nach schließen sich an Bestrebungen in der Provinz Hannover, wo der Pastor Lühmann zu Sittensen in seiner Gemeinde unter Benutzung einer ihm dafür überwiesenen Summe von 1500 Mk. eine Krankenpflege eingerichtet hatte. In einem Vortrage, der 1889 in der Hannoverschen Pastoralkorrespondenz erschien[2], betonte Lühmann unter Widerlegung aller dagegen zu erhebenden Einwendungen die Notwendigkeit einer Verbesserung der Krankenpflege durch Anstellung von ausgebildeten berufsmäßigen Pflegerinnen und empfahl für größere Orte (2000 Einwohner und mehr) Diakonissen, für kleinere Orte die Ausbildung einer mit Umsicht aus der Mitte der Gemeinde zu wählenden Person, am besten einer jüngeren Witwe, in einem Krankenhause während einer 6 oder besser noch 12 Monate

---

[1] Begünstigt wird die Ausbreitung der Krankenpflege in Württemberg zweifellos durch die Landesgesetzgebung, welche die zum Teil für einzelne Gemeinden, überwiegend aber für die Oberamtsbezirke organisierten „Krankenpflegeversicherungen" einführte, denen 1895 rund 128000 Versicherte angehörten. Infolgedessen sind rund 18% der Bevölkerung gegen Krankheit versichert gegenüber durchschnittlich rund 12% im Deutschen Reich. — Nach den Gesetzen vom 16. Dezember 1886 und 12. Mai 1893 tritt für die Dienstboten und für die in der Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn oder Gehalt an Geld oder Naturalbezügen beschäftigten Personen, soweit sie gesetzlich oder statutarisch dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang unterworfen sind, die Krankenpflegeversicherung kraft Gesetzes ein. Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe können freiwillig beitreten. Den Angehörigen derselben kann durch Statut ein Beitrittsrecht eingeräumt werden. Es werden während höchstens 13 Wochen für ärztliche Behandlung, Arznei, kleine Heilmittel und im Falle der Erwerbsunfähigkeit freie Verpflegung, diese in der Regel in einem Krankenhause, gewährt. Kranke, welche in ihrer Familie leben, können nur dann ins Krankenhaus verwiesen werden, wenn den Anforderungen an die Behandlung und Verpflegung in der Familie nicht genügt werden kann. Als Krankenhaus gelten auch die in den Gemeinden eingerichteten Krankenstuben. Unter gewissen Voraussetzungen kann bei Familienpflege ein Verpflegungsgeld gezahlt werden, welches dem durchschnittlichen Mehrbetrage der Kosten der freien Kur und Verpflegung im Krankenhause entspricht. Träger der Krankenpflegeversicherung ist die dem preußischen Kreisverbande entsprechende Amtskorporation, soweit nicht einzelnen Gemeinden eine selbständige Organisaton der Versicherung zugestanden ist. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern eingezogen, welche den Versicherten zwei Drittel auf den Arbeitsverdienst kürzen dürfen.

[2] Auch als Separatabdruck unter dem Titel: „Die Organisation der Krankenpflege auf dem Lande", Hannover 1889, erschienen.

dauernden Lehrzeit. Organisationen, welche sich über größere Bezirke erstrecken, hält er für ungeeignet, will vielmehr die Einrichtung für jede einzelne Pfarrgemeinde unter Leitung des Kirchenvorstandes (nicht allein des Pfarrers) treffen. Außer den 200—300 Mk. für die Ausbildung hält er für Gemeinden von 1000 Einwohnern die Bereitstellung von jährlich 150 Mk. für ausreichend, indem er erfahrungsmäßig etwa 90 volle Pflegetage für den Jahresdurchschnitt annimmt, die er mit je 1,50 Mk. der Pflegerin durch das zu gewährende feste Jahresgehalt vergütet haben will. Die von den Wohlhabenden zu erwartenden Beiträge für die ihnen gewährte Hilfe gelangen jedenfalls nicht an die Pflegerin, sondern an den Kirchenvorstand, der damit etwa ein Drittel des Gehalts wird decken können. Die Pflegerin soll im übrigen ihre frühere Berufsthätigkeit fortsetzen, sofern ihr nicht die Leitung einer Kinderbewahranstalt, des Handarbeitsunterrichts, von Frauen- und Jungfrauenvereinen u. s. w. überwiesen werden kann. Lühmann wünscht die Ausbildung in dem Diakonissenmutterhause Henriettenstift zu Hannover, einen dauernden Anschluß der Pflegerinnen an dasselbe durch Teilnahme an Konferenzen und Festen und gelegentliche Wiederholungskurse während einiger Sommerwochen, in denen sie leicht abkömmlich sein würden.

Der Leiter des Henriettenstifts, Pastor Dr. Büttner, schloß sich diesen Ausführungen in allen wesentlichen Teilen an, betonte die dringende Notwendigkeit einer berufsmäßigen Krankenpflege für das Land, die Bereitwilligkeit des Henriettenstifts zu helfen, aber gleichzeitig die Unmöglichkeit, daß dies in absehbarer Zeit durch Abgabe von Diakonissen geschehen könne. Jungfrauen, noch lieber Witwen von 36—50 Jahren sollen vom Henriettenstift und einigen durch dessen Schwestern verwalteten Krankenhäusern während eines in der Regel 6 Monate dauernden Zeitraums ausgebildet werden gegen eine Vergütung von 150—180 Mk. hauptsächlich in der Pflege innerlich Kranker und Siecher, vielleicht auch in der Haltung von Warteschulen, in der Wöchnerinnenpflege und in der Erteilung des Hausarbeitsunterrichts. Die Leitung der Einrichtung soll in der Hand der Kirchenvorstände oder der Synodalausschüsse, die Überwachung der Pflegerinnen bei diesen und andererseits bei den ärztlichen Behörden liegen. Die Pflegerinnen bilden einen Verband unter Leitung des Henriettenstifts. Die Verbindung wird durch Quartalsrundschreiben und Quartalsberichte, eine jährliche Konferenz und gelegentliche Besuche aufrecht erhalten. Der Pflegerin ist eine Niederlage von Gerätschaften zur Krankenpflege und von Wäsche, Betten u. s. w. zu überweisen. Die Fürsorge für den Fall der Invalidität ist geboten.

Auf dieser Grundlage sind im Henriettenstift etwa 30 Dorfpflegerinnen, darunter auch verheiratete Frauen, gegen eine Vergütung von täglich 1 Mk. für Rechnung von Gemeinden ausgebildet, zum Teil auch durch Überweisung an tüchtige in der Gemeindepflege thätige Schwestern. Die Pflegerinnen können jährlich zu einer Konferenz und im Kriegsfalle zu Hilfeleistung eingerufen werden. Im übrigen scheint die geplante Organisation nicht völlig durchgeführt zu sein, was die Entwicklung vielleicht beeinträchtigt hat. Pastor Büttner faßt jetzt sein Urteil dahin zusammen, daß dies bei der

Unmöglichkeit, überall hin voll ausgebildete Diakonissen zu entsenden, ein wenn auch vorläufiger, so doch gangbarer und zum Ziele führender Ausweg sei[1].

Vereinzelt sind in der Folge auch anderwärts in ähnlicher Weise Krankenpflegerinnen ausgebildet worden. Ferner mag erwähnt werden, daß der Vaterländische Frauenverein in Kassel vor Jahren seinen Zweigvereinen

---

[1] Pastor Apel-Obagsen spricht sich in einem Aufsatze: „Die ländliche Wohlfahrtspflege auf den Hannoverschen Bezirkssynoden" — Das Land, Jahrg. 7 No. 4 vom 15. Nov. 1898 — über die Gemeindepflege und insbesondere die Dorfpflegerinnen in folgender Weise aus: „Auf den engen Zusammenhang zwischen der Armen- und Krankenpflege weist schon die oben angeführte Bekanntmachung des Landeskonsistoriums vom 24. September 1892. Sind es doch gerade die ärmeren Familien, in denen es mit der Krankenpflege am schlechtesten steht und die einer geordneten Pflege am meisten bedürfen. Leider aber sind die Erfolge, die jene Bekanntmachung nach dieser Richtung hin gehabt hat, bis jetzt noch gering. Wohl regt es sich auf vielen Synoden, und immer wieder wird die Notwendigkeit und der Segen der Gemeindepflege betont, aber greifbare Resultate sind nur an wenigen Stellen aufzuweisen. Eine Anzahl von kleinen Landstädten, meist Superintendenturorten, hat infolge jener Bekanntmachung oder auch schon vorher eine Diakonissenstation, meist verbunden mit einem Krankenhaus eingerichtet, einige größere Landgemeinden sind mit der Anstellung einer Diakonissin, Rotekreuzschwester oder auch einer aus der Gemeinde selbst gewählten, im Henriettenstift oder sonst einem Krankenhaus ein halbes Jahr lang ausgebildeten geeigneten Person nachgefolgt. An anderen Orten (Herzberg, Fallersleben) üben Frauenvereine die Krankenpflege, Sieversshausen hat einen männlichen Krankenpfleger zumal in Rücksicht auf die weiten Wege in der Gemeinde vorgezogen. Die Synode Hoya, bezw. der Synodalausschuß, hat sich die in § 56 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vorgesehene Erweiterung ihres Wirkungskreises von der Kirchenregierung gewähren lassen und die Pflegerinnenfrage selbständig für den Synodalbezirk in die Hand genommen. Die Mittel sind durch Kollekten, Zuschüsse aus den Kirchenkassen u. s. w. aufgebracht und eine aus dem Bezirk stammende Krankenpflegerin ist bereits ausgebildet und wirkt nach dem Synodalbericht in Segen; die Ausbildung und Anstellung weiterer Pflegerinnen ist vorgesehen. In Neustadt hat der Kreisausschuß zu gleichem Vorgehen auf eine Reihe von Jahren jährlich 300 Mk. ausgesetzt. In Neuhaus a. O. ist ein Fonds für den gleichen Zweck gesammelt und an mehreren Orten sind die Geräte für die Krankenpflege vorhanden, was auch auf der Synode Bockenem empfohlen wird. In Zeven verleiht der Verein für Innere Mission solche unentgeltlich. Was in vielen Synodalbezirken und Gemeinden die Angelegenheit noch nicht zu einem Resultate kommen läßt, ist ein Dreifaches: Erstens die Geldfrage; für eine Gemeinde sind die jährlich aufzubringenden Kosten, Wohnung und Verpflegung für die Gemeindeschwester, Gehalt bezw. Abgabe an das Mutterhaus, reichlich hoch. Zweitens bietet in sehr vielen Fällen eine einzige Gemeinde der Gemeindeschwester nicht Arbeit genug; von einem Zusammenlegen zweier Gemeinden zu einem Pflegebezirk aber fürchtet man Eifersüchteleien zwischen den Gemeinden und wirkliche Schwierigkeiten in Ernstfällen. Das Ideal ist auch zweifellos die Zugehörigkeit einer Schwester zu einer Gemeinde. Drittens aber ist die Frage, ob eine voll ausgebildete Diakonissin oder eine ein halb Jahr lang eigens zu dem Zweck ausgebildete geeignete Person aus der Gemeinde vorzuziehen sei, noch nicht ausreichend beantwortet. Erstere ist leistungsfähiger, hat größere Autorität und Rückhalt am Mutterhaus, letztere ist in der Gemeinde besser bekannt und vor allem billiger zu haben, verfällt aber namentlich bei nicht ausreichender Thätigkeit in ihrem Pflegerinnenberuf leicht in die Gefahr des Verbauerns. Die übrigens erst kurzen Erfahrungen in größeren Landgemeinden, wo die Gemeindeschwester immer hinreichend zu thun hat, beweisen nichts hiergegen. Was aber diesen dritten Punkt noch schwieriger macht, ist der Mangel sowohl an Diakonissinnen als auch an „geeigneten Personen innerhalb der Gemeinden".

die Ausbildung von „Helferinnen" in der Armen- und Krankenpflege in Sechsmonatskursen gegen eine Tagesvergütung von 1 Mk. anbot, wovon allerdings für ländliche Bezirke kein Gebrauch gemacht ist.

Über ein planmäßiges Vorgehen des erst vor vier Jahren gegründeten Vaterländischen Frauenvereins im Kreise Siegen, Westfalen, berichteten in der Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauenvereins zu Berlin am 30. März 1897 der Kreisphysikus Sanitätsrat Dr. Hensgen[1] und am 27. November 1897 in der Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauenvereins Westfalen zu Münster, der Landrat Schepp[2]. Das große Bedürfnis nach geübten Krankenpflegerinnen auf dem Lande hat den Kreisverein, der in den Gemeinden Ortsvorstände hat, bei der Unmöglichkeit, Diakonissen- oder Krankenschwesterstationen zu errichten, dazu geführt, von seinen Ortsvorständen mit Hilfe der Geistlichen ausgewählte Frauen und Mädchen beider Konfessionen im Krankenhause zu Siegen und im Augustahospital in Berlin, in Kursen von zusammen sechsmonatiger Dauer mit einem Aufwande von 90 und 150 Mk. als Pflegerinnen ausbilden zu lassen und sodann in der Heimatgemeinde gegen ein Jahresgehalt von 300 Mk. anzustellen. Die Pflegerin hat eine besondere Tracht — weißes Häubchen, Siamosekleid, Brosche mit rotem Kreuz im weißen Felde — zu tragen. Sie verpflichtet sich zu fünfjähriger Dienstleistung, steht zunächst unter dem Ortsvorstande des Frauenvereins und dem Vertrauensarzte desselben und außerdem unter der Kontrolle des Kreisphysikus, der sie örtlich revidiert. Einmal jährlich findet ein Wiederholungskursus unter der Leitung des Kreisphysikus und des Krankenhausarztes statt. Ein Leitfaden zur Auffrischung des Gelernten soll noch beschafft werden. Die Pflegerinnen verwalten die „Krankenpflegehilfsstationen", mit einem Aufwand von durchschnittlich 100 Mk. errichtete Niederlagen von Badewannen, Luft- und Wasserkissen, Eisbeuteln, Verbandsmaterial u. s. w., welche Sachen an Wohlhabende gegen eine geringe Vergütung, im übrigen unentgeltlich verliehen oder abgegeben werden[3]. Aus dem Anstellungsvertrage ist hervorzuheben, daß die Pflegerin sich verpflichtet, nicht nur die ihr zugewiesenen Kranken zu pflegen, sondern auch, soweit erforderlich, im Haushalt Hilfe zu leisten, daß sie höchstens jede dritte Nacht zu wachen hat, daß sie keine Geschenke annehmen darf, die Gaben der Wohlhabenden vielmehr vom Ortsvorstande entgegengenommen werden, und daß sie bei vorzeitiger Einstellung ihrer

---

[1] Bericht über die 31. Generalversammlung des Vaterländ. Frauenvereins S. 10.

[2] Abgedruckt in Schepp, Ländliche Wohlfahrtseinrichtungen, Freiburg i. B. 1898.

[3] Derartige Niederlagen, schon im Anfange dieses Jahrhunderts in der Schweiz eingerichtet, sind von dem Landmann Jacobsen in Norderbarup (Schleswig-Holstein) zunächst in seiner näheren Heimat, Angeln, dann auch in anderen Gegenden an etwa 40 Orten auf eigene Kosten unter dem Namen „Margarethenspende" gestiftet und durch einen im Jahrgang 1896 der „Gartenlaube" erschienenen Aufsatz des Landesversicherungsrats Hansen in weiteren Kreisen bekannt geworden. In der von Jacobsen gewählten Zusammensetzung erfordern sie eine einmalige Ausgabe von 190 Mk. und jährlich zur Unterhaltung etwa 15 Mk. In Angeln, wo fast jedes Dorf im Besitz einer Spende ist, entfallen auf jede Niederlage im Jahre etwa 60 Ausleihungen. 1898 hat sich in Württemberg unter dem Protektorat der Königin ein besonderer Verein zur Einführung von „Krankenpflegekästen" auf dem Lande (Charlottenpflegen) gebildet.

Thätigkeit die Ausbildungskosten bis zum Betrage von 100 Mk. zu erstatten hat.

Man sieht einen Vorteil darin, daß die Pflegerinnen mit den lokalen Verhältnissen bekannt sind und deshalb eher Vertrauen gewinnen. Ferner wird bestätigt, daß sie sofort in die stärkste Thätigkeit gezogen sind, daß die Niederlagen von Ärzten wie vom Publikum gern benutzt werden, und daß daher die Vervollständigung des Netzes von Pflegestationen erfolgen wird, sobald nur die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Die ersten Mittel hatte der Frauenverein durch eine Wohlthätigkeitsvorstellung aufgebracht. Später bewilligten Gemeinden, Krankenkassen und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Zuschüsse und zwar letztere jährlich 30 Mk. für jede Pflegerin, während die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt sich noch abwartend verhielt. Aus den Vergütungen der Wohlhabenden für empfangene Hilfeleistungen wird eine Jahreseinnahme von mindestens 50 Mk. für jede Pflegerin erwartet, sodaß der Frauenverein zur Zeit noch erhebliche Zuschüsse zu leisten hat. Die Tragung derselben drückt ihn insofern nicht, als die Einrichtung ihm seine innere Lebenskraft giebt. Sie verhindert aber die Vermehrung der Pflegerinnen, deren Zahl erst sieben beträgt.

Auf einer etwas abweichenden Grundlage ist an einigen anderen Stellen und zwar vorwiegend von katholischer Seite eine Verbesserung der ländlichen Krankenpflege angestrebt. Kinn, der als Rektor des Dominikanerinnenklosters zu Arenberg bei Ehrenbreitstein und vorher schon als Landpfarrer und als Verfasser einiger populärer Schriften[1] sich Erfahrungen auf dem Gebiete der ländlichen Krankenpflege gesammelt hatte, trat zunächst in der Charitas, der Zeitschrift des die katholischen Wohlthätigkeitsbestrebungen zusammenfassenden Charitasverbandes, und sodann in der im Herbst 1898 abgehaltenen Generalversammlung des genannten Verbandes für die Ausbildung von Krankenpflegerinnen für das Land ein. In erster Linie will Kinn den ärmsten Gegenden, die, wie er gewiß zutreffend hervorhebt, der Hilfe gerade am dringendsten bedürfen, diese Hilfe bringen und setzt deshalb seine Anforderungen auf ein Mindestmaß herab. Durch den Ortsgeistlichen empfohlene Jungfrauen im Alter von 25—45 Jahren sollen 14 Tage im Kloster zu Arenberg theoretisch und dann 2 (jetzt 4) Wochen lang in einem rheinischen Krankenhause praktisch in der Krankenpflege ausgebildet werden. Alles ist unentgeltlich. Mit dem Ergebnis einer Sammlung des Charitasverbandes werden die Reisekosten gedeckt und sogar soweit möglich eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst geleistet.

Nach der Anweisung für die „Krankenbesucherinnen" soll diese Bezeichnung andeuten, daß sie nicht erwerbsmäßige Krankenpflegerinnen sind, sondern nur Liebesdienste leisten, soweit es die eigenen Berufsarbeiten erlauben. Ängstliche Vermeidung alles dessen, was nur irgendwie an Kurpfuscherei grenzt, wird dringend zur Pflicht gemacht. Die Krankenbesucherin verwaltet einen Geräteschrank, verleiht die Geräte, verabreicht das

[1] Krankenbüchlein für Landleute u. s. w. 2. Aufl. 1884. Handbüchlein des Krankenbesuchers, Trier 1887.

Verbandszeug oder sonstiges Pflegematerial an Arme kostenfrei, sonst gegen Erstattung der Selbstkosten. Bei plötzlich eintretenden schweren Erkrankungs- und Unglücksfällen kann sie ungerufen erscheinen, sonst wartet sie die Inanspruchnahme ihrer Dienste ab und hilft, soviel es ihre eigenen häuslichen Arbeiten und die Kräfte erlauben. Sie soll namentlich auch belehrend wirken, auf Mängel in der Pflege aufmerksam machen, das Verständnis für die Krankenpflege heben und eine andere Person zur Vertreterin ausbilden. Ihre Arbeit ist grundsätzlich ein unbezahltes Werk der christlichen Liebe. Nur bei dauernder Pflege soll eine Entschädigung für die versäumte eigene Arbeit geleistet werden. Auf Grund des zu führenden Geschäftsbuches, in welches auch die Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind, ist am Jahresschluß ein Bericht zu erstatten. Den Ärzten und Geistlichen des Wirkungskreises hat die Krankenbesucherin einen Abdruck der Anweisung zu übergeben und die jederzeitige Besichtigung des Geräteschranks zu gestatten.

Eine weitere Kontrolle der Krankenbesucherinnen, ein Wiederholungsunterricht, eine Beteiligung anderer Stellen als des Charitasverbandes bei der Organisation ist bislang nicht in Aussicht genommen. Es fehlt auch jede örtliche Organisation, an welche sich die Einrichtung anlehnt. Die Krankenbesucherin muß selbst die Vergütungen bemessen und einziehen, wo sie die Gewährung derselben glaubt in Anspruch nehmen zu sollen, und erhält nichts, wenn sie Unbemittelte pflegt, eine der Sache wenig förderliche Regelung, sofern die Krankenbesucherin auf ihren Arbeitsverdienst zur Gewinnung des Lebensunterhalts angewiesen ist. Es ist nur ein Notbehelf, der immerhin freudig zu begrüßen ist, wenn etwas Besseres durchaus nicht zu erreichen ist, der aber nicht anders denn als ein Durchgangsstadium angesehen werden sollte. Kinn selbst empfiehlt, daß für leistungsfähigere Bezirke mit 1000—1500 Einwohnern Pflegerinnen nach Art der im Kreise Siegen thätigen gewählt werden und für solche eine Interessengemeinschaft nach dem Muster des evangelischen Diakonieverbandes in Aussicht genommen werde.

In ähnlicher Weise ist kürzlich seitens der bayerischen Bezirksämter Nördlingen und Öttingen vorgegangen. Auf Kosten der Bezirke wurden von den seitens der Pfarrer und Gemeindeverwaltungen vorgeschlagenen Personen zunächst im vorigen Jahre sechs im Krankenhause zu Nördlingen unter Leitung des Bezirksarztes während vier Wochen theoretisch und praktisch ausgebildet, damit sie im Heimatsort die Krankenpflege ausüben, ohne Besoldung aber auch ohne daß ihnen die Annahme einer Vergütung für ihre Thätigkeit verwehrt wäre. Wenn sich keine Bedenken ergeben, soll ein neuer Kurs zur Ausbildung weiterer Pflegerinnen und als Wiederholungskurs für die bereits ausgebildeten eingerichtet werden. Als das anzustrebende Ziel wird die Anstellung einer Pflegerin in jeder Gemeinde und deren feste Honorierung durch die Gemeinden mit Zuschüssen von anderer Seite angesehen, und es wird auch erwartet, daß bei einigermaßen günstigen Erfolgen die Gemeinden nicht abgeneigt sein werden. An Kosten erwuchsen neben dem Verpflegungsgelde von 1 Mk. täglich 70 Mk. für Unterrichtsmaterial und Ausrüstung mit einem Verbandkörbchen, also rund 100 Mk. für die Pflegerin.

Der Vervollständigung halber sei endlich noch ein Vorschlag des Pfarrers Pemsel in Staadorf, Oberpfalz[1] erwähnt, dahingehend, daß jede Pfarre ihren Wohlthätigkeitsverein habe, dessen Mitglieder zu persönlichen Dienstleistungen und dessen Teilnehmer zu Gaben sich verpflichten. Vereinszweck ist unter anderm Krankenpflege, Verabreichung von Kost, Wäsche u. s. w. an Kranke, Beschaffung von Krankenutensilien und Mitteln für die erste Krankenpflege. Der Pfarrer ist Vorsteher des Vereins. Die Thätigkeit der weiblichen Mitglieder, aus denen Krankenpflegerinnen ausgewählt werden, wird von einer Vorsteherin geleitet. Die Krankenpflegerinnen, die eine kurze gedruckte Anweisung erhalten — von einer praktischen Ausbildung ist nicht die Rede —, werden in der bestimmten Reihenfolge den zu verpflegenden Kranken zugewiesen.

Es kann ja immerhin zugegeben werden, daß auch die Leistungen solcher Pflegerinnen besser als garnichts sind. Aber ein wesentliches Stück fehlt, da sie keine Ausbildung genossen, durch welche sie unterwiesen wurden über das, was ihre Aufgabe ist, und deshalb auch keine Beachtung finden werden, wenn sie den Versuch machen wollten, anders zu verfahren, als man von altersher gethan[2].

---

[1] J. Pemsel, Ländliche Wohlfahrtspflege, eine Pflicht der Gegenwart, Regensburg 1898.

[2] Die wohl von anderer Seite aufgestellte Forderung, den Unterricht in der Volksschule auf eine praktische Unterweisung in der Krankenpflege auszudehnen, muß ebenso als verfehlt bezeichnet werden, als jene andere, daß die Volksschule in der Haushaltsführung unterweise, damit die Fabrikmädchen demnächst brauchbare Hausfrauen abgeben. Was das Schulmädchen etwa davon profitieren könnte, ist durch andere Eindrücke längst verwischt, wenn nach Jahren die Zeit gekommen ist, daß das Erlernte verwertet werden könnte. Man mag versuchen, in dem Unterricht die Hauptgrundsätze der Gesundheitslehre, soweit sie in der Gegend mißachtet werden, gelegentlich zu bringen, um durch die Kinder auf die Eltern zu wirken. Mehr könnte nur geschehen, wenn es gelingen sollte, auch auf dem Lande einen Fortbildungsunterricht einzuführen, in welchem, nebenbei bemerkt, die Mithilfe einer tüchtigen Gemeindeschwester segensreich wirken könnte.

Vorschläge zur Verbesserung der Krankenpflege auf dem Lande.

Die Förderung der ländlichen Krankenpflege ist nach vorstehendem insbesondere im Laufe der letzten Jahre von den verschiedensten Seiten mit gutem Erfolg in Angriff genommen. Unverkennbar ist schon manches erreicht, wenn es auch noch wenig ist im Vergleich zu dem, was rückständig blieb. Nachdem in erster Linie in Preußen aber auch anderwärts von behördlicher Seite der Frage große Beachtung geschenkt wird, und der Vaterländische Frauenverein mit seinen weitverzweigten Einrichtungen sich ihrer Lösung mit großem Eifer gewidmet hat, wird man erwarten dürfen, daß die Bewegung nicht leicht zum Stillstand kommen wird, sondern von Jahr zu Jahr über weitere Fortschritte wird berichtet werden können. Aber noch fehlt die Aussicht, daß schon in absehbarer Zeit nicht nur da, wo die Verhältnisse dies begünstigen, oder besonders thatkräftige Persönlichkeiten sich der Sache annehmen, sondern auch unter minder günstigen Umständen eine Besserung eintrete. Denn es mangelt noch an einer umfassenderen festen Organisation mit kräftiger Initiative, welche allein ein rascheres und gleichmäßiges Vorgehen zu sichern geeignet ist. Man darf die Regel aufstellen, daß gerade da, wo das Bedürfnis am größten ist, die Einrichtung einer Gemeindepflege zur Zeit am wenigsten wahrscheinlich ist.

Wenn das Arbeitsfeld der Gemeindepflegerin in der oben (S. 63) geschilderten Weise ausgedehnt wird, so dürfen jedenfalls Bezirke von 1000 bis 1500 Einwohnern unbedenklich als hinreichend groß zur Anstellung einer Pflegerin bezeichnet werden. Denn sie erfordern eine volle Arbeitskraft, sobald eine wirklich leistungsfähige Gemeindepflegerin sich der Bevölkerung unentbehrlich gemacht hat. Nicht allzu große Entfernungen und gute Verbindungen ermöglichen gewiß die Bildung größerer Bezirke und das kleine von ihr selbst gelenkte Fuhrwerk, das der Gemeindeschwester im Landkreise Königsberg zur Verfügung steht, sowie das Fahrrad, dessen Benutzung wenigstens ein Teil der Diakonissenmutterhäuser den Gemeindeschwestern mit Recht nicht verwehrt, erhöhen die Leistungsfähigkeit. Allein, wo die Grenzen der politischen oder kirchlichen Gemeinden Bezirke von obigem Umfange ergeben, sollten weitere Zusammenlegungen, durch welche eine intensive Thätigkeit der Pflegerin in allen Teilen des Bezirks wesentlich

erschwert wird, thunlichst vermieden werden[1]. Es erscheint in hohem Grade zweifelhaft, ob eine an sich leistungsfähigere Pflegerin, etwa eine Diakonissin, in einem drei- oder viersach größeren Bezirke mit größerem Erfolge thätig zu werden verspricht, als drei oder vier minder gut ausgebildete Pflegerinnen, die in den ihnen zugewiesenen kleineren Bezirken thatsächlich allen, die ihrer Hilfe bedürfen, zur Verfügung stehen können. Leistet jene auch der unmittelbaren Umgebung ihres Wohnorts bessere Dienste, so leiden darunter die weiter Entfernten. Unzufriedenheit und Eifersucht sind nicht selten die unausbleiblichen Folgen zur schweren Schädigung der guten Sache. Jedenfalls ist Gewicht darauf zu legen, daß dem Bezirk ein geeigneter Mittelpunkt, zu dem die einzelnen Teile regere Beziehungen haben, nicht fehle, wie denn eine Zusammenlegung mehrerer politischer Gemeinden, welche zusammen eine Pfarrgemeinde bilden, im allgemeinen unbedenklich, die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden in der Regel unerwünscht ist.

Werden nach diesen Gesichtspunkten die Bezirke für die Pflegerinnen abgegrenzt, so wird man für die nächste Umgebung eines Landortes, der ein Krankenhaus besitzt, naturgemäß einen Anschluß an das letztere zu erhalten suchen. Das würde nicht in dem wünschenswerten Umfange erreicht sein, wenn eine Pflegerin, soweit es die jeweilige Beschäftigung im Krankenhause selbst gestattet, in dringenderen Fällen aushilfsweise auch in der häuslichen Krankenpflege thätig wird. Es wird vielmehr darauf hinzuwirken sein, daß eine Pflegekraft oder nach Bedarf mehrere in erster Linie als Gemeindepflegerinnen eintreten, und nur wenn diese ihre Hauptaufgabe ihre Thätigkeit nicht voll in Anspruch nimmt, in der Hospitalpflege aushelfen. Andernfalls würde ein großer Teil des Gebiets der Gemeindepflege unberücksichtigt bleiben, und selbst die eigentliche Krankenpflege würde nicht ausreichend sein können, weil sie zu denselben Jahreszeiten, während welcher im Krankenhause die Arbeiten sich häufen, die größten Anforderungen an die Pflegerin stellen würde.

Voll ausgebildete Krankenpflegerinnen würde man ferner wählen, wo die Einwohnerzahl des Bezirks oder andere Umstände von vornherein einen

---

[1] Münsterberg — Weibliche Hilfskräfte in der Wohlfahrtspflege, Nr. 10 der Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Berlin 1896, S. 94 —, der die hier erörterte Frage mehrfach streift, hält sogar dafür, daß bereits Gemeinden mit 300 Einwohnern eine Gemeindeschwester für die Armen-, Kranken- und Kinderpflege anstellen könnten. Die Bereitstellung des erforderlichen Pflegepersonals, wie der notwendigen Mittel dürfte indes auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, wenn schon jetzt Bezirke von so geringem Umfange angestrebt würden. 12—15000 neue Pflegekräfte für das Land zu gewinnen und die für ihren Unterhalt nötigen Mittel sicher zu stellen, wird als nächste Aufgabe bereits Mühe und Arbeit genug kosten. Je lebhafter demnächst die Vorteile der Einrichtung empfunden werden, desto leichter werden weitere Verbesserungen, mögen sie nun in der Gewinnung eines besser ausgebildeten Pflegepersonals, in einer Vermehrung der Pflegekräfte oder in einer Verkleinerung der Bezirke bestehen, zu ermöglichen sein. Die von Münsterberg aufgestellte Forderung, daß der Gemeindeschwester auch die Armenpflege von der Gemeinde übertragen werde, ist gewiß sehr beachtenswert, weil die Landgemeinden es nicht selten an einer genügenden Fürsorge fehlen lassen. Es wird aber selten zu erreichen sein, daß dies von vornherein geschieht, und deshalb sich empfehlen, nach dieser Richtung hin zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten.

größeren Umfang der Arbeit erwarten lassen, und die Deckung des Aufwandes, welcher auf jährlich 800 Mk. für eine einzelne Pflegerin veranschlagt werden muß, keine Schwierigkeit bietet. Dabei würde man freilich auf die Bedenken stoßen, welche bei den kirchlichen Genossenschaften bezüglich der Verwendung ihrer Mitglieder in der isolierten Stellung als Einzelpflegerin gehegt werden. Von den katholischen Ordensgenossenschaften wird die dauernde Besetzung einer Stelle mit einer alleinstehenden Schwester grundsätzlich abgelehnt[1]. Aber auch die Vorstände der Diakonissenanstalten sehen, wie die häufigen Klagen in den Jahresberichten über die sich mehrende Zahl der Einzelstationen zeigen, in der Einzelstellung eine Gefahr für die Frische und Leistungsfähigkeit der Diakonisse, der sie nicht selten zum Nachteil für das Wirken in der Gemeinde durch eine Ablösung der Gemeindeschwestern glauben vorbeugen zu müssen. Diese Abneigung gegen Einzelstationen ist um so erklärlicher, als an diese vorgeschobenen Posten in der That nur besonders geeignete Kräfte gestellt werden können, und die Erwägung nahe liegt, daß solche an anderer Stelle einen größeren Wirkungskreis finden würden.

Es würde danach, will man auf die Mitglieder kirchlicher Genossenschaften rechnen, wenigstens da, wo katholische Schwestern in Betracht kommen, von vornherein die doppelt besetzte Station ins Auge gefaßt werden müssen. Aber auch bei den Diakonissenhäusern wird eine erhebliche Vermehrung der Einzelstellen in der Gemeindepflege vielleicht auf Widerstand stoßen. Wenn auch die Einrichtung einer Bewahrschule oder, wo die Entfernung zum nächsten Krankenhause beträchtlich ist, die Aufstellung einiger Krankenbetten oder andere Wohlfahrtseinrichtungen den vermehrten Aufwand reichlich lohnen würden, so wird doch vielfach zunächst das Ziel nicht so hoch gesteckt werden dürfen.

Schon früher, als es bei uneingeschränkter Einrichtung von Einzelstationen notwendig wäre, wird man also an die Grenze gelangen, wo die Verwendung von Mitgliedern kirchlicher Genossenschaften wenigstens einstweilen nicht thunlich ist, und bei der, wie oben nachgewiesen, verhältnismäßig geringen Zahl von Gemeindepflegerinnen, welche andere Vereinigungen vorläufig zur Verfügung stellen können, tritt die Notwendigkeit hervor, die Ausbildung besonderer Landpflegerinnen in die Wege zu leiten.

---

[1] Der Leiter einer Krankenpflegegenossenschaft, der persönlich das größte Interesse an der Verbesserung der ländlichen Krankenpflege nimmt, erklärt eine gar zu große Verbreitung kleinster Niederlassungen für unerwünscht und Niederlassungen von weniger als sieben Schwestern für durchaus falsch. Thatsächlich entfallen denn auch auf die einzelne Niederlassung durchschnittlich neun Krankenschwestern gegenüber 2,7 Pflegekräften bei den Diakonissen. Anscheinend sind übrigens die Anforderungen, welche seitens der katholischen Genossenschaften hinsichtlich der dauernden Leistungen bei Übernahme einer Station gestellt zn werden pflegen, minder hoch als bei den Diakonissenanstalten. Nicht selten wird nur die Bereitstellung eines kleinen Häuschens, in dem dann außer der Wohnung der Schwestern vielfach einige Krankenbetten aufgestellt werden, beansprucht und erwartet, daß die Mittel zur Unterhaltung der Schwestern und für die nicht selten unvermeidlichen Aufwendungen bei der Pflege armer Kranker durch milde Gaben gedeckt werden. Wollte man auch in dieser Form der Aufbringung der Mittel einen Vorteil sehen, so bleibt es doch zweifelhaft, ob dieser Weg gangbar bleiben würde, wenn es sich um die Bildung kleiner Bezirke und um die Versorgung armer Gegenden handelt.

Es scheint sich dabei dringend zu empfehlen, daß nicht der Gemeinde eine bereits ausgebildete Pflegerin zugewiesen wird, sondern eine aus dem Gebiet ihrer demnächstigen Wirksamkeit entstammende Person für die bestimmte Stelle ihre Ausbildung empfängt. Bei der Auswahl sollte die Initiative unter allen Umständen den maßgebenden Persönlichkeiten im Bezirk selbst überlassen, und die Mitwirkung des Ortsgeistlichen in Anspruch genommen werden. Dagegen ist es empfehlenswert, die schließliche Entscheidung einer anderen Stelle, welche den örtlichen Einflüssen mehr entrückt ist, beizulegen. In nicht seltenen Fällen wird dies auch den Nächstbeteiligten geradezu erwünscht sein. Personen unter 25 Jahren können bei der späteren Thätigkeit leichter in schwierige Lagen kommen, solche über 35 Jahre sind nicht mehr so bildungsfähig. Ein Überschreiten dieser Grenzzahlen ist also nach Möglichkeit zu vermeiden. Neben Geschick und Neigung zur Krankenpflege und absoluter sittlicher Integrität sollten auch vollkommene körperliche Rüstigkeit und feste Gesundheit vorausgesetzt werden, da schwächliche und krüppelhafte Personen den Anforderungen des Berufs nicht gewachsen sind. Auf Herkunft aus einer angeseheneren Familie ist einiges Gewicht zu legen, weil dadurch der Pflegerin die ihr gebührende Stellung leichter gesichert wird.

Der Ausbildungsgang soll hier nicht eingehender besprochen, sondern nur einzelnes von mehr allgemeiner Bedeutung hervorgehoben werden.

Wenn man von der Pflegerin eine erziehliche Einwirkung auf die Landbevölkerung erwartet, und hierauf sollte nicht verzichtet werden, so wird dasjenige Maß von Ausbildung, welches seitens des Charitasverbandes und in Nördlingen den Pflegerinnen vermittelt wird, nicht wohl als ausreichend bezeichnet werden können. Denn auch bei sorgfältigster Auswahl wird für die große Mehrzahl eine doch immerhin nur flüchtige theoretische und praktische Ausbildung nicht genügen, sondern eine planmäßige Erziehung notwendig sein. Es empfiehlt sich demnach nicht, auf einer so beschränkten Grundlage eine größere Organisation aufzubauen, sondern von vornherein ein etwas höheres Maß von Leistungsfähigkeit bei den Pflegerinnen anzustreben.

Eine Ausbildung während sechs Monate wird als das Mindestmaß zu bezeichnen sein, unter das, von besonderen Ausnahmen abgesehen, nicht heruntergegangen werden sollte. Große Anstalten in Großstädten werden nicht die geeignetsten Bildungsstätten abgeben. Denn es kommt ja nicht darauf an, daß die Pflegerin unter den vollkommensten Einrichtungen zu arbeiten versteht, sondern daß sie unter ungünstigen Verhältnissen thunlichst Befriedigendes zu leisten lernt. Ein kleineres von einer tüchtigen Oberin geleitetes Haus wird daher die beste Lehrstätte sein, und zweckmäßig sollte die Ausbildung mit einer praktischen Anleitung zur Arbeit bei einer geeigneten Gemeindeschwester ihren Abschluß finden. Selbstverständlich darf aber die theoretische Seite der Ausbildung unter Mitwirkung eines von der Wichtigkeit der Aufgabe warm überzeugten Arztes nicht fehlen.

Wünschenswert ist eine Konzentration bei den Anstalten einer thunlichst kleinen Zahl von Genossenschaften oder sonstigen Vereinigungen, um nicht nur die Gleichmäßigkeit der Ausbildung besser zu sichern, sondern auch die

Einrichtung von Wiederholungskursen und die Errichtung von Verbänden der Pflegerinnen zu erleichtern. Die Schwierigkeiten, denen man vielleicht zunächst begegnen wird, dürften zu überwinden sein, wenn erst der Gedanke zur Herrschaft gelangt, daß die Ausbildung derartiger Pflegerinnen eine Aufgabe ist, durch deren Lösung die Genossenschaften sich in ganz hervorragendem Maße um das Wohl eines großen Teiles der Bevölkerung verdient machen können. Die Befürchtung, daß man durch diese Thätigkeit die Hand dazu biete, die eigene Stellung zu schwächen, ist unbegründet und wird gewiß nirgends zu Bedenken Anlaß geben[1].

Die Frage, ob durch Abnahme einer Prüfung der erreichte Grad von Ausbildung festzustellen ist, um der Pflegerin im Interesse ihrer Stellung ein Zeugnis ausfertigen zu können, sei nur aufgeworfen.

Von Pflegerinnen, welche eine derartige Ausbildung genossen haben und in ihrer Thätigkeit durch zweckmäßige Anleitungen unterstützt und durch eine genügende auch von ärztlicher Seite ausgeübte Kontrolle überwacht werden, ferner auch durch nicht zu seltene Wiederholungskurse von kürzerer Dauer eine Auffrischung und Vertiefung des Erlernten erfahren, darf nach den an verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen ein recht segensreiches Wirken erwartet werden.

Voraussetzung eines gedeihlichen Wirkens bleibt freilich, daß die Pflegerin sich die richtige Stellung in ihrer Umgebung zu erwerben vermag, und es ist nicht zu leugnen, daß sie in dieser Beziehung zum Teil auf Schwierigkeiten stößt, welche die Krankenschwester nicht findet. Die allgemeine Achtung, welche der letzteren ohne Rücksicht auf die persönlichen Leistungen und Eigenschaften ohne weiteres bereitwillig gezollt wird, muß sich die Pflegerin erst durch ihre Thätigkeit im Dienste der leidenden Menschheit erwerben. Daß es ihr gelingen werde, darf man nach den vorliegenden Erfahrungen nicht bezweifeln. Allerdings muß sie gleich der Krankenschwester im stande sein, jederzeit und ohne Rücksicht darauf, ob sie für die einzelne Hilfeleistung eine Vergütung zu erwarten hat oder nicht, Arm und Reich ihre Dienste zu widmen. Ein angemessener Unterhalt muß ihr deshalb unter allen Umständen gesichert werden, und es sollte ihr auch untersagt sein, Geschenke entgegen zu nehmen.

„Verdienen, um zu dienen!" — Dieser Grundsatz Professor Zimmers, nach welchem der evangelische Diakonieverein für seine Schwestern eine bestimmte Jahresvergütung ausbedingt, erscheint richtiger als die Bestimmung in der Anweisung für die Krankenbesucherinnen des Charitasverbandes, daß sie nicht erwerbsmäßige Krankenpflegerinnen sein wollen, sondern nur Liebesdienste leisten, soweit es die eigenen Berufsarbeiten erlauben, daß daher ihre Arbeit grundsätzlich ein unbezahltes Werk der christlichen Liebe ist, und nur bei dauernder Pflege ihr eine Entschädigung für die Versäumis der eigenen Arbeit geleistet werden soll.

---

[1] Pastor Büttner bestätigt ausdrücklich, daß er von der Ausbildung der Dorfpflegerinnen im Henriettenstift keine Schädigung der Diakonissensache erwarte, daß im Gegenteil manche Pflegerin nachträglich Anschluß an ein Diakonissenhaus suchen möchte, um festeren Halt zu gewinnen.

Wie der Krankenschwester der Unterhalt in gesunden und kranken Tagen gesichert ist, nicht weil sie ihren Mitmenschen geldwerte Dienste leistet, sondern damit sie ihre Arbeitskraft zum Wohle der Menschheit verwenden kann, so soll auch der Pflegerin eine Vergütung sicher sein, die so bemessen ist, daß sie nicht gezwungen ist, über ihre anderweite Erwerbsthätigkeit die Arbeit in der Gemeindepflege einzuschränken, durch Verrichtung niedriger Lohnarbeit ihr Ansehen bei der nicht immer richtig urteilenden Menge zu gefährden, oder bei allzu kümmerlicher Lebenshaltung ihre Kräfte in der oft auftreibenden Thätigkeit vorzeitig abzunutzen. Ob die Vergütung wie im Kreise Siegen für die Pflegerinnen eines größeren Bezirks ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft einheitlich bestimmt, oder, wie es richtiger erscheint und in Baden geschieht, nach dem Maße ihrer Thätigkeit in der Gemeindepflege abgestuft wird, ist von ungeordneter Bedeutung im Vergleich zur Durchführung des Grundsatzes, daß, wenn von den leistungsfähigen Kranken allerdings eine Vergütung eingezogen wird, die Pflegerin jedenfalls unbeteiligt bleibt, und selbst mit der Festsetzung und Erhebung des Betrages nicht befaßt wird.

Wichtig ist es auch, daß die Pflegerin an denjenigen Personen, welche in ihrem Bezirke besonderes Ansehen genießen, einen Rückhalt finde, daß thunlichst ein Frauenverein ihr Stütze gewähre, nicht aber die leitenden Personen etwa die Thätigkeit der Pflegerin als eine untergeordnete behandeln, und dadurch ihr Ansehen bei der Bevölkerung untergraben. Eine sorgfältig ausgearbeitete Anweisung muß die Pflegerin sowohl gegen rücksichtslose Ausbeutung von seiten der Eingesessenen und gegen eigenen Übereifer schützen, als auch gegen die nicht selten bei den verschiedenen Mitgliedern eines Vereinsvorstandes aufkommende Neigung, ihre Würde durch Erteilung eines Übermaßes von Ratschlägen und Weisungen zu bethätigen.

Von einiger Bedeutung ist ferner, wie auch Münsterberg in seiner bereits erwähnten Schrift hervorhebt, die Kleiderfrage. Wie den Schwestern ihre Tracht gleichsam ein Paß ist, der ihnen alle Thüren öffnet, aber auch ein Schutz, unter dem sie sich überall hin wagen dürfen, so würde auch der Pflegerin ein ihr beigelegtes besonderes Gewand die Wege ebnen. Das Vorgehen im Kreise Siegen muß in dieser Beziehung als nachahmenswert bezeichnet werden. Es könnte eine solche Tracht vielleicht auch gleichzeitig als das Zeichen der Zugehörigkeit zu einem Verbande dienen, und damit den Stand der Pflegerinnen gegenüber der Bevölkerung wie auch in der eigenen Vorstellung bei seinen Mitgliedern heben.

Nicht begründet erscheint der wohl hier und da auftretende Zweifel, ob sich denn geeignete Personen zur Thätigkeit als Pflegerinnen in genügender Anzahl bereitfinden würden, da diejenigen, welche sich zur Krankenpflege berufen fühlten, gewiß den Eintritt in eine kirchliche oder andere Genossenschaft vorziehen würden. Die rasche Entwicklung des evangelischen Diakonievereins deutet auf das Gegenteil hin. Wenn derselbe schon so bald nach seiner Begründung alljährlich 150 Lernschwestern aus den gebildeten Ständen aufnehmen kann, obwohl doch die Bildung, welche heutzutage den sogenannten höheren Töchtern zu Teil wird, gewiß nicht sonderlich geeignet ist, sie dem Berufe der Krankenpflegerin zuzuführen: wer wollte dann

zweifeln, daß diese Thätigkeit geeignet ist, der Frau als ein lohnender Lebensberuf zu erscheinen, wenn auch innere oder äußere Gründe davon abhalten, denselben in der gebundenen Stellung als Mitglied einer kirchlichen Genossenschaft auszuüben. Lohnend wird der Beruf freilich nicht in dem Sinne genannt werden können, daß er ein reichliches Auskommen gewährt, aber gewiß in dem andern, daß die Thätigkeit in demselben hohe Befriedigung verschafft. Wie ideale Momente den religiösen Genossenschaften und in zweiter Linie dann auch dem Roten-Kreuz und anderen Vereinigungen Tausende zuführen, welche in selbstloser Aufopferung sich der Krankenpflege widmen, so werden auch weitere Tausende aus höheren Beweggründen getrieben, ihre Lebensaufgabe gern an anderer Stelle im Dienste der leidenden Menschheit suchen, wenn ihnen nur in geeigneter Weise Gelegenheit dazu geboten wird. Es gilt nur, an die breiteren Volksschichten sich zu wenden, und nicht nur an einer oder an hundert Stellen, sondern an tausenden von Stellen zu sammeln[1].

Bislang ist denn auch nicht der Mangel an geeigneten Personen sondern der Mangel an hinreichenden Mitteln der Grund gewesen, daß die getroffenen Einrichtungen nicht rascher und vollkommener ausgebaut sind. Die zunächst aufgebrachten Mittel sind verbraucht, und es hält dann schwer, ohne Hilfe von außen das Triebwerk in besseren Schwung zu setzen. Ist dieser todte Punkt erst überwunden, ist durch materielle und sonstige Unterstützung der Ausbau ermöglicht, so sind keine erheblichen Schwierigkeiten mehr zu befürchten. Denn je mehr die nächstbeteiligten Kreise sich davon überzeugen, daß die Einrichtungen einem thatsächlich vorhandenen, früher nur nicht empfundenen Bedürfnis abhelfen, desto williger werden sie bereit sein, die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen, deren Höhe weit unter dem gestifteten Nutzen steht. Bis dahin, daß dieser Zustand erreicht ist, werden freilich andere Stellen eintreten und unter Umständen sich entschließen müssen, vorübergehend auch größere Mittel zur Verfügung zu stellen, als ihrem unmittelbaren Interesse an den Einrichtungen entspricht.

Der nächste Blick richtet sich auf die Organisationen der staatlichen Arbeiterversicherung, die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten. Der vaterländische Frauenverein hat durch seine weitreichenden Beziehungen zu erreichen gewußt, daß die Aufsichtsbehörden nicht nur die Aufwendung von Mitteln für diese Zwecke billigen, sondern sogar dazu anregen[2]. Es sind von ihm unter Mitwirkung von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts Muster zu Verträgen mit Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen entworfen[3], und es konnte oben

---

[1] Hier ist für Frauenthätigkeit ein Arbeitsfeld geboten, welches viele Tausende aufnehmen kann, ohne daß, wie sonst so häufig, die Erwerbsthätigkeit der Männer eine Beeinträchtigung erleidet. Unsere Frage verdient mithin auch vom Standpunkte der Erweiterung des Frauenerwerbs aus Beachtung. Die Zahl der in der Gesundheitspflege erwerbsthätigen Frauen hat von 1882 bis 1895 um 29150 = 63,13 % zugenommen. Wenn nur die Gelegenheit geboten ist, dürfte eine weitere Vermehrung in ähnlichem Umfange nicht ausbleiben.

[2] Zu vgl. oben S. 45 und 65.

[3] Mit Rücksicht auf den halbamtlichen Charakter, welchen diese Entwürfe er-

auch mehrfach von einer Beteiligung dieser Organisationen an der Aufbringung der Kosten berichtet werden.

Freilich könnte es scheinen, als wenn die Erwartung auf Hilfe von dieser Seite nicht selten überspannt und darüber die Inanspruchnahme anderer Interessenten unterlassen wird. Nachdem durch Gesetz eine Fürsorge für einen Teil der Bevölkerung eingerichtet ist, deren Kosten ganz wesentlich von den Versicherten selbst getragen werden müssen, bilden diese Versicherten vielfach die Stiefkinder, sobald es sich darum handelt, den Minderbemittelten von seiten der Gemeinde oder von anderer Seite Vergünstigungen oder Erleichterungen zu Teil werden zu lassen. Insbesondere die großen Kapitalbestände der Versicherungsanstalten werden gern als Fonds für alle möglichen Wohlthätigkeitsbestrebungen, die den Versicherten zu gute kommen können, angesehen, ohne daß daran gedacht wird, daß man es hier nicht mit verfügbaren Überschüssen, sondern wesentlich mit Reserven zu thun hat, welche zur Deckung der Verpflichtungen der Anstalten bestimmt, also festgelegt sind. Der jährliche Aufwand für Krankenfürsorge darf nach den gelegentlich der Beratung des neuen Invalidenversicherungsgesetzes aufgestellten Berechnungen bei den sämtlichen Anstalten im Jahre 5,5 Millionen Mark nicht übersteigen, was für jeden Versicherten reichlich 40 Pf. ergiebt. Wird angenommen, daß höchstens ein Drittel davon zur Verbesserung der Krankenpflege verwendet werden darf, und werden andererseits die verhältnismäßig geringeren Beitragseinnahmen und die ungünstigere Vermögenslage der Anstalten mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung berücksichtigt, so darf für Bezirke von etwa 1200 Einwohnern eine Beihilfe zur Förderung der ländlichen Krankenpflege von mehr als 30 Mk. jährlich kaum in Betracht gezogen werden.

Noch ein anderer Umstand bedarf aber der Hervorhebung. Die auf einen einzelnen Ort oder ein kleines Gebiet beschränkten Krankenkassen und die den Kreis umfassenden Sektionen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind allerdings in der Lage, mit den rein örtlichen oder über kleinere Bezirke sich erstreckenden Vereinigungen zur Verbesserung der Krankenpflege in Beziehung zu treten. Für die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ist dies aber wenig thunlich und im Interesse einer allgemeinen Förderung der Sache nicht einmal wünschenswert.

In den oben wiedergegebenen Berichten wird die Geneigtheit zu, Gewährung größerer Zuschüsse vielfach ausdrücklich davon abhängig gemachtr daß nicht nur in einzelnen Teilen sondern thunlichst im ganzen Bezirk die angestrebte Besserung erreicht werde. Der strenge Nachweis, daß die Aufwendungen dem Nutzen, der aus der Minderung der Rentenlast erwächst, gleichkommen, eine Mehrbelastung durch den zu leistenden Beitrag also eigentlich nicht herbeigeführt wird, kann naturgemäß nicht geliefert werden. Will eine Genossenschaft oder Versicherungsanstalt über diese Lücke hinwegsehen, weil der Aufwand doch ihren Versicherten zum Vorteil gereicht, so

---

halten haben, und die ihnen dadurch verliehene Bedeutung sind dieselben in der Anlage 2 abgedruckt.

muß sie darauf halten, daß nicht nur einzelne derselben sondern möglichst alle an diesen Vorteilen teilnehmen.

Sie würde ferner nicht wohl anders als nach gewissen äußeren Merkmalen, die keineswegs im einzelnen Fall voll berechtigt sind, ihre Beihilfen bemessen können. Die letzteren wären vielleicht an dem einen Orte ganz oder zum Teil entbehrlich, an dem andern wenigstens anfangs nicht ausreichend, um die Einrichtung einer Pflegestation zu ermöglichen. Diesem Übelstande kann auch dadurch, daß Vereinigungen, welche sich über Bezirke von dem Umfange eines preußischen Kreises erstrecken, gebildet werden, nur teilweise abgeholfen werden, weil in so engen Grenzen ein genügender Ausgleich häufig noch nicht zu erreichen ist.

Endlich ist von mehreren Seiten jede Unterstützung abgelehnt, weil das Interesse an den einzelnen Einrichtungen ein verhältnismäßig geringes sei, und bei Bewilligung von Beihilfen eine zu hohe Summe sich ergeben würde. Es gilt dies besonders von den gewerblichen Berufsgenossenschaften, welche allerdings nur ausnahmsweise in einem Bezirke so viele Versicherte haben, daß sie sich füglich an den für den Bezirk geschaffenen Einrichtungen mit einem nennenswerten Beitrage beteiligen könnten, einer Centralinstanz aber recht wohl einen entsprechenden Zuschuß leisten können.

Um nun alle Kräfte zu sammeln und bestmöglichst zu verwerten, empfiehlt es sich, eine umfassendere Organisation zu schaffen, welche in Preußen zweckmäßig als eine dreigliedrige an die Gemeinde, den Kreis und die Provinz sich anschließen würde, anderwärts ähnlich zu beordnen wäre.

In der örtlichen Instanz, deren Bezirk sich mit dem der einzelnen Pflegestation deckt, ist durch einen Vereinsvorstand, die Gemeindeverwaltung oder eine andere Stelle die Verwaltung zu führen, und für die Aufbringung der zur laufenden Unterhaltung erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch Zuschüsse von auswärts gedeckt werden, insbesondere auch durch Heranziehung der auf den Bezirk beschränkten Krankenkassen und der Gemeinden zu sorgen.

Die Kreisinstanz hätte auf eine zweckmäßige Abgrenzung der einzelnen Pflegebezirke hinzuwirken und in denselben zur Schaffung von Einrichtungen für die Krankenpflege anzuregen, auf Grund der gemachten Vorschläge die zur Ausbildung geeigneten Personen auszuwählen und sodann die Ausbildung zu vermitteln, in stetiger Fühlung mit dem Kreisarzt an der Überwachung der Pflegerin sich zu beteiligen, für die Bereitstellung von Mitteln seitens des Kreises und der Krankenkassen mit einem räumlich ausgedehnteren Bezirk zu sorgen und diese Beträge, soweit sie nicht zur Deckung der eigenen Ausgaben für die Ausbildung und erste Ausrüstung der Pflegerinnen und der späteren Wiederholungskurse der letzteren erforderlich sind, nebst den ihr überwiesenen Zuschüssen auf die im Kreise bestehenden Einrichtungen zu verteilen und dabei in erster Linie die Vervollständigung des Netzes der Pflegestationen zu begünstigen.

Aufgabe der Provinzialinstanz würde es endlich sein, zunächst die vollständige Organisation innerhalb ihres Bezirkes in die Wege zu leiten, von der Provinz, der Versicherungsanstalt, dem Vorstande der land-

wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und den Vorständen anderer Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe mit dem Sitz auf dem Lande in größerer Zahl angehören, Beihilfen zu erwirken und dieselben an die Kreisvereine zu verteilen, oder auch wegen der direkten Überweisung von Zuschüssen den oben genannten Verbänden geeignete Vorschläge zu unterbreiten und denselben gegenüber in Vertretung der einzelnen Pflegestationen diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, von deren Zusicherung die Gewährung der Beihilfen abhängig gemacht wird, für die Ausbildung von Pflegerinnen geeignete Anstalten zu gewinnen, die Kosten der Ausbildung und der Wiederholungskurse anteilig zu tragen, eine entsprechende Zahl von Pflegerinnen auszubilden und zu unterhalten, welche zur Vertretung erkrankter und zur zeitweiligen Unterstützung überlasteter Schwestern und Pflegerinnen verfügbar sind, die Errichtung von Verbänden der nicht an eine Genossenschaft oder sonstige Vereinigung angeschlossenen Pflegerinnen, welche denselben einen Rückhalt, Fürsorge in Fällen von Krankheit und Not, Ergänzung der durch die staatliche Invalidenrente gewährten Versorgung nach Eintritt von Invalidität bieten können, vorzubereiten, auch die Verbände demnächst durch Rat und Geldbeihülfen zu unterstützen[1], Beziehungen mit Mutterhäusern wegen Überlassung von Schwestern anzuknüpfen[2], durch den Erlaß von Rundschreiben und Veranstaltung von Zusammenkünften die Verwertung der an den einzelnen Stellen gemachten Erfahrungen und damit die Vervollkommnung der Einrichtungen herbeizuführen. Endlich könnte von hier aus auf eine zweckdienliche Ausgestaltung der Gesetzgebung hingewirkt werden[3].

---

[1] Ob die Bildung eines einzigen Verbandes sich empfiehlt, kann mindestens da zweifelhaft sein, wo beide Konfessionen vertreten sind, wenn der Verband sich nicht ausschließlich auf eine materielle Interessengemeinschaft beschränken soll. Letzteres ist nicht als das Erstrebenswerte zu bezeichnen. Wünschenswert wäre es vielmehr, wenn den ausgebildeten Pflegerinnen ein Anschluß an diejenige Genossenschaft oder Vereinigung, durch welche ihre Ausbildung erfolgte, ermöglicht werden könnte. Die diesbezüglichen Vorschläge Pastor Büttners — s. oben S. 74 — die leider in der Folge zum Nachteil der Einrichtung nicht ganz zur Durchführung gelangt zu sein scheinen, und die Organisation des Evangelischen Diakonievereins — oben S. 69 — verdienen besondere Beachtung. Auch auf katholischer Seite, wo auf engeren Anschluß an kirchliche Einrichtungen besonders großes Gewicht gelegt wird, und durch Erreichung eines solchen die Stellung der Pflegerinnen in der Bevölkerung vielfach außerordentlich gehoben werden würde, werden die Schwierigkeiten, welche die Angliederung einer solchen Laiengenossenschaft an einen der bestehenden Krankenpflegeorden entgegenstehen könnten, kaum unüberwindlich sein. Die Entwicklung, welche das Ordenswesen im Laufe dieses Jahrhunderts genommen hat, geht zum großen Teile dahin, durch Gewährung einer größeren Bewegungsfreiheit eine umfangreichere Thätigkeit der Ordensmitglieder, welche sich den Bedürfnissen des Lebens mehr anpaßt, zu ermöglichen. Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht auf diesem Wege noch ein weiterer Schritt gethan werden könnte.

[2] Derartige Verhandlungen würden insbesondere mit katholischen Ordensgenossenschaften vielleicht notwendig sein, da diese zum Teil noch wenig geneigt sind, ihre Mitglieder für Einrichtungen, welche unter fremder Leitung stehen, abzugeben.

[3] Hierzu würde die bevorstehende Revision der Unfall- und Krankenversicherungsgesetze besonderen Anlaß bieten. Nach dem Muster der Württembergischen Krankenpflegeversicherung sollte dann, wenn die Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie des Kranken nicht genügt werden kann, die Gewährung von Krankenhauspflege Verpflichtung der Krankenkasse, und bei Unfällen

Wie im übrigen die Organisation zu treffen ist, wird von den besonderen Verhältnissen abhängig zu machen sein. Wo die Kreisvereine und die Provinzialverbände des Vaterländischen Frauenvereins bereits eine größere Thätigkeit entwickeln, liegt ein thunlichst enger Anschluß an diese nahe. Anderwärts wird eine Anlehnung an behördliche Organisationen sich empfehlen. Wieder anderwärts ein Zusammenfassen von sonstigen Vereinen, welche auf diesem oder auf verwandten Gebieten arbeiten, rätlich sein. Es wird aber Grundsatz sein müssen, der untersten Instanz, der örtlichen Vertretung, möglichste Freiheit zu lassen und von ihr nur gewisse Mindestleistungen, ohne welche eine gedeihliche Thätigkeit der Pflegerin nicht gesichert erscheint, neben einer nicht zu weitgehenden Berichterstattung[1] zu fordern, vor allem jede Einseitigkeit zu vermeiden, sodaß unter der gemeinschaftlichen Provinzialinstanz sowohl Frauenvereine als andere auf konfessioneller oder freier Grundlage gebildete Vereinigungen oder auch kommunale Verwaltungen unbeengt neben einander ihre Thätigkeit entfalten können.

Aus dem letzterwähnten Grunde würde es allerdings nicht rätlich sein, die Organisation vollständig in die eines bereits vorhandenen Vereins aufgehen zu lassen. Zweckmäßig sind stets Vertreter anderer auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrtspflege thätiger Vereinigungen heranzuziehen, und weiter ist bei der Wahl der Mitglieder darauf Bedacht zu nehmen, daß mit denjenigen Stellen, auf deren materielle oder moralische Unterstützung man angewiesen ist, den leitenden Behörden, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Krankenpflegegenossenschaften u. s. w., nach Möglichkeit unmittelbare Fühlung gewonnen wird. Damit würde das vermieden, woran bis jetzt die Bewegung zum Teil krankte, daß das Vorhandensein der geeigneten Kräfte in einem bestimmten Verein oder an einer bestimmten Stelle die Voraussetzung für die Durchführung der Einrichtungen in einer Gemeinde oder in einem Kreise bildete. Je besser es gelingt, die jetzt ohne Fühlung neben einander arbeitenden Einrichtungen zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen, ohne sie zur Aufgabe ihrer Sonderideen zu zwingen, desto sicherer wird ein allgemeiner Erfolg sein.

---

in landwirtschaftlichen Betrieben der Gemeinde sein. Denn weder die kleinen Krankenkassen, noch die Landgemeinden bieten ihrer großen Mehrzahl nach die genügende Sicherheit, daß sie von ihrer Befugnis, in solchen Fällen Krankenhauspflege eintreten zu lassen, den richtigen Gebrauch machen. Damit würden die Bestrebungen zur Verbesserung der Krankenpflege auf dem Lande einen kräftigen Antrieb erfahren.

[1] Eine solche Berichterstattung und eine auf derselben beruhende Zusammenstellung des Aufwandes und der Leistungen ist einstweilen schon deshalb durchaus erforderlich, um durch Veröffentlichung derselben auf eine weitere Ausbreitung der Einrichtungen hinzuwirken. Denn eine Reihe von Einwendungen, mit denen gewöhnlich die Einführung einer Gemeindekrankenpflege zurückgewiesen wird, kann nur widerlegt werden durch den Hinweis auf die guten Erfahrungen, welche nicht etwa vereinzelt, sondern an vielen Orten unter ähnlichen Verhältnissen gemacht wurden. Aber auch später wird die Berichterstattung in Verbindung mit Zusammenkünften und Rundschreiben der Centralinstanz zur Vervollkommnung am besten beitragen. Es handelt sich also nicht um ein selbstgefälliges Prunken mit den erreichten Erfolgen, zu dem mitzuwirken manche Pflegerin sich sträuben möchte, sondern um Rechnungslegung gegenüber der Öffentlichkeit, welche man nicht unterlassen darf, wenn man dauernd öffentliche Mittel in Anspruch nehmen will.

Wenn auch später der Schwerpunkt der ganzen Arbeit in der örtlichen Instanz liegen wird, so wird doch einstweilen in erster Linie von der Zusammensetzung und Thätigkeit der Provinzialinstanz das Gelingen des Werkes abhängen. Ihre Aufgabe ist es, die öffentliche Meinung noch mehr, als bereits geschehen, für die Bestrebungen zu gewinnen, dahin zu wirken, daß die kommunalen Verbände, wenn es sein muß, immer von neuem auf die großen für sie hier in Frage stehenden Interessen hingewiesen und zu einer entsprechenden Unterstützung der Sache angehalten werden. Ihr würde es auch gelingen können, die Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, welche sich zur Zeit noch ablehnend oder doch abwartend glauben verhalten zu sollen, zu einer günstigeren Stellungnahme zu bewegen. Denn es ist vielfach nicht so sehr die Abneigung, durch eigene Aufwendungen die Sache zu fördern, welche jene abwartende Haltung verursacht, als die Empfindung, daß die Gewährung der Beihülfe dazu führen werde, die Leistungen der Nächstbeteiligten zu vermindern, im Grunde also die Sache nicht stütze. Die Überzeugung, daß die Einrichtungen der Arbeiterversicherung berufen sind, über das ihnen zunächst gesetzte Ziel hinaus an der Förderung der Volkswohlfahrt mitzuarbeiten, gewinnt unter ihren Organen mehr und mehr Boden und wird zuletzt auch die jetzt noch Zögernden zur Mitarbeit zwingen.

Ein durchschnittlicher Jahresbeitrag von 10 Mk. für je 100 Versicherte, der einer Jahresleistung von 20—25 Mk. für Bezirke von 1000 Einwohnern gleichkommen würde, darf auch den minder günstig situierten Versicherungsanstalten dauernd zugemutet werden. Solange derselbe nur für eine beschränkte Zahl von mit Pflegerinnen versehenen Bezirken in Anspruch genommen wird, sollten Beihilfen etwa bis zur Hälfte der vorläufig nicht zur Auszahlung gelangenden Jahresbeiträge für die vorbereitenden Schritte zur Errichtung neuer Stationen bereitgestellt werden. Wenn auf ähnlicher Grundlage Berufsgenossenschaft und Provinzialverband, dieser wenigstens für die ersten Entwicklungsjahre, beitragen, so ständen alljährlich für jede Million der Landbevölkerung 30 000 bis 40 000 Mk. allein der Provinzialinstanz zum Zweck der Ausdehnung der Einrichtungen zur Verfügung. Bei angemessener Heranziehung der übrigen Interessenten ließe sich jährlich die Errichtung von wenigstens 100 neuen Pflegestationen und im Laufe von fünf oder sechs Jahren der vorläufige Abschluß der Organisation ermöglichen, während augenblicklich noch nicht der zehnte Teil davon erreicht wird, und noch keinerlei Aussicht vorhanden ist, daß in absehbarer Zeit auch nur für den überwiegenden Teil des Reiches befriedigende Zustände auf dem Gebiete der ländlichen Krankenpflege geschaffen sein werden.

Die augenblicklich herrschende Strömung ist der Sache unverkennbar günstig. Ein Beweis dafür sind die häufigen Erörterungen über Fragen der Gesundheitslehre, welche die Tagespresse bringt; ein weiterer Beweis die mächtige Bewegung zur Bekämpfung der Schwindsucht, die in dem vor kurzem in Berlin abgehaltenen Kongreß einen so glänzenden Ausdruck fand. Die Verbesserung der Krankenpflege auf dem Lande bildete in den letzten Jahren das stehende Thema auf der Tagesordnung der verschiedenen Ver-

einigungen, welche sich die Förderung der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Aufgabe gesetzt haben. Es gilt daher, hier einzusetzen und die bereits vorhandenen Bestrebungen auf breiterer Grundlage und planmäßiger auszugestalten. Der Erfolg wird nicht ausbleiben, und er wird wesentlich dazu beitragen, die Zufriedenheit der Landbevölkerung und den allgemeinen Wohlstand auf dem Lande zu erhöhen, und dadurch die Landflucht einzuschränken.

Ein lebhaftes Interesse daran hat, von Humanitätsgründen ganz abgesehen, die gesamte Bevölkerung, nicht nur, weil jede Hebung der Volksgesundheit der Gesamtheit zu gute kommt, sondern auch deshalb, weil die Stadt auf den Bevölkerungsüberschuß des platten Landes angewiesen ist und deshalb an einer gedeihlichen Entwicklung desselben direkt beteiligt ist, Den vereinten Kräften aller wird es gelingen, das zu verwirklichen, was Professor Rumpf in seinem Vortrage gelegentlich der Berliner Gewerbeausstellung von 1896 aussprach:

„Mehr und mehr wird es in das Bewußtsein des Volkes übergehen, daß die Krankenschwester eines der wichtigsten Organe der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere bei chronischen Krankheiten ist. Dann wird nicht allein in Krankenhäusern Platz für Schwestern sein, das kleinste Dorf wird eine oder mehrere Schwestern haben, welche der Pflege der Kranken und der Sorge für die Umgebung dieser leben."

Anlage 1 (zu S. 67).

Übersicht

über die Mitglieder der katholischen Krankenpflegegenossenschaften im Deutschen Reiche.

	Bistum (Erzbistum)	Zahl der katholischen Einwohner	Zahl der Pfarrgemeinden	Männliche Genossenschaften: Niederlassungen[1]	Männliche Genossenschaften: Mitglieder	Weibl. Genossenschaften im ganzen: Niederlassungen[1]	Weibl. Genossenschaften im ganzen: Mitglieder	für ambulante Krankenpflege[2]: Stationen[1]	für ambulante Krankenpflege[2]: Pflegekräfte
	I. Kirchenprovinz Bamberg:								
1	Bamberg	330 000	192	—	—	—	172	—	—
2	Eichstädt	181 000	205	—	—	—	115	—	—
3	Speyer	334 000	224	—	—	42	306	—	—
4	Würzburg	514 000	435	—	—	—	766	(43)	—
	II. Kirchenprovinz Gnesen-Posen:								
5	Gnesen-Posen	1 255 000	548	—	—	—	257	—	—
6	Culm	668 000	259	—	—	17	180	—	—
	III. Kirchenprovinz München-Freising:								
7	München	830 000	397	—	—	—	776	—	—
8	Augsburg	730 000	922	—	54	—	576	—	—
9	Passau	333 000	173	—	—	—	136	—	—
10	Regensburg	803 000	467	—	64	—	687	—	—
	IV. Niederrheinische Kirchenprovinz:								
11	Köln[3]	2 063 000	855	8	170	290	2105	128	579
12	Münster	1 006 000	367	2	49	(160)	1701	—	—

[1] Wo die Zahl der Niederlassungen nur für einen Teil der Pflegekräfte ermittelt ist, ist dieselbe in Klammern gesetzt. Die Gesamtzahl der Niederlassungen der Krankenschwestern darf auf etwa 2 500 geschätzt werden.

[2] Die Zahlen waren nur für wenige Diöcesen zu erlangen und sind auch für diese zum Teil unvollständig.

[3] Nach Brandts, Die katholischen Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine in der Erzdiözese Köln, Köln 1895. Die Zahlen stammen aus den Jahren 1891 und 1892 und enthalten nicht die in Bewahr- und Haushaltungsschulen und ähnlichen

	Bistum (Erzbistum)	Zahl der		Männliche Genossenschaften		Weibl. Genossenschaften im ganzen		für ambulante Krankenpflege	
		katholischen Einwohner	Pfarrgemeinden	Niederlassungen	Mitglieder	Niederlassungen	Mitglieder	Stationen	Pflegekräfte
13	Paderborn	981 000	481	2	18	183	2070	—	—
14	Trier	1 048 000	743	12	317	125	1621	—	—
	V. Oberrheinische Kirchenprovinz:								
15	Freiburg[1]	1 030 000	838	—	—	358	1674	108	—
16	Fulda	159 000	167	1	6	39	284	—	—
17	Limburg	300 000	175	—	107	—	429	—	—
18	Mainz	272 000	171	1	10	72	388	—	—
19	Rottenburg	620 000	685	—	—	—	1358	—	—
	VI. Exemte Bistümer:								
20	Breslau preuß. Anteil	2 267 000	808	(9)	138	(266)	2375	—	—
21	Ermland	400 000	157	—	—	—	305	—	—
22	Hildesheim	129 000	120	—	—	—	201	—	—
23	Metz[2]	450 000	843	—	—	—	—	—	—
24	Osnabrück einschließl. deutsch. Anteil der Nordischen Missionen u. d. Apost. Präfektur Schleswig-Holstein . . .	233 000	145	—	—	40	412	4	11
25	Straßburg	778 000	702	—	—	—	1610	—	—
26	Apost. Vikariat Kgr. Sachsen	129 000	—	—	—	16	110	5	54
		17 843 000	11 179	—	933	—	18614	—	—

Anstalten beschäftigten Schwestern. Sie sind für die Gegenwart nicht mehr zutreffend, da z. B. die ambulante Krankenpflege sich um schätzungsweise ein Drittel ausgedehnt hat. Neuere Erhebungen sind jedoch nicht vorgenommen. — Für die übrigen Diöcesen sind die Angaben entweder dem neuesten Diöcesan-Schematismus entnommen oder durch besondere Anfrage ermittelt. Sie beziehen sich vereinzelt auf die Jahre 1896 oder 1897, überwiegend aber auf die allerjüngste Zeit.

[1] Die Angaben beruhen bezüglich einer Genossenschaft mit 28 Niederlassungen auf Schätzung.

[2] Ein Erhebung hatte bislang nicht stattgefunden, ist jetzt eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

Anlage 2.

Entwürfe zu Verträgen
eines
Vaterländischen Frauen-Vereins.

A. mit einer Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt.

§ 1.

Der Verein stellt seine der Krankenpflege gewidmete Organisation, bestehend in .....

.....

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Dienst der Anstalt:

A. Die Gemeindeschwestern des Vereins haben bei ihrer die Kranken in deren Wohnungen aufsuchenden Thätigkeit das besondere Augenmerk auf solche Versicherte der Anstalt zu richten, welche infolge von Verletzungen bei Unglücksfällen oder durch die Anfänge chronischer Krankheiten, insbesondere von Lungenkrankheiten, Ausschlag, Bein- und Fußgeschwüren, Bruchleiden u. s. w. zu der Befürchtung Anlaß geben, daß sie später durch Verschlimmerung dieser Leiden in einem zur Invaliden-Rente berechtigenden Umfange erwerbsunfähig werden. Diese Kranken werden von den Gemeindeschwestern rechtzeitig der ärztlichen Behandlung zugeführt; außerdem tragen die Schwestern fortgesetzt Sorge für die Heilung der Kranken durch Besuche, Darreichung der verordneten Medikamente und Meldungen über das Befinden der betreffenden Personen an den Vorstand des Vereins, welcher seinerseits der Versicherungsanstalt die etwa nötige Mitteilung macht.

B. Sofern nach der Natur des Leidens oder im Hinblick auf ungünstige häusliche Verhältnisse die Behandlung des Kranken in seiner Wohnung keinen oder nur einen unvollkommenen Erfolg erhoffen läßt, hat die Gemeindeschwester behufs Erwirkung der Verpflegung in einem Krankenhause u. s. w. unter Angabe auch der Krankenkasse, welcher der Kranke etwa angehört, an den Vereinsvorstand zu berichten.

Dieser Bericht ist möglichst bald nach dem Auftreten der Krankheit zu erstatten, damit zwischen der Versicherungsanstalt und der etwa beteiligten Krankenkasse wegen Übernahme der Pflegekosten während der Verpflichtungsdauer der Krankenkasse eine Vereinbarung getroffen werden kann. Der Kranke und seine Familie sind über die Vorteile der Anstaltsbehandlung sowie über die Nachteile der unbegründeten Ablehnung einer solchen —

Verlust des Anspruchs auf Invalidenrente (§ 12 Absatz 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) — von der Gemeindeschwester aufzuklären.

C. Wird eine Familie durch das bei einem Versicherten für notwendig erachtete Heilverfahren ihres Ernährers beraubt, so hat die Gemeindeschwester behufs Erlangung einer angemessenen Familienunterstützung während der Dauer des Heilverfahrens über die in Betracht kommenden Verhältnisse an den Vereinsvorstand zu berichten, der, sei es aus eigenen Mitteln, sei es durch Beantragung einer Unterstützung bei der Gemeinde oder bei der Versicherungsanstalt, das Weitere veranlassen wird.

Auch ist es Sache der Gemeindeschwestern, darauf zu achten, daß die Unterstützung ihrem Zwecke gemäß verwendet wird.

D. Werden in Bezug auf die unter A bis C behandelten Aufgaben Anfragen von der Versicherungsanstalt unmittelbar an die Gemeindeschwestern gerichtet, so haben die Letzteren dieselben ungesäumt zu beantworten.

E. Die Krankenhäuser des Vereins nehmen Versicherte der Anstalt sowohl zur Krankenpflege als zur Rekonvaleszenz oder Beobachtung zu dem geringsten üblichen Pflegesatz des Vereins auf.

Die Krankenhausärzte sind beauftragt, Ersuchen der Anstalt in bezug auf das Heilverfahren und die Feststellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu entsprechen.

§ 2.

Alljährlich bis zum 20. Januar werden der Versicherungsanstalt vom Vereinsvorstand alphabetisch geordnete Nachweisungen überreicht, aus denen die Ortschaften zu ersehen sind, welche zu den Gemeindepflegestationen sowie zu den Bezirken der Krankenhäuser gehören.

§ 3.

Als Entschädigung für die im § 1 zu A bis D aufgeführten Leistungen, einschließlich Medikamente, Schreibmaterial und Porto, gewährt die Versicherungsanstalt dem Vaterländischen Frauenverein einen vierteljährlich zahlbaren Zuschuß von jährlich

1. je ..... Mk. für jede im Vereinsbezirk angestellte Schwester.
2. ..... Mk. für die Krankenhäuser des Vereins.

Es bleibt vorbehalten, durch Vereinbarungen diese Summen anderweit zu bemessen, falls sich herausstellen sollte, daß dieselben den vorgedachten Leistungen nicht entsprechen oder über dieselben hinausgehen.

§ 4.

Die Versicherungsanstalt erklärt sich ferner bereit, dem Vaterländischen Frauenverein dreiprozentige Hypothekendarlehne bis zur Hälfte der Feuerversicherungstaxe und ohne Amortisationsforderung auf die

dem Verein gehörigen Krankenhausgrundstücke zur ersten Stelle zu gewähren, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, und unter gegenseitiger halbjähriger Kündigungsberechtigung.

§ 5.

Dieser Vertrag tritt mit dem ..... in Kraft. Beiden Teilen steht nach halbjähriger Kündigung das Recht zur Aufhebung desselben zum ..... zu. Tritt von keiner Seite eine Kündigung ein, so gilt der Vertrag stillschweigend stets auf ein neues Jahr verlängert.

§ 6.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zum Zeichen der Anerkennung wie folgt unterschrieben.

B. mit einer **Berufsgenossenschaft.**

§ 1.

Der Vaterländische Frauenverein stellt seine der Krankenpflege gewidmete Organisation, bestehend in ....., nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Dienst der Berufsgenossenschaft.

A. Die Gemeindeschwestern haben bei ihrer die Kranken in deren Wohnungen aufsuchenden Thätigkeit, sowie bei den Hilfeleistungen in der Station selbst ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Krankheit etwa infolge eines Betriebsunfalls im Sinne der Unfallversicherungsgesetze[1] ist.

Ergiebt sich dafür ein einigermaßen ausreichender Anhalt, so ist von der Gemeindeschwester

a) in geeigneter Weise (durch Befragen des Ortsvorstandes ꝛc.) festzustellen, ob die zuständige Berufsgenossenschaft von dem Falle Kenntnis hat, und ihr, wenn dies nicht der Fall ist, eine Anzeige an die Adresse des ..... zu erstatten.

b) dafür Sorge zu tragen, daß dem Kranken auch bei geringfügigen Leiden thunlichst schnell ärztliche Hilfe zu teil werde;

c) auf ein sachgemäßes, zur möglichsten Abschwächung der Unfallsfolgen geeignetes Verhalten des Kranken, namentlich aber auf die Unterlassung und Fernhaltung von Kurpfuschversuchen aller Art nachdrücklichst hinzuwirken;

d) unter der ärztlichen Leitung, oder, solange eine solche fehlt, nach eigenem besten Wissen und Können die Pflege des

[1] Gegen Betriebsunfälle versichert sind, um einige Hauptkategorien zu nennen, alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, alle bei Bauarbeiten beschäftigten Personen, alle Fabrikarbeiter und die Arbeiter der Transportgewerbe — männliche wie weibliche Personen.

Kranken (durch Besuche, Belehrung, Darreichung der verordneten Medikamente ꝛc.) unter besonderer Rücksicht auch darauf, daß als Ergebnis des Heilverfahrens eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Erwerbsunfähigkeit übrig bleiben soll.

B. Durch Betriebsunfall Beschädigte, für welche die Berufsgenossenschaft innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfall oder später die Fürsorge übernommen hat, und welche in dem Bezirk einer Gemeindepflegestation wohnen, werden vom Vorstand der Berufsgenossenschaft dem Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins mit Angabe des Wohnorts und der Unfallsfolgen (Krankheit ꝛc.) namhaft gemacht. Die Gemeindeschwestern haben diese Personen, soweit sie in ihrem Bezirk sich befinden, zu besuchen, und unter Beachtung des zu A Gesagten unter Augen zu behalten.

C. Stellt bei Unfallverletzten die Art der Behandlung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung, denen in der Familie oder unter den Verhältnissen, in denen der Verletzte lebt, nicht genügt werden kann, oder leistet ein Verletzter den im Interesse seiner Heilung verordneten Maßnahmen andauernd Widerstand, so hat die Gemeindeschwester hiervon nach Benehmen mit dem Arzt oder in dringlichen Fällen direkt der Berufsgenossenschaft (an die Adresse des .....) Anzeige zu erstatten, damit eventuell die Überführung in das Krankenhaus von der Berufsgenossenschaft angeordnet werden kann.

Zugleich sind etwaige Angehörige (Ehefrau und eheliche Kinder) thunlichst nach Namen und Geburtstag anzugeben.

Ordnet die Berufsgenossenschaft die Überführung des Kranken ins Krankenhaus an, so hat die Schwester, wenn nötig, auf die Kranken auch ihrerseits durch Belehrung einzuwirken, daß sie sich der zu ihrem eigenen Besten getroffenen Maßnahmen fügen und es nicht durch pflichtwidriges Widerstreben gegen die berechtigten Anordnungen der Berufsgenossenschaft dahin kommen lassen, daß ihnen der Rentenanspruch zum Teil — auch ganz — verloren geht. Zugleich sind Ehemänner und Familienväter darauf hinzuweisen, daß die Berufsgenossenschaft während der Krankenhausbehandlung der Ehefrau und den ehelichen Kindern die Renten wie Hinterbliebenen zu gewähren hat.

Ist ein Kranker in das Krankenhaus aufgenommen worden, so hat die Schwester darauf zu sehen, daß die den Angehörigen zustehenden Renten auch wirklich im Interesse der notleidenden Familie zur Verwendung gelangen.

D. Werden in Bezug auf die unter A. bis C. behandelten Aufgaben Anfragen von der Berufsgenossenschaft unmittelbar an die Gemeindeschwestern gerichtet, so haben die letzteren dieselben ungesäumt zu beantworten.

E. Die Krankenhäuser des Vereins nehmen Versicherte der Berufsgenossenschaft sowohl zur Krankenpflege, als zur Rekonvaleszenz

oder Beobachtung zu dem geringsten üblichen Pflegesatz des Vereins auf.

Die Krankenhausärzte des Vereins sind beauftragt, den Ersuchen der Berufsgenossenschaft in Bezug auf das Heilverfahren und die Feststellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu entsprechen.

§§ 2 bis 5 wie §§ 2, 3, 5, 6 zu A.

C. mit einer **Gemeinde-Krankenversicherung** oder einer **Krankenkasse**.

§ 1.

Der Verein stellt seine der Krankenpflege gewidmete Organisation, bestehend in .....

.....

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Dienst der ..... Krankenkasse.

A. Die Gemeindeschwestern des Vereins haben den erkrankten, durch ihre Kassenbücher sich ausweisenden Mitgliedern der Kasse Rat und Beistand, sowie die ihnen zu Gebote stehenden Stärkungs- und Heilmittel unentgeltlich zu gewähren, sie in ihren Wohnungen aufzusuchen und von ihrem Befinden dem Kassenarzt nach vorgeschriebenem Schema Mitteilung zu senden.

B. Sie haben am Ende jeder Woche die zur Erlangung des Krankengeldes erforderliche Bescheinigung, daß die Erwerbsunfähigkeit des Kranken noch fortbestehe, auszustellen, wenn diese Bescheinigung nach Lage der Umstände nicht von dem Kassenarzt ausgestellt werden kann.

C. Unter der gleichen Voraussetzung haben die Gemeindeschwestern zu bescheinigen, daß die Behandlung des Kranken in seiner Wohnung nicht angängig sei, vielmehr die Aufnahme desselben in ein Krankenhaus erfolgen müsse.

D. Die Krankenhäuser des Vereins nehmen die Mitglieder der Kasse zu dem geringsten üblichen Pflegesatze des Vereins auf.

E. Die Krankenhausärzte des Vereins sind verpflichtet, für den dem Krankenhaus zugewiesenen Bezirk die Geschäfte des Kassenarztes gegen dieselbe Vergütung, wie die anderen Ärzte zu übernehmen.

§§ 2 bis 5 wie §§ 2, 3, 5, 6 zu A.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Fünfundvierzigstes Heft.

Die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, bearbeitet von Brinkmann und Cuno.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Die

für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften

des

Bürgerlichen Gesetzbuches.

Im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

bearbeitet von

Bürgermeister **Brinkmann** und Stadtrat **Cuno**
in Königsberg i. Pr.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1899.

Alle Rechte vorbehalten

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Vorwort.

In seiner Ausschußsitzung vom 6. Februar 1897 setzte der Verein eine Kommission, bestehend aus den Herren Stadtrat Dr. Münsterberg, Landgerichtsrat Dr. Aschrott und Bürgermeister Brinkmann, nieder, die sich mit den für das Armenwesen wichtigen Vorschriften des B.G.B. näher beschäftigen und die Form erwägen sollte, in der dem Verein von dem durch das B.G.B. geschaffenen Sachstande Kenntnis gegeben werden möge. Die Kommission hielt es für zweckentsprechend, das in Frage kommende Stoffgebiet in mehrere Abteilungen zu zerlegen und die Bearbeitung der in die einzelnen Abteilungen fallenden Fragen Referenten zur selbständigen Bearbeitung zu übertragen. Die Bearbeitung sollte in der Weise stattfinden, daß für die einzelnen Abteilungen eine systematische Darstellung nach den für die Armenpflege wichtigsten Gesichtspunkten erfolgte. Im übrigen sollten die Bearbeiter nicht gebunden sein und für die Bearbeitung die unmittelbare Verantwortung tragen. Die Kommission nahm hierbei an, daß von einer Erörterung des Gegenstandes in der Jahresversammlung abgesehen werden würde, da eine Diskussion über ein abgeschlossenes Gesetz nicht wohl angängig erschien. Es schien notwendig, aber auch hinreichend, wenn den Mitgliedern des Vereins, insbesondere den Armenverwaltungen, das Material in systematischer Ordnung dargeboten würde, sodaß sie sich über den gegenwärtigen Sachstand und etwaige Veränderungen der Rechtslage zu unterrichten imstande sind.

Die Bearbeitung übernahm zunächst der frühere Mag.-Assessor in Frankfurt a. M., jetzige Stadtrat in Posen, Herr Pohlmann. Die Kommission konnte jedoch die fleißige Bearbeitung durch Herrn Pohlmann insofern für die speciellen Zwecke des Vereins nicht als brauchbar erachten, als er zwar die juristischen Gesichtspunkte mit vollem Verständnis erörtert, dagegen die besonderen Beziehungen der Rechtsvorschriften zu der Praxis der Armenpflege nicht hinreichend klargestellt hatte. Im Anschluß an die Pohlmannschen Ausarbeitungen wurden daher die der eigent-

lichen Verwaltungspraxis der Armenpflege näher stehenden Herren Bürgermeister Brinkmann-Königsberg und Stadtrat Cuno-Königsberg mit der weiteren Bearbeitung betraut. Brinkmann übernahm die Abteilungen: Gesetzliche Unterhaltspflicht und Ersatzansprüche 2c., Cuno die Abteilungen: Stiftungen und Familienrecht. — Die näheren Einzelheiten ergiebt das ausführliche Inhaltsverzeichnis.

Leider war es nicht möglich — wie es ursprünglich beabsichtigt war — die Arbeiten der Jahresversammlung in Breslau zu überreichen, da sie nicht abgeschlossen werden konnten ohne Kenntnis der Bestimmungen der wichtigsten Ausführungsgesetze, von denen nur erst ein Teil bis zum September 1899 erschienen war.

Berlin, im Oktober 1899.

Im Auftrage der Kommission:

E. Münsterberg.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil,

bearbeitet von Bürgermeister Brinkmann . . . . . Seite 1—53

I. Die gesetzliche Unterhaltspflicht.

A. Einleitung 3
B. Geltendes Recht 3
1. Gemeines Recht 3
2. Preußisches Allgemeines Landrecht 4
3. Französisches Recht 5
C. Bürgerliches Gesetzbuch 5
1. Unterhaltspflicht der Eheleute gegeneinander 5
2. Unterhaltspflicht der Verwandten 7
a. Kreis der unterhaltspflichtigen Verwandten 7
b. Umfang und Inhalt der Unterhaltspflicht der Verwandten 8
c. Voraussetzungen für die Entstehung der Unterhaltspflicht im Einzelfall 11
3. Einzelheiten 13
a. Zusammentreffen mehrerer Verpflichteter 13
b. Zusammentreffen mehrerer Berechtigter 15
c. Verminderung der Unterhaltspflicht 16
d. Erweiterung der Unterhaltspflicht 16
e. Unterhaltspflicht bei Annahme an Kindesstatt und bei Kindern aus nichtigen Ehen 15
f. Unterhaltspflicht bei geschiedener Ehe 19
α. Der Kinder 19
β. Der Eheleute 20
g. Unterhaltspflicht bei thatsächlicher Trennung 21
h. Rechte bei unehelicher Geburt 21
D. Schluß und Übergangsvorschriften 25

II. Die Ansprüche auf Ersatz der für den Unterhalt hilfsbedürftiger Personen gemachten Aufwendungen.

A. Einleitung 27
B. Ersatzansprüche der Armenverbände gegeneinander 27
C. Ersatzansprüche der Armenverbände gegen dritte Verpflichtete 28
1. Allgemeines 28
2. Ersatzansprüche aus gesetzlicher Unterhaltspflicht 31
a. Einwand der angebotenen Naturalverpflegung 31
b. Einwand des Verzichts oder der Vorausleistung . . . 32
c. Ansprüche für die Vergangenheit 34
d. Die prozessualische Verfolgung 34
e. Die Beitreibung 34
3. Ersatzansprüche der Armenverbände aus der sogen. Arbeiterversicherung 37

Seite

4. Ersatzansprüche der Armenverbände gegen dritte Verpflichtete aus anderweiten Verpflichtungsgründen 39
   a. Aus der sogen. Haftpflicht im engeren Sinne 39
   b. Aus unerlaubten Handlungen 40
   c. Aus Dienstverträgen 42

D. Ersatzansprüche der Armenverbände gegen den Unterstützten selbst 43

E. Ersatzansprüche dritter Personen gegen Armenverbände. . . 47

F. Erbrecht der Armenverbände und der Armenanstalten. Art. 139, E.G. 50

G. Verjährung 51

Zweiter Teil,

bearbeitet von Stadtrat Cuno . . . . . 55—100

A. Stiftungen.

1. Vorbemerkung 57
2. Stiftungen des öffentlichen Rechts 58
3. Haftung der juristischen Personen 58
4. Entstehung der Stiftung 60
5. Übergang des Stiftungsvermögens auf die Stiftung 61
6. Verfassung der Stiftung 62
7. Vermögenserwerb der Stiftung 65
8. Verhältnis zu den Stiftungsberechtigten 68
9. Erlöschen der Stiftung 68
10. Rechtsfolgen des Erlöschens 69
11. Aufsicht über Stiftungen 70
12. Fiduziarische Stiftungen. 72

B. Familienrecht.

1. Elterliche Gewalt 74
2. Staatliches Eingreifen in die elterliche Erziehung, a. Allgemeines. 77
3. b. Vormundschaftliches Einschreiten. 78
4. c. Verfahren und Durchführung 81
5. d. Zwangserziehung 82
6. Beschränkung der elterlichen Gewalt in Bezug auf das Vermögensrecht . . 86
7. Selbständigkeit der Frau in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes 86

C. Vormundschaftsrecht.

1. Gemeindewaisenrat 89
2. Pflichten des Gemeindewaisenrates. a. Fälle der Vormundschaft 91
3. b. Gesetzliche Vormundschaft 93
4. c. Vorschlag des Vormundes 94
5. Überwachung des Vormundes 97
6. Aufsichtsrecht gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt 98

D. Entmündigung. 99

E. Ersatzanspruch Dritter gegen Armenverbände. 100

I.

Referat

von

Bürgermeiſter Brinkmann in Königsberg i. Pr.

I. Die gesetzliche Unterhaltspflicht.

A. Einleitung.

Die Unterhaltspflicht, als welche im folgenden nur diejenige verstanden werden soll, die auf Ehegemeinschaft, Verwandtschaft und unehelicher Verwandtschaft beruht, kommt für die Armenverwaltungen nicht bloß insofern in Betracht, als aus ihr Ersatzansprüche für Aufwendungen der öffentlichen Armenpflege hergeleitet werden können. Sondern sie ist auch deshalb wichtig, weil hilfsbedürftige Personen, welche die Hilfe der öffentlichen Armenpflege in Anspruch nehmen wollen, in erster Reihe auf die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten zu verweisen sind. Die Unterhaltspflicht bedarf deshalb einer besonderen, der Behandlung der Ersatzansprüche vorausgehenden Erörterung.

B. Geltendes Recht.

1. Gemeines Recht.

Der bisherige Rechtszustand ist folgender: Gemeinrechtlich ist der Ehemann zum Unterhalt seiner Frau verbunden (Dernburg, Pandekten Bd. III S. 10). Ob auch der Frau gegenüber dem Mann eine solche Unterhaltspflicht obliegt, ist eine wenig geklärte Streitfrage (Motive zum B.G.B. Bd. IV S. 126, Buengner, Alimentationspflicht S. 175). Eltern und Kinder haben diese Pflicht gegeneinander (Dernburg Bd. II S. 70). Doch sind auch die Großeltern verpflichtet, wenn die Eltern nicht leistungsfähig sind. Desgleichen erstreckt sich die Verpflichtung auf die Enkel und weiteren Abkömmlinge, falls Kinder nicht vorhanden oder die vorhandenen zur Alimentation außer stande sind. Gleichnahe Verwandte haften gemeinsam, ob jeder nur für einen Anteil oder auf das Ganze, ist streitig, ebenso wie die Frage, ob die Eltern *nach* den Kindern oder mit ihnen zusammen haften (Buengner a. a. O. S. 33 fg., 167 fg.).

Das uneheliche Kind hat Anspruch auf Unterhalt gegen seinen Erzeuger und gegen seine Mutter (Dernburg Bd. III S. 72, 73).

Die Mutter hat Anspruch gegen den Schwängerer auf Entbindungs- und Wochenbettskosten (Motive Bd. IV S. 906).

2. Allgemeines Landrecht.

Das Allgemeine Landrecht hat die Alimentationspflicht weiter ausgebildet und getreu seinem Bestreben, zu specialisieren, ins einzelne gehende Bestimmungen getroffen. So besagen die §§ 185 ff. A.L.R. II., 1 Folgendes:

§ 185. „Der Mann ist verbunden, seiner Frau standesgemäßen Unterhalt zu gewähren."

§ 186. „Mit dem notdürftigen Unterhalte muß sie sich begnügen, wenn ihr der Mann den standesmäßigen nicht verschaffen kann."

§ 187. „Zum Unterhalte der Frau gehören auch die betreffenden Kur- . . . . kosten."

Die Alimentationspflicht der Frau gegenüber dem Manne leitet man aus § 174, A.L.R. II, 1 her, welcher bestimmt:

„Eheleute sind schuldig, sich in allen Vorfallenheiten nach ihren Kräften wechselseitigen Beistand zu leisten." (Vergl. Rehbein u. Reincke, Allg. Landrecht Bd. III S. 44 Anm. 87.)

Hinsichtlich der Eltern und Kinder unterscheidet das Allgemeine Landrecht zwar zunächst, ob die Kinder noch unter der väterlichen Gewalt stehen oder nicht (§ 58 fg., 210 fg., 249 fg., A.L.R. II., 2). Doch kommt diese Unterscheidung nach der Seite der Verpflichtung kaum in Betracht. Denn, nachdem die §§ 63 bis 65 die Unterhaltspflicht der Eltern bezüglich der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder geregelt haben, bestimmt § 251 a. a. O. wörtlich:

„Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Eltern einander wechselseitig zu unterstützen und Eins das Andere, wenn es sich nicht selbst ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig."

Nur wird hier in Bezug auf das Maß der Unterstützung unterschieden: Ist das Unvermögen, sich selbst zu ernähren, unverschuldet (Krankheit, Unglücksfälle) entstanden, so ist wechselseitig anständiger Unterhalt, ist der hilfsbedürftige Teil durch eigene Schuld verarmt oder hat er sich gegen den andern so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt sein würde, so braucht nur notdürftiger Unterhalt gewährt zu werden (§§ 252, 253 II, A.L.R.). Die Kinder müssen in solchen Fällen den Eltern in deren Wirtschaft und Gewerbe nach ihren Kräften behilflich sein (§ 254 a. a. O.).

Ebenso eingehend ist die Alimentationspflicht der weiteren Verwandten in den §§ 14 ff. A.L.R. II, 3 geregelt. Aus den diesbezüglichen Bestimmungen ist insbesondere hervorzuheben, daß im Gegensatz zum Gemeinen Recht, auch die Geschwister, und zwar ebenso voll- als halbbürtige, einander den notdürftigen Unterhalt zu gewähren verpflichtet sind, daß sich ferner die Verbindlichkeit der Verwandten hilflose

Familienglieder zu ernähren, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge richtet und mehrere gleich nahe Verwandte den Unterhalt des dürftigen Familienmitgliedes gemeinschaftlich nach Verhältnis ihres Vermögens zu bestreiten haben, und daß endlich andere Seitenverwandte als Geschwister zwar zur Alimentation nicht verpflichtet sind, jedoch ihr gesetzliches Erbrecht verlieren, wenn sie die Verwandten „gegen ihre natürliche Pflicht" hilflos verlassen.

Die Rechte der unehelichen Kinder und der unehelichen Mutter sind schließlich im Gebiet des A.L.R. durch Gesetz vom 24. April 1854 eingehend geordnet.

3. Französisches Recht.

Der Code civil[1] beschränkt sich auf eine geringe Anzahl von Bestimmungen. Nach Artikel 214 I[5] ist der Mann schuldig, die Frau aufzunehmen und ihr alle Lebensbedürfnisse nach seinem Vermögen und Stande zu reichen. Dagegen hat die Ehefrau, welche die Gütersonderung ausgewirkt hat, nur nach dem Verhältnisse, in welchem ihr Vermögen zum Vermögen ihres Mannes steht, zu den Haushaltungskosten sowohl als zu den Erziehungskosten der gemeinschaftlichen Kinder beizutragen. Bleibt dem Manne nichts übrig, so muß sie die Kosten ganz tragen (Art. 1448 III[5]). Den Eltern liegt die gemeinschaftliche Verbindlichkeit ob, ihre Kinder zu ernähren, zu erhalten und zu erziehen (Art. 203 I[3]). Ebenso sind auch Kinder ihren Eltern und andern Ascendenten, wenn sie in Dürftigkeit sind, Unterhalt schuldig (Art. 205 a. a. O.). Auf gleiche Weise und unter denselben Umständen sind, im Unterschiede vom Gemeinen und Preußischen Recht auch Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegereltern zum Unterhalt verpflichtet (Art. 206). Der Unterhalt wird bemessen erstens nach dem Bedürfnisse dessen, der ihn fordert, und zweitens nach dem Vermögen dessen, der ihn zu reichen hat. Auch kann Aufenthalt nebst Unterhalt in eigener Wohnung angeboten werden (Art. 210).

Die Rechtslage der unehelichen Kinder ist im wesentlichen bestimmt durch das bekannte Verbot der Nachforschung, wer der Vater eines unehelichen Kindes ist (Art. 340 I[7]). Von diesem Verbot sind ausgenommen die Fälle der Entführung und der Notzucht, in welchen die Vaterschaftsklage zulässig ist. Außerdem begründet die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft die Unterhaltspflicht.

C. Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Unterhaltspflicht der Eheleute gegeneinander.

Die grundlegende Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterhaltspflicht der Eheleute zu einander ist der § 1360:

---

[1] Vergl. Förtsch, Vergleichende Darstellung des code civil und des Bürgerl. Gesetzbuchs S. 20, 32 fg.

„Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Die Frau hat dem Manne, wenn er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebenshaltung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren."

Hiermit sind die Zweifel des Gemeinen Rechts sowie des Preußischen Allgemeinen Landrechts beseitigt und die ungenügenden Bestimmungen des Französischen Rechts ergänzt.

Bei Gegenüberstellung der beiden angeführten Absätze des § 1360 B.G.B. fällt sofort der erhebliche Unterschied der Verpflichtungen der beiden Ehegatten ins Auge. Der Mann hat als Träger der Ehe seiner Frau unter allen Umständen Unterhalt zu gewähren, gleich viel ob sie bedürftig ist oder nicht, nur daß das Maß ein verschiedenes ist: je nach seiner Lebensstellung und seinen Mitteln, bei welchen letzteren jedoch nicht bloß auf das Vermögen gesehen wird, das er besitzt, sondern, ebenso — was für die Armenverwaltung besonders wichtig erscheint — auf das, was er täglich zu erwerben im stande ist. „Was er erwirbt, muß er zum Unterhalt des Haushaltes verwenden" (Motive Bd. IV S. 125). Dagegen tritt die Unterhaltspflicht der Frau nur aushilfsweise, nämlich nur dann ein, wenn der Mann nicht fähig ist, für sich allein zu sorgen, aber sie beschränkt sich dann ebenso nicht auf das Notwendige, sondern der dem Mann zu gewährende Unterhalt muß gleichfalls einerseits *seiner* Lebensstellung und andrerseits *ihrem* Vermögen und *ihrer* Erwerbsfähigkeit entsprechen. „Die Frau ist schon verpflichtet, mitzuverdienen oder mit ihrem Vermögen einzutreten im Falle, daß der Mann nicht den der eigenen und seiner Familie Lebensstellung entsprechenden Unterhalt beschaffen kann" (Motive Bd. IV S. 127). Die Armenverwaltungen werden also künftig nicht bloß die Ehefrau an den vermögenden Ehemann, sondern auch umgekehrt den bedürftigen Ehemann an die vermögende Ehefrau und deren Hilfe verweisen dürfen. Ebenso wird es ihnen erlaubt sein, das Vermögen und den Erwerb der Frau für nützliche Aufwendungen im Interesse des Ehemanns z. B. für die Kosten der Krankenhauspflege in Anspruch zu nehmen. Ja, nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1615 al. 2 B.G.B., welche nach § 1360 al. 3 letzter Satz auch auf das Verhältnis der Ehegatten zu einander Anwendung findet, hat jeder der beiden Ehegatten für die Kosten der Beerdigung des andern aufzukommen.

Regel ist nach § 1360 al. 2 erster Satz, daß der Unterhalt, welchen Ehegatten einander schulden, in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren ist. Die Armenverwaltungen haben es aber erfahrungsmäßig häufig mit solchen Eheleuten zu thun, welche von einander getrennt leben. Es fragt sich deshalb, inwiefern getrennt lebende Eheleute Unterhaltsrechte gegen einander haben. Darüber giebt § 1361 B.G.B. Auskunft. Nur dann und für so lange Zeit besteht ein Unterhaltsrecht, als einer der beiden Ehegatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und thatsächlich verweigert, und zwar ist dann der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren, es sei

denn, daß die Bedürfnisse oder die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten den Wegfall der Rente oder ihre Beschränkung auf die Zahlung eines Beitrages als billig geboten erscheinen lassen. Den Armenverwaltungen ist somit anzuraten, falls sie künftig von einem getrennt lebenden Ehegatten für sich um Unterstützung angegangen werden, zunächst die Gründe für das Getrenntleben zu ermitteln und nur dann Hilfe zu gewähren, wenn die Trennung sich als berechtigt herausstellt, andernfalls aber jede Hilfe zu versagen und auf die Wiedervereinigung der getrennten Eheleute hinzuwirken. Das Nähere hierüber ist im Teil II: Ersatzansprüche, auf Seite 31 ausgeführt.

2. Unterhaltspflicht der Verwandten.

a. Kreis der unterhaltspflichtigen Verwandten.

„Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren."

Dies ist der zweite, in § 1601 B.G.B. niedergelegte grundlegende Satz, der die Alimentationspflicht betrifft.

Was sind Verwandte in gerader Linie? Die Begriffsbestimmung giebt § 1589:

„Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten."

Demnach sind in gerader Linie verwandt: Großeltern, Eltern, Kinder und die weiteren Anverwandten nach der Seite der Eltern und der Kinder. Dagegen sind nicht in gerader Linie, sondern in der Seitenlinie verwandt: die Geschwister und selbstverständlich die Geschwisterkinder und deren Abkömmlinge. Daraus folgt also, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur Kinder und Eltern, Enkel und Großeltern und dergleichen weitere Descendenten und Ascendenten gegen- und untereinander unterhaltspflichtig und unterhaltsberechtigt sind, nicht aber im Gegensatz zum Preußischen Allgemeinen Landrecht, jedoch in Übereinstimmung mit dem Gemeinen Recht die Geschwister. Wie die Motive und der § 1480 des Entwurfs ergeben, hat man anfangs im Interesse der Entlastung der öffentlichen Armenpflege auch die Unterhaltspflicht der Geschwister aufzunehmen beabsichtigt, sie aber nachträglich doch fallen gelassen (Motive Bd. IV S. 679, Reatz, zweite Lesung des B.G.B. Bd. II S. 141). Ebenso wenig begründet die Verschwägerung, d. h. nach § 1590 B.G.B. das Verhältnis der Verwandten des einen Ehegatten zu dem andern und zu dessen Verwandten irgend welche Unterhaltspflicht, so daß durch das B.G.B. die singuläre oben erwähnte Unterhaltspflicht der Schwiegersöhne und Schwiegertöchter gegenüber den Schwiegereltern aus dem Französischen Recht beseitigt ist. In dem somit eng begrenzten

Kreise der Unterhaltsberechtigten und Verpflichteten bedingt die elterliche Gewalt, aus der die Kinder mit der Volljährigkeit heraustreten (§ 1626 B.G.B.) im allgemeinen keinen Unterschied. Vergl. jedoch das bei 3d Gesagte über die Mithaftung des Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen.

b. Umfang und Inhalt der Unterhaltspflicht der Verwandten.

Darüber besagt zunächst § 1610 B.G.B.:

„Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe."

Also standesgemäßer Unterhalt muß gewährt werden, nicht nur das Notwendige, was auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes gegeben werden muß. Was „standesmäßig" ist, läßt sich selbstverständlich nicht allgemein sagen, das „Standesmäßige" richtet sich nach dem Beruf, der wirtschaftlichen Stellung u. s. w. des Bedürftigen. Unterschiede nach den einzelnen Kategorien der Berechtigten und Verpflichteten, so daß die einen das Standesmäßige, die andern nur das Notdürftige zu fordern bezw. zu leisten hätten, werden nicht gemacht. Dagegen hat nach § 1611 B.G.B. statt des standesgemäßen nur den notdürftigen Unterhalt zu fordern, wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, nicht schon, wie es in § 153 A.L.R heißt: wer durch eigene Schuld verarmt ist, und der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und — was für die Erörterung zu 1 noch nachzuholen ist — des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, — §§ 2333 bis 2335 und 1565, 1568 B.G.B. — sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen. Der oben bereits citierte Absatz 2 des § 1610 B.G.B. legt ferner den Umfang dessen, was zu gewähren ist, dahin fest, daß er jedenfalls in sich begreift: Nahrung, Kleidung, Obdach (gesamter Lebensbedarf), ferner aber auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf. Letzteres wäre z. B. das Lehrgeld, welches gezahlt werden muß, um den Knaben ein Handwerk lernen, das Entgelt, welches gefordert wird, um das Mädchen eine Nähschule besuchen zu lassen. Neu ist hier namentlich, ausgenommen für das Königreich Sachsen, wo § 1846 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits die gleiche Bestimmung enthielt, daß nicht nur die Unterhaltspflicht der Eltern, sondern auch die anderer Verwandten sich bei Kindern auf die Kosten der Erziehung miterstreckt. Die Motive Bd. IV S. 696 bemerken hierzu: „Die durch die Verwandtschaft begründete natürliche und sittliche Pflicht bringt es mit sich, daß in

Ermangelung der Eltern die übrigen unterhaltspflichtigen Verwandten bei einer noch der Erziehung bedürftigen Person für die geistige Entwicklung und die Ausbildung derselben zu einem besonderen Lebensberufe Sorge tragen müssen. Diese Erweiterung der Unterhaltspflicht entspricht auch den Interessen des Staates und der Gesellschaft. Um so mehr empfiehlt es sich, die Unterhaltspflicht ihrem Inhalt nach in der gedachten Art zu bestimmen, als nach verschiedenen Armengesetzgebungen z. B. von Bayern, Baden, Anhalt und Sachsen selbst der von den Armenverbänden den Kindern zu gewährende Unterhalt auch die Kosten der Erziehung einschließlich des Unterrichts und der Ausbildung zu einem Beruf umfaßt. Was im einzelnen zum Lebensbedarf oder zu den Kosten der Erziehung sowie der Vorbildung zu einem besonderen Beruf gehört, läßt sich im Gesetz nicht näher bestimmen. Insbesondere läßt auch die Frage, ob die Kosten für ein Universitätsstudium zu den Alimenten zu rechnen sind, eine allgemeine Entscheidung nicht zu. Vielmehr ist diese Frage in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse zu entscheiden."

Zu dem, was unter „Unterhalt" verstanden werden soll, gehört schließlich auch gegenüber den Verwandten das Begräbnis, das heißt: der Verpflichtete hat auch die Kosten eines standesmäßigen Begräbnisses zu tragen und ist nicht berechtigt, nur ein notdürftiges Begräbnis auf Kosten der öffentlichen Armenpflege ausführen zu lassen. Er ist nicht verbunden, das Begräbnis selbst zu besorgen, ist aber demjenigen, der es besorgt, in Höhe des Betrages eines „standesmäßigen" Begräbnisses, nicht aber für die Kosten der Feuerbestattung ersatzpflichtig (§ 1615 Abs. 2). Dagegen sind die Kosten der Taufe, welche der Entwurf — § 1488 — in die Unterhaltspflicht der Verwandten mit hineinbeziehen wollte, in das B.G.B. nicht mit aufgenommen. Ebenso gehören Prozeßkosten nicht zu den Alimenten, welche Verwandte einander zu gewähren haben. Motive Bd. IV S. 696. Auch erstreckt sich die Unterhaltspflicht, selbst die der Eltern, nur immer auf die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten, nicht auch auf die seiner Familie, insbesondere nicht die seines Ehegatten. S. 698.

Wie muß ferner der Unterhalt gewährt werden? Die Antwort konnte bei einem Gesetzbuch unserer Zeit, abgesehen davon, daß die Ehegemeinschaft etwas anderes bedingt, nur lauten: „der Regel nach in Geld, nur ausnahmsweise in Natur." „Die Naturalleistung," so heißt es in den Motiven Bd. IV S. 702, „entspricht allerdings oft dem Interesse des Verpflichteten am meisten, dagegen den individuellen Verhältnissen und den Anforderungen der Pietät am wenigsten, namentlich in solchen Fällen, in welchen Ascendenten der Unterhalt von seiten der Descendenten zu gewähren ist oder in welchen ein schlechtes Verhältnis zwischen den Beteiligten besteht. Wählt in solchen Fällen der Verpflichtete die Naturalleistung, so kann dadurch dem Berechtigten der Unterhaltsanspruch unter Umständen faktisch völlig illusorisch gemacht werden, oder es wird diese Art der Gewährung des Unterhalts eine stete Quelle von Streitigkeiten und Prozessen, namentlich auch über die Frage, ob die einzelnen Naturalleistungen dem Anspruche auf standes-

mäßigen Unterhalt entsprechen." Wer häufiger Gelegenheit gehabt hat, für den Armenverband Ersatzansprüche zu verfolgen, welche auf der Unterhaltspflicht der Verwandten beruhten, wird wissen, wie gern bisher der Unterhalt im eigenen Hause angeboten wurde, um — infolge der Annahmeweigerung des Berechtigten — die Verpflichtung los zu werden, und wird dem Gesetzgeber für die Umwandlung der Unterhaltspflicht in baar Geld dankbar sein.

Das „Geld" ist nicht einmalig zu zahlen, sondern gemäß dem fortlaufenden, sich erneuernden Anspruch des Berechtigten in „einer Rente" (§ 1612). Daneben hat aber das Bürgerliche Gesetzbuch in Anlehnung an den Code civil (Motive Bd. IV S. 702) den Zusatz gemacht:

„Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhaltes in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen."

Die Worte: „Der Verpflichtete kann verlangen" bedeuten, daß beim Streit der Parteien im einzelnen Fall der Richter zu entscheiden hat, in welcher Art der Unterhalt zu gewähren ist. Es wird daher Aufgabe der richterlichen Praxis sein, diejenigen Gründe zu finden, welche eine Naturalverpflegung, sei es im Haushalt des Verpflichteten oder bei einem Dritten, gerechtfertigt erscheinen lassen. Dabei wird nicht nur Rücksicht auf die Person des Leistenden, dem eine Geldrente vielleicht unerschwinglich ist, zu nehmen sein, sondern insbesondere auch auf die Person des Berechtigten, dem gegenüber aus Gründen seiner Persönlichkeit, z. B. wegen Trunksucht, Leichtsinn, Verschwendung lediglich Unterstützung durch Wohnung, Kost u. s. w. sehr wohl angebracht erscheinen kann. Das Vorliegen von persönlichen Gründen erkennt das B.G.B. — § 1612 al. 2. — in dem Falle allgemein an, daß Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren haben. Sie können einseitig bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann aber wiederum das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Wird sonst entweder durch Urteil des Gerichts oder durch Übereinkunft der Parteien festgesetzt, daß eine Geldrente zu zahlen ist, so kann deren vierteljährliche Vorauszahlung gefordert werden. Mit dem Beginn des Zeitabschnitts ist der volle Betrag verfallen, so daß auch bei inzwischen eintretendem Tode des Berechtigten eine Rückforderung nicht stattfindet (§§ 760, 1612 Abs. 3 B.G.B.).

Nach dem gleichen Grundsatz, nach welchem die Armenpflege niemals für die Vergangenheit aufzukommen hat, weil nämlich „Gegenstand der Unterhaltspflicht nicht die einzelnen Leistungen als solche sind, sondern die Befriedigung der Bedürfnisse des Berechtigten durch Darreichung der dazu erforderlichen Mittel" (Motive Bd. IV S. 705), kann für die Vergangenheit, abgesehen von den Fällen des Verzuges und der Rechtshängigkeit, Erfüllung der Unterhaltspflicht nicht mehr nachgefordert werden — § 1613 B.GB., und zwar selbst dann nicht, wenn der Berechtigte, um sich zu unterhalten, hat Schulden machen müssen —

Motive Bd. IV S. 705. Umgekehrt ist, was namentlich für die Armenverwaltung von Wichtigkeit erscheint, ein Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft unzulässig, und auch durch Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten in der Regel nur für einen Zeitabschnitt von drei Monaten befreit. — § 1614 B.G.B. Näheres auch hierüber im Teil II: „Ersatzansprüche".

c. Voraussetzungen für die Entstehung der Unterhaltspflicht im Einzelfalle.

Der Wortlaut der letzterwähnten Gesetzesvorschrift deutet bereits darauf hin, daß die Unterhaltspflicht der Verwandten untereinander nur unter gewissen Voraussetzungen eintritt. Während, wie wir sahen, die Ehefrau in jeder Vermögenslage vom Ehemann Unterhalt zu fordern berechtigt ist, kann derjenige, der sein Unterhaltsrecht aus dem Recht der Verwandtschaft herleitet, Unterhalt nur dann verlangen, „wenn er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten" (§ 1602 B.G.B.). Der Unterhaltsberechtigte muß, bevor er seine Verwandten beanspruchen will, auch den Stamm seines Vermögens aufgezehrt haben. Das Gegenteil könnte dahin führen, daß er den Stamm seines Vermögens zu anderen Zwecken vergeudet oder daß er sein Vermögen behält, während der Verwandte infolge seiner Unterhaltspflicht sich selbst ein Kapital zu sammeln verhindert sein würde (Motive Bd. IV S. 681). Andererseits ist derjenige, der auf Grund der Verwandtschaft unterhaltspflichtig ist, nur dann zu irgend welchen Leistungen verbunden, wenn und insoweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu imstande ist (§ 1603 B.G.B.). „Das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung geht der Pflicht, andere zu unterstützen, vor" (Motive Bd. IV S. 685). Diese beiden Voraussetzungen: auf seite des Berechtigten das Unvermögen, sich selbst zu unterhalten, auf seiten des Verpflichteten die Leistungsfähigkeit bilden nach der Intention des Gesetzgebers derart die Grundlagen des Unterhaltsanspruchs, daß ein solcher ohne das Vorhandensein beider Voraussetzungen überhaupt nicht existent wird. Das ergiebt sich außer aus den Motiven aus der Anordnung des Gesetzgebers, der die beiden citierten Paragraphen an die Spitze des Titels über die Unterhaltspflicht gesetzt hat, und daraus folgt wiederum, daß, wer den Unterhaltsanspruch erhebt, nach beiden Richtungen den Beweis zu erbringen hat. Dies war in Bezug auf die Beweispflicht für die erste Voraussetzung auch bisher schon als geltendes Recht angenommen. Dagegen gilt für das Gebiet des Pr. A.L.R. die Deklaration vom 21. Juli 1841, wonach der Unterhaltspflichtige seine Leistungsunfähigkeit zu beweisen hat. Dieser Grundsatz soll künftig aufgehoben und in sein Gegenteil verkehrt sein. Zwar könnte vielleicht aus Art. 103 E.G. z. B.G.B. das Umgekehrte gefolgert werden. Allein, wie wir aus den Motiven Bd. IV S. 687 erfahren, ist die negative Fassung des § 1603 B.G.B.: „Unterhalts-

pflichtig ist nicht, wer ...." absichtlich so gewählt, um unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, daß der Gesetzgeber die Leistungsfähigkeit des Beklagten als eine Voraussetzung für die Entstehung des Unterhaltsanspruchs, als eine rechtserzeugende Thatsache auffaßt, für welche somit der Kläger beweispflichtig ist.

Diese Regelung der Beweislast ist beide Male in den Motiven — Bd. IV S. 683 und S. 687 — eingehend gerechtfertigt. Was jedoch den Beweis selbst für die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten anbetrifft, so genügt der Kläger seiner Beweispflicht durch den Nachweis, daß der Beklagte nach seinen aktiven Vermögensverhältnissen und seinen Erwerbsverhältnissen ohne Gefährdung des eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren imstande sei. Will der Beklagte seine Unterhaltspflicht mit Rücksicht auf anderweite ihm obliegende Verpflichtungen ablehnen, so ist es seine Sache, die Existenz solcher Verpflichtungen zu beweisen. Ebenso liegt ihm der Beweis anderer besonderer, für die Bemessung der Leistungsfähigkeit erheblicher Umstände ob, z. B. der Beweis der Behauptung, daß er wegen Kränklichkeit zu seinem eigenen Unterhalt mehr wie gewöhnlich bedürfe. Der Unterhaltsverpflichtete hat also seinerseits den Gegenbeweis zu führen, wenn er die vom Gegner beigebrachten, rechtserzeugenden Thatsachen durch Einwendungen entkräften will.

Wer gilt nun als außer stande, sich selbst zu unterhalten? Darüber giebt das oben Gesagte bereits Aufschluß. Weil „standesgemäßer" Unterhalt verlangt werden kann, ist jeder unterhaltsberechtigt, der nachzuweisen vermag, daß er den standesgemäßen Unterhalt zu erwerben nicht fähig ist. Zur Ungerechtigkeit aber würde es führen, wenn die Gegenpartei, um der Unterhaltspflicht zu genügen, sich selbst den standesgemäßen Unterhalt verkürzen müßte. Deswegen darf sie sich mit einem dahingehenden Einwand schützen. Bei Prüfung dieses Einwandes sollen „die sonstigen Verpflichtungen" berücksichtigt werden. Wie dies zu geschehen hat, wird sich allgemein nicht sagen lassen. Es wird vielmehr Thatfrage des einzelnen Falles sein. Daß der Richter nicht schematisch verfahren soll, indem er einfach die Passiva von den Aktiven abzieht, heben die Motive ausdrücklich hervor. Ebenso betonen sie, daß bei Bemessung der Unterhaltsfähigkeit neben dem Vermögen nicht bloß der wirkliche Arbeitsverdienst, sondern die Erwerbskraft in Betracht zu ziehen ist. Kann der Verpflichtete so viel durch seine Arbeitskraft erwerben, daß er auch den Unterhalt des Bedürftigen davon zu bestreiten imstande ist, so ist er auch verpflichtet, seine Kräfte dementsprechend anzuspannen — cf. Motive Bd. IV S. 685 —, eine Auffassung, welche hoffentlich die Armenverwaltungen mehr als früher in den Stand setzen wird, arbeitsunlustige Personen zur Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht zu bestimmen.

Von dem Grundsatz, daß der Unterhaltsberechtigte zuvor sein eigenes Vermögen verbraucht haben muß, bevor er seine Verwandten in Anspruch nehmen kann, wird zu Gunsten des minderjährigen unverheirateten Kindes gegenüber seinen Eltern durch § 1602 Abs. 2 B.G.B. eine Aus-

nahme gemacht. Es braucht nicht sein Vermögen selbst — gemeint ist natürlich das freie Vermögen im Sinne der §§ 1650, 1651 B.G.B. — aufzubrauchen, muß jedoch außer dem Arbeitsertrage die Einkünfte seines Vermögens zu seinem Unterhalt verwenden. Reicht beides nicht aus, so haben die Eltern das Fehlende zuzuschießen. Eine ähnliche Erschwerung der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern enthält § 1603 Abs. 2 B.G.B. Danach sind die Eltern verpflichtet, alle verfügbaren Mittel über die durch Abs. 1 desselben Paragraphen konstituierte Verpflichtung hinaus zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden, es sei denn, daß ein anderer unterhaltspflichtiger und, wie sich von selbst versteht, leistungsfähiger Verwandter vorhanden ist oder das Kind selbst Vermögen besitzt, dessen Stamm in diesem Falle, entgegen der eben citierten Vorschrift in § 1602 Abs. 2, zum Unterhalt des Kindes zunächst aufzubrauchen ist.

Die Unterhaltspflicht, selbst diejenige, die durch Urteil für die Zukunft festgestellt ist, bleibt nicht immer unverändert, sie verwandelt sich vielmehr mit den Verhältnissen des Berechtigten und Verpflichteten sowohl der Höhe als der Art nach. Allerdings können, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, nur diejenigen Gründe geltend gemacht werden, welche nach dem Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung des früheren Prozesses, in der sie hätten vorgebracht werden müssen, entstanden sind (§ 686 C.P.O., Motive Bd. IV S. 707). Die Abänderung ist geltend zu machen im Wege der Klage bei dem Gericht, bei welchem der frühere Prozeß in erster Instanz anhängig war. Beweispflichtig ist aber sowohl für die Veränderungen in der eigenen Person als in der des Gegners der Kläger, d. h. derjenige, der die Änderung der früheren Feststellung herbeiführen will (Motive a. a. O.). Wenn der Unterhaltspflichtige verlangt, daß ihm künftig Naturalleistung verstattet werde, so wird er den Nachweis führen müssen, daß ihm Baraufwendungen aus seinem Erwerb unmöglich sind. Wenn er dagegen Befreiung verlangt, so wird er entweder nachweisen müssen, daß der Berechtigte inzwischen zu eigenem Vermögen gelangt ist oder daß bei ihm selbst die Voraussetzungen des § 1603 Abs. 1 B.G.B. eingetreten sind. Wie in diesen Fällen, so endigt auch bei dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten die Unterhaltspflicht (§ 1615 B.G.B.).

3. Einzelheiten.

a. Zusammentreffen mehrerer Verpflichteter.

Wenn dem Unterhaltsverpflichteten mehrere — leistungsfähige — Verpflichtete gegenüberstehen, so fragt es sich, wen er von diesen zunächst in Anspruch nehmen darf. Hier kommt zunächst § 1608 B.G.B. in Betracht:

„Der Ehegattte des Bedürftigen haftet *vor* dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Ver-

pflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten."

Daß der Ehemann vor den Verwandten seiner Frau haftet, folgt bereits aus § 1360 Abs. 1, da hiernach, wie wir sahen, der Mann ohne Einschränkung selbst unter Zuhilfenahme seines Vermögens seiner Frau Unterhalt zu gewähren hat (Motive Bd. IV S. 689). Nicht folgt aber das Gleiche aus § 1360 Abs. 2 bezüglich der Ehefrau, da ihre Verpflichtung nur eine subsidiäre ist. In Bezug auf ihre Unterhaltspflicht in Konkurrenz mit anderweiten Verpflichtungen war deshalb die Vorschrift im ersten Satz des § 1608 zur Klarstellung notwendig. Wenn der Gesetzgeber nun im zweiten Satz fortfährt: „Soweit jedoch," so ist damit gesagt, daß, wenn Ehemann oder Ehefrau einander nur das Notdürftige gewähren können, ohne den eigenen standesmäßigen Unterhalt zu gefährden, ergänzend bis zum standesmäßigen Unterhalt die Pflicht der Verwandten eintritt.

Wie diese Verwandten wieder untereinander rangieren, ergiebt sich sowohl für den Fall des Zusammentreffens mit einem unterhaltspflichtigen Ehegatten als allgemein aus den §§ 1606 und 1607. Die Abkömmlinge sind *vor* den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge untereinander bestimmt sich wiederum nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach dem Verhältnisse der Erbteile (cf. §§ 1924 ff. B.G.B.).

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleichnahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater (§ 1606 al. 2 B.G.B.).

Soweit ein Verwandter auf Grund des § 1603 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der *nach* ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

„Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist." (§ 1607 al. 2.)

Die Bedeutung dieser Bestimmungen wird vielleicht am besten klar durch eine Reihe von Beispielen:

1. X., der außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, hat einen vermögenden Vater und zwei in guten Verhältnissen lebende, erwerbsfähige Söhne. Die letzteren sind gemeinsam je zur Hälfte unterhaltspflichtig, der Vater bleibt frei.

2. Der Vater des X. verliert sein Vermögen und kann wegen hohen Alters einem Erwerb nicht nachgehen. Da X. zur Gewährung eines Unterhalts unfähig ist, so haften auch für den Großvater seine (des X.) Söhne zu gleichen Teilen wie bei Beispiel 1.

3. Der Vater des X. und X. selbst sind leistungsfähig, die Söhne dagegen außer stande, sich selbst zu unterhalten. Es haftet für ihren Unterhalt allein X.

4. X. wird leistungsunfähig, während sein Vater leistungsfähig geblieben. Jetzt haftet letzterer für den Unterhalt seiner Enkel.

5. Neben dem Vater des X. ist noch der Vater der verstorbenen Frau des X. vorhanden. Beide haften, wenn sie leistungsfähig sind, für den Unterhalt der Enkel zu gleichen Teilen.

6. X. ist leistungsfähig, seine Frau hat aber den Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder. Sie haftet *vor* ihrem Mann, der erst nach ihr verpflichtet ist (§ 1606 al. 2).

Dieselben Beispiele gelten auch, wenn eine der unterhaltspflichtigen Personen gestorben ist oder „die Rechtsverfolgung im Inlande gegen sie ausgeschlossen oder wesentlich erschwert ist." Ausgeschlossen ist die Rechtsverfolgung, wenn überhaupt kein Gerichtsstand für die Klage begründet ist (vgl. §§ 1—32 C.P.O.), oder die Zwangsvollstreckung nicht durchzuführen ist. Wann die Rechtsverfolgung als erheblich erschwert anzusehen ist, wird Thatfrage des einzelnen Falles sein.

b. Zusammentreffen mehrerer Berechtigter.

Die Gegenseite des Zusammentreffens mehrerer Verpflichteter ist das Zusammentreffen mehrerer Berechtigter. Hierüber sagt das Bürgerliche Gesetzbuch in § 1609 folgendes:

„Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außer stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor."

„Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich, er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor."

Auch hier mögen Beispiele zur Erläuterung dienen:

X. hat seinen Vater und Großvater noch am Leben, desgleichen einen Sohn und einen Enkel.

1. Sind alle vier Personen außer X. außer stande, sich selbst zu unterhalten, so geht hinsichtlich seiner Unterhaltsberechtigung der Sohn des X. allen anderen vor.

2. Ist der Sohn des X. gestorben, so geht dessen Enkel dem Vater des X. und seinem Großvater vor.

3. Ist der Sohn des X. leistungsfähig, so daß er seinen eigenen Sohn unterhalten kann, so ist der Vater des X. gegenüber dem letzteren zunächst unterhaltsberechtigt.

4. Kann der Vater des X. noch für sich selbst sorgen, aber seinen eigenen Vater nicht mehr alimentieren, so hat dieser gegen X. einen Anspruch, falls dessen Kinder erwerbsfähig sind.

5. Hat X. noch eine Ehefrau, so geht sie mit ihrem Anspruch auf Unterhalt dem Vater und Großvater des X. sowie seinen volljährigen

Kindern und Enkeln vor. Sie steht nur in gleicher Linie mit etwaigen minderjährigen Kindern des X.

c. Verminderung der Unterhaltspflicht.

Daß unter Umständen statt des standesgemäßen Unterhalts nur der notdürftige Unterhalt gefordert werden kann, ist schon oben bei Besprechung des Umfanges der Unterhaltspflicht der Verwandten erörtert. Hier wäre nur noch hinzuzufügen, daß nach § 1611 Abs. 3 B.G.B. der Bedürftige wegen einer nach den citierten Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen kann.

d. Erweiterung der Unterhaltspflicht.

Schon oben bei Besprechung des Umfanges und Inhalts der Unterhaltspflicht sahen wir, wie gewisse Bevorzugungen der minderjährigen unverheirateten Kinder dazu führen, daß die Unterhaltspflicht der Eltern nach verschiedenen Richtungen hin eine Erschwerung erleidet. Das B.G.B. zählt aber in seinen §§ 1604 und 1605 noch eine Reihe anderer Fälle auf, in denen gleichfalls die vorhandene Unterhaltspflicht erweitert wird.

Nach § 1363 BGB. wird das eingebrachte Gut der Frau, zu welchem auch das während der Ehe von ihr erworbene Vermögen gehört, durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Sie selbst kann also weder über dies Vermögen noch auch nur über die Einkünfte aus demselben frei verfügen, und es wäre deshalb — ohne entgegenstehende Vorschrift — nur folgerichtig, wenn dieses eingebrachte Gut der Frau, bei der gemäß § 1603 B.G.B statthabenden Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit, außer Berechnung bleiben würde. Darin würde jedoch den unterhaltsberechtigten Verwandten der Frau gegenüber unter Umständen eine große Härte liegen. Auch der gesunde Menschenverstand würde sich nur schwer damit abfinden, wenn eine sehr vermögende Frau infolge der Eheschließung als unfähig zur Unterhaltsgewährung angesehen werden und somit für ihre notleidenden Verwandten aus der Reihe der unterhaltspflichtigen Personen ausscheiden sollte. Deshalb soll für die Frage, ob die Frau zur Gewährung des Unterhalts an ihre Verwandten im stande ist, die dem Mann an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht kommen. § 1604 al. 1 B.G.B.

Noch mehr kommt dem unterhaltsberechtigten Verwandten die weitere Bestimmung zu Gut, welche für den Fall gilt, daß in einer Ehe allgemeine Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft besteht. Auch nach bisheriger Praxis wurde zwar für das Gebiet der preußisch-rechtlichen Gütergemeinschaft, die im Gegensatz zum B.G.B. als Regel galt, sofern sie nicht durch Vertrag ausgeschlossen war, als geltendes Recht angenommen, daß die Unterhaltsverpflichtungen

jedes der Ehegatten ihr beiderseitiges gütergemeinschaftliches Vermögen belaste, so daß bei bestehender Gütergemeinschaft jeder Ehegatte für die unterhaltsbedürftigen Verwandten des andern Teils mit aufzukommen habe. Indessen ließ sich doch dieser eine in der Praxis angenommene Grundsatz nicht ohne weiteres auf andere eheliche Gemeinschaften, als die vollständige Gütergemeinschaft übertragen. Es dient deshalb sicherlich zur Beseitigung von Zweifeln aller Art, wenn es nunmehr im B.G.B. § 1604 al. 2 heißt, daß in dem Falle der Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber sich so bestimmt, wie wenn das Gesamtgut d. i. dasjenige, was in jeder der drei Gemeinschaftsarten das gemeinschaftliche Vermögen beider Ehegatten bildet — § 1438 — dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte, und es ist nur konsequent, wenn weiterhin gesagt ist, daß, wenn bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden sind, der Unterhalt aus dem Gesamtgut so zu gewähren ist, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnis ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht. Für die Errungenschaftsgemeinschaft in der Ehe gelten noch besondere, das Gesamtgut belastende Vorschriften. So sagt § 1534 ausdrücklich, daß das Gesamtgut für Verbindlichkeiten der Frau haftet, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen. So gilt nach § 1527 die Vermutung, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut — aus der Errungenschaftsgemeinschaft — sei, und der Erwerb aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts gehört nach § 1524 al. 1 letzter Satz — unter allen Umständen zur Errungenschaftsgemeinschaft.

In allen diesen Vorschriften macht sich der durchaus der Billigkeit entsprechende Grundsatz geltend, daß das auf dem Naturgesetz der Familienzugehörigkeit beruhende Unterhaltsrecht der Verwandten durch anderweite die Vermögens-Disposition des Unterhaltspflichtigen beschränkende Rechte nicht über Gebühr geschmälert werden darf. Und der Ausbau dieses Grundsatzes führt denn auch schließlich zur Erweiterung der Unterhaltspflicht desselben minderjährigen Kindes, dessen Unterhaltsrecht an anderer Stelle, wie wir gesehen haben, gewisse Vorzüge genießt. „Soweit nämlich" heißt es in § 1605 B.G.B. „die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht."

e. Unterhaltspflicht bei Annahme an Kindesstatt und bei Kindern aus nichtigen Ehen.

Es ist hier vielleicht der Ort, einige Bemerkungen wegen der an Kindesstatt angenommenen Kinder und der Kinder aus nichtigen Ehen hinzuzufügen.

Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche

Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden und, wenn die Annahme von einem Ehepaare gemeinschaftlich geschieht, die Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes (§ 1757), damit also die Unterhalts-Rechte und Pflichten wie gegenüber seinen leiblichen Eltern.

Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auch auf die — später geborenen — Abkömmlinge des Kindes — § 1762 B.G.B. —, dagegen nicht auf die Verwandten und den Ehegatten des Annehmenden, es sei denn, daß eben der Ehegatte gemeinschaftlich oder später ebenfalls die Annahme vollzieht — § 1763. Ebenso werden die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. — § 1764. Das angenommene Kind behält also seine Unterhalts-Rechte und -Pflichten gegenüber seinen Verwandten. Jedoch ist der Annehmende dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, *vor* den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet — § 1766 al. 1. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und *dessen* später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen — der Annahme an Kindesstatt — nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmling geschlossen wird — § 1762. Satz 2. Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren endlich die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat aber der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie aus gewissen Gründen ruht — § 1765.

Wie steht es nun aber mit der Unterhaltspflicht des Angenommenen und seiner Abkömmlinge gegenüber dem Annehmenden? Auch sie folgt ohne ausdrückliche Vorschrift daraus, daß, wie wir gesehen, das angenommene Kind nach § 1757 B.G.B. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes der Annehmenden erlangt und auch die Abkömmlinge in der Regel an dieser Wirkung participieren — § 1762, — in Verbindung mit der allgemeinen Alimentationspflicht der Verwandten *gegen einander* — § 1601. Und diese Folge ist, wie die Motive Bd. 4 S. 992 ergeben, im Gegensatz zum A.L.R. §§ 691 bis 694 II, 2 thatsächlich vom Gesetzgeber beabsichtigt. Er verkennt nicht, daß für den Angenommenen möglicherweise die Unterhaltspflicht sich verdoppeln kann, indem er nicht nur den leiblichen Eltern, sondern auch den Annehmenden Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist. Er läßt aber die Gründe der Pietät dahin entscheiden, daß er die Unterhaltspflicht gegen den Annehmenden nicht ausschließen will, und setzt sich damit auch über den sonst erhobenen Einwand hinweg, daß der Annehmende durch die Annahme an Kindesstatt keinen pekuniären Vorteil erlangen soll.

Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der

Ehe ehelich sein würde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben (§ 1699). Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, so lange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen (§ 1703).

f. Unterhaltspflicht bei geschiedener Ehe,

α. der Kinder.

Die nichtige Ehe lenkt über zu der geschiedenen Ehe. Wie stellen sich in diesem Falle die Rechte der Eheleute und der Kinder auf Unterhalt? Daß die Berechtigung der letzteren an sich durch die Scheidung nicht berührt wird, versteht sich eigentlich von selbst, da die Grundlage der Fürsorgepflicht nicht die Ehe, sondern die Zeugung ist. Das Gesetzbuch enthält auch keine Bestimmung, aus welcher eine Änderung der Fürsorgepflicht der Eltern für die Kinder nach der Scheidung gefolgert werden könnte, und die Motive (Bd. IV. S 622) betonen ausdrücklich, daß eine solche Änderung nicht einzutreten habe. Lediglich in der Person des unmittelbar Fürsorgenden ist durch die Natur der Scheidung, welche ein Getrenntleben der Eheleute mit sich bringt, mit dieser eine Änderung notwendig verbunden. Denn ist die Ehe geschieden, so steht, so lange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu (§ 1635). Die Rechtslage ist also derart zu denken, daß wenn z. B. der Ehemann für den allein schuldigen Teil erklärt ist, die Mutter die Fürsorgepflicht überkommt, der Vater aber vor ihr gemäß § 1606 al. 2. die Unterhaltspflicht des Kindes behält. Ist die Mutter für den allein schuldigen Teil erklärt, so trifft in der Person des Vaters Fürsorge- und Unterhaltspflicht zusammen. Sind beide Eheleute für schuldig erklärt, und befinden sich die Kinder teils bei dem Vater, teils bei der Mutter, so ergiebt sich das gleiche Bild des Auseinanderfallens der Fürsorge und der Unterhaltspflicht. Ergänzend bestimmt jedoch hierzu § 1585:

„Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden . . . .

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten."

Die Ehefrau wird also, selbst wenn sie die Fürsorge für keines ihrer Kinder mehr hat, von der Unterhaltspflicht nicht frei, muß vielmehr dem Manne die Unterhaltslast durch einen angemessenen Beitrag erleichtern. Hat sie ein Kind in eigener Fürsorge, so ist sie zwar auch zu einem Beitrag verpflichtet, darf ihn aber, statt erst an den Mann abzuführen, unter gewissen Umständen selbst für das Kind verwenden.

β. der Eheleute.

Im Gegensatz zu den Rechten der Kinder, die durch die Scheidung an sich nicht beeinflußt werden, erleiden die Rechte der Eheleute zu einander auf Unterhalt wesentliche Änderungen. Wie oben auseinandergesetzt ist, beruht im allgemeinen der Anspruch der Frau auf Unterhalt nicht auf der Voraussetzung ihrer Bedürftigkeit. Anders wird es nach der Scheidung:

„Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann." (§ 1578 Abs. 1.)

Nach der Scheidung ist also die Frau zunächst auf sich selbst angewiesen, die Einkünfte ihres Vermögens und ihren etwaigen Erwerb. Erst, wenn diese Einkünfte nicht ausreichen, darf sie sich an den Mann halten.

Nicht so eingreifend ist die Wirkung der Scheidung hinsichtlich der Unterhaltspflicht der Frau gegenüber dem Mann. Schon bei bestehender Ehe ist sie zur Alimentation nur verpflichtet (§ 1360), wenn der Ehemann außer stande ist, sich selbst zu unterhalten. Nach der Scheidung tritt diese Pflicht ebenso wie die Unterhaltspflicht des Mannes nur ergänzend ein d. h., wie das Gesetzbuch sagt:

„Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt *insoweit* zu gewähren, als er außer stande ist, sich selbst zu ernähren." (§ 1578 Abs. 2.) Der Mann muß also erwerben und nötigenfalls über die Einkünfte des Vermögens hinaus dieses selbst angreifen.

Wohl gemerkt tritt diese Verpflichtung nur ein, wenn ein Teil für allein schuldig erklärt worden ist. Diesen trifft die Unterhaltspflicht, während der unschuldige Teil unterhaltsberechtigt ist. Der schuldige Teil hat nach Wortlaut des Gesetzes keinen Anspruch auf Unterhalt weder gegenüber dem unschuldigen noch gegenüber dem gleichfalls für schuldig erklärten.

Bei einer Scheidung wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten hat der andere Teil in gleicher Weise Unterhalt zu gewähren, als wenn er allein für schuldig erklärt wäre (§§ 1569, 1583).

Im einzelnen richtet sich die Unterhaltsverpflichtung des geschiedenen Ehegatten nach den Grundsätzen über die Unterhaltspflicht der Verwandten. Einzelne Abweichungen interessieren hier nicht weiter (§§ 1581, 1582 fg., 1608, 1609).

Hervorgehoben sei nur noch, daß die Unterhaltspflicht mit der Wiederverheiratung des Berechtigten erlischt und durch die Wiederverheiratung des Verpflichteten beeinflußt wird (§§ 1581, 1604).

g. Unterhaltspflicht bei thatsächlicher Trennung.

Der Scheidung der Ehe geht oft die thatsächliche Trennung der Ehegatten voraus. In diesem Falle ist die Unterhaltspflicht nicht sofort aufgehoben, sondern, so lange einer der Ehegatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf, ist der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt nur weg, oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrages, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht (§ 1361). Der Ehemann wird also Leistungen verweigern können, wenn die Frau von den Einkünften ihres Vermögens oder, als dem Arbeiterstande angehörig, von ihrem Verdienst leben kann. Berechtigt zum Getrenntleben ist der Ehegatte immer, der Grund hat auf Ehescheidung zu klagen oder dem gegenüber das Verlangen auf Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch des anderen Teiles erscheint (§ 1353). Näheres hierüber findet sich im Teil II: Ersatzansprüche, auf Seite 31.

h. Rechte bei unehelicher Geburt.

Gleich den verlassenen Ehefrauen und Kindern machen auch die unehelich geborenen Kinder den Armenverwaltungen häufig zu schaffen, weil die unehelichen Mütter häufig nicht die Mittel zum Unterhalt für ihr Kind besitzen und die Väter ebenso häufig sich weigern, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Sind doch in manchen Armenverwaltungen die sogenannten Pflegekinder zum großen Teil unehelicher Geburt! Es dürfte deshalb nötig sein, die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder und ihrer Mütter eingehend zu erörtern. Zunächst seien die Berechtigungen beider kurz aufgeführt:

Die Mutter hat Anspruch auf die Kosten der Entbindung und des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung innerhalb der Grenzen der Notdurft. Den gewöhnlichen Betrag dieser Kosten kann sie ohne weiteres verlangen, den weiteren wirklichen Aufwand muß sie beweisen (§ 1715, Motive Bd. IV S. 910).

Dem Kinde steht bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, unter Umständen auch länger, nicht bloß, wie der Entwurf vorschlug, ein notdürftiger, sondern ein der Lebensstellung der Mutter entsprechender Unterhalt zu und zwar umfaßt dieser Unterhalt den gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe (1708).

Die Ansprüche sind zu richten gegen den „Vater", d. h. gegen denjenigen, der innerhalb des 181. bis innerhalb des 302. Tages vor dem

Tage der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt hat. Die exceptio plurium ist gestattet. Indessen bleibt eine Beiwohnung — und zwar auch die des als „Vater" Angesprochenen — cf. Prot. 314 der zweiten Lesung S. 676 — außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat — § 1717. Durch einstweilige Verfügung kann schon vor der Geburt auf Antrag der Mutter angeordnet werden, daß für die ersten drei Monate der Unterhalt des Kindes sowie die Entbindungs- und Sechswochenkosten zu hinterlegen sind (§ 1716).

Gegen die Ascendenten des Vaters hat das uneheliche Kind keinen Anspruch, wohl aber gegen die Verwandten der Mutter, weil es zu diesen, wie zur Mutter selbst die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes einnimmt (§ 1705).

Diese Bestimmungen nähern sich wohl am meisten den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. April 1854. Indessen dürfte es sich wohl verlohnen, die Unterschiede des preußischen Rechtes und des B.G.B. näher zu untersuchen. Es sind hauptsächlich folgende:

1. Die sogenannte Empfängniszeit, welche nach § 15 des Ges. vom 24. April 1854 den Zeitraum vom 285. bis 210. Tage vor der Entbindung umfaßte, ist, wie wir gesehen haben, sowohl bezüglich des Anfangs- als des Endpunktes erheblich erweitert.

2. Während bisher auch eine kürzere Zwischenzeit für die Vermutung der Vaterschaft ausreichte, wenn nämlich die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urteil der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafes übereinstimmte, ist jetzt umgekehrt der Gegenbeweis für die Unmöglichkeit, daß die Mutter das Kiud aus der Beiwohnung in der Empfängniszeit empfangen habe, unter Umständen, die diese Unmöglichkeit offenbar machen, zugelassen. Eine Beiwohnung außerhalb der Konzeptionszeit kommt dagegen überhaupt nicht mehr in Betracht.

3. Der Einwand der geschlechtlichen Bescholtenheit kommt künftig überhaupt in Fortfall, und damit sind all die Einwendungen, welche der Schwängerer bisher aus den im § 9 Nr. 2 a bis e des preuß. Ges. vom 24. April 1854 aufgeführten Thatsachen — oft, indem er sie aufs Geratewohl behauptete — herleiten konnte, gänzlich beseitigt. Die Armenverwaltung dürfte es besonders interessieren, daß auch ein zweites uneheliches Kind, ohne daß es von demselben Schwängerer herrührt, alimentationsberechtigt ist. Ja, sogar ein eheliches, aber in Ehebruch erzeugtes Kind verliert nicht deshalb, weil seine Mutter zur Zeit der Empfängnis verheiratet gewesen, den Alimentationsanspruch gegen seinen Erzeuger. Allerdings muß die Ehelichkeit des Kindes mit Erfolg angefochten oder der Vater, ohne das Recht der Anfechtung verloren zu haben, gestorben sein (Motive Bd. IV S. 878 im Vergleich mit § 9 Abs. 1 preuß. Ges. vom 24. April 1854).

4. Nach § 622 A.L.R. II, 1 hatte der Vater, sobald das uneheliche Kind das vierte Lebensjahr zurückgelegt hatte, das Recht, das Kind der Mutter abzufordern und es in eigene Erziehung zu nehmen, und nach § 623 ibid. verwirkte die Mutter den Unterhaltsanspruch für das Kind,

wenn sie die Herausgabe des Kindes verweigerte, es sei denn, daß das Vormundschaftsgericht gemäß § 624 entschied, daß dem Vater, ohne Besorgnis eines Nachteiles für das Kind, die Erziehung nicht anvertraut werden könne. Diese Bestimmungen hat sich so mancher uneheliche, rechtskräftig zur Alimentation verurteilte Vater zu Nutze gemacht, um die Unterhaltspflicht wieder los zu werden, und der zuständige Armenverband hat häufig darunter leiden müssen. Das kann nach Inkrafttreten des B.G.B. nicht mehr vorkommen. Schon weil der Unterhalt grundsätzlich immer in einer Geldrente zu gewähren ist, fehlt es an der Grundlage dafür, dem unehelichen Vater das ihm früher zugestandene Erziehungsrecht zuzuerkennen (Motive Bd. IV S. 363).

5. Ein Erbrecht in den Nachlaß des Vaters, wie es dem unehelichen Kinde beim Fehlen ehelicher Abkömmlinge und in Ermangelung einer letztwilligen Verordnung durch § 652 A.L.R. II, 2 gegeben war, steht nach dem B.G.B. dem unehelichen Kinde nicht zu.

Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes hat ferner im großen und ganzen die Natur des Unterhaltsanspruches der Verwandten gegeneinander. Doch sind hier wieder hauptsächlich folgende Unterschiede wohl zu beachten:

1. Die Bedürftigkeit des unehelichen Kindes ist keineswegs Voraussetzung für seinen Unterhaltsanspruch. Die Frage der Erwerbsfähigkeit wird hiebei kaum von Bedeutung sein, weil das Kind der Regel nach vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr — der Entwurf hatte die Grenze von vierzehn Jahren bestimmt — irgend welche Erwerbsfähigkeit nicht erlangen dürfte. Aber auch der Besitz von ausreichendem Vermögen soll auf die Berechtigung ohne Einfluß sein (Motive Bd. IV. S. 696).

2. Ebenso ist die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach dem B.G.B. eine unbedingte und von der Frage der Leistungsfähigkeit unabhängig. Auch die besonderen Vorschriften über die Beitreibung von Alimentationsgeldern gegen Personen des Soldatenstandes, wie sie z. B. § 21 des preuß. Gesetzes vom 24. April 1854 enthielt, fallen künftig fort. Zu erinnern dürfte hier vielleicht daran sein, daß die Zulässigkeit der Pfändung eines Gehaltsanspruches von unter 1500 Mark, welche früher nach § 749 Abs. 4 ff. nur gegenüber der Ehefrau und den ehelichen Kindern bestand, bereits durch Reichsgesetz vom 27. März 1897 auf die Unterhaltsansprüche der unehelichen Kinder zu deren Gunsten ausgedehnt worden war. Weil ferner der uneheliche Vater dem Kinde den schuldigen Unterhalt gewähren muß, auch wenn er für seinen eigenen Unterhalt nichts übrig behält, so kann die Vorschrift des § 1609, welche den Fall des Zusammentreffens mehrerer Unterhaltsberechtigter behandelt, auf seine Unterhaltspflicht gegenüber unehelichen Kindern keine Anwendung finden. Dies kann zur Folge haben, daß die unehelichen Kinder besser gestellt sind als die ehelichen. Ja, der gemeinsame Vater wird dem Unterhaltsanspruch der ehelichen Kinder seine Verpflichtung dem unehelichen Kinde entgegenhalten dürfen, um sein Unvermögen zur Alimentierung der ersteren nachzuweisen. Eine Ausnahme von

dem Grundsatz, daß das Unvermögen des unehelichen Vaters nicht zu berücksichtigen ist, machen nach § 1708 Abs. 2 letzter Satz — die Alimente, welche einem unehelichen Kinde nach dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre im Falle eines körperlichen oder geistigen Gebrechens und dadurch herbeigeführter Erwerbsunfähigkeit zu gewähren sind. Umgekehrt ist es eine Folge des gedachten Grundsatzes, daß nicht bloß, wie § 1709 Abs. 1 bestimmt, der Vater vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des unehelichen Kindes unterhaltspflichtig ist, sondern daß, bevor die letzteren in Anspruch genommen werden können, die Beitreibung der Alimente von dem Vater erfolglos versucht sein oder daß die Erfolglosigkeit anderweit feststehen muß. Denn das Unvermögen des § 1603 befreit den Vater nicht schon von dieser Unterhaltspflicht. Eine weitere folgerichtige Konsequenz ist die bei anderen Unterhaltsansprüchen nicht zutreffende Bestimmung des § 1709 Abs. 2, wonach der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den unterhaltspflichtigen mütterlichen Verwandten übergeht, falls diese dem Kinde den Unterhalt gewährt haben.

3. Während, wie wir oben sahen, andere Unterhaltsberechtigte Unterhalt für die Vergangenheit nur vom Zeitpunkt des Verzuges oder der Rechtshängigkeit fordern können, ist die Geltendmachung von Alimentenrückständen für das uneheliche Kind gegen seinen Vater nicht in gleicher Weise beschränkt (§ 1711 B.G.B.). Jedoch unterliegen solche rückständigen Leistungen natürlich der vierjährigen Verjährung des § 197 B.G.B.

4. Der Tod des Verpflichteten setzt sonst anderweiten Unterhaltsverpflichtungen ein Ziel, nicht jedoch der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters. Der Unterhaltsanspruch steht dem unehelichen Kinde gegen die Erben des Vaters selbst dann zu, wenn der Vater vor der Geburt verstorben ist. Doch ist der Erbe berechtigt, das uneheliche Kind des Erblassers mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre.

5. Bei den gewöhnlichen Unterhaltsansprüchen ist, wie oben nachgewiesen, ein Verzicht für die Zukunft unzulässig, und die Vorausleistung befreit nur für einen bestimmten Zeitabschnitt. Ganz anders bei dem Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes. Nur ein unentgeltlicher Verzicht für die Zukunft ist nichtig. Dagegen kann zwischen dem Vater und dem Vormund des Kindes, dem übrigens in vermögensrechtlicher Beziehung nach § 1707 B.G.B. allein die Vertretung seines Mündels zusteht, über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhaltes zu gewährende Abfindung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes eine — scil. entgeltliche — gültige Vereinbarung getroffen werden. § 1714 B.G.B.

6. Wie steht es mit dem Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes für die Zukunft im Falle des Konkurses des Vaters? Der Entwurf bestimmte in seinem § 1574, daß er ebenso wie andere Unterhaltsansprüche — § 1494 — für die Zukunft gegen die Konkursmasse nicht geltend gemacht werden dürfe, und begründete diese Vorschrift damit, daß hier

wie dort der Anspruch sich fortdauernd erneuere. Die gegenteilige Bestimmung würde auch — so heißt es in den Motiven Bd. 4 S. 900 — unzweckmäßig sein, weil dann der zukünftige Unterhaltsanspruch von einem noch so ungünstigen Zwangsvergleich mitbetroffen werden würde. Eine solche ausdrückliche Bestimmung hat nun zwar der Gesetzgeber weder in Bezug auf den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes noch in Bezug auf die anderen Unterhaltsansprüche in das B.G.B. aufgenommen. Allein sie scheint mir hier wie dort aus der Natur des Unterhaltsanspruches ganz von selbst zu folgen. Nur dürfte sich für das uneheliche Kind ein Unterschied insofern ergeben, als es, da es nicht zu den Konkursgläubigern in Ansehung seines Unterhaltsanspruches gehört, sich nicht bloß nach Beendigung, sondern auch *während* des Konkursverfahrens an den Vater halten kann — § 11 Konkurs-Ordnung — während dies für sonstige Unterhaltsberechtigte, wegen des Unvermögens des Gemeinschuldners, regelmäßig ausgeschlossen sein dürfte.

7. Endlich weist das Rechtsverhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Vater insofern eine Verschiedenheit auf, als die Unterhaltspflicht nicht wie zwischen ehelichen Kindern und ihren Eltern eine gegenseitige ist. Der uneheliche Vater hat, im Gegensatz zu § 638 A.L.R. II, 2 nach dem B.G.B. keinen Unterhaltsanspruch gegen sein Kind — Motive Bd. 4 S. 879. — Insofern kommt das sonst vom Gesetzgeber festgehaltene Vaterschaftsverhältnis nicht zum Ausdruck.

D. Schluß: Übergangsvorschriften.

Von nicht geringer Wichtigkeit für die Armenverwaltungen werden in der nächsten Zeit nach dem Inkrafttreten des B.G.B. die im 4. Abschnitt des Einführungsgesetzes enthaltenen sogen. Übergangsvorschriften sein, soweit dieselben die Regelung der Unterhaltspflicht betreffen. Denn da, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf geschehene Dinge und somit auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse nicht ohne weiteres Anwendung finden, so würden die Unterhaltsberechtigungen der Ehegatten in einer schon bestehenden Ehe und ebenso die Unterhaltsrechte der am 1. Januar 1900 schon geborenen ehelichen sowohl als unehelichen Kinder ohne ausdrückliche entgegenstehende Vorschrift sämtlich nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen sein. Die bisherigen Gesetze sollen aber nach Art. 208 E.G. nur für die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber seinem unehelichen Kinde Geltung behalten. Dagegen sollen auf die Unterhaltspflicht der Ehegatten — Art. 199 — und auf das gesamte Rechtsverhältnis der ehelichen Kinder zu ihren Eltern — Art. 203 — sogleich die bezüglichen Bestimmungen des B.G.B. angewendet werden.

Wie steht es nun aber mit den Geschwistern? In verschiedenen deutschen Staaten wie z. B. in Preußen sind sie bisher gegeneinander unterhaltsberechtigt und verpflichtet gewesen. Damit räumt das B.G.B. für ganz Deutschland auf. Sollen nun aber Geschwister, welche in

diesem Verwandtschaftsverhältnis schon vor dem 1. Januar 1900 gestanden, oder welche gar ihre Unterhaltsrechte bis dahin ausgeübt haben, von diesem Zeitpunkt ab keinen Unterhaltsanspruch mehr erheben dürfen? So hart eine bejahende Antwort klingt, und so sehr auch die Armenverwaltungen in ihren bisherigen Rechten beeinträchtigt werden: die Frage läßt sich nur dahin beantworten, daß mit dem 1. Januar 1900 jede Unterhaltspflicht der Geschwister gegen einander aufhört. Zwar existiert hierüber weder im B.G.B. noch im Einführungsgesetz eine ausdrückliche Vorschrift. Der Gesetzgeber konnte eine solche Vorschrift auch garnicht in sein Gesetzbuch aufnehmen, weil dasselbe Unterhaltsrechte der Geschwister überhaupt nicht kennt. Die gegebene Antwort folgt aber einfach aus der Natur des Unterhaltsanspruches. Der Familienverband ist nach den Motiven Bd. 4 S. 677 nur die Grundlage des Anspruches, auf welcher derselbe beim Eintritt gewisser Voraussetzungen zur Entstehung gelangt. So lange diese Voraussetzungen, nämlich: auf der einen Seite die Bedürftigkeit — § 1481 B.G.B. — auf der anderen Seite die Leistungsfähigkeit — § 1482 B.G.B. — nicht bestehen, besteht nur die Aussicht, eine rechtliche Möglichkeit. Aber auch wenn jene Voraussetzungen eingetreten sind, behandelt der Entwurf den Unterhaltsanspruch nicht als einheitliche Obligation, welche, einmal entstanden, so lange fortdauert, bis die eine oder die andere Voraussetzung weggefallen ist, sondern als einen Anspruch, welcher fort und fort sich erneuert, so lange jene Voraussetzungen begründet sind. Mit dem Inkrafttreten des B.G.B. fällt nun die Grundlage für den Unterhaltsanspruch zwischen Geschwistern fort. Deshalb kann auch eine solche Erneuerung nicht mehr stattfinden.

Der 1. Januar 1900 wird somit die Geschwister im ganzen Deutschen Reich von der Unterhaltspflicht befreien, es sei denn, daß für 3 Monate oder laut Abrede für einen längeren Zeitraum eine in das Jahr 1900 hineinreichende Vorauszahlung der Unterhaltsrente erfolgt ist. Die Zurückzahlung des überschießenden Betrages wird selbstverständlich nicht gefordert werden können.

II. Die Ansprüche auf Ersatz der für den Unterhalt hilfsbedürftiger Personen gemachten Aufwendungen.

A. Einleitung.

Die nachfolgende Auseinandersetzung soll sich hauptsächlich mit der Frage beschäftigen, inwieweit es den Armenverwaltungen nach dem Inkrafttreten des B.G.B. möglich sein wird, sich für ihre im Wege der öffentlichen Armenpflege gemachten Aufwendungen Ersatz zu verschaffen. Indessen soll sie sich darauf beschränken, entweder nachzuweisen, daß und weshalb sich die bisherigen Rechtsnormen nicht geändert haben, oder zu untersuchen, ob und welche durch das neue Reichsrecht geschaffenen Änderungen künftig zu beachten sind. Eine vollständige Darstellung des künftigen Rechtszustandes auf dem in Rede stehenden Gebiet und eine ebensolche Schilderung des Verfahrens, mittelst dessen die Ersatzansprüche geltend zu machen sind, ist nicht beabsichtigt. Daneben soll noch besprochen werden, ob und welche Aufwendungen Dritter für hilfsbedürftige Personen von den Armenverbänden zu erstatten sind.

B. Ersatzansprüche der Armenverbände gegeneinander.

In dem Rechtsverhältnis der Orts- und Landarmenverbände zu einander wird sich auch in Bezug auf die Pflicht zur Erstattung ihrer gegenseitigen Aufwendungen nichts ändern. Vielmehr wird es in dieser Beziehung überall bei den Vorschriften des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894 verbleiben. Denn der Art. 32 E.G. bestimmt:

„Die Vorschriften der bestehenden Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten nur insoweit außer Kraft, als sich aus dem B.G.B. oder aus diesem Gesetz die Aufhebung ergiebt".

In keinem dieser beiden Gesetze ist aber meines Wissens irgend

welche Änderung des genannten Reichsgesetzes enthalten, jedenfalls nicht insoweit, als darin das Erstattungs-Verhältnis der Armenverbände zu einander geregelt ist. Insbesondere bleibt es auch künftig dabei, daß das U.W.G. auf Bayern, Elsaß-Lothringen und Helgoland keine Anwendung findet und daß somit den dortigen Armenverwaltungen ein Anspruch weder für gewährte Armenunterstützungen zusteht, noch ihnen gegenüber geltend gemacht werden kann.

C. Ersatzansprüche der Armenverbände gegen dritte Verpflichtete.

1. Allgemeines.

Für das Verhältnis der Armenverbände zu dritten Ersatzpflichtigen kommt zunächst Art. 103 E.G. in Betracht, wonach die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen Verbände, die auf Grund des öffentlichen Rechts zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des B.G.B. unterhaltspflichtig waren. In dieser Bestimmung tritt sofort die eigentümliche Natur dieser Ersatzansprüche zu Tage, welche darin besteht, daß sie keine eigentlich selbständigen Ansprüche sind, daß sie sich vielmehr auf der Unterhaltspflicht Dritter gegenüber dem unterstützten Hilfsbedürftigen aufbauen. Diese Unterhaltspflicht Dritter wird, wie wir bereits im Teil I dieses Aufsatzes gesehen haben und noch weiter sehen werden, durch das B.G.B. verschiedentlich geändert. Insoweit es sich aber darum handelt, ob und wie die geänderte Unterhaltspflicht zur Grundlage von Ersatzansprüchen seitens der Armenverbände gemacht werden darf, soll alles beim Alten bleiben. So behalten jedenfalls die §§ 65 bis 68 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum U.W.G. vom 8. März 1871 ihre volle Geltung. Anders dagegen kommen einige hierher gehörige reichsgesetzliche Vorschriften zu stehen. Zwar soll nach den Motiven — Bd. 4 S. 676 — der § 62 des U.W.G. gleichfalls im Princip unberührt bleiben. Indessen dürfte es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die darin angeordnete gesetzliche Übertragung der Unterhaltsansprüche der unterstützten Personen auf die Armenverbände durch die in den §§ 398 bis 412 des B.G.B. enthaltenen Vorschriften, welche die Übertragung von Forderungen im allgemeinen zum Gegenstande haben, in gewisser Beziehung eine Änderung erleidet. Zwar wird auch künftig bei Ersatzklagen aus der cessio legis gemäß § 62 U.W.G. darauf zu achten sein, daß die Unterstützung, für welche Ersatz gefordert wird, für die gleiche Zeit bestimmt gewesen sein muß, für welche der Unterstützte dem Dritten gegenüber Leistungen zu fordern hatte, und ebenso darauf, daß auch diese geschuldeten Leistungen des Dritten dem gleichen Zweck wie die gewährte Unterstützung dienen müssen, nämlich dem: dem

Unterstützten die Lebensführung zu ermöglichen. Folgende neue Momente dürften aber den Armenverbänden bei Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche förderlich sein:

1. Der Unterstützte als „der bisherige Gläubiger" hat dem Armenverbande als „dem neuen Gläubiger" auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. § 403 B.G.B.

2. Er ist verpflichtet, dem Armenverband die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. § 402.

Diese Vorschrift dürfte den Armenverwaltungen besonders in Fällen, wo es sich um bereits ausgeklagte Unterhaltsansprüche des Unterstützten handelt, zu statten kommen.

3. Zahlungen des Schuldners, Abmachungen zwischen ihm und dem Unterstützten, ein inzwischen ergehendes rechtskräftiges Urteil hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs braucht der Armenverband nur so lange gegen sich gelten zu lassen, als er nicht den Schuldner „von der Abtretung", hier also: „von dem Übergang des Anspruchs kraft Gesetzes" in Kenntnis gesetzt hat. § 407.

4. Die cessio legis findet nicht statt, soweit der Anspruch des Unterstützten der Pfändung nicht unterworfen ist. § 400.

5. Sie findet auch dann nicht statt, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann. § 399. Wenn z. B. ein Altsitzer nur auf freien Auf- und Unterhalt im Hause des Verpflichteten statt auf Zahlung einer Rente Anspruch hat, so wird dieser Anspruch ungeändert weder freiwillig cediert werden können, noch wird eine Übertragung kraft Gesetzes möglich sein. Dagegen findet der weitere Wortlaut des § 399, wonach die Abtretung einer Forderung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen werden kann, auf Unterhaltsansprüche keine Anwendung. Zwar ist der Absatz 2 des § 295 des Entwurfs, wodurch einer solchen Vereinbarung jede Wirksamkeit gegen Dritte abgesprochen werden sollte, in den Text des Gesetzes nicht aufgenommen. Aber dies ist nur deshalb nicht geschehen, weil eine diesbezügliche Bestimmung — cf. Protokolle der zweiten Lesung Bd. 1 S. 385 — in die Civilprozeßordnung als dahin gehörig verwiesen wurde. Der § 851 Abs. 2 der C.P.O. vom 20. Mai 1898 besagt denn auch: „Eine nach § 399 des B.G.B. nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist."

Andere als Unterhaltsansprüche gehen zwar nicht gemäß § 62 U.W.G. auf den unterstützenden Armenverband kraft Gesetzes über. Sie können aber selbstverständlich im Wege der gerichtlichen Pfändung und Überweisung, soweit solche nicht nach Vorstehendem ausgeschlossen ist, nach den Regeln der Civilprozeßordnung den Armenverbänden dienstbar gemacht werden.

Übrigens werden den Armenverbänden außer der mehr formalen

Vorschrift des erwähnten § 62 U.W.G. — und dies dürfte namentlich für diejenigen Gebiete des Deutschen Reiches, in welchen das U.W.G. keine Geltung hat, wichtig sein —, künftig auch die materiellen Vorschriften des B.G.B. über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu statten kommen. Nach der Definition des § 677 gilt die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch die Armenverbände anstatt des gesetzlich Verpflichteten als Geschäftsführung ohne Auftrag. Der unterstützende Armenverband besorgt die Geschäfte des Unterhaltspflichtigen, der die Alimentation eigentlich zu übernehmen hätte, ohne dazu beauftragt zu sein. Als Geschäftsführer ohne Auftrag hat er die Interessen des Geschäftsherrn wahrzunehmen. Dabei steht seine Geschäftsführung unter der Bestimmung des § 679: „Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde." Daraus folgt, daß selbst ein Verbot der Unterstützung seitens des Unterhaltspflichtigen an den Armenverband wirkungslos sein und den Erstattungsanspruch nicht beseitigen würde.

Sowohl der § 62 U.W.G. als auch die Grundsätze des B.G.B. über die nützliche Verwendung geben immer nur die Möglichkeit, bereits gewährte Unterstützungen vom Verpflichteten wieder einzuziehen. Gedient wäre den Armenverwaltungen jedenfalls mehr, wenn es auch für sie zulässig wäre, die Erstattungspflicht auch für die Zukunft durch richterliches Urteil im ordentlichen Rechtswege festsetzen zu lassen, so daß sie es nicht nötig hätten, die verauslagten Unterstützungsbeiträge in gewissen Zwischenräumen immer wieder von neuem auszuklagen, sondern die Verurteilung des Alimentationsverpflichteten gleichzeitig zur Erstattung der erst künftig zu verauslagenden Beträge erwirken könnten. Das ist auch künftig nicht der Fall. Den Hilfsbedürftigen selbst ist, zwar nicht durch das B.G.B. — der § 190 des Entwurfs ist später beseitigt — wohl aber durch § 258 der C.P.O. vom 17./5. 1898 eine Art Feststellungs- und Leistungsklage zugleich „auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Leistungen auf deren künftige Entrichtung" ausdrücklich gegeben. Der Armenverband wird sich aber auf andere Weise helfen müssen, und zwar entweder so, daß er sich diesen Klageanspruch des von ihm unterstützten Hilfsbedürftigen von ihm behufs Einklagung im ordentlichen Rechtswege cedieren läßt oder daß er das Verwaltungsstreitverfahren, wie ein solches von der Landesgesetzgebung gegeben ist, handhabt. Dieser letztere Ausweg ist denn auch den Armenverwaltungen da, wo es sich um die Fürsorgepflicht in der Gegenwart und für die Zukunft handelt, entschieden anzuraten. Und hier ergiebt sich nun etwas ganz Merkwürdiges. Bekanntlich steht nach § 65 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum U.W.G. vom 8. März 1871 gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde jedem der beiden streitenden Teile, sowohl dem klagenden Armenverband als dem in Anspruch ge-

nommenen Alimentationsverpflichteten, die Klage im ordentlichen Rechtswege offen. Der Armenverband hat es somit in der Hand, wenn er mit der im Verwaltungsstreitverfahren vergangenen Entscheidung nicht zufrieden ist, das ordentliche Gericht um Abhilfe anzugehen, und so ist den Armenverbänden der gleiche Rechtsbehelf, wie dem Alimentationsberechtigten durch die direkte Vorschrift des citierten § 250 U.W.G., wenigstens indirekt ebenfalls eingeräumt. Auch sie können auf dem angegebenen Wege sowohl verwaltungsgerichtliche, als auch gerichtliche Urteile erzielen, welche nicht bloß theoretisch die Fürsorgepflicht des Beklagten feststellen, sondern zu jeder Zeit in alle Zukunft die Zwangsvollstreckung behufs Einbringung der künftigen Aufwendungen ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, wenden wir uns zu den verschiedenen Arten der Ersatzansprüche der Armenverbände gegen dritte Verpflichtete:

2. Ersatzansprüche aus gesetzlicher Unterhaltspflicht.

Soweit die gesetzliche Unterhaltspflicht die Grundlage für Ersatzansprüche der Armenverbände bildet, ist im wesentlichen auf das im I. Teil: „Unterhaltspflicht" Gesagte zu verweisen. Alles, was dort über die Unterhaltsrechte des Ehegatten, der Verwandten, und des unehelichen Kindes auseinandergesetzt ist, haben auch die Armenverbände zu beachten. Denn da sie keine eigenen, sondern immer nur fremde Rechte geltend machen, so müssen sie den jedesmaligen Anspruch so übernehmen, wie derselbe durch das Verhältnis der Berechtigten und Verpflichteten zu einander sich gestaltet hat. Einige Einzelheiten müssen jedoch noch ganz besonders hervorgehoben werden:

a. Einwand der angebotenen Naturalverpflegung.

Der Einwand, daß dem Unterstützten vom Unterhaltspflichtigen Unterhalt in natura angeboten und von ersterem abgelehnt worden, wird künftig von dem Ehegatten regelmäßig, von den Verwandten, abgesehen von den Eltern eines unverheirateten Kindes, über dessen Unterhalt die Eltern nach freiem Ermessen zu bestimmen haben — § 1612 al. 2 —, nur unter gewissen Voraussetzungen — § 1612 al. 1, Satz 2 —, von dem Vater des unehelichen Kindes dagegen niemals geltend gemacht werden können. Jeder Ehegatte hat zunächst — das erfordert das Princip der möglichsten Erhaltung der Ehegemeinschaft — lediglich Anspruch auf Unterhalt im Hause des anderen Ehegatten. Nur wenn die thatsächlich eingetretene Trennung berechtigt ist, verwandelt sich dieser Anspruch in das Recht auf Zahlung einer Geldrente — § 1361 B.G.B. — Es fragt sich deshalb: wann ist die Trennung berechtigt? Darüber giebt § 1353 al. 2 Auskunft: „Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechts dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das

Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen." Die Ehescheidungsgründe sind in den §§ 1565 bis 1569 aufgezählt. Es sind die folgenden: Ehebruch, Nachstellung nach dem Leben, böswillige Verlassung, schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, als welche auch grobe Mißhandlung gilt, und ehrloses oder unsittliches Verhalten, wenn dadurch eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, endlich Geisteskrankheit, welche während der Ehe drei Jahre angedauert und die geistige Gemeinschaft der Eheleute derart aufgehoben hat, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Schwieriger dagegen wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob und wann Verhältnisse vorliegen, von denen man sagen kann, daß sie das Verlangen nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als Mißbrauch des Rechtes, auf welches sich dies Verlangen gründet, erscheinen lassen. Die Frage wird stets zu bejahen sein, wenn der andere Ehegatte seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt oder sich wegen begangener Verbrechen aus dem Lande entfernt hat. Nur weil diese Fälle selbstverständlich ein Getrenntleben auch ohne ausdrückliche Einwilligung rechtfertigen, sind sie vom Gesetzgeber nicht besonders genannt — Motive Bd. 4 S. 106. — Welche Verhältnisse aber außerdem dem Ehegatten ein Recht geben, dem Folgegebot *nicht* zu folgen, darüber ist Näheres weder im Gesetz noch in den Motiven gesagt. Die Armenverbände werden deshalb die Behauptung eines hilfsbedürftigen Ehegatten, daß der andere Ehegatte das Recht auf die Folgepflicht mißbrauche, und das Getrenntleben deshalb gerechtfertigt sei, mit aller Vorsicht aufnehmen und prüfen müssen, wenn sie ihren Ersatzanspruch nicht gefährden wollen.

b. *Einwand des Verzichts oder der Vorausleistung.*

Wie wir im Teil I gesehen, ist der Verzicht auf Unterhalt für die Zukunft seitens des Ehegatten und seitens der Verwandten *überhaupt* — § 1614 und 1360 al. 3 —, seitens des unehelichen Kindes resp. seines Vertreters *ohne Entgelt* — § 1714 al. 2 — unzulässig, resp. nichtig. Ein Einwand aus einem solchen unzulässigen resp. nichtigen Verzicht ist deshalb für die Ersatzansprüche der Armenverwaltungen nicht zu befürchten. Wohl aber können über die Unterhaltsrechte des unehelichen Kindes für die Zukunft *entgeltliche* Vereinbarungen gültig getroffen werden — § 1714 al. 1 —, welche dann auch den Armenverbänden entgegenstehen. Denn sie können nicht mehr und nicht größere Rechte erwerben, als sie den Unterstützten selbst zustehen. Für die Armenverbände hat somit der Vormundschaftsrichter, dessen Genehmigung die Vereinbarung unterliegt, gewissermaßen *mit* zu sorgen, wie er auch durch Kontrolle der Vermögensverwaltung des Vormundes eine unzweckmäßige Verwendung der Abfindung zu verhüten und damit gleichfalls das Interesse des beteiligten Armenverbandes wahrzunehmen hat. Wie aber, wenn die Vereinbarung zwar getroffen und genehmigt ist, die Abfindung aber noch

von dem unehelichen Vater geschuldet wird? Ich meine, daß dann nicht mehr gleiche Unterhaltsrechte wie vorher in Rede stehen, daß deshalb der Abfindungsanspruch nicht ohne weiteres gemäß § 62 U.W.G. auf den unterstützenden Armenverband übergeht, sondern daß gerichtliche Pfändung und Überweisung diesen Übergang erst wird herstellen müssen, daß aber andrerseits die Rechte des pfändenden Armenverbandes bezüglich Zeit und Maß der verauslagten Unterstützung nicht in gleicher Weise wie im Falle des § 62 U.W.G. beschränkt sind.

Die Vorausleistung befreit ferner gegenüber allen Unterhaltsersatzansprüchen der Regel nach nur für drei Monate, und dies auch nur so, daß nicht etwa jedesmal volle drei Monate seit der Inanspruchnahme ausscheiden, sondern so, daß die Befreiung bis zum Ablauf der jedesmaligen Dreimonatsfrist wirkt. Weitere Vorausleistungen werden den Armenverbänden gegenüber nicht eingewendet werden können. Aber auch diese Frist verkürzt sich unter Umständen noch für die Eltern, welche einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren haben. Denn sie können nach § 1612 al. 2 nicht bloß bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll, sondern sie werden auch einem Kinde gegenüber, von dem sie voraussehen konnten, daß es die ihm zum Zweck des Unterhalts gegebenen Mittel verschleudern oder gegen die Bestimmung verwenden würde, verpflichtet sein, von dieser Befugnis durch Verabfolgung der Unterhaltsrente für kürzere Zwischenräume im voraus Gebrauch zu machen, wenn anders sie doppelte Aufwendungen vermeiden wollen. Denn sollte ein solches Kind, welches das für einen größeren Zeitraum Voraus-Empfangene verschleudert hat, demnächst vom Armenverbande unterstützt werden müssen, so würde die unbedacht geschehene Vorausleistung den Ersatzanspruch nicht beseitigen — Motive Bd. 4 S. 731. — Diese allgemeinen in den §§ 1612 und 1614 B.G.B. enthaltenen Grundsätze erledigen nicht bloß die in den Gebieten des Gemeinen Rechts und des Preußischen A.L.R. streitig gewordene Frage, ob der Vater gegen den Dritten, welcher dem Kinde den nötigen Unterhalt verschafft hat, eine wirksame Einrede daraus entnehmen kann, daß er das Kind mit dem erforderlichen Gelde u. s. w. versehen, das Kind aber die ihm gewährten Mittel anderweit verwendet habe. Sie machen auch die kasuistischen Vorschriften der §§ 126 ff. A.L.R. II, 2, künftig entbehrlich. Denn soweit nach § 1614 al. 2 B.G.B. eine Vorausleistung zum Zweck des Unterhalts für die Zukunft den Verpflichteten befreit, ist die Einrede begründet, da insoweit der Dritte dem Verpflichteten eine Ausgabe nicht erspart, mithin ein Geschäft des Verpflichteten überhaupt nicht geführt hat. Soweit die Vorausleistung dagegen über die durch das Gesetz gebotenen Grenzen hinausgeht, befreit sie den Unterhaltspflichtigen nicht von etwaigen Ersatzansprüchen. Jedenfalls ist durch die Bestimmungen des B.G.B. der frühere direkte Anspruch gegen den Vater aus §§ 126 ff. A.L.R. II, 2 — bekanntlich wurde der Vater selbst oder niemand durch die Aufwendungen für sein Kind verpflichtet — als beseitigt anzusehen. Entweder besteht die Unterhaltspflicht

trotz der Vorausleistung, und dann geht sie auf den Unterstützenden über. Oder sie ist getilgt: dann kann auch ein Übergang nicht mehr stattfinden.

c. Ansprüche für die Vergangenheit.

Wie im Teil I gezeigt, ist der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen seinen Vater für die Vergangenheit unbeschränkt — § 1711 B.G.B. —, der Ehegatte und der Verwandte dagegen können Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist (§§ 1613 und 1360 al. 3). Damit ist jedoch nicht gesagt, daß auch Ersatzansprüche gegen den Verpflichteten seitens Dritter, insbesondere seitens der Armenverbände der gleichen Beschränkung in Bezug auf die Vergangenheit unterliegen. So sehr diese Beschränkung gegenüber dem Unterhaltsberechtigten selbst durch die Auffassung des Gesetzgebers gerechtfertigt ist, wonach die Entstehung des Unterhaltsanspruches gegen Verwandte die Unfähigkeit des Berechtigten zur Beschaffung des Unterhaltes aus eignen Kräften oder eignen Mitteln zur Voraussetzung hat, und so sehr diese Voraussetzung bei Ansprüchen für die Vergangenheit fehlt, weil ja für diese der Unterhalt bereits beschafft ist, so wenig trifft diese Auffassung zu, wenn es sich darum handelt, einem Dritten Ersatz für gewährten Unterhalt zu leisten. Denn dieser Dritte hat ja gerade deshalb ausgeholfen, weil Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten ihn dazu nötigte. Die Ausnahme, welche hierdurch von dem Princip geschaffen wird, daß der Cessionar nicht mehr Rechte als der Cedent ausüben könne, ist nur eine scheinbare. Denn der Ersatzanspruch ist ja bereits damals entstanden, als dem Bedürftigen die notwendige Hilfe geleistet wurde, und damals waren in der Person des Unterhaltsberechtigten alle Voraussetzungen zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruches gegeben.

d. Die prozessualische Verfolgung.

Die prozessualische Durchführung der Ersatzansprüche gegen Ehegatten und Verwandte wird künftig in gewisser Beziehung schwieriger sein als bisher, wenigstens im Gebiet des preußischen Rechtes. Denn da die bezüglichen Unterhaltsansprüche nach § 1360 al. 1 und 1603 al. 1 B.G.B. nur dann zur Entstehung gelangen, wenn der Verpflichtete ausreichendes Vermögen oder doch ausreichenden Erwerb besitzt, so wird der Nachweis hierfür dem Ersatz verlangenden Kläger obliegen, und die preußische Deklaration vom 21. Juli 1841, welche vom Beklagten den Gegenbeweis des Unvermögens verlangte, verliert, wie wir dies auch schon im Teil I auseinandergesetzt haben, ihre Geltung. Der vom Kläger zu erbringende Beweis wird außerdem recht schwierig sein, weil es nicht genügt, wenn der Verpflichtete zur Zeit der Klageerhebung leistungsfähig ist, vielmehr die weiter zurückliegende Zeit der Unter-

stützung maßgebend ist. Dagegen begünstigen in anderer Hinsicht verschiedene Vorschriften des B.G.B. die Geltendmachung von Unterhaltsersatzansprüchen.

Es sei zunächst an die schon im Teil 1 erörterten §§ 1604 und 1665 B.G.B. erinnert, wonach bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Frau die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut, bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines minderjährigen Kindes die elterliche Nutznießung an seinem Vermögen außer Betracht bleibt und bei irgend welcher Vermögensgemeinschaft zwischen Eheleuten das sogenannte Gesamtgut den Unterhaltsansprüchen der beiderseitigen Verwandten als Angriffsobjekt dient. Aber auch noch andere Vorschriften sind bestrebt zu verhüten, daß die Verwaltung und der Nießbrauch des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau die Unterhaltsansprüche der Verwandten der letzteren unnötig schmälern. Nach § 1386 B.G.B. ist der Mann verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung alle diejenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, welche bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften ihres Vermögens bestritten werden, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen. Dafür, daß er diese Verbindlichkeiten der Frau auch wirklich erfüllt, haftet er selbst den Gläubigern der Frau als Gesamtschuldner (§ 1388). Die Frau kann ferner verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke verwendet (§ 1389 al. 2), und sie kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn der Mann diese Verpflichtung verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist (§ 1418 Ziffer 2). Freilich ist es fraglich, ob dies letzterwähnte Recht der Frau auch übertragbar ist. Indessen kann dies dahingestellt bleiben, weil die Gläubiger der Frau ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes, abgesehen von gewissen Ausnahmen, zu denen Unterhaltsansprüche nicht gehören, sogar Befriedigung aus dem eingebrachten Gute selbst verlangen können (§ 1411 al. 1). Für die Errungenschaftsgemeinschaft in der Ehe kommt die besondere Bestimmung in § 1534 in Betracht, wonach das Gesamtgut für alle Verbindlichkeiten der Frau haftet, welche ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen.

e. Die Beitreibung.

In ähnlicher Weise ist künftig die Beitreibung ausgeklagter Unterhaltsersatzansprüche mannigfach begünstigt. Nach § 1362 B.G.B. wird zu Gunsten der Gläubiger des Mannes vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen, insbesondere auch Inhaberpapiere und Ordrepapiere, die mit

Blankoindossament versehen sind, dem Manne gehören. Ausgenommen sind von dieser Vermutung die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen. Ähnlich gilt nach § 1527 im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft die Vermutung, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei, und jeder Erwerb aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts fließt unter allen Umständen, auch wenn er aus Mitteln des eingebrachten Gutes geschehen ist, nach § 1524 al. 1 letzter Satz in die Errungenschaftsgemeinschaft. Dieser fallen überhaupt, wie § 1525 ausdrücklich bestimmt, die Nutzungen des eingebrachten Gutes zu.

Umgekehrt sind nach § 860 der C.P.O. vom 20. Mai 1898 die von dem Ehemanne erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ 1384 bis 1387 des B.G.B. bestimmten Verpflichtungen des Ehemannes — § 1386 handelte, wie wir oben gesehen, von der Verpflichtung des Mannes, aus den Einkünften des eingebrachten Gutes die Unterhaltspflicht der Frau zu erfüllen — zur Erfüllung der ihm, seiner Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines — eigenen — standesgemäßen Unterhaltes erforderlich sind. Die Früchte des eingebrachten Gutes bleiben also für diese Zwecke reserviert.

Das Diensteinkommen und ähnliche Bezüge gewisser Personen waren ferner schon bisher zu 1500 Mark jährlich überhaupt nicht und im Mehrbetrage nur zum dritten Teil der Pfändung unterworfen. Diese Beschränkung galt nicht, soweit es sich um die Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente handelte, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind, und durch Reichsgesetz vom 29. März 1897 war diese Beschränkung ausgedehnt zu Gunsten der früheren Ehefrau und der unehelichen Kinder des Schuldners. Dabei soll es nun zwar nach § 850 al. 4 C.P.O. vom 20. Mai 1898 auch künftig bleiben. Indessen findet die Begünstigung der Kinder insofern eine Grenze, als der Schuldner der gedachten Bezüge zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhaltes und zur Erfüllung der ihm, gegenüber seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht bedarf. Mit diesen Beschränkungen findet jedenfalls auch künftig die Pfändung des gewöhnlichen Arbeitslohnes auf Grund des geänderten Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 statt, und zwar sowohl der bereits fälligen als der künftig fällig werdenden Lohnraten. Dagegen dürfte es ebensowenig, wie für länger als drei Monate zurück, zulässig sein, wegen zukünftiger Unterhaltsansprüche zu pfänden. Die Pfändung wird vielmehr regelmäßig wiederholt werden müssen. Ja, es dürfte sogar ratsam sein, bei der Pfändung für die Vergangenheit einen angemessenen Teilbetrag der Lohnraten für den eigenen Unterhalt des Verpflichteten selbst frei zu lassen, um ihn nicht wider Willen aus der Arbeitsstelle zu vertreiben.

Hier mag endlich daran erinnert werden, daß durch die §§ 811, 812 der C.P.O. vom 20. Mai 1898 die Reihe der nach § 715 der

C.P.O. vom 30. Januar 1877 von der Pfändung ausgenommenen körperlichen Sachen nicht unwesentlich vermehrt ist. Insbesondere wird künftig ins Gewicht fallen der Ausschluß derjenigen Gegenstände von der Pfändung, welche zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Wert außer allem Verhältnis steht. Allerdings werden die Armenverwaltungen schon bisher kaum jemals solche Habe zum Gegenstande der Befriedigung wegen ihrer Unterhaltsersatzansprüche gemacht haben. Aber in entgegengesetzter Richtung, indem sie den völligen Ruin der weniger Bemittelten verhüten und dieselben so der Armenpflege fern halten, werden die erwähnten neuen Vorschriften gewiß segensreich wirken, wie denn auch die durch § 559 letzter Satz B.G.B. für ganz Deutschland angeordnete Abschaffung des Kahlpfändungsrechtes die gleiche Wirkung da gehabt hat, wo es bereits, wie in Preußen, früher abgeschafft ist.

3. Ersatzansprüche der Armenverbände aus der sogenannten Arbeiterversicherung.

An den Ansprüchen der Versicherten selbst aus Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung und darum auch an den gleichartigen Ersatzansprüchen der Armenverbände wird weder durch das B.G.B. noch durch die gleichzeitig in Kraft tretenden sonstigen Reichsgesetze, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, etwas geändert. Der Übergang der Ansprüche der unterstützten Versicherten auf die Armenverbände wird durch die oben S. 29 schon erörterten §§ 398 bis 413 B.G.B. eher noch begünstigt. Umsomehr dürfte es angezeigt sein, an diesem schon ex lege eintretenden Übergange der Rentenansprüche für die Armenverwaltungen festzuhalten und ihre Rechte gegenüber abweichenden Meinungen zu verteidigen. Dies erscheint insbesondere notwendig in Bezug auf die aus der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung herzuleitenden Ersatzansprüche. Nach wiederholten Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes — cf. z. B. Amtl. Nachrichten des R.V.A. 1890 S. 505, 1895 S. 228 und 229, auch Entsch. vom 4. Juni 1898 — soll es nämlich zwar zulässig sein, die Ersatzansprüche der Armenverbände im Rentenfeststellungsverfahren zu berücksichtigen und die den Armenverbänden gebührenden Rentenbeträge in den Rentenbescheid mit aufzunehmen, wenn die Berechtigung und der Umfang der geltend gemachten Ersatzforderung zwischen dem Armenverband und dem Unterstützten unstreitig sind. Wenn dagegen über die Frage der Berechtigung oder über die Höhe der Ersatzforderung kein Einverständnis zwischen den beiden Beteiligten erzielt ist, so soll die Entscheidung den ordentlichen Gerichten gebühren und der Rentenübergang in dem Rentenbescheide ganz unerwähnt bleiben. Infolgedessen müssen die Armenverwaltungen, wenn sie ohne besonderen Prozeß ihre Auslagen aus der Rente erstattet haben wollen, von dem Unterstützten eine protokollarische Erklärung beibringen, durch welche

er in den Abzug von der für ihn festzusetzenden Rente ausdrücklich einwilligt.

Demgegenüber wage ich zu behaupten, daß die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes weder was die Unfall-, noch was die Invaliditäts- und Altersrente anbetrifft, rechtlich begründet sind. Zu der schon durch § 62 U.W.G. geschaffenen Legitimation der Armenverbände als Rechtsnachfolger der Unterstützten sind noch die besonderen Bestimmungen in § 8 des Unfall-, und in § 35 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ergänzend hinzugetreten. Danach dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß, insofern der Rentenanspruch des Unterstützten auf den Armenverband übergegangen ist, dem Armenverband ein selbständiges Recht auf den entsprechenden Teil der festzustellenden Rente zusteht, und thatsächlich wird von dem Reichsversicherungsamt der dem Verfahren beitretende Armenverband als Streitgenosse des Versicherten angesehen, ja es wird ihm sogar das Recht zugestanden, im Falle des inzwischen erfolgten Todes des Versicherten das Rentenfeststellungsverfahren selbständig zu betreiben. Der Armenverband gilt sonach als Teilcessionar mit allen dessen Rechten und Pflichten, und ebenso wie der berufene Richter auf Klage des Cessionars in gleicher Weise Recht zu sprechen hat, als wenn der Cedent selbst geklagt hätte, so sind auch hier die zur Festsetzung der Rente an sich berufenen Organe: Vorstand der Berufsgenossenschaft resp. der Versicherungsanstalt, Schiedsgerichte, Reichsversicherungsamt — über den auf den Armenverband übergegangenen Teil des Rentenanspruches gleichfalls zu entscheiden berufen. Wie allerdings der ordentliche Richter eine vom Kläger behauptete Cession des Klageanspruches auf ihn — den Kläger — auf ihre Gültigkeit zu prüfen hat, so wird auch die Rentenfeststellung die Prüfung der cessio legis in gleicher Weise vorzunehmen haben, und deshalb wird vom Armenverbande allerdings in jedem Falle ein ausreichender Nachweis für die Unterstützung selbst, für die Höhe der gewährten Unterstützung und hinsichtlich des Zeitraumes, für welchen die Unterstützung geleistet ist, verlangt werden können. Das Einverständnis des Unterstützten aber außerdem fordern, das geht zu weit. Das hieße ja, neben dem vom Gesetz bereits angeordneten Übergang des Rentenanspruches, noch eine weitere Übertragung desselben Anspruches im Wege der freiwilligen Cession fordern, was doch unmöglich richtig sein kann.

Ganz verfehlt aber scheint es mir, den etwaigen Streit darüber, ob und in welchem Umfange der Rentenanspruch dem unterstützenden Armenverband gebührt, den ordentlichen Gerichten zuzuweisen. Die Bezugnahme auf § 76 al. 3 des J. und A.V.Ges. vom 22. Juni 1889 ist unzutreffend. Denn diese specielle Vorschrift betrifft Ersatzstreitigkeiten zwischen Versicherungsanstalten und Unfall-Berufsgenossenschaften. Im Krankenkassengesetz sind zur Entscheidung gleicher Streitigkeiten teils die ordentlichen Gerichte berufen, teils das Verwaltungsstreitverfahren ausdrücklich angeordnet. An dergleichen Vorschriften fehlt es in den beiden anderen Versicherungsgesetzen, wenn man von der oben citierten Specialvorschrift absieht. Ein Beweis, daß man die Einmischung anderer,

als der mit dem Feststellungsverfahren betrauten Behörden überhaupt nicht vorgesehen hat!

Wie aber, wenn die ordentlichen Gerichte sich für unzuständig erklären? Wo bleibt die Streitsumme? Muß die Versicherungsanstalt sie bis zur Entscheidung hinterlegen? Oder wenn, in dem schon erwähnten Falle des inzwischen erfolgten Todes des Versicherten der Armenverband selbständig die Festsetzung der Rente für sich beantragt: muß er dann auch — und von wem? — die Zustimmung beibringen? Soll er etwa gegen die Erben des Versicherten Klage erheben? Ihre Passivlegitimation dürfte zweifelhaft sein. Eine erneute Prüfung der angeregten Frage wird hoffentlich dahin führen, daß die aus der jetzigen Auffassung den Armenverwaltungen entstehenden ganz unnötigen Schwierigkeiten doch noch aus dem Wege geräumt werden.

4. Ersatzansprüche der Armenverbände gegen dritte Verpflichtete aus anderweiten Verpflichtungsgründen.

Wie wir oben bei der allgemeinen Auseinandersetzung über die Ersatzansprüche der Armenverbände gegen dritte Verpflichtete gesehen haben, ist es den Armenverbänden nicht verwehrt, auch solche Vermögensansprüche ihrer Armen, welche nicht direkt zu deren Unterhalt zu dienen bestimmt sind, und zwar im Wege der gerichtlichen Pfändung und Überweisung, für ihre Auslagen in Anspruch zu nehmen. Es wäre unmöglich, alle diese verschiedenen Arten von Vermögensansprüchen, zumal die Zahl der Rechtsgründe Legion ist, darauf hin zu untersuchen, welchen Änderungen sie zum 1. Januar 1900 entgegen gehen. Wohl aber sollen nachstehend wenigstens die hauptsächlichsten Arten derjenigen civilrechtlichen Ansprüche nach der angedeuteten Richtung hin geprüft werden, welche häufig die Gewährung von Unterhaltsrenten oder doch ähnliche Leistungen zum Gegenstand haben und für die Armenverbände als Befriedigungsobjekte hauptsächlich in Betracht kommen:

a. Aus der sogenannten Haftpflicht im engeren Sinne.

Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 erfährt durch Art 42 des E.G. zum B.G.B. verschiedene Änderungen, und zwar sämtlich zu Gunsten der Berechtigten.

1. Sowohl im Falle der Verletzung als auch im Falle der Tötung umfaßt der zu leistende Schadensersatz außer den Kosten der Heilung, resp. der versuchten Heilung nicht bloß den Vermögensnachteil, der durch Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit während der Krankheit, sondern auch den Vermögensnachteil, der durch eine Vermehrung der Bedürfnisse während der Krankheit entstanden ist.

2. Im Falle der Tötung entsteht das Recht auf Unterhalt nicht bloß denjenigen Personen, welche dem Getöteten gegenüber zur Zeit der Verletzung bereits kraft des Gesetzes unterhaltsberechtigt waren, sondern auch

denjenigen, denen gegenüber der Getötete noch erst kraft Gesetzes unterhaltspflichtig werden konnte, und zwar jedesmal auf die mutmaßliche Dauer der Lebenszeit des Getöteten. Diese Ersatzpflicht tritt sogar ein, wenn der dritte Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Verletzung erzeugt aber noch nicht geboren war.

3. Auf die Zahlung der aus der Haftpflicht geschuldeten Renten finden zunächst die uns schon bekannten allgemeinen Bestimmungen aus § 760 B.G.B. Anwendung. Außerdem kann der Ersatzpflichtige je nach den Umständen zur Sicherheitsleistung für die künftige Rente angehalten werden, und der Berechtigte kann auch nach der Verurteilung noch Bestellung dieser Sicherheit oder Erhöhung der in dem Urteil bestimmten Sicherheit verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben. Endlich kann statt der Rente Abfindung in Kapital gefordert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

b. Aus unerlaubten Handlungen.

Durch die in den §§ 823 ff. und 249 ff. enthaltenen Vorschriften des B.G.B. werden sowohl die gemeinrechtlichen, als die preußisch-landrechtlichen Grundsätze über unerlaubte Handlungen und deren Folgen in folgenden hauptsächlichen Punkten geändert:

1. Die Theorie von groben, mäßigen und geringen Versehen und von der Verschiedenheit der Schadensersatzpflicht nach dem Grade des Verschuldens ist fallen gelassen. Vielmehr gilt jede auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhende widerrechtliche Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes eines anderen als unerlaubte Handlung, welche zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. § 823 Abs. 1.

2. Unmittelbarer, mittelbarer und nur zufälliger Schaden werden nicht unterschieden. Vielmehr hat jeder, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, entweder den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, — § 249 — oder falls die Herstellung nicht möglich, oder zur Entschädigung des Gläubigers ungenügend ist, den Gläubiger in Geld zu entschädigen — § 251 —. Es ist also jedesmal voller Schadensersatz, einschließlich des entgangenen Gewinnes — § 252 — zu ersetzen. Jedoch ist regelmäßig nur wirklicher Vermögensschaden, nicht auch das Affektionsinteresse zu berücksichtigen. § 253.

3. Alle Vermutungen hinsichtlich des Verschuldens sowie hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Verschulden und Schaden sind vom B.G.B. abgelehnt. Zwar ist auch schadensersatzpflichtig, wer gegen ein, den Schutz des anderen bezweckendes Gesetz verstößt — § 823 Abs. 2. Aber daß wirklich Schaden entstanden ist, muß von dem Schadensersatz Fordernden stets nachgewiesen werden. Und falls ein Verstoß gegen das Gesetz nach dessen Inhalt auch ohne Verschulden möglich ist, ist zur Begründung der Schadensersatzpflicht auch noch der Nachweis eines Ver-

schuldens erforderlich — § 823 Abs. 2. letzter Satz. — Damit sind die Präsumtionen der §§ 25 und 26 A.L.R. I., 6 aus der Welt geschafft.

4. Während nach den §§ 18 ff. A.L.R. I., 6 im Falle konkurrierenden Versehens die Ersatzpflicht nach dem Grade des beiderseitigen Verschuldens unter Berücksichtigung des unmittelbaren und des mittelbaren Verschuldens bemessen wurde, hängt nach § 254 al. 1 B.G.B. die Verpflichtung zum Schadensersatz, sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Der Ausdruck „vorwiegend" giebt dem Ermessen des Richters den freiesten Spielraum. Als Richtschnur wird indessen die selbstverständliche Voraussetzung, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Handlung des Schuldners und dem schädlichen Erfolge durch das eigene Verschulden des Beschädigten nicht aufgehoben sein darf, festzuhalten sein.

5. Wer einen anderen mit einer Verrichtung beauftragt hat, haftet wie nach Preußischem Landrecht, so auch nach den Bestimmungen des B.G.B. für den Schaden, welchen der andere in Ausführung der Verrichtung widerrechtlich Jemandem zugefügt hat. Hierbei ist indessen zu Ungunsten des Auftraggebers eine Abweichung von der Beweispflicht des A.L.R. insofern zu konstatieren, als nach diesem der Verletzte dem Auftraggeber die culpa in eligendo zu beweisen hat, während nach § 831 B.G.B. dem Geschäftsherrn der Beweis obliegt, daß er bei Auswahl der bestellten Person die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

6. In dem eben unter 5 besprochenen Falle ist für die Haftung des Auftraggebers das Vorliegen einer widerrechtlichen Handlung des bestellten Vertreters entscheidend. Letzterer muß sich eines Delikts, einer unerlaubten Handlung vorsätzlich oder fahrlässig schuldig gemacht haben. Etwas anderes ist die Haftung des Schuldners für seinen gesetzlichen Vertreter oder für diejenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Für deren Verschulden haftet er in gleichem Umfange wie für eigenes Verschulden. § 278.

7. Notwehr — § 227 —, Notstand — § 228 —, erlaubte Selbsthilfe — § 229 —, ebenso Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistesthätigkeit — § 827 —, endlich: große Jugendlichkeit — bis zu 7 Jahren — allein und Jugendlichkeit bis zu 18 Jahren, auch Taubstummheit, in Verbindung mit mangelnder Einsicht — § 828 — befreien von der Verantwortung. Die Haftung tritt jedoch im Falle des § 827 wieder ein, wenn Jemand sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand der dort gedachten Art gesetzt hat, und ebenso im Falle des § 828, wenn der Schadensersatz von einem aufsichtspflichtigen Dritten nicht erlangt werden kann und die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert, vorausgesetzt wiederum, daß dem Schadensersatzpflichtigen die Mittel nicht entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht bedarf. § 829.

8. Umgekehrt entsteht Schadensersatzpflicht nicht bloß durch Handlungen, sondern auch durch Unterlassung, z. B. wegen ungenügender Aufsicht über einen Minderjährigen oder über eine Person, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf — § 823 —, ebenso wegen Mangel an Sorgfalt bei der durch Vertrag übernommenen Beaufsichtigung eines gefährlichen Tieres — § 834 —, ferner im Falle des Einsturzes eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes wegen unzureichender Sorgfalt bei der Errichtung oder Unterhaltung — §§ 836 bis 838. — Ja, sogar das Halten eines Tieres an sich — § 833 — kann Schadensersatzpflicht schaffen, wenn durch das Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt ist.

9. Ganz besondere Erweiterungen erfährt endlich durch das B.G.B. die Schadensersatzpflicht wegen solcher unerlaubter Handlungen, welche *gegen die Person* eines anderen gerichtet sind. Nicht nur, daß im Falle der Tötung oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die eben erörterten Vorschriften über die sogenannte Haftpflicht im engeren Sinne den Umfang der eintretenden Verpflichtungen bestimmen. Das B.G.B. enthält noch darüber hinaus Vorschriften, welche dem Verletzten zum Vorteil gereichen. So erstreckt sich die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung auch auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt — § 842. — So kann ferner der an seinem Körper, an seiner Gesundheit oder der durch Freiheitsentziehung Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. — § 847 al. 1. — So ist in gleicher Weise begünstigt eine Frauensperson, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt worden ist.

c. *Aus Dienstverträgen.*

Die Verpflichtungen der Herrschaft gegen ihre Dienstboten und des Handwerksmeisters gegen seine Gesellen und Lehrlinge im Falle der Erkrankung waren nach bisherigem Recht so wenig ausreichend, daß es den Armenverbänden, wenn sie die Fürsorge in Krankheitsfällen übernehmen mußten, nur selten gelang, sich vom Arbeitgeber Ersatz zu verschaffen. Speciell die Bestimmung des § 86 der Preußischen Gesindeordnung vom 8. November 1810, welche darauf Gewicht legte, ob sich der Dienstbote die Krankheit durch den Dienst oder bei Gelegenheit des Dienstes zugezogen hatte, führte zu vielen Unzuträglichkeiten und ganz ungewissen Prozessen. Dazu kam, daß nach § 92 l. c. mit der Dienstzeit auch die Verbindlichkeit der Herrschaft aufhörte, für Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen, und daß nicht selten, bevor die Hilfe des Armenverbandes in Anspruch genommen wurde, eine Vereinbarung zwischen Herrschaft und Gesinde über eine vorzeitige Beendigung des Dienstver-

hältnisses stattgefunden hatte. Das wird mit dem Inkrafttreten des B.G.B. anders werden.

Bei jedem dauernden Dienstverhältnis, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt und infolge dessen der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung, ohne Unterschied der Ursache, die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten, d. h. dem Dienstboten, Gesellen, Lehrling, vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Zwar soll sich auch diese Verpflichtung nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses erstrecken. Wird indessen das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht — § 617 al. 1. — Der Dienstberechtigte ist ferner verpflichtet, Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung wahrzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat diese Fürsorge für sein Leben und seine Gesundheit sich auf den Wohn- und Schlafraum, auf die Verpflegung, sowie auf die Regelung der Arbeits- und Erholungszeit zu erstrecken. Und erfüllt der Dienstberechtigte die Verpflichtungen nicht, so gelten für seine Verpflichtungen zum Ersatz etwaigen Schadens die oben erörterten Vorschriften der §§ 842 bis 846 B.G.B. über die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen. —

Diese weitgehenden Verpflichtungen des Dienstberechtigten gegen die Dienstverpflichteten sind noch besonders dadurch gesichert, daß sie nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden können — § 619 B.G.B.

D. Ersatzansprüche der Armenverbände gegen den Unterstützten selbst.

Das Reichsgesetz, betreffend den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870, legt in § 28 nur die Pflicht des einzelnen Armenverbandes fest, den innerhalb seines räumlichen Gebietes hilfsbedürftig Gewordenen zu unterstützen. Welches Verhältnis aber zwischen dem Unterstützten und dem Unterstützenden durch die Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht entsteht, darüber sagt das Gesetz nichts. Die Armengesetzgebungen verschiedener Einzelstaaten füllen nun zwar diese Lücke dadurch aus, daß sie den ihren Armen zu gewährenden Unterhalt nur als Vorschuß behandeln und deshalb beim Eintritt gewisser Voraussetzungen bald in weiterem, bald

in beschränkterem Umfange die Erstattung der geleisteten Alimente anordnen — Motive zum B.G.B. Bd. 4 S. 684. — In anderen Gebieten aber existieren solche Vorschriften nicht, so daß in ihnen die Frage der Erstattung durch den Unterstützten selbst eine sehr streitige geblieben ist. Der Charakter des Vorschusses wohnt den Unterstützungen ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift und ohne besondere Abmachung im Einzelfall, deren Zulässigkeit noch dazu zweifelhaft ist, obwohl sie in der Praxis insbesondere bei Natural-Unterstützungen vielfach gehandhabt wird, nicht inne. Auch der Gesichtspunkt der zurückzufordernden Schenkung, der ebenfalls heranzuziehen versucht worden ist, trifft nicht zu. Denn die Unterstützung wird nicht aus Freigebigkeit, sondern in Erfüllung einer den Armenverbänden gesetzlich auferlegten öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gewährt. Auch dem Preußischen Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 fehlte eine Bestimmung, welche die Erstattungspflicht seitens des Unterstützten festsetzte. Das sogen. Armenfürsorge-Erweiterungsgesetz vom 11. Juli 1891 erklärt zwar in einem Zusatz zum § 68 des Ausführungsgesetzes die Erstattungsklage, wie gegen den alimentationspflichtigen Angehörigen des Unterstützten, so auch gegen den Unterstützten selbst für zulässig. Indessen läßt die Fassung dieses Zusatzes es zweifelhaft, ob damit die Klagbarkeit für die Erstattungsansprüche wegen *aller* auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes gemachten Aufwendungen oder nur wegen der besonderen Aufwendungen für die Anstaltspflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden hat konstituiert werden sollen. Leider enthält auch das B.G.B. ausdrückliche Bestimmungen in dieser Beziehung nicht. Vielmehr verweist es durch Art. 103 E.G. auf die diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften. Wo solche fehlen, wird deshalb bei der Beurteilung der verschiedenen Fälle, in welchen die Inanspruchnahme des Unterstützten auf Ersatz der zu seinem Unterhalt gemachten Aufwendungen überhaupt in Frage kommen kann, auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze des B.G.B. zurückzugehen sein.

Erster Fall: Ist eine Armenunterstützung durch eine arglistige Täuschung des Armenverbandes über die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse erschlichen, so verstand es sich wohl auch schon bisher nach Gemeinem und ebenso nach Preußischem Recht von selbst, daß das so Erlangte zurückgegeben werden mußte. Der gleiche Rückforderungsanspruch wird sich künftig sowohl aus § 826 B.G.B.:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet",

als auch durch § 819 al. 2 B.G.B. begründen lassen:

„Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die gute Sitte, so ist er von dem Empfang der Leistung an — zur Herausgabe — verpflichtet, —" wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre, d. h. die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist dadurch *nicht* ausgeschlossen, daß der Empfänger nicht mehr bereichert

ist — § 818 al. 3 und 4. Denn überall, heißt es in den Motiven Bd. 2 S. 755, wo Jemand durch arglistiges Handeln gegen Treue und Glauben einem Anderen Schaden zufügt, wo also nach der römisch-rechtlichen Doktrin die actio doli begründet ist, liegt auch eine, zwar kraft der allgemeinenen Freiheit erlaubte, jedoch gegen die guten Sitten verstoßende widerrechtliche Handlung vor, und als arglistige Täuschung im Sinne des § 123 B.G.B. gilt nach den Motiven — Bd. 1 S. 208 — das Verschweigen *solcher* Umstände, von denen vorauszusetzen ist, daß sie auf die Entschließung des Anderen von Einfluß sein würden. Ich würde hiernach den Armenverband in jedem Falle zur Rückforderung des Aufgewendeten für berechtigt halten, wo von dem Unterstützten der Besitz eines wenn auch nur geringen Barvermögens verheimlicht oder sein Arbeitsverdienst wesentlich niedriger, als er in der Wirklichkeit war, angegeben und in Folge dieser unrichtigen Angaben Armenfürsorge hat eintreten müssen.

Zweiter Fall:

Der Unterstützte ist wirklich zu der Zeit, wo er die Armenpflege in Anspruch nahm, bedürftig gewesen, demnächst aber während des Bezuges der Unterstützung zu besseren Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen gelangt, die es ihm ermöglicht hätten, sehr gut ohne Unterstützung auszukommen. Auch hier hat kaum ein Zweifel darüber geherrscht, daß der Unterstützte sowohl nach den Grundsätzen des Gemeinen als des Preußischen Landrechtes von der Zeit an, wo er in den Besitz ausreichender Mittel gekommen ist, die Unterstützung zu Unrecht angenommen hat und deshalb dementsprechend zur Rückerstattung verpflichtet ist — cf. Entsch. des R.Gs. Bd. 14 S. 197 — und der gleiche Ersatzanspruch würde sich auch künftig auf die eben citierten Vorschriften des B.G.B. gründen lassen.

Dritter Fall:

Eigentliche Schwierigkeiten hat die Geltendmachung des Erstattungsanspruches gegen den Unterstützten bisher nur dann gemacht, wenn derselbe erst in späterer Zeit — nach Einstellung der infolge thatsächlicher Hilfsbedürftigkeit für ihn gemachten Aufwendungen — zu Vermögen gelangt war. Aus den eigenartigen Grundsätzen des Preußischen A.L.R. über nützliche Verwendung, ist allerdings sowohl vom früheren Obertribunal, als auch demnächst vom Reichsgericht — cf. Gruchot Bd. 24 S. 513 — die Berechtigung des Erstattungsanspruches auch für diesen Fall abgeleitet. Für das Gebiet des Gemeinen Rechts dagegen ist in diesem Falle der Erstattungsanspruch in der soeben citierten Entscheidung des Reichsgerichts rundweg abgelehnt, weil bei dem unterstützenden Armenverband, die Absicht, einen Ersatzanspruch zu erwerben, nicht als vorhanden angenommen werden könne und deshalb eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit fehle. Und ebenso ist im französischen Rechtsgebiet im gleichen Fall die Erstattungspflicht durch ein Urteil des Oberlandesgerichtes Köln vom 4. Februar 1885 — cf. Preuß. Verw. Blatt 1884/85 S. 395 — verneint worden. Zweifelhaft bleibt meines Erachtens die Frage auch in der Zukunft überall da, wo sie nicht landesgesetzlich bestimmt geregelt ist. Denn der

§ 812 B.G.B., der allein zur Begründung des Erstattungsanspruches gegen unterstützte Personen, welche später zu Vermögen gelangen, verwertet werden könnte, verlangt, daß entweder die Leistung, deren Rückerstattung beansprucht wird, ohne rechtlichen Grund erlangt ist oder daß dieser rechtliche Grund später weggefallen ist. Weder das Eine noch das Andere wird man aber für den in Rede stehenden Fall als zutreffend ansehen dürfen. Zum mindesten hat für den unterstützenden Armenverband damals, als er die Aufwendungen machte, eine öffentliche rechtliche Verpflichtung vorgelegen, und der spätere Wegfall des rechtlichen Grundes hat doch nicht ohne weiteres derart rückwirkende Kraft, daß damit die Voraussetzungen der sogen. condictio ob causam finitam — cf. Motive Bd. 2 S. 846 — erfüllt sind. Die Frage der Erstattungspflicht in diesem dritten Falle dürfte somit nach den Bestimmungen des B.G.B. zu verneinen sein, und man wird auch nicht etwa für Preußen, abgesehen von der schon oben erwähnten, in ihrer Tragweite unklaren Bestimmung des Armenfürsorge-Erweiterungsgesetzes vom 11. Juli 1891, aus Art. 103 E.G. zum B.G.B. das Gegenteil herleiten dürfen. Denn der Grundsatz des § 262 A.L.R. I, 13, wonach alles, was aus dem Vermögen des Einen in den Nutzen des Anderen verwendet worden, zurückvergütet werden muß, ist in dieser Allgemeinheit vom B.G.B., nicht bloß nicht acceptiert, sondern durch die Vorschriften in den §§ 812 ff. geradezu als aufgehoben anzusehen —. cf. auch Art. 87 des Entwurfes des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B.

Will man aber, entgegen der eben gemachten Ausführung, die Erstattungspflicht des später zu Vermögen gelangten unterstützten Hilfsbedürftigen nach dem B.G.B. bejahen, so wird man mindestens die gleiche Einschränkung, wie sie in den Gründen der R.G. Entsch. Bd. 14 S. 200 enthalten ist, ebenfalls machen müssen und den Erstattungsanspruch nur da zulassen dürfen, wo die Vermögenslage des Unterstützten sich soweit gebessert hat, daß er bei Zurückzahlung des Empfangenen nicht sofort wieder in Hilfsbedürftigkeit geraten und also wieder als Hilfsbedürftiger zu unterstützen sein würde. Denn ohne dies dürfte von dem Wegfall des Rechtsgrundes zum Behalten des Empfangenen überhaupt nicht die Rede sein.

Der Vollständigkeit halber ist schließlich hier noch zu erwähnen, daß solche Unterstützungen, welche nicht aus dem Armenfonds, sondern aus sogen. Legaten oder Stiftungsfonds verabfolgt werden, wie bisher so auch künftig nicht zurückgefordert werden können, es sei denn, daß die in diesem Falle gleichfalls zulässige Zurückforderung ausdrücklich vorbehalten worden. Denn wenngleich solche Fonds regelmäßig gleichfalls von der Armenbehörde verwaltet zu werden pflegen, und wenngleich ihre Leistungen häufig ebenfalls den Armen der Gemeinde und damit der Armenpflege selbst zugut kommen, so bildet die Verteilung der gedachten Fonds doch keinen Akt der öffentlichen Armenpflege, sondern einen Akt der Wohlthätigkeit, zu welcher, abgesehen von Ansprüchen etwaiger Familienberechtigter, weder eine privat- noch eine öffentlich rechtliche Verbindlichkeit

vorliegt. Deshalb dürfte die Rückforderung, wenn nicht schon durch die in den §§ 516 ff. B.G.B. enthaltenen Grundsätze über Schenkungen, so doch ganz ausdrücklich durch § 814 B.G.B. ausgeschlossen sein.

E. Ersatzansprüche dritter Personen gegen Armenverbände.

Es kann vorkommen, daß Dritte, seien es Privatpersonen oder juristische Personen, z. B. Krankenkassen oder Korporationen oder Vereine, welche öffentliche Krankenhäuser oder Anstalten unterhalten, anstatt der verpflichteten Armenverbände hilfsbedürftige Personen verpflegen oder sonst unterstützen, und es entsteht dann die Frage, ob ihnen daraus gegen den Armenverband ein Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen zusteht und auf welchem Wege sie diesen Anspruch geltend machen können.

Das Verwaltungsstreitverfahren des U.W.-Gesetzes ist nur für die Streitigkeiten der Armenverbände gegeneinander gegeben, steht also solchen dritten Personen, auch wenn sie an sich ersatzberechtigt sind, weder jetzt noch künftig zur Verfügung. Den Rechtsweg wiederum für solche Ansprüche hat das Reichsgericht in *früherer* konstanter, mit dem ehemaligen preußischen Obertribunal übereinstimmender Rechtsprechung — cf. insbesondere Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, Bd. 3 S. 370 ff. und Bd. 27 S. 176 ff. — *dann* ausgeschlossen, wenn weder zwischen den Parteien ein Einverständnis darüber bestand, daß, in welcher Höhe und in welcher Weise der Armenverband zur Gewährung öffentlicher Unterstützung an den betreffenden Armen verpflichtet gewesen, noch über diese Fragen eine die Verpflichtung des Armenverbandes feststellende Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde ergangen war, weil nämlich der Arme selbst kein klagbares Recht, sondern nur ein Recht zur Beschwerde habe, das Recht des Dritten aber rechtlich abhängig sei von dem des unterstützten Armen und deshalb niemals weiter gehen könne als dieses, vielmehr die für den Armen selbst maßgebenden Beschränkungen in der Verfolgung seiner Rechte vermöge rechtlicher Konsequenz auch für den Dritten maßgebend seien. Neuerdings jedoch, in ihrer Sitzung vom 27. April 1898, haben die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes entgegenstehend dahin entschieden, daß — allerdings *zunächst* nach Preußischem Recht — der von einem anderen als einem öffentlichen Armenverbande erhobene Anspruch auf Erstattung gewährter Armenunterstützung gegen einen Armenverband im Rechtswege verfolgt werden kann, ohne daß vorher von der Verwaltungsbehörde entschieden worden, daß, in welcher Höhe und in welcher Weise eine Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege erforderlich gewesen sei. Die Gründe dieser im preußischen Justizministerialblatt Nr. 28 vom 15. Juli 1898 abgedruckten Entscheidung berufen sich hauptsächlich darauf, daß für Preußen nicht durch ausdrückliche Gesetzvorschrift, wie in Bayern, Württemberg und Baden, der Rechtsweg für Ersatzansprüche dritter Personen ausgeschlossen oder beschränkt sei, daß

eine solche Beschränkung nicht ohne weiteres aus § 63 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gefolgert werden könne und daß es, wenn gleichwohl eine solche Beschränkung der gerichtlichen Zuständigkeit statuiert werde, in Preußen überhaupt keine Möglichkeit gebe, eine Entscheidung über solche Ersatzansprüche zu erreichen, eine Annahme, die ohne weiteres abzuweisen sei.

Die Plenarentscheidung will, wie schon ihr Tenor besagt, keine materielle Entscheidung über den Ersatzanspruch selbst fällen. Indessen stützt sich ihre Begründung auf materiellrechtliche Normen, nämlich die Vorschriften des Preußischen Civilrechtes über die Geschäftsführung ohne Auftrag und über die nützliche Verwendung; ihre Aufschrift citiert an erster Stelle die §§ 268 und 269 A.L.R. I. 13, und der von ihr aufgestellte Grundsatz soll deshalb zunächst nur für das Gebiet des Preußischen Rechtes gelten, weil nur in diesem die erwähnten civilrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden können. Alles dies spricht dafür, daß das Reichsgericht *unter Umständen* auch geneigt sein würde, den Ersatzanspruch dritter Personen gegen die Armenverwaltungen selbst und zwar aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag und der nützlichen Verwendung für begründet zu erklären, und es folgt hieraus für die kommende Zeit der Herrschaft des B.G.B., daß die deutschen Armenverwaltungen überall da, wo nicht durch günstige ausdrückliche Gesetzesvorschrift der Rechtsweg für Ersatzansprüche Dritter ausgeschlossen ist, gut thun werden, sich auf eine diesen Ansprüchen günstige Rechtsprechung einzurichten. Denn mit noch viel bestimmteren Worten als die §§ 268 und 269 A.L.R. I., 13 statuieren die §§ 683, 679 B.G.B. die Ersatzpflicht der Armenverbände gegenüber dritten Personen, welche anstatt ihrer einen Hilfsbedürftigen verpflegt oder unterstützt haben. In § 683 heißt es zunächst allgemein, daß der Geschäftsführer wie ein Beauftragter, Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht und sodann im zweiten Absatz: „In den Fällen des § 679 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht." In § 679 ist aber gerade unser Fall behandelt: „wenn nämlich ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde." Somit wird die künftige materielle Rechtsnorm des B.G.B. von den Civilgerichten erst recht benutzt werden können, wenn sie der Plenarentscheidung des Reichsgerichtes folgen wollen.

Bei der Wichtigkeit der Sache für die Armenverwaltungen mögen zu dieser Entscheidung noch einige Bemerkungen gestattet sein.

Diejenige Verwaltung, welche sich entweder mit dem Armen selbst oder einem Dritten über eine von ihr zu gewährende Unterstützung geeinigt hat oder die auf Beschwerde des Armen von der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Gewährung einer bestimmten Unterstützung verurteilt ist, wird sich nicht beklagen dürfen, wenn sie demnächst von einem Dritten, der statt ihrer geleistet hat, mit Erfolg auf Ersatz des

Geleisteten belangt wird. Anders aber liegt doch die Sache, wenn sie von dem Armen niemals in Anspruch genommen worden und doch hinterher, vielleicht für längere Zeit, zurückzahlen soll. Ihre Fürsorgepflicht und deren Voraussetzungen werden in diesem Falle vollständig geändert. Die Verpflichtung wird aus einer öffentlich-rechtlichen eine privatrechtliche. Die Prüfung der Bedürftigkeit wird ihr aus der Hand genommen. Ja, im Grunde liegt doch nach den sonst feststehenden Begriffen der Hilfsbedürftigkeit eine solche dann überhaupt nicht vor, wenn ein Dritter aus freiem Antriebe die Fürsorge übernimmt und damit die Fürsorge des Armenverbandes entbehrlich macht. Ist schließlich die civilrechtliche Ersatzklage gegeben, wenn weder eine solche Einigung, wie oben erwähnt, zu stande gekommen ist, noch die zuständige Verwaltungsbehörde Festsetzung getroffen hat, dann ist sie logischer Weise auch in dem Fall nicht ausgeschlossen, wenn die Verwaltungsbehörde die Beschwerde des Armen wegen mangelnder Hilfsbedürftigkeit als unbegründet zurückgewiesen hat. Denn der Civilrichter ist an den Spruch der Verwaltungsbehörde nicht gebunden und somit auch nicht gehindert, entgegengesetzt zu entscheiden. Diese Konsequenzen zwingen entschieden dazu, die besprochene Entscheidung des Reichsgerichtes nicht zu sehr zu verallgemeinern, sondern die Entscheidung über den Ersatzanspruch selbst von den besonderen Umständen des jedesmaligen Falles abhängig zu machen.

In dem Falle, welcher der zuerst erwähnten Entscheidung in Bd. 3 S. 376 ff. zu Grunde lag, hatte der Ersatzfordernde einen hilfsbedürftigen Geisteskranken mehrere Jahre hindurch bis zu seinem Tode vollständig verpflegt, ohne daß der beklagte Armenverband jemals in Anspruch genommen war. Wir verstehen durchaus die vom Reichsgericht ausgesprochene Abweisung des Klägers. Nur hätte dieselbe nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern materiell mit der Begründung erfolgen müssen, daß der Kläger durch ein klügeres Verhalten die Aufwendungen, die er gemacht, hätte vermeiden können und daß somit seine Aufwendungen weder als notwendig, noch als nützlich angesehen werden könnten. In dem anderen Falle, welcher zu der besprochenen Plenarentscheidung Anlaß gegeben, hatte die klagende Krankenkasse die begonnene Kur ihres Kassenmitgliedes in einem Krankenhause über die statutenmäßige Zeit hinaus wegen fortdauernder Hilfsbedürftigkeit des Kranken fortgesetzt, die gesamten Kurkosten aus ihren Mitteln bezahlt und forderte nun Ersatz für die über ihre Verpflichtung hinausgehende Kurzeit von dem Armenverband des Unterstützungswohnsitzes des Kranken. Wir würden es wiederum sehr wohl verstehen können, wenn das Reichsgericht nicht bloß den Klageweg für zulässig erklärt, sondern auch materiell nach dem Klageantrage erkannt hätte. Denn hier war der Klägerin nichts anderes übrig geblieben, als den Hilfsbedürftigen im Krankenhaus zu belassen. Der beklagte Armenverband hätte gar nicht anders und jedenfalls nicht besser für ihn sorgen können. Die Aufwendungen der Klägerin waren somit nicht bloß nützlich, sondern sogar notwendig.

Sehen wir uns nach dieser Betrachtung der beiden Einzelfälle die Bestimmung in § 679 B.G.B. noch einmal an! Es will mir scheinen,

als ob der Wortlaut: „wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht rechtzeitig erfüllt werden würde", der verschiedenartigen Sachlage der beiden besprochenen Fälle von vornherein Rechnung trägt.

Wenn hienach ein Hilfsbedürftiger ohne die ihm von einem Dritten gewährte Hilfe in Gefahr geraten wäre, umzukommen oder doch erheblichen Schaden an seiner Gesundheit zu erleiden, so würde der Dritte nach dem B.G.B. für seine zur Abwendung dieser Gefahr nützlicher Weise gemachten Aufwendungen einen civilrechtlich klagbaren Ersatzanspruch gegen den verpflichteten Armenverband zweifellos geltend machen können.

F. Erbrecht der Armenverbände und der Armenanstalten.

Als auch künftig ersatzberechtigt sind in dem schon öfter erwähnten Art. 103 E.G. zum B.G.B. außer dem Staat und den Verbänden auch Anstalten aufgeführt, welche auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind. Nachdem jedoch durch § 2 U.W.G. die öffentliche Unterstützungspflicht im Geltungsgebiet dieses Reichsgesetzes auf die Orts- und Armenverbände übertragen ist, dürften schon gegenwärtig in den diesem Gebiet angehörenden Bundesstaaten Ersatzansprüche solcher Armenanstalten gegen unterhaltspflichtige Angehörige, soweit deren eigenes Vermögen in Betracht kommt, überhaupt nicht — und gegen die unterstützte Person, resp. in deren Vermögen nur da vorkommen, wo diese Anstalten erstens selbständige juristische Persönlichkeit und somit ein besonderes, von dem Vermögen des betreffenden Armenverbandes getrenntes Vermögen besitzen *und* wo ihnen zweitens ein solcher Ersatzanspruch durch gesetzliche Bestimmung ausdrücklich eingeräumt ist. Letzteres ist in Preußen der Fall. Denn hier ist den *öffentlichen* Armenanstalten, als welche in § 32 A.L.R. II, 19, Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser aufgezählt sind, nicht bloß das in den §§ 50 ff. desselben Titels näher bestimmte Erbrecht in den Nachlaß der in ihnen verpflegten Personen, sondern in § 55 daselbst auch das Recht auf Rückforderung der auf sie verwendeten Kosten aus ihrem Vermögen oder Nachlaß selbst dann gegeben, wenn die aufgenommenen Personen die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig wieder verlassen haben.

Dieses Rückforderungsrecht ist durch Art. 103. E. G. für die Zeit nach dem Inkrafttreten des B.G.B. aufrecht erhalten. Ebenso aber auch durch Art. 139 E.G. das eben erwähnte Erbrecht. Ja, es dürfte nach dem Wortlaut des Art. 139 E.G. — „in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder *unterstützten* Person" — kein Zweifel darüber obwalten, daß auch *das besondere Erbrecht der Berliner Armendirektion*, dessen Entstehung nicht von Anstaltsverpflegung abhängig ist, sondern nur der Unterstützung bei Lebzeiten bedarf, vom B.G.B. unberührt bleiben wird. Ebenso werden umgekehrt alle anderen preußischen Armenverwaltungen, falls sie jemandem nur Beiträge zu seinem Unterhalt gegeben haben,

sich auch künftig mit dem ihnen in § 67 A.L.R. II, 19 noch besonders bestätigten Rückforderungsrecht aus dem Nachlaß begnügen müssen.

Zu beachten sind ferner auch künftig die §§ 60 und 61 A.L.R. II, 19, sowie von der Berliner Armenverwaltung die gleichlautende Bestimmung im Hofreskript vom 2. Juli 1801, wonach dem in die Anstalt Aufzunehmenden resp. dem die Unterstützung Nachsuchenden das Erbrecht bekannt zu machen und, daß dies geschehen, in einem von ihm zu unterzeichneten Protokoll zu bemerken ist. Diese Protokolle wurden bisher in der Regel von dem Vorsteher, Inspektor oder Hausvater der Anstalt resp. von einem Magistratsbeamten aufgenommen und galten gemäß § 129 der Allgemeinen Gerichtsordnung I., 10, als öffentliche Urkunden, gegen welche von dem, der sie bestritt, der Beweis der Unrichtigkeit geführt werden mußte. Es war sogar ausreichend, wenn die Parteien das Protokoll anstatt der eigenhändigen Unterschrift „mit den in ähnlichen Fällen zugelassenen Zeichen" versahen. Doch mußte der Beamte bei seiner Unterschrift „die Eigenschaft beifügen, in welcher er zur Aufnehmung dieses Protokolls autorisiert gewesen." cf. Nr. 3 und 4 des citierten § 129. Nachdem nunmehr das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 allein die gerichtlichen, die notariellen und die gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunden als öffentliche Urkunden mit Beweiskraft erklärt hat, würde die Frage entstehen, ob solchen Protokollen auch künftig die bisherige Beweiskraft innewohnen wird, wenn nicht das Einführungsgesetz zu dem letzterwähnten Gesetz die bisherige Gewohnheit berücksichtigt und im § 180 zu Gunsten der nach den Landesgesetzen gültigen Urkunden einen entsprechenden Vorbehalt gemacht hätte. Trotzdem dürfte es aber die Vorsicht gebieten, die Erklärungen lesens- oder schreibensunkundiger Personen darüber, daß ihnen das Erbrecht bekannt gemacht worden, künftig gerichtlich oder notariell aufnehmen zu lassen, und jedenfalls wird gegenüber tauben, blinden, stummen oder sonst am Sprechen verhinderten Personen diejenige Form, welche in § 169 des citierten Reichsgesetzes für solche Fälle vorgeschrieben ist, genau zu beobachten sein.

G. Verjährung.

Die Verjährungs- und Anmeldefristen des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes und der sogen. socialpolitischen Gesetzgebung hat das B.G.B. in keiner Weise geändert. Es genügt deshalb im übrigen hier auf die genannten Gesetze selbst zu verweisen. Nützlich ist es vielleicht nur, auf die erst durch Art. IV der Novelle zum U.W.G. vom 12. März 1894 eingeführte kurze Verjährung von 2 Jahren für alle Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes erhoben werden, aufmerksam zu machen.

Was den auf dem Verwandtschaftsverhältnis beruhenden Anspruch auf Unterhalt anbetrifft, so interessiert zunächst die Vorschrift in § 194 al. 2, B.G.B., wonach der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnis der Verjährung überhaupt nicht unterliegt, soweit er auf die

Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist. Danach werden Ehegatten einander, sowie Kinder ihre Eltern und umgekehrt auf Gewährung von Unterhalt in Anspruch nehmen können, auch wenn das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen seit dreißig und mehr Jahren gar nicht geltend gemacht ist. „Die eigentümliche Natur dieser Ansprüche gestattet eben nicht, daß dieselben durch Nichtausübung verloren gehen. Der Person nicht um ihrer selbst willen, sondern mit Rücksicht auf die Familienverbindung, in welcher sie steht, gegeben, bilden sie lediglich die Kehrseite einer zur Rechtspflicht erhobenen sittlichen Pflicht. So lange diese im Vordergrunde stehende Pflicht dauert, muß auch das derselben entsprechende Recht mit den darauf beruhenden Ansprüchen, soweit letztere auf Herstellung des dem familienrechtlichen Verhältnisse entsprechenden Zustandes gerichtet sind, bestehen bleiben." Motive Band 1, S. 294. Dagegen fällt unter die citierte Vorschrift *nicht* der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater und ebenso wenig der Anspruch der Mutter des unehelichen Kindes auf die sogen. Sechswochenkosten. Denn diese Ansprüche sind nur von kurzer Dauer und endigen jedenfalls innerhalb des Zeitraumes der ordentlichen Verjährung. cf. Motive Bd. 1 S. 294 und 295.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 B.G.B. dreißig Jahre. Jedoch ist für unsere Zwecke zu beachten, daß § 197 B.G.B. für die Ansprüche auf *Rückstände von Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen* eine kürzere, nämlich: die *vierjährige* Verjährungsfrist vorschreibt, und zwar ist diese Vorschrift zweifellos dahin zu interpretieren, daß solche Rückstände in der kurzen Frist von 4 Jahren nicht bloß da verjähren, wo das Unterhaltsrecht im Ganzen noch überhaupt nicht geltend gemacht ist, sondern ebenso auch da, wo dies Unterhaltsrecht ausdrücklich anerkannt oder durch gerichtliches Urteil festgestellt worden. Natürlich bleibt im übrigen das Unterhaltsrecht an sich, also für die Zukunft und für die letzten 4 Jahre bestehen.

Eine auch vom B.G.B. *nicht* entschiedene, uns aber sehr nahe angehende Zweifelsfrage ist die, wie sich diejenigen Ansprüche zu der vierjährigen Verjährung verhalten, welche dritten Personen aus der Bestreitung von Rückständen der bezeichneten Art im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag erwachsen. Die auf Verwandtschaft sich gründenden Unterhaltsansprüche und deren Rückstände dürften freilich überhaupt nicht unter § 197 B.G.B. fallen. Denn wegen der Voraussetzungen, von welchen in jedem neuen Zeitabschnitt — § 1612 al. 3 und § 760 B.G.B. — die Entstehung der diesbezüglichen einzelnen Ansprüche abhängig und deren Vorhandensein immer wieder neu zu prüfen ist, können diese Ansprüche meiner Meinung nach nicht zu den *regelmäßig* wiederkehrenden Leistungen gerechnet werden. Aus diesem Grunde bietet auch die früher bereits besprochene Vorschrift des § 1613 keine Schwierigkeit, wonach bei Unterhaltsrechten aus der Verwandtschaft für die Vergangenheit, abgesehen von Verzug und Rechtshängigkeit, überhaupt nicht Er-

füllung gefordert werden kann. Dritte werden in diesem Fall durch § 1613 B.G.B. in keiner Weise gehindert sein, ihre Auslagen für hilfsbedürftige Verwandte, und zwar auch für einen länger als 4 Jahre zurückliegenden Zeitraum erstattet zu verlangen. Anders aber liegt die Sache bei den Unterhaltsansprüchen aus unehelicher Geburt und bei ähnlichen Ansprüchen, deren Geltendmachung von sonst keinen Voraussetzungen in der Person des Berechtigten sowohl als des Verpflichteten abhängt und auch seitens des Berechtigten selbst für die Vergangenheit nicht ausgeschlossen ist. Soll der Dritte ältere als vierjährige Rückstände erstattet verlangen dürfen, während der Anspruch des Berechtigten für dieselbe Zeit bereits verloren gegangen ist? Die Lösung dieses Widerspruchs hat der Gesetzgeber absichtlich unterlassen. Er hat ausweislich der Motive Bd. 1 S. 306 davon Abstand genommen, solche Ersatzansprüche Dritter ebenfalls der kürzeren Verjährung zu unterwerfen, weil ein hinreichender Anlaß, die allgemeinen Grundsätze insoweit zu durchbrechen, nicht vorliege, auch das bisherige Recht eine derartige Vorschrift nicht kenne. Damit scheint mir gesagt, daß die streitige Frage in jedem Einzelfall nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden ist, und ich meine weiter, daß in den meisten Fällen auch der Ersatzanspruch des Dritten für ältere als vierjährige Auslagen zwar nicht verjährt, aber deshalb nicht mehr klagbar sein wird, weil doch insoweit, als für den Verpflichteten die Verpflichtung aufgehört hat, von einer nützlichen Geschäftsführung, die doch allein zum Ersatz verpflichtet, kaum mehr die Rede sein kann.

Der kurzen Verjährung von 3 Jahren unterliegen ferner die Ansprüche auf Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen und einer noch kürzeren von 2 Jahren die Schadensersatzforderungen aus dem gleichfalls besprochenen Haftpflichtgesetze, cf. § 852 B.G.B. und Art. 42 No. III E. G. zum B.G.B. Im erstgedachten Fall beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, in letzterem Falle läuft die Verjährungsfrist entweder von dem die Haftpflicht begrenzenden Unfall ab oder im Falle der Tötung gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte, vom Tode ab.

Alle übrigen besprochenen Ersatzansprüche, insbesondere auch die gegen den Unterstützten selbst oder diejenigen dritter Personen gegen Armenverbände, verjähren erst in der gewöhnlichen Frist von 30 Jahren.

II.

Referat

von

Stadtrat Cuno in Königsberg i. Pr.

A. Stiftungen.

1. Vorbemerkung.

Das B.G.B. hat in der Lehre von den juristischen Personen sich die Beschränkung auferlegt, nur die privatrechtliche Seite zu regeln, die öffentlich-rechtliche aber dem Landesrecht vorzubehalten. Infolgedessen ist die Berücksichtigung der Wünsche, welche der Deutsche Verein für Armenpflege rücksichtlich der gesetzlichen Regelung des Rechts der Stiftungen (im weitesten Sinne) und ihrer Beziehungen zur öffentlichen Armenpflege wiederholt ausgesprochen hat, von vornherein ausgeschlossen gewesen, weil deren Verwirklichung nur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts erfolgen könnte. Die Vorschriften des B.G.B. über die privatrechtlichen Verhältnisse der juristischen Personen, insbesondere der Stiftungen, haben daher für die Armenverbände nur ein geringes Interesse. Sofern es sich um eine Stiftung im engeren Sinne, d. h. um ein bestimmten und dauernden Zwecken gewidmetes und zu diesem Behufe selbständig gestelltes Vermögen handelt, kommt ein Interesse der Armenverbände nur insoweit in Frage, als etwa die Verwaltung der Stiftung einer „öffentlichen Behörde", z. B. dem Magistrat oder der Armenverwaltung zugewiesen ist.

Die bisherige Jurisprudenz und Gesetzgebung hat mehrfach einen Unterschied darin gesehen, ob die Verfolgung des Stiftungszwecks das Vorhandensein besonderer Einrichtungen voraussetzt bezw. in denselben sich verkörpert („Anstalten", vergl. § 32, § 42 ff. II. 19 Pr. A.L.R.) oder ob die Erreichung des Zwecks ohne solche Einrichtungen sich vollzieht. Das B.G.B. hat von dieser Unterscheidung bei den privatrechtlichen juristischen Personen abgesehen. Nur in § 89 werden neben Körperschaften und Stiftungen auch „Anstalten" des öffentlichen Rechts erwähnt. Nach der Begründung hat man durch diesen Ausdruck die Gebilde des öffentlichen Rechts decken wollen, bei denen Zweifel bestehen, ob es sich um eine Körperschaft oder eine Stiftung handele (Denkschr. S. 19). Da für die Verfassung der Stiftungen das Landesrecht vielfach maßgebend bleibt (vergl. Nr. 6), so ist auch künftig die Unterscheidung des preußischen Rechts zwischen „milden Stiftungen" und ihnen gleichstehenden Anstalten von anderen Stiftungen zu beachten (vergl. Entsch. d. Obertribunals Bd. 23 S. 356, Bd. 40 S. 78 über den Begriff der milden Stiftung im Sinne des § 32 II. 19 A.L.R.).

Familienstiftungen, d. h. Stiftungen für eine Familie, sei es die des Stifters oder eine fremde (vergl. § 21, 22 II, 4 Pr. A.L.R., Pr. Ausführungsgesetz Art. 1) hebt das B.G.B. nicht besonders hervor. Sie unterliegen deshalb den allgemeinen Vorschriften. Sondervorschriften des Landesrechts (z. B. die Bestimmungen des preußischen Rechts über die gerichtliche Verlautbarung) sind, soweit sie sich nicht auf die Verfassung der Stiftung beziehen (§ 85), aufgehoben. Nur für Familienfideikommisse hat Art. 59 des Einführungsgesetzes die landesrechtlichen Vorschriften aufrechterhalten. Der Begriff des Familienfideikommisses im Gegensatz zur Familienstiftung wird auch fernerhin nach dem Landesrecht zu bestimmen sein. Das Recht der Familienstiftungen ist im preußischen Ausführungsgesetz ausführlich behandelt. Für die Armenverbände kommen diese Vorschriften nicht in Betracht.

2. Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also den Staat (Reichs- und Landesfiskus), „Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts" findet von den Vorschriften der §§ 21—88 nach § 89 nur § 31 entsprechende Anwendung (siehe folgenden Abschnitt). Außerdem findet, soweit überhaupt ein Konkurs zulässig ist, die Bestimmung des § 42 Abs. 2 Anwendung, wonach der Vorstand im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen hat, und die Vorstandsmitglieder bei verschuldeter Säumnis den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden haften.

Im übrigen finden auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Vorschriften des B.G.B. im zweiten Titel des ersten Buches keine Anwendung.

Eine juristische Person ist dadurch noch nicht öffentlich-rechtlicher Natur, daß die Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird. Das wesentliche Merkmal der öffentlich-rechtlichen juristischen Person besteht darin, daß im öffentlichen Interesse ihr Verhältnis nach innen und außen durch Vorschriften geregelt ist, die den Charakter von Rechtsnormen, nicht gewillkürter Satzung, haben und ihr oft, nicht notwendig, öffentlich-rechtliche Funktionen, Befugnisse, Pflichten verleihen[1], so daß ihre Verwaltung ein Teil der öffentlichen Verwaltung ist. Es werden hierzu neben den kommunalen Verbänden (Stadt- und Landgemeinden, Armenverbänden u. s. w.) auch Krankenanstalten, Siechen-, Armen-, Waisenhäuser gehören, insoweit sie öffentliche Anstalten sind, nicht auf privater Stiftung beruhen und nicht lediglich unter privater Verwaltung stehen. Für ihre Organisation und Verfassung bleiben die partikularrechtlichen Vorschriften in Kraft.

3. Haftung der juristischen Personen.

Nach § 31 B.G.B. haften alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie des Privatrechts, also auch der Fiskus, Gemeinden, Stiftungen für den Schaden, „den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes, oder ein

[1] Rehbein, Das B.G.B. S. 33, Protokolle II. Lesung Bd. I S. 586.

anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt." Es ist gleichgültig, ob diese Handlung an sich rechtswidrig, oder auch ohne Rechtswidrigkeit zum Schadenersatz verpflichtet (z. B. § 833 Schaden, der durch Tiere angerichtet wird, § 904 Schaden bei Abwendung einer Gefahr). Es handelt sich dabei auch nicht nur um rechtsgeschäftliche Handlungen, sondern auch um thatsächliche Verrichtungen (Verletzung eines Patentrechts, Beschädigung der gemieteten Diensträume seitens des Beamten, Außerachtlassen der Aufsicht über Unterbeamte)[1]. Würde man es als eine widerrechtliche Verletzung des Rechts (§ 823) eines Armenverbandes ansehen können, wenn eine Stiftung oder ein Wohlthätigkeitsverein Unterstützungen gewährt mit der Absicht oder gar nur mit dem Erfolg, den Unterstützungswohnsitz zum Nachteil des Armenverbandes zu beeinflussen (vergl. Flesch in den Schriften des Vereins Heft 8, S. 34), so würde die Stiftung, der Verein, für solche Handlung ihrer Vertreter haften. Man wird aber die Frage verneinen müssen, weil gesetzliche Vorschriften, welche die Privatwohlthätigkeit in der Freiheit der Entschließung einengen, nicht bestehen, sodaß selbst absichtliches Handeln gegen die Interessen des Armenverbandes nicht als widerrechtlich gelten kann. (Vergl. auch Entsch. des Bundesamts für Heimatwesen Heft 30, S. 60.)

Der Sinn dieser wichtigen Vorschrift ist dahin zu umschreiben: Für Wollen und Handeln ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter haftet die juristische Person ebenso, wie die natürliche Person für eigenes Verschulden haftet. Auch der Nachweis der beobachteten Sorgfalt bei der Auswahl, Beaufsichtigung und Leitung kann sie nicht befreien. Für solche Personen, die für sie nur als Werkzeuge handeln, haftet auch die juristische Person nur soweit, als die natürliche Person für fremdes Verschulden oder aus der Bereicherung haftet (vergl. §§ 278, 664, 691, 812 ff., 831). Ob eine Person als Vertreter, d. h. Willensorgan, oder nur als Werkzeug anzusehen ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Auch das Handeln des Vertreters gilt als Handeln der juristischen Person nur insoweit, als er innerhalb des ihm zugewiesenen Gebiets, sei es in Ausübung der Vertretungsmacht, sei es in Ausführung der ihm obliegenden thatsächlichen Verrichtungen, gehandelt hat; was er außerhalb seiner Verrichtungen oder nur bei Gelegenheit derselben thut, verpflichtet die juristische Person nicht. Eck führt als Beispiel an: Wenn der Beamte, nachdem er die gemieteten Diensträume verlassen hat, auf der Treppe durch Wegwerfen der Cigarre einen Brand stiftet[2].

Zu beachten ist, daß diese Vorschriften sich nur auf ein Handeln des Vertreters im privatrechtlichen Verkehr beziehen; wenn Staats- oder Kommunalbeamte in Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen, der ihnen „anvertrauten öffentlichen Gewalt", Schäden stiften, so entscheidet nach Art. 77 des Einführungsgesetzes das Landesrecht.

---

[1] Eck, Vorträge über das Recht des B.G.B., Bd. I S. 59.
[2] Eck S. 60.

4. Entstehung der Stiftung.

Zur Entstehung der Stiftung ist erforderlich:

1. Die Willenserklärung des Stifters, daß er die Stiftung errichte;

2. die Genehmigung des Bundesstaates, in dessen Gebiet die Stiftung ihren Sitz haben soll, nötigenfalls des Bundesrats. Die staatliche Genehmigung ist zur Entstehung erforderlich, hat also — abweichend vom preußischen Recht — nicht nur deklaratorische, sondern konstitutive Bedeutung. Der Eintragung in ein Register (Vereinsregister) bedarf es zur Erlangung der juristischen Persönlichkeit nicht. Die durch die Genehmigung entstehende Stiftung ist rechtsfähig. Welche Behörde des Bundesstaates für die Genehmigung zuständig ist, bestimmt sich nach dem Landesrecht. Für Preußen hat das Ausführungsgesetz zum B.G.B. für Familienstiftungen die Gerichte für zuständig erklärt, während „bezüglich der sonstigen Stiftungen die Zuständigkeit im Wege Königl. Verordnung zu regeln sein wird" (Begründung S. 61). Solange solche nicht ergeht, ist Königl. Genehmigung erforderlich. Das hessische Ausführungsgesetz behält die Genehmigung dem Großherzog vor (Art. 7), das hamburgische dem Senat (§ 6).

Das Stiftungsgeschäft kann eine Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen sein.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt. Sofern die Genehmigung bei der zuständigen Behörde bereits nachgesucht war, muß der Widerruf der Behörde gegenüber erklärt werden, ist also ein empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft (§ 130 ff.). Bloßes Zerreißen der Urkunde würde also nicht mehr genügen.

Der Erbe darf nur widerrufen, sofern der Stifter das Gesuch um Genehmigung noch nicht bei der zuständigen Behörde eingereicht, oder das die Urkunde aufnehmende Gericht bezw. den Notar mit der Einreichung betraut hatte.

Bei einer Verfügung von Todeswegen ist selbstverständlich ein Widerruf seitens des Erben unzulässig. Der Erbe oder der Testamentsvollstrecker hat die Genehmigung nachzusuchen; falls diese es unterlassen, hat das Nachlaßgericht die Verpflichtung dazu.

Bisher haben wohl oft die zur Verwaltung der Stiftung Berufenen, insbesondere die zur Verwaltung bestimmte Behörde (Magistrat) die Genehmigung nachgesucht und waren dadurch zu einer Einwirkung auf die nähere Ausgestaltung des Stiftungsstatuts imstande. Das fällt bedauerlicherweise fort.

Das B.G.B. sieht das Stiftungsgeschäft als die Grundlage der Genehmigung an. „Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt" (§ 85). Es scheint von der — namentlich bei letztwilliger Stiftung — nicht immer zutreffenden Voraussetzung auszugehen, daß der Stifter über die Verfassung der Stiftung, insbesondere die wesentlichen Erfordernisse derselben, den Namen, den Sitz, und den zu ihrer Verwaltung berufenen Vorstand (§§ 80, 86, 26) genaue Bestimmungen treffen würde. Meines Erachtens wird es genügen, wenn das Stiftungsgeschäft den Zweck der Stiftung und das für diesen Zweck bestimmte Vermögen angiebt. Man

wird annehmen dürfen, daß, wenn der Stifter über die Verfassung keine näheren Vorschriften gegeben hat, er dem Staat, durch dessen Genehmigung die Stiftung lebendig wird, die Ergänzung durch Bestellung des Vorstandes und Bestimmung des Namens und Sitzes hat überlassen wollen, vergl. für gemeines Recht: das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1887, Entsch. Bd. 19, S. 257.

Das sächsische Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 18. Juni 1898 bestimmt in § 1:

„Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestimmt worden ist, von der Behörde geregelt, der die Genehmigung der Stiftung zusteht. Die Behörde kann die von ihr getroffenen Bestimmungen ändern sowie neue ergänzende Bestimmungen treffen, unbeschadet der inzwischen begründeten Rechte Dritter."

Das gleiche Recht weist Art. 8 des hessischen Ausführungsgesetzes dem Staatsministerium zu.

In vielen Bundesstaaten gelten bezüglich der Verwaltung ergänzende Vorschriften (s. unter Nr. 6).

Selstverständlich ist, daß, von dieser im Sinne des Stifters liegenden Ergänzung abgesehen, das Stiftungsgeschäft und die Genehmigung sich decken müssen. Änderungen ohne Zustimmung des Stifters oder der Erben darf die zur Genehmigung berufene Behörde nicht vornehmen. Andernfalls wäre die errichtete Stiftung nicht genehmigt, der Stifter, bezw. der Erbe, würden die genehmigte Stiftung nicht als die errichtete anzuerkennen brauchen (R.G. bei Gruchot Bd. 27, S. 984). Auch dritte Interessenten würden, wie in Bd. 19, S. 257 der Entscheidungen des Reichsgerichts anerkannt ist, ein Klagerecht haben[1].

5. Übergang des Stiftungsvermögens auf die Stiftung.

Mit der Genehmigung entsteht die Stiftung. Wird aber die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendung des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden (§ 84).

Bei Stiftung unter Lebenden ist die Streitfrage, ob das Stiftungsvermögen mit der Genehmigung von selbst auf die Stiftung übergeht, in verneinendem Sinne entschieden. Der Stifter ist verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen

---

[1] § 7 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes bestimmt:

„Bei der Genehmigung einer Stiftung kann der Senat die Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts über die Verfassung der Stiftung abändern und ergänzen. Ist der Stifter am Leben, so bedarf es seiner Zustimmung.

Ist der Stifter verstorben, so bedarf es der Zustimmung seiner Erben nicht; jedoch sollen sie gehört werden. Soweit der Stifter hiervon abweichende Bestimmungen getroffen hat, sind diese maßgebend."

Das Gesetz stellt also die Vermutung auf, daß der Erblasser der Abänderung und Ergänzung der von ihm getroffenen Bestimmungen durch den Senat zugestimmt habe. Der Erblasser kann aber durch abweichende Bestimmungen diese Vermutung mit der Wirkung entkräften, daß die Zustimmung seiner Erben zu der Abänderung erforderlich ist.

(§ 82). Doch wird bei Rechten, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt (Forderungen und andere Rechte, §§ 398, 413, Bestellung eines Pfandrechts an Rechten, sofern nicht Übergabe erforderlich § 1274, Bestellung des Nießbrauches an einem Rechte § 1069) die Zuwendungserklärung, im Zweifel schon die Abtretungserklärung enthalten.

Ist der Stifter vor Erteilung der Genehmigung verstorben, so gilt die durch das Stiftungsgeschäft für die Stiftung begründete Forderung als mit dem Tode des Stifters unbedingt entstanden, die durch das Stiftungsgeschäft zugesicherten Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, sind als vom Todestage an auf die Stiftung übergegangen anzusehen. Die Auslegung des § 84 bei Riedel, Das B.G.B. in Vergleichung mit dem preußischen Recht, Lieferung 3 S. 212, wonach in diesem Fall ein unmittelbarer Vermögensübergang wie bei Errichtung der Stiftung von Todeswegen eintrete, geht zu weit.

Bei Stiftung durch Erbeinsetzung geht das Vermögen von selbst auf die Stiftung so über, als wenn die Stiftung zur Zeit des Erbfalls bereits bestanden hätte; bei Stiftung durch Vermächtnis gilt die Forderung an den Beschwerten auf Erfüllung des Vermächtnisses (§ 2176) als mit dem Erbfall entstanden. — Es ist also die vom preußischen Recht stets für zulässig erklärte Erbfähigkeit einer durch letztwillige Verfügung „errichteten" Stiftung nunmehr ausdrücklich anerkannt. Die noch nicht genehmigte Stiftung wird dem Embryo gleich behandelt (§ 1923 Abs. 2), sie wird mit der Genehmigung nicht Nacherbe, sondern unmittelbar und vom Erbfall an Erbe. Die gleiche Rechtswirkung tritt auch dann ein, wenn bei Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden der Stifter der von ihm errichteten Stiftung vor der Genehmigung durch Verfügung von Todeswegen eine Zuwendung macht, § 84, dagegen nicht, wenn ein Dritter der noch nicht genehmigten Stiftung eine Zuwendung macht (vgl. Nr. 7).

Ist die Stiftung zum Miterben eingesetzt, so ist bis zu der Entscheidung über die Genehmigung die Teilung des Nachlasses ausgeschlossen (§ 2043 Abs. 2). Im übrigen wird während des Schwebezustandes das Nachlaßgericht gemäß § 1960 Anordnungen, insbesondere durch Einleitung einer Nachlaßpflegschaft treffen können.

6. Verfassung der Stiftung.

Für die Verfassung der Stiftung sind zunächst die reichsgesetzlichen Vorschriften, sodann die des Landesrechts, in letzter Linie das Stiftungsgeschäft maßgebend. Es werden deshalb z. B. die Vorschriften des preußischen Rechts über die Umwandlung oder Aufhebung einer Familienstiftung durch Familienschluß (Ges. v. 15. Februar 1840), weil sie die Verfassung betreffen, als fortbestehend anzusehen sein. Das Preußische Ausführungsgesetz zum B.G.B. hat daher die Vorschriften dieses Gesetzes durch neue Vorschriften ersetzt.

Absolute reichsgesetzliche Vorschriften sind folgende:

a) Die Stiftung muß einen Namen und einen Sitz haben; als Sitz gilt im Zweifel der Ort der Verwaltung (§ 80).

b) Die Stiftung muß einen Vorstand haben, welcher die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat. Seine Vertretungsmacht kann mit Wirkung gegen Dritte nur durch die „Satzung", das ist hier das Stiftungsgeschäft in Verbindung mit der Urkunde über die Genehmigung, beschränkt sein (§ 26). Da aber die Verfassung der Stiftung landesgesetzlich geregelt werden kann, so kann eine zwingende landesgesetzliche Vorschrift die Vertretungsmacht einschränken.

Von einschränkenden Vorschriften der „Satzung" oder des Landesrechts abgesehen, bestimmt sich die Vertretungsmacht nach den Vorschriften der §§ 164—181 B.G.B. — soweit diese sich nicht auf eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht beziehen, wie z. B. § 166 Abs. 2. — § 168 Abs. 2 und 176 Abs. 3 kommen wegen der entgegenstehenden Vorschriften in § 27 Abs. 2 nicht zur Anwendung. Auch Vorschriften anderer Gesetze außer dem B.G.B., insbesondere der C.P.O., über die Stellung eines gesetzlichen Vertreters finden auf den Vorstand Anwendung. Die für andere gesetzliche Vertreter: Vormund (§ 1793), Pfleger (§ 1915), Inhaber der elterlichen Gewalt (§ 1630) gegebenen Sondervorschriften finden auf den Vorstand keine Anwendung. Selbstverständlich ist, daß die Stiftung zu dem Stiftungszweck verwaltet werden muß. Rechtsgeschäfte des Vorstandes sind nur, wenn sie in den Grenzen der Verwaltung, also auch des Stiftungszwecks abgeschlossen sind, Geschäfte der Stiftung.

Über die Art der Bestellung des Vorstandes wird der Regel nach in dem Stiftungsgeschäft Bestimmung getroffen sein, doch gehen zwingende landesgesetzliche Vorschriften der Bestimmung in dem Stiftungsgeschäft vor, so die des badischen Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, vom 5. Mai 1870, welches nur das örtliche Stiftungsvermögen der kommunalen, die Distrikts- und Landesstiftungen der staatlichen Verwaltung unterstellt, den Stiftern nur hinsichtlich der Ortsstiftungen eine Einwirkung auf die Berufung eines anderen gesetzlich vorgesehenen Organes statt der regelmäßigen, sowie in genau bestimmter Weise auf die Zusammensetzung der (regelmäßigen oder besonderen) Stiftungsorgane zuweist. Andrerseits finden vielfach in Ermangelung von Vorschriften des Stiftungsgeschäfts landesgesetzliche Vorschriften Anwendung, so nach preußischem Recht § 36 II 19 A.L.R., wodurch mangels stiftungsmäßiger Anordnung die Bestellung der Verwaltung und Anordnung der inneren Einrichtung dem Staat zusteht, in Verbindung mit § 19 g der Reg.-Instr. v. 23./10. 1817, nach welcher der Regierung die Verwaltung des Stiftungsvermögens zusteht, sofern sie nicht verfassungsmäßig anderen — Behörden oder Privaten — gebührt.

Nach bayerischem Recht unterstehen, mangels stiftungsmäßiger Anordnung einer *besonderen* Verwaltung, die allgemeinen Stiftungen staatlicher Verwaltung, die örtlichen und besonderen Personenkreisen bestimmten Stiftungen, soweit sie Kultusstiftungen sind, der Kirchenverwaltung, sonst der Verwaltung der Gemeindeorgane (Verordnung v. 7. März 1817). Desgleichen sind in Württemberg Bestimmungen über die Verwaltung gegeben, welche Anwendung finden, wenn anderweite stiftungsmäßige Anordnungen nicht vorhanden oder doch unausführbar sind. Verwaltungsedikt v. 1./3.

1822 § 120, Gem.Gef. v. 14./7. 1887 Art. 21 und 53, Gef. v. 21./5. 1891 Art. 43.

c) Ist eine Willenserklärung der Stiftung gegenüber abzugeben, so genügt Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes; wird jedoch die Verwaltung durch eine öffentliche Behörde geführt, so gelten die landesgesetzlichen Vorschriften über Willenserklärungen gegenüber einer Behörde, vgl. z. B. Art. 16 des Hessischen Ausführungsgesetzes. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat (§ 29, nicht anwendbar, wenn eine öffentliche Behörde die Verwaltung führt).

d) Bezüglich der Haftung der Stiftung für Schaden und der Verpflichtung zur Konkurseröffnung gelten die bereits erwähnten Vorschriften der §§ 31, 42.

Ferner gelten die nachfolgenden Vorschriften, sofern nicht die Verfassung oder das Landesgesetz ein anderes bestimmt oder die Verwaltung durch eine öffentliche Behörde geführt wird:

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften (§§ 664—670) entsprechende Anwendung. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; der Gegenstand der Beschlußfassung muß bei der Berufung bezeichnet sein. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluß gültig, zu dem alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung erklären. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

Es können durch die Verfassung für gewisse Zwecke besondere Vertreter bestellt werden, deren Vertretungsmacht sich dann im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte erstreckt, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Ob Änderungen der Verfassung einer Stiftung, vom Fall der zwangsweisen Umwandlung aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen (§ 87 B.G.B., unten Nr. 9), zulässig sind, richtet sich, da das B.G.B. schweigt, nach dem Landesrecht. Das Preuß. Ausf.-Gesetz läßt in Art. 4 die Änderung der Verfassung durch Beschluß des Vorstandes mit staatlicher Genehmigung zu.

Durch diese Bestimmung wird die Handlungsfähigkeit der Stiftungen wesentlich erweitert. Nach bisherigem Recht wurde wohl allgemein angenommen, daß der Wille der verwaltenden Personen sich notwendig in den Grenzen des Stiftungszwecks halten müsse, daß bei den Stiftungen das bei Körperschaften vorhandene selbständige Willensorgan fehle, welches in der Lage sei, auch von dem gesetzten Zweck abzusehen oder darüber hinauszugehen, „die Satzungen" zu ändern. Da diese Bestimmung für alle rechtsfähigen Stiftungen, außer Familienstiftungen, gegeben ist, so muß sie auch auf Stiftungen des öffentlichen Rechts Anwendung finden. Die gegenteilige

Erklärung des Justizministers auf eine Anfrage des Oberbürgermeisters Bender im Herrenhause (21. Sitzung vom 26./8. 1899) bezieht sich nur auf fiduziarische Stiftungen (Kapitalien, die einer Gemeinde mit der Verpflichtung, sie zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden, zugewandt sind). Welches Organ der Stiftung als der zur Änderung der Verfassung zuständige „Vorstand" anzusehen ist, z. B. bei Stiftungen, die von Behörden öffentlich-rechtlicher Korporationen vertreten werden, wird nach der Verfassung der Stiftung zu entscheiden sein. Das Wort „Vorstand" darf nicht eng, etwa dahin ausgelegt werden, daß damit das in der Verfassung als Vorstand bezeichnete Organ, dem vielleicht nur ein beschränkter Geschäftskreis zugewiesen ist, gemeint sei. Bei dem von einer städtischen Behörde verwalteten, eine selbständige Stiftung bildenden Armen-, Kranken-, Siechenhaus, wird nicht der vom Magistrat mit der Geschäftsführung betraute „Vorstand", sondern der Magistrat das zur Änderung der Verfassung zuständige Organ sein. Ob derselbe der Mitwirkung der Stadtverordneten bedarf, wird je nach der Verfassung der Stiftung zu entscheiden sein.

7. Vermögenserwerb der Stiftung.

Die Stiftung besitzt im Vermögensrecht die gleiche Rechtsfähigkeit wie die natürliche Person. Die aus dem römischen Recht stammende Zurücksetzung der juristischen Personen auf dem Gebiet des Erbrechts ist fortgefallen. Auch die noch nicht genehmigte Stiftung kann letztwillig für den Fall bedacht werden, daß sie zur Existenz kommt. Die von einem andern als dem Stifter zum Erben eingesetzte Stiftung wird mit der Genehmigung Nacherbe (§ 2101, vergl. dagegen § 84 „für die Zuwendung des Stifters" ist sie Erbe, oben Nr. 5), Vermächtnis an die Stiftung gilt als unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung angeordnet (§ 2176 ff.).

Die Privilegien der Stiftungen auf dem Gebiet des Vermögensrechts sind aufgehoben. Doch sind durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Gesetz betr. Änderungen der C.P.O. vom 17. Mai 1898, die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung gegen eine Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, aufrecht erhalten. Dahin gehört im Gebiet des preußischen Rechts Anhang § 153 zu § 45 I 24 A.G.O., vergl. auch Allg. Verf. des Justiz-Ministers vom 24. März 1882 (J.M.Bl. S. 59), wonach Zwangsvollstreckungen gegen solche Stiftungen nicht vorgenommen werden dürfen. Auch kommen für Stiftungen öffentlichen Rechts und solche unter Verwaltung einer öffentlichen Behörde die nach Art. 92 E.G. zum B.G.B. aufrecht erhaltenen, landesrechtlichen Vorschriften in Frage, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind (Pr. Ausführungsgesetz Art. 11).

Bezüglich des Vermögenserwerbs der Stiftung kommt besonders die Schenkung in Frage. Es ist hervorzuheben, daß das Schenkungsversprechen gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedarf; der Mangel der Form

wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt. Die durch Veräußerung vollzogene Schenkung bedarf keiner Form.

Bezüglich des Erwerbes der Stiftung durch letztwillige Anordnung ist von Wichtigkeit, daß der Erbvertrag allgemein für zulässig erklärt ist (§§ 2274, 2276). Es ist diese Bestimmung für Verpflegungsanstalten, die sich ein Erbrecht in den Nachlaß der Pfleglinge sichern wollen, von Bedeutung.

In Art. 139 E.G. sind die landesgesetzlichen Bestimmungen aufrecht erhalten, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehnng des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht. Für Preuß. Recht sind sonach die Vorschriften der §§ 50 ff. II, 19 A.L.R. über das Erbrecht der Anstalten und milden Stiftungen aufrecht erhalten, ebenso des § 22 II, 16, sowie das besondere Erbrecht der Berliner Armendirektion auf Grund des Hofreskripts vom 2. Juli 1801 (vergl. Collatz, Deutsche Gemeinde-Zeitung 1898 Nr. 52).

Das sächsische Ausführungsgesetz hat in den §§ 42—45 dieses Erbrecht des Fiskus und anderer juristischen Personen neu geregelt, desgleichen das hessische in Art. 127, 128.

§ 2072 B.G.B. bestimmt:

„Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen."

Nach Art. 86 E.G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, unberührt, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mark betreffen.

Bei Ewerb von Todeswegen gilt die Genehmigung als vor dem Erbfall erteilt, bei Versagung der Genehmigung gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden. Bis zur Hebung der Unbestimmtheit ist Auseinandersetzung unter den Miterben ausgeschlossen (§ 2043).

Durch diese Bestimmung sind die Vorschriften der sog. Amortisationsgesetze, insbesondere des Preuß. Gesetzes vom 23. Februar 1870 aufrecht erhalten, nur mit der Maßgabe, daß bei Wertgegenständen bis 5000 Mark das Erfordernis der Genehmigung fortfällt. Die Vorschriften des preuß. Gesetzes werden ersetzt durch die Bestimmungen in Art. 6 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum B.G.B. (nicht anwendbar auf Familienstiftungen, § 4 das.):

§ 1. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königl. Verordnung bestimmten Behörde, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier von Hundert zu Kapital gerechnet.

§ 2. Die Genehmigung kann auf einen Teil der Schenkung oder der Zuwendung von Todeswegen beschränkt werden.

§ 3 enthält die Strafbestimmung (Geldstrafe bis zu 900 Mark) für die Vorsteher, die nicht innerhalb vier Wochen nach Empfang der Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen die erforderliche Genehmigung nachsuchen, und diejenigen, welche einer juristischen Person, die in Preußen ihren Sitz nicht hat, eine Schenkung oder letztwillige Zuwendung verabfolgen, bevor die erforderliche Genehmigung erteilt ist.

Durch diese Fassung ist der nach dem B.G.B. mögliche Zweifel, ob, wenn einer schon bestehenden Stiftung Gegenstände im Werte bis 5000 Mark zu anderen als ihr bisher erlaubten Zwecken zugewendet werden, Genehmigung um deswillen erforderlich sei, weil solche Verwendung zu einem neuen Zwecke eine Verfassungsänderung darstellt, die der Errichtung einer neuen Stiftung gleichkommt, im verneinenden Sinne entschieden.

Auch die landesrechtlichen Beschränkungen der Stiftungen bezüglich des Erwerbes von Grundeigentum werden insofern aufrecht erhalten, als der Wert des Grundstücks mehr als 5000 Mark beträgt, während nach Art. 88 des E.G. zum B.G.B. für ausländische Stiftungen die Beschränkungen auch fernerhin ohne Rücksicht auf den Wert in Kraft bleiben. Das Preuß. Ausführungsgesetz faßt die die juristischen Personen im Erwerb von Grundeigentum beschränkenden Vorschriften in Art. 7 zusammen.

§ 1. Juristische Personen, die in Preußen ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 Mark der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Dies gilt nicht für Familienstiftungen, für juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf einem neben dem bürgerlichen Gesetzbuch bestehenden Reichsgesetz beruht, sowie für solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift ohne die in Abs. 1 bezeichnete Genehmigung Grundeigentum erwerben können. Sparkassen, die durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, können ein von ihnen beliehenes Grundstück im Zwangsversteigerungsverfahren ohne die Genehmigung erwerben.

§ 2. Juristische Personen, die in einem anderen Bundesstaat ihren Sitz haben, bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 Mark der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung bestimmten Behörde.

Der gleichen Genehmigung bedürfen ausländische juristische Personen zum Erwerbe von Grundstücken ohne Rücksicht auf den Wert.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebene Genehmigung ist nicht erforderlich zu einem Erwerbe, der auf Grund einer nach Maßgabe des Art. 6 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todeswegen erfolgt.

Bezüglich der Beschränkung der Stiftungen in der Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und der Anlage von Kapitalien vergl. Nr. 11 (Aufsicht über Stiftungen).

Das Bayerische Ausführungsgesetz hat in Art. 7 und 8 nur „geistliche Gesellschaften", und auch diese nur bei Gegenständen im Wert von mehr als 10000 Mark, den Beschränkungen im Erwerb durch Schenkungen und letztwillige Zuwendungen sowie im Erwerb von Grundeigentum unterworfen.

Die Vorschriften finden auf ausländische juristische Personen, die religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen, schon bei einem den Betrag von 5000 Mark übersteigenden Wert sowie bei Erwerb des Eigentums an einem Grundstück ohne Rücksicht auf den Wert Anwendung.

Das Badische Ausführungsgesetz hat in Art. 8 den § 1 Abs. 2 des Ges. vom 5. Mai 1870 dahin abgeändert:

> Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von mehr als 5000 Mark zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

8. Verhältnis zu den Stiftungsberechtigten.

Nach innen, zu den Stiftungsberechtigten, besteht in der Regel keine Rechtsbeziehung. Möglich ist eine solche, wenn die Berechtigten nach der Stiftungsurkunde direkten Anspruch auf den Stiftungsgenuß gegen die Stiftung haben. Von diesem Fall abgesehen können vermeintliche Ansprüche auf den Stiftungsgenuß nur im Wege der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verfolgt werden, soweit nicht in einzelnen Staaten der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (z. B. in Baden, Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, § 11 Z. 4. Württemberg, Ges. v. 16. Dezember 1876, Art. 1 Z. 12).

9. Erlöschen der Stiftung.

Die Stiftung wird aufgehoben durch Eröffnung des Konkurses. Nach § 213 der Konkursordnung vom 17./20. Mai 1898 finden auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer juristischen Person die Vorschriften über den Konkurs einer Aktiengesellschaft (§§ 207, 208 das.) Anwendung. Der Vorstand hat die Eröffnung des Konkurses im Fall der Überschuldung zu beantragen (§ 42 Abs. 2 B.G.B.).

Nach Art. IV des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz betr. Änderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche die Zulässigkeit des Konkursverfahens über das Vermögen der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und der unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen (§ 15 Nr. 3 des E.G. zur C.P.O.) beschränken oder ausschließen.

Vom Fall des Konkurses abgesehen, kommen Bestimmungen der Verfassung über die Beendigung der Stiftung zur Anwendung, sonach, von Bestimmungen des Stifters abgesehen, zunächst landesgesetzliche Vorschriften, aber nur solche, welche die Beendigung der Stiftung durch Willenserklärung der zur Vertretung der Stiftung berechtigten Organe, ev. unter Erfordern einer staatlichen Genehmigung, zulassen. Denn für die Aufhebung der Stiftung durch den Willen der Staatsgewalt kommen lediglich die unten folgenden reichsgesetzlichen Vorschriften in Anwendung, für landesgesetzliche Vorschriften ist daneben kein Raum.

Das Preuß. Ausführungsgesetz bestimmt in Art. 4, daß die Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung (außer der Familienstiftung, für welche besondere

Bestimmungen gelten) durch Beschluß des Vorstandes mit staatlicher Genehmigung erfolgen kann.

Nach § 87 B.G.B. kann die Stiftung seitens der zuständigen Behörde aufgehoben werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Diese Behörde kann auch statt der Aufhebung der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben und insoweit die Verfassung der Stiftung ändern. Es soll dabei die Absicht des Stifters, insbesondere die Zuwendung der Erträge an den Personenkreis, dem sie zu statten kommen sollten, thunlichst beibehalten werden. Der Vorstand ist vorher zu hören.

Diese Vorschrift des § 87 ist an Stelle der Bestimmungen in § 85 des Entwurfs zum Einführungsgesetz getreten, nach welchen die landesrechtlichen Bestimmungen über das Erlöschen und die Umwandlung der Stiftungen unberührt bleiben sollten.

Die Vorschrift ist viel zu eng und wird, wenn nicht eine ausdehnende Auslegung Platz greift, nicht genügen, Stiftungen zu beseitigen, die zur Plage geworden sind und ihren Zweck verfehlen.

Welche Behörde zur Aufhebung zuständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Soweit danach die Zustimmung der Landesvertretung (der Stände) erforderlich ist, wie nach der sächsischen Verfassungsurkunde § 60, der bayerischen (§ 10 Teil IV), der oldenburgischen, braunschweigischen und anderer bezüglich der Abänderung oder Aufhebung *allgemeiner*, in ihrer Zweckbestimmung nicht lokal beschränkter Stiftungen bestimmt ist, behält es dabei sein Bewenden. Dagegen kommt das Erfordernis der *Zustimmung* der Beteiligten, wie es die sächsische und bayerische V.U. vorschreiben, nach § 87 B.G.B. in Fortfall.

Wie oben ausgeführt, werden durch diese reichsgesetzliche Vorschrift diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften nicht berührt, welche, wie das Preuß. Ausführungsgesetz, eine Änderung der Verfassung oder Aufhebung der Stiftung durch den *Willen* der verfassungsmäßigen Organe (des Vorstandes) ev. mit staatlicher Genehmigung zulassen (s. Nr. 6 am Ende).

10. Rechtsfolgen des Erlöschens.

Im Fall des Erlöschens der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Zunächst entscheidet also nach § 85, da eine reichsgesetzliche Vorschrift fehlt, das Landesrecht, soweit es zwingende Vorschriften enthält. Fehlen solche, so entscheidet über den Anfall das Stiftungsgeschäft. Ist auch aus diesem eine Bestimmung nicht zu entnehmen, so entscheidet das Landesrecht. Nach Art. 5 § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes fällt das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung mit dem Erlöschen, sofern nicht durch die Verfassung der Stiftung ein anderer Anfallberechtigter bestimmt ist, wenn sie von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet oder verwaltet war, an diese Körperschaft, in allen übrigen Fällen an den Fiskus. Das Vermögen ist thunlichst in einer dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden. Fällt es an den Fiskus, so findet nach §§ 88, 46 B.G.B. Gesamtnachfolge statt,

als ob dem Fiskus als gesetzlichem Erben eine Erbschaft zugefallen wäre. Er muß das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise verwenden. Fällt es an andere Personen, so ist ein Liquidationsverfahren nötig, welches der Vorstand nach den Bestimmungen der §§ 48—53 durchzuführen hat.

11. Aufsicht über Stiftungen.

Der dem Art. 80 des Bundesratsentwurfs zum Einführungsgesetz entsprechende Art. 49 Abs. 1 des Entwurfs erster Lesung bestimmte:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verwaltung und Beaufsichtigung der juristischen Personen.

Der Vorbehalt bezüglich der Verwaltung wurde in zweiter Lesung gestrichen. Art. 80 lautete in der Bundesratsvorlage:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Beaufsichtigung der juristischen Personen.

Auch diese Vorschrift ist in der Reichstagskommission gestrichen worden, aber mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß sich der Inhalt derselben, als dem öffentlichen Recht angehörig, von selbst verstehe.

Bestimmungen der Landesgesetze also, welche die Stiftungen des privaten Rechts in der Verwaltung beschränken, sind nicht aufrechterhalten, wohl aber alle die, welche sich auf die Aufsicht beziehen. Wie weit nun aber auf Grund des landesrechtlichen Aufsichtsrechts in die Verwaltung der Stiftung eingegriffen werden kann, ist eine schwer zu beantwortende Frage.

Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag, die landesgesetzlichen Vorschriften nur soweit unberührt zu lassen, als es sich um die Einsichtnahme und Prüfung von Vermögensübersichten handelt, wurde abgelehnt. „Der gestellte Antrag würde es der Staatsverwaltung geradezu unmöglich machen, ihre Aufgabe den Stiftungen gegenüber zu erfüllen." Kommissionsbericht S. 27.

In der Begründung des Bundesratsentwurfs (Protokolle II. Lesung S. 8840, 8841) wird ausgeführt:

Für landesgesetzliche Vorschriften über die Verwaltung privatrechtlicher juristischer Personen sei nur insoweit Spielraum, als auch die Verfassung der landesgesetzlichen Regelung unterstehe.

Andererseits führt die Begründung des Entwurfs I. Lesung aus:

„Die Aufrechterhaltung des landesrechtlichen Aufsichtsrechts in Verbindung mit der Vorschrift, daß die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt werden kann (§ 44 Abs. 1 des Entwurfes, jetzt § 26 Abs. 2), hat zur Folge, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche in Ansehung gewisser juristischer Personen (Gemeinden u. s. w.) die Veräußerung, Belastung, Verpachtung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehn, die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften sowie andere wichtige Akte im öffentlichen Interesse untersagen, erschweren, insbesondere von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Eines besonderen Vorbehalts bedarf es daneben nicht."

Man wird sonach annehmen müssen, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vertretungsmacht der Vorstände in Hinsicht der gedachten rechtsgeschäftlichen Handlungen derart beschränken, daß mangels Genehmigung der Aufsichtsbehörde die juristische Person nicht verpflichtet ist, in Kraft geblieben sind.

Davon geht auch die Begründung des preußischen Ausführungsgesetzes zu Art. 7 aus:

„Der Art. 7 § 1 läßt selbstverständlich auch die Bestimmungen unberührt, nach welchen juristische Personen zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum staatlicher Genehmigung bedürfen."

Es sind sonach ohne Rücksicht auf die Wertshöhe die Vorschriften aufrecht erhalten, nach welchen Stiftungen zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Ausleihen von Kapitalien u. s. w. staatlicher Genehmigung bedürfen.

Für Preußen bleiben daher die Vorschriften in Kraft, nach denen Anstalten und milde Stiftungen, auch wenn sie unter Verwaltung oder Aufsicht einer Stadtgemeinde stehen — Reskr. v. 16./4. 1831; v. Kamptz, Annalen Bd. 15 S. 345, Reskr. v. 30./12. 1844; V. M. Bl. 45 S. 5 — zur Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, zur Veräußerung einzelner Grundstücke und Gerechtigkeiten sowie zur Verpfändung von Grundstücken der Genehmigung der Regierung, — soweit es sich nicht um Kirchen- oder Schulstiftungen handelt, des Regierungspräsidenten, bedürfen (A.L.R. II. 19. § 43, II. 11. § 219—223, 227, 645; Reskr. v. 15./3. 1832; v. Kamptz, Annalen Bd. 16 S. 100; Verf. v. 13./5. uud 2./6. 1875; J.M.Bl. S. 131). Die ohne die erforderliche Genehmigung geschehene Veräußerung oder Verpfändung ist nichtig (vergl. Johow und Küntzel 1 S. 70).

Für andere Stiftungen gelten die Vorschriften der §§ 83, 85, II. 6 A.L.R., wonach zur Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichen Sachen und Aufnahme von Schulden, für welche die Substanz oder die Nutzung des unbeweglichen Vermögens auf länger als ein Jahr haften soll, Einwilligung der vorgesetzten Behörde erforderlich ist. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident.

Auch die landesgesetzlichen Vorschriften, wonach für die Verwaltungsführung die für Vormünder gegebenen Vorschriften maßgebend sind (z. B. preuß. A.L.R. II. 19 § 83), werden, weil aus dem Aufsichtsrecht fließend, als fortbestehend zu erachten sein.

Für Bayern bleiben die Vorschriften, wonach die einer besonderen Verwaltung unterstehenden Stiftungen staatlicher Kuratel unterliegen, die sich nicht nur auf die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit, sondern auch der materiellen Zweckmäßigkeit der Verwaltungsakte bezieht, die in kommunaler Verwaltung stehenden Stiftungen staatlicher Aufsicht nach Maßgabe der Grundsätze über die Beaufsichtigung des Gemeindevermögens unterstehen. Ebenso bleiben die Vorschriften anderer Landesgesetze, die sich auf die Beaufsichtigung der Verwaltungsführung beziehen, in Kraft.

Zweifel können entstehen, ob z. B. die Vorschrift des badischen Rechts, wonach für den Beschluß der örtlichen Stiftungsbehörde über Erwerbung

unbeweglicher Güter, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Stiftungseinkünften entnommen werden können (Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1871 § 30 Z. 2), Genehmigung erforderlich ist, durch Art. 86 E.G. rücksichtlich der Werthöhe (über 5000 Mark) beschränkt wird. Man könnte sagen, die Bestimmung bezieht sich auf die Art der Verwendung der Mittel, doch wird das Motiv der Vorschrift gegenüber der positiven Vorschrift des Einführungsgesetzes nicht in Betracht kommen.

12. Fiduziarische Stiftungen.

Als fiduziarische Stiftungen bezeichnet man die Fälle der Zuwendung von Vermögen, in welchen nicht eine besondere juristische Person errichtet, sondern einer bereits bestehenden juristischen Person Vermögen behufs Verwendung zu einem bestimmten Zwecke, mit einer stiftungsmäßigen Auflage, übertragen wird. Der Unterschied von der Zuwendung durch Auflage zu Gunsten eines Dritten oder durch Vertrag zu Gunsten Dritter liegt darin, daß die vorgesehene Leistung auf die Dauer, und zwar mindestens über die Zeit eines Menschenlebens hinaus berechnet ist, daß sie die dauernde Realisierung des individuellen Willens zum Zweck hat, vgl. Kohler im Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 3 S. 268—288, 291, 292. Man vergleiche folgende Verfügungen:

1. Ich vermache der X-Stiftung zur Förderung ihrer Zwecke 10000 Mark.

2. Ich schenke der Krankenanstalt 10000 Mark zur Stiftung eines Freibetts.

3. Ich vermache der Stadtgemeinde 10000 Mark. Dieses Kapital soll (unter dem Namen X-Stiftung) besonders verwaltet und die Zinsen zur besseren Erziehung und Ausbildung von Kindern verwendet werden.

Im ersten Fall hat die Zuwendung, nachdem sie an die X'sche Stiftung gelangt ist, gar keine Selbständigkeit, sie ist in den Kassenbüchern der Stiftung als einmalige Einnahme verzeichnet, das Geld ist mit den sonstigen Mitteln vermischt. Im letzten Falle muß die Zuwendung dauernd als besonderer Fonds, wie eine selbständige Stiftung verwaltet werden (Stiftungssondervermögen). Der zweite Fall hält die Mitte, doch wird auch hier das Zugewendete, mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung, eine dauernde selbständige Existenz haben müssen.

Soweit es sich um die Zuwendung selbst handelt, kommen lediglich die allgemeinen Grundsätze über den Erwerb juristischer Personen (Nr. 7) zur Anwendung.

Zweifelhaft ist, ob, soweit es sich um die Ausführung der Zweckbestimmung handelt, die Vorschriften über die Auflage (§§ 525—527, 1940, 2187, 2192 ff. B.G.B.) Anwendung zu finden haben.

Der Begriff der „Auflage" bei der Schenkung ist nicht im Gesetz bestimmt; er wird als in der Wissenschaft feststehend vorausgesetzt. Bezüglich der letztwilligen „Auflage" bestimmt § 1940:

Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem andern ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

Nach §§ 525 ff. kann der Schenker Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er selbst geleistet hat. Der Dritte, zu dessen Gunsten die Auflage ist, kann auch selbst die Leistung fordern (§ 330 Satz 2). Besteht an der Vollziehung der Auflage ein öffentliches Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung der Auflage verlangen. Ein Recht zur Rückforderung des Betrages, der zur Erfüllung der Auflage hätte verwendet werden müssen, ist unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen (§§ 325, 326) gegeben, wenn die Vollziehung der Auflage unterbleibt und nicht ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung zu verlangen.

Bezüglich der letztwilligen Auflage bestimmen §§ 2193 ff.

Die Vollziehung können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen (§ 2194).

Die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, kann dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen sein.

Ein Vermächtnisnehmer, der mit einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach Annahme des Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnis erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht (§ 2187).

Bei allen diesen Bestimmungen, insbesondere auch bei der Regel in § 2196 über Herausgabe der Zuwendung an den, welchem der Wegfall des Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde, ist an eine in absehbarer Zeit zu erfüllende Leistung gedacht. Es ist zu bezweifeln, ob diese Bestimmungen auch nur analog bei fiduziarischen Stiftungen angewendet werden können.

Es sei hier nur auf *eines* hingewiesen. Die preußische Verwaltungspraxis macht auf Grund der Kabinettsordre vom 1. Februar 1834 die Genehmigung der Annahme letztwilliger Zuwendungen an juristische Personen von der Feststellung abhängig, daß nicht eine Verletzung einer Pflicht gegen hilfsbedürftige Angehörige des Erblassers vorliege und fordert von der juristischen Person vor Erteilung der Allerhöchsten Genehmigung die Übernahme der Verpflichtung, etwa als hilfsbedürftig anerkannten Verwandten des Erblassers, auch wenn sie gar nicht erbberechtigt sein würden, so daß ihnen „der Wegfall des mit der Auflage Beschwerten" *nicht* unmittelbar zu statten kommen würde, lebenslängliche Rente oder Kapitalabfindungen zu gewähren. Durch Übernahme solcher Verpflichtung wird die etwa der juristischen Person bei der Zuwendung gemachte Auflage beeinträchtigt. Würden die civilrechtlichen Vorschriften des § 2194 bei solchen fiduziarischen Stiftungen zur Anwendung kommen, so würde die juristische Person von den danach Berechtigten gezwungen werden können, die Auflage genau nach Vorschrift des Erblassers zu vollziehen, sie dürfte die von ihr vor der Er-

teilung der Genehmigung eingegangene Verpflichtung zur Fürsorge für Verwandte des Erblassers nicht aus der Zuwendung erfüllen, soweit dadurch die Vollziehung der Auflage beeinträchtigt würde.

Da in der preußischen Praxis letztwillige Zuwendungen fiduziarischer Stiftungen an Gemeinden vielfach vorkommen, bei denen die Zusicherung der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige vor der Erteilung der Genehmigung gefordert wird, wird die Zweifelsfrage von erheblicher Bedeutung. Sollten die Gerichte die Anwendbarkeit der civilrechtlichen Bestimmungen annehmen, so würden die Gemeinden in die prekäre Lage kommen, die vor der Genehmigung ihnen aufgezwungenen Zuwendungen an Verwandte aus eigenen Mitteln, nicht aus dem ihnen vom Erblasser zugefallenen Nachlaß, leisten zu müssen, weil Erben oder Miterben oder einer, „dem der Wegfall der mit der Auflage beschwerten" Stadtgemeinde „zu statten kommen würde", Vollziehung der Auflage ungeschmälert durch die Zuwendungen an die Verwandten im Prozeßwege durchsetzt.

Ich bin jedoch der Ansicht, daß die civilrechtlichen Vorschriften über die Auflage nicht Anwendung finden können, wenn es sich um eine fiduziarische Stiftung im eingangs angegebenen Sinne handelt.

Planck führt in seinem Kommentar zu § 80 Vorbemerkung Nr. 4 aus: „In manchen Fällen dieser Art wird eine solche Überweisung an eine bestehende juristische Person als Errichtung einer selbständigen Stiftung aufzufassen sein, die nur das Eigentümliche hat, daß ihre Verwaltung und Vertretung der bereits bestehenden juristischen Person übertragen wird. In anderen Fällen geht das überwiesene Vermögen in das Vermögen der juristischen Person, an welche die Überweisung erfolgt, über, und verläßt sich der Überweisende darauf, daß die Organisation dieser juristischen Person genügende Sicherheit für eine dem Zweck entsprechende Verwendung bietet."

In der That kann die Kontrolle der Ausführung des Stiftungswillens bei auf die Dauer — über ein Menschenleben hinaus — berechneten fiduziarischen Stiftungen nicht nach civilrechtlichen Grundsätzen den nächsten Erbberechtigten überlassen bleiben. Das Recht der entstandenen Stiftung gehört dem Gebiete des öffentlichen Rechts an, nur im Aufsichtswege kann die Kontrolle über die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks geübt werden. Es werden sonach nicht die privatrechtlichen Regeln der Auflage Anwendung finden können. Für Preußen wird die fortdauernde Geltung der §§ 73 ff., 193 ff., II. 6 A.L.R. anzunehmen sein.

B. Familienrecht.

1. Elterliche Gewalt.

Die Ordnung des Familienrechts im B.G.B. gewinnt für die Armenverbände von dem Gesichtspunkt aus Interesse, daß Vernachlässigung der aus dem Familienverhältnis erwachsenden Pflichten, insbesondere also Gefährdung vorhandenen Vermögens oder Versagung des Unterhalts sowie Vernachlässigung des geistigen und sittlichen Wohls der Kinder, Gefahren für das Gemeinwesen in sich birgt und die Notwendigkeit eines Einschreitens

der Armenpflege herbeiführen kann. Auf dem Gebiet des Familienrechts ist von wesentlicher Bedeutung die Vorschrift des B.G.B., welche die elterliche Gewalt an die Stelle der väterlichen Gewalt setzt (§ 1626). Bei Lebzeiten des Vaters äußert sich die elterliche Gewalt für die Mutter in dem Recht und der Pflicht, neben dem Vater für die Person des Kindes zu sorgen; bei Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des Vaters vor (§ 1634). Zur Vertretung des Kindes ist die Mutter nicht berechtigt. Nach dem Tode bez. Todeserklärung des Vaters kommt die elterliche Gewalt der Mutter voll zur Geltung. Es ist ihr — bis zur Wiederverheiratung § 1697 — ihrer natürlichen Pflicht entsprechend auch rechtlich eine der Stellung des Vaters grundsätzlich gleichkommende elterliche Stellung mit dem Recht der Erziehung und der Verwaltung und Nutznießung am Vermögen des Kindes, einschließlich der Vertretung des Kindes, eingeräumt. Der Einleitung der Vormundschaft bedarf es also für vaterlose Kinder, solange die Mutter lebt und sich nicht wieder verheiratet, nicht.

Nur ist die Möglichkeit gegeben, der Mutter einen Beistand zu bestellen (§§ 1687—1697).

Infolge dieser Vorschrift kommt in einer großen Zahl von Fällen die Notwendigkeit der Bestellung eines Vormundes und der Einwirkung des Vormundschaftsgerichts in Fortfall.

Bei Lebzeiten des Vaters tritt die elterliche Gewalt der Mutter an die Stelle der des Vaters nur:

1. Wenn der Vater die elterliche Gewalt infolge Bestrafung wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten (§ 1680) verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist (§ 1684 Nr. 2).

2. Wenn bei nichtiger Ehe die Nichtigkeit nur dem Vater bekannt war (§ 1701).

Sie übt ferner die elterliche Gewalt ohne die Nutznießung:

1. Während bestehender Ehe — also nicht im Falle der Scheidung — wenn der Vater — durch Krankheit, vorübergehende Abwesenheit — an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich behindert ist oder seine elterliche Gewalt — wegen Geschäftsunfähigkeit, beschränkter Geschäftsfähigkeit, Bestellung eines Pflegers für seine Person und sein Vermögen wegen körperlicher Gebrechen (§ 1910, Abs. 1) oder vormundschaftsgerichtlich festgestellter, langdauernder Behinderung an der Ausübung der elterlichen Gewalt (§ 1677) — ruht.

2. Nach Auflösung der Ehe, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, kraft Übertragung durch das Vormundschaftsgericht, durch welche sie auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes erlangt (§ 1685 Abs. 2).

Die elterliche Gewalt der Mutter ruht und endigt aus denselben Gründen wie die des Vaters; sie endigt, wenn die Mutter eine neue Ehe eingeht (§ 1697). Die minderjährige Mutter sowie die wiederverheiratete Mutter behalten jedoch das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person

des Kindes, ohne zur Vertretung des Kindes berechtigt zu sein. Der dem Kinde bestellte Vormund hat, soweit die Sorge der Mutter zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes (§§ 1696, 1697).

Neben dem wegen Ruhens und Verwirkens der elterlichen Gewalt des Vaters oder Entziehung der Vertretung des Kindes, bestellten Vormund und neben dem für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters bestellten Pfleger hat die Mutter die Sorge für die Person des Kindes, jedoch nur so, wie neben dem Vater; bei Meinungsverschiedenheit geht also die Meinung des Vormundes oder Pflegers vor.

Der Mutter des unehelichen Kindes steht die elterliche Gewalt nicht zu, sie hat nur das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen, ist aber zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt; soweit ihr die Sorge zusteht, hat der Vormund die rechtliche Stellung eines Beistandes (§ 1707).

Durch die Ehescheidung wird die elterliche Gewalt nur insoweit berührt, als für die thatsächliche Sorge für die Person des Kindes besondere Vorschriften gelten (§§ 1635, 1636). Das mit der elterlichen Gewalt verbundene Recht der Sorge für das Vermögen des Kindes, das Recht, dasselbe in seinen persönlichen Angelegenheiten zu vertreten und das Recht der elterlichen Nutznießung werden durch die Scheidung nicht geändert. Die Sorge für die Person des Kindes steht, solange beide Eheleute leben, wenn ein Gatte für schuldig erklärt ist, dem andern Ehegatten zu; sind Beide für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes andere Anordnungen treffen. Der von der Sorge ausgeschlossene Ehegatte behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren.

Nach § 20 U.W.G. teilen nach der Ehescheidung die Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung zusteht. Das Recht der Sorge für die Person enthält die Erziehung des Kindes. Bei den nach dem 1. Januar 1900 geschiedenen Ehen teilen also, sofern nicht das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung trifft, alle Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn der Vater für schuldig erklärt ist, ferner Knaben unter sechs Jahren und Mädchen, auch wenn beide Gatten für schuldig erklärt sind.

Dagegen bleiben für die bereits vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschiedenen Ehen die bisherigen Vorschriften über die Erziehung der Kinder in Kraft; nur findet das Recht des Vormundschaftsgerichts, eine andere Anordnung im Interesse des Kindes zu treffen, auch auf die Kinder aus solchen Ehen Anwendung (Art. 206 E.G.). Eine durch solche Anordnung eintretende Änderung des Erziehungsberechtigten kann die Änderung des Unterstützungswohnsitzes des Kindes zur Folge haben.

Die elterliche Gewalt ist ein den Interessen des Kindes dienendes Schutzinstitut, welches für die Inhaber der elterlichen Gewalt die Pflicht und das Recht begründet, für die Person wie für das Vermögen des

Kindes zu sorgen und das Kind zu vertreten (Motive-Bd. IV S. 724, § 1627).

Nach § 1631 umfaßt die Sorge für die Person das Recht und die Pflicht das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Der erziehungsberechtigte Elternteil kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden.

Er kann die Erziehung insbesondere die Berufsausbildung des Kindes einem Dritten insbesondere einer Erziehungsanstalt übertragen, aber er kann nicht dauernd auf die Ausübung des Erziehungsrechts verzichten. Der bei Übergabe des Kindes an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt vertraglich ausgesprochene oder in den Reglements solcher Anstalten vorgesehene Verzicht auf jederzeitige Rücknahme ist sonach unwirksam. Der Anstaltsvorstand kann sich gegen launenhaften, das Interesse der Kinder gefährdenden Widerruf nur dadurch schützen, daß er geeignetenfalls ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 (s. unten) anruft.

Die elterliche Gewalt endet mit der Großjährigkeit des Kindes; eine Entlassung aus der elterlichen Gewalt kennt das B.G.B. nicht, ebensowenig eine Fortdauer über das Alter der Großjährigkeit hinaus.

2. Staatliches Eingreifen in die elterliche Erziehung.

a. Allgemeines.

Die Notwendigkeit reformatorischer Bestimmungen für die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend ist in den letzten Jahrzehnten lebhaft erörtert worden. Das B.G.B. hat das Ziel, auf diesem Gebiet einheitliches Recht zu schaffen, insofern erreicht, als die Fälle, in denen ein staatliches Eingreifen in die elterlichen Erziehungsrechte zulässig sein soll, erschöpfend geregelt sind, der Begriff und die Voraussetzung der öffentlichen Zwangserziehung reichsgesetzlich festgelegt und die Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahmen, vom § 56 des Strafgesetzbuchs abgesehen, dem Vormundschaftsgericht zugewiesen ist. Die auf dem Gebiet der Zwangserziehung aufrecht erhaltene Landesgesetzgebung (Art. 135 E.G.) darf nicht in weiterem Umfang, als das B.G.B. es zuläßt, in die elterliche Gewalt eingreifen, sondern muß die zum Schutz derselben im B.G.B. gezogenen Schranken innehalten.

Von Bedeutung ist ferner, daß das B.G.B. in allen bezüglichen Bestimmungen als Ersatz der Erziehung im Elternhause die Erziehung in einer andern Familie der Anstaltserziehung voranstellt.

Für die richtige Beurteilung des Verhältnisses der reichsgesetzlichen Vorschriften zu den landesgesetzlichen ist die Kenntnis der Entstehung der einschlägigen Bestimmungen von Bedeutung. Der Reichstagsentwurf enthielt in dem jetzigen § 1666, früher § 1643 noch einen zweiten Absatz:

> Das gleiche gilt, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Gewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht.

In dem Reichstagsentwurf zum Einführungsgesetz war in dem jetzigen Art. 135 (damals 134) bestimmt:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschrift in § 56 St.G.B., nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1643 (jetzt 1666) und des § 1814 (jetzt 1838) B.G.B. angeordnet wird.

In der zweiten Lesung im Reichstag wurde der oben angeführte Absatz gestrichen, weil man sich nicht darüber verständigen konnte, ob bei der sogenannten objektiven Verwahrlosung — bei welcher ein Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt nicht vorliegt — der staatliche Eingriff in die Erziehung allgemein oder nur mit Genehmigung des Inhabers der elterlichen Gewalt zulässig sein solle. Man überließ die Entscheidung dieser Frage der landesgesetzlichen Regelung der Zwangserziehung. Es wurde in Art. 135 E.G., bei Aufrechterhalten auch der auf Grund des § 55 St.G.B. ergangenen landesgesetzlichen Vorschriften, den Landesgesetzen die Anordnung der Zwangserziehung über die Fälle der §§ 1666, 1838 hinaus, also auch im Fall der objektiven Verwahrlosung, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die Zwangserziehung zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens nötig sei.

3. b. Vormundschaftsgerichtliches Einschreiten.

Das B.G.B. erkennt an, daß ein Eingreifen der Staatsgewalt in die Erziehung nicht erst dann zulässig sein kann, wenn eine strafbare Handlung begangen ist. Dem natürlichen Rechte der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder entsprechen Pflichten, welche ohne Schaden für die Gesamtheit nicht vernachlässigt werden dürfen. § 1666 B.G.B. bestimmt deshalb für Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird."

Das B.G.B. steht sonach auf dem Standpunkt, daß das Erziehungsrecht den Eltern nur infolge eines Verschuldens entzogen werden könne.

Mißbrauch des Rechts der Sorge für die Person, Vernachlässigung des Kindes, sind so weite Begriffe, daß vielleicht die Gefahr eines zu scharfen Eingriffs in die elterliche Erziehung besteht. Die auch in der Kommission zweiter Lesung hervorgehobene Gefahr politischen Mißbrauchs und vielleicht noch mehr die Gefahr, daß diese Vorschrift die Handhabe zu einer modernen Inquisition geben könnte, indem eine Erziehung in den Anschauungen einer politischen Partei, etwa der socialdemokratischen, oder in einer von der orthodoxen Lehre der Kirche — gleichviel welcher Konfession oder Religion — abweichenden religiösen Anschauung als ein das sittliche Wohl des Kindes gefährdender Mißbrauch des Erziehungsrechts aufgefaßt wird, ist nicht von

der Hand zu weisen. Von dieser Gefahr der einseitigen Auslegung der Vorschriften im Interesse der im Staat herrschenden politischen oder religiösen Anschauungen abgesehen, ist für das Ermessen des Vormundschaftsgerichts ein weiter Spielraum gegeben. Die Motive nennen als Beispiele des Mißbrauchs und der Vernachlässigung, welche ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts rechtfertigen: Mißhandlung des Kindes, Verleitung zum Bösen, Bestimmung zu einem den Neigungen, Fähigkeiten und sonstigen Verhältnissen nicht entsprechenden Beruf, Vernachlässigung der Sorge für die Ernährung und Pflege des Kindes; man wird auch wohl übermäßige gewerbliche Beschäftigung hierher rechnen können. Abgesehen von einer Vernachlässigung oder einem Mißbrauch des Erziehungsrechts ist aber weiterhin die Möglichkeit eines Eingreifens schon gegeben, wenn der Vater sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht. Das B.G.B. schließt sich mit dieser Bestimmung dem Vorgange des Gemeinen Rechts des württembergischen Gesetzes vom 27. Dezember 1871, des elsaß-lothr. Gesetzes vom 18. Juli 1890 an. Es soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden, das Kind dem verderblichen Einflusse zu entziehen, welchen das schlechte Beispiel des Vaters ausübt.

Die Art der im Interesse des Kindes zu ergreifenden Maßnahmen ist dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen. Dasselbe kann sich darauf beschränken, an Stelle des Vaters für die Erziehung des Kindes einen Pfleger zu bestellen; in diesem Falle behält die Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Pfleger in der Weise, daß bei Meinungsverschiedenheit die Meinung des Pflegers vorgeht (§§ 1698, 1634). Diese Bestimmung ist von der Kommission zweiter Lesung eingefügt (Prot. 4 S. 650). Es wurde für ein unnatürliches Verhältnis erachtet, daß die Mutter nicht mehr das Recht habe, sich um das Kind zu kümmern. Der die elterliche Gewalt übenden Mutter kann im Falle des § 1666 ein Beistand bestellt werden (§ 1687). Das Vormundschaftsgericht kann aber auch sie von der Sorge für das Kind ausschließen, indem es Unterbringung außerhalb des Elternhauses anordnet. In solchem Fall hat das Vormundschaftsgericht die Wahl, ob es Familienpflege oder Anstaltspflege anordnen will.

Es ist anzunehmen, daß einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts über die Unterbringung des Kindes außerhalb des Elternhauses gegenüber das in § 1698 der Mutter gegebene Recht nicht bestehen bleibt. Mit Recht führen die Motive aus, daß, wenn dem Vater die mit der elterlichen Gewalt verbundene Sorge für die Person des Kindes entzogen ist, nicht etwa die elterliche Gewalt der Mutter in Kraft treten dürfe, weil eine gegenteilige Bestimmung bei der Abhängigkeit der Mutter vom Vater und dem Einfluß desselben auf die Mutter den Erfolg der getroffenen Maßregel vereiteln würde (Motive IV S. 806). Die Erfahrung lehrt, daß der Erfolg der Zwangserziehung, mag sie in Familien oder Anstalten vor sich gehen, oft gefährdet wird, wenn eine Verbindung zwischen dem Kinde und dem Elternhause, aus dem es im eigenen Interesse entfernt werden mußte, bleibt. Wird ein Recht der Mutter zur Sorge für das Kind trotz der Zwangserziehung anerkannt, so würde der Einfluß des Elternhauses bestehen bleiben.

Für bevormundete Kinder trifft § 1838 die entsprechende Bestimmung:

„Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig."

Die von der Kommission zur zweiten Lesung des Entwurfs beschlossene und auch in der Reichstagsvorlage enthaltene weitergehende Bestimmung, nach welcher eine Beschränkung der Eltern in ihrem Recht zur Sorge für die Person des Kindes auch dann zulässig sein sollte,

wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Kindes anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht (Abs. 2 des § 1643 des Reichstagsentwurfs),

ist, wie bereits kurz erwähnt, im Reichstage gestrichen worden. Der Entwurf zweiter Lesung hatte sich mit dieser Bestimmung dem Vorgange der meisten Landesgesetzgebungen angeschlossen, die in Erkenntnis der dem Staat obliegenden socialpolitischen Aufgaben das Eingreifen in die elterlichen Erziehungsrechte auch ohne Verschulden der Eltern dann für zulässig erklären, wenn das Kind zu verwahrlosen droht und die häuslichen Verhältnisse keine Gewähr für eine Besserung bieten. Die Denkschrift zum Entwurf des B.G.B. sprach die Erwartung aus, daß eine derartige Erweiterung der staatlichen Fürsorge dazu beitragen werde, der zunehmenden Verwahrlosung der Kinder und der daraus sich ergebenden Vermehrung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken (S. 230).

Nach Streichung dieser Bestimmung ist reichsgesetzlich ein Eingreifen gegen den Willen des Erziehungsberechtigten in dem nicht seltenen Falle ausgeschlossen, daß ohne nachweisbares Verschulden der Eltern, trotz redlicher Sorge derselben, die Kinder verwahrlosen, daß die elterlichen Zuchtmittel nicht ausreichen. In solchem Falle soll das Vormundschaftsgericht nach § 1631 Abs. 2 den Vater „auf seinen Antrag durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel unterstützen". Es soll nach den Motiven Bd. IV S. 152 durch diese Bestimmung dem Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, das Kind mit Hilfe des Vormundschaftsgerichts anderweit, z. B. in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen. Das Einschreiten auf Grund des § 1631 Abs. 2 setzt aber einen Antrag des Erziehungsberechtigten voraus, auch sind die getroffenen Maßregeln nach dem Grundsatz, daß auf das elterliche Recht nicht verzichtet werden kann, nur solange zulässig, als der Inhaber der elterlichen Gewalt einverstanden ist. Doch wird bei willkürlicher Willensänderung zum Nachteil des Kindes das Vormundschaftsgericht Anlaß zu der Erwägung haben, ob nunmehr auf Grund des § 1666 aus dem Gesichtspunkt der Vernachlässigung der Erziehung einzuschreiten ist. Auf einem Umweg könnte sonach das Ergebnis erreicht werden, zu welchem der Abs. 2 des § 1643 des Reichstagsentwurfs eine direkte Handhabe gewähren wollte.

Eine Altersgrenze, von welcher an und bis zu welcher die Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts auf Grund der §§ 1666, 1631 Abs. 2, 1838 zulässig sind, ist reichsgesetzlich nicht vorgesehen. Selbstverständlich fallen sie fort mit der Großjährigkeit des Kindes. Das Vormundschaftsgericht kann sie jedoch während der Dauer der elterlichen Gewalt jederzeit ändern oder aufheben (§ 1671 B.G.B.).

4. c. Verfahren und Durchführung.

In formeller Beziehung ist für das Verfahren des Vormundschaftsgerichts reichsgesetzlich nur vorgeschrieben, daß vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person des Kindes dem Erziehungsberechtigten entzogen wird, dieser, soweit es nicht unthunlich, sowie Verwandte, insbesondere die Mutter des Kindes, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, zu hören sind (§ 1673). Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist die Beschwerde an das Landgericht und gegen dessen Entscheidung, sofern sie auf einer Verletzung der Gesetze beruht, die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht nach den Vorschriften des R.G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (§ 19 ff.) gegeben.

Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist (§ 20 das.), gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen (§ 57 Nr. 9 das.). Zu den Interessenten werden die Gemeinden (als Schulbehörde, Ortsarmenverband) gehören. Insbesondere steht gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in §§ 1665 bis 1667 B.G.B. vorgesehenen Maßregeln abgelehnt oder eine solche Maßregel aufgehoben wird, den Verwandten und Verschwägerten des Kindes die Beschwerde zu (§ 57 Nr. 8). Nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat das Kind selbst in alle seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht (§ 59 das.).

Die Durchführung der vom Vormundschaftsgericht angeordneten Maßregel wird dem vom Gericht zu bestellenden Pfleger obliegen. Die Kosten einer Erziehung außerhalb des Elternhauses hat der Vater zu tragen. Der mit der Durchführung der Maßregel betraute Pfleger wird nötigenfalls gegen den Vater auf Hergabe der erforderlichen Mittel klagen müssen. Sofern der Vater die Kosten nicht hergeben kann, wird, sofern nicht die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung eingreifen, die vom Gericht angeordnete Maßnahme nur durchführbar sein, wenn die Mittel anderweit zur Verfügung gestellt werden; die Privatwohlthätigkeit greift vielfach ergänzend ein. Man wird aber die Hergabe der erforderlichen Mittel als Pflicht der Gemeinde ansehen müssen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die dadurch entstehenden Kosten als Armenpflegekosten anzusehen sind. Man kann das mit folgender Begründung behaupten: den Eltern ist die Erziehung genommen und angeordnet, daß das Kind anderweit untergebracht

werden soll, dazu reicht das Einkommen der Eltern nicht aus, die Kinder sind, weil sie den Eltern nicht belassen werden dürfen, hilfsbedürftig.

Ob das Bundesamt für Heimatwesen in solchem Falle einen Erstattungsanspruch gegen den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes anerkennen würde, steht dahin. In jedem Falle ist die Übernahme der durch diese auf der Grenze der Schul- und Armenverwaltung liegenden Fürsorgethätigkeit entstehenden Kosten durch die Gemeinden ebenso gerechtfertigt, wie die Aufnahme taubstummer oder blinder Kinder, denen die Eltern zwar Ernährung und Unterkunft, aber nicht die zur Ausbildung nötige Anstaltspflege gewähren können, in eine Taubstummen- oder Blindenanstalt, obwohl in einem solchen Falle nach dem Urteil des Bundesamts vom 2. März 1895 die in Preußen der öffentlichen Armenpflege gezogenen Grenzen überschritten werden.

Das Ergreifen von Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend ist, wie die Protokolle zweiter Lesung (Bd. 4 S. 622) mit Recht besagen, ein Ergebnis moderner Socialpolitik. Wenn die Gemeinden, wie dies die größeren Städte meist schon gethan haben, eine über den Rahmen der gesetzlichen Armenpflege hinausgehende Fürsorge im Interesse der heranwachsenden Jugend ausüben, so handeln sie nach dem Grundsatz: Sauvez l'enfant et il n'y aura pas d'hommes à corriger ou à punir (Th. Roussel auf dem internationalen Gefängniskongresse zu St. Petersburg 1890). Es sei hier namentlich auf das Beispiel der Stadt Berlin verwiesen, welche seit vielen Jahren für die Aufnahme verwahrloster Kinder in „städtische Erziehung" besondere Verwaltungsgrundsätze entwickelt hat.

5. d. Zwangserziehung.

Bei den auf Grund der §§ 1666, 1631 Abs. 2, 1838 angeordneten Maßregeln des Vormundschaftsgerichts handelt es sich um einen Eingriff in die Erziehungsgewalt der Eltern, dessen Durchführung wesentlich nur nach civilrechtlichen Grundsätzen erfolgen kann. Das B.G.B. erkennt aber an, daß die Durchführung der Maßregeln nicht völlig dem Civilrecht überlassen werden darf, sondern nur durch die Zulassung der öffentlichen Zwangserziehung gesichert werden kann (vgl. Denkschrift zum B.G.B. S. 230). Das B.G.B. überläßt jedoch die Regelung der öffentlichen Zwangserziehung in der Hauptsache der Landesgesetzgebung. Art. 135 des E.G. zum B.G.B. bestimmt in dieser Beziehung:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 St.G.B., nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 B.G.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.
>
> Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Ver-

waltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Auf dem Gebiete der Zwangserziehung ist sonach die Rechtslage folgende:

1. Unverändert gilt § 56 St.G.B.:

Gegen jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben, aber wegen mangelnder Erkenntnis der Strafbarkeit derselben freigesprochen werden, kann in dem freisprechenden Urteil die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet werden.

Die Durchführung der vom Strafrichter angeordneten Maßregel richtet sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften. In den vier Königreichen ist die Regelung durch Ministerialerlasse erfolgt. Die Kosten werden als Kosten des Strafvollzugs auf die Staatskasse übernommen.

2. Es gilt ferner § 55 St.G.B. in der Fassung, die er durch Art. 34 I. des E.G. zum B.G.B. erhalten hat: Kinder unter 12 Jahren, die eine strafbare Handlung begehen, sind strafrechtlich nicht zu verfolgen; es können aber gegen sie

„nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Der Unterschied von der früheren Fassung des § 55 St.G.B. liegt darin, daß die Unterbringung in eine Familie — sogar in erster Linie — für zulässig erklärt ist, wodurch ein Zweifel über die Auslegung des früheren Rechts gehoben ist, sowie darin, daß die Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichts in allen Fällen der Herausnahme aus der elterlichen Familie gefordert wird.

Eine auf Grund des § 55 St.G.B. ergangene landesgesetzliche Bestimmung ist für Preußen das Gesetz vom 13. März 1878 betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, welches sonach unverändert in Kraft bleibt. Die Annahme von Schultzenstein und Köhne, Das deutsche Vormundschaftsrecht S. 343 Anm. 5, daß in § 1 dieses Gesetzes die Worte „zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung" ersetzt seien durch die Worte des Art. 135 Abs. 1 Satz 3 E.G.: „zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens", ist m. E. irrig; denn § 55 St.G.B. ist in Art. 135 unberührt gelassen; die auf Grund des § 55 St.G.B. ergehenden Landesgesetze können daher die Voraussetzung der Unterbringung anders bestimmen als Art. 135 vorschreibt.

Diese Unterscheidung findet sich auch in dem hessischen Gesetz betr. die Zwangserziehung Minderjähriger, dessen Art. 1 Satz 1, welcher die Maßregeln auf Grund des § 55 St.G.B. anordnet, durch Art. 284 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. vom 22. Juli 1899 die Fassung erhalten hat:

„wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung der Persönlichkeit des Kindes, der Eltern oder sonstiger

Erzieher desselben und auf dessen übrige Lebensweise zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist,"

während Satz 2, der die Zwangserziehung außerhalb des Falles des § 55 St.G.B. (s. unten zu 3.) regelt, die Maßregeln nur zuläßt,

„wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig sind."

3. Auch ohne die Voraussetzung einer strafbaren Handlung kann die Landesgesetzgebung die Zwangserziehung Minderjähriger für zulässig erklären, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Anordnung muß durch das Vormundschaftsgericht erfolgen. Die Vorschriften einzelner Landesgesetze, welche die Entscheidung anderen Behörden zuweisen, z. B. in Bayern dem Strafrichter gemäß Art. 81 des bayer. Polizei St.G.B., dem Armenrat nach § 36 des Armengesetzes vom 29./4. 1869, in Württemberg dem Gemeinderat nach Art. 12 des Polizei-St.G.B., in Sachsen der Polizeibehörde nach § 5 des Ges. über das Volksschulwesen vom 26./4. 1873, in Anhalt der Kreisdirektion nach dem Ges. vom 29./12. 1873, sind damit aufgehoben Der Art. 81 des bayerischen Polizei St.G.B., wonach bestraft werden kann:

wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost; gleichzeitig kann in dem Urteil die Distriktspolizeibehörde ermächtigt werden, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Kinder zu sorgen,

hat in Art. 162 Nr. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. den Zusatz erhalten:

Die Ermächtigung ist, wenn es sich um eine Maßregel handelt, zu der eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, von der Erlassung dieser Anordnung abhängig zu machen.

b) Die Anordnung setzt die Feststellung voraus, daß entweder ein Fall der §§ 1666, 1838 B.G.B. vorliegt oder außer diesen Fällen — daß die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nötig ist.

Letztere Vorschrift ist dem Wortlaut des — sonach unverändert in Kraft gebliebenen — badischen Gesetzes vom 4. Mai 1886 nachgebildet:

„wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern nnd die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzureichend erweisen" (vgl. auch das vorerwähnte hessische Gesetz).

Weitergehende Bestimmungen einzelner Landesgesetze werden eingeschränkt.

Wenn z. B. das bremische Gesetz vom 19./6. 1877 als zur Zwangserziehung geeignet bezeichnet:

1. . . . . .

2. jugendliche Personen von 12—18 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen, die Strafe verbüßt oder Strafaufschub oder Begnadigung erlangt haben, sofern die Maßnahme erforderlich erscheint, um die betreffende Person auf den Weg der Sitte oder des Gesetzes zurückzuführen.

3. Personen unter 16 Jahren,
   a) wenn bei ihnen die gewöhnlichen Erziehungsmittel sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren,
   b) wenn wegen der sittlichen Verkommenheit der Eltern oder sonstigen Erzieher oder grober Vernachlässigung der denselben obliegenden Pflichten die Gefahr ihres sittlichen Verderbens begründet ist.
4. diejenigen, die während des schulpflichtigen Alters dem Schulbesuch sich beharrlich entziehen,

so wird, soweit nicht Nr 3b durch die Vorschriften der §§ 1666, 1838 gedeckt werden, gemäß Art. 135 E.G. die fernere Feststellung erforderlich sein, daß die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nötig sei.

Die gleiche Feststellung wird auch gemäß Art. 135 E.G. der sächsische Vormundschaftsrichter treffen müssen, obwohl die an Stelle des § 5 des sächsischen Gesetzes über das Volksschulwesen

„schulpflichtige Kinder, gegen welche die der Schule selbst zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, können auf Antrag der Schulbehörde durch die Ortspolizeibehörde den Eltern oder Pflegern entzogen und bei anderen Personen oder in Besserungsanstalten untergebracht werden,"

getretene Vorschrift des § 50 des sächsischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898 nur vorschreibt:

„Ist ein Kind sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt, und bleiben die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand oder die Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen. Wird die Zwangserziehung angeordnet, so ist, wenn sie auf öffentliche Kosten erfolgt, von der Obrigkeit, anderenfalls von dem Vormundschaftsgerichte zu bestimmen, ob das Kind in einer Familie nach Befinden mit Privatunterrichtserteilung oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden solle."

Auf der anderen Seite ist es der Landesgesetzgebung unbenommen, die Fälle, in denen sie die öffentliche Zwangserziehung zuläßt, gegenüber den §§ 1666, 1838 einzuschränken. Wenn z. B. das anhaltische Gesetz vom 29./12. 73 die Zwangserziehung nur gegen Kinder von 6—12 Jahren zuläßt, „welche durch ihr an die Öffentlichkeit tretendes Verhalten eine solche sittliche Verwahrlosung zu erkennen geben, daß ihr Verfallen in die Verbrecherlaufbahn zu befürchten steht," so reicht das Recht des Vormundschaftsgerichts zur Anordnung der Zwangserziehung nicht so weit, wie seine Befugnis zum Einschreiten auf Grund der §§ 1666, 1838, sowohl hinsichtlich der Altersgrenze wie hinsichtlich der Voraussetzungen des Eingreifens. Noch viel mehr tritt das bei den Staaten in die Erscheinung, welche, wie z. B. Preußen, die Zwangserziehung nur auf Grund der §§ 55 und 56 St.G.B. zulassen.

Für das Verfahren des Vormundschaftsgerichts bei Anordnung der Zwangserziehung haben zunächst die oben angeführten reichsgesetzlichen Vorschriften (§ 1673 B.G.B., §§ 19 ff., 57, 59 des R.G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit) Anwendung zu finden. Die Landesgesetzgebung kann weitere Vorschriften bezüglich des Verfahrens, der Antrags- und Beschwerdeberechtigten geben.

Auch die Dauer der Zwangserziehung ist landesgesetzlich zu regeln, naturgemäß darf sie nicht über die Großjährigkeit hinaus ausgedehnt werden.

Die Unterbringung selbst erfolgt der Regel nach durch eine Verwaltungsbehörde.

Die Kosten der Unterbringung werden, falls sie aus öffentlichen Mitteln entnommen werden müssen, in den Landesgesetzen meist den größeren Verbänden auferlegt bezw. zwischen diesen und den Ortsarmenverbänden geteilt.

6. Beschränkung der elterlichen Gewalt in Bezug auf das Vermögensrecht.

Verwaltung und Nutznießung am Kindesvermögen kann dem Vater entzogen werden, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist (§ 1666 Abs. 2).

Bei Gefährdung des Vermögens des Kindes durch Pflichtwidrigkeit oder Vermögensverfall des Vaters hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen, kann Sicherheitsleistung anordnen und äußerstenfalls die Verwaltung entziehen (§ 1667 ff., 1670 B.G.B.).

Der die elterliche Gewalt übenden Mutter kann in den Fällen der §§ 1666, 1667 ein Beistand bestellt werden (§ 1687 Nr. 3).

7. Selbständigkeit der Frau in Beziehung auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

Nach § 17 U.W.G. gilt die Frau während der Dauer der Ehe als selbständig in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes:

1. wenn und solange der Ehemann sie böslich verlassen hat,
2. wenn und solange sie
   a) während der Dauer der Haft des Ehemannes,
   b) infolge der ausdrücklichen Einwilligung desselben
   c) kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis

vom Ehemann getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet.

Die Fälle 2a und b werden durch das B.G.B. nicht berührt. Zu beachten ist nur, daß ein vertragsmäßiger Verzicht auf die Folgepflicht der Frau nicht zulässig ist. Wenn also der Mann seine Willensmeinung ändert, die Erlaubnis zum Getrenntleben zurücknimmt, so kann die Frau sich nicht auf die Abmachung berufen, es fällt von dem Zeitpunkt an der Grund für ihre Selbständigkeit fort, sofern nicht ihr ein Grund nach 2c zur Seite

steht. Dagegen ist vom 1. Januar 1900 an die Frage, ob böswillige Verlassung vorliegt und ob die Frau befugterweise vom Manne getrennt lebt, lediglich nach dem B.G.B. zu entscheiden, welches die Wirkungen der Ehe einheitlich unter Ausschluß abweichender landesgesetzlicher Vorschriften regelt, sonach an Stelle der „landesgesetzlichen" Vorschriften tritt. Es kann daher die Folge eintreten, daß der gleiche Thatbestand vom 1. Januar 1900 an abweichender Beurteilung unterliegt. Wenn eine Frau, die nach der Landesgesetzgebung befugterweise getrennt lebte, daher einen selbständigen Unterstützungswohnsitz erworben hatte, nach den Vorschriften des B.G.B. nicht mehr als befugterweise getrennt lebend angesehen werden kann, so teilt sie vom 1. Januar 1900 wieder den U.W. des Mannes.

Das B.G.B. behandelt die bösliche Verlassung als Ehescheidungsgrund in § 1567. Danach liegt bösliche Verlassung in diesem Sinne eines Ehescheidungsgrundes nur vor, wenn die Frau eine Vorklage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft — also auf Rückkehr in die Ehewohnung bezw. Aufnahme der Frau in dieselbe — erhoben und der Mann dem rechtskräftig gewordenen Urteil ein Jahr lang nicht Folge geleistet hat, und zwar gegen den Willen der Frau und in böslicher Absicht; ohne diese Vorklage nur, wenn der Aufenthalt des Mannes ein Jahr lang unbekannt war, so daß es der öffentlichen Zustellung bedurfte und letztere Voraussetzung noch zur Zeit des Urteils besteht.

Da in § 17 U.W.G. nicht vorausgesetzt ist, daß das bösliche Verlassen nur dann die Frau selbständig macht, wenn dasselbe auch einen Ehescheidungsgrund giebt, so können die Vorschriften in § 1573 nur insoweit zur Auslegung des § 17 benutzt werden, als sie etwa den Begriff der „böslichen Verlassung" bestimmen, nicht aber insoweit sie nur Bestimmung darüber treffen, unter welchen Voraussetzungen das bösliche Verlassen einen Ehescheidungsgrund darstellt (vgl. Entsch. des Bundesamts Bd. 24 S. 61). Im übrigen ist die Frage, wann böswilliges Verlassen im Sinne des § 17 U.W.G. vorliegt, lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über die Rechte und Pflichten der Ehegatten gegeneinander zu bestimmen.

Das B.G.B. stellt in § 1353 seinen Vorschriften über das persönliche Verhältnis der Ehegatten den Satz voran:

> „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verbunden."

Der Mann hat nach § 1354 die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten, insbesondere in Bezug auf Wohnort und Wohnung. Die Frau ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des Ehemannes nach Herstellung des ehelichen Lebens Folge zu leisten oder seiner Entscheidung in Bezug auf Wohnort und Wohnung sich zu fügen, wenn sein Verlangen oder seine Entscheidung einen Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Die Frau kann weiterhin die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern, wenn sie berechtigt ist, auf Ehescheidung zu klagen. Nach diesen Vorschriften ist zu beurteilen, ob die Frau vom Mann böslich verlassen ist oder befugterweise von ihm getrennt lebt; nur insoweit wird die Vorschrift in § 1567 in Betracht gezogen werden können, als danach zum Begriff

des böslichen Verlassens gehört, daß der Mann gegen den Willen der Frau ihr fern bleibt.

Was als „Mißbrauch" des Rechts des Mannes anzusehen ist, richtet sich danach, ob nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Stellung, der Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten ein bestimmtes Verlangen mit der rechten ehelichen Gesinnung unvereinbar ist. Der Regierungsvertreter hat im Reichstag den Begriff dahin erläutert: Mißbrauch liegt vor, wenn der Mann eine Entscheidung trifft, von der man sagen muß, bei der rechten Liebe wäre diese Entscheidung nicht getroffen worden. Einerseits ist es Mißbrauch, wenn der Mann verlangt, daß die Frau zu ihm ziehe, während er ihr eine nach seinen Verhältnissen unzureichende Wohnung bietet; wenn andrerseits die Not des Lebens den Mann zwingt, für sich allein an einem fremden Ort Arbeit zu suchen, so wäre es ein unberechtigtes Verlangen der Frau, daß der Mann in die Ehewohnung zurückkomme (Jastrow, Recht der Frau. S. 27).

Ein Recht auf Scheidung zu klagen hat die Frau:

1. Bei Ehebruch, Doppelehe, widernatürlichem Sittlichkeitsvergehen, es sei denn, daß die Frau dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder an ihr Anteil hat;

2. wenn der Mann ihr nach dem Leben trachtet;

3. wenn der Mann sie böslich verlassen hat mit der oben angegebenen Beschränkung;

4. wenn der Mann durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet, daß der Frau die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann; als solch schwere Verletzung der ehelichen Pflicht gilt grobe Mißhandlung.

5. wenn der Mann in Geisteskrankheit verfallen ist, unter den in § 1569 angegebenen Voraussetzungen.

In diesen Fällen steht also der Frau das Recht zu, vom Manne getrennt zu leben, doch erlischt das Recht auf Scheidung im Fall 1—4 durch Verzeihung, sowie wenn nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis des Ehescheidungsgrundes die Klage erhoben oder Sühnetermin beantragt ist. Solange aber die Frau wegen Vorhandenseins eines solchen Ehescheidungsgrundes die eheliche Gemeinschaft gelöst hat, läuft die Frist nicht. Der Mann kann sie in Lauf setzen, indem er die Frau auffordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage auf Scheidung zu erheben. Sofern infolge dieser Bestimmung das Recht der Frau, auf Ehescheidung zu klagen, durch Fristablauf erlischt, kann ihr zunächst befugtes Getrenntleben ein unbefugtes werden, sofern ihr nicht gemäß §§ 1353, 1354 auch nach Beseitigung des Ehescheidungsgrundes das Recht zusteht, die häusliche Gemeinschaft zu verweigern.

Abgesehen von diesem Fristlauf ist nach 10 Jahren, seit Eintritt des Scheidungsgrundes, das Recht auf Scheidung zu klagen, ausgeschlossen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß von nun an das Getrenntleben der Frau ein unbefugtes sei.

C. Vormundschaftsrecht.

1. Gemeindewaisenrat.

Das B.G.B. hat die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels im wesentlichen dem Vormunde überlassen, dem Vormundschaftsgericht nur eine Oberaufsicht zugewiesen. Den Landesgesetzen ist überlassen, die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen anderen als gerichtlichen Behörden zuzuweisen (Art. 147 E.G.). Eine allgemeine Übertragung der Obervormundschaft an die Gemeinden ist als unthunlich erachtet (Motive IV, S. 1017). Wohl aber ist für eine Mitwirkung der Gemeinden auf dem Gebiet der unmittelbaren Aufsicht über Vormünder und Mündel, insbesondere soweit es sich um die persönliche Fürsorge für die letzteren handelt, durch die Schaffung der Gemeindewaisenräte ein Feld der Thätigkeit eröffnet.

Die Stellung des Gemeindewaisenrates ist als die eines Hilfsorgans der Obervormundschaft, und zwar nicht nur im Verhältnisse zu demjenigen Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die betreffende Gemeinde liegt, sondern im Verhältnis zu allen Vormundschaftsgerichten, welchen obervormundschaftliche Funktionen in Ansehung der in der Gemeinde sich aufhaltenden Mündel zustehen, aufgefaßt (Motive IV, S. 1225). Die Organisation ist der Landesgesetzgebung überlassen.

Das preußische Ausführungsgesetz bestimmt in Art. 77:

§ 1. „Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindeteile sind ein oder mehrere Gemeindemitglieder als Gemeindewaisenrat zu bestellen; für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden. Das Amt eines Waisenrats ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrat obliegenden Verrichtungen besonderen Abteilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Auf selbständige Gutsbezirke finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Waisenrat von dem Gutsvorsteher ernannt wird.

Die bisherigen Waisenräte bleiben im Amte.

§ 2. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenrates können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräte maßgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Das Sächsische Ausführungsgesetz bestimmt in § 41 nur:

Die Einrichtung des Gemeindewaisenrats wird durch Verordnung bestimmt.

Das Hessische weist die Geschäfte des Gemeindewaisenrates den Ortsgerichten zu. Eingehende Vorschriften giebt das Bayrische Ausführungsgesetz in dem Art. 93—99.

Art. 93. Für jede Gemeinde wird ein Gemeindewaisenrat bestellt. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können mehrere Gemeindewaisenräte, jeder für einen abgegrenzten Teil des Stadtbezirkes gebildet werden.

Art. 94. Der Gemeindewaisenrat besteht in Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, aus dem Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, aus dem ersten, als Vorsitzenden, und aus einer Anzahl gewählter Waisenräte. Der Bürgermeister kann sich durch ein Mitglied des Magistrats oder der Gemeindeverwaltung vertreten lassen.

In den übrigen Gemeinden werden ein oder mehrere Waisenräte aufgestellt. Bei der Aufstellung mehrerer Waisenräte ist jedem ein örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen.

Art. 95. Die Zahl der Waisenräte wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in anderen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Das Gleiche gilt von der Bildung mehrerer Gemeindewaisenräte nach Art. 93, Abs. 2. Die Gemeindeverwaltung bestimmt in den Fällen des Art. 94, Abs. 2 auch die Bezirke der einzelnen Waisenräte.

Art. 96. Die Waisenräte werden in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitgliedern und Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung gewählt.

Zur Wahl der Waisenräte ist nach der Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl und nach der Bildung des Armenpflegschaftsrats zu schreiten.

Wählbar ist, wer zum Mitgliede des Armenpflegschaftsrats gewählt werden kann.

Als gewählt ist zu erachten, wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahl gilt für die Zeit bis zu der nächsten nach Abs. 2 stattfindenden Wahl.

Abgänge in dem Personal der Waisenräte sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Gewählten werden durch den Bürgermeister auf Handgelübde verpflichtet.

Art. 97. Das Amt des Waisenrats ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Art. 98. Der Gemeindewaisenrat ist befugt, Frauen, welche hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen in widerruflicher Weise aufzustellen.

In den im Art. 94, Abs. 2 bezeichneten Gemeinden erfolgt die Aufstellung auf den Vorschlag des Waisenrats durch den Bürgermeister.

Die Waisenpflegerinnen haben unter Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel, und bei der Überwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Art. 99. Die Geschäftsführung des Gemeindewaisenrats, insbesondere der Verkehr mit dem Vormundschaftsgerichte, wird durch die Staatsministerien der Justiz und des Innern geregelt.

Es kann insbesondere angeordnet werden, daß die Waisenräte eines Bezirkes zeitweise unter der Leitung des Vormundschaftsrichters zusammentreten, um von dem Zustande der Aufsicht über die Erziehung und körperliche Pflege der Mündel in dem Bezirke Kenntnis zu erlangen, sowie allgemeine Fragen ihrer Amtsführung zu besprechen und Mängel abzustellen.

Baden hat in dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat vom 17. Juni 1899 §§ 5—15 die Einrichtung des Gemeindewaisenrates geregelt. Da nach § 5 desselben Gesetzes nur diejenigen Personen von dem Amte eines Gemeindewaisenrats ausgeschlossen sind, welche nach §§ 1780 und 1781 B.G.B. nicht zum Vormund bestellt werden können oder sollen, so ist damit die Zulassung von Frauen zu dem Amt — nicht nur als Helferinnen — ausgesprochen.

2. Pflichten des Gemeindewaisenrats.

a. Fälle der Vormundschaft.

Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Fall zum Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand eignen (§ 1779 Abs. 1, §§ 1849, 1915, 1694 B.G.B.). Erlangt er von einem Falle Kenntnis, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen und soll zugleich die Person vorschlagen, die sich zum Vormunde, Gegenvormund oder Pfleger eignet (§ 49 R.G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit).

Der Gemeindewaisenrat muß sich, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommen will, darüber klar sein, in welchen Fällen die Bestellung eines Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers nötig ist.

Fälle der Vormundschaft:

I. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund:

A. Wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht. Das ist der Fall:

1. wenn er unehelich geboren (§ 1707) und nicht legitimiert oder adoptiert ist;

2. wenn er aus einer nichtigen oder mit Erfolg angefochtenen Ehe stammt und beide Eltern den Mangel kannten (§ 1699 ff.);

3. wenn beide Eltern tot oder für tot erklärt sind; bei Annahme an Kindesstatt: wenn der Annehmende tot oder für tot erklärt worden ist, oder der Adoptivvertrag aufgehoben ist, im letzten Fall trotz Lebens der leiblichen Eltern.

4. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat, ohne daß die Ehe mit der Mutter des Minderjährigen aufgelöst ist § 1684 Abs. 2. Verwirkungsgründe s. § 1680 und 1771;

5. wenn die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt diese verwirkt hat oder, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet (§§ 1686, 1697).

B. Wenn die Eltern weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Das ist der Fall:

1. wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und auf die Mutter wegen Minderjährigkeit oder sonstiger Unfähigkeit oder Auflösung der Ehe nicht übergehen kann. Im letzteren Falle muß jedoch die elterliche Gewalt der Mutter übertragen werden, wenn sie es beantragt und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde (§ 1685).

Die väterliche Gewalt ruht, wenn der Vater geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 und 3) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§ 114), wenn er wegen körperlicher Gebrechen einen Pfleger für Person und Vermögen erhalten hat (§§ 1910, 1676), oder wenn er längere Zeit hindurch an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich behindert ist und dies durch das Vormundschaftsgericht festgestellt ist (§ 1677);

2. wenn den Eltern wegen schuldhaften Verhaltens die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes entzogen ist (§ 1666).

C. Wenn der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist.

II. Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er — wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht — entmündigt ist (§ 1896).

Nach Beantragung der Entmündigung kann eine vorläufige Vormundschaft eingeleitet werden (§ 1906).

Ein Gegenvormund soll neben dem Vormund bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß diese unerheblich ist oder mehrere Vormünder gemeinschaftlich die Vormundschaft führen (§ 1792).

Eine Pflegschaft ist einzuleiten:

1. Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund behindert ist, gewisse Angelegenheiten zu besorgen (z. B. wegen Interessenkollision), insbesondere, wenn er von der Verwaltung eines dem Kinde geschenkten oder letztwillig zugewendeten Vermögens ausgeschlossen ist (§ 1909);

2. für einen Volljährigen, der infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten oder einzelne Angelegenheiten nicht besorgen kann, jedoch nur mit seiner Einwilligung, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist (§ 1910);

3. für einen unbekannt abwesenden Volljährigen (§ 1911);

4. für eine Leibesfrucht, falls dies zur Wahrung künftiger Rechte nötig (§ 1912);

5. falls unbekannt ist, wer bei einer Sache beteiligt ist;

6. zur Verwaltung von für vorübergehende Zwecke durch öffentliche Sammlung zusammengebrachtem Geld.

Der Mutter ist ein Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater die Bestellung angeordnet hat;

2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;

3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse der Kinder für nötig erachtet (§ 1687).

Mitglieder eines Familienrats sind vom Gemeindewaisenrat nicht vorzuschlagen, der Vormundschaftsrichter hat nur über den von ihm Ausgewählten den Gemeindewaisenrat zu hören (§ 1862).

Der Unterschied gegen das bisherige Recht in vielen Landesteilen insbesondere in Preußen, liegt hauptsächlich darin, daß infolge der elterlichen Gewalt der Mutter die Einleitung einer Vormundschaft nicht nötig ist, wenn nach dem Tode des Vaters die Mutter lebt, daß anderseits der Großvater des unehelichen Kindes nicht mehr gesetzlicher Vormund ist, sondern für das uneheliche Kind in allen Fällen die Vormundschaft einzuleiten ist.

3. b. Gesetzliche Vormundschaft.

Als gesetzliche Vormundschaft läßt das B.G.B. die des Vorstandes einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder eines Beamten über die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogenen oder verpflegten Kinder oder selbst die unter solcher Aufsicht in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Kinder, nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften zu, nach welchen diese gesetzliche Vormundschaft auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit dauern, der gesetzliche Vormund nach § 1852 befreit und Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen sein kann, unbeschadet des Rechts des Vormundschaftsgerichts zur Bestellung eines andern Vormundes. Art. 136 E.G.

Durch diese Bestimmungen werden die in verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften über die gesetzliche Vormundschaft, u. a. auch die in Sachsen bestehende Generalvormundschaft über alle unehelichen Kinder, aufrechterhalten. Nur darf dem Vormundschaftsgericht das Recht nicht beschränkt werden, einen andern Vormund zu bestellen. Das Preuß. Ausführungsgesetz hat die bisherigen Vorschriften der Preuß. Vormundschaftsordnung den reichsgesetzlichen Bestimmungen durch folgende Vorschriften angepaßt:

Art. 78. § 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvormundes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen andern Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrat des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstand stehen die nach § 1852 Abs. 2 des BGB. zulässigen Befreiungen zu.

§ 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen können Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt, oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1, und wenn den Beamten alle Rechte und Pflichten des Vormundes übertragen werden, auch die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 entsprechende Anwendung.

Es wird Aufgabe der Gemeinden sein, den Erlaß eines solchen Ortsstatuts in Erwägung zu nehmen.

Das Sächsische Ausführungsgesetz bestimmt:

§ 37. Die Gemeinde kann mit Genehmigung des Justizministeriums den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen Beamten bestimmen, dem die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers über alle oder über gewisse Minderjährige zustehen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Minderjährige, für deren Bevormundung ein anderes als ein sächsisches Gericht zuständig ist.

§ 38. Tritt eine Vormundschaft oder Pflegschaft nach § 37 ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers von selbst. Ein Gegenvormund wird nicht bestellt. Dem Vorstand oder Beamten stehen die nach § 1852 des B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

Der Vorstand oder Beamte behält, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Rechte und Pflichten des Vormundes oder Pflegers auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung.

Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, für einen Minderjährigen einen Vormund oder Pfleger zu bestellen, wenn der Vorstand oder Beamte es beantragt.

Nach dem Bayrischen Ausführungsgesetz § 100 kann dem Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt die gesetzliche Vormundschaft über die darin aufgenommenen Minderjährigen nur infolge Anordnung der zuständigen Staatsministerien übertragen werden.

4. c. Vorschlag des Vormundes.

Weiterhin muß der Gemeindewaisenrat wissen, wen er zum Vormund vorschlagen soll und wer von der Bestellung ausgeschlossen ist.

Gewisse Personen sind vorzugsweise zur Vormundschaft berufen, sodaß sie ohne ihre Zustimmung nur aus wichtigen Gründen übergangen werden dürfen. Es sind das:

1. wer von dem Vater des Mündels letztwillig als Vormund benannt ist;

2. wer von der ehelichen Mutter letztwillig benannt ist;

3. der Großvater väterlicherseits;

4. der Großvater mütterlicherseits. Vor diesem darf für ein uneheliches Kind die Mutter bestellt werden (§ 1778 Abs. 3).

Ist ein so Berufener vorhanden, so findet ein Vorschlagsrecht des Gemeindewaisenrates nicht statt. Seine Mitwirkung ist aber dadurch nicht ausgeschlossen. Das Vormundschaftsgericht wird nicht selten Anlaß zur Feststellung haben, ob nicht etwa einer der Gründe vorliegt, weshalb der Berufene nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll, ob insbesondere die Bestellung des Großvaters des unehelichen Kindes die Interessen desselben gefährdet, ob die Bestellung der unehelichen Mutter vorzuziehen oder, weil auch diese sich nicht eignet, ein anderer Vormund zu bestellen ist.

Ist kein Berufener vorhanden, so hat der Gemeindewaisenrat Anspruch darauf, vor der Bestellung eines Vormundes gehört zu werden. Er hat ein Beschwerderecht nach § 19 des R.G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Als Vormund kann nicht bestellt werden: wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht entmündigt ist (§ 1780).

Es soll nicht bestellt werden (§ 1781):

1. wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;

2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;

3. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses;

4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist;

ferner nicht, wer durch Anordnung des ehelichen Vaters oder der ehelichen Mutter ausgeschlossen ist (§ 1782).

Weibliche Personen sind in gleicher Weise wie Männer zur Übernahme der Vormundschaft befähigt, nur soll eine Frau, die mit einem andern als dem Vater des Mündels verheiratet ist, nur mit Zustimmung des Mannes zum Vormund bestellt werden (§ 1783).

Der Waisenrat wird also, wenn er eine verheiratete Frau vorschlagen will, sich außer ihrer Bereitwilligkeit auch der Zustimmung des Ehemannes versichern müssen.

Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen zur Übernahme einer Vormundschaft besonderer Erlaubnis bedarf, soll ohne solche nicht bestellt werden (§ 1784).

Das Preuß. Ausführungsgesetz bestimmt in dieser Beziehung in Art. 72, im wesentlichen übereinstimmend mit Art. 123 des Hessischen und Art. 40 des Sächsischen Ausführungsgesetzes:

„Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Übernahme einer Vormundschaft oder zur Fortsetzung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche gilt für die Übernahme oder die Fortsetzung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes.

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden. Notare bedürfen der Erlaubnis nicht."

Reichscivilbeamte stehen, da auf sie nach § 19 des R.G. vom 31. März 1873 die Vorschriften der Landesgesetze Anwendung finden, den Staatsbeamten gleich. Militärpersonen des Friedensstandes und Civilbeamte der Militärverwaltung bedürfen gleichfalls nach § 41 des Reichsmilitärgesetzes der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Die Übernahme einer Vormundschaft dürfen ablehnen (§ 1786):

1. eine Frau;
2. wer das sechzigste Lebensjahr überschritten hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat;
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Beläſtigung führen kann;
6. wer zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem andern zu gemeinschaftlicher Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine, die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Es gilt daher auch die Vormundschaft über mehrere uneheliche Kinder derselben Mutter als *eine* Vormundschaft, auch wenn die Kinder nicht denselben Vater haben.

Über die Auswahl des Vormundes giebt das Gesetz sodann noch folgende von dem Gemeindewaisenrat wohl zu beachtende Vorschriften:

1. Es soll eine Person ausgewählt werden, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage, sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist.
2. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen.
3. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.
4. Wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, soll für alle Mündel nur *ein* Vormund bestellt werden.

Alle diese Vorschriften zwingen den Gemeindewaisenrat, sich eingehend mit den Verhältnissen des Mündels zu beschäftigen. Er wird die Vermögensverhältnisse, die sociale Lage, die Bildung des Mündels, seine Religion feststellen müssen, erfragen müssen, ob Verwandte — also Personen, welche mit dem Mündel gemeinschaftliche Vorfahren haben — aller Grade (mit dem unehelichen Kinde ist der Vater nicht verwandt) — oder Verschwägerte — durch Heirat zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des andern Verbundene (auch nach Beendigung der Ehe) also z. B. Schwager, Schwägerin, Schwiegermutter — vorhanden und zur Vormundschaft geeignet sind; er wird bei unehelichen Kindern feststellen müssen, ob etwa Geschwister am Leben sind, da dann deren Vormund auch für das jüngste Kind zu

bestellen ist. Es kann durch Beachtung dieser Vorschrift dem jetzt oft vorkommenden Mißstand vorgebeugt werden, daß für alle unehelichen Kinder einer Mutter verschiedene Vormünder bestellt sind.

5. Überwachung des Vormundes.

Mit dem Vorschlag des Vormundes ist die Thätigkeit des Gemeindewaisenrats nicht erschöpft; im Gegenteil, nach der Auffassung des B.G.B. beginnt nun erst die Hauptaufgabe:

Der Gemeindewaisenrat wird vom Vormundschaftsgericht von der Anordnung der Vormundschaft über einen in seinem Bezirk sich aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und Gegenvormundes benachrichtigt, ebenso von jedem Wechsel in der Person des Vormundes oder Gegenvormundes (§ 1851). Der Gemeindewaisenrat hat dann in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in ihrem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgericht Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und Verhalten des Mündels Auskunft zu erteilen.

In dieser Überwachung des Vormundes liegt die Hauptaufgabe des Gemeindewaisenrats. Wenn auch nur Anzeige von Mängeln und Pflichtwidrigkeiten an das Gericht vorgeschrieben ist, so schließt dies doch nicht aus, daß der Waisenrat unmittelbar gegenüber dem Vormunde durch Rat und Mahnung eingreift. Das Vormundschaftsgericht wird in vielen Fällen ein Interesse daran haben, von dem Gemeindewaisenrat ein Gutachten über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erhalten, wenn es auch in erster Linie auf die vom Vormund zu erfordernden Berichte angewiesen ist. Namentlich bei Maßnahmen bezüglich der Erziehung, der Unterbringung in die Lehre (1829 Nr. 6) wird das Gericht Anlaß haben, den Gemeindewaisenrat zu hören. Da ist es dann naturgemäß von Wert, wenn der Gemeindewaisenrat nicht erst, nachdem er um Auskunft angegangen ist, sich um das Mündel kümmert, sondern infolge seines Aufsichtsrechts bereits mit den Verhältnissen bekannt ist.

Schließlich hat das B.G.B. das Aufsichtsrecht des Gemeindewaisenrats noch insofern erweitert, als ihm zur Pflicht gemacht ist, dem Gericht Anzeige zu machen, sobald er von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels Kenntnis erlangt (§ 1850 Abs. 2). Durch diese Vorschrift wird der Gemeindewaisenrat in keiner Weise ermächtigt, in die Vermögensverwaltung des Vormundes sich einzumischen. Wenn aber der Gemeindewaisenrat eine mit den Verhältnissen seines Bezirks vertraute Persönlichkeit ist, deren Kenntnis es nicht entgeht, wenn ein mit einer Vermögensverwaltung betrauter Vormund in Vermögensverfall gerät, sich in gewagte Spekulationen einläßt und dgl., so wird er in der Lage sein, das Gericht auf eine mögliche Gefährdung des Mündelvermögens hinzuweisen und zum Ergreifen von Schutzmaßregeln anzuregen.

Auch diese Bestimmung zeugt dafür, daß das B.G.B. von dem Ge-

meindewaisenrat ein großes Maß von Personenkenntnis, Umsicht und Takt erfordert, so daß es besonders sorgfältiger Auswahl der mit diesem Amt zu betrauenden Personen bedarf.

Der Aufsichtsführung des Gemeindewaisenrats steht in allen großen Städten das Hindernis im Wege, daß er von dem Wohnungswechsel des Mündels nur in seltenen Fällen Kenntnis erhält. In dieser Beziehung schreibt § 1851 Abs. 2 entsprechend dem § 54 der preuß. Vormundschaftsordnung vor, daß von der Verlegung des Aufenthalts eines Mündels in den Bezirk eines andern Gemeindewaisenrats der Vormund den Waisenrat des bisherigen Aufenthaltsortes benachrichtigen und letzterer den nunmehr zuständigen Waisenrat davon in Kenntnis setzen soll. Es ist zu befürchten, daß diese Anzeigen der Vormünder auch in Zukunft meist unterbleiben werden. Zudem fehlt die Verpflichtung, einen Wohnungswechsel *innerhalb* des Bezirks zur Anzeige zu bringen.

Das B.G.B. schreibt vor, daß das Vormundschaftsgericht über die *gesamte Thätigkeit* des Vormundes die Aufsicht zu führen, daß der Vormund ihm auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen hat (§§ 1837, 1839). Wie die Motive (Bd. IV S. 1156) hervorheben, hat man, obwohl die Bestimmung des § 1839 schon aus dem Recht der Aufsicht hergeleitet werden kann, es doch, um Mißverständnissen vorzubeugen, vom praktischen Standpunkt aus für ratsam erachtet, das Vormundschaftsgericht darauf hinzuweisen, daß es vom Vormunde jederzeit Auskunft über die Führung der Vormundschaft und zwar insbesondere auch in Ansehung der Person des Mündels fordern kann. Man hat zwar Vorschriften über sog. Erziehungsberichte nicht für angezeigt gehalten, aber die Vorschrift, daß das Recht, Auskunft zu verlangen, sich insbesondere auch auf die persönlichen Verhältnisse des Mündels erstrecke, soll sie ersetzen. Wenn das Vormundschaftsgericht dem Geiste dieser Vorschrift entsprechend seine Aufsichtspflicht so auffaßt, daß es von Zeit zu Zeit Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Mündels erfordert, so wird es von etwaigem Wohnungswechsel Kenntnis erlangen. Es wäre im Interesse der Wirksamkeit der Gemeindewaisenräte und ihres Zusammenwirkens mit dem Vormundschaftsgericht dringend erwünscht, wenn das Gericht trotz des Mangels gesetzlicher Vorschrift sich verpflichtet halten würde, von jedem Wohnungswechsel eines Mündels, der zu seiner Kenntnis kommt, dem Waisenrat Anzeige zu machen. Eventuell würde eine diese Anordnung enthaltende Ministerialverordnung zu erstreben sein.

6. Aufsichtsrecht des Gemeindewaisenrats gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt.

Nach § 1675 hat der Gemeindewaisenrat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis kommt, in welchem das Vormundschaftsgericht im Interesse eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes zum Einschreiten berufen ist, insbesondere weil der Inhaber der elterlichen Gewalt durch die Art der Ausübung derselben die Person oder das Vermögen seines Kindes gefährdet. Solche Fälle sind:

1. Wenn das geistige und leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens schuldig macht (§ 1666 Abs. 1),

2. Wenn der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist (§ 1666 Abs. 2),

3. Wenn das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät.

Mit diesen Bestimmungen ist dem Gemeindewaisenrat ein über das Gebiet der Vormundschaft weit hinausgreifender Wirkungskreis zugewiesen: er ist allgemein zum „Jugendanwalt" (vergl. Aschrott, die Behandlung der verwahrlosten Jugend, S. 38) bestellt. Ihm steht nicht das Recht zu, eine eigentliche Aufsicht über die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder bezw. die Handhabung der elterlichen Gewalt durch die Eltern zu üben. Er soll aber das staatliche Interesse und das Interesse der Kinder gegenüber den Eltern vertreten, sobald er, sei es auf Grund eigner Kenntnis, sei es durch Anzeigen von Verwandten der Kinder oder aus dem Publikum, von einer Gefährdung der Kinder durch die Eltern Kenntnis erhält.

D. Entmündigung.

Nach dem B.G.B. kann entmündigt werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;

2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;

3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstands aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet (§ 6 B.G.B.).

Das Amtsgericht, bei dem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat — also regelmäßig das Amtsgericht seines Wohnsitzes (§ 13 C.P.O.) — ist ausschließlich zuständig (§ 648 C.P.O.). Wer sich in einem nicht nur vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, ist geschäftsunfähig, kann also einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben (§ 104 B.G.B.).

Antragsberechtigt sind der Ehegatte und der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht; ferner Verwandte, sofern es sich nicht um eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person oder eine Ehefrau handelt (§ 646 C.P.O.); außerdem bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte.

Landesgesetzlich kann die Gemeinde oder der Armenverband zum Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht für berechtigt erklärt werden. Dies ist z. B. in Bayern geschehen:

Der Armenpflegschaftsrat ist berechtigt, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen, wenn Grund zu der Besorgnis besteht, daß der zu Entmündigende der Armenkasse zur Last fallen werde. Art. 160 VIII des Ausf.-Ges. zum B.G.B.

Für Preußen bestimmt § 8 des Ausf.-Ges. zur C.P.O. in der Fassung des Art. 1. III des Gesetzes vom 22. September 1899:

> Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde.

E. Ersatzansprüche gegen Armenverbände.

Die Frage, ob dritte Personen, welche einen Hilfsbedürftigen unterstützt haben, gegen den Armenverband einen Anspruch auf Erstattung der gewährten Armenunterstützung haben, ist künftig nach den Regeln des B.G.B. über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu entscheiden (§ 677 ff. B.G.B). Ob für diesen Ersatzanspruch der Rechtsweg zulässig ist, hängt von landesgesetzlichen Vorschriften ab. Bayern, Württemberg, Baden haben den Rechtsweg ausgeschlossen oder beschränkt. Für das preußische Recht ist durch Entscheidung der vereinigten Civilsenate der Rechtsweg ohne vorausgehende Entscheidung der Verwaltungsbehörde über Notwendigkeit und Höhe der Unterstützung für zulässig erachtet (Entsch. d. Reichsg. Bd. 41 S. 267 ff.).

§ 677 B.G.B. bestimmt:

> Wer ein Geschäft für einen andern besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt gewesen zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

Nach § 678 wird der Geschäftsführer auch ohne Verschulden schadensersatzpflichtig, wenn er gegen den Willen des Geschäftsherrn die Geschäftsführung übernahm und dies erkennen mußte. Dieser entgegenstehende Wille kommt aber nicht in Betracht,

> wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde (§ 679).

Der Geschäftsführer kann in diesem Fall Ersatz seiner Aufwendungen wie ein Beauftragter verlangen, wenn nur die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse des Geschäftsherrn entsprach (§ 683). Der Geschäftsführer darf jedoch, ohne die Entschließung des Geschäftsherrn abzuwarten, nur die unaufschiebbaren Geschäfte vornehmen (§ 681).

Nach diesen Regeln werden Ersatzansprüche von Ärzten oder Hebammen anzuerkennen sein, welche hilfsbedürftigen Personen, die nicht zahlungsfähig sind, sondern die öffentliche Armenpflege zur Erlangung der Leistung in Anspruch nehmen müßten, in dringenden Fällen, mit der Absicht, von dem Armenverbande Ersatz zu verlangen, Hilfe leisten.

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Sechsundvierzigstes Heft.

Verhandlungen der neunzehnten Jahresversammlung am 21. und 22. September 1899 in Breslau.

Mit einem die gesamten, bis 1899 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der neunzehnten Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 21. und 22. September 1899 in Breslau.

Inhalt:

Bericht über die Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten und deren Angehörige. — Über Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege. — Über die Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder. — Über Natural- und Geldunterstützung. — Über Kranken- und Hauspflege auf dem Lande.

Mit einem die gesamten, bis 1899 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erste Sitzung: Donnerstag, den 21. September 1899.

Einleitende Verhandlungen 1
Geschäftliche Mitteilungen 7
Vorlage des Berichts über die für das Armenwesen wichtigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs 12
Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten und deren Angehörige 13
Bericht von Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin) S. 13.
Bericht von Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) S. 21.
Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege 34
Bericht von Direktor Dr. Buehl (Hamburg) S. 34.
Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder 46
Bericht von Waisenhausdirektor Stalmann (Hamburg) S. 46.

Zweite Sitzung: Freitag, den 22. September 1899.

Natural- und Geld-Unterstützung 68
Bericht von Beigeordnetem Dr. Kayser (Worms) S. 68.
Bericht von Stadtrat Martius (Breslau) S. 73.
Krankenpflege und Hauspflege auf dem Lande 112
Bericht von Regierungsrat Düttmann (Oldenburg) S. 112.
Schlußverhandlungen 131

Tagesordnung, Central-Ausschuß, Tages-Einteilung 136
Zusammenstellung der Beschlüsse der 19. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 141
Verzeichnis der Redner 144
Verzeichnis der Teilnehmer an der 19. Jahresversammlung 145

Mitgliederverzeichnis des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit I
Sachregister XII

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 21. September 1899.

Vormittags 9¼ Uhr.

Vorsitzender Beigeordneter Seyffardt (Krefeld): Ich eröffne die 19. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Das Wort hat Herr Landes-Syndikus Geheimrat Gürich (Breslau).

Landes-Syndikus Geheimer Regierungsrat Gürich (Breslau): Meine hochgeehrten Herren! Namens und im Auftrage des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien habe ich die Ehre, Sie im Landeshause der Provinz Schlesien zu begrüßen und herzlich willkommen zu heißen. Der Herr Landeshauptmann von Röder bedauert aufrichtig, daß er, fern von Breslau, sich bei den Beratungen nicht beteiligen kann; er hat mir aufgetragen, dies zu Ihrer Kenntnis zu bringen mit den besten Wünschen für den Verlauf der 19. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Regierungspräsident von Heydebrand und der Lasa (Breslau).

Regierungspräsident v. Heydebrand und der Lasa: Meine Herren, da ich voraussichtlich durch auswärtige Geschäfte verhindert sein werde, den weiteren Verhandlungen beizuwohnen, wollte ich wenigstens heute durch mein Erscheinen an den Tag legen, welche Wichtigkeit ich den Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit beimesse. Meine Herren, in einem so volkreichen Bezirk wie dem Breslauer lernt der Verwaltungsbeamte sehr bald die Notwendigkeit einer wirksamen Armenpflege kennen. Aber noch mehr lernt er die Notwendigkeit einer rationellen Gestaltung dieser Armenpflege kennen; denn nur in der richtigen Form wird sie etwas Ersprießliches leisten.

Nun werde ich Ihnen nichts Neues sagen, meine Herren, wenn ich das Wesentliche dieser rationellen Gestaltung darin sehe, daß zwischen der öffentlichen Armenpflege und der privaten entsprechende Fühlung vorhanden ist, und daß auf dem privaten Gebiete sich stets die nötige Zahl von Damen und Herren findet, die hilfsbereit ihre Zeit und ihre Kräfte der Sache zur Verfügung stellen. Meine Herren, wir haben hier in Breslau auf diesem Gebiete die erfreulichsten Erfahrungen gemacht, und ich von meinem Standpunkte kann nur wünschen, daß in gleicher Weise fortgearbeitet werde. Ich bin auch durchaus in der Lage, an dieser Stelle allen den hilfsbereiten Kräften, Damen und Herren, den wärmsten Dank der Staatsregierung auszusprechen.

Nun wird man ja aber hier in Breslau gewiß dankbar sein für jede Anregung, die aus diesem großen erweiterten Verein kommt; wie es ja überhaupt eine Errungenschaft der neueren Zeit ist, daß man durch gegenseitigen Austausch der Gedanken die Erfahrungen ausnutzt, die man in dem eigenen Kreise gemacht hat. Und von diesem Standpunkt aus begrüße ich Sie von Herzen namens der Regierung im Regierungsbezirk Breslau und wünsche, daß Ihre Verhandlungen einen gedeihlichen Fortgang und eine ersprießliche Einwirkung auf die Gestaltung auch unserer Verhältnisse haben mögen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Bender (Breslau).

Oberbürgermeister Bender (Breslau): Meine hochgeehrten Anwesenden, gestatten Sie auch mir ein Wort der Begrüßung namens der Stadt Breslau, in deren Mauern Sie heute zur Beratung zusammentreten! Seien Sie herzlich willkommen hier bei uns im Osten und empfangen Sie Worte des Dankes, daß Sie uns Gelegenheit gegeben haben, den großen Verein, dem wir so vieles schulden, hier in unserer Stadt begrüßen zu können! Das auszusprechen, meine Herren, ist uns um so mehr Pflicht, als ja der Verein als ein arbeitender Verein Gewicht darauf legt, den Umfang der Begrüßungen und der Bewillkommnungen möglichst einzuengen, und uns also kaum Gelegenheit giebt, Ihnen unsere Gastfreundschaft anderweit besonders zu bethätigen.

Meine geehrten Herren! Die vielen Tausende, die in unseren Mauern an der Armenpflege und der Wohlthätigkeit arbeiten, sie empfangen Sie mit dem Gefühl des Dankes und zugleich mit dem Gefühl der Hoffnung: des Dankes für das, meine Herren, was Sie uns schon geboten haben, und der Hoffnung, daß Ihre Tagung gerade unter uns in die weiten Kreise, die ja solchen Bestrebungen noch fern stehen, die für sie erst erzogen werden sollen, neue Anregung tragen werden.

Meine geehrten Herren, wir haben in dem Werke, das wir dem Fleiße des Herrn Direktors Dr. Neefe aus unserem statistischen Amt danken, Ihnen ein oberflächliches Bild — wenn ich diesen Ausdruck, ohne dem Herrn Verfasser zu nahe zu treten, mit Rücksicht auf die Reichhaltigkeit des Stoffes

gebrauchen darf — eine flüchtige Skizze alles dessen zu geben versucht, was auf dem Gebiete der Armenpflege und der Wohlthätigkeit, soweit sie von der Stadt ausgeht oder in direkter Berührung mit der Stadt steht, hier gegenwärtig geleistet wird. Sie werden daraus erkennen, meine Herren, daß hier in Breslau seit Jahrhunderten immer eifrig gearbeitet worden ist, diesen Zweig des Verwaltungsgebiets, dem wir gegenwärtig ein Viertel der gesamten Steuern, die wir unserer Bürgerschaft abnehmen, widmen, in gutem Stande zu erhalten den Anschauungen der Zeit entsprechend.

Man nimmt wohl an, meine Herren, daß früher die Armenpflege und die Wohlthätigkeit wesentlich von mehr äußerlichen polizeilichen Gesichtspunkten geleitet worden wären. Den Ärger von der Straße wegzubringen, den ein zerlumpter Bettler macht, und die unangenehmen Eindrücke zu erübrigen, die der Wohlhabende, Satte empfängt, wenn er den Hungrigen, Armen auf der Straße trifft. Man würde aber doch der damaligen Armenpflege und ihren Leitern unrecht thun, wenn man ihnen solche Motive unterlegen wollte und wenn man in Zweifel ziehen wollte, daß auch damals schon sehr edle und hohe Motive vorhanden gewesen sind bei den Männern, die an der Spitze der Armenverwaltung standen. Ich brauche ja nur auf die großen Verdienste hinzuweisen, die sich die Kirche zu allen Zeiten auf diesem Gebiete erworben hat. Ich darf an ein Wort erinnern, das ein großer Prediger in unserer Stadt vor mehr als drei Jahrhunderten aussprach, als er vom Rate gefragt wurde, warum er denn nicht predige; da bezog er sich auf die Bettler, die auf der Straße vor den Kirchenthüren anzutreffen waren und sagte: „mein lieber Herr Jesus liegt vor der Kirchenthür, ich mag über ihn nicht wegschreiten; wenn Ihr ihn nicht befriedigt, kann ich auch nicht predigen."

Meine Herren, die Anschauungen haben sich geändert, aber sicherlich nicht zum Nachteil der Armenpflege, des Opfermuts und der humanen Gesinnung, die ihr zu Grunde liegen sollen. Was damals nur ein Gebot der Religion war, ein Gebot der Moral vielleicht, das ist heute ein Gebot des Rechts geworden, und unsere Aufgabe ist nun, die Übung des Rechts in fester und warmer Fühlung mit der Moral und mit der Religion zu erhalten. Das danken wir allerdings, wie schon der Herr Regierungspräsident ausgeführt hat, dem einigen Zusammengehen der freiwilligen Wohlthätigkeit und Armenpflege mit der obligatorischen.

Meine Herren, es ist wohl die Behauptung aufgestellt worden, daß der Gang der Socialgesetzgebung, die wir doch als einen besonderen Stolz der Gegenwart alle ansehen müssen, der Entwicklung der Armenpflege äußerlich hinderlich gewesen sei, insofern allerdings die socialen Gesetze vielleicht die armenpflegliche Gesetzgebung etwas aufgehalten haben. Mag das sein, meine Herren, aber die Anschauungen der Menschen über die Verpflichtungen, die auf diesem Gebiete bestehen — welche gewaltige Entwicklung haben sie gerade im Lauf der letzten Jahre und auch unter dem Eindruck derjenigen Bewegung, die sich in der socialen Gesetzgebung verkörpert, empfangen! Was wir den Armen und Unglücklichen schuldig sind, was unsere Pflicht auf dem Gebiete ist, das hat doch eine gewaltige Ausdehnung erfahren!

Meine Herren, Ihr Verein ist seit Jahren bemüht, diese Anschauungen zu verbreitern, zu vertiefen und die Formen und Wege zu suchen und anzugeben, auf denen wir den schweren Aufgaben, die hier bestehen, näher kommen können. Wenn ich namens der Stadt den Männern, die in unseren Mauern seit einigen Jahren, z. B. dem Elberfelder System der Armenpflege glücklich zur vollen Wirksamkeit verholfen haben, danke, so weiß ich mich mit ihnen einig im Dank gegen diesen Verein, dem wir auch diese Anregung zum Teil zu danken haben. Und wenn ich mit einem Wunsche schließen darf, so ist es der, daß auch die diesmalige Versammlung Ihres Vereins einen Schritt weiter bezeichnen möge auf dem Wege, der dahin geht, die Grenze einerseits des Notwendigen und auch diejenige des Wünschenswerten, des von dem Wohlwollen des Menschen Bedingten weiter hinauszurücken und zugleich die Wege klarer zu bezeichnen, auf denen wir zum Ziele gelangen können.

Meine Herren, es ist oft des schönen Wortes von Goethe gedacht worden, und heute, wo wir das Andenken dieses größten Sohnes unseres Volkes feiern, darf ich auch wohl daran erinnern. Ihr Verein wirkt ja in dem Sinne jenes Wortes: „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut!" Helfen Sie uns, meine Herren, auf dem Wege aufs neue einen Schritt vorwärts, damit wir Ihnen zu noch größerem Danke verbunden seien.

Und so heiße ich Sie in der Hoffnung, daß dies nicht bloß eine Hoffnung sei, sondern daß es auch in Erfüllung gehen möge, nochmals herzlichst bei uns willkommen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Vertreter der Provinzialverwaltung, dem Herrn Regierungspräsidenten und dem Herrn Oberbürgermeister für die höchst liebenswürdigen Worte, mit denen die Herren uns in dieser schönen Stadt Breslau begrüßt haben. Ich danke ihnen für das Einverständnis, das sie unseren Zielen entgegengebracht haben, ich danke ihnen auch für die Anerkennung der Leistungen des Vereins während der 19 Jahre, die wir jenen Zwecken nun bereits gewidmet haben.

Wenn ich auf diese Leistungen zurückblicke, so muß ich von vornherein hervorheben, daß eine Seite unserer Wirksamkeit, nämlich diejenige der Einwirkung auf die Gesetzgebung, nicht in dem Maße Berücksichtigung gefunden hat, wie wir das im Anfange erwartet haben. Wir wissen ja aber, daß sowohl die Reichsregierung als auch der Reichstag gar sehr mit anderen Angelegenheiten beschäftigt gewesen sind, die meist auf dem politischen Gebiete liegen, so daß sie unseren Anregungen nicht die von uns gewünschte Aufmerksamkeit haben gewähren können.

Mehr erfreut sind wir indessen — und das haben auch die Herren Vorredner schon hervorgehoben — von der Wirkung unserer Anregungen auf die deutschen Städte, die mit verhältnismäßig sehr wenigen Ausnahmen unserem Verein als Mitglieder angehören. Unsere Berichte, die schriftlich niedergelegt sind, unsere mündlichen Verhandlungen, in alljährlich wiederkehrenden Versammlungen, haben doch wesentlich dazu beigetragen, auch in in der Armenpflege einer höhern Auffassung der socialen Aufgaben die

Wege zu ebnen. Wir haben nach dieser Richtung hin, glaube ich, doch manches erreicht. Auf unseren Versammlungen ist uns überall, sei es, daß wir in Preußen oder in einem der anderen deutschen Staaten getagt haben, klar vor die Seele getreten, daß das gleiche Interesse, der gleiche gute Wille, eine ersprießliche Fürsorge für die Armen platzgreifen zu lassen, im ganzen deutschen Vaterlande vorhanden ist.

Gar sehr verschieden aber sind die Wege, auf denen man zu diesem Ziele gelangen will: von der einfachen Pflege des Almosensystems, das sich begnügt, dem dringendsten Bedürfnis des Hungers und der augenblicklichen Not abzuhelfen, bis zu der ausgeprägten Organisation eines Fürsorgesystems, das auch zukünftiger Not vorzubeugen und die arm und ratlos Gewordenen zur Selbständigkeit in moralischem und wirtschaftlichem Handeln zu erziehen bestrebt ist.

Als roter Faden geht durch alle unsere Verhandlungen hindurch die Aufforderung sowohl an die Einzelpersonen, die sich dem öffentlichen Dienst widmen, als auch an die Gemeinden, daß sie ihre Einrichtungen auf dem Gebiet der Armenpflege auf ihre Reformbedürftigkeit hin einer Prüfung unterziehen und sie mit den Leistungen anderer Städte und den Forderungen unserer Fachlitteratur zu vergleichen bestrebt sein möchten.

Meine Herren, wir haben die große Genugthuung, daß die Fühlung, die so viele wackere Mitarbeiter auf dem Gebiete des Armenwesens auf unsern Jahresversammlungen miteinander genommen haben, mächtig mitgewirkt hat, der Bewegung zum Ersatz von Bestimmungen, die den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen, durch eine jeden Fall in seiner Eigenart erfassende Pflege in den weitesten Kreisen unsers Vaterlandes zum Siege zu verhelfen. Es hat schon Herr Oberbürgermeister Bender gesagt, daß fast alle die verbesserten Armenordnungen der jüngeren Zeit sich um die Grundsätze des sogenannten Elberfelder Systems der Armenpflege gruppieren; nicht als ob dieses System nun etwas Unübertreffliches, nie zu Überbietendes sei — denn schon vor einem Jahrhundert haben von hervorragenden Männern die Gedanken Ausdruck gefunden, denen jetzt die Elberfelder Armenpflege praktische Anwendung in dem Gemeindeleben zu verschaffen sucht. Diese Elberfelder Armenpflege ist — um es mit einem Wort zu sagen — die Erlösung von der alten büreaukratischen Schablone, von dem einfachen Almosengeben, das mehr im Interesse desjenigen geschah, der gab, als im Interesse desjenigen, der empfing. Die Armenpflege ist durch das Elberfelder System in einer Weise individualisiert worden, daß die Aufgaben auch einen ganz anderen und höheren Charakter haben, als ihn früher die Armenpflege für sich in Anspruch nehmen durfte. Ich glaube, daß das System bisher gut gearbeitet hat; ich bin überzeugt, soweit ich die Sache übersehe, daß es überall da vortrefflich gewirkt hat, wo man nicht vergessen hat, die dringend notwendigen Kontrollen einzuführen bezw. dafür zu sorgen, daß sie nicht langsam einschlafen und wo man gleichzeitig von der Centralstelle aus der Einrichtung den populären, bürgerfreundlichen und gemeinnützigen Charakter gewahrt hat.

Es ist ein weiterer Vorteil dieses Systems, daß es zur Ermöglichung der genauen individuellen Behandlung herangezogen hat so zahlreiche ehren-

amtliche Pflegekräfte, die nun ein jeder durch das Interesse, das er ja naturgemäß schon durch die Vorschriften der Religion und des Wohlanstandes in sich fühlt, auch praktisch bethätigt, daß er mitwirkt zu der Erziehung des zukünftigen Geschlechts, auch der durch Armut und Not gedrückten Glieder der menschlichen Gesellschaft.

Meine Herren, wir schreiten zur **Konstituierung.** Wir haben nach unserer Gepflogenheit bisher drei Herren mit dem Präsidium beauftragt, einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorschlag für die Besetzung dieser Stellen ist nach den Satzungen unserem Ausschusse vorbehalten. Diesen Vorschlag abzugeben, hat Herr Bürgermeister Arnecke (Dortmund) das Wort.

Bürgermeister Arnecke (Dortmund): Namens des Generalausschusses gestatte ich mir der geehrten Versammlung vorzuschlagen: als ersten Vorsitzenden unseren langjährigen Vorsitzenden Herrn Beigeordneten Seyffardt (Krefeld), als zweiten Vorsitzenden Herrn Gemeinderat Stähle (Stuttgart) und als dritten Vorsitzenden Herrn Stadtrat Martius (Breslau). Einer Empfehlung dieser Herren meinerseits wird es wohl nicht bedürfen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Werden andere Vorschläge gemacht? — Es ist nicht der Fall: die Vorgeschlagenen sind gewählt.

Wir haben dann noch drei Schriftführer unseren Traditionen entsprechend zu wählen, wenn ich als Wunsch der Versammlung erachten darf, daß der langjährige Geschäftsführer des Vereins, Herr Stadtrat Ludwig-Wolf, die drei Herren zu unterstützen gebeten wird. Auch zu dieser Wahl ersuche ich den Herrn Bürgermeister Arnecke, in Vertretung des Centralausschusses das Wort zu ergreifen.

Bürgermeister Arnecke (Dortmund): Seitens des Generalausschusses werden vorgeschlagen: Herr Direktor Dr. Neese (Breslau), Herr Bürgermeister Künzer (Posen) und Herr Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz).

Vorsitzender: Werden andere Vorschläge gemacht? — Auch das ist nicht der Fall; die Herren sind gewählt. Ich ersuche sie, an dem Vorstandstisch Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wenn kein Widerspruch erfolgt, dann darf ich wohl annehmen, daß, wie bisher, unsere Geschäftsordnung derjenigen des Deutschen Reichstages entspricht, mit der einzigen Ausnahme, daß die Reihenfolge der Redner nicht durch das Auge des Vorsitzenden, sondern durch eine Rednerliste bestimmt ist.

Ich habe noch daran zu erinnern, daß eine große Anzahl Schriften zur Entnahme ausliegt.

Wir gehen über zum ersten Gegenstand der Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen.

Die Vorberatung der gegenwärtigen Jahresversammlung hat am 11. Februar in Berlin in einer Sitzung des Ausschusses stattgefunden.

Die Jahresrechnung wurde durch Herrn Beigeordneten Aders (Elberfeld) geprüft und richtig befunden, dem Geschäfts- und Kassenführer Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf Entlastung erteilt und der Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen.

Herr Stadtrat Ludwig-Wolf hat zu einigen kurzen Mitteilungen über die Finanzlage unseres Vereins das Wort.

Geschäfts- und Kassenführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich gestatte mir, in der üblichen Weise Ihnen einen kurzen Überblick über den Stand und die Bewegung unserer Mitgliederzahl zu geben.

Wir haben im ganzen nach der Aufstellung vom 15. September 500 Mitglieder gegen 438 im Jahre 1898 und 405 im Jahre 1897, und zwar verteilen sich diese auf die Gemeinden mit 216 gegen 192 im Jahre 1898 und 187 im Jahre 1897; wir haben 30 Landarmen-, Kreisverbände u. s. w. gegen 28 im Jahre 1898 und 27 im Jahre 1897; staatliche Behörden und Anstalten verzeichnen wir in diesem Jahre 12 gegen 5 im Jahre 1898 und 1897; Vereine 53 gegen 44 im Jahre 1898 und 36 im Jahre 1897, und Einzelpersonen 189 gegen 169 im Jahre 1898 und 150 im Jahre 1897.

Bei Gelegenheit unserer vorjährigen Generalversammlung erlaubte ich mir, was die Kassenverhältnisse anbelangt, die Hoffnung auszusprechen, daß wir mit einem voraussichtlichen Kassenbestande von ungefähr 11 200 Mark in das neue Vereinsjahr übertreten würden. Diese Hoffnung hat sich vollständig bestätigt insofern, als wir 11 242 Mark an Vermögen in dieses Jahr herübergenommen haben. Im laufenden Jahre haben wir bis jetzt an Mitgliederbeiträgen u. s. w. 5744 Mark eingenommen, sodaß wir also jetzt eine Gesamteinnahme von 16 986 Mark zu verzeichnen haben. Bis zum Beginn dieser Versammlung haben wir an Ausgaben gehabt 3323 Mark und werden nach einer auf Erfahrungen beruhenden Schätzung voraussichtlich in diesem Jahr noch ca. 2200 Mark Ausgaben für Schriften ꝛc. haben, sodaß wir also hoffen dürfen, mit einem Kassenbestand von rund 11 500 Mark in das neue Jahr hinüberzutreten. Es ist ja erfreulich, daß es uns gelungen ist, im Laufe der Jahre eine kleine Rücklage zu erlangen; denn es steht jetzt so, daß unsere Ausgaben unsere jährlichen Einnahmen ziemlich aufbrauchen, sodaß wir, wenn irgendwie außerordentliche Ausgaben an uns herantreten, dann diese außerordentlichen Ausgaben nur bestreiten können durch die kleine Reserve, die uns im Laufe der Jahre zurückzulegen gelungen ist.

Vorsitzender: Die Mitglieder des Vorstandes Seyffardt, Stähle, Ludwig-Wolf, Dr. Münsterberg und Graf von Wintzingerode wurden für

1899 wiedergewählt. Dem Ausschuß zugewählt wurden die Herren: Obermedizinalrat Dr. Hauser-Karlsruhe, Direktor Dr. Buehl-Hamburg, Beigeordneter Dr. Schmidt-Mainz, Rechtsrat Fleischmann-Nürnberg, Unterstaatssekretär a. D. Professor Dr. von Mayr-München, Rechtsrat Dr. Menzinger-München, Rechtsrat Steinhäuser-München; die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Herr Statistiker Dr. Berthold, der regelmäßig seit einer Reihe von Jahren als Vertreter der Stadt Berlin in unserer Mitte war, ist verstorben. Sie erinnern sich, wie lebhaft er sich an unseren Interessen und an unseren Beratungen beteiligt hat, und ich ersuche die Anwesenden, sich zum Andenken an den Verstorbenen von ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bedauern, verhindert zu sein, an unseren Beratungen teilzunehmen, haben ausgesprochen: Seine Durchlaucht der Herr Oberpräsident Fürst von Hatzfeld-Trachenberg; Herr Landeshauptmann von Röder, vertreten indessen durch Herrn Landessyndikus Geheimrat Gürich, der ja die Liebenswürdigkeit hatte, uns zu begrüßen; dann Seine Eminenz der Kardinal-Fürstbischof Kopp, vertreten durch Herrn Domherrn und derzeitigen rector magnificus Lizentiat Professor Dr. König und der Generalsuperintendent Herr Erdmann.

Angemeldet sind von auswärtigen, außerhalb des Deutschen Reiches liegenden Provinzen und Städten die Herren: Kaiserlicher Rat Dr. Roderich Krenn, Delegierter der Stadt Wien; Reichsrat Dr. Richard Weißkirchner, Delegierter des Magistrats der Stadt Wien; Inspektor der Wohlthätigkeitsanstalten des Landes Nieder-Österreich Fedor Gerenye, Delegierter des niederösterreichischen Landesausschusses; Ignaz Hoffmann, Landessekretär, Delegierter des niederösterreichischen Landesausschusses; Landesconzipist Dr. Neuer, Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Graz in Steiermark, Österreich.

Die Kommission für die Anregungen der Herren Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt am Main) und Beigeordneten Zimmermann (Köln) bezüglich Statistik soll gemäß Beschlusses des Centralausschusses bei diesen geschäftlichen Mitteilungen einen kurzen Bericht über die bisherige Thätigkeit erstatten. Herr Stadtrath Dr. Münsterberg hat das Wort.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Die Kommission hat bis jetzt ihre Arbeiten in der Weise begonnen, daß sie versucht hat, eine gleichmäßige Grundlage für die Führung namentlich der Armenfinanzstatistik zu schaffen. Wir haben dabei erkannt, daß es in der Hauptsache notwendig ist, eine einheitliche, möglichst durchsichtige und klare Buchführung herzustellen, und daß nur auf der Grundlage solcher Buchführung es möglich sein wird, eine einheitliche Statistik zu erbringen. Ich kann heute nur mitteilen, daß die Kommission in dieser Arbeit begriffen ist, und daß wir hoffen, zur nächsten Jahresversammlung den ausführlichen Bericht zur Diskussion stellen zu können.

Vorsitzender: Für die unter Leitung des Herrn Stadtrats Dr. Münsterberg (Berlin) begründete Central- und Auskunftsstelle für Armenwesen bewilligte der Ausschuß einen jährlichen Beitrag bis auf weiteres. Zum Vertreter der Interessen des Vereins bei der Centralstelle wurde Herr Geh. Oberregierungsrat Bleuck, Direktor des Königlich preußischen statistischen Büreaus (Berlin) erwählt.

Eine Frühstückspause findet nicht statt. Erfrischungen sind jederzeit in einem der anstoßenden Säle zu haben.

Das Wort hat nunmehr noch zu einigen geschäftlichen Mitteilungen Herr Stadtrat Peterson (Breslau).

Stadtrat Peterson (Breslau): Meine geehrten Damen und Herren! Es ist üblich, gelegentlich der Generalversammlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit einige Wohlfahrtseinrichtungen derjenigen Stadt zu besuchen, in der die Generalversammlung stattfindet. Der Herr Vorsitzende des Vereins hat dem Ortsausschuß der Stadt Breslau gegenüber den Wunsch ausgesprochen, diese Besichtigungen auf das möglichste Mindestmaß zu beschränken, und von diesem Gesichtspunkte aus hat der Ortsausschuß beschlossen, Ihnen für heute Nachmittag und morgen Nachmittag zur Wahl je drei Gruppen von Besichtigungen vorzuschlagen. Es ist darüber ein Programm aufgestellt, welches, wie ich hoffe, in den Händen der meisten von Ihnen sein wird; wenn nicht, so können Sie es draußen in Empfang nehmen.

Es ist für heute zunächst um $3^1/_2$ Uhr, möglichst pünktlich, die Besichtigung des alten Rathauses der Stadt Breslau in Aussicht genommen; von dort aus sollen dann nach drei Richtungen der Stadt hin diese verschiedenen Gruppenbesichtigungen stattfinden. Die erste soll dem Allerheiligen-Hospital, dem ältesten und größten Krankenhause der Stadt Breslau gelten; dasselbe ist zu Fuß vom Rathaus aus zu erreichen, weil es im Centrum der Stadt liegt; daran soll sich schließen die Besichtigung des städtischen Speisehauses, einer in Deutschland ziemlich einzig dastehenden, unter Direktion der städtischen Verwaltung stehenden Speiseanstalt für minder bemittelte Bewohner der Stadt Breslau. Die zweite Gruppe betrifft die Besichtigung der Königlichen Universitätskliniken, eines großen Komplexes neuer Anstalten, ausgestattet mit den neuesten hygienischen und sonstigen Einrichtungen der medizinischen Wissenschaft und Praxis. Die dritte Gruppe betrifft ein zweites städtisches Krankenhaus, das sich dadurch auszeichnet, daß es vor kurzem einen Neubau erhalten hat, das Wenzel Hauckesche Krankenhaus, und an dieses soll sich anschließen die Besichtigung des Kinderhospitals St Anna. — Das wären die Besichtigungen, welche für heute Nachmittag in Aussicht genommen sind.

Für morgen, wo die Versammlung ebenfalls vor dem Rathause, und zwar um 2 Uhr pünktlich, stattfinden soll, wird als erste Gruppe empfohlen die Besichtigung der städtischen Irrenanstalt und in Verbindung damit der Besuch des Claassenschen Siechenhauses, welches ebenfalls vor kurzem einen erheblichen Neubau erhalten hat, und infolgedessen von dem Standpunkt der Fürsorge für altersschwache und sieche Personen, welche dauernder

Pflege und Wartung bedürftig sind, besichtigenswert ist. Die zweite Gruppe betrifft zwei kirchliche Krankenanstalten: Die Anstalt Bethanien und das Kloster der Barmherzigen Brüder; Bethanien dient zur Aufnahme von Kranken beiderlei Geschlechts, das Kloster der Barmherzigen Brüder zur unentgeltchen Aufnahme heilbarer männlicher Kranken. Als dritte Gruppe wird vorgeschlagen der Besuch des Klosters der Elisabethinerinnen, einer kirchlichen Anstalt zur Fürsorge für arme, heilbare weibliche Kranke.

Soweit gehen die Vorschläge der vorbereitenden Kommission. Es ist nun gestern gelegentlich der geselligen Versammlung, bei der eine größere Anzahl der auswärtigen Herren schon gegenwärtig gewesen ist, der Wunsch ausgesprochen, auch den städtischen Schlacht- und Viehhof zu besichtigen, eine neue, große Anstalt, die für diejenigen Herren, welche auf diesem Gebiete vielleicht amtlich thätig sind, recht viel Interessantes bieten wird.

Ich bitte die geehrten Damen und Herren, welche an diesen Besichtigungen sich beteiligen wollen, dieses nach Möglichkeit schon heute dadurch zu kennzeichnen, daß sie ihre Namen in die in der großen Halle ausliegenden Listen eintragen. Es hat das eine besondere Bedeutung: wir wünschen die Herrschaften mittels der Straßenbahn möglichst in die Nähe der Anstalten zu befördern, und da ist es wünschenswert, die Anzahl der Teilnehmer an den einzelnen Gruppenbesichtigungen vorher einigermaßen zu erfahren. Ich bitte also, nach Möglichkeit dieser Bitte zu willfahren und draußen sich in die Listen einzutragen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Marck (Breslau).

Stadtrat Marck (Breslau): Meine verehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen namens des Vergnügungsausschusses einige Mitteilungen zu machen über die Vergnügungen, welche in Aussicht genommen worden sind. Ehe ich diese Mitteilungen erstatte, möchte ich bemerken, daß der hiesige Ortsausschuß den ausdrücklichen Wunsch des Vereins, lediglich als ein arbeitender Verein aufzutreten, respektiert hat und infolgedessen von der Veranstaltung größerer Festlichkeiten Abstand genommen und sich darauf beschränkt hat, lediglich die Pausen, die sich in der Arbeit ergeben, mit geselligen Vereinigungen auszufüllen.

Die erste derselben findet heute Abend im Schießwerder statt, und zwar eine Vereinigung der Mitglieder des Vereins mit den Mitgliedern der städtischen Armenpflege und privaten Wohlthätigkeit. Die Eintrittskarten zu dieser Festlichkeit bekommen die Herren, soweit sie noch nicht in ihren Händen sind, hier im Vorsaal. Ich möchte bemerken, daß die Zusammenkunft sich lediglich darstellen wird als ein gemütliches Beisammensein, bei welchem ein Konzert unter Mitwirkung von Männerchören stattfindet, daß aber eine Diskussion dort nicht erfolgt. Dem offiziellen Teil, welcher um 8 Uhr seinen Anfang nimmt, geht ein unoffizieller voran: Es ist von 6—8 Uhr ein Konzert im Garten des Schießwerder in Aussicht genommen.

Morgen Nachmittag findet um 5 Uhr ein Festmahl in der Loge zum Scepter auf der Antonienstraße statt, und die Teilnehmerkarten zu diesem

Festmahl sind hier im Vorsaal zum Preise von 4 Mark zu haben. Es ist selbstverständlich, daß wir uns freuen würden, wenn außer den Mitgliedern des Vereins auch Mitglieder der hiesigen Armenpflege sich an diesem Diner beteiligen würden, und selbstverständlich steht es auch jedem Mitgliede und jedem Teilnehmer frei, außerdem noch Gäste bei diesem Diner einzuführen. Im Anschluß an das Diner findet dann bei gutem Wetter eine Zusammenkunft auf der Liebichshöhe statt, wo Plätze reserviert sind.

Für Sonnabend ist ein Ausflug nach Freiburg, Fürstenstein und Nieder-Salzbrunn in Aussicht genommen; die Teilnehmerkarten erhalten Sie, meine Damen und Herren, auch draußen im Vorsaal gegen Zahlung von 6 Mark 50 Pfennig. Das Programm für den Ausflug ist folgendes. Die Teilnehmer versammeln sich früh 8½ Uhr auf dem hiesigen Freiburger Bahnhof. Dort wird gegen den ersten der Teilnehmerkarte angehefteten Gutschein jedem Mitgliede eine Fahrkarte ausgehändigt; die Fahrt findet statt in gemeinschaftlichen, von der Bahnverwaltung uns reservierten Wagen. Um 8 Uhr 58 Minuten fährt der Zug ab, und wir gelangen in Freiburg an um 10 Uhr 38 Minuten. Von dort wird in die Stadt Freiburg gegangen — ein ganz kurzer Weg — und im „Gasthaus zum Buchwald" um 11 Uhr ein gemeinschaftliches Frühstück eingenommen. Nach dem Frühstück, meine Damen und Herren, ist eine Teilung der Gesellschaft in Aussicht genommen. Es sollen Spaziergänge stattfinden, und die sind so eingerichtet, daß sie wohl jeder, der halbwegs gut zu Fuß ist, mitmachen kann. Trotzdem glaubten wir Rücksicht darauf nehmen zu müssen, daß vielleicht einige Herren und Damen es vorziehen, zu fahren, und wir haben deshalb auch Wagen bestellt. Also man hat die Wahl, entweder zu Wagen über Polsnitz nach der Neuen Schweizerei zu fahren oder einen Spaziergang durch das „Gründel" über den Fohlenbusch nach dem Riesengrabe und anderen Aussichtspunkten zu machen und von da nach der Neuen Schweizerei hinabzusteigen, oder drittens können diejenigen, welche die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu besichtigen wünschen, diese Besichtigung vornehmen und sich dann nach der Neuen Schweizerei begeben. Die ganze Gesellschaft trifft sich also dort wieder, und es soll um 1¾ Uhr daselbst ein gemeinschaftliches Mittagessen eingenommen werden. Um 3½ Uhr findet dann ein Spaziergang durch den Fürstensteiner Grund statt. Nun, meine Herrschaften, ich möchte Sie insbesondere darauf hinweisen, daß dieser Spaziergang eigentlich das Lohnendste dieser Partie ist. Dieser Spaziergang kann nur zu Fuß gemacht werden, Wagen können dort nicht fahren; aber es ist ein äußerst bequemer und lohnender Weg. Es wird durch den Fürstensteiner Grund nach der alten Burg gegangen, wo wir 4 Uhr 30 Minuten einzutreffen gedenken. Dort findet erst Einnahme von Kaffee statt, und dann wird die alte Burg besichtigt. Von der alten Burg haben die Mitglieder nun die Wahl, entweder zu Wagen oder zu Fuß weiter zu kommen. Diejenigen, die fahren wollen, benutzen die Wagen, die sie am Vormittag benutzt haben, und fahren direkt nach dem Bahnhof Nieder-Salzbrunn, während die anderen durch den Zips, eine sehr malerische Partie, zu Fuß nach dem Bahnhof Nieder-Salzbrunn

steigen, woselbst wir $6^3/_4$ Uhr ankommen. Um 7 Uhr 17 Minuten kommt der Zug von Freiburg her und trifft um 9 Uhr 5 Minuten abends in Breslau ein.

Meine verehrten Herrschaften, ich möchte Sie aber bitten, daß diejenigen Herrschaften, welche zu fahren beabsichtigen, dies bereits heute hier erklären und draußen im Vorsaal Wagenkarten nehmen. Es ist außerordentlich schwierig, jetzt Wagen zu bekommen, da die Saison bereits geschlossen ist; die Fuhrwerksbesitzer haben ihre Wagen abgegeben, und es macht große Umstände, sie zu bestellen. Der Fuhrwerksbesitzer, mit dem wir in Unterhandlung stehen, hat ausdrücklich den Wunsch geäußert, daß er bis Freitag früh die Bestellung der Wagen genau in Händen hat, da er sonst nicht in der Lage ist, alle Wagen zu stellen, die gewünscht werden.

Also ich möchte diejenigen Herrschaften, welche sich an der Partie beteiligen wollen, ersuchen, wenn möglich noch im Laufe des Vormittags draußen die Teilnehmerkarten zu lösen und gleichzeitig zu erklären, ob sie beabsichtigen, einen Teil der Partie zu Wagen zurückzulegen; die Wagenkarten sind zum Preise von 4 Mark erhältlich.

Vorsitzender: Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Vorlage des Berichts über die für das Armenwesen wichtigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Berichterstattung hat Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin) übernommen; ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Auch hier habe ich über eine unter meiner Leitung stehende Kommissionsberatung zu berichten. Wir hatten in Aussicht genommen, aus Anlaß des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches den Armenverwaltungen einen Wegweiser dafür zu geben, welches die für die Armenpflege wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind. Wir haben die Berichte sorgfältig vorbereitet und haben die Genugthuung, zwei sehr bewährte Mitglieder, Herrn Bürgermeister Brinkmann und Herrn Stadtrat Cuno, für die Ausarbeitung der Berichte gewonnen zu haben. Leider werden wir nicht in der Lage sein, Ihnen, wie wir gewünscht hatten, die Berichte heute schon vorzulegen, weil durch die verspätete Fertigstellung der preußischen Ausführungsgesetze der Abschluß der Arbeit verzögert wurde. Es war nicht gut angängig, für eine Reihe von Bestimmungen die Vorschriften der wichtigsten deutschen Ausführungsgesetze unbeachtet zu lassen. Wir müssen daher um die Erlaubnis bitten, Ihnen diese Arbeit als nachträgliche Gabe des Vereins und hoffentlich als frühzeitiges Weihnachtsgeschenk auf den Tisch legen zu dürfen. Sie wird, sobald sie druckfertig hergestellt ist, sogleich zur Versendung gelangen.

Vorsitzender: Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten und deren Angehörige.

Berichterstatter ist Herr Stadtrat Dr. Münsterberg; er hat das Wort.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Wenn eine Person die öffentliche Armenpflege in Anspruch nimmt, so hat sie in der Hauptsache einen dreifachen negativen Beweis zu erbringen: einmal, daß ihr kein Recht gegen dritte Verpflichtete aus dem Arbeitsverhältnis, wie Dienstherrschaft, Arbeitgeber, Krankenkassen oder dergleichen, zur Verfügung stehe, daß sie zweitens keinen Anspruch an Familienangehörige habe, und drittens, daß sie kein eigenes Einkommen aus Vermögen oder Arbeitsverdienst besitze; wer dieser drei Unterhaltsquellen entbehrt, muß als bedürftig bezeichnet werden. Aber die öffentliche Armenpflege muß noch einen Schritt weiter gehen: nicht nur der, der dieser Unterhaltsquellen entbehrt, sondern auch der, dem diese Unterhaltsquellen im gegenwärtigen Moment nicht fließen, dem sie gewissermaßen verstopft sind, muß von der Armenpflege unterstützt werden. Wenn also der Anspruch gegen Krankenkassen u. s. w. im Augenblick nicht durchgeführt werden kann, wenn die Angehörigen zwar vorhanden, aber im Augenblick nicht erreichbar sind oder sich weigern, oder wenn der Hilfesuchende das Vermögen, das er besitzt, nicht liquid machen kann oder seine Arbeitskraft nicht ausnützen kann, in allen diesen Fällen greift die Armenpflege ein, weil sie niemanden Not leiden lassen darf. Aber es ist zu beachten, daß sie nicht eingreifen würde, wenn die vorhandenen Quellen fließen würden. Aus dieser Voraussetzung ergiebt sich, daß die Armenverwaltung in allen diesen Fällen nur vorläufig eintritt, es ist wohl auch in Litteratur und Praxis unbestritten, daß in allen diesen Fällen der Armenverwaltung ein Rückforderungsrecht gegen die Verpflichteten oder gegen den Unterstützten selbst zusteht.

Nur ist folgender Unterschied zu machen: bei den Drittverpflichteten muß der Anspruch der Armenverwaltung mit der Unterstützung zeitlich zusammenfallen. Nur solange und soweit die Krankenkasse, die Berufsgenossenschaft u. s. w. wirklich verpflichtet waren, und soweit während der Dauer der Verpflichtung wirklich Unterstützung gegeben ist, nur so weit auch reicht der Anspruch der Armenverwaltung auf Erstattung.

Viel zweifelhafter dagegen ist der Anspruch gegen den Unterstützten. Es ist die Frage, ob der Unterstützte in dem Augenblick, in dem er unterstützt wurde, verpflichtet wird zurückzuerstatten, ganz gleichgültig, ob er zu der Zeit über Vermögen hätte verfügen können oder nicht, ob die einfache Thatsache der Armenunterstützung ausreicht, um für ihn auf Lebenszeit die Verpflichtung zu konstituieren, die gewährte Unterstützung zurückzugeben. Die Frage ist in der Litteratur zweifelhaft geworden. Ich habe Ihnen in dem Bericht die Gründe dargelegt und glaube, mich auch hier dafür aussprechen zu müssen, daß unter allen Umständen, auch da, wo die Gesetze

es nicht ausdrücklich aussprechen, die Unterstützung als ein Vorschuß zu betrachten ist, der zurückzuerstatten ist, sobald der Unterstützte in die Lage kommt, es thun zu können.

Anders liegt es bei den Angehörigen. Bei diesen wird man von einer Verpflichtung zur Erstattung nur dann sprechen können, wenn der Angehörige zu der Zeit, als die Unterstützung gewährt wurde, wirklich in der Lage war, an Stelle der Armenpflege thätig sein zu können.

Ich habe diese grundsätzlichen Fragen, die gewissermaßen für das heute gegebene Thema den Grundaccord bilden, vorausschicken wollen, möchte aber betonen — und Sie werden das auch in dem Bericht ausgedrückt gefunden haben —, daß diese juristische Seite ganz außerordentlich zurücktritt vor der praktischen Seite. Es zeigt sich eine höchst charakteristische Verschiedenheit zwischen dem Verhältnis zu den öffentlichen Korporationen, wie Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. s. w., und den Privatpersonen, dem Unterstützten selbst und seinen Angehörigen. Dort brauchen Sie den Anspruch nur feststellen zu lassen; ist der Anspruch festgestellt, ausgeklagt u. s. w., so liegt das Geld, ich möchte sagen, auf dem Tische — es sind leistungsfähige Organisationen, denen gegenüber die Vollstreckung nicht die geringsten Schwierigkeiten bereitet. Ganz anders liegt es bei diesen verpflichteten Privatpersonen. Das Verhältnis selbst, das Sachverhältnis, auf Grund dessen sie verpflichtet sind als Sohn, als Tochter, als Vater, als Ehemann, ist so ungemein klar, daß sich rechtlich eigentlich nicht die geringsten Schwierigkeiten ergeben. Aber dieser durchaus klare, unbestrittene, juristische Anspruch versagt sich allermeist der praktischen Durchführung aus äußeren und aus inneren Schwierigkeiten.

Als wir das Thema in unserem Ausschuß anregten, haben wir es eigentlich aus einer Art Neugier gethan — oder ich will den edleren Ausdruck gebrauchen: aus einer Art Wißbegier — um einmal zu erfahren, wie es denn anderswo gehandhabt wird, und wie es möglich sein wird, anderwärts gemachte Erfahrungen zu verwerten. Ich habe demnächst als Referent einen Fragebogen, wie üblich, hinausgeschickt, der von der überwiegenden Zahl der angefragten Städte von über 20 000 Einwohnern beantwortet ist. Leider habe ich von drei größeren Städten die Antwort nicht mehr verwerten können, weil sie zu spät eingegangen ist. Wenn ich Ihnen den Gesamteindruck rekapitulieren soll, den die Lektüre und Durcharbeitung dieser Antworten auf mich gemacht hat, so ist es eigentlich der: wir haben es auch nicht besser, wir helfen uns auch von Fall zu Fall nach unserem Ermessen durch, — und es senkt sich auf die Seele der Leser — und, wie ich hoffe, auch auf die Seele der Hörer — eine gewisse Beruhigung, daß man nicht *allein* diesen Verhältnissen gegenüber so hilflos dasteht, sondern daß man in diesem Leide Genossen hat.

Es kann nicht meine Absicht sein, Ihnen irgendwie die Details des Berichts zu wiederholen. Sie werden sich durch einen Blick in das Material überzeugt haben, daß es sich um sehr vielfältige Kategorien handelt, und daß man unmöglich hier sich über die Zweckmäßigkeit des Vorgehens in jedem einzelnen Falle wird verständigen können. Mir scheint wichtiger aus dieser ganzen Untersuchung das allgemeine Ergebnis, weil es wichtiger ist

für die Beurteilung unserer wirtschaftlichen und unserer socialen Verhältnisse, und weil, wie schon häufig bei unsern Diskussionen, die auf dem, ich möchte sagen, rein juristischen oder rein armentechnischen Felde angefangen werden, sich allmählich herausstellt, daß das Beste, was die Armenpflege überhaupt leisten kann, nicht auf dem Gebiete der Armenpflege liegt, sondern auf einem Vorgebiete, auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und socialen Vorbeugung. Man vergegenwärtige sich doch einmal den Zustand einer Familie, die wegen Bedürftigkeit die Armenpflege hat in Anspruch nehmen müssen. Es ist meist ein Zustand des Mangels vorhergegangen, durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, vielfach auch durch Arbeitsscheu; es ist alles Entbehrliche versetzt, die Kinder sind schlecht genährt, die Familie weniger widerstandsfähig; die seelische Stimmung ist getrübt u. s. w. Nun tritt die Armenpflege ein. Tritt die Armenpflege ein als ein Darlehnsgeber, der sein Geld seiner Zeit zurückhaben will oder gar mit Zinsen zurück haben will? Doch gewiß nicht! Tritt sie ein als ein Geschenkgeber, der mit offener Hand aus seinen eigenen Mitteln das giebt, was ihm gut dünkt? Gewiß auch nicht, denn die Armenpflege ist Verwalterin fremder Mittel. Und so ergiebt sich für die Stellungnahme der Armenpflege eine gewisse mittlere Richtung, die ein Stück von dem Darlehnsgeber und ein Stück von dem Geschenkgeber enthält: auf der einen Seite die durchaus vorsichtige Prüfung, die dem Darlehnsgeber eignet, und auf der andern Seite die durchaus milde Gesinnung, die den Geschenkgeber auszeichnet. Auf das Detail der Wege, die hierbei einzuschlagen sind, gehe ich auch hier selbstverständlich nicht ein; wir werden gerade bei dem nächstfolgenden Gegenstand Gelegenheit haben, dies näher zu erörtern. Aber was hier wichtiger ist zu betonen: dieser Umstand, daß Armenpflege geübt wird, daß also unter vorsichtigster Prüfung zunächst hat geschenkt werden müssen, hat zur natürlichen Folge, daß von einer Rückerstattung in nächster oder in naher Zeit natürlich nicht die Rede sein kann; man behält sich das für gelegenere Zeit vor und rechnet im großen Ganzen mit der Rückerstattung als einer wesentlichen finanziellen Einnahmequelle nicht. In der Regel wird dies dem Unterstützten ausdrücklich eröffnet, daß er verpflichtet sei, die Unterstützung zurückzuzahlen, wie dies z. B. in Hamburg der Fall ist bei dauernden Unterstützungen, auch in Berlin und einigen andern Städten. Weiter gehen noch diejenigen Verwaltungen, denen ein ausdrückliches Erbrecht am Nachlaß des Unterstützten zugesagt wird oder gesetzlich zusteht, sobald er in dauernde Unterstützung tritt. Man sagt ihm, daß er die gesetzliche und natürliche Verfügungsbefugnis über sein Vermögen verliert, und die Armenverwaltung Erbin wird. Das ist eine Sicherung für den Fall, daß doch verheimlichtes Vermögen vorhanden ist, oder daß im Laufe der Zeit Vermögen ererbt oder erworben wird u. s. w. Meist ist diese Eröffnung ohne wesentlichen praktischen Erfolg, aber es läßt sich nicht leugnen, daß sie diejenigen Leute, die in die Armenpflege eintreten, doch zu einer gewissen Besinnung bringt, und daß nicht selten auf diese Weise die Leistungsfähigkeit aus eigenen Mitteln oder die von Angehörigen beeinflußt wird, und unter solchen Umständen zuweilen auf die Unterstützung verzichtet wird. Nicht ganz selten findet sich trotz alledem Vermögen beim Ableben

vor, und ich kann aus meiner eigenen Praxis — und wahrscheinlich die meisten von Ihnen — von Strümpfen alter Frauen erzählen, in denen sich ganz erkleckliche Summen befunden haben; andere haben es unter dem Bettstroh versteckt. Ich erinnere mich noch, wie eines Tages ein Armenvorsteher in Hamburg triumphierend an mich herantrat und mir in einem Sack 3000 Mark bares Silbergeld zeigte, die er bei einer Frau gefunden hatte, die geradezu auf dem Stroh verkommen war. Das werden Sie alle mehr oder weniger erfahren haben.

Sehr häufig sind die Ansprüche an Sterbekassen, und hier hat sich in den Armenverwaltungen eine sehr eigenartige Behandlung herausgebildet, die ganz besonders den eigenartigen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung trägt. Die Sterbekassen sind eine der urältesten Einrichtungen, die wir unter Kulturvölkern haben. In den ältesten Zeiten finden sich bereits Genossenschaften, auch schon im alten Rom, Begräbnisgenossenschaften, die dafür sorgen, daß der Mensch anständig unter die Erde kommt. Ja, Angehörige, denen es nie darum zu thun war, daß der Vater, die Mutter sich einigermaßen anständig über der Erde hielten, geben sehr viel darauf im Interesse der Familie, daß er anständig unter die Erde kommt, daß es eine sogenannte „schöne Leiche" giebt; infolgedessen hat sich gerade das Sterbekassenwesen in hohem Maße entwickelt, und selbst bei Armenverwaltungen, die ganz außerordentlich für die Lebenden in Anspruch genommen werden, bilden die Aufwendungen für das Begräbniswesen einen ganz verschwindend geringen Teil der gesamten Ausgaben. Hier kann für die Armenverwaltung nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß sie weniger an den Toten als an die hinterbliebenen Lebenden denkt; es wird daher gerade in Bezug auf Begräbnisgelder allgemein eine sehr milde Praxis geübt, in der Art, daß Überschüsse den Hinterbliebenen überlassen werden, während die Armenverwaltung es fast durchweg ablehnt, zu dem Begräbnis selbst einen Zuschuß zu gewähren. Es liegt ganz ähnlich bei der Beurteilung der Ansprüche auf den Nachlaß. Auch hier wird bei den Armenverwaltungen eine ziemliche Milde geübt, und namentlich Mobiliarnachlaß der Witwe und den Kindern überlassen; ja es findet sich sogar bei einer Reihe von Armenverwaltungen, teils ausdrücklich durch Beschlüsse der beteiligten Behörden, teils durch stillschweigende Übung, die Bestimmung, daß eine gewisse Summe — beispielsweise in Hamburg, wenn ich nicht irre, 200 Mk., in Berlin 300 Mk. — zu Gunsten von verwaisten Kindern zurückgehalten und von der Armenverwaltung nicht in Anspruch genommen wird.

Sie sehen in dieser Stellungnahme der Armenverwaltungen zu dem Unterstützten selbst vor allem leitend den wirtschaftlichen Gesichtspunkt; man will verhüten, daß durch Ausnutzung des rein juristischen Anspruchs der praktische Erfolg der Armenpflege in Frage gestellt werde, und man übt da Milde, wo man glauben kann, durch diese Milde der Verarmung anderer Mitglieder der Familie vorzubeugen. Eine ganz eigentümliche Ausbildung hat diese Richtung gefunden bei der Einziehung von Renten, die ja jetzt für alle Armenverwaltungen ungemein wichtig geworden ist, und die wir im vorigen Jahre aus einem anderen Anlaß näher erörtert haben. Ich

möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen und Sie darauf hinweisen, daß das neue Invalidenversicherungsgesetz den vielen Zweifeln der Armenverwaltungen jetzt ein Ende macht und eine sehr positive Bestimmung darüber trifft, wie weit die Verwaltungen befugt sind, die Renten einzuziehen. Sie dürfen von vorübergehend Unterstützten überhaupt nur für drei Monate einziehen und von dauernd Unterstützten, soweit es sich nicht um Anstaltspflege handelt, nur die Hälfte. Wie ich hinzufügen kann, entspricht diese Praxis der Übung sehr vieler Armenverwaltungen, und ich habe selbst für den Bereich der Berliner Armenverwaltung in ähnlicher Weise Anordnung getroffen, weil ich es nicht für ganz richtig halte, daß man die Rente zum vollen Betrag einzieht. Aber, wie gesagt, wir haben uns über den Punkt ja im vorigen Jahre ausführlich unterhalten.

Tritt in dem Verhältnis der Armenverwaltung zu dem Unterstützten selbst das hervor, was ich den wirtschaftlichen Gesichtspunkt nannte, so tritt in dem Verhältnis zu den Angehörigen des Unterstützten das hervor, was man passend den socialen Gesichtspunkt nennt. Die Verpflichtung der Familie ist unter allen Umständen stärker als die Verpflichtung der Armenpflege; sie ist vor allem auch wichtiger, weil auf dem Untergrund der Familie unsere gesamte sittliche Ordnung und die Möglichkeit beruht, ein Staatswesen zu bilden. Und selbst wenn die Gemeinde auf das finanzielle Ergebnis aus der Heranziehung der Angehörigen verzichten wollte oder könnte, — auf ihre sittlichen Ergebnisse darf sie nicht verzichten. Sie werden aus den Berichten, die sich auch wieder an viele frühere Wahrnehmungen anschließen, entnommen haben, daß der Familienzusammenhang vielfach gelockert ist, daß die Ehemänner ihre Ehefrauen und ihre Kinder verlassen, daß Eltern ihre Kinder preisgeben, daß eine gewisse Unruhe in die Bevölkerung gekommen ist. Der Zug vom Osten nach dem Westen, vom Lande in die Stadt, die ganze lose, freizügige Bewegung, unterstützt durch unsere modernen Verkehrsmittel, die Neigung, ein unabhängigeres und vergnügteres Leben, unabhängig von den Eltern namentlich und von der Last für sie, zu führen, — all das wirkt zusammen, um den Familienzusammenhang zu lockern. Und was Sie mit eben solcher Sicherheit aus den Berichten werden entnommen haben, und was uns ja allen eine tägliche Klage und ein gewohnter Gegenstand des Bedauerns ist, das ist, daß die Wiederheranziehung von Angehörigen eins der unfruchtbarsten Felder der Thätigkeit unserer Verwaltung ist. Da wird die Wohnung zu ermitteln gesucht; hat man sie ermittelt, so ist der Betreffende glücklich wieder verzogen. Ist er noch da und hat man die Arbeitsstätte ermittelt, so bietet die Einziehung ungemeine Schwierigkeiten, weil der Arbeitslohn nur unter gewissen Umständen angreifbar ist. Sind wir so weit, daß diese Schwierigkeiten überwunden sind, dann entziehen sich gerade die Elemente, die wir treffen wollen, durch Arbeitsniederlegen der Weiterverfolgung, wechseln den Wohnort, und die Armenverwaltung bleibt trotz aller Mühe zu unthätigem Zusehen verurteilt. Und hierauf gerade bezieht sich die Bemerkung, die ich im Eingang gemacht habe, daß es etwas Beruhigendes für den Leser und Hörer hat, wenn er weiß: anderen geht es auch nicht besser. Es ist thatsächlich sehr schwer, wenn nicht unmöglich, hier ein zufriedenstellendes Ver-

fahren früher herzustellen, als bis wir gesetzlich in der Lage sind, die Armenverwaltung in gewissen Fällen auf gleiche Stufe mit den Angehörigen zu stellen. Wir müssen in den Fällen, wo wir ganz klipp und klar die Verpflichtung der Familie übernehmen, wo wir der Ehemann sind, der die Frau unterstützt, wo wir der Vater sind, der die Kinder unterhält, befugt sein, mit denselben Prärogativen, die den Familienmitgliedern zustehen, auch gegen diese pflichtvergessenen Angehörigen vorschreiten zu können. Sie werden in den Leitsätzen, die ich nachträglich noch meinem Referat hinzugefügt habe, diesen Punkt in Nr. 3 behandelt finden; auch wird der Korreferent sich vermutlich noch näher darüber aussprechen.

Wie sehr wir aber auch in den Maßregeln gehemmt sein mögen, so kann ich doch nur als das Ergebnis der Untersuchung den allgemeinen Wunsch aussprechen — und kann meinerseits nur sagen, daß ich das dringend befürworte —, daß die Armenverwaltung in der Bemühung, den Angehörigen nachzufolgen, sie heranzuziehen, nie erlahmen und die Maßregeln, so unfruchtbar sie manchmal scheinen mögen, zu wiederholen nie unterlassen möge. Ich will auch hier nicht verkennen, daß auch dieser Zusammenhang uns wieder auf die Bedeutung der Wohlfahrtsmaßregeln im allgemeinen hinweist, und daß man sich sehr täuschen würde, wenn man glauben wollte, daß irgend eine noch so aufmerksame, eine noch so reichlich mit Straf- und Civilrechtsmitteln ausgerüstete Armenverwaltung das leisten könnte, was die allgemeine Wohlfahrtspflege und eine allgemein wohlwollend geübte vorbeugende Thätigkeit leisten können. Hier sind ganz andere Maßregeln notwendig, die aus allgemein staatlichen und wirtschaftlichen Interessen heraus auf die Wiederbefestigung des Zusammenhangs der Familie hinzielen, und die die Armenpflege in der That nur als die letzte, äußerste Zuflucht betrachten. Namentlich möchte ich für die zu meiner Freude zahlreich anwesenden Damen bemerken, daß ich kein Gebiet der Frauenhilfe für zugänglicher und geeigneter erachte, als gerade die vorbeugende Thätigkeit in der Bemühung, den gelockerten Familienzusammenhang wieder herzustellen und damit die härtere Arbeit der Männer, im Rechtswege hinterher den Angehörigen zu Leibe zu gehen, thunlichst zu verhüten.

Bei dem Bemühen, die Angehörigen heranzuziehen, stehen uns zwei überaus große technische Schwierigkeiten im Wege — ganz abgesehen von allen den Mühen, die ich vorher ganz kurz angedeutet habe —: die technische Schwierigkeit, einen angemessenen Maßstab für die Heranziehung der Angehörigen zu finden, und zweitens die Schwierigkeit, den rechtlich festgestellten Anspruch durch Zwangsvollstreckung zu verwirklichen, weil nur das eigentliche Lohneinkommen in der Regel zur Verfügung steht, und Vollstreckung in Vermögen sehr selten erfolgen kann. Für diesen letzteren Punkt habe ich, wie schon erwähnt, die letzte These mit Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf vereinbart, und er wird auf den Punkt noch näher eingehen. Was dagegen den ersten Punkt anbetrifft, die Gewinnung eines Maßstabes, so werden Sie aus dem Bericht entnommen haben, daß es kaum ein Gebiet giebt, auf dem eine größere Verschiedenheit und Willkür herrscht, daß eigentlich an keiner Stelle eine sichere Meinung darüber vorhanden ist: wie sollen

wir bei der Einziehung vorgehen, in welchem Maße sollen wir die Angehörigen heranziehen. Die einzige Stadt, — oder wenn Sie wollen, die einzigen zwei Städte, die einen festen Tarif dafür haben, sind Elberfeld und Aachen. Elberfeld sagt: wenn einzelstehende Personen wöchentlich nicht mehr als 10 Mk. einnehmen, sollen sie nicht herangezogen werden, desgleichen nicht eine Familie, die aus den Eltern und mehr als 3 Kindern besteht, wenn sie zusammen 14 Mk. verdienen u. s. w.; kurz, es ist eine sehr fein detaillierte Aufstellung. Aber ich kann der Meinung einer größeren Zahl von Armenverwaltungen, die sich gerade über das Tarifwesen geäußert haben, nicht widersprechen, daß, so schön dieser Tarif aussieht, er praktisch ungemein schwierig anzuwenden ist, weil wiederum die Grundlagen, auf denen gefußt werden soll, so überaus schwankend sind: das Arbeitseinkommen wechselt, die Größe der Familie wechselt, der Gesundheitszustand wechselt. Und so wird die Armenverwaltung vielleicht in der Lage sein, wenn sie mit ihrem etwas langsam arbeitenden Apparat so weit ist, den Tarif anzuwenden, zu finden, daß die Voraussetzungen des Tarifs sich vollständig verändert haben. Einen gewissen Anhalt für die Bearbeitung der Sachen mag er immerhin geben und vielleicht kann uns der Herr Vertreter von Elberfeld über die praktische Anwendung noch einige Mitteilungen machen. Ich habe in Berlin versucht einen gewissen Hinweis zu geben durch die Bezugnahme auf die Ermittelung über die Lohnsätze in Berlin. Unser statistisches Amt hat eine ausführliche Lohnstatistik für sämtliche Arbeitenden und Gewerbetreibenden in Berlin veröffentlicht, so daß man ungefähr sagen kann: wenn jemand dem und dem Gewerbe angehört, so wird er durchschnittlich das und das Einkommen haben. Aber ich leugne nicht, für die nicht gewerblichen Arbeiter und vor allem für die nicht gelernten Arbeiter versagt auch dieser Maßstab. Im allgemeinen weisen die Armenverwaltungen darauf hin, daß eine Reihe von Momenten vorhanden sind, die man wesentlich beobachten muß, also, ob jemand eigene Familie besitzt, für die er sorgen muß, wie groß die Kinderzahl ist, wie der Gesundheitszustand ist, wie die Höhe des Verdienstes ist u. s. w.; auch wird in der Praxis vielfach berücksichtigt, in welchem Verhältnis jemand zu seinen Angehörigen steht, so daß Eltern oder Kinder, die ganz verkommen sind, anders behandelt werden, als solche, bei denen es sich um ein gutes Verhältnis handelt, so daß man Eltern und Kinder wechselseitig frei läßt oder milder behandelt, weil man ihnen nicht zumuten kann, daß sie für solche verkommene Glieder ihrer Familie dauernd die Fürsorge übernehmen. Es sind andere Armenverwaltungen, die trotzdem auch hier streng den unzweifelhaft rechtlich begründeten Anspruch durchführen. Vor allem wird auch hier der sociale und wirtschaftliche Gesichtspunkt so weit in Betracht kommen, daß man sich hüten muß, — wozu eine rein juristische Betrachtung der Sache sehr leicht führen kann —, mit der einen Hand zu zerstören, was man mit der anderen aufbaut. Wenn, wie ich selbst namentlich bei jüngeren Juristen diese Neigung wahrgenommen habe, mit der Heranziehung sehr scharf vorgegangen wird, so kann es kommen, daß selbst die mäßigen Beihilfen, die ein Sohn seinen Eltern giebt, zurückgezogen werden; es kann kommen, daß die Kinder und Eltern, auch die Geschwister unter einander,

die nach verschiedenem Maßstabe herangezogen werden, sich vollkommen verfeinden und einander vollständig fremd werden; es kann eintreten, daß die Eltern selbst mit ihren Kindern in vollständigen Verfall geraten, und es kann endlich eintreten, daß selbst ein verhältnismäßig kleiner Betrag, der einem Sohn etwa abgezogen wird, ihn wirtschaftlich zurückbringt, weil er zunächst für seine eigene Familie sorgen muß. Es wird also dieser Punkt ganz besonders beachtet werden müssen, auch wird die Nähe des Familienverhältnisses vor allem in Betracht kommen, so daß man allerdings mit voller Schärfe, ich möchte sagen, bis zur Vernichtung, — wenn Sie den Ausdruck gestatten wollen — gegen den Vater, der seine Kinder, gegen den Ehemann, der seine Frau verläßt, vorgehen muß, dagegen, je weiter sich das Familienverhältnis entfernt, je mehr eine eigene Wirtschaft des Kindes oder des Angehörigen schon an die Stelle getreten ist, das Verfahren milder und milder werden läßt und vor allem sich hütet, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Angehörigen zu gefährden, um für die Armenkasse einen Gewinn herauszuschlagen oder auf diese Weise den Familienzusammenhang wieder herzustellen.

Sie werden ganz besonders dieses social-wirtschaftliche Moment betont finden bei den Ausführungen über das Verhältnis von Kindern gegenüber Eltern im Haushalte oder von Eltern im Haushalt gegenüber den Kindern. Es handelt sich da nicht eigentlich um eine Erstattung von Unterstützungen, da die Kinder im Haushalt mit leben; es handelt sich vielmehr darum, in welchem Maße man, wenn man unterstützen soll, den Verdienst der im Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt, ob man den Verdienst voll anrechnen soll, ob zur Hälfte, ob zu irgend einem anderen Teil. Und da meine ich allerdings, daß ein Hauptverdienst einer sorgfältig arbeitenden Armenverwaltung darin bestehen wird, das bestehende Familienverhältnis zu pflegen und nicht durch eine wiederum rein juristische und büreaukratische Auffassung die Kinder aus dem elterlichen Haushalte zu treiben und dann vor einem übleren Zustand zu stehen als vorher. Sie sind — darüber dürfen wir uns nicht täuschen — geneigter, den Haushalt zu verlassen; sie werden in der großen Stadt namentlich sehr leicht dazu verführt, und anstatt daß der Familienzusammenhang, so gut oder schlecht es eben geht, erhalten wird, wird nunmehr der betreffende ältere Angehörige ganz und gar der Armenpflege anheimgegeben. Ich möchte, ohne auf das Detail dieser Sache einzugehen, Ihnen vor allem die Lektüre der von mir sehr ausführlich wiedergegebenen Nachrichten über das Verhältnis von Kindern im Haushalt zu ihren Eltern empfehlen, aus der hervorgeht, daß nur ein Ermessen von Fall zu Fall fruchtbar sein kann. Ich habe aus den verschiedenen größeren Städten diejenigen Äußerungen wörtlich angeführt, die das Verhältnis von allen Seiten beleuchten und daher auch allen Möglichkeiten, die hierbei in Betracht kommen, gerecht werden können.

Diesem Gesichtspunkt — um zum Schluß zu kommen — der Schonung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Betonung des socialen Zusammenhangs der Angehörigen entsprechen die Leitsätze, die Herr Stadtrat Ludwig-Wolf und ich Ihnen vorgelegt haben. Diese Leitsätze sind, wie mir vielleicht eingewandt werden wird, etwas matt oder etwas farblos. Sie werden

bei dem ungemein großen Detail, das bei dieser Frage zu erörtern ist, und auf das ich ja im Rahmen dieses Vortrags nicht habe eingehen können, es unmöglich erreichen können, daß Sie in der Gestalt von Leitsätzen zum Gegenstand unseres Themas in allen einzelnen Punkten Stellung nehmen. Es wird nicht anders möglich sein, wenn wir die Frage abschließen wollen, als eben diese Hauptgesichtspunkte der Schonung der wirtschaftlichen Existenz auf der einen Seite und der Betonung des socialen Gesichtspunkts auf der anderen Seite ganz kurz pragmatisch herauszuheben und an der letzten Stelle, wo es sich um das Verwaltungsverfahren handelt, die von uns hervorgehobenen Gesichtspunkte zu betonen. Ich empfehle Ihnen darnach die Annahme der Leitsätze und möchte damit gleich zum Ausdruck bringen, daß an einer Stelle wie der unsrigen gewürdigt wird, was die Jurisprudenz, und was die praktische Verwaltung leisten kann. Die rechtliche Betrachtung führt zu einem anderen Ergebnis als die wirtschaftliche Betrachtung, teils wegen der Undurchführbarkeit der Zwangsvollstreckung aus thatsächlichen Gründen, teils weil die Verhältnisse überhaupt eine ganz andere pflegerische Würdigung erfordern. — Ich habe den Einwand zu gewärtigen, daß diese wiederholt betonte Wahrheit nicht neu ist; aber ich glaube doch, daß sie in diesem Zusammenhang erneut ausgesprochen zu werden verdient, weil sie gerade die ganz besonderen und eigenartigen Aufgaben der Armenpflege wieder zum Bewußtsein bringt, die es immer mit dem einzelnen Individuum zu thun hat. Um so wichtiger ist es bei dieser Arbeit, den Blick über die Einzelheit hinaus auf das Ganze zu richten und sich zum Nachdenken gerade darüber anregen zu lassen, wie man dem ganzen socialen und wirtschaftlichen Körper nützlich sein kann, indem man den einzelnen Fall aus dem Gesichtspunkt solcher höheren Einheit betrachtet.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter, Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).

Mitberichterstatter Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Hochverehrte Damen und Herren! Mein Bericht kann aus zwei Gründen ein recht kurzer sein. Einmal befinde ich mich hier in der Hauptsache in der Mitte von Armenpraktikern, denen ich nichts Neues sage und nichts Neues sagen kann; die in ihrer eigenen Praxis am besten alltäglich empfinden, wo sie der Schuh drückt. Der andere Grund ist der, daß mir eigentlich nur obliegt, aus allen den Gesichtspunkten und Thatsachen, die Ihnen der Herr Referent schon des Ausführlichen hier vorgetragen hat, auf, ich möchte sagen, prozessualem Gebiete die Konsequenzen zu ziehen.

Ich habe mir erlaubt, in dem ersten Teil meines Berichts die Thatsache hinzustellen, daß der Civilprozeßweg, auf den die Gemeinden bei ihren Ersatzleistungsansprüchen angewiesen sind, den Gemeinden nicht den notwendigen Schutz und die notwendige Hilfe bietet, die sie beanspruchen können. Ich habe es begründet mit den Klippen und Untiefen, welche die prozeßführende Gemeinde im Prozesse zu umschiffen hat; der Herr Referent hat Sie bereits auf verschiedene dieser heiklen Punkte hingewiesen, welche den Gemeinden im Prozeßwege sich entgegenstellen.

In dem zweiten Teil meines Berichts bin ich nun an die Beantwortung der Frage herangetreten: wenn der Rechtsweg uns nur in der geringsten Weise zum Ziele führt, welchen Weg können wir dann an die Stelle des Rechtswegs setzen? Wir haben in Deutschland verschiedene Systeme, z. B. hat Bayern einen Verwaltungsweg eingeführt, ebenso Baden, ebenso die beiden Mecklenburg; endlich ist noch von Preußen in seiner Ausführungsverordnung zum Unterstützungswohnsitzgesetz in den §§ 65 ff. den Gemeinden ein Verwaltungsverfahren an die Hand gegeben, dessen sie sich bedienen können, um wenigstens für die Zukunft betreffs des Ersatzes die Nährpflichtigen in entsprechender Weise heranzuziehen. Ich glaube, daß es politisch richtig ist, dasjenige Verfahren zu acceptieren, welches in den meisten Staaten von Deutschland eingeführt ist, d. h. das preußische Verfahren nach den §§ 65 ff. der Ausführungsverordnung, welches neben Preußen noch von einer ganzen Reihe anderer Staaten acceptiert worden ist. Dieses Verfahren hat verschiedene unleugbare Vorteile, wenn es auch nur immerhin, wie ich schon angedeutet habe, ein ziemlich einseitiges ist, insofern, als es nicht den eigentlichen Ersatz im Auge hat, sondern bloß die zukünftige Heranziehung. Es ist als Verwaltungsverfahren ein rasches, es hat weiter dann auch dem noch Rechnung getragen, daß es das Moment, was der Herr Referent den technischen Maßstab der Heranziehung genannt hat, ins Auge faßt, insofern, als auf Antrag des betreffenden Ortsarmenverbandes die Wohnortsgemeinde nach Prüfung der Verhältnisse des Belangten sich darüber schlüssig zu machen hat: wie viel kann der Betreffende für die Zukunft nach seinen Verhältnissen zahlen? Es ist dann weiter durch die preußische Gesetzgebung auf einem anderen Gebiete, und zwar auf dem Gebiete der Exekution — es sind das die §§ 41 ff. des preußischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung — auf kommunalem Gebiete vorgesorgt, daß auch die eine Klippe, die Nichtheranziehung infolge des Lohnbeschlagnahmegesetzes, in entsprechender Weise umschifft werden kann, insofern, als durch die §§ 41 ff. des preußischen Gesetzes über die Zwangsvollstreckung auf verwaltungsrechtlichem Gebiete der Gemeinde die Zwangsvollstreckung auf Forderungen und Vermögensrechte überwiesen ist, — ein Vorteil, dessen allerdings die meisten deutschen Staaten außerhalb Preußens entraten.

Unter solchen Umständen, meine Herren, glaube ich, ist es ratsam, daß wir, wenn wir auch noch nicht alles erreichen können, doch wenigstens unsere Stimme dahin erheben, daß in den Staaten, die außer Preußen das preußische Verfahren noch nicht haben, das preußische Verfahren der §§ 65 ff. der Ausführungsverordnung zum Unterstützungswohnsitzgesetz eingeführt und damit eine Gemeinsamkeit für die Zukunft bereitet wird. Allerdings wäre es sehr zu wünschen, wenn auch bei dieser Gelegenheit dann noch Fürsorge getroffen würde, daß dieses Verfahren — ich habe es praktisch verschiedene Male seinerzeit angewendet und sehr acceptabel befunden — noch vervollständigt würde insofern, daß es Anwendung fände auf die wirkliche Ersatzforderung und sich nicht bloß erstreckte auf die Heranziehung für die Zukunft. Allerdings, das gestehe ich, daß, wenn ein Ortsarmenverband von diesen Vorschriften rechtzeitig Gebrauch macht, er dadurch auch in die

Lage versetzt ist, die Ersatzforderung auf ein so enges Maß zu beschränken, daß er keinen großen Ausfall zu erleiden hat.

Ich empfehle Ihnen daher mit meinem Kollegen Dr. Münsterberg den Beitritt zu unseren Thesen, welche implicite den Anschluß an das preußische Verfahren vorschlagen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Olshausen (Hamburg).

Dr. Olshausen, Rat bei der Allgemeinen Armenanstalt in Hamburg: Meine Damen und Herren! Mit den allgemeinen Ausführungen der Herren Referenten nach den wirtschaftlichen und socialen Gesichtspunkten hin kann ich mich nur einverstanden erklären. Dagegen geben die Ausführungen, besonders des Herrn Referenten, im einzelnen doch nach verschiedenen Seiten hin Veranlassung zu einigen Bemerkungen, die ich auf Grund der Erfahrungen zu machen mir erlauben möchte, welche ich gerade bei der Leitung desjenigen Erstattungswesens erworben habe, das seine Organisation dem Herrn Referenten nahezu ausschließlich verdankt.

Zunächst kann ich mich — und ich glaube, diesen Punkt angesichts der vielen hier anwesenden Praktiker nicht unterdrücken zu dürfen — mit der Ansicht des Herrn Referenten über die Frage der Erstattungspflicht nicht einverstanden erklären. Der Herr Referent hat zwei Urteile, ein Urteil vom Landgericht Aachen, und eins vom Reichsgericht, angeführt und glaubt, daß dieselben die Frage nicht überzeugend entscheiden. Es giebt aber in der That noch eine ganze Anzahl weiterer Urteile über dieselbe Frage. Zunächst ein Urteil des Reichsgerichts vom Jahre 1894, welches in der Juristischen Wochenschrift abgedruckt ist, dann ein Oberlandesgerichtsurteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts von 1898 und noch ein Urteil des Reichsgerichts vom April dieses Jahres, die sich in demselben Sinne erklären. Das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts führt ausdrücklich aus, daß weder nach dem gemeinen Recht, noch nach dem Code civil ein Erstattungsanspruch bestehe, und das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Ich glaube daher, daß man die Frage, ob dort, wo es an einer besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber fehlt, der Unterstützte zur Erstattung der erhaltenen Unterstützung verpflichtet ist, wird verneinen müssen, und ich halte es daher für sehr angemessen, daß man in denjenigen Rechtsgebieten, wo es an einer besonderen Bestimmung bisher fehlt, vielleicht jetzt bei Gelegenheit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches eine solche ausdrückliche Bestimmung einführt.

Nicht uninteressant ist übrigens aus jener Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts auch eine Ausführung über die Frage, welches Recht zur Anwendung kommt, wenn die Unterstützung, welche von dem vorläufig unterstützenden Armenverbande gewährt ist, durch einen anderen Armenverband erstattet wird, und wenn diese beiden Armenverbände verschiedenen Rechtsgebieten angehören. Das Urteil kommt zu der Entscheidung, daß dasjenige Recht maßgebend ist, welches für den vorläufig unterstützenden Armenverband gilt, da nach Maßgabe dieses Rechts die Unterstützung gewährt worden ist. Zu derselben Entscheidung kommt auch eine Abhandlung

von Schäfer, die sich generell mit den privatrechtlichen Beziehungen der Armenverbände beschäftigt. Ich kann diese Schrift, die sich in den „Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts“ VI. Folge, 1897, findet und außerordentlich eingehend ist, jedem, der sich für diesen Gegenstand interessiert und sie noch nicht kennen sollte, zur Durchsicht empfehlen.

Was sodann die Frage der Wiedereinziehung der Krankenpflegekosten von den Unterstützten selbst anbetrifft, so giebt hier das Verfahren von Duisburg und Witten doch zu einer Bemerkung Anlaß. In beiden Städten wird der Unterstützte zunächst aufgefordert, sich zur Erstattung der Kosten zu verpflichten; außerdem wird eine Erklärung von ihm verlangt, daß er im Falle der Nichterfüllung seiner Verpflichtung sich damit einverstanden erklärt, daß sein Arbeitgeber ihm die Kosten in Raten abziehe, und im Formular von Witten heißt es dabei ausdrücklich noch: „Ich verzichte hiermit ausdrücklich auf den rechtlichen Anspruch auf meinen Lohn in Höhe dieser Forderung“. Ja, meine Herren, das steht im ausdrücklichen Widerspruch mit der Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Dienst- und Arbeitslohnes; es ist rechtlich vollkommen unwirksam. Ein Einbehalten des Lohnes kann immer nur zulässig sein, wenn der Arbeiter sich am Lohnzahlungstage selber damit einverstanden erklärt. Nun wird man praktisch die Wahrnehmung machen, daß dem Lohnabzug in der Regel nicht widersprochen wird. Aber warum nicht? Deswegen, weil der Arbeiter nicht weiß, daß er widersprechen darf. Ich glaube, es ist doch nicht unbedenklich, eine solche Rechtsunkenntnis des Arbeiters auszunützen. Man sollte daher wenigstens Fürsorge treffen, den Arbeiter über die Rechtslage aufzuklären, und besser auch noch den Arbeitgeber. Denn in den Kreisen der meisten Arbeitgeber ist zweifellos diese Rechtslage gleichfalls unbekannt. Wir in Hamburg haben bei der Einziehung der Krankenkosten von Seeleuten ein Verfahren, welches dem besprochenen ähnelt. Die Seeleute erhalten in der Regel ihre Heuer dort vom Seemannsamte selbst ausgezahlt; wir ersuchen nun das Seemannsamt, den betreffenden Seemann bei der Abmusterung aufzufordern, uns die Kosten zu erstatten und im Falle des Einverständnisses einen Teil der Heuer einzubehalten. Dabei fehlt es an jedem Zwange, und irgend etwas Bedenkliches kann darin nicht gefunden werden.

Nicht ganz verständlich ist mir, was das Verhältnis zu den Berufsgenossenschaften angeht, die Klage von Königsberg, daß ein fortwährender Streit mit denselben herrsche, weil dieselben die Auslegung vertreten, daß die Unfallrente nur dann auf die Armenverwaltung übergehe, wenn die Hilfsbedürftigkeit durch den Unfall hervorgerufen sei. Das Reichsversicherungsamt hat bekanntlich in wiederholten Plenarentscheidungen übereinstimmend erkannt, daß die Einheit des Leistungsgrundes allerdings die unumgängliche Voraussetzung des Rechtsüberganges sei, und daran wird sich niemals rütteln lassen. Allerdings bin auch ich der Ansicht, daß es wünschenswert wäre, den Rechtsübergang auch in anderen Fällen eintreten zu lassen, z. B. bei Gewährung von Krankenhauspflege, aber einstweilen wird sich das nicht erreichen lassen.

Was das Verhältnis zu den Sterbekassen angeht, so findet sich in einigen Städten die Bestimmung, daß nur Armenbegräbnisse gestattet werden.

Lübeck führt aus: „Die Beerdigung der Armenpfleglinge wird von der Armenverwaltung beschafft. Eine andere Art der Beerdigung ist nicht gestattet, wenn nicht zuvor der Armenverwaltung alle ihr durch die Unterstützung des Pfleglings erwachsenen Kosten erstattet sind.“ Diese Bestimmung, meine Herren, kann ich als dem Rechte entsprechend nicht erachten. Es läßt sich mit dem besten Willen kein Rechtsgrund dafür finden, der es gestattete, einem Sohne die Beerdigung seines Vaters zu verbieten, weil die für den Vater aufgewendeten Kosten nicht erstattet sind; oder heißt Armenunterstützung beziehen etwa, sich der Armenverwaltung mit Leib und Seele verschreiben; oder will man etwa den Leichnam als Nachlaßsache auffassen, die man so lange retinieren kann, bis die Kosten erstattet sind? Ich glaube, das geht nicht. Die Beziehungen der Armenverwaltung zu dem Leichnam sind vielmehr auf der Grundlage des Armenrechts lediglich die, daß die Armenverwaltung den Leichnam beerdigen muß, wenn er sonst unbeerdigt bliebe.

Was die Erstattung durch Angehörige betrifft, eine Frage, die besonders vom Herrn Referenten ausführlicher behandelt worden ist, so stehen wir in Hamburg auf einem etwas anderen Standpunkt. Der Herr Referent sagt in seinem Bericht folgendes: „Da aber der Arbeitslohn nur für die laufenden Unterhaltungsansprüche der Ehefrau und der Kinder pfändbar ist, so versagen die Gerichte die Vollstreckung für die Forderungen der Armenverwaltungen, weil es sich bei diesen immer um Rückstände handelt.“ Ich halte das nicht für richtig. Wir klagen sehr häufig auf Ersatz der Kosten, die in den letzten drei Monaten aufgewendet sind; dann steht uns für diese Zeit das Recht der Lohnpfändung zu, weil es auch der Ehefrau und den Kindern zusteht, denn der Anspruch der Ehefrau und der Kinder geht ja nach der überwiegenden Ansicht im Wege der gesetzlichen Cession auf den Armenverband über, und nach der überwiegenden Ansicht geht mit dem Anspruch auch das Pfändungsprivileg auf den Armenverband über. Natürlich erreicht man pekuniär nicht viel, weil es sich nur um drei Monate handelt; aber der große Vorteil liegt darin, daß man den Leuten zeigt, sie können gezwungen werden, und häufig zahlen sie dann freiwillig.

Was die Frage anbetrifft, ob die verschiedenen Kategorien von Angehörigen verschieden zu behandeln sind, insbesondere, ob die Kinder gegenüber den Eltern milder behandelt werden sollen, so hat Bremen bemerkt, daß sich eine Verschiedenheit der Behandlung schon deswegen empfehle, weil der Arbeitslohn der Eltern und des Ehemannes für die Familie der Pfändung unterliege. Wenn damit, wie es scheint, gesagt werden soll, daß der Arbeitslohn der Kinder nicht der Pfändung unterliege, so ist das irrtümlich. Nach dem Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Dienst- und Arbeitslohnes, kann auch der Lohn der Kinder zu Gunsten der Eltern gepfändet werden; anders steht es dagegen mit den Dienst- und Pensionsbezügen auf Grund des § 749 der Civilprozeßordnung.

Schließlich noch einige Bemerkungen zu dem Korreferat. Der Herr Mitberichterstatter führt aus, daß ein Verwaltungsverfahren, betreffend Einziehung der Armenunterstützung von den Unterstützten selbst, bisher nur in den beiden Mecklenburg, Bayern und Baden bestehe. Das ist nicht ganz

richtig, auch wir in Hamburg haben ein Verwaltungsverfahren gegen den Unterstützten selbst, und zwar ein sehr einfaches: wir können selbst durch Beschluß die Schuld des Unterstützten feststellen und haben damit einen vollstreckbaren Titel, den wir auf Grund der Landesgesetzgebung vollstrecken können. Die Vollstreckung muß allerdings mit Hilfe der Gerichte erfolgen, und da bin ich nun der Ansicht, daß das absolut kein Nachteil ist. Wir haben praktisch die Erfahrung gemacht, daß im Zwangsvollstreckungsverfahren die Gerichte genau so schnell arbeiten wie Kreis- und Stadtausschüsse. Es ist jetzt übrigens in Anregung gebracht worden — und wir hoffen, daß, namentlich wenn die Thesen angenommen werden, mit Unterstützung dieser Thesen unser Vorschlag zur Annahme gelangen wird —, ein Verwaltungsverfahren auch für die Heranziehung der Angehörigen einzuführen und zwar auch wegen der bereits gewährten Unterstützungen.

Zum Schluß möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß Herr Stadtrat Ludwig-Wolf die Sache etwas zu schwarz geschildert hat, insofern, als sein Zweifel über die Beweispflicht nach § 1603 nicht gerechtfertigt ist. Aus den Verhandlungen über das Bürgerliche Gesetzbuch geht deutlich hervor, daß die Beweispflicht nicht dem Alimentationsberechtigten, sondern dem in Anspruch genommenen Alimentationspflichtigen obliegt; er muß beweisen, daß er den Unterhalt nicht leisten kann. Das geht auch aus dem Wortlaut, der von der negativen Seite her die Sache behandelt, deutlich hervor.

Mit den Thesen kann ich mich im allgemeinen nur einverstanden erklären. Einige Bedenken sind mir aufgestoßen, als ich den Passus 1 las, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß eine Erstattungspflicht nicht überall besteht; da man aber auf die letztere nur da verzichten kann, wo sie besteht, so würde ich kein Bedenken tragen, die These, wie sie gestellt ist, anzunehmen. Was die Ziffer 3 betrifft, die Gleichstellung der Ansprüche der Armenverwaltung mit denen der Ehegatten und der Eltern und Kinder, so habe ich schon ausgeführt, daß eine Pfändung nach richtiger Ansicht auch heute schon zu Gunsten der Armenverwaltung möglich ist. An der Gleichstellung fehlt es bisher nur insofern, als die Armenverwaltung nicht auch die zukünftige Unterstützung im Rechtswege fordern kann — obgleich auch das nicht ganz unbestritten ist; und da Gleichstellung zu schaffen, würde mir im höchsten Grade erwünscht erscheinen. Ich glaube, daß das Verfahren, welches eine Klage auf die zukünftigen Alimente zuläßt, unterstützt wird durch den § 258 der neuen Civilprozeßordnung, welcher es zuläßt, daß bei wiederkehrenden Leistungen auch auf die erst nach Erlaß des Urteils fällig werdenden Leistungen geklagt werde. — Da aber dieses Resumee die Leitsätze an ihren wesentlichen Fundamenten nicht berührt, so darf auch ich bitten, dieselben anzunehmen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. P.).

Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. P.): Meine verehrten Damen und Herren! Als wir vor einiger Zeit in unserem Verein die

Frage erörterten, wie wir alimentationsvergessene Angehörige auf strafrechtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Alimentationspflicht zwingen könnten, entspann sich ein förmlicher Feldzug gegen die ordentlichen Gerichte, und es soll ja in Nürnberg scharf hergegangen sein — ich war leider im vorigen Jahre verhindert, an den Nürnberger Verhandlungen teilzunehmen. Dieser Feldzug scheint mir heute fortgesetzt werden zu sollen. Allerdings ist es vorläufig nur ein leichtes Geplänkel; aber man soll auch diesem Versuch sofort entgegentreten. Heute sind die Herren Referenten noch etwas zaghaft an die Sache herangetreten. Es wird von ihnen in Gegensatz gestellt: die rechtliche und die wirtschaftliche Auffassung, und es wird gemeint, beim Richter käme die erstere und bei den Verwaltungsbehörden die letztere allein zur Geltung. Aber in dem uns vorliegenden Bericht ist in etwas gröberen Farben gemalt. Da steht z. B. zu lesen, daß dem Juristen, dem Richter, der über solche Erstattungsansprüche zu befinden hat, das sociale Verständnis vollständig abgeht, daß er für sociale und wirtschaftliche Verhältnisse überhaupt keine Empfindung habe, daß ihm solche erst anerzogen werden müsse. Das heißt doch entschieden zu weit gegangen. Die letzte der uns heute empfohlenen Thesen läßt dies auf den ersten Blick nicht so ganz klar erkennen; aber wer näher hinsieht, findet die Bedeutung sofort heraus. Der ordentliche Richter, der zur Zeit allein dazu berufen ist, über Erstattungsansprüche aus der Vergangenheit zu befinden, soll entthront werden. Auch diese Ansprüche sollen dem Verwaltungsgericht künftig überlassen werden.

Ich möchte dagegen ganz entschieden Protest einlegen. Ich bin der Ansicht, daß in der That keine Veranlassung vorliegt, den ordentlichen Gerichten ein solches Mißtrauen entgegenzubringen. Ich nehme zunächst Anstand, mir eine Erkenntnis und Empfindungen beizulegen, die ich andern Leuten abspreche. Ich bin principaliter bis zum Beweise des Gegenteils der Ansicht, daß der andere von der Sache, die ich zu beherrschen glaube, mindestens ebenfalls so viel versteht.

(Heiterkeit.)

Es kann wohl vorkommen, daß in gewissen Fällen schiefe Urteile ergehen; wem ist aber nicht in seinem Leben schon ein Fehler passiert? Daraus nun die Schlußfolgerung herzuleiten, daß alle diese richterlichen Urteile die Bedeutung der Armenpflege und die socialen Verhältnisse des Lebens verkennen, das scheint mir etwas sehr gewagt. Ich meine vielmehr, wir müßten im Gegenteil versuchen, uns der richterlichen Auffassung zu nähern. Zu diesem Zweck ist es zunächst ganz unerläßlich, daß sich die Armenverwaltungen stets auf den Boden des Gesetzes stellen, wenn sie genötigt sind, im Zwangswege ihre Unterstützungen einzuziehen. Ja, ich könnte vielleicht als erste These die folgende vorschlagen: Die Armenverwaltungen sind verpflichtet, die gesetzlichen Grenzen der Erstattungspflicht strenge einzuhalten, wenn sie Erstattungsansprüche geltend machen. Denn nichts ist unangenehmer, als sich gegen unbegründete Ansprüche zu verteidigen, und nichts ist geeigneter, eine Behörde zu diskreditieren, als wenn sie in solchen Prozessen, die sie besser hätte vermeiden können, wegen Gesetzesunkenntnis unterliegt. Es ist meines Erachtens überhaupt ein Fehler solche Prozesse

anzustellen, bei denen man nicht von vornherein des Erfolges sicher ist. Ich möchte deshalb dringend empfehlen, unter allen Umständen die gesetzlichen Bestimmungen korrekt einzuhalten. Dies geschieht nach den von den Herren Referenten wiedergegebenen Berichten einzelner Armenverwaltungen nicht immer in wünschenswerter Weise.

So ist es z. B. total unrichtig, daß die Armenunterstützung einen dem Armen gewährten Vorschuß darstellt. Mögen auch in diesem oder jenem Einzelstaat gesetzliche Bestimmungen existieren, welche von dieser Ansicht ausgehen, mag auch anderswo, wo ein solches Gesetz nicht existiert, die Armenordnung eine bezügliche Vorschrift enthalten. Ich glaube trotzdem die Frage aufwerfen zu dürfen, ob sich eine solche gesetzliche Bestimmung oder eine solche Bestimmung der Armenordnung verträgt mit der klaren Vorschrift des Unterstützungswohnsitzgesetzes, wonach den Gemeinden die öffentlich-rechtliche Verpflichtung obliegt, Bedürftigen, ohne Unterschied, ob sie sich demnächst zur Rückzahlung verstehen wollen oder nicht, die nötige Hilfe angedeihen zu lassen. Ich meine ferner, es besteht kein selbstverständliches Recht, die Nachlässe von unterstützten Personen wegen Erstattung in Anspruch zu nehmen, und es besteht keineswegs ein Recht der Armenbehörde, die Sterbegelder einfach einzukassieren. Die Entscheidung soll man mir noch zeigen oder den Gesetzesparagraphen, auf den die Behörde sich hierfür berufen könnte! Geradezu barbarisch scheint es mir aber, Leichen von unterstützten Personen den Angehörigen vorzuenthalten, bis die Armenverwaltung mit ihren Auslagen beiriedigt ist. Ich weiß nicht, ob im heutigen Strafgesetzbuch ein Paragraph enthalten ist, der eine solche Leichenvorenthaltung unter Strafe stellt; aber wenn ein solcher Paragraph nicht besteht, dann müßte er geschaffen werden, um derartigen Gebräuchen energisch entgegenzutreten.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, weiter wird im Referat behauptet, es sei zulässig, die Unterstützten oder ihre Angehörigen, wenn sie nachträglich zu Vermögen gelangen, für alle Unterstützungen früherer Zeit in Anspruch zu nehmen. Diese Behauptung wiederholt sich sogar in verschiedenen Berichten der Armenverwaltungen. Ich behaupte, daß sowohl nach gemeinem als nach preußischem Recht, als auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Frage gerade umgekehrt zu entscheiden ist: bei der Frage der Leistungsfähigkeit des Unterstützten selbst respektive bei der Frage der Leistungsfähigkeit seiner Angehörigen muß immer zurückgegangen werden auf den Zeitpunkt, währenddessen die Unterstützungen thatsächlich gegeben sind. Mit Ansprüchen, die über diese Grenze hinausgehen, werden Sie niemals Glück haben.

Es ist ferner unzulässig, die Aufnahme in eine Krankenanstalt von dem Versprechen des Kranken abhängig zu machen, daß er später die Kurkosten ersetzen werde, oder gar zu verlangen, daß er sich Lohnabzüge zu diesem Zweck gefallen lassen soll. Ich halte das nicht bloß für ungesetzlich, sondern auch für ganz unverbindlich. Auf ein solches Versprechen kann sich ein Armenverband später unmöglich berufen. Es widerspricht übrigens auch dem Lohnbeschlagnahmegesetz. Ein solches Verfahren, wie das von mir getadelte, ist aber auch in hohem Grade schädlich, und wir, die

wir uns etwas darauf zu Gute thun wollen, dem socialen Übel näher auf den Grund gekommen zu sein als andere Leute, wir müßten erst recht mit gutem Beispiel vorangehen und das selber sagen, daß aus der Verzögerung der Aufnahme eines Kranken sehr leicht ein Schaden entstehen kann, der niemals wieder einzubringen ist. Wie will ich es überhaupt verantworten, dem kranken Mann zunächst ein Protokoll zur Unterschrift vorzulegen und ihn, wenn er es nicht vollziehen will, zurückzuweisen? Wie will man ein solches Verfahren in Einklang bringen mit den socialen Pflichten, von denen wir alle erfüllt sein sollten? Ich meine deshalb, wir sollten gerade umgekehrt handeln. Wir sollten die Aufnahme in die Krankenanstalt so wenig wie möglich erschweren, wir sollten den Leitern und den Ärzten unserer Krankenanstalten möglichst freie Hand lassen und ihnen die Aufnahme aller solcher Kranken zur Pflicht machen, deren Zurückweisung mit irgend welcher Gefahr für sie verknüpft sein könnte. Wir in Königsberg haben solche Grundsätze seit jeher als richtig anerkannt. Schon vor 20 und mehr Jahren haben wir allen unseren praktischen Ärzten ohne Ausnahme die Befugnis eingeräumt, kranke Leute ohne Verzug und ohne alle Formalitäten der städtischen Krankenanstalt zu überweisen, wenn sie der Meinung sind, daß die Häuslichkeit der Kranken ihre Entfernung aus derselben gebietet.

Auf der anderen Seite halte ich die im Hauptreferat vertretene Ansicht für unrichtig, wonach eine Erstattungspflicht deshalb nicht ins Leben treten soll, weil es versäumt ist, die Angehörigen beizeiten zur Unterhaltsgewährung heranzuziehen. Ich meine, man darf im allgemeinen wohl verlangen, daß jeder Mensch von der Lage seiner nächsten Verwandten ausreichende Kenntnis haben muß, um zu wissen, wer von ihnen notleidend ist. Die Herren Referenten betonen diese Pflicht ja gerade in ihren Leitsätzen. Wie ist es damit vereinbar, daß die Gerichte die Erstattungspflicht nur dann für gegeben erachten sollen, wenn vorher die Angehörigen um Hilfe angegangen sind. Es existiert eine solche gesetzliche Bestimmung faktisch nicht.

Im Grunde bin ich dafür, daß man sich auf das Erstattungswesen überhaupt so wenig wie möglich einläßt. Dagegen bin ich der Ansicht, daß die Unterstützung meistens zu versagen sein wird, wenn der Nachsuchende reiche Verwandte hat, die ihn ausreichend unterstützen könnten. Zum mindesten muß der Hilfesuchende in solchen Fällen mit aller Entschiedenheit zunächst an diese Verwandten gewiesen werden. Ist es doch mitunter nur falsche Scham, die den Armen hindert, sich an seine Verwandten zu wenden. Wird seitens der Armenverwaltung keine Unterstützung gegeben, so hat sie später die Einziehung nicht zu betreiben. Ich weiß wohl, daß bei den ehrenamtlichen Organen der Armenpflege eine gewisse Neigung besteht, zu sagen: Wir geben die Unterstützung und ziehen sie nachher von den reichen Angehörigen ein. Dagegen wehre ich mich jedesmal, soviel ich irgend kann. Allerdings muß ich zugestehen, wir finden in dieser Beziehung bei unserem Bezirksausschuß kein rechtes Entgegenkommen. Von ihm wird uns meistens erwidert: Es steht fest, daß sich die Angehörigen des Armen nicht annehmen, folglich hat der Armen-

verband einzutreten. Ich halte diese Auffassung für falsch und möchte wünschen, daß diese Frage recht bald auf die Tagesordnung eines unserer nächsten Kongresse gesetzt werden möchte. Für die Thesen 1 und 2 werde ich mitstimmen. Für Nr. 3 dagegen könnte ich solange nicht stimmen, als darin stehen bleibt, daß auch über die der Vergangenheit angehörigen Erstattungsansprüche das Verwaltungsstreitverfahren gewünscht wird. Meines Erachtens hat sich eine Notwendigkeit dafür, auch hier den ordentlichen Rechtsweg einzuschränken, in keiner Weise geltend gemacht. Wir haben mit dem verwaltungsrichterlichen Verfahren, welches in unserem preußischen Ausführungsgesetz vorgeschrieben ist, zwar sehr günstige Erfolge gehabt, solange es sich darum handelte, für die Zukunft die Unterhaltungspflicht auszusprechen. Aber ich fürchte, daß unsere Verwaltungsgerichte uns möglicherweise im Stich lassen würden, wo es sich um Unterstützungen aus früherer Zeit handelt. Allerdings gönne ich das Verwaltungsgerichtsverfahren im Umfange des preußischen Gesetzes allen Verwaltungen, die sich ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen noch nicht erfreuen. Andererseits aber glaube ich, daß wir in Preußen mit dem gegenwärtigen Rechtszustande sehr gut auskommen.. Ich würde deshalb darum bitten, die These 3 in ihrem vorliegenden Wortlaut, falls sie nicht in der von mir angegebenen Richtung eingeschränkt werden sollte, abzulehnen.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Beigeordnete Aders (Elberfeld).

Beigeordneter Aders (Elberfeld): Verehrte Damen und Herren! Herr Dr. Münsterberg hat in seinem Referat von der Skala gesprochen, welche wir in Elberfeld haben, um zu ermessen, wie weit die alimentationspflichtigen Angehörigen einer Familie heranzuziehen sind; er hat den Wunsch ausgesprochen, daß ich in kurzen Worten darauf eingehen möchte, wie wir in der Praxis diese Skala handhaben; diesem Wunsche will ich gern nachkommen.

Meine Damen und Herren, ich kann Sie versichern, daß wir in der Praxis diese Skala ungemein milde handhaben. Die Skala dient uns nur als eine Grenze nach unten; wir sagen: wenn eine einzelnstehende Person nur soviel verdient oder eine Familie mit Kindern nur soviel, dann ist es ausgeschlossen, daß diese Person oder diese Familie noch etwas für Vater oder Mutter oder für sonstige, für die sie verpflichtet ist, beiträgt. Wir scheiden diese Fälle also sofort aus. Stellen wir aber fest, daß der Verdienst ein höherer ist, so sagen wir uns: dann kann die Person oder die Familie beitragen, und wir untersuchen dann erst, inwieweit. Das Verfahren ist das folgende. Wir lassen erst die Person oder den Mann oder die Ehefrau auffordern, zu erscheinen und sich darüber zu erklären, ob und inwieweit sie freiwillig einen Beitrag leisten wollen. Die Antworten sind sehr verschieden; viele erklären sich sofort bereit, soundsoviel abzugeben; andere sagen wiederum: wir unterstützen ja schon unsere Mutter oder unsern Vater soweit, wir brauchen sie doch nicht mehr zu unterstützen, es ist überhaupt eigentlich eine Unterstützung nicht nötig. Drittens sagen sie wieder: wir sind durchaus nicht in der Lage, irgend einen Beitrag zu leisten, aus

den und den Gründen. Diese Antworten schicken wir an die betreffenden Bezirke zur Begutachtung; der Armenpfleger oder der Bezirk äußert sich darüber, ob die Angaben, welche die Leute gemacht haben, richtig sind, und danach entscheiden wir erst in der Verwaltung, inwieweit die Leute herangezogen werden sollen. Wie ich gesagt habe, ist darin die Praxis eine ungemein milde. Wenn die Leute angeben, daß sie noch Schulden haben oder aus den und den Gründen nicht zahlen können, wenn sie angeben, sie haben ein krankes Kind, wofür sie besondere Auslagen zu machen haben für bessere Nahrung, für Medizin u. s. w., wenn sie angeben, sie haben ein Kind zu konfirmieren oder auszustatten oder dergleichen, und wir hören durch die Organe der Verwaltung, der Bezirke, daß das auf Wahrheit beruht, so lassen wir die Leute in der Regel frei für 3 Monate, für 6 Monate, und untersuchen dann den Fall von neuem. Auf die Weise haben wir uns bisher gut gestanden. Nur da, wo wir bösen Willen feststellen und überzeugt sind, daß die Leute zahlen können, da gehen wir mit der ganzen Strenge vor; in allen andern Fällen suchen wir eher Milde zu üben als Strenge. Ich kann Sie versichern, daß nicht allein in der Bürgerschaft, sondern auch in Arbeiterkreisen mir oft versichert worden ist, daß man unser Verfahren als ein gerechtes und durchaus humanes anerkennt. Berechtigte Klagen sind mir, solange ich die Ehre habe, der Elberfelder Armenverwaltung vorzustehen, noch nicht vorgekommen.

Vorsitzender: Ich schließe die Besprechung.

Direktor Dr. Buehl (Hamburg): Darf ich noch um das Wort bitten?

Vorsitzender: Ich habe die Besprechung leider geschlossen und kann daher zur Verhandlung das Wort nicht weiter geben.
Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter Dr. Münsterberg.

Berichterstatter Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich kann mich mit sehr wenigen Worten begnügen, da im großen Ganzen namentlich über die beiden ersten Punkte unserer Leitsätze ziemlich allgemeines Einverständnis geherrscht hat. Ich werde auch auf alle Einzelheiten der Herren Vorredner insofern nicht eingehen, als es sich da um zum Teil verschiedene Rechtsauffassungen handelt, die wir heute nicht werden erledigen können. Ich möchte nur das eine bemerken: was die Berechtigung den Angehörigen gegenüber betrifft, so habe ich heute ausdrücklich hervorgehoben, daß allerdings meiner Meinung nach der Anspruch entstanden sein muß zu einer Zeit, als die Angehörigen leistungsfähig waren. Ich bin nicht der Meinung, daß es möglich ist, diesen Anspruch geltend zu machen, wenn sie in einer späteren Zeit etwa zu Vermögen gelangen, für eine Zeit, die längst zurückliegt.

Außerdem aber bin ich Herrn Bürgermeister Brinkmann gegenüber entschieden anderer Meinung, was die Verpflichtung betrifft, die Angehörigen vorher in Kenntnis zu setzen. Es ist nicht richtig, daß die Angehörigen immer mit den Verhältnissen bekannt sind. Ich glaube, Sie

werden mir bezeugen, und natürlich in größeren Städten mehr als in kleineren, daß Sie sehr häufig von dem Sohn, der sich in leidlichen Verhältnissen befindet, hören: ich erfahre heute zum erstenmal, daß meine Mutter sich um Armenunterstützung bemüht hat — hätte ich das gewußt, so würde ich unzweifelhaft für sie eingetreten sein. Es mag ja das nicht immer wahr sein; aber auf Grund dessen ist unser Anspruch wiederholt und meines Erachtens mit Recht abgewiesen worden, wenn der Betreffende uns einwendete, er habe nichts davon gewußt.

Was dann die Einzelheiten mit dem Zurückhalten der Armenleistung betrifft und auch die Abhängigmachung der Aufnahme in die Krankenanstalt von der vorherigen Unterschrift eines Protokolls, so sind das Mißbräuche, denen wohl keiner von uns wird zustimmen können, und ich glaube, Herrn Brinkmann dankbar sein zu sollen, daß er diese Mißbräuche als solche gekennzeichnet hat.

Was dann die Bemerkung des Herrn Rat Olshausen betrifft, so versuchen wir das auch in vielen Verwaltungen, die Ansprüche wegen der letzten drei Monate geltend zu machen und die Löhne zu pfänden. Die praktische Schwierigkeit liegt nur auch immer in den großen Verhältnissen, wo die Maschine etwas langsam arbeitet: ehe man so weit kommt, sind die Leute weg, und der Lohn ist verbraucht. Was wir mit der These meinen und worin, glaube ich, auch Herr Rat Olshausen sein Einverständnis erklärt hat, ist, daß wir da, wo es sich um Alimentationsverpflichtete handelt, wir auch für die Dauer der Alimentationsverpflichtung dieselben Rechte fordern, wie sie den Angehörigen zustehen; wir treten dann an die Stelle der Alimentationsberechtigten und brauchen gar nicht immer nur die letzten drei Monate geltend zu machen, sondern solange die Unterstützung dauert, sind wir als die Vertreter der Angehörigen berechtigt und haben auch die Privilegien der Zwangsvollstreckung.

Was den letzten von Herrn Brinkmann ausgeführten Punkt betrifft, anlangend die Verwaltungsgerichte, so stellt es seiner wohlbekannten menschlichen Gesinnung und seinem gütigen Herzen ein vortreffliches Zeugnis aus, daß er dieses gute Vertrauen zu allen hat, die mit einem Gegenstand zu thun haben — wahrscheinlich nach dem Wort, daß, wem Gott ein Amt giebt, er auch den Verstand giebt. Ich möchte bemerken, daß ich keineswegs unsere Gerichte herabsetzen oder ihnen den nötigen Verstand absprechen möchte; aber es ist mir fraglich, ob Gott ihnen das richtige Amt gegeben hat, und das bezweifle ich. Es ist leider so, daß die juristische Erziehung unserer Juristen sich auf dem Boden des starren Rechts abspielt, und daß sie nur ganz vereinzelt anfangen, in diese sociale Welt hineinzublicken. Sehen Sie sich doch die ganzen Verhandlungen der Gerichte an in Bezug auf Bettelei, auf Vagabondage, auf Verfolgung der Prostitution — wie werden denn die Sachen gemacht? Wenn Sie das mit ansehen — und viele von uns haben das ja praktisch durchgemacht —, so finden Sie, daß für diese Dinge, die Aburteilung der Dirnen, der Landstreicher, der Vormittag ausreicht, um 60 bis 100, ja bis 150 Fälle abzumachen, weil das anscheinend sehr unwichtige Sachen sind — während in Wahrheit ein Vermögensstreit zwischen zwei reichen Leuten um 50 000 Mark nicht

so wichtig ist als der Schade, der durch ein einziges solches leichtfertiges Urteil angerichtet werden kann. Ich kann nur sagen, daß, soweit die Gerichte zur Vernichtung von Existenzen beitragen können, sie ihr redlich Teil beigetragen haben, weil sie diese Dinge als Bagatellen behandeln. Und warum? Weil wir noch nicht so weit sind, daß unsere Juristen mit jenem berühmten Tropfen socialen Öls gesalbt sind und weil ihnen die socialen Verhältnisse sozusagen eine fremde Welt sind. Deshalb ist es nicht ein Mangel an Zutrauen in dem Sinne, daß ich sage: das sind anders geartete oder schlechter begabte Leute, sondern ein Mangel an Zutrauen, daß die Männer in dem Amte stehen, in dem sie stehen sollen, und ich bin allerdings auch heute der Meinung, daß Verwaltungsgerichte, die die praktischen Verhältnisse kennen und inmitten dieser socialen Verhältnisse leben, dem Bedürfnis viel besser entsprechen könnten.

Was dann die These 3 betrifft, so würde ich doch bitten, sie thunlichst festzuhalten. Es ist, wie Sie aus der ganzen Fassung bemerkt haben werden, versucht worden, den Extrakt dessen, worüber wir uns hier unterhalten haben, in eine Fassung zu bringen, daß wir uns wohl allgemein darüber verständigen können, und ich würde dankbar sein, wenn bei der Abstimmung, die dann wohl getrennt stattzufinden hätte, sich herausstellte, daß Sie auch dieser These zustimmen, die ich trotz besten Überlegens, wenn wir überhaupt die Frage der Verwaltungsgerichte hereinbringen, nicht anders zu fassen wissen würde.

Ich habe also im Namen des Herrn Korreferenten und in meinem Namen zu bitten, den hier vorgelegten Thesen zuzustimmen.

Vorsitzender: Herr Stadtrat Ludwig-Wolf verzichtet auf das ihm zustehende Schlußwort.

Herr Bürgermeister Brinkmann hat den Antrag gestellt, eine getrennte Abstimmung über die Nrn. 1 und 2 einerseits und die Nr. 3 andererseits der Leitsätze der Herren Dr. Münsterberg und Ludwig-Wolf vorzunehmen. Ich werde also zuerst abstimmen lassen über Nr. 1 und 2, dann über Nr. 3 und hinterher über das Resultat dieser vorbereitenden Abstimmungen.

Ich frage, ob es erforderlich ist, die beiden Leitsätze 1 und 2 zu verlesen. — Es wird wohl nicht nötig sein, da die Leitsätze in aller Händen sind.

(Zustimmung.)

Ich ersuche also diejenigen Herren, die für die Thesen 1 und 2 sind, aufstehen zu wollen.

(Geschieht.)

Die Thesen sind beinahe einstimmig oder ganz einstimmig angenommen.

Ich bitte dann diejenigen, die für Nr. 3 sind, sich erheben zu wollen.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die große Mehrheit.

(Ruf: Gegenprobe!)

Ich glaube, eine Gegenprobe ist nicht nötig; es waren höchstens 8 oder 10 Herren, die sich nicht erhoben haben.

Wir haben nun noch abzustimmen über 1, 2 und 3 zusammen, und ich bitte diejenigen, die auch in der Gesamtheit die drei Nummern annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind angenommen.

Wir gehen über zu dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung — —

Stadtrat Nüßler (Cottbus): Darf ich um das Wort bitten?

Vorsitzender: Wir müssen erst die Referenten hören: wollen Sie sich hier auf dem Büreau zum Worte melden?

Nr. 4 der Tagesordnung:

Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Direktor Dr. Buehl (Hamburg).

Berichterstatter Dr. Buehl, Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg: Sie alle, verehrte Damen und Herren, kennen die alte Sage, wonach Übel jeder Art über die Menschheit hereinbrachen, als diese durch des Prometheus kühne That in den Besitz des Feuers und der Künste gelangt war. In gleicher Weise ist neuerdings — zugleich mit dem gewaltigen Aufschwunge, den Industrie und Wohlstand in letzter Zeit in fast allen Kulturländern genommen haben — in der Arbeitslosigkeit ein socialer Mißstand schwerster Art in die Erscheinung getreten, und alle politischen wie wirtschaftlichen Richtungen sind einig in der Anerkennung der ungeheuren Tragweite des Übels und der Notwendigkeit seiner wirksamen Bekämpfung.

War man nun auch bereits am Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland, England und Frankreich in der Theorie darüber einig, daß den Arbeitslosen von Staatswegen Erwerbsgelegenheit zu eröffnen sei, so haben die in dieser Richtung unternommenen praktischen Versuche zu nichts weniger als befriedigenden Resultaten geführt; ich brauche nur an den völligen Zusammenbruch der Pariser Nationalwerkstätten und an die Fülle des Unheils zu erinnern, das in England durch den Gilbertsakt heraufbeschworen wurde. Und was insbesondere das durch den Fürsten Bismarck noch im Jahre 1884 im Deutschen Reichstage proklamierte „Recht auf Arbeit" anlangt, so besteht heutzutage wohl darüber kein Streit mehr, daß ein solches Recht auf Arbeit in einem Staate mit freier Erwerbsordnung nicht durchführbar ist.

Sind sonach die im großen Stil unternommenen socialreformatorischen Versuche der Beseitigung der Arbeitslosigkeit vollständig gescheitert, so war man nicht ganz ohne Erfolg bemüht, durch planmäßige Organisation der Arbeitsvermittlung Abhilfe zu schaffen. Auf diesem Wege konnte indessen nur eine Linderung, nicht aber die Heilung des Übels erreicht werden. Denn auch der bestorganisierte Arbeitsnachweis vermag nicht neue Arbeit zu schaffen, sondern nur die vorhandene Arbeitsgelegenheit zu verteilen,

sodaß er in Zeiten allgemeinerer Arbeitslosigkeit, also gerade dann, wenn das Bedürfnis nach Arbeitsverschaffung am dringendsten ist, mit Notwendigkeit versagen muß.

Man darf somit feststellen, daß die Versuche, welche zur Beseitigung des Übels selbst, auf präventivem wie auf repressivem Wege unternommen sind, nicht zum Ziele geführt haben.

Es konnte indessen in einer Zeit wie der unseren, die uns die sociale Gesetzgebung gegeben hat, nicht wunder nehmen, daß man sich bemüht hat, das Übel der Arbeitslosigkeit auch dadurch zu bekämpfen, daß man den Plan einer Versicherung gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit aufs Tapet brachte. Aber auch auf diesem Gebiet ist leider bis jetzt Nennenswertes nicht erreicht. Wenn ich auch nicht zu denjenigen gehöre, die den Begriff der „unverschuldeten Arbeitslosigkeit" für völlig undefinierbar, die aus der Verschiedenheit des Risikos sich ergebenden Schwierigkeiten für unüberwindlich halten, so möchte ich doch der Meinung Ausdruck geben, daß noch Jahrzehnte vergehen werden, bis die ganze Frage so weit geklärt ist, daß man an ihre gesetzgeberische Regelung mit einiger Aussicht auf Erfolg wird herantreten können.

Das Facit dieser meiner einleitenden Ausführungen ist also das, daß die große und schwere Aufgabe, das durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufene sociale Elend zu lindern, bis auf weiteres auf den Schultern der Armenpflege ruht. Und das ist ein sowohl für die Arbeitslosen wie für die Armenverbände gleich unerfreulicher Zustand. Wäre die Lage des Arbeitsmarktes so geartet, daß jeder Arbeitsfähige jederzeit Arbeit finden könnte, so hätte der Hilfsbedürftige die capitis diminutio, die er erleidet, wenn für ihn oder seine Angehörigen die Armenpflege einzutreten hat, lediglich sich selbst zuzuschreiben. So liegt die Sache aber keineswegs. Abgesehen davon, daß viele Arbeitnehmer, wie die Bauhandwerker, die Hamburger Hafenarbeiter, jahraus jahrein unter der sogenannten Saisonsarbeitslosigkeit zu leiden haben, ist einerseits das regelmäßige Angebot von Arbeitskräften in den Städten durchweg größer als die Nachfrage, während andererseits fast alljährlich in dieser oder jener Branche zahlreiche Arbeiter durch die Ungunst der Produktions- oder Absatzverhältnisse aus ihrer gewohnten Beschäftigung herausgerissen werden. So waren beispielsweise nach der Reichsstatistik wegen anderer Gründe als Krankheit im Deutschen Reich am 14. Juni 1895 170 004 und am 2. Dezember desselben Jahres sogar 553 640 Personen beschäftigungslos, und selbst in dem für die Arbeitsverhältnisse so überaus günstigen laufenden Jahre lag bei dem Arbeitsnachweis der Patriotischen Gesellschaft in Hamburg die Sache noch so, daß das Angebot an ungelernten Arbeitskräften die Nachfrage um über 50 % überstieg. Daraus, meine geehrten Damen und Herren, ergiebt sich ohne weiteres, daß auch voll erwerbsfähige Personen in die Notwendigkeit versetzt werden können, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen; und wenn von einzelnen Armenverwaltungen arbeitsfähigen Personen Unterstützung grundsätzlich versagt wird, so vermag ich dieses Verfahren mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht in Einklang zu bringen.

Nun darf die Armenbehörde ja aber nur denjenigen unterstützen, der außer stande ist, sich aus eigener Kraft zu erhalten; sie bedarf infolgedessen notwendig eines Mittels, um festzustellen, ob der an sie herantretende Arbeitsfähige wirklich keine Arbeit hat finden können, oder ob er etwa zu denjenigen gehört, die nicht arbeiten wollen. Während nach dem englischen Armenpflegesystem der arbeitsfähige Hilfesuchende seine Hilfsbedürftigkeit dadurch zu erhärten hat, daß er sich dem Arbeitszwang des workhouse unterwirft, daß er sich also in geschlossene Pflege begiebt, waren die Gründer der Hamburger Allgemeinen Armenanstalt gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bemüht, dem Mißbrauch der Armenpflege präventiv dadurch zu steuern, daß sie jedem nicht ganz erwerbsunfähigen Hilfsbedürftigen freie Erwerbsgelegenheit zu eröffnen suchten. Beiden Formen der Hilfe liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Arbeit den zuverlässigsten Prüfstein für die Hilfsbedürftigkeit des arbeitsfähigen Hilfesuchenden darstellt. Und dieser Gedanke hat auch in der deutschen Armengesetzgebung seine Stätte gefunden, indem von allen deutschen Bundesstaaten den Armenverbänden die Befugnis zugestanden worden ist, die dem arbeitsfähigen Armen zu verabreichende Unterstützung entweder in Gestalt der Zuweisung von Arbeit oder unter Erfordern einer Arbeitsleistung für die verabfolgte Unterstützung zu gewähren.

Durch die Existenz dieser gesetzlichen Bestimmungen, die Sie in der Anlage 1 zu meinem schriftlichen Bericht zusammengestellt finden, ist nun aber noch keineswegs eine absolut sichere Gewähr gegen eine Aufwendung öffentlicher Mittel zu Gunsten armenrechtlich nicht hilfsbedürftiger Personen gegeben. Das folgt schon daraus, daß der Armenverband in praxi kaum in der Lage sein wird, alle an ihn herantretenden Arbeitsfähigen in der Form der Zuweisung von Arbeit zu unterstützen. Wir hatten z. B. in Hamburg im Laufe eines Jahres, in der Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896, 4874 Unterstützungsfälle — das ist fast ein Drittel der Gesamtzahl —, in denen das Eintreten der Armenpflege durch Arbeitslosigkeit oder geringen Verdienst bedingt war. Woher sollten wir nun gegenüber einer solchen Anzahl Hilfsbedürftiger die Arbeitsgelegenheit nehmen, um überall durch Zuweisung von Arbeit helfen zu können? Es wird schon schwer, für die Insassen von Arbeitshäusern, Gefängnissen, Zuchthäusern angemessene Arbeit zu schaffen, und schon jetzt werden vielfach Klagen über die Benachteiligung des freien Gewerbes durch Gefängnis- und Zuchthausarbeit laut. Wohin kämen wir also, wollten wir sämtliche an uns herantretenden, ganz oder nur beschränkt erwerbsfähigen Hilfesuchenden von Gemeinde wegen beschäftigen?

Aber, meine verehrten Damen und Herren, selbst wenn wir dazu in der Lage wären und es wollten: wir dürften es meines Erachtens nicht! Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die Unterstützung durch Arbeitsgewährung eine Aufwendung aus öffentlichen Mitteln darstellt. Öffentliche Unterstützung darf aber erst gegeben werden, wenn feststeht, daß der Hilfesuchende außer stande ist, sich aus eigener Kraft den notdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Dieser letztere Thatbestand ist also in jedem einzelnen Falle vor der Gewährung der Unterstützung festzustellen, und es ist — streng

genommen — unzulässig, die Prüfung der Arbeitswilligkeit in die Unterstützungsform zu verlegen, also die Unmöglichkeit der Verwertung der Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkte zu präsumieren und jemand durch Zuweisung von Arbeit zu *unterstützen*, um das Vorliegen seiner armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit, also einer *Voraussetzung für die Zulässigkeit der Unterstützung* zu konstatieren.

Da nun aber häufig Fälle an uns herantreten, in denen wegen augenblicklicher dringender Not sofort eingegriffen werden muß, so läßt sich in der Praxis die momentane Unmöglichkeit der Verwendung der Arbeitskraft auf dem freien Arbeitsmarkte nicht immer vorgängig feststellen, und habe ich daher als ersten Leitsatz Ihnen den folgenden empfohlen:

> Die zweckmäßigste Form der Hilfe für arbeitsfähige Personen, welche sich wegen Arbeitslosigkeit an die Armenpflege wenden, ist die Verschaffung von Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkte.

Welche Mittel stehen nun aber der Armenbehörde zu Gebote, um dem arbeitsfähigen Hilfesuchenden die Erlangung selbständigen Erwerbes zu ermöglichen? Vielfach wird weder die Armenverwaltung, noch vollends der einzelne Armenpfleger im stande sein, die Lage des Arbeitsmarktes genau zu übersehen. Hier bietet nun meines Erachtens eine Verbindung zwischen Armenpflege und Arbeitsnachweis einerseits der Armenpflege den erwünschten Prüfstein für die Arbeitswilligkeit des Hilfesuchenden, während andererseits dem letzteren die besten Chancen für die Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit eröffnet werden. Ein Blick auf die Statistik des Arbeitsmarktes zeigt uns ja, in welchem erfreulichen Aufschwunge die Inanspruchnahme des Arbeitsnachweises begriffen ist, und wie auch der Prozentsatz der vermittelten Stellen sich in steigender Bewegung befindet.

In Hamburg ist es trotz starker Zersplitterung des Arbeitsnachweises gelungen, die große Mehrzahl der bestehenden ca. 80 Arbeitsnachweise für ein Abkommen zu gewinnen, welches sie verpflichtet, die ihnen von den Armenpflegeorganen überwiesenen Personen in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie die sonstigen Arbeitsuchenden und ferner der Armenbehörde über die Thatsache der Meldung und den Erfolg sogleich auf der Rückseite des Überweisungsformulars Mitteilung zugehen zu lassen. Unsere Armenpflegeorgane sind angewiesen, jeden arbeitsfähigen Hilfesuchenden zunächst an einen geeigneten Arbeitsnachweis zu verweisen; jeder Armenpfleger befindet sich im Besitz eines kleinen Büchelchens, in welchem die Arbeitsnachweise branchenweise aufgezählt sind, und ich bin gerne bereit, ein solches Büchlein sowie auch das Formular, soweit mein Vorrat reicht, Interessenten zur Verfügung zu stellen. Also der Armenpfleger erhält entweder alsbald, d. h. etwa innerhalb 24 Stunden, die Rückmeldung, oder er kann daraus, daß sie ausbleibt, den sicheren Schluß ziehen, daß sich der Hilfesuchende gar nicht an den Arbeitsnachweis gewandt hat. Wir können mit dem Erfolg dieses Abkommens durchaus zufrieden sein. Unter 589 im Laufe des letzten Jahres zurückgemeldeten Hilfesuchenden hatten 144 auf diese Weise Arbeit erlangt. Wesentlicher als die dadurch für die Armenverwaltung erzielte Ersparnis ist, daß damit *dem einzelnen Armenpfleger* eine Handhabe geboten ist, die Arbeitswilligkeit des Hilfe-

suchenden zu kontrollieren und eine sichere Grundlage für die Zurückweisung etwaiger unbegründeter Ansprüche zu gewinnen.

Die gemachten Erfahrungen haben auch keinen Anlaß zu Bedenken in der Richtung gegeben, daß der Arbeitsuchende in den eigenen Bemühungen um Verschaffung von Erwerbsgelegenheit gelähmt und in ihm der socialistische Gedanke genährt werde, es sei Sache der Gemeinde, ihm Arbeit zu verschaffen. In dieser Hinsicht hat sich die volle Gleichstellung der von uns überwiesenen Personen mit den übrigen Arbeitsuchenden als ein ausreichendes Korrektiv erwiesen, und ich glaube, daß die Zugrundelegung dieses Princips der Gleichstellung auch da anzuempfehlen ist, wo die Gemeinde die Arbeitsvermittlung selbst in die Hand genommen hat und daher vielleicht in der Lage sein würde, eine gewisse Bevorzugung der von der Armenbehörde überwiesenen Personen zu erreichen.

Dieser Gedanke der Einführung einer Verbindung von Armenpflege und Arbeitsnachweis auf der Grundlage der Gleichberechtigung bildet den Inhalt meiner zweiten These, die dahin geht:

> Es empfiehlt sich eine Verbindung der Armenbehörde mit den am Orte bestehenden Arbeitsnachweisen auf der Grundlage der Gleichberechtigung der von der ersteren überwiesenen Personen mit den sonstigen Arbeitsuchenden.

Im übrigen muß sich das auf Arbeitsverschaffung gerichtete Verfahren verschieden gestalten, je nachdem die Armenpflege in der Hand der Verwaltung centralisiert, oder aber nach Elberfelder System decentralisiert ist. Die Armenverwaltung als solche wird sich neben dem Arbeitsnachweis vielfach mit Erfolg der Tagespresse bedienen können, indem sie arbeitsfähige Hilfesuchende an geeignete Arbeitgeber verweist. Dieses Verfahren hat sich namentlich in Aachen sehr gut bewährt, wo sich die betreffenden Hilfesuchenden respektive Unterstützten täglich in dem von der Behörde errichteten Kontrollbüreau unter Vorlage des entsprechenden Ausweises zu melden haben. Da, wo die Armenpflege dagegen in den Händen ehrenamtlicher Bezirksorgane liegt, wird diesen auch die Sorge für die Arbeitsverschaffung im wesentlichen überlassen bleiben müssen. Von Wichtigkeit ist hierbei, daß möglichst jedem Armenbezirk geeignete Arbeitgeber, Bauhandwerker, Angestellte größerer Etablissements als Pfleger angehören, sowie ferner auch, daß der Bezirksvorsteher für den einzelnen Unterstützungsfall nicht etwa durch eine feste Quartiereinteilung an einen bestimmten Armenpfleger gebunden, sondern in der Auswahl des Pflegers frei, also zum Beispiel in der Lage ist, einen beschäftigungslosen Kohlenarbeiter einem etwa in seinem Bezirke als Armenpfleger thätigen Kohlenhändler zu überweisen. Ganz wesentliche Dienste auf diesem Gebiete wird die Armenpflege, namentlich in Bezug auf weibliche Hilfsbedürftige, von der Heranziehung weiblicher Pflegekräfte erwarten können. Gerade auf dem Gebiete der Arbeitsfürsorge haben wir in Hamburg Dank der Mitarbeit von Frauen in unserer Armenpflege besonders erfreuliche Resultate zu verzeichnen.

Wenn nun der Arbeitsnachweis vergeblich in Anspruch genommen ist und auch die sonstigen auf Arbeitsverschaffung gerichteten Bemühungen der

Armenverwaltung oder ihrer Organe erfolglos geblieben sind, so wird die Frage brennend, ob die Gemeinde selbst dem Hilfsbedürftigen Arbeitsgelegenheit eröffnen kann und soll. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist die Gemeinde — abgesehen von den hier nicht interessierenden Fällen, wo geschlossene Armenpflege angemessen erscheint — sowohl in der Lage, dem Hilfesuchenden Arbeit anzuweisen, für die er das Existenzminimum als eine Art Arbeitslohn erhält; sie kann aber auch dem Armen Bar- oder Naturalunterstützung gewähren und von ihm nachträgliche Arbeitsleistung fordern. Für besonders unangebracht halte ich, namentlich vollerwerbsfähigen Personen gegenüber, die letztere Form der Armenbeschäftigung. Das Höchste, was der Arme durch Aufbietung seiner vollen Arbeitskraft erreichen kann, ist, daß er das Existenzminimum abverdient — und auf dieses letztere hat er ja gewissermaßen ohnehin einen Anspruch, respektive die Gemeinde muß ihm dasselbe auch ohne Arbeitsleistung gewähren. Folglich wird seine Arbeitsfreudigkeit keine besondere Anregung erfahren, und er wird sich aus dieser Art Schuldverhältnis kaum je herauszuarbeiten in der Lage sein. Und das muß ihn selbstverständlich verbittern und auch moralisch herunterſetzen. Aber auch die andere Form der Armenbeschäftigung, die Unterstützung durch Arbeitsgewährung, sollte meines Erachtens thunlichst durch Eingehung eines freien Arbeitsverhältnisses ersetzt werden. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, sagt man, und ich würde es einer Gemeinde geradezu für nicht würdig erachten, wollte sie Arbeitslose gewissermaßen unter das Joch der Armenpflege zwingen, um billigere Arbeitskräfte zu gewinnen. Das höchste Ziel der Armenpflege ist und bleibt, sich selbst überflüssig zu machen, und von diesem Gesichtspunkte aus habe ich an dritter Stelle den Leitsatz aufgestellt:

> Zur Verrichtung kommunaler Arbeiten eingestellte Arbeitslose sind thunlichst als freie Arbeiter zu behandeln; von dem Verlangen einer Arbeitsleistung als Äquivalent für vorher empfangene Unterstützung ist, insbesondere bei voll erwerbsfähigen Personen, abzusehen.

Nun liegt die Sache natürlich anders, wenn auf der einen Seite freie Arbeit weder verschafft noch nachgewiesen werden konnte, während andererseits die Gewährung von Geld- oder Naturalunterstützung an den arbeitsfähigen Hilfesuchenden armenpflegerisch bedenklich sein würde, weil gegen ihn begründeter Verdacht der Arbeitsscheu besteht oder anzunehmen ist, daß schon eine kürzere Zeit der Beschäftigungslosigkeit den Arbeitslosen dem Trunke oder Müßiggange in die Arme treiben würde. Hier muß meines Erachtens die *Arbeit als Unterstützungsform* festgehalten und seitens der Gemeinde unter allen Umständen für Bereitstellung passender Arbeitsgelegenheit Sorge getragen werden. Diese Forderung bildet den Inhalt meiner vierten These, welche lautet:

> Besteht der Verdacht der Arbeitsscheu oder erscheint eine andere Unterstützungsform aus sonstigen armenpflegerischen Gründen nicht ratsam, so ist die Unterstützung lediglich mittels Arbeitszuweisung zu gewähren.

Nun drängt sich selbstredend die weitere Frage auf: Wie sollen diese Arbeitseinrichtungen beschaffen sein? Durch den Eintritt geschlossener Pflege würde das Familienband vielfach zerrissen, die wirtschaftliche Selbständigkeit

vielleicht für immer vernichtet, und eine solche Maßnahme wäre also in vielen Fällen armenpflegerisch durchaus verfehlt. Es kann sich also hier meines Erachtens lediglich um eine Einrichtung der offenen Armenpflege handeln, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen unangetastet läßt. Wohl jede größere Gemeinde verfügt über ein Armenhaus, eine Siechenanstalt oder dergleichen, und an diese läßt sich eine solche Beschäftigungsstelle ohne jede Schwierigkeit und ohne bedeutende Kosten angliedern. Es handelt sich dabei regelmäßig nur um Haus- oder Straßenarbeit oder um eine einfache mechanische Thätigkeit, wie Holzzerkleinern, Mattenflechten, Steineklopfen, und es bedarf nur eines Zimmers oder Schuppens, wo diese Verrichtungen vorgenommen werden können. Selbstverständlich muß der einer solchen Arbeitsanstalt überwiesene Arme unter steter Kontrolle bleiben, unter pflegerischer Aufsicht gehalten werden; es darf diese Art der Armenbeschäftigung lediglich als ein Provisorium gelten, und er muß angehalten werden, sich fortgesetzt um freie Arbeit zu bemühen.

Dafür, daß sich die Einrichtung einer solchen Armenarbeitsanstalt finanziell gut rentieren würde, lassen Sie mich nur ein Beispiel anführen.

Im Jahre 1890 hat die kleine bremische Stadt Vegesack, um der Überhandnahme des Armenaufwandes zu steuern, ein für 150 Personen eingerichtetes Armenarbeitshaus erbaut und die pflegerisch allerdings nicht einwandsfreie Bestimmung getroffen, daß *jeder* Hilfsbedürftige, so lange er Unterstützung in Anspruch nehme, in diese Anstalt aufzunehmen, Barunterstützung an außerhalb der Anstalt befindliche Personen aber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu gewähren sei. Der Erfolg war der, daß von den vorhandenen 100 Almosenempfängern 70 sogleich auf jede Unterstützung verzichteten, und daß der Aufwand für Barunterstützungen in kurzer Zeit von 18 000 Mk. auf 300 Mk. zurückging, während andererseits auch die Anstalt nahezu leer steht.

(Heiterkeit.)

Ich darf vielleicht an dieser Stelle auch erwähnen, daß, wenn ausweislich der vorjährigen Statistik über die Nährpflichtverletzung der Ehemänner sich herausgestellt hat, daß der Prozentsatz in Hamburg gerade siebenmal so groß ist als in dem benachbarten Altona, auch dieses Rätsels Lösung wohl darin liegen dürfte, daß Altona den verlassenen Familien Aufnahme in einem Armenhause oder Arbeitshause anzubieten in der Lage ist, auf die bekanntlich häufig verzichtet wird, während Hamburg in Ermangelung einer solchen Anstalt Geldunterstützung gewähren muß, die seltener zurückgewiesen zu werden pflegt.

(Heiterkeit.)

Meine fünfte These geht sonach dahin:

> Zur Durchführung dieses Princips sind Armenarbeitsanstalten zu errichten, die dem Unterstützten nicht den vollen Unterhalt, sondern lediglich angemessene Beschäftigung bieten.

Meine verehrten Damen und Herren! Die geschilderten Arbeitseinrichtungen würden eine über ihre Bedeutung als Prüfstein der Arbeitswilligkeit und als Erziehungsmittel weit hinausgehende socialreformatorische

Tragweite erlangen können, wenn es möglich wäre, in ihnen die Basis für eine erfolgreiche Anwendung der §§ 361 und 362 des Strafgesetzbuchs gegenüber säumigen Nährpflichtigen zu gewinnen. Sämtliche Landesgesetzgebungen statuieren die Verpflichtung des Armen zur Arbeitsleistung, und nach § 361 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs wird mit Haft bestraft, neben welcher gemäß § 362 auf Überweisung an die Landespolizeibehörde — also Arbeitshaus — erkannt werden kann:

wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

Will man dem Mißbrauch der unbedingten Unterstützungspflicht der Armenverbände durch Strafvorschriften steuern, so bedürfen die Armenverbände solchen Schutzes weniger alleinstehenden Unterstützungsempfängern gegenüber, weil sie sich hier ja sehr einfach durch Einstellung der Unterstützung selbst helfen können, als vielmehr gegenüber den säumigen Nährpflichtigen. Braucht doch beispielsweise ein Ehemann, der seine Familie im Stich gelassen hat, seine Thätigkeit nur absichtlich auf den Erwerb des zu seinem eigenen Notbedarf Erforderlichen zu beschränken, um nicht nur seiner civilrechtlichen Inanspruchnahme zu entgehen, sondern mit ziemlicher Sicherheit auch der Strafverfolgung aus § 361 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs sich zu entziehen. Daß es die unabweisbare Pflicht der Staatsgewalt ist, die Armenverbände wirksamer als bisher gegen die fast schrankenlose Ausbeutung durch pflichtvergessene Familienhäupter zu schützen, darüber herrschte ja im vorigen Jahre in Nürnberg allseitiges Einverständnis. Verschiedener Meinung war man nur darüber, ob eine Verschärfung des Strafrechts oder die landesgesetzliche Einführung des sogenannten Verwaltungszwangsverfahrens anzustreben sei. Ich gehöre nach wie vor zu denjenigen, die lediglich von dem Verwaltungszwangsverfahren eine Besserung glauben erwarten zu dürfen. Wenn man aber erwägt, daß im weitaus größten Teile Deutschlands die Armenverwaltungen über dieses Machtmittel nicht verfügen, und es nicht abzusehen ist, ob und wann sie es erhalten werden, so meine ich, daß die des Verwaltungszwangsverfahrens entbehrenden Armenbehörden sich nichts vergeben, wenn sie — unter voller Aufrechterhaltung ihrer in dem vorjährigen Nürnberger Beschlusse zum Ausdruck gelangten weitergehenden Wünsche — auf dem Boden der Reichsstrafgesetzgebung gegen säumige Nährpflichtige mit aller Energie vorgingen.

Bislang hat man sich bei diesem strafrechtlichen Vorgehen im wesentlichen auf die Anwendung des § 361 Nr. 10 beschränkt. Ich finde aber, daß sich hier § 361 Nr. 7 wirksamer erweisen müßte — vorausgesetzt, daß die Gerichte ihn richtig handhaben —, einmal, weil er die Überweisung in ein Arbeitshaus durch richterliches Urteil ermöglicht, und sodann, weil er den Armenverwaltungen in der Arbeitsanweisung ein wirksameres Druckmittel an die Hand giebt, als es die bloße Aufforderung zur Übernahme der Nährpflicht gemäß § 361 Nr. 10 darstellt.

Ich verkenne allerdings nicht, daß die bislang mit dem § 361 Nr. 7 bei den Gerichten gemachten Erfahrungen nicht gerade besonders günstige sind. Es sind vielfach Freisprechungen ergangen, weil das Gericht bei

einem Angeklagten, der gegenüber der Arbeitsanweisung Rheumatismus oder ein ähnliches inneres Leiden vorschützte, die Arbeitsscheu nicht feststellen zu können glaubte; besonders bedauerlich ist aber meines Erachtens ein Urteil, welches hier vom Breslauer Landgericht gefällt ist, wonach § 361 Nr. 7 nur auf Personen anwendbar sein soll, die *für sich selbst* Unterstützung beansprucht haben, nicht aber auch auf diejenigen, die in der Person ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen unterstützt werden mußten. Damit wird der Paragraph gerade für die Fälle, wo wir ihn am notwendigsten brauchten, lahm gelegt. Ich hoffe aber, daß dieses Urteil inzwischen bereits vom Oberlandesgericht aufgehoben ist; wenn das nicht der Fall sein sollte, so erwarte ich jedenfalls, daß andere Gerichte diesen Standpunkt des Breslauer Landgerichts nicht teilen werden. Denn die Frage, wer als Unterstützungsempfänger anzusehen ist, muß doch nach *armenrechtlichen* Gesichtspunkten beantwortet werden, und armenrechtlich gilt als Unterstützter nicht bloß der, der für sich selbst Armengeld empfängt, sondern auch derjenige, der, *ohne selbst Armenunterstützung beansprucht zu haben*, in der Person seiner arbeitsunfähigen Angehörigen unterstützt wird.

Da nun jede Verurteilung eines säumigen Nährpflichtigen, insbesondere wenn sie mit Arbeitshaus gewürzt ist, dem jetzigen unhaltbaren Zustande gegenüber einen schätzenswerten Gewinn bedeutet, so halte ich dafür, daß man allenthalben, wo das Verwaltungszwangsverfahren nicht anwendbar ist, auf Grund des § 361 Nr. 7 vorgehen sollte. Das Schlimmste, was passieren kann, meine Damen und Herren, ist doch, daß die Aktion erfolglos bleibt; dann hätte sie aber immerhin den Vorteil gehabt, daß einerseits diese wichtige Frage im Flusse erhalten, und andererseits ein weiterer Beweis dafür erbracht wäre, daß *Strafbestimmungen* als ein geeignetes Mittel zur wirksamen Bekämpfung der Nährpflichtverletzung überhaupt nicht angesehen werden können, und daß sie folglich durch wirksamere Mittel ersetzt werden müssen.

Ich glaube, nach diesen Ausführungen auch die sechste These zur Annahme empfehlen zu können, welche lautet:

> Gegen säumige Nährpflichtige, welche der ihnen erteilten Arbeitsauflage nicht Folge leisten, ist, sofern sie nicht im Verwaltungswege zwangsweise zur Arbeit angehalten werden können, auf Grund der § 361 Nr. 7, § 362 des Strafgesetzbuchs vorzugehen.

Meine bisherigen Ausführungen haben sich mit normalen Zeit- und Arbeitsverhältnissen beschäftigt. In den beiden folgenden Thesen habe ich die wichtigsten Gesichtspunkte, welche gegenüber wirtschaftlichen Notständen zu beachten sein würden, zusammengefaßt. Schon in meinem schriftlichen Bericht habe ich mich auf eine ganz kurze Skizzierung der leitenden Gedanken beschränkt und um so mehr möchte ich mich hier kurz fassen, indem ich gleichzeitig den Wunsch ausspreche, daß die wichtige Materie der Notstandsarbeiten als besonderer Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung einer der nächsten Jahresversammlungen erscheinen möge.

Darüber, daß Staat und Gemeinde innerhalb gewisser Grenzen für die Eröffnung von Erwerbsgelegenheit sorgen sollten, wenn infolge von Naturereignissen oder wirtschaftlichen Krisen plötzlich Tausende von Arbeitern be-

schäftigungslos geworden sind, kann wohl in unserem socialen Zeitalter ein Zweifel nicht bestehen. Hier die Fürsorge lediglich der öffentlichen Armenpflege zu überlassen, wäre nicht nur hart, sondern zugleich unpolitisch: hart, weil die Arbeiter an dem über sie hereinbrechenden Unglück positiv unschuldig sind, und unpolitisch, weil die Gewöhnung größerer Massen von Arbeitsfähigen an den Genuß öffentlicher Unterstützung immer eine schwere Gefahr für das Gemeinwesen in sich schließt.

Es würde zu weit führen, alle die Klippen zu erwähnen, welche bei der Einrichtung von Notstandsarbeiten zu vermeiden sind. Ich möchte nur hervorheben, daß es von besonderer Bedeutung ist, daß auch nicht einmal der Anschein erweckt wird, als handle es sich hierbei um einen Akt der öffentlichen Armenpflege. Es sollte daher die ganze Einrichtung in die Hand der Bauverwaltung gelegt werden, und die Thätigkeit der Armenbehörde auf die Mitwirkung bei Feststellung der persönlichen Verhältnisse beschränkt bleiben. Auch wird jede Bevorzugung der von der Armenpflege auf die Notstandsarbeiten hingewiesenen Personen vor anderen zu vermeiden sein, weil sonst armenrechtlich nicht hilfsbedürftige Personen dazu verführt werden könnten, den Umweg über die Armenpflege zu nehmen, um bei den Notstandsarbeiten Beschäftigung zu finden. Ich glaube also, die siebente These:

> Für die Dauer besonderer Notstände sind Notstandsarbeiten in Aussicht zu nehmen; die Annahme der Arbeiter hat ohne Vermittlung der Armenbehörde zu erfolgen —

wird auf wesentlichen Widerspruch nicht stoßen.

Daneben lege ich aber besonderes Gewicht darauf, auch hier den prophylaktischen Gesichtspunkt nachdrücklich hervorgehoben zu sehen in dem Sinne, daß die Gemeinde alles aufbieten sollte, um dem Eintritte eines Notstandes durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Fernhaltung des Zuzugs auswärtiger Arbeitsuchender thunlichst vorzubeugen. Ich erblicke hierin gewissermaßen einen Akt der dankbaren Anerkennung gegenüber dem Ministerialerlaß von 1894; wir sollten hier zeigen, daß wir nicht nur gewillt sind, diesem Erlasse unsere platonische Sympathie entgegenzubringen, sondern daß wir auch nach Kräften dazu beitragen wollen, daß die zur Verhütung von Notständen geeigneten Mittel zur prompten Anwendung gelangen. Es lautet daher die These 8:

> Dem Eintritt solcher Notstände ist durch ein planmäßiges Zusammenwirken der beteiligten Stellen thunlichst vorzubeugen.

Damit, meine verehrten Damen und Herren, glaube ich trotz der Kürze der mir zu Gebote stehenden Zeit einigermaßen ausreichendes Material beigebracht zu haben, um auch demjenigen, der sich durch den stellenweise etwas trockenen Bericht nicht hindurchgearbeitet hat, die Annahme der von mir aufgestellten Leitsätze zu ermöglichen. Ich habe also zu bitten, dem Inhalt dieser Leitsätze zuzustimmen.

Nun noch ein Wort mit Bezug auf den Antrag, der eben von den Herren Dr. Münsterberg und Genossen verteilt worden ist und der es sich zur Aufgabe gestellt hat, den Inhalt meiner acht Thesen in zwei Thesen zu

komprimieren. Es ist das gelungen, wenn auch nicht ganz ohne einige Schachtelsätze, und ich muß sogar diesen Münsterbergschen Thesen den Vorzug der besseren Gruppierung vor meinen Thesen insofern zugestehen, als dort in der ersten These alles zusammengefaßt ist, was sich auf die Verschaffung freier Arbeit bezieht, während sich die zweite These mit der Arbeit als Unterstützungsform beschäftigt. Zu meiner Rechtfertigung möchte ich nur anführen, daß mir Thesen vorgeschwebt haben, die seiner Zeit der Freiherr von Reitzenstein am Schlusse seines Referats über Armenbeschäftigung und Arbeitsnachweis beantragt hat; es waren das nicht weniger als neun Thesen mit 19 Unterabschnitten, die ca. $2^1/_2$ Druckseiten einnahmen — und angesichts dessen, daß Freiherr von Reitzenstein, der doch als Autorität galt, derartig umfangreiche Thesen beantragte, glaubte ich es verantworten zu können, acht einfache Hauptsätze Ihnen vorschlagen zu dürfen. Aber ich bin eines besseren belehrt worden; ich habe gehört, daß es üblich ist, im Verein möglichst wenig Thesen zur Abstimmung zu stellen, und ich beuge mich der längeren Erfahrung der Herren Antragsteller durchaus. Ich bitte Sie also, meine Herren, den Thesen, die hier von den Herren Dr. Münsterberg, Dr. Schmidt und Freiherr von der Goltz beantragt sind, die sich inhaltlich mit meinen Thesen vollständig decken, die aber in formaler Beziehung den Vorzug verdienen, Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Meine Herren und Damen! Ich höre, daß ich vorhin Herrn Nüßler-Cottbus nicht richtig verstanden habe, als ich glaubte, er habe sich zu dem jetzigen Gegenstand gemeldet. Er hatte die Absicht, noch eine Frage an die Herren Referenten bezüglich des ersten Gegenstandes zu stellen. Das ist aber nach unserer Geschäftsordnung nur statthaft während der Diskussion, nicht nach Schluß derselben.

Was nun die weitere Behandlung anbetrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß nur noch vorliegen die Leitsätze der Herren Dr. Münsterberg, Dr. Schmidt und Freiherr von der Goltz, die Sie in Ihren Händen haben; den Druckfehler, der sich bezüglich der Gruppierung der Unterschriften eingeschlichen hat, werden Sie wohl bereits berichtigt haben. Herr Dr. Buehl hat sich mit diesen Thesen einverstanden erklärt; wir werden also bei der Abstimmung leichte Arbeit haben.

Ich habe nur noch auf eine redaktionelle Abänderung dieser Leitsätze hinzuweisen, die dahin geht, daß in Nr. 2 nach dem Worte „Personen" in der zweiten Zeile einzuschalten ist „und zwar sofern hiergegen nicht armenpflegerische Bedenken obwalten", und daß dagegen in Zeile 3 und 4 die Worte „sofern hiergegen nicht armenpflegerische Bedenken obwalten" gestrichen werden. Es handelt sich also lediglich um eine redaktionelle Umstellung. Ich werde demnach, wenn ich bei der Abstimmung die Meinung der Versammlung einhole, die Leitsätze immer nur mit dieser kleinen redaktionellen Änderung im Auge haben.

Wir treten in die Besprechung ein. Das Wort hat Herr Stadtrat Martius (Breslau).

Stadtrat Martius (Breslau): Meine Damen und Herren! Ich fühle mich nur veranlaßt, eine kurze Bemerkung zu machen mit Rücksicht auf die Mitteilung des Herrn Referenten, betreffend das Erkenntnis des hiesigen Landgerichts, wonach eine Verfolgung aus § 361 Nr. 7 nur gegen solche Personen möglich wäre, die für ihre Person Unterstützung empfangen haben, nicht aber für ihre Familien, resp. die nur deswegen Arbeitsanweisung erhalten haben, weil ihre Familien unterstützt worden sind. Derselbe hat die Hoffnung ausgesprochen, daß das betreffende Erkenntnis inzwischen durch das Oberlandesgericht reformiert sein möchte. Diese Hoffnung muß ich nun leider enttäuschen. Das kommt in erster Reihe daher, daß gegen das Erkenntnis überhaupt keine Berufung eingelegt worden ist. Das Erkenntnis ist nämlich erst, nachdem es rechtskräftig war, dem Decernenten zu Gesicht gekommen —

(Heiterkeit!)

wie das bei einer so großen Verwaltung ja wohl vorkommen kann. — Aber es ist infolge dieses Umstandes eine Verfügung an alle beteiligten Beamten erlassen worden, daß dieses Erkenntnis in der diesseitigen Verwaltung ignoriert werden soll, daß nach wie vor Arbeitsanweisung auch in solchen Fällen erteilt werden soll, daß, falls die betreffenden Leute die Arbeit verweigern, Strafantrag gestellt werden soll, und daß die Staatsanwaltschaft eventuell um Verfolgung der Sache durch alle Instanzen ersucht werden solle. Es sind seitdem auch zahlreiche Fälle der Art vorgekommen; meistens haben die Leute die Arbeitsanweisung angenommen, aber gegen eine Anzahl ist auch Strafantrag auf Grund des § 361 Nr. 7 gestellt worden. Bis zur landgerichtlichen Entscheidung ist meines Wissens noch kein Fall bisher gediehen, so daß man also bisher nicht feststellen kann, ob das Landgericht seine Ansicht festhält. Dagegen glaube ich, daß das hiesige Schöffengericht (welches ja auch damals in erster Instanz verurteilt hatte), auch neuerdings mehrfach den § 361 Nr. 7 in solchen Fällen angewendet hat.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Geheime Regierungsrat von Massow (Potsdam).

Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam): Ich wollte nur kurz darauf hinweisen — nicht um in die Diskussion einzugreifen —, daß wir auf den Arbeiterkolonien, von denen wir in jedem deutschen Lande, mindestens in jeder deutschen Provinz einige haben, bei der jetzigen günstigen Stellung des Arbeitmarktes immer und auch selbst im äußersten Winter offene Plätze haben. Es ist keine Armenunterstützung, die dort gegeben wird; es kann jeder frei kommen und frei gehen, wann er will, er wird nicht gefragt, woher er kommt und wohin er geht. 110 Aufnahmen haben wir in den Arbeiterkolonien bereits vollzogen. Es wird also möglich sein, einen Mann, der sagt, er habe keine Arbeit finden können, dorthin zu dirigieren und ihm als Unterstützung das kleine Reisegeld 4. Klasse bis zur nächsten Kolonie, zu geben; dann würde er versorgt sein, und es würde also lediglich die Sorge für die Familie übrig bleiben. Jede der über 30

Arbeiterkolonien bildet gleichzeitig ein Arbeitsvermittlungsbüreau, und wir haben in der heutigen Zeit die größte Not, allen Anfragen nach Arbeitern zu genügen, sodaß wir also durch die Arbeiterkolonien auch immer wieder die Leute zusammenbringen. Was meine Kolonie anbetrifft, die ich speciell selbst verwalte, so kommen ungefähr 100 Menschen im Jahre, die sich melden, gar nicht in die Kolonie hinein, sondern sie werden gleich zu Arbeitgebern dirigiert. Natürlich können wir nur solche Leute den Arbeitgebern empfehlen, die empfehlenswert sind; die Trinker, die nicht ganz Arbeitskräftigen u. s. w. behalten wir selber. Wir haben augenblicklich über 2000 Plätze frei, und es besteht deshalb immer die Möglichkeit, einen Arbeitsuchenden sofort auf die nächste Arbeiterkolonie zu dirigieren.

Ich bemerke zum Schluß, daß die Gesellschaft, die sich in den Kolonien zusammenfindet, eine außerordentlich gemischte ist, aber auch in gutem Sinne; wir finden selbst von unseren juristischen Kollegen — wir sind ja so ziemlich alle hier Juristen — welche da; es giebt Leute aus den allerverschiedensten Lebensverhältnissen bis zum Arbeiter herunter und auch eine ganz große Menge solcher, die unverschuldet in die Arbeitslosigkeit hineingekommen sind.

Ich habe diese Bemerkung nur gemacht, um denjenigen Herren, denen vielleicht unsere Einrichtungen nicht so bekannt sind, diesen Weg vorzuschlagen, den sie möglicherweise bequemer finden, als eigene Arbeitsstätten zu errichten.

Vorsitzender: Die Besprechung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung, da Herr Direktor Buehl auf das ihm zustehende Schlußwort verzichtet.

Die Leitsätze liegen Ihnen gedruckt vor; ich frage, ob die Versammlung sie noch einmal verlesen zu hören wünscht?

(Wird verneint.)

Ich bitte diejenigen Herren, die die Leitsätze annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind einstimmig angenommen.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder.

Berichterstatter ist Herr Waisenhausdirektor Stalmann (Hamburg); er hat das Wort.

Berichterstatter Waisenhausdirektor Stalmann (Hamburg): Hochgeehrte Damen und Herren! Was ich Ihnen über die Frage der Beaufsichtigung der Kinder in Familienpflege heute zu bieten habe, und wofür ich kurze Zeit Ihre Aufmerksamkeit mir erbitten möchte, ist nicht hervorgegangen aus der Vergleichung eines umfangreichen statistischen Materials, noch etwa aus rein theoretischen Erwägungen, sondern es

ist der Niederschlag einer praktischen Thätigkeit von einer Reihe von Jahren in einer großen Erziehungsanstalt und gleichzeitig in der Leitung der Unterbringung und Beaufsichtigung von vielen Tausenden der öffentlichen Pflege anheimgefallener Kinder.

Ich stelle voran die Behauptung, daß es bei Unterbringung dieser Kinder sich nicht nur darum handelt, für sie die notwendigen äußeren Lebensbedingungen zu schaffen, die sie verloren haben, indem sie aus dem Verbande ihrer Familie herausgenommen werden mußten, sondern daß es in hervorragender Weise sich auch darum handelt, für eine gesunde zweckmäßige Erziehung dieser Kinder Sorge zu tragen. Es ist nach meiner Auffassung gerade das der wesentlichste und wichtigste Teil dieser Arbeit, der Beaufsichtigung der der öffentlichen Fürsorge überwiesenen Kinder.

Es wird vielleicht manchem der Anwesenden aus eigener Erfahrung bekannt sein, wie dann, wenn es sich etwa darum handelt, eine Erziehungsanstalt, ein Waisenhaus zu erweitern oder neu zu bauen, erst sehr gründliche Erwägungen angestellt zu werden pflegen, ob man von dem System der Anstaltserziehung zu dem der Familienerziehung übergehen soll. Es sind überall, wo derartige Fragen aufgetaucht sind, zuvor Gutachten gefordert und Gutachten erstattet.

Das Ergebnis dieser an verschiedenen Orten mit tiefer Gründlichkeit behandelten Fragen ist, soweit ich das übersehen kann, dies gewesen, daß die Natur ihr Recht gefordert und ihr Recht erhalten hat. Die Familie ist nun einmal die Grundlage des Volkslebens, und darum, meine ich, ist es ein Naturrecht, welches sich hier geltend gemacht hat, daß auch von seiten der Armen- und Waisenpflege immer mehr und mehr anerkannt wird, in erster Linie sei die Erziehung der der Armen- und Waisenpflege anheimgefallenen Kinder in einer Familie zu erstreben. Das System der Familienpflege ist nach meiner Überzeugung fast allgemein zur Anerkennung gelangt.

Freilich, glaube ich, sind diejenigen zu weit gegangen, die eine Erziehungsanstalt besaßen und nun ohne weiteres sie schlossen, um das neue System der Familienpflege allein durchzuführen. Wo man das versucht hat, ist man doch vielfach wieder zurückgegangen auf etwas Anstaltserziehung, und wo man auf dem Boden der Familienpflege angefangen hat und von vornherein keine Anstalt besaß, ist man dazu übergegangen, wenigstens ein Pflegehaus einzurichten, in welchem man die Kinder vorläufig unterbringt, und in welches sie auch im Notfalle zurückgenommen werden. Dies bestärkt mich in der Überzeugung, daß es namentlich in größeren Verbänden sich nicht empfiehlt, sich lediglich auf Familienerziehung zu beschränken, sondern daß als Ergänzung eine wohleingerichtete, gut geleitete Erziehungsanstalt zur Verfügung stehen muß. In diese Anstalt sollen zunächst hereingeführt werden alle die Kinder, die dem Familienzusammenhang, in dem sie bisher gewesen sind, entnommen werden mußten, und für die eine neue Familie gesucht werden soll; in diese Anstalt sind aber auch zurückzunehmen solche Kinder, bei denen sich herausgestellt hat, daß die Familienpflege für sie nicht geeignet ist. Es giebt ja, wie Ihnen allen bekannt ist, unter den Kindern, die unserer Aufsicht unterstellt

werden, auch solche, die in einem geordneten Familienleben durchaus nicht weiter kommen können, — ganz abgesehen von denen, die aus Gründen leiblicher oder geistiger Gebrechen nicht gut in einer Familie untergebracht werden können, sondern notwendig dauernd der Anstaltspflege bedürfen. Eine solche Anstalt darf aber keineswegs nur ein Taubenschlag etwa sein, in den heute eine Zahl von Kindern hereingeführt wird, die morgen oder übermorgen wieder hinausgeht, um in Familien untergebracht zu werden, und in die dann am nächsten Tage wieder Kinder hereinströmen. Soll die Anstalt eine wirkliche Ergänzung und Mithilfe bei der Erziehung der uns anvertrauten Jugend bilden, so muß sie eine solche sein, in der das Erziehungswerk nicht von Zufälligkeiten abhängig ist, wie das der Fall wäre, wenn in ihr nur Kinder sein würden, die heute kommen und morgen gehen; sondern eine Anstalt, die einen aus den verschiedenen Altersstufen sich bildenden festen Stamm von Kindern in sich birgt, an den die anderen sich anzugliedern haben. Dieser Stamm wird es sein, der eine vernünftige und erfolgreiche Erziehung auch an denen ermöglicht, die nur kurze Zeit sich in der Anstalt aufhalten können und dann in Familien verpflanzt werden. Aber alle müssen von vornherein das Gefühl haben, hier nicht nur auf Wartegeld gesetzt zu sein, wie etwa in einem „Depot" das der Fall sein muß, sondern alsbald nach ihrer Aufnahme berechtigte und notwendige Mithelfer an gemeinsam zu leistender wertvoller Arbeit zu sein, wie andererseits auch vollberechtigte Mitteilnehmer an den Erholungen und Freuden, die das Anstaltsleben bietet.

Aber nur als Ergänzung möchte ich dieses gemischte System der Anstalts- und Familienpflege empfehlen. Die Mehrzahl der Kinder soll Familien anvertraut werden und möglichst bis zur Beendigung ihrer Erziehung in der Familie bleiben. Auch die besteingerichtete Anstalt vermag das nicht zu ersetzen, was die natürliche Familie dem heranwachsenden Menschen bieten kann und bieten soll, und darum betone ich noch einmal, daß für die Erziehung der Waisen- und Armenkostkinder die Familienpflege die naturgemäße ist.

Aber es ist nicht damit gethan, daß man ein Kind einer Familie anvertraut, etwa gar derjenigen, die sich bereit erklärt hat, für das billigste Entgelt ein solches Kind aufzunehmen, wie es ja leider noch hier und da vorkommt. Es ist noch gar nicht lange her, daß eine Schar unserer Hamburger Waisenkinder hinausgeführt wurde in eine wohlhabende Landgemeinde, um dort in recht angenehmen Verhältnissen gegen gutes Kostgeld untergebracht zu werden, und daß gleichzeitig der Gemeindediener durchs Dorf klingelte und ein dort unterzubringendes, der Gemeinde zur Versorgung anheimgefallenes Kind dem Mindestfordernden anbot. Wie gesagt, es ist nicht damit gethan, daß irgend eine Familie gefunden wird, die ein solches Kind aufnimmt. Nicht jede Familie eignet sich dazu, fremde Kinder in sich aufzunehmen und erzieherisch zu beeinflussen; ebensowenig ist jedes Kind geeignet, jeder an sich noch so guten Familie überwiesen zu werden. Beides, die Art der Familie wie namentlich die Eigenart des Kindes, erfordert sehr gewissenhafte Prüfung, und darum ist es notwendig, daß sowohl die Auswahl der Familie als auch die fernere Überwachung der in

Familien untergebrachten Kinder mit der größten Sorgfalt geschieht; dann erst wird die Familienpflege wirklich von Segen sein für die Kinder, an denen sie geübt wird.

Wer ist berufen, diese Arbeit zu thun? Selbstverständlich in erster Linie diejenigen Männer, die als Mitglieder der Armen- und Waisenverwaltung in den verschiedenen Gemeinden für die Unterbringung und Versorgung der ihnen in der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Kinder aufzukommen haben. Indessen nur in kleinen Gemeinwesen wird es ja möglich sein, daß diese Männer die Arbeit allein leisten; sowie größere Komplexe in Betracht kommen, wird es nicht zu umgehen sein, daß diese behördlichen Organe sich ihre Hilfsorgane suchen, die mit ihnen die Arbeit an der Beaufsichtigung und Leitung der Kinder zu überwachen haben. Es wird für die Armen- und Waisenbehörde im wesentlichen darauf hinauskommen, die Ziele aufzustellen, die Grundsätze festzulegen, die Richtlinien anzugeben, die bei dieser Arbeit zu befolgen sind, im übrigen aber sich zu beschränken auf eine gelegentliche Inspektion seitens einzelner Mitglieder oder am besten durch einen ständigen Aufsichtsbeamten, der den Auftrag hat, von Zeit zu Zeit alle von der betreffenden Verwaltung untergebrachten Kinder zu besuchen und über ihr Ergehen und Fortkommen zu berichten, und der namentlich bei schwierigen oder außerordentlichen Vorfällen schnell zur Stelle sein und eingreifen kann. Im übrigen wird die Schar der Helfer, der Hilfsorgane, berufen sein, die unmittelbare Beaufsichtigung, die direkte Leitung der Erziehung der Kinder zu übernehmen, und da handelt es sich darum, die rechten Persönlichkeiten zu finden, die diese Arbeit leisten. — Wie sollen diese beschaffen sein? — Ich darf als Grundbedingung voranstellen, daß es vor allen Dingen gebildete Persönlichkeiten sein müssen, Leute, die mit den Verhältnissen ihrer Gemeinde und des Distrikts, in dem die Kinder untergebracht werden, vertraut sind, warmherzige und doch unparteiische, mit pädagogischen Gaben und pädagogischem Takt ausgerüstete Leute müssen es sein, denen man solche Arbeit anvertraut, Persönlichkeiten, die im stande sind, vermöge des warmen Interesses, das sie der Erziehung der Jugend entgegenbringen, auch das Vertrauen zunächst dieser Jugend für sich zu gewinnen, und die andererseits auch so viel Vertrauen und so viel Ansehen bei den Erwachsenen genießen, daß man sich gern ihren Rat gefallen läßt, wenn es sich darum handelt, den Pflegeeltern Anleitung und Winke zu geben, mit Rat und That ihnen zur Seite zu stehen bei der Erziehung der Kinder.

Aber die Männer allein thun es auch hier nicht. Gerade bei der Erziehung der jüngeren Knaben und Mädchen, oder wo es sich um die Versorgung kranker Kinder oder gar Säuglinge handelt, darf das Auge der Mutter nicht fehlen, wenn das Kind geraten soll. Auch dem heranwachsenden Knaben wird es nur von Segen sein, wenn sich von Zeit zu Zeit ein Mutterauge und Mutterherz seiner annimmt und mit ihm in nähere Berührung kommt. Darum sollte dahin gestrebt werden, daß, wo Männer sich bereit gefunden haben, die Hilfsarbeit zu leisten an der Erziehung und Überwachung der in Familienpflege untergebrachten Kinder, auch deren Ehefrauen gewonnen werden, oder, wenn diese nicht zu ge-

winnen sind, andere Frauen mit mütterlichen Herzen ihnen zur Seite gestellt werden, die ihnen helfen, das Werk zu betreiben.

Vor allen Dingen aber wird es nötig sein, zumal wenn es sich um kleine, schwächliche Kinder handelt, auch ärztliche Hilfe zur Hand zu haben. Die betreffende Armen- und Waisenverwaltung wird dafür sorgen müssen, daß diese Hilfe ohne Schwierigkeit den betreffenden Pflegern zur Verfügung steht und keinesfalls von den Pflegeeltern zu bezahlen ist. Ob man Aerzte selbst ersuchen soll, die Beaufsichtigung zu übernehmen, wird von den einzelnen Persönlichkeiten abhängen; im allgemeinen dürfte anzunehmen sein, daß ein Arzt durch seine berufliche Thätigkeit so sehr schon in Anspruch genommen ist, daß er kaum noch genügend Zeit und Interesse übrig behalten wird — vor allen Dingen nicht die Zeit —, auch den anderen, oft recht kleinlichen Pflichten sich zu widmen, die zu beachten sind bei der Leitung und Beaufsichtigung dieser Kinder.

Was die rechtliche Stellung dieser Hilfsorgane der Armen- und Waisenverwaltung betrifft, so möchte ich zunächst das Eine betonen, daß nach meiner Überzeugung die Armen- oder die Waisenverwaltung selbst, die an Stelle der natürlichen Väter und Mütter tritt, denen diese Kinder haben entzogen werden müssen, auch das Recht und die Pflicht gesetzlicher Vormünder oder Pfleger in Anspruch nehmen muß. Soll das Werk gedeihen, so müssen die betreffenden behördlichen Organe auch mit der nötigen gesetzlichen Vollmacht ausgerüstet sein, um das, was sie für nötig und für gut befunden haben, auch durchführen zu können; und die Hilfsorgane dürfen dann als die Bevollmächtigten und die Vertreter der mit der gesetzlichen Vormundschaft oder Pflegschaft ausgerüsteten behördlichen Organe erscheinen in Bezug auf die ihnen unterstellten, auf öffentliche Kosten in Familien zu verpflegenden Unmündigen.

Wenn auch im allgemeinen das Amt eines Waisenpflegers als ein Ehrenamt anzusehen sein wird, so liegt es doch selbstverständlich in der Billigkeit, das, was an direkten Ausgaben, z. B. durch die regelmäßig an die Oberleitung zu erstattenden Berichte für ihn entsteht, ihm zu ersetzen, sei es, daß eine Liquidation über die einzelnen Ausgaben von ihm gefordert wird, sei es, daß, wie es in Berlin und Hamburg geschieht, ein kleines Pauschquantum festgesetzt wird — 50 Pf. pro Kind und Monat —, womit die betreffenden Ausgaben ausgeglichen werden.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es aber, durch das Zusammenwirken der behördlichen Organe und der Hilfsorgane diejenigen Familien herauszufinden, die wirklich geeignet erscheinen, diese schwierige Arbeit der Erziehung der der öffentlichen Pflege anheimgefallenen Kinder zu übernehmen. Was die sociale Stellung dieser Familien betrifft, so braucht ja kaum hervorgehoben zu werden, daß Familien, die sich sehr erheblich in Bezug auf ihre ganze Lebenshaltung und ihren Bildungsstand über diejenigen Kreise erheben, aus denen diese Kinder in der Regel stammen, kaum in Frage kommen; höchstens, wo es sich um Adoption eines kleinen Waisenkindes mit „blonden Locken und blauen Äuglein" handelt, wird auch ein vornehmes Haus seine Thore und sein Herz öffnen. Das sind aber nur die Ausnahmen; im allgemeinen wird als Regel zu bezeichnen sein, daß die

Familien, die gesucht werden zur Unterbringung von solchen uns anheimfallenden Kindern, in Bezug auf ihre sociale Stellung nicht sehr erheblich zu stehen brauchen über dem Kreise, aus dem die Kinder hervorgehen. Da wird am ersten ein gegenseitiges Verständnis ermöglicht, ein gegenseitiges Vertrauen angebahnt, was für eine erfolgreiche Erziehung von außerordentlichem Werte ist. Im übrigen aber wird als Grundsatz aufzustellen sein, daß wirklich ein gesundes vollständiges Familienleben vorhanden ist, daß Vater und Mutter am Leben sind, daß ernster Sinn und gute Sitte in der Familie herrscht, daß die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse derartig sind, daß man erwarten darf, es werde die nötige körperliche Pflege den Kindern nicht fehlen, und daß vor allen Dingen die eigene sittliche Haltung der Familie so beschaffen ist, daß eine gute Beeinflussung der Kinder nach dieser Seite hin erwartet werden darf. Ausschließen sollte man im allgemeinen alle Almosenempfänger, bei denen ja diese Voraussetzungen nicht zutreffen können; ebenso sehr aber sollte man ausscheiden alle diejenigen, bei denen man zu der Überzeugung gelangen muß, daß das Verlangen nach der Erziehung eines Waisenkostkindes im wesentlichen nur hervorgegangen ist aus Eigennutz, um etwa die Kinder im eigenen Betriebe vorwiegend mit zu verwenden, größere Kinder ausschließlich als Ersatz von Dienstboten ins Haus aufzunehmen. Vor allen Dingen sind aber auch diejenigen besseren Häuser nicht zu berücksichtigen, die von vornherein nicht die Absicht haben, den Kindern vollen Familienanschluß zu gewähren, die etwa nur in der Gesindestube das Kind dulden, dasselbe mit dem Gesinde wohnen, essen und schlafen lassen wollen; da würde die gesunde Grundlage für eine Familienerziehung nicht geboten sein, und darum sollten auch diese Familien ausgeschlossen werden.

Als ein gutes Recht der uns zugewiesenen unmündigen Kinder und ihrer Angehörigen muß ich es bezeichnen, daß auf die religiösen und konfessionellen Verhältnisse Bedacht genommen werde. Es sollte als Regel gelten, daß Kinder nur bei Pflegeeltern ihrer Religion oder Konfession untergebracht und thunlichst auch nur Pflegern der gleichen Konfession unterstellt werden. Wir haben in Hamburg die Erfahrung gemacht, daß das ohne Schwierigkeit geht durch freundliches Entgegenkommen der katholischen Gemeinde dort wie der jüdischen Waisen- und Armenpflege, die jederzeit bereit sind, uns bei der Auffindung einer geeigneten, natürlich auch von der Verwaltung zu prüfenden und zu kontrollierenden Pflegefamilie beizustehen.

Neben diesen in Bezug auf die Beschaffenheit der auszuwählenden Familien aufzustellenden Grundsätzen und Regeln kommt sehr wesentlich in Betracht die Frage nach der Eigenart des Kindes. Da soll vor allen Dingen — und das, meine ich, hat in der anfangs von mir erwähnten Anstalt zu geschehen — festgestellt und erprobt werden mancherlei in Hinsicht auf körperliche und geistige Beschaffenheit, auf bisherige Entwicklung der Charakteranlagen; es werden Talente und Anlagen entdeckt werden, die der Pflege bedürfen und der Pflege wert sind, — es werden Mängel und Fehler sich herausstellen, die bekämpft werden müssen, und von denen man auch den Pflegeeltern möglichst vorher Kenntnis geben soll.

Alle diese Fragen müssen sorgfältig erwogen sein, ehe man die für dieses Kind nun gerade geeignete Familie auswählt. Bei Säuglingen wird es sich wesentlich darum handeln, Mütter zu finden, die in der Versorgung kleiner Kinder besonders geübt sind, und man sollte hier auch Witwen nicht ausschließen, wenn sonst bei ihnen die Voraussetzungen zutreffen, die vorher als notwendig bezeichnet worden sind. Für schwächliche und kränkliche Kinder wird man gesunde Gegend, Waldluft oder, wenn es sein kann, auch die Seeküste aussuchen. Man wird Knaben vorwiegend unter männliche Zucht und Leitung stellen; man wird Mädchen nicht da unterbringen, wo eine ausschließlich oder fast ausschließlich männliche Umgebung sich findet; bei geistig begabten Kindern wird man Bedacht zu nehmen haben auf einen Ort, wo die Schulverhältnisse eine gute geistige Ausbildung des Zöglings gewährleisten; bei sittlich gefährdeten Kindern wird man suchen nach einfachen gesunden Verhältnissen, nach Familien, in denen sie entweder allein erzogen werden, oder in denen ältere eigene Kinder gut erzogen und gut geartet vorhanden sind, bei denen die Gefahr nicht vorliegt, daß sie etwa von den zugezogenen Fremdlingen schlecht beeinflußt werden, bei denen man im Gegenteil erwarten darf, daß sie selbst vorbildlich und in gutem Sinne miterziehend auf die Entwicklung dieses neuen Hausgenossen werden einwirken können.

Wo wird man aber die Familien zu suchen haben, die diesen Voraussetzungen entsprechen, und in denen man mit gutem Gewissen diese Kinder unterbringen kann? Am nächsten liegt es ja, in der eigenen Gemeinde, in der eigenen Stadt sich danach umzusehen; und gewiß, soweit das irgend sich erreichen läßt, ist es das Natürlichste, und wird auch überall als Regel befolgt werden. Aber der allgemeinen Durchführung dieser Regel stellen sich doch namentlich in großen Städten sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Da ist zunächst die Beschränktheit der Wohnungen gerade in denjenigen Bevölkerungskreisen, die in den Städten am ersten geneigt sein würden, ein solches Kind bei sich aufzunehmen. Dann aber kommt noch ein anderes hinzu, was sehr erheblich ins Gewicht fällt. Es ist ja allgemein die Regel der Armenpflege und ein Grundsatz, der, soviel ich weiß, überall befolgt wird, daß man die natürlichen Familienbande nicht zerreißen soll, wo es nicht unbedingt durch Vorkommnisse und Verhältnisse gefordert wird, die ein Zusammenbleiben der Familie unmöglich erscheinen lassen. Wenn trotz dieses Grundsatzes aber in größeren Gemeinwesen — ich führe nur beispielsweise unsere Hamburger Stadtgemeinde an — neben etwa 20 % Vollwaisen jetzt 40 % Halbwaisen und 40 % solcher Kinder, deren beider Eltern noch am Leben sind, der öffentlichen Armenpflege überwiesen sind, so darf man schon daraus schließen, was denn auch durch Betrachtung der einzelnen Fälle vielfach bestätigt wird, daß nicht nur die Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Eltern oder eines Elternteils bei der erfolgten Abnahme der Kinder maßgebend gewesen ist, sondern daß noch andere Gründe vorgelegen haben. Man konnte ein Kind in dem Familienverbande nicht lassen, weil durch Schuld der Eltern oder eines Elternteils dieses Familienband schon zerstört war, weil durch Verbrechen der Eltern dem Kinde ein schlechtes Vorbild gegeben war, oder auch weil

die Kinder hilfsbedürftiger Eltern selbst schon so sehr der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt waren, daß im Interesse des Kindes und des ganzen Familienverbandes und Staatswesens es nötig erschien, die Kinder aus diesem Familienverbande zu entnehmen und sie der öffentlichen Armenpflege anheimfallen zu lassen und auf diese Weise die Familie selbst zu unterstützen. Wenn nun, weil der Vater ein arbeitsscheuer Trunkenbold, oder die Mutter eine liederliche Person ist, oder weil die Kinder selbst der Gefahr der Verwahrlosung schon anheimgefallen waren, Kinder den Familien weggenommen werden mußten — und ich habe gezeigt, in wie großem Umfange das in einer größeren Stadt geschehen kann — so liegt es, meine ich, auf der Hand, daß für solche Kinder die Stadt selber nicht der geeignete Ort ist, um sie ferner beaufsichtigen und erziehen zu lassen; es wäre außerordentlich schwer, auch bei der größten Vorsicht, die Einflüsse, die gerade ihren sittlichen Verfall herbeigeführt haben, von ihnen fernzuhalten, und darum wird es in solchen Fällen unter allen Umständen im Interesse der zu erziehenden Jugend wie im Interesse des gesamten Gemeinwesens erforderlich sein, für sie auswärts Pflege zu suchen, was ohnehin durch den Mangel genügender Pflegestellen in der Stadt aus anderen Gründen geboten wird.

Ein Anderes kommt noch hinzu, was die Armen- und Waisenpflege veranlassen sollte, mehr auswärts nach Pflegestellen sich umzusehen, als in der eigenen Stadt. Wenn wir diejenigen etwas näher betrachten, die uns ihre hilfsbedürftigen Kinder überlassen müssen, so stellt sich vielfach heraus, daß es gar nicht solche sind, die in der Stadt schon lange heimisch waren. In Hamburg war im vorigen Jahre das Verhältnis derartig, daß von den Eltern der Kinder, die der öffentlichen Armenpflege überwiesen werden mußten, nicht mehr als 30 % wirklich Eingeborene waren; alle übrigen sind zugewandert, sind sehr bald verarmt und haben nun ihre Kinder der öffentlichen Pflege überlassen müssen. Man braucht nicht Agrarier zu sein, um es als sehr wünschenswert hinzustellen, hier einen vernünftigen Ausgleich zwischen Stadt- und Landbevölkerung herbeizuführen, indem man diese hilfsbedürftig gewordenen, zum Teil aus traurigsten Verhältnissen entnommenen Kinder in einfache, gesunde Verhältnisse überführt, wo ihnen viel eher die Möglichkeit geboten wird, widerstandsfähige und arbeitsfreudige Existenzen zu werden, die dann auch vielleicht draußen eine viel bessere und gesundere eigene Lebensstellung sich schaffen können, als sie in der Stadt gefunden haben würden.

Je weiter übrigens infolge dieser Erwägungen der räumliche Kreis sein wird, in dem man Kinder unterbringt, desto bedeutsamer ist auch die persönliche Mitwirkung der Hilfsorgane, die ja namentlich bei weiteren Entfernungen in ganz besonders verantwortlicher Weise einzutreten haben. Man soll ihnen daher auch nicht eine zu große Zahl von Kindern überweisen, in der Regel nicht mehr als 10—30. Ihre Hauptaufgabe wird es sein, durch fleißige Hausbesuche ein recht lebhaftes Vertrauensverhältnis zu den Pfleglingen und den Pflegeeltern herbeizuführen, nicht zu erscheinen als der gestrenge Aufseher, der da kommt, um nach dem Rechten zu sehen und zu schelten, wenn etwas nicht in Ordnung ist, sondern als der Mann,

auf dessen Ankunft man schon gewartet hat, dem man sein Herz ausschütten muß, sei es von seiten der Pfleglinge, sei es von seiten der Pflegeeltern. Schon beim Anfange des Pflegeverhältnisses wird es sehr häufig seine Aufgabe sein, zu warnen vor einem Fehler, der oft begangen wird von warmherzigen Pflegeeltern, die ein solches armes Kind aufnehmen, nämlich vor zu großer Weichherzigkeit. So ein armes Waisenkind bringt gar leicht die Thränen ins Auge, man wird nachsichtiger und behandelt es freundlicher als die eigenen Kinder, und die Folgen sind oft recht schwere. Man wird also von dem Pfleger erwarten, daß er die Pflegeeltern von vornherein zu einer zielbewußten Erziehung anleite. Andererseits wird es auch vorkommen, daß er zur Geduld ermahnen muß, wenn die ungezogenen Knaben oder Mädchen aus der Stadt in dem einfachen ländlichen Hause sich nicht fügen wollen und Unruhe schaffen. Von größter Bedeutung wird es daher sein, gerade die Pfleger genügend zu orientieren über die Eigenart des Kindes und über das, was etwa anzuwenden ist, um die Erziehung richtig weiter zu leiten auf dem vorhandenen — etwa während des Aufenthalts in der Anstalt beobachteten oder gelegten Grunde. Ein sogenannter Personalbogen, lediglich für den Pfleger bestimmt, kann in der Beziehung außerordentlich nützlich wirken, zumal wenn dann auch der Pfleger für etwaige Nachfolger im Amte seine Beobachtungen und Bemerkungen über das Kind hineinschreibt.

Selbstverständlich ist auf die Körperpflege der Kinder auch von seiten der Pfleger zu achten, sowie auch darauf, ob Ordnung und Sauberkeit in dem Hause der Pflegeeltern herrscht; es ist ja bekannt, wie unsere ländliche Bevölkerung vielfach eine naive Unbefangenheit den Fragen der Ordnung und Reinlichkeit gegenüber an den Tag legt. Dies kann aber gerade durch verständiges Eingreifen eines Pflegers recht bald heilsam geändert werden. — In Bezug auf Nahrung und Kleidung des Kindes wird man sich darauf beschränken, die Verhältnisse der Pflegeeltern als maßgebend hinzustellen; auch hier aber gilt es, den Pfleger mit der nötigen Vollmacht zu versehen, um im Falle von Krankheit sofort die nötige ärztliche Hilfe zu beschaffen. Bei schulpflichtigen Kindern wird der Schulbesuch zu überwachen, wird namentlich auch von Zeit zu Zeit ein Erforschen ihrer Fortschritte sehr erwünscht sein. Besonders veranlagten und strebsamen Kindern wird man, wenn es möglich ist, noch bessere Gelegenheit zu verschaffen suchen, um ihre Gaben und Talente auszubilden, und zurückgebliebenen und schwachbegabten wird man die Möglichkeit der Nachhilfe geben, damit sie auch weiter kommen und fürs Leben genügend ausgebildet werden können. Man wird vor allen Dingen darauf zu achten haben, daß eine ungehörige Ausnutzung der Kinder verhütet wird, daß namentlich Dispensationen vom Schulbesuch nicht gewährt werden, nur damit die Kinder mehr im Haushalt helfen können. Dagegen ist es sehr wünschenswert, sie zu einer nützlichen Thätigkeit von vornherein anzuhalten, sobald Alter und Kräfte es gestatten, jedoch nur in dem Umfange, wie verständige Eltern ihre eigenen Kinder zu einer solchen Thätigkeit anzuhalten pflegen. Von großer Bedeutung ist auch die Beobachtung des geselligen Verkehrs und des Verkehrs der Kinder überhaupt. Die Gefahr liegt sehr nahe, daß ein Kind aus der

Stadt auf dem Lande als ein Wunder angestaunt wird und deshalb, wenn man sich nicht darum kümmert, bald einen üblen Einfluß auf die neue Umgebung gewinnt. Man sollte daher die Pfleger anhalten, erst ein Kind zu überwachen und genauer kennen zu lernen, ehe man den freien Verkehr mit Altersgenossen gestattet. Die Verbindung der Pfleglinge mit ihren Angehörigen soll nicht zerrissen werden, aber der briefliche Verkehr z. B. ist so zu leiten, daß ein Vertrauensverhältnis eintritt, daß die Kinder die Briefe, die sie schreiben, den Pflegeeltern zeigen und auch die empfangenen Briefe ihnen vorlegen. Es wird dadurch am besten verhütet oder gemildert ein übler Einfluß, der leider nur zu häufig gerade von den Angehörigen auf die Pfleglinge ausgeübt wird. Wo ein solcher sich dennoch geltend macht, ist es Pflicht des Pflegers, zunächst in taktvoller Weise dem entgegenzuwirken, nötigenfalls auch die Oberleitung anzurufen, damit diese mit ihren Mitteln dem Übel entgegentritt. — Zu den Pflichten der Pflegeeltern und damit auch zu den Aufsichtspflichten des Pflegers gehört es ferner, die Kinder zu einer gesunden Frömmigkeit zu erziehen und sie heranzubilden zur bewußten Teilnahme am kirchlichen Gemeinleben; zu bewirken, daß das in einfacher und natürlicher Weise geschehe, ist eine wesentliche Aufgabe des Pflegers, der von der Überzeugung durchdrungen sein wird, daß das religiöse Element einen sehr wesentlichen Faktor in der Jugenderziehung bildet.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber wird es für den Pfleger sein, dem herangewachsenen jungen Menschen behilflich zu sein, wenn er in das Alter kommt, wo er von der Schule entlassen wird, bei der Wahl eines Lebensberufes. Die jungen Leute sind anzuhalten, aus freiem Entschluß nach ihren eigenen Gaben und Anlagen und Neigungen sich einen Beruf fürs Leben zu wählen; sie sind dann so zu leiten und es ist zugleich das Nötige zu beschaffen, daß dieser Beruf und die Vorbildung dazu ihnen auch ermöglicht werde. Es ist gewiß allezeit ein recht erfreulicher Beweis eines guten Pflegeverhältnisses, wenn Kinder in diesem Alter selbst die Bitte aussprechen, bei ihren Pflegeeltern bleiben zu dürfen, sei es im Dienst- oder Lehrverhältnis, oder wenigstens in deren Nähe als Dienstboten oder Lehrlinge untergebracht zu werden. Das sind Wünsche, die unter allen Umständen die sorgfältigste Berücksichtigung verdienen. Die letzte Entscheidung freilich über die Unterbringung der Kinder, welche in dieses Alter kommen, wird der mit den vormundschaftlichen Rechten bekleideten Waisen- oder Armenverwaltung vorbehalten bleiben müssen. Sie wird auf Grund pflegerischen Berichtes die Verträge, seien es Dienst-, seien es Lehrverträge, abschließen und wird auch für ein ferneres Überwachen der Dienstboten oder Lehrlinge Sorge tragen. Denn es darf die Arbeit an diesen Kindern, die leitende Beaufsichtigung derselben nicht als abgeschlossen angesehen werden mit dem Augenblick, wo sie der Schule entwachsen sind und irgendwie im bürgerlichen Leben als Vorbereitung für den künftigen Beruf eine Stellung gewonnen haben; es sollte auch nach dieser Zeit noch das fürsorgende Auge der Vormünder über ihnen wachen. Es fällt uns ja in den gebildeten Ständen nicht ein, etwa unseren Söhnen mit dem 14. Lebensjahre volle Selbständigkeit zuzuerkennen; wir wissen, wie wir sie bis zum 20. Jahre

und dadrüber hinaus noch unter unserer väterlichen Zucht und Leitung behalten. Wie viel mehr haben das diejenigen Kinder nötig, die unter ungünstigen Verhältnissen herangewachsen sind und nicht entfernt auch nur den schon in den gesellschaftlichen Sitten und Gewohnheiten liegenden Schutz und Halt genießen, den wir unsern Kindern bieten können! Es sollte daher als eine allgemeine Regel anerkannt werden, daß die Fürsorge für die der öffentlichen Pflege anheimgefallenen Kinder auch über das schulpflichtige Alter hinaus sich erstrecken muß; es sollten die gesetzlichen Vormünder dafür sorgen, daß die Unmündigen auch nach der Schulzeit, gleichviel wohin sie sich wenden, ob sie Lehrlinge oder Dienstboten werden, in den Aufsichtsorganen Männer oder Frauen zur Seite haben, die ihnen helfen, den Kampf des Lebens kämpfen zu lernen, die sie hinweisen auf das, was nötig ist, um zu rechtem, vernünftigem Gebrauch der Freiheit heranzureifen, die sie warnen vor den Gefahren namentlich des jugendlichen Alters und ihnen auch zeigen die rechten Arten der Erholung für dieses Alter in mäßiger und angemessener Weise, die sie anleiten zu Ordnung und Sparsamkeit, die sie willig zu machen suchen zur freien Unterordnung unter bestehende Ordnungen und Autoritäten, sie hinzuleiten trachten auf rechte, treue Erfüllung ihres Lebensberufs. Das Wohl unseres Volks — das ist von vielen Seiten ausgesprochen und anerkannt — erfordert eine erhöhte Fürsorge für die heranwachsende Jugend, namentlich in dem Alter vom 14. bis zum 21. Jahre. An manchen Orten hat man freiwillige Erziehungsvereine und Waisenvereine gegründet, um diesen Verpflichtungen unserer Jugend und unserem Volke gegenüber nachzukommen. Die Männer, die berufen sind, nach der Seite hin das Wohl unseres Volkes wahrzunehmen, haben Rat erbeten von den Angesehensten der Nation, daß man ihnen Winke gebe, wie hier zu helfen sei. Die Männer der Armen- und Waisenpflege sind in der glücklichen Lage, sogleich zur rettenden That schreiten zu können, wenn sie allgemein dahin streben, die Kinder, die ihnen einst vor dem 14. Jahre überwiesen waren, auch nachher so lange unter ihrer treuen Fürsorge zu erhalten, bis sie zu wirklicher Mündigkeit herangereift sind. —

Die notwendige Voraussetzung für eine solche Handhabung der Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder wird, wie in dem Ausgeführten schon angedeutet ist, die sein, daß eine Centralstelle da ist, von der aus diese ganze Arbeit im ganzen und im einzelnen geleitet wird, an die von den Hilfsorganen über die Pfleglinge regelmäßige Berichte zu erstatten sind. Mit dieser Centralstelle wird auch die Anstalt am besten zu verbinden sein, von der vorhin die Rede war. — Lähmend und hemmend würde es auf die ganze Arbeit wirken, wenn nicht die zur Gewährung eines wirklich angemessenen Kostgeldes und die zur Beschaffung ärztlicher Hilfe und die zum Ersatz der durch Beaufsichtigung entstandenen Auslagen notwendigen Mittel in hinreichendem Maße zur Verfügung gestellt würden. Es wäre eine bunte Karte, wenn ich Ihnen vorführen wollte, wie verschieden das Geld normiert ist, das als Ersatz gewährt wird für die Mühe, ein solches Armen- und Waisenkind zu erziehen. Das Mindeste, was mir bekannt geworden ist, sind 36 Mk., und das steigt durch 48 Mk. —

wie es für eine ganze Provinz als Norm angenommen wird — auf 72 Mk., und dies ist bei vielen schon ein recht hoher Satz. Nach meinem Empfinden sollte man bei kleinen Kindern nicht unter 200 Mk. heruntergehen und bei mittleren und älteren einen Durchschnittssatz von 150 bis mindestens 120 Mk. annehmen; dazu kommt dann auch noch, was erforderlich ist, um die nötige ärztliche Pflege zu gewährleisten. Man sollte namentlich in Städten auch über diesen Satz hinausgehen; denn er ist berechnet nach einfachen Verhältnissen in kleinen Städten und auf dem Lande. Man wird aber die Überzeugung haben können, daß die in dieser Beziehung mehr aufgewandten Mittel reiche Zinsen tragen werden, in erster Linie für die Kinder, denen sie gewidmet gewesen sind, dann aber auch für unser ganzes Volk, an dessen Gesundung wir mitarbeiten, wenn wir diese heranwachsende Jugend der Armen- und Waisenpflege möglichst so erziehen, daß sie dereinst auf eigenen Füßen steht und nicht mehr nötig hat, der Armenpflege anheimzufallen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich gestatte mir, an dieser Stelle, die besondere Bitte auszusprechen, daß alle Teilnehmer an unseren Verhandlungen, sowohl Herren wie Damen, die sich noch nicht in die Präsenzliste durch Ausfüllung einer Zählkarte eingetragen haben, dies noch vor dem Verlassen des Saales heute thun und nicht auf morgen zu verschieben die Güte haben, da wir außerordentlichen Wert darauf legen, daß die Liste der Teilnehmer eine ganz vollständige sei.

Wir treten in die Besprechung ein. Es hat das Wort Herr Dr. Blum (Heidelberg).

Dr. Blum (Heidelberg): Hochgeehrte Herrschaften! Die Rede des Herrn Berichterstatters hat mich sehr sympathisch berührt. Ich möchte aber einen Punkt, den er nur flüchtig berührt hat, etwas ausführlicher behandeln: das ist die Frage der Kinder auf dem Lande. Diese Versammlung ist ja wesentlich aus Armenpflegern der größeren Städte, der Städte überhaupt zusammengesetzt, und die Armenpflege auf dem Lande findet nicht viel Teilnahme. Allein hier handelt sichs um die Unterbringung von Kindern aus den Städten auf dem Lande. Ich habe seit mehr als 25 Jahren die Armenpflege im Kreise Heidelberg beobachtet, und wir haben gegenwärtig etwa 900 Kinder in der Armenpflege. Anfangs war ich entschieden der Ansicht, daß die Armenpflege in den Städten derjenigen auf dem Lande vorzuziehen sei; ein Hauptgrund für mich war ja die bessere Schulpflege in der Stadt gegenüber dem Lande. Allein seit mehr als 12 Jahren bin ich zu der Ansicht gekommen, daß die Verpflegung armer Kinder auf dem Lande durchschnittlich ein besseres Resultat herbeiführt als in der Stadt. Und warum? Sehr einfach aus dem Grunde, weil die Kinder nach der Schule in der Stadt keine rechte Beschäftigung haben, auf der Straße herumbummeln und verwahrlosen. Dagegen auf dem Lande, wenigstens bei uns, wo der kleine Bauernstand ja entschieden überwiegt, ist das Kind, wenn es die Schularbeiten erledigt hat, der Gehilfe der Mutter in der Pflege der Tiere. Die Haustiere bedürfen ja einer erheblichen Pflege;

denken Sie nur, was die Hühner, die Enten, die Gänse, die Ziegen, die Schweine, die Kälber alles für Pflege erfordern! Zu allen diesen Pflegen zieht die Mutter das Kind bei, und das ist mit ein Hauptgrund für den Bauern, ein Kind in Pflege zu nehmen, wenn er keine eigenen Kinder hat. Hier wird nun das Armenkind von der Mutter als Gehilfe benutzt, und so lernt es denn den Haushalt, die Sorgfalt und die Gewissenhaftigkeit in der Haushaltung kennen, und dadurch ergiebt sich nachher eine bessere Charakterbildung, als es bei den auf der Straße ihre freie Zeit verbummelnden Kindern in der Stadt häufig der Fall ist.

Nun hat die Pflege der Kinder auf dem Lande auch noch andere Unterschiede gegen die in der Stadt. Das kleine Kind findet natürlich bei der Bauernfamilie sehr schwer ein Unterkommen; die Bauernfrau muß zur Arbeit auf das Feld hinaus und hat dann niemand, der das Kind beaufsichtigt, wenn sie nicht selber schon größere Kinder hat. Sie werden also das kleine Kind in der Stadt viel besser unterbringen als auf dem Lande. Dagegen wenn das Kind älter wird, schon selber für sich sorgen kann, dann wird es teils mitgenommen aufs Feld, teils in der Haushaltung beschäftigt, und es tritt dann ein Zeitpunkt etwa mit dem zehnten, zwölften Jahre ein, wo der Bauer geneigt ist, in den Verpflegungskosten herunterzusteigen, weil bereits der Vorteil, den er von dem herangewachsenen Kinde hat, derart ist, daß er aufs Pflegegeld dann weniger sieht. Nun werden ja die Herren alle der Ansicht sein, daß ein Hauptgesichtspunkt für die Erziehung der Armenkinder der ist, sie möglichst in der gleichen Familie von Anfang bis zu Ende erziehen zu lassen, damit sie Halt an der Familie gewinnen. Wenn nun das Kind in dieser Weise auf dem Lande erzogen ist, so bleibt es dann auch häufig in der Familie als Knecht, als Gehilfe, und während wir in den Städten uns gar nicht vor der Anzahl von Kindern zu retten wissen, so wissen wir ja alle, daß die Landbevölkerung an jungen kräftigen Leuten Mangel hat, weil die in die Fabriken gehen, in die Stadt ziehen. Es würde also in dieser Weise eine Art Ausgleich stattfinden. Der Nachlaß an den Verpflegungskosten auf dem Lande ist bei uns in Baden so allgemein, daß in der Regel, während das Kind für 80—100 Mk. im Jahre untergebracht ist, vom zehnten, zwölften Jahre an auf 60, 50 Mk. auf dem Lande heruntergegangen wird.

Indem ich privatim diese Ansichten hier einigen Kollegen entwickelt habe, wurde mir nur ein Einwand dagegen erhoben; das ist: die Kinder werden auf dem Lande zu sehr zur Arbeit ausgenutzt, und dazu gehört eben eine gehörige Aufsicht. Ja, meine Herrschaften, die Aufsicht auf dem Lande ist eine sehr schwierige. Schriftliche Berichte, das wissen Sie, kann man vom Bauer nicht verlangen. Da haben nun bei uns in Baden die Frauenvereine ein Hilfsmittel geboten. Unter der Leitung Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin haben sich auch auf dem Lande überall Frauenvereine gebildet, und die Kreisverwaltung hat vor ein paar Jahren diesen Frauenvereinen die Beaufsichtigung der Kinder übertragen. Wir haben nicht ganz die erwarteten Resultate davon gehabt; namentlich fanden wir, daß die Frauen nicht so sehr geneigt waren, dem Kreisausschuß Bericht zu erstatten über das Resultat ihrer Wahrnehmungen, als an die

Centralstelle nach Karlsruhe, und so sind wir eigentlich durch die Beaufsichtigung der Armenkinder seitens der Frauen nicht besser über diese Natur der Armenkinderpflege auf dem Lande unterrichtet als bisher. Allein die Aufsicht der Frauen hat denn doch einen großen Vorteil, insofern die Frau als Sachverständige den Haushalt mit wenigen Blicken sofort überschaut, während der Mann in dieser Beziehung etwas weniger scharf sieht, und deshalb die Frauenvereine geeignet sind, über die Natur der Armenkinderpflege in einem Hause sehr bald das Richtige zu erfahren. Wenn sie nur in der Lage wären, auch dem Kreisausschuß die entsprechende Mitteilung zu machen! In der Beziehung fehlt es uns leider noch einigermaßen.

Wir haben auch Männer, einzelne Männer, die sich besonders in der Armenpflege hervorthaten, auf dem Lande speciell mit der Aufsicht von je 15—20 Kindern beauftragt. Diese Männer stehen mit der Kreisverwaltung in Korrespondenz, und aus ihren Berichten können wir so ziemlich entnehmen, wie die Sache steht. Diese Maßregel würde ja wohl in ganz Deutschland durchzuführen sein. Es werden sich auf dem Lande Männer in geeigneter Stellung finden, welche solche Aufsicht über die Armenkinder übernehmen. Und wenn das durchgeführt würde, und die Hilfe der Frauenvereine bei der Beaufsichtigung der Kinder auf dem Lande in Anwendung kommen könnte, so wäre wohl das, was unter den jetzigen Umständen am leichtesten durchzuführen sein würde, erreicht.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Verehrte Anwesende! Aus dem sehr wertvollen Vortrage, den wir heute von dem Herrn Referenten Stalmann gehört haben, möchte ich einen Satz im wesentlichen herausgreifen, der mir schon zu Hause bei Lektüre des Referats eine besondere Freude bereitet und befriedigend und anregend gewirkt hat: das ist die Betonung des Satzes, daß gerade diejenigen Kinder, die entweder in der Verwahrlosung begriffen sind oder in der Gefahr einer solchen stehen, wo die Eltern ihre Erziehungspflicht gegen die Kinder vernachlässigen, am zweckmäßigsten — und vielleicht einzig auf diesem Wege — in ländlichen Pflegestellen zu ordentlichen Staatsbürgern, zu ordentlichen Menschen erzogen werden können. Diese selbe Überzeugung hatte ich im Laufe der Jahre mir selbst nach meinen Erfahrungen gebildet, und dementsprechend habe ich — allerdings nur bescheidene — Versuche gemacht, indem ich derartige Kinder gerade auf das Land gebracht habe, und habe ganz außerordentlich gute Erfolge damit erreicht.

Wenn dieser Gedanke ein fruchtbringender sein, bei uns allen in den großen Städten Aufnahme finden soll, dann muß aber ein sehr wesentliches Hindernis für uns aus dem Wege geräumt werden, daß nämlich diesem Ideal, das uns hingestellt wurde, die praktische Schwierigkeit gegenübersteht, daß die Städte nicht imstande sind, sich zu helfen, diese ländlichen Pflegestellen, deren wir bedürfen, uns selbst aus eigener Kraft zu beschaffen. Wir in meiner Heimat, in Potsdam, sind in ganz verschwindendem Maße in der Lage, die ländlichen Pflegestellen zu ermitteln, und

müssen daher mit städtischen vorliebnehmen, und ich kann nur sagen, daß die städtischen Pflegeeltern durchaus der Anerkennung nach der Richtung bedürfen, daß sie selbst bei einem sehr niedrigen Pflegegeld mit einem Eifer, mit einer Opferwilligkeit für die Kinder sorgen, die man nur äußerst anerkennen kann. Aber gerade dieses Bedürfnis, die Notwendigkeit, auch derartige Kinder, die sich bereits in der Anstalt befinden, wieder herauszubringen, weil sie auch da dem Einfluß ihrer Eltern noch zugänglich sind, — das bedarf der Abhilfe, indem uns Organe gezeigt werden, die bereit sind, die Vermittlung zum Nachweis von Pflegestellen und auch die Beaufsichtigung von Kindern auf dem Lande zu übernehmen.

Nun ist ein natürlicher Bundesgenosse, wie der Herr Referent auch ausgeführt hat, die Landwirtschaft. Die Leutenot auf dem Lande muß doch jeden nachdenkenden Landwirt zu der Erwägung bringen, daß er sich bemühen muß, die entbehrlichen Elemente aus den Städten nach dem Lande hinzuziehen — und nach der Richtung kann ich Ihnen etwas sehr Interessantes mitteilen. Vor wenigen Tagen bekam der Magistrat in Potsdam eine Verfügung des Regierungspräsidenten unseres Bezirks, worin derselbe uns ein ihm zugegangenes Schreiben eines Rittergutsbesitzers aus unserer Provinz, eines Herrn von Rohr, zuschickte, der diesen Gedanken aufnahm und einen Vorschlag machte, durch welchen der Leutenot abgeholfen werden könnte, indem er sich persönlich erbot, von uns Pflegekinder unter den und den Bedingungen unterzubringen. Diese Bedingungen nun enthalten die eine sehr verständige Bestimmung, daß er sich bereit erklärt, Kinder bei sich in angemessenen Stellen unterzubringen, wenn die Stadt sich verpflichten wolle, diese Kinder über das 14. Lebensjahr hinaus bis zum 17. Lebensjahre in der Pflegestelle als Arbeitskraft zu belassen, in welcher das Kind erzogen wurde. — Es sind da noch andere Bedingungen, die ich nicht erwähne, die etwas schwieriger zu erfüllen, die finanzieller Natur und mehr untergeordnet sind. — Aber das ist auch ein sehr richtiger Gedanke, auf den wir Vertreter der Städte wohl eingehen können, namentlich auch in rechtlicher Beziehung, da wir ja am 1. Januar künftigen Jahres die Befugnis haben werden, durch Generalvormundschaft Bestimmungen über den Aufenthalt der Kinder und auch über die Pflegestelle zu treffen; also es ist, wie ein einsichtsvoller Großgrundbesitzer das Anerkenntnis gegeben hat, möglich.

Während hier die Bereitwilligkeit zur Aufnahme vorhanden ist, fehlt uns aber noch der andere Faktor: das ist die Aufsichtsinstanz. Und da bin ich der Meinung, daß wir alle an unserem Teil dazu beitragen sollten, die Kirche mobil zu machen. Nach dieser Richtung thut die Kirche viel zu wenig, und es ist ein Zugeständnis einsichtsvoller Geistlicher, das sie von ihren Amtsgenossen abgeben, wenn sie sagen: es sind wenig Geistliche imstande und bereit, eine solche Aufsicht zu übernehmen. Woher diese Erkenntnis des Mangels der Befähigung für eine solche Aufsicht stammt, das will ich nicht untersuchen; aber als Thatsache muß man es in der That ansehen, und daher sind wir, die wir das Interesse dazu haben, auch berufen und verpflichtet, da wir nicht mit den einzelnen Geistlichen verhandeln können, die kirchlichen Behörden anzugehen, daß sie uns an die Hand

gehen. Es existieren ja Organisationen auf diesem Gebiete, aber leider nur vereinzelt. Meines Wissens existieren, von der inneren Mission eingerichtet, in der Provinz Sachsen und Schleswig-Holstein nur die Erziehungsvereine, die diese Aufgabe übernommen haben; in der Provinz Brandenburg aber entbehren wir einer solchen Einrichtung, und ich für meine Person werde von unserem Armenverbande aus mich bemühen, etwas nach dieser Richtung zu unternehmen; hoffentlich wird es nicht an Unterstützung fehlen. Aber ich möchte auch für alle weiteren Kreise die Anregung gegeben haben, daß alle Herren Kollegen in dieser Sache vorgehen möchten. Sollten Bedenken dagegen vorliegen, so wäre es mir interessant, wenn die heute schon trotz der vorgerückten Stunde noch bekannt gegeben werden könnten.

Vorsitzender: Ehe ich den nachfolgenden Rednern das Wort gebe, mache ich die Mitteilung, daß im Einverständnis mit dem Herrn Dr. Schmidt, der sonst einen Antrag gestellt haben würde, der Herr Referent Stalmann aus Hamburg die littera a auf S. 72 des Hefts 43 in der Art abändert, daß dieselbe dahin gefaßt wird:

> soweit möglich, mit den Pflichten und Rechten gesetzlicher Vormünder oder Pfleger ausgestattet werden soll.

Ich glaube, das ist in der That eine Verbesserung, weil ja doch auch manche unter uns sind, die sich dieses neue Statut noch nicht so recht angesehen haben und nicht wissen, wie sie sich dazu verhalten sollen, — und auch Herr Stalmann kann damit sehr wohl zufrieden sein, indem seiner Ansicht doch in gewisser Beziehung Rechnung getragen wird.

Das Wort hat Herr Geheimrat von Massow (Potsdam).

Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam): Ich möchte als ehemaliger Lüneburger Nachbar von Hamburg auf die großen Schwierigkeiten hinweisen, die sich in der Praxis herausstellen bei dem System, die Kinder aus den großen Städten auf dem Lande unterzubringen. Man kann nach unseren Gesetzen es niemandem wehren, ein Kind in Pflege zu nehmen, auch zwei oder drei Kinder; wenn nun aber das recht vielfach geschieht und eine Gemeinde hat viele solcher Pflegekinder, so kommt für die Schulverwaltung plötzlich die Notwendigkeit, für 40 Kinder Zuwachs eine Schulklasse zu errichten! Ich muß ferner betonen, daß gerade die Schule mit dem Egoismus dieser Pflegeeltern zu kämpfen hat, weil sie die Kinder hauptsächlich zum Viehhüten nehmen, und das Viehhüten und Schule stehen in einem Kampf miteinander, der schon so lange dauert, daß der dreißigjährige Krieg ein Kinderspiel dagegen ist. Das zieht sich von Ostpreußen, wo es am schlimmsten ist, durch alle Provinzen hindurch.

Dann möchte ich noch ganz kurz auf das kommen, was mein Herr Vorredner angedeutet hat, nämlich auf die ungeheure Schwierigkeit, um über diese Kinder oder vielmehr über ihre Pflegeeltern die Aufsicht auszuüben. Ich unterschreibe jeden Satz, den der Herr Referent gesagt hat, — er hat mir ganz aus der Seele gesprochen; aber woher schaffen Sie die Organe, die das ausführen sollen? Leute, die sich für derartige Fragen interessieren, haben wir auf dem Lande außerordentlich wenig. Meist sind es

nur der Pastor und seine Frau; aber auch nicht alle Pastoren erwärmen sich für sociale Fürsorge. Ich habe kürzlich auf einer kirchlichen Konferenz gesagt, ich hoffte von der Zukunft sehr viel auf geistlichem Gebiete, nämlich vom Vikariat und vom Fahrrad: vom Vikariat, weil damit künftig das Referendariat auch für die Theologie eingeführt ist, weil die jungen Theologen ihre Arbeit nun auch praktisch lernen, während sie bisher vielfach direkt von der Universitätsbank auf den Pfarrstuhl kommen; und vom Fahrrad, weil dieses die Möglichkeit gewährt, auf Filialen und Ausbauten leichter und häufiger hinzukommen. Vorläufig möchte ich dazu raten, daß die städtischen Armenverbände Männer und womöglich auch Frauen entsenden, die an Ort und Stelle Umschau halten, dagegen warne ich davor, sich dem trügerischen Glauben hinzugeben, daß man auf dem Lande selbst die Organe findet, die eine wirkliche Aufsicht mit Erfolg, mit socialem Verständnis und mit richtiger Beurteilung der Verhältnisse ausüben können. Mancher Verwaltungsbeamte kommt mit socialen Gedanken ins Amt, er kann sie aber nicht verwirklichen, weil ihm die Hilfsorgane fehlen und man auf 20 Quadratmeilen nicht alles selbst machen kann. Also: die Theorie herrlich, die Praxis äußerst schwierig.

(Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Gemeinderat Stähle (Stuttgart).

Gemeinderat Stähle (Stuttgart): Meine Herren, ich könnte eigentlich auf das Wort verzichten, nachdem eben Herr Geheimrat von Massow das ausgesprochen hat, was ich sagen wollte. Ich stimme vollkommen überein mit dem Herrn Berichterstatter, auch mit Herrn Dr. Blum inbetreff der Beaufsichtigung der untergebrachten Kinder. Ich halte es von großem Vorteil, daß mit dieser Beaufsichtigung ehrenamtliche Organe betraut werden, ich halte namentlich die angeführte Fürsorge der Frauenvereine von großem Wert. Aber wie schon Herr von Massow angeführt hat: in allen Fällen reicht eben diese Fürsorge nicht aus. Wir haben in Stuttgart hierüber Erfahrungen gemacht. Denken Sie daran, daß ein Teil der Kinder ziemlich fern von der Stadt, von welcher die Beaufsichtigung ausgehen soll, untergebracht ist, daß auch Schwierigkeiten anderer Art bei den Pflegeeltern und bei den Kindern sich ergeben, sodaß eben berufsamtliche Organe auch hier mit einzutreten haben. Das schließt natürlich die ehrenamtlichen nicht aus; aber es können Fälle eintreten und treten Fälle ein, in welchen die Dame nicht die Autorität, nicht den Einfluß hat, in welchem ein Beamter wirken, namentlich in seinen Berichten viel eingehender über die Zustände der Familie und der Kinder berichten kann. — Wie gesagt, ich kann mich kurz fassen, nachdem Herr von Massow viel eingehender die Gründe für die Aufsicht durch berufsamtliche Organe entwickelt hat, — immer neben den ehrenamtlichen Organen, die ich für die Hauptsache halte.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Pfarrer Schlosser (Gießen).

Pfarrer Schlosser (Gießen): Nur ein ganz kurzes Wort bitte ich mir zu gestatten. Ich möchte nicht, daß die pessimistische Auffassung, die aus den Ausführungen des Herrn Geheimrats von Massow herausgetönt hat, und die von verschiedenen Seiten mit Beifall aufgenommen worden ist, den letzten Ton hier in der Versammlung abgiebt. Ich kenne die Verhältnisse in den Gegenden, von denen Herr Geheimrat von Massow geredet hat, nicht, und es mag wohl sein, daß dort wirklich diese Schwierigkeiten bestehen. Ich wollte nur kurz konstatieren, daß bei uns im Süden und Südwesten entschieden sehr viel bessere Verhältnisse sind.

Ich habe den Appell des Herrn Stadtrats Jakstein an die kirchlichen Organe mit großer Freude begrüßt. Ich glaube, daß da in der That die rechten Organe vielfach werden gefunden werden können. Und sie sind bei uns in der That gefunden. Wir zum Beispiel in Gießen bringen eine große Anzahl von Kindern in den Landgemeinden unter, ganz einfach in der Weise, daß wir uns an den betreffenden Ortsgeistlichen wenden. Der verschafft uns die Pflegeeltern und übernimmt auch die Aufsicht, und wir haben da nur die besten Erfahrungen gemacht, sowohl damit, daß die nötigen Pflegestellen gefunden worden sind, als auch, daß die rechte Aufsicht geübt wird. Am besten steht es in denjenigen Bezirken bei uns, in denen ein förmlicher Erziehungsverein gebildet worden ist. Diese Erziehungsvereine bestehen bei uns in ziemlicher Menge, und ich kann nur sehr anempfehlen, daß auf die Bildung solcher Erziehungsvereine hingewirkt wird. Diesen Erziehungsvereinen gehören in erster Linie natürlich überall die Geistlichen an, aber auch die Lehrer und Bürgermeister, und es sind also in diesen Erziehungsvereinen die rechten Organe gegeben, und es ist auch ferner eine weitausgedehnte Erfahrung vorhanden. Ich glaube, daß durch solche Erziehungsvereine auch in andern Gegenden, in denen größere Schwierigkeiten vorhanden sind, doch die rechten Organe gefunden werden. Ich kann das ja wohl begreifen, was der Herr Stadtrat Jakstein sagt, daß die Stadtverwaltungen nicht so ohne weiteres an die einzelnen Geistlichen gehen mögen, die sie gar nicht kennen. Wenn solche Organe dazwischen stehen, dann ist auch die Vermittlung gegeben. Ich glaube, daß wir auch in weiteren Kreisen bessere Erfahrungen machen könnten als die, welche von andern Seiten hier angeführt worden sind.

Vorsitzender: Das Wort hat Bürgermeister Jochmus (Kassel).

Bürgermeister Jochmus (Kassel): Meine hochgeehrten Herren! Auch ich will Sie nur ganz wenige Minuten in Anspruch nehmen. Auch ich fühle mich veranlaßt, mich gegen die zuletzt laut gewordenen etwas pessimistischen Ansichten zu wenden und ein paar Worte aus den Erfahrungen in meiner Heimat zu sagen. Ich habe dort schon bei meinem Amtsantritt im Jahre 1896 die Praxis übernommen, daß in sehr großem Umfange von der Unterbringung auf dem Lande Gebrauch gemacht wurde, und ich kann sagen, daß die Erfahrungen die denkbar besten sind. Zunächst haben wir niemals über einen Mangel an Pflegestellen zu klagen; bei uns sind annähernd 50 immer vorgemerkt, die sich freuen, wenn sie wieder ein

Kind überwiesen bekommen. Dann haben wir das denkbar beste Zusammenarbeiten der Geistlichen und Lehrer mit dem Ortsvorsteher; der Ortsvorsteher und Geistliche sorgt für die Auswahl, der Geistliche und Lehrer für die Aufsicht. Daneben findet auch eine Beaufsichtigung seitens der städtischen Verwaltung statt, die allerdings in noch ausreichenderem Maße mit der Zeit erfolgen muß. Ich habe jedes Jahr Gelegenheit, wenn die Pflegeeltern mit den Kindern sich vorstellen müssen, selbst einen persönlichen Eindruck zu gewinnen, und ich muß sagen, es ist mir jedesmal eine große Freude, in dem einzelnen Falle zu sehen, mit welcher herzlichen innigen Liebe die Frauen, die mit den kleinen Kindern ankommen, an denselben hängen, und mein Bureauvorsteher, der viele persönlich kennt, weiß mir davon noch eine ganze Masse zu erzählen. Wiederholt ist es vorgekommen, daß wohlhabende kinderlose Bauernfamilien ihre Pfleglinge adoptiert haben, und in sehr vielen Fällen bleiben die Kinder dauernd im Hause ihrer Pflegeeltern. Ein so nettes Verhältnis habe ich bei den in städtischer Familienpflege untergebrachten Kindern noch niemals gefunden. Ich glaube, die Sorge, ob da vielleicht eine Schule mehr gebaut werden muß auf dem Lande, braucht uns nicht zu beunruhigen.

Und endlich wollte ich noch, wenn allen Armenverwaltungen es nahegelegt würde, Kinder auf dem Lande unterzubringen, darauf hinweisen, daß man in der Provinz Posen sehr nach Kindern sucht, die da untergebracht werden sollen. Wir werden wohl kaum daran denken, Kinder dorthin zu geben, aber für solche Ortsarmenverbände, denen es an genügenden Pflegestellen in der Nachbarschaft fehlt, dürfte die Frage sehr zu erwägen sein.

Dem möchte ich allerdings nicht das Wort reden, daß man solche Verträge eingeht, wie hier einer erwähnt ist, daß ein Großgrundbesitzer Kinder nehmen will unter der Bedingung, daß sie bis zum 17. Jahre bleiben. Ich möchte doch die persönliche Freiheit so wenig wie irgend möglich beschränken; jedenfalls sollte man sich den, der solche Bedingungen stellt, aufs allergenaueste ansehen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bürgermeister Ostertag (Gotha).

Bürgermeister Ostertag (Gotha): Ich kann auch aus Gotha nur günstige Erfahrungen berichten, wie sie der Herr Vorredner und Herr Pfarrer Schlosser bereits mitgeteilt haben bezüglich der Unterbringung der Kinder auf dem Lande. Auch wir bringen einen großen Teil unserer Kinder auf dem Lande unter und haben noch nie Anlaß zu Klagen über Mangel an Bereitwilligkeit speciell der Geistlichen gehabt, auf dem Lande die Aufsicht zu üben; wir haben die Herren von jeher als die naturgemäßen Auskunfts- und Aufsichtspersonen behandelt. Wir fragen bei ihnen an, ob Pflegeeltern, die sich uns in der Großstadt anbieten — namentlich Mädchen werden gern genommen — geeignet sind, geben ihnen Nachricht von der erfolgten Unterbringung und bitten sie, ein Auge auf die Kinder zu haben, fragen auch von Zeit zu Zeit an, wie es mit den Kindern steht und haben, wie bereits erwähnt, immer bereitwilligst Auskunft erhalten.

Vorsitzender: Ich schließe die Besprechung.

Direktor Dr. Buehl (Hamburg): Darf ich noch ums Wort bitten?

Vorsitzender: Ich habe die Besprechung bereits geschlossen. Ich bedaure recht sehr, daß ich das Wort nicht mehr geben kann, weil es unliebsame Konsequenzen nach sich ziehen würde. Ich möchte doch ersuchen, daß die Herren sich lieber etwas früher beim Schriftführer zum Worte melden.

Es hat das Schlußwort der Herr Berichterstatter, Direktor Stalmann (Hamburg).

Berichterstatter Direktor Stalmann (Hamburg): Meine verehrten Herren, ich werde mich sehr kurz fassen.

Ich möchte zunächst Herrn Geheimrat von Massow erwidern, daß er wahrscheinlich lange nicht im Lüneburgischen gewesen ist. Ich kann aus eigenster Erfahrung, weil ich sehr viel mit Lüneburger Gemeinden zu thun habe, Ihnen mitteilen, daß die Sachen nicht so schlimm stehen, wie Herr von Massow sie für Lüneburg geschildert hat. Es sind vielmehr gerade in Lüneburger Gemeinden ganz außerordentlich geeignete Pflegeeltern gefunden und gute Resultate erzielt worden. Auch die Schulen haben keine Not, denn es liegt ganz in unserer Hand, da keine Kinder hinzugeben und dort Kinder wegzunehmen, wo etwa die Gefahr der Überfüllung einer Schule vorliegen sollte.

Dann muß ich dem anderen Herrn erwidern, daß es uns noch niemals an Pflegestellen gefehlt hat; obgleich wir im ganzen über 3000 auswärts untergebracht haben, bin ich in der Lage, dem Herrn Vertreter von Potsdam noch einige Pflegestellen zur Verfügung zu stellen, und zwar auf seinem Gebiete. Wir haben uns ausgedehnt von der pommerschen Grenze bis nach Westfalen hinein und haben so viel Auswahl von guten Pflegestellen, daß wir noch einmal so viel unterbringen könnten.

Und endlich habe ich auch noch nicht die Notwendigkeit empfunden, die von dem Herrn aus Potsdam gewünschte Hilfe der Geistlichen durch die kirchlichen Oberbehörden zu erbitten. Die meisten unserer auswärtigen Pfleger sind Geistliche; aber es ist mir in keinem einzigen Falle eine ablehnende Antwort zugekommen, wenn ich mit der Bitte an einen Geistlichen herangetreten bin, die Aufsicht über die in seiner Gemeinde untergebrachten Kinder zu übernehmen, und ich kann nur rühmend hervorheben, daß die Herren mit großer Opferwilligkeit und Umsicht sich ihrer Aufgabe entledigt haben, und zwar nicht bloß die evangelischen Geistlichen, sondern ebenso die katholischen Pfarrer, in deren Gemeinden Kinder von Hamburg aus untergebracht worden sind.

Im übrigen kann ich nur dankbar die Übereinstimmung hervorheben, die sich dahin kundgegeben hat, daß thatsächlich die Unterbringung außerhalb der Städte für diese arme Jugend meistens das Empfehlenswerte ist. Ich hätte wohl einige Exemplare mitbringen mögen von Kindern, die früher welk und bleich mir zugeführt waren, und die nach einigen Jahren

Landaufenthalt rotwangig und gesundheitsstrotzend mir wieder vor die Augen gekommen sind. Ich möchte daher der Unterbringung von Kindern auf dem Lande noch einmal das Wort geredet haben.

Vorsitzender: Zu einer persönlichen Bemerkung inbezug auf die Ausführungen des Herrn Referenten hat das Wort Herr Geheimer Regierungsrat von Massow.

Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam): Ich habe in keiner Weise gesagt, daß die Pflege auf dem Lande nicht gut wirke; ich habe die gegenteilige Überzeugung, — nur habe ich ein Wort eingelegt für die Landgemeinden gegenüber den Bedürfnissen der Schule. Ich habe ferner von schlimmen Verhältnissen im Lüneburgischen nicht gesprochen, die Pflege der Kinder ist auch im Lüneburgischen meist vortrefflich. Aber die körperliche Pflege thut es doch nicht allein.

Vorsitzender: Den von Herrn Stalmann aufgestellten Leitsätzen ist keine Entgegnung in abänderndem Sinne zu Teil geworden; das einzige Amendement, das gestellt worden ist, hat er selbst aufgenommen. Wir können also im ganzen über diese Leitsätze abstimmen.

Ich frage nun die Versammlung, ob sie die Leitsätze, da sie aus dem Referat nicht noch besonders abgedruckt worden sind, vielleicht noch hören will.

(Wird verneint.)

Also die Versammlung erläßt mir die Verlesung.

Ich bitte demnach diejenigen, die sich für die Leitsätze aussprechen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist einstimmiger Beschluß der Versammlung.

Meine Herren, ich habe nun noch die Bitte des Ortsausschusses Ihnen vorzutragen, doch ja recht pünktlich bei den Besichtigungen zu erscheinen, da sonst Schwierigkeiten sich ergeben würden. Die Herren werden also so freundlich sein, diesem Wunsche des Ortsausschusses, soweit möglich, entgegenzukommen.

Nach dem Beschlusse unseres Ausschusses sollen die ferneren Gegenstände der morgigen Verhandlung vorbehalten bleiben; ich bitte daher um recht pünktliches Erscheinen morgen früh um 9 Uhr.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Zweite Sitzung.

Freitag, den 22. September 1899,

Vormittags 9¼ Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne die zweite Sitzung der 19. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Das Wort hat zur Geschäftsordnung Herr Stadtrat Peterson.

Stadtrat Peterson (Breslau): Ich wollte meine geehrten Damen und Herren, nochmals hinweisen auf die Wohlfahrtseinrichtungen, welche heute von 2 Uhr nachmittags ab besichtigt werden sollen. Ich nehme an, daß die Programme in den Händen der Anwesenden sind, und möchte, wie gestern, die Bitte aussprechen, daß diejenigen, welche die eine oder andere dieser Wohlfahrtseinrichtungen besuchen wollen, dieses gelegentlich draußen auf den ausliegenden Bogen kennzeichnen möchten.

Gestern hatte ich vergessen darauf hinzuweisen, daß am Schluß der Besichtigung der Wohlfahrtseinrichtungen noch die Stadtbibliothek besucht werden soll. Die Stadtbibliothek liegt derart, daß von dort aus das Festmahl-Lokal, die Loge zum Scepter, in kürzester Zeit erreicht werden kann, und es eignet sich deshalb die Stadtbibliothek sehr gut als Versammlungsort vor diesem Mittagessen.

Dann hatte ich gestern darauf hingewiesen, daß von einem Teil der fremden Gäste der Wunsch ausgesprochen war, den Schlacht- und Viehhof zu besichtigen. Ich habe nun inzwischen erfahren, daß gestern bereits einige auswärtige Herren dort gewesen sind und ihn angesehen haben, und bin deshalb zweifelhaft geworden, ob etwa dieser Wunsch für heute noch aufrecht erhalten wird. Wenn das der Fall ist, möchte ich die Bitte aussprechen, dies zu kennzeichnen, damit ich in der Lage bin, einen oder zwei Wagen der Straßenbahn zu bestellen, die uns dann vom Ring bequem nach dem Schlacht- und Viehhof hinfahren können. Vielleicht könnte der Wunsch in irgend einer Weise alsbald zur Kenntnis gebracht werden, damit ich gleich die weiteren Vorbereitungen treffen kann.

Vorsitzender: Ich bitte also diejenigen Damen und Herren, die an der Besichtigung des Viehhofs teilnehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind im ganzen etwa fünf bis sechs Personen.

Wir treten in die Tagesordnung ein und stehen bei Nr. 6:

Natural- und Geldunterstützung.

Berichterstatter ist Herr Beigeordneter Dr. Kayser (Worms); er hat das Wort.

Berichterstatter Beigeordneter Dr. Kayser (Worms): Meine hochverehrten Damen und Herren! Es wird wenig Armenfreunde geben, die nicht, wenn sie von Natural- und Geldunterstützung hören, eine festbegründete Vorliebe für die eine oder andere der beiden Unterstützungsarten empfinden. Ich kann Ihnen aber als erste Frucht meiner Bearbeitung die Mitteilung machen, daß sich bei mir diese Vorliebe verloren hat. Ich werde versuchen, unparteiisch die Vorzüge und Nachteile einer jeden der beiden Unterstützungsarten zu Ihrer Kenntnis zu bringen.

Vorausschicken darf ich, daß für ein großes Gebiet der Armenpflege, für die geschlossene Armenpflege, und in der offenen Armenpflege für die Krankenpflege, für die Unterbringung der Kinder, für die ärztliche Behandlung, es selbstverständlich ist, daß hier allein die Naturalunterstützung Anwendung findet. Es wird deshalb auf diesem Gebiete meinerseits von der Naturalunterstützung nicht mehr die Rede sein. Was uns hier interessiert, das ist das Feld, auf dem die Natural- und die Geldunterstützung miteinander wetteifern und in gemeinsamem Kampfe, möchte ich sagen, ihre Kräfte offenbaren können.

Der Unterschied zwischen Natural- und Geldunterstützung ist äußerlich nur der Gegenstand der Unterstützung. Neben diesem äußeren Unterschied läuft ein innerer Unterschied her: das ist der Unterschied der mehr oder minder freien Behandlung des Armen, der Unterschied, welches Maß von Verfügungsbeschränkung man dem Armen zumuten, welches Maß von Verfügungsbeschränkung man dem Armen ersparen will. Wir haben in der Naturalunterstützung die Idee der strengen Fürsorge verkörpert; wir sehen dagegen in der Geldunterstützung die Idee des wohlwollenden Vertrauens. Von dieser Seite betrachtet, ist dieser innere Gegensatz sehr wohl überbrückbar; es ist möglich, in den verschiedensten Tönen diesen Unterschied abzustufen, — und ich gehe noch weiter: weniger die Wahl des Gegenstandes der Unterstützung als die Art der Behandlung des Armen ist das Mittel, mit dem wir die höchsten Zwecke der Armenpflege zu erreichen suchen wollen.

Nach eingehender Prüfung bin ich nicht in der Lage, einen Vorrang der einen oder anderen der beiden Unterstützungsarten anzuerkennen. Ich bezeichne nicht die Geldunterstützung als die Grundlage, ich bezeichne auch nicht die Naturalunterstützung lediglich als das Überbleibsel einer früheren Naturalwirtschaft. Wo nur Naturalwirtschaft bestand, konnte allerdings

nur von Naturalunterstützung die Rede sein. Es ist auch, soweit Naturalwirtschaft besteht, die Naturalunterstützung das Nächstliegende, gerade so wie in der Geldwirtschaft man wohl zunächst an die Geldunterstützung denken wird. Allein, wo Naturalunterstützung angewendet wird, wird sie angewendet als der lebendige Ausdruck der Anschauungen, die an dem betreffenden Platze über die Behandlung der Armen und über sonstige allgemeine Grundsätze bestehen. Die Naturalunterstützung ist gleichwertig mit der Geldunterstützung und ebenso wie die Geldunterstützung befähigt, sich kraftvoll weiter zu entwickeln und auszubauen.

In der Anwendung allerdings ist die Geldunterstützung einfacher, sie ist auch leichter abzumessen. Dagegen besitzt die Naturalunterstützung eine große Reihe charakteristischer Eigenschaften, welche es auch mit sich bringen, daß man bei Vergleichung der beiden vorzugsweise von der Naturalunterstützung zu reden haben wird.

Man soll in der Armenpflege niemals vergessen, daß ihre Mittel durch Steuern aufgebracht werden, und ich halte deshalb die Frage, ob wir durch die Naturalunterstützung Minderausgaben im Vergleich mit der Geldunterstützung erzielen können, für eine außerordentlich wichtige. Wenn es möglich ist, daß die Armenpflege einen Gegenstand, den der Arme für 100 kauft, bereits für 90 beziehen kann, so ist damit noch nicht gesagt, daß man billiger fährt; es kommen Unkosten hinzu, sei es in geringem Maße, wenn die Armenverwaltung lediglich Verträge mit Lieferanten abschließt, sei es aber auch in höherem Grade, wenn die Armenverwaltung ihre eigenen Magazine hält, oder wenn sie noch weiter geht und die Gegenstände der Unterstützung ganz oder teilweise in eigenem Betriebe herstellt. Es ist ja wertvoll, im letzteren Falle die Kräfte der Unterstützten ausnutzen zu können; man hat aber auch hier mit Verlusten zu rechnen. Auch hat man damit zu rechnen, daß große Interessentenkreise, welche sich durch diesen Geschäftsbetrieb in ihrem eigenen Erwerbe benachteiligt fühlen, als Gegner auftreten werden und unter Umständen, z. B. in Stadtverordnetensitzungen eine sehr gewichtige Stimme erlangen können. Es kann aber auch — und darauf ist besonders aufmerksam zu machen — die Naturalunterstützung dadurch verteuert werden, daß die Armen mit den Naturalien weniger haushälterisch umgehen, als sie es vielleicht mit dem Gelde thun würden. Man könnte nun sagen: das thut nichts, sie bekommen nicht mehr. Meiner Ansicht nach würde dies mit den Hauptzwecken der Armenpflege nicht im Einklang stehen. Wir wollen mit den Mitteln, die wir dem Armen geben, ihm auch möglichst genützt haben. Es ist jedenfalls ein Unterschied zu machen — und der Arme macht ihn — zwischen den Sachen, die ihm geliefert werden, und denen, die er sich kauft. Der Arme wird ein Kleidungsstück, ein Möbel, sei es noch so einfach, das er sich aus eigenen Mitteln angeschafft hat, in ganz anderem Sinne sein Eigen nennen als das, was ihm geliefert worden ist. Der Arme weiß, in welchem Maße er sich Selbstbeherrschung auferlegen mußte, bis er die betreffenden Pfennige zusammengebracht hatte.

Eine andere Frage ist nun, ob aus einem dritten Grunde vielleicht die Armenpflege bei Naturalunterstützung teurer werden könnte. Es haben

verschiedene Armenbehörden in diesem Sinne diese meine Fragen bejaht. Wenn die Naturalunterstützung teurer wird infolge eines näheren Eingehens auf die Bedürfnisse des Armen, so ist es jedenfalls keine ungünstige Eigenschaft der Naturalunterstützung; denn damit ist ja auch für den Armen um so besser gesorgt.

Es giebt Fälle, in denen wir Naturalien geben, weil nur dadurch der Arme den Gegenstand — z. B. Kindermilch — in einem derart unverfälschten, unverdorbenen Zustande erlangt, wie er ihn haben soll. Ob man aber aus einem ähnlichen Grunde die Naturalunterstützung über das dringende Bedürfnis ausdehnen soll, ob man lediglich im Interesse des besseren Einkaufs und der besseren Zubereitung der Naturalien zur Naturalunterstützung greifen soll, das hängt wohl von allgemeinen Gesichtspunkten ab, und für mich ist hier die Frage entscheidend: wie soll der Arme leben? soll er leben, wie es die Besseren aus der Bevölkerungsklasse, der er angehört, zu thun pflegen, oder soll er leben nach einer Regel, die Andere für ihn erdacht haben? Ich entscheide mich unbedenklich für das Erstere. Wir wollen die Zeit der Armenpflege benützen, um durch den Einfluß des Armenpflegers erzieherisch auf den Armen zu wirken; wir wollen seine Willenskraft stärken, wir wollen ihn zu einer besseren, praktischeren Verwendung seiner Mittel anhalten. Allein, wenn wir ihn mit Gewalt gewöhnen wollen, wenn wir uns etwas davon versprechen, daß er nun während der Zeit der Unterstützung auf Naturalien angewiesen wird, so wird diese ihm aufgedrungene Lebensweise niemals fest bei ihm Wurzel schlagen; und was wir glaubten ihm angewöhnt zu haben, das wird, sobald die Unterstützung aufhört, ebenfalls bei ihm verschwunden sein. Ich kann in dieser Beziehung nur dem beipflichten, was eine größere Reihe von Armenverwaltungen mir geantwortet haben: der Arme selbst wisse am besten, was er brauche.

Die Naturalunterstützung ist, weil sie die Verfügungsfreiheit beschränkt, zugleich ein Mittel, gegen zweckwidrigen Gebrauch, den der Arme von der Unterstützung machen könnte, vorzugehen, und es ist gewiß rätlich, Naturalunterstützung anzuweisen bei Leuten, die eine unüberwindliche Schwäche in der Verwendung von Geldmitteln haben. Freilich gegen hartgesottene Sünder wird sogar die Naturalunterstützung nicht aufkommen können; darüber sind alle Verwaltungen einig, daß bei unzuverlässigen Armen Naturalunterstützung vorzuziehen ist. Viele Verwaltungen gehen aber so weit, daß sie regelmäßig einen Mißbrauch befürchten, daß sie schon bei einem geringen Verdacht glauben Naturalunterstützung anwenden zu müssen, oder daß sie schon dann Naturalunterstützung zur Verhütung des Mißbrauchs anwenden, wenn nicht genau vorher bereits festgestellt ist, daß der Arme sich als ein durchaus Zuverlässiger erwiesen hat. Meiner Ansicht sollte man mit der letzteren Maßregel warten und es dem Armenpfleger überlassen, festzustellen, ob wirklich eine Unzuverlässigkeit bei dem Armen vorliegt. In Worms, wo wir die Einteilung haben, daß der Armenpfleger durchschnittlich nicht mehr als zwei Arme zu versorgen hat, sind wir in der Lage, dieses durchzuführen. Wir haben auch schon an die Einführung von Haushaltungsbüchern gedacht; es ist dies jedenfalls ein Mittel, den Armen in seinen Geldausgaben zu kontrollieren. Wir hatten eine Frau

mit fünf Kindern, welche behauptete, sie könne mit unserer — an sich nicht geringen — höchsten Taxe nicht auskommen. Wir haben gesagt: gut, wir geben der Frau die Woche 17 Mk. unter der Bedingung, daß sie jeden Pfennig aufschreibt. Es war für den Pfleger eine ganz geringe Mühe, das zu kontrollieren; jede Woche wurde das Buch eingereicht, und wir hatten das Vergnügen, zu sehen, daß die Rechnung auf den Pfennig stimmte, und hatten zugleich nach einigen Wochen die Genugthuung, daß bei den Kindern eine ganz erfreuliche Gewichtszunahme festzustellen war.

Die Ungunst der Vermögenslage wird bekanntermaßen nicht gern vor anderen Menschen offenbart, und es ist eine ganz begreifliche Thatsache, daß das Ungemach sich lieber in seine engsten Kreise zurückzieht. Es ist deshalb auch bekannt, daß die Thatsache der Unterstützung gern geheim gehalten wird, auch in solchen Fällen, wo sich ja jeder sagen muß, die Frau kann mit ihren fünf Kindern ohne Geldunterstützung nicht auskommen. Nun ist allerdings das Gefühl bei vielen Unterstützten in diesem Sinne abgestumpft, allein es ist oft *scheinbar* mehr abgestumpft als wirklich, und in Fällen, in denen wir glauben, daß kein Gefühl mehr vorhanden sei, kann der Arme doch noch sehr wohl empfinden. Ich habe aus meiner Vaterstadt ein Beispiel zu erwähnen. Die Benützung des Pfandhauses erfolgt zunächst auf dem Wege, daß man sich an Ort und Stelle zur Abgabe der Pfänder begiebt; es giebt aber noch einen anderen Weg: wer zehn Pfennige mehr anlegen will, kann gegen diese Gebühr auch bei dem Pfandhausdiener in dessen Wohnung die Pfänder abgeben. Nun sind es bekanntermaßen durchgängig recht arme und bedrückte Leute, die von dem Pfandhaus Gebrauch machen; und trotzdem werden neun Zehntel aller Pfänder bei dem Pfandhausdiener eingeliefert — also ist doch allen diesen Leuten diese Schonung ihres Ehrgefühls trotz der bedrückten Lage noch diese zehn Pfennige wert.

Ich würde es nicht für einen Nachteil ansehen, wenn bei Ausgabe der Geldunterstützung dem Armen eine Mehrarbeit auferlegt würde, z. B. durch Abholen und dergleichen, ich würde aber jede Form vermieden wissen wollen, welche das Ehrgefühl der Armen verletzen kann. Ich kann es nicht billigen, wenn gelegentlich der Ausgabe der Naturalien Ansammlungen von Armen stattfinden, wenn öffentliche Verrichtung von Arbeit oder der Zuschnitt der Kleider, die die Armen bekommen, die Thatsache der Armenunterstützung verrät. Daß man dem Menschen im allgemeinen darin eine Empfindlichkeit zutraut, beweist meiner Ansicht nach auch die vorsichtige Behandlung, welche den sogenannten verschämten Armen zu Teil wird, die doch im wesentlichen nicht etwas ganz anderes sind als die übrigen Armen.

Die Naturalunterstützung ist ja im allgemeinen weniger beliebt, und diese Unbeliebtheit kann so weit gehen, daß jemand, der eine Geldunterstützung annehmen würde, die Naturalunterstützung ängstlich ablehnt. Es ergiebt sich daraus eine gewisse abschreckende Wirkung. Wenn die Abschreckung darin ihren Grund hat, daß in der gebotenen Form die Naturalunterstützung für das Ehrgefühl nicht annehmbar ist, dann würde ich das sehr beklagen. Im übrigen, wenn diese verletzende Form wegfällt, handelt es sich eben um ein Hausmittel, das eine Armenverwaltung ganz gut gebrauchen kann; aber wünschenswert ist natürlich und das Ziel, daß eine

Armenpflege so organisiert ist, daß sie in der Hauptsache den Hilfsbedürftigen von dem Nichthilfsbedürftigen auch ohne dieses Hausmittel unterscheiden kann.

Meine Herren, die Gabe, mit dem Vorhandenen auszukommen, geht ja vielen Menschen vollständig ab. Sie ist aber eine Gabe, die außerordentlich wichtig ist, die namentlich bei einem Arbeitereinkommen ein großes Maß von Selbstbeherrschung voraussetzt. Wir haben in der Armenpflege allen Grund, diese Gabe außerordentlich zu pflegen; ich möchte sogar in dem Bestreben, auszukommen, oder in dem Mangel dieses Bestrebens den hauptsächlichsten Unterschied zwischen dem Bürger und dem Proletarier sehen. Es ist Aufgabe der Armenverwaltung, soweit irgend möglich, die Gabe, mit dem Vorhandenen auszukommen, bei ihren Unterstützten zu wecken zu suchen, und da, wo sie sich regt, sie zu stärken. In diesem Sinne haben denn auch viele Armenverwaltungen sich dafür ausgesprochen, daß sie der Geldunterstützung den Vorzug geben, weil sie auf die Fähigkeit des Unterstützten, wirtschaftlich selbständig zu sein, mit dem Vorhandenen sich einzurichten, günstiger wirke. Ich bin auch persönlich der Ansicht, daß Unterstützungen von längerer Dauer, die in Naturalien erfolgen, ungünstig einwirken müssen. Wenn wir für den Armen die Miete direkt an den Vermieter zahlen, wenn wir ihm Brot, Kartoffeln, Kohlen und Kleider geben, wofür hat denn dieser Arme überhaupt noch zu sorgen? Wenn eine Witwe bei Lebzeiten ihres Mannes ein wöchentliches Haushaltungsgeld von 10 Mk. erhielt und damit auskommen konnte, — wenn wir nun dieser Frau im Falle ihrer Unterstützung ihre 10 Mk. nicht in Geld geben, sondern in Naturalien, dann wird diese Frau die Fähigkeit, mit dem Gelde zu wirtschaften, verlieren, und ihre Kinder werden diese Fähigkeit niemals erlangen, weil sie niemals das anleitende Beispiel ihrer Mutter sehen.

Ich komme nun zum Schluß. Es ist unmöglich ein bestimmtes Ergebnis aus der Betrachtung der verschiedenen Eigenschaften der Natural- und Geldunterstützung zu ziehen. Wenn ich die Naturalunterstützung milder finde, wenn ich die Geldunterstützung erziehlicher finde, so ist es unmöglich, diese beiden Eigenschaften gegen einander abzuwägen. Aus diesen Gründen habe ich auch davon abgesehen, eine eingehende Resolution Ihnen zu unterbreiten. Ich habe mit dem Herrn Kollegen Martius eine Resolution vereinbart, einige Leitsätze, die Ihnen heute Morgen vorgelegt worden sind, die so allgemein gefaßt sind, daß wohl auf deren Annahme durch eine größere Majorität zu rechnen ist. Es liegen gleichzeitig eine Reihe von Leitsätzen vor, die durch Herrn Stadtrat Jakstein und mehrere andere Herren unterzeichnet sind. Diese Leitsätze sprechen sich im allgemeinen für die Geldunterstützung aus; ich bemerke aber — und deshalb ist mir diese Resolution ja sehr bedeutungsvoll — unter den Herren Unterzeichnern derselben Vertreter von Armenbehörden, welche, wie ich bestimmt weiß, in ganz großem Umfange Naturalunterstützung anwenden und ihr sogar, wie die Thatsachen zeigen dürften, den Vorzug einräumen. Ich möchte, wenn auch meine persönliche Auffassung zum Teil mit dieser letzteren Resolution von Herrn Jakstein und anderen Herren übereinstimmt, doch abraten, diese Resolution anzunehmen, weil es meines Erachtens nicht darauf ankommt, eine weit-

gehende Ansicht, wenn sie auch richtig ist, durch Resolution festzustellen, sondern eher für etwas fast selbstverständliches ein möglichst einstimmiges Urteil der Versammlung zu erlangen. In der Resolution der Herren Jakstein und Genossen ist gesagt, daß erzieherische Rücksichten für die Naturalunterstützung sprechen. Es wird noch der Erläuterung bedürfen — und sie wird ja jedenfalls erfolgen —, in wie weit diese erzieherische Wirkung, die ich gerade mehr bei der Geldunterstützung finde, in der Naturalunterstützung liege. Wenn man, wie aus den Jaksteinschen Sätzen zu ersehen ist, aus fiskalischen Interessen die Naturalunterstützung empfiehlt, dann müßte man die Naturalunterstützung auch überall da anwenden, wo sie billiger ist — wenn sie überhaupt billiger ist —, d. i. in weiterem, ungleich größerem Umfang als in den beiden Gruppen, welche hier als das wesentliche Anwendungsgebiet der Naturalunterstützung bezeichnet worden sind.

Ich bitte Sie also, die Resolution von Herrn Martius und mir anzunehmen. Ich kann — um auf meinen Bericht zurückzukommen — nur wünschen, daß sich alle, wenigstens alle größeren, Armenbehörden auf beide Arten der Armenunterstützung einrichten. Jedenfalls müßte die Naturalunterstützung derart organisiert werden, daß sie den Pflegern eine erhebliche Mehrarbeit nicht verursacht. Und zwar aus zwei Gründen. Verlangt man von dem Pfleger, wie es die Naturalunterstützung leicht mit sich bringt, eine eingehende Buchführung, eine umfassende Zählung und Überwachung, so macht man ihn zum Rechnungsbeamten und entzieht ihn seiner höheren und wichtigeren Aufgabe, möglichst engen Anschluß an die Armen zu pflegen. Und zweitens, wenn man zur Naturalunterstützung ebenso leicht wie zur Geldunterstützung greift, nur dann sind Natural- und Geldunterstützung unter gleichen Bedingungen einander gegenübergestellt, und nur dann ist es möglich, daß sie beide ihre Vorzüge und ihre Kräfte in einem gerechten Wettkampfe gegen einander bethätigen können.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter Stadtrat Martius (Breslau).

Mitberichterstatter Stadtrat Martius (Breslau): Meine Damen und Herren, diejenigen von Ihnen, welche die gedruckten Referate gelesen haben, werden bereits wahrgenommen haben, daß wir beiden Referenten über das vorliegende Thema unsere Aufgabe namentlich in formeller Hinsicht und hinsichtlich des Umfanges der Arbeit in einigermaßen verschiedener Weise aufgefaßt haben, wenn wir auch im übrigen, was die materiellen Resultate anbetrifft, zu ziemlich gleichen Ergebnissen gelangt sind. Der Hauptreferent, Herr Dr. Kayser, stellt von vornherein fest, daß für gewisse große Gebiete der Armenpflege, insbesondere für die gesamte geschlossene Armenpflege, für die Armenkrankenpflege u. s. w., überhaupt nur Naturalunterstützung angebracht und denkbar sei: es habe daher eine Gegenüberstellung der Geld- und Naturalunterstützung für diese bestimmten Gebiete gar keinen Zweck; er beschränkt deshalb sein sehr eingehendes und erschöpfendes Referat im übrigen auf das Restgebiet der offenen Armenpflege,

auf welchem dieser Streit in den früheren Jahresversammlungen des Vereins im wesentlichen entbrannt ist.

Auch ich bin zu dieser Feststellung gelangt, daß für ein sehr großes Gebiet der öffentlichen Armenpflege überhaupt nur von Naturalunterstützung vernünftigerweise die Rede sein kann. Aber ich habe, da unser Thema nicht lautet: „Geld- *oder* Naturalunterstützung", sondern „Geld- *und* Naturalunterstützung", geglaubt, das Gesamtgebiet der Unterstützungen ins Auge fassen zu müssen *einschließlich* jener dort ausgeschlossenen Gebiete. Ich weiß nicht, ob ich der Absicht, in der das Thema uns gestellt ist, hierdurch gerecht geworden bin, halte mich aber immerhin verpflichtet, Ihnen aus meinem gedruckten Referat wenigstens einen kurzen Auszug hier zu geben, und ich hoffe, für die Punkte, auf die ich da kommen werde, Ihr Interesse einigermaßen in Anspruch nehmen zu können, wenn dieselben auch an praktischer Bedeutung vielleicht mit der vom Hauptreferenten so eingehend behandelten Frage nicht werden konkurrieren können.

Die *Begriffe* Geld- und Naturalunterstützung erscheinen durch die Worte selbst so klar ausgedrückt, daß es nicht der Mühe zu lohnen scheint, über die Begriffsbestimmungen noch etwas Weiteres zu sagen. Und doch ist ein tieferes Eingehen hierauf nicht nur von theoretischem Interesse, sondern auch von nicht unerheblicher praktischer Bedeutung. Jede Unterstützung hat die Absicht, dem Unterstützten zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse zu verhelfen, die er sich, weil er eben hilfsbedürftig ist, allein nicht beschaffen kann. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß man dem Armen dasjenige, was er (*nach seiner Angabe oder nach Ansicht des Helfenden*) gerade bedarf, Nahrung, Wohnung, Kleidung, Heizung, ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenpflege, und was sonst zum Leben und zur Existenz notwendig gehört, *unmittelbar* verschafft, das heißt entweder direkt giebt oder anweist — und in diesem Falle liegt Naturalunterstützung vor —, oder daß man ihm Geld in die Hand giebt, damit er nach seiner Wahl und eigenem Ermessen sich dasjenige beschafft, was er wirklich braucht oder was er nach *seiner* Ansicht gerade für notwendig und wünschenswert hält, — in diesem Falle liegt Geldunterstützung vor.

So einfach dies scheint, lehrt doch die Erfahrung, daß die Praxis beide Begriffe oft nicht richtig voneinander unterscheidet, und insbesondere werden häufig solche Unterstützungen, die eigentlich Naturalunterstützungen sind, von den Armenpflegern und -verwaltungen als Geldunterstützung betrachtet. Es kommt das, wie ich glaube, hauptsächlich daher, daß die Armenverwaltungen (ebenso Stifts- und Vereinsvorstände, Anstaltsvorstände) schließlich jede Unterstützung irgendwo und zu irgend einer Zeit einmal *in Geld anweisen*, sei es, daß sie die Zahlung unmittelbar an den Armen selbst leisten oder an irgend einen Dritten zur Weiterzahlung (an den Bezirksvorsteher, Armenpfleger oder sonstigen Beamten) oder auch als Vergütung an einen Lieferanten, an eine Anstalt, die in ihrem Vertrage die Lieferung an den Armen, die Verpflegung des Armen übernommen haben; — das führt dazu, daß die betreffenden Beamten geneigt sind, weil *sie* diese Unterstützung in Geld anweisen, sie auch als Geldunterstützung anzusehen. Aber

nicht darauf, in welcher Form die Verwaltung die Unterstützung anweist, sondern darauf, in welcher Form der Arme zur Befriedigung seines Bedürfnisses gelangt und die Unterstützung in die Hand bekommt, kommt es an. Daß die Verabfolgung von Brot, welches die Verwaltung bäckt, von Kleidung, die sie selbst anfertigt, von Heizung, die sie anschafft, Naturalunterstützung ist, das wird kaum irgendwo verkannt; ebensowenig direkt erteilte Anweisungen auf Suppe, Milch u. s. w. Auch ist in der Litteratur, wie schon mehrfach erwähnt, gar kein Zweifel, daß alle geschlossene Armenpflege Naturalunterstützung ist. Hinsichtlich der letzteren begegnet man jedoch in der Praxis häufig schon ganz abweichenden Auffassungen, namentlich bei statistischen Zählungen, Berichten u. s. w. Wenn beispielsweise eine Verwaltung, die kein eigenes Krankenhaus hat oder keinen genügenden Raum in demselben, irgend einer Privatanstalt, vielleicht einem Kloster Kranke überweist, da fällt zuweilen das Mißverständnis vor, daß, weil die Kosten von der Verwaltung selbst natürlich in Geld an die Anstalt gezahlt werden, das für Geldunterstützung und nicht für Naturalunterstützung gehalten wird. Noch mehr kommt das in andern Fällen vor: so z. B. bei der sogenannten Mietsunterstützung, welche, wenn dieselbe direkt zu Händen des Wirtes gezahlt wird, natürlich Naturalunterstützung ist, denn der Arme erhält Wohnung und kein Geld; ferner z. B. bei dem sogenannten Kostgelde, welches für die in Familienpflege untergebrachten Waisenkinder u. s. w. gezahlt wird — das Waisen- oder Kostkind erhält nicht Geld, sondern Wohnung, Nahrung, Pflege, unter Umständen je nach dem Kontrakt, der mit der Pflegemutter geschlossen ist, auch Kleidung; die Pflegemutter erhält Geld, das ist aber keine Unterstützung für sie, sondern eine kontraktliche Gegenleistung. Das ist bei genauerer Betrachtung ja ganz klar und zweifellos, wird aber in der Praxis doch häufig übersehen. Ich will hierbei beispielsweise folgendes erwähnen: wir in Breslau haben in unserm Armenetat einen großen Titel, den Titel I „Auf Almosen, Kostgelder u. s. w.", aus welchem wir auch alle außerordentlichen Unterstützungen, einschließlich etwaiger direkter Mietsunterstützungen bezahlen. Alles aus diesem Titel Bezahlte wurde als Barunterstützung angesehen: und als wir nun vor zwei Jahren eine neue Geschäftsanleitung für die Breslauer Bezirksarmenkommissionen erlassen haben (ich habe sie selbst redigiert) — ja, da haben wir die Unterstützungsarten der Reihe nach aufgezählt, wie folgt: Almosen, Kostgeld, *sonstige bare* Unterstützungen (dann kommt die Krankenpflege u. s. w.). Ich bin mir eben selbst erst bei näherem Eindringen in die Materie gelegentlich Ausarbeitung dieses Referates so recht klar geworden, wo eigentlich der entscheidende Punkt liegt, und wie man die Begriffe richtig zu sondern hat. — Nach diesem Bekenntnis wird hoffentlich keine Armenverwaltung es mir übelnehmen, wenn ich in meinem gedruckten Referate hinsichtlich der Reichsstatistik von 1885 sage, daß viele Armenverwaltungen falsch gezählt haben, insbesondere zum Nachteil der Naturalunterstützung.

Bei dieser Reichsstatistik von 1885 wurden Zählkarten an die einzelnen Armenverbände verteilt, nach welchen sie angeben sollten, wieviel von den ordentlichen Ausgaben sie auf Geldunterstützung, auf Naturalunterstützung, auf „sonstige Kosten der Armenpflege" verwendet hätten. Das Gesamt-

resultat dieser Berichte ist nun für das Gebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes dahin zusammengestellt worden, daß von rund 74½ Millionen ordentlicher Ausgaben 35 Millionen auf Geldunterstützung, nur 12½ Millionen auf Naturalunterstützung, dagegen 27¼ Millionen auf „sonstige" Kosten entfallen sein sollen. Das hat mich dazu veranlaßt, mir die Angaben einzelner Armenverbände näher anzusehen, und ich bin da zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieses auffällige Resultat hauptsächlich daher kommt, daß eine große Menge Armenverbände ganz unrichtig gezählt haben. Erstens haben viele auch die direkten Mietsunterstützungen und Kostgelder als Geldunterstützung gezählt. Noch schlimmer ist, daß viele nicht recht gewußt haben, wie sie die Kosten der geschlossenen Armenpflege unterbringen sollten; da haben sie denn einfach die gesamten Kosten derselben unter den „sonstigen" Kosten gezählt. Ich habe das bei einer Reihe von einzelnen Verwaltungen, wo ich in der Lage war, auf Grund mir vorliegender Etats und Jahresberichte teils für dieselbe Zeit, teils für naheliegende Jahre einige Vergleichungen anzustellen, näher nachzuweisen und die dadurch verursachten Irrtümer zu berechnen versucht. Diese Berechnungen liegen Ihnen in meinem gedruckten Referate vor. Ich will hier nur das Resultat kurz dahin angeben, daß bei acht Städten, die ich in dieser Weise nachgeprüft habe, im ganzen statt 840 000 Mk. Naturalunterstützung, wie die Reichsstatistik es auf Grund der Zählkarten zusammengestellt hat, ungefähr 5 700 000 Mk. auf Naturalunterstützung zu zählen gewesen wären; das ist also ein kleiner Unterschied!

Nun muß ich natürlich hierbei betonen, daß meine Ziffern selbstverständlich nicht etwa den Anspruch erheben können, die statistisch richtigen Ziffern zu sein. Ich habe es da mit Berichten und Etats zu thun gehabt, die sich ohne nähere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse nicht immer richtig verstehen lassen. Es sind ferner bei einer Menge Berichts- oder Etatspositionen Geld- und Naturalunterstützungen zusammengefaßt, und ich war also auf eine schätzungsweise Trennung derselben angewiesen. Es sind daher selbstverständlich eine ganze Menge Irrtümer und Fehler vorgekommen; einen solchen hat unser Herr Vorsitzender mir berichtigt. Krefeld hatte nach seinem Jahresbericht für 1885/86 an Bar- und Mietsunterstützungen zusammen 175 600 Mk. verausgabt. Nun betont Krefeld bekanntlich die direkte Mietsunterstützung besonders, und das hatte mich in Verbindung mit andern Notizen zu der Schätzung veranlaßt, daß etwa 52 600 Mk. auf solche direkte Mietsunterstützungen zu rechnen wären. Das hat sich als Irrtum herausgestellt, es sind hierauf thatsächlich nur 24 000 Mk. zu rechnen. Ich muß also von den Naturalunterstützungen rund 28—29 000 Mk. absetzen. Die von mir für Krefeld auf rund 216 300 Mk. berechnete Gesamtnaturalunterstützung reduziert sich danach auf 187 700 Mk. In der Reichsstatistik von 1885 ist für Krefeld aber eine Gesamtsumme der Naturalunterstützungen von noch nicht 2000 Mk. angegeben! Daraus ergiebt sich, meine Herren, das Eine: man kann absolut nicht mit Sicherheit angeben, wie das Verhältnis der Naturalunterstützung zur Geldunterstützung gegenwärtig in Deutschland im allgemeinen steht, aber das steht fest, daß das Verhältnis von 35 zu 12¼ Millionen absolut unrichtig ist.

Der Herr Hauptreferent hat nun seinerseits auch eine sehr dankenswerte Statistik aufgestellt, er hat an 268 deutsche Gemeinden entsprechende Fragebogen versandt und Mitteilungen aufgenommen. Diese Statistik erstreckt sich seiner ganzen Grundidee entsprechend natürlich nur auf die offene Armenpflege, nicht auf das gesamte Gebiet der Armenpflege. Auch hier muß ich gestehen, kann ich mich aber der Vermutung nicht ganz erwehren, daß die von mir erwähnte Scheu der Armenbeamten vor ausreichender statistischer Anerkennung der Naturalunterstützung immer noch eine gewisse Rolle gespielt hat. Ein paar kleine Beispiele. Altenburg berichtet auf Seite 18 und 19 des Hauptreferats, daß nach der dortigen Gesetzgebung Naturalunterstützung vorgeschrieben sei, und Barunterstützung nur aus ganz besonderen Gründen gewährt werde. Bei der Statistik Seite 14 giebt jedoch Altenburg als Summe der Geldunterstützung 16 547 Mk. an, an Naturalunterstützung dagegen nichts. Ebenfalls giebt Gotha, das nach Seite 23—46 des Hauptreferats in erster Linie Naturalunterstützung gewährt, 6408 Mk. Geldunterstützung, 14 200 Mk. Mietsunterstützung, dagegen keine Ziffer für sonstige Naturalunterstützung an. — Meine Damen und Herren, ich will aber mit diesen statistischen Fragen Ihre Geduld nicht weiter in Anspruch nehmen und nur dem dringenden Wunsche Ausdruck geben, daß man bei künftigen statistischen Erhebungen über diesen Punkt den einzelnen Verwaltungen recht genaue und sachgemäße Instruktionen darüber mitgeben möge, welche Unterstützungen sie eigentlich als Geldunterstützung und welche als Naturalunterstützung zu zählen haben, weil sonst ein richtiges Bild unmöglich herauskommt.

Was nun die eigentlich im Vordergrund Ihres Interesses stehende Frage anbetrifft, inwieweit Geld- oder Naturalunterstützung den Vorzug verdient, so ist dieselbe in dem Hauptreferate (namentlich in dem gedruckten) so außerordentlich erschöpfend behandelt worden, daß ich neues Thatsächliches in dieser Hinsicht anzuführen nicht in der Lage bin und mich Herrn Dr. Kayser nur anschließen kann, „so wie der Ährenleser folgt dem Schnitter." Immerhin halte ich mich für verpflichtet, auch meine Stellung zur Sache kurz zu präcisieren.

Ich stimme zunächst — wie schon erwähnt — mit dem Herrn Hauptreferenten vollständig darin überein, daß für gewisse große Gebiete der Armenpflege (die gesamte geschlossene Armenpflege, die Waisen- und Krankenhauspflege) überhaupt nur von Naturalunterstützung ernstlich die Rede sein kann; dasselbe gilt von der offnen Krankenpflege, sowie von der offenen Waisenpflege (ich rechne nämlich auch die Waisenfamilienpflege zur offenen Armenpflege, in manchen Verwaltungen wird diese zur geschlossenen gerechnet, *jedenfalls* ist sie Naturalunterstützung), sodaß also die Frage, ob Geld- oder Naturalunterstützung, nur auf einem beschränkten Restgebiete der offenen Armenpflege überhaupt in Frage kommen kann. Ich bin aber weiter der Meinung — und stimme auch dabei, wie ich glaube, mit dem Herrn Hauptreferenten überein, daß *auch auf diesem Restgebiete* keine von beiden Unterstützungsarten *ausschließlich* berechtigt ist, daß vielmehr je nach Lage des Falles bald diese bald jene Art als die berechtigte erscheint. Ich erkenne an, daß die von den Verteidigern beider

Unterstützungsarten vorgebrachten Argumente immer eine relative Berechtigung haben; ich vermag dagegen nicht anzuerkennen, daß die von manchen Seiten vorgebrachte principielle Bekämpfung der Naturalunterstützung berechtigt ist.

Ich kann in erster Linie die so scharfe Betonung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Armen, welche angeblich unter der Naturalunterstützung leiden soll, nicht als gerechtfertigt anerkennen; ich vermag ihr wenigstens keine ausschlaggebende Bedeutung zuzusprechen. Gewiß ist die wirtschaftliche Selbständigkeit auch der der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Personen nach Möglichkeit zu schonen und zu schützen; aber ich meine, man darf diesen Gesichtspunkt nimmermehr zur Hauptsache oder zum alleinigen Angelpunkt bei der Regelung dieser Frage machen. Meine Herren, wer einmal die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen genötigt ist, der hat eben seine wirtschaftliche Selbständigkeit in gewissem Sinne bereits eingebüßt. Von eigentlicher wirtschaftlicher Selbständigkeit kann doch immer nur bei demjenigen die Rede sein, der sich aus eigener Kraft erhält; wer fremde Hilfe in Anspruch nimmt, und damit anerkennt, daß er sich selbständig nicht weiter durchhelfen kann, der muß es sich naturgemäß gefallen lassen, daß derjenige, der ihm hilft, hierfür auch die nach seinem Ermessen vernünftigen Bedingungen der Hilfe vorschreibt. Wer sich an eine Privatperson wendet, muß sich das selbstverständlich gefallen lassen; aber der öffentlichen Armenpflege steht der Hilfsbedürftige principiell auch nicht anders gegenüber. Natürlich ist hier — im Gegensatze zu einem Privathelfer — das willkürliche Ermessen der Behörde und des Armenpflegers ausgeschlossen; dieselben sind an das Gesetz und an die Forderungen des öffentlichen Interesses gebunden. Aber einen Anspruch des Armen auf irgend eine bestimmte Art der Unterstützung vermag ich nicht anzuerkennen und würde es für gefährlich halten, diese Theorie irgendwie zu proklamieren oder zu unterstützen; das würde weder für die Verwaltung noch für die Armen selbst von Vorteil sein und nur ganz unberechtigte Ansprüche hervorrufen. Zuzugeben ist, wie schon Herr Dr. Kayser erwähnt hat, daß allerdings für ordentliche Leute, die der öffentlichen Armenpflege unverschuldet anheimfallen, in einer absoluten und ausschließlichen Naturalunterstützung seitens der öffentlichen Armenpflege oft eine lästige Bevormundung liegen würde; soviel ich weiß, hat man aber auch überall, wo die ausschließliche Naturalunterstützung als Regel eingeführt ist, stets ausnahmsweise auch Geldunterstützung für solche Fälle zugelassen.

Im wesentlichen Zusammenhange mit dem Dogma von der Schonung der wirtschaftlichen Selbständigkeit steht meines Erachtens dasjenige von den erzieherischen Rücksichten. Auch hier kann ich die Gefahr, die in der Naturalunterstützung liegen soll, nicht so hoch anschlagen, als es vielfach geschieht. Ich glaube kaum, daß durch die Gewährung von Naturalien wirklich an und für sich verständige und wirtschaftliche Personen die Fähigkeit, ordentlich zu wirtschaften, einbüßen sollen. Wer im stande ist, mit einer sehr knappen Geldsumme ordentlich auszukommen, der wird auch mit bestimmten guten und in ausreichendem Maße gewährten Naturalien — soweit das möglich ist, solche in ausreichender Weise zu gewähren,

worauf ich noch zurückkomme — sich einzurichten verstehen. Aber, meine Herren, sind denn die Armen alle oder auch nur in ihrer großen Mehrzahl so wirtschaftlich intakte Persönlichkeiten? Wir haben es gestern gehört, gelegentlich der Referate über die Arbeitseinrichtungen für die Armen, wie groß die Zahl derjenigen ist, die aus eigenem Verschulden der Armenpflege anheimfallen! Aber ich will gar nicht von den Trunkenbolden, den Liederlichen, den Arbeitsscheuen sprechen, nehmen Sie selbst den Mittelschlag derjenigen Personen, die der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, glauben Sie, daß diese im großen und ganzen gerade besonders richtige Anschauungen darüber haben, was ihnen am besten ist? Bei diesen wirtschaftlich *nicht* so hervorragend einsichtigen Personen — und gerade bei diesen kommt es auf die erzieherische Einwirkung an — ist aber die Geldunterstützung meines Erachtens erziehlich gefährlicher als die Naturalunterstützung. Letztere wird immerhin in der Regel zu vernünftiger Verwendung veranlassen, Geldunterstützung aber wird einen großen Teil der Armen verführen, die Männer dazu, mehr in Alkohol, Tabak u. s. w. anzulegen als gut ist, die Frauen mehr in Putz für sich und ihre Kinder anzulegen, als gut ist; sie wird endlich auch häufig dazu verführen, da zu kaufen, wo es *anscheinend* am billigsten ist, und bei der, wir wissen es ja, in Industrie und Handel so sehr verbreiteten Praxis, billig und schlecht zu liefern, werden sie auch hierbei keineswegs immer richtig wirtschaftlich verfahren, und es würde in vielen Fällen besser sein, wenn sie statt dessen von der Armenverwaltung wirklich gute, dauerhafte und brauchbare Naturalien erhalten hätten.

Trotz alledem, meine Damen und Herren, komme ich keineswegs zu dem Schluß, Ihnen zu empfehlen, nun die Naturalunterstützung *zur Regel* zu machen. Ich erkenne vor allem an, daß in großen Städten in der offenen Armenpflege die allgemeine und ausschließliche Durchführung der Naturalunterstützung nahezu eine Unmöglichkeit ist. Diese Durchführung würde voraussetzen, daß das Pflegerpersonal ausnahmslos in allen Bezirken gleichmäßig pflichteifrig und einsichtig wäre und derartig überflüssige Zeit hätte, daß es sich in einer Art und Weise um alle einzelnen Bedürfnisse der Armen kümmern könnte, wie man es in der That gar nicht voraussetzen kann, und aus *diesem* Grunde, aber keineswegs aus den theoretischen Gründen, die angeführt worden sind, bin auch ich der Meinung, daß namentlich für größere Städte die Geldunterstützung die ganz natürliche und die eigentlich selbstverständliche *Grundlage* der offenen Armenpflege ist. Ich *möchte* mich aber entschieden dagegen erklären, die Naturalunterstützung deswegen als etwas Überlebtes, Veraltetes, principiell Verwerfliches zu erklären. Ich bin auch der Meinung, daß selbst in großen Städten eine teilweise *Ergänzung* der Geldunterstützung durch Lieferung gewisser Naturalien in guter Qualität immer am Platze sein wird; also beispielsweise gute Suppe zum Winter; Brot, wie es z. B. in Leipzig geschieht; gute haltbare Kleidungsstücke, die nach meiner Ansicht die Verwaltung, wenn sie es verständig anfängt, billiger und besser anschafft als der Einzelne.

Ich komme noch einmal kurz auf die Frage des Ehrgefühls zurück. Da stimme ich mit dem Herrn Referenten auch überein: das Ehrgefühl

kann meines Erachtens niemals durch die Naturalunterstützung an sich leiden. Es ist für das Ehrgefühl überhaupt peinlich, fremde Hilfe anzunehmen, und es ist für das Ehrgefühl noch peinlicher, das bekannt werden zu sehen; ob aber die Unterstützung in Geld oder Naturalien gegeben wird, das kann doch eigentlich keinen Unterschied machen? Eine Verletzung des Ehrgefühls, meine Damen und Herren, kann freilich in der Art und Weise liegen, wie so manchmal an manchen Orten die Naturalunterstützung gewährt wird. Diese Klage ist namentlich häufig bei der Suppenverteilung laut geworden, und da möchte ich der Meinung sein, daß man das dann eben anders einrichten muß. Das läßt sich auch anders einrichten. Wir haben hier z. B. in Breslau eine solche Anstalt, die Volksküche des Asyls für Obdachlose, die gute Suppe und andere Naturalien an verschämte Arme im Winter in sehr diskreter Weise verteilt. Das hat allgemein Anklang gefunden, und ich habe noch nie gehört, daß verschämte Arme sich dadurch in ihrem Ehrgefühl gekränkt gefühlt hätten.

Ich meine also, eine teilweise Ergänzung der Geldunterstützung durch Naturalien auch in größeren Städten soll man nicht principiell verwerfen und nicht Theorien aufstellen, die diese oft sehr nützliche Einrichtung herunterdrücken und in Mißkredit zu bringen geeignet sind.

Es giebt schließlich *gewisse* Fälle, wo Naturalunterstützung statt Geldunterstützung meines Erachtens ein unbedingtes Bedürfnis, eine unabweisbare Pflicht ist. Das wird ja auch von den Gegnern der Naturalunterstützung anerkannt; nur wollen sie von ihrem Standpunkt aus das auf das Alleräußerste beschränken, während ich wieder umgekehrt auf dem Standpunkt stehe, daß ich sage: nicht nur derjenige, der *zweifellos* als Trunkenbold ersten Ranges feststeht, nicht nur der *zweifellos* nicht Bedürftige, nicht nur der *zweifellos* Unwirtschaftliche soll von der Geldunterstützung ausgeschlossen werden, sondern auch alle *Zweifelsfälle* dieser Art sind zur Offerte von Naturalunterstützung sehr wohl geeignet — und zwar denke ich dabei auch immer (soweit man die Sache nicht durch Anbieten von Arbeit erledigen kann) an Aufnahme in Anstalten der geschlossenen Armenpflegeanstalten. — Auch in solchen *Zweifelfällen* wird die Armenverwaltung sehr wohl thun, wenn sie statt der Geldunterstützung Naturalunterstützung gewährt bezw. anbietet. Es muß nur gute und für den Fall wirklich geeignete Naturalunterstützung sein; sie muß nicht zu dem Zwecke gegeben werden, überhaupt abzuschrecken, sondern nur zu dem Zwecke, die wirkliche Bedürftigkeit auf die Probe zu stellen und die unberechtigte Begehrlichkeit auszuschließen. Denn, meine Damen und Herren, wie hier schon von anderer Seite ausgeführt worden ist, es ist eine der ersten Pflichten der Armenverwaltung, die mit den Steuergroschen auch des minder Bemittelten wirtschaftet, daß sie die öffentlichen Mittel nicht vergeudet, — das aber ist eine Vergeudung öffentlicher Mittel, wenn sie Personen, die thatsächlich nicht bedürftig sind und die die gewährte Unterstützung unrichtig anwenden würden, Geldunterstützung gewährt.

Ich schließe wie in meinem gedruckten Referat mit dem Satze: „Geld- wie Naturalunterstützung sind beide gut, wenn sie an der richtigen Stelle und vor allem in der richtigen Weise angewendet werden," und empfehle

Ihnen nur noch zuletzt die mit Herrn Dr. Kayser vereinbarten Leitsätze zur Annahme. Diese Leitsätze sind, wie schon Herr Dr. Kayser gesagt hat, das Resultat eines Kompromisses; es hat da, wie Sie sehen werden, vieles nicht Aufnahme gefunden von dem, wofür Herr Dr. Kayser eingetreten ist, und auch vieles von dem nicht, wofür ich eingetreten bin, weil wir doch eben nicht überall übereinstimmten und ferner den Wunsch hegten, etwas vorzulegen, was auf möglichst allseitige Annahme rechnen könnte. Das setzen wir von diesen, dadurch vielleicht etwas farblos gewordenen, Leitsätzen voraus.

Nun muß ich mich aber noch zu den von einer Anzahl anderer Herren aufgestellten Leitsätzen äußern. Meine Herren, diese kann ich, obgleich ich einzelnes in diesen Sätzen durchaus unterschreibe, doch nicht, mindestens nicht in der Form, wie sie Ihnen vorgelegt sind, unterstützen. Erstens giebt diese These von vornherein ein falsches Bild; sie ignoriert vollständig die mehrerwähnte Thatsache, daß für große Gebiete der öffentlichen Unterstützungen Naturalunterstützung überhaupt nur allein möglich ist; sie will sich ja freilich auch nur auf das beschränkte Gebiet der offenen Armenpflege beziehen, spricht aber von Naturalunterstützung und Geldunterstützung im allgemeinen, führt also zu einem ganz falschen Bilde. Ferner betont sie nach meiner Ansicht das Princip der Selbständigkeit in einer nicht wünschenswerten Weise. „Bei der Ausübung der öffentlichen Armenpflege ist die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterstützten gewissenhaft zu wahren.“ Gewiß, das ist ein Satz, den ich an und für sich nicht als unrichtig bezeichnen kann, der aber in dieser scharfen Betonung und im Zusammenhange mit dem nächsten Satze zu ganz falschen Schlüssen führt. Es heißt da weiter: „Die Geldunterstützung ist hierzu am meisten geeignet.“ Diese ist aber, wie gesagt, bei der reichlichen Hälfte aller Fälle überhaupt nicht möglich. Sie werden doch jemand, der krank zu Ihnen kommt, nicht ein Stück Geld in die Hand drücken, damit er sieht, ob er in ein Krankenhaus aufgenommen wird oder einen Arzt bekommt? Ich sehe aber auch weiter nicht ein, warum man denjenigen Städten, die die Naturalunterstützung — was ich ja für sehr schwierig halte, was aber in Lübeck doch geschehen zu sein scheint, ebenso in einer Anzahl süddeutscher Städte — auch in der offenen Armenpflege als Regel durchgeführt haben, und zwar so, daß sie zweckmäßig funktioniert — ich sage, ich sehe nicht ein, warum man denen solche doktrinäre Vorschriften machen soll? Da ist doch das Princip richtiger, das wir aufgestellt haben: nach dem örtlichen Bedürfnis und nach der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden! Ebenso scheint mir im Schlußsatze die Beschränkung auf die wirtschaftlich unzuverlässigen Personen auch nicht ganz richtig. Wo Geldunterstützung die Regel ist, wird sich die Anwendung der Naturalunterstützung im großen Ganzen von selbst auf diese Fälle beschränken; ich meine aber, man soll, wo umgekehrt eine Verwaltung einmal die Naturalunterstützung zur Grundlage genommen hat, das nicht von vornherein als unberechtigt bezeichnen, sondern soll ihr überlassen, nach ihrem eigenen verständigen Ermessen die notwendigen Ausnahmen zu machen, oder bei veränderten Verhältnissen allgemein ihre Einrichtungen zu ändern.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Herren, ich bin Ihnen wohl bekannt als ein etwas extremer Vertreter der Art der Unterstützung, die wir in das Wort „Geldunterstützung" zusammenfassen. Wenn ich nun heute mich überhaupt in die Arena begeben habe, so habe ich es nur aus der Überzeugung, die ich hier in Breslau gewonnen habe, gethan, daß der Zeitpunkt wirklich gekommen ist, wo wir, die wir als Parteigänger uns gegenüberstehen, uns verständigen können. Die — um mich so auszudrücken — Naturalisten und die — um hier ein Wort zu bilden — Monetisten bilden Parteien, die sich gegenseitig bekämpfen, weil sie ihren Standpunkt, ihre Art der Unterstützung als die einzig richtige ansahen und, weil sie ihnen ans Herz gewachsen war, mit ihrem ganzen Wesen, mit ihrer ganzen Kraft vertraten; und diese Schärfe des principiellen Gegensatzes führte zu einer Art Spannung, will ich sagen, unter uns, die der Aufklärung über die Sache schädlich war.

Ich war, als ich hierher kam, zweifelhaft, ob es gut wäre, an diese zarten Saiten der einzelnen Vertreter dieser Anschauungen zu rühren, und namentlich hatte ich das Bedenken, zu dem mir in Kiel Anlaß gegeben worden war, ob es richtig wäre, namentlich unsere süddeutschen Brüder, die ja wesentlich die Naturalunterstützung bei sich haben, in ihrer vielleicht so zu benennenden berechtigten Eigentümlichkeit anzufassen. Und um keinen unnützen Streit und keine unnütze Aufregung unter uns zu verursachen, hätte ich ja lieber geschwiegen; allein mir ist es ganz merkwürdig hier in Breslau gegangen. Ich habe durch Gespräche mit verschiedenen Vertretern süddeutscher Städte die Erfahrung gewonnen, daß es mit der Identifizierung von Naturalunterstützung und süddeutsch gar nicht so gefährlich ist. Die süddeutschen Armenverwaltungen sind nicht so ausgesprochene Anhänger der Naturalunterstützung als einer zu bevorzugenden Art der Unterstützung, sondern sie lassen mit sich reden, und, wie Sie ja auch bei der Unterzeichnung der Thesen gesehen haben, haben Herren, wie die Vertreter von Nürnberg, Wiesbaden und Offenbach, sich dem Princip der Geldunterstützung, die als Regel anzusehen wäre, angeschlossen.

Um nun gleich mit Süddeutschland abzurechnen, so will ich Ihnen das, was ich gehört habe von den wenigen Städten, die in Frage kommen, sagen.

Erstens steht in dem Kayserschen Referat, daß München bei der laufenden Unterstützung die Geldunterstützung als die beste Unterstützungsart anwendet und bevorzugt. Das ist doch ein Zugeständnis für unseren principiellen Standpunkt.

In Nürnberg ist die Naturalunterstützung auch nach den Zahlen, welche im Referat gegeben worden sind, in sehr starkem Schwunge; und als wir unsere Generalversammlung in Nürnberg hatten, habe ich persönlich das Interesse gehabt, mich zu überzeugen, in welcher Art denn die Armenpflegethätigkeit und gerade in der Anwendung der Naturalunterstützung in Nürnberg geübt wird. Ich suchte einen der Armenpflegschaftsräte in Nürnberg auf und bat ihn, mir hierzu Gelegenheit zu geben, und die fand

ich in seiner Sprechstunde. Die Herren Armenpflegschaftsräte haben dort in einem städtischen Gebäude ein Amtszimmer und haben dort Sprechstunden eingerichtet, in denen die Armen erscheinen und ihre Anträge stellen, und in diesen Sprechstunden werden die dann vorliegenden Gesuche in der Regel direkt durch den Armenpflegschaftsrat, also durch ein einziges Armenpflegeorgan, entschieden. Nun war der Sachverhalt der: der Armenpflegschaftsrat hatte seine Unterstützungsliste vor sich; wenn nun ein Armer vor ihm erschien und ihm die Not klagte und Bitten aussprach, und er im Zweifel war, ob der Arme Geld- oder Naturalunterstützung oder beides bekommen sollte, dann sah der betreffende Armenpflegschaftsrat in seinem Verzeichnis nach und sah, wann der Arme den und den Geldbetrag, wann er ein Paar Schuhe bekommen hatte u. s. w., und wenn er sagte: ich möchte Schuhe für meine Kinder haben, und es sich zeigte, daß vor 8 Wochen oder einem Vierteljahre Schuhe gegeben waren, dann konnte das bewilligt werden. So wurden die wirtschaftlichen Bedürfnisse festgestellt, und der Armenpflegschaftsrat entschied das in diesem Zeitpunkte in der Sprechstunde. Das kam mir nun außerordentlich bedenklich vor, weil doch sehr leicht Irrtümer bei der Beurteilung des Bedürfnisses vorkommen können, und mir erschien es als ein unwirtschaftliches Verfahren, so leichthin Naturalunterstützung, die erbeten wurde, zu gewähren. Ich sprach mit dem Kollegen Fleischmann hier des näheren über die Sache und fragte ihn, ob ich vielleicht einen Ausnahmefall beobachtet hätte, und er sagte mir, daß das allerdings die Regel wäre; so, wie diese Herren amtierten, thäten es alle. Und nun fügte er das sehr Bedeutsame hinzu: er müsse gestehen, die Naturalunterstützung, insbesondere in der Verabfolgung von Kleidung, sei doch sehr bedenklich; denn es sei eine unbestreitbare Thatsache, daß in ganz massenhafter Weise die Kleidungsstücke, die *neu* verabfolgt werden, von den Armen verkauft werden: Stiefel, Kleidungsstücke und dergleichen eignen sich vorzüglich, um an andere um billiges Geld abgegeben oder ins Leihhaus getragen zu werden. So zerstörte er also die Illussion, daß Nürnberg an der Naturalunterstützung besonders hinge und sie als besonders wertvoll hielte und gab zu, daß schließlich doch das Wesentliche der öffentlichen Armenpflege wäre, den einzelnen Armenpflegefall gründlich zu untersuchen, und daran fehlte es bei ihnen in Nürnberg. Im übrigen, wie Sie ja erfahren haben, hat sich Kollege Fleischmann für die Geldunterstützung als die der Regel nach zu gewährende Unterstützungsart ja auch erklärt.

Gestern Abend war ich mit dem Herrn Vertreter von Mannheim zusammen, der mir mitteilte, daß Mannheim im Jahre 1898, also ganz neuerdings erst, das Elberfelder Armenpflegesystem bei sich eingeführt habe, und als die Wirkung dieser Neubildung, dieser Reorganisation teilte er mir mit, daß die Ausgaben für Naturalleistungen außerodentlich herabgegangen wären. Das beweist also wieder, daß es nicht die Güte der Unterstützungsart, sondern, wie ja auch Kollege Kayser in seinem Referat immer es betont, daß es die gründliche armenpflegerische Thätigkeit ist, die den Kernpunkt unserer Armenpflege bildet. Und so ist der Gegensatz zwischen Geld- und Naturalunterstützung, wie er bei uns bestanden hat,

doch nur als ein künstlicher, als ein gemachter anzusehen, der gewisse Schwächen der heimischen Armenverwaltung verdeckt.

Meine Herren, wenn man nun also diese Rücksichten nicht mehr zu nehmen hat, so will ich bezüglich meiner weiteren Ausführungen sagen, daß ich es nicht für notwendig halte, irgend ein Wort zur Belehrung hier anzuführen. Das Material zur Beurteilung der vorliegenden Frage ist hinreichend vorhanden, und die beiden Referate, die ich außerordentlich schätze, haben ganz außerordentlich zur Klärung der Sache, soweit sie noch notwendig war, beigetragen. Also wir können uns bei hinreichender Information auch verständigen.

Wenn nun zwei Gegner sich gegenüberstehen, so ist es, wie bei einem Rechtsstreit notwendig und eine richtige Taktik, daß man sich zunächst über das verständigt, was man gemeinschaftlich hat, und dann den Streit einzuschränken sucht auf die nun noch übrig bleibenden Streitpunkte. Nach der Richtung sind ja Zugeständnisse auch seitens des Kollegen Kayser in ganz bedeutender Art gemacht worden, so daß ich glaube, daß selbst mit dem Kollegen Kayser, der bereits als ein Befürworter unserer These hier gestanden hat, eine Verständigung möglich sein wird.

Die Basis, auf der wir uns verständigen können, der unbestrittene Teil in unserem Parteiverhältnis, liegt darin, daß wir erstens — und darin möchte ich unsere These etwas berichtigen durch die Änderung eines Wortes — nicht durch Resolution entschieden haben wollen, in welcher Weise die *geschlossene* Armenpflege anzuwenden ist. Uns liegt im wesentlichen daran, gute Grundsätze für die *offene* Armenpflege zu finden, und so wollen die Herren, welche die These vor sich haben, sich das sagen lassen, daß wir eine Abänderung unserer These wenigstens zu ihrer Aufklärung dahin vornehmen wollen, daß wir das Wort „öffentliche Armenpflege" abändern in „offenen Armenpflege". Damit scheiden alle diese Betrachtungen über den Wert der geschlossenen Armenpflege, die uns ja zu weit führen, aus.

Nun, diesen und jenen von uns, der Anhänger dieser oder jener Art der Unterstützung ist, von der Güte seiner Unterstützungsart abzubringen, das will ich gar nicht unternehmen. Wir werden immer Anhänger dieser oder jener Art der Unterstützung haben. Wir müssen aber doch die Stichworte, die direkt unsere Parteigegensätze erklärt haben, beseitigen; es darf nicht mehr heißen: hie Geldunterstützung, hie Naturalunterstützung, sondern wir müssen nach einem Princip suchen, nach einem einigenden Grundsatz, der die Grundlage für die Wahl der Art der Unterstützung gewährt. Und diesen Grundsatz finden wir darin, daß wir sagen, daß in erster Linie über beiden Unterstützungsarten der Grundsatz stehen muß, die *wirtschaftliche Selbständigkeit* des Armen zu wahren und zu schonen. Das ist der Springpunkt unseres Streites, und darüber kann eine Verständigung heute erzielt werden. Herr Kollege Kayser erkennt diesen Grundsatz mit uns an; aus seinen Ausführungen von heute habe ich verschiedene Sätze entnommen, die dafür sprechen, daß er ganz unserer Ansicht ist, — denn er hat einmal gesagt: der Arme weiß selbst am besten, was er braucht; er hat ferner gesagt: wir sollen den Armen durch die Naturalleistung nicht auf einen

Standpunkt bringen, den er wieder verläßt, wenn er aus der Armenpflege herauskommt; wir sollen ihm also nicht wirtschaftliche Gewohnheiten schaffen, sondern wir sollen ihn in seiner früheren Lebensweise, zu der er wieder zurückkehren wird, belassen, und wir haben, wie er sagt, allen Grund, die Selbstbeherrschung des Armen zu schonen und zu stärken. Damit hat er, wie ich verstanden zu haben glaube, auch sagen wollen: wir sollen ihm seine eigene Wirtschaftsführung überlassen, sollen ihn nicht bevormunden. Und endlich hat er gesagt, daß laufende Naturalunterstützung direkt schädlich ist. Das sind doch Sätze, die sich vollständig dem Satz, den wir an die Spitze stellen, unterordnen lassen, ihn unterstützen und bestärken. Der Unterschied zwischen uns besteht nur darin, daß der Kollege Kayser nicht die Konsequenzen seiner Anschauung ziehen will, und das hat er darin ausgesprochen, daß er sagt, er will der Geldunterstützung nicht den Vorrang einräumen. Ja, meine Herren, ohne das geht's aber nicht. Ich meine, wenn wir die Sache für reif zum Spruche halten, dann müssen wir das Zugeständnis abgeben, sonst wird die Sache zu einer förmlichen Seeschlange. Ich empfinde es als einen Druck für die Entwicklung unserer Thätigkeit, wenn wir an diesem Sauerteig immer noch hängen bleiben und noch immer uns streiten über Geld- oder Naturalunterstützung. Wir müssen darüber hinwegkommen und die Frage, ob im einzelnen Falle Geld- oder Naturalunterstützung anzuwenden ist, ruhig der Ausübung der Armenpflegethätigkeit in der Heimat überlassen. Wenn wir einen Grundsatz gewonnen haben, den ich vorausgeschickt habe, dann können wir ruhig die Einzelthätigkeit den einzelnen Armenverbänden überlassen und werden hier frei insofern, als wir nun auf dieses Thema nicht immer wieder zurückzukommen haben, sondern uns anderen Aufgaben zuwenden können.

Die Thesen, welche seitens der Herren Kollegen Kayser und Martius aufgestellt worden sind, sind ja, wenn man den Springpunkt übergehen will, in den beiden letzten Sätzen auch für mich acceptabel. Den ersten Satz würde ich nicht anerkennen, die beiden letzten sind ja zweifellos zuzugestehen, die da heißen:

„Jedenfalls sollte Naturalunterstützung nur in einer Form gegeben werden, welche das Ehrgefühl des Armen in keiner Weise verletzt."

Und ferner:

„Die beste Gewähr für richtige Anwendung der beiden Unterstützungsarten beruht in einer intensiven Pflegethätigkeit."

Ja, meine Herren, darüber ist wohl keiner von uns zweifelhaft, daß wir diese Sätze unterschreiben können, sie bringen uns aber nicht einen Schritt weiter. Um einen Vergleich mit der Kriegführung heranzuziehen, so halte ich die Aufstellung solcher Thesen — ich bitte mir das nicht übel zu deuten — für so unbedeutend, als wenn z. B. die feindlichen Vorposten die Feldflaschen austauschen; das ist kein Friedensschluß, sondern ein untergeordneter Punkt, der uns im Streite selbst nicht weiter führt.

Was den Herrn Kollegen Martius anbetrifft, so stehe ich zu dem allerdings in einem sehr scharfen Gegensatz. Er hat sich ja entschieden gegen die Anerkennung dieses obersten Grundsatzes, der Wahrung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Armen, ausgesprochen, und nach meiner Auf-

faſſung vollſtändig zu Unrecht. Wenn wir dem Armen nicht Vertrauen ſchenken wollen, dann degradieren wir ihn moraliſch und erklären ihn für unfähig, ſich überhaupt wieder zu helfen. Das widerſpricht doch unſeren ſonſt beſtehenden Anſchauungen. Das iſt doch unſere erſte Aufgabe, daß wir ihm wieder aus der wirtſchaftlichen Unſelbſtändigkeit heraushelfen wollen. Wie wollen wir das erreichen, wenn wir ihm nicht Vertrauen entgegenbringen! Er wird doch nicht dadurch unſelbſtändig, daß er in Armenpflege kommt, ſondern der Beweis muß in anderer Weiſe erbracht werden. Und da muß ich ſagen: ich habe vor dem deutſchen Arbeiter in wirtſchaftlicher Beziehung die größte Hochachtung, ich traue dem Arbeiter ſo hohe wirtſchaftliche Tugenden zu, die ihm auch durch das Leben anerzogen werden, daß ich nicht eine ſo hohe Kunſt des Wirtſchaftens für meine Perſon habe, wie es bei dem Armen der Fall iſt. Meine Herren, wir wollen eine Art der Naturalunterſtützung nehmen, die Gewährung von Kleidung. Es klingt ſehr ſchön, ſehr human, dem Armen ein paar Schuhe, einen Rock u. ſ. w. zu geben. Ja, ich muß aber geſtehen, der ordentliche Arme, der einen geflickten Rock trägt, den er ſchon 20 Jahre auf dem Leibe hat, und der hygieniſch bedenklich ſein mag, und die Mutter, die ihrer heranwachſenden Tochter mit den zunehmenden Jahren nicht neue Kleider anſchafft, ſondern das kurze Röckchen immer mit neuen Fränschen verſorgt und länger macht, — vor denen habe ich die größte Hochachtung. Und ſolche Tugenden ſollen wir ſtärken! Ein Hinaufſchrauben der wirtſchaftlichen Stellung iſt das Bedenklichſte, das es geben kann, denn über dem Arbeiter ſteht der Arbeitslohn als ein Lohngeſetz in dieſem Sinne, d. h. er hat ſich nach der Decke zu ſtrecken. Ich kann es mir als eine furchtbar ſchwere Aufgabe vorſtellen, ſich mit den veränderten Lohngeſetzen abzufinden und die Wirtſchaftsführung, wo es ſich um ſo kleine Wirtſchaften, um ſo kleine Werte handelt, einzuſchränken. Alſo bevormunden wir den Armen nicht, ſondern laſſen ihn ſelbſt für ſich ſorgen, das muß unſere Regel auch in der Armenverwaltung ſein.

Wenn ich auf die einzelnen Theſen noch eingehe, die von mir und den Herren, die ſich mir angeſchloſſen haben, aufgeſtellt ſind, ſo wiederhole ich alſo zunächſt die Bitte, ſtatt des Wortes „öffentlichen“ in der erſten Reihe zu ſagen „offenen“. Zur Erklärung des zweiten Satzes, daß die Geldunterſtützung zur Stärkung der wirtſchaftlichen Selbſtändigkeit am meiſten geeignet ſei, glaube ich kaum etwas Eingehenderes weiter ſagen zu dürfen. Ich finde, daß es auf der Hand liegt, daß die Geldunterſtützung ihrer Art nach in der That am meiſten geeignet iſt. Im Referat des Herrn Dr. Kayſer ſind Mitteilungen aus einer Stadt enthalten, die der entgegengeſetzten Auffaſſung iſt, die meint, daß die Naturalunterſtützung ganz beſonders geeignet wäre, die wirtſchaftliche Selbſtändigkeit zu erhöhen. Ich verſtehe das nicht. Die Kunſt des Wirtſchaftens kann ich doch nur dadurch zeigen, daß ich mit dem Gelde, das mir in die Hand gegeben iſt, auszukommen verſtehe. Wenn Naturalunterſtützung gegeben wird, Kleider oder Schuhe oder Brennmaterialien oder dergleichen, dann kann ich mich wirtſchaftlich nicht einrichten, das kommt mir von anderer Seite, alſo wirtſchaften lerne ich nur durch den Beſitz von Geld.

Dann, meine Herren, haben wir mit den Schlußthesen, wir Anhänger der Geldunterstützung, eine Konzession im Streit gemacht den Anhängern der Naturalunterstützung gegenüber. Ich habe aus dem Martiusschen Referat gelernt, ich bin der Naturalunterstützung etwas näher getreten — mein Zugeständnis findet sich in Nr. 2 dieses Schlußsatzes, indem ich mich auch davon überzeugt habe, daß es richtig und empfehlenswert ist, die Naturalunterstützung als Prüfstein der Hilfsbedürftigkeit zu benutzen. Aber darüber hinaus, glaube ich, kann man auch nicht gehen.

Wenn nun bezüglich der Naturalunterstützung gesagt worden ist, daß die Naturalunterstützung „ihrer Art nach dazu bestimmt wäre, aus erzieherischen Rücksichten für die Armen und zur Wahrung der fiskalischen Interessen der Armenverbände die Geldunterstützung zu ersetzen", so bemerke ich erklärend, daß ich die erzieherische Wirkung der Naturalunterstützung z. B. in folgendem sehe. Ein Mensch, der außerordentlich gesunken ist und diesen Verfall auch in seiner Kleidung zeigt, dem kann unter Umständen eine moralische Stärkung zu Teil werden, wenn ich ihm ein ordentliches Kleidungsstück gebe; so kann ich durch Gewährung von Kleidung erzieherisch auf ihn wirken, ihm selbst eine größere Achtung vor sich beibringen. Oder es handelt sich um einen Knaben, einen Handwerkslehrling, der in Armenpflege steht in einer Familie, die unterstützt wird. Er ist auch in der Kleidung heruntergekommen und kann wegen seiner schlechten äußeren Erscheinung keine gute Arbeitsstelle finden. Mir hat es thatsächlich besondere Freude gemacht, wenn ich so einem braven Jungen neue Kleidung geben konnte, er fühlte sich wie neugeboren. So habe ich erzieherisch auf den Knaben eingewirkt, er freute sich, es war eine Prämie für ihn, daß man ihm Zutrauen in seine Ordnungsliebe schenkte, und er entwickelte danach eine stärkere Arbeitslust.

Und nun, meine Herren, „zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Armenverbände" die Naturalunterstützung zu empfehlen, das verstehe ich so, daß unter Umständen, wie es in den Städten Metz, Leipzig und früher ja wohl in Mannheim der Fall war, Kommunalbäckereien z. B. eingerichtet werden, um billiges Brot zu liefern. Das ist eine Einrichtung, die man unter Umständen anerkennen kann. Aber Sie werden mir zugeben, eine weitere Verbreitung können derartige kommunistische Einrichtungen bei uns nicht finden. Von Leipzig haben Sie gehört, daß bei dem Antrage des Magistrats, des Rats der Stadt, auf eine Ausdehnung der Bäckerei die Stadtverordneten erklärt haben, daß sie das nicht billigen, weil durch eine zu große Ausdehnung derartiger städtischer Institute die Privatbäckereien geschädigt würden. Also an eine große Entwicklung solcher Institute ist nicht zu denken, wir haben uns nur mit einzelnen Einrichtungen abzufinden, und deren Wert ist ja unverkennbar, weil der Arme billigeres und gesundes Brot bekommt, so daß ihm persönlich geholfen ist und auch der Stadt in ihrem Budget geholfen ist, indem sie billiges Brot zu verschaffen in der Lage gewesen ist.

Meine Herren, diese Erklärung hatte ich zu unseren Thesen zu geben.

Nun möchte ich noch einen Punkt hervorheben. Ich bin nämlich der Meinung, daß die Naturalunterstützung nicht die billigste Art der Unter-

stützung ist. Die billigste Armenpflege ist die gründliche Armenpflege. Die Befürchtung, daß die Naturalunterstützung in großem Umfange angewendet, den Gemeinden große Kosten macht, habe ich, und dieser Verdacht, der so bei mir entstanden ist, hat auch in Zahlen seine Begründung gefunden. Ich habe aus den Kayserschen Zahlen z. B. vergleichsweise Städte wie Breslau, Leipzig und München gegenübergestellt und will Ihnen die Zahlen in Erinnerung bringen, resp. aus dem Referat herausgreifen. Wir haben in den Kayserschen Zahlen als Summe der Geld- und Naturalunterstützungen in diesen drei Städten folgende Zahlen vor uns. Breslau, München und Leipzig, bemerke ich, sind der Einwohnerzahl nach ziemlich gleich groß, es sind nur geringe Unterschiede. München hat 447 000 Einwohner ungefähr, und die Herren in Breslau kennen ja ihre Einwohnerzahl auch, und so steht es mit Leipzig auch, so daß die Kayserschen Zahlen bezüglich der Größe der Einwohnerzahl wohl als maßgebend angesehen werden können. Bei also fast gleicher Einwohnerzahl und bei einem gleichartigen Charakter der Städte, soweit die Armenpflege dabei interessiert ist, wird in Breslau eine Summe von 529 000 Mk. jährlich ausgegeben; in Leipzig eine Summe von 641 000 Mk., in München dagegen beinahe eine Million, beinahe das Doppelte von Breslau, nämlich 935 000 Mk. München hat, trotzdem die Naturalunterstützung nur bei einmaligen Unterstützungen gegeben wird, doch in sehr erheblichem Maße die Naturalunterstützung; es ist ein sehr erheblicher Betrag von 180 000 bis 200 000 Mk. für Naturalleistungen ausgegeben. Nun will ich ja nicht ohne weiteres unbedingt an diese Zahlen mich anschließen, sie unbedingt für richtig halten, weil wir leider keine einheitlichen Grundsätze für die Aufnahme unserer Armenstatistik haben, also es kann z. B. ein wesentlicher Faktor das Bild ganz anders gestalten, wenn etwa die Städte nicht gleichartig die Ausgaben, die für die geschlossene Krankenpflege etwa gemacht sind, mit aufgenommen haben; hat die eine Stadt Krankenpflegekosten in diese Zahlen aufgenommen und die andere nicht, dann sind die Zahlen natürlich nicht vergleichbar. Also ich kann die Zahlen nur unter der Voraussetzung, daß sie gleichartig sind, hier nehmen. Und daher weist dieses Beispiel jedenfalls nach, daß die Stadt, die vorzugsweise Naturalunterstützung hat, erheblich mehr ausgiebt als die andere.

Ein zweiter Vergleich, den ich mir so gezogen habe, betrifft Nürnberg und Magdeburg. Magdeburg ist sogar an Einwohnerzahl noch größer als Nürnberg; Magdeburg hat 223 000 Einwohner, Nürnberg 213 000, und dabei giebt Nürnberg im ganzen 330 000 Mk. in Summa jährlich aus, während Magdeburg 272 000 Mk. ausgiebt. Ich meine, auch diese Zahlen sprechen dafür, daß die Naturalunterstützung fiskalisch ihre Bedenken hat.

Zum Schluß möchte ich noch mit dem Herrn Kollegen Martius in einem Punkte abrechnen. Er stellt meiner Behauptung, daß der Arme gewissermaßen ein Recht auf Geldunterstützung habe, entgegen, daß von einem solchen Rechte nicht geredet werden könne, da die Armenverwaltung allein darüber zu bestimmen habe, was dem Armen gut ist. Und, meine Herren, dieser Satz ist ja zweifellos anzuerkennen, aber dadurch, daß wir die Macht über den Armen haben, haben wir noch nicht das Recht, ihn willkürlich zu behandeln, sondern wir sind genötigt, gewissenhaft zu prüfen, wie wir

die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen wahren. Und dieser Schlußpunkt ist auch der Ausgangspunkt, daß wir die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen als den Kernpunkt der Frage ansehen, und diesen Satz bitte ich die Herren zu bejahen, damit wir über den Streit, der lange genug schon geschwebt hat, hinwegkommen. Ich empfehle Ihnen danach unsere Thesen zur Annahme.

(Bravo!)

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung habe ich noch mitzuteilen, daß einige Herren zum Festmahl gemeldet sind, aber die Karten noch nicht in Empfang genommen haben. Ich ersuche sie, das gefälligst nachzuholen, damit die Einrichtungen entsprechend getroffen werden können. Ebenso sind mehrere Herren zur Fahrt nach Fürstenstein gemeldet, haben aber die Karten noch nicht gelöst, auch hier bitte ich, das baldigst nachzuholen.

Das Wort hat Herr Beigeordneter Freiherr von der Goltz (Straßburg).

Beigeordneter Freiherr von der Goltz (Straßburg i. E.): Meine verehrten Damen und Herren! Wenn ich den Eindruck, der mir über die Verhandlungen des Themas: Naturalunterstützung oder Geldunterstützung heute geworden ist, kurz zusammenfassen soll, so ist es der: in den früheren Versammlungen Krieg mit heftigen Gefechten und Schlachten, — heute das Bestreben aller Parteien, Frieden zu schließen. Die Frage, um die es sich heute für uns handelt, ist lediglich die: auf welche Bedingungen hin soll der Friede geschlossen werden? Die Herren Referenten gipfeln in dem Satze: Naturatunterstützung und Geldunterstützung sind beide gut, es kommt nur darauf an, daß sie in der richtigen Weise angewendet werden; die Herren Antragsteller stimmen in einzelnen Punkten mit ihnen überein, erklären die Naturalunterstützung unter bestimmten Voraussetzungen auch für zulässig, wollen aber grundsätzlich der Geldunterstützung den Vorzug geben.

Wenn ich mir das Wort erbeten habe, so ist der Zweck der gewesen, dafür einzutreten, daß die Thesen der Referenten und nicht die der Antragsteller, und zwar wegen dieses nun einmal aufgestellten grundsätzlichen Gegensatzes angenommen werden. Ich gebe letzteren, insbesondere Herrn Stadtrat Jakstein, zu: das Gebiet der Geldunterstützung ist das viel weitere, die Grundlage einer Armenpflege wird immer die Geldunterstützung bleiben müssen; ich gebe aber nicht zu, daß die Form der Geldunterstützung eine bessere ist als die der Naturalunterstützung. Ich glaube, daß die Herren, die für die Geldunterstützung als die bessere Art der Unterstützung eingetreten sind, doch einen der Fundamentalsätze des Elberfelder Armenpflegesystems nicht gebührend hierbei gewürdigt haben, und das ist der Grundsatz der Individualisierung. Es kommt nicht darauf an, ob eine Armenverwaltung grundsätzlich Geldunterstützung, grundsätzlich Naturalunterstützung giebt, sondern es kommt einzig und allein darauf an: Geldunterstützung am richtigen Platze, Naturalunterstützung am richtigen Platze.

(Sehr richtig! Lebhafter Beifall.)

Ich bin Vertreter einer süddeutschen Stadt, und bei dem lebhaften Interesse, das dieses Thema auf früheren Versammlungen gefunden hat und

auch hier findet, gestatten Sie mir vielleicht, ein kurzes Bild zu geben, wie wir die Naturalunterstützung üben. Der Kernpunkt für die Naturalunterstützung ist bei uns die Unterstützung mit Brot. Wir gehören zu den glücklichen Städten — ich darf es wohl sagen —, die eine große Bäckerei besitzen, die zu gleicher Zeit den Zwecken unseres Spitals und den Zwecken der Armenverwaltung dient. Von dieser Bäckerei werden große Quantitäten vorzüglichen Brotes hergestellt. Dieses Brot geben wir auch als laufende Unterstützung insbesondere an alle alten, erwerbsunfähigen Personen und Witwen mit vielen Kindern. Wir glauben nicht, daß wir durch die Gewährung dieser Unterstützungen die Selbständigkeit der Armen in unzulässigem Maße beschränken. Die Wirkung dieser Unterstützung ist, daß wir ein Drittel gegenüber Geldunterstützungen sparen und entsprechend mehr auf andere Unterstützungen verwenden können.

Eine weitere Unterstützung, die in Straßburg in erheblichem Maße angewendet wird, ist die Suppe. Für die Wintermonate wird eine Suppenanstalt eröffnet, die je nach dem Winter 150 000 bis 300 000 Portionen ausgibt. Es ist auch hier wieder das finanzielle Interesse sehr erheblich gewesen; weiter aber hat sich die Gewährung von Suppe als ein sehr wichtiges Mittel, welches ja auch die Gegner der Naturalunterstützung als berechtigt anerkennen, erwiesen, um das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit zu prüfen. Wir haben häufig die Erfahrung gemacht, daß Familien, denen die Suppe bewilligt war, trotzdem sie nur wenig entfernt von der Suppenanstalt wohnten, diese nicht abholten. Wir gestatten nämlich nicht nur, die Suppe in der Anstalt selbst zu verzehren, sondern weitaus die Mehrzahl wird in die Wohnung entnommen. Meine Herren, ich glaube, es ist eine gesunde Armenpflege, wenn wir denjenigen, welche die Suppe nicht abgeholt haben, jede Geldunterstützung verweigert haben.

Ich komme ferner auf eine dritte Art der Naturalunterstützung, es ist die krankheitskeimfreie Milch, die wir neuerdings eingeführt haben, gewiß eine Naturalunterstützung, die ihre Berechtigung hat. Wir haben in Straßburg eine sehr hohe Kindersterblichkeit und halten diese Milch für ein Mittel, um diese Kindersterblichkeit zu bekämpfen. Die krankheitskeimfreie Milch kostet im Handel 20 Pfennige das Liter; die Armenverwaltung hat einen Vertrag geschlossen, wonach sie sie zu 15 Pfennigen bekommt. Ich glaube, auch dies ist wieder ein Gebiet, in dem die Naturalunterstützung durchaus angezeigt ist.

Neuerdings sind wir auch dazu übergegangen, Kartoffeln in beschränktem Maße, insbesondere an kinderreiche Familien und Witwen mit Kindern auszugeben. Die Beobachtung, die uns hierzu geführt hat, war die, daß die armen Leute, wenn sie ihre Kartoffeln kaufen, sie in schlechter Qualität sehr teuer bezahlen müssen, weil sie eben nur kleine Quantitäten mit einem Male entnehmen können. Der finanzielle Gesichtspunkt und der Gesichtspunkt, daß die Armen gute nahrhafte Kartoffeln haben sollen, hat dazu geführt, daß wir im Herbst und Winter mehrere Male von diesen von uns angekauften Kartoffeln abgeben.

Ich komme weiter auf die Kleidung; es ist das einer der Punkte in dem System der Naturalunterstützung, der sehr vielfach angefeindet worden

ist. Hier ist ein anderer Gesichtspunkt, der uns wesentlich dazu geführt hat, die Naturalunterstützung an Kleidung nicht einzuschränken, ein Umstand, der gestern berührt worden ist. Straßburg hat ein starkes Überangebot von weiblichen Arbeitskräften und insbesondere solchen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit mehr oder weniger Schaden gelitten haben. Es erscheint aber dringend erwünscht, den Rest der diesen verbliebenen Arbeitsfähigkeit noch zu verwerten. Wir betrauen daher solche Personen mit der Anfertigung der Kleidungsstücke, welche an Arme ausgegeben werden und erreichen dadurch, daß sie auf diese Weise einen noch immerhin nennenswerten Verdienst erzielen. Für die Ausgabe der Kleider an Arme hat gerade Herr Stadtrat Jakstein einige der Gründe angeführt, die in einzelnen Fällen dieses Verfahren gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Übelstand, der häufig beklagt wird, daß Kleider verkauft werden und der Erlös verjubelt wird, — ja, meine Herren, spricht nicht dasselbe gegen die Geldunterstützung? Die Geldunterstützung kann auch in das nächste Wirtshaus getragen und dort vertrunken werden — es ist ganz dasselbe, als wenn ein Kleidungsstück verkauft und das Geld zu unnützen Zwecken vergeudet wird. Gegen das Versetzen von Kleidungsstücken haben wir dadurch Vorsorge getroffen, daß sie in einer unablösbaren Art gekennzeichnet sind, und daß das städtische Leihhaus die statutarische Bestimmung hat, daß derartig gekennzeichnete Gegenstände nicht als Pfand angenommen werden können.

Es bleiben noch zwei Arten der Naturalunterstützung übrig; zunächst das Brennmaterial. Hier kann ich dem Herrn Jakstein und Genossen Konzessionen machen. Ich gebe zu, daß sich gegen die Naturalunterstützung in Brennmaterial wesentliche Gesichtspunkte anführen lassen. Vielleicht geht die ausgiebige Gewährung von Brennmaterial in der Beschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Armen etwas weit. Wir sind in Straßburg aber schon darauf angewiesen, Brennmaterial auszugeben, weil die löbliche Gewohnheit einer Reihe von Kohlenhändlern bei uns besteht, bei Eintritt der Kälte der Armenverwaltung größere Mengen von Kohlen zur Verfügung zu stellen. Hier gebe ich auch zu, daß ein Punkt uns aufgestoßen ist, der gegen die Naturalunterstützung angeführt werden kann. Es war nicht selten, daß das gelieferte Brennmaterial an Güte oder Menge zu wünschen übrig ließ.

Ich komme endlich noch auf die viel umstrittene und heiß bekämpfte Mietsunterstützung. Auch hier gebe ich zu, daß eine zu weite Ausdehnung, ganz abgesehen davon, daß sie unpopulär ist, große Gefahren in sich schließt. Aber, meine Herren, was wollen Sie machen, wenn in einer Stadt, wie beispielsweise Straßburg, die Gefahr für kinderreiche Familien, dauernd obdachlos zu werden, außerordentlich groß ist, wenn mehrere Mietstermine aufgelaufen sind, und einer solchen Familie nun die letzte Mahnung seitens des Vermieters zugeht: zahlen oder die Wohnung räumen! Was bleibt der Armenverwaltung anders übrig als — der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — in diesen Fällen die Miete zu bezahlen?

Meine Herren, ich habe es für zweckmäßig gehalten, eingehend die heimischen Verhältnisse Ihnen darzustellen, weil ich in der Erläuterung derselben zugleich die beste Verteidigung des Satzes finde, den ich für den

richtigen halte: Geldunterstützung und Naturalunterstützung, sind beide gut, wenn sie am richtigen Platze und in der richtigen Weise angewendet werden.

Ich bitte daher, die Leitsätze der Herren Referenten anzunehmen.

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Künzer (Posen) hat das Wort.

Bürgermeister Künzer (Posen): Meine Damen und Herren! Ich habe mich zunächst zum Wort gemeldet, um gegen eine Bemerkung zu protestieren, welche die Stadt Posen betrifft und welche sich im Schlußparagraphen des gedruckten Berichts des Herrn Referenten befindet. Dort stellt er nämlich gegenüber die Städte, in denen in letzter Zeit eine Entwicklung von der Naturalunterstützung zur Geldunterstützung und andererseits die, bei denen eine solche von der Geldunterstützung zur Naturalunterstützung zu beobachten sei. Unter den ersteren, bei denen eine Ausdehnung zu Gunsten der Geldunterstützung sich bemerkbar machte, figuriert auch die Stadt Posen. Wenn die übrigen Städte, die dort genannt sind, sich in derselben Lage befinden wie Posen, so muß ich sagen, daß die Beobachtung des Herrn Referenten nicht zutreffend ist. In der Stadt Posen ist es nämlich genau entgegengesetzt. Wir haben bis vor etwa 6 Jahren so gut wie gar keine Naturalunterstützung gehabt, nur Brennmaterial und Bekleidung von Kindern; erst vor 6 Jahren sind wir in erweitertem Umfange zur Gewährung von Naturalunterstützung übergegangen und haben insbesondere die Verabfolgung von Brot, Milch und Mittagessen eingeführt und in beschränktem Umfange auch die Bekleidung erwachsener Personen. So ist es auch bis heute geblieben; wenn in letzter Zeit vielleicht eine kleine Abdämmung stattgefunden hat, so hat das seine Ursache nur in den Mißbräuchen, die naturgemäß auch bei dieser neuen Art der Unterstützung eingetreten sind. Es versteht sich von selbst, daß bei jeder Änderung in der Art und Weise der Armenfürsorge in der Regel zuerst alles schön und glänzend geht, nachher stellen sich kleine Mängel heraus, die dahin führen, daß bis zu einem gewissen Grade ein scheinbarer Rückschlag eintritt. Man denkt in Posen aber gar nicht daran, von der Naturalunterstützung etwa wieder zurückzukehren zur ausnahmslosen Geldunterstützung, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir auch auf dem Standpunkte stehen, den der Herr Vorredner sehr richtig betont hat, daß in einem Falle Geldunterstützung das Richtige ist, in einem anderen Falle aber Naturalunterstützung das allein Zweckmäßige.

Für uns war keiner der Gründe maßgebend, welche die Herren Antragsteller Jakstein und Genossen in ihren Thesen als die einzigen angegeben haben, welche allenfalls zur Anwendung von Naturalunterstützung berechtigen sollen. Weder waren es erzieherische Rücksichten für die Armen, noch war es gar die Wahrung des fiskalischen Interesses des Armenverbandes; das letztere in den Vordergrund zu stellen, ist schon ohnehin außerordentlich bedenklich, das erstere ist aber entschieden nicht das allein Maßgebende. Für uns war vielmehr ganz etwas anderes maßgebend, nämlich der Wunsch, die Lebenshaltung der Unterstützten zu verbessern. Wir hatten die Beob-

achtung gemacht, daß unsere Geldunterstützungen niedrig waren, daß die Leute mit den Unterstützungen schwer auskamen, und äußerlich dokumentierte sich das durch ein ziemlich starkes Bettelunwesen auf den Straßen und in den Häusern. Nun gab es für uns zwei Mittel: Erhöhung der Geldunterstützung oder Ergänzung der Geldunterstützung durch Naturalunterstützung. Gegen das erstere Mittel sprach eine Beobachtung, die wir ebenfalls gemacht hatten, und die darin bestand: erhöhte man die Geldunterstützung, so war die Folge, daß der Mietzins, den der betreffende Unterstützte zu zahlen hatte — meist nicht an den Hauswirt direkt, sondern an einen Aftermieter —, in die Höhe ging; gaben wir 6 Mk. und erhöhten wir sie auf 9 Mk. monatlich, so war die Folge, daß der Betreffende an seinen Aftermieter 8 Mk. oder gar 9 Mk. abzuführen hatte, während der Vermieter sich früher mit 6 Mk. begnügt hatte. Wollten wir wirklich den Armen nützen, dann mußten wir in anderer Weise helfen. Und das thaten wir durch Einführung der Naturalunterstützung. Der typische Fall der Armenunterstützung ist ja doch nicht der des Trinkers, ist auch nicht der des wirtschaftlich Unzuverlässigen, sondern die alleinstehende alte Frau oder die Witwe mit den vielen Kindern. Ja, wollen Sie einer derartigen Frau oder Familie wirklich helfen und in einer solchen Weise, daß es auch den Familienmitgliedern selbst zugute kommt, so können Sie das, glaube ich, am wirksamsten nur durch die Naturalunterstützung. Die des Mannes beraubte Frau ist, wenn man so sagen darf, zunächst meist wirtschaftlich „unselbständig" und „unzuverlässig". Der Mann hat bisher für die Beschaffung der notwendigen Gegenstände gesorgt, und die Frau ist an ein höheres Einkommen gewöhnt; nun soll sie sich mit einem Male mit einem beschränkteren Wirtschaftsgeld begnügen und soll davon den Gesamtbedarf für die Familie beschaffen. Das wird sie häufig nicht fertig bekommen, und da ist es, glaube ich, Sache der Armenverwaltung, ihr auch zu helfen.

Es sind nun drei Gründe hier gegen die Naturalunterstützung principiell geltend gemacht, auf die ich noch kurz eingehen möchte. Daß das Ehrgefühl des Armen bei der Geldunterstützung besser geschützt sein soll als bei der Naturalunterstützung, daß ferner die Gabe, mit dem Vorhandenen auszukommen, ausgebildet werden soll, und drittens die Mißbräuche, die mit der Naturalunterstützung vorgekommen seien.

Was den ersten Punkt, das Ehrgefühl, betrifft, so möchte ich mich nicht auf den — sentimentalen Standpunkt möchte ich es nennen — stellen, den einer der Herren Vorredner hier eingenommen hat. Der Arme, der den Weg zum Armenpfleger findet, hat bereits sich in eine Lage begeben, in der er die erste Scheu überwunden hat. Nicht die Frage, ob er nachher die Unterstützung in Naturalien oder in Geld bekommt, ist das Entscheidende für die Überwindung seines Schamgefühls, sondern der erste Schritt; wenn man ihm den erleichtert, und wenn man ihm den so einrichtet, daß in der That nichts Entehrendes darin liegt, dann, glaube ich, kann man in der zweiten Beziehung sehr viel weiter gehen. Die Frau, die fünf Kinder zu ernähren hat, die kann sie naturgemäß nicht selbst erhalten; das weiß sie nicht nur, das weiß ihre ganze Umgebung; es ist für sie keine Schande, Armenunterstützung zu bekommen; und ob sie die in Geld be-

kommt oder in einer Suppenküche sich das Essen durch ein Kind holen läßt oder selbst das Geld vom Armenpfleger holt, das kommt schließlich auf dasselbe heraus. Wir haben es in der amtlichen Armenpflege doch nur ausnahmsweise mit „verschämten" Armen zu thun.

Was nun die Gabe anbetrifft, mit dem vorhandenen auszukommen, welche durch die Geldunterstützung anerzogen werden soll, so ist es sehr schön, wenn jemand diese Gabe hat. Sie anerziehen ist eine pädagogische Maßregel; aber für die ausgewachsene meist ältere Person, die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen ist, ist es häufig schon dazu sehr spät, und da wird das Bemühen nicht mehr allzu viel Erfolg haben. Selbstverständlich muß man die wirtschaftliche Selbständigkeit schonen und aufs strengste berücksichtigen; deswegen bin ich mit dem ersten Satz der Thesen der Herren Jakstein und Genossen vollständig einverstanden. Aber diese pädagogischen Rücksichten, die hier so scharf betont sind, kommen in der öffentlichen Armenpflege doch nicht in diesem Maße in Betracht; die spielen in der privaten Wohlthätigkeit eine wesentliche Rolle, und die spielen bei der vorbeugenden Armenpflege und bei den wenigen wirklich verschämten Armen eine Rolle, mit denen die öffentliche Armenpflege nur gelegentlich einmal zu thun hat.

Bleiben also nur noch die Mißbräuche. Ja, meine Herren, Mißbräuche kommen, wie der Herr Vorredner bereits ausgeführt hat, mit Geldunterstützung ganz ebenso vor und werden auch andererseits nicht vermieden, wenn nach dem Wunsche der Herren Jakstein und Genossen verfahren wird, die die Naturalunterstützung bei unselbständigen Personen zulassen wollen, insbesondere für die Trinker. Ja, die Milchmarken oder Brotmarken kann auch der Trinker verkaufen, er kann auch die Suppe an Fremde abtreten und in Spirituosen umsetzen. Da ist es eben Sache der Armenpfleger, die ja nur wenige Arme zur Kontrolle überwiesen bekommen sollen, aufzupassen und Mißbräuche zu verhindern.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß unsere Zeit auf eine Entwicklung von der Naturalunterstützung zur Geldunterstützung deutet; ich glaube vielmehr, wir befinden uns im Gegenteil in einer Zeit, in der die Naturalunterstützung wieder größere Bedeutung bekommt als die Geldunterstützung, die eine zeitlang die dominierende Rolle gespielt hat. In einer Zeit, in welcher die Volkshygiene eine Stellung einnimmt, wie in unserer jetzigen, ist einer der wichtigsten Gesichtspunkte die richtige und gute Volksernährung. Und diese erreichen wir auf dem Gebiet der Armenpflege meiner Überzeugung nach leichter durch Naturalunterstützung als durch Geldunterstützung, selbstverständlich nur im Regelfall, nicht im allgemeinen. Nicht die Rücksicht auf den Armen oder gar auf die fiskalischen Interessen der Armenverbände sind für Art und Umfang der Armenunterstützung allein bestimmend, sondern die vitalsten Interessen der Gesamtheit, welche die Erhaltung und Stärkung der Volksgesundheit, der Volkskraft gebieterisch fordern.

Ich glaube deswegen, daß wir nicht den Anträgen der Herren Jakstein und Genossen beistimmen können, sondern daß wir uns vielleicht, wenn uns die Thesen der Herren Referenten etwas zu allgemein und unbestimmt gehalten erscheinen, einigen können auf die beiden ersten Sätze der Thesen

Jakstein und Genossen; alles übrige aber in diesen Thesen möchte ich Sie dringend bitten, als viel zu eng gefaßt, zu streichen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz).

Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz): Meine Damen und Herren! Ich werde Sie nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Stadtrats Jakstein einverstanden und wollte nur noch einiges hinzufügen. Wir hatten zunächst die Absicht gehabt, eine Einigung zwischen den verschiedenen Meinungen herbeizuführen, die sich ja schon in der früheren Verhandlung gezeigt haben, wo es hieß, hie Naturalunterstützung und hie Geldunterstützung. Wir waren aber weiterhin der Ansicht, daß Sätze, wie sie die Herren Referenten gemeinschaftlich aufgestellt haben und wie sie einer derselben selbst als farblos bezeichnet hat, uns hier nicht dienen können, daß wir vielmehr als Ergebnis unserer Verhandlungen eine ganz bestimmte Direktive bezüglich der Natural- und Geldunterstützung erreichen müssen, daß uns ein Gesichtspunkt gegeben werden muß, unter dem Natural- oder Geldunterstützung auf ihren Wert beurteilt werden können, und ich glaube, daß durch unsere Thesen dieser Zweck erreicht wird.

Meine Herren, wir, die wir die Thesen mit Herrn Jakstein unterzeichnet haben, gehen davon aus, daß die Naturalunterstützung an sich und die Geldunterstützung an sich weder gut noch schlecht sind, sondern daß sie erst durch die Ausführung, durch die Art und Weise, wie sie angewendet werden, gut oder schlecht werden. Wir müssen aber deswegen den Gesichtspunkt bezeichnen, unter dem die Geld- oder Naturalunterstützung anzuwenden ist. Meine Herren, wir sind der Ansicht, daß der Gesichtspunkt, den das Elberfelder System als einen wesentlichen für die Armenpflege aufgestellt hat, und der wohl dem Elberfelder System eine so große Ausdehnung gegeben hat, auch hier maßgebend sein muß. Dieser Gesichtspunkt ist der, daß es vor allen Dingen darauf ankommt, in der Armenpflege die Selbständigkeit des Unterstützten zu wahren, zu fördern und aufrecht zu erhalten. Oder wenn wir noch etwas höher hinaufsteigen und das anders ausdrücken wollen, so können wir sagen: die Unterstützung und die Armenpflege ist nicht um ihrer selbstwillen da, sondern sie ist da, um die Notwendigkeit der Armenpflege aus der Welt zu schaffen.

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, diesem Gesichtspunkt wird, wie Herr Jakstein schon ausführte, in erster Linie die Geldunterstützung gerecht; ihm kann aber unter besonderen Umständen auch sehr wohl die Naturalunterstützung gerecht werden. Das sehen Sie aus der Anwendbarkeit, die wir für die Naturalunterstützung in den Thesen angegeben haben, nämlich bei wirtschaftlich unzuverlässigen Personen ist es zweckmäßig, Naturalunterstützung zu geben, und außerdem soll die Naturalunterstützung sein ein Prüfstein der Hilfsbedürftigkeit, um Leute, die nicht verdienen, unterstützt zu werden, von der Armenpflege fern zu halten. Wer in der Armenpflege längere Zeit thätig war, weiß sehr wohl, daß, wenn wir solche Personen auf eine Anstalt

verweisen, wo sie unter Aufsicht zu Mittag speisen sollen, sie von Unterstützung nichts mehr wissen wollen. Das alles entspricht jenen Grundsätzen des Elberfelder Systems, die ich erörtert habe, und ich glaube, wir werden hier vollständig einig gehen.

Meine Herren, in Einzelheiten will ich mich nicht einlassen; ich wollte nur noch einen Punkt betonen. Es ist wiederholt bei den Verhandlungen, insbesondere auch von Herrn Freiherrn von der Goltz unter Verwendung des Beispiels der krankheitskeimfreien Milch, versucht worden, den Vorzug der Naturalunterstützung vor der Geldunterstützung dadurch zu belegen, daß man sagt, erstere biete Vorteile für die Unterstützten, die sie sich sonst nicht verschaffen können. Diese Beweisführung halte ich für unzutreffend. Ich bin selbstverständlich der Ansicht, daß es richtig ist, krankheitskeimfreie Milch herzustellen, um diese an bedürftige unbemittelte Leute, die nicht in der Lage sind, sich krankheitskeimfreie Milch zu dem üblichen hohen Preis zu beschaffen, gegen den Preis von gewöhnlicher Milch oder auch unentgeltlich auszugeben. Diese Einrichtung muß aber eine für alle unbemittelte Leute gleichmäßig zugängliche sein, und sie hat mit der Frage, ob Natural- oder Geldunterstützung die richtige ist, nichts zu thun. Wenn wir von Unterstützung und von Unterstützten reden, so meinen wir einen ganz engen Kreis von Personen, die aus der öffentlichen Armenkasse Unterstützung erhalten, und ich bin der Meinung, daß es nicht richtig ist, diese Leute noch besonders zu begünstigen gegenüber andern armen Leuten, die das Geld, das für die öffentliche Armenpflege verwendet wird, im Schweiße ihres Angesichts verdienen müssen. Diese Einrichtung muß vielmehr so beschaffen sein, daß in gleicher Weise nicht unterstützte Unbemittelte mit ihrem selbständigen Einkommen und Unterstützte mit ihrer Geldunterstützung an ihr teilnehmen können, ohne daß diese oder jene hierzu gezwungen werden.

Meine Herren, wie gesagt, unser Streben war, einheitliche Grundsätze und ein einheitliches Princip für die Verwendung der Natural- und der Geldunterstützung aufzustellen, und wir hoffen, daß das mit unseren Leitsätzen — die vielleicht anders redigiert werden können — erreicht werden kann. Herr Jakstein sagte bereits, daß die offene Pflege in den Leitsätzen betont werden soll; ferner würde ich der Ansicht sein, daß die in unseren Thesen enthaltenen Worte „und zur Wahrung der fiskalischen Interessen der Armenverbände“ von minderer Bedeutung sind und gestrichen werden können.

Vorsitzender: Es ist ein neuer Antrag eingegangen von den Herren Stadtrat Ludwig-Wolf und Beigeordneter Aders:

> Bei Ausübung der offenen Armenpflege ist das Ehrgefühl und die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen thunlichst zu wahren, bezw. auf deren Wiedererweckung hinzuwirken.
>
> Die beste Gewähr für richtige Anwendung der beiden Unterstützungsarten, Natural- und Geldunterstützung, bietet eine sorgsame Pflegethätigkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen lokalen Verhältnisse.

Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Mir scheint bei der Diskussion ein klein wenig die Empfindung für die allgemeine Grundlegung des Systems von Geldunterstützung und von Naturalunterstützung in den Hintergrund getreten zu sein. Ich habe das Gefühl, als wenn die Mehrzahl der Redner eigentlich bei ihren Ausführungen vor allem einzelne Individualitäten vor Augen hätte, denen gegenüber der scharfe Unterschied gemacht werden muß, und denen gegenüber sie sich vor Mißbrauch der Armenpflege hüten, resp. die unwirtschaftliche Verwendung des Geldes unmöglich machen wollen.

Wenn Sie sich einmal die Ziffern Ihrer Unterstützten ansehen und ihre Gliederung nach den verschiedenen Alters- und Berufsklassen, so werden Sie finden, daß ungefähr 60—70 % aller Ihrer Unterstützten Frauen mit Kindern, etwa 20 % alte Leute sind, und daß je nach der größeren Fluktuation der Bevölkerung und nach den Verhältnissen des Arbeitsmarktes 2—5, auch bis 10 % arbeitsfähige Personen sind und Personen, bei denen es allerdings sehr, sehr wünschenswert ist, ihren ersten Anfall an die Armenpflege zu verhüten, den Mißbrauch der Armenpflege abzuwenden und ihnen keine Gelegenheit zu geben, Geld unwirtschaftlich zu verwenden. Im großen Ganzen, glaube ich, werden wir aber den Hauptkategorien von Unterstützten gegenüber das ja auch im ganzen in größeren Verhältnissen übliche System der Geldunterstützung gar nicht als Hauptgrundform entbehren können. Bei diesen Kategorien haben wir schon einen sehr gewohnten Maßstab. Wenn wir sehen, daß es Persönlichkeiten sind, mit denen wir in der offenen Armenpflege nichts zu schaffen haben wollen, und wenn es sich gleichzeitig darum handelt, sie in allen Lebensbedürfnissen zu unterstützen, lassen wir ohnehin schon, wenn irgend thunlich, die Hauptform der Naturalunterstützung eintreten, indem wir sie nämlich vollständig in unsere Anstalten aufnehmen, liederlichen Müttern die Kinder entziehen, um sie in Waisen- und Familienpflege zu geben, und alte Leute in Armen- oder Siechenanstalten und dergleichen unterbringen.

Es bleibt dann die große Zahl von regelmäßig Unterstützten zurück: die Frauen und die Kinder und vor allem die alten Leute. Wie stehen wir denn denen gegenüber? Geben wir denn irgendwie einer von diesen Personen jemals eine volle Unterstützung? Übernehmen wir jemals bei der Unterstützung die Versorgung mit allen Lebensbedürfnissen? Das thun wir nicht; wir geben vielmehr immer nur eine Art Ergänzung. Also wir sagen der Frau, die mehrere Kinder hat — was, nebenbei bemerkt, zu vielen großen Härten führt (aber das will ich hier nicht berühren) —: thue du, was du kannst, um durchzukommen; wir werden dir so und so viel für jedes Kind geben oder die Miete bezahlen oder eine Summe geben, mit der du unserer Meinung nach mußt durchkommen können. Wir geben ihr also einen Betrag, den wir nach unserem Ermessen festsetzen; wir geben — mit anderen Worten — das, was wir glauben geben zu müssen, damit die Familie sich durchhelfen kann. Wir geben also nicht etwa eine Unterstützung, die decken kann Wohnung, Milch, Kleider, Lehrmittel, oder was eben in der Familie vorkommt; wir geben nur das,

was den Betrag ergänzt, den das Familienoberhaupt nicht selbst aufbringen kann. Wir übernehmen also auch gewissermaßen keine Verantwortung dafür, daß wir nun für alle Bedürfnisse sorgen, die wirklich die bedürftige Familie braucht, sondern wir sagen ihr: das hast du, nun sorge für deine Familie. Und da kommt allerdings der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Selbständigkeit ganz besonders zur Geltung. Denn eine solche Person muß sich eben einrichten; und daran wird doch kein Zweifel bestehen können, daß mit allen noch so vortrefflichen Einrichtungen — ich sehe ganz ab von Schonung des Ehrgefühls, ich sehe ab von dem finanziellen Bedenken, das eine kommunale Bäckerei gegenüber privatem Verkauf haben kann — daran wird kein Zweifel sein, daß diese Unterstützten im großen Ganzen besser wissen, wo sie ihre kleinen Bedürfnisse im einzelnen sich beschaffen können, als die Armenverwaltung, die ihnen alles ins Haus liefern soll und doch nicht genug thun kann, weil sie eben die unendliche Mannigfaltigkeit der verschiedenen Bedürfnisse gar nicht ermessen kann.

Es kommt ein anderes hinzu. Im Augenblick drückt eine solche Person vielleicht eine Art von Schuld ganz besonders; sie bekommt eine Unterstützung und ist froh, wenn sie sich damit von dieser Schuld loskaufen kann, die sie in früherer Zeit gemacht hat. Oder eine Frau, die früher Dienstmädchen war, hängt noch mit ihrer alten Herrschaft zusammen, die für Essen sorgt; wenn wir der Suppe geben, thun wir etwas absolut Überflüssiges, indem für Essen schon hinreichend gesorgt ist; wenn wir Kleidung geben, ist sie vielleicht auch damit schon versorgt durch Nachbarn, Freunde oder wohlthätige Vereine u. s. w.; wir wissen also im großen Ganzen bei dem Hauptkontingent unserer Unterstützten gar nicht, wo sie im Augenblick der Schuh drückt. Nehmen Sie dazu die Sparsamkeit der einen Frau, die Unwirtschaftlichkeit der anderen: die eine kann mit einem kleinen Betrage von Geld sich Lebensmittel beschaffen, wird billige Speisen kochen, sie kann die Kleider der Kinder doppelt so lange Zeit erhalten, als eine unsparsame, als eine Frau, die nie ordentlich Flicken und Reinhalten der Kleider gelernt hat.

Also Sie werden der ungeheuren Individualität der Fälle durch Naturalgaben allerdings nur in sehr geringem Maße gerecht. Und das ist für mich der Hauptgrund, weswegen ich der Meinung bin, daß das System der Geldunterstützung als die Hauptform der offenen Armenpflege gar nicht entbehrt und wohl auch kaum durch Naturalunterstützungen wesentlich modifiziert werden kann.

Ich lege dabei noch nicht einmal das Schwergewicht auf die Schonung des Ehrgefühls. Denn das muß ich auch gestehen: wer die Unterstützung zu nehmen gezwungen ist, wird immer sich mit derjenigen Form begnügen müssen, die eine wohlwollende und verständige Armenverwaltung für ihn auszuwählen geneigt ist; und wen die eine Form kränkt, den wird auch die andere verletzen. Eine wohlwollende Armenverwaltung wird auch die Naturalunterstützung nicht so einrichten, daß es auf den Markt hinausgeschrieen wird, — wie Sie ja wissen, daß auch bei Armenbegräbnissen man sich heute Mühe giebt, sie von anderen nicht abstechen zu lassen, daß man uniforme Kleidung für Arme thunlichst ver-

meidet und dergleichen. Dieser Punkt des Ehrgefühls würde also für mich nicht so entscheidend sein.

Was dann die wirtschaftliche Selbständigkeit betrifft, auf die mit Recht ein großer Nachdruck gelegt ist, so meine ich allerdings, daß wir namentlich in den ersten Fällen der Unterstützuug auch nicht recht wissen können, wie einem Hilfesuchenden am besten geholfen werden kann. Im ersten Zugreifen ist allermeist, wenn es sich nicht um jene Hauptkategorien von Frauen und alten Leuten handelt, sondern um arbeitsfähige Personen, an irgend einer Stelle ein Loch zu flicken, und dieses Loch werden wir allermeist nicht zuflicken können durch Naturalunterstützung, sondern durch eine Geldunterstützung, und ich habe mich längst daran gewöhnt — und das werden die meisten Herren auch thun —, daß, wo wir größere Mittel auf einmal bewilligen, wir sie in der Regel nicht dem Unterstützten in die Hand geben, sondern unsere Pflegeorgane ersuchen, in Verbindung mit dem Unterstützten sie angemessen zu verwenden, gegebenenfalls auch mit dem Hauswirt zu verhandeln, sodaß wir auf diese Weise die Verwendung der Geldunterstützung sicherstellen.

Bleibt nun übrig das, was mit Recht hier von anderer Seite hervorgehoben ist: unwirtschaftliche Verwendung und mißbräuchliche Benutzung der Armenpflege. Ja, das läßt sich nicht leugnen: wir haben Fälle — und nicht bloß bei den professionellen Trinkern, nur zum geringeren Teile sogar —, wo ein liederlicher Bursche von Mann das Geld, das wir der Frau selbst geben, damit sie es nicht dem Manne geben soll, aus ihr wieder herausprügelt, — und da wird allerdings die Form angezeigt sein, daß man die Miete direkt an den Hauswirt zahlt, daß man der Frau und den Kindern reichliche Naturalunterstützung zu teil werden läßt und der Frau selbst nur den allerkleinsten Betrag in Geld in die Hand giebt, damit diese Möglichkeit des Mißbrauchs durch das Familienhaupt vermieden wird. Ebenso, wenn vorgebeugt werden soll der mißbräuchlichen Anrufung der Armenpflege.

Je größer die Verhältnisse sind, um so schwieriger werden ja alle diese Fragen. Wir wissen, wie das Beispiel wirkt. Der eine sieht, daß es weiter nichts als ein Wort kostet, um unterstützt zu werden, und hat einer einmal das Wort gefunden, und gesehen, daß der Thaler, den er als Unterstützung bekommt, genau so rund ist, wie der, den er sich verdient hat, dann findet er bald Nachfolge, und es muß darauf gehalten werden, daß demjenigen, der die Armenverwaltung anruft, obgleich er noch arbeiten kann, die Unterstützung wenigstens in der ihm am wenigsten angenehmen Form geboten wird, also als Naturalunterstützung, aus der er sich vielleicht nichts macht, weil er Geld haben will.

Nun will ich nicht unterschätzen, was die örtlichen Verhältnisse und auch eine gewisse historische Entwicklung ausmachen. Ich sehe aber, daß unser ganzes Thema sich nach und nach auf diesen Punkt der mißbräuchlichen Anwendung zurückgezogen hat, und daß eigentlich ernstlich diese Hauptform der Unterstützung von keiner Seite angegriffen wird.

Ich halte es auch für bedenklich, daß wir an dieser Stelle ein Urteil darüber abgeben, ob Geldunterstützung oder Naturalunterstützung durchweg

in erste oder zweite Linie zu stellen sei; bedenklich deswegen, weil wir diejenigen, die mit dem einen System gute Erfahrungen gemacht haben, oder in deren Verwaltung sich dieses System gerade entwickelt hat, gewissermaßen in Widerspruch bringen würden mit der Autorität, die diese Versammlung doch nun einmal beanspruchen kann, und umgekehrt würden wir es mit denen thun, die die Geldunterstützung ihrem System zur Grundlage gegeben haben.

Ich bin daher geneigt, weder den Thesen der Herren Referenten noch den Thesen der anderen Herren, die durch Herrn Jakstein vertreten werden, Folge zu geben, sondern möchte mir erlauben, in Verbindung mit Herrn Pfarrer Schlosser, der sich seinerseits wieder mit einer Anzahl anderer Herren verständigt hat, etwa folgendes auszudrücken, wobei ich bemerke, daß durch diese Leitsätze, die wir uns vorzuschlagen erlauben, der Zweck der Armenpflege hauptsächlich in den Vordergrund gerückt wird; wir lassen dabei, wie ich zugebe, einen gewissen Zweifel darüber, was das Bessere ist, indem wir mehr auf den Inhalt der Verhandlungen hinweisen, als daß wir eine ganz bestimmte Stellungnahme empfehlen. Wir haben das versucht so auszudrücken:

Der Zweck jeder Armenunterstützung ist, einem vorhandenen Notstand sachgemäß abzuhelfen.

Das wollen wir klar in die erste Lnie istellen, das ist für uns immer die Hauptsache.

Ob diesem Zweck Geld oder Naturalgaben besser dienen, ist in erster Linie von diesem Gesichtspunkt unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

Die Geldunterstützung verdient überall da den Vorrang, soweit sie geeignet ist, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfesuchenden zu erhalten und wiederherzustellen.

Naturalunterstützung empfiehlt sich überall da, wo die unwirtschaftliche Verwendung von Geldmitteln zu befürchten steht, oder die mißbräuchliche Anrufung der Armenpflege verhütet werden soll.

Das sind also die Thesen, die wir Ihnen zur Annahme empfehlen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Regierungsrat Dr. Würmeling (Berlin):

Regierungsrat Dr. Würmeling (Berlin): Meine verehrten Damen und Herren! Es ist von den Vertretern der beiden Richtungen mit viel Geistesschärfe und Sachkunde der eine oder der andere der beiden Standpunkte, die sich hier zunächst gegenüber gestanden haben, vertreten worden. Ich glaube, je weiter wir im Laufe unserer Besprechung gekommen sind, desto mehr hat sich herausgestellt, daß die verschiedenen Leitsätze, wie sie uns heute von den Herren Referenten und von der anderen Seite vorgelegt sind, zwar jeder für sich genommen, ein gut Stück Quantum Wahrheit enthalten, aber die beiderseitigen Vorschläge enthalten nicht die volle Wahrheit, und es wäre unbefriedigend, den einen oder anderen Vor-

schlag in der Form, wie sie hier gestellt sind, zu bevorzugen. Dieser Auffassung ist ja auch schon dadurch Rechnung getragen, daß Mittelanträge gestellt sind seitens des Herrn Ludwig-Wolf und jetzt seitens des Herrn Vorredners. Ich hatte auch die Absicht, mich in dieser mittleren Richtung zu bewegen. Die Leitsätze der Herren Kayser und Martius haben meines Erachtens zunächst den großen Vorzug, daß sie dem auch von anderer Seite in den Vordergrund gestellten Gedanken hervorragenden Ausdruck geben, nämlich daß diese Frage zunächst unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden ist. Meine Heren, wie wir in der Armenpflege im allgemeinen und besonders auf dem Boden des Elberfelder Systems nach Individualisierung trachten, so ist auch die hier vorliegende Frage zunächst von diesem Gesichtspunkt zu betrachten. Insofern halte ich also entschieden dafür, daß die Leitsätze Kayser und Martius den Vorzug verdienen, weil jener Gedanke in den Leitsätzen von der anderen Seite in keiner Weise in den Vordergrund gestellt ist. Ferner ist der Schlußsatz in den Leitsätzen der Herren Kayser und Martius mir auch recht sympathisch und er entspricht ja auch dem ersten Gedanken, indem hier gesagt ist: „die beste Gewähr für die richtige Anwendung der beiden Unterstützungsarten beruht in einer intensiven Pflegethätigkeit." Meine Herren, wir können das beste Armenpflegesystem haben, — wenn die Pflegethätigkeit der Organe der Armenverwaltung nicht gehörig gehandhabt wird, kann das beste System praktisch scheitern, und ich glaube, daß es richtig ist, diesen Gedanken auch bei dieser Gelegenheit hervorzuheben.

Weniger angebracht erscheint mir der Mittelsatz, obwohl er im Laufe der Debatte nicht besonders angefochten ist. Es ist da gesagt: „Jedenfalls sollte Naturalunterstützung nur in einer Form gegeben werden, welche das Ehrgefühl des Unterstüßten in keiner Weise verletzt." Meine Herren, ich bin gewiß durchaus entfernt davon, das Ehrgefühl der Armen zu verletzen; aber die Art, in welcher das hier im Leitsatze gerade in den Vordergrund tritt, erscheint mir nicht angezeigt. Es ist ganz selbstverständlich, daß wir das berchtigte Ehrgefühl nicht nur nicht verletzen, sondern es sogar heben wollen und sollen, das braucht man garnicht besonders hervorzuheben. Aber was zur ordentlichen Armenpflege erforderlich ist, das kann nicht aus der unbedingten Rücksicht auf ein nicht selten mißverstandenes und unberechtigtes Ehrgefühl unterbleiben.

Was den weiteren Satz betrifft, der von der Mehrarbeit der Armenpfleger handelt, so würde ich diesen für bedenklich halten; denn wir stellen nicht in die erste Linie, ob mehr Arbeit erwächst, sondern wir fragen, ob die Arbeit notwendig ist. Dann sind wir auch in der Lage, diese Mehrarbeit von den Organen der Armenpflege zu verlangen; wir können auch gewiß annehmen, daß die Organe der Armenpflege in ihrer opferfreudigen Thätigkeit sich der uotwendigen Arbeit unterziehen werden. — Ich würde also sagen, daß ich mit dem ersten Gedanken, der in Absatz 1 ausgedrückt ist und mit dem Schlußsatz ebenfalls einverstanden bin; ich wollte höchstens, was die Fassung des ersten Absatzes anlangt, noch sagen, daß allgemein Einverständnis darüber herrscht, daß diese ganze Frage nur auf diesem

Gebiete der offenen Armenpflege eine Rolle spielt. Ich würde es nicht für wesentlich halten, die Krankenpflege hier noch besonders hervorzuheben. Das „wieweit" am Schlusse des ersten Absatzes sagt mir besonders zu, weil damit zum Ausdruck kommt, daß zum Teil Natural- und zum Teil Geldunterstützung gewährt werden kann.

Auch in den Thesen der Gegenseite sind meines Erachtens gesunde Gedanken enthalten. Aber wenn wir sie so, wie sie vorliegen, allein annehmen, würden wir doch nicht zu einem befriedigenden Ergebnisse kommen. Zunächst ist bereits geändert „offenen" statt „öffentlichen". Ich habe gegen den ersten Satz nichts Besonderes zu erinnern; ich würde nur statt des Ausdruckes: „gewissenhaft zu wahren" lieber sagen: „thunlichst im Auge zu behalten." Soweit die wirtschaftliche Selbständigkeit da ist, wahre ich sie, und im übrigen behalte ich auch ihre Wiederherstellung im Auge.

Dann heißt es: „Die Geldunterstützung ist hierzu am meisten geeignet," das würde ich lieber abschwächen: „in der Regel am meisten geeignet."

Dann sind im folgenden Satz besondere Fälle hervorgehoben. „Die Naturalunterstützung ist ihrer Art nach dazu bestimmt, aus erzieherischen Rücksichten für die Armen und zur Wahrung der fiskalischen Interessen der Armenverbände die Geldunterstützung zu ersetzen." Ich würde zunächst glauben, daß der Gesichtspunkt der erzieherischen Rücksichten auf die Armen hierbei nicht besonders in den Vordergrund träte, weil ja auch schon von anderen Seiten meines Erachtens mit Recht hervorgehoben ist, daß die erzieherischen Rücksichten auch umgekehrt dazu führen können, Geldunterstützung zu bewilligen.

Für wichtig halte ich hier einen Zusatz, nämlich den des Gedankens, daß man sagt: „zur Sicherung der Zwecke einer geordneten Gemeinpflege". Das ist meines Erachtens wichtig darum, weil wir wesentlich bei der Naturalunterstützung auch gegen den Mißbrauch der Mittel, die zur Unterstützung dienen sollen, uns wenden wollen, und der Gedanke muß in irgend einer Form zum Ausdruck kommen.

Im übrigen steht dann weiter da: „sie empfiehlt sich wesentlich

1. bei wirtschaftlich unzuverlässigen Personen, insbesondere bei Trinkern,
2. als Prüfstein für das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit."

Nun kann man das „wesentlich" in engerem und in weiterem Sinne auffassen, ich möchte es etwas abschwächen, weil verschiedene Herren angedeutet haben, daß man sich auch Fälle denken kann, wo die Naturalunterstützung nicht bloß für wirtschaftlich unselbständige Personen oder nicht bloß als Prüfstein der Arbeitsfähigkeit gegeben wird, sondern wo sie sich auch sonst empfiehlt. Daher möchte ich sagen statt „wesentlich" „namentlich".

Ich hatte mir erlaubt einen Vermittlungsantrag zu formulieren, möchte aber davon Abstand nehmen, ihn direkt einzubringen, weil ich finde, daß mein Standpunkt im Grunde genommen einen genügenden Ausdruck in dem findet, was eben der Herr Vorredner beantragt hat. Ich wollte auch sagen, daß man den Gesichtspunkt der Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und

den Einzelfall in den Vordergrund stellen müßte, und wollte im übrigen die beiden besprochenen Hauptanträge in einander arbeiten, etwa in folgender Weise:

„In wie weit in der offenen Armenpflege Natural- und wie weit Geldunterstützung gewährt werden soll, ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

Bei der Ausübung der Armenpflege ist die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterstützten thunlichst im Auge zu behalten.

Die Geldunterstützung ist hierzu in der Regel am meisten geeignet.

Die Naturalunterstützung ist ihrer Art nach dazu bestimmt, zur Sicherung der Zwecke der Armenpflege und zur Wahrung der fiskalischen Interessen der Armenverbände die Geldunterstützung ganz oder zum Teil zu ersetzen; sie empfiehlt sich namentlich

1. bei wirtschaftlich unzuverlässigen Personen, insbesondere bei Trinkern,
2. als Prüfstein für das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit.

Und dann kommt der Schluß des letzten Satzes aus dem ersten Antrag:

Die beste Gewähr für die richtige Anwendung der beiden Unterstützunsarten beruht in einer intensiven Pflegethätigkeit.

Diese Gedanken sind aber, wie bemerkt, in dem Antrag des Herrn Vorredners meines Erachtens ausreichend, wenn auch in etwas anderer Form, enthalten, und ich glaube dadurch meinen ähnlichen Antrag erledigt.

Was den Antrag Ludwig-Wolf anlangt, so würde ich eventuell geneigt sein, ihn anzunehmen, hoffe aber, daß wir dazu kommen werden, uns auf den Antrag des Herrn Vorredners zu einigen, denn eigentlich enthält der Antrag Ludwig-Wolf als Ergebnis einer so langen Besprechung doch etwas zu wenig. Es steht, soviel ich eben beim Verlesen gehört habe, bloß darin, es wäre das Ehrgefühl zu berücksichtigen und zweitens der Gesichtspunkt der intensiven Pflegethätigkeit, während sonst weiter auf die aufgeworfenen Fragen nicht eingegangen ist. Darum möchte ich meinen, es würde sich wohl empfehlen, daß wir uns auf den Antrag des Herrn Vorredners einigten.

Vorsitzender: Es liegen uns nun vier Anträge vor. Es ist für die nachherige Abstimmung nicht gerade sehr erwünscht, daß die Herren Antragsteller sich nicht nach parlamentarischem Gebrauch an die einzelnen Absätze des Antrags der Herren Referenten gehalten, sondern dem gegenüber andere Serien aufgestellt haben, über die nur insgesamt abgestimmt werden kann. Ich würde daher empfehlen, in den Versuch, sich auf eine These zu einigen, unter der Hand noch einmal etwas näher einzugehen; wir laufen sonst die große Gefahr, daß nachher unsere Abstimmungen doch zu Zufallsresultaten führen. Ich bitte, diesen meinen Gedanken in gütige Erwägung zu ziehen; Sie werden ja sehen, ob Sie vielleicht in der Lage sind, sich zu einigen. Weit von einander entfernt sind die vier Anträge, wie ich zu meiner Freude konstatieren kann, ja nicht mehr.

Das Wort hat Herr Pfarrer Schlosser (Gießen).

(Rufe: Schluß!)

Pfarrer Schlosser (Gießen): Meine Herren, das Verlangen nach Schluß ist ja sehr begreiflich; ich will mich auch ganz kurz fassen.

Es ist ein dringendes Interesse, daß wir mit einer möglichst einmütigen Resolution unsere Verhandlungen über diese Frage abschließen. Die Frage wird damit in der Praxis nicht abgeschlossen sein, namentlich in der Beurteilung des einzelnen Falles wird nach Gewohnheiten, auch nach Verschiedenheit des Menschenschlags immer wieder verschieden verfahren werden. Aber ich möchte doch wünschen, daß wir uns grundsätzlich einigten. In diesem Interesse habe ich mir erlaubt, mit Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg Thesen einzubringen. Wenn daran beanstandet wird, daß sie eine andere Ordnung einhalten, so liegt gerade darin der Kern unseres Antrages. Ich halte es nämlich für falsch, daß die Herren — wie Herr Stadtrat Jakstein sie nennt — Monetisten so einseitig als den allein leitenden Grundsatz in den Vordergrund stellen die Wahrung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Armen. Das halte ich für zu doktrinär und für zu formalistisch. Dieser Grundsatz findet ja in unserem socialen Fühlen und Empfinden einen außerordentlich lebhaften Widerhall, und es wird sicherlich bei der praktischen Ausübung der Armenpflege dieser Grundsatz uns alle beseelen und uns die Direktive geben. Aber ich muß sagen, vom Standpunkt der Armenpflege aus steht es so: wenn die Aufgabe der Unterstützung eines Armen an mich herantritt, so ist nicht der erste Gedanke: nun will ich aber die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen wahren, sondern: ich will ihm wirklich zweckentsprechend und ausgiebig helfen. Und da wird in den verschiedenen Fällen das eine Mal so, das andere Mal so entschieden werden. Ich meine, wir sollten nicht obenan stellen, die wirtschaftliche Selbständigkeit zu wahren, sondern den Grundsatz: wirklich sachgemäß zu helfen, und dann sagen, das wird in verschiedenen Fällen auf verschiedene Weise zu erreichen sein. Wir geben den Herren aber zu, daß in allem, was wir thun, der Gedanke, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Armen wiederherzustellen, so daß die Armenpflege schließlich an ihnen überflüssig wird, uns leiten muß.

Nun muß ich allerdings noch kurz eingehen auf das, was Herr Dr. Schmidt sagt: wenn wir die Naturalunterstützung als eine zweckmäßige Art der Unterstützung verteidigen damit, daß wir bessere Qualitäten und bessere Quantitäten liefern, so sei das eine unzweckmäßige Bevormundung des einzelnen Armen. Ich halte diesen Einwurf durchaus nicht für stichhaltig. Wenn wir einen armen Kranken in das Krankenhaus hineinbringen, so lebt er ein paar Wochen oder Monate herrlich und in Freuden im Vergleich zu der Lage zu Hause; ja selbst wenn wir unsere Gefangenen in unsere modernen Gefängnisse bringen, wohnen sie besser und sind besser genährt als zu Hause. Aber darum dürfen wir doch nicht sagen: wir dürfen sie nicht ins Krankenhaus oder ins Gefängnis bringen, das ist nicht gut für sie. Das kann für uns nur ein Antrieb sein, daß wir die Wohlthaten, die wir den Unterstützten gewähren, durch freiwillige Mildthätigkeit auch Anderen zugänglich machen.

Ich möchte also unsere Resolution deshalb empfehlen, weil sie den eigentlichen Zweck der Armenpflege voranstellt, und möchte den Gedanken,

daß wir die wirtschaftliche Selbständigkeit der Armen zu wahren haben, nur als ein mitklingendes Motiv gelten lassen. Ich glaube, das ist der richtige Standpunkt, den wir einnehmen, damit werden wir allen Interessen gerecht.

Vorsitzender: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schlußantrag gestellt haben, denselben noch für einige Minuten zurückzustellen, indem ein gemeinschaftlicher Antrag in der Vorbereitung ist. Es haben sich auch noch verschiedene Herren zum Worte gemeldet, so daß die Zeit sehr hübsch ausgefüllt werden kann. — Ich stelle fest, daß mein Wunsch freundliche Erfüllung gefunden hat, und der Schlußantrag einstweilen zurückgestellt ist.

Das Wort hat Herr Gemeinderat Stähle (Stuttgart).

Gemeinderat Stähle (Stuttgart): Meine Herren, es gehört eine gewisse Kühnheit für mich dazu, gegen den Leitsatz mich auszusprechen, welcher von Herrn Jakstein aufgestellt und von solch hervorragenden acht Männern mitunterzeichnet worden ist. Allein Herr Jakstein hat ja sehr auf Süddeutschland exemplifiziert und hat davon gesprochen, daß in Süddeutschland mehr und mehr von der, neben der in der Hauptsache verwilligten Geldunterstützung gereichten Naturalunterstützung abgegangen werde. Er hat auch Beispiele angeführt, er hat die drei Monate genannt, nach denen wieder Schuhe verlangt wurden; er hat von den Kleidern gesprochen, die in Mannheim gegeben und von den Empfängern verkauft wurden u. s. w. Dies alles ist aber, glaube ich, kein Beleg gegen die Vorteile der Naturalunterstützung, sondern nur ein Beleg dafür, daß in diesen Fällen die Armenfürsorge nicht eine den gegebenen Verhältnissen entsprechende war.

Es sind ferner einige Punkte von Herrn Jakstein hervorgehoben worden, welchen ich entgegentreten möchte. Er sagt, es sei die Geldunterstützung billiger als die Naturalunterstützung. Dem kann ich durchaus nicht beitreten. Wir haben in Stuttgart Speiseanstalten — Volksküchen mögen Sie sie nennen — aus welchen auf Grund von Anweisungen den Bedürftigen unentgeltlich Speisen abgegeben werden; ich denke hierbei z. B. an Witwen mit einer Anzahl von Kindern oder an Familien, wo der Familienvater krank ist und keinen Erwerb hat u. s. w. Von verabreichten Speisen kostet uns die Portion für Gesunde 13—14 Pfennige — es ist je ein Liter Gemüse oder ein Liter Suppe mit Fleisch. Für vier Portionen macht dies 52 Pfennig; wo ist eine Frau in der Lage, für ihre 5, 6 Kinder um 52 Pfennig so gute, nahrhafte Speisen zu bereiten und in wie vielen Fällen hat sie nicht die nötige Zeit zur Bereitung der Speisen frei?

Ich komme dann noch kurz auf eine Bemerkung des Herrn Dr. Schmidt zurück. Er sprach davon, die Milchbeschaffung gehöre eigentlich nicht zu der Naturalunterstützung. Ja, meine Herren, ich halte dafür, das ist ein ganz wesentlicher Punkt der Naturalunterstützung, wesentlich besonders in Bezug auf den Vorteil, der damit der Familie gewährt wird. Wenn ich mir so eine Familie ansehe, in der einige skrophulöse Kinder sind, und wo täglich zwei Liter Milch gegeben werden, so ist dies erstlich ein großer Vorteil für

die Familie, ist dann aber auch eine ansehnliche Unterstützung, die gereicht wird. Solche Milchabgabe macht im Monat etwa 10 Mk. aus, sie hat aber für die Familie und besonders für die Kinder einen sicheren Wert, viel sicherer, als wenn wir der Familie 10 Mk. geben würden, denn da wäre es sehr fraglich, ob jeden Tag die zwei Liter Milch geholt würden.

Aus meiner Erfahrung heraus sind die Fälle, wo Naturalunterstützung für wirtschaftlich unzuverlässige Personen, insbesondere Gewohnheitstrinker, und zweitens als Prüfstein für das Vorhandensein von Hilfsbedürftigkeit abgegeben wird, die selteneren, sondern es sind, wie Herr Dr. Münsterberg angeführt hat, meistens Familien mit einer Anzahl von Kindern, es sind Krankheitsfälle in der Familie, es ist eine Wöchnerin da, alles Fälle, wo Naturalunterstützungen mit Kost für Gesunde oder Kranke, mit Heizmaterial, mit Bett- und Kindszeug u. s. w. angezeigt ist.

Wie selten sind die Fälle, wo in der Familie, selbst auch wenn das Geld dazu gegeben würde, für Kranke und Wöchnerinnen Kost, in der Art und Qualität, die hier nötig ist, hergestellt werden kann? Und deshalb sage ich, daß in vielen Fällen, wo Naturalunterstützung gegeben wird, es für die Familie das einzig richtige, das beste ist.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bürgermeister Brinkmann (Königsberg).

Bürgermeister Brinkmann (Königsberg): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich auch heute, wie damals in Kiel, als es sich um die gleiche Frage handelte, zum Verfechter der wirtschaftlichen Selbständigkeit auch unserer Armen aufwerfen. Der Herr Kollege Jakstein hat zwar meine Hilfe nicht begehrt. Aber nachdem ich ihm dort geholfen habe, und wir dort eine so glänzende Niederlage erlitten haben, möchte ich doch gern heute ebenfalls dabei sein, wo wir voraussichtlich zu einem endgültigen Siege unserer gemeinsamen Anschauungen kommen werden. Ich halte es nicht für Theorie, wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit immer und immer wieder in den Vordergrund gestellt wird — es ist das im Gegenteil eine durchaus praktische Frage. Denn wenn es richtig ist, daß jede Armenpflege bemüht sein soll, jeden Armen so bald als möglich in die Lage zu bringen, sich wieder selbst zu helfen, so ist es dringend geboten, darauf zu achten, daß der Arme seine wirtschaftliche Selbständigkeit behält oder, wenn er sie verloren hat, sie so schnell als möglich wieder gewinnt. Und daraus ziehe ich den Schluß, daß eine Naturalunterstützung nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen darf. Gewisse Fälle sind meines Erachtens von vornherein als ganz ungeeignet auszuschließen. So zunächst, wenn jemand zwar in augenblickliche Not geraten ist, dabei aber die ziemlich sichere Aussicht hat, wieder auf eigenen Füßen stehen zu können. Da wäre es entschieden falsch, ihm Milch oder Suppe oder Brot anzubieten. Denn solche Hilfe würde ihn unnötig demütigen und den Zweck der Befreiung aus der Notlage niemals erreichen. Aber auch nicht einmal bei allen dauernd Unterstützten wird Naturalunterstützung am Platze sein. Hier läßt sich die Sache vielleicht besser positiv angreifen und so formu-

lieren: man giebt da Naturalunterstützung, wo es sich um vollständig gescheiterte Existenzen handelt oder wo alte gebrechliche, alleinstehende Witwen in Frage kommen. Bei beiden Arten von Hilfsbedürftigen steht es ziemlich fest, daß sie nicht mehr wieder selbständig werden dürften. Ihnen ist deshalb mit Brot, Kleidung, Brennmaterial u. dergl. gedient. Denn sie werden kaum jemals mehr in die Lage kommen, für sich selbst zu sorgen.

Noch auf eins möchte ich entgegnen, was ich unmöglich unwidersprochen lassen kann. Der letzte Herr Redner meinte, wenn es sich um Witwen mit Kindern handelt oder um Familien, deren Ernährer am Erwerbe verhindert ist, da sei die Naturalunterstützung das richtige. Ich bestreite das ganz entschieden. Denken Sie sich doch nur, was es für einen Eindruck auf die Kinder machen muß, wenn täglich der Brotwagen vorfährt und täglich Brot unentgeltlich ins Haus geliefert wird, und ebenso Milch und Suppe. Kommt da nicht unwillkürlich dem Kinde die Vorstellung, Brot und Milch und Suppe würden einfach vom Himmel beschеert? Wie soll da die Erziehung gedeihen für den schweren Kampf, den das Kind schon im frühen Lebensalter aufnehmen muß? Sollte es nicht richtiger sein, wenn einer solchen Familie ein Stück Geld in die Hand gegeben wird, damit sie selbst wirtschaftet und selbst beurteilt, was sie anzuschaffen hat? Deswegen meine ich: wer dazu beitragen will, daß auch die Kinder der Armen zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden, der muß mit mir für diejenige These stimmen, in welcher am schärfsten zum Ausdruck gelangt, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit des Armen entweder gestärkt oder, wenn sie verloren gegangen ist, ihm wiedergewonnen werden muß.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Ich möchte vorschlagen, daß wir die Herren Referenten bitten, das Schlußwort noch zu verschieben und uns Gelegenheit zu geben, in der Zwischenzeit, während der nächstfolgende Gegenstand eingeleitet wird, uns die Verständigung über eine Fassung, deren übereinstimmender Redaktion wir augenblicklich schon sehr nahe sind, zu ermöglichen. Es ist immer erwünscht, wenn die großen leitenden Gesichtspunkte in einigen einheitlichen Sätzen zum Ausdruck kommen, so daß wir nicht genötigt sind, nachher hier in langatmigen Unterhaltungen über die Fassung der einzelnen Sätze uns aufzuhalten. Ich würde also zur Geschäftsordnung beantragen, daß wir den Gegenstand an dieser Stelle abbrechen, nachher den Herren Referenten das Schlußwort verstatten, und daß dann die Leitsätze vorgelegt werden, über die wir uns hoffentlich bis dahin geeinigt haben.

Vorsitzender: Ist Widerspruch in der Versammlung gegen diese Art der Behandlung?

Es hat das Wort zur Geschäftsordnung Herr Senator Grote (Hannover).

Senator Grote (Hannover): Ich möchte bitten, daß wir über die Thesen, welche von seiten des Herrn Referenten und des Herrn Korreferenten aufgestellt sind, jetzt zur Abstimmung kommen. Ich bin der Ansicht, daß die Versammlung sehr wohl in der Lage ist, diese Thesen ohne weiteres anzunehmen, weil darin im wesentlichen zum Ausdruck gekommen ist, daß sowohl die Geldunterstützung als die Naturalunterstützung ihre Vorzüge haben und am Platze sind.

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Herren, Sie werden ja selbst bei der Abstimmung zu entscheiden haben, in welcher Art Sie die vorliegenden Thesen behandeln wollen, ob Sie sie einheitlich annehmen wollen oder einzelne Sätze der einzelnen Thesen. Wenn man eine Vereinbarung suchen und dem Rate unseres Herrn Vorsitzenden folgen will, daß man möglichst die wichtigen Sätze an den Anfang stellt, dann, glaube ich, ist der Antrag gerechtfertigt, die These, die wir gestellt haben, in erster Linie aufzustellen, und dasjenige, was in den Anträgen der Herren Referenten enthalten ist, an den Schluß zu nehmen. Ich empfehle Ihnen die von uns aufgestellte These in folgender veränderter Form .....

(Unterbrechung.)

Vorsitzender: Dazu können Sie in diesem Augenblick nicht das Wort nehmen, denn Sie haben es nur zur Geschäftsordnung erhalten.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Ludwig-Wolf.

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine Herren, der hier in meinen Händen befindliche neue Antrag würde die Unterstützung sowohl des Herrn Referenten als des Herrn Korreferenten, noch weiter die Unterstützung der Herren Schlosser und Dr. Münsterberg, die ihrerseits einen Antrag eingebracht haben, sowie des Herrn Aders und meiner Wenigkeit, die ebenso mit einem Antrage eingekommen sind, haben. Er vereinigt also bis auf die Antragsteller des Jaksteinschen Antrags alle übrigen; ich weiß nicht, ob ich ihn jetzt verlesen soll?

Vorsitzender: Dann ist die Sache ja ziemlich einfach. Wir haben darüber abzustimmen, ob die Versammlung diesen kombinierten Antrag annehmen will oder den Antrag Jakstein. Vorher hätten wir nur noch zu entscheiden, welcher von beiden Anträgen zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Martius.

Stadtrat Martius (Breslau): Meine Herren, dieser Antrag ist ja noch nicht bekannt, wir dürfen wohl zunächst seinen Wortlaut hören.

Vorsitzender: Vielleicht sind die Herren so freundlich, den Schlußantrag noch für wenige Minuten zu suspendieren.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Jakstein.

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Herren! Wir stehen ja vor der Abstimmung; da müssen wir doch die jetzt vorgeschlagenen beiden Leitsätze kennen lernen. Zunächst wird der Herr Referent ja die Freundlichkeit haben, diesen kombinierten Antrag zu verlesen, und dann käme bloß noch unser Antrag in Frage. Ich möchte daher bitten, mir zu gestatten, meinen Antrag in der amendierten Form Ihnen verlesen zu dürfen, und würde im Namen der Antragsteller, also meiner Person und meiner Genossen, allerdings bitten, daß unser Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht wird, weil der am meisten bestrittene Gesichtspunkt in ihm sub 1 enthalten ist, und für viele doch wohl eine wesentliche Klärung der Sache gegeben würde, wenn darüber abgestimmt würde.

Vorsitzender: Es ist der Schlußantrag noch nicht zurückgezogen; ich würde es für recht praktisch halten, ihn noch für wenige Minuten nicht zur Abstimmung zu bringen. Wenn er jetzt angenommen wird, so stehen wir vor einer sehr schwierigen Sachlage.

(Rufe: Wir bitten um Verlesung der Anträge!)

Ich konstatiere also, daß der Schlußantrag bis nach Verlesung der Anträge suspendiert ist, und ersuche zunächst Herrn Dr. Münsterberg, den kombinierten Antrag Münsterberg, Schlosser, Ludwig-Wolf, Aders zu verlesen.

Zu Gunsten dieses Antrags ist derjenige der Herren Berichterstatter Dr. Kayser und Martius zurückgezogen. Dieser letztere hatte gelautet:

> Für weite Gebiete der Armenpflege, insbesondere für die Krankenpflege, ist nur Naturalunterstützung angebracht, während hinsichtlich der Befriedigung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden ist, wieweit Natural- und wieweit Geldunterstützung gewährt werden soll.
>
> Jedenfalls sollte Naturalunterstützung nur in einer Form geboten werden, welche das Ehrgefühl der Armen in keiner Weise verletzt.
>
> Die beste Gewähr für richtige Anwendung der beiden Unterstützungsarten beruht in einer intensiven Pflegethätigkeit.

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin) (liest):

> Der Zweck jeder Unterstützung ist, einem vorhandenen Notstand sachgemäß abzuhelfen.
>
> Ob diesem Zweck Geld- oder Naturalgaben besser dienen, hat eine individualisierende Armenpflege unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.
>
> Die Geldunterstützung verdient überall da den Vorrang, wo sie geeignet ist, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfesuchenden zu erhalten oder wiederherzustellen.
>
> Naturalunterstützung empfiehlt sich im allgemeinen da, wo die örtlichen Verhältnisse und Gesichtspunkte sparsamer Armenpflege es erwünscht

erscheinen lassen, im einzelnen Falle namentlich da, wo die wirtschaftliche Verwendung von Geldmitteln zu befürchten steht oder die mißbräuchliche Anrufung der Armenpflege verhütet werden soll.

Vorsitzender: Herr Stadtrat Jakstein modifiziert seinen Antrag, und Sie werden gestatten, daß er ihn in der neuen Form noch verliest.

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Der Antrag würde lauten:

Bei der Ausübung der offenen Armenpflege ist die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterstützten zu wahren.

(Das Wort „gewissenhaft" ist gestrichen.)

Die Geldunterstützung ist hierzu in der Regel am meisten geeignet.

(Die Worte „in der Regel" sind hinzugefügt.) Der dritte Absatz ist neu und aus den Thesen der Herren Kayser und Martius entnommen:

Die beste Gewähr für richtige Anwendung der beiden Unterstützungsarten beruht in einer geordneten Armenpflege.

(Der Schlußsatz ist wieder der in unserer These enthaltene mit der Änderung, daß statt des Wortes „wesentlich" das Wort „namentlich" eingefügt ist.) Dieser Schlußsatz lautet:

Die Naturalunterstützung ist ihrer Art nach dazu bestimmt, aus erzieherischen Rücksichten für die Armen und zur Wahrung der fiskalischen Interessen der Armenverbände die Geldunterstützung zu ersetzen, sie empfiehlt sich namentlich

1. bei wirtschaftlich unzuverlässigen Personen, insbesondere bei Trinkern,
2. als Prüfstein für das Vorhandensein der Hilfsbedürftigkeit.

Der Antrag ist unterzeichnet von den Herren: Jakstein (Potsdam), Dr. Schmidt (Mainz), Henrici (Dortmund), Fleischmann (Nürnberg), Dr. Buehl (Hamburg), Mangold (Wiesbaden), Morahl (Hamburg), Wolff (Offenbach), Pütter (Halle a. S.).

Vorsitzender: Meine Herren! Wir werden nunmehr zu entscheiden haben, welche der beiden Serien von Leitsätzen wir zuerst zur Abstimmung bringen sollen. Ich würde, da Herr Jakstein beantragt hat, seinen Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, die Versammlung darum ersuchen, sich dafür oder dagegen auszusprechen. Es wurde vorhin bemerkt, der Antrag der Herren Referenten müsse den Vorzug haben. Man kann aber ebensowohl der Ansicht sein, daß der Antrag der Herren Referenten gar nicht mehr existiert, weil er andere Elemente in sich aufgenommen hat. Die Herren haben schließlich ja die Entscheidung, ob wir — nachdem wir das Schlußwort der Herren Referenten gehört haben — den Antrag Jakstein oder den kombinierten Antrag zuerst zur Abstimmung gebracht sehen wollen.

Da die eingezeichneten Redner ihre Meldung zurückgezogen haben, ist es nicht mehr nötig, über den Schlußantrag abzustimmen. Die Diskussion ist somit geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter Dr. Kayser (Worms).

Berichterstatter Beigeordneter Dr. Kayser (Worms): Meine Herren! Ich habe dem kombinierten Antrag meine Zustimmung erteilt, obgleich ich ja lieber einen kürzer und knapper gefaßten Antrag gesehen hätte. Die Bedingung meiner Zustimmung war die, daß die Sparsamkeitsrücksichten, welche als Gegengewicht gegen andere Rücksichten meines Erachtens unerläßlich waren, in diesen kombinierten Antrag aufgenommen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, dem kombinierten Antrage Ihre Stimme zu geben, und ich bitte Sie auch, darauf Wert zu legen, daß es nicht bloß auf die einzelnen Sätze ankommt, sondern auf das Gesamtbild. Wenn ich den Antrag Jakstein lese, so bin ich wohl bereit, jeden einzelnen Satz für sich zu unterschreiben; wenn wir aber die wirtschaftliche Selbständigkeit an die Spitze stellen, so sprechen wir von einem Grundsatz, der ja überhaupt nur etwa in der Hälfte der Armenpflegefälle Anwendung finden kann. Denn, meine Herren, die Hälfte der Unterstützten etwa sind alleinstehende ältere Personen, also Personen, die für immer der Unterstützung anheimgefallen sind; da ist es ganz einerlei, da kann überhaupt nicht mehr eine wirtschaftliche Selbständigkeit existieren und die Frage, ob ich Geld oder Naturalien gebe, kann jedenfalls nicht nach diesem Gesichtspunkt entschieden werden.

Deshalb ist meines Erachtens die wirtschaftliche Selbständigkeit nicht in den Vordergrund zu schieben, wie es im Antrag Jakstein geschehen ist, und ich bitte Sie, den kombinierten Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

Vorsitzender: Das Schlußwort hat der Herr Mitberichterstatter, Stadtrat Martius (Breslau):

Mitberichterstatter Stadtrat Martius (Breslau): Meine Damen und Herren! Der modifizierte Antrag Jakstein und Genossen ist jetzt in allen seinen Einzelheiten im wesentlichen unserem Standpunkte etwas näher gekommen; er hält aber immer noch das aufrecht, daß er die Beurteilung der ganzen Frage von dem principiellen Gesichtspunkte aus erledigen will, der unseres Erachtens keineswegs in der Mehrzahl der Fälle zutrifft, wenigstens nicht überall. Auch wir sind keineswegs der Meinung — und ich muß mich gegen die Mißverständnisse, die in dieser Hinsicht vorgekommen sind, entschieden verwahren —, daß auf die Selbständigkeit der unterstützten Personen keine Rücksicht zu nehmen sei. Aber wir sagen, die Zahl der Fälle, wo diese wirtschaftliche Selbständigkeit gar nicht vorliegt, und wo umgekehrt die Befürchtung des Mißbrauchs der Geldunterstützung naheliegt, ist auch so erheblich, daß man die Sache überhaupt nicht nach diesem principiellen Gesichtspunkte, sondern nach praktischen Gesichtspunkten entscheiden soll.

Bei der bereits sehr weit vorgeschrittenen Zeit und mit Rücksicht auf die Ausführungen namentlich der Herren Schlosser, Würmeling und Stähle will ich mich aller weiteren Ausführungen enthalten und nur bemerken, daß ich auch erklärt habe, für alle größeren Städte sei als Regel in der

offenen Armenpflege die Geldunterstützung das Richtige. Aber, meine Herren, der Jakſteinſche Antrag, auch ſo, wie er jetzt lautet, erklärt (mit den wenigen Ausnahmefällen, die dort angeführt ſind) die Naturalunterſtützung allgemein für etwas Verwerfliches, Principwidriges, Unzuläſſiges, und dem kann ich nicht beitreten. Ich erinnere Sie an die früheren Debatten, wo beiſpielsweiſe dieſe Verſammlung ſchon einmal für ländliche Armenverbände auf Antrag des Landesrats von Dehn-Rothfelſer in Kaſſel anerkannt hatte, daß für ländliche Verhältniſſe oft gar nichts anderes als Naturalunterſtützung möglich ſei. Ferner wird durch die Theſe auch die ergänzungsweiſe Gewährung der Naturalunterſtützung neben Geldunterſtützung verurteilt, ſoweit es ſich nicht etwa um unſelbſtändige Perſonen, Trinker und dergl. handelt.

Ich komme da auf das Beiſpiel zurück, welches Herr Stähle anführte: wie wird es mit einer Familie, wo die Kinder dringend guter Milch bedürfen? Soll es da auch dem Vater überlaſſen werden, ob er aus der Geldunterſtützung Milch kaufen will oder etwas anderes? Nein, meine Damen und Herren, wo es die individuellen Verhältniſſe erfordern, ſoll man nicht Geldunterſtützung, ſondern Naturalunterſtützung geben, und es verdient keineswegs allgemein die Geldunterſtützung den Vorzug. Daß ſie in gewiſſen Fällen die Regel bildet, daß ſie auch unter Umſtänden die wirtſchaftliche Selbſtändigkeit beſſer zu wahren geeignet iſt, das iſt etwas, was nicht beſtritten werden kann, was ich nicht beſtritten habe, und was ich auch jetzt nicht beſtreite.

Ich empfehle Ihnen alſo auch meinerſeits den kombinierten Antrag Münſterberg und Ludwig-Wolf.

Vorſitzender: Wir kommen zur Abſtimmung, zunächſt über die Reihenfolge der Abſtimmungen. Herr Stadtrat Jakſtein hat den Antrag geſtellt, daß über ſeine Serie zuerſt abgeſtimmt werde. Ich bitte diejenigen, welche über den Antrag Jakſtein zuerſt abſtimmen laſſen wollen, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Minderheit.

Wir ſtimmen alſo zuerſt ab über den kombinierten Antrag. Er iſt eben verleſen worden; ich glaube alſo, daß die Verſammlung darauf verzichten wird, ihn noch einmal zu hören.

(Zuſtimmung.)

Ich bitte die Herren, die den kombinierten Antrag annehmen wollen, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die weitaus überwiegende Majorität.

Wir kommen zum ſiebenten Gegenſtande der Tagesordnung:

Krankenpflege und Hauspflege auf dem Lande.

Berichterſtatter iſt Herr Regierungsrat Düttmann (Oldenburg).

Der Gegenstand, meine Damen und Herren, ist auf die Tagesordnung gesetzt worden infolge der Anregung der unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Baden stehenden badischen Frauenvereine, die in dem Ausschuß unseres Vereins durch die Herren Geheimrat Sachs und Obermedizinalrat Dr. Hauser vertreten sind. Die Anregung wurde unterstützt durch die hochverehrte Vorsitzende des preußischen vaterländischen Frauenvereins, Gräfin von Itzenplitz, mit dem Bemerken, daß gerade in der Provinz Schlesien, wo wir tagen würden, die Zweig- bezw. Einzelvereine dieser wichtigen Fürsorgebestrebung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden beginnen.

Zu unserem großen Leidwesen ist im letzten Augenblick Herr Obermedizinalrat Dr. Hauser im großherzoglich badischen Ministerium für unabkömmlich erklärt und dadurch verhindert worden, in unserer Mitte zu erscheinen. Es ist sehr erfreulich, daß die beiden Herren Berichterstatter sich in vollem Einverständnis befinden, und Herr Regierungsrat Düttmann somit eine gemeinschaftliche Überzeugung der beiden Herren Referenten vertritt.

Der Herr Berichterstatter, Regierungsrat Düttmann, hat das Wort.

Berichterstatter Regierungsrat Düttmann (Oldenburg): Sehr verehrte Anwesende! Meine Damen und Herren! Wenn ich jetzt im augenblicklichen Zeitpunkte, wo die Verhandlungen ihrem Ende nahen, Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Geduld nicht in übermäßiger Weise in Anspruch nehmen will, so muß ich davon ausgehen, daß der Inhalt unserer beiden Berichte Ihnen bekannt ist. Ich bin gezwungen, davon auszugehen, obgleich ja füglich Zweifel bestehen könnten, ob diese meine Annahme berechtigt ist; denn der Gegenstand unserer Berichte ist der letzte, der auf der Tagesordnung steht, und es könnte Ihnen Zeit und Muße gefehlt haben, nicht nur sich in unsere Berichte hinein-, sondern auch durch dieselben sich hindurchzuarbeiten. Aber wie gesagt, ich befinde mich in einer Zwangslage, muß mich also darauf beschränken, im wesentlichen unsere Leitsätze, die wir Ihnen hier vorgeschlagen haben, zu begründen, und kann da anschließen an dasjenige, was der verehrte Herr Vorsitzende eben bemerkt hat, daß diese Leitsätze gemeinschaftliche sind. Weil uns ein mündliches Benehmen nicht möglich war, haben wir uns schriftlich in allerletzter Stunde über den wesentlichen Inhalt der Leitsätze verständigt — was nicht gemeinschaftlich ist, ist nur die Formulierung —, und so kann ich bei meinem Vortrag in der Mehrzahl sprechen und bitte, dabei nicht anzunehmen, daß ich den pluralis majestatis meine, sondern es besteht eben Einverständnis unter uns beiden.

Wenn das ein Vorteil ist, so muß ich doch gerade von meinem Standpunkt aus auf das allerlebhafteste bedauern, daß Herr Obermedizinalrat Dr. Hauser im letzten Moment dienstlich verhindert war, hier zu erscheinen. Ich thue das sowohl in Ihrem Interesse wie insbesondere auch im Interesse der Sache selbst. Denn ich bin überzeugt, daß es Herrn Dr. Hauser möglich gewesen wäre, durch seine warm empfundenen, aus warmem Herzen

kommenden Worte auch in Ihren Herzen ähnliche Stimmungen zu erwecken, wohingegen ich fürchte, daß ich mit meinen mehr nüchternen Darlegungen mich darauf beschränken muß, mich an Ihren Verstand zu wenden.

Wenn ich auf die Sache eingehe, so bin ich zunächst schuldig, eine Unterlassungssünde wieder gut zu machen, indem ich nachhole, was wir beide in unseren Berichten versäumt haben, nämlich den Begriff der Krankenpflege und der Hauspflege, so wie wir ihn unseren Berichten zu Grunde gelegt haben, zu umschreiben.

Wir sind bei dem Begriff Krankenpflege nicht davon ausgegangen, daß man das gesamte Gebiet, was man dazu rechnen könnte, hier einer Erörterung unterziehen wollte, sondern wir haben uns beschränken wollen auf die offene Krankenpflege, haben also die geschlossene Krankenpflege ausgeschieden. Wir haben selbst die offene nicht voll unseren Erörterungen unterlegen wollen, sondern ausscheiden wollen die Krankenpflege, soweit sie sich bezieht auf Beschaffung ärztlicher Fürsorge und Versorgung mit Arznei. Wir haben die Krankenpflege im allerengsten Sinne des Worts zu Grunde gelegt; die Krankenpflege, wie sie berufsmäßig von Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen und außerberufsmäßig von Familienangehörigen ausgeübt wird. Ich werde zu Punkt 2 der Leitsätze allerdings Anlaß nehmen müssen, auf eine Erweiterung hinzuweisen.

Was die Hauspflege angeht, so haben wir die in dem Sinne gefaßt, daß es sich handeln sollte um die Wöchnerinnenpflege, außerdem aber um die Versorgung des Haushalts während derjenigen Zeit, wo die Wöchnerin infolge ihres Zustandes außer stande ist, ihren Pflichten als Hausfrau nachzukommen. Etwas erweiternd möchte ich noch bemerken, daß eine Hauspflege, die man auch mit diesem Worte bezeichnen könnte, sich findet im Kreise Recklinghausen in Westfalen, wo für alle Fälle, in denen eine Frau durch Krankheit oder andere Umstände verhindert ist, ihren Pflichten als Hausfrau nachzukommen, Pflegerinnen angestellt sind, die dann für sie eintreten, auch dann wenn eine Hausfrau gestorben ist, und es sich darum handelt, die Überführung in andere neue Zustände einzuleiten.

Über Hauspflege haben Sie verhandelt vor zwei Jahren in Kiel auf Grund eines Referates, welches von Herrn Dr. Hauser erstattet wurde. Ich bin kurz deshalb darauf zurückgekommen, weil Herr Dr. Hauser Ihnen damals vorschlug, sich dem sogenannten Donaueschinger System anzuschließen, demjenigen System, welches der Frauenverein in Donaueschingen für die Stadt und ihre ländliche Umgebung mit bestem Erfolg eingerichtet hat. Aus dem Bericht des Herrn Dr. Hauser werden Sie entnommen haben, daß er sich jetzt — vielleicht mehr der Not als der freien Entschließung gehorchend — entschlossen hat, ein Loch weiter zurückzustecken und jetzt zu empfehlen, daß von der Krankenpflegerin auch die Hauspflege mit übernommen werde. Und zwar sieht er diese Übertragung als möglich an, aber auch als unschädlich. Ich befinde mich gerade auch in diesem Punkte vollständig einer Auffassung mit ihm, und ich glaube, man braucht sich ja nicht grundsätzlich darauf zu beschränken, man braucht nur den Standpunkt einzunehmen: zur Zeit haben wir keine Aussicht, besondere Hauspflege einrichten zu können, zur Zeit müssen wir sie den Krankenpflegerinnen mit übertragen. Also wenn

im folgenden von Krankenpflege die Rede ist, so soll die Hauspflege immer selbstverständlich mit eingeschlossen sein.

Über offene Krankenpflege haben Sie im Jahre 1887 in Magdeburg verhandelt, nachdem Herr Stadtrat Ludwig-Wolf den Bericht erstattet. Der letztere und die beiden von uns erstatteten Berichte gehen in etwas auseinander, insoweit als Herr Ludwig-Wolf wesentlich den Gesichtspunkt der unmittelbaren Beziehung mit der Armenpflege im Auge hat, wohingegen wir uns etwas losgelöst haben; wir wünschen die Krankenpflege auf dem Lande als eine Wohlfahrtseinrichtung aufgefaßt zu sehen, welche allerdings ihre Beziehung zur Armenpflege notwendig behaupten muß, weil sie in erster Linie geeignet ist, das Gebiet der Armenpflege einzuschränken, manche Personen vor der Armenpflege zu beschützen.

Ein weiterer Unterschied liegt insofern vor, als Herr Ludwig-Wolf wesentlich die städtische Armenpflege berücksichtigte, während wir ja die ländliche Krankenpflege zum Gegenstande unserer Berichte gemacht haben. Dadurch, daß wir uns auf die ländliche Krankenpflege im wesentlichen beschränkten, waren wir auch von selbst gezwungen, den Standpunkt des Armenpflegers etwas aus dem Gesichtskreis zu entfernen, weil die Mangelhaftigkeit der ländlichen Krankenpflege nicht etwa nur den Armen trifft, sondern den in gewissem Sinne Wohlhabenden, der nie daran denken dürfte, eine Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen. In diesem Sinne darf ich also vielleicht sagen, daß Herr Ludwig-Wolf den Bericht erstattete dem Verein für Armenpflege, während wir unseren Bericht erstattet wissen wollen dem Verein für Wohlthätigkeit.

Ich gehe jetzt zur Begründung der einzelnen Leitsätze über.

Der erste betont mit besonderer Schärfe das dringende Bedürfnis einer geordneten Krankenpflege. Das Bedürfnis ist aus einem doppelten Grunde ein dringendes: einmal deshalb, weil die Zahl der jetzt unversorgten Personen eine außerordentlich große ist; zweitens aber aus dem Grunde, weil der Notstand, um dessen Beseitigung es sich hier handelt, ein sehr starker ist. Herr Dr. Hauser hat in seinem Bericht über Baden uns mitgeteilt, daß mehr als 50 % der Landbewohner im großen und ganzen unversorgt seien, keiner Krankenpflege sich zu erfreuen hätten. Es ist das kein ungünstiges Verhältnis, sondern ich möchte glauben, in einem größeren Bezirk von Deutschland kommen ähnlich günstige Verhältnisse nicht wieder vor. Wir werden im allgemeinen annehmen müssen, daß 90 %, wenn nicht noch mehr, aller Landbewohner thatsächlich ohne einigermaßen genügende Krankenpflege sind. Also der Kreis der Unversorgten ist gewiß ein großer. Aber auch das Bedürfnis, der Notstand ist ein sehr großer. Es fehlt auf dem Lande im wesentlichen nahezu an allem, was eine Krankenpflege beanspruchen muß. Und dabei ist insbesondere auch das noch zu beachten, daß auch die ärztliche Behandlung, die wir ja in weiterem Sinne ausgeschlossen haben, auf dem Lande notwendig eine mangelhafte sein muß, nicht bloß etwa deshalb, weil die Mittel fehlen, um den Arzt in genügendem Umfange heranzuziehen, sondern insbesondere auch durch die Entfernungen, welche die ärztliche Behandlung so sehr erschweren. Während die Krankenpflegerin in der Stadt sich jeden Tag der

Unterstützung des Arztes erfreut, vom Arzt überwacht wird und neue Anleitungen bekommt, muß die Krankenpflegerin auf dem Lande für lange Zeit mehr oder weniger selbständig arbeiten. Die Folge ist, daß man an die Krankenpflegerin auf dem Lande eigentlich die höchsten Ansprüche sollte stellen müssen, weil sie thatsächlich weitaus selbständiger arbeiten muß, infolge dessen also größere Übung und auch größere Umsicht besitzen muß.

Was auf dem Lande weiter noch fehlt, ist die Gelegenheit, diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, welche für eine geordnete Krankenpflege notwendig sind. Es fehlen die erforderlichen Geräte, es fehlen die erforderlichen Vorräte, die der Krankenpflege dienen. Daß die jetzt vorhandenen Mängel große Verluste an Leben und an Arbeitskraft zur Folge haben, brauche ich Ihnen, als in der Natur der Sache gelegen, hier nicht vorzuführen. Ich darf auf meinen Bericht verweisen, in welchem ich ausgeführt habe, daß im Laufe der letzten Jahre die Sterblichkeit auf dem Lande eine größere war als in der Stadt, und in welchem ich weiter ausgeführt habe, daß diejenigen Invaliditätsversicherungsanstalten, welche im wesentlichen sich auf ländliche Bezirke erstrecken, nicht nur in der Gesamtheit mehr Invalidenrente bewilligen müssen als diejenigen Anstalten, welche vorzugsweise große Städte umfassen, sondern sogar in denselben Altersklassen im Verhältnis bedeutend größere Rentenzahlungen zu bewilligen haben. Es ergiebt sich aus beiden Anhaltspunkten, daß thatsächlich Leben, Gesundheit und Arbeitskraft auf dem Lande mehr gefährdet sind als in den Städten, obwohl doch die natürlichen Verhältnisse unzweifelhaft dahin führen müßten, daß das Leben auf dem Lande ein weitaus gesunderes ist als in der Stadt, daß also auch die Arbeitskraft dort länger ihre Dienste leisten müßte, als es in der Stadt wegen ihrer größeren und schärferen Anspannung der Fall ist.

In dem zweiten Leitsatz haben wir in der Einleitung Veranlassung genommen zu betonen, daß auf dem Gebiete der Landkrankenpflege jede Schablone fehlen müsse. Es sollen die Einrichtungen getroffen werden je nach dem örtlichen und, ich darf hinzufügen, nach den sonstigen Verhältnissen. Wenn ich eben betonte, daß die Leistungsfähigkeit der Landkrankenpflegerin eigentlich die, absolut genommen, höchste, vollkommenste sein müßte, so muß ich doch darauf hinweisen, daß verschiedene Umstände es unmöglich machen, dies wünschenswerte Ziel zu erreichen, mindestens unmöglich machen, jetzt sofort beim ersten Angriff dieses Ziel in Aussicht zu nehmen. Was hinderlich ist, das ist in erster Linie der Mangel an geeigneten Personen, das ist in zweiter Linie der Mangel an den erforderlichen Mitteln.

Ich habe mit fremder Unterstützung versucht, in meinem Bericht einen Überblick zu geben über die Zahl der Krankenpflegekräfte, um daraus ableiten zu können, in wieweit dieselben in immer weiterem Umfange als gegenwärtig für die Landkrankenpflege in Anspruch genommen werden könnten. Ich habe mitgeteilt, daß mehr als 10000 Diakonissen, rund 20000 katholische barmherzige Schwestern und etwa 3000 anderen Organisationen angehörende Krankenpflegerinnen diesem Berufe sich widmen. Wollten wir die Landkrankenpflege auch nur einigermaßen versorgen, so

müßte ihre Zahl sich um mindestens die Hälfte vermehren. Ehe wir eine solche Vermehrung zu erwarten haben, werden aber voraussichtlich auch die Bedürfnisse der Krankenpflege in der Stadt wiederum zugenommen haben. Und wenn wir uns auch in der glücklichen Lage befinden, zunehmend größere Zahlen von solchen, welche ihre Lebensthätigkeit diesem Berufe widmen, zu haben, so dürfen wir doch nicht hoffen, daß diese Vermehrung eine so reichliche sein wird, daß wir ohne weiteres auch für unsere Landkrankenpflege uns hierauf beschränken können. Die Vermehrung würde nämlich eine um so größere sein müssen, als die Möglichkeit, einzelne Pflegerinnen anzustellen, immerhin eine beschränkte ist. Sie ist, ich möchte sagen, grundsätzlich ausgeschlossen bei katholischen Krankenpflegerinnen, weil die katholischen Pflegegenossenschaften sich weigern, einzelne Pflegerinnen dauernd abzuordnen; also wo man auf katholische Pflegerinnen Rücksicht nehmen wollte, müßte man von vornherein die mindestens doppelte Besetzung der Stellen in Aussicht nehmen: ein Mehrbedarf an Kräften, ein Mehrbedarf an Mitteln. Aber auch bei den evangelischen Diakonissinnen begegnet man nicht selten ähnlichen Schwierigkeiten, weil die Mutterhäuser davon ausgehen, daß die Pflegekräfte, welche den an eine Gemeindeschwester zu stellenden Anforderungen genügen, auf anderen Plätzen mit größerem Erfolge arbeiten können, und daß durch längere Thätigkeit in der isolierten Stellung einer alleinstehenden Pflegerin die Frische und jene anderen Ziele, welche die Genossenschaften im Auge haben, in etwas gefährdet werden.

Kurzum, wir stehen vor der Notwendigkeit, uns nach anderen Pflegerinnen umzusehen. Und da ist nun unsere übereinstimmende Überzeugung, daß in erster Linie als eine geeignete Form empfohlen werden muß diejenige, welche vom Badischen Frauenverein mit großen Erfolgen seit nunmehr 12 Jahren im dortigen Bezirke eingeführt ist.

Diese Form hat als grundsätzliche Unterlagen die folgenden. Die Pflegerin wird aus dem Kreise entnommen, in dem sie später ihre Thätigkeit entfalten soll; sie wird ausgesucht unter wesentlicher Beihilfe oder wenigstens maßgebender Mitwirkung derjenigen Personen, welche mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen am Orte aufs beste vertraut sind; sie wird ferner ihrem Beruf, dem sie bisher angehörte, nicht vollständig entzogen, sondern und insoweit, als ihre Thätigkeit in der Krankenpflege es erforderlich macht. Sie wird also bis zu einem gewissen Grade berufsmäßige Krankenpflegerin; auf der anderen Seite ist sie es nicht, weil sie ihren bürgerlichen Beruf noch nebenbei fortsetzt.

Als zweite Eigentümlichkeit ist zu betonen, daß die Ausbildungszeit mindestens einen dreimonatlichen Zeitraum in Anspruch nimmt; eine Minderung unter dieses Maß würde dringend zu vermeiden sein, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil sonst die Pflegerin vielleicht theoretisch einigermaßen genügend ausgebildet werden könnte, aber sie würde doch wahrscheinlich nicht derjenigen Gewohnheiten, mit denen sie in ihren Ausbildungskursus hineintrat, im erforderlichen Maße sich entäußern, und sie würde sich nicht in neue Lebensgewohnheiten in dem Maße hineingelebt haben, um sie später unbewußt, möchte ich sagen, zur Ausführung zu bringen.

Als dritte Eigentümlichkeit möchte ich erwähnen, daß die Kranken-

pflegerin nicht thätig wird nach eigener Initiative, sondern nach Anleitung eines Vereins, nach Anleitung der Gemeinde oder einer sonstigen Einrichtung oder einer Person, welche die Ausbildung veranlaßte. Sie genießt also einen gewissen Rückhalt. Abgesehen davon aber, tritt auch eine Überwachung ein von seiten des Badischen Frauenvereins, und endlich wird wenigstens in Aussicht genommen die Einrichtung von Wiederholungskursen, sodaß, was die Pflegerin gelernt hat, immer von neuem aufgefrischt, nach Möglichkeit aber auch weiter ausgestaltet und vertieft wird.

Endlich als weiterer Punkt, der von grundsätzlicher Bedeutung erscheint, ist derjenige zu betonen, daß die Pflegerin eine angemessene Vergütung bezieht. Es ist das ein Punkt, der zum Teil angegriffen wird, weil darin eine Entwürdigung des ganzen Instituts läge, weil man glaubt, daß eine Krankenpflege ohne Vergütung die idealere Form sei. Wir glauben, daß man in erster Linie reale Gesichtspunkte gelten lassen muß, wenigstens wenn die idealen Gesichtspunkte geeignet sind, die Wirklichkeit zu stören. Eine Pflegerin, wie sie auf dem Lande gewöhnlich gewählt werden muß, pflegt nicht mit reichen Glücksgütern ausgestattet zu sein; sie ist angewiesen, sich durch ihrer Hände Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen. Je mehr man ihre Zeit in Anspruch nimmt mit Krankenpflege, um so mehr muß man Anlaß nehmen, ihr jenen Ausfall an Verdienst zu ersetzen, weil ihre Arbeitszeit in sonstigem Berufe ihr gekürzt wird. Will man zu diesem Schritt nicht gehen, will man von einer Vergütung absehen, so schneidet man ihr die Möglichkeit ab, ihre Kräfte in größerem Umfange der Krankenpflege zu widmen, zwingt sie, ihrem sonstigen Broterwerb nachzugehen. Also wir glauben, daß, soll eine wirklich entwickelte Krankenpflege auf dem Lande ermöglicht werden, die Notwendigkeit besteht, der Krankenpflegerin, die auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen ist, eine Vergütung zu gewähren. Und da legen wir grundsätzlichen Wert darauf, daß diese Vergütung nicht gewährt wird durch Vergütung für einzelne Leistungen, insbesondere dadurch, daß man der Krankenpflegerin eine Anweisung giebt, sich von den Kranken oder den Angehörigen eine entsprechende Vergütung zahlen zu lassen, sondern daß diese Vergütung unabhängig ist von ihren Leistungen, daß sie thunlichst einheitlich festgesetzt wird für das Jahr, immerhin unter Zugrundelegung des Umfangs, in welchem sie in der Krankenpflege thätig sein muß, und daß jedenfalls alles vermieden wird, was darauf hinweisen könnte, daß die Pflege des Wohlhabenden sorgfältiger, umfangreicher angestellt wird als die Pflege des Armen. Denn das würde ja die notwendige Folge sein: eine Krankenpflegerin, die auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen ist, würde nicht im stande sein, dauernd dem Armen, der keine Vergütung zahlen kann, eine ausgiebige Krankenpflege zu teil werden zu lassen. Wir sind der Ansicht, daß auch eine Krankenpflegerin, die eine Vergütung bekommt, sehr wohl hochideale Gesichtspunkte verfolgen kann, daß überall ein lohnender Erwerb in der Krankenpflege nicht gesucht werden kann, daß es immer eine sehr mäßige Entschädigung bleiben wird, die der Pflegerin zu teil wird.

Diese günstigen Erfahrungen, die in Baden mit der Krankenpflege durch solche Pflegerinnen gemacht sind, sind auch an anderen Orten ge-

macht worden. Ich will nur einen nennen: es ist der Kreis Siegen in Westfalen, in dem Herr Landrat Schepp seit einigen Jahren nach dem Muster von Baden — kann man vielleicht sagen — Einrichtungen getroffen hat, die sich vorzüglich bewährt haben.

Wenn wir auch allgemein betonen, daß die örtlichen Verhältnisse maßgebend sein müssen für die Einrichtungen in der Krankenpflege, so können wir doch nicht umhin, hier einen anderen Gegensatz hervorzuheben. Wir würden nämlich — oder wenigstens ich für meine Person — würde nicht für eine genügende Krankenpflege ansehen eine Möglichkeit, bei schweren Krankheitsfällen eine Pflegerin herbeizuziehen, insbesondere dann nicht, wenn diese Herbeiziehung von einem entfernten Orte geschehen muß. Einmal würde die Pflege fehlen für alle leichteren Fälle, insbesondere auch für alle diejenigen Fälle, welche man als erste Hilfsleistung bezeichnen müßte, und diese haben auf dem Lande ja schon aus dem Grunde eine erhebliche Bedeutung, weil der Arzt in der Regel so fern zu sein pflegt. Endlich aber würde dieser Ausweg kein erfreulicher sein aus dem Grunde, weil der erzieherische Einfluß, den eine wirklich gute, gebildete Krankenpflegerin auf die Bevölkerung ausübt, wegfallen müßte — und dieser erzieherische Einfluß sollte doch nicht gering veranschlagt werden.

In unserem zweiten Leitsatze haben wir sodann als dritten Satz angeführt den Wunsch oder die Forderung, daß „die Träger der öffentlichen Armenpflege und der socialen Versicherung gesetzlich zur Einrichtung von Krankenanstalten und zur Gewährung von Krankenhauspflege, soweit dies die Natur der Krankheit erfordert, verpflichtet" werden möchten. Mit diesem Satze, könnte es scheinen, wären wir über das Gebiet, das wir uns gesteckt haben, hinausgegangen. Denn, allgemein betrachtet, bezieht er sich ja ebensowohl auf die Krankenpflege in der Stadt. Insbesondere aber bezieht er sich ja, wörtlich genommen, auf die geschlossene Krankenpflege. Wenn wir trotzdem diese Forderung aufstellten, so haben wir es gethan, weil wir uns sagten, daß der thatsächliche Schwerpunkt bei derselben auf dem Lande liegen würde. Dasjenige, was wir damit zu erreichen wünschen, ist in der Stadt im wesentlichen gegeben. Die städtische Armenverwaltung läßt sich nicht lediglich leiten von dem, was im rein finanziellen Interesse der Stadt gelegen ist; sie hat weitere Ziele. Die Armenpflege in den Landgemeinden geht aber leider in den meisten Fällen von weit engeren Gesichtspunkten aus: sie sucht nicht die Kranken möglichst rasch, möglichst vollständig wieder gesund zu machen, sondern vielfach läßt sie sich von dem Gesichtspunkt leiten: Wie kommen wir mit dem geringsten Aufwande an Kosten von dem Manne wieder los!

Dieser Gegensatz zwischen Land und Stadt in Bezug auf die Armenverwaltung besteht ebenso auf dem Gebiete der Krankenversicherung, er besteht auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung, soweit die Gemeinden in Betracht kommen. So sehen wir in den Städten wohlgeleitete, leistungsfähige Krankenkassen, wohingegen wir auf dem Lande kleine Kassen sehen, die kleinliche Gesichtspunkte obwalten lassen, welche in erster Linie dahin streben, die Kasse möglichst wenig zu schwächen, und dabei oft noch einen falschen Gesichtspunkt ins Auge fassen, und nicht darin die größte

Stärkung der Kasse sehen, daß sie die Kranken möglichst dauernd gesunden lassen.

Diese Frage der Gesetzgebung, die wir hiermit angeschnitten haben, hat augenblicklich eine akute Bedeutung, weil ja die Kranken- und Unfallversicherung augenblicklich einer Revision unterzogen werden soll. Es steht zu erwarten, daß schon im Herbst eine Novelle zur Krankenversicherung zur Vorlage an den Reichstag gelange, und so glaubten wir darauf hinweisen zu sollen, daß die Krankenkassen das freie Ermessen, wie sie zu unterstützen haben, vielfach nicht richtig anzuwenden wissen, und wir betonen: es soll die Verpflichtung ausgesprochen werden zur Gewährung von Krankenhauspflege in den Fällen, in denen nach ärztlichem Gutachten nur eine solche eine Gesundung des Kranken erwarten läßt. Es soll nicht lediglich eine Berechtigung der Kasse sein, sondern auch eine Pflicht, es soll ein Recht des Kranken auf Krankenhauspflege bestehen.

Ich glaube nicht, daß wir hiermit einen himmelstürmenden Angriff auf die Gesetzgebung machen. Zunächst deswegen nicht, weil die ärztliche Wissenschaft mehr und mehr dahin neigt, daß sie sachgemäße Krankenpflege als einen vollwichtigen Faktor hinstellt, der mit zum Wiedergesundwerden, zur Überwältigung der Krankheit dienlich ist, einen Faktor, der der ärztlichen Behandlung und der Versorgung mit Arzneien durchaus gleichwertig ist. Es würde also lediglich darum sich handeln, aus diesem Grundsatze, wie er heute anerkannt wird, die entsprechende Schlußfolgerung zu ziehen und zu sagen: Wenn dieser Faktor ein gleichwertiger ist, so muß auch die Gesetzgebung ihn thatsächlich als gleichwertig behandeln.

Aber außerdem muß ich auch darauf hinweisen, daß in der Gesetzgebung ähnliche Ansätze bereits vorhanden sind. Das Württembergische Krankenpflegeversicherungsgesetz von 1888/93 hat den Grundsatz aufgestellt, daß in allen Fällen, in denen es die Natur der Krankheit erfordert, die Krankenkasse verpflichtet ist, Krankenpflege zu teil werden zu lassen und zwar in der Regel in der Form der Krankenhauspflege. Wenn wir hier diesen Passus in unsere Leitsätze mit aufgenommen haben, so haben wir uns thatsächlich dadurch leiten lassen, daß wir uns sagen: wenn diese gesetzliche Verpflichtung statuiert wird, dann werden die Gemeinden und Krankenkassen geneigt sein, die Gesundung des Kranken thatkräftig zu unterstützen, und wir müssen auf diesem Gebiete auf die thatkräftige Beihilfe von Gemeinden und Krankenkassen rechnen können.

Handelt es sich nun um das praktische Vorgehen, welches wir im dritten Leitsatze besprochen haben, so ist ein Doppeltes zu berücksichtigen. Einmal: in den Kreisen der Landbevölkerung wird der Notstand, in dem sie sich thatsächlich befindet, keineswegs in dem Maße empfunden, daß man dieselbe mit leichter Mühe davon überzeugen könnte, es wäre notwendig, daß sie angemessene Aufwendungen machte, um diesen Notstand zu beseitigen. Andererseits aber ist es an anderen Stellen, auf deren Mithilfe man notwendig angewiesen ist, namentlich aber angewiesen ist für die erste Einleitung der ganzen Bewegung, das Bewußtsein der Verpflichtung, hier Hilfe zu leisten, noch nicht in dem wünschenswerten Maße zum Allgemeingut geworden.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es besonders im Anfang für absolut geboten zu erachten, daß die Bewegung sich nicht allein von unten herauf aufbaut, daß man es also nicht dem Zufall mehr oder weniger überläßt, ob am einzelnen Orte die Verhältnisse günstig liegen, ob sich geeignete Personen finden, die die Sache in Anregung bringen, sondern es ist dringend erforderlich, daß gleichzeitig auch von obenher die Sache in Angriff genommen und eingeleitet wird. Es ist also erforderlich, daß gewisse Centralstellen gebildet werden, sei es für das Staatsgebiet oder für einzelne Teile desselben, nach natürlichen und historischen Grenzen, daß in diesen Gebieten sich Organisationen bilden und zwar auf Grund privater Initiative, sei es wirkliche Vereinsbildungen, sei es Bildungen, die man als Ausschüsse bezeichnen könnte, welche für ihr Gebiet die Förderung der Krankenpflege auf dem Lande sich zur Aufgabe machen. Diese Organisationen würden in erster Linie dahin streben, daß sie die Überzeugung der Notwendigkeit der Verbesserung der ländlichen Krankenpflege noch mehr in die Öffentlichkeit hineintragen. Es muß die Öffentlichkeit in weit größerem Maße, als bisher geschehen ist, davon überzeugt werden, daß hier eine große, eine klaffende Lücke besteht, die ausgefüllt werden muß, und zu deren Ausfüllung alle einen Beitrag leisten müssen, sei es in persönlicher Hilfeleistung, sei es in finanziellem Sinne.

Von der Zusammensetzung dieser leitenden Stellen wird es in allererster Linie abhängig sein, ob die Bewegung wirklich zu einem fruchtbringenden Erfolge sich gestaltet. Es sollten an diesen Stellen Vertreter aller in Betracht kommenden Faktoren sich zusammenfinden zu gemeinschaftlicher Arbeit. Es sollen vertreten sein sowohl die staatlichen wie die provinziellen, wie auch die kirchlichen Behörden; es sollen vertreten sein die Organisationen der staatlichen Arbeiterversicherung, auch die Wohlfahrtsvereine, die Krankenpflegegenossenschaften, welche in dem Bezirk ihren Sitz haben, endlich auch Vertreter der Landbezirke, für deren Wohl und Wehe ja die Organisationen arbeiten sollen.

Wenn es einer solchen Einrichtung durch das Ansehen, welches diejenigen Persönlichkeiten genießen, die sich der Sache angenommen haben, durch das Gewicht der Gründe, welche sie für ihre Bestrebungen geltend machen, gelingt, in weiterem Maße die Öffentlichkeit zu gewinnen, dann wird es auch möglich sein, die Mittel zu finden, die noch fehlen. Wenn aber diese Vorbereitungen getroffen sein werden, dann dürfen wir auch mit Sicherheit erwarten, daß überall in den einzelnen Orten in rascher Reihenfolge sich die erforderlichen Einrichtungen bilden werden, welche mit dem erforderlichen Rückhalt und Schutz von oben her wirklich etwas Gedeihliches zu Tage fördern.

Diese Centralstellen sollen auch sich frei halten von aller Schablone. Sie sollen sowohl bestehenden Vereinen als auch solchen, die sich für die Förderung der Krankenpflege bilden, sie sollen Kirchengemeinden in gleicher Weise wie politischen Gemeinden ihre Unterstützung zu teil werden lassen; sie sollen ebensowohl die Anstellung von Berufspflegerinnen, mögen sie kirchlichen Organisationen oder anderen angehören, wie die Anstellung von Landkrankenpflegerinnen nach Art der badischen, sie sollen endlich auch die

Anstellung minder gut ausgebildeter Pflegerinnen unterstützen. Wenn sie nur das eine sagen können: Hier wird eine Besserung erzielt, und es ist eine Besserung, die einstweilen als genügend angesehen werden kann, — dann sollen sie ohne Unterschied ihre Unterstützung zu teil werden lassen.

Eine solche Centralstelle würde durch das Ansehen, welches sie genießt, und das Schwergewicht, welches sie einwerfen darf, auch darauf hinwirken können, daß die Gemeinden in weiterem Umfange als bisher von oben her Anregung empfangen und thatsächlich die Sache fördern.

Der Schwerpunkt in finanzieller Beziehung muß unten liegen; die laufenden Kosten werden im wesentlichen von den Gemeinden oder den Gemeindeeingesessenen getragen werden müssen. Was die Centralstelle an Mitteln sammelt, das wird einmal dazu dienen müssen, die Einrichtungen zu treffen zur Ausbildung der Pflegerinnen, zur Überwachung derselben, zur Veranstaltung von Wiederholungskursen; es wird endlich dienen müssen, erste Anregungen zu geben zur Errichtung neuer Stellen, für die ersten Jahre Zuschüsse zu gewähren, und vor allem dazu, in solchen Gegenden, wo die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung eine äußerst beschränkte ist, einigermaßen zweckentsprechende Einrichtungen zu ermöglichen.

Wie es den Centralstellen gelingen wird, den Gemeinden die Überzeugung beizubringen, daß sie entsprechend mitzuwirken haben, so dürfte es ihnen ferner auch gelingen, den Organen der staatlichen Arbeiterversicherung diese selbe Überzeugung beizubringen. Es handelt sich da in erster Linie um die Versicherungsanstalten und um die Berufsgenossenschaften. Eine Umfrage, welche ich veranstaltet habe, hat hauptsächlich das im Auge, festzustellen, inwieweit auf die Unterstützung von vornherein gerechnet werden darf, oder ob sie geneigt sind, wenigstens später unsere Bestrebungen zu unterstützen. Nach dem Ergebnis der Umfrage kann man annehmen, daß bei einem großen Teile Neigung vorhanden ist, einzutreten, und wir dürfen hoffen, daß, wenn das geschehen ist, allmählich auch die anderen zustimmen und eintreten werden, weil sie unter dem Druck der Verhältnisse nicht anders können.

Auf eins habe ich allerdings wiederholt aufmerksam zu machen: man darf nicht übertriebene Hoffnungen hegen. Insbesondere die großen Bestände der Versicherungsanstalten sind ja für manche sozusagen ein reich gedeckter Tisch, von dem jeder glaubt für seine guten Zwecke reichliche Unterstützung erwarten zu dürfen. Ich brauche in dieser Versammlung nicht darauf hinzuweisen, daß diese Gelder nicht Überschüsse sind, sondern als Reserve zu dienen haben für künftige Lasten.

Für den Anfang ist also, wie ich oben schon hervorhob, die Centralisierung hauptsächlich notwendig, um im ganzen Bezirke Einrichtungen zu treffen, besonders deshalb, um den ärmsten Teilen des Bezirks auch das, was ihnen zukommt, zu teil werden zu lassen. Was die späteren Aufgaben der Centralstellen angeht, so muß ich mich hier bei der Kürze der Zeit beschränken, Sie auf das zu verweisen, was in meinem Berichte gesagt ist.

Ich will nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß ohne vielfache und hingebende Arbeit, ohne erhebliche Aufwendung auch an Mitteln das Werk, dessen Inangriffnahme wir hier befürworten, nicht zum glücklichen Ziele

gebracht werden kann. Aber wir halten uns überzeugt, daß Arbeit und Kosten nicht vergeblich aufgewendet werden, daß sie im Gegenteile eine sehr reichliche Ernte erwarten lassen. Es handelt sich hier um einen Kulturfortschritt von der allergrößten Bedeutung, — und dazu, daß dies Werk gelingen möge, bitte ich Sie, verehrte Damen und Herren, das Ihrige beizutragen, indem Sie einmütig den Leitsätzen zustimmen, die wir aufgestellt haben, und dadurch dasjenige Gewicht, welches der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit besitzt, und das Ansehen, dessen er sich im ganzen deutschen Vaterlande erfreut, in die Wagschale werfen zu Gunsten der von uns hier Ihnen empfohlenen Einrichtung.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es ist von seiten des Herrn Regierungsrat Dr. Würmeling der Antrag eingegangen, in Nr. 2 der Leitsätze der Herren Dr. Hauser und Düttmann die Worte zu streichen: „zur Errichtung von Krankenanstalten und".

Das Wort hat Herr Pfarrer Schlosser (Gießen).

Pfarrer Schlosser (Gießen): Meine Damen und Herren! Meine Legitimation, zu dieser Frage zu sprechen, entnehme ich daraus, daß ich bei der Einrichtung einer solchen Landkrankenhauspflege, wie sie uns hier vorgetragen worden ist, in unserer Provinz Oberhessen mitthätig gewesen und gegenwärtig der Inspektor eines Teils wenigstens dieser Landkrankenpflege bin. Ich habe nicht die Absicht, Ihnen von dieser Einrichtung zu erzählen; dazu ist die Zeit viel zu vorgerückt, und ich will Sie damit nicht aufhalten. Ich will nur aus den Erfahrungen, die wir gemacht haben, einige wichtige Grundsätze ableiten.

Ich brauche von der Notwendigkeit der Schaffung einer Krankenpflege auf dem Lande zu denen nicht zu reden, die den lichtvollen Ausführungen gefolgt sind, die wir in den beiden Referaten und auch jetzt in dem mündlichen Referat empfangen haben. Namentlich, wenn Sie die warm empfundenen Worte des Herrn Obermedizinalrat Dr. Hauser gelesen haben, die ergreifenden Bilder, die er aus seiner Landpraxis giebt, so müssen Sie sagen: da muß in der That Wandel geschaffen werden. Er hat auch mit Recht ausgeführt, daß der Notstand deshalb nicht geringer ist, weil die Leute ihn nicht empfinden, sondern deswegen um so größer. Die Landbevölkerung hat keine Ahnung von der Bedeutung der Gesundheitspflege. Gerade deshalb aber, meine Herren — das ist das Erste, worauf ich hinweisen wollte, und zwar zustimmend zu den Ausführungen des Herrn Referenten — ist es nötig, daß wir uns für die Schaffung einer Landkrankenpflege von seiten größerer Verbände aussprechen. Für noch lange Zeit ist es im allgemeinen nicht zu erwarten, daß unsere Landgemeinden willig sein werden von sich aus damit vorzugehen. Wir haben es bei uns erleben müssen, daß die ersten zwei Jahre, nachdem wir die erste Krankenpflegerin angestellt hatten, ganz verzweifelte waren. Die Leute, die wir um Geld angegangen hatten, sagten: was habt ihr hier gemacht, die hat ja gar nichts zu thun. Nachdem wir etwa zehn Jahre gearbeitet

haben, steht es allerdings anders; da haben wir es erleben dürfen, daß unsere erste Pflegerin, die es nicht mehr vermag, in einem größeren Bezirk zu arbeiten, von ihrer bürgerlichen Gemeinde als Pflegerin für diesen Ort angestellt worden ist, und ein anderer Ort hat sich ebenfalls eine Pflegerin verschafft. Wir sehen also, daß die Anregung, die von einem größeren Verbande ausgegangen ist, nicht erfolglos war. Aber es ist doch zu bezweifeln, ob dieses Beispiel in weiteren Kreisen wird nachgeahmt werden.

Also es werden größere Verbände damit vorgehen müssen. Bei uns ist es ein kirchlicher Verband gewesen, die Dekanatssynode des Dekanates Gießen. Durch unsere kirchliche Gesetzgebung sind unsere Dekanatssynoden in die Lage versetzt, unter gewissen Voraussetzungen solche Veranstaltungen zu treffen und die Kosten dafür auf die kirchlichen Gemeinden aufzuschlagen. Wir mußten da natürlich sehr bescheiden vorgehen und uns noch von anderer Seite her Geldhilfe schaffen, die aber leicht zu haben war.

Ich komme damit auf den Geldpunkt. Wenn wir dahin gelangen, daß unsere bürgerlichen Verbände, Provinzial- und Kreisverbände, es einsehen werden, daß das eine überaus wichtige Aufgabe der Fürsorge für unser Land ist, dann werden wir nicht mehr zu sorgen haben um die Beschaffung der Geldmittel, dann liegen sie sehr bald da, und ich bin überzeugt: wir werden in absehbarer Zeit dazu kommen, daß das als eine ganz regelmäßige Aufgabe auch unserer staatlichen und kommunalen Verbände wird angesehen werden müssen.

Bis dahin aber steht es anders, und da komme ich auf einen Punkt, den ich für sehr wichtig halte. Nach meinen Erfahrungen auf diesem Gebiete, und auch auf anderen, muß ich sagen, es sollte grundsätzlich die Krankenpflege nicht umsonst gegeben, sondern es sollte ein Entgelt dafür gefordert werden, und auch die Krankenpflegerinnen sollten ihr Entgelt haben. Nach den Ausführungen des Herrn Referenten brauche ich darauf nicht näher einzugehen, ob eine Pflege, die umsonst geleistet wird, wertvoller ist vom Standpunkte der christlichen Liebe, oder ob eine Pflegerin, die bezahlt wird, nicht ebenso ein Werk der Barmherzigkeit thut. — Ich bin von dem letzteren überzeugt —; aber das steht mir fest, daß die Landkrankenpflege eine allgemeine Einrichtung nur werden wird auf der Grundlage, daß die Krankenpflegerin ihre Besoldung bekommt, und auch die Kranken nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Unter allen Umständen möchte ich es verwerfen, daß die Krankenpflegerin direkt von dem Kranken bezahlt wird; dadurch gerät sie in Abhängigkeit und kommt in unangenehme Lagen. Freilich darf der zahlungsunfähige Arme deshalb nicht in der Pflege zurückgesetzt werden. Ich bin aber der Meinung, daß man da doch möglichst die zuständigen Stellen, die bürgerliche Armenpflege oder, wenn es da nicht geht, die kirchliche Armenpflege heranziehen sollte, die Kosten in solchem Falle zu decken. Es ist eine Thatsache, die auf allen Gebieten beobachtet wird: was nicht bezahlt wird, wird auch weniger geschätzt. Es ist ja richtig, es pflegt bei Unternehmungen, die auf Freiwilligkeit gestellt sind, eine größere Wärme zu sein; aber zur Stetigkeit kommen wir nur dann, wenn das ein fester Beruf

ist, der, wenn auch nur bescheidentlich, lohnt — große Reichtümer werden nie zu erzielen sein. Wir zahlen der Dekanatsschwester von Anfang an 300 Mk., und dann steigt das bis 550 Mk.; davon wird nicht viel zurückzulegen sein.

Ich will dabei gleich erwähnen: wir haben, ganz unabhängig von dem badischen System, dasselbe System, daß wir Mädchen aus einem Dorfe ausbilden lassen. Nebenbei gesagt, halte ich eine Ausbildungszeit von mindestens einem halben Jahre für ein Grunderfordernis einer wirklichen tüchtigen Wirksamkeit — wir lassen solche Mädchen ein halbes Jahr im Diakonissenhaus ausbilden. Sie werden dann angestellt, wohnen im Elternhause und brauchen deswegen kein so großes Entgelt für ihre Thätigkeit.

Ich komme nun auf den letzten Punkt. Es ist im großen und ganzen sehr viel leichter, eine solche Einrichtung ins Leben zu rufen, als sie zu erhalten. Die Geldmittel fließen ja mit der Zeit leicht; wenn die Leute sich überzeugt haben, was für eine Freude eine geordnete Krankenpflege ist, bekommt man sowohl von dem Einzelnen, von den Familien als auch von den Gemeinden leicht Geldzuschüsse. Etwas anderes ist es aber, die Sache innerlich im Gang zu halten, daß das nicht mechanisiert wird, daß die Sache im rechten Geiste geschieht. Eine solche Krankenpflegerin und Krankenschwester, wie wir sie da auf den Dörfern haben, hat in der That einen nach allen Seiten hin überaus schweren Beruf. Die Anforderungen, die an sie gestellt werden, sind oft ganz unvernünftig; die Leute vergessen oft, daß ein solch' armes Wesen auch essen und trinken und auch schlafen muß. Es bedarf deshalb einer Instanz, die die Schwester gegen solche unvernünftige Anforderungen schützt; und das wird nicht der Arzt sein können, da die Ärzte vielfach von ihren Patienten abhängig und auch manchmal etwas mißtrauisch gegen die Krankenschwester sind, weil sie annehmen, daß sie, wenn sie bei leichtem Unwohlsein gerufen wird, selbstthätig auftritt, und sich dadurch in ihrer ärztlichen Praxis geschädigt glauben. Natürlich darf das nicht sein; wir haben die Schwestern streng instruiert, daß sie nicht in die ärztliche Thätigkeit eingreifen; aber es kommt doch ein vorübergehendes Unwohlsein vor, wo sie im Augenblick helfen kann und muß. Es muß also jemand sein, der für die Schwester eintritt, und auch sie selbst berät und leitet bei den vielfachen Anforderungen, die an sie gestellt werden. Sie hat oft das Bedürfnis des Trostes, der Beratung, sie gerät in mancherlei schwierige Situationen, in Versuchungen — sie darf kein Geschenk annehmen, muß unparteiisch verfahren, kurzum ihr Beruf ist nicht ganz leicht. Da muß eine Instanz da sein, die auch Autorität für sie hat. Wie das geordnet wird, ist ja nach den lokalen Verhältnissen verschieden. Bei uns ist es der Ortsgeistliche — aber darauf kommt alles an, daß eine verständnisvolle, freundliche Leitung vorhanden ist. Wenn die nicht da ist, dann wird sich die Sache ungünstig entwickeln und zu manchen Schwierigkeiten führen. Ich kann nur sagen: wir haben in den 10 Jahren recht gute Erfahrungen mit unseren Schwestern gemacht; sie haben sich außerordentlich bewährt.

Ich komme noch auf das zurück, womit ich begonnen habe. Wir sind eine Versammlung, in der die Vertreter der Städte weitaus über-

wiegen; man sieht das ja — ganz abgesehen davon, daß wir sehr anstrengende Verhandlungen gehabt haben — an den geleerten Sitzen; die Herren denken: das geht uns nichts an. Aber es ist wohlberechtigt, dieses Thema hier vorzubringen. Wir haben es bei uns gesehen: wenn die Städte, die im Besitz der nötigen Bildung, Einsicht, Mittel und Persönlichkeiten sind, nicht ein Herz gewinnen für die Notlage des Landes und aus ihrem Reichtum an allen diesen Dingen heraus für das Land sorgen, dann werden wir nicht sobald weiter kommen. Ich bin selbst ein Bewohner der Stadt und in der städtischen Armenpflege mit thätig; aber gerade deswegen, weil wir in allen Dingen so reich sind, darum habe ich mir gesagt: wir müssen auch dem Lande helfen. Und es hat das seine guten Früchte getragen, und deshalb möchte ich einen recht herzlichen Appell an die Vertreter der Städte richten: helfen Sie dem Lande, daß es auch etwas Anteil bekommt an den guten Einrichtungen, die wir in den Städten so reichlich haben!

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Regierungsrat Dr. Würmeling (Berlin).

Regierungsrat Dr. Würmeling (Berlin): Meine Herren! Es ist eigentlich schade, daß dieser meines Erachtens so ganz besonders wichtige Gegenstand durch die Länge der Zeit, die unsere Verhandlung schon gedauert hat, die daraus folgende größere Abspannung und die anderen Umstände, die uns nötigen, bald dem Schluß zu nahen, etwas ins Hintertreffen geraten ist. Ich muß diesen Gegenstand, wenn nicht den wichtigsten, so doch mindestens den originalsten und modernsten unserer diesmaligen Verhandlungsgegenstände nennen, und wir können dem Vorstande nur dankbar sein, daß er — wie der Graf Bethusy-Huc früher einmal sagte — hier den Strom der Zeit an der Stirnlocke gefaßt hat.

Meine Herren, die Fürsorge für die ländliche Bevölkerung liegt in der Luft, und es kann und will sich gewiß auch unser Verein nach seinem ganzen Charakter nicht der Aufgabe entziehen, auch auf dem Lande helfend einzugreifen und den Finger auf die Wunde zu legen. Wir schulden aber auch den beiden Herren Referenten und namentlich auch dem zweiten Herrn Referenten, der in so belehrender Weise den Bericht erstattet und ihn uns hier soeben durch lichtvolle Ausführungen ergänzt hat, ganz besonderen Dank.

(Bravo!)

Meine Herren, die Frage selbst kann ja im Augenblick nicht gründlich erörtert werden; ich glaube, daß sie so wichtig und bedeutend ist, daß wir sie mit der einen kurzen Beratung nicht erledigen können. Ich will mich auf lange Ausführungen nicht einlassen. Wenn ich auch nicht jedes Wort und jeden der vielen Gedanken aus den Berichten und den Leitsätzen ganz unterschreiben will, so will ich doch den Leitsätzen als Ganzem zustimmen mit der kleinen Änderung, die ich mir erlaubt habe, Ihnen vorzuschlagen, und die der Herr Präsident Ihnen bereits mitgeteilt hat. Es steht da nämlich im Leitsatz 2: „Außerdem sind die Träger der öffentlichen Armen-

pflege und der socialen Versicherung gesetzlich zur Einrichtung von Krankenanstalten und zur Gewährung von Krankenhauspflege, soweit dies die Natur der Krankheit erfordert, zu verpflichten." Meine Herren, gegen die Worte: „zur Gewährung von Krankenhauspflege" will ich nichts sagen, aber ich meine doch, daß die Forderung der Verpflichtung der öffentlichen Organe zur Einrichtung von Krankenanstalten entschieden zu weit geht. Das dürfen wir unseren Landgemeinden und Kreisverbänden auf dem Lande durchaus nicht zumuten, daß wir sie gesetzlich verpflichten, Krankenanstalten einzurichten. Es kommt ja nur darauf an, daß die Kranken die gehörige Pflege finden; wenn sonst geeignete Einrichtungen vorhanden sind, liegt für die Errichtung eigener Anstalten durch die öffentlichen Organe kein Grund vor. Eine solche Forderung würde auch mit Rücksicht auf die vielen bestehenden anderen Krankenanstalten durchaus nicht angebracht sein. Ich habe den Herren Antragstellern meine Bedenken mitgeteilt, und sie haben sich auch damit einverstanden erklärt, daß diese Worte weggelassen werden.

Dann noch einige ganz kurze Bemerkungen.

Im Leitsatz 2 ist die badische Einrichtung namentlich hervorgehoben. Ich will nicht auf andere Arten und auf andere Wege, wie man sich diese Landkrankenpflege vorstellen könnte, eingehen. Es ist in dem Berichte des Herrn Mitberichterstatters ja bereits gesagt, daß außer der badischen Einrichtung, die der erste Herr Berichterstatter in erster Linie aus den Verhältnissen seines Bundesstaates in den Vordergrund gestellt hat, noch andere Einrichtungen getroffen sind und andere Versuche gemacht werden. Von seiten des Herrn Mitberichterstatters ist in einer mich sehr sympathisch berührenden Weise hervorgehoben worden, daß dem Bedürfnis für die Landkrankenpflege durch die vorhandenen Schwestern, sei es evangelischen, sei es katholischen Bekenntnisses, absolut noch nicht genügt ist, daß also für eine Vermehrung weiter Raum da wäre. Meine Herren, wenn auf irgend einem Gebiete, dann müssen wir auf diesem umfassenden Gebiete der Landkrankenpflege im ganzen deutschen Vaterlande sagen: wir nehmen die Hilfe an, wo wir sie bekommen. Wir wollen uns nicht darauf festlegen, sie gerade von öffentlichen Verbänden zu verlangen, — nein, bekommen wir sie von kirchlicher Seite, von privater Seite, so nehmen wir sie dankbar an. Auch diesen Standpunkt werden die Herren Antragsteller wohl anerkennen. Also mit dieser Interpretation würde ich bereit sein, auch dem Leitsatze 2 zuzustimmen.

Dann ist im dritten Satze noch gesagt: „es empfiehlt sich, für das Staatsgebiet oder dessen Verwaltungsbezirke freiwillige Organisationen einzurichten." Die Ausdrücke „für das Staatsgebiet oder dessen Verwaltungsbezirke" würde ich nicht ganz unterschreiben können. Wir können sie ja heute im ersten Stadium der Frage stehen lassen, ohne daß damit gerade gemeint ist, daß die Organisation sich in jedem Fall den politischen Bezirken anpassen muß. Es ist von seiten des geistlichen Herrn aus Hessen, der eben sprach, schon angedeutet worden, daß in seiner Gegend mit gutem Erfolge die Sache nach den Dekanaten eingerichtet wäre, und deratige Erfahrungen wird man anderswo auch machen können.

Also mit diesen beiden Maßgaben würde ich glauben, daß wir einstimmig die Anträge annehmen können, und ich darf nur hoffen, daß der glückliche Griff, den der Vorstand mit der Wahl dieses Themas gemacht hat, auch Anerkennung in weiteren, unserem Vereine bisher noch ferner stehenden Kreisen finden wird, und daß diesem Schritt, unsere Thätigkeit auf das Gebiet der ländlichen Armenpflege und Wohlthätigkeit hinüberzupflanzen, eine ganze Reihe weiterer Schritte in dieser Richtung folgen werden. Denn, meine Herren, ich glaube, gerade auf diesem Gebiete sind die Notstände und Mißstände noch sehr groß.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Herr Dr. Blum (Heidelberg) hat das Wort.

Dr. Blum (Heidelberg): Meine hochgeehrten Herren! Ich hatte nicht die Absicht, in dieser Frage heute zu sprechen. Ich gehöre zu denen, die es auf das lebhafteste bedauern, daß Herr Obermedizinalrat Dr. Hauser nicht anwesend ist, um uns hier einen Vortrag über die Sache zu halten. Allein in meiner Heimat, in Baden, stehe ich mitten in der Bewegung zur Einrichtung solcher Krankenpflegerinnenstationen drin und ich erlaube mir, aus meinen Erfahrungen einige Mitteilungen zu machen.

Als ich von Herrn Dr. Hauser erfuhr, wie auf dem Lande die ersten Grundsätze der Gesundheitspflege vernachlässigt werden, wie namentlich frische Luft als ein feindliches Element für den Kranken vom Bauer betrachtet wird, so daß das Öffnen des Fensters zu den ersten Notwendigkeiten gehört, um einen Kranken zu pflegen, da war ich ganz überrascht, und die Kreisverwaltung Heidelberg hat sich, ähnlich wie andere, entschlossen, zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen Mittel bereit zu stellen. Drei Jahre lang haben wir auf unserem Voranschlag diese Kosten gehabt, es hat sich aber niemand gemeldet, um auf Kosten des Kreises die Ausbildung in Karlsruhe zu empfangen. Inzwischen sind namentlich in meiner Heimatsstadt von kirchlicher Seite Krankenpflegerinnen ausgebildet und angestellt worden, und es wird Sie vielleicht interessieren, wenn ich Ihnen mitteile, daß auch in der Stadt bei der großen Zahl von katholischen und evangelischen Krankenpflegerinnen zunächst die Ansicht auftrat, es sei gar nicht nötig, soviel Krankenpflegerinnen auszubilden. Indes, die paar von der evangelischen Gemeinde angestellten Krankenpflegerinnen haben in kurzer Zeit ein solches reiches Feld für ihre Thätigkeit in der Stadt gefunden, daß sie jetzt allgemein populär sind und die Sache im Lande ihre weiteren Fortschritte nimmt. Wir haben große Landgemeinden von mehreren tausend Seelen; in mehreren solcher Gemeinden ist dann auch eine solche Krankenpflegerin angestellt auf Gemeindekosten. Man geht überall von der Ansicht aus, daß man sie selbständig stellen muß. Nun, auf dem Lande hat sich alsbald ergeben, daß das Bedürfnis der anfänglich dieser Einrichtung entschieden widerstrebenden Bevölkerung nach der Krankenpflegerin in Jahresfrist in einem Maße zunahm, daß einzelne von den größeren Landgemeinden bereits zur zweiten Krankenpflegerin übergegangen sind. Sie wissen ja, es ist vorgeschlagen worden, daß solche Krankenpflegerinnen vom badischen

Frauenverein in Karlsruhe ausgebildet werden und dann aufs Land kommen. Ich kann nur sagen, daß ich die Hoffnung habe, daß in wenigen Jahren die Zahl der Krankenpflegerinnen, welche in den Gemeinden angestellt werden, sich ganz erheblich vermehren wird, und ich glaube, daß wir in Baden in dieser Beziehung in kurzer Zeit ganz bedeutende Fortschritte machen werden, so daß die Pflege der Gesundheit auf dem Lande gerade durch die Krankenpflegerinnen eine vernünftigere und einsichtsvollere werden wird.

Der Herr Vorredner hat bei Gelegenheit seines Vortrages ganz nebenbei auch noch eine andere Einrichtung berührt. Ich habe das Referat durch Zufall so spät erhalten, daß ich es noch nicht gelesen habe; ich weiß nicht, ob im Referat die Pflege von Wöchnerinnen erwähnt worden ist. Wir haben auch diese Einrichtung bei uns versuchsweise eingeführt. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß durch die Freizügigkeit die Zahl der fremd in einen Ort ziehenden Einwohner sich derart vermehrt, daß die bisherige Art, wie den Wöchnerinnen während der 8—10 Tage, wo sie krank liegen, geholfen werden konnte, nämlich durch Freundinnen, die dem Haushalte vorstanden und einstweilen die Wirtschaft besorgten, bei den Fremden nicht stattfinden konnte, da sie eben keine Freundinnen haben. Es sind Frauen von gutem Ruf und guter Haltung, welche aber mit einem bestimmten Jahresgehalt angestellt sein müssen, damit sie immer bereit sind und nicht angewiesen sind auf die mindere oder größere Wohlhabenheit der Familien, in denen sie verwendet werden sollen. So eine Wöchnerinpflege dauert ja im Durchschnitt höchstens 10—12 Tage, aber sie ist außerordentlich wohlthätig, um die Ordnung im Haushalt, die Gewöhnung des Mannes, zu Hause zu essen u. s. w. aufrecht zu erhalten. Und diese Einrichtung nimmt auch in unserem Lande erheblich zu.

Was nun die Landkrankenpflegerinnen anbetrifft, so ist ihre Ausbildung eine etwas kurze in unserem Lande, und bei der gestrigen Besichtigung des hiesigen akademischen Krankenhauses habe ich die außerordentlich peniblen Vorsichtsmaßregeln für Desinfektion mit ganz besonderem Interesse angesehen. Gerade diese Vorsicht gegen Ansteckungen dürfte noch weiter auszubilden sein.

Im allgemeinen kann ich nur aus der Erfahrung bestätigen, daß in unserem Lande da, wo solche Krankenpflegerinnen angestellt wurden, sie in sehr kurzer Zeit sich einer großen Popularität und einer starken Verwendung erfreut haben, und ich kann Ihnen nur empfehlen, von seiten der Gemeinden auch im Norden und Osten des Landes nach gleichen Erfahrungen zu suchen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Debatte.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter Regierungsrat Düttmann (Oldenburg): Meine Damen und Herren! Wenn ich mir noch das Schlußwort erbeten habe,

so will ich es wesentlich zu dem Zwecke benutzen, um den Anregungen, die während der Debatte hervorgetreten sind, dadurch Folge zu geben, daß wir eine etwas veränderte Fassung der Ziffer 3 unserer Leitsätze in Vorschlag bringen, indem wir statt „für das Staatsgebiet oder dessen Verwaltungsbezirke" nur sagen: „für größere Bezirke". Maßgebend für uns ist nur das Eine, daß wir eine gewisse Centralisierung haben wollen. Ich glaube, es wird wohl keine wesentlichen Bedenken haben, daß diese Änderung jetzt auch nachträglich noch angenommen werde; es handelt sich um eine Formulierung, nicht um eine sachliche Änderung.

Das Eine möchte ich noch betont haben: was wir zunächst anstreben, ist in manchen Teilen nicht das, was wir als etwas für die Dauer Geschaffenes ansehen, sondern wir müssen uns mit Halbem begnügen, damit wir nicht Enttäuschungen erfahren. Also wir haben uns beschränkt auf gewisse, allgemeine Gesichtspunkte, und im übrigen haben wir im wesentlichen eigentlich, möchte ich sagen, Mindestforderungen aufgestellt. Wir haben uns insbesondere gesagt, daß eine dreimonatliche Ausbildungsdauer eigentlich doch zu gering sei und ausgedehnt werden müsse.

Was auf die Dauer anzustreben ist, wäre das, daß wir auf jedem größeren Dorf solche Schwesterstationen hätten, thunlichst doppelt besetzt, wo auch einige Krankenbetten aufgestellt werden können, wo auch eine Isolierung stattfinden kann. Das weitere Ziel würde eine Erziehung des Volkes im hygienischen Sinne sein. Was uns hier auf dem Lande vorzugsweise hinderlich erscheint, ist die Unreinlichkeit in jeder Beziehung: daß man den Gebrauch des Wassers nicht kennt, daß man der Luft nicht den Zutritt gestattet, daß man der Übertragung der Krankheiten und der Ansteckung nicht entgegentritt. Eine solche Erziehung ist nicht anders möglich, als wenn eine entschlossene Person inmitten des Volkes lebt, die nicht durch Vorträge das Volk zu erziehen sucht, sondern dadurch, daß sie in das einzelne Haus hineingeht und Hand anlegt. Dies indirekte Ziel, welches die Krankenpflegerin mit verwirklichen solle, das Ziel der Krankheitsverhütung, — ist, möchte ich glauben, fast nicht minder wertvoll und wichtig als die andere Aufgabe, daß sie als Krankenpflegerin die vorhandene Krankheit leichter erträglich macht. In der Gesamtheit dieser Thätigkeit würde sie erst ihre Aufgabe voll und ganz erfüllen.

Vorsitzender: Die Herren haben vernommen, daß die beiden Antragsteller sich mit Herrn Regierungsrat Dr. Würmeling ins Einvernehmen gesetzt haben und demselben zugestanden haben, ihre Leitsätze entsprechend zu ändern. Wünscht die Versammlung nun, daß diese Leitsätze, wie sie jetzt bestehen, noch einmal vorgelesen werden? Sie sind nur wenig geändert; es sollen gestrichen werden in Ziffer 2 die Worte „zur Einrichtung von Krankenanstalten und", und es soll in Ziffer 3 gesagt werden: „Es empfiehlt sich für größere Bezirke u. s. w." — Es wird nicht verlangt, die Leitsätze im Zusammenhang noch einmal zu hören. Ich bitte also diejenigen Herren, die die Leitsätze annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind einstimmig angenommen.

Wir gehen weiter in der Tagesordnung und zwar zu Nr. 8:

Wahlen.

Es handelt sich da um die statutarische Ergänzung des Centralausschusses. Es scheiden aus die auf der zweiten Seite der Einladung verzeichneten Herren.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Gemeinderat Stähle (Stuttgart).

Gemeinderat Stähle (Stuttgart): Ihr Ausschuß schlägt Ihnen nachfolgende Herren zur Wiederwahl vor:

Aders, Beigeordneter, Elberfeld.
Arnecke, Bürgermeister, Dortmund.
Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Professor, Dresden.
Cuno, Stadtrat, Königsberg i. P.
von Dehn-Rotfelser, Landesrat, Kassel.
Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
Dr. Frhr. von der Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig.
Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M.
Herse, Bürgermeister a. D., Groß-Lichterfelde.
Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
Höpfner, Pastor, Hannover.
Krämer, Bürgermeister, Karlsruhe.
Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel.
Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann, Merseburg.
Graf von Zieten-Schwerin, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herrenhauses, Wustrau.

Vorsitzender: Andere Vorschläge werden nicht gemacht, Widerspruch gegen die Vorgeschlagenen erfolgt nicht, ich erkläre dieselben für gewählt.

Wir gehen über zu Nr. 9:

Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Nach unseren Satzungen hat die jeweilige Jahresversammlung die Bestimmung über Zeit und Ort. Seit 15 Jahren aber hat aus praktischen Gründen die Jahresversammlung dem Ausschusse das Recht übertragen, erst im nächsten Frühjahr sowohl die Zeit als den Ort zu bestimmen. Es sind früher verschiedentlich Fälle vorgekommen, wo das, was die Jahresversammlung beschlossen hatte, im nächstfolgenden Frühjahr nicht mehr als das Richtige zu bezeichnen war. Wir schlagen also heute vor, daß Sie nach der Gepflogenheit der letzten Jahre es auch diesmal dem Ausschuß überlassen, die Entscheidung im Frühjahr zu treffen. Dagegen bittet der Ausschuß die Versammlung, Meinungsäußerungen kund zu thun, ob ein Wunsch nach dieser oder jener Richtung vielleicht lebendig ist.

Das Wort hat Herr Bürgermeister von Hollander (Mannheim).

Bürgermeister von Holländer (Mannheim): Hochgeehrte Versammlung! Mir ist von der Stadt Mannheim, deren Vertreter zu sein ich die Ehre habe, der Auftrag geworden, Sie dazu einzuladen, im nächsten Jahre oder in einem der nächsten Jahre in Mannheim zu tagen. In der Stadt Mannheim ist der Wunsch, Sie bei sich begrüßen zu können, durch zwei Umstände hervorgerufen worden; einmal deshalb, weil wir der Ansicht waren, daß, nachdem die Versammlung in den letzten drei Jahren im Osten, Norden und Süden des Vaterlandes getagt hat, die nächste Versammlung voraussichtlich im Westen stattfinden wird, dann aber, weil wir in den letzten Jahren in Mannheim nach langjährigen Vorbereitungen eine Reform der Armenpflege durchgeführt haben, die wir glauben der Kritik des Vereins unterbreiten zu können.

Nun ist mir wohl bekannt geworden, daß die Stadt Mainz schon seit Jahren den Anspruch erhebt, den Verein bei sich zu begrüßen, und dagegen wird ja nicht mehr aufzukommen sein, aber Mannheim wünscht dann wenigstens als Nachfolgerin von Mainz angesehen zu werden, also für die Zeit, wo wieder mal der Südwesten an der Reihe ist, in erster Reihe in Betracht zu kommen.

Eine Konkurrenz ist uns neuerdings erstanden in unserer Nachbarstadt Heidelberg, eine Konkurrenz, die schwer zu bestehen ist. Heidelberg ist mit allen Reizen der Natur so verschwenderisch ausgestattet, daß es jeden von uns stets mächtig in diese Stadt zieht. Es wird mir aber vielleicht auch gestattet sein, gerade diesen Umstand zu unseren Gunsten geltend zu machen, wenn Sie nach Mannheim gehen, dann gehen Sie sicher auch nach Heidelberg, aber wenn Sie nach Heidelberg gehen, so ist es gar nicht sicher, ob Sie auch nach Mannheim kommen

(Heiterkeit),

und Sie würden dann nicht Gelegenheit haben, eine aufstrebende Handelsstadt kennen zu lernen, die sich in den letzten Jahren nach allen Richtungen bedeutend entwickelt hat.

Sollten Sie aber nach Mannheim kommen, so werden Sie die herzlichste pfälzische Gastfreundschaft erfahren; wir werden uns bemühen, Ihnen den Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten. Es wäre unser höchster Wunsch, daß Sie uns Gelegenheit geben, diese Gastfreundschaft Ihnen zu bethätigen!

Vorsitzender: Es wird sich empfehlen, daß ich Ihnen diejenigen Orte namhaft mache, die uns bereits eingeladen haben. Da ist aus dem Südwesten außer Mainz, Mannheim und Heidelberg noch eine Stadt, nämlich Wiesbaden, nicht außer Acht zu lassen. Gerade in jenem Landesteil ist man uns überaus freundlich und liebenswürdig gesinnt. Ferner haben sich wieder gemeldet Lübeck und Hannover, die schon seit Jahren vorgemerkt sind. Der Ausschuß würde also im nächsten Jahre sich darüber schlüssig zu machen haben, ob der Verein gemäß der Meinung des Herrn Vorredners zunächst nach dem äußersten Westen unseres Vaterlandes seine Schritte richten wird.

Das Wort hat der Herr Beigeordnete Dr. Schmidt (Mainz).

Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz): Meine Herren, ich möchte nur meinen Antrag erneuern, den ich in den letzten Jahren wiederholt gestellt habe, den auch der Herr Oberbürgermeister von Mainz wiederholt schriftlich gestellt hat, daß Sie jetzt zunächst einmal nach Mainz kommen möchten. Soweit ich nun zu meiner großen Freude gehört habe, haben wir ja endlich ziemlich sichere Aussicht, daß Sie im nächsten Jahre zu uns kommen werden; ich kann versichern, daß Sie uns in Mainz herzlichst willkommen sind.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Blum (Heidelberg).

Dr. Blum (Heidelberg): Der Herr Redner aus Mannheim hat bereits darauf vorbereitet, daß auch Heidelberg sich erlaubt, die Versammlung einzuladen. Ich bin vom Herrn Oberbürgermeister von Heidelberg beauftragt worden, diese Einladung, die wir schon vor ein paar Jahren gestellt hatten, hier zu wiederholen. Es ist ja richtig, daß die Natur sehr verschwenderisch in Heidelberg jedem Fremden entgegentritt; allein wir haben auch in unserem Armenwesen manche Einrichtungen getroffen, die Ihnen von Interesse sein werden. Z. B. gerade der letzte Gegenstand, den wir heute hier behandelt haben, ist bei uns praktisch bereits in Angriff genommen worden.

Ich wiederhole deshalb die Bitte: denken Sie auch an Heidelberg!

Vorsitzender: Es wünscht niemand mehr das Wort. Der Ausschuß wird also im Frühjahr nach bestem Wissen und Gewissen über den nächstjährigen Versammlungsort des Vereins entscheiden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Beigeordnete Aders (Elberfeld).

Beigeordneter Aders (Elberfeld): Ich glaube, daß die Herren einverstanden sind, wenn wir, bevor wir unsere Verhandlungen schließen, unserem allverehrten Präsidenten, dem Herrn Seyffardt und den Herren Stähle und Martius, sowie den Herren Schriftführern für ihre Leitung der Geschäfte unseren verbindlichsten Dank aussprechen.

(Bravo!)

Ich bitte Sie, zum Zeichen dieses Dankes sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Vorsitzender: Ich danke von ganzem Herzen im Namen der Herren vom Büreau und in meinem eigenen Namen. Ich muß aber mir gestatten — da ich nicht wußte, welche Absicht Herr Aders mit seiner Meldung zum Wort verband —, noch dasjenige nachzuholen, was nach unserer Gepflogenheit dem Vorsitzenden vor Schluß der Jahresversammlung zu thun obliegt. Es ist mir auferlegt, in einem ganz kurzen Rückblick die Verhandlungen zusammenzufassen.

Meine Damen und Herren! Ob das Ergebnis der sich an die Vorarbeit der Herren Berichterstatter anschließenden Beratungen den Wünschen

aller sich für die Zwecke und Ziele unseres Vereins Interessierenden entsprochen hat, darüber wird die öffentliche Meinung besser als wir selbst urteilen können. Die Teilnehmer, das glaube ich ohne Widerspruch behaupten zu dürfen, haben auch diesmal die Anregungen mit Freuden aufgenommen, die die Gemeinschaft der sachkundigen Fachgenossen und Freunde geboten hat.

Dem Vorwurf, daß unsere Arbeit mehr oder weniger betretene Wege gehe, waren wir diesmal kaum ausgesetzt. Der Bericht über die für das Armenwesen wichtigsten Vorschriften des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs konnte uns zwar leider noch nicht vorgelegt werden, doch ist er für die nächsten Monate vor dem Eintreten der Gültigkeit des neuen deutschen Rechts in sichere Aussicht gestellt.

Auch der Gegenstand unserer Tagesordnung, der die Fürsorge für Krankenpflege und Hauspflege betrifft, ist keine Wiederholung früherer Verhandlungen. Wir haben zwar mehrmals sehr eingehend die Armenpflege auf dem Lande zum Gegenstand unserer Verhandlungen gemacht. Das Werk unseres sehr verehrten verstorbenen Mitarbeiters Freiherrn von Reitzenstein berichtet darüber in ausführlicher Weise. Aber die Fürsorge in hygieinischer Hinsicht ist doch damals etwas zu kurz gekommen. Alle bisherigen Versuche, auf dem Lande einen Ersatz für die Einrichtungen zu schaffen, die in den Städten durch Krankenhäuser, Armenärzte, Krankenvereine, Pflegeanstalten aller Art der Gesundheitspflege dienen, haben des durchschlagenden Erfolges entbehrt. Unsere Verhandlungen zeigten, daß in unsern weitern Kreisen die Anregungen der badischen Frauenvereine, unterstützt durch den Vorstand des preußischen vaterländischen Frauenvereins ein fruchtbares Feld gefunden haben, das von vortrefflichen Berichterstattern beackert wurde. Möchte der praktische Erfolg dem Werte der Vorschläge entsprechen!

Das Thema Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege erscheint als die erneute Betonung eines alten Bedürfnisses in anderer Form. Nachdem unsere vorjährige Jahresversammlung sich für den Arbeitszwang gegen fahrlässige und böswillige Unterlassung der Fürsorge für nahe Angehörige wie schon oft ausgesprochen, lag es nahe zu untersuchen, durch welche Organisationen mit, vielleicht auch ohne Zwang, dem Bedürfnis praktisch abzuhelfen sei.

Über die zweckmäßigste Einrichtung zur Herbeiziehung der Unterstützten und ihrer Angehörigen zur Erstattung von Unterstützungen erschien es erwünscht, ein autoritatives Gutachten der sachkundigen Mitglieder zu veranlassen. Ich glaube unsern Beschluß als einwandfrei und praktisch bezeichnen zu dürfen.

Die Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder ist ein Gegenstand, der von Jahr zu Jahr steigendes Interesse in Anspruch nimmt, da die Zahl dieser Kinder sich ungemein vermehrt hat. Die Vermehrung hat ihren Grund hauptsächlich in der allgemeiner werdenden Anschauung, daß für gutartige, noch nicht verdorbene Kinder sich die Familienpflege besser als die Anstaltspflege eignet, immer aber unter der Voraussetzung, daß die Auswahl der Familien eine vorsichtige, die Kontrolle eine

ernste und eine vermittelnde Centralstelle vorhanden sei. Für alle bei der Pflege von Ganzwaisen und Halbwaisen Beteiligten ergab die Besprechung beachtenswerte Momente.

Eine der wichtigsten Fragen des gesamten Armenwesens, das wechselseitige Verhältnis von Natural- und Geldunterstützung hat auch diesmal die verdiente allgemeine Teilnahme gefunden. Referenten und Redner, wenn auch in Einzelheiten verschiedener Meinung, mußten direkt oder indirekt zugeben, daß es kaum einen Punkt im Armenwesen giebt, in dem mehr wie hier, man in Organisation und Praxis lokalen Auffassungen und Besonderheiten nachgeben darf, unter Umständen nachgeben muß, ohne die allerorten gleichen Ziele einer guten Armenpflege zu beeinträchtigen.

Herzlicher Dank gebührt den verehrten Herren Berichterstattern und Mitberichterstattern für die fleißige Vorbereitung unserer Jahresversammlung. Ich darf ihre Arbeit auch zweckentsprechend nennen, da sie überall einem vermittelnden Gedankengang folgt, der zu kurzen, unzweideutigen, jedermann verständlichen Beschlüssen zu führen geeignet ist.

Herzlichen Dank statte ich ab den staatlichen, provinziellen und städtischen Behörden, die sich uns während unseres Aufenthalts in Breslau so liebenswürdig gesinnt erwiesen haben. Ich danke dem Herrn Oberbürgermeister Bender, Herren Stadträten Martius, Peterson und Marck, Herrn Landrat Noack, den Herren Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung für die große Bereitwilligkeit, mit der sie allen unsern Bedürfnissen und Wünschen entgegengekommen sind, den Herren vom Ortsausschuß für die Freundlichkeit, mit der sie uns in ihre Mitte aufgenommen und uns die Kenntnis ihrer interessanten Stadt und deren Sehenswürdigkeiten vermittelt haben.

Im Namen unseres Vereins wünsche ich der Stadt ein ferneres glückliches Gedeihen und ersuche die Herren Breslauer uns in guter Erinnerung zu halten, wie wir Ihrer in Dankbarkeit und Verehrung gedenken werden.

(Bravo!)

Ich schließe die Versammlung.

(Schluß der Sitzung gegen $2^1/_4$ Uhr.)

Tagesordnung

für die am Donnerstag, den 21. und Freitag, den 22. September 1899 zu Breslau stattfindende neunzehnte Jahresversammlung des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Am Mittwoch, den 20. September, abends 6 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und eines Vertreters des Ortsausschusses in Böttchers Restaurant, Neue Gasse (bezw. an der Promenade).

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr vormittags. Nichtmitglieder haben Zutritt als Gäste und Zuhörer.

---

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Vorlage des Berichts über die für das Armenwesen wichtigen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.
   Berichterstattung ist der für den Gegenstand eingesetzten Kommission vorbehalten.
3. Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten und deren Angehörige.
   Berichterstatter: Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin).
   Mit-Berichterstatter: Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).
4. Arbeits-Einrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege.
   Berichterstatter: Direktor Dr. Buehl (Hamburg).
5. Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder.
   Berichterstatter: Waisenhausdirektor Stalmann (Hamburg).
6. Natural- und Geld-Unterstützung.
   Berichterstatter: Beigeordneter Dr. Kayser (Worms).
   Mit-Berichterstatter: Stadtrat Martius (Breslau).
7. Krankenpflege und Hauspflege auf dem Lande.
   Berichterstatter: Obermedizinalrat Dr. Hauser (Karlsruhe).
   Mit-Berichterstatter: Regierungsrat Düttmann (Oldenburg).
8. Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).
9. Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Wir beehren uns unsere Mitglieder zu recht zahlreicher Beteiligung an dem diesjährigen Kongresse ergebenst einzuladen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Beigeordneter Seyffardt (Krefeld), Vorsitzender.
Gemeinderat Stähle (Stuttgart), stellvertretender Vorsitzender.
Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), Geschäfts- und Kassenführer.
Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin)
und Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg), Beisitzer.

Central-Ausschuß.

Es scheiden aus

(Wahl und Zuwahl von 1896):

1. Aders, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Arnecke, Bürgermeister, Dortmund.
3. Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Professor, Dresden.
4. Cuno, Stadtrat, Königsberg i. P.
5. von Dehn-Rotfelser, Landesrat, Kassel.
6. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
7. Dr. Frhr. von der Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig.
8. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M.
9. Herse, Bürgermeister a. D., Groß-Lichterfelde.
10. Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
11. Höpfner, Pastor, Hannover.
12. Huzel, Regierungsrat, Stuttgart.
13. Kraemer, Bürgermeister, Karlsruhe.
14. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel.
15. Schrader, Eisenbahndirektor a. D., Berlin.
16. Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann, Merseburg.
17. Graf von Zieten-Schwerin, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herrenhauses, Wustrau.

Es verbleiben im Ausschuß

(Wahl und Zuwahl von 1897):

1. Dr. Aschrott, Landgerichtsrat, Berlin.
2. Dr. Berthold, Statistiker, Berlin.
3. Blenck, Geh. Ober-Reg.-Rat, Direktor des Kgl. Preuß. Stat. Bür., Berlin.
4. Dr. Boeckh, Geh. Reg.-Rat, Professor, Charlottenburg.
5. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
6. Dr. Brückner, Nürnberg.
7. Dr. Emminghaus, Direktor, Gotha.
8. Falch, Regierungsrat, Stuttgart.
9. Frhr. von der Goltz, Beigeordneter, Straßburg.

10. Hintze, Landesrat, Danzig.
11. Klöffler, Bürgermeister a. D., Kassel.
12. Künzer, Bürgermeister, Posen.
13. Dr. Ruland, Rechtsanwalt, Kolmar.
14. Schön, Senator, Lübeck.
15. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
16. Tourbié, Stadtrat, Berlin.
17. Zimmermann, Beigeordneter Köln.
18. Zimmermann, Finanzrat, Braunschweig.

Es verbleiben im Ausschuß

(Wahl und Zuwahl von 1898):

1. Dr. Blum, Vorsitzender des Kreis-Ausschusses, Heidelberg.
2. Brinkmann, Bürgermeister, Königsberg i. P.
3. Fischer, Bürgermeister, Magdeburg.
4. Dr. Freund, Vors. der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Berlin, Berlin.
5. Germershausen, Verwaltungsgerichts-Direktor, Arnsberg.
6. von Graba, Landesdirektor, Kiel.
7. Hildebrand, Senator, Bremen.
8. Höchstetter, Dekan, Lörrach.
9. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
10. Dr. Kayser, Beigeordneter, Worms.
11. Knops, Direktor, Stadtrat, Siegen.
12. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
13. Martius, Stadtrat, Breslau.
14. von Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam.
15. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
16. Nielsen, Senator, Bremen.
17. Pabst, Oberbürgermeister, Geh. Reg.-Rat, Weimar.
18. Sachs, Geheimrat, Karlsruhe.
19. Schemmann, Senator, Hamburg.
20. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
21. Schmedding, Landesrat, Münster.
22. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
23. Schütt, Senator, Altona.
24. Seyffardt, Beigeordneter, Krefeld.
25. Dr. Werthmann, Geistlicher Rat, Präses des Charitasverbands, Freiburg i. Br.
26. Dr. Würmeling, Reg.-Rat, Berlin.

Es verbleiben im Ausschuß

(Zuwahl von 1899):

1. Dr. Buehl, Direktor, Hamburg.
2. Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg.
3. Dr. Hauser, Obermedizinalrat, Karlsruhe i. B.
4. Dr. von Mayr, Unterstaatssekretär a. D., Prof., München.
5. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München.
6. Dr. Schmidt, Beigeordneter, Mainz.
7. Steinhäusser, Rechtsrat, München.

Tages-Einteilung

bei der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom 20. bis 23. September 1899 in Breslau.

Mittwoch, den 20. September 1899:

Abends 6 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und eines Vertreters des Ortsausschusses in Böttchers Restaurant, Neue Gasse (bezw. an der Promenade).

Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft ebenda.

Donnerstag, den 21. September 1899:

Vormittags 9 Uhr: 1. Sitzung im Saale des Landeshauses der Provinz Schlesien (Gartenstraße 74).

Mittagessen nach Schluß der Sitzung in den Gasthöfen nach freier Wahl.

Nachmittags ½4 Uhr: Besichtigung von Wohlfahrts-Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten. — Nähere Mitteilung am Vormittag.

Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung mit den Vertretern der Breslauer städtischen und Privatarmenpflege im Schießwerder.

Freitag, den 22. September 1899:

Vormittags 9 Uhr: 2. Sitzung im Saale des Landeshauses.

Nachmittags 2—4 Uhr: Besichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten. — Nähere Mitteilung am Vormittag.

Nachmittags 5 Uhr: Festmahl in der Loge zum Scepter (Antonienstraße).

Abends 9 Uhr: Gesellige Vereinigung auf der Liebichshöhe.

Sonnabend, den 23. September 1899:

Ausflug nach Fürstenstein und Salzbrunn. — Besondere Mitteilung darüber in der ersten Sitzung.

Breslau, im Juni 1899.

Der Orts-Ausschuß.

Asch, sen., Dr. med., Vorstandsmitglied des Vereins gegen Verarmung und Bettelei; Bender, Oberbürgermeister; Dr. Bienko, Kgl. Polizeipräsident; Biller, Kaufmann und Stadtverordneter; Böer, Erzpriester; Bunk, Volksschullehrer und Vorstandsmitglied des Armenpflegerinnen-Vereins; Cramer, Dr. med. und Bezirks-Armen-Arzt; Czaya, Kaufmann, Bezirks-Armendirektor und Vorsitzender des IX. Lokalkomitees des Vereins gegen Verarmung und Bettelei; Eckhardt, Stadtrat; Ehrlich, Theodor, Kaufmann und Vorstandsmitglied der Anstalt Daheim; Eicke,

Sanitätsrat, Dr. und Bezirks-Armendirektor; Feige, Landessekretär; Förster, Geh. Regierungsrat; Freund, Geh. Justizrat und Stadtverordneten-Vorsteher; Grünberg, Dr. med., Vorsitzender des VI. Lokalkomitees des Vereins gegen Verarmung und Bettelei; Heck, Partikulier und Bezirks-Armendirektor; Heilberg, Rechtsanwalt und Stadtverordneter; Heimann, Geh. Kommerzienrat und Schatzmeister des Vereins gegen Verarmung und Bettelei; Jacob, Pastor und Vorsitzender des II. Lokalkomitees des Vereins gegen Verarmung und Bettelei; Kletke, Stadtrat; König, lic. theol., Prof. Dr., z. Z. Rektor der Universität, Domherr und Generalpräses des Vincenz-Vereins; Körner, Dr., Sanitätsrat und Stadtverordneter; Kratz, Landesrat; Küstner, Professor, Dr. und Verwaltungsdirektor der Kgl. Universitätskliniken; Kunde, Stadtverordneter und Bezirks-Armendirektor; Landsberg, Kaufmann und Bezirks-Armendirektor; von Lieres, Dr., Landrat des Kreises Breslau; Lobethal, Kaufmann und Bezirks-Armendirektor; Lorcke, Kaufmann und Bezirksvorsteher; Marck, Stadtrat; Martius, Stadtrat; Matz, Pastor prim.; Müller, Stadtrat; Müller, Pastor und Armenpfleger; Müller, Rats-Sekretär; Dr. Neese, Direktor des städt. statist. Amts; Noack, Landesrat; Öttinger, Stadtverordneter und Bezirks-Armendirektor; Oschinski, Kaufmann und Vorstandsmitglied der israelitischen Krankenverpflegungs-Anstalt; Peterson, Stadtrat und Vorstandsmitglied des Armenpflegerinnen-Vereins; Quitt, Bezirks-Armendirektor; Rieß, Eugen, Kaufmann und Armenpfleger; von Röder, Landeshauptmann; Rosenbaum, Sattlermeister und Bezirks-Armendirektor; Dr. Rosenthal, Rabbiner; Schmidt, Erzpriester und Mitglied der Armendirektion; Schönthür, Hotelbesitzer und Bezirks-Armendirektor; Dr. Schröter, Landesrat; Schulze, Pastor und Mitglied der Armendirektion; Siegmund-Schultze, K. Superintendent a. D. und Pastor prim.; Dr. Staats, Oberlehrer und Armenpfleger; Steinitz, Dr. med. und Vorstandsmitglied des Armenpflegerinnen-Vereins; Steymann, Kaufmann und Vorstandsmitglied des VIII. Lokalkomitees des Vereins gegen Verarmung und Bettelei; Stiller, Kanonikus; Straka, Kaufmann und Bezirksvorsteher; Töplitz, Dr. med. und Stadtverordneter; Ulrich, Stadtverordneter u. Bezirks-Armendirektor; Weidner, Bezirks-Vorsteher-Stellvertreter; Dr. Weißstein, Apotheker und Bezirks-Armendirektor; Werlitz, Rats-Sekretär.

Zusammenstellung der Beschlüsse der 19. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

1. Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten und deren Angehörige.

(Nr. 3 der Tagesordnung.)

1. Die Erstattung der im Wege der Armenpflege gewährten Unterstützungen ist von dem Unterstützten bei Lebzeiten oder aus seinem Nachlasse mit der Maßgabe zu fordern, daß hierdurch seine oder seiner Angehörigen wirtschaftliche Selbständigkeit nicht gefährdet werde.
2. Gegenüber den Angehörigen von Unterstützten ist in erster Linie die sittliche Pflicht der Familie zu wechselseitiger Fürsorge zu betonen. Falls trotz der Fähigkeit hierzu dieser Verpflichtung nicht genügt wird, sind die Angehörigen zur Erstattung ganz oder zum Teil nach Maßgabe ihrer familienrechtlichen Stellung zu dem Unterstützten und unter Würdigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuhalten.
3. Für das Verhältnis des Ehemanns zu der Ehefrau und der Eltern zu ihren Kindern ist die Gleichstellung der Ansprüche der Armenverwaltung mit denen der genannten Angehörigen, soweit die erstere an ihre Stelle getreten ist und die Beibehaltung oder Einführung eines die Durchführbarkeit dieser Ansprüche sicherstellenden Verwaltungsverfahrens zu fordern.

2. Arbeits-Einrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege.

(Nr. 4 der Tagesordnung.)

1. Die zweckmäßigste Form der Hilfe für arbeitsfähige Personen ist die Verschaffung von Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkte und zwar auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit freien Arbeitern. Hierzu sind nötigenfalls die Arbeitsveranstaltungen der Gemeinde ev. besondere Notstandsarbeiten zu benutzen; auch ist durchweg die ständige Verbindung mit den Einrichtungen des Arbeitsnachweises herzustellen.

2. Soweit freie Arbeit nicht verschafft werden kann, ist auch arbeitsfähigen Personen, und zwar, sofern hiergegen nicht armenpflegerische Bedenken obwalten, Unterstützung durch Arbeitszuweisung in Armenarbeitsanstalten zu gewähren; bei erwiesener Arbeitsscheu sind, namentlich falls es sich um Versäumung der Nährpflicht handelt, die §§ 361[7] 362 St. G. B. anzuwenden.

3. Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder.

(Nr. 5 der Tagesordnung.)

1. Die Familienpflege ist die naturgemäße Art der Unterbringung und erzieherischen Beeinflussung der der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Unmündigen, bedarf aber — wenigstens in größern Verbänden — einer wohlorganisierten Erziehungs-Anstalt als Ergänzung.
2. Zur Erzielung einer möglichst erfolgreichen Wirksamkeit der Familienpflege ist eine Beaufsichtigung derselben erforderlich, welche
   a) organisiert und geleitet wird durch die Armen- und Waisenpflege, welche soweit möglich mit den Pflichten und Rechten gesetzlicher Vormünder und Pfleger ausgestattet sein soll und
   b) ausgeübt wird durch ehrenamtliche Pflegeorgane unter Zuhilfenahme von Frauen, namentlich für die Überwachung der Säuglingspflege und der Mädchenerziehung, und
   c) unterstützt wird durch bereitwillig von der Behörde zur Verfügung gestellte ärztliche Hilfe.
3. Die Beaufsichtigung umfaßt:
   a) die sorgfältige Prüfung der angebotenen Pflegestellen;
   b) die Mitwirkung bei der Auswahl und Bestimmung derselben für die einzelnen Pfleglinge;
   c) die sachgemäße Anleitung und Unterstützung der Familien in der Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge.
4. Die Familienpflege und die Beaufsichtigung derselben findet ihren Abschluß nicht schon mit der Entlassung der Zöglinge aus der Schule, sondern erstreckt sich noch weiterhin auf die Überwachung der durch die Armen- oder Waisenbehörde als Lehrlinge oder Gehilfen bei Handwerksmeistern oder als Dienstboten, bezw. jugendliche Arbeiter bei Dienstherrschaften oder Arbeitgebern untergebrachten Unmündigen.

4. Natural- und Geld-Unterstützung.

(Nr. 6 der Tagesordnung.)

Der Zweck jeder Armenunterstützung ist, einem vorhandenen Notstand sachgemäß abzuhelfen.

Ob diesem Zweck Geld- oder Naturalgaben besser dienen, hat eine individualisierende Armenpflege unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und der Lage des einzelnen Falles zu entscheiden.

Geldunterstützung verdient überall da den Vorrang, wo sie geeignet

ist, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfesuchenden zu erhalten oder wiederherzustellen.

Naturalunterstützung empfiehlt sich im allgemeinen da, wo die örtlichen Verhältnisse und Gesichtspunkte sparsamer Armenpflege es erwünscht erscheinen lassen, im einzelnen Falle namentlich da, wo die unwirtschaftliche Verwendung von Geldmitteln zu befürchten steht, oder die mißbräuchliche Anrufung der Armenpflege verhütet werden soll.

5. Krankenpflege und Hauspflege auf dem Lande.

(Nr. 7 der Tagesordnung.)

1. Die Schaffung geordneter Krankenpflege auf dem Lande ist ein dringendes Bedürfnis.
2. Arten und Formen der Krankenpflege sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Als eine erprobte und besonders geeignete Form ist die Anstellung von Landkrankenpflegerinnen, wie sie durch den Bad. Frauenverein erfolgt, zu bezeichnen. Außerdem sind die Träger der öffentlichen Armenpflege und der socialen Versicherung gesetzlich zur Gewährung von Krankenhauspflege, soweit dies die Natur der Krankheit erfordert, zu verpflichten.
3. Es empfiehlt sich, für größere Bezirke freiwillige Organisationen einzurichten oder soweit vorhanden zu benutzen, die der Forderung geordneter Landkrankenpflege allgemeine Anerkennung verschaffen, ihre zweckmäßige Durchführung fördern, insbesondere auch auf die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, der weiteren Kommunalverbände sowie auch der Träger der socialen Versicherung hinwirken.

Verzeichnis der Redner.

Aders S. 30. 133.
Arnecke S. 6.
Bender S. 2.
Blum S. 57. 128. 133.
Brinkmann S. 26. 106.
Buehl S. 31. 34. 65.
Düttmann S. 113. 129.
v. d. Goltz S. 89.
Grote S. 108.
Gürich S. 1.
v. Heydebrand u. d. Lasa S. 1.
v. Hollander S. 132.
Jakstein S. 59. 82. 108. 109. 110.
Jochmus S. 63.
Kayser S. 68. 111.
Künzer S. 92.
Ludwig-Wolf S. 7. 21. 108.
Marck S. 10.
Martius S. 44. 73. 108. 111:
v. Massow S. 45. 61. 66.
Münsterberg S. 8. 12. 13. 31. 97. 107. 109.
Nüßler S. 34.
Olshausen S. 23.
Ostertag S. 64.
Peterson S. 9. 67.
Schlosser S. 63. 104. 123.
Schmidt S. 95. 133.
Seyffardt (Vorsitzender) S. 1. 2. 4. 6. 7. 9. 10. 12. 13. 21. 23. 26. 30. 31. 33. 34. 44. 45. 46. 57. 59. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 73. 82. 89. 92. 95. 96. 100. 103. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 123. 126. 128. 129. 130. 131. 133.
Stähle S. 62. 105.
Stalmann S. 46. 65.
Würmeling S. 100. 126.

Verzeichnis

der

eingezeichneten Teilnehmer an der XIX. Jahresversammlung.

1. Aders, Ewald, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Agricola, Fr., Fabrikant, Ladenburg bei Mannheim.
3. Albrecht, Stadtverordneter, Erfurt.
4. Albrecht, H., Prof. Dr., Groß-Lichterfelde.
5. Arnecke, Bürgermeister, Dortmund.
6. Dr. Asch, sen., prakt. Arzt. Breslau.
7. Augustin, Carl, geistlicher Rat, Breslau.
8. Bachmann, Landesrat. Kiel.
9. Bandholdt, Inspektor der allgemeinen Armenanstalt, Lübeck.
10. Battermann, August, Bürgervorsteher, Hannover.
11. Bender, Oberbürgermeister, Breslau.
12. Frau Bender, Breslau.
13. Dr. Bienko, Polizeipräsident, Breslau.
14. Frau Bienko, Breslau.
15. Bleßmann, Schatzrat, Hannover.
16. Blum, W., Dr. jur., Heidelberg.
17. Frau Blum, Heidelberg.
18. Böttcher, Bürgermeister, Eisenach.
19. Bone, Pastor, Breslau.
20. Brinkmann, Bürgermeister, Königsberg i. Pr.
21. Broßmann, Hans, Stadtrat, Gera, Reuß.
22. Dr. Buehl. Direktor des öffentlichen Armenwesens, Hamburg.
23. Buhrow, Carl, Bürgermeister, Aschersleben.
24. Burgfeld, Louis, Rentier, Breslau.
25. Cassebaum, Stadtrat, Nordhausen.
26. Cohn, Heinrich, Kaufmann, Liegnitz.
27. Dr. Cramer, Ernst, Arzt, Breslau.
28. Decke, J., Propst, Breslau.
29. Deecke, Hermann, Senator, Lübeck.
30. v. Dehn-Rotfelser, Landesrat, Kassel.
31. Dölle, Paul, Redakteur, Breslau.
32. Düttmann, Regierungsrat, Oldenburg i. Gr.
33. Ehrlich, Theodor, Kaufmann, Breslau.
34. Dr. Eicke, Sanitätsrat, Breslau.
35. Evert, Georg, Regierungsrat, Berlin.
36. Falch, Regierungsrat, Stuttgart.
37. Fleischmann, Wilhelm, Rechtsrat, Nürnberg.

38. Dr. med. Friedländer, Heinrich, Arzt, Mitglied der Armendirektion, Breslau.
39. Friedrich, Otto, Stadtrat, Dresden.
40. Gahlemann, Bürgermeister, Königshütte O/S.
41. Gayl, Bürgermeister, Grünberg i. Schl.
42. Gerényi, Fedor, Inspektor der niederösterreichischen Landes-Wohlthätigkeitsanstalten, Wien.
43. Goldmann, Pastor prim., Breslau.
44. Goerres, Beigeordneter, Altendorf (Rheinland).
45. Götting, Stadtsyndikus, Hildesheim.
46. Gollnisch, Th., Stadtrat, Rawitsch.
47. v. d. Goltz, Freiherr, Beigeordneter, Straßburg i. E.
48. von Graba, Landesdirektor, Kiel.
49. Grafer, Stadtrat, Plauen i. V.
50. Greve, Beigeordneter der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf.
51. Grote, Senator, Hannover.
52. Gürich, Geh. Regierungsrat, Landessyndikus, Breslau.
53. Hanke, Stadtrat, Kattowitz.
54. Hartnack, Stadtverwaltungs-Obersekretär, Barmen.
55. Fürstin von Hatzfeldt-Trachenberg, Frau Oberpräsident, Breslau.
56. Heiden, Richard, Kreissekretär, Mannheim.
57. Heinzel, Bürgermeister, Sorau (Niederlausitz).
58. v. Heydebrand u. d. Lasa, Regierungspräsident, Breslau.
59. Heyne, Bürgermeister und Syndikus, Görlitz.
60. Henrici, Stadtrat, Dortmund.
61. Hildebrand, Senator, Bremen.
62. Hinckelmann, Eugen, Stadtrat, Glauchau.
63. Hoffa, Friedrich, Stadtrat, Kassel.
64. Hofmann, Ignaz, niederösterr. Landessekretär, Wien XVIII, Gürtel 57.
65. v. Hollander, Eduard, Bürgermeister, Mannheim.
66. Jacob, Eugen, Pastor, Breslau.
67. Jacobsohn, Rechtsanwalt, Posen.
68. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
69. Jochmus, Bürgermeister, Kassel.
70. Julitz, Stadtrat, Mühlhausen i. Thür.
71. Kappelmann, Stadtrat, Erfurt.
72. Dr. Kayser, Beigeordneter, Worms.
73. Keil, Oberbürgermeister, Zwickau i. S.
74. Keßler, Armenamtssekretär, Siegen.
75. Dr. Kleudgen, Wiemar, Arzt, Obernigk (Bezirk Breslau).
76. Kluge, Carl, Stadtrat, Gleiwitz.
77. Dr. Klumker, Chr. J., Vorstand der Centrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M.
78. Knops, Stadtrat und Bergwerksdirektor, Siegen i. W.
79. Frau Knops, Siegen i. W.
80. Kobert, Stadtverordneter, Halle a. S.
81. Dr. König, Arthur, Universitätsprofessor, Kanonikus, Breslau.
82. König, Beigeordneter, Essen (Ruhr).
83. Kolasius, Kaufmann, Eberswalde.
84. Krakauer, Bürgermeister, Rawitsch.
85. Dr. Krause, Stadtrat, Posen.
86. Frau Krause, Posen.
87. Krauß, Stiftungspfleger, Heilbronn a. N.
88. Krekel, Landesrat, Wiesbaden.
89. Dr. Krenn, Roderich, Kaiserl. Rat, Wien.
90. Kruse, Landesrat, Danzig.
91. Küntzel, F., Pastor, Breslau.
92. Künzer, Bürgermeister, Posen.
93. Kuhn, Stadtrat, Dresden.
94. von Kummer, Oberstlieutnant a. D., Breslau.

95. Dr. Ledermann, Magistrats-Assessor, Berlin.
96. Dr. phil. Levy, Albert, Berlin.
97. Lorcke, Robert, Kaufmann, Breslau.
98. Ludwig, Anna, Breslau.
99. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
100. Mangold, E., Beigeordneter, Wiesbaden.
101. Marck, Alfons, Stadtrat, Breslau.
102. Martius, G., Stadtrat, Breslau.
103. Frau Martius, Breslau.
104. v. Massow, Geh. Regierungsrat, Potsdam.
105. Matting, Bürgermeister, Charlottenburg.
106. Dr. Mayer, F., Stadtsyndikus, Brandenburg a. H.
107. Meister, Moritz A., Stadtrat, Chemnitz.
108. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
109. Frau Meyer, Stoppenberg.
110. Moraht, Direktor, Hamburg.
111. Mühsam, Josef, Privatier und Armendirektor, Breslau.
112. Müller, J., Ratsschreiber, Stuttgart.
113. Müller, W., Ratssekretär, Breslau.
114. Münsterberg, Otto, Kaufmann, Danzig.
115. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
116. Nast, Oskar, Oberbürgermeister, Cannstatt.
117. Naß, Wilhelm, Armenverwalter, Eßlingen a. N.
118. Dr. Neese, Direktor des statistischen Amts, Breslau.
119. Frau Neese, Breslau.
120. Dr. Neuer, Franz, Konzipist, im Sekretariat des steiermärkischen Landesausschusses, Graz (Steiermark).
121. Noack, Landesrat, Breslau.
122. Nollau, Bürgermeister, Remscheid.
123. Nüßler, Stadtrat, Kottbus.
124. Nuetzsch, Hermann, Stadtrat, Zittau i. S.
125. Olmes, Chr., Armenvorsteher, Hannover.
126. Dr. jur. Olshausen, A., Rat bei der Allgem. Armenanstalt, Hamburg.
127. Oschinsky, Th., Kaufmann, Breslau.
128. Ostertag, Karl, Bürgermeister, Gotha.
129. Peterson, Stadtrat, Breslau.
130. Plasse, Stadtrat, Bromberg.
131. Pütter, Stadtrat, Halle a. S.
132. Puvogel, Bürgermeister, Wandsbeck.
133. Frau Puvogel, Wandsbeck.
134. Radack, Stadtrat, Eberswalde.
135. Richter, Stadtrat, Zeitz.
136. Rösing, Martha, Lübeck.
137. Dr. Rosenthal, F., Rabbiner, Breslau.
138. Rostalska, Klotilde, städtische Lehrerin, Breslau.
139. Sachse, Hermann, Bürgermeister, Guben.
140. Samter, Stadtrat, Charlottenburg.
141. Schacht, Ernst, Stadtrat und Syndikus, Landsberg a. W.
142. Schlosser, Gg., Pfarrer, Gießen.
143. Schlüter, Bürgermeister, Halberstadt.
144. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
145. Dr. Schmidt, Beigeordneter, Mainz.
146. Dr. jur. Schön, Senator, Lübeck.
147. Schönthür, Hotelbesitzer, Breslau.
148. Fräulein Schubert, Krefeld.
149. Schütt, Senator, Altona a. E.
150. Schultze, Karl, Pastor, Breslau.
151. Siegmund-Schultze, Königl. Superintendent a. D., Pastor prim., Breslau.

152. Seyffardt, Fabrikbesitzer und Beigeordneter, Krefeld.
153. Sieberger, Beigeordneter, Bonn.
154. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
155. Frl. Fanny Stähle, Stuttgart.
156. Stalmann, Waisenhausdirektor, Hamburg.
157. Stankeit, Bürgermeister, Altenessen.
158. Steymann, Eugen, Kaufmann, Breslau.
159. Stockmayer, Stadtrat, Stuttgart.
160. Straka, Max, Kaufmann, Breslau.
161. Strempel, P. A., Kreisvorsteher, Hamburg.
162. Stubbe, Chr., Kiel.
163. Suhle, F., Stadtrat, Weimar.
164. Dr. Toeplitz, Th., Arzt und Stadtverordneter, Breslau.
165. Toop, Stadtrat, Danzig.
166. Utke, Erster Bürgermeister, Sorau (N.-L.).
167. Voigtel, Stadtsyndikus, Glogau.
168. Wackernagel, Pastor vom Gemeindekirchenrate St. Barbara, Breslau.
169. Waldeyer, Bürgermeister, Neuwied.
170. Dr. jur. Weber, Stadtrat, Leipzig.
171. Wegener, Senator, Schwerin i. M.
172. Dr. Weiskirchner, Richard, Reichsratsabgeordneter, Wien.
173. Dr. Weißstein, Apotheker und Armendirektor, Breslau.
174. Westerkamp, Oberbürgermeister, Osnabrück.
175. Westram, Zweiter Bürgermeister, Ratibor.
176. Wichmann, Adolf, Stadtrat, Bernburg.
177. Dr. jur. Wildfang, Senator, Wismar i. M.
178. Witzschel, W., Armenamtsvorsteher, Chemnitz.
179. Wolff, Emil, Bürgermeisterei-Abgeordneter, Offenbach a. M.
180. Wolff, Hans, Beigeordneter, Gießen.
181. Würdig, Partikulier, Breslau.
182. Dr. Wuermeling, Regierungsrat, Berlin-Charlottenburg.
183. Zimmermann, F. W. R., Finanzrat, Braunschweig.

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Herbst 1899.)

I. Gemeinden.

		Mitgliederbeiträge. M.
1.	Aachen (Armenverwaltung)	10
2.	Altenburg (Stadtrat)	20
3.	Altendorf, Rheinland (Bürgermeisteramt)	10
4.	Altenessen (Bürgermsteramt)	10
5.	Altona (Armenkommission)	50
6.	Anklam (Magistrat)	10
7.	Annaberg (Stadtrat)	10
8.	Apolda (Stadtrat)	10
9.	Arnstadt (Magistrat)	10
10.	Aschersleben (Magistrat)	10
11.	Baden-Baden (Armenkommission)	10
12.	Barmen (Magistrat)	30
13.	Berlin (Magistrat)	200
14.	Bernburg (Magistrat)	15
15.	Beuthen, O.-Schl. (Magistr.)	12
16.	Bieberach bei Ulm (Armendeputation)	10
17.	Biebrich (Magistrat)	10
18.	Bielefeld (Magistrat)	20
19.	Bochum (Magistrat)	10
20.	Bonn (Magistrat)	20
21.	Borbeck (Magistrat)	10
22.	Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
23.	Braunschweig (Magistrat)	30
24.	Bremen (Stadtbremische Armenpflege)	30
25.	Bremerhaven (Magistrat)	10
26.	Breslau (Magistrat)	50
27.	Bromberg (Magistrat)	10
28.	Brünn (Gemeinderat)	20
29.	Burg (Magistrat)	10
30.	Cannstatt (Armenpflege)	10
31.	Cassel (Armendirektion)	50
32.	Celle (Magistrat)	10
33.	Charlottenburg (Magistrat)	20
34.	Chemnitz (Stadtrat)	30
35.	Coblenz (Magistrat)	20
36.	Coburg (Magistrat)	10
37.	Cöln (Magistrat)	50
38.	Coethen (Magistrat)	10
39.	Colberg (Magistrat)	10
40.	Colmar (Armenrat)	10
41.	Cottbus (Magistrat)	10
42.	Crefeld (städt. Armendeput.)	50
43.	Danzig (Magistrat)	10
44.	Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25
45.	Dessau (Magistrat)	10
46.	Döbeln (Stadtrat)	10
47.	Dortmund (Armendeput.)	30
48.	Dresden (Armenkollegium)	20
49.	Düren (Magistrat)	10
50.	Düsseldorf (Magistrat)	50
51.	Duisburg (Magistrat)	25

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Geschäftsführer (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen ꝛc. des Vereins zu beziehen.

		Mitgliederbeiträge. M.
52.	Eberswalde (Magiſtrat)	10
53.	Eibenſtock (Stadtrat)	10
54.	Eilenburg (Magiſtrat)	10
55.	Eiſenach (Stadtrat)	10
56.	Eisleben (Magiſtrat)	10
57.	Elberfeld(Armenverwaltung)	60
58.	Elbing (Magiſtrat)	10
59.	Erfurt (Magiſtrat)	10
60.	Eſſen (Armenverwaltung)	30
61.	Eßlingen (Magiſtrat)	10
62.	Flensburg (Magiſtrat)	10
63.	Forſt i./L. (Magiſtrat)	10
64.	Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
65.	Frankfurt a. O. (Magiſtrat)	10
66.	Freiberg i. S. (Stadtrat)	10
67.	Freiburg im Br. (Stadtrat)	10
68.	Gera (Stadtrat)	10
69.	Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeiſterei)	10
70.	Gießen (Magiſtrat)	30
71.	M.-Gladbach (Armenverw.)	10
72.	Glauchau (Stadtrat)	10
73.	Gleiwitz (Magiſtrat)	10
74.	Glogau (Magiſtrat)	30
75.	Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde)	10
76.	Gneſen (Magiſtrat)	10
77.	Göppingen (Magiſtrat)	10
78.	Görlitz (Magiſtrat)	20
79.	Göttingen (Magiſtrat)	20
80.	Gotha (Stadtrat)	20
81.	Graudenz (Magiſtrat)	10
82.	Graz (Stadtrat)	10
83.	Greifswald (Magiſtrat)	20
84.	Greiz (Stadtrat)	10
85.	Grünberg (Magiſtrat)	10
86.	Guben (Magiſtrat)	10
87.	Gumbinnen (Magiſtrat)	10
88.	Hagen i. W. (Magiſtrat)	10
89.	Halberſtadt (Magiſtrat)	15
90.	Halle a. S. (Magiſtrat)	30
91.	Hamburg(Armenverwaltung)	100
92.	Hamburg (Statiſt. Bureau der Steuerdep.)	10
93.	Hameln (Magiſtrat)	10
94.	Hamm (Armenverwaltung)	10
95.	Hanau (Magiſtrat)	10
96.	Hannover (Armenverw.)	30
97.	Harburg (Magiſtrat)	20
98.	Haspe (Magiſtrat)	10
99.	Heidelberg (Armenrat)	15
100.	Heilbronn (Armenverw.)	30
101.	Hildesheim (Armenverw.)	20
102.	Hörde in Weſtf. (Armendir.)	10
103.	Jena (Gemeindevorſtand)	10
104.	Inſterburg (Magiſtrat)	10
105.	Iſerlohn (Magiſtrat)	20
106.	Kaiſerslautern(Armenpflege)	10
107.	Karlsruhe (Magiſtrat)	25
108.	Kattowitz (Magiſtrat)	10
109.	Kettwig a. R. (Bürgermſtr.-Amt)	10
110.	Kiel (Magiſtrat)	20
111.	Königsberg i. Pr. (Magiſtr.)	30
112.	Königshütte (Magiſtrat)	10
113.	Konſtanz (Stadtrat)	10
114.	Kreuznach (Bürgerm.-Amt)	10
115.	Landsberg a. d. W. (Magiſtrat)	10
116.	Langenberg (Rheinland) (Magiſtrat)	10
117.	Langenbielau (Magiſtrat)	10
118.	Lauban (Magiſtrat)	10
119.	Leipzig (Armenamt)	50
120.	Lennep (Magiſtrat)	10
121.	Linden (Armenamt)	10
122.	Lingen (Armenkommiſſion)	10
123.	Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung)	10
124.	Ludwigshafen (Magiſtrat)	20
125.	Lübeck (Armenanſtalt)	30
126.	Lüneburg (Magiſtrat)	20
127.	Magdeburg (Armendirekt.)	50
128.	Mainz (Großherzogl. Bürgermeiſterei)	10
129.	Mainz (Armendeputation)	10
130.	Malſtadt-Burbach(Magiſtr.)	10
131.	Mannheim (Stadtrat)	25
132.	Mannheim (Armen-Kommiſſion)	10

		Mitgliederbeiträge. M.
133.	Marburg a. E. (Magiſtrat)	10
134.	Marienburg (Magiſtrat)	10
135.	Meerane (Stadtrat)	10
136.	Meidrich (Magiſtrat)	10
137.	Meiningen (Magiſtrat)	10
138.	Memel (Magiſtrat)	10
139.	Merſeburg (Magiſtrat)	10
140.	Metz (Magiſtrat)	30
141.	Mühlhauſen in Thüringen (Magiſtrat)	10
142.	Mülheim a. Rh. (Magiſtrat)	15
143.	Mülheim a. d. R. (Magiſtrat)	10
144.	München (Magiſtrat)	50
145.	Münſter (Magiſtrat)	20
146.	Neumünſter (Magiſtrat)	10
147.	Neunkirchen (Magiſtrat)	10
148.	Neuß (Armenverwaltung)	10
149.	Neuwied (Magiſtrat)	10
150.	Nordhauſen (Magiſtrat)	20
151.	Nürnberg (Armenpflegſchaftsrat)	30
152.	Oberhauſen (Magiſtrat)	12
153.	Oels (Magiſtrat)	10
154.	Offenbach a. M. (Armendirektion)	10
155.	Oldenburg (Magiſtrat)	10
156.	Oſchersleben (Magiſtrat)	10
157.	Osnabrück (Magiſtrat)	30
158.	Peine (Magiſtrat)	10
159.	Pforzheim (Magiſtrat)	15
160.	Pirna (Stadtrat)	10
161.	Plauen (Stadtrat)	10
162.	Poſen (Magiſtrat)	10
163.	Potsdam (Magiſtrat)	20
164.	Quedlinburg (Magiſtrat)	15
165.	Raſtadt (Magiſtrat)	10
166.	Rathenow (Magiſtrat)	10
167.	Ratibor (Magiſtrat)	20
168.	Ravensburg (Armenverw.)	10
169.	Rawitſch (Magiſtrat)	10
170.	Regensburg (Armenpflegſchaftsrat)	10
171.	Reichenbach i. V. (Stadtrat)	10
172.	Remſcheid (Magiſtrat)	30
173.	Reutlingen (Magiſtrat)	10
174.	Rheydt (Magiſtrat)	10
175.	Roſtock (Armenkollegium)	25
176.	Rudolſtadt (Stadtrat)	10
177.	Ruhrort (Magiſtrat)	10
178.	Saarbrücken (Magiſtrat)	10
179.	Sagan (Magiſtrat)	10
180.	St. Johann a. S. (Magiſtr.)	10
181.	Sangerhauſen (Magiſtrat)	10
182.	Schmölln (Stadtrat)	10
183.	Schönebeck an der Elbe (Magiſtrat)	10
184.	Schopfheim (Magiſtrat)	10
185.	Schwerin (Magiſtrat)	10
186.	Schwiebus (Magiſtrat)	10
187.	Siegen (Magiſtrat)	20
188.	Soeſt (Generalarmenkaſſe)	10
189.	Solingen (Bürgermſtramt)	10
190.	Sorau (Armendirektion)	10
191.	Spandau (Magiſtrat)	10
192.	Sterkrade (Bürgerm.-Amt)	10
193.	Stettin (Magiſtrat)	30
194.	Stolp (Magiſtrat)	10
195.	Stoppenberg (Bürgermſtr.-Amt)	10
196.	Stralſund (Magiſtrat)	10
197.	Straßburg i. E. (Magiſtrat)	50
198.	Straßburg (Armenverw.)	10
199.	Stuttgart (Magiſtrat)	50
200.	Styrum (Bürgermeiſterei)	10
201.	Thorn (Magiſtrat)	10
202.	Trier (Armendeputation)	10
203.	Ulm (Magiſtrat)	20
204.	Vierſen (Magiſtrat)	10
205.	Wald (Rheinl.) (Magiſtrat)	10
206.	Wandsbeck (Magiſtrat)	10
207.	Weimar (Magiſtrat)	15
208.	Weißenfels (Stadtrat)	10
209.	Weſel (Magiſtrat)	10
210.	Wien (Magiſtrat, Armendepartement)	200
211.	Wiesbaden (Magiſtrat)	25
212.	Wildungen (Ortsarmendirektion)	10
213.	Wismar (Magiſtrat)	20
214.	Witten (Magiſtrat)	10

	Mitgliederbeiträge. M.
215. Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei)	20
216. Zeitz (Magistrat)	10
217. Zerbst (Armenverwaltung)	10
218. Zittau (Stadtrat)	10
219. Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1. Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2. Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg	50
3. Biberach, Amtskorporation	10
4. Bingen, Kreisamt	10
5. Blaubeuren, Amtskorporation	10
6. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
7. Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
8. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
9. Darmstadt, Kreisamt	20
10. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
11. Ellwangen, Landarmenbehörde	10
12. Hall, Oberamtspflege	10
13. Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
14. Heidelberg, Kreisausschuß	10
15. Karlsruhe, Kreisausschuß	10
16. Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein	50
17. Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	100
18. Konstanz, Kreisausschuß	10
19. Lörrach, Kreisausschuß	10
20. Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
21. Lübeck, Landarmenverband	20
22. Mannheim, Kreisausschuß	10
23. Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
24. Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
25. Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
26. Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
27. Ulm, Landarmenbehörde	10
28. Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.	200
29. Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
30. Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1. Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Propst Decke, Kirchstr. 23/24)	10
2. „ Gemeinde-Kirchenrat zu St. Barbara (Pastor Dr. Menzel, Nicolaistr. 38/39)	10
3. „ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Pastor Goldmann, Elbingstr.)	10

		Mitgliederbeiträge. M.
4.	Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Elisabeth	10
5.	Düsseldorf, Invaliditäts- u. Altersversicher.-Anstalt, Rheinprovinz	10
6.	Hamburg, Gewerbekammer	10
7.	Jena, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität	10
8.	Köln a. Rh., Königliche Regierung	10
9.	Leipzig, Verein. staatswissenschaftliche Seminare der Universität	10
10.	„ Reformierte Gemeinde	10
11.	Lübeck, Hans. Vers.-Anstalt für Invaliditäts- u. Altersversicherung	10
12.	„ Centralarmendep.	20
13.	Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt	10

IV. Anstalten und Vereine.

1.	Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2.	Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger St. 45)	50
3.	„ Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. Berlin (W. Genthinerstraße 38)	10
4.	„ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom)	10
5.	„ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5)	30
6.	„ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Pastor Hennig, Berlin W., Potsdamerstr. 79)	10
7.	„ Verein Berliner Wohnungsmieter (Schriftst. Horn, Lutherstraße 1 W. 62)	10
8.	„ Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur (Ziegelstr. 10)	10
9.	„ Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (Maaßenstr. 29)	10
10.	„ Centralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (W. Köthenerstraße 23)	10
11.	„ desgl., Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit (W. Köthenerstr. 23)	10
12.	„ Verband für jüdische Wohlthätigkeitspflege (Martin Simon, Gr. Präsidentenstr. 3)	10
13.	Bremen, Erziehungsverein	10
14.	Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
15.	„ Armenpflegerinnenverein (Fr. Dr. v. Heydebrand, Stadthaus, Magistratsbureau I)	10
16.	„ Synagogengemeinde (Stadtrat Pringsheim, Ohlauufer 6)	10
17.	„ Israel. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Antonienstr. 6/8)	10
18.	„ Verein. Erziehungshaus Daheim (Frau Polizeipräsident Dr. Bienko, Schuhbrücke 49)	10
19.	„ Verein zur Heilung armer Augenkranker (Oberstleutnant z. D. v. Kummer, Kaiser Wilhelm-Straße 76)	10
20.	„ Evangel. Vereinshaus für innere Mission (Pastor Bonn, Höfchenstr. 29)	10
21.	„ Evang. Armenverein (Pastor Künzel, a. d. Magdalenenkirche 6/7)	10

		Mitgliederbeiträge M.
22.	Breslau, Prinzeß Luisenheim (Fr. Schlesinger, Höfchenstr. 63) .	10
23.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
24.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister) . . .	10
25.	Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei .	10
26.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
27.	Dortmund, Wohlthätigkeitsverein	10
28.	Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8) .	10
29.	„ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
30.	Düren, Freiwilliger Armenverein	10
31.	Frankfurt a. M., Armenverein	15
32.	„ Institut für Gemeinwohl	10
33.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
34.	Graz, Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark	10
35.	Hamburg, Verein für entlassene Gefangene (Pastor Ebert, Barmbeck, Wagnerstr. 32)	10
36.	„ Wohlthätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5)	10
37.	„ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg) . .	10
38.	„ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Frau Kortmann, Alsterweg 20 a)	10
39.	„ Poliklinik des Vaterländischen Frauenhilfsvereins (Caffamacherreihe 2)	10
40.	Hannover, Verein gegen Hausbettelei	10
41.	Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23) . . .	10
42.	„ Badischer Frauenverein	20
43.	„ Centralleitung des Landesverbandes badischer Schutzvereine für entlassene Sträflinge	10
44.	Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
45.	Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Professor Howard)	10
46.	„ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Pastor Dr. Roch)	10
47.	„ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster)	10
48.	Magdeburg, Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg (Pastor Thiele, Katharinenstr. 6 b)	10
49.	„ Provinzialerziehungsverein (Pastor Hildebrandt, Neustädterstr. 1)	10
50.	Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege	10
51.	Nürnberg, Wärmstuben- und Wohlthätigkeitsverein (Eugen Herz)	10
52.	„ Verein Frauenwohl	10
53.	Siegen, Armenunterstützungsverein	10
54.	Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein	20
55.	„ Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins	20

Mitgliederbeiträge. M.

V. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

1. Aschaffenburg, L., Rentner, Köln (Georgsplatz 17 a) . . 5
2. Aschrott, Dr. jur., Landgerichtsrat, Berlin W. (Hohenzollernstr. 19) 5
3. Bär, J., Privatmann, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51) . . 5
4. Baumann, Ad., Frankfurt a. M. (Gr. Bockenheimerstr. 25) . 5
5. Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Palmaille 75) 5
6. Bayer, Dr. F. R., Landesrat, Wien (Herrengasse 13) . . . 5
7. Bender, G., Oberbürgermeister, Breslau (Rosenthalerstr. 14) . 5
8. Biancoli, C., avvocato, dir. della rivista della beneficenza publica, Bologna (via Castiglione 7) 5
9. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Dir. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28) 5
10. Blum, Dr. jur., Vors. des Kreis-Ausch., Heidelberg 10
11. Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt 5
12. Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Charlottenburg (Carmerstraße 2) 5
13. Böhmert, Dr. jur., Geh. Regierungs-Rat, Professor, Dresden . 5
14. Bötzow, Dr. jur., Rat des Senats, Hamburg (Blumenau 22) 5
15. Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel 5
16. Borchert, Amtsanwalt, Forst i. L. 5
17. Brandts, Landesrat, Düsseldorf 5
18. Brenneke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg 5
19. Brinkmann, Dr. med., Geh. Sanitätsrat, Wiesbaden (Nerothal 57) 5
20. Brinkmann, C., Bürgermeister, Königsberg i. Pr. 5
21. Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6) 5
22. Brown, H. S., Editor of char. Review. New-York 105, 22d East street 5
23. Brückner, Dr., Nürnberg (Latenwolfstr. 15) 5
24. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III) . . 5
25. Bürenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44) . . . 5
26. Buff, Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen 5
27. Bussereau, Direktor des St. Paulusstiftes, Herzheim . . . 5
28. Claußen, H., Bremen (Gerhardtstr. 11) 5
29. Conrad, Regierungsrat, Speyer (Allerheiligenstr.) 5
30. Cuno, Stadtrat, Königsberg i. Pr. 5
31. Demuth, Stadtv., Mitgl. der Armendep., Halle a. S. . . . 5
32. Drape, Dir. d. Renten- und Kapitalvers.-Anstalt, Hannover (Landschaftsstr. 5) 5
33. Düttmann, Regierungsrat, Oldenburg 5
34. Edelheim, L., Hamburg (Emilstr. 53) 5
35. Edinger, Anna, Frankfurt a. M. (Laarbachstr. 27) 5
36. Eicke, Dr. Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau 5
37. Elkan, Dr. E., Frankfurt a. M. 5
38. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha 5

	Mitgliederbeiträge. M.
39. Engel-Reimers, Frl. Hel., Hamburg-Uhlenhorst (Marienstr. 8)	5
40. Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3)	5
41. Evert, Reg.-Rat, Berlin (Hedemannstr. 1)	5
42. Fähndrich, Frau Al. verehel., München (Neuwittelsbach. Prinzenstr. 11)	10
43. Falch, E., Regierungsrat, Stuttgart	5
44. Fehlert, C., Civiling., Berlin NW. (Dorotheenstr. 32)	5
45. Flatau, Gerichtsassessor, Breslau (Tauenzienplatz 16)	5
46. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5
47. Forchheimer, S., Großhändler, Nürnberg	10
48. Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33)	5
49. Friedländer, Dr. med., Breslau (Kaiser Wilhelm-Str. 2)	5
50. Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O.	5
51. Geibel, C., Buchhändl. (Duncker & Humblot), Leipz. (Dresd. Str. 17)	10
52. Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Zeil 19)	6
53. Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2)	5
54. Germershausen, Direkt. des Verwaltungsgerichts Arnsberg	5
55. Göhrs, C. H., Kaufm., Schiltigheim i. E.	5
56. Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr.	5
57. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7)	5
58. Gronau, Stadtrat, Danzig	5
59. Großmann, Dr. phil., Reg.-Rat, Marienwerder	5
60. Gumprecht, Rentner, Meran (Tirol)	10
61. Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16)	5
62. v. Haehling, Rektor, Dortmund	5
63. Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M.	5
64. Hauser, Dr. med., Ober-Med.-Rat, Karlsruhe	5
65. v. Hergenhahn, A., Polizei-Präs. a. D., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 56)	5
66. Herse, Bürgermeister a. D., Gr.-Lichterfelde (Ringstr. 31)	5
67. Herz, Eug., Nürnberg (Centralfriedhofstr. 33)	5
68. Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Berlin N. (Chausseestr. 62)	5
69. Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8)	5
70. Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch. Hamb.-Borgfelde (Alfredstr. 52)	5
71. Hildebrand, Senator, Bremen	15
72. Hilger, W., Remscheid	5
73. Hirschberg, Dr., Direkt.-Assist. im stat. Bureau, Berlin SW. (Poststraße 16, Stat. Amt)	5
74. Höchstetter, V., Dekan, Lörrach	5
75. Horn, Schriftsteller, Berlin W. 62 (Lutherstr. 1)	5
76. Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg	5
77. Hüffer, Deutscher Verlags Buchhändler, Münster (Klosterstr.)	5
78. Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart (Moserstr. 14 II)	5
79. Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	5

		Mitgliederbeiträge. M.
80.	Japp, A. J. A., Hamburg-Barmbeck (Am Markt 23) . . .	5
81.	Jastrow, Dr., Privatdocent a. d. Univ., Charlottenburg (Berlinerstraße 131, Gartengeb.)	5
82.	Kaae, Pastor, Kvärndrup (Dänemark)	5
83.	Kaiser, Landesassessor, Friedenau b. Berlin (Cranachstr. 56 I)	5
84.	Kalle, F., Stadtrat, Wiesbaden	10
85.	Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ullrichstr. 15) . . .	5
86.	Knauer, Dr. H., Hamburg-Eppendorf	5
87.	Knoll, Pfarrer, Ober-Waroldern (Waldeck)	5
88.	Knops, Stadtrat, Siegen	10
89.	Kopp, Dr. Jos., Hof- u. Gerichtsadv., Wien I (Rothenthurmstr. 15)	5
90.	Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen	5
91.	Künzer, Bürgermeister, Posen (Kanonenplatz 5)	5
92.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15
93.	Ladewig, J. M. Th., Hamburg-St. Georg (Steindamm 124)	5
94.	Landsberg, Kaufmann, Breslau (Telegrafenstr. 2)	5
95.	Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27)	10
96.	Levy, A., Dr. phil., Berlin W. 62 (Wichmannstr. 14) . .	5
97.	Lobethal, Kaufmann, Breslau (Friedrich Wilhelm-Str. 72) .	5
98.	Lorcke, N., Kaufmann, Breslau (Sadowastr. 32)	5
99.	Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Obstmarkt 3)	5
100.	v. Lützow, Frhr., Landrat, Ostrowo	5
101.	Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Bleichstr. 72) . .	5
102.	Maas, Frau Marie, Berlin W. (Hildebrandstr. 23)	5
103.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34) .	5
104.	Mämpel, Louis, Arnstadt	6
105.	Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11)	5
106.	Maretzki, Dr. med., Berlin (Alexanderplatz 2)	5
107.	Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2)	5
108.	Martius, Stadtrat, Breslau (Vorwerkstr. 29)	5
109.	v. Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam (Breite Str. 26) . .	5
110.	Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11)	5
111.	May, Max, Heidelberg	5
112.	v. Mayr, Dr. G., Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. und Professor, München (Georgenstr. 38 I.)	10
113.	Merton, W., Frankfurt a. M.	10
114.	Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76)	5
115.	Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 b)	5
116.	Moldenhauer, F., Prof., Köln (Steinstraße 20)	5
117.	Moraht, Direktor des Werk- und Armenhauses, Hamburg . .	5
118.	Müller, H., Superintendent, Gotha	5
119.	Müller, Vorst. des Armen-Aussch., Stuttgart (Alter Schloßpl. 2)	5
120.	Müller, J., Stadtrat, Breslau (Königsplatz 4)	5
121.	Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W. (Dörnbergstr. 7) .	5

	Mitgliederbeiträge M.
122. Münsterberg, O., Kaufmann, Danzig	5
123. Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
124. Nielsen, Senator, Bremen	15
125. Obst, A., Apotheker, Kotzenau	5
126. Peterson, Stadtrat, Breslau (Zwingerplatz 2)	5
127. Pieper, Dr. A., Generalsekr., M.-Gladbach	5
128. Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Schillstr. 16)	5
129. Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
130. Raeder, Justizrat, Kopenhagen (Sortedams Dossering 101)	5
131. Rechler, C. A., Hamburg (Hohe Bleichen 32)	10
132. Rechnitzer, Dir. der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8)	10
133. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel (Hohenbergstraße)	5
134. Reichensperger, C., Landger.-Dir., Köln (Steinfelderg. 15)	5
135. Reicher, Dr. H., Mitgl. des steierm. Landesaussch., Graz (Neugasse 3)	5
136. Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden	5
137. Reis, Ph., Kaufmann u. Stadtv., Mainz (Kaiserstr. 27)	10
138. Rickert, H., Abgeordneter, Danzig (Zoppot)	5
139. Rode, Dr., Pastor, Hamburg (bei der Petrikirche 5)	5
140. Rösing, M. F., Lübeck (Israelsdorfer Allee 18)	5
141. Roth, Dr., Reg.- u. Med.-Rat, Oppeln	5
142. Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3)	5
143. Ruland, Dr. jur., Rechtsanwalt, Colmar	5
144. Rump, V., Hamburg (Hopfensack 10)	5
145. Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge	10
146. Ruppracht, C., Schriftleiter der Blätter für Armenwesen, Gratz (Raubergasse 6)	5
147. Salomon, Al. Frl., Berlin (Schillstr. 10)	5
148. Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
149. Schmaltz, Pastor, Hamburg-Eimsbüttel	5
150. Schmidt, Stadtrat, Kiel	5
151. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
152. Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat a. D., Leipzig	10
153. Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68).	10
154. Schröter, Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt	5
155. Schultze, Pastor, Breslau (An der Elisabethkirche 1/2)	5
156. Schwander, R., stud. jur. u. cam.., Straßburg-Neudorf (Lindenstr. 8)	5
157. Seyffardt, Vors. der Arm.-Dep. u. Abgeord., Crefeld	50
158. Siegel, Landgerichts-Direktor, Leipzig (Kaiser Wilhelmstr. 23 II)	5
159. Silbergleit, Direktor des Statistischen Amtes, Magdeburg Breiteweg 224)	10
160. Souchay, Frl., Blasewitz (Residenzstr. 41 I)	5

		Mitglieder-beiträge. M.
161.	Sprenger, Min.-Rat, Vorſ. der Bad. landw. Berufsgenoſſenſchaft, Karlsruhe	5
162.	Stechow, Bürgermeiſter a. D., Berlin NW. 6 (Marienſtr. 28)	6
163.	Stelling, G., Taubſtummenlehrer, Emden	5
164.	Stähle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleiſtr.)	5
165.	Stern, Dr. med., Berlin S.W. (Schützenſtr. 10)	5
166.	Stockmayer, E., Stadtrat, Stuttgart (Silberburgſtr. 93A.)	5
167.	Stolle, Bürgermeiſter, Halberſtadt	5
168.	Strempel, P. Th. A., Hamburg-St. Pauli (Marktſtr 16/18)	5
169.	Töner, Hamburg-Eppendorf (Lockſtedter Weg 102)	10
170.	Töplitz, Dr. med., Breslau (Teichſtr. 2)	5
171.	Traun, Dr. phil., Hamburg (Meyerſtr.)	5
172.	Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin	15
173.	Ullrich, R., Generalagent, Breslau (Moltkeſtr. 12)	5
174.	Voerſter, A., Leipzig (Salomonſtr. 1)	5
175.	Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfſtr. 4 II)	5
176.	Walz, Dr. jur., Bürgermeiſter, Heidelberg	5
177.	Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Schleuſenbrücke 8)	5
178.	Werthmann, Dr., Freiburg (Baden), (Münſterplatz 10)	5
179.	Wielandt, Präſ. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Karlsruhe (Stephanienſtr. 12)	6
180.	Willmersdorfer, Th., München (Türkenſtr. 50 II)	5
181.	v. Wintzingerode, Graf, Landeshauptmann, Merſeburg	5
182.	Woker, Dr., Domkapitular u. geiſtl. Rat, Paderborn	5
183.	Wolff, L., Hamburg (Ellernthorsbrücke 3)	10
184.	Würmeling, Dr., Reg.-Rat, Charlottenburg (Hardenbergſtr. 20 II)	5
185.	v. Yſſelſtein, Bürgermeiſter, Breslau (Claaſſenſtr. 5)	5
186.	Zacharias, Dr. jur. A. N., Hamburg (Gr. Reichenſtr. 3)	5
187.	v. Zieten-Schwerin, Graf, Wuſtrau bei Potsdam	5
188.	Ziller, Staatsrat, Meiningen	5
189.	Zimmermann, Reg.-Rat, Braunſchweig	5

Sachregiſter.

Das Regiſter umfaßt die geſamten bis Ende 1899 erſchienenen Vereinsſchriften. Da die Schriften erſt ſeit 1886 in fortlaufend numerierten Heften erſcheinen, ſind die früher erſchienenen Berichte und Verhandlungen nach den Jahrgängen (unter Fortlaſſung der Jahrhundertzahl), die ſpäteren nach Heftnummern angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchſtaben bedeuten: B = Bericht, H = Heft, V = Verhandlung. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben iſt, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenſtand. Das Citat: '77 d. St. bezieht ſich auf das Werk von Böhmert: „das Armenweſen in 77 deutſchen Städten und einigen Landarmenverbänden." Die geſamten Vereinsſchriften zerfallen in die vorbereitenden Druckberichte über einzelne Gegenſtände und die Verhandlungen der Jahresverſammlungen. Das Sachregiſter bezieht ſich in der Hauptſache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte ſind nur inſoweit angeführt, als ſie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregiſter angeführt iſt, die in demſelben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachſchlagen können. — Ein genaues Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterſtatter, ſowie ein alphabetiſches Verzeichnis der Berichterſtatter unter Angabe der von ihnen erſtatteten Berichte für die Jahre von 1880—1895 enthält der im Auftrage des Vereins von Dr. Münſterberg gefertigte Generalbericht, Heft 24 der Schriften, S. 22 ff.

Abonnement für Krankenhäuſer H. 29,6.
Ackerland, Anweiſung von, H. 35,53.
Alphabet. Regiſter der Vereinsſchriften und Berichterſtatter H. 24,22.
Alters- und Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Altersverſicherung ſ. Arbeiterverſicherung.
Altſcherbitz, Irrenanſtalt H. 8,87 ff.
Amerika H. 15,13; H. 17,11; H. 35,43.
— Charity Buildings H. 35,52.
— Charity Organisation Society H. 35,51.
— National Conference H. 35,48.
— State Boards H. 35,47.
Angehörige, Verſäumung der Nährpflicht durch, 81, V. 191 ff.; 84, V. 3; 86, V. 11; 88, V. 9; H. 16,205 ff.; 93, V. 56 ff.; H. 22,1 ff.; 95, V. 49 ff.
— Erſatzanſprüche gegen, H. 8,7 ff.; 89, V. 13 ff.
— Erſtattung von Unterſtützungen durch, H. 41.
Angehörige, Zwangsmaßregeln gegen, H. 36.
— Unterhaltungspflicht der, H. 8,40 ff.
Anhalt, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 246.
Anonymität ſ. Aſyle.
Anrechnung von Renten H. 39,84, 140.
Anſtalten zur Beſchäftigung Armer 83, V. 3.
Anſtaltspflege ſ. Waiſenanſtalten.
— der Landarmenverbände H. 32,7.
Antibettelvereine, 83, V. 63, 65; H. 16,487; H. 22,84; ſ. auch Bettelweſen.
Arbeit, Recht auf, H. 43,3.
Arbeitende Kinder 84, V. 7.
Arbeiterkolonie 83, V. 2; 83, V. 50 ff.; 84, V. 11; 85, V. 4, H. 3.
Arbeitermietshäuſer H. 11,2 ff.
Arbeiterverſicherung 81, V. 76 ff.; 91, V. 135; 93, V. 13; 94, V. 20; H. 21; 95, V. 21 ff. H. 29; H. 34,12.

Arbeiterverſicherung, Mitteilungen über, an die Organe der Armenpflege H. 29,20.
— Verhältnis der Leiſtungen der — zur Armenpflege H. 39,84, 140.
Arbeitsanſtalten 83, B. 3,14 ff.; B. 36 ff.
Arbeitsbörſe H. 4,43.
Arbeitseinrichtungen in der offenen Armenpflege H. 43,1 ff.
Arbeitshäuſer 84, B. 9.
Arbeitsloſenverſicherung H. 43,7.
Arbeitsloſe Perſonen in Frankreich H. 35,62.
Arbeitsnachweis 85, B. 12; 85, B. 95, H. 4,1 ff., H. 5,61 ff.
— Verbindung zw. Armenpflege und — H. 43,12.
Arbeitsvermittlung H. 43,14
Arbeitszwang H. 36.
Armenärzte H. 4,77 ff.
— in Frankreich H. 35,60.
Armenbeſchäftigung 83, B. 3; H. 43,1 ff.
Armengeſetzgebung, allgemeine Überſicht der, 77 d. St. I, 38.
Armengeſetzgebung 82, B. 88 ff.; 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, B. 17 ff., B. 1; H. 27.
Armenlaſt 81, B. 237 ff.
— Beteiligung größerer Verbände an der, H. 32.
Armenordnungen, In 77 deutſchen Städten u. ſ. w.
Armenſtatiſtik 81, B. 16; 82, B. 13; 83, B. 12; 83, B. 1; 84, B. 4; 84, B. 1; 85, B. 4, B. 1, 2; 77 d. St., ſ. Elſaß-Lothringen H. 27.
Armenweſen, Syſtemat. Überſicht ſ. Gen.-Bericht.
Art der Unterſtützung H. 19,1 ff., 78 ff.; 94, B. 66 ff.
Arznei an Familienangehörige H. 34,22.
Ärztliche Behandlung H. 34,22.
Aſyle für Obdachloſe H. 16,534 ff.; H. 22,35 ff.
— für Wöchnerinnen H. 30,18 ff.
Aufſicht über die örtliche Armenpflege H. 10,16, 142 ff.
— in der Waiſenpflege H. 43,64.
Auskunftsſtelle für Wohlthätigkeit H. 14,41, 64.
Ausländiſches Armenweſen H. 35.
Ausſchlußſätze H. 19,26 ff.; H. 39,96, 130.
Auswanderung H. 16,70.

Baden, Frauenverein 85, B. 11,6.
—, größere Verbände H. 32,53.
Baracken, ſ. Obdachloſigkeit.
Baſelſtadt H. 35,22.
Baugeſellſchaften H. 6,85 ff.; H. 11,37, 85.
Bayern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 298.
Bayern, größere Verbände H. 32,72.
— Heimatrecht H. 38,1.
Belgien H. 20,13, 23,17; 35,71.
Berichterſtatter, Verzeichnis der, H. 24,25.
Berlin, Erziehungsbeirat f. ſchulentlaſſene Waiſen H. 33,8 ff.
Bern H. 35,24.
Berufsbeamte in der Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff.
Berufswahl der ſchulentlaſſenen Waiſen H. 33,6.
Bethel, Anſtalt für Epileptiſche 83, B. 90 ff.
Bettelei, Maßregeln 80, B. 3 ff.
Bettelweſen 81, B. 115 ff.; 82, B. 88 ff.; 83, B. 3,3; 84, B. 9.
Bewahranſtalten 84, B. 3.
Beweislaſt, im Falle des § 30b G. U. W.; 81, B. 316; 82, B. 70.
Bezirksanſtalten in Sachſen H. 32,33.
Bezirksarbeitshäuſer 83, B. 3,22 ff.
Bezirksarmenhäuſer 83, B. 3,22 ff.; 85, B. 9, B. 10; B. 73 ff.
Birkenfeld, Fürſtentum H. 32,58.
Blinde, Fürſorge für, ſ. größere Verbände.
Brandenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
Braunſchweig, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 236.
— größere Verbände H. 32,60.
Bremen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 290.
Brennmaterial H. 42,41.
Breslau, Zuſammenwirken der Armenpflege und Wohlthätigkeit H. 14,57.
Brot, Unterſtützung durch, H. 42,36.
Bürgerliches Geſetzbuch H. 8; H. 45.
Bureaux de bienfaisance H. 27,13.

Charity Buildings H. 35,52.
Charity Organisation Societies H. 35,40.
— in Amerika H. 35,51.
Chronologiſches Regiſter der Vereinsſchriften H. 24,22.
Congreſſe von Wohlthätigkeitsvereinen H. 15,12; H. 17,11; H. 20,17; H. 23,15, 18.
Controle ſ. Aufſicht; Berufsbeamte.
ſ. auch unter K. und Z.

Dänemark H. 17,9.
Domicile de secours H. 27,16.
Donaueſchingen, Wochenpflegerinnen H. 30,29.
— Landkrankenpflege in, H. 44,17.
Dresden, Centralſtelle für Wohlthätigkeit H. 14,55.

Ehrenamtliche Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff.

Einlege in Steiermark H. 35,15.
Einziehung der Versicherungsbeiträge H. 34,23.
Elberfelder System H. 18; H. 39,99.
— — Verbreitung in deutschen Gemeinden H. 31,3 ff.; H. 42,4.
— — in Österreich H. 35,18.
Elberfeld, Notstandsarbeiten 85, B. 12 4—6.
Elsaß-Lothringen H. 38,55.
— ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 345.
— Abkommen mit Baden und Hessen, H. 38,64.
— System der Armenpflege in — H. 27; H. 28,21 ff.
— größere Verbände H. 32,79.
Elterliche Gewalt H. 8,56 ff.
England H. 15,19; H. 20,16; H. 23,14; H. 35,29.
— Frauen in der Armenpflege H. 35,31.
— alte Leute H. 35,34.
— Werkhaussystem H. 35,32.
Epileptiker 83, B. 4, B. 5; B. 90 ff.
Epileptische, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Erbrecht der Armenverbände H. 41,19.
Ersatzansprüche gegen Unterstützte H. 8; 89, B. 13 ff.
Ersatzansprüche gegen Angehörige H. 8; 89, B. 13 ff.
Ersatzansprüche gegen Armenverbände H. 8; 89, B. 13 ff.
Erstattung von Unterstützungen H. 41.
Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen in Berlin H. 33,3 ff.
Existenzminimum H. 19,26 ff.; H. 39.

Fabriken, Kinder in, 84, B. 7.
Fakultative Armenpflege H. 27,3; Nachwort zu H. 27.
Familienpflege 84, B. 4; 84, B. 38 ff.; 77 Städte 239 ff.; H. 4,135 ff.; 88, B. 16 ff.; H. 35,38; H. 43,43 ff.
Familienrecht H. 8,40 ff.; 89, B. 43 ff.
Familienunterstützung H. 34,24.
Ferienkolonieen 84, B. 2; 85, B. 3; H. 8,137 ff.
Fortbildung s. hauswirtsch. Unterricht.
Frankfurt a. M., Auskunftsstelle H. 14,64.
Frankreich H. 15,15; H. 17,7; H. 23,15. Nachwort zu H. 27; H. 35,56.
— Armenärzte H. 35,60.
— Krankenpflege H. 35,58.
Frauen in der Armenpflege 80, B. 40 ff.; 81, B. 206 ff.; 85, B. 11; 85, B. 85 ff.; H. 25; H. 28,86 ff.; H. 35,31.
Frauenheime H. 39,5.
Freie Arztwahl H. 35,60.
Freizügigkeit 80, B. 9.
Frühstücksverteilung s. Speisung.

Gebrechliche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geisteskranke H. 8,87 ff.
— Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geld- und Naturalunterstützung H. 42.
Gemeindearbeit H. 43,17.
Gemeindekrankenpflegerin H. 44,63.
Generalbericht über die ersten 15 Jahre der Vereinsthätigkeit H. 24.
Generalvormundschaft s. Vormundschaft.
Genesende, Fürsorge für, H. 6, 1 ff.
Gesamtarmenverbände 86, B. 1,13.
Gesetzbuch, Bürgerliches, H. 8.
Gesindevermittelung H. 4,33.
Gesundheitspflege 81, B. 223 ff.
Gesundheitsrat H. 6,93.
Gewitterschäden H. 37,69.
Gotha, größere Verbände H. 32,27.
Grenzen der Wohlthätigkeit H. 8,269 ff. 91, B. 21 ff.
Größere Verbände, Beteiligung der — an der Armenlast H. 32,
Gründung des Vereins s. Generalbericht.

Hamburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 287.
Hannover, Inspektion der Ortsarmenverbände H. 10, Anl. 3.
— ländl. Armenpflege 86, Sonderheft 123.
Haushaltungsunterricht s. Hauswirtsch. Unterricht.
Hauspflege H. 22,91.
— die, auf dem Lande, H. 44.
— (für Wöchnerinnen) H. 30,35 ff.
Hauswirtschaftlicher Unterricht 81, B. 233; H. 6,19 ff.; H. 7,82 ff.; H. 12; H. 13,9 ff.; H. 14,85 ff.; H. 15,51 ff.
Heilverfahren, Übernahme des, H. 29,29.
Heimat s. Armengesetzgebung.
Heimatrecht in Bayern H. 38,1.
Heimstätten für Genesende H. 6,4 ff.
Heimstättenrecht H. 6,158.
Herbergen s. Naturalverpflegung.
Hessen (Grht.), ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 214.
— größere Verbände H. 32,25.
Hessen-Nassau, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 107.
Hilfsfonds in Japan H. 37,62.
Hirschberg, Notstand im Kreise H. 37,8.
Hochwasserschäden H. 37,2.
Höhe der Unterstützung H. 19,1 ff.; 94, B. 66 ff.; H. 31,37 ff.
Hohenzollernsche Lande, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 144.

Idioten, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Individualstatistik s. Armenstatistik.
Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Invaliditätsversicherung s. Arbeiterversicherung.
Italien H. 15,15; H. 35,66.

Kaiser-Wilhelm-Heilstätte in Königsberg H. 29,18.
Kartoffelbau H. 35,54.
Kindbettfieber H. 30,4 ff.
Kinderfürsorge 84, B. 2—7; 85, B. 3, 5, 14; H. 4; H. 8; H. 16; H. 22; 95, B. 107 ff.
— Systemat. Übersicht H. 24,55 ff.
Kinderheilstätten 84, B. 2; 85, B. 3; H. 8,137 ff.
Kinderheim 84, B. 3; 95, B. 114.
Kinderschutz 84, B. 6.
Kindervolksküchen s. Speisung u. H. 28,75 ff.
Kleidung H. 42,40.
Knabenhort 84, B. 3.
Koburg, größere Verbände H. 32,27.
Kochschulen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Heilstätte H. 29,18.
Korrigendenanstalten 84, B. 9.
Krankenfürsorge in Frankreich H. 35,58.
Krankengeld H. 34,22.
— Höhe des H. 29,14.
Krankengeräte H. 35,27.
Krankenpflege, Kosten der, H. 41,8.
— die, auf dem Lande, H. 44.
Krankenpflegegenossenschaften H. 44,93.
Kranke Arbeiter, Vereinigung zur Fürsorge für, in Leipzig H. 34,16.

Land, Art und Höhe der Unterstützung auf dem, H. 19,77 ff.
Landarmenverbände 86, B. 1,15.
— Statistik der Ausgaben der, H. 32,4.
— Statistik H. 10, 195 ff.
— Verzeichnis der — H. 10,1.
Landarmenwesen 77 d. St. II, Abt. 2; 81, B. 237 ff.; 82, B. 88 ff.; 86, B. 1,55; H. 10; H. 13,18 ff.
Landesverband für Wohlthätigkeit in Steiermark H. 35,16.
Landkranken- und Hauspflege H. 44.
Ländliche Armenpflege, Reform der, 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, Sonderheft: Zusammenfassung sämtlicher die — betreffenden Berichte und Verhandlungen.
Landstreicherei s. Bettelwesen.
Lauenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 141.
Legitimation s. Naturalverpflegung.
Leipzig, Fürsorge für kranke Arbeiter H. 34,16.
— Ortskrankenkasse H. 34,18
Lippe-Detmold, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 281.
— größere Verbände H. 32,71.
London charity organisation H. 15,12; H. 17,10; H. 20,97.
Lübeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 296.
— Fürstentum H. 32,58.

Mädchen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Mädchenhort 84, B. 3.
Magazin für Krankengeräte H. 35,27.
Magdeburg, Wöchnerinnenasyl H. 30,38.
Mecklenburg, beide, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 234.
— Schwerin, größere Verbände H. 32,28.
— Strelitz, größere Verbände H. 32,30.
Mieteunterstützung H. 19,11; 94, B. 76; 82; H. 22,24; H. 31,32 ff; H. 42,33.
Mieteverhältnisse H. 31,15 ff.
Mietezahlung H. 31,21 ff.
Mietzinssparkassen H. 11, XXV; H. 13,106.
Milde Stiftungen in Italien H. 35,67.
Mittag s. Kinder H. 26,20.
Milchkolonieen s. Ferienkolonieen.
Mobiliarbesitz s. Zwangsvollstreckung.

Nahrungsmittel für Schulkinder s. Speisung.
Nährpflicht s. Angehörige.
National Conference H. 35,48.
Natural- und Geldunterstützung H. 42.
Naturalverpflegungsstationen H. 16,487 ff.; H. 22,35 ff.
Naturalverpflegung in der Schweiz H. 35,27.
Niederösterreich H. 35,6.
Normalsätze H. 19,44.
Notstände, Hilfe in außerordentlichen, H. 37.
Notstandsarbeiten 85, B. 12,4—6; H. 43,25.
Notstandsthätigkeit H. 5,47 ff.

Obdachlosigkeit H. 16,291 ff.; H. 17,17 ff.; H. 22,10 ff.; H. 23,67 ff.; H. 31,43 ff.
Öffentliche Armenpflege 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.
Office central H. 35,64.
Österreich H. 15,8; H. 17,9; H. 20,13; H. 23,11; H. 35,4.
Oldenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 227.
— größere Verbände H. 32,55.
Ortsarmenverbände 86, B. 1,12.
— rheinische H. 32,13.
Ostpreußen, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 16.

Patronatssystem H. 14,62.
Personalkarte H. 15,93.
Pflegerinnen s. Frauen.
Pflegewesen auf dem Lande H. 44.
Polizeiaufsicht H. 16,90.
Pommern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 10.
Posen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 41.
Potsdam, Normalsätze H. 19,44; 94, V. 89.
Preußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
— Gesetz vom 11. Juli 91, H. 32,3.
Privatwohlthätigkeit 80, V. 21 ff.; H. 14,21 ff.; 91, V. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, V. 95 ff.
— Anrechnung von Leistungen der, H. 39,86, 137.

Ratzeburg, größere Verbände H. 32,31.
Reichsangehörige in andern Bundesstaaten H. 38.
Reichsarmenstatistik 85, V. 2.
Reichslande s. Elsaß-Lothringen.
Rekonvalescenten s. Genesende.
Retentionsrecht H. 22,26.
Reuß, ältere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 271.
— — größere Verbände H. 32,13.
— jüngere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 274.
— größere Verbände H. 32,46.
Rheinische Ortsarmenverbände H. 32,13.
Rheinprovinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 99.
Riesengebirge, Hochwasserschäden im, H. 37,7.

Sachsen, Armenordnung 85, V. 10,20.
— Großhrzgt., ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 219.
— — größere Verbände H. 32,37.
— Kgr., ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 162.
— Kgr., Armenstatistik 83, V. 12.
— — Bezirksanstalten H. 32,33.
— — größere Verbände H. 32,32.
— Provinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 70.
— -Altenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 250.
— — größere Verbände H. 32,39.
— -Koburg-Gotha, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 253.
— größere Verbände H. 32,27.
— -Meiningen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 263.
— — größere Verbände H. 32,66.
Scattered homes H. 35,37.
Schaumburg-Lippe, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 282.
— größere Verbände H. 32,24.
Schlesien, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 113.
Schleswig-Holstein, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 133.
Schulentlassene Jugend, Fürsorge für, H. 33.
Schulkinder s. Speisung.
Schutzvereine für Sträflinge H. 16,158.
Schwarzburg-Rudolstadt, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 269.
— größere Verbände H. 32,22.
Schwarzburg-Sondershausen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 267.
— größere Verbände H. 32,45.
Schweiz H. 15,9; H. 17,9; H. 23,12; H. 35,21.
— Armenanstalten 85, Bd. 10.
Seebäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Settlements H. 35,52.
Sieche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Skala für Unterstützungen H. 19,26 ff.
Sociale Gesetzgebung s. Arbeiterversicher.
— — in ihren Beziehungen zur Armenpflege H. 29.
Soolbäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Speisung von Schulkindern H. 26,1 ff.; H. 28,69 ff.
Staatsverträge armenrechtlichen Inhalts H. 38,44.
State Boards H. 35,47.
Statuten des Vereins H. 24,8.
Steiermark H. 35,14.
— Einlege in, H. 35,15.
— Landesverband für Wohlthätigkeit in, H. 35,16.
Sterbegelder H. 41,22.
Stettin, Centralstelle H. 14,50.
Stiftungen H. 1,8 ff.; H. 8,17 ff.; 86, V. 59 ff.; 89, V. 25 ff.; H. 35,67.
Strafbestimmungen 85, V. 10,13 ff.
Sträflinge, Fürsorge für entlassene H. 16,1 ff.; H. 17,81 ff.
Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein H. 15,117; H. 20,120.
Suppenspeisung H. 42,39.
Systematische Übersicht d. Vereinsschriften H. 24,36 ff.

Tarife, siehe Höhe der Unterstützung.
— für das Maß der Unterstützung H. 39,96, 130.
Taubstumme, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Totenladen H. 41,22.
Trinkerheilanstalt s. Trunksucht.
Trunksucht 83, V. 24 ff.; H. 6,61 ff.; 88, V. 80 ff.

Uneheliche Kinder H. 8,67.
Unfallverſicherung ſ. Arbeiterverſicherung.
Ungefährliche Irre H. 8,87 ff.
Unterhaltungspflicht H. 8,40 ff.; 89, V. 43 ff.
Unterkunftsauflage H. 22,33.
Unterſtützungsarten, tabellariſch dargeſtellt, H. 42,13.
Unterſtützungswohnſitz ſ. Armengeſetzgeb.
— Entwurf eines Geſetzes über, 82, V. 133.
— § 30b des Geſetzes über den, 81, V. 316; 82, V. 70.

Vagabondage ſ. Bettelweſen.
Vaterländiſcher Frauenverein 81, V. 206; 85, V. 11.
Verbindung d. Wohlthätigkeitsbeſtrebungen H. 14,19 ff.; H. 15,77 ff.: H. 19,1 ff.; H. 20,95 ff.; H. 25,26.
Vereinigte Stauten H. 35,43.
Vereinsthätigkeit H. 14,28 ff.
Verſicherung ſ. Arbeiterverſicherung.
— Anſprüche aus der H. 29,22.
— Erſtattungsanſprüche aus der für den Armenverband H. 29,25.
— Ergänzung der Leiſtungen der durch Armenpflege u. Wohlthätigkeit H. 29,28.
Verſicherungsbeiträge, Einziehung der, H. 34,23.
Verwahrloſte Kinder ſ. Zwangserziehung.
— Fürſorge für, ſ. größere Verbände.
Verwaltungszwangsverfahren H. 36.
— gegen nährpflicht. Angehörige H. 41,53 ff.
Vormundſchaftsrecht H. 8,63 ff.; 89, V. 45.
Vormundſchaftsweſen H. 8,63 ff.; H. 16,232 ff.; 95, V. 72 ff.
Vorſtand, Verzeichnis ſeiner Mitglieder H. 24,111.

Wahlrecht 94, V. 8.
— Verluſt des H. 26,25 ff.; H. 28,120 ff.
Waiſenanſtalten 84, V. 4; V. 38 ff.; 77 d. Städte 239 ff.; H. 4.135 ff.; 88, V. 16 ff.
Waiſenpflege, Aufſicht in der, H. 43,64.
Waiſenpfleger H. 43,64.
Waiſenrat H. 8,69; 95, V. 76 ff.
Waldeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 284.
— größere Verbände H. 32,68.
Wandern ſ. Bettelweſen, Naturalverpflegung; ferner 81, V. 171 ff.
Wanderweſen in der Schweiz H. 35,27.
Warteſchulen 84, V. 3.
Wechſelſeitige Unterſtützung von Reichsangehörigen H. 38.
Weibliche Perſonen, Zufluchtsſtätten für, H. 39.
Werkhausſyſtem H. 35,32.
Weſtfalen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 96.
Weſtpreußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 39.
Wien H. 23,11; H. 35,19.
Wirtſchaftliche Selbſtändigkeit des Unterſtützten H. 31,56.
Wochenbettshygieine H. 30,2 ff.
Wochenpflege H. 30,26 ff.
Wochenpflegerinnen H. 30,26 ff.
Wöchnerinnen, Fürſorge für H. 30.
Wöchnerinnenaſyle H. 30,18 ff.; 39.
Wöchnerinnenſterblichkeit H. 30,4 ff.
Wohlfahrtspflege. Soweit vom Verein behandelt H. 24,79 ff.
Wohlthätigkeitsverein in Württemberg H. 37,63.
Wohnungsfrage H. 6,69 ff.; H. 7,42 ff.; H. 11; H. 13,66 ff.; H. 22,51.
Wohnungsmiete H. 31.
Wohnungspreiſe, Statiſtik der, H. 31,3 ff.
Wohnungsverhältniſſe in verſchiedenen Städten H. 31,7 ff.
Württemberg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 179.
— größere Verbände H. 32,48.
— Notſtandsthätigkeit in H. 37,62.

Zählkarte ſ. Armenſtatiſtik.
Zentraliſation der Ortskrankenkaſſen H. 34,21.
Zentralſtelle für Wohlthätigkeit ſ. Auskunftsſtelle.
Zentralausſchuß, Verzeichnis ſeiner Mitglieder H. 24,111.
Ziehkinder 84, V. 6; H. 16,227 ff.
Zufluchtsſtätten f. weibl. Perſonen H. 39
Zürich H. 35,23.
Zuſammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege 80, V. 21 ff.; 81, V. 206 ff.; H. 14,21 ff.; 91, V. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, V. 95 ff.
Zwangserziehung 84, V. 4, 5; V. 38 ff.; 85, V. 5, 6; V. 13 ff.; H. 8,57 ff.; 89, Z. 43 ff.
Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige H. 36.
Zwangsvollſtreckung H. 6,132, 157; H. 11,68.
Zwang zur Arbeit 83, V. 3,9; V. 36 ff.

Pierer'ſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

NOT TO BE
TAKEN FROM THE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutſchen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Siebenundvierzigſtes Heft.

Die Organiſation der Gemeindewaiſenpflege. Von Cuno und Dr. Schmidt.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Die Organiſation

der

Gemeindewaiſenpflege.

Von

Stadtrat Cuno
in Königsberg i. Pr.

und

Dr. Schmidt,
Bürgermeiſterei-Beigeordnetem
in Mainz.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Alle Rechte vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die Organisation der Gemeindewaisenpflege.

I.

Referat von Stadtrat Cuno in Königsberg i. Pr. . . . . 1— 98

I. Der Gemeindewaisenrat 1
II. Fürsorge für der Armenpflege anheimgefallene Waisen . . . 5
III. Fürsorge für uneheliche Kinder, insbesondere der sog. Haltekinder. Säuglingsfürsorge 8
a) Aufgaben auf diesem Gebiete 8
b) Bisherige Organisation der Fürsorge 12
IV. Generalvormundschaft der Armenverwaltungen 20
V. Fürsorge für die schulentlassenen Waisen 27
VI. Fürsorge für die verwahrloste und mißhandelte Jugend . . . 29
VII. Vorschläge für die Organisation 31

Anlagen . . . . . 39— 98

II.

Korreferat von Dr. Schmidt, Bürgermeisterei-Beigeordnetem in Mainz . 99—120

I. Die Aufgabe 99
II. Die Organisation des Gemeindewaisenrats nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Großherzogl. Hessischen Landesrecht . . . 101
III. Gemeindewaisenpflege und Gemeindewaisenrat 105
IV. Gemeindewaisenpflege und gesetzliche Armenpflege 110
V. Gemeindewaisenpflege und „freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen“ 113
VI. Der städtische Erziehungsbeirat 113

I.

Die Organisation der Gemeindewaisenpflege.

Referat von Stadtrat Cuno,

Königsberg i. Pr.

I. Der Gemeindewaisenrat.

Der Deutsche Verein für Armenpflege hat sich in seinen Verhandlungen mit der Fürsorge für die Waisen wiederholt beschäftigt. Es sind die Aufgaben der Fürsorge für Kinder nach den verschiedensten Richtungen hin — Fürsorge für schwächliche, verwaiste oder verlassene, vernachlässigte oder mißhandelte sowie verwahrloste Kinder — behandelt, die Frage, ob Familien- oder Anstaltserziehung vorzuziehen sei, erörtert, die Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörde und im vergangenen Jahre die Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Kinder besprochen worden. Stets ist der Begriff der Waisenkinder nicht auf Vollwaisen beschränkt, vielmehr auf alle mangels genügender Fürsorge der Eltern der Fürsorge der Allgemeinheit bedürftigen Kinder ausgedehnt worden. Wenn nun das Thema: „Organisation der Gemeindewaisenpflege" für die diesmalige Jahresversammlung gestellt ist, so fasse ich die Aufgabe dahin auf, daß versucht werden soll, für eine Zusammenfassung der verschiedenen Fürsorgebestrebungen zu einer einheitlichen Aufgabe der Gemeindeverwaltung die gesetzlichen Grundlagen darzustellen und für die zweckmäßige Ausgestaltung dieses Verwaltungszweiges Grundsätze aufzustellen. Anzuknüpfen ist hierbei an die reichsgesetzlich vorgesehene Einrichtung des Gemeindewaisenrats, die für viele Gebiete des neuen deutschen Rechts neu ist und der dort unter Berufung auf die in Preußen mit der Einrichtung gemachten, angeblich wenig günstigen Erfahrungen mit Mißtrauen begegnet wird. Meine Erörterung wird daher von der Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse ausgehen müssen, wie sie sich in Preußen, wo der Gemeindewaisenrat seit 25 Jahren bestanden hat, gestaltet haben, um den Grund des Mißerfolges der Einrichtung in diesem Rechtsgebiete aufzuklären und danach Vorschläge zu machen, wie die

Organisation zu gestalten, das Amt mit dem rechten Inhalt auszufüllen ist, um dem Gemeindewaisenrat als Organ der Gemeindewaisenpflege eine erfolgreiche Wirksamkeit zu sichern.

Die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Regelung des Vormundschaftswesens hat sich in den Grundzügen an die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 angeschlossen. Obervormundschaftliche Behörde ist grundsätzlich das Amtsgericht (§ 35 des R.G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit). Von dem Vorbehalt des Art. 147 E.G. haben nur wenige Einzelstaaten Gebrauch gemacht. (Württemberg, beide Mecklenburg, Hamburg.)

Als Hilfsorgan ist dem Vormundschaftsgericht nach preußischem Vorbild der Gemeindewaisenrat an die Seite gesetzt. Wie aus den Motiven sich ergiebt (Bd. IV S. 1016 ff.), hat die Absicht bestanden, durch die Einrichtung der Gemeindewaisenräte den Gemeinden eine Beteiligung auf dem Felde der unmittelbaren Aufsicht über Vormünder und Mündel, insbesondere soweit es sich um die persönliche Fürsorge für die letzteren handelt, einzuräumen. „Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gemeinde der Beruf und die Fähigkeit zur Beteiligung am Vormundschaftswesen nicht bestritten werden kann. Die Gemeinde hat an der Pflege des Wohlstandes ihrer Bürger, an dem Gedeihen des heranwachsenden Geschlechts ein ähnliches Interesse wie der Staat."

Die Pflichten des Gemeindewaisenrats sind reichsgesetzlich festgelegt, sie gehen in wesentlichen Punkten über die Pflichten der preußischen Waisenräte hinaus. Der Verpflichtung zum Vorschlag der zum Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand geeigneten Personen auf Ansuchen des Vormundschaftsgerichts (§ 1849 B.G.B.) hat das R.G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 49) die Pflicht hinzugefügt, dem Vormundschaftsgericht von den zu seiner Kenntnis kommenden Fällen, in welchen ein Vormund, Gegenvormund oder Pfleger bestellt werden muß, aber noch nicht bestellt ist, unter Benennung geeigneter Personen Anzeige zu machen.

Die Hauptaufgabe des Gemeindewaisenrats ist, in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß der Vormund für die Person der in seinem Bezirk befindlichen Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge trage, Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen. Auch ist die Pflicht zur Anzeige vorgeschrieben, falls der Gemeindewaisenrat von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels Kenntnis erhält.

Über das Gebiet des Vormundschaftsrechts im engeren Sinne hinaus greift in das Familienrecht die Vorschrift über, daß der Gemeindewaisenrat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen hat, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis kommt, in welchem das Vormundschaftsgericht im Interesse eines unter der elterlichen Gewalt stehenden Kindes zum Einschreiten berufen ist, insbesondere weil der Inhaber der elterlichen Gewalt durch die Art der Ausübung derselben die Person oder das

Vermögen des Kindes gefährdet (§ 1675 B.G.B.), also in den Fällen der §§ 1666, 1667 B.G.B., aber auch soweit außer den Fällen des § 1666 landesgesetzlich die Zwangserziehung zulässig ist, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist (Art. 135 E.G.), sobald dieser Fall vorliegt.

Die Organisation des Gemeindewaisenrats ist der Landesgesetzgebung überlassen.

Preußen hat an den Vorschriften der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 festgehalten, welche „den bei Bildung der Waisenräte in erster Linie beteiligten kommunalen Körperschaften möglichst freie Hand lassen und denselben insbesondere Gelegenheit geben wollte, entstehende Detailfragen (über Amtsdauer, Ablehnungsgründe, Verbindung mit der ohnehin auf verwandten Gebieten bestehenden kommunalen Verwaltungsorganisation u. s. w.) autonomisch im Wege des Gemeindebeschlusses, des Gemeindestatuts u. s. w. zu ordnen“ [1].

Demgemäß ist den Gemeinden überlassen, ob sie für die Gemeinde oder für örtlich abgegrenzte Gemeindeteile ein oder mehrere Mitglieder als Gemeindewaisenräte bestellen oder die dem Gemeindewaisenrat obliegenden Verrichtungen besonderen Abteilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen wollen. Neu ist die Vorschrift, daß zur Unterstützung des Gemeindewaisenrats Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden können.

Während in den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs in erster Linie die Beaufsichtigung der *Vormünder* als Aufgabe der Gemeindewaisenräte erscheint, weist das preußische Ausführungsgesetz den Waisenpflegerinnen die Aufgabe zu, unter Leitung des Gemeindewaisenrats bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden *Mündel* und bei der Überwachung weiblicher *Mündel* mitzuwirken. So kommt zum Ausdruck, daß eine Erkenntnis von Mängeln und Pflichtwidrigkeiten des Vormundes und die Möglichkeit, über das persönliche Ergehen und Verhalten der Mündel Auskunft zu erteilen, nur aus genauer Beaufsichtigung und Überwachung der einzelnen Mündel zu gewinnen ist. Die Gemeidewaisenräte sind Organe der Stadtgemeinde, unabhängig vom Vormundschaftsgericht, bestimmt, Hilfsorgane desselben zu sein, aber seiner Disciplinargewalt nicht unterworfen. Eine allgemeine Ministerialanweisung über die Geschäftsführung ist nicht ergangen, nur ist den Gemeinden empfohlen, Geistliche zu den Sitzungen des Gemeindewaisenrats zuzuziehen und Generalversammlungen der Gemeindewaisenräte unter Zuziehung der Vormundschaftsrichter abzuhalten.

In Bayern besteht der Gemeindewaisenrat in Gemeinden mit städtischer Verfassung oder mehr als 5000 Einwohnern aus dem Bürgermeister und mehreren Waisenräten, in den übrigen Gemeinden fungieren Einzelpersonen. In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern

[1] Nach den Materialien aus den Verhandlungen des preußischen Landtags.

können mehrere Gemeindewaisenräte für Teile des Stadtbezirks gebildet werden.

Der Gemeindewaisenrat kann Frauen als Waisenpflegerinnen mit gleichen Aufgaben wie in Preußen widerruflich bestellen. Die Geschäftsführung wird durch die Staatsministerien der Justiz und des Innern geregelt. Zusammenkünfte unter Leitung des Vormundschaftsgerichts sind vorgesehen.

Auch in Oldenburg, Mecklenburg und Braunschweig ist das Amt ein unbesoldetes Gemeindeamt, in Mecklenburg können in den Städten die Magistrate das Amt besonderen Behörden der städtischen Verwaltung übertragen oder mit bestehenden verbinden, ebenso kann in Braunschweig in den Städten durch ortsstatutarische Bestimmung das Amt bestimmten städtischen Beamten übertragen werden. In Mecklenburg und in den Städten Braunschweigs kraft statutarischer Bestimmung können Frauen als Waisenpflegerinnen mit gleichen Aufgaben wie in Preußen bestellt werden.

In Hamburg sind die Geschäfte des Gemeindewaisenrats dem Waisenhauskollegium übertragen, welchem zugleich die Armenwaisenpflege und die Aufsicht über die Kostkinder überwiesen ist. In Bremen sind die Geschäfte der stadtbremischen Armenpflege übertragen.

Der Charakter des Gemeindewaisenrats als Organ der Gemeindeverwaltung wird in dem Württembergischen Ausführungsgesetz vom 28. Juli 1899 betont: Die dem Gemeindewaisenrat obliegenden Verrichtungen werden vom Gemeinderat oder in größeren Gemeinden einer Abteilung desselben von mindestens fünf Mitgliedern wahrgenommen. Zur Unterstützung bei Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel können ehrbare Frauen, welche hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Dienstaufsicht führen allerdings, wie bei dem gemeindlichen Vormundschaftsgericht (auch dem Gewerbegericht), die ordentlichen Gerichte.

In Baden hat nach dem Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 der Gemeinderat einen oder mehrere Personen — auch Frauen — als Gemeindewaisenräte mit der Eigenschaft von Gemeindebeamten auf sechs Jahre zu ernennen, auch bei mehreren die Geschäfte unter ihnen zu verteilen. In Städten können die Geschäfte durch Ortsstatut einer bestehenden Kommission übertragen oder dazu eine besondere Kommission gebildet werden.

Die Dienstaufsicht wird vom Gemeinderat und vom Amtsgericht ausgeübt, letzteres kann Warnungen, Rügen, Geldstrafen bis 40 Mark verhängen. Nähere Vorschriften enthält die Badische Rechtspolizeiordnung vom 23. November 1899 (§§ 78—81). Insbesondere ist bestimmt, daß alljährlich die Vormundschaftsgerichte die anhängigen Vormundschaften und Pflegeschaften mit den Waisenräten auf Grund der von dem Amtsgericht und dem Waisenrat geführten Verzeichnisse durchgehen sollen.

Schärfer ist schon der Charakter des Gemeindewaisenrats als zwar von der Gemeinde zu bestellende, aber nur dem Vormundschaftsgericht dienstbare Behörde in Sachsen hervorgekehrt.

Für jede Gemeinde sind ein oder mehrere Gemeindewaisenräte zu bestellen. In Städten kann der Gemeindewaisenrat ortsstatutarisch nach Art eines gemischten städtischen Ausschusses zusammengesetzt werden; in Städten über 100000 Einwohnern können mehrere derartige Ausschüsse, jeder für einen Ortsteil, gebildet werden. Das Vormundschaftsgericht bestellt die Gemeindewaisenräte durch Verpflichtung mittels Handschlags zur treuen und gewissenhaften Führung des Amts und führt die Aufsicht über ihre Thätigkeit — auch die der Ausschüsse —, kann sie zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen bis 100 Mk. anhalten. Dem Justizministerum ist vorbehalten, die über die Einrichtung und die Geschäftsführung der Gemeindewaisenräte erforderlichen Bestimmungen zu treffen. In der That ist durch eine 22 Paragraphen umfassende Geschäftsanweisung die Thätigkeit der Gemeindewaisenräte geregelt. Waisenpflegerinnen können wie in Preußen bestellt werden.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften haben die größeren sächsischen Städte davon abgesehen, die Gemeidewaisenräte nach Art eines gemischten städtischen Ausschusses zusammenzusetzen, vielmehr Einzelpersonen als solche bestellt. (Vgl. Anlage I Auszug aus der Vorlage des Rats zu Leipzig.)

Im Großherzogtum Hessen endlich ist der Gemeindewaisenrat dem Ortsgericht als staatlicher Behörde übertragen, dessen Organisation gesetzlich geregelt ist und ganz außerhalb der Gemeindeverwaltung steht. Hierüber wird der Korreferent näheres berichten.

II. Fürsorge für der Armenpflege anheimgefallene Waisen.

Wenn es allgemeine Regel der öffentlichen Armenpflege ist, daß sie eintreten muß, wenn eine Person der zum notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel entbehrt, so muß für den Eintritt der öffentlichen Armenpflege für Kinder — der Armenwaisenpflege — noch hinzukommen, daß die zum Unterhalt der Kinder verpflichteten Angehörigen nicht mehr am Leben oder zu ihrem Unterhalt nicht imstande oder nicht bereit sind. Wo Unterstützung an Eltern mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Kindern gegeben wird, liegt Waisenpflege im technischen Sinne nicht vor, nach allgemeinen armenpflegerischen Gesichtspunkten ist zu beurteilen, ob und in welcher Höhe das Familienhaupt, in dessen Haushalt auch Kinder sich befinden, der Unterstützung bedarf. Als Gegenstand der Armen*waisen*pflege kommen in Frage:

1. Die Vollwaisen und die ihnen gleichstehenden Findlinge,
2. Kinder, die von ihren Angehörigen verlassen sind,
3. Kinder, die aus besonderen Gründen von ihren Eltern getrennt werden mußten (wegen Inhaftierung, Krankheit), aber auch weil die Kinder bei den der Armenpflege bedürftigen Eltern wegen Unfähigkeit derselben zur Erziehung, liederlichem Lebenswandels u. s. w. nicht belassen werden können. Vgl. hierüber Bericht von Flesch, Heft 22, S. 83—94, Verhandlungen Heft 23, S. 107—122).

Die Frage, ob für diese Kinder Anstalts- oder Familienpflege zu wählen sei, ist in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern (vgl. Heft 4, S. 135—145. Verhandlungen Heft 7, S. 16—42). Hierüber sowie über die für die Organisation der Waisenpflege wichtige Frage der Aufsicht über die in Familienpflege untergebrachten Kinder hat im Anschluß an das Referat von Stalmann (Heft 43, S. 63 ff.), die 19. Jahresversammlung folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Familienpflege ist die naturgemäße Art der Unterbringung und erzieherischen Beeinflussung der der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Unmündigen, bedarf aber — wenigstens in größeren Verbänden — einer wohlorganisierten Erziehungsanstalt als Ergänzung.
2. Zur Erzielung einer möglichst erfolgreichen Wirksamkeit der Familienpflege ist eine Beaufsichtigung derselben erforderlich, welche
   a) organisiert und geleitet wird durch die Armen- und Waisenpflege, welche, soweit möglich, mit den Pflichten und Rechten gesetzlicher Vormünder und Pfleger ausgestattet sein soll und
   b) ausgeübt wird durch ehrenamtliche Pflegeorgane unter Zuhilfenahme von Frauen, namentlich für die Überwachung der Säuglingspflege und der Mädchenerziehung und
   c) unterstützt wird durch bereitwillig von der Behörde zur Verfügung gestellte ärztliche Hilfe.
3. Die Beaufsichtigung umfaßt:
   a) die sorgfältige Prüfung der angebotenen Pflegestellen,
   b) die Mitwirkung bei der Auswahl und Bestimmung derselben für die einzelnen Pfleglinge,
   c) die sachgemäße Anleitung und Unterstützung der Familien in der Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge.
4. Die Familienpflege und die Beaufsichtigung derselben findet ihren Abschluß nicht schon mit der Entlassung der Zöglinge aus der Schule, sondern erstreckt sich noch weiterhin auf die Überwachung der durch die Armen- und Waisenbehörde als Lehrlinge oder Gehilfen bei Handwerksmeistern oder als Dienstboten bezw. jugendliche Arbeiter bei Dienstherrschaften oder Arbeitgebern untergebrachten Unmündigen.

Es ist ohne weiteres klar, daß die hier geforderte Aufsicht über die Armenwaisen nur eine Specialisierung der dem Gemeindewaisenrat und den Waisenpflegerinnen *gesetzlich* obliegenden Pflicht der Aufsicht und Überwachung der Mündel ist. Wenn *neben* den zur Beaufsichtigung der Armenwaisen berufenen Organen der Armenpflege noch ein besonderer Gemeindewaisenrat und Waisenpflegerinnen bestellt sind, so wird eine *doppelte* Aufsicht geübt. Das ist angesichts der oft gehörten Klagen über Mangel an zu ehrenamtlicher, persönlicher Fürsorgethätigkeit geneigten Personen Kräfteverschwendung. Freilich, in Gemeinden, in denen die Aufsicht über die Armenwaisen *nicht* nach obigem Muster ausgestaltet ist, in denen die Armenpflege sich darauf beschränkt, für die notdürftige

Ernährung des Kindes zu sorgen, etwa unter Vergebung an den Mindestfordernden, da ist eine selbständige Wirksamkeit des Gemeindewaisenrats neben der Armenpflege nötig, um „die im Interesse armer Mündel wünschenswerte Energie des Drucks auf Gewährung hinlänglicher Armenunterstützung" (Motive zum B.G.B. Bd. IV., S. 1016) zu entfalten. In denjenigen Städten, in denen, von landesgesetzlicher Befugnis Gebrauch machend, die Geschäfte des Gemeindewaisenrats der Armenverwaltung übertragen sind, die Armenpfleger und -Pflegerinnen zugleich Organe des Gemeindewaisenrats sind, ergiebt sich das Zusammenfallen der im Interesse der Armenpflege und der kraft gesetzlicher Bestimmung über den Gemeindewaisenrat geübten Aufsicht von selbst.

In Städten, in denen neben der Armenpflege eine *besondere* Organisation des Gemeindewaisenrats besteht, ist meist die armenpflegerische Aufsicht über die Waisen den Gemeindewaisenräten übertragen, so z. B. in Berlin und Hamburg. In Berlin untersteht die Fürsorge für die Armenwaisen einer besonderen Abteilung der Armendirektion, welche auch über die Aufnahme in die Waisenpflege und die Entlassung aus derselben entscheidet. Die Prüfung der Pflegestellen und die Aufsicht über die Pfleglinge, sowie Auszahlung des Kostgeldes üben die Gemeindewaisenräte. In Hamburg steht die Entscheidung darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen öffentlicher Fürsorge vorhanden bezw. später wieder fortgefallen sind, der zuständigen Armenbehörde, die Unterbringung und Erziehung der Kinder, für welche die Notwendigkeit öffentlicher Fürsorge anerkannt ist, dem Waisenhauskollegium zu, welchem gesetzlich die Geschäfte des Gemeindewaisenrats übertragen sind.

Soweit mir bekannt, besteht nur in Königsberg i./P. die Aufsicht der Armenwaisenpfleger und -Pflegerinnen und die des Gemeindewaisenrats und der Waisenpflegerinnen nebeneinander. Die Waisenratsordnung suchte der doppelten Aufsicht über die gleichen Kinder durch die Vorschrift entgegenzuwirken, daß die der Armenpflege anheimgefallenen, von ihr beaufsichtigten Mündel der Aufsicht der Waisenpflegerinnen entzogen wurden.

Bei Erlaß einer neuen Ordnung auf Grund des B.G.B. überzeugte man sich, daß es gesetzlich gar nicht zulässig sei, den Gemeindewaisenräten und Waisenpflegerinnen die Aufsicht über die Armenwaisen zu entziehen, weil das Gesetz *alle* Mündel ihrer Aufsicht unterstellt. Es wurde versucht, das Nebeneinanderwirken verschiedener Aufsichtsorgane durch nachfolgende Vorschrift auszugleichen:

„Bei einem Teile der bevormundeten Kinder, nämlich bei allen denjenigen, für welche die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen ist, trifft die fürsorgende Thätigkeit der Organe der Armenverwaltung, insbesondere der Armenwaisenpfleger und Armenwaiserpflegerinnen, mit der Fürsorge der Waisenräte und Waisenpflegerinnen zusammen.

In solchen Fällen wird sich für die Waisenpflegerin Zurückhaltung empfehlen und wird sich, da von anderer Seite eine regelmäßige Aufsicht stattfindet, die Thätigkeit der Waisenpflegerin auf eine allgemeine Überwachung beschränken können. Jedenfalls ist bei dem Zu-

sammentreffen der Thätigkeit der Waisenpflegerinnen und der Organe der Armenverwaltung bei den armen Waisen ein einträchtiges, auf gegenseitige Unterstützung gerichtetes Zusammenwirken beider durchaus notwendig. Es empfiehlt sich deshalb, zu den Versammlungen mit den Waisenpflegerinnen den Armenrat des Bezirks oder einzelne Armenwaisenpfleger oder Armenwaisenpflegerinnen in geeigneten Fällen zuzuziehen. Ebenso bleibt es vorbehalten, einen oder mehrere Vertreter der Armendirektion in die Generalversammlung der Waisenräte zur Teilnahme mit beratender Stimme zu entsenden."

Da nun oft für die gleichen Kinder, weil sie ursprünglich von der Pflegemutter gegen Entgelt in Pflege genommen waren, die polizeiliche Aufsicht über Ziehkinder eintritt, kommt es nicht selten vor, daß nacheinander der Schutzmann, der Armenrat, Armenwaisenpfleger bezw. Pflegerin, der Gemeindewaisenrat und die Waisenpflegerin sich um das Kind kümmern, vielleicht entgegengesetzte Anordnungen treffen! Wahrlich, ein Zuviel behördlicher Aufsicht, über das die betroffenen Pflegemütter mit Grund klagen, namentlich wenn noch armenärztliche Kontrolle des Gesundheitszustandes der Pflegekinder hinzukommt. Allein schon die Möglichkeit, daß die verschiedenen, aus verschiedenen — polizeilichen, armenpflegerischen, waisenpflegerischen — Gesichtspunkten die Aufsicht übenden Organe entgegengesetzte Anordnungen treffen, abweichende Verhaltungsmaßregeln der Pflegemutter geben, muß die Wirkung dieser mehrfachen Aufsicht lahmlegen. Wenn nun das Kind außerdem noch einen Vormund hat, so muß man doch wirklich von einer Verschwendung ehrenamtlicher Kräfte sprechen. In der That hat sich in Königsberg, nachdem seitens der Waisenpflegerinnen eine energische Thätigkeit entfaltet wird, in kürzester Zeit die Notwendigkeit einer Änderung der Organisation ergeben. Ich meine, daß gerade dieses Beispiel einer in der Praxis als unzweckmäßig erprobten Organisation Fingerzeige dafür giebt, wie die Organisation gestaltet werden muß: Bei Trennung der Waisenpflege von der Armenpflege ist die armenpflegerische Fürsorge für die Armenwaisen dem Gemeindewaisenrat und den Waisenpflegerinnen zu übertragen.

III. Fürsorge für uneheliche Kinder, insbesondere sog. Haltekinder. Säuglingsfürsorge.

a) Aufgaben auf diesem Gebiete.

Die Fürsorge der Gemeinde für die unehelichen Mündel beschränkte sich früher, von den Leistungen der Schule abgesehen, wesentlich auf die Gewährung von Armenunterstützung an Waisen und Halbwaisen, für deren Ernährung anderweit nicht gesorgt war. Und gerade bei unehelichen Kindern war die Armenverwaltung meist geneigt, hart zu sein, wobei vermeintlich sittliche mit finanziellen Rücksichten sich mischten, der leichtsinnigen Mutter nicht durch Erleichterung der Sorge für das Kind

Anlaß zu geben, weitere Kinder in die Welt zu setzen, für die die Gemeinde sorgen muß.

Mehr und mehr hat die Gesundheitslehre, die im Verein mit der Statistik die hohe Sterblichkeit der unehelichen Kinder und ihre Ursachen genauer feststellte, und die Gesellschaftswissenschaft sich mit der Frage der unehelichen Geburten beschäftigt. Den früheren moralisierenden Anschauungen gegenüber, mit denen man an dem Schmutz der Unsittlichkeit hart und kühl vorüberging, hat man mehr und mehr die socialen Ursachen der Erscheinung zu erkennen gesucht und auch verstehen gelernt, daß der Sittlichkeitsbegriff nicht in allen socialen Schichten der gleiche ist.

Aus der Häufigkeit der Fälle, in denen der Eheschließung Geschlechtsverkehr vorausgegangen ist und die Ehe zur Geburt eines ehelichen oder Legitimation eines unehelich geborenen Kindes führt, dürfen wir schließen, daß, auch wo der außereheliche Geschlechtsverkehr zur Geburt eines unehelichen Kindes führt, vielfach die Absicht der Heirat vorlag, die nur durch besondere Umstände vorläufig oder überhaupt nicht zur Ausführung kam. Der Berliner Statistiker Böckh sagt über die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Thatsachen: „Wie die Erwerbsthätigkeit des weiblichen Geschlechts eine Gefährdung dieser Klassen (Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, Dienstboten) offenbar mit sich führt, so tritt durch die häufige Verheiratung wenigstens für einen Teil derselben eine Sanierung ein, welche der in den großen Städten meist unzureichenden Fortpflanzung der Bevölkerung zu Gute kommt." Je häufiger das junge Mädchen frühzeitig vom Hause entfernt und selbständig wird, je schwieriger dem jungen Mann die Begründung des Hausstandes wird, desto unwahrscheinlicher ist das Herabgehen der Ziffern der unehelichen Geburten.

Von den socialen Ursachen abgesehen, waltet freilich nicht selten unglaublicher Leichtsinn infolge des Überwiegens der Gefühlssphäre beim weiblichen Geschlecht ob. Je mehr aber in solchen Fällen die Mutter ohne jede Voraussicht in die Zukunft, ohne Rücksicht auf das Kind von ihrem Gefühl sich leiten läßt, desto weniger wird es auf sie Eindruck machen, wenn die Armenverwaltung ihren Leichtsinn das Kind entgelten läßt.

Liegt es außerhalb der Macht der Gemeinde und des Staates, die sittlichen Anschauungen und die socialen Zustände, welche zur Häufigkeit der unehelichen Geburten führen, zu beseitigen, so wird doch die Gemeinde nicht an der Aufgabe vorbeigehen dürfen, zur Herabminderung der Sterblichkeit der unehelich Geborenen und zur physischen und sittlichen Kräftigung derselben beizutragen. Die statistischen Zahlen weisen nach, daß die Sterblichkeit der unehelichen Kinder in den ersten Lebensjahren im Verhältnis zu der der ehelichen Kinder zwar im erfreulichen Rückgang begriffen, aber doch noch recht erheblich höher ist[1]. Die gleichen Ursachen,

[1] In Königsberg starben im ersten Lebensjahre in Prozenten der in dem gleichen Lebensjahre lebend Geborenen

	1878	1898
eheliche Kinder	25,4	21
uneheliche „	55,8	36,8

(Jahresbericht des statistischen Amts der Stadt Königsberg).

die ein vorzeitiges Sterben dieser Kinder hervorrufen, führen aber in zahlreichen Fällen zu chronischem Kranksein und Siechtum, vor allem jenen Krankheitsformen, welche als Skrophulose und Tuberkulose später die Krankenhäuser bevölkern, deren Bekämpfung später vielleicht größere Opfer erheischt, als jene wären, mit denen man rechtzeitig bei den Säuglingen schon das Übel vielfach im Keim ersticken könnte[1].

Schon dadurch widerlegt sich der etwaige an sich naheliegende Einwand, daß wir in Deutschland an Übervölkerung leiden, und deshalb auf die Erhaltung einiger tausend Säuglinge nicht besonders zu achten hätten.

Aber auch über das Säuglingsalter hinaus bleiben die unehelichen Kinder in besonderem Maße schutzbedürftig. Die Mütter sind nur zum kleinen Teile im stande, das Kind zu behalten, müssen es in fremde Pflege geben, vermögen nicht durch eigenen Verdienst das erforderliche Pflegegeld zu erwerben, während die Väter nur zu oft persönliche Feinde des eigenen Kindes sind, gewillt, sich der Fürsorge zu entziehen. Deshalb ist eine Regelung des Ziehkinderwesens dringend geboten.

Die Statistik zeigt uns, daß zur Kriminalität der Jugendlichen die unehelichen Kinder und Waisen einen erheblichen Prozentsatz stellen. Die Fürsorge muß deshalb auch auf das schulpflichtige Alter, ja über dieses hinaus sich erstrecken. Immerhin sind die Aufgaben für die verschiedenen Lebensalter verschiedene.

Da der Deutsche Verein für Armenpflege die Säuglingsfürsorge und das Ziehkinderwesen nur nebenbei gelegentlich der Erörterung über vormundschaftliche Funktionen der Armenbehörden (Bericht vom Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig, Heft 16 S. 224, Verhandlungen Heft 17 S. 72) berührt hat, will ich die Aufgaben auf diesem Gebiete an der Hand der eingehenden Berichte und Verhandlungen der siebenten Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (Heft 17 der Schriften dieser Stelle) kurz zusammenfassen, für die nähere Begründung auf jene Verhandlungen Bezug nehmen.

Der Leipziger Ziehkinderarzt Dr. Taube faßt auf Grund reicher praktischer Erfahrung einen Bericht über die Verhältnisse, unter denen die Mütter, die Väter, die Ziehelteın, die Kinder leben, wie folgt zusammen:

„Die Mütter, leichtsinnig und geistig minderwertig, können nur zum kleinsten Teil ihr Kind behalten, müssen es in fremde Pflege geben, sind oft nicht im stande, durch eigenen Verdienst das erforderliche Ziehgeld zu erwerben.

Die Väter, mit wenigen Ausnahmen persönliche Feinde des Kindes,

---

In Berlin starben

	1896	1897
von 1000 lebend geborenen Ehelichen	186	192
„ 1000 „ „ Unehelichen	422	409

(Dr. Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin, 1900).

[1] Vgl. Obermedizinalrat Dr. Hauser, Fürsorge für Säuglinge, Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Nr. 17.

sind so gestellt, daß sie einen geringen Teil ihres eigenen Einkommens für das Kind entbehren können.

Die Kinder, vielfach schwach und kränklich veranlagt, bedürfen großer Sorgfalt, um sich zu entwickeln.

Die Zieheltern sind, besonders wenn das erforderliche Ziehgeld gezahlt wird, auf das Wohl des Kindes bedacht, erfordern aber wegen schlechter Elemente unter ihnen und vorkommender Unkenntnis der Kinderpflege eine genaue und sachverständige Kontrolle. Die genaueste Untersuchung muß stattfinden, wenn von einer Familie ein uneheliches Kind gegen eine geringe einmalige Abstandssumme von einigen hundert Mark als eigenes Kind angenommen werden soll, weil hier fast stets unlautere Motive obwalten.

Daraus ergiebt sich von selbst die Art der notwendigen Fürsorge für diese Kinder: Sie muß ins Auge fassen die unehelichen Mütter, die Väter, die Kinder, die Ziehmütter."

Besonderen Wert legt Dr. Taube auch auf die Heranziehung der unehelichen Väter zur Alimentation. Ich möchte noch hinzufügen, daß auch die Personenstandsverhältnisse der Kinder besondere Aufmerksamkeit verdienen. Wenn der Vater die Mutter heiratet, erlangt das Kind ohne weiteres rechtlich die Stellung eines ehelichen (§ 1719 BGB.). Aber um ihm diese Rechtsstellung zu sichern, ist Anerkenntnis in öffentlicher Urkunde nötig, insbesondere vor dem Standesamt unter Berichtigung des Geburtsregisters. Auch dazu sind die Eltern oft zu gleichgültig. Pflicht der Gemeindewaisenpflege ist es daher, darauf zu dringen, daß die Statusverhältnisse berichtigt werden.

Der andere Referent, Obermedizinalrat Dr. Hauser-Karlsruhe, bezeichnet als Hauptaufgabe der Säuglingsfürsorge — von der Fürsorge für Schwangere vor der Niederkunft und der Fürsorge für gesundheitsmäßigen Verlauf des Wochenbettes ist hier abzusehen — die möglichst lange Erhaltung der Mutter- und Elternpflege und, wo diese nicht durchführbar, die Schaffung solcher Pflegeverhältnisse, die der Mutter- und Elternpflege thunlichst nahe kommen.

„Die großen Gefahren, die die Säuglinge bedrohen, sind schlechte Ernährung, mangelhafte Pflege und Übertragung von Ansteckungskeimen. Bei der Auswahl der Pflegeeltern müssen daher vor allen Dingen gesundheitliche Rücksichten obwalten: es müssen ordentliche, anständige, kinderfreundliche Leute sein, die ihre Fähigkeit zur Kinderaufzucht in eigener Familie bereits bewiesen haben oder, falls sie kinderlos sind, durch ihre Veranlagung und Charakterbethätigung sich zur Übernahme einer solchen Verantwortung wohl geeignet zeigen. Alter, Beruf, Beschäftigung, auch Fehlen eines Mindestmaßes eigener Mittel können Gründe sein, eine Familie für ungeeignet zu erklären. Es muß eine gewisse Summe von Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Säuglingspflege verlangt werden; ferner die Gewähr, daß die Kleinen in der Wohnung der Pflegeeltern keinerlei Infektionsgefahren, namentlich durch Tuberkulose, ausgesetzt sind. Pflegeeltern mit eigenen skrophulösen Kindern sind ungeeignet. Eine schmutzige Wohnung ohne Licht und Luft, Gelasse, die

von Menschen überfüllt sind, im Keller oder unter dem Dache liegen, sind ungeeignet, auch wenn Teppiche und Vorhänge und bessere Kleider, obenhin gesehen, für einen gewissen Komfort sprechen. Denn unordentliche, unreinliche Leute magazinieren unter diesen Decken oft unheimliche Mengen Schmutz. Wichtig ist die Entlohnung und insbesondere die Höhe der Pflegegelder.

Die Aufsicht muß Reinhaltung, Pünktlichkeit und Ordnung zu erzielen suchen, die verpönten Saugpfropfen, Lutschbeutel, herumstehende und wiederholt verwendete Milchreste, enge, niemals gelüftete Stuben, schmutzige Leib- und Bettwäsche bekämpfen.

Aufgabe der Kontrolle ist, zu überwachen:

1. Die Art und Weise, wie die Kinder verpflegt, wie sie in Bezug auf Ernährung, Bett, Kleidung und körperliche Reinlichkeit gehalten werden;
2. Pflege und Wartung des Kindes in kranken Tagen;
3. die gesundheitliche Beschaffenheit der Wohnung;
4. das moralische und körperlich gesundheitliche Befinden der Pflegeeltern und deren Familienglieder;
5. die Höhe, den Modus der Bezahlung, die Verwendung der Kostgelder;
6. Ursachen eventueller Erkrankungs- und Todesfälle.

Der Erfolg der Überwachung hängt davon ab, durch wen, wie oft und wie dieselbe durchgeführt wird. Gute rechtzeitige Hilfe beugt den Anfängen von Siechtum vor, dessen Bekämpfung später die öffentliche Armenpflege so stark belastet."

b) Bisherige Organisation der Fürsorge.

Die Fürsorge für die unehelichen Kinder ist nun in den meisten Bundesstaaten zunächst als Aufgabe der Polizei angesehen. In Preußen sind auf Grund Ministerialerlasses in allen Provinzen wesentlich übereinstimmende Polizeiverordnungen im Jahre 1880 ergangen, welche die gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder, die sog. Zieh-, Halte- oder Kostkinder der polizeilichen Aufsicht unterstellen. Diese Fürsorge erstreckt sich nur auf einen Teil der Kinder, nicht auf die außerhalb der Haltepflege untergebrachten, von denen doch ein Teil mindestens in gleichem Grade der Fürsorge bedürfen würde. Die polizeiliche Aufsicht wird sich zudem immer nur auf gewisse äußere Momente erstrecken können; nicht immer sind vorbestrafte Personen ungeeignete Pfleger für junge uneheliche Kinder, besonders Säuglinge, und der Polizist wird nicht der kompetente Beurteiler für gute Kinderpflege sein.

Nun wirkt ferner das Vormundschaftsgericht, der Gemeindewaisenrat und der Vormund mit. Aber das Vormundschaftsgericht kümmert sich meist nur um die formelle Seite der Vormundschaftsbestellung. Schon die Ermittelung des für die Vormundschaft zuständigen Gerichts kostet bei der Schwierigkeit der Feststellung des dafür maßgebenden „Wohnsitzes" viel Zeit und Schreiberei. Denn minderjährige Mütter teilen ja noch

den Wohnsitz ihrer Eltern, und Dienstboten können nach der unglückseligen Bestimmung des preußischen Ausführungsgesetzes am Dienstort keinen Wohnsitz haben, es muß also festgestellt werden, wo sie zuletzt nach erlangter Großjährigkeit gewohnt haben, ohne im Gesindedienst zu sein! Bei dem üblichen Geschäftsgang, daß zunächst die Anzeige des Standesamts über die einzuleitende Vormundschaft an das Amtsgericht geht, gelangt der Fall recht spät an den Gemeindewaisenrat. Bei einer großen Zahl von unehelichen Kindern, insbesondere denen, die in öffentlichen oder privaten Entbindungsanstalten oder bei Hebammen zur Welt kommen, tritt alsbald ein Wechsel der Wohnung ein. Gerade in den ersten Geburtsmonaten sehen wir einen häufigen Wechsel der Pflegestelle, oft veranlaßt durch die Unfähigkeit der unehelichen Mutter, Pflegegeld für ihr Kind zu zahlen. Nun sind erst wieder Ermittelungen zur Feststellung des Verbleibs erforderlich, sodaß die Fürsorgethätigkeit des Waisenrats verhältnismäßig spät einsetzt. Die Bestellung des Vormundes verzögert sich dann vielleicht noch, weil die vorgeschlagene Person einen gesetzlichen Ablehnungsgrund geltend macht, Monate lang. Der endlich ernannte Vormund fühlt sich in der Mehrzahl der Fälle außer stande, etwas für das Kind zu thun, ja vernachlässigt häufig die wichtigste Pflicht der Heranziehung des unehelichen Vaters zum Unterhalt.

So sind also Armenverwaltung, Polizei, Vormundschaftsgericht, Waisenrat, Vormund berufen, sich um die unehelichen Kinder zu kümmern, aber sie thun es jeder unvollständig und ohne einheitliches Vorgehen, und darum überhaupt meist ohne Erfolg, zum Teil in unzureichender Weise, zum Teil zu spät. Die Ausführung der Gesetze und Verordnungen entspricht infolge Mangels an Einheitlichkeit und Zusammenhang im Vorgehen nicht den guten Absichten der Vorschriften. Vielleicht wirken dann aus unklarem Empfinden der vorhandenen Übelstände wohlthätige Vereine mit, die nach dieser oder jener Richtung sich der Fürsorge annehmen, vereinzelt und in beschränktem Rahmen vielleicht gute Erfolge erzielen, aber am Gesamtbild nichts ändern: Wir leiden auf diesem Gebiete an einer Fülle von zur Mitwirkung Berufenen, an welcher die einheitliche Durchführung zweckentsprechender Maßnahmen scheitert. *Die einheitliche Erfüllung der in Abschnitt a) als auf diesem Gebiet notwendig bezeichneten Fürsorgethätigkeit setzt eine einheitliche Organisation voraus.*

In der Erkenntnis der Übelstände ist man in einzelnen Städten dazu übergegangen, die polizeiliche Aufsicht über die Haltekinder durch Frauenvereine ausüben zu lassen — namentlich Damen des vaterländischen Frauenvereins. Es wird in der Weise verfahren, daß die Polizei die Pflegestelle prüft, die Erlaubnis zum Halten des Pflegekinder erteilt und demnächst die Überwachung den Damen des Vereins überläßt, z. B. in Danzig, Elberfeld, Hildesheim, Nürnberg, Zwickau. Mitunter werden auch Diakonissinnen-Stationen damit betraut (Stolp). Es ist zu erwarten, daß die Damen wirksamer als die Polizei die Aufsicht führen werden, eine organische Lösung ist dieser Ersatz der Polizei noch nicht. Näher kommen einer solchen diejenigen Städte, welche mit der Polizei das

Abkommen dahin getroffen haben, daß entweder schon die polizeiliche Erlaubnis zum Halten von Ziehkindern vom Gemeindewaisenrat im Auftrage der Polizei erteilt wird (Dortmund) oder von der Polizei nur nach Benehmen mit dem Gemeindewaisenrat, der dann die Aufsicht übt (Hanau)[1], oder daß wenigstens nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis die Aufsicht an den Gemeindewaisenrat übergeht (Magdeburg, Beuthen, Posen, Charlottenburg, Hannover).

In Hamburg ist die Aufsicht über das Ziehkinderwesen dem den Gemeindewaisenrat bildenden Waisenhauskollegium übertragen.

In der That, wenn es die Aufgabe des Gemeindewaisenrats ist, sich um die Erziehung und körperliche Pflege, das Ergehen und Verhalten der Mündel zu kümmern, wenn die Waisenpflegerin bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel mitwirken soll, welch' anderen Inhalt kann ihre Aufgabe gegenüber einem in Kostpflege befindlichen Mündel haben, als alles das zu beachten, was vorher als bei der Beaufsichtigung der Kostpflege beachtenswert bezeichnet ist. Wenn also das Bürgerliche Gesetzbuch und die Ausführungsgesetze den Gemeindewaisenrat und die Waisenpflegerin zum Aufsichtsorgan über alle Mündel, auch die in Kostpflege befindlichen, bestellen, welcher Anlaß liegt dann noch vor, andere Organe mit derselben Aufgabe zu betrauen? Pflicht der Gemeinde muß es sein, den Gemeindewaisenrat so zu organisieren, daß er den an ihn bezüglich der Aufsicht über die Kostpflege zu stellenden Anforderungen gerecht werden kann. Dazu ist vor allen Dingen die Bestellung von Waisenpflegerinnen nötig. Leider haben erst sehr wenige Städte sich veranlaßt gesehen, von der Anstellung von Waisenpflegerinnen Gebrauch zu machen. Manche haben die Vorschrift auf dem Papier, aber nicht ausgeführt.

Nach dem vorher Gesagten muß es als dringende Notwendigkeit bezeichnet werden, daß die persönliche Fürsorgethätigkeit für die Ziehkinder einheitlich gestaltet wird. Das ist nur möglich, wenn die Gemeinde als solche die Aufgabe übernimmt, und wenn sie zu deren Erfüllung sich desjenigen Organs bedient, dem gesetzlich die Fürsorge für die Mündel übertragen ist. Das Vormundschaftsgericht kann keine andere Pflichterfüllung von dem Gemeindewaisenrat fordern, als die, welche zuvor als Aufgabe der Gemeindewaisenpflege bezeichnet ist. —

In einzelnen Städten ist man im Anschluß an das Beispiel sächsischer Städte, namentlich Leipzigs, noch einen Schritt weiter gegangen. Man hat zur Beaufsichtigung der unehelichen Kinder in den ersten Lebensjahren oder wenigstens der Ziehkinder einen Kinderarzt und besoldete Pflegerinnen als Hilfsorgane der Waisenverwaltung bestellt. So kürzlich in Halle a. S. Es hatte dort bisher die Einrichtung bestanden, daß nach einer Vereinbarung mit der Polizei die Aufsicht über die Pflegekinder

[1] In Dortmund und Hanau ist die Deputation zur Verwaltung des Armenwesens zum Gemeindewaisenrat bestellt, die Armenvorsteher und Armenpfleger sind zugleich Waisenräte und Waisenpfleger.

den Armenpflegern, die zugleich Waisenpfleger waren, übertragen war, schon ein beachtenswerter Versuch zur organischen Ausgestaltung der Waisenpflege.

Der Geschäftsgang, wie er sich auch in anderen Städten findet, war folgendermassen geordnet[1]:

Nach der Oberpräsidialverordnung bedarf, wer ein Kind unter sechs Jahren gegen Entgelt in Pflege nehmen will, der Genehmigung der Polizeiverwaltung. Vor der Erteilung der Erlaubnis wurde seitens der Polizeiorgane festgestellt, ob die Pflegeeltern rücksichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen zur Annahme eines Haltekindes geeignet erscheinen. Von der erteilten Genehmigung wurde der Armenverwaltung — zugleich Gemeindewaisenrat — Mitteilung gemacht, um in Gemäßheit der mit der Polizei getroffenen Vereinbarung die Beaufsichtigung des Kindes durch ihre Organe zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wurde eine Nachweisung sämtlicher Ziehkinder in dem Bureau der Armenverwaltung sowohl als von den Bezirkskommissionen — zugleich Waisenräten — geführt. Die Kommissionen erhielten von den Zu- und Abgängen, soweit solche von der Polizei mitgeteilt wurden, Nachricht. Der Armenpfleger — zugleich Waisenpfleger — hatte eine von der Polizei ausgestellte Legitimationskarte. Alljährlich einmal hatten die Bezirkskommissionen eine außerordentliche Revision der Ziehkinder vorzunehmen und über das Resultat derselben schriftlich zu berichten. Die Zahl der 1898/99 zur Beaufsichtigung überwiesenen Ziehkinder betrug 196. Daneben führte die Armenverwaltung die Kontrolle über die städtischen Waisenkinder (rund 200).

Diese große Anzahl zu beaufsichtigender Kinder sowie die Erwägung, daß eine große Anzahl von Pflegekindern der polizeilichen Kontrolle geflissentlich entzogen werden und bei dem derzeitigen System nur mit größter Mühe zu entdecken sind und wenn sie entdeckt werden, doch nur in durchaus unzureichendem Maße kontrolliert werden können, ließen die Aufsicht durch ehrenamtliche Organe allein, die zugleich noch mit ganz anders gearteten Arbeiten belastet sind, unzulänglich erscheinen. Es wird in dieser Beziehung in dem Bericht der Armenverwaltung ausgeführt:

„So sehr die freiwillige Pflege von wohlthätigen Frauenvereinen an sich anerkannt werden muß, für die Pflegekinder ist dieselbe nicht mit Nutzen anwendbar.

Es sind in der Mehrzahl kleinste Kinder, welche die Beaufsichtigung erfordern. Es handelt sich nicht allein um Reinlichkeit und moralische Erziehung, sondern vor allem um die Unterstützung des Gedeihens und das schnelle Erkennen von Krankheiten.

Diese Kenntnisse müssen erst theoretisch erlernt, dann aber durch Hunderte von Besuchen in die Praxis übertragen werden. Denn es gehört zu den größten Schwierigkeiten, auf diesem Gebiete Wahrheit und Heuchelei, ein schlecht gepflegtes und ein angeboren schwaches Kind zu unterscheiden. Für die Besuche muß Zwang vorhanden sein und die

[1] Ich entnehme die nachfolgende Darstellung den mir von Herrn Stadtrat Pütter-Halle a./S. gütigst zur Verfügung gestellten Akten.

engste Fühlung mit der Behörde bestehen. Bei einer freiwilligen Pflege ist dies alles unmöglich. Es muß eine so große Menge von Kräften bei der großen Anzahl von Kindern in Anspruch genommen werden, daß ein Zusammenwirken mit der Behörde nicht stattfinden kann. Nicht jede Dame ist geeignet zur Beaufsichtigung, es entsteht die Neigung, individuelle Ansichten auf den fremden Säugling zu übertragen.

„Bei häufigem Wohnungswechsel der Pflegemütter müssen sie sich immer wieder den Besuch anderer Damen gefallen lassen, deren Beurteilung eine verschiedene ist. Es ist auch schwer, die nötige Anzahl Pflegerinnen zu erhalten, für ältere Damen ist die Anstrengung zu groß, jüngere sind nicht geeignet. Im Sommer, der schlimmsten Zeit der Beaufsichtigung, fehlen die freiwilligen Kräfte fast gänzlich. Diese Umstände drängen auf Anstellung besoldeter Pflegerinnen hin, die unter Anleitung und Beistand eines mit der Kinderpflege genügend vertrauten Arztes die schwierige Aufgabe übernehmen. Nach den in Dresden und Leipzig gemachten Erfahrungen kann eine Pflegerin nicht mehr als 150 bis 200 Kinder gewissenhaft kontrollieren."

Es sind deshalb in Halle drei besoldete Pflegerinnen angestellt worden, denen nicht nur die Ziehkinder, sondern auch die städtischen Waisenkinder unterstellt sind. Zugleich wurde durch Anordnung des Oberbürgermeisters an Stelle des Polizeidecernenten der Decernent für die Waisenverwaltung mit den Polizeigeschäften, die sich auf die Durchführung der Polizeiverordnung über das Haltekinderwesen beziehen, betraut, so daß auch die Genehmigung zum Halten der Pflegekinder in die Hände der Waisenverwaltung gelegt ist. Die besoldeten Pflegerinnen werden als Waisenpflegerinnen bezüglich der ihnen überwiesenen Kinder zu gelten haben.

In Königsberg ist eine Vereinbarung mit der königlichen Polizeiverwaltung dahin getroffen worden, daß letztere von jedem Fall der Ausgabe eines Kindes in Haltepflege und von jedem ihr angezeigten Wohnungswechsel eines Haltekindes der Waisenverwaltung Mitteilung macht. Diese Kinder werden dann der Beaufsichtigung der Waisenpflegerinnen unterstellt. Auch sonst waren, weil erst in den letzten Jahren die Thätigkeit der Waisenpflegerinnen belebt worden ist und ihnen zunächst die neugemeldeten Fälle zugewiesen wurden, gerade Mündel in den ersten Lebensjahren den Waisenpflegerinnen zur Aufsicht überwiesen. So anerkennenswert die Bemühungen der Damen sind, so ist doch gerade den jüngsten und gefährdetsten Kindern gegenüber diese Fürsorge wenig wirkungsvoll. Die Besuche werden im allgemeinen nur alle 2—3 Monate gemacht, können daher auch nur eine äußere Kontrolle ermöglichen. Es haben sich namentlich auch Lehrerinnen zu dem Amte gemeldet, die für die Fürsorge für ältere, namentlich schulpflichtige Kinder, vorzügliche Dienste leisten könnten, aber für Säuglingserziehung doch wohl nicht immer das rechte Urteil haben.

„Kinderlose Frauen, die selbst niemals Säuglinge trocken gelegt und eingebunden, den Soxhletpaparat zurechtgemacht, Säuglingsmilch gemischt, gekocht und dargereicht haben, desgleichen eine Frau mit eigenen Kindern,

deren Erziehung sie Kinderpflegerinnen und Ammen überlassen hat, wird sich wenig geschickt anstellen, wenn sie der Ziehfrau Unterweisung im Milchkochen und Zapfenreinigen, in Füttern und Betten des Säuglings geben soll" [1].

Insbesondere aber auch nach der Richtung hin, daß Schritte zur Heranziehung des unehelichen Vaters getroffen werden, versagen die jungen Damen leicht. Es ist ihnen, und auch mancher älteren, zu peinlich, mit den Müttern über die Person des unehelichen Vaters zu verhandeln. Nun gar, falls die Mutter sich verheiratet, die heikle Frage zu verhandeln, ob der Ehemann auch Vater des Kindes ist, ihn zur Anerkennung des Kindes auf dem Standesamte zu veranlassen, das ist manchen Damen nicht gegeben. Und doch ist solche Erörterung bei der Nachlässigkeit vieler Eltern in der Berichtigung der Statusverhältnisse ihrer vorehelichen Kinder von der größten Wichtigkeit.

Auch die Berliner Waisenverwaltung hat zur Beaufsichtigung wenigstens der Armenwaisenkinder unter zwei Jahren acht besoldete Waisenhelferinnen, die einem Arzt unterstellt sind, angestellt. Der Arzt muß jedes Kind monatlich einmal, die Helferin zweimal, in den drei Sommermonaten wöchentlich zweimal besuchen. Der Arzt hat monatlich über jedes Kind zu berichten.

Die Regelung des Ziehkinderwesens in Leipzig läßt sich in Kürze etwa so schildern:

Das Ziehkinderwesen untersteht dem Armenamt.

Neben der polizeilichen Anmeldung sind alle Einwohner, welche uneheliche Kinder in Pflege nehmen, verpflichtet, das Kind am nächsten Freitag Nachmittag unter Vorlegung der notwendigen Papiere betreffend Herkunft des Kindes an der Amtsstelle des Armenamts anzumelden; die Kinder sind, soweit es das Wetter und der Gesundheitszustand erlaubt, mitzubringen. Zugegen sind der Ziehkinderarzt, die acht besoldeten Pflegerinnen und ein Beamter zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten. Das Kind wird untersucht, Unregelmäßigkeiten besprochen und dabei die Kenntnisse der Pflegerinnen über das gesunde und kranke Kind zu erweitern gesucht: denn das Erkennen von Krankheiten und vom mangelhaften Gedeihen des Kindes ist für die Stellung der Pflegerinnen erforderlich, die Mehrzahl der Ziehmütter verlangt Rat und Hilfe. Auch schwächliche und kranke Kinder werden an diesem Tage vorgestellt. Der Registrator bewirkt eine Aufnahme über Kind, Eltern und Zieheltern. In den nächsten Tagen wird dann das Kind von der Pflegerin besucht. Sie besichtigt genau die Wohnung, das Kind, dessen Lager und Kleidungsstücke, Nahrung, sowie die dazu gehörigen Gegenstände. Gedeiht das Kind bei der dargereichten Nahrung, so ist dagegen nichts einzuwenden, eine allgemein gleichmäßige Nahrung ist nicht einzuführen, die Kinder müssen individuell behandelt werden. Über den Befund erstattet die Pflegerin kurzen Bericht. Ungeeignete Familien werden vom

[1] Obermedizinalrath Dr. Hauser in seinem Bericht über Fürsorge für Säuglinge. Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Nr. 17 S. 25.

Arzt besucht und nötigenfalls Wegnahme des Kindes beantragt. Jedes der Syphilis verdächtige Kind wird sofort gemeldet und ins Krankenhaus geschrieben. Um arme und schwächliche Kinder zu unterstützen, stehen zum Ankauf von Wein, Leberthran, Kindernährmitteln und Kleidungsstücken aus einer Stiftung 1000 Mk. jährlich zur Verfügung. Die Kontrollbesuche der Pflegerin finden bei schwächlichen Kindern mehrere Male, sonst einmal monatlich statt. Der Besuch wird in das bei den Leuten befindliche Ziehkindbuch eingetragen, einen Personalbogen führt die Pflegerin. Alljährlich einmal finden Ziehkindervorstellungen statt, bei denen Ziehmütter, die sich mit besonderer Hingabe und besonderem Erfolg der Pflege unterzogen haben, Prämien erhalten.

Nach Einleitung der Aufsicht werden durch den Beamten Erkundigungen über das Vorleben der Zieheltern beim Polizeiamt angestellt. Leipzig verwirft also die vorherige Erteilung der Erlaubnis zum Halten von Pflegekindern, von der zweifellos richtigen Erwägung ausgehend, daß eine Familie, die unbescholten ist, damit noch nicht zur Erziehung eines Kindes geeignet ist; eine gute Pflegestelle könne erst durch öftere Kontrollbesuche ermittelt werden; erteile man vorher die Erlaubnis, so übernehme man im voraus die Garantie, daß die Ziehmutter zur Kinderpflege geeignet sei. Andererseits spreche eine frühere Bestrafung, etwa des Mannes vor seiner Verheiratung, noch nicht für schlechte Erziehung.

Daneben besteht die Generalvormundschaft des Vorsitzenden des Armenamts über alle Ziehkinder. Die Einrichtung zielt auf schnelles und energisches Vorgehen gegen den unehelichen Vater hin.

Ende Dezember 1898 waren in Leipzig 1827 Kinder vorhanden, die von acht Pflegerinnen beaufsichtigt wurden. Letztere erhielten 500 bis 800 Mk. jährlich. Zwei Beamte besorgen die schriftlichen Arbeiten. Das Ziehkinderwesen kostet außer Beamtenbesoldungen 12 000 Mk. jährlich.

In Dresden ist die Einrichtung ähnlich. Die Erlaubnis zum Halten eines Ziehkindes unter 14 Jahren wird vom Armenamt erteilt, nachdem vorher durch die Polizei festgestellt ist, daß die betreffende Ziehmutter in Ansehung ihrer Wohnungs- und sonstigen Verhältnisse geeignet erscheint. Von der Anmeldepflicht sind nur diejenigen Kinder ausgenommen, die bei nahen Verwandten oder Vormündern unentgeltlich untergebracht sind. Zur Untersuchung bei den Wochenvorstellungen sind nur die Kinder unter zwei Jahren verpflichtet. Den besoldeten Pflegerinnen unterstehen die noch nicht fünf Jahre alten Kinder, für die älteren tritt die Aufsicht von freiwilligen Helferinnen (Damen des Albertsvereins) ein. Zu den Jahresversammlungen werden alle nicht fünf Jahre alten Kinder herangezogen.

Zur Beaufsichtigung der Kinder sind drei Pflegerinnen, Damen aus besseren Ständen, die Anspruch auf Ruhestandsunterstützung haben, angestellt. Ende 1897 waren 561 Kinder der behördlichen Aufsicht unterstellt. Die Pflegerinnen erhalten 800 Mk. Vergütung und freie Fahrt in der Stadt.

Mit der Untersuchung der Kinder sind zwei Ärzte betraut, die nach ihren Dienstleistungen bezahlt werden. Sie erhalten für jede Wochenvorstellung 5 Mk., für die Jahreshauptvorstellung 12 Mk. Für den Besuch eines Kindes in der Wohnung einschließlich Ausfertigung eines Gutachtens wird eine Vergütung von 1 Mk. 50 Pf. gewährt. Die Aufwendungen für das Ziehkinderwesen betragen 3900 Mk. jährlich (außer Beamtenbesoldungen).

Zu beachten ist, daß Leipzig und Dresden, überhaupt die sächsischen Städte, welche diese Einrichtung nachgeahmt haben, die Einrichtung der Gemeindewaisenräte nicht kannten. Die Aufgabe, den Gemeindewaisenrat mit der bestehenden Organisation der Armenwaisenpflege und des Ziehkinderwesens in Verbindung zu bringen, sucht Leipzig in der Weise zu lösen, daß zur Überwachung der Minderjährigen, welche entweder der Ziehkinderanstalt unterstellt sind oder auf Kosten des Armenverbandes verpflegt oder erzogen werden, je zwei besondere Gemeindewaisenräte gewählt werden.

Die Leipziger und Dresdener Einrichtung geht also von dem Gedanken der Organisation des Ziehkinderwesens aus, ergreift aber, namentlich in Leipzig, auch andere uneheliche Kinder. Meines Erachtens wird es sich nicht empfehlen, irgend eine Einrichtung zu treffen, die sich auf bestimmte Klassen von Unehelichen beschränkt, etwa nur auf die Ziehkinder. Das Kind kommt zuweilen in verschiedene Pflegearten. Eine besonders armselige Gruppe von Kindern findet in unentgeltlicher Pflege, weil zum Entgelt die Mittel fehlen, innerhalb der ersten Monate sein Ende; nicht selten wird ein Kind unter dem Vorwand unentgeltlicher Verpflegung der polizeilichen Kontrolle entzogen. Nur wenn man sich nicht auf die polizeilich gemeldeten Ziehkinder beschränkt, sondern allen unehelich Geborenen seine Aufmerksamkeit zuwendet, weil ja der Gemeindewaisenrat über *alle* Mündel die Aufsicht führt, wird man eine Anzahl von der Unterstützung oder energischer Aufsicht bedürftigen Kindern auffinden, die sonst vielleicht der Feststellung sich entzogen hätten. Nur in der Art der Handhabung wird die Aufsicht nach der Verschiedenheit der Fälle eine verschiedene sein müssen.

Aus der Betrachtung der Aufgaben und der verschiedenen Versuche zur Lösung derselben ziehe ich den Schluß:

Die Fürsorge für das Ziehkinderwesen ist Aufgabe der Gemeindewaisenpflege. Ihre Organe sind Gemeindewaisenrat und Waisenpflegerinnen. Sie ist aber nur ein Teil der allgemeinen Fürsorgepflicht des Gemeindewaisenrats bezüglich der unehelichen Kinder, welche, auch soweit sie nicht in Ziehpflege gegeben sind, gleicher Fürsorge bedürfen.

Bezüglich der Säuglingspflege sind *besoldete* Pflegerinnen unter ärztlicher Aufsicht nötig, welche zugleich als Waisenpflegerinnen zu bestellen sind [1].

---

[1] In den Anlagen 2—10 habe ich einen Auszug aus der Geschäftsordnung für die Waisenpfleger und deren Helferinnen in Hamburg, Bestimmungen über das Ziehkinderwesen in Halle nebst Dienstanweisung für die Pflegerinnen, Bericht über das

IV. Generalvormundschaft der Armenverwaltungen.

Das preußische Vormundschaftsrecht kannte die gesetzliche Vormundschaft der unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalten rücksichtlich der in die Anstalt aufgenommenen Kinder. Darüber hinausgehend hatte zunächst Leipzig und dann weitere sächsische Städte die Einrichtung der Generalvormundschaft auf Grund einer sächsischen Ministerialverordnung vom 11. Mai 1886 in der Weise eingeführt, daß der Vorstand oder einzelne Beamte der Armenverwaltung bald den unehelichen Kindern überhaupt, bald nur den Ziehkindern, bald nur den der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen unehelichen Kindern als Generalvormund bestellt wurden.

Das E.G. zum B.G.B. hat in Art. 136 bezügliche landesgesetzliche Vorschriften zugelassen. Die landesgesetzliche Regelung ist sehr verschiedenartig ausgefallen. Im weitesten Umfang hat Sachsen die Generalvormundschaft zugelassen: über alle Minderjährigen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt, oder, soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden (§ 37 des Ausf.Ges.). Beschränkter ist die Vorschrift des preußischen Ausführungsgesetzes in Art. 78, § 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen können Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Diese Rechte und Pflichten bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat; sie dauern auch nach beendeter Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels fort.

Auch das hamburgische Ausführungsgesetz überträgt dem Waisenhauskollegium die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die zu bevormundenden Minderjährigen, welche auf Grund des Gesetzes über öffentliche Waisenpflege im Waisenhause oder unter Aufsicht des Waisenhauskollegiums in einer von ihm gewählten Familie oder Anstalt erzogen werden, bis zur Volljährigkeit. Andere Staaten haben nur die gesetzliche Vormundschaft der Anstaltsvorstände zugelassen.

Der Deutsche Verein für Armenpflege hatte schon im Jahre 1893 auf Grund eines die sächsischen Einrichtungen eingehend schildernden Berichts des Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig (Schriften, Heft 16, S. 278 ff., Heft 17, S. 72 ff.) beschlossen:

„Der Verein erkennt in der im Königreich Sachsen in verschiedenen Gemeinden bereits eingeführten Generalvormundschaft ein wesentliches

---

Ziehkinderwesen in Posen nebst Vorschriften für die Helferinnen und der Ziehkinderärzte sowie Bericht des Elberfelder Frauenvereins abgedruckt.

Mittel zur Erfüllung der Aufgaben, welche die kommunale Kinderfürsorge in ihren verschiedenen Zweigen den Gemeinden stellt; er empfiehlt deshalb den Gemeinden, diese Einrichtung durch weitere Versuche zu erproben".

Auch die vorjährige Versammlung hat sich auf Grund des Berichts des Herrn Waisenhausdirektors Stalmann dahin ausgesprochen, daß die die Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Armenwaisen leitende Armen- und Waisenpflege soweit möglich mit den Pflichten und Rechten gesetzlicher Vormünder und Pfleger ausgestattet sein soll (Heft 46, S. 61, 142).

Der Vollständigkeit halber verweise ich auf den Bericht von Münsterberg über das Familienrecht des B.G.B. in Heft 8 der Schriften.

Der preußische Justizminister hatte im Jahre 1893 den Städten die Frage vorlegen lassen, ob sich nicht eine Nachahmung des in dem Bericht von Ludwig-Wolf geschilderten sächsischen Verfahrens ermöglichen lasse. Als Vorzug der Einrichtung wird hervorgehoben,

> daß sowohl die Sorge für die Person des Mündels, wie die Wahrnehmung der Vermögensrechte desselben, namentlich gegenüber seinem unehelichen Erzeuger, in den Händen des beamtenmäßig geschulten und mit öffentlicher Autorität bekleideten Generalvormundes regelmäßig bessere Erfolge aufzuweisen haben wird, als dies von Einzelvormündern erwartet werden dürfe, denen es, um günstige Resultate im Gebiete der Waisenpflege zu erzielen, vielfach teils an gutem Willen, teils an der erforderlichen Geschäftsgewandtheit mangelt. Außerdem würde infolge der kollektiven Bevormundung der Armenkinder eine große Anzahl von Personen, deren Thätigkeit gegenwärtig durch die Funktion als Einzelvormund solcher Kinder in Anspruch genommen wird, für die Verwendung bei anderen Vormundschaften oder Ehrenämtern frei werden. Den letzteren Vorteil glaubt der Minister nicht gering veranschlagen zu sollen, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Ausmittelung geeigneter Persönlichkeiten für die einzelnen Vormundschaften häufig mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Diese Anregung ist ohne Erfolg geblieben, weil die rechte gesetzliche Grundlage für die Einrichtung fehlte (vgl. die Mitteilungen des Beigeordneten Zimmermann [Köln] in Heft 23, S. 136 ff.)

Die gegenwärtige Fassung des preußischen Ausführungsgesetzes verdankt ihre Entstehung einer Petition des Magistrats Breslau an den Landtag. Darin wurde ausgeführt, daß ebenso wie bei Aufnahme von Kindern in Anstalten auch in dem Fall, daß die Kinder von der gesetzlich dazu berufenen Gemeindebehörde im Wege der öffentlichen Armenpflege in volle Fürsorge genommen und für ihre Rechnung und unter ihrer Aufsicht in Anstalten oder Familien untergebracht sind, ein daneben zur Fürsorge für die Person und das Vermögen bestellter Einzelvormund völlig überflüssig, ja unter Umständen hinderlich erscheint.

„Die Erfahrung lehrt, daß die Vormünder dieser Mündel insbesondere in großen Städten mit ihrer fluktuierenden Bevölkerung meist ohne jeden Konnex mit ihren Mündeln sind, in der Regel gar nicht wissen, wo sich dieselben eigentlich befinden und denselben keinerlei Fürsorge widmen.

So beklagenswert dies auch ist, so ist es nach Lage der Sache doch nicht zu verwundern. Vermögensverwaltung hat ein solcher Vormund nicht, er ist also auch gar nicht in der Lage, für das Mündel irgend etwas anderes zu thun, als die Aufnahme in die öffentliche Waisenpflege zu beantragen. Diese erfolgt aber nötigenfalls auch ohne den Antrag des Vormundes auf Anregung von Nachbarn, der Polizei, von Organen der Armenpflege, ja sie erfolgt thatsächlich in den meisten Fällen ohne den Antrag des Vormundes, da ein solcher, wenn der Bedarfsfall eintritt, meist noch gar nicht vorhanden ist und erst nach längerer Zeit zur Existenz gelangt. Der Vormund ist daher in den meisten dieser Fälle in der Regel durchaus überflüssig.

„Jeder Waisenrat und jeder Vormundschaftsrichter einer größeren Stadt aber weiß andererseits davon zu sagen, welche Mühe und Umstände es so häufig macht, ehe für ein Mündel der für dasselbe gesetzlich vorgeschriebene, an sich zwecklose Vormund beschafft ist.

„Der Waisenrat, der den Vorschlag zu machen hat, ist, wie die Verhältnisse der großen Stadt einmal liegen, seinerseits vielfach außer stande, den vom Vormundschaftsrichter zu stellenden Anforderungen mit einiger Sicherheit zu entsprechen. Er kann vor allem niemals genau wissen, welche Ablehnungsgründe der Vorzuschlagende, insbesondere wieviel Vormundschaften derselbe bereits hat. Vorherige Anfragen sind erfahrungsgemäß wegen der fast ausnahmslos erfolgenden entrüsteten Ablehnung gänzlich unpraktisch. So werden dann in vielen Fällen zwei, drei auch mehr vergebliche Vorschläge gemacht und Termine anberaumt, ehe endlich ein Vormund bestellt ist, der zu dem Mündel in keinerlei Beziehung steht und daher in der Regel gar kein Interesse für dasselbe hat. Derselbe findet nun bei seiner ersten Nachfrage, daß die öffentliche Armenpflege die notwendige Fürsorge längst übernommen hat, er weiß, daß dies auch fernerhin geschehen wird, ohne daß er sich darum zu kümmern braucht und auch ohne daß er als Vormund anders zu disponieren in der Lage wäre. Damit ist dann in der großen Mehrzahl der Fälle die Thätigkeit des Vormundes beendet; selbst die vorgeschriebene Anzeige an den Waisenrat vom Wohnungswechsel des Mündels erstattet notorisch fast nie ein Vormund — er erfährt eben meist selbst nichts von den in diesen Kreisen bekanntlich äußerst häufigen Umzügen. Übrigens aber wird über das Mündel von den von der Armenbehörde bestellten Organen (Beamten, Pflegern, Aufsichtsdamen) eine regelmäßige im allgemeinen auch durchaus genügende, jedenfalls weit intensivere Kontrolle geübt, als sie die meisten Vormünder thatsächlich üben und unter den obwaltenden Verhältnissen zu üben im stande sind.

„Tritt ja einmal ein Ereignis ein, bei welchem das Gesetz vormundschaftliche Vertretung nötig macht, so ist es auch in den meisten Fällen die Armenbehörde, an die sich die Beteiligten zunächst wenden, und die dann ihrerseits die Aufgabe hat, den Vormund zu ermitteln, vorzuladen und mit der notwendigen Information zu versehen, gar oft ihn mühsam erst durch Drohung mit Beschwerden beim Vormundschaftsrichter zu den

notwendigsten Schritten zu bringen. Namentlich macht sich letzteres geltend bei Verfolgung der Alimentationsansprüche unehelich geborener Mündel. Die Schwierigkeit der Beschaffung des Beweismaterials, die Ermittelung des Aufenthalts und der Hilfsquellen des Verpflichteten einerseits, das Bewußtsein, daß für das Mündel doch gesorgt ist, andererseits, pflegen die Thätigkeit der Vormünder hier sehr zu lähmen".

Die Mängel unseres heutigen Systems der Einzelvormundschaft über unbemittelte Kinder sind in dieser Petition meines Erachtens zutreffend geschildert. In der Mehrzahl der Fälle versagt die Vormundschaft, wenn nicht etwa ein naher Verwandter, der sich für das Kind interessiert, die uneheliche Mutter oder Pflegevater oder Pflegemutter zum Vormund bestellt sind, völlig, weil die persönliche Fühlung zwischen Vormund und Mündel fehlt oder verloren geht. Ich habe in Königsberg die Verhältnisse von 90 im Wege der Armenpflege untergebrachten Kindern ermittelt und dabei festgestellt, daß in 13 Fällen die angegebenen persönlichen Beziehungen zwischen Vormund und Kind bestanden, daß sonst nur in 10 Fällen der Vormund sich um sein Mündel kümmerte, daß in 12 Fällen kein Vormund vorhanden war, in 56 Fällen jede Fühlung mit dem Vormund fehlte, darunter 29 Mal, weil die Pflegemutter ihn nicht kannte, in 8 Fällen, weil er auswärts, teilweise in weit entfernten Orten oder auf dem Lande wohnte; in 2 Fällen war die Mutter Vormund, ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln, in 2 Fällen „an Stelle des in unbekannter Abwesenheit befindlichen Vormundes" ein Pfleger bestellt.

Wenn nun bei guter Organisation der öffentlichen Waisenpflege die berufenen Organe derselben sich um die ihrer Fürsorge unterstellten Mündel nicht nur nach der Seite der materiellen Versorgung, sondern auch bezüglich ihrer zweckmäßigen Erziehung kümmern, so ist die Fürsorge des Vormundes für die Person des Mündels der Regel nach überflüssig. Thatsächlich wählt auch die Verwaltung durch ihre Organe die Pflegestelle aus, in die das Kind kommen soll. Denkt eine Gemeinde, die die gesetzliche Vormundschaft noch nicht eingeführt hat, sich dagegen sträubt, wohl daran, daß sie mit solcher Unterbringung dem Vormunde vorgreift, thatsächlich dessen Rechte ausübt?

Als Vermögen besitzt das Kind meist nur den Anspruch an den außerehelichen Vater. Selten werden die bezüglichen Rechte von dem Vormund in sachgemäßer Weise wahrgenommen. Wenn schon ein Urteil erstritten wird, so ist die nach dem R.G. vom 29. März 1897 zugelassene Lohnpfändung für den Vormund fast unmöglich. Hat er wirklich die Arbeitsstelle ermittelt, so wird er die Ungeschicklichkeit begehen, die auch die Anwälte meist verüben, weil es das Gesetz leider zuläßt, den ganzen Lohn, vielleicht auf Wochen hinaus, zu beschlagnahmen und so den Betreffenden zur Aufgabe der Arbeit, ja zum Verbummeln zu zwingen, während, wenn nur mäßige, den laufenden Unterhalt deckende Beträge, 2—4 Mk. bei 20 Mk. Wochenlohn, abzuziehen beantragt wird, nach meinen Erfahrungen eher Erfolg zu hoffen ist, auch wenn anfangs der Betreffende sich durch Wechsel der Arbeits-

stätte der Beschlagnahme zu entziehen sucht. Um aber diese ihre Arbeitsstätten wechselnden Personen zu verfolgen, reicht die Kraft auch des besten Vormundes nicht aus, dazu muß der ganze Apparat behördlicher Mittel in Bewegung gesetzt werden. Hier spielt das finanzielle Interesse der Armenverbände mit: im eigensten Interesse müssen die Armenverbände dem Vormund bei Verfolgung der Unterhaltsansprüche helfen. Oft genug bin ich als Decernent gezwungen, dem Vormund die Klage zu entwerfen, dann zu kontrollieren, daß er auch zum Termin geht, dann mir zur Zwangsvollstreckung die Vollmacht geben zu lassen und noch eine zweite Vollmacht zur Erhebung des Geldes durch die Stadthauptkasse in Anrechnung auf Armenpflegekosten. Nachdem die Einwendungen gegen den Unterhaltsanspruch im B.G.B. herabgemindert sind, wird in noch mehr Fällen die erfolgreiche Durchführung der Unterhaltsansprüche ermöglicht. Ist aber nach meiner Erfahrung eine so eingehende Mitwirkung neben dem Vormund nötig, dann ist doch ratsamer, der Beamte des Armenverbandes wird durch Einführung der gesetzlichen Vormundschaft in den Stand gesetzt, selbst als Vertreter des Mündels und ohne den Umweg der Vollmacht den Anspruch zu verfolgen. Schwierigkeiten wird noch immer die Abneigung der Mütter gegen die Heranziehung des Vaters bereiten, von dem sie der Regel nach nichts mehr wissen wollen, während bei einzelnen die Hoffnung auf spätere Heirat fortbesteht, bis sie erst, wenn der Betreffende eine andere Heirat eingehen will, sich an die Behörde um Hilfe wenden. Mit vollem Recht weist Stalmann darauf hin, daß wenn die Armen- und Waisenverwaltung in Ausübung der Fürsorge für die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Unmündigen an Stelle der natürlichen Väter und Mütter tritt, sie auch mit den nötigen gesetzlichen Vollmachten ausgerüstet sein muß, um das, was sie für nötig und für gut befunden hat, auch durchführen zu können. Die Hilfsorgane: Pfleger und Pflegerinnen, erscheinen dann als die Bevollmächtigen und Vertreter der mit der gesetzlichen Vormundschaft ausgerüsteten behördlichen Organe in Bezug auf die ihnen unterstellten auf öffentliche Kosten in Familien zu verpflegenden Unmündigen.

Wenn gegen die gesetzliche Vormundschaft der Einwand erhoben ist, sie sei der erste Schritt zur Verstaatlichung der Familie, so ist das doch nur eine inhaltlose Phrase. Bei den Armenwaisen sind die Familienbande gelöst; weil die natürlichen Eltern die Fürsorge nicht üben können, muß Staat und Gemeinde die Fürsorge anderweit organisieren. Ob da nun ein vom Gemeindewaisenrat ausgewählter Bürger als Einzelvormund bestellt wird, oder ob ein Gemeindebeamter die Generalvormundschaft führt, unterstützt von im Ehrenamt thätigen Bürgern und Frauen, das macht principiell keinen Unterschied. In der Praxis aber versagt meist der Einzelvormund, während die ehrenamtlichen Organe ohnehin bei guter Armenpflege die persönliche Fürsorgethätigkeit leisten, die dem Einzelvormund zufallen würde. Es tritt nur hinzu, daß der Generalvormund, ausgestattet mit der vollen amtlichen Autorität, die Interessen des Mündels der Regel nach wirksamer wahren kann, als der Einzelvormund.

Das weitere Bedenken, daß die Thätigkeit der Gemeindewaisenräte durch die Generalvormundschaft eingeengt werden könnte, ist hinfällig, weil, soweit nicht die Waisenräte zugleich Organe der Generalvormundschaft sind, sie auch diese zu beaufsichtigen haben.

Die in dem in Anlage 11 abgedruckten Vortrag des Armenamts Dresden betreffend die Generalvormundschaft erhobenen Bedenken beruhen teilweise auf den Besonderheiten der gesetzlichen Bestimmungen in Sachsen über die Organisation des Gemeindewaisenrats, aus denen vielleicht zu weitgehende Befürchtungen für die Selbständigkeit der Gemeinden gegenüber den Vormundschaftsgerichten hergeleitet werden. Die Behauptung aber, daß die gesetzliche Vormundschaft geeignet sei, das Pflichtgefühl der Angehörigen zu schwächen, wird geradezu widerlegt durch die Leipziger Erfahrungen, wonach gerade die gesetzliche Vormundschaft die Heranziehung der Angehörigen zur Pflichterfüllung erleichterte. Die Generalvormundschaft ist nicht eine Einrichtung, die den ärmeren Bevölkerungsklassen die Pflicht der Sorge für ihre Kinder abnehmen soll. Im Gegenteil soll sie da, wo Mütter und uneheliche Väter sich dieser Pflicht entziehen, sie dazu mit allen Mitteln anhalten.

Selbst wenn nach Leipziger Muster für alle unehelichen Kinder, auch die bei der Mutter befindlichen und ohne daß Armenpflege in Anspruch genommen wird, die Generalvormundschaft einsetzt, so ist zu bedenken, daß das Recht der Fürsorge für die Person des Kindes der Mutter obliegt, dem gesetzlichen Vormund in dieser Beziehung nur die Rolle eines Beistandes zufällt (§ 1707 B.G.B.). Wenn es für nötig erachtet wird, der unehelichen Mutter einen Vormund zur Seite zu setzen, so ist doch wahrlich für die principielle Seite es gleichgültig, ob dieser Vormund in jedem Falle bestellt oder ein für alle Mal gegeben ist. Allerdings ist es ja zulässig, die Mutter zum Vormund zu bestellen; dieser Ausschluß der Einmischung eines fremden Vormundes wird bei Einführung der Generalvormundschaft für alle unehelichen Mündel vereitelt. Ich kann das für ein Unglück nicht halten. Auch die zum Vormund bestellte Mutter unterliegt der Kontrolle des Gemeindewaisenrats. Also der Staat hält eine Einmischung in ihr Verhältnis zu ihrem Kind für nötig. Die Generalvormundschaft bedeutet dann nur die zweckmäßigere, dem Interesse des Kindes förderlichere Art dieser Einmischung. Die Bestellung der unehelichen Mutter als Vormund hat in dem für das Kind etwa anzustrengenden Prozeß gegen den unehelichen Vater auf Unterhaltsgewährung den Nachteil zur Folge, daß die Mutter nicht als Zeugin vernommen werden kann, dem Kinde also ein wichtiges Beweismittel verloren geht.

Ein Bedenken könnte endlich die Vorschrift erregen, wonach die gesetzliche Vormundschaft auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels dauert. Es könnte befürchtet werden, daß dadurch vielleicht eine zu große Belastung eintritt. Aber einmal kommt hier die Vorschrift in Betracht, daß das Vormundschaftsgericht jeder Zeit berechtigt ist, an Stelle der Generalvormundschaft einen Einzelvormund zu bestellen, was insbesondere also zu beantragen

sein würde, wenn der Mündel etwa nach Vollendung der Lehre in eine andere Stadt geht und dadurch die Aufsicht illusorisch wird. Vor allen Dingen aber müssen wir es doch entsprechend den Stalmannschen Forderungen und entsprechend den modernen Anschauungen über die Fürsorge für schulentlassene Waisen als Pflicht der Armenverbände betrachten, die Fürsorge für die auf Kosten der Armenverwaltung erzogenen Kinder nicht mit dem 14. Lebensjahre enden zu lassen, sie mit dem Augenblick aus den Augen zu lassen, wo sie, dem Zwange der Volksschule entrückt, ins Leben hinaustreten! Wer die Organisation der Fürsorge für die schulentlassenen Waisen als eine Notwendigkeit betrachtet, muß die Generalvormundschaft als ein wichtiges Hilfsmittel zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben auf diesem Gebiete ansehen.

Naturgemäß hängt aber die erfolgreiche Wirksamkeit der Generalvormundschaft von der Art ihrer Durchführung ab. Nicht das System an sich bedingt seine Vorzüglichkeit, sondern der Geist, in dem es gehandhabt wird. Ein am grünen Tisch die Mündelliste führender Generalvormund, dem keine organisierte Helferschar zur Seite steht, wird gar nichts ausrichten.

Soweit die Landesgesetze (wie z. B. in Preußen) die Einführung der Generalvormundschaft ortsstatutarischer Bestimmung überlassen, kann die Gemeinde die Regelung der lokalen Organisation der Waisenpflege anpassen. In größeren Städten könnte z. B. bestimmt werden, daß der Vorsitzende der Armen- bezw. Waisenverwaltung den Generalvormund aus der Zahl der in der Armen- bezw. Waisenpflege thätigen Beamten — besoldeten oder unbesoldeten — in jedem Fall bestimmt (siehe den Breslauer Entwurf zum Ortsstatut Anlage 12). Richtiger scheint es mir im Interesse der Einheitlichkeit des Verfahrens, daß nach Leipziger Muster der Amtsvorsitzende die Generalvormundschaft führt. Nicht allein, nicht persönlich, dazu ist in einer größeren Stadt die Zahl der Kinder zu groß. (In Leipzig standen 1898: 2239 Kinder unter Generalvormundschaft). Ich sehe in dem Beamten als Generalvormund lediglich die Spitze einer weitverzweigten Organisation der Waisenpflege. Unter seiner Leitung erledigen die für jeden Mündel bestimmten Hilfsorgane die der Waisenpflege obliegende persönliche Fürsorge, während im Bureau die Vermögensansprüche des Mündels verfolgt, die juristischen Akte (Abschluß der Lehrverträge) behandelt werden.

Konfessionelle und religiöse Rücksichten werden vielleicht die Forderung hervortreten lassen, daß der Generalvormund gleicher Religion wie der Mündel sei, dann würden mehrere Generalvormünder zu bestellen sein. Um die Zersplitterung der interkonfessionellen Gemeindewaisenpflege — denn der Waisenrat übt seine gesetzlichen Obliegenheiten allen Mündeln gegenüber, ohne Rücksicht auf religiöses Bekenntnis — zu verhindern, wird vielleicht besser nach § 1801 B.G.B. durch Bestellung eines Pflegers für die religiöse Erziehung zu helfen sein. Es könnte etwa ein in der Waisenpflege thätiger Angehöriger des Glaubens des Mündels zum Pfleger bestellt werden.

Soweit ein Mündel der Armenpflege anheimfällt, für welches bisher

ein Vormund in geeigneter Weise sorgte, etwa ein Verwandter oder der Pflegevater, so wird auf die Vorschrift zurückzugehen sein, daß die gesetzliche Vormundschaft nur eintritt, soweit das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Es bedarf in solchem Fall also nur des Antrags an das Vormundschaftsgericht, an Stelle der Generalvormundschaft den bisherigen Vormund im Amte zu belassen[1].

Die Kritik der Mängel unseres bisherigen Vormundschaftswesens drängen geradezu auf die Frage hin, ob denn nicht das Institut der Einzelvormünder für unvermögende Vormundschaften aufzugeben und durch gute Organisation der Gemeindewaisenpflege bezw. der gesetzlichen Vormundschaft der Gemeinde mit ausgebildetem Pflegersystem zu ersetzen sei.

Ich muß diese Frage nach meinen Erfahrungen bejahen. Die Einzelvormundschaft ist bei vermögenslosen Mündeln selten nützlich, meist überflüssig, zuweilen störend und nachteilig.

Die Hoffnung, bei sorgfältiger Auswahl der Vormünder und bei energischer Überwachung derselben durch die Gemeindewaisenräte bessere Ergebnisse zu erzielen, ist meines Erachtens hinfällig. Zur Vormundschaft über Fremde drängt sich niemand. Sie ist aus mancherlei Gründen das undankbarste Amt. Wer ist geneigt, sich auf schlimmsten Falles 21 Jahre mit einem Amt zu belasten, von dem er auch bei veränderten Verhältnissen nicht wieder los kommt! Ein Amt in der Gemeindewaisenpflege, eine Pflegerthätigkeit als Organ der Generalvormundschaft würden viele gern auf einige Jahre übernehmen, weil sie wissen, wenn uns ein Pflegefall unsympathisch ist, wir nichts ausrichten können, können wir den Fall abgeben; wenn sich unsere Verhältnisse so ändern, daß wir nicht mehr Zeit oder Lust für das Amt haben, so werden wir es ohne viele Schwierigkeit los. Darin liegt der große Unterschied zwischen der Thätigkeit des Vormundes und des Waisenpflegers, der auch den eifrigsten Waisenpfleger veranlaßt, sich für die Thätigkeit des Vormundes zu bedanken.

V. Fürsorge für die schulentlassenen Waisen.

Immer stärker werden die Klagen über die Verwahrlosung der Jugend nach der Schulentlassung. Auf der einen Seite wirkt schädlich ein das Bestreben der Eltern, die Kinder möglichst schnell etwas verdienen und dadurch zum Unterhalt beitragen zu lassen, das Hindernis jeder Berufsausbildung, nur ungelernte Arbeitskräfte erziehend, von denen ein großer Teil zur Vermehrung des großen Heeres der sogenannten Arbeitslosen beiträgt. Die schwierige Frage der Berufswahl, welche für das ganze spätere Leben entscheidend ist, wird sehr oft in übereilter Weise ohne genügende Prüfung der Aussichten, die der Beruf bietet, ob das Kind nach seiner körperlichen Anlage dazu befähigt ist, getroffen. Auf der anderen Seite steht die frühzeitige Selbständigkeit, die die Jugend

[1] Die Ortsstatute, betreffend gesetzliche Vormundschaft in den Städten Breslau, M.-Gladbach, Hanau, sind in den Anlagen 12—14 abgedruckt.

dem Elternhause entfremdet. Herr von Massow warf kürzlich in einer Versammlung der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen etwas sehr pessimistisch die Frage auf:

„Was nützen uns alle Einrichtungen zur Fürsorge für das Kindesalter, wenn wir fast mit Sicherheit erwarten dürfen, daß die Pfleglinge, sobald sie das 14. Lebensjahr überschritten haben, verwahrlosen und verloren gehen." Wir sehen deshalb die Bestrebungen zur Fürsorge für die Schulentlassenen immer mehr in den Vordergrund treten.

Der Empfindung, daß für die schulentlassenen Waisen insbesondere eine bessere Fürsorge nötig ist, entspringt die Organisation des freiwilligen Erziehungsbeirats in Berlin, über welche Herr Landgerichtsdirektor Felisch in den Schriften des Vereins berichtet hat (Heft 33, Verhandlungen Heft 34, S. 53 ff.). In diesem Jahre hat sich die Konferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen mit der Frage der Fürsorge für die schulentlassene Jugend beschäftigt, wobei namentlich auch die Frage der Berufswahl erörtert ist. Neuerdings hat sich der „Deutsche Centralverein für die schulentlassene Jugend" gebildet[1].

Es würde zu weit führen, wenn ich die auf diesem Gebiete der Gemeindewaisenpflege zu stellenden Aufgaben näher erörtern wollte.

Daß die Gemeinde sich der Schulentlassenen, welche im Wege der Armenpflege erzogen sind, annehmen muß, ist eine bereits vielfach in der Praxis anerkannte Forderung (vgl. die Stalmannsche These Nr. 4 in Abschnitt II, S. 6); daß sie es infolge der gesetzlichen Vorschriften thun muß, soweit sie die gesetzliche Vormundschaft übernimmt, ist in Abschnitt IV dargelegt.

Hier steht zur Erörterung die Frage der Organisation der Fürsorge für die schulentlassenen Mündel, soweit sie nicht Armenwaisen sind oder unter Generalvormundschaft stehen. Wenn die Frage, ob die Gemeinde als solche die Fürsorge übernehmen soll, einstweilen dahin gestellt bleibt, so ergeben sich aus den bisherigen Erfahrungen folgende Grundsätze für die Organisation:

1. Enger Anschluß an die Schule, welche die zur Entlassung Kommenden rechtzeitig behufs Übernahme der Fürsorge zu melden hat;
2. fachmännischer Beirat, bestehend aus Ärzten und Gewerbetreibenden;
3. Lehrstellennachweis;
4. Beaufsichtigung auch während der Lehrzeit.

Auch auf diesem Gebiete liegen die Erfahrungen vor, daß in den meisten Fällen die Vormünder sich um das Wohl ihrer Mündel nach der Schulentlassung nicht kümmern, mindestens aber nicht wissen, in welcher Weise sie helfend einspringen sollen. Nicht selten giebt der Umstand, daß für den Mündel ein Dienst- oder Arbeitsbuch ausgestellt werden soll, den ersten Anlaß dazu, nach dem Vormund zu forschen.

Andererseits ist allerdings auch zu beobachten, daß Vormünder, die bisher sich nicht um die Mündel gekümmert haben, nach beendigter

[1] Vgl. die Anlage 15.

Schulzeit sich um den Mündel bemühen in der Absicht, ihn in die Lehre zu bekommen und nach Kräften auszunutzen.

Wir dürfen auch auf diesem Gebiete ein Versagen der Wirksamkeit der Einzelvormundschaft bei unbemittelten Mündeln feststellen. Diese Thatsache rechtfertigt das Eintreten der öffentlichen Fürsorge.

Ich möchte auch hier wieder darauf hinweisen, daß meines Erachtens die den Gemeindewaisenräten und Waisenpflegerinnen im Gesetz gewiesene Aufgabe auch die Fürsorge für die schulentlassenen Waisen umfaßt. Ich möchte meine Meinung dahin aussprechen, daß, wenn die Gemeinden ihre Gemeindewaisenräte im Zusammenhang mit der Gemeindewaisenpflege richtig organisieren, besondere Vereine für die schulentlassene Jugend überflüssig sind. Ich bekenne mich als Gegner aller neuer Vereinsgründung. Wir leiden an einer Überfülle von Vereinen, die sich einem speciellen Gebiete zuwenden. Meist sind es doch immer wieder dieselben Personen, die in den Vereinen thätig sind und ihre Beiträge leisten und immer sind es dieselben, die sich dieser für die nicht sehr Wohlhabenden nachgerade drückenden Steuer entziehen. Ich verkenne nicht die Bedeutung der Privatwohlthätigkeit und der gemeinnützigen Vereine. Sie sind notwendig, wo gemeindliche Einrichtungen fehlen und so lange die Gemeinde die Pflicht, die Aufgabe zu übernehmen, nicht anerkennt.

Das Gesetz hat aber für das Gebiet der Jugendfürsorge den Gemeinden die Pflicht zur Schaffung einer Organisation auferlegt.

Das Vormundschaftsgericht muß nach dem B.G.B. § 1822 Nr. 6 u. 7 seine Genehmigung zum Abschluß von Lehrverträgen, Dienst- oder Arbeitsverträgen auf längere als 1 Jahr geben. Ich kann mir kaum denken, daß das Gericht solche Genehmigung erteilt, ohne den Gemeindewaisenrat gehört zu haben. Wenn also der Gemeindewaisenrat doch mit der Prüfung betraut wird, ist es dann nicht lediglich Pflicht der Gemeinde, ihn so zu organisieren, daß er schon bei der Berufswahl, bei der Wahl der Lehrstelle Berater des Mündels ist? Es ist sehr wohl möglich, dem Gemeindewaisenrat in ähnlicher Weise einen Fachbeirat von Ärzten und Gewerbetreibenden beizuordnen, wie es bei dem freiwilligen Erziehungsbeirat geschieht.

Will man allerdings diesen Weg nicht gehen, dann muß der Berliner freiwillige Erziehungsbeirat wohl als mustergültige Organisation bezeichnet werden. Man sollte aber dann diesen freiwilligen Waisenrat in möglichst nahen Zusammenhang mit dem Gemeindewaisenrat setzen (vgl. Anlage 16 u. 17).

VI. Fürsorge für die verwahrloste und mißhandelte Jugend.

Das B.G.B. hat in den §§ 1666, 1838 die Fälle geregelt, in denen ein staatlicher Eingriff in die Erziehungsrechte der Eltern oder der unehelichen Mutter zulässig ist. Im Artikel 135 des Einführungsgesetzes sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß die Anordnung dem Vormundschaftsgericht zusteht und daß außer den Fällen der §§ 1666,

1838 die Anordnung nur erfolgen darf, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. In Anerkennung der großen Wichtigkeit einer erweiterten Fürsorge für die verwahrloste Jugend sind in allen Landesteilen gesetzliche Vorschriften über die Zwangserziehung ergangen.

In Preußen wird am 1. April 1901 das von dem Landtag beschlossene Gesetz in Kraft treten, welches die „Fürsorgeerziehung Minderjähriger" regelt.

Nach § 4 dieses Gesetzes beschließt das Vormundschaftsgericht von amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet:

Der Landrat, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung sind der Gemeindevorstand, der zuständige Geistliche und der Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, zu hören. Auch hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, zuvor dem Landrat, Gemeindevorstand und Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diesen ist auch der Beschluß zuzustellen und haben sie das Recht der sofortigen Beschwerde.

Diese Fürsorgeerziehung soll nicht bloß, wie nach bisherigem Recht, eintreten, wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, derentwegen er wegen seines jugendlichen Alters nicht bestraft werden kann, sondern sowohl zum Schutze des Minderjährigen gegen Mißbrauch der elterlichen Gewalt (nach § 1666 B.G.B.), also wenn die Eltern das Erziehungsrecht mißbrauchen, das Kind vernachlässigen, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen, als auch ohne Verschulden der Eltern, wenn wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens der Eingriff in die elterliche Erziehung notwendig ist.

Es ist mit diesem Gesetz den mit der Durchführung betrauten Organen ein weitgehender Eingriff in die Familienerziehung eingeräumt. Die mit der Antragstellung betrauten Gemeindevorstände werden mit weiser Vorsicht und Umsicht vorgehen müssen, um einmal in den geeigneten Fällen einzuschreiten, andererseits aber nicht ohne genügenden Grund in die heiligsten Rechte der Eltern einzugreifen.

Gemeindewaisenräte und Lehrer haben sich mit Petitionen an den Landtag gewendet, in denen sie fordern, daß ihnen als den Nächstberufenen die Antragsberechtigung gewährt werde. In den Verhandlungen ist zum Ausdruck gekommen, daß Gemeindewaisenrat und Schule Organe der Gemeinde sind, als solche berufen, die Aufmerksamkeit der Gemeindebehörde auf die Fälle zu richten, in denen ein Antrag notwendig ist, daß die Gemeindebehörde sich dieser Organe zur Untersuchung des Falles wird bedienen müssen, nicht ohne Anhörung von Gemeindewaisenrat und Schule den Antrag wird stellen oder ein Gutachten abgeben dürfen. In

der That weist ja das B.G.B. in § 1675 dem Gemeindewaisenrat die Aufgabe zu, dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Anlaß zum Einschreiten des Gerichts vorliegt. Nur ist in solchem Fall das Vormundschaftsgericht nicht verpflichtet, der Anregung Folge zu geben, während es bei Antragstellung durch die Gemeinde förmlichen Beschluß fassen muß. Der Gemeindewaisenrat wird daher vorziehen, dem Gemeindevorstand Anzeige zu machen, damit dieser den Antrag stellt. Umgekehrt wird der Gemeindevorstand den Gemeindewaisenrat, dem die Aufgabe des Jugendanwalts gewiesen ist, bei Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung heranziehen müssen, wobei andererseits enge Fühlung mit der Schule zu halten ist. In der Schule zeigen sich ja der Regel nach die Folgen mißlicher häuslicher Verhältnisse oder Neigung des Kindes zum Herumtreiben. Von der Schule wird oft die erste Anregung zum Einschreiten ausgehen, während der Gemeindewaisenrat durch Prüfung der häuslichen Verhältnisse die Schule unterstützen muß. Nicht der Polizist wird in diesen Fällen das geeignete Organ sein, durch ein Leumundszeugnis über Wohl und Wehe der Familie zu entscheiden, sondern Lehrer und Gemeindewaisenrat.

So drängt also auch die durch das preußische „Fürsorgeerziehungsgesetz" den Gemeinden gestellte Aufgabe auf eine zweckmäßige Organisation der Gemeindewaisenpflege hin. Für die übrigen Rechtsgebiete werden die Verhältnisse bezüglich der Vorbereitung des Zwangserziehungsverfahrens ähnlich liegen.

Wird die Mitwirkung der Gemeinde auf diesem Gebiete zweckmäßig organisiert, so wird es nicht besonderer Vereine „zum Schutz der Kinder gegen Mißhandlung" bedürfen, oder werden sie, wo sie doch für nötig gehalten werden, sich der Organisation gern anschließen, indem sie das von ihnen ermittelte Material dem Gemeindewaisenrat übermitteln.

VII. Vorschläge für die Organisation.

In vorstehenden Erörterungen habe ich zu zeigen versucht, welche Aufgaben auf den wichtigsten Gebieten der Fürsorge für die Waisen zu lösen sind. Ich gehe davon aus, daß, wenn auch der Staat (das Reich) das Vormundschaftswesen gesetzlich geregelt hat, doch die Gemeinde die nächste Pflicht hat, ihre Waisen zu schützen und zu fördern. Wenn auch bisher nicht alle berührten Gebiete in gleicher Weise in Angriff genommen sind, so dringt doch mehr und mehr die Überzeugung durch, daß die Gemeinde zur Mitwirkung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge über den Rahmen der Armenpflege und der Volksschule hinaus berufen ist.

Nun hat das Reichsgesetz ein besonderes Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts vorgesehen, welchem die Aufgabe der persönlichen Fürsorge für die Mündel zufällt. Hat die Gemeinde nun ihre Pflicht gethan, wenn sie, ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, den Gemeindewaisenrat bestellt und ihm überläßt, seine Aufgabe als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts nach dessen Anleitung zu erfüllen so gut oder so schlecht er kann? In der That, wenn der preußische Gemeindewaisenrat so wenig

Erfolge erzielt hat, wenn in den anderen Bundesstaaten nur mit Widerstreben an die Belebung dieses Instituts herangegangen wird, trägt solche Auffassung über die Stellung der Gemeinde zum Gemeindewaisenrat daran die Schuld!

Der Staat hat die Einrichtung des Gemeindewaisenrats als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts geschaffen, aber mit der ausdrücklichen Absicht, durch ihn die Gemeinde zur Mitwirkung an der Mündelfürsorge heranzuziehen. Wenn wir uns überzeugen, daß die in vorstehender Darlegung erörterten Aufgaben der Gemeindewaisenpflege harren, so giebt es nur eine Lösung: *den Gemeindewaisenrat so zu gestalten und mit solchen Befugnissen auszurüsten, daß er die Aufgaben erfüllen kann.* Nur dann wird er im stande sein, ein wirksames und selbständiges Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts zu sein.

Von diesem Gesichtspunkte aus, von dem Gedanken der Organisation der der Gemeinde obliegenden Waisenfürsorge aus, müssen meines Erachtens die Gemeinden an die ihnen überlassene statutarische Regelung der Einrichtung des Gemeindewaisenrats herangehen.

In kleinen Städten wird es angängig sein, die Aufgaben des Gemeindewaisenrats den Armenpflegeorganen, also der Armendirektion oder Armendeputation zu übertragen, während die Armenpfleger zugleich als Waisenpfleger fungieren.

In dieser Weise ist die Organisation des Gemeindewaisenrats anscheinend in den meisten preußischen Städten, namentlich im Westen Preußens (Rheinland und Westfalen), erfolgt. Ich glaube, daß alle mittleren und größeren Städte diese Vereinigung beider Ämter aufgeben sollten. Selbst in kleinen Städten wird es sich empfehlen, *die Armenpflege von der Waisenpflege zu trennen.*

An den Waisenpfleger werden ganz andere Anforderungen gestellt als an den Armenpfleger. Die einen haben mehr für die geistigen, ideellen, die anderen für die äußeren, materiellen Bedürfnisse zu sorgen. Beide Ämter müssen von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten aus ausgehen, wenn sie auch manche Berührung haben. Will die Gemeindewaisenpflege die ihr gewiesenen Aufgaben erfüllen, so muß sie an ihre Organe so vielseitige Anforderungen stellen, daß es schwer sein wird, von *einer* Person neben der allgemeinen Sorge für die Erziehung der Mündel das gleichmäßige Interesse und Verständnis für Säuglingspflege, Ziehkinderpflege, Unterbringung und Überwachung der Schulentlassenen, Einschreiten bei Verwahrlosung zu fordern. Es ist unmöglich, daß ein Armenpfleger, der bei Ausübung der öffentlichen Armenpflege doch wesentlich die materielle Lage der Familie und insbesondere der Erwachsenen ins Auge fassen muß, gleiches Interesse diesen Fragen der Körperpflege und Erziehung zuwendet. Der Waisenrat hat auch mit wohlhabenden Mündeln zu thun.

Nun wird in dem in der Anlage 19 abgedruckten Bericht des Oberbürgermeisters von Dortmund hervorgehoben, die Verbindung beider Ämter sei zweckmäßig, weil die Waisenpflege allein nicht genügend Material biete, um regelmäßige, nicht gar zu seltene Sitzungen aus-

zufüllen; sei in den Sitzungen nichts zu thun, so verliere sich auch bald das Interesse an der Sache.

Ich gebe das bis zu einem gewissen Grade als richtig zu, insbesondere da, wo es nicht gelingt, den Waisenrat von der Wichtigkeit seiner Aufgaben zu erfüllen; Interesse ist nur vorhanden, wo man von seiner Arbeit *sichtbare* Erfolge hat. Wenn die Waisenpfleger bei ihren Sitzungen berichten, daß sie bei einem Mündel Anstände gefunden haben, wenn dann der Gemeindewaisenrat streng formell erst den Vormund auffordert, sich um sein Mündel zu kümmern, dann erst, wenn bei nochmaliger Prüfung keine Abhilfe geschaffen ist, an das Vormundschaftsgericht geschrieben wird, mit dem Ersuchen gegen den Vormund einzuschreiten, wenn so sich die Beseitigung von Mißständen monatelang hinschleppt, bis vielleicht durch Wechsel der Pflege oder Wohnung oder Tod des Mündels die Beschwerde gegenstandslos geworden ist, dann erlahmt die Lust. Es muß deshalb durch die Organisation dafür gesorgt sein, daß dem Gemeindewaisenrat die Möglichkeit gewährt wird, seinen Anordnungen Nachdruck zu verleihen, ohne erst auf das Vormundschaftsgericht zu warten.

Und weiterhin muß dafür gesorgt sein, daß der Waisenrat zu den Mündeln nicht immer mit leeren Händen komme. Ich halte es für dringend geboten, daß bei Trennung von Armenverwaltung und Waisenverwaltung die Armenwaisenpflege, die Fürsorge für die im Wege der Armenpflege untergebrachten Kinder, der Waisenverwaltung unterstellt werde. Mag der Armenverwaltung noch die Aufgabe zufallen zu prüfen, ob die Notwendigkeit des Eintretens öffentlicher Fürsorge vorliegt: die Ausübung der Fürsorge für die Armenwaisen ist eine von der sonstigen Armenfürsorge gesonderte Thätigkeit. Ihr erwachsen die in Abschnitt 2 behandelten selbständigen Aufgaben. Das Geldbewilligen, die Frage der Höhe und Art der Unterstützung, welche doch bei der sonstigen Armenpflege die Hauptrolle spielen, treten zurück gegenüber persönlicher Fürsorge. Fast alle Städte haben feste Pflegesätze für ihre in Kostpflege untergebrachten Armenwaisen, ja auch Sätze für die zu gewährende Kleidung. Von individueller Prüfung des Unterstützungsbedarfs ist keine Rede, individuelle Fürsorge für die Erziehung ist die Hauptsache, und diese ist gesetzliche Aufgabe des Gemeindewaisenrats. Will man doppelte Fürsorge zweier Organe und damit mögliche Konflikte vermeiden, so überweise man die auf die Armenwaisenpflege bezüglichen Geschäfte der *Waisenverwaltung* als das ihr zufallende, ihr eigentümliche Gebiet, wie das Berlin, Charlottenburg, Hamburg gethan haben. Dann werden auch die Sitzungen der Waisenräte belebter sein, wenn zugleich auch gelegentlich materielle Fragen berührt werden müssen, auch materielle Hilfe gebracht werden kann (vgl. S. 8).

Vor allem aber fordere ich Selbständigkeit der Armenpflege und der Waisenpflege. Der Waisenpflege erwachsen zu große selbständige Aufgaben, als daß sie nebenbei von der Armenpflege erledigt werden könnten. Eine nahe Fühlung zwischen beiden, etwa derart, daß der Vor-

sitzende und einzelne Mitglieder in beiden Zweigen thätig sind, daß die Waisenpflege nur eine Abteilung der Armenpflege darstellt, ist erwünscht.

Ich halte deshalb als Organisationsform des Gemeindewaisenrats die Bildung einer besonderen städtischen Deputation für die Waisenpflege, ähnlich organisiert wie die Armendeputation, für erwünscht, etwa bestehend aus einigen Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten, und — bei nicht zu großen Verhältnissen — den einzelnen Bezirkswaisenräten bezw. Vorstehern der Waisenratsbezirke, sowie anderen Bürgern (Geistliche, Ärzte, Gewerbetreibende).

Für nicht zweckmäßig halte ich nach meinen Erfahrungen eine Organisation, wie sie in Berlin, Charlottenburg, Hannover, Königsberg besteht, wonach Einzelehrenbeamte oder Kollegien von solchen (Berlin) als Gemeindewaisenrat mit voller Selbständigkeit fungieren, die Magistratsinstanz sich auf die Anstellung und die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung, sowie Abhaltung gelegentlicher Generalversammlungen der Gemeindewaisenräte beschränkt. Bei solcher Organisation geht der Gemeindebehörde die Möglichkeit einheitlicher Leitung und Gestaltung der Gemeindewaisenpflege verloren. Die Handhabung der Geschäfte gerät vollständig in Abhängigkeit von der größeren oder geringeren Einsicht und Willigkeit der betreffenden Ehrenbeamten. Ich erinnere an die Äußerung des Hildesheimer Oberbürgermeisters Struckmann, als er seiner Zeit zur Belebung des Instituts der Gemeindewaisenräte aufforderte: Man wird, wie in allen menschlichen Institutionen sich nicht darauf beschränken dürfen, die Waisenräte lediglich auf sich zu stellen, sondern muß eine gewisse Kontrolle über die Ausübung ihrer Pflichten einführen. Bei aller Hochachtung vor der Leistung des Ehrenamts bin ich der Überzeugung, daß es ein Fehler ist, die ehrenamtlichen Organe in der Erfüllung ihrer Pflichten ganz sich selbst zu überlassen, zumal wenn man ihnen noch umfassende Bureauarbeit, Listenführung u. s. w. zuweist. Der Ehrenbeamte ist unentbehrlich für die persönliche Fürsorgethätigkeit, die ist sein eigentliches Arbeitsgebiet; man muß ihn entlasten von formalen Dingen. Auch in der Armenverwaltung lassen wir den ehrenamtlichen Organen nicht volle Selbständigkeit, sondern ordnen die lokalen Kommissionen ꝛc. in die große Organisation der Gemeindearmenverwaltung ein, der sie dienen.

Wenn die Decentralisation zu weit geht, so wird der Gemeindewaisenrat ein außerhalb der Gemeindeverwaltung stehendes Organ des Vormundschaftsgerichts; die Gemeinde muß sich außerhalb des Gemeindewaisenrats besondere Organe für die Aufgaben der Gemeindewaisenpflege schaffen oder es müssen besondere Vereinsbildungen für diese Zwecke ins Leben gerufen werden. Denn die an formale Geschäftsbehandlung gewöhnten Amtsgerichte werden kaum das Amt des Gemeindewaisenrats beleben und mit Inhalt erfüllen können. Insofern stehe ich auf entgegengesetztem Boden wie der Amtsgerichtsrat Badstübner, dessen Vorschläge zur Organisation des Gemeindewaisenrats ich in Anlage 23 abdrucke. Er will den Gemeindewaisenrat nicht als Organ der Gemeinde, sondern des Vormundschaftsgerichts gestalten. — Ich halte deshalb die-

jenigen landesgesetzlichen Vorschriften für verfehlt, welche den Gemeindewaisenrat seines Charakters als selbständiges Gemeindeorgan, nach preußischem Recht koordiniert, nach anderen Rechten allerdings schon subordiniert dem Vormundschaftsgericht, entkleiden und lediglich zu einem untergeordneten Organ des Gerichts machen. Zu bedauern ist es, wenn sächsische Städte sich durch die Vorschrift über das Ordnungsstrafrecht des Gerichts gegenüber dem Gemeindewaisenrat haben bestimmen lassen, von der Einordnung des Gemeindewaisenrats in die Gemeindeverwaltung abzusehen, sodaß der Gemeindewaisenrat an der teilweise so trefflich organisierten gemeindlichen Fürsorge für Waisen nicht teilnimmt.

Dem Gemeindewaisenrat sind Frauen in erforderlicher Anzahl als Waisenpflegerinnen beizugeben. Soweit es sich um die Fürsorge für Säuglinge (etwa bis zum zweiten Lebensjahre) handelt, sind besoldete Pflegerinnen unter ärztlicher Aufsicht zu bestellen, denen auch die Eigenschaft als Waisenpflegerinnen beizulegen ist. Erwünscht ist es, daß die Damen, welche in der Waisenpflege beschäftigt werden, durch Vorträge und praktische Anleitung auf ihre Aufgaben vorbereitet sind, soweit sie nicht aus Vereinen, die ihre Mitglieder bereits für diese Aufgaben vorbereiten, entnommen werden.

Behufs Fürsorge für die Schulentlassenen ist Ergänzung des Gemeindewaisenrats durch Zuwahl geeigneter Persönlichkeiten, Ärzte, Fachmänner, erwünscht.

Den Inhalt der Thätigkeit des Gemeindewaisenrats bilden neben den allgemeinen Aufgaben des Vorschlags des Vormundes und der Aufsicht über die Vormünder die Aufgaben, welche auf den verschiedenen Gebieten der Fürsorge für Armenwaisen, für uneheliche Kinder im allgemeinen, für Säuglinge, für Ziehkinder im späteren Lebensalter, für Verwahrloste, für Schulentlassene gewiesen sind. Sie sind in einer Geschäftsanweisung und Pflegerordnung festzulegen. Bildung von Gruppen (Ausschüssen) für die verschiedenen Arten der Fürsorgethätigkeit wird sich empfehlen.

Wenn die Gemeinden die Fürsorge für die unehelichen Kinder als ihre Aufgabe betrachten, so dürfen ihre Organe nicht darauf warten, bis sie durch Anfrage oder Nachricht des Vormundschaftsgerichts auf die Einleitung der Vormundschaft hingewiesen werden. Wie wir gesehen haben, sind die Kinder gerade in den ersten Lebensmonaten den größten Gefahren ausgesetzt, mit dem Eintritt der Fürsorgethätigkeit darf nicht gewartet werden.

Die Gemeinden sollten sich deshalb alle unehelichen Geburten vom Standesamt melden lassen. Ein preußischer Ministerialerlaß vom 30. November 1899 bestimmt, daß in Gemeinden, in denen die dem Gemeindewaisenrat obliegenden Verrichtungen besonderen Abteilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen sind, mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Einreichung der Anzeigen der Standesbeamten über einzuleitende Vormundschaften an das Amtsgericht durch die Hand des Gemeindewaisenrats erfolgen kann, sodaß dieser gleich auf der Anzeige vermerkt, welche Personen er als Vormund oder Gegenvormund in Vorschlag bringt. Es empfiehlt sich, überall, wo es möglich

ist, diesen Weg zu wählen (so verfahren Barmen, Bonn, Cottbus, Dortmund, M.-Gladbach, Hagen, Rheydt)[1].

Wo die Geschäfte des Gemeindewaisenrats selbständigen ehrenamtlichen Organen übertragen sind, ist dieser vereinfachte Weg ausgeschlossen. Es ist aber auch hier dringend notwendig, das Standesamt anzuweisen, die Anzeige außer dem Amtsgericht auch dem Gemeindewaisenrat einzureichen.

Die Gemeinde sollte nun durch ihre Organe, den Gemeindewaisenrat und die Waisenpflegerinnen, eine schleunige Untersuchung eintreten lassen, unter welchen Verhältnissen Mutter und Kind leben, wie für das Kind gesorgt ist, ob die Heranziehung des unehelichen Vaters durch Zwangsmaßregeln nötig ist. Auch bisher mußte ja der Waisenrat, sobald das Ersuchen des Vormundschaftsgerichts um Vorschlag eines Vormundes an ihn gelangt, sich um Mutter und Kind kümmern. Bei dem hier vorgeschlagenen Verfahren tritt diese erste Fürsorge schneller ein, ehe Wechsel der Wohnung und Pflegestelle die Aufgabe erschweren. Und der Waisenrat wird zugleich darauf verwiesen, nicht nur die formale Frage, wer Vormund werden soll, zu erörtern, sondern die ganzen Lebensbedingungen von Mutter und Kind in den Kreis seiner Erörterung zu ziehen. Die Anzeige ist dann mit Vorschlag des Vormundes an das Gericht weiter zu geben. In dringenden Fällen wird die Bestellung eines Pflegers zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche zu beantragen sein, da wegen der Schwierigkeit der Feststellung des zuständigen Vormundschaftsgerichts sich die Bestellung des Vormundes auch bei diesem Verfahren oft hinausschieben kann.

Die erste Prüfung wird zugleich ergeben, ob weitere Maßnahmen nötig sind, ob die Armenpflege eintreten muß, ob wegen Abgabe des Kindes in unentgeltliche Kostpflege verschärfte Kontrolle nach Maßgabe der früheren Darlegungen nötig ist. In diesem Falle wird sofort die regelmäßige Aufsicht durch die Waisenpflegerin anzuordnen sein.

Meist wird sich ergeben, daß für die Behörde kein Anlaß zum Einschreiten vorliegt, die durch das Gesetz vorgeschriebene allgemeine Aufsicht des Gemeindewaisenrats genügt.

Soweit die Vorschrift besteht, daß die Aufsicht über die Ziehkinder der Polizei zusteht, wird die Gemeindewaisenpflege sich mit der Polizei in Verbindung setzen müssen, damit nicht polizeiliche Organe und gemeindliche Organe neben einander wirken. Wo die Polizei städtisch ist, ist der Weg einfach. Entweder wird, wie das z. B. in Halle a./S. geschehen ist, an Stelle des Polizeidecernenten der Decernent für die Waisenverwaltung mit den Polizeigeschäften, die sich auf die Durchführung der Polizeiverordnung beziehen, betraut, so daß auch die Genehmigung zum Halten der Pflegekinder in die Hände der Waisenverwaltung gelegt wird, oder es werden die Waisenpflegerinnen zugleich als Beauftragte der Polizei (im Sinne der preußischen Oberpräsidial-

[1] Potsdam berichtet, daß der Oberpräsident die Genehmigung abgelehnt hat, daß daher doppelte Anzeige seitens des Standesamts, an den Waisenrat und an das Amtsgericht angeordnet ist.

Verordnung) bestellt. Bei staatlicher Polizeiverwaltung wird ein bezügliches Abkommen nicht auf Schwierigkeiten stoßen, wenn die Gemeinde durch ihre Organisation eine Garantie für sachgemäße und gründliche Kontrolle bietet.

Sind die Kinder erst schulpflichtig, so ist mit der Schule enge Fühlung zu halten. Die Schule wird von den Fällen, in denen sich die ersten Anzeichen der Verwahrlosung durch wiederholte Schulversäumnis oder Anzeichen von Erschlaffung der Kinder infolge übermäßiger gewerblicher Arbeit oder sonstigen Mißbrauchs der Erziehung zeigen, dem Gemeindewaisenrat Nachricht zu geben haben. Wo Schulärzte bestehen, werden die Beobachtungen über Vernachlässigungen der Kinder in der Körperpflege, gröbliche Unreinlichkeit, Krankheit, für deren Beseitigung durch die Eltern trotz Aufforderung nichts geschieht, unzureichende Ernährung u. s. w. dem Gemeindewaisenrat mitzuteilen seien, behufs eventuellen Einschreitens gegen die Inhaber der elterlichen Gewalt. Die Schule wird bezüglich der zur Entlassung kommenden Mündel rechtzeitig (ein halbes Jahr zuvor) Anzeige zu erstatten haben behufs Vorbereitung der Berufswahl. Auch bei letzterer hat die Schule mitzuwirken.

Als Grundlage der Beaufsichtigung der Mündel muß ein vom Gemeindewaisenrat zu führendes Verzeichnis dienen. Ein solches aufzustellen und laufend zu erhalten, ist mit großen Mühen verbunden. Die Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindlich, selbst nicht in ganz großen Städten. Der Bericht des Hamburger Waisenhaus-Kollegiums verzeichnet im Jahre 1898 als beaufsichtigt:

in öffentlicher Waisenpflege befindlich	3850 Kinder,
konfirmierte, im Lehr- oder Dienstverhältnis befindliche frühere Armenwaisen	2105 =
Kostkinder	1738 =
	7693 Kinder.

Unter Hinzurechnung der im Laufe des Jahres Hinzugetretenen und Ausgeschiedenen hat sich die Aufsicht über 10000 Kinder erstreckt. Die Aufgabe, so viele Kinder unter Kontrolle zu haben, ist also bei geeigneter Organisation möglich. Allerdings bedarf es gerade auf diesem Gebiete einer Centralisation. Wenn in einer Stadt eine größere Anzahl selbstständiger Gemeindewaisenratsbezirke eingerichtet ist, die Nachrichten des Vormundschaftsgerichts den Bezirken direkt zugehen, dort die Mündellisten geführt werden und nun darauf gerechnet wird, daß die einzelnen Bezirkswaisenräte bei Verzug die Anzeigen weitergeben, wird die Zahl der Mündel, die in den Listen geführt werden, bald sehr zusammenschrumpfen. Ich stellte kürzlich bei einem der 21 Gemeindewaisenräte Königsbergs fest, daß von 400 in seiner Liste verzeichneten Mündeln nur 19 noch im Bezirk vorhanden waren. Zugänge aus anderen Bezirken waren ihm nur vereinzelt gemeldet, Abzüge hatte er nicht notiert, viel weniger weiter gemeldet. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den meisten Gemeindewaisenräten Königsbergs. Gerade der Einblick in diese von den Gemeindewaisenräten geführten Listen, die Feststellung, daß von vielen Waisenräten

mit Sorgfalt jede eingeleitete Vormundschaft in ihnen vermerkt, damit aber der Fall erledigt war, hat mich von der Unhaltbarkeit des Systems der selbständigen Gemeindewaisenräte überzeugt. Mit Anregung der Thätigkeit der Waisenpflegerinnen für die Aufsicht ist es damit etwas besser geworden.

Es bleibt, wenn man eine Grundlage für die Fürsorgethätigkeit und eine Kontrolle für ihre Handhabung schaffen will, nur übrig, an einer Centralstelle ein Hauptregister zu führen, das am besten in Form eines Kartenregisters angelegt wird. Aus diesem werden mittelst Auszuges die zu beaufsichtigenden Mündel den einzelnen Waisenpflegern zugewiesen. Erwünscht ist Verbindung mit dem Einwohnermeldeamt, welches die ihm als Mündel bezeichneten Personen in seinem Register als solche bemerklich zu machen und von Umzügen, Todesfällen, Legitimation dem Gemeindewaisenrat Kenntnis zu geben hat. Beispiele bezüglicher Anordnungen ergeben die Anlagen 19—22.

Selbstverständlich ist es, daß der Gemeindewaisenrat von allen Leistungen privater Fürsorgethätigkeit für Kinder Kenntnis haben und bestrebt sein muß, sie in geeigneten Fällen seinen Schützlingen zugänglich zu machen: Krippen, Kinderhorte, Ferienkolonien u. s. w.

Wenn nach den hier angedeuteten Aufgaben eine geordnete Gemeindewaisenpflege das Amt des Gemeindewaisenrats mit einem reichen Inhalt erfüllt, die allgemeine Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die „Aufsicht und Überwachung der Mündel" zu einer specialisierten, den verschiedenen Altersstufen und Lebensverhältnissen angepaßten Fürsorgethätigkeit ausgestaltet wird, wenn mit Rücksicht auf die danach zu leistenden Aufgaben die Organisation gestaltet wird, so wird der Gemeindewaisenrat die Wirksamkeit entfalten können, die das Gesetz von ihm erwartet.

Ich fasse das Ergebnis meiner Erörterung dahin zusammen:

1. Die Waisenpflege ist eine selbständige Aufgabe der Gemeindeverwaltung. Sie hat insbesondere die Fürsorge für die Armenwaisen, für die unehelichen Kinder, insbesondere für Säuglinge und Ziehkinder, für verwahrloste und mißhandelte Kinder, für schulentlassene Waisen zum Gegenstand.

2. Die Gemeindewaisenpflege ist thunlichst — wenigstens in größeren Städten — *besonderen*, von der Armenpflege getrennten, aber mit ihr in Fühlung stehenden Gemeindeorganen zu übertragen, welchen zugleich, soweit das landesgesetzlich zulässig ist, die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Gemeindewaisenrats zufallen. Die Bestellung von Waisenpflegerinnen in dem landesgesetzlich zulässigen Umfang ist geboten. Für die Fürsorge für Kinder in den ersten Lebensjahren empfiehlt es sich, besoldete Pflegerinnen unter Leitung eines Kinderarztes anzustellen.

3. Es empfieht sich, von der landesgesetzlich zugelassenen Generalvormundschaft im weitesten Umfange Gebrauch zu machen.

Anlagen.

Anlage 1.

Vorlage an den Rat zu Leipzig, betr. Organisation des Gemeindewaisenrats.

Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch die von den Aufgaben der Gemeindewaisenräte handelnden Bestimmungen — allerdings die Befugnisse etwas erweiternd — einfach aus der preußischen Vormundschaftsordnung übernommen hat, darf man aus dem Umstande, daß das Bürgerliche Gesetzbuch über die Einrichtung der Gemeindewaisenräte nichts weiter bestimmt, sondern dies der Landesgesetzgebung überlassen hat, doch gewiß nicht schließen, daß nun die Landesgesetzgebung das unbeschränkte Recht erhalten habe, aus den Waisenräten etwas ganz anderes zu machen, als in Preußen auf Grund der Vormundschaftsordnung geworden war.

Im Gegenteil wird man daraus, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den Waisenrat ganz ausdrücklich als Gemeindewaisenrat bezeichnet, folgern dürfen, das Bürgerliche Gesetzbuch wolle, daß der Gemeindewaisenrat mindestens eine Einrichtung der Gemeinde und von dieser nach völlig freiem Ermessen einzurichten sei,

und die Aufgabe habe:

> der Gemeinde den ihr zukommenden Anteil an den Geschäften der Obervormundschaft zu wahren und dem Vormundschaftsrichter zur Seite gestellt, die Aufsicht über Mündel und Vormünder auszuüben, die genügend auszuüben der Vormundschaftsrichter nicht in der Lage ist.

Und ebenso wird man mit dem preußischen Ministerium des Innern (Erlaß vom 5. Februar 1876) daraus, daß auch der Waisenrat des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gemeindewaisenrat, also das Amt eines solchen ein Gemeindeamt sein soll, den Schluß ziehen dürfen, daß die Gemeindewaisenräte vom Vormundschaftsgerichte nicht zu verpflichten seien und daß, während der Richter befugt sein müsse, gegen Vormund und Gegenvormund Ordnungsstrafen festzusetzen, es nicht passend sei, eine gleiche Strafbefugnis gegen den Gemeindewaisenrat zu gewähren, der Richter in solchen Fällen vielmehr darauf zu verweisen sei, die Entlassung des Pflichtwidrigen bei der Gemeindebehörde zu erwirken.

In Sachsen hat es Waisenräte oder ähnliche, mit Überwachung der Mündel und Vormünder betraute Ehrenbeamte bisher nicht gegeben.

Es mußte also hier die Landesgesetzgebung das von der Reichsgesetzgebung ihr überlassene Blankett noch ausfüllen.

Da aber doch aus der Vorgeschichte der Gemeindewaisenräte sich ergiebt, was die Reichsgesetzgebung unter einem Gemeindewaisenrate verstanden wissen will, durfte man annehmen, daß der sächsische Gesetzgeber denselben Weg gehen werde, auf dem man in Preußen das Ziel, soweit dies überhaupt möglich, erreicht hat.

Allein das sächsische Ausführungsgesetz vom 18. Juni 1898 hat in § 42 die Einrichtung des Gemeindewaisenrats der Verordnung überlassen und die Verordnung vom 6. Juli 1899 macht aus dem Gemeindewaisenrate nichts weniger als ein dem Vormundschaftsrichter zur Seite stehendes, kraft eigenen Rechtes an den Geschäften der Obervormundschaft Teil nehmendes Organ der Gemeinde, wenn sie bestimmt:

a) Das Vormundschaftsgericht bestellt die Gemeindewaisenräte und die Ersatzmänner durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes (§ 43 Abs. 2 S. 1).

b) Das Vormundschaftsgericht hat über die Thätigkeit der Gemeindewaisenräte die Aufsicht zu führen.

Das Vormundschaftsgericht kann die Gemeindewaisenräte zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten (§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1).

c) Dem Justizministerium bleibt vorbehalten, die über die Einrichtung und die Geschäftsführung der Gemeindewaisenräte weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen (§ 47).

Davon, daß wie in Preußen die Waisenräte dem Vormundschaftsrichter zur Seite zu setzen wären, ist also keine Rede.

Die Gemeindewaisenräte werden vielmehr dem Vormundschaftsrichter unterstellte Beamte, Organe des Richters, aber nicht Vertrauensmänner der Gemeinde, durch welche diese an der Obervormundschaft teil nimmt. Anstatt, wie in Preußen, der Gemeinde völlig freie Hand zu lassen und ihr die Möglichkeit zu geben, mit den für die Armenverpflegung bestehenden Einrichtungen, die schon jetzt in der Hauptsache dieselben Geschäfte besorgen, die in Zukunft den Gemeindewaisenräten übertragen werden sollen, das Waisenratsamt zu verbinden, läßt man der Gemeinde nur die Wahl, Einzelwaisenräte zu bestimmen oder besondere ständige, gemischte Ausschüsse als Gemeindewaisenräte einzusetzen.

Und während man der Gemeinde, die die Kosten der ganzen Einrichtung tragen soll, dann doch mindestens hätte überlassen müssen, die inneren Angelegenheiten (Detailfragen) selbständig zu ordnen, um dafür eine den örtlichen Bedürfnissen angepaßte Einrichtung zu erhalten, hat man dem Justizministerium das Recht vorbehalten, die über die Einrichtung und Geschäftsführung der Gemeindewaisenräte weiter erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Doch nicht genug damit, daß man der Gemeinde jede Selbständigkeit in dieser Beziehung vorenthalten hat, hat man nicht nur dem einzelnen Ehrenbeamten (Waisenrate), sondern auch dem nach § 44 zu bildenden gemischten Ausschusse gegenüber dem Vormundschaftsrichter eine Aufsichts- und Strafgewalt eingeräumt, wahrscheinlich um die Berufs-

freudigkeit dieser ohnehin nur unter erschwerten Umständen zu erlangenden Ehrenbeamten zu erhöhen.

Wie man erwarten kann, daß unter solchen Umständen die Gemeinden, ohne deren Mitwirkung eingestandenermaßen auf diesem Gebiete nichts auszurichten sein wird, mit Interesse an die schwierigen und kostspieligen Aufgaben, die ihnen aus alledem erwachsen werden, herantreten, ist unerklärlich, und wie man gar einer Gemeinde zumuten kann, einen gemischten städtischen, eine Behörde (§ 44 der Ausführungsverordnung) darstellenden Ausschuß der Aufsicht und Strafgewalt des Vormundschaftsrichters unterzuordnen, ist völlig unerfindlich.

Denn wenn ja auch vorausgesetzt werden darf, daß das gute Verhältnis, das zur Zeit zwischen Armenamt und Vormundschaftsgericht besteht und das es den Armenamtsvorstehern bisher nicht hat als unerträgliche Zumutung erscheinen lassen, sich als Generalvormünder den einzelnen Vormundschaftsrichtern unterzuordnen, in Zukunft fortdauern wird, so ist es doch trotzdem unmöglich, eine im Namen des Stadtrates handelnde Behörde in dieser Weise einem Vormundschaftsrichter unterzuordnen.

Aber auch noch ein zweites grundsätzliches Bedenken spricht dagegen, daß die Gemeinde den Gemeindewaisenrat nach Art eines gemischten Ausschusses zusammensetze.

Die sächsische Ausführungsverordnung hat aus dem preußischen Waisenrate, der wirklich ein Organ und Vertrauensmann der Gemeinde ist, trotzdem noch überdies das Bürgerliche Gesetzbuch den Waisenrat als Gemeindewaisenrat bezeichnet, alles andere gemacht, als ein Gemeindeorgan und damit das der Gemeinde vom Reichsgesetzgeber zugesprochene Recht, an der Obervormundschaft teilzunehmen, gänzlich beseitigt.

Die Gemeinden dürfen das nicht stillschweigend hinnehmen und diese Verneinung ihres Rechts nicht noch feierlich dadurch anerkennen, daß sie ihre Ausschüsse dem Vormundschaftsgericht unterordnen.

Sie dürfen dies um so weniger, als doch nicht sie es sind, die an der Sache das größere Interesse haben, sondern die Vormundschaftsgerichte und das königliche Justizministerium.

Denn es liegt auf der Hand, daß es für das Vormundschaftsgericht viel einfacher und bequemer ist, mit einer, die Waisenratsgeschäfte in einer Hand habenden Behörde, als mit einer großen Zahl von Einzelpersonen als Waisenräte zu verhandeln, die häufig genug wechseln werden und eine Stetigkeit der Geschäfte nicht gewährleisten.

Allein es ist, wie vertrauliche Anfragen ergeben haben, nicht darauf zu rechnen, daß die Regierung uns entgegenkommen werde, und so müssen wir denn so wie die anderen größeren Städte, vor allen Dresden, darauf verzichten, als Gemeindewaisenrat einen gemischten Ausschuß zu bestellen und es ganz entschieden ablehnen, außer den nicht unbedeutenden Kosten, die die ganze Einrichtung erheischt, auch noch die Selbständigkeit der Gemeinde zu opfern.

Leipzig, den 15. November 1899.

Dr. Weber, Stadtrat.

Anlage 2.

Auszug aus der Geschäftsordnung für die Waisenpfleger und deren Helferinnen in der Stadt Hamburg.

§ 1. Die nach Maßgabe der Bekanntmachung des Waisenhauskollegiums vom 2. Dezember 1899 zu dessen Hilfsorganen berufenen Waisenpfleger und deren Helferinnen haben eine dreifache Obliegenheit.

1. Sie unterstützen das Waisenhauskollegium bei Erledigung der diesem für das Stadtgebiet übertragenen Geschäfte des Gemeindewaisenrats.
2. Sie überwachen die Pflege und Erziehung der von der Waisenverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1892 in Familienpflege oder in Lehr- und Dienstverhältnissen innerhalb des Stadtgebiets untergebrachten Unmündigen.
3. Sie beaufsichtigen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Kostkinderwesen, vom 21. Dezember 1896 die in Privatpflege befindlichen Kostkinder bis zum vollendeten achten Lebensjahre.

§ 2. Unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Waisenhauskollegiums als Kreisvorstehers bilden die in einem Kreise thätigen Waisenpfleger die Kreisversammlung.

§ 3. Den Waisenpflegern treten geeignete Frauen als Helferinnen zur Seite, und zwar in erster Linie deren Ehefrauen, wenn diese dazu bereit sind, oder von den Waisenpflegern vorgeschlagene, bezw. vom Waisenhauskollegium erwählte andere weibliche Hilfskräfte.

Die Hilfe der Frauen hat namentlich da einzutreten, wo es sich um die Pflege und Erziehung im zarten Kindesalter stehender Unmündigen, um die Überwachung oder Leitung weiblicher Mündel oder Pfleglinge, insbesondere um solche Zweige der Körperpflege und Erziehung handelt, für welche das Auge und Verständnis einer Mutter erforderlich oder erwünscht ist.

§ 4. Der Schwerpunkt der Thätigkeit der Waisenpfleger und ihrer Helferinnen liegt bei der Ausübung der im § 1 unter 2 und 3 genannten Obliegenheiten in der Pflege persönlicher Beziehungen zu ihren Schutzbefohlenen und deren Pflegern, in der Anbahnung und Erhaltung eines aufrichtigen gegenseitigen Vertrauensverhältnisses.

Die Zahl der dem einzelnen Waisenpfleger und seiner Helferin zu überweisenden Pflegebefohlenen soll daher in der Regel nicht mehr als zwanzig betragen.

Über dieselben ist regelmäßig zweimal im Jahre an das Waisenhauskollegium durch Ausfüllung gelieferter Formulare zu berichten, sofern nicht besondere Umstände eine häufigere Berichterstattung erforderlich machen, oder der Kreisvorsteher eine seltnere Berichterstattung für ausreichend erklärt.

In bedenklichen oder schwierigen Fällen haben die Waisenpfleger thunlichst Rücksprache mit dem Kreisvorsteher zu nehmen.

§ 13. Der Waisenpfleger erhält vom Gemeindewaisenrat ein Verzeichnis der ihm zur Überwachung unterstellten Mündel und deren Vormünder, gleichviel ob die Vormundschaft bei der hiesigen Vormundschaftsbehörde oder bei einem auswärtigen Vormundschaftsgerichte geführt wird (§ 1851).

Er hat das Verzeichnis nach den von ihm gemachten Wahrnehmungen oder ihm ferner zugehenden Mitteilungen in Ordnung zu halten und namentlich von den ihm bekannt gewordenen Veränderungen in dem Bestande der ihm überwiesenen Mündel, insbesondere wenn einer derselben verzieht, alsbald dem Gemeindewaisenrate durch Anzeige an den Kreisvorsteher Kenntnis zu geben.

§ 14. Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung der Vormundschaftsbehörde darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirke aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge tragen (§ 1850).

Der Waisenpfleger wird daher die Überwachung der Mündel in Bezug auf deren Erziehung und Körperpflege sich angelegen sein lassen, insbesondere bei unehelichen Kindern und denjenigen von auswärts hierher gezogenen Mündeln, deren Vormünder nicht hier am Orte wohnen. In rücksichtsvoller und schonender Weise wird er, soweit erforderlich, sowohl durch persönliche Besuche bei den Mündeln als auch, sofern es im Interesse des Mündels nötig erscheint, durch Erkundigungen in der betreffenden Schule, oder bei Lehr- und Dienstherren und Arbeitgebern, oder auch bei den Kostgebern über Verhalten und Ergehen der Mündel das Erforderliche ermitteln, um selbst ein sicheres Urteil zu gewinnen und zur Auskunfterteilung im stande zu sein.

§ 15. Der Gemeindewaisenrat hat der Vormundschaftsbehörde Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in Hinsicht der Erziehung und Körperpflege der Mündel wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen (§ 1850).

Die Waisenpfleger werden daher durch den Kreisvorsteher dem Gemeindewaisenrate ihre Wahrnehmungen in der angegebenen Beziehung kurz mitteilen, damit dieser entweder durch Veranlassung einer Rücksprache mit dem Vormund oder Mündel, oder durch Anzeige an die Vormundschaftsbehörde den beobachteten Mängeln abzuhelfen suche.

§ 17. Der Gemeindewaisenrat hat der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem die Vormundschaftsbehörde zum Einschreiten berufen ist (§ 1675).

Werden solche Fälle den Waisenpflegern bekannt, so ist dem Kreisvorsteher ungesäumt Anzeige zu erstatten, damit der Gemeindewaisenrat, wenn erforderlich, die Vormundschaftsbehörde um Anordnung der notwendigen Maßregeln zum Schutze der gefährdeten Unmündigen ersuchen kann.

§ 18. Die Waisenpfleger und deren Helferinnen unterstützen das Waisenhauskollegium in der Ausübung der diesem auf Grund des

Waisenhauspflegegesetzes übertragene Obhut über solche Unmündige, für welche öffentliche Fürsorge angeordnet ist, und welche innerhalb des Stadtgebietes in Pflegestellen oder in Lehr- und Dienststellen untergebracht sind.

Sie helfen bei der Auswahl geeigneter Pflege-, Lehr- und Dienststellen und beaufsichtigen die Pflege und Erziehung, sowie die Führung der ihnen überwiesenen Unmündigen.

§ 19. Der Waisenpfleger berichtet über die Verhältnisse derjenigen Personen, welche sich bei ihm oder bei der Direktion des Waisenhauses bereit erklärt haben, ein Waisenkostkind in Pflege zu nehmen.

Sofern die Person oder die Wohnung der Nachsuchenden in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß giebt, ist der zuständige Armenarzt um ein Gutachten zu ersuchen.

Letzteres muß namentlich dann geschehen, wenn eine Pflegemutter einem bei ihr unterzubringenden Säuglinge die Brust zu reichen beabsichtigt.

§ 20. Zu berücksichtigen sind in der Regel nur solche Pflegestellen, in welchen Vater und Mutter am Leben sind, gesundes Familienleben vorhanden ist, religiöser Sinn und gute Sitte herrscht, die wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse geordnet und gesichert sind, und die Pflegeeltern zu einfacher Erziehung geeignet erscheinen.

Witwen werden nur ausnahmweise, namentlich für kleine Kinder, als Pflegemütter zugelassen.

Die Waisenkostkinder sind nur bei Pflegeeltern derselben Religion oder Konfession unterzubringen.

§ 21. Ausgeschlossen als Pflegeeltern sind Almosenempfänger und solche unbemittelte Leute, die keinen geregelten und festen Erwerb haben, sowie diejenigen Personen, bei welchen der Verdacht naheliegt, daß sie es lediglich auf Ausnutzung der Waisenkostkinder abgesehen haben, diese als Ersatz für einen Dienstboten, vorwiegend zum Kinderwarten, zu Botendiensten u. ä. verwenden wollen, und endlich solche, die nicht gewillt sind, den Kindern vollen Familienanschluß zu gewähren.

§ 22. Es ist zu fordern, daß jedem Kinde ein besonderes, nur von diesem zu benutzendes Bett gewährt werde, und daß nicht größere Kinder verschiedenen Geschlechts in demselben Schlafraume, auch nicht ältere Kinder in dem Schlafraume namentlich jüngerer Eheleute untergebracht werden.

§ 23. Der Waisenpfleger und dessen Helferin werden durch öftere Hausbesuche den persönlichen Verkehr mit Pflegern und Pfleglingen rege erhalten, den Eltern nötige Anleitung und erforderlichen Falls thatkräftigen Beistand zu einer zweckmäßigen Erziehung gewähren und die Kinder gegen etwaige Mißgriffe der Pflegeeltern rechtzeitig und nachhaltig schützen.

§ 25. Nahrung und Kleidung sind nach den Verhältnissen der Pflegeeltern zu beurteilen. Verweisung des Pflegekindes an den Gesindetisch oder Speisung desselben außerhalb des Hauses der Pflegeeltern, etwa in einer Volksküche, bedingen die Aufhebung einer Pflegestelle.

§ 28. Um die Körperpflege, die Reinlichkeit des Leibes und der Kleidung bei den Kindern zu fördern, empfiehlt es sich, sowohl die Kinder in den angegebenen Beziehungen sorgfältig zu überwachen, als auch auf die Wohnung der Pflegeeltern hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit, sowie der gehörigen Lüftung, namentlich der Schlafräume, und auf die Betten der Kinder ein wachsames Auge zu haben. Über augenscheinlich ungesunde Wohnungsverhältnisse ist an die Behörde für Wohnungspflege zu berichten.

§ 29. Die Pflegeeltern sind anzuhalten, daß sie rechtzeitig ihre Pfleglinge zum Schulbesuch anmelden. Die erforderlichen Papiere werden im Waisenhause geliefert.

Die Waisenkostkinder genießen freien Unterricht in der Volksschule und erhalten auch die nötigen Schulbücher und Schulutensilien unentgeltlich von der Schulverwaltung geliefert.

Von den Pflegeeltern ist zu fordern, daß sie die Kinder anhalten, jedesmal, nachdem ihnen in der Schule ein Vierteljahrszeugnis erteilt ist, dieses alsbald dem Waisenpfleger vorzulegen.

§ 30. Beschäftigung der Kinder außer der Schulzeit in dem Umfange, wie solche von verständigen Eltern ihren eigenen Kindern zugemutet wird, ist durchaus erwünscht, wenn dabei die Kinder für ihre Zukunft lernen oder ihre Kräfte ohne Überbürdung üben. Dieselbe soll jedoch in der Regel nicht vor 7 Uhr morgens und nicht nach 8 Uhr abends gefordert werden, namentlich sind ermüdende körperliche Arbeiten vor dem Beginn des Schulunterrichts nicht zu gestatten.

Jede Dienstleistung der Pflegekinder außerhalb des Familienkreises der Pflegeeltern gegen Lohn bedarf der Genehmigung des Waisenpflegers.

Die nach Alter oder Körperbeschaffenheit sich richtende notwendige Erholungszeit muß den Kindern selbstverständlich gewährt werden.

§ 31. In Bezug auf die Überwachung des Verkehrs der Waisenkostkinder außerhalb des Hauses der Pflegeeltern ist diesen besondere Sorgfalt zur Pflicht zu machen.

Besuche der Kinder durch ihre Angehörigen im Hause der Pflegeeltern sind zu gestatten, so lange die letzteren dadurch nicht ungebührlich belästigt werden und eine ungehörige Beeinflussung des Kindes nicht stattfindet. Nötigenfalls ist bei der Direktion des Waisenhauses ein Eingreifen der Waisenverwaltung zu beantragen.

Auf keinen Fall dürfen Waisenkinder ohne Genehmigung des Waisenpflegers dritten Personen, auch wenn diese Angehörige der Kinder sind, mitgegeben werden.

Eine Auslieferung der Kinder an die Angehörigen oder andere Personen und damit zugleich die Entlassung derselben aus der öffentlichen Pflege darf nur auf schriftliche Anweisung der Direktion des Waisenhauses erfolgen.

§ 32. Die Erziehung der Kinder zu gesunder Frömmigkeit und demnächst bewußter Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben ist Pflicht der Vormundschaft.

Von den Pflegeeltern ist daher zu fordern, daß sie auch die religiöse

Erziehung ihrer Pflegekinder sich ernstlich angelegen sein lassen und diese, je nach Alter und Entwickelung, zur Teilnahme an den bestehenden Jugendgottesdiensten oder später an den kirchlichen Gemeindegottesdiensten anhalten.

§ 34. Diejenigen Zöglinge der öffentlichen Waisenpflege, welche auch nach ihrer Entlassung aus der Schule noch bis zur Volljährigkeit unter der gesetzlichen Vormundschaft oder Pflegschaft des Waisenhauskollegiums verbleiben und innerhalb des Stadtgebietes in Lehr- oder Dienststellen untergebracht sind, werden auch für diese Zeit der Aufsicht eines Waisenpflegers unterstellt.

Die Unmündigen sollen bei demselben Rat und Anleitung und, wenn nötig, Schutz gegen Ungebühr finden, aber auch die Lehrherren und Dienstherrschaften dürfen auf seine Unterstützung rechnen in ihrem Bestreben, die ihnen anvertrauten Mündel zu sittsamem Verhalten und treuer Pflichterfüllung zu erziehen.

§ 35. Die Lehr- und Dienstverträge werden durch die Waisenverwaltung abgeschlossen und dem Waisenpfleger zur weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Waisenpfleger und seine Helferin werden die Mündel, sobald diese ihre Stellung angetreten haben, einer fortdauernden Beobachtung unterziehen und zuerst nach Verlauf von vier Wochen, späterhin halbjährlich über Fleiß, Führung und sonstige Verhältnisse derselben an die Waisenverwaltung berichten.

§ 36. Die für das Lehr- und Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen sind in den betreffenden Verträgen enthalten.

Die Mündel sind anzuhalten, den verdienten Lohn oder erhaltene Geschenke oder Trinkgelder, soweit diese nicht unter dem zu erbittenden Beirat der Dienstherrschaft zur Beschaffung von Kleidungsstücken und anderen notwendigen Dingen gebraucht werden, bei der Sparkasse des Waisenhauses zu belegen, über welche die in den Sparkassenbüchern abgedruckten Statuten das Nähere enthalten.

§ 37. Am ersten Sonntage jeden Monats findet für die konfirmierten Mädchen, am dritten Sonntage für die konfirmierten Knaben abends um 7 Uhr im Waisenhause eine Versammlung statt zur Pflege der Geselligkeit.

Die Lehrherren und Dienstherrschaften sind zu ersuchen, soweit thunlich, den Pflegebefohlenen die Teilnahme an diesen Versammlungen zu gestatten.

Übrigens sind die Mündel jederzeit im Waisenhause willkommen, und es ist nur erwünscht, daß sie in demselben als in ihrem Elternhause recht fleißig und gern verkehren.

§ 38. Für andauernd gute Führung und lobenswerte Leistungen kann Lehrlingen nach beendeter Lehrzeit und Dienstboten bei Eintritt der Volljährigkeit aus den Mitteln der Waisenstiftung ein Geschenk als Anerkennung bewilligt werden, bestehend in einem Diplom, und außerdem für männliche Zöglinge in einem auf ihren Beruf sich beziehenden Buche, für Mädchen in einem goldenen Kreuze.

Ferner kann besonders begabten und strebsamen Zöglingen unter besonderen Umständen eine Beihilfe zu weiterer Ausbildung und besserem Fortkommen aus der Unterstützungskasse des Waisenhauses gewährt werden.

Die Waisenpfleger werden gebeten, auf geeignete Fälle der angedeuteten Art aufmerksam zu machen.

§ 41. Die Waisenpfleger und deren Helferinnen beaufsichtigen nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens, vom 21. Dezember 1896 die Pflege derjenigen Kostkinder, welche nach der Bestimmung in § 1 desselben Gesetzes nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis aufgenommen werden dürfen, oder nach § 7, Abs. 1 unter Aufsicht gestellt sind. Die Beaufsichtigung dauert bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Kostkind das achte Lebensjahr vollendet.

§ 43. Ein neu zugewiesenes Kostkind ist sogleich zu besuchen und über dasselbe alsbald an die Waisenverwaltung zu berichten. Später ist regelmäßig halbjährlich Bericht zu erstatten.

Häufige Besuche, möglichst zu verschiedenen Tageszeiten, erheischen die Säuglinge und solche Kostkinder, deren Pflege oder Gesundheitszustand zu Bedenken Anlaß geben.

Für die Ernährung und Pflege der Kinder sind den Kostmüttern durch die Behörde ausführliche Vorschriften erteilt, deren Beachtung auch namentlich den Helferinnen empfohlen wird.

Sofern bemerkte Mängel in der Pflege der Kostkinder nicht durch Rücksprache mit den Pflegeeltern oder auch den leiblichen Eltern, Verwandten oder Vormündern der Kinder zu beseitigen sind, was zunächst durch einen nach kürzerer Zeit zu wiederholenden Besuch festzustellen sein wird, so ist darüber an die Waisenverwaltung zur Veranlassung anderweitiger Maßnahmen zu berichten.

Erscheint die Aufhebung der Pflegestelle im Interesse des Kostkindes geboten, so sind die darauf bezüglichen an die Waisenverwaltung zu richtenden Anträge möglichst eingehend zu begründen, damit desto schneller die Entscheidung der Polizeibehörde herbeigeführt werden kann.

Im allgemeinen werden für die Beurteilung der Pflegestellen die bei der Beaufsichtigung der Waisenkostkinder zur Anwendung kommenden Grundsätze als maßgebend zu betrachten sein. Dabei ist zu beachten, daß das Kostgeld, die Kleidung u. s. w. nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern durch die Angehörigen des Kindes bezw. die Pflegeeltern beschafft wird.

Hamburg, den 20. Dezember 1899.

Das Waisenhauskollegium.

Anlage 3.

Vorschriften für die Kostmütter über die Ernährung und Pflege der Kinder. (Hamburg.)

I. Ernährung.

A. Die beste und zuträglichste Ernährung für Kinder ist Brustnahrung.

1. Die Brust ist dem Kinde nicht öfter als alle 2 bis 3 Stunden zu reichen; in der Nacht ist es an eine Pause von ungefähr 6 Stunden zu gewöhnen. Es soll nicht zu lange, im allgemeinen nicht länger als 20 Minuten an der Brust gehalten werden, schläft es ein, so ist es alsbald abzuheben. Im Bett darf die Mutter nicht nähren, da erfahrungsgemäß selbst gewissenhafte Mütter recht oft während des Nährens einschlafen und ihr Kind dann im Schlafe ersticken können.

2. Reicht die Muttermilch aus, so braucht das Kind während der 6 ersten Monate keine andere Nahrung.

3. Hat die Stillende zu wenig Milch, oder hat sie gleichzeitig mehrere Kinder an der Brust, so muß neben der Brust eine Mischung von Kuhmilch und abgekochtem Wasser in dem gleichen Mengenverhältnis, wie bei den mit der Flasche großgezogenen Kindern gereicht werden.

4. Die Entwöhnung des Kindes soll in der Regel allmählich, über Wochen bis Monate, vorgenommen werden; bis zum 10. Lebensmonat sollte sie vollendet sein. Länger als 12 Monate dem Kinde die Brust zu reichen, ist für Mutter und Kind schädlich. Man vermeide die Entwöhnung in den heißen Sommermonaten.

5. Erkrankt die Stillende, so hat sie unverzüglich ärztlichen Rat einzuholen, ob sie weiter nähren darf.

B. Wird das Kind mit der Flasche groß gezogen, so sind folgende Vorschriften zu beobachten.

1. Es darf nur frische Vollmilch, nicht abgerahmte Kuhmilch und nicht Milch vom vorhergehenden Tage verwendet werden.

2. Die Darreichung der Nahrung geschehe mittelst einer Saugflasche und in den gleichen Zwischenräumen, wie die der Muttermilch. Die Menge der Flüssigkeit, welche zu jeder einzelnen Mahlzeit gereicht werden soll, beträgt im 1. Monat annähernd 8 Eßlöffel voll, sie steigt allmählich, sodaß im 3. Monat 12, im 7. = 15, im 9. = 17 Eßlöffel = 1/4 Liter gereicht werden.

Über 1/4 Liter für die Mahlzeit soll im ersten Lebensjahre nicht gegeben werden.

3. Um die in der frischgemolkenen Kuhmilch stets vorhandenen Unreinlichkeiten und häufig vorhandenen schädlichen Keime unschädlich zu machen, ist sie baldmöglichst nach dem Empfang abzukochen und dann

in einem reinen Gefäße wohl zugedeckt, an einem kühlen Ort aufzubewahren. Zum Gebrauch werden die einzelnen Portionen herausgegossen; ein verbleibender Rest darf für das Kind am nächsten Tage nicht mehr verwendet werden.

Wenn ein sogenannter Soxhletscher Apparat oder eine den gleichen Zwecken dienende andere Vorkehrung vorhanden ist, muß die Milch nach vorgenommener Verdünnung mit Wasser (siehe Nr. 4) in diesem Apparat nach der beigegebenen gedruckten Gebrauchsanweisung oder nach Anweisung des Arztes gekocht werden.

Noch besser ist es, die Milch in mehrere kleine, gut gereinigte Flaschen zu füllen und dann mit den Flaschen in einem Topfe mit Wasser 1/4 Stunde lang zu kochen. Danach müssen die Flaschen wohl verschlossen und an einem kühlen Ort bis zur Benutzung aufbewahrt werden.

4. Die Milch muß mit abgekochtem, warmem Wasser verdünnt und mit Zucker — ein Theelöffel voll auf 1/4 Liter Milch — versüßt werden. Die Verdünnung betrage in den ersten Lebenswochen 2 Teile Wasser auf 1 Teil Milch, später zur Hälfte Wasser, zur Hälfte Milch, vom 4. Monat an 1/4 Wasser und 3/4 Milch und nach dem ersten Halbjahre gebe man die Kuhmilch unverdünnt.

Mit Zustimmung des Arztes darf statt Wasser auch dünner Gersten- oder Haferschleim zur Verdünnung der Milch verwendet werden. Derselbe muß mindestens zweimal täglich frisch bereitet werden, wenn er nicht in einem Soxhletschen oder ähnlichen Apparat gleich mit der Milch gekocht wird.

5. Die Verdünnung ist, abgesehen von dem Falle, daß man in dem Soxhletapparat oder einem entsprechenden Ersatz das Milchquantum des Tages in entsprechender Verdünnung im voraus fertig bereitet und wohl verschlossen an kühlem Orte aufbewahrt hält, jedesmal unmittelbar bevor das Kind trinken soll, frisch zu bereiten. Was nach der Mahlzeit in der Flasche übrig bleibt, ist für das Kind nicht wieder zu verwenden.

6. Die Milch darf nicht zu kalt und nicht zu heiß gegeben werden. Man prüfe die Wärme, indem man die Flasche nach kräftigem Umschütteln an die eigene Backe hält, nicht indem man davon trinkt.

7. Die Saugflasche ist jedesmal gleich nach dem Gebrauch mit reinem, warmem Wasser auf das sorgfältigste zu reinigen und trocken hinzustellen. Der Gummisauger muß nach jedem Gebrauche durch Abwischen oder Abreiben mit Salz außen und innen gereinigt und in frischem Wasser aufbewahrt, von Zeit zu Zeit ferner gründlich ausgekocht werden.

8. Dem Kinde ist nach jeder Mahlzeit der Mund vorsichtig zu reinigen.

9. Gummisauger mit Zucker, sogenannte Saugbeutel, sind nicht erlaubt, ebensowenig sonstige Beruhigungsmittel der Kinder.

C. Andere Nahrungsmittel

als frische Milch oder Ersatzmittel der letzteren (Schweizermilch, kondensierte Milch, künstliche Muttermilch, pasteurisierte Milch oder Kindermehle und

dergl.) darf die Pflegemutter ohne Zustimmung des Arztes einem Kinde nicht geben. Erst nach dem 6. Monat kann neben der Milch Brei von Zwieback, Semmel, Gries, Weizen- oder Reismehl mit Milch, und später auch fettlose Fleischbrühe mit Eigelb gereicht werden, nicht aber Brot oder Kartoffeln. Die Hauptnahrung muß auch dann noch immer die Kuhmilch bleiben. Auch diese Gerichte müssen immer frisch bereitet werden.

Spirituosen einem Kinde ohne ärztliche Anweisung einzuflößen ist auf das strengste verboten.

II. Pflege.

1. Das Kostkind darf nicht mit erwachsenen Personen in einem Bette schlafen.

2. Die Betten sind vor Verunreinigungen durch Unterlagen aus wasserdichten Stoffen (Wachsleinen, Gummizeug) zu schützen.

3. Sobald das Kind sich verunreinigt hat, ist es zu reinigen und trocken zu legen.

4. Jeden Morgen ist es mit lauwarmem Wasser und Seife zu baden.

5. Die Luft in der Stube ist möglichst rein zu halten, durch Öffnen der Fenster ꝛc., wobei das Kind vor Zugluft geschützt werden muß. Übelriechende Sachen sind aus der Stube zu entfernen.

6. Die Kleidung soll warm und leicht sein. Das Kind darf nicht gewickelt werden. Es müssen stets 6 leinene und 3 wollene Windeln, 4 Hemden, 3 Kappen und später 2 Anzüge vorhanden sein und zwar in reinlichem und gutem Zustande.

7. Ist das Kind gesund, so ist es bei gutem Wetter täglich ins Freie zu führen.

8. Abends darf es nicht zu spät ins Bett gelegt werden. Es darf nicht gewiegt werden.

9. Küssen auf den Mund ist zu vermeiden.

10. Bei Krankheitserscheinungen dürfen keine Hausmittel angewendet werden. Es ist vielmehr in allen Fällen die Hilfe des Arztes, bei vorhandener Mittellosigkeit die des Armenarztes in Anspruch zu nehmen. In den heißen Sommermonaten hat dies bei Durchfall und Brechdurchfall sofort zu geschehen.

Anlage 4.

Bestimmungen über das Ziehkinderwesen in Halle a. S.

Auf Grund der Oberpräsidialverordnung vom 17. Dezember 1880 werden die nachfolgenden Vorschriften für die Zieheltern erlassen:

1. Die Fürsorge und Aufsicht erstreckt sich auf alle in fremder Pflege befindlichen Kinder.

2. Alle diejenigen Ziehmütter, welche ein Ziehkind in Pflege genommen haben, sind verpflichtet, das Kind an dem der Aufnahme folgen-

den Mittwoch, nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr im Geschäftszimmer der Armendirektion, Rathausstraße 1 II, vorzustellen. Dabei haben sie die Papiere, welche Angaben über Alter und Herkunft des Kindes enthalten, vorzulegen und über die Kindesmutter Auskunft zu erteilen. Ebenso haben die Ziehmütter das Kind vorzustellen, wenn sie den Auftrag dazu von den Pflegerinnen, dem Ziehkinderarzte oder der Polizeiverwaltung, Abteilung für das Ziehkinderwesen, erhalten haben. Das Kind ist mit zur Stelle zu bringen, falls nicht Krankheit oder Witterung das Ausführen desselben verbieten. Die Beendigung des Pflegeverhältnisses ist binnen 24 Stunden im Geschäftszimmer der Armendirektion anzuzeigen.

3. In der Regel wird einer Ziehmutter nicht mehr als ein Ziehkind bewilligt.

4. Von den Ziehmüttern ist die nachfolgende Anweisung streng zu befolgen. Eine Übertretung derselben zieht die in der Oberpräsidialverordnung vom 17. Dezember 1880 angedrohten Strafen von 3 bis 30 Mark nach sich.

Halle a. S., den 7. März 1900.

Die Polizeiverwaltung,
Abteilung für das Ziehkinderwesen.
Pütter.

Anlage 5.

Anweisung für die Ziehmütter. (Halle a. S.)

Die Ziehmütter sollen beherzigen, daß ihnen ein Kind anvertraut ist, für dessen Gesundheit sie nicht nur dem Gesetz, sondern auch ihrem Gewissen verantwortlich sind.

Sie haben nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

1. Wohnung, Betten, Kleidung.

Das Zimmer ist täglich zu waschen und zu lüften, bei eingetretener Kälte muß für genügende Wärme durch Feuerung gesorgt werden. Der Korb oder das Bett soll sich nicht zu nahe am Ofen oder am Fenster, im Sommer nicht in der geheizten Küche, befinden. Bis zu $1^1/_4$ Jahr genügt ein größerer Hebekorb oder Kinderwagen, von dieser Zeit ist eine Bettstelle notwendig. Falls die Mutter die Bettstelle nicht herbeibringt, muß die Ziehmutter für eine solche sorgen. Nie darf das Kind mit Erwachsenen im Bett schlafen. Vorhanden sein müssen während der ersten Monate ein glatt gestopfter Spreusack, dessen Inhalt wenigstens halbjährlich zu erneuern ist und ein Wickelkissen, später ein Unterbett, Kopfkissen und Zudecke oder Bettchen.

Das Kind soll nicht gewickelt werden. Die Ziehmutter muß ferner als durchaus notwendig 6 leinene und 3 wollene Windeln, 4 Hemdchen,

3 Käppchen, einige Lätzchen und später 2 Anzüge nachweisen können. Die Kleidung ist reinlich und in gutem Zustande zu halten. Die verunreinigten Windeln sind sofort in einen Behälter mit Wasser zu werfen und vor jedem Wiedergebrauche zu waschen.

2. Nahrung und Erziehung.

In den beiden ersten Monaten ist das gesunde Kind täglich warm, nicht zu heiß zu baden, später wenigstens zweimal wöchentlich. Sonst ist täglich mit gewöhnlichem, im Zimmer gestandenen Wasser Brust und Rücken rasch zu waschen. Mund und Ohren sind nicht mit dem Badewasser, sondern mit reinem Wasser auszuwaschen.

Im Besitze einer jeden Ziehmutter müssen sein: 2 gewöhnliche Glastrinkflaschen mit Strichen, 2 Gummisaughütchen, 1 Spirituslampe, 1 großer und 1 kleiner Milchtopf. Die Flaschen sind sofort nach dem Trinken zu reinigen und mit Wasser zu füllen, die Saughütchen gleichfalls gereinigt ins Wasser zu legen. Die Milch, welche frühzeitig frisch vorhanden sein muß, wird sofort abgekocht und bleibt gut zugedeckt an einem kühlen Orte in kaltem Wasser stehen. Vor dem Trinken wird der Teil, welchen das Kind trinken soll, nochmals auf Spiritus in einem reinen Töpfchen aufgekocht, noch heiß in die Flasche gegossen und in dem folgenden Verhältnis mit abgekochtem Wasser verdünnt: in dem 1. Monate mit der gleichen Menge Wasser, also 1 Teilstrich der Flasche Milch und 1 Teilstrich Wasser, vom 2. bis 6. Monate 2 Teilstriche Milch und 1 Teilstrich Wasser. Kaufen soll die Ziehmutter für das Kind täglich:

im 1. Monat $^1/_8$ Liter Milch,
im 2.—6. Monat $^1/_2$—$^3/_4$ Liter Milch,
vom 6. Monate bis $1^1/_2$ Jahr 1 Liter Milch,
vom $1^1/_2$ bis 2. Jahre $^3/_4$ Liter Milch,
vom 2.—4. Jahre $^1/_2$ Liter Milch.

Zum Beispiel wird das Kind im ersten Monate gewöhnlich 4 Striche in der Flasche trinken, also 2 Striche abgekochte Milch werden heiß in die Flasche gegossen und dazu 2 Striche abgekochtes Wasser. Vom 2. Monate an, wenn das Kind 6 Striche trinkt, 4 Striche Milch und 2 Striche Wasser oder später 6 Striche Milch und 3 Striche Wasser. — Die Wärme der Flasche ist durch das Halten an das Auge zu prüfen, nicht aber, wie oft geschieht, zu kosten. — Bei Zusatz von schleimigen oder Mehlsubstanzen ist das Mehl dünn für den halben Tag zu kochen, und wird bei jedem Trinken der Milch in die Flasche an Stelle des Wassers zugegossen. Nachts soll nur kleinsten Kindern eine Flasche gegeben werden.

Vom 3. Monat an kann eine halbe, später eine ganze gut ausgebackene Semmel oder Nährzwieback, mit Butter und Milch aufgebrüht, oder auch einmal täglich durch die Flasche dünne Mehlsuppe gegeben werden. Alleiniges Füttern ohne Milch ist zu vermeiden.

Ferner sind vom 5. Monat an zur Abwechslung Gries, Grütze,

Fadennudeln, Hafer- oder Haidegrütze, mit Milch oder Fleischbrühe aufgekocht, gestattet.

Zulpe und Gummisauger mit Zucker gefüllt sind gänzlich wegzulassen. Nur bei sehr unruhigen und zahnenden Kindern ist ein sauberer, heiler oder mit einem reinen Kork fest abgeschlossener Gummihut ohne Zucker zeitweise, wenn die Ziehmutter im Zimmer ist, gestattet. Die Ziehmutter soll das Gummihütchen nie mit dem eigenen Munde anfeuchten, dagegen aber täglich öfter gründlich reinigen; nie darf dasselbe sauer riechen. — Abends ist dem Kinde mit einem reinen in abgekochtes Wasser getauchten Leinwandläppchen der Mund sorgfältig auszuwaschen. Das Kind darf nicht mit der Flasche im Munde allein gelassen werden.

Es ist nicht jede dünne, sauer und übelriechende Ausleerung auf die Zahnung zu schieben.

Strengste Vorsicht bei solchen Ausleerungen ist dringend notwendig.

Sobald das Kind zweimal Durchfall zeigt, ist die Milch sofort auszusetzen und das Kind einige Stunden hungern zu lassen, darauf ist dünner Haferschleim (1 Messerspitze mit 1 Tasse Wasser aufgekocht), in kleinen Quantitäten $^1/_2$ Tag zu geben. Dann abwechselnd Haferschleim mit dünner Mehlsuppe oder Kalbsknochenbrühe, bis die Diarrhöe beendigt ist, und nun ist erst allmählich mit der Milch wieder zu beginnen. An Stelle der Milch ist auch gute Sahne mit 2—3 Teilen Wasser verdünnt dem Kinde oft zuträglich. — Alles Probieren ist zu unterlassen und bei nicht baldigem Nachlaß sofort die Hilfe der Pflegerin in Anspruch zu nehmen.

Bei schönem Wetter muß das Kind täglich, wenn es gesund ist, an die Luft gebracht werden, Zugluft, heftiger Ostwind und schlechte Witterung sind zu vermeiden, abends soll es nicht zu spät ins Bett gelegt und darin vor grellem Lichtscheine behütet werden. Von Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Diphtherie leiden, ist es streng zu entfernen; brechen solche Krankheiten in der eigenen Familie der Ziehmutter aus, so ist der Ziehkinderarzt sogleich zu benachrichtigen.

Bei gesunden Kindern findet die Impfung gemäß dem Gesetz vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres statt, eine Befreiung von ihr bei Schwäche oder Krankheit des Kindes vermittelt der Ziehkinderarzt. — Nie darf das Kind mit der Faust, Stöcken, Stricken, Riemen oder anderen Werkzeugen auf den Kopf, Gesicht, Rücken geschlagen werden, nur auf die Hände sind mit einer schwachen birkenen Rute nicht zu starke Schläge, sodaß nie Striemen entstehen, bei einem älteren Kinde gestattet. Die Zieheltern sollen vor allem versuchen, durch verständiges Zureden dem Kinde seine Unarten abzugewöhnen. Ferner soll das Kind nie auf den Mund geküßt werden. Eine Aufnahme des Kindes in eine Kinderbewahranstalt oder einen Kindergarten darf in der Regel erst in einem Alter von $2^1/_2$ Jahren erfolgen. Erkrankte Ziehkinder erhalten, solange nicht Armenärzte angestellt sind, durch die medizinische Poliklinik freie Behandlung und Medizin. Falls die Kinder nicht in die Sprechstunden gebracht werden können, sind die Bestellungen

möglichst früh vor 8 Uhr abzugeben. Die notwendige Unterbringung in die Klinik geschieht auf Anweisung des das Kind behandelnden Privatarztes oder sonst auf die des Ziehkinderarztes Dr. med. Reineboth, ebenso erteilt derselbe Mittwochs nachmittags im Geschäftszimmer der Armendirektion und bei dringenden Fällen Rat in seiner Wohnung. Die Ziehmütter sollen die Mutter des Kindes von dem Inhalte dieser Verordnung unterrichten und sie darauf aufmerksam machen, daß es für das Kind bis zum zweiten Jahre mit der größten Gefahr verbunden ist, dasselbe Sonntags zu sich zu nehmen, es zu weit auszufahren und andere Milch, sowie unzweckmäßige Nahrung (Kuchen, Bier) zu verabreichen. Die Ziehmutter muß Streitigkeiten mit der Mutter des Kindes zu vermeiden suchen.

3. Kontrolle der Kinder.

Der durch den Ziehkinderarzt bezw. die Pflegerinnen ausgeübten Kontrolle der Kinder sollen die Ziehmütter keine Hindernisse bereiten, sondern darin vielmehr die Absicht erkennen, ihnen bei der Erziehung der Kinder mit Rat und That an die Hand zu gehen. Sie sollen diesen Personen freundlich entgegenkommen, vorbehaltlos jede gewünschte Auskunft erteilen und ihren Ratschlägen und Anordnungen ein williges Ohr leihen und pünktlich nachkommen.

Zu den allgemeinen, ihnen bekannt gegebenen Kontrollversammlungen und sonst von den Pflegerinnen, dem Ziehkinderarzte oder der Polizeiverwaltung, Abteilung für das Ziehkinderwesen, angeordneten Vorstellungen haben sie sich mit dem Kinde pünktlich einzufinden. Prämien erhalten nur solche Ziehmütter, welche die obigen Vorschriften auf das genaueste befolgen und mit ihrer Pflege einen vollen Erfolg aufzuweisen haben.

Anlage 6.

Dienstanweisung für die Pflegerinnen beim Ziehkinderwesen in Halle a. S.

§ 1.

Die Stadt Halle a. S. wird zur Ausübung der Kontrolle über die Zieh- und Pflegekinder in 4 Bezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Pflegerin bestellt.

§ 2.

Die Pflegerinnen haben die Pflicht, die ihnen überwiesenen Zieh- und Pflegekinder (letztere sind solche Ziehkinder, deren Unterhalt aus öffentlichen Armenmitteln bestritten wird) zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß sie den gegebenen Bestimmungen gemäß von den Zieh- bezw. Pflegeeltern erzogen werden.

Sie haben das Gedeihen dieser Kinder nach bestem Wissen und Gewissen und mit allen ihren Kräften zu fördern und müssen sich ihrem Berufe mit Unverdrossenheit, Teilnahme und Menschenliebe hingeben.

Die Pflegerinnen sind auch verpflichtet, in den übrigen Zweigen der öffentlichen Armenpflege mitzuwirken, soweit sie hierzu von der Armendirektion beauftragt werden.

§ 3.

Die Pflegerinnen haben die ihnen durch die Armendirektion neu überwiesenen Kinder baldigst zu besuchen und sich von ihrem Befinden sowie der Art ihrer Unterbringung zu überzeugen. In der Folge haben sie die Kinder alle 3 Wochen mindestens einmal persönlich zu besuchen und sich hierbei selbst davon zu überzeugen, wie die Kinder genährt, gebettet, gewaschen, gebadet, gekleidet und in welcher Weise sie sonst behandelt werden; sie haben ferner die gehörige Lüftung des Schlaf- und Wohnraumes und zu geeigneten Zeiten das Austragen der Kinder ins Freie zu veranlassen.

§ 4.

Falls Zieh- oder Pflegemütter bei der Erziehung der Kinder nicht nach den gegebenen Bestimmungen verfahren, haben die Pflegerinnen die betreffenden Mütter in sachgemäßer Weise zu belehren und zu versuchen, bestehende Mängel soweit als möglich in Güte zu beseitigen. Zieheltern, welche ihrer Aufsicht Hindernisse in den Weg legen, sind auf die in der Anweisung für die Zieheltern angedrohten Strafen zu verweisen und falls sie auch dann den Anweisungen der Pflegerinnen nicht sachgemäße Folge leisten, der Armendirektion und dem Ziehkinderarzte als unfolgsam zu benennen.

Dagegen sind diejenigen Zieh- und Pflegeeltern, welche ihre Pflicht in vollem Maße erfüllen und mit der Pflege der ihnen anvertrauten Kinder vollen Erfolg haben, zur Berücksichtigung bei Verleihung von Prämien der Armendirektion namhaft zu machen.

§. 5.

Die Pflegerinnen dürfen sich durch ansteckende Krankheiten, welche in der betreffenden Wohnung oder dem betreffenden Hause herrschen, von dem Besuch der Kinder nicht abhalten lassen, müssen aber bei ferneren Besuchen die nötige Vorsicht durch Umkleiden oder dergleichen beobachten.

Über ihre Wahrnehmungen bei den Besuchen, namentlich über vorgefunden Übelstände, Ordnungswidrigkeiten, erkrankte, nicht mehr vorgefundene, neue ihr noch nicht amtlich überwiesene Zieh- oder Pflegekinder haben sie der Armendirektion und dem Arzte allwöchentlich, dringendenfalls aber sofort Bericht zu erstatten.

§ 6.

Die Pflegerinnen haben den kranken Kindern ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Glaubt die Pflegerin, daß ein Kind an einer schleichenden Krankheit, wie Schwindsucht, englischer Krankheit, Skropheln leidet, so hat sie, wenn

das Kind ohne Schaden transportiert resp. vorgeführt werden kann, die Zieh- bezw. Pflegeeltern zu veranlassen, das Kind bei der nächsten Wochenvorstellung vorzustellen. Falls das Kind schon in privatärztlicher Behandlung steht, ist jede Anordnung zu unterlassen. Dem Ziehkinderarzte ist hiervon Mitteilung zu machen.

Findet die Pflegerin ein Kind mit deutlichen Anzeichen einer Erkrankung (Fieber, Masern, Scharlach, heftigerem Durchfall, Hautausschlägen, Ohrlaufen), so hat sie die Zieh- bezw. Pflegeeltern auf die Notwendigkeit sofortiger ärztlicher oder klinischer Behandlung aufmerksam zu machen. Die Pflegerin hat sich am nächsten Tage zu überzeugen, ob das Kind in ärztlicher Behandlung steht. Weigern sich die betreffenden Zieh- oder Pflegeeltern, einen Arzt zuzuziehen, so ist dem Ziehkinderarzte ungesäumt Mitteilung zu machen.

Die ärztliche Behandlung der Kinder findet, wo Armenärzte nicht angestellt sind, in der Regel poliklinisch statt. Es ist aber den Zieheltern freigestellt, die Kinder durch Privatärzte auf ihre Kosten behandeln zu lassen. Die Pflegeeltern haben erkrankte Kinder stets in poliklinische Behandlung zu geben, wenn sie nicht Armenärzten zugewiesen sind.

Wünschen Pflegeeltern ihr Pflegekind durch ihren Privatarzt behandeln zu lassen, so haben sie davon der Armendirektion Mitteilung und den Arzt namhaft zu machen.

Die bei den Zieh- oder Pflegeeltern verbleibenden kranken Kinder sind wöchentlich mindestens einmal zu besuchen. In allen Fällen ist streng darauf zu achten, daß die Anordnungen des Arztes genau befolgt werden.

Die Anwendung von Medikamenten ohne ärztliche Verordnung, sowie die Verabreichung von sogenannten Hausmitteln durch die Pflegerinnen ist streng untersagt.

§ 7.

Jeden Besuch haben die Pflegerinnen in einem bei den Zieh- oder Pflegeeltern ausliegenden Buche (sog. Ziehkinderbuche) zu vermerken, den Befund jedoch in den über die Ziehkinder zu führenden Kontrollbogen unter Angabe des Besuchstages einzutragen.

§ 8.

Der allwöchentlich stattfindenden Vorstellung der Zieh- und Pflegekinder, sowie den Hauptvorstellungen derselben haben die Pflegerinnen stets beizuwohnen.

§ 9.

Die Pflegerinnen erhalten für ihre Bemühungen eine jährliche Vergütung von 800 Mark zahlbar in Raten am Ende eines jeden Monats, abzüglich der Beiträge zur Invaliditäts- und Krankenversicherung. Die Zahlung erfolgt durch die Stadthauptkasse.

§ 10.

Die Armendirektion erwartet, daß die Pflegerinnen dieser Dienstanweisung gemäß handeln und sich durch ihr Verhalten der Achtung und des Vertrauens, das ihr Wirken fordert, würdig zeigen.

Abänderungen dieser Dienstanweisung behält sich die Verwaltung vor.

Halle a. S., den 27. März 1900.

Die Polizeiverwaltung,
Abteilung für das Ziehkinderwesen.

Anlage 7.

Bericht über das „Halte- und Ziehkinderwesen" in Posen.

Durch Beschluß der städtischen Körperschaften Posens wurden seit dem 1. April 1898 die sogenannten Ziehkinder, d. h. die fast durchweg unehelichen Kinder, welche von ihren Müttern bei fremden Leuten in Pflege gegeben werden und bisher bezüglich ihres körperlicheu Wohlergehens von den Waisenräten, resp. Vormündern nur ganz ungenügend beaufsichtigt werden konnten, unter die ständige Aufsicht der waisenrätlichen Helferinnen und eines Arztes gestellt. Es gebührt an dieser Stelle hervorgehoben zu werden, daß zu dieser humanen Neueinrichtung der Posener Frauenbildungsverein die erste Anregung gegeben und aus seiner Mitte die nötige Zahl von Helferinnen gewählt hat. Für jeden der 16 Armenbezirke wurde eine waisenrätliche Helferin und deren Stellvertreterin bestellt und denselben die im Bezirke untergebrachten Kinder zugewiesen. Die Thätigkeit des Arztes erstreckt sich auf sämtliche in der Stadt wohnenden Ziehkinder. Die erste Folge dieser segensreichen Einrichtung war die, daß die polizeiliche Erlaubnis zum Halten von Ziehkindern in jedem einzelnen Falle von dem ärztlichen Gutachten über die betreffende Pflegestelle abhängig gemacht wurde. Schon dieser Umstand allein ist von ganz eminenter Bedeutung für das Gedeihen der Ziehkinder; denn es werden dadurch sämtliche ungeeigneten Pflegestellen von vornherein ausgeschlossen. Der Aufsicht sind sämtliche Ziehkinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre unterstellt. Besondere Fürsorge erfordern die Säuglinge im ersten Lebensjahre; denn dieses Alter weist im allgemeinen die größte Sterblichkeit auf, bei den Ziehkindern aber ist die Gefahr aus dem Umstande noch größer, weil sie durchweg künstlich mit der Flasche ernährt werden und sterilisierte Milch leider nicht zur Anwendung kommt. Um die Kinder dieses Alters möglichst in Schutz zu nehmen, werden die Ziehkinder unter einem Jahre allmonatlich einer genauen ärztlichen Besichtigung unterworfen und den Pflegemüttern die nötigen Verhaltungsmaßregeln auseinandergesetzt. Bei diesen Besichtigungen, welche im Bekleidungsraume des alten Rathauses stattfinden, sind auch die waisenrätlichen Helferinnen zugegen. Diesen allmonatlichen Kontrollversammlungen ist wohl zum größten Teil zu verdanken, daß

die Sterblichkeit unter den Ziehkindern des ersten Lebensjahres nur etwas mehr als 16 % betrug (8 von 49), während die allgemeine Sterblichkeit in der Stadt unter den Kindern gleichen Alters laut Nachweis des Standesamtes die Höhe von über 23 % (540 zu 2271) erreicht hat. Die Kinder im zweiten Lebensjahre werden alle drei Monate, die über zwei Jahre alten alle sechs Monate besichtigt. In der Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 wurden im ganzen 108 Kinder von der Waisendeputation der ärzlichen Aufsicht überwiesen; davon waren 49 unter einem, 21 unter zwei und 38 unter sechs Jahre alt; dem Geschlechte nach 56 Knaben, 52 Mädchen. Die Pflegeeltern gehörten, wie natürlich, den niederen Bevölkerungsklassen an. Es waren 37 Arbeiter-, 45 Handwerkerfamilien und 26 Wittwen, bei welchen die Kinder untergebracht waren. Das Verhältnis der Pflegeeltern zu den Kindern war im ganzen ein recht befriedigendes. Nicht selten behandelten die Pflegemütter die angenommenen Kinder wie ihre eigenen und behielten die Kinder weiter in Pflege, wenn auch die Mütter die verabredeten Monatsgelder zu zahlen aufgehört haben. Die überwiegende Mehrzahl der Pflegemütter kam ihren Pflichten in der Ernährung, Reinhaltung und Pflege der Ziehkinder gewissenhaft nach und fügte sich willig den getroffenen Anordnungen. Nur wenige betrachteten das Halten von Pflegekindern als Erwerbsquelle, die möglichst zum eigenen Vorteil und Schaden der Kinder auszunützen sei. In all diesen Fällen wurde sofort ein Wechsel der Pflegestelle veranlaßt. Der gewöhnliche Satz für die Verpflegung eines Ziehkindes betrug monatlich 12 Mk.; nur vereinzelt wurden 15 Mk. gezahlt, häufiger 10 Mk. und auch weniger. Nicht so befriedigend waren die Wohnungsverhältnisse; die Wohnung der Pflegeeltern bestand in 50 Fällen nur aus einem Raume, welcher gleichzeitig als Wohnzimmer und Küche benutzt wurde, in 49 Fällen aus einem Zimmer und Küche und nur in 9 Fällen aus zwei Zimmern und Küche. Der Gesundheitszustand der Kinder war im ganzen befriedigend; 35 % zeigte einen guten, 50 % einen genügenden und 15 % einen schlechten Ernährungszustand. Außer den Erkrankungen der Verdauungsorgane während der heißen Sommermonate und der Luftwege in der kalten Jahreszeit war die englische Krankheit (rachitis) die häufigste. Dieselbe war in allen Abstufungen vertreten, hauptsächlich bei den über ein Jahr alten Kindern. Ein vierjähriger Knabe wurde wegen hochgradiger Verkrümmung der Beine im St. Joseph-Kinderhospital operiert und ist jetzt soweit hergestellt, daß er eine Spielschule besuchen kann. Von den 12 im Laufe des Jahres verstorbenen Kindern erlagen 4 den Folgen schwerer englischer Krankeit; dieselben standen alle im zweiten Lebensjahre; von den 8 übrigen unter einem Jahre alten, starben 5 an Brechdurchfall, 2 an Masern resp. Keuchhusten, 1 an Lungenentzündung. Von den 108 Kindern haben im Laufe des Jahres 11 die Pflegestelle gewechselt; 16 sind samt den Pflegeltern in andere Wohnungen gezogen; 20 kamen in neue Pflegestellen außerhalb der Stadt, 1 Kind ist im März d. J. sechs Jahre alt geworden und deshalb ausgeschieden.

Anlage 8.

Vorschriften für die waisenrätlichen Helferinnen. (Posen.)

1. Den Helferinnen liegt die waisenrätliche Beaufsichtigung der sogenannten Ziehkinder ob.

Unter Ziehkindern sind solche bevormundete Kinder unter 6 Jahren zu verstehen, welche sich nicht im Haushalt ihrer den ärmeren Volksklassen angehörenden Eltern oder nahen Angehörigen befinden, sondern von diesen (nicht von der Armenverwaltung) bei Anderen gegen Entgelt oder unentgeltlich in Pflege gegeben sind.

2. Der Helferin werden die von ihr zu beaufsichtigenden Ziehkinder von den Vorsitzenden der Kommissionen überwiesen. Gleichzeitig wird den Zieheltern und dem Vormunde eine Mitteilung über die Person und die Befugnisse der Helferin zugehen.

Spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Überweisung hat sie das Kind in der Pflegestelle aufzusuchen und sich genau über diese, sowie das Ergehen und die Behandlung des Kindes zu informieren.

3. Die Beaufsichtigung der Ziehkinder erfolgt insbesondere durch unerwartete Besuche in der Pflegestelle, deren Zahl und Zeit sich nach dem Bedürfnisse des einzelnen Falles zu richten hat. Mindestens einmal monatlich muß ein solcher Besuch erfolgen. Tag und Ergebnis ihrer Besuche hat die Helferin in ihrem Tagebuch zu vermerken.

4. Bei ihren Besuchen hat die Helferin insbesondere auf den Gesundheitszustand des Kindes, die Art seiner Ernährung, Bekleidung, Bereinigung, sowie das Treiben und die Lebensführung im Haushalt der Zieheltern zu achten. Mängel, welche sie hierbei wahrnimmt, hat sie durch Einwirkung auf die Zieheltern und den Vormund möglichst abzustellen. Gelingt ihr das nicht oder bemerkt sie grobe Mängel oder Pflichtwidrigkeiten bei der Sorge für das Kind, so hat sie ungesäumt dem Vorsitzenden der Deputation — schriftlich oder mündlich — Bericht zu erstatten.

Die Helferin hat sich davon zu überzeugen, daß die Ziehmutter die nach der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Posen vom 16. Februar 1881 erforderliche polizeiliche Erlaubnis zum Halten von Ziehkindern besitzt. Das Fehlen dieser Erlaubnis hat sie sofort zur Anzeige zu bringen.

5. Erhält die Helferin von dem Vorhandensein eines Ziehkindes in ihrem Bezirk Kenntnis, welches ihr noch nicht zur Beaufsichtigung überwiesen ist, so hat sie es zu melden.

6. Die Helferin ist befugt, jederzeit den Ziehkinderarzt um Untersuchung eines Ziehkindes, Besichtigung der Pflegestelle und Abgabe von Gutachten zu ersuchen.

Erkrankt ein Ziehkind, so liegt es den Zieheltern ob, für rechtzeitige ärztliche Behandlung, Beschaffung der erforderlichen Heil- und Stärkungsmittel ꝛc. zu sorgen. Vernachlässigen die Zieheltern diese Pflicht trotz bezüglicher Aufforderung durch die Helferin, oder sind nach Ansicht

der letzteren die Zieheltern wegen eigener Mittellosigkeit außer stande, die Kosten für den Arzt zu bezahlen, so ist die Helferin berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Armenbezirksarzt zuzuziehen, welchem dann die Behandlung des Kindes obliegt.

7. Die Ziehkinder sind im ersten Lebensjahre alle Monate, im zweiten alle drei Monate und vom vollendeten zweiten Lebensjahre ab alle sechs Monate von dem zuständigen Ziehkinderarzt an dazu bestimmten Tagen genau zu untersuchen und zu wiegen. Den Zieheltern wird aufgegeben werden, die Kinder zu diesem Zwecke dem Arzt vorzustellen. Die Helferin ist bei dieser Revision zugegen und hat die Befolgung der vom Arzt etwa erteilten Anordnungen zu überwachen.

8. Stirbt ein Ziehkind, wird die Pflegestelle gewechselt oder verziehen die Zieheltern, so hat die Helferin sofort zu berichten; ebenso auch, wenn etwa sonstige Ereignisse von besonderer Wichtigkeit eintreten.

9. Sollte die Helferin bei den Zieheltern eines Kindes Widerstand gegen ihre Anordnungen finden, so hat sie eine entsprechende Einwirkung durch den Vormund zu versuchen. Auch ist sie befugt, in solchen Fällen die Intervention des zuständen Waisenrats in Anspruch zu nehmen. Ist ein derartiges Vorgehen erfolglos oder aus besonderen Gründen nicht angängig, so hat sie sofort an die Deputation zu berichten.

Posen, den 8. Januar 1898.

Gemeindewaisenrat.
Dr. Krause.

Anlage 9.

Anweisung für den Ziehkinderarzt. (Posen.)

1. Dem Ziehkinderarzt liegt die ärztliche Überwachung derjenigen innerhalb der Stadt Posen aufhaltsamen Ziehkinder (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften für die waisenrätlichen Helferinnen vom 8. Januar 1898) ob, welche ihm von dem Vorsitzenden der Waisendeputation überwiesen werden.

2. Er hat alle ihm bei Kontrolle des Ziehkinderwesens von der Waisendeputation oder deren Vorsitzenden erteilten Aufträge zu erledigen.

3. Insbesondere hat er jede Pflegestelle innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm dort ein untergebrachtes Ziehkind zur Überwachung überwiesen ist, zu besuchen und sorgfältig in hygienischer Beziehung zu prüfen. Über hierbei bemerkte erhebliche Mängel hat er sofort an die Waisendeputation zu berichten.

4. Die Ziehkinder sind im ersten Lebensjahre alle Monate, im zweiten alle drei Monate und vom vollendeten zweiten Lebensjahre ab alle sechs Monate von dem Ziehkinderarzt genau zu untersuchen und zu wiegen. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Waisendeputation getroffen werden. Bei dieser Gelegenheit hat der Ziehkinderarzt auch festzustellen, ob der Impfpflicht genügt ist.

Ergiebt sich bei der Untersuchung, daß ein Ziehkind in seiner Entwicklung zurückbleibt, so ist es von dem Ziehkinderarzte durch zeitweise Besuche in der Pflegestelle zu besuchen. Wird ein Ziehkind dem Ziehkinderarzt zu dem angesetzten Untersuchungstermin nicht zugeführt, so hat er es binnen drei Tagen in der Pflegestelle zu besuchen.

5. Der Ziehkinderarzt ist verpflichtet, dem Ersuchen der zuständigen Helferin um Untersuchung eines Ziehkindes, Besichtigung einer Pflegestelle oder Äußerung über den Gesundheitszustand des Kindes oder die Beschaffenheit der Pflegestelle zu entsprechen.

6. Bemerkt der Ziehkinderarzt die Erkrankung eines Ziehkindes, so hat er — eventuell unter Mitwirkung der zuständigen Helferin — dafür Sorge zu tragen, daß dem Kinde die erforderliche ärztliche Hilfe zu Teil wird (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften für die waisenrätlichen Helferinnen). Ist Gefahr im Verzuge, so hat er sich der ersten ärztlichen Behandlung des Kindes, und zwar so lange selbst zu unterziehen, bis ein anderer Arzt die Behandlung übernommen hat. Er ist in diesem Falle befugt, bei Mittellosigkeit der Zieheltern gleich den Armenbezirksärzten Medikamente, Stärkungsmittel, Verbandmaterial u. s. w. zur einstweilen unentgeltlichen Entnahme aus der zuständigen Bezirksapotheke, bezw. dem städtischen Krankenhaus zu verordnen, auch das Kind dem letzteren zu überweisen.

7. Stirbt ein Ziehkind, so hat der Ziehkinderarzt die Todesursache sofort festzustellen und darüber an den Gemeindewaisenrat zu berichten.

8. Der Ziehkinderarzt nimmt an den Sitzungen des Gemeindewaisenrats mit beratender Stimme teil.

9. Alljährlich hat der Ziehkinderarzt der Waisendeputation einen ausführlichen Bericht über seine Thätigkeit während des abgelaufenen Jahres und die dabei gemachten Beobachtungen einzureichen.

Posen, den 19. März 1898.

Gemeindewaisenrat.
A. Krause.

Anlage 10.

Bericht des Elberfelder Frauenvereins über die Aufsicht über die Pflegekinder.

Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle in fremder Pflege befindlichen Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei der Polizeibehörde vorschriftsmäßig angemeldet und von dieser durch die Vermittlung des Centralwaisenrates uns bezeichnet worden sind. Wir übernahmen diese Aufsicht im August 1885. Sie beschränkte sich früher auf Kinder unter vier Jahren; weil aber die bestehende Polizeiverordnung die Anmeldepflicht bezüglich solcher Kinder bis zum vollendeten sechsten

Lebensjahre ausdehnt, lassen auch wir vom vorigen Jahre ab unsere Aufsicht bis zu dieser Altersgrenze fortdauern. Die Aufsicht beginnt damit, daß das betreffende Kind zunächst unserem Arzte zur Untersuchung zugeführt wird, welcher über den Befund schriftlich berichtet. Sodann übernimmt eine Dame des Vereins die dauernde Aufsicht. Sie besucht das Kind regelmäßig, geht der Pflegemutter mit Rat und That zur Seite und sorgt für das Wohl des Kindes. Über ihre Wahrnehmungen berichtet sie monatlich schriftlich an die leitende Aufsichtsdame und diese von Zeit zu Zeit über die Ergebnisse der Aufsicht im allgemeinen in der Sitzung des Vorstandes. Etwa dreimal im Jahre werden sämtliche Kinder von den Pflegemüttern in unserem Hause dem Arzte vorgeführt, welcher in Gegenwart der beaufsichtigenden Damen eine Nachbesichtigung vornimmt. Bei besonders schwächlichen Kindern ordnet der Arzt eine Wiedervorführung in kürzerer Frist an. Die Pflegemütter kommen zu diesen Untersuchungen, bei welcher Gelegenheit wir ihnen eine kleine Aufmerksamkeit erweisen, gern und pünktlich. Unterstützungen gewähren wir nur in Aufbesserung der Bettung der Kinder (leihweiser Hergabe von Mangelkörben und Bettwerk) und im Bedürfnisfalle in Kleidungsstücken für die Kinder. Nur verheiratete Damen sind an der Aufsicht beteiligt.

Leitende Aufsichtsdame ist Frau Justizrat Bloem, welche über die Ergebnisse der Aufsicht im verflossenen Jahre folgende Angaben macht;

„Die Zahl der beaufsichtigten Kinder betrug . .		76
von den Müttern wurden zurückgenommen . . .	21	
an Kindesstatt wurde angenommen	1	
nach anderen Orten wurden abgemeldet	4	
von der Armenverwaltung in Pflege genommen .	1	
es starben	14	
war demnach Abgang		41
und blieben unter Aufsicht		35 Kinder.

Die Aufsicht wurde von 18 Damen ausgeübt.

Das allgemeine Ergebnis war ein günstiges; die Kinder werden gut versorgt und nach besten Kräften reinlich gehalten. In vielen Fällen wurden Körbe zur besseren Bettung der Kinder, Kleidungsstücke nur in wenigen Fällen gewährt."

Anlage 11.

Vortrag des Armenamts Dresden, betr. Generalvormundschaft.

Was diejenigen Kinder anbelangt, die außerhalb der Anstalten, sei es mit Hilfe der Armenkasse oder ohne deren Inanspruchnahme, jedoch unter der Aufsicht des Armenamtes von ihren Eltern oder in einer vom Armenamte ausgewählten oder von ihm mit besonderer Erlaubnis

versehenen fremden Familie oder in einer nicht vom Rate verwalteten Landes-, Gemeinde-, Vereins- oder Stiftungs-Anstalt erzogen oder verpflegt werden, so zählte man deren in Dresden im Jahre 1898 überhaupt

3240,

darunter 1308 uneheliche.

Davon waren

1109 solche Kinder, für die an ihre Eltern aus der Armenkasse Erziehungsbeihilfen gezahlt wurden, darunter 105 uneheliche[1],

364 vom Armenamte in fremden Familien hier, in sogenannter Stadtpflege, untergebracht, darunter 96 uneheliche,

728 vom Armenamte in fremden Familien auswärts, in den sogenannten Waisenkolonien, untergebracht, darunter 237 uneheliche,

999 von den Eltern auf deren Kosten in fremden Familien hier untergebracht, sogenannte Ziehkinder, darunter 870 uneheliche,

27 für Rechnung der Armenkasse in auswärtigen Landesanstalten untergebracht, darunter kein uneheliches, und

13 für Rechnung der Armenkasse in auswärtigen Vereinsanstalten untergebracht, darunter kein uneheliches.

Hinsichtlich dieser Kinder nun hat sich nach den vom Armenamte gemachten Erfahrungen bisher kein allgemeines Bedürfnis dafür herausgestellt, daß dessen Vorstande — und dieser allein könnte meines Erachtens doch nur als der einzige, dem Vormundschaftsgerichte gegenüber verantwortliche Gemeindebeamte hier in Frage kommen — außer der ihm ohnehin schon obliegenden Fürsorge- und Aufsichtspflicht auch noch die gesetzliche Vormundschaft, und zwar mit der Verpflichtung übertragen werde, dieselbe auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung noch zu behalten.

Denn was zunächst die der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen unehelichen Kinder anbelangt, so ist das Armenamt schon bis dahin mit Erfolg bemüht gewesen, auf deren Mütter und Vormünder dahin einzuwirken, daß die Väter dieser Kinder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, nach Befinden im Klagewege, angehalten werden, und es wird in diesen Bemühungen künftig, auch ohne mit der gesetzlichen Vormundschaft betraut zu sein, nicht minder eifrig fortfahren.

Sodann hat, abgesehen von einzelnen Fällen, in denen sich Eltern, denen ihre Kinder aus erziehungspolizeilichen Gründen entnommen worden waren, aus eigennützigen Beweggründen in die Erziehung und namentlich in die Berufswahl der älteren Kinder einzumischen versucht hatten und in denen deshalb die Hilfe des Vormundschaftsgerichtes hatte in Anspruch genommen werden müssen, bisher diejenige Aufsicht völlig genügt, die das Armenamt mit Hilfe der Armenpfleger, der Kolonieleiter und der Pflegerinnen beim Ziehkinderwesen über die Person der seiner Fürsorge bedürfenden Kinder, insbesondere über ihre Erziehung und ihre körper-

[1] Anm. des Referenten: Die ehelichen Kinder, die bei ihren Eltern sich befinden, dürften doch für die Frage ausscheiden.

liche Pflege und zwar in Gemeinschaft mit den diesen Kindern bestellten Vormündern ausübt.

Ja, es will mich bedünken, als ob die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes dem Zustande, wie er nach Einführung der gesetzlichen Vormundschaft eintreten würde, entschieden vorzuziehen wäre.

Nicht nur, daß es für die zu gesetzlichen Vormündern oder Pflegern ernannten Anstaltsvorstände, Anstaltsbeamten oder Gemeindebeamten etwas überaus Peinliches haben wird, sich fortwährend von den Gemeindewaisenräten überwacht zu wissen und jederzeit gewärtig sein zu müssen, daß das Vormundschaftsgericht aus irgend einem Grunde von dem ihm zustehenden Rechte, für einen Minderjährigen einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen, Gebrauch macht;

nicht nur, daß ihnen aus der Vertretung der zahlreichen Mündel in persönlicher und vermögensrechtlicher Beziehung eine vermehrte Arbeitslast und Verantwortung entstehen wird, der ihre Kräfte bald nicht mehr gewachsen sein werden und die ihnen und ihrer Anstellungsbehörde außerdem die nach § 839 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ohnehin schon erhöhte Schadenersatzpflicht noch gefährlicher werden lassen kann;

nein, die Einführung der gesetzlichen Vormundschaft erscheint mir namentlich auch um deswillen bedenklich, weil sie geeignet ist, das in manchen Kreise der zum Unterhalte der Kinder zunächst verpflichteten Angehörigen ohnehin schon schwache Pflichtgefühl und Pflichtbewußtsein noch mehr schwinden zu machen.

Anlage 12.

Ortsstatut, betreffend die Bevormundung öffentlich unterstützter Minderjähriger durch Beamte der Armenverwaltung in Breslau (Gesamtvormundschaft).

Auf Grund des Art. 136 des Reichs-Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, des Art. 78 des preußischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 20. September 1899 und des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadtgemeinde Breslau mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Für diejenigen Minderjährigen, welche seitens des Armenverbandes Breslau im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der in § 2 bezeichneten Beamten (Gesamtvormünder) entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt, oder sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder

verpflegt werden, haben diese Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes, soweit nicht im Einzelfalle das Vormundschaftsgericht

a) die Ernennung eines besonderen Vormundes (§ 6 Abs. 2) oder
b) auf Antrag der Gemeindeverwaltung eine Beschränkung auf einzelne Rechte oder Pflichten eines Vormundes anordnet.

§ 2.

Der Magistratsdirigent wird einzelne derjenigen Gemeindebeamten, welche in der Gemeindearmenverwaltung thätig sind, zu „Gesamtvormündern" ernennen mit dem Auftrage

A) nach Maßgabe der bestehenden und noch zu erlassenden magistratualischen Regulative und Geschäftsanweisungen hinsichtlich der Gemeindearmenpflege
   1. für diejenigen Kinder, die künftig im Wege der Armenpflege voraussichtlich dauernd als städtische Kostkinder unterzubringen sind, die Pflegestelle (Anstalt oder Familie) auszuwählen und die Erziehung und Verpflegung in diesen Pflegestellen weiterhin zu beaufsichtigen,
   2. die öffentlich unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Kinder zu beaufsichtigen,
B) in ihrer Eigenschaft als Beamte der Gemeindearmenverwaltung die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die in § 1 dieses Statuts bezeichneten Minderjährigen auszuüben.

§ 3.

Alle in der Gemeindeverwaltung beschäftigten besoldeten und unbesoldeten Gemeindebeamten sind verpflichtet, den in § 2 bezeichneten Auftrag anzunehmen. Derselbe ist seitens des Magistratsdirigenten jederzeit widerruflich; er erlischt von selbst, wenn der Beauftragte aufhört Gemeindebeamter oder in der Gemeindeverwaltung beschäftigt zu sein.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden auf die Anordnung einer dauernden oder vorübergehenden Stellvertretung der Gesamtvormünder sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Jeder Wechsel in der Person des Gesamtvormundes, sowie jede Stellvertretung ist den beteiligten Vormundschaftsgerichten alsbald mitzuteilen.

§ 6.

Sobald bezüglich eines der Bevormundung bedürftigen Minderjährigen die Voraussetzungen des § 1 dieses Statuts eintreten, ist dies durch den zuständigen Decernenten der Armendirektion bezw. des Waisenamts ungesäumt festzustellen, und dies unter Bezeichnung des als Gesamtvormund zuständigen Beamten dem betreffenden Vormundschaftsgericht, sowie dem Gesamtvormunde selbst, sofort mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkt dieser Feststellung ab hat der bezeichnete Gesamtvormund die Rechte und Pflichten des Vormundes. Diese Rechte und Pflichten bestehen nur, so lange nicht das Vormundschaftsgericht

(nach Empfang der in Abs. 1 bezeichneten Mitteilung) einen anderen Vormund bestellt hat.

Die Bestellung eines besonderen Vormundes ist von dem Gesamtvormunde zu beantragen, sobald die Umstände eine dauernde Aufsicht desselben über den Mündel wesentlich erschweren, namentlich also, wenn der Mündel nach beendeter Schulpflicht seinen Aufenthalt außerhalb Breslaus nimmt.

§ 7.

Ist die Konfession, in welcher der Mündel nach dem Gesetze zu erziehen ist, oder die Notwendigkeit der Bevormundung, oder sonst irgend eine für das Eintreten der Gesamtvormundschaft in Betracht kommende Rechtsfrage zweifelhaft, so kann dem Vormundschaftsgericht möglichst noch vor Eintritt sämtlicher in § 1 bezeichneten Voraussetzungen eine vorläufige Mitteilung mit dem Ersuchen um schleunige Entscheidung gemacht werden.

Die Gesamtvormundschaft tritt in diesen Fällen nicht vor erfolgter Entschließung des Vormundschaftsgerichtes in Wirksamkeit.

§ 8.

Die Befugnis des Gesamtvormundes zur vormundschaftlichen Vertretung eines Mündels auf Grund dieses Statuts wird durch eine gemäß § 56 Nr. 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ausgestellte Bescheinigung gültig nachgewiesen.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt 3 Monate nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirksausschuß in Kraft.

Anlage 13.

Ortsstatut, betreffend Übertragung der Rechte und Pflichten eines Vormundes an Beamte der Gemeindeverwaltung

in M.-Gladbach, vom 28. Mai 1900.

Auf Grund des Artikel 78 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 und des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 wird für die Stadtgemeinde M. Gladbach mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Den Beamten der städtischen Armenverwaltung können alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für solche Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen aus-

gewählten Familie oder Anstalt, oder — sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt — in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

§ 2.

Dieses Ortsstatut tritt nach vorschriftsmäßiger Verkündigung sofort in Kraft.

Anlage 14.

Ordnung, betreffend die Einrichtung der Armenvormundschaft in der Stadt Hanau.

Auf Grund des Art. 78 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der Beschlüsse des Magistrats vom 5. Dezember 1899 und der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Januar 1900 wird in Gemäßheit des § 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nachstehende Ordnung erlassen.

§ 1.

Der jeweilige Bureauvorsteher des Armenamtes wird zum Vormund für diejenigen Minderjährigen bestellt, welche im Wege der Armenpflege unterstützt und unter seiner Aufsicht entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt, oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden.

Dem vorgenannten Beamten werden alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen.

§ 2.

Die Amtsthätigkeit des zum Vormund bestellten Beamten erlischt — abgesehen von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches — im Falle

1. seines Eintritts in ein anderes Amt,
2. seiner Pensionierung,
3. seiner Enthebung von dem Amte des Bureauvorstehers des Armenamtes.

§ 3.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in dem Hanauer Anzeiger und der Hanauer Zeitung in Kraft.

Hanau, den 2. Februar 1900.

Der Magistrat.
Dr. Gebeschus.

Anlage 15.

Satzungen des Deutschen Centralvereins zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

§ 1.

Der am 29. März 1900 in Berlin begründete Verein führt den Namen: Deutscher Centralverein zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend und hat seinen Sitz in Berlin. Seine Eintragung in das Vereinsregister soll erfolgen.

§ 2.

Zweck des Vereins ist die sittliche und wirtschaftliche Förderung der schulentlassenen Jugend Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der schulentlassenen Waisen durch Gründung und Weiterentwickelung von Fürsorgevereinen der verschiedensten Art in Stadt und Land, sowie Unterstützung aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Verwilderung und Verwahrlosung der Minderjährigen.

§ 3.

Mitglieder des Vereins können volljährige Personen beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Berufes, der Partei und des Glaubensbekenntnisses, sowie Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften werden.

§ 4.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch ausdrückliche Erklärung des Beitritts als:

a. Vertrauensperson,
b. fachmännischer Beistand,
c. zahlendes Mitglied,
d. immerwährendes Mitglied,
e. Gönner.

§ 5.

Die Mitglieder haben gleiche Rechte hinsichtlich der Einrichtungen des Vereins, Frauen sind zur Bekleidung jeden Amtes im Verein befugt. In der Hauptversammlung steht jedem Mitgliede, im Vorstande jedem Angehörigen desselben eine Stimme zu, deren Übertragung an eine andere Person unzulässig ist.

§ 6.

Die Vertrauenspersonen des Vereins haben die Jugendfürsorgeveranstaltungen ihres Wohnortes sowie dessen Umgebung gründlichst zu erforschen und dem Vorstande zu schildern, für Bildung von Ortsausschüssen, Veranstaltung von Vorträgen und Gründung von, den örtlichen Verhältnissen angepaßten, Jugendfürsorgevereinen und deren zweckmäßigen Zusammenschluß zu Lokal-, Kreis- und Bezirks- bezw. Provinzialverbänden zu wirken.

§ 7.

Jeder fachmännische Beistand hat betreffs seines eigenen Berufes dem Vorstande und dessen Mitgliedern auf Ersuchen Auskunft zu erteilen und auch unaufgefordert über Angelegenheiten seines Faches, die für die Erziehung der heranwachsenden Jugend von Bedeutung sein können, wie Lehr-, Arbeits-, Lohn- und andere Verhältnisse Gutachten zu erstatten.

§ 8.

Die fachmännischen Beistände und Vertrauenspersonen sind zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet. Die zahlenden Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe, mindestens jedoch von Mk. 3,— an die Vereinskasse.

§ 9.

Die immerwährenden Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von mindestens Mk. 100.—, die Gönner einen solchen von mindestens Mk. 500,—.

§ 10.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

a. durch ausdrückliche Austrittserklärung,
b. für zahlende Mitglieder durch zweimalige Nichtentrichtung des Jahresbeitrages,
c. durch Beschluß der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 11.

Die Verwaltung des Vereins geschieht durch einen Vorstand und die Hauptversammlung. Beide können für ihren Wirkungskreis Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, zu denen auch andere als Vorstandsmitglieder gewählt werden dürfen.

§ 12.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, beginnend am 1. April, gewählt.

Alljährlich scheidet dasjenige Drittel aus, dessen drittes Vorstandsjahr abläuft. Wiederwahl ist zulässig. Die ersten Wahlen erfolgen für die Zeit vom 29. März 1900 bis 31. März 1903. In den Jahren 1901 und 1902 bestimmt das Los, wer aus dem Vorstande auszuscheiden hat.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
b. einem Schriftführer,
c. einem Schatzmeister.

§ 14.

Für den Fall der Behinderung werden für den Schriftführer drei, für den Schatzmeister zwei Stellvertreter auf die gleiche Amtsdauer (§ 12) bestellt.

§ 15.

Eine besondere Geschäftsordnung regelt die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 16.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedürfnis zusammen, thunlichst mindestens einmal im Monate.

§ 17.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen, insbesondere auch vor Gericht. Durch Schriftstücke, welche der Vorsitzende und ein zweites Vorstandsmitglied namens des Vereins unterzeichnet, verpflichten sie den Verein dritten Personen gegenüber.

§ 18.

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

§ 19.

Der Schatzmeister vereinnahmt die Einkünfte des Vereins, verwaltet die Kasse und das Vereinskapital, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden und legt Rechnung.

§ 20.

Die Stellvertreter treten im Falle der Behinderung des von ihnen Vertretenen der Reihe nach an dessen Stelle.

§ 21.

Die nach Ansicht des Vorstandes zur Führung der Geschäfte nicht erforderlichen Einnahmen sind mündelsicher anzulegen. Über die Wiederabhebung solcher Anlagen entscheidet der Vorstand.

§ 22.

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahre, thunlichst im März zusammen. Ihr ausschließlich liegt die Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes ob, sowie die Erteilung der Entlastung an den Vorstand, insbesondere den Schatzmeister, die Neuwahl des Vorstandes, endlich die Beschlußfassung über die Ausschließung eines Mitgliedes und über die Abänderungen der Satzungen des Vereins.

§ 23.

Für die Vereinsverwaltung sind außer den Bestimmungen der Geschäftsordnung folgende Grundsätze maßgebend.

§ 24.

Der Vorsitzende bestimmt für die regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes thunlichst im voraus die Sitzungstage. Zu sonstigen Sitzungen werden die Mitglieder des Vorstandes schriftlich eingeladen; die Einberufung zu den Hauptversammlungen geschieht durch Veröffentlichung in der „Jugendfürsorge", im Falle des Eingehens derselben im „Staatsanzeiger". Der Vorstand kann für jede Hauptversammlung noch weitere Veröffentlichungen veranlassen.

§ 25.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen, eine außerordentliche Hauptversammlung aber, wenn dreißig Mitglieder dies in gleicher Weise beantragen.

§ 26.

In allen ordnungsmäßig anberaumten Sitzungen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen.

§ 27.

Die Abstimmung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Ausschließung eines Mitgiedes und zur Abänderung der Satzungen ist Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 28.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls seitens des Vorsitzenden und des Schriftführers, die Beschlüsse der Hauptversammlung durch Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls seitens des Vorsitzenden, des Schriftführers und dreier Vorstandsmitglieder bekundet.

§ 29.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit drei Viertel aller Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, nachdem zuvor in einer anderen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden beschlossen worden ist, die Auflösung des Vereins auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so fällt sein Vermögen, auf dessen anteilsweise Auszahlung niemals ein Mitglied ein Recht erhält, an diejenigen physischen oder juristischen Personen oder Korporationen, welche die letzte Hauptversammlung bestimmt, falls aber ein solcher Hauptversammlungsbeschluß nicht ergeht, an den zur Zeit der Auflösung amtierenden Reichskanzler, von welchem erwartet wird, daß er das bisherige Vereinsvermögen durch seine Organe im Sinne dieser Satzungen verwenden wird.

Anlage 16.

Aus der Waisenratsordnung der Stadt Rheydt.

Erziehungsbeihilfe.

Die freiwilligen Beistände des Waisenrats.

§ 18.

Zur Förderung des sittlichen und wirtschaftlichen Wohls der Waisen sind in freiem Anschluß an den Waisenrat und in engstem Zusammenwirken mit ihm und den Vormündern freiwillige Beistände beiderlei Geschlechts thätig, und zwar:

a) Erziehungsbeistände,
b) Fachbeistände,
c) zahlende Beistände.

§ 19.

Der Erziehungsbeistand widmet seine Fürsorge dem Verwaisten in engstem persönlichen Anschluß an sich und die Familie, thunlichst an seine eigene. In Ergänzung der vormundschaftlichen Thätigkeit liegt ihm ob die sorgfältige Überwachung, die liebevolle Beratung und die thatkräftige Unterstützung des ihm anvertrauten Waisen bis zu dessen Selbständigkeit. Insbesondere hat er sein Augenmerk zu richten auf die Vorbereitung zu einem den Fähigkeiten, Neigungen und Vermögensverhältnissen des Schützlings entsprechenden Beruf, auf die Mitwirkung bei der Berufswahl, die Ermittelung geeigneter Lern- und Arbeitsgelegenheit und die Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen seinem Schützling und dem Lehrherrn oder Arbeitgeber. Auch hat er in den geeigneten Fällen auf den regelmäßigen Besuch der Fortbildungsanstalten, sowie die fleißige Benutzung der zur Förderung der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Ausbildung geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen (Haushaltungs-, Koch-, Nähschulen 2c.) hinzuwirken.

§ 20.

Der Fachbeistand hat im Interesse der Waisen, jedoch ohne unmittelbare Beziehung zu bestimmten einzelnen Waisen, in den Angelegenheiten seines Gewerbes, seiner Wissenschaft oder seiner Kunst den Waisenrat, die Vormünder und Erziehungsbeistände auf alle Art, namentlich durch Erteilung von Auskünften, zu unterstützen.

§ 21.

Der zahlende Beistand stellt entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Mark oder einen jährlichen Beitrag von mindestens 3 Mark dem Waisenratsausschuß zum Besten der Waisen zur Verfügung. Auch Behörden, Körperschaften, Vereine und Stiftungen können zahlende Beistände sein.

§ 22.

Die Erziehungs- und Fachbeistände sind vom Waisenratsausschuß auf den Vorschlag eines Mitgliedes des Waisenrats zu bestätigen.

Alle Beistände haben, falls sie die von ihnen übernommene Thätigkeit aufgeben wollen, dies dem Vorsitzenden des Waisenrats rechtzeitig anzuzeigen.

§ 23.

Dem Erziehungsbeistand werden in der Regel nicht mehr als zwei Einzelwaisen oder eine Waisenfamilie überwiesen, in keinem Fall mehr, als er selbst bestimmt.

§ 24.

Die Überweisung erfolgt auf den Vorschlag des für die Vormundschaft zuständigen Waisenpflegers nach Anhörung des Vormunds unter Berücksichtigung der von dem Beistand ausgesprochenen Wünsche durch den Vorsitzenden des Waisenrats. Dabei ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen.

§ 25.

Die Beistände und Waisenpfleger jedes Bezirks versammeln sich zweimal im Jahre unter dem Vorsitz eines von dem Ausschuß für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Waisenpflegers oder Ausschußmitglieds. Der Gewählte bestimmt seinen Vertreter selbst.

In diesen Versammlungen wird über die Verhältnisse der Mündel berichtet und gegebenenfalls über die Wahl des Berufs der vor der Entlassung aus der Schule Stehenden unter Zuziehung oder nach Anhörung der Vormünder und der betreffenden Lehrer beratschlagt.

Zum Zwecke der Abhaltung der Versammlungen können kleine Bezirke vereinigt, große Bezirke zerlegt werden.

§ 26.

Die Aufgabe der Waisenpfleger auf dem Gebiete der freiwilligen Waisenpflege besteht, abgesehen von den unter §§ 24 und 25 bezeichneten Obliegenheiten in folgendem:

1. Bei jeder einzuleitenden Vormundschaft ist sorgfältig zu prüfen, ob neben der Thätigkeit des Vormundes die Fürsorge seitens eines Erziehungsbeistandes wünschenswert ist und welche Person dazu sich eignen und bereit sein würde. Darauf ist thunlichst alsbald, nachdem die Bevormundung nötig geworden, schon bei dem ersten Besuch das Augenmerk zu richten und vor dem Vorschlag eines Vormundes Rücksicht zu nehmen. Der in Aussicht genommene Vormund ist namentlich über die Stellung des Erziehungsbeistands und vor allem darüber aufzuklären, daß dessen Fürsorge nicht die öffentliche Armenunterstützung ersetzen soll. Der Waisenpfleger soll sich bei dem Vorschlag des Vormundes darüber äußern, ob ein Erziehungsbeistand wünschenswert erscheint und ob er einen solchen und wen hierfür gewonnen hat und vorschlägt. Erklärt der als Vormund in Aussicht Genommene, daß er einen Erziehungsbeistand nicht wünsche, und erachtet der Waisenpfleger dennoch einen solchen für nützlich, ohne aber von dem Vorschlage des Vormunds abzustehen, so sind für die Beibehaltung des Vorschlags die Gründe anzugeben.

Hat der Waisenpfleger selbst keinen Erziehungsbeistand gewonnen, so hat er dies zu bemerken.

2. Der Waisenpfleger hat Verständnis für die Ziele der freiwilligen Waisenpflege zu verbreiten und den Erziehungsbeiständen beratend zur Seite zu stehen,
3. auf die Gewinnung geeigneter Beistände bedacht zu sein,
4. den Bezirksversammlungen beizuwohnen.

Anlage 17.

Geschäftsanweisung für die freiwilligen Erziehungsbeistände der Stadt Rheydt.

§ 1.

Der Erziehungsbeistand widmet seine Fürsorge dem Verwaisten im engsten persönlichen Anschluß an sich und die Familie, thunlichst an seine eigene. In Ergänzung der vormundschaftlichen Thätigkeit liegt ihm ob die sorgfältige Überwachung, die liebevolle Beratung und die thatkräftige Unterstützung des ihm anvertrauten Waisen bis zu dessen Selbständigkeit. Insbesondere hat er sein Augenmerk zu richten auf die Vorbereitung zu einem den Fähigkeiten, Neigungen und Vermögensverhältnissen des Schützlings entsprechenden Beruf, auf die Mitwirkung bei der Berufswahl, die Ermittelung geeigneter Lern- und Arbeitsgelegenheit und die Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen seinem Schützling und dem Lehrherrn oder Arbeitgeber. Auch hat er in den geeigneten Fällen auf den regelmäßigen Besuch der Fortbildungsanstalten, sowie die fleißige Benutzung der zur Förderung der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Ausbildung geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen (Haushaltungs-, Koch-, Nähschulen 2c.) hinzuwirken.

Demgemäß hat der Erziehungsbeistand:

1. über jedes seiner Fürsorge anvertraute Kind genaue Erkundigungen bei dessen Lehrer, Vormund, Mutter und sonstigen Angehörigen persönlich einzuziehen;
2. mit dem Vormund sofort über nötig erscheinende besondere Fürsorge für das Kind sich zu verständigen und — ist das Mündel aus der Schule entlassen — möglichst auf Abfassung eines schriftlichen Lehrvertrages hinzuwirken, für den als Anhalt die vom Waisenratsausschuß bearbeiteten Musterverträge empfohlen werden;
3. entweder nach freier Wahl oder unter Zuhilfenahme des beim Sekretär des Waisenrats (Rathaus, Zimmer Nr. 19) einzusehenden Stellennachweises für seinen Schützling eine geeignete Stelle zu ermitteln, ihn dem Lehrherrn oder der Dienstherrschaft vorzustellen und mindestens einmal vierteljährlich über sein Befinden, seine Brauchbarkeit und seine Führung persönlich oder — falls das

Mündel auswärts untergebracht ist — durch eine ihm vertrauenswürdig erscheinende Persönlichkeit sich zu erkundigen.

§ 2.

Die Erziehungsbeistände sind vom Waisenratsausschuß auf den Vorschlag eines Mitgliedes des Waisenrats zu bestätigen.

Alle Beistände haben, falls sie die von ihnen übernommene Thätigkeit aufgeben wollen, dies dem Vorsitzenden des Waisenrats rechtzeitig anzuzeigen.

§ 3.

Dem Erziehungsbeistand werden in der Regel nicht mehr als zwei Einzelwaisen oder eine Waisenfamilie überwiesen, in keinem Fall mehr, als er selbst bestimmt.

§ 4.

Die Überweisung erfolgt auf den Vorschlag des für die Vormundschaft zuständigen Waisenpflegers nach Anhörung des Vormunds unter Berücksichtigung der von dem Beistand ausgesprochenen Wünsche durch den Vorsitzenden des Waisenrats. Dabei ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen.

§ 5.

Die Beistände und Waisenpfleger jedes Bezirks versammeln sich zweimal im Jahre unter dem Vorsitz eines von dem Ausschuß für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Waisenpflegers oder Ausschußmitgliedes. Der Gewählte bestimmt seinen Vertreter selbst.

In diesen Versammlungen wird über die Verhältnisse der Mündel berichtet und gegebenenfalls über die Wahl des Berufs der vor der Entlassung aus der Schule Stehenden unter Zuziehung oder nach Anhörung der Vormünder und der betreffenden Lehrer beratschlagt.

Zum Zwecke der Abhaltung der Versammlungen können kleine Bezirke vereinigt, große Bezirke zerlegt werden.

Mit Rücksicht auf die Berufswahl der aus der Schule zu entlassenden Waisen finden diese Versammlungen gegen Ende Februar und Ende August jeden Jahres statt. In denselben sind die bei den Hauptlehrern eingezogenen Auskünfte über die in Betracht kommenden Waisen und die Berichte der Erziehungsbeistände den Beratungen zu Grunde zu legen.

Diese Berichte haben Aufschluß zu geben über:

1. Vor- und Zuname, 2. Konfession, 3. Alter, 4. Wohnung, 5. Schulbildung, 6. Gesundheitszustand, 7. Vermögensverhältnisse, 8. geistige Befähigung, 9. sittliche Beschaffenheit des Pfleglings, 10. über besondere, der körperlichen oder sittlichen Entwickelung nachteilige häusliche Verhältnisse. — Bei den aus der Schule zu entlassenden Waisen außerdem 11. über den von ihnen gewünschten Beruf, 12. über Einklang der Neigungen und Fähigkeiten, 13. über den in Aussicht genommenen Lehrherrn oder die Dienstherrschaft.

Zu besonders wichtigen Verhandlungen ist ein Mitglied des Waisenratsausschusses hinzuzuziehen. Die Protokolle aller Beratungen sind dem Vorsitzenden des Waisenrats mitzuteilen.

Anlage 18.

Aus den Satzungen des Kinderfürsorgevereins in Bonn.

§ 1. Der Verein will 1) bei körperlicher und sittlicher Verwahrlosung von Kindern, insbesondere bei Unterbringung von Kindern in ungeeigneten Pflegestellen einschreiten; 2) gegen Eltern vorgehen, welche ihr Elternrecht zu Mißhandlungen oder gewerblicher Ausnutzung der Kinder mißbrauchen; 3) Kindern bei der Berufswahl mit Rat und That an die Hand gehen, wenn ihnen Belehrung und Hilfe bei Übergang von der Schule ins Leben fehlt; 4) den zu 3 erwähnten Kindern als Freund und Schützer während der Zeit zur Seite stehen, wo sie in Lehrdienst oder sonstigen Stellen sich befinden.

§ 8. Zur Ausübung der Liebesthätigkeit des Vereins wird die Stadt in Bezirke eingeteilt, die, von Ausnahmefällen abgesehen, den Waisenratsbezirken der Stadt entsprechen sollen.

§ 9. Jeder Bezirk erhält einen Vorsteher, als welcher sich der Waisenrat des Bezirks am besten eignet. Jedem Bezirk werden mehrere Pflegerinnen und Pfleger zugeteilt.

§ 10. Die Bezirke erledigen, abgesehen von dringenden Fällen, die Pflegefälle des Bezirkes, über welche der Vorsteher Buch führt, in monatlichen Sitzungen. Die Zuweisung von Pflegefällen, welche vorläufig durch den Vorsteher des Bezirks geschieht, erfolgt endgültig durch die Bezirkssitzung, bei schulentlassenen Kindern möglichst unter Berücksichtigung der Religion der Kinder.

Anlage 19.

Bericht des Oberbürgermeisters zu Dortmund an den Regierungspräsidenten zu Arnsberg, betreffend Ausgestaltung des Waisenratsamtes.

Durch Gemeindebeschluß vom 13. Dezember 1875 ist das Amt des Waisenrates der Deputation für die Verwaltung des Armenwesens übertragen. Diese bedient sich zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten der Bezirksversammlungen.

Diese Organisation des Gemeindewaisenrats ist die für die hiesigen Verhältnisse meines Erachtens allein richtige. Von Ausübung einer wirklichen Aufsicht über das persönliche Wohl und Erziehung der Mündel kann nur die Rede sein, wenn eine weitgehende Decentralisation vorgenommen wird und der einzelnen die Aufsicht führenden Person durchschnittlich nicht mehr als höchstens 30—40 Mündel überwiesen sind. Danach sind in hiesiger Stadt mehrere hundert Personen erforderlich. Eine so große Zahl für ein solches Ehrenamt geeigneter Personen neben

den für die Ausübung der Armenpfleger nach dem Elberfelder System erforderlichen etwa ebenso zahlreichen ehrenamtlichen Pflegern dauernd zu gewinnen, ist nach den hiesigen Verhältnissen kaum möglich. Auch würde der Verkehr der Centralstelle mit einer so großen Anzahl von Waisenpflegern überaus große Schwierigkeiten machen. Die Pfleger würden, wenn jeder einzelne für sich arbeitete, sehr bald die Lust verlieren. Das Interesse für die Sache muß durch gemeinsame Sitzungen wachgerufen werden. Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit, die Pfleger in Bezirken zusammenzufassen, in denen regelmäßige Sitzungen abgehalten werden. Die Waisenpflege allein bietet aber nicht genügendes Material, um regelmäßige, nicht gar zu seltene Sitzungen auszufüllen, zumal die Zahl der Waisenpfleger nicht zu groß sein darf. Ist in den Sitzungen aber nichts zu thun, so verliert sich auch bald das Interesse an der Sache. Es war daher ein überaus glücklicher Gedanke, die Organisation des Waisenrates an die der Armenverwaltung anzulehnen, zumal beide Aufgaben ja auch viele Berührungspunkte haben und beim Nebeneinanderbestehen verschiedener Organe mannigfache Konflikte nicht zu vermeiden sein würden. Für die Zwecke der Armenverwaltung war die Stadt in bestimmte Bezirke abgegrenzt — zur Zeit sind es 17. — Jedem Bezirke steht ein Vorsteher vor, ihm zur Seite steht eine Zahl von Pflegern, je nach Bedürfnis, im Durchschnitt 10—15. Die Bezirksversammlungen treten alle 14 Tage zu Sitzungen zusammen, in denen über die erforderlichen Armenunterstützungen beraten und beschlossen wird. Die Armenpfleger können ohne zu große Mehrbelastung — eventuell muß ihre Zahl entsprechend vermehrt werden — auch die Aufsicht über die Erziehung und das persönliche Wohl der Waisen übernehmen.

In den Sitzungen wird über allgemeine Fragen verhandelt und werden wichtigere Fälle besprochen; der Bezirksvorsteher vermittelt den Verkehr mit der Centralstelle.

Diese Organisation des Waisenratsamtes ist für größere Städte meines Erachtens die allein zweckmäßige. Mehrmals im Jahre finden Sitzungen der Gesamtverwaltungen des Armenwesens, an denen auch die Armen- und Waisenvorsteher teilnehmen, statt. In diesen wird auch über allgemeine, die Waisenpflege betreffende Fragen verhandelt. Waisenratssitzungen unter Zuziehung des Vormundschaftsrichters finden nicht statt.

Die Verwaltung des Armenwesens als Waisenrat steht aber mit dem Vormundschaftsrichter in lebhaftem schriftlichen und persönlichen Verkehr und erkennt die thatkräftige Förderung, die ihr von seiner Seite bei jeder Gelegenheit zu teil wird, mit besonderem Danke an.

Von einer allgemeinen Zuziehung der Geistlichen als solcher zur Waisenpflege ist Abstand genommen worden, weil dieselbe sich der hiesigen Organisation kaum hätte einfügen lassen. Doch sind die Bezirke berechtigt, Geistliche mit beratender Stimme zu den Sitzungen zuzuziehen.

Auch Frauen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der

Bezirksversammlungen zugezogen werden. Im vergangenen Jahre haben ferner die städtischen Körperschaften beschlossen, Frauen zu Armen- und Waisenpflegerinnen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Pfleger zu bestellen. Bisher gehören vier Frauen einem Bezirk als Pflegerinnen an.

Eine größere Anzahl von Damen hat es ferner übernommen, Familien, die besonders bezüglich der Kindererziehung einer strengen Kontrolle bedürfen, durch häufige, regelmäßige Besuche zu beaufsichtigen. Sie stehen mit dem Decernenten unmittelbar im Verkehr.

Ferner werden seit kurzem die von der Armenverwaltung in hiesiger Stadt untergebrachten Pflegekinder, die Ziehkinder — Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 7. Januar 1897 — und die der Generalvormundschaft unterstehenden unehelichen Kinder von Damen beaufsichtigt. Zu diesem Zwecke sind zunächst in Anlehnung an die Armen- und Waisenbezirke 12 Bezirke gebildet worden. Jeden dieser Bezirke hat eine Dame übernommen mit der Verpflichtung, die Kinder regelmäßig zu besuchen. Die Damen werden von Zeit zu Zeit mit dem Decernenten zu Sitzungen zusammentreten, in denen die gemachten Erfahrungen ausgetauscht und allgemeine Fragen besprochen werden.

Über die formelle Behandlung der Geschäfte ist folgendes zu berichten:

Die Waisenratsangelegenheiten werden seit dem 1. Januar 1898 in einer besonderen Abteilung des Bureaus der Armenverwaltung bearbeitet. Hier ist das sogenannte Kartensystem eingeführt.

Das noch in der Anweisung vorgesehene Listensystem ist fallengelassen worden, nachdem sich seine Unzweckmäßigkeit für einen großen Geschäftsbetrieb erwiesen hatte. Über sämtliche bevormundete Kinder werden Hauptkarten angefertigt. — Muster I. Über sämtliche Kinder einer Familie, soweit sie in ein und derselben Wohnung wohnen, wird nur eine Hauptkarte angefertigt. Am Kopfe der Karte wird die Nummer des Bezirks bemerkt, in welchem die Mündel wohnen.

Statt eines alphabetischen Hauptregisters ist eine Kastenregistratur eingerichtet. Die Kasten sind in recht praktischer Weise so angefertigt, daß, wenn man den nur zur Hälfte befestigten Oberdeckel aufhebt, auch die vordere Kastenwand, welche auf weißem Schilde den betreffenden Buchstaben des Alphabetes in großer Schrift deutlich zeigt, von selbst herunterklappt und man nun sofort die in sich wieder genau alphabetisch geordneten Karten griffgerecht vor sich liegen sieht.

Ist die Hauptkarte nach dem obenerwähnten Muster 1 auf Grund der gerichtlichen Benachrichtigung oder des Überweisungsschreibens eines auswärtigen Waisenrats fertiggestellt, dann wird nach der Hauptkarte die sogenannte Bezirkskarte nach Muster 2 und das für den Waisenpfleger bestimmte Aktenblatt nach Muster 3 bei ehelichen Kindern, nach Muster 4 bei unehelichen Kindern weiter ausgefertigt. Das hiesige Königliche Amtsgericht benutzt jedoch seit Einführung unseres Kartensystems zu seinen Benachrichtigungen über Bestellung von Vormündern an Stelle der wenig übersichtlichen staatlichen Formulare die

Muster 3 und 4, welche demselben jedoch diesseits geliefert werden müssen. Da es sehr erwünscht ist, daß die Waisenpfleger zwecks intensiverer Kontrolle die Aktenblätter über uneheliche Kinder sofort unterscheiden können, ist das vorhin erwähnte Muster 4 eingefügt. Nunmehr wird die fertige Hauptkarte der Kartensammlung in obiger Kartenregistratur, genau nach dem Alphabet, eingeordnet. Die Bezirkskarte und das Aktenblatt werden in eine besondere, mit der Nummer des Bezirks versehene Mappe gelegt, um, nachdem weitere Bezirkskarten und Aktenblätter hinzugekommen sind, am Schlusse eines jeden Monats mittels Anschreibens den einzelnen Waisenvorstehern zugesandt zu werden. Jeder der 17 Waisenbezirksvorsteher hat ebenfalls einen, dem Hauptkasten ähnlichen Kartenkasten, in welchem er seine Bezirkskarten in alphabetischer Ordnung aufbewahrt.

Jeder Pfleger hat eine Mappe mit eingeheftetem Bogen Papier, um darauf etwaige Notizen machen zu können.

Kommen nun die allmonatlichen, vom Centralbureau ausgehenden Sendungen von Bezirkskarten und Aktenblättern an, so ordnet der Waisenvorsteher die einzelnen Bezirkskarten in alphabetischer Ordnung in die in seinem Kasten bereits befindlichen Karten ein, nachdem er vorher den Namen des betreffenden Pflegers auf der Bezirkskarte vermerkt hat, und verteilt alsdann die Aktenblätter an die Pfleger seines Bezirkes.

Die Pfleger tragen die Namen der Mündel auf den in ihrer Mappe befindlichen Bogen Papier ein und beginnen mit der Kontrolle der Mündel. Ihre beim Rundgang gemachten Wahrnehmungen vermerken sie alsdann in Spalte „Bemerkungen" des betreffenden Aktenblattes.

In den alle 15 Tage stattfindenden Sitzungen der einzelnen Bezirke werden diese Wahrnehmungen u. s. w. besprochen. So oft nun der Bezirkspfleger einen Besuch bei seinen Mündeln macht, vermerkt er diesen Besuch ebenfalls auf dem Aktenblatt in Spalte „Bemerkungen". So zum Beispiel: „revidiert am 1./2. 1899. Nichts zu erinnern." „14./2. 99. Schulbesuch unregelmäßig" u. s. w. Macht der Pfleger auf seinem Rundgange Wahrnehmungen, welche ein Eingreifen der Centralstelle erfordern, so zum Beispiel: „der Vormund ist gestorben", „der Vormund vernachlässigt seine Pflicht" u. s. w., so vermerkt er dieses an der bereits erwähnten Stelle des Aktenblattes. Er bringt dann den Fall in der nächsten Bezirkssitzung besonders zur Sprache. Der Waisenvorsteher teilt den Fall alsdann der Centralstelle auf einem Bogen Papier mit, damit diese die erforderlichen Anordnungen trifft. Ist das Mündel gestorben, legitimiert, nach auswärts oder in einen anderen Bezirk verzogen, so vermerkt der Waisenpfleger dieses ebenfalls auf dem Aktenblatte, streicht den Namen des Mündels auf dem, in seiner Mappe befindlichen, Bogen Papier aus, und übergiebt das Aktenblatt seinem Vorsteher.

Dieser fügt dem Aktenblatte die in seinem Bezirkskasten ruhende Bezirkskarte bei und sendet beide Sachen an das Centralbureau, welches alsdann das Erforderliche veranlaßt.

Durch dies Verfahren wird erreicht, daß die Bezirke nicht untereinander verkehren, sondern stets durch die Vermittlung des Centralbureaus. Dadurch wird aber ferner erreicht, daß das Centralbureau stets auf dem Laufenden ist. Jährlich einmal werden sämtliche Bezirke, einer nach dem anderen, durch das Centralbureau revidiert und etwaige Mängel in den Bezirkskarten, Aktenblättern und den Waisenpflegermappen berichtigt und notwendige Ergänzungen vorgenommen. Auch wird dabei kontrolliert, ob die Pfleger ihre Mündel ordnungsmäßig besuchen.

Durch das Centralbureau wird auch der Zuzug, Umzug und Abzug von Mündeln im Stadtbezirke beaufsichtigt. Das Einwohnermeldeamt ist angewiesen, bei Zuzug, Umzug und Abzug von Mündeln die Kartenmuster 5, 6 und 7 sofort auszufüllen und täglich dem Centralbureau zuzusenden. Die sich alsdann ergebenden Verfügungen des Centralbureaus finden sich auf den einzelnen Karten vorgedruckt.

Sind Mündel nach auswärts verzogen, verheiratet, gestorben oder legitimiert, so werden die im Centralbureau in der Hauptkartenregistratur ruhenden betreffenden Hauptkarten aus der Kartensammlung herausgenommen, berichtigt und in besonderen Kasten, alphabetisch geordnet, für die Dauer von einigen Jahren aufgehoben, um bei etwaigen späteren Nachfragen oder Nachforschungen bezüglich der Mündel Auskunft geben zu können.

Späterhin sollen diese aufgehobenen Karten vernichtet werden. Die Bezirkskarten werden aber sofort vernichtet, während die Aktenblätter mit den darauf befindlichen Verfügungen in Akten gesammelt werden.

Über alle, nach auswärts verzogenen, verstorbenen und legitimierten Mündel erhält das hiesige Amtsgericht Nachricht, wenn diesseits das Aktenzeichen bekannt ist. Müssen Mündel an einen auswärtigen Waisenrat überwiesen werden, so wird das Überweisungsschreiben — Muster 8 — gebraucht.

Bei Ersuchen der Gerichte an den Waisenrat um Vorschlag eines Vormundes, Pflegers oder Gegenvormundes wird das gerichtliche Ersuchen unter Umschlag — Muster 9 — dem betreffenden Bezirk zum Vorschlag einer geeigneten Person zugesandt.

Die Ermittelung von Frauen, die minderjährige Kinder haben und sich wieder verheiraten, geschieht durch Mitbenutzung der Eheschließungskarten des städtischen statistischen Amtes, welche allmonatlich dem Centralbureau abschriftlich mitgeteilt werden. Die Hauptkarten werden alsdann berichtigt. Die Bezirke erhalten von Wiederverheiratung einer solchen Frauensperson ebenfalls Nachricht behufs Berichtigung der Bezirkskarte und des Aktenblattes.

Die vom Gericht eingehenden Benachrichtigungen über Bestellung von Pflegern in Nachlaß-Schichtungs- und Teilungssachen, sowie über Großjährige und von Gegenvormündern werden in besonderen Sammelakten gesammelt, denen ein Inhaltsverzeichnis vorgeheftet ist. Über diese Sachen werden keine Karten ausgefertigt. Ausgenommen sind die gerichtlichen Benachrichtigungen über Bestellung von Pflegern zum Zwecke der

Beobachtung oder Leitung der Erziehung von Verwahrlosten oder der Verwahrlosung anheimfallenden Kindern, auch wenn deren Eltern noch leben. Auch hier werden Karten u. s. w. mit entsprechendem Vermerk ausgefertigt und dieselben, wie oben ausgeführt, behandelt.

Jedoch werden sowohl Hauptkarten, als auch Bezirkskarte und Aktenblatt mit einer sofort in die Augen fallenden, farbigen Marke — Muster 10 — oben links in der Ecke versehen. Ebenfalls werden über Kinder, deren Eltern unterstützt werden und die auf Grund der Personalakten der Armenverwaltung es an der erforderlichen Umsicht und Strenge in der Erziehung ihrer Kinder fehlen lassen, Karten und Aktenblätter angefertigt und dieselben mit grüner Marke versehen. Die auf diesen Karten verzeichneten Kinder werden „Aufsichtskinder" genannt. Hierdurch sollen die Waisenpfleger veranlaßt werden, derartig bezeichnete Kinder unter besonders intensive Kontrolle zu nehmen. Die ferner beigefügten Muster — 11—18 — werden im Verkehr mit den Waisenvorstehern und dem Königlichen Amtsgericht hier gebraucht, wie aus denselben zu ersehen ist.

Der vorstehend geschilderte Geschäftsbetrieb hat sich nun mitsamt den dabei in Anwendung gekommenen Karten und Formularen so vorzüglich bewährt, daß eine Rückkehr zu dem früheren Register- und Listensystem ausgeschlossen ist.

Voraussetzung ist natürlich, daß die Bezirksvorsteher und Pfleger ihre volle Pflicht thun.

Von weiteren Aufgaben, die sich der Waisenrat gestellt hat, sei folgendes erwähnt:

Die Erfahrung lehrt, daß die Verwahrlosung der Kinder häufig mit Schulversäumnis beginnt. Sie gewöhnen sich dann an ein Bummelleben, kommen mit anderen gleichgesinnten Genossen zusammen, beginnen zu betteln, dann zu stehlen u. s. w. Eltern und Lehrer bringen das dann oft erst zur Anzeige, wenn die Verwahrlosung soweit vorgeschritten war, daß eine Besserung kaum noch zu erreichen ist.

Es ist kaum zu verstehen, mit welchem Gleichmut die Väter häufig Schulstrafen absitzen, ohne sich zu einem energischen Einschreiten gegen das verbummelte Kind aufzuraffen. Um rechtzeitig eingreifen und der Verwahrlosung vorbeugen zu können, ist die Polizeiverwaltung ersucht worden, die Schulversäumnislisten der hiesigen Schulen beim Centralwaisenbureau durchlaufen zu lassen.

Auf dem Centralbureau werden dann die Kinder, deren Eltern mit mehr wie drei Vorstrafen für Schulversäumnisse in den Listen vermerkt stehen, ausgezogen. Auf Grund dieser Auszüge werden dann die Gründe der Schulversäumnis und die Familienverhältnisse eventuell nach Rücksprache mit der betreffenden Lehrperson erörtert. Vielfach ist beobachtet worden, daß sich der Schulbesuch bei einer großen Anzahl derartiger Kinder gebessert hat. Es wäre nur zu wünschen, daß sich die Lehrer und Lehrerinnen mehr als es geschieht, um die häuslichen Verhältnisse bekümmerten. Sehr viele, um nicht zu sagen die große Mehrzahl, glauben leider ihre Pflicht erfüllt zu haben, wenn sie ihre Schulstunden

gegeben haben, und bekümmern sich außerhalb der Schule um ihre Kinder garnicht. Daß in allen Fällen, in denen das Zwangserziehungsgesetz Anwendung finden kann, davon energischer Gebrauch gemacht wird, braucht kaum besonders erwähnt zu werden. Wenn aber auch in anderen Fällen sich ergiebt, daß der Verwahrlosung von Kindern nur durch Unterbringung in anderen Familien oder in Anstalten vorgebeugt werden kann, tritt die Verwaltung des Armenwesens ein. Sofern die Eltern ihr Erziehungsrecht nicht freiwillig abtreten, wird beim Gerichte die Aberkennung desselben beantragt. Bei dem Herrn Vormundschaftsrichter des hiesigen königlichen Amtsgerichts finden solche Anträge stets verständnisvolle und wohlwollende Förderung. Die gesetzlichen Bestimmungen bieten nun leider in manchen Fällen nicht die genügende Handhabe, um gegen pflichtvergessene Eltern einzuschreiten. Die Zahl der von der hiesigen Armenverwaltung aus solchen Gründen untergebrachten Kinder ist sehr erheblich, die dadurch erwachsenden Kosten sind nicht unwesentlich. Kleinere Gemeinden können solche Kosten kaum tragen, ganz abgesehen davon, daß es ihren Organen wohl auch häufig an dem Verständnis dafür fehlen wird. Es nutzt aber nicht viel, wenn einzelne größere Städte in solcher Weise der Verwahrlosung der Jungens vorzubeugen suchen. Die verbummelten Existenzen vom Lande und den kleineren Städten strömen ihnen später doch zu und vermehren das städtische Proletariat. Die Kosten der Erziehung von Kindern, die der Gefahr der Verwahrlosung anheim zu fallen drohen, müßten deshalb nach dem Vorbilde des Zwangserziehungsgesetzes und der Gesetze verschiedener anderer deutscher Bundesstaaten auf breitere Schultern übertragen werden. Die Prüfung dieser Schulversäumnisse erfolgt nicht durch den Waisenpfleger, sondern durch die bei der Armenverwaltung thätigen Aufsichtsbeamten.

Des weiteren besorgt der Waisenrat elternlosen schulpflichtigen Kindern geeignete Pflegestellen in der Stadt Dortmund oder auch in auswärtigen Ortschaften und auf dem platten Lande. Die hiesigen Pflegestellen werden durch die bereits erwähnten Aufsichtsbeamten der Armenverwaltung geprüft.

Bei auswärtigen Pflegestellen wird nach anliegendem Formulare — Muster 20 — von dem betreffenden Amte oder Magistrate und dem zuständigen Pfarramte Auskunft über die Pflegestelle eingeholt. Wenn beide Auskunftserteilungen übereinstimmen, wird die Pflegestelle als geeignet in einer Nachweisung vermerkt. Im Bedarfsfalle sind dann immer geeignete Pflegestellen vorhanden.

Nicht allein aber den schulpflichtigen, sondern auch den zur Schulentlassung gelangenden vaterlosen Kindern widmet der Waisenrat seine Fürsorge. Er fordert durch öffentliche Bekanntmachung die Handwerksmeister, Arbeitgeber und Dienstherrschaften, welche solche Kinder in die Lehre, Arbeit oder in den Dienst nehmen wollen, auf, bis zu einem bestimmten Termine ihre Meldungen einzureichen. Gleichzeitig ersucht er die Schulrektoren, ihm eine Liste der zur Schulentlassung gelangenden Kinder — Knaben und Mädchen — zuzusenden. Die Namen der Kinder werden dann in konfessionell getrennten Knaben- und Mädchenlisten notiert.

Die eingehenden Meldungen von hiesigen Lehrmeistern u. s. w. werden durch die Armenaufsichtsbeamten und durch die Waisenpfleger der 17 Waisenpflegerbezirke geprüft. Bei Prüfung der auswärtigen Lehr-, Arbeits- und Dienststellen wird das anliegende Formular — Muster 21 — benutzt. Die Prüfung der auswärtigen Stellen wird durch die zuständigen Ämter u. s. w. und Pfarrämter veranlaßt. Wenn bei hiesigen und auswärtigen Lehrmeistern u. s. w. die eingeforderte Auskunft gleich günstig lautet, wird die Lehr- u. s. w. Stelle in die besondere „Nachweisung über geeignete Lehr-, Arbeits- und Dienststellen" eingetragen. Im anderen Falle erfolgt keine Notierung. Diese Nachweisung wird, wenn der Zeitpunkt der Schulentlassung herannaht, durch Druck vervielfältigt und den Waisenvorstehern und sämtlichen Waisenpflegern zugesandt.

Gleichzeitig erhalten die 17 Waisenbezirke Auszüge aus der Nachweisung der zur Schulentlassung gelangenden Kinder. Aufgabe der Waisenpfleger ist es nun, mit den Müttern, Stief- oder Pflegeeltern der betreffenden vaterlosen Kinder und mit den Vormündern über die Unterbringung dieser Kinder in, ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechende, Lehr-, Arbeits- und Dienststellen zu verhandeln und auf Abschließung geeigneter Lehr- u. s. w. Verträge durch die Vormünder zu halten. Desgleichen erhalten sämtliche hiesigen Geistlichen, Rektoren und sonstige Vertrauenspersonen Exemplare der Nachweisung zugesandt, um im Bedarfsfalle helfend eingreifen zu können. Eine derartige „Lehr-, Arbeits- und Dienststellen-Nachweisung" liegt bei. Ein abschließendes Urteil über diese Einrichtung kann noch nicht gegeben werden, da in diesem Jahre damit der erste Anfang gemacht ist. Doch zeugen viele Nachfragen von dem bisher fühlbaren Mangel einer solchen, meines Erachtens höchst notwendigen, Einrichtung, welche ja in erster Linie verhüten soll, daß die der väterlichen Stütze und Erfahrung entbehrenden Kinder in ungeeignete Lehr- u. s. w. Stellen, in welchen sie sittlich-körperlich Schaden leiden müssen, untergebracht werden. Auch im Centralbureau liegt eine solche Nachfrage zur Einsicht für interessierte Personen auf. Druckexemplare werden, soweit der Vorrat reicht, unentgeltlich abgegeben.

Dortmund, den 21. April 1899.

Der Oberbürgermeister.
gez. Schmieding.

Anlage 20.

Vorschrift über die Führung der Mündelblätter für das Bureau A.

(Erfurt.)

I. Sobald vom Vormundschaftsgericht oder von einer anderen Stelle ein Antrag auf Bestellung eines Vormundes, Gegenvormundes oder

Pflegers gestellt wird, so ist zunächst ein Mündelblatt (Form. T 767 a) anzulegen und in den Kontrollkasten A alphabetisch-lexikalisch einzureihen. Der Antrag, auf welchem die Wohnung, Religion und Personalien u. s. w. des Mündels bezw. der Mündeleltern enthalten sein müssen, ist mit Umschlag Form. T 766 der betreffenden Armenbezirkskommission zu überweisen. Nach Rückgabe des Antrages mit dem Vorschlag sind die Namen der vorgeschlagenen Personen auf der Rückseite der angelegten Mündelblätter an den betreffenden Stellen mit Blei zu vermerken und das Schriftstück alsdann an das zuständige Gericht weiter zu geben.

II. Geht die Nachricht über Bestellung des Vormundes u. s. w. vom Gericht ein, so ist das Mündelblatt (T. 767 a) in den betreffenden Spalten mit Tinte auszufüllen und mit dem Aktenzeichen und der Nummer des Amtsgerichts, sowie mit der Nummer des Armenbezirks und der Pflegschaft zu versehen. Wenn mehrere Mündel vorhanden sind, so ist die entsprechende Anzahl Mündelblätter mit allen Vermerken einzeln anzulegen und in den Kasten „Vormund ist bestellt" alphabetisch-lexikalisch einzureihen. Das Schriftstück selbst ist gemäß der darauf angegebenen Verfügung zu erledigen.

III. Die in dem Kasten „Vormund ist bestellt" gesammelten Mündelblätter gehen spätestens alle vier Wochen an das Einwohnermeldeamt zur Ergänzung und dann zur Kanzlei, um zwei gleiche Abschriften nach Form. T 767 a und eine Abschrift nach Form. T 819 anzufertigen. Die nun vorhandenen vier Mündelblätter sind wie folgt zu verteilen: Je ein Mündelblatt T 767 a erhält der Kontrollbeamte, der Armenrat nnd das letzte ist in das alphabetisch-lexikalische Register im Bureau A einzureihen. Das eine Blatt (T. 819) erhält der Armenpfleger durch die Hand des Armenrats. (Siehe die Verfügung vom 25. Juli 1898 Nr. 7911 A.)

IV. Das Einwohnermeldeamt erhält von jedem neu angelegten Mündelblatt Kenntnis und ist verpflichtet, als Kennzeichen das grüne W auf dem Meldeblatt anzubringen. cfr. Verfügung vom 4. November 1892 Nr. 1388 W. Fol. 29 der Akten, Waisenratakten Nr. 26. Auf Grund dieses Kennzeichens zeigt das Einwohnermeldeamt den Verzug an durch Vorlegung einer Anzeige nach Form. H 284. Sobald diese Anzeige bei dem Bureau A eingeht, ist der Beamte, welcher die Waisenratssachen bearbeitet, verpflichtet, sofort das Mündelblatt im alphabetischen Register zu berichtigen und das Mündelblatt in den sogenannten Kontrollkasten B zu legen. Die Verzugsanzeige ist mit dem Einholungsstempel

An die . . . . Armenbezirkskommission
mit der Bitte um Beifügung der Mündelblätter.
Erfurt, den
Bureau A

zu versehen und auszufüllen. Die Verzugsanzeige ist sodann dem Beamten zu übergeben, der das Kontrollregister führt. Dieser Beamte hat die Mündelblätter zu berichtigen und sogleich in die neuen Pflegschaften einzureihen. Die Verzugsanzeige geht sodann an den Armenrat zur Bei-

fügung der Mündelblätter gemäß der Verfügung vom 25. Juli 1898 Nr. 7911 A. Sobald die Mündelblätter zurückkommen, werden sie von dem Beamten nachgezählt und nachgesehen, ob die Verzugs- und Revisionsvermerke von den Armenpflegern ausgefüllt sind. Ist dieses nicht der Fall, so sind die Blätter an den zuständigen Armenrat zurückzugeben. Sodann werden die Blätter mit Überweisungsvermerk versehen, der neuen Bezirkskommission übersandt und das Blatt aus dem Kontrollkasten B in das alphabetische Register wieder zurückgelegt. Alle vierzehn Tage ist der Kontrollkasten B einer eingehenden Durchsicht zu unterwerfen und nachzusehen, ob auch die eingeforderten Mündelblätter von den Bezirkskommissionen eingegangen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist an die Erledigung der Rückgabe zu erinnern.

V. Mündel, welche nach auswärts verzogen sind, werden, nachdem sämtliche Mündelblätter eingefordert sind, gemäß dem § 54 Abs. 2 der Vormundschaftsordnung (nach Formular 805) dem Waisenrat des Aufenthaltsortes überwiesen. Die Mündelblätter werden bis auf weiteres alphabetisch-lexikalisch geordnet in einem besonderen Kasten „Nach auswärts Verzogene" aufbewahrt.

VI. Die Mündelblätter der großjährig gewordenen, gestorbenen oder legitimierten Mündel werden, nachdem sämtliche Blätter eingefordert sind, bis auf das des Pflegers (T. 819) vernichtet. Dies letztere Blatt wird alphabetisch-lexikalisch geordnet in einem besonderen Kasten „Großjährige" aufbewahrt. Die Aussonderung der großjährig gewordenen Mündel erfolgt zweimal, am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres. Sie wird durch das Bureau A veranlaßt. Für die von auswärts überwiesenen Mündel werden neue Mündelblätter wie für die hiesigen angelegt. Sie werden auch in gleicher Weise kontrolliert.

VII. Von jedem neuen Mündelblatt erhält der Beamte, welcher das Kontrollregister führt, je ein Exemplar (T. 767 a) siehe Absatz IV der Vorschrift. Für die richtige Anfertigung und Ablieferung dieser Mündelblätter trägt der Beamte, welcher die Waisenratssachen bearbeitet, die Verantwortung. Ebenso über die Abgabe und Bekanntgabe der Verzugsanzeigen (siehe Abs. IV).

Anlage 21.

Anleitung für die Bezirksvorsitzenden und Armenpfleger zur Ausübung der Aufsicht über die Mündel und Vormünder.

(Halle a. S.)

a) Die bisherigen Bezirksnachweisungen, welche sich in den Händen der Bezirksvorsitzenden befinden, fallen weg. Die Überweisungen der Mündel an die Bezirkskommissionen erfolgen durch Mündelblätter. Dieselben enthalten außer den Personalien der Mündel auch den Namen,

Stand und die Wohnung des Vorstandes, Beistandes u. s. w. Die Mündelblätter gelangen zuerst an den Bezirksvorsitzenden und werden von diesem ohne weiteres an die Armenpfleger weiter gegeben. Letztere bewahren die Mündelblätter in geeigneten Mappen auf; diese Mappen werden von der Armendirektion überwiesen.

Die Aufbewahrung der Mündelblätter erfolgt bis zur Beendigung der Vormundschaft oder bis zum Verzuge des Mündels in einen anderen Bezirk.

b) Verzieht ein Mündel, so ist das Mündelblatt sofort nach dem Bekanntwerden des Verzugs mit dem Vermerk, wohin der Mündel verzogen ist, dem Bezirksvorsitzenden zu übergeben, welcher es der Armendirektion übersendet.

Ebenso ist zu verfahren, wenn irgend welche Änderungen in der Person des Mündels oder des Vormundes eingetreten sind, z. B. wenn dem Mündel Vermögen zugefallen ist, oder wenn sich die Unfähigkeit des Vormundes zur Führung der Vormundschaft herausstellt (§§ 1675, 1851 B. G.B.).

In solchen Fällen gelangt das Mündelblatt, nachdem das Erforderliche im Geschäftszimmer der Armendirektion veranlaßt worden ist, wieder auf dem unter a) bezeichneten Wege an den Armenpfleger zurück.

Bei Verzügen innerhalb desselben Armenbezirks genügt eine Mitteilung an die Armendirektion behufs Berichtigung der Namenverzeichnisse, welche hier geführt werden. Auf den Mündelblättern ist in diesen Fällen der Verzug durch den Bezirksvorsitzenden zu vermerken. Die Übergabe an den neuen Armenpfleger hat gelegentlich der Kommissionssitzung zu erfolgen.

c) Erreicht die Vormundschaft auf irgend eine Art ihr Ende, so ist das Mündelblatt zurückzugeben.

d) Um stets auf dem Laufenden über die Mündel und Vormünder zu bleiben, hat der Armenpfleger in jedem Vierteljahr die in seinem Bezirk wohnenden Mündel einmal zu besuchen. Es genügt hierbei nicht, die Mündel zu sich in die Wohnung zu bestellen, sondern um einen sicheren Einblick in die Verhältnisse der Mündel zu thun, ist es erforderlich, daß der Armenpfleger dieselben in ihren Wohnungen aufsucht.

Die Bezirksvorsitzenden haben am Schlusse eines jeden Vierteljahres der Armendirektion kurz (auf Quartalblatt) anzuzeigen, daß die Besuche erfolgt sind, z. B.:

Die Besuche der Mündel im I. Quartal 1900 sind erfolgt.

Bezirks . . . . .

Es bleibt dem Vorsitzenden überlassen, wie er sich seinerseits über die Besuche der Armenpfleger Anzeigen erstatten lassen will. Die Besuche sind auf den Mündelblättern in den dazu vorgesehenen Spalten von den Armenpflegern zu vermerken, z. B. 15./2. 00.

e) Alle bei den Besuchen der Mündel vorgefundenen Mängel und Pflichtwidrigkeiten sind, wenn deren Abstellung Eile erfordert, sofort der Armendirektion zur Anzeige zu bringen, anderenfalls der Bezirkskommission

und sodann gelegentlich der Anzeigen der Vorsitzenden über die stattgefundenen Besuche der Armendirektion. Namentlich sind Verstöße der Vormünder gegen § 1851 B.G.B. zur Sprache zu bringen. Dieser Paragraph bestimmt, daß die Vormünder den Verzug ihrer Mündel in andere Gemeindewaisenratsbezirke anzuzeigen haben. Im Unterlassungsfalle können die Vormünder durch das Vormundschaftsgericht mit Strafe belegt werden.

Hierbei sei gleich darauf hingewiesen, daß den Vormündern keine Pflicht obliegt, die Verzüge ihrer Mündel innerhalb ein und desselben Gemeindewaisenratsbezirks (also in Halle a. S. die Verzüge aus einem Armenbezirk in einen anderen) dem Gemeindewaisenrat anzuzeigen. Es ist daher Sache des Armenpflegers, diese Verzüge gelegentlich der vierteljährlichen Besuche zu ermitteln. Empfehlenswert ist es, bei den Besuchen die Mündel, Pflegeeltern oder Vormünder aufzufordern, derartige Verzüge zur Anzeige zu bringen.

Anlage 22.

Bestimmungen für die Listenführung der Gemeindewaisenräte.

(Leipzig.)

Da es erwünscht ist, die Gemeindewaisenräte soviel als möglich zu entlasten, bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Vormundschaftsgericht nach § 20 der vom königlichen Justizministerium erlassenen Geschäftsanweisung folgendes:

1. Die vorgeschriebene Liste wird vom Waisenratsamte geführt.
2. Daher wird das Vormundschaftsgericht Leipzig alle für die Gemeindewaisenräte bestimmten Zuschriften zunächst an das Waisenratsamt richten, dem ja auch die von auswärts kommenden Zuschriften zugehen.
3. Ebenso haben die Waisenräte alle Mitteilungen und Sendungen, die für ein Vormundschaftsgericht oder einen anderen Gemeindewaisenrat bestimmt sind, zunächst an das Waisenratsamt zu richten, wenn nicht im einzelnen Falle das Vormundschaftsgericht Leipzig ihnen aufgegeben hat, unmittelbar sich an das Vormundschaftsgericht Leipzig zu wenden.
4. Das Waisenratsamt fertigt für jedes Mündel zwei Kontrollblätter an, von denen das eine (braun gef.) der Blattsammlung eingefügt wird, die für den in Frage kommenden Waisenratsbezirk angelegt wird.
5. Ein zweites grünes Kontrollblatt wird dem Waisenrate zugefertigt, nachdem auf dem braunen Kontrollblatt die Ausfertigung dieses grünen Blattes vermerkt ist.
6. Diese grünen Kontrollblätter hat der Waisenrat alphabetisch in eine vom Waisenratsamte zu liefernde Mappe einzuordnen.
7. Außerdem wird für jedes Mündel ein Zettel angefertigt, der an der entsprechenden Stelle der alphabetisch geordneten Zettelsammlung einverleibt wird.

Dieser Zettel muß jederzeit Auskunft geben, in welcher Blattsammlung sich das dazu gehörende braune Kontrollblatt befindet.

8. Stellt der Waisenrat fest, daß das ihm unterstellte Mündel seinen Bezirk verlassen hat, so hat er möglichst zu erörtern, wohin das Mündel sich begeben hat und mit entsprechendem Vermerke (wozu die ihm gelieferten Muster zu benutzen sind) das Kontrollblatt dieses Mündels an das Waisenratsamt abzugeben, das nun den zuständigen Waisenrat benachrichtigen wird.

In gleicher Weise hat er das Kontrollblatt an das Waisenratsamt zurückzugeben, wenn das Mündel volljährig wird oder stirbt.

9. Der Waisenrat hat über die von ihm gemachten Auslagen Buch zu führen und vierteljährlich die ihm zukommenden Beträge an der Kasse des Armenamtes zu erheben.

10. Wegen derjenigen Mündel, die der Ziehkinderanstalt unterstehen, oder auf Kosten des Armenamts untergebracht sind, werden nur die für das alphabetische Verzeichnis bestimmten Karten und außerdem nur grüne Karten für die Überwachungsdamen ausgefertigt, während braune Karten erst dann angelegt werden, wenn die Minderjährigen nicht mehr der Ziehkinderanstalt unterstehen, oder nicht mehr auf Kosten des Armenamts verpflegt werden.

11. Für jeden Waisenratsbezirk ist vom Waisenratsamte ein Aktenstück anzulegen, zu dem alle Schriftstücke zu nehmen sind, die den Bezirk und die ihm angehörenden Minderjährigen und Vormünder betreffen.

12. Die Aktenstücke führen die dem Bezirke zukommende Ordnungsnummer.

Eine auf das braune Kontrollblatt zu setzende Bemerkung muß auf das nach der Akten- und Blattnummer genau zu bezeichnende Schriftstück verweisen.

Anlage 23.

Musterwaisenratsordnungen für das platte Land, kleine und große Gemeinden.

Von Amtsrichter **Badstübner**-Berlin[1].

I. Für das platte Land.

§ 1.

Der Waisenrat auf dem platten Lande ist ein Einzelwaisenrat, dem ein Stellvertreter zugeordnet ist.

In größeren Landgemeinden, in denen zu diesem Amt drei und mehr Personen berufen sind, ist der Waisenrat kollegialisch gestaltet.

---

[1] Aus der Zeitschrift: Die Jugendfürsorge, I. Jahrgang, Heft 8, Berlin 1900, Nikolaische Verlagsbuchhandlung.

§ 2.

Thunlichst sind der Gemeindevorsteher, Geistliche, Lehrer und größere Besitzer zu dem Waisenratsamt zu berufen.

§ 3.

In Bezirken mit kollegialer Gliederung ist für die innere Organisation ein Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen und weiterhin für alle Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden und Stellvertreters nach Bezirken oder Religionsbekenntnis oder ähnlichen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Gesichtspunkten eine gleichmäßige Geschäftsverteilung zu schaffen.

§ 4.

Der Waisenrat hat eine Liste über sämtliche Mündel und diejenigen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen zu führen, für welche neben der Mutter ein Beistand bestellt bezw. die elterliche Gewalt des Vaters eingeschränkt ist, womöglich auch über alle unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Minderjährigen.

Die Liste enthält das Nationale des Kindes, den Namen des Vormundes oder Pflegers und hinreichenden Raum zu Sonderbemerkungen, insonderheit zu Verweisungen auf sonstige Mündelbücher oder Mündelberichte.

Thunlichst ist auch eine fernere Liste über die ortsangesessenen zu Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern, sowie Beiständen der Mütter geeigneten Personen zu führen.

§ 5.

Der Waisenrat hat die Pflicht, alle Vierteljahre einmal die seiner Aufsicht unterstellten Mündel und sonstigen Minderjährigen zu besuchen. Uneheliche Kinder müssen sofort nach der Geburt, sodann alle 2—3 Wochen einmal besucht werden, und zwar möglichst durch Waisenpflegerinnen, welche in Gemäßheit oder im Sinne des Art. 77 § 2 Abs. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch widerruflich zu bestellen sind.

§ 6.

Soweit angängig, haben sich die Waisenräte der benachbarten Ortschaften, die etwa den Bezirk eines oder mehrerer Einzelamtsrichter umfassen würden, zur Wahl eines Obmannes zu vereinigen.

§ 7.

Der nach § 6 bestellte Obmann hat die Aufgabe, den Verkehr zwischen den Waisenräten seines Bezirks zu vermitteln, Waisenratssitzungen abzuhalten und möglichst auch einen Waisenratsausschuß für seinen Bezirk zu bilden, zu dem die Geistlichen der verschiedenen Religionsgesellschaften, Personen mit fachmännischer Bildung, wie Pädagogen, Ärzte, Juristen, ferner Industrielle, Fabrikbesitzer, größere Handwerksmeister und auch weibliche Mitglieder als Waisenpflegerinnen heranzuziehen sind. In den Waisenratsausschuß sind thunlichst auch die Vereinsvorstände der örtlichen Wohlfahrtsbestrebungen für Jugendschutz aufzunehmen.

Es ist anzustreben, anschließend an den Ausschuß eine Art örtlicher Centralstellen für die Jugendfürsorge und praktische Waisenpflege zu organisieren.

Soweit möglich, ist auch eine Arbeitsnachweisstelle für jugendliche Personen in Verbindung mit dem Ausschuß zu bilden.

Endlich ist auch Sorge zu tragen, anschließend an den Ausschuß, einen Kreis von Personen zu gewinnen, welche zur freiwilligen Übernahme von Sonderpflegschaften für Minderjährige, deren Eltern oder Vormünder ortsabwesend sind, sich bereit halten.

§ 8.

Der im Sinne des § 7 gebildete Ausschuß hat die Einzelwaisenräte in Erziehungsfragen mit Rat und That, namentlich durch größere Sachkenntnis und Erfahrung, zu unterstützen. Auch hat er für Beschaffung eines geeigneten Materials für Vormünder, Pfleger und Beistände, zumal aus dem Kreise der jeweiligen eigenen Berufsgenossen Sorge zu tragen.

§ 9.

Sitzungen der vereinigten Waisenräte finden alle Halbjahre unter dem Vorsitze des Obmanns statt, zu welchen außer den Einzelwaisenräten und den Ausschußmitgliedern auch die in dem Bezirk amtierenden Vormundschaftsrichter einzuladen sind.

§ 10.

Drei Wochen vor der Waisenratssitzung sind regelmäßige Erziehungsberichte der Einzelwaisenräte über die Mündel und diejenigen unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen, für welche Pfleger oder Beistände bestellt sind, bei dem Obmann einzureichen, der seinerseits dem Vormundschaftsrichter insoweit Nachricht giebt, als wichtige Thatsachen vorliegen. Sonderberichte aus Anlaß bestimmter Vorkommnisse sind stets sofort und geeignetenfalls unmittelbar dem Vormundschaftsrichter zu erstatten.

Wo ein Waisenratsausschuß noch nicht besteht, oder wo der Vormundschaftsrichter trotz des Bestehens eines solchen die Waisenratssitzungen unter eigenem Vorsitz, etwa an Gerichtsstelle selbst abhält, sind auch die regelmäßigen Erziehungsberichte an den Vormundschaftsrichter einzureichen.

Die regelmäßigen Erziehungsberichte sind summarisch abzufassen, um eine leichte Übersicht zu ermöglichen.

II. Für kleinere Städte.

§ 1.

In kleineren Städten bildet den Waisenrat ein städtisches Amt.

§ 2.

Der Waisenrat besteht aus:

1. dem Vorsitzenden, thunlichst dem Bürgermeister selbst, und einem Stellvertreter,

2. dem Waisenratsausschuß,
3. den Bezirkswaisenräten.

§ 3.

Der städtische Waisenrat wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten, insoweit nicht der Verkehr mit Behörden und Privatpersonen den einzelnen Bezirkswaisenräten ausdrücklich überlassen bleibt, die namentlich in allen Angelegenheiten, die das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts erforderlich machen, mit diesem stets in unmittelbaren Verkehr treten sollen.

Bei Vorschlägen von Vormündern, Pflegern und Beiständen hat stets eine Vermittlung durch den Vorsitzenden stattzufinden.

§ 4.

Der Vorsitzende hat die unter I § 4 bezeichneten Listen erforderlichenfalls mit Hilfe eines ihm von Amts wegen zu stellenden Bureaubeamten oder Schreibers zu führen, dagegen die auf die einzelnen Mündel bezüglichen Schriftstücke der Regel nach dem Bezirkswaisenrat zu überlassen. Erst später (nach Beendigung der Vormundschaft, Wegzug des Mündels u. s. w.) sind jene Schriftstücke dem Vorsitzenden zur Verwahrung zu geben.

§ 5.

Der Vorsitzende führt in den Waisenratssitzungen den Vorsitz. Er verteilt die Geschäfte und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Waisenräte.

Im einzelnen wird seine Thätigkeit nach Maßgabe einer besonderen Geschäftsordnung geregelt und vom Waisenratsausschuß unterstützt. Nach der Geschäftsordnung kann dem Vorsitzenden die Pflicht auferlegt werden, nach bestimmten Gesichtspunkten zu verfahren und namentlich gewisse Angelegenheiten allemal dem Ausschuß zu unterbreiten.

§ 6.

Der Waisenratsausschuß wird nach Maßgabe der unter I §§ 7 und 8 gegebenen Vorschriften gebildet.

Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung auf Grund der Vorschläge des Vorsitzenden des Waisenrats und der Einzelwaisenräte.

§ 7.

Der Waisenratsausschuß tritt je nach Bedürfnis, sonst alle 2 Monate zusammen. Zu den Beratungen werden diejenigen Bezirkswaisenräte, um deren Bevormundete es sich handelt, hinzugezogen.

Zu einer Beschlußfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Ausschlag.

§ 8.

Die Zuständigkeit des Waisenratsausschusses wird im einzelnen durch die unter II § 5 Abs. 2 gedachte Geschäftsanweisung geregelt.

Die Bezirkswaisenräte haben sich unbeschadet ihres in II § 3 verbürgten Rechtes, mit dem Vormundschaftsgericht unmittelbar zu verkehren, den Anordnungen des Vorsitzenden beziehungsweise des Ausschusses zu fügen.

§ 9.

Die Bezirkswaisenräte haben in allen wichtigeren Angelegenheiten außer bei Gefahr im Verzuge Mitteilungen an den Vorsitzenden zu machen, der diese geeignetenfalls an den Ausschuß überweist, und zwar insonderheit:

a) bei Fragen der religiösen beziehungsweise konfessionellen Erziehung,
b) bei der Entsetzung eines Vormundes, Pflegers u. s. w. wegen Pflichtwidrigkeit,
c) bei Entziehung oder Einschränkung elterlicher Erziehungsrechte,
d) bei der Unterbringung zur Zwangserziehung,
e) bei Streitigkeiten mit Behörden oder dem Vormundschaftsgericht.

§ 10.

Die örtliche Zuständigkeit des Bezirkswaisenrats ist nicht beschränkt, doch wird ihm behufs Zuteilung seines Geschäftskreises ein örtlich abgegrenzter Stadtbezirk unterstellt. Der Regel nach unterstehen ihm nur Mündel seines Bezirks zur dauernden Beaufsichtigung. Er bleibt aber, wenn seiner Aufsicht unterstehende Minderjährige in einen anderen Stadtbezirk verziehen, verpflichtet, die Aufsicht so lange weiter zu führen, bis die Vormundschaft oder Pflegschaft einem anderen Waisenrat überwiesen worden ist.

Bei ausnahmsweiser Zuteilung von Vormundschaften außerhalb des Bezirks, welche nur aus persönlichen Rücksichten, z. B. wegen des religiösen Bekenntnisses, der gleichmäßigen Belastung u. s. w. erfolgen soll, ist jedes Mal die ausdrückliche Angabe des Grundes erforderlich.

§ 11.

Ein Wechsel der Beaufsichtigung soll thunlichst vermieden werden und nur auf Antrag eintreten.

§ 12.

Die Pflichten der Bezirkswaisenräte werden den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch besondere Geschäftsanweisungen geregelt.

§ 13.

Wegen der Besuche bei den Mündeln gilt das zu I § 5 Gesagte. Die Besuchstage sind in Mündelbüchern mit den nötigen Bemerkungen zu verzeichnen.

§ 14.

Sitzungen der vereinigten Bezirkswaisenräte finden alle Halbjahre unter Leitung des Vorsitzenden statt, zu welchen auch der Waisenratsausschuß hinzuzuziehen und der Vormundschaftsrichter einzuladen ist.

§ 15.

Wegen der regelmäßigen und außerordentlichen Erziehungsberichte gilt das unter I § 10 Gesagte mit der Maßgabe, daß an Stelle des Obmanns der Vorsitzende des Waisenrats tritt.

III. Für große Städte.

§ 1.

Die waisenrätliche Thätigkeit wird von einer Anzahl selbständiger Waisenratsämter wahrgenommen, die der Regel nach den Bezirksvorstehern und wo angängig den Gemeindeschulen angegliedert sind. Doch können die Bezirke der letzteren, soweit die Waisenratsämter zu bilden sind, je nach örtlichen Verhältnissen geteilt oder zusammengelegt werden.

§ 2.

Sämtliche Waisenratsämter sind einem Mitgliede des Magistrats oder der Stadtverordneten, welches der Armen- und Waisenverwaltung angehört, unterstellt. Letzteres hat nur das Recht der Aufsicht, nicht der Leitung. Die Ernennung der Waisenratsmitglieder erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung, thunlichst auf Grund der Vorschläge der Waisenratsämter selbst.

§ 3.

Die Waisenratsämter bestehen aus:

1. dem Vorsitzenden, dem Bezirksvorsteher selbst oder einem ihn in dieser Eigenschaft ein für allemal vertretenden Waisenrate,
2. einer Anzahl ihm unterstellter Waisenräte,
3. dem nach I §§ 7 und 8 und II § 6 zusammengesetzten Waisenratsausschuß.

§ 4.

Die im vorigen Paragraph zu 2. genannten Waisenräte kommen nur als Vertreter des Vorsitzenden, zutreffendenfalls als seine Gehilfen in Betracht, auch da, wo ihnen bestimmte Häuserbezirke übertragen sind. Im übrigen ist ihre Thätigkeit nach der Art der Geschäfte, der Mündel u. s. w. zu verteilen.

§ 5.

Den einzelnen Waisenratsämtern steht die Aufsicht ausschließlich über diejenigen Minderjährigen zu, welche sich gerade in ihrem Bezirke aufhalten.

§ 6.

Betreffs der Listenführung gilt das unter II § 4 Gesagte. Die sonstigen Schriftstücke bleiben nur so lange, als dringend erforderlich, in den Händen der einzelnen Waisenräte.

§ 7.

Regelmäßige Mündelbesuche finden nur insoweit statt, als dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Dagegen gilt für die Besuche bei den

unehelichen Kindern das unter I § 5 Gesagte. Wegen der ebenfalls nach den örtlichen Verhältnissen eingeschränkten Erziehungsberichte findet das unter II § 15 Vorgeschriebene Anwendung.

§ 8.

Die einzelnen Waisenratsämter regeln ihre Thätigkeit durch eigene Geschäftsordnungen selbständig.

§ 9.

Für den Verkehr mit dem Vormundschaftsgericht, sonstigen Behörden und Privaten, für die Stellung und für die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, des Ausschusses und der einzelnen Waisenräte gilt im übrigen das unter II § 3, 8 und 9 Gesagte.

§ 10.

Die Mitglieder der einzelnen Waisenratsämter haben thunlichst in jedem Monat einmal zu Sitzungen zusammenzutreten. Es gilt das unter II § 7 Vorgeschriebene für die Beratung und Abstimmung.

§ 11.

Alljährlich findet einmal unter dem Vorsitz des mit der Aufsicht über die Waisenratsämter betrauten Mitgliedes des Magistrats oder der Stadtverordneten eine allgemeine Sitzung aller Waisenräte zum Zweck allgemeiner Besprechungen statt. In Städten, in denen die Zahl der Waisenräte zu groß sein würde, finden die Sitzungen nach größeren Stadtbezirken statt.

§ 12.

Für alle Sitzungen und Beratungen sowohl der einzelnen Waisenratsämter als auch der allgemeinen im § 11 gedachten Waisenratsversammlungen gebührt den zuständigen Vormundschaftsrichtern, die stets zu benachrichtigen sind, Zutritt.

Anlage 24.

Auszug aus der Geschäftsanweisung für die Waisenpflegerinnen der Stadt Königsberg i. Pr.

§ 14. Verfahren.

Die Waisenpflegerin verzeichnet die ihr überwiesenen Fälle kurz in eine Liste unter Angabe des Namens und der Nummer der alphabetischen Liste. Etwaige Wahrnehmungen werden auf der gerichtlichen oder polizeilichen Nachricht bezw. dem Auszug kurz vermerkt. Falls bekannt wird, daß der Mündel in einen anderen Bezirk verzogen ist, so ist die Nachricht bezw. der Auszug dem Gemeindewaisenrat unter Angabe der neuen Wohnung behufs Überweisung an den Waisenrat des neuen Bezirks zurückzugeben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wohnung eines

Mündels, ev. auch nicht durch Nachfrage im Polizeibureau, zu ermitteln ist oder die Vormundschaft durch Tod, Großjährigkeit, Legitimation durch nachfolgende Ehe, oder die Aufsicht durch Eintritt von Knaben in die Lehre u. s. w. endet; in der Liste ist der Fall unter Vermerk des Grundes des Fortfalles zu streichen.

§ 15. Aufsicht.

Für die Ausübung der Aufsicht lassen sich im einzelnen keine Regeln aufstellen. Die Waisenpflegerin hat nach dem bei persönlicher Prüfung gewonnenen Einblick in die Verhältnisse des Mündels sich zu entscheiden, ob eine regelmäßige Aufsicht in kürzeren Zwischenräumen (etwa zwischen den jedesmaligen Versammlungen) nötig ist, oder eine gelegentliche Nachfrage in längeren Fristen genügt. Die Aufsicht soll sich namentlich auch darauf beziehen, ob der Vormund seine Pflicht dem Mündel gegenüber erfüllt. Läßt er es daran fehlen, so hat auf Antrag der Waisenpflegerin der Gemeindewaisenrat ihn auf seine Pflichten hinzuweisen, nötigenfalls das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts anzurufen.

Bei unehelichen Kindern ist darauf zu achten, ob die Mutter ihren Verhältnissen entsprechend für das Kind sorgt. Wenn das leibliche und geistige Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß die Mutter die ihr zustehende Sorge für die Person des Kindes mißbraucht (z. B. durch grobe Mißhandlung, Verleitung zum Bösen, Fernhalten vom Schulbesuch, übermäßige gewerbliche Arbeit), das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Bei mutterlosen Mündeln kann zur Verhütung der Verwahrlosung die gleiche Anordnung getroffen werden. Die Waisenpflegerin hat derartige Fälle dem Gemeindewaisenrat anzuzeigen; damit dieser — vorbehaltlich eigener Prüfung — dem Vormundschaftsgericht berichtet.

Ferner wird zu erkunden sein, ob der Vater dem Kinde Unterhalt gewährt bezw. vom Vormund dazu angehalten wird. — Der Unterhaltsanspruch wird bei den nach dem 1. Januar 1900 geborenen Kindern nur ausgeschlossen, wenn der Schwängerer nachweist, daß die Mutter in der Empfängniszeit (vom 181 bis 302 Tage vor der Geburt) noch mit anderen Männern verkehrt hat, der Anspruch besteht also abweichend vom bisherigen Recht auch, wenn die Mutter schon früher außerehelich geboren hatte. Der Unterhaltsanspruch geht auch gegen die Erben des Vaters, auch ist wegen desselben Lohnpfändung zulässig, soweit nicht Unterhaltsansprüche der Ehefrau und ehelichen Kinder dadurch gefährdet werden.

Heiratet der Vater die Mutter, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen. Die Vormundschaft wird aber erst auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach Feststellung der Voraussetzungen der Legitimation aufgehoben. Es ist daher darauf zu dringen, daß der Vater bei dem Standesamt, bei welchem die Geburt des Kindes oder die

Heirat der Eltern angemeldet ist, seine Vaterschaft zu dem Kinde anerkennt — wenn dies nicht schon bei der Eheschließung oder Anmeldung der Geburt geschehen ist —, und daß demnächst dem Vormundschaftsgericht behufs Aufhebung der Vormundschaft Mitteilung gemacht wird.

Wenn sich Schwierigkeiten ergeben, so wird die Waisenpflegerin die näheren Verhandlungen hierüber zweckmäßig dem Gemeindewaisenrat überlassen, welcher bei Weigerung des Vaters dem Vormundschaftsgericht zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen hat, damit nötigenfalls der Vormund auf Anerkennung der Vaterschaft klagt.

Bei den gegen Entgelt in Pflege genommenen Kindern (sogenannten Halte- oder Ziehkindern) wird sich die Aufsicht darauf erstrecken, ob das Kind von der Pflegemutter unter Berücksichtigung der zur Verpflegung zur Verfügung stehenden Mittel gut gehalten wird, ob die Wohnungsverhältnisse angemessen sind oder ob die Pflegestelle etwa wegen sanitärer Mängel oder Überfüllung der Wohnung, wegen Aufnahme männlicher Schlafleute, Beherbergung von Prostituierten ungeeignet erscheint.

Da die Pflegemutter der Kostkinder polizeilicher Aufsicht untersteht, wird der Waisenrat auf Antrag der Waisenpflegerin der Polizei Anzeige zu erstatten haben, falls die Stelle oder das Verhalten der Pflegemutter zu Bedenken Anlaß giebt.

Die Waisenpflegerinnen sind berechtigt, zwecks Feststellung der gesundheitlichen Verhältnisse eines Mündels (z. B. wenn bezüglich der Haltung durch die Erzieher Bedenken bestehen oder ein Heilverfahren erforderlich scheint) ein Gutachten des Armenarztes einzuholen.

II.

Die Organisation der Gemeindewaisenpflege.

Korreferat

von

Dr. Schmidt,
Bürgermeisterei-Beigeordnetem in Mainz

I. Die Aufgabe.

Die von dem Ausschusse des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in der jetzigen Fassung, „Organisation der Gemeinde-Waisenpflege", gestellte Aufgabe ist das Ergebnis der Zusammenfassung einer größeren Anzahl von zur Verhandlung auf der diesjährigen Jahresversammlung vorgeschlagenen Themata. Es war Bearbeitung und Verhandlung folgender einschlägiger Gegenstände gewünscht worden:

1. „Fürsorge für schulentlassene Kinder" mit dem Bemerken, daß die Frage 1898 in Kiel angeschnitten, aber nicht endgültig abschließend behandelt worden sei.
2. „Gemeindewaisenrat, Gemeindewaisenpflege."
3. „Verhältnis der Armenverwaltung zur Waisenratspflege."
4. „Fürsorge für Verwaiste (Gemeindewaisenrat)."

Bevor auf den hieraus sich ergebenden Inhalt der Aufgabe eingegangen wird, ist eine negative Abgrenzung derselben nötig. Da nur die Organisation der Gemeindewaisenpflege zur Frage steht, so ist nicht Gegenstand der Aufgabe, nach welchen Grundsätzen die Unterbringung der Pfleglinge zu erfolgen hat, und in welchem Umfange die Fürsorge für sie zu bethätigen ist. Diese Fragen bilden zwar die Grundlage für die Erörterung des Themas „Organisation der Gemeindewaisenpflege", sie sind aber bereits auf der letzten Jahresversammlung in Breslau zum Abschluß gekommen, indem der Verein auf Grund der Berichterstattung des Waisenhausdirektors Stalmann in Hamburg folgende Leitsätze ohne Widerspruch angenommen hat:

1. Die Familienpflege ist die naturgemäße Art der Unterbringung und erzieherischen Beeinflussung der der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Unmündigen, bedarf aber — wenigstens in größeren Verbänden — einer wohlorganisierten Erziehungsanstalt als Ergänzung.
2. Zur Erzielung einer möglichst erfolgreichen Wirksamkeit der Familienpflege ist eine Beaufsichtigung derselben erforderlich, welche
   a. organisiert und geleitet wird durch die, so weit möglich, mit den Pflichten und Rechten gesetzlicher Vormünder oder Pfleger ausgestattete Armen- oder Waisenbehörde und
   b. ausgeübt wird durch ehrenamtliche Pflegeorgane unter Zuhilfenahme von Frauen, namentlich für die Überwachung der Säuglingspflege und der Mädchenerziehung und
   c. unterstützt wird durch bereitwillig von der Behörde zur Verfügung gestellte ärztliche Hilfe.
3. Die Beaufsichtigung umfaßt:
   a. die sorgfältige Prüfung der angebotenen Pflegestellen;
   b. die Mitwirkung bei der Auswahl und Bestimmung derselben für die einzelnen Pfleglinge;
   c. die sachgemäße Anleitung und Unterstützung der Familien in der Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge.
4. Die Familienpflege und die Beaufsichtigung derselben findet ihren Abschluß nicht schon mit der Entlassung der Zöglinge aus der Schule, sondern erstreckt sich noch weiterhin auf die Überwachung der durch die Armen- oder Waisenbehörde als Lehrlinge oder Gehilfen bei Handwerksmeistern oder als Dienstboten bezw. jugendliche Arbeiter bei Dienstherrschaften oder Arbeitgebern untergebrachten Unmündigen.

Auf dieser gegebenen Grundlage würden die Ausführungen über die Organisation der Gemeindewaisenpflege sich demnach zu bewegen haben. Im übrigen haben die Ausführungen sich nicht nur auf die 1898 in Kiel angeschnittene Frage der „Fürsorge für schulentlassene Kinder" zu erstrecken, sondern die gesamte Waisenpflege zu berücksichtigen, dies aber wieder mit der Einschränkung, daß nur die Gemeindewaisenpflege zu behandeln ist. Jedenfalls ist aber die Waisenpflege im weiteren Sinne gemeint, also auch die Fürsorge für verlassene Kinder, für Kinder, deren Eltern in einer Anstalt untergebracht sind, und überhaupt jede der Gemeinde auf dem Armenwege zugefallene Fürsorge für Pflegekinder inbegriffen.

Endlich ist in den erwähnten, zur Bearbeitung vorgeschlagenen Themata wiederholt auf den „Gemeindewaisenrat" Bezug genommen. Es wird also, wie dies auch nahe liegt, der mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche am 1. Januar dieses Jahres neu ins Leben getretene „Gemeindewaisenrat" jedenfalls in den Bereich der Betrachtungen gezogen werden müssen. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält jedoch bezüglich der Aufgaben des Gemeindewaisenrats nur die grundlegenden Be-

stimmungen. Die näheren Ausführungen, insbesondere die Organisation des Gemeindewaisenrats sind den Landesgesetzgebungen überlassen. Inwieweit sich hierdurch Verschiedenheiten für die einzelnen Bundesstaaten ergeben, welcher Art diese sind, und welchen Einfluß diese Verschiedenheiten auf die jeweilige Organisation der Gemeindewaisenpflege haben, dies vergleichend darzustellen, dürfte Aufgabe des Hauptberichterstatters sein. Dagegen glaubte ich in dem Korreferat von einer entsprechenden Materialsammlung absehen und speciell die Gesetzgebung und die Verhältnisse im Großherzogtum Hessen zu Grunde legen zu sollen. Insbesondere auch deshalb, weil sich hier die Stellung der Gemeindewaisenpflege zum Gemeindewaisenrat, zumal für die, in erster Linie in den Bereich der Betrachtung zu ziehenden Städte besonders eigentümlich gestaltet. Diese Specialisierung dürfte um so mehr statthaft erscheinen, als der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit in einer Stadt des Großherzogtums Hessen tagt, und abgesehen hiervon deshalb, weil auch bei jener Specialisierung die Fragen von allgemeiner Bedeutung und insbesondere die Frage, welche Grundsätze im allgemeinen für die Organisation der Gemeindewaisenpflege aufzustellen sind, zur Erörterung kommen.

Im folgenden wird nun zunächst die Organisation des Gemeindewaisenrats im Großherzogtum Hessen, und im Anschluß daran das Verhältnis der Gemeindewaisenpflege zum gesetzlichen Gemeindewaisenrat, endlich aber auch die Stellung der Gemeindewaisenpflege zur gesetzlichen Armenpflege behandelt werden müssen. Ein Blick wird ferner zu werfen sein auf den in Kiel bereits abgehandelten „Freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen", um dann nach Erledigung dieser Vorfragen zur Empfehlung der Organisation eines „Städtischen Erziehungsbeirats" überzugehen.

II. Die Organisation des Gemeindewaisenrats nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Großherzoglich Hessischen Landesrecht.

Da, wie bereits ausgeführt wurde, die Frage der Organisation der Geweindewaisenpflege zugleich die Frage in sich schließen soll, in welcher Weise die Gemeindewaisenpflege in Verbindung zu bringen ist mit dem durch das Bürgerliche Gesetzbuch seit dem ersten Januar 1900 allgemein zur Einführung gebrachten Gemeindewaisenrat, so erscheint es notwendig, zumal bei der Neuheit dieser Materie, zunächst eine Darstellung der Organisation des Gemeindewaisenrats zu geben, und zwar hier, wie ebenfalls bereits ausgeführt, des Gemeindewaisenrats, wie er in dem Großherzogtum Hessen gesetzlich eingerichtet ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat selbst über die Organisation des Gemeindewaisenrats nähere Bestimmungen nicht getroffen, sondern nur dessen Aufgaben in großen Zügen festgestellt. Für die Amtsthätigkeit des Gemeindewaisenrats sind die §§ 1675, 1779, 1849—1851 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. Außerdem enthält § 49 des Reichs-

gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine auf den Gemeindewaisenrat bezügliche Vorschrift.

Hiernach liegt dem Gemeindewaisenrat die Aufsicht über das persönliche Wohl aller in seinem Bezirke sich aufhaltenden Mündel und deren Erziehung ob. Nach § 1850 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat er in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge tragen, und dem Gerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen, ihm auch auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen. Somit ist zunächst der Vormund, soweit nicht die Verwaltung etwa vorhandenen Mündelgutes in Betracht kommt, in jeder Beziehung der Überwachung und Aufsicht des Geweindewaisenrats unterstellt.

Zur Sicherung der Überwachung aller im Bezirke eines Gemeindewaisenrats wohnenden Mündel ist in § 1851 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anordnung getroffen, daß, wenn der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats verlegt wird, der Vormund dem Gemeindewaisenrat des bisherigen Aufenthaltsortes und dieser dem Gemeindewaisenrate des neuen Aufenthaltsortes die Verlegung mitzuteilen hat. Andererseits hat das Vormundschaftsgericht dem Gemeindewaisenrat die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes, sowie einen in der Person des Vormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen. (§ 1851 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Sobald ein Fall zur Kenntnis des Gemeindewaisenrats gelangt, in welchem ein Vormund, ein Gegenvormund oder ein Pfleger zu bestellen ist, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten und hierbei die Personen vorzuschlagen, die sich zu einem der gedachten Ämter eignen (§ 1849 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 49 des Reichsgesetzes für die freiwillige Gerichtsbarkeit).

Der Umfang des Geschäftskreises des Gemeindewaisenrats bestimmt sich nach der Anzahl der ihm unterstehenden Mündel. Nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält ein Minderjähriger einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist. (Über die Bestellung eines Gegenvormundes oder eines Pflegers enthält das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1792 und 1794 [§§ 1909 und 1628] nähere Vorschriften.)

Der Umfang des Geschäftskreises des Gemeindewaisenrats erweitert sich dadurch, daß derselbe nicht nur dann seine Thätigkeit zu entfalten hat, wenn eine Vormundschaft geführt wird oder einzuleiten ist, sondern auch dann, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist. Dies ist insbesondere

der Fall, wenn das geistige oder leibliche Wohl eines Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, sowie ferner, wenn das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät. (Vergl. § 1675 in Verbindung mit §§ 1666, 1667, 1639 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Die Vermögensverwaltung der Vormünder unterliegt nicht der Kontrolle des Gemeindewaisenrats; derselbe hat jedoch, wenn er von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels z. B. durch schwere Unregelmäßigkeiten, Untreue oder durch andere strafbare Handlungen des Vormundes Kenntnis erlangt, dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen.

Auf Grund dieser, durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch erfolgten festen Umgrenzung des Wirkungskreises des Gemeindewaisenrats wurde nun im Großherzogtum Hessen dieser für dessen Gebiet völlig neuen Einrichtung folgende Organisation gegeben. Zunächst wurden durch Artikel 138 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, die Verrichtungen des Gemeindewaisenrats dem Ortsgerichte übertragen. Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen viele Obliegenheiten des Gemeindewaisenrats bereits seither zu dem Geschäftskreise der Ortsgerichte gehört haben.

Das Ortsgericht hat nach der Verordnung vom 2. August 1899 den Charakter einer Hilfsbehörde der Justiz. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsteher (Ortsgerichtsvorsteher) und aus mehreren Mitgliedern (Ortsgerichtsmännern). Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Größe der Gemeinde und zwar werden:

a. in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern zwei,
b. in Gemeinden mit 2000 oder mehr Einwohnern vier,
c. in den Städten Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Worms sechs Mitglieder bestellt.

Außerdem sollen in jeder Gemeinde zwei Ersatz-Gerichtsmänner ernannt werden. (Art. 1 und 2 daselbst.)

Der Ortsgerichtsvorsteher, die Gerichtsmänner und Ersatzmänner werden auf Vorschlag des Amtsgerichts von dem Ministerium der Justiz auf Widerruf ernannt. (Art. 3.)

Es kann für mehrere Gemeinden ein gemeinschaftliches Ortsgericht und umgekehrt können für eine Gemeinde mehrere Ortsgerichte durch das Ministerium der Justiz errichtet werden. (Art. 1 Abs. 2.)

Zum Ortsgerichtsvorsteher soll in der Regel der Bürgermeister ernannt werden. Sind mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt, so soll in der Regel der Bürgermeister für die Gemeinde seines Wohnortes zum Vorsteher ernannt werden. Für die übrigen Gemeinden

sollen die in denselben wohnenden Beigeordneten als Vorsteher der Ortsgerichte in der Regel ernannt werden. (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4.)

Der Ortsgerichtsvorsteher, Gerichtsmann oder Ersatz-Gerichtsmann muß in der Gemeinde, welche den Bezirk des Ortsgerichts bildet, wohnen, die Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinderats oder zum Stadtverordneten besitzen, einen guten Ruf genießen, sowie orts- und feldkundig, insbesondere mit dem Güterwerte bekannt sein. Außerdem sollen die Gerichtspersonen in der Regel wenigstens zur Zeit ihrer Ernennung Grundeigentum in ihrer Gemeinde besitzen. (Art. 7.)

Vor Antritt ihres Amtes haben der Ortsgerichtsvorsteher, die Gerichtsmänner, sowie die Ersatzgerichtsmänner bei dem Amtsgericht eidlich zu geloben, daß sie das Dienstgeheimnis wahren und ihre Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllen wollen. (Art. 11.)

Zur Beschlußfähigkeit ist erforderlich, daß bei Ortsgerichten mit vier Mitgliedern wenigstens drei und bei Ortsgerichten mit sechs Mitgliedern wenigstens fünf Gerichtspersonen mitwirken. Fehlt es wegen Verhinderung einzelner Gerichtspersonen oder wegen Erledigung einzelner Stellen an der zur Mitwirkung notwendigen Zahl, so sind so viele Ersatz-Gerichtsmänner zuzuziehen, als es zur Herstellung der beschlußfähigen Zahl erforderlich ist. Wenn sich auch durch Zuziehung der Ersatz-Gerichtsmänner die erforderliche Zahl von Gerichtspersonen nicht ergiebt, so ist durch das Amtsgericht eine Vertretung für die Sache anzuordnen oder die Entscheidung des Ministeriums der Justiz einzuholen. (Art. 12.) Die Ortsgerichtsvorsteher und die Gerichtsmänner haben weder Besoldung noch Ruhegehalt, sondern nur die Gebühren zu beziehen, die das Ministerium der Justiz festsetzt. (Art. 13.)

Die Ausübung der Aufsicht und der Disciplin über die Ortsgerichte steht unter der obersten Leitung des Ministeriums der Justiz, in erster Instanz dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Richter des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört, in zweiter Instanz dem Präsidenten des diesem Amtsgerichte vorgeordneten Landgerichte zu. (Art. 16.)

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Geldstrafen bis zu dem Gesamtbetrage von 50 Mark zu erzwingen. Wegen Verletzung der ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten oder wegen eines unwürdigen Verhaltens in und außer dem Amte verwirkt der Ortsgerichtsvorsteher, Gerichtsmann oder Ersatz-Gerichtsmann die Disciplinarbestrafung. Solche besteht in:

1. Ordnungsstrafen;
2. Entfernung aus dem Amte.

Die Festsetzung der Geschäftsordnung des Ortsgerichts ist in einer vom Großherzoglichen Ministerium der Justiz erlassenen Dienstanweisung getroffen, aus welcher wir noch folgende auf den Gemeindewaisenrat bezügliche Bestimmungen entnehmen:

Die Verrichtungen des Gemeindewaisenrats sind von dem gesamten Ortsgerichte wahrzunehmen (§ 155).

Die Sitzungen des Gemeindewaisenrats finden unter dem Vorsitze des Vorstehers statt, welcher die Verhandlungen eröffnet, leitet und schließt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag. (§ 9.)

Der Vorsteher darf sich ohne Urlaub von seiten des dienstaufsichtführenden Amtsrichters nicht länger als eine Woche von dem Sitze des Ortsgerichts entfernen. Die Gerichtsmänner bedürfen keines Urlaubs, haben aber von einer Reise u. s. w. dem Vorsteher Anzeige zu machen (vgl. § 7 Abs. 2). Ist der Vorsteher durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstwie an der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten verhindert, so hat er seinen Stellvertreter hiervon mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, an seiner Stelle die Geschäfte wahrzunehmen. (§ 24.)

In den größeren Städten können dem Gemeindewaisenrat auf sein Verlangen durch das Amtsgericht Frauen, welche hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen zur Seite gestellt werden. Die Mitthätigkeit der Waisenpflegerinnen, deren Bestellung auf Widerruf erfolgt, und welche der Leitung des Ortsgerichts unterstehen, hat überall da einzutreten, wo es sich um die Pflege und Erziehung im Kindesalter stehender Mündel und die Überwachung weiblicher Mündel, überhaupt um Zweige der Körperpflege und Erziehung handelt, die innerhatb des speciellen Wirkungskreises weiblicher Thätigkeit liegen (§ 155).

Das Gesetz enthält keine Anordnung darüber, in welcher Weise die Aufsicht über die einzelnen Mündel auszuführen ist. Die Dienstanweisung für die Ortsgerichte besagt deshalb in § 170, daß die Ortsgerichtsmitglieder die im Bezirke des Ortsgerichts wohnenden Mündel von Zeit zu Zeit aufsuchen und bei den Geistlichen und Lehrern derselben Erkundigungen über ihren körperlichen und geistigen Zustand einziehen sollen.

Werden Mängel und Pflichtwidrigkeiten wahrgenommen, so hat das Ortsgericht lediglich dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten. Dagegen ist ausdrücklich bestimmt, daß dem Ortsgericht ein selbständiges Eingreifen gegenüber dem Vormunde nicht zusteht, ebensowenig wie eine Einmischung in dessen Vermögensverwaltung statthaft ist (§§ 170 u. 171).

Auf Grund der in § 1851 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vormundschaftsgerichte dem Gemeindewaisenrat zu machenden Mitteilungen hat der Vorsteher des Ortsgerichts ein Verzeichnis über alle im Bezirk des Ortsgerichts bestellten Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Aus diesem Verzeichnis ist zugleich ersichtlich, über wen die Vormundschaft, Gegenvormundschaft und Pflegschaft geführt wird. (§ 177.)

III. Gemeindewaisenpflege und Gemeindewaisenrat.

In ganz anderer Weise als das in dem vorigen Kapitel bezeichnete Gebiet des Gemeindewaisenrats ist das Gebiet der Gemeindewaisenpflege (Kostkinderpflege) abgegrenzt. Bei dem Gemeindewaisenrat handelt es sich um ein Aufsichtsrecht, das, den gesetzlichen Bestimmungen über die Vormundschaft entspringend, sich auf alle unter Vormundschaft stehenden

Personen erstreckt und das weiterhin ausgedehnt ist auf die Fälle, in welchen das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, auch wenn es sich um Minderjährige handelt, die nicht unter Vormundschaft, sondern unter väterlicher Gewalt stehen. Dieses Aufsichtsrecht bezieht sich auf Personen ohne Unterschied der Vermögenslage und endet erst mit deren erreichter Volljährigkeit.

Für die Gemeindewaisenpflege besteht ein Aufsichtsrecht als Ausfluß einer gesetzlichen Unterstützungspflicht gegenüber hilfsbedürftigen Minderjährigen, das mit dem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit regelmäßig sein Ende erreicht. Es kann insofern ausgedehnt werden, als die Gemeindewaisenpflege die freiwillige finanzielle und moralische Unterstützung weiterhin (nach der Schulentlassung) übernimmt.

Trotz dieser verschiedenen Grundlagen, auf denen sich Gemeindewaisenrat und Gemeindewaisenpflege aufbauen, würde gleichwohl das sachliche Arbeitsgebiet des Gemeindewaisenrats dasjenige der Gemeindewaisenpflege, wenigstens im großen und ganzen betrachtet, mitumfassen, und wäre insofern eine gemeinschaftliche einheitliche Organisation für Gemeindewaisenrat und Gemeindewaisenpflege recht wohl denkbar.

Eine andere Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete, nämlich die örtliche, ist jedoch für die Frage der Organisation der Gemeindewaisenpflege in Betracht zu ziehen. Die Fürsorge des Gemeindewaisenrats erstreckt sich nur auf diejenigen Personen, welche sich in dem Bezirke des Gemeindewaisenrats, also in der betreffenden Gemeinde aufhalten, während die Gemeindewaisenpflege die ihr anheimgefallenen Kinder vielfach in auswärtigen Gemeinden (Landpflege) und Anstalten unterbringt und damit ihr Aufsichtsrecht und ihre Aufsichtspflicht über die Grenzen ihres Gemeindebezirks auszudehnen hat. Es werden daher, falls eine Stadtgemeinde sämtliche der Gemeindewaisenpflege anheimgefallenen Kinder bei Familien auf dem Lande unterbringt, die Aufgaben der Gemeindewaisenpflege und diejenigen des Gemeindewaisenrats derselben Stadtgemeinde in keinerlei Beziehung mehr zu einander stehen. Was kann nun die Stadtgemeinde in diesem Falle zur Sicherstellung der Überwachung und der Fürsorge ihrer Kostkinder thun? Dem städtischen Gemeindewaisenrate als gesetzlicher Vormundschaftsbehörde kann die Fürsorge nicht übertragen werden, da dies gesetzlich nicht zulässig wäre, zumal auch der Gemeindewaisenrat der betreffenden auswärtigen Landgemeinde zuständig ist. Diesem auswärtigen Gemeindewaisenrat die Fürsorge zu überlassen, wird keinenfalls angehen, da er eine von der Stadtgemeinde vollständig unabhängige Behörde ist. Auch wenn der auswärtige in Betracht kommende Gemeindewaisenrat noch so vorzüglich organisiert wäre, die städtische Gemeindewaisenpflege wird sich ihrer Eigenart und ihrer selbständigen Initiative nicht begeben wollen und nicht begeben dürfen.

Da aber keine Stadtgemeinde darauf verzichten wird und verzichten kann, wenigstens einen Teil ihrer Pflegekinder auswärts unterzubringen, so komme ich zu dem Schlusse, allgemein zu empfehlen, daß die Gemeindewaisenpflege, trotz der durch das Bürgerliche Gesetzbuch neu eingeführten und in jeder Hinsicht gewiß freudig zu begrüßenden allgemeinen Ein-

richtung des Gemeindewaisenrats, zunächst selbständig organisiert werde. Diese selbständige Organisation wird so zu gestalten sein, daß sie, soweit dies nach der jeweiligen Landesgesetzgebung angezeigt erscheint, die Aufgaben des Gemeindewaisenrats mit übernehmen kann.

Für die Städte im Großherzogtum Hessen wird es sich dagegen überhaupt nicht empfehlen, daß die Gemeindewaisenpflege die Aufgaben des Gemeindewaisenrats mit übernimmt. Denn selbst wenn andere Gründe dies nicht ausschließen würden, so müßte schon der Grund allein den Übergang der Gemeindewaisenratsgeschäfte auf eine städtische Deputation (für Waisenpflege) unthunlich erscheinen lassen, daß diese Deputation als Gemeindewaisenrat zufolge der hessischen Gesetzgebung dem Vormundschaftsgerichte nicht koordiniert ist, wie dies z. B. von den preußischen Städten verlangt und durchgesetzt wurde, sondern untergeordnet (vergleiche die Darstellung im vorigen Kapitel). Diese Unterordnung und die damit zusammenhängende Aufsichts- und Disciplinarbefugnis würde nicht nur mit der ehrenamtlichen Eigenschaft einer städtischen Deputation unvereinbar sein, sondern würde auch der Sache schaden, indem die Selbständigkeit im Handeln untergraben wäre. Denn bei jeder Meinungsverschiedenheit müßte die Ansicht des Vormundschaftsgerichts den Ausschlag geben.

Aber wie schon gesagt, verhinderten noch andere Gründe die Verbindung der Gemeindewaisenpflege und des Gemeindewaisenrats. Die Geschäfte des letzteren wurden, wie aus dem vorigen Kapitel ersichtlich, im Großherzogtum Hessen den Ortsgerichten übertragen. Nun soll ja nach der Verordnung über die letzteren zum Ortsgerichtsvorsteher in der Regel der Bürgermeister ernannt werden. Die Möglichkeit einer organischen Verbindung von Gemeindewaisenpflege und Gemeindewaisenrat war daher an sich gegeben. Sie hätte jedoch erkauft werden müssen mit der Übernahme der gesamten überaus umfangreichen Geschäfte des Ortsgerichts. Die Obliegenheiten desselben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bestehend für den Ortsgerichtsvorsteher in Beglaubigungen, freiwilligen öffentlichen Versteigerungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Aufnahmen von Vermögensverzeichnissen und Inventaren, Anzeigen in standesamtlichen Angelegenheiten an das Amtsgericht, Nachlaßsicherungen, Errichtung von außerordentlichen Testamenten (§ 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Unterstützung des Registergerichts, Bekanntmachungen für Amtsgerichte und Notare, Unterstützungen der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Aufbewahrung von Grund- und Hypothekenbüchern und Grundbuchskarten, und bestehend ferner für das kollegiale Ortsgericht außer den Verrichtungen des Gemeindewaisenrats in Schätzung von Grundstücken und beweglichen Sachen, Abgabe von Gutachten, Erteilung von Auskunft oder Zeugnissen über persönliche und Besitzverhältnisse usw., insbesondere auch von Armenrechtszeugnissen, Armuts- und Leumundszeugnissen, Erstattung von Berichten über Gnadengesuche und dergl. mehr; — diese Obliegenheiten in einer größeren Stadt auf die Bürgermeisterei zu übernehmen, wäre durchaus unzweckmäßig gewesen. Zudem

handelt es sich hier zum großen Teil um mechanische und untergeordnete Arbeiten — das Ausführungsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit sagt z. B. in Art 30: „das Gericht kann, wenn es eine Vollstreckungsmaßregel von amtswegen anordnet, mit deren Ausführung einen Gerichtsdiener oder einen Ortsgerichtsvorsteher (!) beauftragen;" — und es wäre außerdem der Oberbürgermeister und sein gesetzlicher Stellvertreter bezüglich aller dieser Obliegenheiten der Aufsicht und Disciplinargewalt des Amtsgerichts unterstellt worden, in welcher Beziehung aus dem vorausgehenden Kapitel das Nähere zu ersehen ist. Es war daher naheliegend, daß in den größeren Städten Hessens davon abgesehen wurde, den Bürgermeister zum Ortsgerichtsvorsteher zu ernennen.

So ist denn in diesen Städten das Ortsgericht eine von der Ortsobrigkeit unabhängige staatliche Hilfsbehörde der Justiz und der Gemeindewaisenrat als Teil des Ortsgerichts steht in keinerlei unmittelbarem Zusammenhang mit der eigentlichen städtischen Verwaltung. Die Gemeindewaisenpflege ist somit selbständig in diesen Städten einzurichten, unabhängig von dem Gemeindewaisenrat. Es wurde daher auch ein zu Ende des Jahres 1899 seitens des Stadtvorstandes von Mainz beschlossenes Statut, durch welches die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten städtischen Pflegekinderwesens einer besonderen Deputation unter der Bezeichnung „Städtischer Erziehungsbeirat" unterstellt wird, vor kurzem seitens des Großherzoglich Hessischen Ministeriums ohne jeden Anstand genehmigt.

Es muß nun aber die Frage erörtert werden, ob nicht dem städtischen Erziehungsbeirate (der Gemeindewaisenpflege) wesentliche und schwer zu entbehrende Rechte abgehen, wenn ihm nicht zugleich die gesetzlichen Befugnisse des Gemeindewaisenrats zustehen.

Es bleibt also noch übrig, die Machtbefugnisse des Erziehungsbeirats einerseits und des Gemeinderats andererseits gegeneinander abzuwägen, sowie die Frage der Notwendigkeit der gegenseitigen Beziehungen derselben kurz zu beleuchten. Hierbei ist zunächst im Auge zu behalten, daß der Gemeindewaisenrat wie auch der Erziehungsbeirat amtliche Eigenschaft besitzen. Sollten nun Meinungsverschiedenheiten bei der konkurrierenden Ausübung des Amtes dieser beiden obrigkeitlichen Organe sich ergeben, so ist darauf hinzuweisen, daß der städtische Erziehungsbeirat, nötigenfalls gestützt auf die Autorität der Stadtverordnetenversammlung, seinen Wünschen und Ansichten den nötigen Nachdruck wird verleihen können. Was die Frage betrifft, ob der Gemeindewaisenrat durch seine Stellung als vormundschaftliche Behörde ein besonderes Übergewicht gegenüber dem städtischen Erziehungsbeirat habe, so ist darüber folgendes zu sagen:

1. Dem Gemeindewaisenrat steht gesetzlich das Recht zu, die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormunde oder Mitglied des Familienrats eignen. Es ist nun zweifellos, daß durch diese Thätigkeit bei richtiger Sorgfalt außerordentlich Nützliches geleistet werden kann. Aber es wird in der Praxis nicht den geringsten Anstand haben, wenn eine andere amtliche Stelle, nämlich der städtische Erziehungsbeirat bezüglich der seiner Fürsorge anheimgefallenen

Kinder dem Vormundschaftsgerichte wegen Ernennung des Vormundes usw. die geeigneten Vorschläge machen will. Es ist deshalb zu empfehlen, daß der städtische Erziehungsbeirat bei dem Vormundschaftsgerichte die nötigen Schritte thut. Dem Gemeindewaisenrat wird die hieraus entspringende Geschäftsentlastung nur erwünscht sein.

2. Ferner hat der Gemeindewaisenrat das gesetzliche Recht, in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts die Vormünder in der richtigen Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen. Eine bevorzugte Stellung hat der Gemeindewaisenrat auch in dieser Beziehung gegenüber dem Erziehungsbeirat nicht. Denn zunächst ist gesetzlich bestimmt, daß dem Gemeindewaisenrat ein selbständiges Eingreifen gegenüber dem Vormunde, was dessen Fürsorge für die Person des Mündels betrifft, nicht zusteht und daß ferner der Gemeindewaisenrat sich einer Einmischung in die Vermögensverwaltung des Vormundes oder Pflegers zu enthalten hat. Was dann noch von der in dem Aufsichtsrecht liegenden Machtbefugnis des Gemeindewaisenrats übrig bleibt, nämlich das Recht, sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden, dieses Recht kann auch dem städtischen Erziehungsbeirat nicht vorenthalten werden.

3. Es kommen aber im übrigen eine Reihe von Umständen in Betracht, die den städtischen Erziehungsbeirat in eine günstigere Lage gegenüber dem Vormund versetzen, als sie der Gemeindewaisenrat hat, indem sie den Erziehungsbeirat in nähere Beziehung zu dem Vormunde bringen und ihm dadurch einen viel leichteren und größeren Einfluß auf die richtige Bethätigung der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten auszuüben gestatten, als dies dem Gemeindewaisenrat möglich ist. Diese nähere Verbindung ist von außerordentlicher Wichtigkeit, da der Vormund die in der elterlichen Gewalt des Vaters liegenden Rechte auszuüben gesetzlich befugt ist. Er hat nach § 1800 in Verbindung mit den §§ 1631 und 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Kraft des Erziehungsrechts kann er angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat ihn das Vormundschaftsgericht durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, der es widerrechtlich vorenthält.

Es wird aber der Vormund in eine nähere Beziehung zu dem Erziehungsbeirat einmal dadurch gebracht, daß der Mündel auf die materielle Unterstützung durch den Erziehungsbeirat und die betreffende Stadtgemeinde angewiesen ist. Denn der Vormund ist gesetzlich verpflichtet, falls der Mündel vermögenslos ist oder das Vermögen nicht ausreicht, um die notwendigen Erziehungskosten zu bestreiten, sich mit der Stadtgemeinde deshalb in Verbindung zu setzen. (§ 17 f der hessischen Dienstanweisung für die Vormünder u. s. w. vom 2. Januar 1900.)

Andererseits kann (falls nicht ein Vormund gesetzlich berufen ist, wo dann die obenerwähnte Verbindung immer noch bestehen bleibt) eine noch unmittelbarere Verbindung zwischen dem Erziehungsbeirate und dem Vormunde dadurch hergestellt werden, daß der Vorsteher oder der erste

beaufsichtigende Beamte des Pflegekinderwesens sowie der Vorsteher der Waisenanstalten oder auch Mitglieder des städtischen Erziehungsbeirats als Vormünder über die betreffenden städtischen Pflegekinder ernannt werden. Diesen Personen kann nach den gesetzlichen Bestimmungen auch die Vormundschaft über die außerhalb der Gemeinde in Pflege gegebenen Mündel übertragen werden, indem nach § 167 der Geschäftsordnung für die Ortsgerichte das Ortsgericht bei der Auswahl der Vormünder auf Bewohner seines Bezirks nicht beschränkt ist. Nach der eben erwähnten Gesetzesbestimmung wäre in diesem Falle das auswärtige Vormundschaftsgericht um die Ernennung anzugehen. Aber nach anderen Bestimmungen ist auch das Vormundschaftsgericht im Bezirke des Erziehungsbeirats zu der fraglichen Ernennung befugt, sodaß sich der Geschäftsgang hierdurch noch sehr vereinfacht. Außerdem könnten auch in den auswärtigen Gemeinden die Vertrauensmänner des Erziehungsbeirats zu Vormündern über die daselbst befindlichen Stadtpflegekinder ernannt werden.

Aus alledem dürfte hervorgehen, daß die Gemeindewaisenpflege und der Gemeindewaisenrat recht wohl auch unabhängig von einander eingerichtet werden können, und daß dadurch die Verwaltung der Gemeindewaisenpflege eine Einbuße an Rechten, die für sie erwünscht wären, nicht zu erleiden braucht. Da ferner die gepflogenen Erörterungen ergeben, daß die Stadtverwaltungen, welche die Geschäfte des Gemeindewaisenrats übernommen haben, insoweit sie ihre Pflegekinder in Landpflege unterbringen, für diesen Teil der Kinderpflege gleichwohl eine besondere Organisation schaffen müßten, so erscheint es zweckmäßig, in den Stadtverwaltungen von einer selbständigen, in erster Linie die Zwecke der Gemeindewaisenpflege ins Auge fassenden Einrichtung der letzteren auszugehen.

Wo der Gemeindewaisenrat dann leicht angegliedert werden kann, und wo dadurch die Gemeindewaisenpflege selbst nicht zu ihrem eigenen Nachteil allzusehr mit außerhalb ihres Interesses liegender Arbeit überhäuft wird, kann diese Angliederung empfohlen werden.

Wo diese Angliederung aber nicht vollzogen ist, empfiehlt es sich, eine Verbindung der Verwaltungskollegien des Gemeindewaisenrats und des Erziehungsbeirats herbeizuführen, etwa dadurch, daß Mitglieder des Gemeindewaisenrats zugleich als Mitglieder des Erziehungsbeirats ernannt werden oder, daß der Vorsitzende des Gemeindewaisenrats geeignetenfalls zu den Sitzungen des Erziehungsbeirats eingeladen wird.

Über die Einrichtung des Erziehungsbeirats wird das letzte Kapitel, nachdem noch einige Vorfragen erledigt sind, Auskunft geben.

IV. Gemeindewaisenpflege und gesetzliche Armenpflege.

Die Verbindung der Gemeindewaisenpflege mit der gesetzlichen Armenpflege in der Weise, daß beide von ein- und derselben Verwaltung (Deputation) geleitet werden, dürfte nicht zu empfehlen sein. Dafür sind die Grundsätze, auf denen sich die Gemeindewaisenpflege einerseits und die gesetzliche Armenpflege andererseits aufbauen, viel zu verschieden.

Für die gesetzliche Armenpflege muß unbedingt daran festgehalten werden, daß sie nur den unentbehrlichen Lebensunterhalt zu gewähren hat und dies, mit Rücksicht auf den gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung, in einer einheitlichen und nach jeder Richtung gerechten Art und Weise. Jede Überschreitung des bezeichneten, der gesetzlichen Armenpflege zugewiesenen Gebiets in einem einzelnen Falle schließt nicht nur eine Verletzung der vor allem festzuhaltenden gerechten Handhabung der gesetzlichen Armenpflege in sich und würde damit das Ansehen der Armenverwaltung nur schädigen, sondern es birgt auch die Ausdehnung der gesetzlichen Armenpflege über die Grenze des unbedingt Notwendigen hinaus zweifellos große wirtschaftliche nnd sittliche Gefahren in sich. Gerade wegen dieser engen Grenzen der gesetzlichen Armenpflege läßt sich aber die Fürsorge für die verwaisten, verlassenen oder in anderer Weise der sorgenden Stütze ihrer Eltern beraubten Kinder nicht innerhalb der gesetzlichen Armenpflege einigermaßen ausreichend bethätigen. Die gesetzliche Armenpflege, die ja ihre Hilfe nur dem angedeihen lassen darf, der nicht in der Lage ist, sich den unentbehrlichen Lebensunterhalt selbst zu verschaffen, müßte regelmäßig ihre Unterstützungen für arme Kinder bei deren Schulentlassung einstellen und diese darauf hinweisen, daß sie sich in Fabriken, in den untersten Klassen der Lohnarbeit u. s. w. ihren notwendigen Unterhalt verschaffen könnten und sollten. Dies wird aber für eine, ihrer socialen Aufgaben bewußte Gemeindeverwaltung ein Schritt sein, vor dem sie zurückschrecken muß. Denn nichts erscheint, abgesehen von den sittlichen Gefahren, welche die Fabrikarbeit an sich in diesem Falle mit sich bringt, geeigneter, die Grundlage für den sittlichen Untergang der Kinder zu legen, als wenn sie in jenem jugendlichen Alter bei einem selbständigen Einkommen sich bereits eine völlige Unabhängigkeit und Ungebundenheit verschaffen können.

Die Gemeindewaisenpflege bedarf somit, soll sie ihre Zwecke erreichen, einer viel größeren Bewegungsfreiheit als sie der gesetzlichen Armenpflege zugebilligt werden darf. Gerade wo die letztere ihr Ende regelmäßig erreicht haben wird, nämlich bei der Schulentlassung der Pflegekinder, wird die Gemeindewaisenpflege ihre Hauptthätigkeit erst zu entfalten haben. Dazu bedarf es aber regelmäßig besonderer Geldmittel, welche die Gemeinde außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Armenpflege zur Verfügung stellen wird. Ein gesetzlicher Zwang, diese Mittel aufzubringen, in der Weise, wie es bezüglich des Bedarfs für die gesetzliche Armenpflege der Fall ist, besteht gegenüber der Gemeinde nicht. Soweit sie diese weitergehenden Mittel zur Verfügung stellt, ist dies ein Akt ihrer freiwilligen socialen Fürsorge. Auf diesem Standpunkte steht wenigstens die Gesetzgebung der überwiegend größten Zahl der deutschen Bundesstaaten, nach welchen Ausgaben für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Armenpflege gehören.

Abgesehen von der Verschiedenartigkeit der Aufgaben der Gemeindewaisenpflege und der gesetzlichen Armenpflege empfiehlt sich aber auch eine Vereinigung derselben in einer Verwaltung schon deshalb nicht, weil der Umfang der Aufgaben dieser beiden Geschäftszweige, wenigstens in einer

größeren Stadt, ein zu großer ist, um jeden derselben mit der ihm gebührenden Gründlichkeit und Sorgfalt zu verwalten. Endlich wird die Organisation innerhalb und außerhalb der Deputation für die Gemeindewaisenpflege eine andere sein müssen, als bei der Armendeputation, wie dies aus dem nachfolgenden sechsten Kapitel leicht entnommen werden dürfte.

Dagegen haben auf der anderen Seite diese beiden Verwaltungsdeputationen in einzelnen Teilen ihrer Verwaltung doch wieder so viele Berührungspunkte, daß eine gewisse Verbindung derselben erwünscht und zweckmäßig erscheint.

Berührungspunkte sind im wesentlichen die folgenden:

1. Während bei Nichtvorhandensein eines städtischen Erziehungsbeirats die städtische Armenverwaltung darüber zu beschließen haben würde, in welcher Weise die Unterbringung eines der städtischen Armenfürsorge anheimgefallenen Kindes bethätigt werden soll, und während die Armenverwaltung die Verpflegung und Erziehung dieser Kinder für die Zeit, in welcher sie einzutreten hat, also regelmäßig bis zur Schulentlassung, zu überwachen haben würde, werden diese Aufgaben, nachdem ein städtischer Erziehungsbeirat eingerichtet worden ist, nunmehr diesem zu übertragen sein. Einesteils zur Entlastung der Armenverwaltung, anderenteils aber auch hauptsächlich deshalb, weil es notwendig erscheint, daß diejenige Verwaltung, die nach der Schulentlassung eines Kindes, dessen Berufswahl und Erziehung leiten und unterstützen soll, schon vorher Gelegenheit habe, den Charakter und die Fähigkeiten des Kindes zu erforschen, zu beobachten und durch geeignete Erziehung (Wahl der richtigen Pflegeeltern u. s. w.) richtig zu entwickeln und vorzubereiten. Weiter erscheint es aber auch erforderlich, daß die Organe der Verwaltung, die über die Berufswahl des Kindes mitentscheiden sollen, sich rechtzeitig vorher das Vertrauen des betreffenden Kindes bereits erworben haben.

2. Wird die Frage der aus der Fürsorge für ein Kind entstehenden Kosten und deren Übernahme teils generell, teils für den einzelnen Fall einer Regelung durch Benehmen der beiden Deputationen miteinander bedürfen. Die gesetzliche Armenpflege soll keineswegs von den ihr gesetzlich auferlegten Verpflichtungen zur Kostentragung befreit werden. Im übrigen hat der Erziehungsbeirat auf Grund der ihm seitens der Stadtgemeinde für seine weitergehenden Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel volle Bewegungsfreiheit.

Die notwendige Verbindung wird leicht dadurch herzustellen sein, daß der Vorsitz und die Geschäftsleitung der beiden Deputationen (der Armenverwaltung und des Erziehungsbeirats) sich in einer Person vereinigen, ferner dadurch, daß einzelne Mitglieder der Armendeputation zugleich zu Mitgliedern des Erziehungsbeirats ernannt werden.

V. Gemeindewaisenpflege und „freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen".

Der „freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen", der dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1897 in einem Referate durch Herrn Landgerichtsrat Dr. Felisch in Berlin dargestellt und bei den Verhandlungen des Vereins in Kiel näher erläutert wurde, ist zweifellos eine in seiner Art vorzügliche Einrichtung, die auch zumal für die Gemeindewaisenpflege in verschiedener Hinsicht als Muster empfohlen werden kann.

Dagegen muß bei der Lösung der Frage, in welcher Weise die Gemeindewaisenpflege zu organisieren sei, eine jede private und freiwillige Wohlthätigkeit außer Betracht gelassen werden. Denn abgesehen davon, daß die Lösung einer derartig wichtigen Aufgabe, wie es die Gemeindewaisenpflege ist, seitens einer Gemeinde überhaupt nicht der freiwilligen Wohlthätigkeit der Einwohner überlassen werden sollte, so ist doch auch nicht überall auf eine derartige Freiwilligkeit zu rechnen. Übrigens hat aber auch der städtische Erziehungsbeirat den Vorzug vor jenem freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen, daß er die Fürsorge für die Kinder bereits vor deren Schulentlassung in Händen hat, was in dem vorigen Kapitel bereits als wünschenswert und zweckmäßig bezeichnet wurde.

Durchaus beachtenswert und nachahmenswert für den städtischen Erziehungsbeirat sind die Bestimmungen des freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen über das Pflegewesen, insbesondere der Grundsatz, daß jeder Pfleger nur einen Pflegling zu übernehmen hat, daß ihm mehr als vier vom Verein nicht zugewiesen werden, und daß ein Wechsel in der Person des Pflegers über den nämlichen Pflegling thunlichst unterbleiben soll; ferner die Vorschriften über die Leitung der Berufswahl, über die Ermittelung der Lehrstellen und über die Fürsorge während und nach der Lehrzeit.

VI. Der städtische Erziehungsbeirat.

Die voraufgegangenen Erörterungen kommen bezüglich der Frage der Organisation der Gemeindewaisenpflege zu dem Ergebnisse, daß in Stadtgemeinden zur Durchführung der Gemeindewaisenpflege ein städtischer Erziehungsbeirat selbständig einzurichten sei, selbständig einerseits gegenüber der Deputation für die gesetzliche Armenpflege, selbständig andererseits gegenüber dem Gemeindewaisenrat, dessen Aufgaben aber unter bestimmten bereits erörterten Voraussetzungen mit auf den städtischen Erziehungsbeirat übernommen werden könnten. Falls letzteres geschieht, so wären die Einrichtungen des städtischen Erziehungsbeirats betreffs der Beaufsichtigung der Pflegekinder und der Fürsorge für dieselben, insoweit sie nicht sich auf die Aufwendung von Unterstützungen beziehen, auch auf die dem Gemeindewaisenrat unterstellten Mündel zur Anwendung zu bringen.

Es bleibt nun noch übrig, darzuthun, wie sich die Organisation des städtischen Erziehungsbeirats zu gestalten haben würde.

Wie schon erwähnt, ist der städtische Erziehungsbeirat als eine städtische Deputation gedacht, in welcher der Vorsitzende der Armendeputation den Vorsitz führen, und von deren Mitgliedern mindestens eins aus dem städtischen Armenkollegium (eventuell auch eins aus dem Kollegium für die geschlossenen Armenanstalten) entnommen werden sollte. Ferner dürfte eine direkte Verbindung mit dem städtischen Schulvorstande angezeigt sein, damit wegen der Beaufsichtigung der Erziehung und der Berufswahl der Pfleglinge eine direkte Fühlung mit der Schule besteht. Es wären deshalb Mitglieder des Schulvorstandes (etwa die Geistlichen, Schuldirektoren, Oberlehrer) zu dem städtischen Erziehungsbeirat entweder als Mitglieder desselben oder als ständige Beisitzer zuzuziehen. Über die Zuziehung eines Mitgliedes des Gemeindewaisenrats oder des Vorsitzenden des letzteren ist ebenfalls bereits in den obigen Ausführungen die Rede gewesen. Es werden ferner zu besonderen bestimmten Zwecken, etwa als unständige Beisitzer, zuzuziehen sein insbesondere Frauen wegen Beaufsichtigung, Erziehung und Berufswahl zumal der Mädchen und der Kinder in den ersten Lebensjahren; Ärzte, denen die Überwachung in gesundheitlicher Beziehung übertragen ist; die zuständigen Geistlichen und Lehrer; endlich wegen der Berufswahl die Mitglieder von Fachschulen u. s. w. Überhaupt empfiehlt es sich, durch möglichst häufige Zuziehung von denjenigen Personen, welche fortgesetzt in unmittelbarem Verkehr mit den Pflegekindern stehen, dem städtischen Erziehungsbeirate fortgesetzt frisches Leben und heilsame praktische Anregungen zuzuführen, die jede Gefahr der Verknöcherung ausschließen.

Der Geschäftskreis des städtischen Erziehungsbeirats wird in folgender Weise zu umgrenzen sein:

1. Seiner Fürsorge unterstehen nur diejenigen Pflegekinder, welche der städtischen (also der öffentlichen) Fürsorge in irgend einer Weise anheimgefallen sind. Darunter sollen auch diejenigen Kinder einbegriffen sein, deren Unterhalt aus staatlichen Mitteln bestritten wird — wie im Großherzogtum Hessen z. B. die Kinder, welche aus der Großherzoglichen Landeswaisenanstalt oder aus der Kasse für verlassene und Findel-Kinder unterhalten werden —, vorausgesetzt, daß die Unterbringung und die Erziehung, überhaupt die Fürsorge für dieselben, der Stadtgemeinde übertragen ist.

Hinsichtlich der Überwachung von Pflegekindern kommt für das Großherzogtum Hessen noch das Gesetz vom 10. September 1878, den Schutz der in fremde Verpflegung gegebenen Kinder unter 6 Jahren betreffend, in Betracht. Hiernach unterliegen alle gegen Entgelt in fremder Pflege befindlichen Kinder unter 6 Jahren der Überwachung durch die Polizeibehörden. Die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes steht den Großherzogl. Kreisämtern unter Zuziehung der Kreisärzte zu. Innerhalb der einzelnen Gemeinden ist die Überwachung Pflicht der Ortspolizeibehörden, welche sich hierbei der Mitwirkung der Ärzte, der

Ortsgeistlichen und der für diesen Zweck bestehenden Vereine (Alice-Frauenverein), bedienen sollen. Die Ortspolizeibehörde hat sämtliche in der Gemeinde gegen Entgelt untergebrachten Pflegekinder zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß ihnen die erforderliche Pflege und Fürsorge zu teil werde und daß insbesondere bei Erkrankungen die ärztliche Hilfe nicht fehle. Über den Zustand der Wohnung, die Art der Verpflegung und Ernährung, der Behandlung und Erziehung hat sich dieselbe durch zeitweilige Besuche zu verlässigen. Über jedes Pflegekind ist ein Überwachungsbogen zu führen, in welchem etwaige Anträge oder Bemerkungen seitens der überwachenden Behörde, des Gemeindearztes, der zur Einsichtnahme der Wohnung der Pflegeeltern und Besichtigung des Pflegekindes in Zwischenräumen von längstens drei Monaten verpflichtet ist, sowie des Kreisarztes einzutragen sind.

Bezüglich der Überwachung seitens des Alice-Frauenvereins dürfte eine Ergänzung durch bezahlte geschulte Aufseherinnen angezeigt sein. Im übrigen liegt ein Grund zur Übernahme dieses Teils des Pflegekinderwesens auf den städtischen Erziehungsbeirat nicht vor. Auch sollte man hierbei ja nicht außer Acht lassen, daß mit einer solchen Übernahme ein Anreiz gegeben würde, die Kosten der Unterbringung, Verpflegung und Erziehung jener Kinder auf den Erziehungsbeirat und die Stadtgemeinde abzuwälzen. Dies wäre von dem Standpunkte aus verwerflich, daß die Armenpflege und Wohlthätigkeitspflege sich um die Aufrechterhaltung des Strebens der Unbemittelteren, sich selbst vorwärts zu helfen, bemühen soll.

Was die Fürsorge für die auf dem Zwangswege untergebrachten Kinder betrifft, so wird diese in Hessen durch das Kreisamt mit Unterstützung der Bürgermeistereien bethätigt. Die Übernahme dieser Fürsorge auf den Erziehungsbeirat erscheint geboten. Hier liegt ein Grund der Nichtübernahme, wie er bezüglich der gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter 6 Jahren besprochen wurde, nicht vor, da eine vollständige Lostrennung der Kinder von den Eltern zufolge des Zwangserziehungsbeschlusses bereits stattgefunden hat. Für die Ermittelung der Fälle, in welchen Zwangserziehung geboten ist, werden außer dem Gemeindewaisenrat nach wie vor die Polizeiverwaltung, Armenverwaltung und der Erziehungsbeirat die berufenen Organe sein.

2. Der städtische Erziehungsbeirat wird — und zwar wie oben schon auseinandergesetzt ist, zur Entlastung der Armendeputation, —

a) zu beschließen haben, in welcher Weise die Unterbringung zu bethätigen ist (Stadtpflege, Landpflege oder geschlossene Pflege; Auswahl der Pflegeeltern oder der Anstalt);

b) die Verpflegung und Erziehung dieser Kinder fortgesetzt zu überwachen und die jeweils zur Überwachung erforderlichen Einrichtungen zu treffen haben.

Dagegen muß die Entscheidung, ob bezüglich eines Kindes die Voraussetzungen für den Eintritt der öffentlichen Armenfürsorge vorliegen, der Armendeputation vorbehalten bleiben. Die betreffenden Gesuche um Armenfürsorge sind daher bei der Armendeputation oder deren Organen

anzubringen. Auch wird lediglich die Armendeputation darüber zu befinden haben, ob die Hilfsbedürftigkeit und damit die weitere Belastung der Armenkasse mit Verpflegskosten als beendet zu betrachten ist. Die Fürsorgepflicht der gesetzlichen Armenpflege endigt, wie oben bereits erörtert, in der Regel nach erfolgter Schulentlassung. Doch sollen alle Pflegekinder durch den Erziehungsbeirat und dessen Organe auch nach der Schulentlassung fortgesetzt, und wenn notwendig, bis zur erreichten Großjährigkeit überwacht werden. Der städtische Erziehungsbeirat und dessen Organe sollen gehalten sein, den schulentlassenen, in der Lehre oder in Dienststellen befindlichen Pfleglingen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen, auf das sittliche Verhalten derselben zu achten und wenn nötig, bessernd einzuwirken.

3. Hieran schließt sich dann die weitere, über die Grenzen der Aufgaben der Armendeputation hinausgehende Befugnis des städtischen Erziehungsbeirats, daß er unter Aufwendung von besonderen seitens der Stadtgemeinde ihm zur Verfügung zu stellenden Unterstützungsmitteln, den der gesetzlichen Armenfürsorge entwachsenen, schulentlassenen Kindern zur Erlernung eines Handwerks und zur Ergreifung eines für sie passenden, eine künftige Existenz ihnen sichernden Lebensberufes verhelfen soll.

Was nun die Organe des städtischen Erziehungsbeirats betrifft, so dürfte es zweckmäßig sein, zweierlei Organe zu bestellen:

1. örtliche, denen ein bestimmter begrenzter Bezirk zugewiesen ist: Vertrauensmänner;

2. Pfleger (Pflegerinnen), welche für ein bestimmtes Pflegekind bestellt sind. Hier soll ein Wechsel in der Person des Pflegers, auch wenn das Kind in den Bezirk eines anderen Vertrauensmannes verzieht, möglichst unterbleiben.

Die Bestellung von Vertrauensmännern erscheint insbesondere für die Landpflege von besonderer Wichtigkeit. Sie sollen zunächst den geschäftlichen Verkehr an Ort und Stelle besorgen und vermitteln (Auszahlung von Pflegegeld an die Pflegeeltern, Erhebung von Rechnungen, Quittungen, von Auskünften u. s. w.). Neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen (Porto, Reisekosten u. s. w.) wird ihnen eine Vergütung für ihre Mühewaltungen zuzubilligen sein, die nach der Anzahl der in jedem Kalendermonat in ihrem Bezirk vorhandenen Pflegekinder bemessen werden kann. Als Vertrauensmann wird der Lehrer oder der Geistliche des betreffenden Ortes bestellt werden können. Ihnen wird zugleich die Überwachung der Verpflegung und Erziehung der in ihrem Bezirke untergebrachten Pflegekinder unter Aufsicht des städtischen Erziehungsbeirats anzuvertrauen sein. Zweckmäßig erscheint es, bei dieser Überwachung die Mitaufsicht einer Frau zu übertragen und zwar entweder der Ehefrau des Vertrauensmannes oder, wenn er nicht verheiratet ist, einer anderen tüchtigen Frau. Diese Vertrauenspersonen werden insbesondere darüber zu wachen haben, daß die Pflegeeltern ihre Verpflichtungen nach jeder Richtung hin genau und pünktlich erfüllen; sie werden den Pflegeeltern und Pflegekindern mit Rat und That zur Seite stehen, sich von der

Pflege, dem Verhalten in Schule und Haus, den Fortschritten und von den etwaigen besonderen Bedürfnissen der Kinder durch öftere persönliche Überzeugung unterrichten, wahrgenommene Übelstände abstellen, nötigenfalls unter Darlegung der Gründe bei dem Erziehungsbeirat die Entnahme des Kindes aus der Pflegestelle veranlassen, in dringenden Fällen auch den Pflegewechsel selbst vornehmen unter sofortiger Mitteilung an den Erziehungsbeirat. Die Mitwirkung der zuzuziehenden Frauen wird insbesondere bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel von großer Bedeutung sein. Wichtig ist hierbei, daß die Frauen, welche Kinder in den ersten Lebensjahren überwachen, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen haben, daß ihnen die nötige ärztliche Hilfe und Beratung zur Seite steht und daß sie angehalten werden, in jedem irgendwie zweifelhaften oder bedenklichen Falle den Arzt auch wirklich zu Rate zu ziehen. Reicht dies nicht aus, so ist die Anstellung von bezahlten Aufseherinnen zu empfehlen. Die Vertrauensmänner sollen ferner, falls eine Unterbringung eines Pflegekindes in einer Heil-, Pflege- oder Erziehungsanstalt erforderlich werden sollte, unter Schilderung der Verhältnisse Antrag bei dem städtischen Erziehungsbeirat stellen. Endlich ist von ihnen frühzeitig die für das Kind anzuratende Berufswahl ins Auge zu fassen und darüber mit den Pflegeeltern zu beraten. Alle bei dieser Beaufsichtigung gemachten Wahrnehmungen sind in den, dem Erziehungsbeirate halbjährig zu erstattenden Berichten niederzulegen.

Sache der Vertrauensmänner ist es ferner, wegen des etwaigen zukünftigen Bedarfs fortgesetzt ihr Augenmerk auf die Ermittelung geeigneter Pflegestellen zu richten. Über die Grundsätze und das Verfahren, welche hierbei zu beachten sein dürften, möge nachstehend ein Abdruck von entsprechenden Bestimmungen der Dienstanweisung für die Vertrauensmänner des Erziehungsbeirats der Stadt Mainz Auskunft geben:

„I. Grundsätze bezüglich der Unterbringung von Pflegekindern in Pflegestellen.

1. Personen, welche Armenunterstützung erhalten oder in eigentlichen Dürftigkeitsverhältnissen leben, oder auch keinen geregelten Erwerbszweig haben, können zur Verpflegung und Erziehung von Pflegekindern in der Regel nicht für geeignet gehalten werden. Das zu bewilligende Kostgeld soll nicht eine Geldunterstützung für die Pflegeeltern, sondern ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Kindes sein.

2. Die Pflegeeltern müssen einen guten Ruf genießen und Sittlichkeit und Ordnungsliebe bekunden.

3. Wenn die Verhältnisse der Pflegeeltern vermuten lassen, daß das Kind hauptsächlich zu Dienstverrichtungen, insbesondere zu Erwerbszwecken verwendet werden soll, so darf die Unterbringung nicht erfolgen. Die Verwendung des Kindes zu häuslichen Geschäften kann und soll nicht untersagt werden; nur darf durch diese Verwendung niemals die Gesundheit oder der Schulbesuch desselben beeinträchtigt werden.

4. Personen, welche Schlafleute halten, dürfen Kinder nicht in Pflege gegeben werden; ebensowenig solchen, welche außer stande sind,

dem Kinde eine für dasselbe bestimmte Lagerstätte zu gewähren, oder deren Wohnung auf den Gesundheitszustand des Kindes nachteilig einwirken kann. Auch körperlich oder geistig krankhafte Zustände bei den Pflegeeltern oder den bei denselben befindlichen Hausgenossen derselben können der Unterbringung entgegenstehen, wenn daraus ein nachteiliger Einfluß auf das Kind zu befürchten steht.

5. Orte ohne Schule, oder Pflegestellen, von denen aus bis zur nächsten Schule weitere Wege gemacht werden müssen, sind möglichst ganz auszuschließen.

II. Verfahren zur Ermittelung geeigneter Pflegestellen.

Die Meldungen der zur Übernahme von Pflegekindern erbötigen Familien erfolgen bei den Vertrauensmännern. Den Meldungen ist eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen, welcher Konfession die Pflegeeltern angehören, beizufügen.

Die Vertrauensmänner füllen nach Einsichtnahme der Wohnung des Gesuchstellers den zugehörigen Fragebogen aus und senden letzteren nach Eintragung ihres Gutachtens direkt an das Armenamt. Das Armenamt führt nach Äußerung seinerseits die Entscheidung des Erziehungsbeirats herbei.

Nach Maßgabe dieser Entscheidung erhalten alsdann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Vertrauensmänner die Gesuchsteller vom Armenamt Mitteilung, sobald Pflegekinder zur Unterbringung vorhanden sind.

Die Vertrauensmänner sind befugt, Meldungen, welche den Anforderungen in Absatz I nicht entsprechen, sofort zurückzuweisen.

Die Entgegennahme von Meldungen kann auch entsprechend dem vorhandenen Bedürfnis eingeschränkt werden. —

Über jedes Pflegekind ist dem Vertrauensmann ein Auszug aus den Armenakten zu überstellen. Veränderungen, welche in der betreffenden Pflegestelle eintreten, sind auf dem Auszuge beizutragen und dem Vorsitzenden des Erziehungsbeirats baldigst mitzuteilen."

Im Anschluß an diese Grundsätze über die Unterbringung von Pflegekindern in Familien und über die Ermittelung geeigneter Pflegestellen mögen noch ein paar Worte über die Höhe des zu vereinbarenden Pflegegeldes gesagt sein. Man gebe sich nicht dem Glauben hin, daß man durch möglichst hohe Pflegegeldsätze sich geeignete Pflegestellen verschaffen könne. Im Gegenteil werden durch hohe Pflegegeldsätze diejenigen Familien angelockt, die in erster Linie auf das Geld und nicht auf die Kinder sehen. Auch bei niedrigen Pflegesätzen wird erfahrungsgemäß eine reichliche Zahl von Familien sich melden, welche die Kinder der Kinder wegen bei sich aufnehmen und die nur das Geld nebenbei beanspruchen, weil die Pflegegeldzahlung üblich ist. Wird das Pflegegeld zu hoch angesetzt, so drängen sich die Pflegeeltern, die wesentlich auf das Geld sehen, vor, und es wird nicht immer leicht sein, zu unterscheiden, ob die Betreffenden die Liebe zu einem Kinde antreibt, sich zur Übernahme eines solchen zu melden. Auf diese Weise würde man die Auswahl richtiger Pflegestellen nur erschweren. Das Pflegegeld soll daher

stets nur einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Kindes bilden. Diejenigen Pflegeeltern, welche neben diesem Beitrag noch Aufwendungen für das Kind aus eigenen Mitteln leisten, was regelmäßig der Fall sein dürfte, werden aus demselben Grunde, der sie zu diesen Aufwendungen veranlaßt, auch auf die Dauer enger an das Kind geknüpft sein.

Endlich werden sich die Vertrauensmänner rechtzeitig zu bemühen haben, Lehr- und Dienststellen zu ermitteln, welche für die einzelnen Kinder je nach ihrer Individualität, ihren Fähigkeiten und Neigungen passend sind. Bezüglich der weiteren Aufsicht über die in Lehr- und Dienststellen untergebrachten Kinder ist in der bereits erwähnten Dienstanweisung für die Vertrauensmänner die nicht unwichtige Bestimmung aufgenommen, jenen Kindern gegenüber solle die Rücksicht nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Lehr- und Dienstverhältnisse die Vorbereitung zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit bilden, und daß demnach alle, die Rechte und die Stellung der Lehr- oder Dienstherrschaft beeinträchtigenden Handlungen und Untersuchungen möglichst zu unterlassen, die betreffenden Kinder vielmehr der Regel nach lediglich an die Vorschriften der mit Sorgfalt auszuwählenden Lehrmeister und Dienstherrschaften zu verweisen seien; daß aber gleichwohl die Vertrauensmänner den in der Lehre oder in Dienststellen befindlichen Kindern stets mit Rat und Hilfe zur Seite stehen und auf das sittliche Verhalten derselben achten sollen.

Was nun die Stadtpflege betrifft, so wird die Stelle eines Vertrauensmannes hier den Armenbezirksvorstehern für ihren Bezirk übertragen werden können, und zwar im Ehrenamte. Im übrigen wird das für die Landpflege Verordnete auch hier zu gelten haben.

Es war ferner die Rede davon, daß außer den Vertrauensmännern noch Pfleger (Pflegerinnen) bestellt werden sollen. Diese Einrichtung, wobei insbesondere an die Mitwirkung von Frauen gedacht ist, wird sich in der Regel wegen der meist großen Entfernung der Pflegestellen der Landpflege auf die Stadtpflege beschränken müssen. Hier sind überdies die Armenbezirksvorsteher bereits mit den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege so in Anspruch genommen, daß eine Unterstützung durch Pflegerinnen ratsam erscheint. Die Grundsätze, welche für dieses Pflegersystem gelten sollen, sind bereits angegeben. Sie enthalten zugleich den Grund, warum man den Armenpflegern diese Pflegeaufgabe nicht übertragen soll, weil nämlich ein Wechsel in dem Pfleger des Kindes zu vermeiden ist. Auch sind die Aufgaben des Armenpflegers und seine Stellung in dem Elberfelder System ganz andere als sie für das Pflegekinderwesen in Betracht kommen. Die Aufgaben der Pflegerinnen, bezüglich der Überwachung und Beaufsichtigung der Pflegekinder sind im großen und ganzen gleich denjenigen, wie sie bezüglich der Vertrauensmänner der Landpflege und insbesondere bezüglich der diesen zur Seite gestellten Frauen bereits besprochen wurden.

Wichtig ist schließlich die Mitüberwachung der Kinder von seiten des Arztes und des Lehrers. Bei der Stadtpflege werden die Armenärzte einzutreten haben, bei der Landpflege werden besondere Ärzte zu

bestellen sein. Von den Ärzten und Lehrern sind in kurzen Fristen Auskünfte über die Kinder zu erheben. Die Auskünfte der Lehrer können oft einen Wink geben, ob es mit der häuslichen Erziehung der Kinder durch die Pflegeeltern richtig bestellt ist. Ergeben sich Anstände in der Schule, die auf Unregelmäßigkeiten in der Hauspflege hindeuten, so wird eine gemeinschaftliche Aussprache zwischen Lehrer und Pflegeeltern, welche der Erziehungsbeirat zu veranlassen und zu leiten haben dürfte, angezeigt sein.

Außer den genannten Organen kommen als besondere Unterstützung des Erziehungsbeirats noch die Mitglieder und Beamten der Deputation in Betracht, welche zu Vormündern über die Gemeindewaisen (der Familien- oder Anstaltspflege) ernannt worden sind. (Vergl. oben Abschnitt III. a. E.)

Weiter soll auf Einzelheiten hier nicht eingegangen werden. Nur darauf sei noch hingewiesen, wie es trotz der Berichte der Lehrer, Ärzte, Vertrauensmänner, und trotz der Zuziehung von Beisitzern zu den Sitzungen des städtischen Erziehungsbeirats notwendig sein dürfte, daß der letztere sich durch Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle unmittelbare Anschauung und Kenntnis von diesen verschaffe. Es erscheint rätlich, daß Kommissionen aus der Mitte des Erziehungsbeirats unter Wechsel der Mitglieder gebildet werden, welche die angebotenen Pflege- und Lehrstellen, die Pflegestellen der untergebrachten Kinder u. s. w. einer Prüfung von Zeit zu Zeit unterziehen und insbesondere bei der Landpflege, sobald Pflegekinder aus der Schule entlassen werden, an Ort und Stelle mit den übrigen Aufsichtsorganen über die zweckmäßige Berufswahl der Kinder sich ein Urteil bilden. Diese Maßnahmen sind aber in den Satzungen vorzusehen, damit die Aufsichtsorgane des Erziehungsbeirats in ihnen nicht ein Mißtrauen gegen sich erblicken können.

In den vorstehenden Ausführungen wurden die Aufgaben des städtischen Erziehungsbeirats nur in großen Umrissen und nur insoweit besprochen, als es zur Erläuterung der dargestellten Organisation erforderlich war. Ein weiteres Eingehen auf jene Aufgaben, zu welchen die Anstrebung einer gründlichen Ausbildung der Pflegekinder in geeigneten Fortbildungsschulen, Fachschulen, Kochschulen, Haushaltungsschulen und vieles andere mehr zu rechnen ist, dürfte über den Rahmen des Themas, das nur die Organisationsfrage im Auge hat, hinausgehen.

Jedenfalls gehört eine sorgfältige Ausgestaltung und Förderung der Gemeindewaisenpflege mit zu den wichtigsten Aufgaben einer Gemeindeverwaltung und es ist eine Organisierng derselben, welche einerseits für die Verwaltung die nötige Bewegungsfreiheit und andererseits die erforderliche Gründlichkeit der Erziehung und Beaufsichtigung der Pflegekinder verbürgt, gewiß ein segensreicher Schritt auf dem Gebiete socialer städtischer Fürsorge.

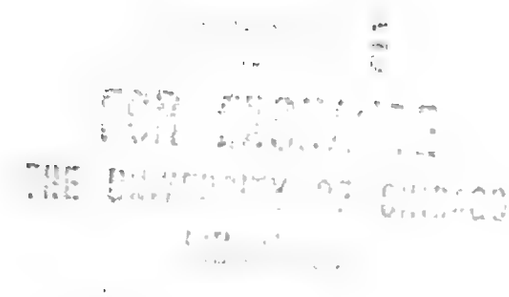

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Achtundvierzigstes Heft.

Die einheitliche Gestaltung der Armen-Finanzstatistik. Von Buehl. —
Die armenärztliche Thätigkeit. Von Julius Stern.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Die einheitliche Gestaltung der Armen-Finanzstatistik.

Von

Dr. Buehl,
Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

Die armenärztliche Thätigkeit.

Von

Dr. Julius Stern,
praktischem Arzt und städtischem Armenarzt in Berlin.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Alle Rechte vorbehalten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Seite

Die einheitliche Gestaltung der Armen-Finanzstatistik.

Bericht, erstattet im Auftrage der Kommission für Gemeindestatistik von Dr. Buehl, Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg . . 1—89

II.

Die armenärztliche Thätigkeit.

Von Dr. Julius Stern, praktischem Arzt und städtischem Armenarzt in Berlin . . . . . 41—72

Vorbemerkung 41

I. Allgemeiner Teil . . . . . 42—48

II. Besonderer Teil . . . . . 48—72

1. Anstellende Behörde; Dienstaufsicht; Dienstanweisungen; ärztlicher Ausschuß; armenärztliche Vereinigung 48

2. Formen der Anstellung; Bezeichnung; Besoldung; Auswahl der Persönlichkeiten; Dauer des Amtes; Stellung zur Armenverwaltung; freie Arztwahl; Berechnung der Vergütung; Specialärzte 52

3. Örtlicher Umfang der Thätigkeit; jährliche Krankenzahl . . 61

4. Die Thätigkeit der Armenärzte 63

III. Schlußbemerkungen . . . . . 68—69

Beilagen . . . . . 70—72

I.

Einheitliche Gestaltung der Armen-Finanzstatistik.

Bericht,

erstattet im Auftrage der Kommission für Gemeindestatistik,

von

Dr. Buehl,
Direktor des öffentlichen Armenwesens in Hamburg.

Will eine Armenverwaltung den großen und mannigfachen Anforderungen gerecht werden, welche die Neuzeit auf dem Gebiete socialer Fürsorge an sie stellt, so darf sie sich nicht auf die Beobachtung der innerhalb des eigenen Gemeinwesens sich vollziehenden Veränderungen und Schwankungen beschränken, sondern sie ist genötigt, auch den wirtschaftlichen Verhältnissen anderer Gemeinden sorgfältige Beachtung zu schenken. In der Erkenntnis, daß diese letztere Aufgabe nur an der Hand vergleichbarer statistischer Daten gelöst werden könne, hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit bereits auf seiner ersten Tagung im Jahre 1880 die Notwendigkeit gleichmäßiger armenstatistischer Erhebungen nachdrücklich betont. Auf der zweiten Generalversammlung von 1881 wurde dann auf Grund zweier Referate von Dr. Böhmert und Dr. Berthold die Einsetzung einer Kommission beschlossen, welche den Auftrag erhielt, die für eine einheitliche statistische Erhebung erforderlichen Formulare, sowie die für die Bearbeitung des eingehenden Materials notwendigen Maßnahmen festzusetzen. Die Kommission hat in ihren der dritten Generalversammlung des Vereins unterbreiteten Resolutionen erklärt, daß fortlaufende statistische Erhebungen sowohl in Bezug auf die finanzielle Seite der Armenpflege, als auch hinsichtlich der individuellen Verhältnisse der Unterstützten nicht zu entbehren seien, daß aber ihre Thätigkeit zunächst auf die Bearbeitung der Individualstatistik beschränkt bleiben müsse, weil auf dem Gebiete der Armen-Finanzstatistik in Anbetracht der großen Verschiedenheit der Rechnungs-

führung in den einzelnen Gemeinden, die Gewinnung vergleichbarer Daten nicht zu erwarten sei.

Die Ergebnisse der von der Kommission veranlaßten statistischen Ermittelungen bilden bekanntlich die Unterlage des von Dr. Böhmert bearbeiteten vortrefflichen Werkes „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden", nach dessen im Jahre 1886 erfolgter Herausgabe die Frage der Beschaffung einheitlichen armenstatistischen Materials für eine längere Reihe von Jahren von der Tagesordnung des Vereins verschwand. Erst im Jahre 1897 trat der Wunsch, die Angelegenheit zur Erörterung gestellt zu sehen, in einem von Stadtrat Dr. Flesch gestellten Antrage, lautend:

> „Ist eine einheitliche Aufstellung des Etats der Armenverwaltung, wenigstens für die größeren Städte, durchführbar und nach welchen Gesichtspunkten müßte dieser Etat aufgestellt sein, um eine leichte Vergleichbarkeit der Voranschläge und der Rechnungsergebnisse zu ermöglichen?"

von neuem hervor. Gleichzeitig regte der Beigeordnete Zimmermann, veranlaßt durch die unausgesetzt und von den verschiedensten Stellen aus an die Gemeinden ergehenden Anforderungen zur Ausarbeitung statistischer Nachrichten, deren Beschaffung bedeutende Mühewaltung und bei der Verschiedenheit der herrschenden Systeme vielfach doppelte Arbeitsleistung bedinge, die Frage an, inwieweit und unter welchen Bedingungen eine Beteiligung der Armenverwaltungen an der Herstellung statistischer Übersichten über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit wünschenswert sei [1].

Beide Anregungen wurden im Frühjahr 1898 einer Kommission überwiesen, welche, indem sie die Festsetzung der zur Erlangung einer allgemeinen vergleichbaren Statistik der Armenverwaltungen zu Grunde zu legenden Normen und formalen Voraussetzungen als das Ziel ihrer Thätigkeit betrachtete, zur besseren Vorbereitung der Angelegenheit eine Verteilung des umfangreichen Stoffes auf drei Referenten beschloß. Die Grundzüge für die Individualstatistik sollten von Dr. Berthold bearbeitet werden, während Beigeordneter Zimmermann und der Berichterstatter die Bearbeitung der Finanzstatistik, und zwar in der Weise übernahmen, daß jener die geschlossene, dieser die offene Armenpflege behandeln sollte. Nachdem Dr. Berthold verstorben und Beigeordneter Zimmermann aus der Kommission ausgeschieden war, wurde, unter Übertragung der von dem letzteren übernommenen Aufgabe auf den Berichterstatter, der Beschluß gefaßt, zunächst die Armen-Finanzstatistik als den bereits hinlänglich geförderten Teil der Arbeit allein zur Erörterung zu bringen, die Individualstatistik dagegen abzutrennen und späterer besonderer Behandlung vorzubehalten.

Obwohl es einer auf die Armen-Finanzstatistik, d. h. auf die Darstellung der Kosten der Armenpflege und ihrer Deckung, beschränkten

---

[1] Vergl. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 34, S. 8 u. 9.

Erhebung naturgemäß an derjenigen Anschaulichkeit fehlt, welche die toten Zahlen erst in Verbindung mit den für sie kausalen Thatsachen gewinnen können, für deren Ermittelung insbesondere die Individualstatistik wesentliche Anhaltspunkte gewährt, so bieten doch auch die von einer armenfinanzstatistischen Aufnahme zu erwartenden Feststellungen über den Umfang der Armenlast ein erhebliches Interesse. Dazu kommt, daß die Individualstatistik nicht definitiv ausgeschieden, sondern lediglich vorläufig, und zwar deshalb zurückgestellt werden soll, weil die hieraus sich ergebende Verminderung der an die Armenbehörden zu stellenden Anforderungen nach Ansicht der Kommission der Sache nur förderlich sein kann.

Bis zu einem gewissen Grade walten die der statistischen Erforschung des Armenwesens überhaupt entgegenstehenden Hindernisse auch gegenüber einer auf das Gebiet der Armen-Finanzstatistik beschränkten Erhebung ob, indem einerseits bei der Unkontrollierbarkeit der Leistungen der Privatwohlthätigkeit die erschöpfende Feststellung der zur Bekämpfung der Armut als solcher aufgewendeten Mittel sich als unmöglich erweist, während andererseits selbst über die von der öffentlichen Armenpflege gemachten Aufwendungen in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise und der herrschenden Armenpflegesysteme, der teilweisen Unvollkommenheit der Rechnungsführung, sowie der vielfachen Unzulänglichkeit der für die Bearbeitung des Stoffes verfügbaren Kräfte die Beschaffung gleichartigen, vollständigen und zuverlässigen Materials kaum möglich ist. Nur in Bayern, Oldenburg und Braunschweig finden bislang regelmäßige Erhebungen statt, die sich in Bayern auf das gesamte Armenwesen, einschließlich der bestehenden Wohlthätigkeits-Stiftungen, Privat-Wohlthätigkeitsvereine und Anstalten erstrecken, während sie in Oldenburg und Braunschweig im wesentlichen auf die Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse beschränkt bleiben. Zur Erlangung des erforderlichen Materials ist in den genannten drei Bundesstaaten die regelmäßige Lieferung gewisser Nachweisungen vorgeschrieben. Die dabei benutzten Formulare, aus welchen über Inhalt und Umfang der Statistik das Nähere ersichtlich wird, sind als Anlagen 1—3 beigegeben; dieselben tragen übrigens sämtlich einen ausgeprägt territorialen Charakter. Die Durchführung und Überwachung derartiger periodischer Aufnahmen wird in jenen Bundesstaaten durch deren geringere Ausdehnung im Verhältnis zu Preußen wesentlich erleichtert, während hier und vollends im Deutschen Reiche die einer solchen Erhebung entgegenstehenden Hindernisse und Bedenken sich bis zur Unüberwindlichkeit steigern dürften, eine Annahme, zu deren Begründung an dieser Stelle der Hinweis auf die tiefgehenden Verschiedenheiten zwischen Osten und Westen, zwischen Stadt und Land, zwischen Geld- und Naturalwirtschaft genügen mag. Um zu einem greifbaren Ergebnisse zu gelangen, glaubte daher die Kommission — getreu den im wesentlichen auf das Praktische gerichteten Tendenzen des Vereins — von jeder, auf Schaffung der Unterlagen für eine einheitliche deutsche Armen-Finanzstatistik gerichteten Anregung als von einem zur Zeit aussichtslosen Unternehmen absehen

und der Jahresversammlung lediglich die Veranstaltung einer alljährlichen finanzstatistischen Erhebung im Bereiche der (sämtlich dem Verein angehörenden) deutschen Städte von mindestens 25 000 Einwohnern — nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1900 — vorschlagen zu sollen.

Die Schwierigkeiten, angesichts deren der Verein früher von einer einheitlichen Regelung der Rechnungsführung seiner Mitglieder glaubte absehen zu müssen, haben sich im Laufe der letzten 15 Jahren zweifellos nicht vermindert. Thatsache ist vielmehr, daß sich die Thätigkeit der Armenverwaltungen mittlerweile den verschiedensten neuen Gebieten socialer Hilfsthätigkeit zugewendet, und daß diese weitgehende Differenzierung der von den Armenverwaltungen zu lösenden Aufgaben naturgemäß auch eine Komplizierung ihrer Rechnungsführung im Gefolge gehabt hat. Je umständlicher sich aber die Rechnungsführung gestaltet hat, desto mehr ist ihre Einzwängung in ein bestimmtes Schema erschwert, während auf der anderen Seite gerade die durch die verminderte Durchsichtigkeit der Berichte herbeigeführte Schwierigkeit ihrer Verwertung zu statistischen Zwecken eine Aufstellung der Abrechnungen der Gemeinden nach einem einheitlichen und gemeinverständlichen Plane um so erwünschter erscheinen läßt.

Die Armen-Finanzstatistik ist, wenn man von dem für die einzelne Gemeinde nur ausnahmsweise gangbaren Wege einer besonderen Umfrage absieht, bislang auf diejenigen Zahlen angewiesen, welche in den Jahresberichten der Armenverwaltungen enthalten sind. Dieses Zahlenmaterial pflegt der Haushaltsrechnung für das betreffende Jahr entnommen zu werden, die sich ihrerseits wieder an das Budget anlehnt. Dr. Flesch hat daher in einem, seine eingangs berührte Anregung näher erläuternden Schreiben als den gegebenen Weg zum Ziele, theoretisch durchaus folgerichtig, die Aufstellung eines — von dem den effektiven Barzuschuß der Stadt zu den Kosten der Armenpflege nachweisenden allgemeinen Verwaltungsetat verschiedenen — Normalarmenetats bezeichnet, der als sog. Bruttoetat, d. h. mit Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, unter gleichmäßiger Benennung der einzelnen Kapitel aufgemacht werden solle und der als „durchlaufende Posten" diejenigen Ausgaben enthalten müsse, welche zwar dem Bereiche der öffentlichen Armenpflege angehörten, aber aus anderen als Armenmitteln bestritten würden.

Gewiß werden die beteiligten Armenverwaltungen gerne bereit sein, zu Gunsten einer Reform, deren Durchführung sie längst als notwendig erkannt haben, ihren Einfluß geltend zu machen; ob der letztere aber hinreichen wird, um denjenigen Widerstand zu überwinden, welcher gegenüber einem so tiefgehenden Eingriffe in die Gestaltung des ganzen Budgets vielfach zu erwarten ist, muß stark bezweifelt werden. In einzelnen Gemeinden, insbesondere da, wo die Aufstellung des Etats dem Bürgermeister obliegt und dieser zugleich das Armenwesen verwaltet, mag die angeregte Einführung eines Normalarmenetats ohne namhafte Schwierigkeiten gelingen, in den größeren Gemeinden dagegen, auf deren Zahlenmaterial es für die Statistik hauptsächlich ankommt, wird die geplante Reform erst nach schweren Kämpfen oder auch garnicht durchzuführen sein, sei es, weil örtliche Gewohnheiten oder frühere Beschlüsse

entgegenstehen, sei es, weil vielleicht die Stadtverordneten principiell die Einmischung eines „auswärtigen Vereins" in interne Gemeindeangelegenheiten zurückweisen zu müssen glauben.

Was speciell die Verhältnisse in den Hansestädten anlangt, so bildet hier die Verwaltung des Armenwesens einen Zweig der allgemeinen Staatsverwaltung und demgemäß ihr Budget einen Teil des Staatsbudgets, dessen Aufstellung in Hamburg in der Weise erfolgt, daß die Gesamtsumme der Einnahmen jedes Verwaltungszweiges zu einem Artikel des Einnahmeetats zusammengefaßt wird, dem der Gesamtbetrag der Ausgaben jedes einzelnen Ressorts als Ausgabeartikel gegenübersteht. Die Entstehung dieser Summen wird dann in den dem Gesamtbudget als Anlagen beigefügten Einzelbudgets, welche in Rubriken zerlegt sind, näher nachgewiesen. Die Einnahme- und Ausgabeartikel sind hier fortlaufend numeriert, sodaß sich in den Einzelbudgets die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige nicht gegenüberstehen; die Einnahmen der Allgemeinen Armen-Anstalt erscheinen z. B. in dem Entwurfe zum Staatsbudget pro 1900 als Art. 61 auf S. 72, die Ausgaben als Art. 134 auf S. 458.

Dieser letztere Artikel enthält folgende Rubriken:

1. Gehalte,
2. Hilfsarbeiter und Hilfsboten,
3. Pensionen,
4. Unterstützungen — mit 14 Unterabteilungen —,
5. Nebenverwaltungen,
6. Zahlungen an öffentliche Heilanstalten und das Waisenhaus,
7. Allgemeinen Ausgaben und Kosten,

somit eine Einteilung, die wenig geeignet erscheint, für eine Armen-Finanzstatistik brauchbares Material zu liefern.

Für die Frage, ob es möglich sein würde, entsprechende Abänderungen zu erreichen, kommt in Betracht, daß das hamburgische Budget von einer aus Senats- und bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzten Kollegialbehörde, der Finanzdeputation, aufgestellt wird, um demnächst, nach Feststellung im Senat, der Bürgerschaft vorgelegt zu werden. Gegenüber denjenigen Gemeinden, in welchen das Budget von dem Bürgermeister oder dem Kämmerer aufgestellt wird, ergiebt sich hieraus eine erhebliche Erschwerung, Abänderungen in Bezug auf die Gestaltung des Etats zu erreichen. In Hamburg ist daher im allgemeinen jede Verwaltung bestrebt, Modifikationen in der Aufstellung ihres Specialetats zu vermeiden und es scheint zum mindesten zweifelhaft, ob so eingreifende Maßnahmen, wie die Schaffung einer völlig veränderten Einteilung des Armenetats und insbesondere die Einstellung von sog. Durchgangsposten in den letzteren, bei den maßgebenden Instanzen mit der Begründung durchzusetzen sein würde, daß ein solches Verfahren behufs Erlangung von Material für eine vergleichende Armenstatistik erwünscht sei.

Ist hiernach bei dem vielfach zu gewärtigenden Widerstreben der bei der Feststellung des Budgets mitbeteiligten Personen oder Körper-

schaften nicht zu erwarten, daß eine vom Verein ausgehende Anregung auf Einführung eines für alle Verwaltungen maßgebenden Normalarmenetats in absehbarer Zeit zum Ziele führen würde, so entsteht die weitere Frage, ob man nicht auch unter Umgehung jener widerwilligen oder gleichgültigen Faktoren, d. h. unabhängig von der Gestaltung des Budgets, etwa in der Weise zum Ziele gelangen könnte, daß die in Betracht kommenden Armenverwaltungen dahin übereinkämen, ihren Jahresberichten einen einheitlichen Plan zu Grunde zu legen. Diese Lösung dürfte indessen den Bedürfnissen der Statistik schon um deswillen nicht genügen, weil der Zeitraum, auf welchen sich die Jahresberichte erstrecken, nicht für alle im Verein vertretenen Armenverwaltungen der gleiche ist, sodaß also das in diesen Berichten enthaltene Material zu statistischen Zwecken nur mit großer Vorsicht verwendet werden könnte. Bekanntlich läuft in den preußischen Gemeinden das Rechnungsjahr durchweg vom 1. April bis 31. März; in den sächsischen Gemeinden, sowie in Hamburg deckt sich das Verwaltungsjahr mit dem Kalenderjahre; in Oldenburg läuft es vom 1. Mai bis 30. April, während es sich z. B. in Rostock auf die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni erstreckt. Die öfter gehörte Behauptung, daß diese Verschiedenheit für die Statistik nicht wesentlich in Betracht komme, daß sich vielmehr ein Ausgleich vollziehe, weil im Etatsjahr doch auch alle 12 Monate des Kalenderjahres enthalten seien, ist unzutreffend. Mit Recht hebt Evert[1] hervor, daß die Zahl der Unterstützten bei einer Zählung nach dem Kalenderjahre regelmäßig größer sein werde, als bei einer solchen nach dem preußischen Rechnungsjahre, weil dort die Unterstützungsfälle aus zwei winterlichen Wirtschaftsperioden, hier nur diejenigen einer einzigen zur Darstellung gelangten. Für Hamburg speciell kommt als ein weiterer, die statistische Verwertbarkeit des Jahresberichts des Armen-Collegiums beeinträchtigender Umstand in Betracht, daß hier die Jahresberichte nicht unmittelbar von den einzelnen Verwaltungen erstattet, sondern vom Senat herausgegeben werden und daß, weil die Berichte in erster Linie zur Mitteilung an die Bürgerschaft bestimmt sind, in den von den Behörden einzureichenden Entwürfen diejenigen Daten, welche sich aus dem Budget ergeben, in der Regel unerwähnt bleiben sollen, sodaß diese Berichte für die Statistik nur geringen Wert haben können.

Will man zu einer befriedigenden Lösung der vorliegenden Frage gelangen, so muß die Entscheidung daher auf ein Gebiet verlegt werden, wo die an dem endlichen Zustandekommen einer brauchbaren Armenstatistik im höchsten Maße interessierten Armenverwaltungen zu selbstständiger Entscheidung berufen sind. Zu dem Ende ist es notwendig, daß der Hebel bereits bei der Buchführung angesetzt wird, die sich zwar insofern an den Etat anlehnen muß, als sie die Verwendung der in den einzelnen Kapiteln desselben ausgeworfenen Beträge nachzuweisen hat,

[1] Vgl. Evert, Zur Theorie und Technik der Armenstatistik, i. d. Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., 29. Jahrgang 1889, S. 96.

deren Gestaltung im einzelnen aber ein Internum jeder Armenverwaltung bildet. Das weitere Verfahren würde sich dann am zweckmäßigsten derart gestalten, daß der Verein diejenigen Fragen formulierte, deren Beantwortung er zur Erlangung einheitlichen und vergleichbaren statistischen Materials für notwendig erachtet, während es Aufgabe der einzelnen Armenverwaltungen wäre, eine sachgemäße Auskunftserteilung durch entsprechende Anordnungen in Bezug auf die Buchführung sicherzustellen, wobei es im wesentlichen nur darauf ankäme, für Einrichtung der etwa erforderlichen weiteren Konten Sorge zu tragen.

Wirklich wertvolles vergleichbares armenstatistisches Material läßt sich, wie das Beispiel von Bayern, Oldenburg und Braunschweig lehrt, nur vermittels einer periodisch wiederkehrenden Umfrage beschaffen, die für einen, thunlichst einheitlich festzusetzenden Zeitraum an der Hand eines bestimmten Formulars — Fragebogens — zu bewirken ist. Die Vorzüge einer solchen periodischen Erhebung gegenüber einer Einzelumfrage bedürfen, da sie klar zu Tage liegen, kaum ausführlicherer Erörterung. Eine einmalige Aufnahme läßt lediglich erkennen, daß an einem bestimmten Tage eine gewisse Anzahl aus öffentlichen Mitteln unterstützter Personen vorhanden war, oder daß innerhalb einer gewissen Zeit ein bestimmter Betrag für öffentliche Unterstützungen aufgewendet wurde. Dagegen ist es unmöglich, den Zusammenhang der gewonnenen ziffermäßigen Resultate mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen zuverlässig zu ergründen. Derartige Rückschlüsse, welche dem statistischen Material eigentlich erst seinen Wert verleihen, sind nur möglich im Hinblick auf verschiedene Jahre mit gleichartigen Terminen und gleichartiger Erhebung. Um die notwendige Relation zwischen Zahlen und Thatsachen herzustellen, sind daher periodische Erhebungen unumgänglich, d. h. solche, die von vornherein auf gewisse Zeiträume sich zu erstrecken bestimmt sind und an gleichmäßige Grundsätze gebunden sein sollen. Zu diesem materiellen Vorteil der Periodicität tritt dann als weiteres werterhöhendes Moment die Nötigung zu genauer und gleichmäßiger Buchführung hinzu, wodurch allein genaue und vor allem gleichmäßige Ergebnisse gesichert werden können[1]. Da sich endlich die Ausfüllung des Fragebogens um so einfacher gestalten wird, je mehr sich der Armenetat in seiner Anordnung an den Fragebogen anschließt, so liegt es im Interesse der Armenverwaltungen, ihren Etat möglichst mit dem Fragebogen in Übereinstimmung zu bringen, sodaß letzterer den Charakter eines „Normalarmenetats" gewinnen und im Laufe der Zeit zur Grundlage für eine einheitliche Ausgestaltung des Armenbudgets sich entwickeln kann.

Aus der Thatsache, daß das Budget wohl in allen Gemeinden für je ein Jahr aufgestellt und die Rechnung jährlich abgeschlossen wird, ergiebt sich ohne weiteres die Wahl des Jahres als der für die Armen-Finanzstatistik in Betracht kommenden Zeitbestimmung. Zweifelhaft erscheint nur, ob zweckmäßigerweise das Kalenderjahr, oder aber ein

[1] Vgl. Münsterberg, Die Armenstatistik, in Conrads Jahrb. Bd. 12, S. 389, 390.

anderweitiges Wirtschaftsjahr zu Grunde zu legen ist. Die Kommission hat sich für das in Preußen staatlich und durchweg auch kommunal übliche Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März entschieden, und zwar einmal aus dem praktischen Grunde, weil in der großen Mehrzahl der in Betracht kommenden Gemeinden dieser Zeitabschnitt für den Etat und die Rechnungsführung schon jetzt maßgebend ist, weiterhin aber auch auf Grund der sachlichen Erwägung, daß das preußische Rechnungsjahr ein durch ein Sommer- und ein Winterhalbjahr gebildetes Wirtschaftsjahr dargestellt, während bei der Abrechnung nach dem Kalenderjahr der Winter in zwei Teile zerrissen wird. Die hierdurch für Gemeinden mit anderen Abrechnungsperioden entstehenden Schwierigkeiten sind keineswegs unüberwindlich, vielmehr wird zur Beseitigung der aus der Verschiedenheit des Rechnungsjahres sich ergebenden, den Wert der Statistik beeinträchtigenden Inkongruenzen im wesentlichen die Anordnung eines vierteljährlichen oder monatlichen Abschlusses der Buchführung genügen, eine Maßnahme, die, wie der Berichterstatter aus eigener Erfahrung bestätigen kann, unschwer durchzuführen ist.

Die Hauptschwierigkeit der Arbeit der Kommission lag naturgemäß in der Feststellung der den Gemeinden zur alljährlichen Beantwortung zu unterbreitenden Fragen. Einerseits mußte ein für ganz Deutschland passendes, vollständiges, aber dennoch sich nicht zu weit in das Detail verlierendes Schema entworfen und andererseits denjenigen Fehlerquellen Beachtung geschenkt werden, deren Nichtberücksichtigung die Vergleichbarkeit des gewonnenen Materials, selbst bei noch so gewissenhafter Ausfüllung des Fragebogens, hätte beeinträchtigen müssen. Hierbei handelt es sich namentlich um zwei Punkte, nämlich: 1. um die Schaffung eines Ausgleichs für diejenigen *in den Rahmen der öffentlichen Armenpflege gehörigen* Aufwendungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Lage der partikularen Gesetzgebung oder infolge örtlicher Verhältnisse, Anordnungen oder Gewohnheiten nicht aus der Armenkasse, sondern anderweitig *aus öffentlichen Mitteln* bestritten werden; 2. um die Berücksichtigung der *Privatwohlthätigkeit*.

In ersterer Beziehung fällt z. B. wesentlich ins Gewicht, ob das Armenbudget nur die Aufwendungen des Ortsarmenverbandes enthält, oder ob es, wie dasjenige der Allgemeinen Armen-Anstalt zu Hamburg, auch die Ausgaben des Landarmenverbandes mit umfaßt, sowie ferner, ob und inwieweit etwa an einzelnen Orten gewisse Gebiete der Wohlfahrtspflege zu den Aufgaben der kommunalen Armenpflege gehören, die, wie die Fürsorge für Irre und Gebrechliche, im allgemeinen auf größere Verbände übertragen sind. Hier wird also, um die Vergleichbarkeit des Materials sicherzustellen, ein entsprechender Hinweis auf die Sachlage im Fragebogen unentbehrlich sein. Weiterhin werden zur Herstellung der Vergleichbarkeit alle diejenigen Aufwendungen im Fragebogen ihren Platz finden müssen, welche zwar zu *Armenzwecken*, aber *nicht aus Armenmitteln* gemacht, sondern an anderer Stelle im Gemeindebudget oder im Etat einer anderen selbständigen Behörde nachgewiesen werden. Hierher gehören die häufigen Fälle, wo der Armen-

verwaltung das benutzte Dienstgebäude von der Gemeinde ohne Entgelt resp. Abrechnung zur Verfügung gestellt ist, wo die Beamten der Armenverwaltung überhaupt oder gewisse Arbeitskräfte aus der Gemeindekasse direkt salariert, wo die sachlichen Bureaukosten aus allgemein-städtischen Mitteln getragen werden, oder wo die Aufwendungen für gewisse Zweige der öffentlichen Armenpflege der Armenverwaltung im Budget nur teilweise belastet sind. Letzteres gilt z. B. in Hamburg in Bezug auf die öffentliche Waisenpflege, für deren Kosten im Armenbudget nur ein Pauschquantum von 380 000 Mk. eingestellt ist, während der Mehraufwand von ca. 500 000 Mk. nicht von der Armen-Anstalt, sondern von dem über ein eigenes Budget verfügenden Waisenhaus-Collegium getragen wird. Endlich gehört hierher auch der Fall, daß einer Armenverwaltung die Befugnis zusteht, in einer Universitätsklinik oder in einem einer öffentlichen Behörde unterstehenden Krankenhause über eine gewisse Anzahl von Verpflegtagen ohne Entgelt zu verfügen, wie das z. B. in Bezug auf die Armendirektion Berlin zutrifft, der die Disposition über 100 000 Verpflegtage jährlich in der Kgl. Charité eingeräumt ist. Derartige Berechtigungen, welche die betreffende Armenverwaltung insofern entlasten, als dieselbe beim Nichtbestehen jener Vergünstigung für die betreffenden hilfsbedürftigen Kranken in anderer Weise Sorge zu tragen hätte, sollen im Fragebogen in Einnahme (als Zuschuß) und ebenso an entsprechender Stelle unter Ausgabe berücksichtigt, nicht aber als „durchlaufende Posten" aufgeführt werden, da hierunter nur solche Zu- und Abgänge zu verstehen sein würden, welche (wie z. B. Asservate) auf die Gestaltung der finanzstatistischen Thatsachen ohne jeden Einfluß bleiben.

Was sodann den zweiten Punkt anlangt, so darf die Finanzstatistik, wenn sie ein zutreffendes und vollständiges Bild vom Stande der Armenversorgung innerhalb einer bestimmten Gemeinde gewähren soll, sich nicht auf eine Darlegung der Zustände im Bereiche der öffentlichen Armenpflege beschränken, sondern sie muß sich auch auf die Leistungen der Privatwohlthätigkeit miterstrecken, deren Wirken zweifellos einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Gestaltung der Armenfinanzen ausübt. Während einerseits das Bestehen umfangreicher privater Versorgungsanstalten für alte Leute oder eine von privater Stelle aus geübte umfassende Prophylaxe zur Entlastung der öffentlichen Armenpflege wesentlich beiträgt, wird andererseits dadurch, daß die Privatwohlthätigkeit in Bezug auf das Maß ihrer Zuwendungen keinerlei Beschränkungen unterliegt, das Niveau der Lebenshaltung der Bedürftigen überhaupt gehoben und damit indirekt auch das Existenzminimum in der öffentlichen Armenpflege hinaufgeschraubt. An Orten, wo eine ausgedehnte private Wohlthätigkeit geübt wird, pflegt daher neben einer zweifellosen Entlastung der öffentlichen Armenpflege vielfach auch eine gewisse Einwirkung der ersteren auf die letztere in dem Sinne in die Erscheinung zu treten, daß die öffentliche Armenpflege durch die private Wohlthätigkeit verteuert wird. Die Kommission vermochte sich indessen nicht zu verhehlen, daß jeder Versuch einer auf das gesamte Gebiet der

Armenfürsorge sich erstreckenden ziffermäßigen Darstellung an der absoluten Unmöglichkeit, die Privatwohlthätigkeit in ihrer ganzen Ausdehnung statistisch zu erfassen, scheitern müsse, indem sich insbesondere das Wirken des einzelnen Privatwohlthäters jeglicher Kontrolle entzieht. Dagegen erschien das Unternehmen einer ziffermäßigen Festlegung der Leistungen der in Stiftungen und Vereinen organisierten Privatwohlthätigkeit nicht aussichtslos, und hat die Kommission deshalb beschlossen, den Armenverwaltungen in einem besonderen Anhange zu dem Fragebogen einige hierauf bezügliche Fragen zu unterbreiten, indem sie sich den weiteren Ausbau dieses Teiles auf Grund der sich ergebenden praktischen Erfahrungen für die Zukunft vorbehält.

Was die Ausgestaltung des Fragebogens im einzelnen anlangt, so bestand bei der Kommission kein Zweifel darüber, daß derselbe in Brutto, d. h. unter Gegenüberstellung des vollen Betrages der Einnahmen und Ausgaben, aufgestellt werden müsse, falls durch den Fragebogen vergleichbares Material gewonnen und zugleich der Einführung eines Normalarmenetats erfolgreich vorgearbeitet werden soll. Denn wenn, wie dies bei dem sogenannten Nettoetat der Fall ist, die Einnahmen unter Kürzung der zu ihrer Erzielung aufgewendeten Betriebskosten eingestellt werden, so muß darunter, bei der Verschiedenheit der Berechnungsart der letzteren, die Vergleichbarkeit notwendig leiden.

Ferner erschien eine einigermaßen eingehende Bezeichnung der einzelnen Einnahmequellen von wesentlichem Belang. Es kann nicht als richtig anerkannt werden, daß lediglich die Höhe der Armenlasten relevant, dagegen die Herkunft der zur Deckung derselben verfügbaren Mittel gleichgültig sei, vielmehr hat derselbe Aufwand für die Armenpflege ein ganz verschiedenes Gewicht, jenachdem er durch Steuern aufgebracht werden muß, oder aber ganz oder zu einem wesentlichen Teile aus den Erträgnissen des eigenen Vermögens der Armenkasse, oder aus dieser zur Verfügung stehenden Stiftungen seine Deckung findet.

Die Einnahmen haben daher im Fragebogen eine detaillierte Behandlung erfahren, indem zunächst Positionen für die Einnahmen aus eigenem Vermögen und aus Stiftungen, deren Erträgnisse zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege Verwendung finden, weiterhin aber auch solche für Armensteuern und in die Armenkasse fließende Strafgelder und Gebühren, sowie endlich für Naturalleistungen der Gemeinde an die Armenkasse eingestellt sind. Eine besondere Position bilden die Zuschüsse des Staates, größerer korporativer Verbände und der Gemeindekasse, wobei darauf hinzuweisen ist, daß hier auch dann Angaben zu machen sind, wenn es sich nicht um Geldzuschüsse, sondern um übernommene Verpflichtungen zu bestimmten Naturalleistungen (z. B. Einräumung freier Verpflegtage) handelt, welche zu dem Kostenbetrage in Ansatz zu bringen sind, den die Armenverwaltung aufzuwenden hätte, falls die betreffende Verpflichtung nicht bestände.

Bei der Position „Erstattungen" konnte es zweifelhaft sein, ob man sich auf die üblichen drei Unterabteilungen

von Orts- und Landarmenverbänden,
von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten,
vom Unterstützten selbst, bezw. aus seinem Nachlasse oder von dritten Personen

beschränken, oder eine weitere Gliederung in der Richtung eintreten lassen sollte, ob die Erstattungen für Unterstützungen in offener oder geschlossener Pflege u. s. w. erfolgt sind, oder jenachdem es sich um Erstattungen auswärtiger Armenverbände, oder um Erstattungen auf die an auswärtige Armenverbände gezahlten Unterstützungs- und Pflegekosten handelt[1]. Da indessen durch eine solche Specifikation das Formular übermäßig verwickelt und die Durchführung der Statistik wesentlich erschwert würde, so entschied sich die Kommission im Sinne der ersten Alternative.

In der Position „Sonstige Einnahmen" soll eine Art clausula generalis für alle unter die übrigen Rubriken nicht passenden Einnahmen (z. B. nicht zu kapitalisierende Schenkungen) geschaffen werden, deren spezielle Aufführung erwünscht ist.

Was sodann die Ausgaben anlangt, so war gegen die Beibehaltung der ziemlich allgemein üblichen Gliederung in die Kapitel

Allgemeine Verwaltungsausgaben,
Offene Armenpflege,
Geschlossene Armenpflege

kein Einwand zu erheben. Auch erschien es ratsam, die „Kinderpflege", soweit es sich nicht um Krankenpflege für Kinder handelt, zum Gegenstande eines besonderen Kapitels zu machen. Gerade auf diesem Gebiete bestehen weitgehende Verschiedenheiten, in denen sich der lokale Charakter der Armenpflege scharf ausprägt und auf deren ziffermäßige Fixierung daher nicht wohl verzichtet werden kann.

Die einzelnen Rubriken der Position „Allgemeine Verwaltungsausgaben" lassen das Bestreben der Kommission erkennen, gegenüber den gerade auf diesem Gebiete bestehenden weitgehenden örtlichen Verschiedenheiten einen Ausgleich zu schaffen. So soll diejenige Verwaltung, der ein eigenes Dienstgebäude zur Verfügung steht, nicht nur den ihr erwachsenen Aufwand für Reinigung, Heizung, Beleuchtung u. s. w., sondern auch den zu schätzenden Mietwert der Diensträume einstellen, während der Aufwand für Beamte, Schreibwerk u. s. w. auch dann im Fragebogen zu vermerken ist, wenn die Zahlung bei anderen Etatstiteln verrechnet wird oder aus anderen Kassen, als aus der Armenkasse erfolgt. Reisekosten sind hier nur insoweit einzustellen, als sie allgemeiner Natur sind (z. B. für Instruktionsreisen des leitenden Beamten u. s. w.), wogegen die Reisekosten bei Übernahme Hilfsbedürftiger durch einen auswärtigen Armenverband bei dem Ausgabeposten „Transportkosten" zu verrechnen sein würden.

---

[1] Vgl. Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Köln. 1897, S. 15.

Die Gliederung des Abschnittes „Offene Armenpflege“ in die Unterabteilungen

Unterstützungen zum Lebensunterhalt,
Offene Krankenpflege,
Beerdigungskosten

ergab sich ohne weiteres aus dem gesetzmäßigen Umfange der Unterstützungspflicht des Armenverbandes.

In der ersten Unterabteilung „Unterstützungen zum Lebensunterhalt“ erschien zunächst die Aussonderung der Naturalunterstützungen, im Gegensatze zu den Unterstützungen in barem Gelde, geboten, schon weil nähere statistische Ermittelungen darüber ein erhebliches Interesse bieten, wo nur Geld- oder nur Naturalunterstützung gewährt wird, wo beide Unterstützungsarten nebeneinander vorkommen, sowie ob sich das eine oder das andere System weiter ausbreitet[1]. Diese Scheidung unterliegt umsoweniger irgendwelchen Bedenken, als schon jetzt die Geldunterstützungen durchweg getrennt von etwaigen Naturalunterstützungen verbucht zu werden pflegen.

Auf größere Schwierigkeiten stößt dagegen die weitere Gliederung der Position „Barunterstützungen“. Die einzelnen Armenverwaltungen arbeiten hier mit ganz verschiedenen Begriffen und selbst da, wo gleichartige Bezeichnungen vorkommen, ist die Bedeutung derselben nicht überall dieselbe. Es wird da mit „dauernder“, „laufender“, „vorübergehender“, „außerordentlicher“, „einmaliger“ Unterstützung operiert und daneben ist noch von „Almosen“, „Pflegegeld“, „Extraunterstützung“ die Rede. Während die Hamburger Geschäftsordnung von 1893 unter „laufender“ Unterstützung die von der Bezirksversammlung bewilligte Unterstützung, im Gegensatze zu der in Eilfällen vom Vorsteher oder Pfleger unmittelbar gewährten vorläufigen Unterstützung verstand, begreift man in Berlin unter „laufender“ Unterstützung das regelmäßig auf die Dauer eines Jahres bewilligte „Almosen“. In Hamburg wird dem infolge von Krankheit Erwerbsunfähigen oder der von ihrem Manne verlassenen Ehefrau „dauernde“ Unterstützung gewährt, denn hier gilt jede Unterstützung als dauernde, die auf mehr als einen Monat — für die Zukunft — bewilligt wird; in Berlin würde in derartigen Fällen „Extraunterstützung“, in Köln „vorübergehende Unterstützung“ gewährt werden. Elberfeld endlich kennt Bewilligungen für längere Zeitdauer überhaupt nicht, sondern läßt solche grundsätzlich immer nur auf 14 Tage eintreten. Es handelte sich also darum, unter einheitlicher Festlegung der maßgebenden Begriffe die zum Lebensunterhalt gezahlten Unterstützungen dergestalt zu gliedern, daß einerseits die statistisch interessanten Momente thunlichst hervortreten und andererseits auf zu weitgehende Detaillierung gerichtete und darum unerfüllbare Anforderungen an die einzelnen Gemeinden vermieden wurden. Dabei erschien für die Finanzstatistik eine Scheidung in

[1] Vgl. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 42, S. 72.

„laufende" und „einmalige" Unterstützungen in dem Sinne am ratsamsten, daß unter der letzteren Position lediglich diejenigen Unterstützungsfälle verbucht werden, welche als solche durch eine einmalige Zahlung ihre vollständige Erledigung gefunden haben, während alle übrigen Unterstützungen als laufende gelten, also insbesondere auch diejenigen, welche zu besonderen Zwecken an Personen, die regelmäßig Unterstützung empfangen, einmalig gewährt werden. Dabei konnte nicht verkannt werden, daß diese Gliederung den ebenso naheliegenden wie berechtigten Wunsch unerfüllt läßt, die den festen Stamm der Armenpflege bildenden Unterstützungsempfänger, für welche die Lage des Arbeitsmarktes ohne Bedeutung ist, weil ihre durch hohes Alter, Siechtum u. dergl. bedingte Hilfsbedürftigkeit voraussichtlich bis an ihr Lebensende dauern wird, besonders herausgehoben zu sehen. Gerade aus der durchschnittlichen Höhe der diesen Personen gewährten Unterstützung würden sich interessante Schlüsse in Bezug auf den Umfang der Leistungen der öffentlichen Armenpflege an den verschiedenen Orten ziehen lassen, während andererseits die Anzahl der nach Abzug jenes festen Stammes verbleibenden Hilfsbedürftigen die Schwankungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage charakteristischer hervortreten ließe, als dies die sog. Armenziffer (d. i. die Gesamtzahl der laufend unterstützten Armenparteien) vermag. Eine solche weitergehende Gliederung der laufend Unterstützten in dauernd, d. h. das ganze Jahr über, und in vorübergehend, also etwa nur während einiger Monate Unterstützte, ist indessen für die Finanzstatistik schon deshalb praktisch kaum erreichbar, weil das von den Pflegeorganen geführte Bezirksbuch, auf das sich die Buchführung der Verwaltung stützt, zwar zwischen laufenden und einmaligen Unterstützungen unterscheidet, bei den ersteren aber eine weitere Gliederung in dem obigen Sinne meist nicht kennt. Diese Gliederung würde aber auch ihren Zweck, die dauernd Unterstützungsbedürftigen getrennt zur Darstellung zu bringen, deshalb niemals vollständig zu erreichen vermögen, weil eine Unterstützung statistisch auch dann als vorübergehend erscheinen könnte, wenn sie im Laufe des Jahres durch den Tod des Unterstützten, durch seine Übernahme in geschlossene Pflege oder durch andere Umstände zur Einstellung gelangt wäre.

Die Angabe der Ausgaben für laufend (dauernd) Unterstützte gewinnt naturgemäß wesentlich an statistischem Wert, wenn sie durch die Zahl der Familien (Armenparteien), auf die sich der Aufwand verteilt, ergänzt wird, weil damit erst die Möglichkeit der Berechnung des auf den einzelnen Armenfall kommenden Aufwandes geschaffen wird. Wenn in der Litteratur darüber Meinungsverschiedenheiten obwalten, ob die Zähleinheit der Familie (Armenpartei) nach juristischen, oder nach ökonomischen Gesichtspunkten zu konstruieren sei, mit anderen Worten, ob es auf die Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse des Familienhauptes, oder auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfesuchenden ankomme, so möchte sich der Berichterstatter mit Rücksicht darauf, daß der Anfall an die Armenpflege die Konsequenz eines wirtschaftlichen Notstandes bildet, in dem letzteren Sinne entscheiden, jedoch mit der Maßgabe, daß da, wo eine Mehrheit wirtschaftlich unselbständiger Glieder

einer Familie (z. B. bei gleichzeitiger Aufnahme von sechs kleinen Kindern in Waisenpflege nach dem Tode der Eltern) in Frage kommt, für die Zählung das Fortleben des Familienhauptes fingiert wird. Die Kommission hat von einer Stellungnahme zu dieser Frage vorerst Abstand genommen und sich die Entscheidung für die auf eine einheitliche Gestaltung der Individualstatistik gerichteten späteren Beratungen vorbehalten. In der That ist die Frage auch für die Finanzstatistik nur von geringer praktischer Bedeutung, weil der Fall, daß mehrere wirtschaftlich selbstständige Glieder einer und derselben Familie Barunterstützung in Anspruch nehmen, nur selten vorkommen dürfte, übrigens auch anzunehmen ist, daß, wenn z. B. in einem Bezirk der Mann, in einem anderen die getrennt lebende Ehefrau in offener Pflege unterstützt wird, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend wohl überall zwei Armenpflegefälle gezählt werden.

Bei Behandlung der einmaligen (vorübergehenden) Unterstützungen erschien die besondere Registrierung der Baraufwendungen behufs Verschaffung von Wohnung (Mieteunterstützungen), deren Hervorhebung bei der schon jetzt üblichen besonderen Verbuchung zu Schwierigkeiten kaum Anlaß geben dürfte, wesentlich, indem aus den Antworten gewisse Anhaltspunkte für den Stand der Wohnungsfrage in den einzelnen Gemeinden zu entnehmen sein werden. Denn nachdem mit der Einführung des B.G.B. das Retentionsrecht des Vermieters an den unentbehrlichen Sachen beseitigt und damit für die Armenpflege die Veranlassung zur Deckung von Mieteschulden zwecks Erhaltung des Hausstandes des Armen weggefallen ist, läßt die Zunahme der Mietebewilligungen unter Umständen einen Rückschluß auf eine Steigerung des Mangels an kleinen Wohnungen zu. Freilich darf nicht übersehen werden, daß gerade die Aufzeichnungen über Bewilligungen zu Mietezwecken deshalb keinen Anspruch auf besondere Zuverlässigkeit erheben können, weil diese Bewilligungen bei weitem nicht immer als solche deklariert werden, vielmehr Mieteunterstützung, allen entgegenstehenden Bestimmungen und Anordnungen zum Trotz, vielfach in Form laufender Unterstützung gewährt wird, sei es, weil Mieteunterstützungen bei den Pflegeorganen an und für sich unbeliebt sind, sei es, weil man die Einholung der für höhere Bewilligungen erforderlichen Genehmigung der höheren Instanz gerne umgehen möchte. Weiterhin dürfte die Klarheit des durch eine solche statistische Erhebung zu gewinnenden Bildes durch den Einfluß der auf diesem Gebiete besonders wirksamen Privatwohlthätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren. Ganz naturgemäß wird der Umfang der Mietebewilligungen aus öffentlichen Mitteln durch das Bestehen von Stiften oder Freiwohnungen in mehr oder weniger bedeutendem Umfange beeinflußt, auch macht sich hier das Eingreifen sogenannter Mietehilfsvereine oder besonderer Fonds, die, wie der Specialfonds der Allgemeinen Armen-Anstalt zu Hamburg, in größerem Umfange zu Mietezwecken Verwendung finden, fühlbar, ohne daß sich genaue Angaben darüber machen ließen, in welchem Umfange ohne ein solches

Wirken der Privatwohlthätigkeit die öffentliche Armenpflege mit Mietebewilligungen hätte eingreifen müssen.

In Bezug auf die „Naturalunterstützungen" wurden die Unterabteilungen

Wohnung,
Nahrungsmittel,
Kleidung und Hausrat,
Heizmaterial

für ausreichend erachtet.

Unter Wohnung soll hier lediglich die Gewährung von Unterkunft ohne Verpflegung verstanden werden, so daß alle Einrichtungen, in welchen die Insassen zugleich volle oder teilweise Beköstigung — wenn auch gegen Entgelt — erhalten, hier auszuscheiden und bei der geschlossenen Pflege zu berücksichtigen sind.

Nahrungsmittel werden namentlich im Süden und Westen Deutschlands als Naturalunterstützung verabfolgt. So betrug z. B. in Mannheim im Jahre 1897 die Ausgabe für Brot und sonstige Nahrungsmittel 27885,61 Mk., während an laufender Barunterstützung nur 20486,50 Mk. gewährt wurden. Sofern die Armenverwaltung über Suppenanstalten, Armenküchen oder ähnliche Einrichtungen verfügt, sind deren Kosten hier zu verbuchen. Nicht hierher gehören die Aufwendungen für Speisung armer Schulkinder (Schulspeisung); diese Kosten sollen, obwohl es sich dabei um Kinder handelt, welche in wirtschaftlicher Gemeinschaft mit ihren Angehörigen leben, dennoch unter dem Kapitel „Kinderpflege" zur Verrechnung gelangen. Zweifelhaft konnte sein, ob die Kosten für Milch, Fleisch oder ähnliche Stärkungsmittel als Naturalunterstützung, oder als Medizinalaufwand aufzuführen seien. Um zu einem einheitlichen Verfahren zu gelangen, ist die Buchung derartigen Aufwandes als Naturalunterstützung auch für den Fall beschlossen, daß die Bewilligung lediglich auf Grund vorausgegangener armenärztlicher Anweisung erfolgt. Unter „Suppe" sollen alle in zubereiteter Form an Arme verabfolgten Nahrungsmittel verstanden werden. Einer Anregung, bei der Rubrik „Brot" den Brotpreis pro Kilo mit aufzuführen, ist nicht stattgegeben, da man diese Feststellung als nicht direkt zur Armenstatistik gehörig erachtete.

Kleidung und Hausrat werden für Arme teils hergestellt oder angekauft, teils gelangen aus Nachlässen verstorbener Unterstützungsempfänger herrührende Gegenstände zur Ausgabe; im ersteren Falle würde der Anschaffungspreis, im letzteren der zu ermittelnde Taxwert zu verbuchen sein. Hierher gehören auch die Kosten für Dienst- und Lehrlingsausrüstungen; die Gewährung von Bekleidung zur Ermöglichung des Schulbesuches (Schulbekleidung) soll dagegen als „Ergänzende Kinderpflege" verrechnet werden.

Als Lieferung von Heizmaterial gilt neben der unmittelbaren Abgabe von Kohlen, Torf u. s. w. auch die an einzelnen Orten übliche Verabfolgung von Anweisungen auf ein bestimmtes Quantum Feuerung, nicht dagegen die z. B. in Berlin zur Beschaffung von Heizmaterial ge-

währte sogenannte Winterunterstützung, da deren Betrag in barem Gelde an die Armen gezahlt wird.

Unter dem Abschnitt „Offene Krankenpflege" waren einerseits die Aufwendungen für persönliche Leistungen zu Gunsten Armer (Remuneration der Armenärzte, Armenhebammen und des Wartepersonals) und andererseits der sachliche Medizinalaufwand zu rubrizieren. Ob die an fest angestellte Armenärzte und Armenhebammen zu zahlende Remuneration hier, oder etwa unter den „Verwaltungskosten" ihren Platz zu finden habe, konnte zweifelhaft sein. Für die Verbuchung unter dem Abschnitt „Offene Krankenpflege" sprach aber, daß dieser Aufwand das unmittelbare Äquivalent für eine bestimmte Form der Armenunterstützung bildet. Zu den Ausgaben für Wartepersonal u. s. w. würde die Vergütung der von der Gemeinde angestellten Krankenpflegerinnen, einschließlich der Kosten etwa gewährter Wochen- und Hauspflege, zu zählen sein, während diejenigen für Behandlung in Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen u. s. w. unter dem Abschnitt „Geschlossene Pflege" zu verrechnen wären. Zu dem Aufwande für Armenärzte gehören statistisch auch diejenigen Kosten, welche durch etwaige Inanspruchnahme von Nicht-Armenärzten zu Gunsten armer Patienten entstehen.

Unter der Position „Heilmittel" sollen nicht nur Medikamente, sondern auch Brillen, Bruchbänder, Bandagen, künstliche Gliedmaßen, Gebisse u. s. w., deren Verabfolgung auf armenärztliche Anordnung geschieht, zusammengefaßt werden.

Die besondere Hervorhebung des Aufwandes für Unterbringung Armer in Bädern oder Kurorten erschien namentlich zu dem Zwecke erwünscht, um zu ermitteln, in welchem Umfange sich die einzelnen Armenverwaltungen die Bekämpfung der Tuberkulose angelegen sein lassen, indem sie auch ihrerseits für die Unterbringung Schwindsüchtiger in Lungenheilstätten besorgt sind. Die Aufwendungen für sog. Sommerpflege von Kindern (Kinderheilstätten, Ferienkolonien) sind unter der Position „Ergänzende Kinderpflege" besonders zu verrechnen.

Was schließlich die Positionen „Beerdigungskosten" und „Reise- und Transportkosten" anlangt, so wurde aus praktischen Gründen eine Zusammenfassung des entstehenden Aufwandes in je einem Posten für zweckmäßig erachtet, weil eine Scheidung nach Unterstützungsformen zu einer erheblichen Komplizierung des Fragebogens in Bezug auf solche Ausgaben geführt hätte, die wegen ihrer verhältnismäßig geringen Höhe auf die Ergebnisse der Statistik ohne wesentlichen Einfluß sind. Demgemäß sollen hier sowohl die für in offener Pflege unterstützte Personen erwachsenen Beerdigungs- und Transportkosten, als auch diejenigen Aufwendungen verbucht werden, welche durch die Bestattung der in Kranken- oder Versorgungsanstalten verstorbenen Armen oder durch die Überführung von der geschlossenen Armenpflege angehörenden Personen erwachsen.

Beträchtlicher als in Bezug auf die offene Armenpflege sind die auf dem Gebiete der geschlossenen Pflege der Gewinnung einheitlichen statistischen Materials entgegenstehenden Schwierigkeiten. Hier ist einer-

seits die Verschiedenheit der Rechtslage eine viel weitgehendere und einschneidendere, während andererseits vielfach Einrichtungen in Betracht kommen, die nicht ausschließlich Armenzwecken dienen und in Bezug auf welche die speciell den Armenverband treffenden Kosten nur schwer nachzuweisen sind. Es ist bereits derjenigen Verschiedenheiten Erwähnung geschehen, welche sich daraus ergeben, daß z. B. die Fürsorge für Blinde und Taubstumme in dem einen Bundesstaate einen Gegenstand der gesetzlichen Armenfürsorge bildet, wogegen in dem anderen das Interesse des öffentlichen Unterrichts im Vordergrunde steht, daß ferner in einigen Bundesstaaten der Arbeitszwang gegenüber Arbeitsscheuen, Trunkfälligen oder ihre Nährpflicht verabsäumenden Familienhäuptern landesgesetzlich zugelassen ist und auf Kosten des Armenverbandes durchgeführt wird, während andere Bundesstaaten derartige Einrichtungen nicht kennen. Hier ist daher ein entsprechender Hinweis auf die Rechtslage, soweit dieselbe nicht etwa als notorisch betrachtet werden kann, notwendig.

Beigeordneter Zimmermann, der zuerst die Güte hatte, die Bearbeitung der für die geschlossene Armenpflege in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu übernehmen, hat in 20 speciellen Entwürfen das Material disponiert. Doch glaubte die Kommission, sich vorläufig mit einem einfacheren Schema begnügen zu sollen, obgleich die Zimmermannschen Fragen im Falle ihrer Beantwortung ein ebenso wertvolles wie interessantes Material erbracht haben würden.

Handelt es sich um die Berechnung der durch die Anstaltspflege von Kranken, Irren oder Gebrechlichen entstehenden Kosten, so fragt es sich zunächst, ob die betreffende Anstalt im eigenen Besitze des Armenverbandes steht, oder sich in fremdem Besitze befindet. Im letzteren Falle ist regelmäßig ein bestimmter, meist für Erwachsene und Kinder verschieden normierter Einheitssatz vereinbart, und sollen im Fragebogen neben dem Gesamtbetrage der Zahlungen an die in Betracht kommenden Anstalten auch die vereinbarten Verpfleggeldsätze, sowie die Zahl der Verpflegtage für Erwachsene und für Kinder genau angegeben werden. Untersteht dagegen die Anstalt der Armenverwaltung selbst, so macht es naturgemäß einen wesentlichen Unterschied, ob der Armenetat mit den thatsächlichen Krankenpflegekosten belastet wird, oder ob der Armenverwaltung auch hier nach einem bestimmten Tarif vereinbarte Verpflegsätze in Rechnung gestellt werden, die in der Regel hinter dem thatsächlichen Aufwand erheblich zurückbleiben. Im letzteren Falle kann selbstredend lediglich die Einstellung dieser Sätze in Frage kommen; dagegen müßte die Aufführung der effektiven Kosten nicht nur gegenüber dem Tarifsystem zu Inkongruenzen führen, sondern auch in Bezug auf die Berechnung des einzustellenden Betrages dann zu wesentlichen Schwierigkeiten Anlaß bieten, wenn es sich — wie das meistens der Fall sein wird — um Anstalten handelt, die nicht nur Arme, sondern daneben auch Selbstzahler aufnehmen. Gelegentlich der Reichsarmenstatistik von 1885 war für diesen Fall Anweisung dahin ergangen, daß die dem Armenverbande erwachsenen Kosten, sofern sie nicht speciell nachgewiesen werden könnten, „nach Verhältnis" zu berechnen und anzusetzen seien.

Es liegt indessen auf der Hand, daß das Rechnungsergebnis ein durchaus verschiedenes sein wird, je nachdem man die Kopfzahl der Anstaltspfleglinge überhaupt zu Grunde legt, oder aber lediglich den Aufwand für die letzte Verpflegklasse in Betracht zieht; ferner wird eine großstädtische Krankenanstalt, die über kostspielige Einrichtungen, z. B. für Heilgymnastik, für Behandlung mit Röntgenstrahlen u. s. w. verfügt, stets einen wesentlich höheren Durchschnittssatz aufweisen, als das Krankenhaus der kleinen Stadt, in dem die modernen Einrichtungen noch nicht vorhanden sind. Angesichts derartiger finanziell bedeutsamer Verschiedenheiten und im Hinblick darauf, daß auch die der Armenverwaltung unterstehenden Anstalten in der Regel über ein eigenes Budget verfügen und mit der ersteren nach einem vereinbarten Tarif abrechnen, gelangte daher die Kommission zu der Überzeugung, daß auf dem Gebiete der Anstaltspflege für Kranke und Gebrechliche nur unter Zugrundelegung des Tarifsystems vergleichbares Material zu gewinnen und daß daher hier überall ein fester Verpfleggeldsatz einzustellen sei, der da, wo er thatsächlich nicht existiert, fingiert werden müsse, und zwar nach dem Satze, den die Ortskrankenkassen, eventl. die niedrigste Klasse der Selbstzahler, zu entrichten haben.

Nach diesem letzteren Grundsatze wird insbesondere auch seitens derjenigen Armenverwaltungen zu verfahren sein, welche mit den Landarmenverbänden oder mit der Provinzialverwaltung Abmachungen getroffen haben, wonach sie Irrenanstalten selbst unterhalten, also die Provinzialverwaltung von diesen Ausgaben befreien, dafür aber für jeden Verpflegtag einen Kostenzuschuß (z. B. in Frankfurt a. M. für 200 Geisteskranke je 40 Pfg. pro Tag) erhalten. Hier würde der Aufwand für Irrenpflege unter Zugrundelegung eines — eventl. zu fingierenden — Tarifsatzes in Ausgabe, der Kostenzuschuß dagegen unter der Position „Zuschüsse größerer korporativer Verbände" in Einnahme zu stellen sein.

Bei der Position „Fürsorge für Gebrechliche" konnte von der Unterscheidung nach kommunalen und sonstigen Anstalten abgesehen werden, weil den Armenverwaltungen eigene Anstalten für Epileptiker, Idioten, Blinde, Taubstumme und Krüppel im allgemeinen nicht zur Verfügung stehen, hier vielmehr die Unterbringung in fremden Anstalten auf Grund besonderen Tarifs ohnehin die Regel bildet.

Anders gestaltet sich dagegen die Sachlage in Bezug auf die Unterbringung Hilfsbedürftiger in Armen- und Versorgungsanstalten. Die große Mehrzahl der Armenverbände verfügt hier über eigene Anstalten, die je nach dem körperlichen Zustande und dem Grade der Arbeitsfähigkeit der Insassen entweder den Charakter von Siechen-, oder von Arbeitsanstalten tragen. Da zudem in den diesem Fürsorgegebiete gewidmeten kommunalen Anstalten die Konkurrenz von Selbstzahlern nur ausnahmsweise und dann lediglich in ganz geringem Umfange in Frage kommt, so soll hier neben dem Verpflegungsaufwande auch der Verwaltungsaufwand in den Fragebogen eingestellt werden, wobei die Zahlungen etwaiger Selbstzahler — als außerhalb des Bereiches der öffentlichen Armenpflege liegend — an den Ausgaben zu kürzen sein

würden. Als „Verpflegungsaufwand" wäre dabei auch derjenige Betrag zu verrechnen, welcher für der geschlossenen Pflege überwiesene, demnächst aber von der Anstaltsleitung in ländlichen Koststellen untergebrachte Pfleglinge zu zahlen ist.

Während die Insassen wohl überall nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu Hausarbeiten aller Art, zu Reparaturen an Kleidung, Schuhzeug und Anstaltsinventar herangezogen werden, sind nicht selten mit Siechen- und Armenanstalten, regelmäßig aber mit Arbeitshäusern, landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe verbunden. Die landwirtschaftlichen Produkte werden meist im Anstaltsbetriebe selbst konsumiert, mitunter aber auch an Private geliefert (z. B. Milch), während die Herstellung von Armensärgen, von Matten und Düten, die Sortierung von Droguen und ähnliche Arbeiten durch Anstaltsinsassen unter Leitung eines entsprechend geschulten Beamtenpersonals für Rechnung Dritter ausgeführt zu werden pflegen. Es erschien nun der Kommission von wesentlichem statistischem Interesse, zu ermitteln, in welchem Umfange und mit welchem finanziellen Erfolge innerhalb der einzelnen Anstalten Arbeiten ausgeführt werden, welche über den Begriff der Hausarbeit hinausgehen. Um angesichts der auf der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse beruhenden Schwierigkeiten die Unterlage für eine ziffermäßige Ermittelung der Betriebsergebnisse zu schaffen, mußten gewisse einheitliche Grundsätze festgelegt werden. Zunächst sollen alle durch Insassen ausgeführten Hausarbeiten und Reparaturen für die Anstalt selbst völlig außer Ansatz bleiben und lediglich landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Betriebe, sowie der von dritter Seite gezahlte Betrag für zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte von Anstaltsinsassen in Betracht gezogen werden. Weiterhin muß — entsprechend der Struktur des Fragebogens in Brutto — auch hier der Bruttoerlös aus den genannten Betrieben, d. h. derjenige Betrag eingestellt werden, welcher entweder von Dritten für abgesetzte Produkte bezahlt worden ist, oder der für letztere nach der jeweiligen Marktlage zu erzielen gewesen wäre, wenn jene Erzeugnisse nicht im Anstaltsbetriebe verbraucht, sondern verkauft worden wären. Wird den beschäftigten Insassen von dem erzielten Erlöse eine bestimmte Arbeitsprämie oder ein Taschengeld gewährt oder gutgeschrieben, so soll dieser Betrag nicht an den Einnahmen gekürzt, sondern unter den Verwaltungsausgaben mit in Rechnung gestellt werden.

Ist die Unterbringung Hilfsbedürftiger in anderen als kommunalen Anstalten erfolgt, was namentlich in Bezug auf sieche oder altersschwache Personen vorkommt, so greift das oben aufgestellte Princip der Einstellung eines festen Verpfleggeldsatzes Platz.

In Bezug auf die „Obdachlosenhäuser" ist hervorzuheben, daß es sich hier nur um solche Anstalten handelt, in welchen obdachlosen Hilfsbedürftigen nicht lediglich Wohnung, sondern zugleich vollständige oder teilweise Verpflegung (z. B. Abend- oder Morgensuppe) gewährt wird.

Während sich die „Kinderpflege" in den Großstädten durchweg von der offenen Armenpflege losgelöst und als „Waisenpflege" selbständig

entwickelt hat, weil nur auf diesem Wege das erzieherische Moment genügende Berücksichtigung finden konnte, ist in kleineren und selbst mittleren Städten das Bedürfnis nach einer, mit einem komplizierten Verwaltungsapparate arbeitenden Waisenpflege nicht hervorgetreten, weil hier die geringe Anzahl der Kinder nicht nur eine zweckmäßige Auswahl der Koststellen ermöglicht, sondern auch eine regelmäßige und eingehende Beaufsichtigung der Kinder wie der Kostleltern durch die Armenpflegeorgane zuläßt. Wenn also eine Großstadt im Interesse des heranwachsenden Geschlechtes bedeutende Aufwendungen macht und — wie z. B. Hamburg — auch noch die schulentlassene Jugend in weitem Umfange staatlicher Fürsorge teilhaftig werden läßt, so muß das in der Statistik besonders hervortreten, da eine Buchung dieser Ausgaben unter dem Kapitel „offene Armenpflege" den Eindruck hervorzurufen geeignet wäre, als würde hier das Maß des gesetzlich Zulässigen bei weitem überschritten. Daraus ergiebt sich dann die Notwendigkeit, den Begriff der „Kinderpflege" genau zu präcisieren. Sowohl der allgemeine Sprachgebrauch, als auch innere Gründe mußten dazu führen, auf das Kapitel „Kinderpflege" im allgemeinen nur die Aufwendungen für solche Kinder zu setzen, die sich nicht in wirtschaftlicher Gemeinschaft mit den Eltern oder einem Elternteile befinden. Hierher gehören die Kosten für am Orte oder auswärts in Anstalts- oder Familienpflege untergebrachte Kinder, wogegen unter dem Kapitel „offene Armenpflege" zu verbuchen bleiben nicht nur die an Eltern oder Elternteile behufs Unterbringung ihrer Kinder in Koststellen gezahlten Unterhaltsbeiträge, sondern auch die (in Berlin als Ausgaben *für Kinder* gebuchten) sogenannten „Pflegegelder", da in diesem Falle die Mutter als unterstützte Person gilt, übrigens auch die Kinder meist bei dieser leben[1]. Als nicht hierher gehörig waren ferner die für nicht der Waisenpflege anheimgefallene *kranke* und *gebrechliche* Kinder aufzuwendenden Kosten zu erachten, während im übrigen bei dem Kapitel „Kinderpflege" zwischen *vollständiger* und *ergänzender* Fürsorge unterschieden werden soll.

Bei Unterbringung in eigenen Anstalten der Armenverwaltung soll der Aufwand für Verpflegung (einschließlich Bekleidung und Krankenpflege) von den Verwaltungskosten getrennt aufgeführt und dabei die Zahl der Kinder wie der Verpflegtage mit angegeben werden. Daneben sind für Zahlungen an fremde Anstalten, sowie für Aufwand für die von der Armenverwaltung unmittelbar in Familienpflege gegebenen Kinder besondere Positionen geschaffen. Als in *eigenen* Anstalten erwachsener Armenaufwand würden die Waisenhauskosten auch in Bezug auf diejenigen Gemeinden zu erachten sein, in welchen die öffentliche Waisenpflege einer selbständigen Behörde mit eigenem Budget unterstellt ist. Eine solche formelle Trennung besteht z. B. in Hamburg, sie beruht hier aber auf der rein lokalen historischen Entwickelung des ursprünglich als milde Stiftung zur Aufnahme verwaister Hamburger Bürgerkinder konstituierten Waisenhauses, während die Gesetzgebung keinen Zweifel darüber

[1] Vgl. Verwaltungsbericht der Stadt Berlin 1896/97, S. 10.

läßt, daß die Waisenfürsorge einen Zweig der öffentlichen Armenpflege bildet. Danach würde der Gesamtaufwand für die hamburgische öffentliche Waisenpflege, unter Abzug lediglich der Aufwendungen für die armenrechtlich nicht hilfsbedürftigen sog. Stiftungskinder, unter dem Kapitel „Kinderpflege" zu verrechnen sein, und zwar dergestalt, daß die Kosten der eigentlichen Anstaltspflege (im Waisenhause selbst) unter Position 1, die Zahlungen an fremde Anstalten (z. B. für Hamburg das katholische Waisenhaus in Bergedorf) unter Position 2 und der Aufwand für in Familienpflege untergebrachte Kinder unter Position 3 aufzuführen wäre. Von charakteristischer Bedeutung ist die Höhe der für die in Familienpflege untergebrachten Kinder gezahlten Kostgeldsätze, deren ziffermäßige Aufführung daher besonders gewünscht wird[1]. Die durch Erstreckung der öffentlichen Fürsorge bis zur Mündigkeit entstehenden Kosten für Überwachung und Beaufsichtigung Minderjähriger werden bei der Position 1 als Verwaltungsaufwand zu verrechnen, aber thunlichst, wenn auch nur approximativ, besonders hervorzuheben sein.

Als „ergänzende Fürsorge" sollen diejenigen Aufwendungen verbucht werden, welche für Unterbringung von Kindern in Krippen, Warteschulen und Horten, in Kinderheilstätten u. s. w., sowie für Schulspeisung und Schulbekleidung erwachsen sind. Zwar handelt es sich hier um Ausgaben zu Gunsten von Kindern, welche mit ihren Eltern in wirtschaftlicher Gemeinschaft leben; andererseits wird die Unterstützung aber den Kindern unmittelbar zuteil, sodaß dieselbe den Eltern nur indirekt zu Gute kommen kann. Der Aufwand für Krippen, Warteschulen u. s. w. ist an dieser Stelle übrigens nur dann zu verrechnen, wenn die Gemeinde selbst Anstalten dieser Art eingerichtet hat oder wenn es sich um Aufwendungen zu Gunsten bestimmter Hilfsbedürftiger handelt, während etwaige, zu den bezeichneten Zwecken geleistete Subventionen an Stiftungen oder Wohlthätigkeitsvereine unter der späteren Position „Ergänzungen der öffentlichen Armenpflege" zu verrechnen wären.

In Bezug auf die Position „Zahlungen an auswärtige Armenverbände" wurde, im Gegensatz zu dem Fragebogen des Vereins deutscher Städtestatistiker, der die Erstattungen am Schlusse jeder einzelnen Ausgabeposition aufführt, eine zusammenfassende Gruppierung bevorzugt. Hier sind demnach alle Kosten nachzuweisen, welche von der Armenverwaltung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz an auswärtige Armenverbände gezahlt worden sind.

Unter der Position „Ergänzungen der öffentlichen Armenpflege" sollen schließlich diejenigen Aufwendungen nachgewiesen werden, welche aus Mitteln der Armenverwaltung oder aus allgemeinen städtischen Mitteln an Wohlthätigkeitseinrichtungen, die den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienen, gezahlt wurden. Diesbezügliche Angaben erscheinen erforderlich, wenn nicht zwischen zwei Gemeinden Ungleichheiten aufkommen sollen, von denen z. B. die eine eine Krippe

[1] Vgl. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit Heft 43, S. 71.

aus eigenen Mitteln unterhält, während in der anderen aus der allgemeinen Stadtkasse eine von einem Wohlthätigkeitsverein unterhaltene gleichartige Einrichtung subventioniert wird.

Daß die Finanzstatistik der Armenverwaltungen, wenn wirklich vergleichbares Material gewonnen werden soll, wenigstens die organisierte Privatwohlthätigkeit mit in Betracht ziehen muß, ist bereits oben S. 9 näher dargelegt. Sonst würden Ergebnisse, wie sie z. B. aus Lübeck, Bamberg und anderen Städten zu erwarten sind, wo die Armenlast zum größten Teil von Stiftungen getragen wird, geradezu unverständlich sein. Aber nicht nur zur Ausgleichung ist die Berücksichtigung der Privatwohlthätigkeit von wesentlichem Belang; auch abgesehen von diesem Gesichtspunkte ist der Versuch einer näheren Feststellung, welche weder durch Arbeitsleistung, noch aus öffentlichen Armenmitteln herbeigeschafften Beträge der unbemittelten Bevölkerung zufließen, von hohem volkswirtschaftlichem Interesse. Diese Erhebung, welche in der vorgeschlagenen Form ein allzu peinliches Eindringen in den Vermögensstand und in die Verwaltung der in Betracht kommenden Wohlthätigkeitseinrichtungen vermeidet, wird überraschende Resultate ergeben. Als Beispiel mag hier angeführt werden, daß in Hamburg im Jahre 1898 allein aus 500 Stiftungen an rund 13 000 Personen 1 567 620,32 Mk. zur Verteilung gelangt sind, wobei der Aufwand für Freiwohnungen — solche hatten 2446 Personen inne — und sonstige Naturalgaben nicht eingerechnet, auch die über erhebliche Summen verfügenden Mietehilfs- und sonstigen wohlthätigen Vereine nicht mitberücksichtigt sind.

Auf Grund vorstehender Erwägungen soll den Armenverwaltungen aller dem Verein angehörenden Städte von mindestens 25 000 Einwohnern der folgende Fragebogen nebst Anleitung zu dessen Ausfüllung übermittelt werden.

Stadt: . . . . . .
Einwohnerzahl am 2. Dezember 1900: . . . . . .
Jahr: 1. April 1900 bis 31. März 1901

Fragebogen.

Einnahmen der Armenverwaltung.

		Mk.	Mk.
1.	Aus eigenem Vermögen		
2.	Aus Stiftungen, deren Erträgnisse zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege Verwendung finden		
3.	Aus Steuern, welche zu Armenzwecken erhoben werden, aus Strafgeldern, Gebühren u. s. w.		
4.	Wert der von der Gemeinde in Natur gewährten Leistungen, und zwar:	Mk.	
	a) Mietwert von Diensträumen		
	b) Besoldung für Beamte		
	c) Sonstige zu verrechnende Leistungen		
	Sa. Mk.		
5.	Zuschüsse:	Mk.	
	a) der Staatskasse		
	b) größerer korporativer Verbände		
	c) der Gemeindekasse		
	Sa. Mk.		
6.	Erstattungen:	Mk.	
	a) von Orts- und Landarmenverbänden		
	b) von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten u. s. w.		
	c) vom Unterstützten selbst, bezw. aus seinem Nachlasse oder von dritten Personen		
	Sa. Mk.		
7.	Sonstige Einnahmen, und zwar		
	. . . . .		
	. . . . .		
	Sa.		

Ausgaben der Armenverwaltung.

I. Allgemeine Verwaltungsausgaben.

		Mk.	Mk.
1.	Aufwand für das eigene Dienstgebäude, als Miete, Heizung u. s. w., bezw. Mietwert der zur Verfügung gestellten Räume		

	Mk.	Mk.
2. Aufwand für ehrenamtliche Organe (z. B. Vergütung an die Armenvorsteher, Erstattung barer Auslagen, Miete für Sitzungslokale u. s. w.)		
3. Besoldung der Beamten und Angestellten der Armenverwaltung (auch wenn die Kosten bei anderen Etatstiteln verrechnet oder aus anderen Kassen als der Armenkasse gezahlt werden)		
4. Druckkosten, Papier, Formulare, Schreibmaterialien, Zeitschriften, Bücher (auch wenn die Kosten nicht aus der Armenkasse gezahlt werden)		
5. Sonstiger Verwaltungsaufwand, insbesondere Prozeßkosten, Reisekosten u. s. w.		
Sa.		. . . .

II. Offene Armenpflege.

A. Unterstützungen zum Lebensunterhalt.

a) Barunterstützungen.

	Mk.	Mk.
1. Laufende (dauernde) für .... Familien (Armenparteien)		
2. Einmalige (vorübergehende)		
darunter Mieteunterstützungen . Mk.		
Sa.		. . . .

b) Naturalunterstützungen.

1. Wohnung		
2. Nahrungsmittel		
davon insbesondere	Mk.	
a) Suppe		
b) Brot		
c) Milch		
3. Kleidung und Hausrat		
4. Heizmaterial		
Sa.		. . . .

B. Offene Krankenpflege.

	Mk.	Mk.
1. Remuneration der Armenärzte, und zwar für . . . Ärzte		
2. Remuneration der Armenhebammen		
3. Remuneration an Warte-, Heil- und Pflegepersonal		
4. Heilmittel		
davon insbesondere	Mk.	
a) Arzneien		
b) mechanische Heilmittel (Brillen, Bandagen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen u. s. w.)		
5. Aufenthalt in Bädern, Kurorten, Genesungsstätten, Trinkerasylen u. s. w.		
Sa.		. . . .

C. Beerdigungskosten. . . . .

D. Reise- und Transportkosten. . . . .

Sa. . . . .

III. Geschlossene Armenpflege.

A. Fürsorge in Anstalten für Kranke und Gebrechliche.

a) Krankenhauspflege.

	Mk.	Mk.
1. Aufwand in kommunalen Anstalten für .... Kranke mit .... Verpflegtagen		
2. Zahlung an sonstige Krankenanstalten (staatliche, korporative, private) nach dem Einheitssatze von Mk.		
für Kranke .... mit .... Verpflegtagen . . .		
Sa.		

b) Irrenpflege.

	Mk.	Mk.
1. Aufwand in kommunalen Anstalten für .... Kranke mit .... Verpflegtagen		
2. Zahlung an sonstige Irrenanstalten (staatliche, korporative, private) nach dem Einheitssatze von Mk.		
für .... Kranke mit .... Verpflegtagen . . .		
Sa.		

c) Fürsorge für Gebrechliche.

Es betrug der Gesamtaufwand für in Anstalten untergebrachte

	Mk.	Mk.
1. .... Epileptiker mit .... Verpflegtagen . .		
2. .... Idioten = ... = . .		
3. .... Blinde = ... = . .		
4. .... Taubstumme = ... = . .		
5. .... Krüppel = ... = . .		
Sa.		

B. Fürsorge in Armen- und Versorgungsanstalten.

a) Siechen- und Armenhäuser.

	Mk.	Mk.	Mk.
1. In eigenen Anstalten betrug der Verpflegungsaufwand für ... Personen mit ... Verpflegtagen . .			
Der Verwaltungsaufwand.			
Sa.			
Davon ist in Abzug zu bringen der in landwirtschaftlichen, industriellen oder gewerblichen Anstaltsbetrieben oder durch Arbeitsleistung von Insassen zu Gunsten der Anstaltskasse erzielte Ertrag mit			
sodaß verbleiben			

		Mk.	Mk.	Mk.
2.	Zahlung an andere kommunale, staatliche oder private Anstalten nach dem Einheitssatze von Mk. . . . . für . . . . Personen mit . . . . Verpflegtagen			
	Sa.			

b) Arbeitshäuser.

		Mk.	Mk.	Mk.
1.	In eigenen Anstalten betrug der Verpflegungsaufwand für . . . . Personen mit . . . . Verpflegtagen . . . . . der Verwaltungsaufwand			
	Sa.			
	Davon ist in Abzug zu bringen der in landwirtschaftlichen, industriellen oder gewerblichen Anstaltsbetrieben oder durch Arbeitsleistung von Insassen zu Gunsten der Anstaltskasse erzielte Ertrag mit			
	sodaß verbleiben			
2.	Zahlung an andere Anstalten nach dem Einheitssatze von Mk. . . . . für . . . . Personen mit . . . . Verpflegtagen			
	Sa.			

c) Obdachlosenhäuser.

		Mk.	Mk.
Der Aufwand betrug			
1.	in Ermittiertenhäusern (Familienobdach) für . . . Personen mit . . . Verpflegtagen		
2.	für nächtliches Obdach bei . . . Personen . .		
	Sa.		

IV. Kinderpflege.

A. Vollständige Fürsorge.

		Mk.	Mk.	Mk.
1.	In eigenen Anstalten betrug der Verpflegungsaufwand (inkl. Bekleidung und Krankenpflege) für . . . Kinder mit . . . Verpflegtagen . . . . der Verwaltungsaufwand			
	Sa.			
2.	Zahlung an fremde Anstalten für . . . Kinder mit . . . Verpflegtagen .			
3.	Aufwand für in Familienpflege untergebrachte . . . . Kinder . . .			
	Sa.			
	Der Kostgeldsatz betrug			

B. Ergänzende Fürsorge.

	Mk.	Mk.
1. Aufwand für Unterbringung in Krippen, Warteschulen (Bewahranstalten) Kinderheimen, Kinderhorten		
2. Aufwand für Unterbringung in Kinderheilstätten, Seehospizen, Ferienkolonien		
3. Aufwand für Schulspeisung		
4. Aufwand für Schulbekleidung		
Sa.		. . . .

V. Zahlungen an auswärtige Armenverbände.

	Mk.	Mk.
1. Für offene Armen- (und Kranken-)pflege		
2. Für geschlossene Armen- (und Kranken-)pflege		
3. Für Kinderpflege		
Sa.		. . . .

VI. Ergänzungen der öffentlichen Armenpflege.

Welche den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienenden Wohlthätigkeitseinrichtungen erhalten aus den Mitteln der Armenverwaltung oder allgemeinen städtischen Mitteln Zuschüsse?

Bezeichnung der Einrichtung	Zuschuß Mk.	Mk.
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
Sa.		. . . .

Zusammenstellung.

Einnahmen		. . . .
Ausgaben		
I. Allgemeine Verwaltungsausgaben		. . . .
II. Offene Armenpflege		. . . .
III. Geschlossene Armenpflege		. . . .
IV. Kinderpflege		. . . .
V. Zahlungen an auswärtige Armenverbände		. . . .
VI. Zuschüsse		. . . .
Sa.		. . . .

Anhang.

Bestehen neben der öffentlichen Armenverwaltung selbständige Anstalten und Wohlthätigkeitseinrichtungen, deren Aufgaben sich mit denen der öffentlichen Armenpflege decken?

Name und Zweck derselben?
Zahl der Pfleglinge?
Ausgaben derselben?

Anleitung zur Ausfüllung des Fragebogens.

Einnahmen der Armenverwaltung.

Position 1. Hierunter gehören alle Vermögenserträgnisse, welche zu den im Fragebogen vorgesehenen Ausgaben Verwendung finden.

Position 2. Stiftungen, deren Erträgnisse zu besonderen, außerhalb der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege liegenden und daher in den Ausgabepositionen des Fragebogens nicht berücksichtigten Zwecken Verwendung finden, sind nicht aufzuführen.

Position 5. Hier sind auch dann Angaben zu machen, wenn die Zuschüsse nicht in einer bestimmten Summe, sondern in festen Verpflegungsbeiträgen für Pfleglinge bestehen. Unter 5c ist der thatsächliche rechnungsmäßige Zuschuß, nicht etwa der in den Haushaltsplan eingestellte Betrag, anzugeben.

Position 6. Hierunter sind sämtliche Erstattungen ohne Rücksicht auf die Art der Unterstützung, also auch Erstattungen für Anstaltspflege, Bekleidung, Transportkosten u. s. w. aufzuführen. Unter 6c ist auch der Wert der etwa auf Grund Erbrechts in den Besitz der Armenverwaltung übergehenden Mobiliarnachlässe anzugeben.

Ausgaben der Armenverwaltung.

I. Allgemeine Verwaltungsausgaben.

Die Verwaltungsausgaben für die den Zwecken der geschlossenen Armenpflege und der Kinderpflege dienenden Anstalten sind unter den diesbezüglichen Rubriken zu berücksichtigen; hier sollen nur die Ausgaben für die Centralverwaltung verzeichnet werden.

Position 5. Hierunter sind unter anderem auch sämtliche Portokosten zu verbuchen, auch wenn sie nicht unmittelbar von der Armenverwaltung getragen werden. Reisekosten kommen für diese Position nur insoweit in Betracht, als sie nicht aus Anlaß des Transportes Unterstützter entstanden sind; letzteren Falles sind sie unter II D aufzuführen.

II. Offene Armenpflege.

A. Unterstützungen zum Lebensunterhalt.

a) Barunterstützungen.

Position 1. Unter laufender — dauernder — Unterstützung soll jede Unterstützung ohne Rücksicht auf die Dauer verstanden werden, welche nicht zur Hebung eines augenblicklichen, durch eine einmalige Zahlung beseitigten Notstandes dient.

Position 2. Einmalige (Extra-) Unterstützungen für laufend (dauernd) Unterstützte sind unter II Aa 1 zu verbuchen.

Als Mieteunterstützungen sollen alle Aufwendungen gelten, welche vom Armenverbande in barem Gelde zur Verschaffung von Obdach gemacht sind.

b) Naturalunterstützungen.

Position 1. Hierher gehört nur der Aufwand für ohne Verpflegung erfolgte Unterbringung in Exmittiertenhäusern, Armenwohnungen, Asylen u. s. w.; sonst sind die Kosten unter geschlossener Pflege zu berücksichtigen.

Position 2a. Hierunter ist der gesamte Aufwand für in zubereiteter Form abgegebene Nahrungsmittel zu verbuchen, demnach auch der Aufwand für Mittagessen. Die Kosten der Schulspeisung werden unter Kinderpflege aufgeführt.

Position 2c. Auch sofern die Milch vom Arzt für Kranke, Säuglinge und altersschwache Personen als diätetisches Heilmittel verordnet ist, ist der Aufwand hier zu verrechnen.

Position 3. Ist die Bekleidung im besonderen Interesse eines Kindes, z. B. um diesem den Schulbesuch zu ermöglichen, verausgabt worden (Schulbekleidung), so gehört der Aufwand unter Kinderpflege.

B. Offene Krankenpflege.

Position 1. Sollten fest remunerierte Ärzte nicht vorhanden sein, so ist die nach den einzelnen Krankenfällen an die Ärzte gezahlte Entschädigung aufzuführen.

C. Beerdigungskosten.

Der gesamte Aufwand für Beerdigungen ohne Rücksicht darauf, ob sich der Verstorbene in offener oder geschlossener Pflege befand, ist hierunter anzugeben.

D. Reise- und Transportkosten.

Hierunter gehören die sämtlichen, für den Transport Armer und für deren Begleiter gezahlten Kosten.

III. Geschlossene Armenpflege.

A. Fürsorge in Anstalten für Kranke und Gebrechliche.

a) Krankenhauspflege.

Position 1. Einzustellen sind die an die Krankenanstalt vergüteten Verpflegungskosten. Findet eine Abrechnung zwischen der Armenverwaltung und dem Krankenhause nicht statt, weil der Etat des letzteren einen Teil des Armenetats bildet, so ist der Aufwand für die Verpflegung armer Kranker nach demjenigen Satze zu berechnen, den die Ortskrankenkassen, eventuell die niedrigste Klasse der Selbstzahler, zu entrichten haben.

b) Irrenpflege.

Vergleiche die Erläuterungen bei dem Abschnitte „Krankenhauspflege".

c) Fürsorge für Gebrechliche.

Hierunter sind die Kosten für in Idioten-, Blinden-, Taubstummen- und ähnlichen Anstalten auf Armenkosten untergebrachte Kinder mit zu berechnen.

B. Fürsorge in Armen- und Versorgungsanstalten.

a) Siechen- und Armenhäuser.

Position 1. Unter „Verpflegungsaufwand" würde auch derjenige Betrag zu verrechnen sein, welcher für der geschlossenen Pflege überwiesene, demnächst aber von der Anstaltsleitung in ländlichen Koststellen untergebrachte Pfleglinge zu zahlen ist.

In Abzug zu bringen ist der Bruttoertrag des etwa bestehenden landwirtschaftlichen, industriellen oder gewerblichen Anstaltsbetriebes, sowie derjenige Betrag, welcher etwa durch Arbeitsleistung von Insassen für Dritte zu Gunsten der Anstaltskasse erzielt ist. Im Anstaltsbetriebe verbrauchte oder an die Armenverwaltung gelieferte Produkte sind zum Marktwerte anzusetzen. Hausarbeit (einschließlich Reparatur von Inventar) bleibt außer Berechnung.

b) Arbeitshäuser.

In betreff der Berechnung des Abzuges gilt das vorstehend Gesagte.

c) Obdachlosenhäuser.

Vergl. die Bemerkung zu II A b 1.

IV. Kinderpflege.

A. Vollständige Fürsorge.

Es handelt sich hier um die durchweg als „Waisenpflege" bezeichnete vollständige Fürsorge für Kinder außerhalb des elterlichen Hauses. Die für nicht der Waisenpflege überwiesene kranke oder gebrechliche Kinder aufgewendeten Kosten sind daher an anderer Stelle nachzuweisen.

Position 3. Erwünscht ist die Angabe etwa bestehender fester Kostgeldsätze.

B. Ergänzende Fürsorge.

Die bezüglichen Kosten sind hier nur insoweit zu verrechnen, als die Armenverwaltung selbst Krippen u. s. w. unterhält oder die Kosten pro Kopf berechnet und vergütet werden. Etwaige Subventionen sind unter VI aufzuführen.

V. Zahlungen an auswärtige Armenverbände.

Hierunter sind alle Kosten nachzuweisen, welche von der Armenverwaltung an auswärtige Armenverbände auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz gezahlt worden sind. Diese Kosten bleiben bei den im Fragebogen unter II bis IV angegebenen Positionen außer Ansatz, da es sich dort nur um die von der Armenverwaltung direkt ausgeübte Fürsorge handelt.

Anhang.

Es soll versucht werden, einen Überblick über die Leistungen der organisierten Privatwohlthätigkeit, soweit die öffentliche Armenpflege durch dieselbe direkt entlastet wird, zu gewinnen. Bei größerem Umfange des Materials wird sich eine der Einteilung des Fragebogens entsprechende Gruppierung empfehlen.

Der Fragebogen soll nach erfolgter Ausfüllung durch die Armenverwaltungen zwecks weiterer Bearbeitung an eine Centralstelle abgegeben und das zweifellos überaus interessante und wertvolle Ergebnis von hier aus allen denjenigen Verwaltungen mitgeteilt werden, welche ihr Interesse für den Gegenstand durch Ausfüllung des Fragebogens bekundet haben. Ein solches Verfahren empfiehlt sich sowohl aus praktischen Gründen, wie auch

zur Sicherstellung einer einheitlichen wissenschaftlichen Verarbeitung des gewonnenen Materials. Wollte man die Nutzbarmachung des letzteren jeder einzelnen Verwaltung überlassen, die das Bedürfnis empfindet, ihre finanziellen Ergebnisse mit denen anderer Verwaltungen zu vergleichen, so wäre die betreffende Verwaltung zu umfangreichen statistischen Arbeiten und häufig auch wohl zu besonderen Rückfragen genötigt. Damit würde einerseits der Kreis derjenigen Gemeinden, welche aus der Statistik Nutzen zu ziehen in der Lage sind, auf die wenigen größeren Verwaltungen beschränkt sein, welche über die zu sachgemäßer Bearbeitung des Materials unentbehrlichen statistisch geschulten Arbeitskräfte verfügen, während andererseits derselbe Gegenstand gleichzeitig an verschiedenen Stellen zu bearbeiten wäre. Entscheidend mußte aber das wissenschaftliche Interesse ins Gewicht fallen, das nur dann in richtiger Weise gewahrt erscheint, wenn die Bearbeitung in die Hand einer von einem Sachverständigen geleiteten Centralstelle gelegt werden kann, welche einerseits die in der ersten Zeit unvermeidlichen Unebenheiten durch Rückfragen auszugleichen, sowie die gesammelten Erfahrungen zum Zwecke der Verbesserung des Fragebogens im Interesse aller beteiligten Gemeinden zu verwerten haben wird und von deren Thätigkeit andererseits erwartet werden darf, daß durch sie auch diejenigen Armenverwaltungen, welche bisher der Statistik besondere Aufmerksamkeit nicht geschenkt haben, auf die Bedeutung derselben hingewiesen und zu Vergleichungen ihrer Verhältnisse mit denen anderer Gemeinden werden angeregt werden. Erfreulicherweise hat sich Herr Silbergleit, Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Magdeburg, welcher als Mitglied der Kommission mit den Intentionen der letzteren genau vertraut ist, bereit gefunden, die Bearbeitung der Ergebnisse der Umfrage zu übernehmen. Damit ist nicht nur die einheitliche Gestaltung der Armen-Finanzstatistik nach Maßgabe des Flesch'schen Antrages in die Wege geleitet, sondern zugleich auch im Sinne der Zimmermanschen Anregung die Gewähr gegeben, daß die Armenverwaltungen durch häufiger als einmal jährlich wiederkehrende statistische Anfragen fernerhin nicht mehr behelligt werden.

Der Inhalt der vorstehenden Ausführungen läßt sich in die nachstehenden, der Jahresversammlung zur Annahme empfohlenen Leitsätze zusammenfassen:

I. Zur Erlangung vergleichbaren statistischen Materials empfiehlt sich eine auf die Städte von mindestens 25000 Einwohnern beschränkte periodische Umfrage an der Hand des vorgeschlagenen Fragebogens.

II. Der alljährlich für das Wirtschaftsjahr vom 1. April bis zum 31. März auszufüllende Fragebogen ist an einer Centralstelle einheitlich zu bearbeiten und das Ergebnis den beteiligten Armenverwaltungen kostenfrei zu übermitteln.

Anlage 1a. **Königreich Bayern.**

Fragebogen I.

Leistungen der gemeindlichen Armenpflege im Jahre 1 . . .

I. Unterstützte Personen.

	Pers.	Mk.
1. Wie viele Personen wurden im ganzen dauernd unterstützt		
wie viele hiervon		
a) mit Geld		
b) durch Naturalleistungen		
c) durch Unterbringung in Heil-, Pflege-, Erziehungsanstalten u. s. w., u. s. w.		
2. Wie viele Familienglieder nahmen an der den Familienhäuptern gewährten Unterstützung teil?		
3. Wie viele von dauernd Unterstützten (Ziff. 1) waren jugendliche Personen, welche		
a) auf Rechnung der Armenpflege erhalten und erzogen wurden		
b) bloß Schulgeldbefreiung oder Lehrmittelbefreiung erhielten		
4. Wie viele Personen wurden vorübergehend unterstützt		
a) ganz oder teilweise arbeitsunfähige Personen		
b) arbeitsfähige Personen		

II. Abschluß der Armenkassa-Rechnung.

	Mk.
1. Einnahmen.	
Titel I. Einnahmen aus den Vorjahren	
= II. Einnahmen aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds	
= III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkasse verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen	
= IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen	
= V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen u. s. w.	
= VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen (vom Staat, von der Kreisgemeinde, vom Distrikte u. s. w.)	
= VII. Einnahmen aus Ersatzleistungen	
= VIII. Sonstige Einnahmen	
= IX. Einnahmen aus den zur Deckung des Deficits der Armenkasse von der Gemeinde geleisteten Zuschüssen	
Summe der Einnahmen	

Mk.

2. Ausgaben.
   Titel I. Auf den Bestand der Vorjahre . . . . . .
   = II. Auf die Verwaltung . . . . . .
   = III. Auf Unterstützungen . . . . . .
   = IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten . . . . . .
   = V. Ersatzleistungen an anderen Armenpflegen . . . . . .
   = VI. Sonstige Ausgaben . . . . . .
   Summe der Ausgaben . . . . . .
3. Stand des rentierenden Grundstockvermögens (Lokalarmenfonds) . . . . .

III. Krankenkassen.

a) gemeindliche (Artikel 20 des Gesetzes)
   1. besteht in der Gemeinde eine gemeindliche Krankenkasse?
   2. Wie groß ist die Gesamtsumme der Jahresbeiträge in Mark?
b) industrieller oder gewerblicher Unternehmen.
   1. Wie viele solcher Kassen bestehen in der Gemeinde?
   2. Wie groß ist die Gesamtsumme der Jahresbeiträge in Mark?

IV. Gemeindliche Anstalten und Einrichtungen.

	Zahl?	Ausgaben? Mk.	Einnahmen an Ersatzleistungen? Mk.	rentierendes Vermögen? Mk.
1. Pfründehäuser				
2. Anstalten für Unterbringung von Waisen, Findel- und anderen armen Kindern				
3. Anstalten für verwahrloste Kinder				
4. Kleinkinderbewahranstalten				
5. Suppenanstalten				
6. Armenbeschäftigungsanstalten				
7. Krankenanstalten				

Anlage 1 b. **Königreich Bayern.**

Fragebogen II.

Leistungen der distriktiven Armenpflege im Jahre 1 . . .

I. Leistungen des Distrikts.

1. Gesetzliche Distriktslasten: Mk.
   a) Unterstützung überbürdeter Gemeinden. Zahl derselben . Summe der Unterstützungen . . . . . .
   b) für Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten . . . . . .
   c) für Abmassierung und Mehrung des Distriktsarmenfonds . . . .
2. Freiwillige Leistungen:
   a) für Errichtung neuer Wohlthätigkeitsanstalten . . . . . .
   b) sonstige Leistungen . . . . . .
3. Stand des rentierenden Distriktsarmenfonds . . . . . .

II. Distriktive Anstalten und Einrichtungen.

	Zahl?	Ausgaben?	Einnahmen an Ersatzleistungen?	rentierendes Vermögen?
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. Armen-Versorgungsanstalten				
2. Armenbeschäftigungsanstalten				
3. Anstalten zur Unterbringung von Waisen und anderen armen Kindern				
4. Anstalten für verwahrloste Kinder				
5. Krankenanstalten				

Anlage 1c. **Königreich Bayern.**

Fragebogen III.

Für die in einer Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen und Privat-Wohlthätigkeitsvereine und Anstalten.

Art. 28 Abs. II des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vom 29. April 1869.

Mk.

Die Angaben haben sich auf das Jahr 1 . . . zu beziehen.

1. Name der Stiftung bezw. des Vereines oder der Anstalt? . . . . . .
2. Zweck? . . . . . .
3. Gesamteinnahmen . . . . . .
4. Ausgaben auf den Zweck (mit Ausschluß der Verwaltungskosten) . . . . . .
5. Stand des rentierenden Vermögens . . . . . .
6. Zahl der unterstützten Personen . . . . . .

Anlage 2. **Großherzogtum Oldenburg.**

Auszug aus den Armenrechnungen der Gemeinden des Amts . . . . für das Rechnungsjahr 1. Mai 1 . . .

A. Einnahmen.

	Mk.	Mk.
I. Aus früherer Rechnung:		
1. Kassenbehalt — Receß —		
2. Rückstände — Restanten —		
Sa.		. . . .
II. Aus der Verwaltung des eigenen Vermögens:		
1. Des Grundvermögens	Mk.	Mk.
a) An gewöhnlichen Einnahmen		
b) Aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und aus Ablösungen		
Sa.		. . . .

2. Des Kapitalvermögens	Mk.	Mk.	Mk.
a) An Zinsen			
b) An abgetragenen Kapitalien			
Sa.		. . . .	
3. Des Mobiliarvermögens		. . . . .	
Sa.			. . . .

III. An Vermächtnissen, Schenkungen, freiwilligen Beiträgen u. s. w.:

1. Vermächtnisse und Schenkungen			
2. Freiwillige Beiträge, Klingelbeutelgelder u. s. w.			
Sa.			. . . .

IV. An Zuschüssen und vertragsmäßigen Leistungen:

1. Aus der Landeskasse			
2. Aus generellen Fonds			
3. Aus anderen Gemeindekassen			
Sa.			. . . .

V. An zurückgezahlten Vorschüssen und Unterstützungen.

1. Aus den generellen Fonds und von anderen Gemeinden			
2. Aus der Amtsverbandskasse für die Unterstützung von Landarmen			
3. Von einzelnen Gemeindebürgern:	Mk.		
a) Vorschüsse auf Zeit			
b) Armenunterstützungen			
Sa.		. . . .	
Sa.			. . . .

VI. An Erlös aus dem Verkauf:

1. von Arbeiten der Armen			
2. des Nachlasses von Armen			
3. aus anderen Gemeindekassen			
Sa.			. . . .

VII. An Gebühren, Brüchen u. s. w. . . .

VIII. An Armenbeiträgen . . . .

IX. Angeliehene Kapitalien . . . .

X. Sonstige Einnahmen . . . .

Gesamteinnahme . . . .

B. Ausgaben.

	Mk.	Mk.
I. Vorschuß des Rechnungsführers		. . . .
II. Allgemeine Verwaltung:		
1. Gehalte des Rechnungsführers, des Armenboten u. s. w.		
2. Geschäftskosten		
Sa.		. . .

	Mk.	Mk.
III. Verwaltung des eigenen Vermögens:		
1. Des Grundvermögens:	Mk.	
a) gewöhnliche		
b) außerordentliche		
Sa.		
2. des Kapitalvermögens — belegte Kapitalien —		
3. der Schulden:	Mk.	
a) Zinsen		
b) abgetragene Schulden		
Sa.		
4. des beweglichen Vermögens		
Sa.		
IV. Vertragsmäßige Leistungen an andere Gemeinden.		
V. Armenunterstützungen:		
1. Ausdingungsgelder		
2. Monatsgelder		
3. Nahrungsmittel		
4. Kleidung		
5. Feuerung		
6. Heuergelder		
7. Krankenpflege, Arznei, Honorar des Arztes u. s. w.		
8. Unterricht (Schulgeld, Schreibmaterialien, Schulbücher)		
9. sonstige Unterstützungen		
Sa.		
VI. Vorschüsse:		
1. für generelle Fonds und andere Gemeinden		
2. an einzelne Gemeindebürger — auf Zeit —		
Sa.		
VII. Für rohe Materialien (Flachs, Wolle u. s. w.) und Arbeitslohn für Arbeiten der Armen . .		
VIII. Rückständig gebliebene Einnahmen:		
1. zum Abzug gebrachte Rückstände		
2. genehmigte Rückstände		
Sa.		
IX. Sonstige Ausgaben . . .		
Gesamtausgaben		

C. Vergleichung.

Die Gesamteinnahme beträgt	
Die Gesamtausgabe beträgt	
Es entsteht demnach Kassenbehalt	
Vorschuß des Rechnungsführers	

D. Nicht in Rechnung gebrachter veranschlagter jährlicher Mietwert der Armenhäuser . . . . . Mk. . . . .

Anlage 3. **Herzogtum Braunschweig.**

Jahr .... Kreis ..... Gemeinde .....

Armenkasse.

Kap.	Einnahme	Mk.	Pf.
I	Bestand aus der Vorrechnung	....	..
II	Erstattungen aus der Vorrechnung	....	..
III	Rückstände aus den Vorjahren	....	..
IV	Von Grundstücken und Berechtigungen:		
	a) Von Gebäuden ..	....	..
	b) Von sonstigen Grundstücken	....	..
	c) Von Berechtigungen	....	..
V	Zinsen und Kapitalien .	....	..
VI	Abgabe von Tanzmusiken	....	..
VII	Sonstige Abgaben (Hundesteuer u. s. w.) ...	....	..
VIII	Angeliehene Kapitale. .	....	..
IX	Rückzahlungen auf ausgeliehene Kapitale . .	....	..
X	Für Gesindedienstbücher.	....	..
XI	Vermächtnisse und Geschenke	....	..
XII	Zurückerstattete Kur- und Verpflegungskosten:		
	a) Vom Kreise	....	..
	b) Von Armenverbänden	....	..
	c) Von Privaten . . .	....	..
XIII	Zuschuß aus der Gemeindekasse	....	..
XIV	Sonstige Einnahmen. .	....	..
	Summe aller Einnahmen	....	..

Kap.	Ausgabe	Mk.	Pf.
I	Vorschuß aus der Vorrechnung	....	..
II	Vergütungen aus der Vorrechnung	....	..
III	Öffentliche Abgaben und Brandkassengelder von den Grundstücken . .	....	..
IV	Verwendungen auf das Grundeigentum:		
	a) Für Gebäude . . .	....	..
	b) Für sonstige Grundstücke	....	..
V	Für die Armenkassenschuld:		
	a) Zinsen	....	..
	b) Ordentliche Abträge.	....	..
	c) Außerordentliche Abträge und zurückgezahlte Kapitale . .	....	..
VI	Barunterstützung an Ortsarme:		
	a) Laufende	....	..
	b) Einmalige.	....	..
VII	Naturalunterstützung an Ortsarme:		
	a) Laufende	....	..
	b) Einmalige	....	..
VIII	Für Unterbringung in Anstalten, und zwar:		
	a) In Krankenhäusern.	....	..
	b) In Irrenanstalten .	....	..
	c) In Idiotenanstalten	....	..
	d) In Blinden- und Taubstummenanstalten.	....	..
	e) In der Herzoglichen Erziehungsanstalt Wilhelmstift in Bevern	....	..
IX	Arzt- und Apothekerkosten	....	..
X	Begräbniskosten	....	..
XI	Waisenunterstützungen .	....	..

Kap.	Einnahme	Mk.	Pf.	Kap.	Ausgabe	Mk.	Pf.
				XII	Schulgeld für Kinder unbemittelter Eltern . .	....	..
				XIII	Unterstützungen an Reisende (Zehr- und Reisegeld).	....	..
				XIV	Vorschußweise Unterstützung Armer ohne Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde . .	....	..
				XV	Ausgeliehene Kapitale und angekaufte Wertpapiere, einschließlich Stückzinsen auf Wertpapiere	....	.
				XVI	Sonstige Ausgaben . .	....	.
					Summe aller Ausgaben	....	.
					Abschluß.		
					Die gesamte Einnahme beträgt.	....	..
					die Ausgaben dagegen .	....	..
					mithin ist Kassenvorrat . . . / Kassenvorschuß . . \	....	..

II.

Die armenärztliche Thätigkeit.

Von

Dr. Julius Stern,
praktischem Arzt und städtischem Armenarzt in Berlin.

Vorbemerkung.

Die Erörterung der „armenärztlichen Thätigkeit" in der Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit entspricht einem von mir und in armenärztlichen Kreisen längst gehegten Wunsche. Zur Vorbereitung der Verhandlungen habe ich in Gemeinschaft mit dem Korreferenten Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg einen, die armenärztliche Thätigkeit nach verschiedenen Richtungen hin erörternden Fragebogen aufgestellt, der an 114 Stadtverwaltungen, und zwar:

41 Armenbehörden von Städten über 60 000 Einwohnern und an
73 Armenbehörden von Städten unter 60 000 Einwohnern

versandt wurde.

Von ersteren haben 38, von letzteren 56 Verwaltungen, zum Teil in sehr ausführlicher Form und unter Beifügung reichlich erläuternden Materials geantwortet, und zwar:

ad 1, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Görlitz, Magdeburg, Erfurt, Altona, Kiel, Hannover, Dortmund, Kassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Krefeld, Köln, München, Nürnberg, Augsburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Darmstadt, Mainz, Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Bremen, Straßburg.

ad 2, Memel, Tilsit, Elbing, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt a. O., Kottbus, Köslin, Stralsund, Kolberg, Bromberg, Gnesen, Schweidnitz, Glogau, Liegnitz, Beuthen O.-Schl., Königshütte, Kattowitz, Gleiwitz, Ratibor, Merseburg, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Bielefeld, Bochum, Iserlohn, Fulda, Hanau, Koblenz, Remscheid, Trier, Rheydt, Regensburg, Bautzen, Zittau, Zwickau, Pforzheim, Offenbach, Worms, Wismar,

Apolda, Weimar, Oldenburg, Meiningen, Altenburg, Koburg, Gotha, Köthen, Dessau, Rudolstadt, Greiz, Gera, Sondershausen, Kolmar i. E., Metz.

Ihnen allen für die gewährte Unterstützung an dieser Stelle herzlichen Dank auszusprechen, ist den Berichterstattern angenehme Pflicht.

I. Allgemeiner Teil.

Bei einer Durchmusterung der bisherigen Schriften unseres Vereins fand ich, daß die armenärztliche Thätigkeit nur ganz gelegentlich gestreift worden ist. Um so mehr hoffte ich, daß eine Bearbeitung dieses Stoffes mancherlei erwünschte Anregungen für den Verein ergeben würde, mit dessen Bestrebungen er, als ein Teil der Armenpflege, einen unverkennbaren Zusammenhang hat.

Böhmert hat in seinem Sammelwerk: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden", Dresden 1886, nur bei dem Bericht über die offene Armenpflege der Stadt Berlin der Thätigkeit der Armenärzte kurz gedacht und ihre Zahl und ihr Gehalt nach dem letzten amtlichen Bericht angegeben. Aus dem übrigen, in Böhmerts Werk bearbeiteten Städten ist auch nicht eine kurze Mitteilung hierüber enthalten.

In seinem Bericht auf der Magdeburger Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1887 — „Die Organisation der offenen Krankenpflege" (Heft 4 der Schriften und Heft 5 Verhandlungen des Vereins) — hat Ludwig-Wolf hervorgehoben, daß eine gesonderte Darstellung und Besprechung der offenen Armenpflege angezeigt sei, daß sie bisher nur bei der Erörterung über die ländliche Armenpflege und bei Verhandlungen über Kinderfürsorge berührt worden sei.

Wir empfangen aus seinem Bericht einen Überblick über die Anstellung und Wirksamkeit der Armenärzte in zahlreichen deutschen Städten und Ortsverbänden, über die Mängel und Wünsche in Bezug auf die offene Armenpflege auf dem Lande, Wünsche, die zum Teil leider bis zum heutigen Tage unerfüllt geblieben sind. Ich darf aus diesem Bericht hervorheben, daß in der Provinz Posen die offene Armenpflege auf dem Lande „auch nur des Scheines einer Organisation entbehrte. Da Ärzte sich auf dem Lande nie niederlassen — die Praxis würde nie eine auskömmliche sein — so ist es naheliegend, daß ärztliche Besuche viel Geld kosten und Ortsvorstände sich schwer dazu bereit finden lassen. Weitverzweigter Aberglaube und ein gewisser religiöser Fatalismus halten das Vertrauen auf ärztliche Hilfe zurück" [1].

Aus Schlesien wurde berichtet, daß fest remunerierte Armenärzte auf dem platten Lande und in wenigen größeren ländlichen Gemeinden,

---

[1] a. a. O. S. 84 ff.

sowie in wenigen Ortschaften des oberschlesischen Industriebezirks angestellt sind, — in Sachsen nur in ganz wenigen ländlichen Ortschaften, — aus Westfalen, daß zur Zeit zahlreiche Anstalten zur Heilung und Verpflegung erwerbsunfähiger und erkrankter Personen existierten, die teils durch Liebesgaben, teils von Zuschüssen der Gemeinden erhalten werden, daß ferner in Städten wie Dortmund und Siegen die offene Krankenpflege lediglich der freiwilligen Thätigkeit anheim gestellt sei, — aus der Rheinprovinz, daß die Landgemeinden nur mangelhaft ihre Pflicht erfüllten, — aus dem Regierungsbezirk Kassel und aus Schleswig-Holstein, daß einzelne Landgemeinden festbesoldete Armenärzte hätten, — aus Hannover mit besonderer rühmlicher Anerkennung, daß der Kreis Ülzen 6 Kreisarmenärzte angestellt habe.

Es wurde ferner berichtet, daß in dem Großherzogtum Hessen die ärztliche Behandlung auf dem Lande mangelhaft sei. Vielfach werde geklagt, „daß wegen der gestiegenen Anforderungen der Ärzte arme Kranke die Zuziehung der Ärzte unterlassen oder hinausschieben“ [1], — daß im Herzogtum Anhalt eine offene Armenpflege nur in den Städten Dessau, Köthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt entwickelt sei, — daß in der Stadt Altenburg keine kommunale Armenpflege sich gebildet habe, — daß in Schwarzburg-Sondershausen nur in den Städten, in Waldeck nur ganz vereinzelt von den Ortsarmenverbänden remunerierte Armenärzte angestellt sind — daß in Koburg-Gotha die Physiker und Amtswundärzte zur unentgeltlichen Behandlung der armen Kranken verpflichtet seien, und daß diese Fürsorge sich bis jetzt auf dem Lande als ausreichend erwiesen habe, — daß in gleicher Weise in Elsaß-Lothringen die armenärztliche Thätigkeit zu den Funktionen der Kantonalärzte gehöre, deren Leistungen je nach der Ausdehnung des Bezirks verschieden sein müßten.

Besonders hervorgehoben wurde aus dem Königreich Sachsen die Unterstützung, die der Staat als Beihilfe an Ärzte gewährte, die sich auf dem Lande niederlassen, in gleicher Weise, wie im Großherzogtum Baden neben der gesetzlichen Verpflichtung der Staat und größere Armenverbände Beiträge bewilligen; — in Württemberg und Bayern seien die Bezirks- und Oberamtsärzte gegen Ersatz der Reisekosten zur unentgeltlichen Behandlung der armen Kranken verpflichtet, daneben würden namhafte Zuschüsse, besonders aus Kreisfonds aufgewandt, um die Niederlassung von Ärzten in ärmeren Gemeinden zu erleichtern und zu fördern.

Im Anschluß an die Berichterstattung Ludwig-Wolfs wurde in der angeregten und lebhaften Diskussion der Magdeburger Versammlung darauf hingewiesen, daß durchaus nicht überall in deutschen Landen das unumgänglich Notwendige für unsere Armenkranken geschehe, daß es nicht wahr sei, wenn etwa gesagt werde, es stehe überall wenigstens ärztliche Hilfe bereit, — es wurde betont die Schwierigkeit der ärztlichen Fürsorge insbesondere auf dem Lande, wo eine kräftigere und gründ-

[1] a. a. O. S. 107.

lichere Regelung der Armenpflege, sei es unter Mitwirkung der Gesetzgebung, sei es im Verwaltungswege anzustreben sei. Eine Besserung in dieser Richtung wurde von der neuen Organisation der Arbeiterversicherung in den Krankenkassen erhofft.

In der darauf folgenden Schlußabstimmung wurden 5 Thesen angenommen, von denen für unsere jetzige Erörterung die erste und dritte in Betracht kommen:

„1. Die offene Krankenpflege an Unbemittelten bildet ihrer inneren Natur nach einen Teil der offenen Armenpflege."

„3. Die gesetzliche offene Krankenpflege erfordert mindestens die Bewilligung freier ärztlicher Hilfe und der Arznei, welche jedem Unterstützungsbedürftigen leicht zugänglich gemacht werden sollte" . . . .

Aus den warmherzigen und belehrenden Berichten der Herren Dr. Hauser und Düttmann über „die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande", erstattet auf der vorjährigen Versammlung unseres Vereins zu Breslau, ersehen wir, daß fast wichtiger, als Arzt und Arznei für das Land die Beschaffung richtiger, zielbewußter Pfleger sei. Die Beschaffung ärztlicher Hilfe sei nicht bloß erschwert durch die fehlenden Mittel, sondern durch die weiten Entfernungen, die ungenügende und verspätete Erfüllung der Gemeindeverpflichtung, den Unfallverletzten freie ärztliche Behandlung und Medizin zu gewähren, die Bevorzugung von Kurpfuschern, Ziehmännern und Schäfern, die Indolenz der Landbevölkerung, die ein Heilverfahren, wenn überhaupt, meist viel zu spät einleiten läßt.

Nur vereinzelt (Hessen, Baden) wird aus den Mitteilungen der Versicherungsanstalten hervorgehoben, daß ärztlicher Rat hinreichend zur Verfügung stehe und daß er auch auf dem Lande Beachtung finde. —

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Dieser kurze Rückblick auf die bisherigen Ermittelungen und Verhandlungen wird es erklärlich erscheinen lassen, daß der Berichterstatter über „die armenärztliche Thätigkeit" nicht auch die ländlichen Verhältnisse von neuem zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht hat. Es kann — so scheint es ihm — nicht ausbleiben, daß das Bedürfnis nach Verbesserung und Ausbreitung dieser natürlichsten humanitären Bestrebungen in immer weiteren Kreisen an Einsicht gewinnen und zu Erfolgen führen wird, wie sie die deutschen Städte zu ihren edelsten Ruhmesthaten in den letzten Jahrzehnten zählen dürfen. Naturgemäß können diese Kulturfortschritte nur langsam vor sich gehen, indes — die tiefere und vollkommenere Ausbildung der socialpolitischen Gesetze, das vordringende Verständnis für deren wohlthätige Wirksamkeit werden auch hier Wandel schaffen, das Beispiel der städtischen Organisationen wird befruchtend und belebend wirken, die immer mehr an Boden gewinnenden Vereinsbestrebungen zur Förderung und Verbesserung der Volkswohlfahrt werden unter Anpassung an die örtlichen Verhältnisse unterstützend und helfend eingreifen.

Die Verpflichtung der Gemeinden, im Bedürfnisfalle die ärztliche Fürsorge für ihre Armen zu übernehmen, hat schon das preußische allgemeine Landrecht festgestellt. Das Gesetz, betreffend die Ausführung des norddeutschen Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 verfügt in § 1:

„Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband ...., die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen u. s. w. .... zu gewähren."

Mit dem Jahre 1873 gewann dieses Gesetz auch für Baden und Württemberg Geltung. Außerdem besteht in Deutschland in dieser Richtung noch eine gesonderte bayrische und eine gesonderte elsaß-lothringische Gesetzgebung. Die erstere verpflichtet unter Festhaltung am Heimatsrecht die Distriktsgemeinden und darüber hinaus nötigenfalls die Kreis-(Bezirks-)Verwaltungen zur Unterstützung der mit Armenlasten etwa überhäuften Gemeinden. Die reichsländische Gesetzgebung kennt weder Unterstützungswohnsitz, noch Heimatsrecht, sie überläßt grundsätzlich die Versorgung der Hilfsbedürftigen der privaten Wohlthätigkeit. Im übrigen wird in der offenen Armenpflege armen Kranken freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährt, wofür die Kosten zum Teil aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden, zum Teil aus Zuschüssen des Staats bestritten werden.

Die in weiterer Folge in Deutschland zur Geltung gekommenen socialen Gesetze (Krankenkassen, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung) haben durch Bereitstellung rechtzeitiger ärztlicher Hilfe vorbeugend gewirkt, sie haben die Armenfürsorge zum Teil durch Versicherung ersetzt und eine Verminderung der Armenkranken mittleren Lebensalters herbeigeführt. Freilich ist auch andererseits der armenärztlichen Thätigkeit ein Zuwachs geworden durch Übernahme der chronischen, meistens dauernd erwerbsunfähigen Kranken, bei denen die Verpflichtung der Krankenkassen aufgehört hat und es bleibt auch hier zutreffend, was Brinkmann auf der Jahresversammlung unseres Vereins 1897 in Kiel, anschließend an seinen Bericht[1], ausgeführt hat:

„daß die Armenpflege im allgemeinen von den Wirkungen der socialen Gesetzgebung nicht bloß entlastet, sondern auch stellenweise belastet wird." —

Neben der Verpflichtung, die Armenkranken mit stets bereiter, ausreichender ärztlicher Hilfe zu versorgen, hat sich — besonders in den größeren Städten — immer mehr die Einsicht Bahn gebrochen, ein wie wichtiges und bedeutungsvolles Glied der Armenpflege in dem Armenarzt zu suchen ist. In der Erkenntnis, daß es ein Bedürfnis ist, nicht nur einen Berater der Armenkranken innerhalb und außerhalb ihrer Wohnungen zu haben, sondern auch einen sachverständigen Beistand für

[1] Brinkmann, Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 29).

die vielseitigen Erwägungen der Unterstützungsbedingungen, der Erwerbsfähigkeit, der Unterbringung in Versorgungs- und Krankenanstalten u. s. w. haben die Armenverwaltungen danach gestrebt, die Befugnisse der Armenärzte zu erleichtern und zu erweitern, sowie ihre Verbindung und Verständigung mit den engeren und weiteren Zweigen der Verwaltung zu einer innigeren und nutzbringenderen zu gestalten. Die Armenärzte andererseits haben die Überzeugung gewinnen müssen, daß sie, um ihre Erfahrungen dem Einzelnen und dem öffentlichen Wohl nutzbar zu machen — wie Roth es in der Einleitung zu seiner bekannten Schrift: „Armenfürsorge und Armenkrankenpflege“ [1] richtig bezeichnet — „der Kommunal- und Socialhygiene in allen Gemeindeeinrichtungen fortdauernd ihre Aufmerksamkeit zuwenden, daß sie „reges und andauerndes Interesse für die Forderungen der Gesundheitspflege“ haben müssen, da „auf socialem Gebiete auch nur derjenige Erfolge zeitigen wird, der dem Einzelnen nicht bloß mit den Almosen, sondern vor allem auch persönlich und menschlich näher tritt“.

Wie sich nun heutigen Tages die armenärztliche Thätigkeit in ihren verschiedenen Beziehungen zu den Verwaltungsbehörden und zu den Kranken gestaltet hat, das soll an der Hand der Auskünfte der Eingangs genannten deutschen Städte hier dargelegt werden. Daran soll der Versuch geknüpft werden, Einrichtungen, die sich örtlich bewährt haben, hervorzuheben und sie weiteren Kreisen zu empfehlen, Fragen, die im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen, näherer Besprechung zugänglicher zu machen.

Der Fragebogen, dessen Anordnung ich mich im weiteren anschließe, lautete folgendermaßen:

Fragebogen,
betreffend die armenärztliche Thätigkeit.

1. Anstellende Behörde
   - Magistrat — Armenverwaltung.
   - Dienstaufsicht — Beschwerdewesen — Ärztlicher Ausschuß.
   - Dienstanweisungen.
   - Armenärztliche Vereinigung.
2. Formen der Anstellung
   - A. **Beamtete** Ärzte?
     - Voller Beruf?
     - Nebenamtliche Thätigkeit?
   - **Bezeichnung** der beamteten und Privatärzte:
     - Armen-, Kommunal-, Distrikts-, Kantonal-, Stadtarzt.
   - **Besoldung:**
     - Festes Gehalt? steigerungsfähig?
     - Pauschquantum?
     - Vergütung von Fall zu Fall?
     - Vergütung in besonders schwierigen Fällen (Operationen, Entbindungen u. s. w.)

     } Höhe der Besoldung.

     - Ist Gehalt **pensionsfähig**?

[1] Berlin 1893.

Auswahl der Persönlichkeiten:
Öffentliche Ausschreibung? wissenschaftliche Voraussetzungen? wie lange nach Approbation? Bevorzugung jüngerer Ärzte? Ansässigkeit im Bezirk?

Dauer des Amts?
Lebenslänglich? — mehrere Jahre? — Wiederwahl zulässig? Wechsel vorgeschrieben? — Ausscheiden nach bestimmtem Turnus?

Stellung zur Armenverwaltung;
Mitglied der Armenverwaltung? — der örtlichen Bezirke? — mit beschließender? mit beratender Stimme? —
Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen?

B. **Nicht beamtete** Ärzte:
Freie Arztwahl? — beschränkt freie Arztwahl? —
nach der Kopfzahl der Bezirks-Bevölkerung oder der Kranken?
nach der Zahl der behandelten Fälle — der Besuche — der Beratungen im Hause des Arztes.

C. **Special**ärzte?
Direkte Zuweisung? — Zuweisung durch die Armenärzte? — Befugnis zu selbständiger Verordnung — Vergütung?

3. Örtlicher Umfang der Thätigkeit:
Ganze Stadt — bestimmte Bezirke — Größe des Bezirks: nach Stadtteilen,
nach Seelenzahl, nach erfahrungsmäßiger Krankenzahl,
— ein oder mehrere Armenbezirke —
— Entfernung der Grenze des Bezirks von der Wohnung,
— jährliche Krankenzahl?

4. Thätigkeit erstreckt sich auf
a) Behandlung der Kranken, — der Frauen und Kinder von Landwehrmännern.
b) Untersuchung auf den Grad der Erwerbsfähigkeit.
c) Ausstellung von Zeugnissen über Impfungen, Schulversäumnisse, Unfälle, Invalidität, Transportfähigkeit, — Zuweisung an Krankenhäuser, Todesbescheinigungen.
d) Neben offener Armenpflege auch geschlossene Pflege und Waisenpflege?
e) Untersuchung auf Grund polizeilicher Requisition.

Behandlung:
a) Konsultationen im Hause des Arztes
b) Besuche in der Wohnung des Kranken
c) Verordnungen; Arzeneien, — mechanische Heilmittel (Bruchbänder, Spritzen, Bandagen, Stützapparate ꝛc.) — Bäder — diätetische Heilmittel — Mitwirkung der Armenverwaltung oder direkte Anweisung?
Formulae magistrales? Behandlung dringlicher Fälle.

Führung von Journalen:
Krankenstatistik, epidemische Meldekarten; — Monats-, Vierteljahrs-, Jahresberichte? — nach besonderem Schema? an Verwaltung oder an den Physikus?

5. Ist mit dem Amte des Armenarztes die Thätigkeit als **Impfarzt** und — oder — als **Schularzt** verbunden?

6. Wird die Thätigkeit von Ärzten vergütet, die mit der Armenverwaltung in keiner Verbindung stehen — aber in einzelnen Fällen Bedürftige behandelt haben?
   Unter welchen Voraussetzungen? —
   Maßstab der Vergütung.

Zusendung gebräuchlicher Dienstanweisungen, Formulare, Krankenjournale, Zählkarten, Jahresberichte ꝛc. **sehr erwünscht!**

II. Besonderer Teil.

1. Anstellende Behörde; Dienstaufsicht; Dienstanweisungen; ärztlicher Ausschuß; armenärztliche Vereinigung.

Die Anstellung der Armenärzte erfolgt entweder durch die (verschiedentlich benannte) Armenverwaltung selbst, wie insbesondere in Berlin, oder — wie es meistens der Fall ist — auf deren Vorschlag durch den Magistrat oder Stadtrat, seltener durch die Stadtverordnetenversammlung, den Gemeinderat. In Colmar i. E. wählt der Bürgermeister auf Vorschlag des Armenrats — in Brandenburg der Magistrat auf Vorschlag des Ärztevereins — in Stuttgart eine Kommission aus je 6 Mitgliedern der städtischen Armendeputation und der Lokalwohlthätigkeitsvereine.

Die Dienstaufsicht und das Beschwerdewesen unterliegt der Zuständigkeit der Armenverwaltung, in deren Mitte zuweilen ein ärztlicher Beirat besteht. In Berlin beruft der Vorsitzende der Armendirektion deren ärztliche Mitglieder zu zwanglosen Beratungen, bei denen die Angelegenheiten der Armenärzte die erste Stelle einnehmen; die eigentliche Dienstaufsicht steht dem Vorsitzenden der Armendirektion zu. In ähnlicher Weise hat in Hamburg das mit der Verwaltung der armenärztlichen Angelegenheiten betraute Mitglied des Armenkollegiums sich in dem Ausschuß der Armenärzte einen sachkundigen Beirat geschaffen, dem jedoch ein eigentlich beschließendes Votum nicht zusteht.

In Braunschweig steht über den Armenärzten ein Oberarmenarzt, in Frankfurt a. M. ein Stadtarzt, der keine Privatpraxis treiben darf und als technischer Beirat für die gesamte Gesundheitspflege gilt. Auch Stuttgart hat einen Stadtarzt, Görlitz einen „Kommunal"-Arzt.

Dienstanweisungen für die Armenärzte sind in den meisten Städten vorhanden, oft sind sie in den allgemeinen Armenordnungen enthalten, zuweilen treten an ihre Stelle Verträge. Nur bei 17 der eingegangenen Berichte wird das Vorhandensein von Dienstanweisungen verneint. Die Dienstanweisungen regeln außer der Dauer des Dienstverhältnisses den Umfang der Dienstpflichten der Armenärzte im Ver-

hältnis zur Aufsichtsbehörde auf der einen, zu den Armenkommissionen und Hilfesuchenden selbst auf der andern Seite, sie treffen Bestimmungen über die Zeit, während deren der Armenarzt zur Verfügung der Kranken stehen muß, über Stellvertretung im Behinderungsfalle (Krankheit, Reisen), über die Entscheidung bei der Auswahl der in jedem einzelnen Falle anzuwendenden Heilmittel, über auszustellende Atteste und Gutachten, über Führung von Krankenjournalen, Einreichung von periodischen oder statistischen Berichten, über die Zuweisung der Kranken an Specialärzte, Heilgehilfen und Krankenanstalten, über Leichenbesichtigungen, über das Verhalten bei epidemischen und kontagiösen Krankheiten, über allgemeine hygienische Beobachtungen.

Trotzdem sie inhaltlich im ganzen den gleichen Kern umfassen, mag es zweckmäßig erscheinen, aus einzelnen der vorliegenden Dienstanweisungen besonders prägnante Bestimmungen hier wörtlich anzuführen:

„Jeder Armenarzt ist verpflichtet, den Armenkranken und Waisenpfleglingen, welche ihm von den Armenkommissionen, bezw. den Gemeindewaisenräten seines Medizinalbezirks überwiesen werden, unentgeltlich ärztliche Hilfe zu leisten:

a) in seiner Wohnung täglich zu einer von ihm bestimmten und von der Armendirektion genehmigten Sprechstunde denjenigen Kranken, welche ihre Wohnung verlassen können,

b) in der Wohnung der Patienten, so oft es die Natur der Krankheit erfordert.

Auch liegt dem Armenarzt die Verpflichtung ob, auf Verfügung der Armendirektion oder auf Ansuchen der Polizei innerhalb oder außerhalb seines Medizinalbezirks verunglückten oder erkrankten Personen, auch wenn solche bisher von den Armenkommissionen nicht unterstützt worden sind, in dringenden Fällen unentgeltliche erste ärztliche Hilfe zu leisten und die von der Polizei in diesen Fällen geforderte Bescheinigung unentgeltlich auszustellen.

Ergiebt sich nachher Zahlungsfähigkeit des Verunglückten oder Erkrankten bezw. der Angehörigen, so kann der Arzt für seine Mühewaltung Zahlung fordern." [§ 2 der Dienstanweisung für die Armenärzte Berlins.]

„Die Anmeldungen der Armenkranken beim Armenarzt sollen in der Regel während der Sprechstunden geschehen, jedoch ist der Armenarzt verpflichtet, Personen, welche vor oder nach der Sprechstunde mit dem vorschriftsmäßigen Krankenscheine sich melden, in dringenden Fällen anzunehmen." [ibid. § 4.]

Ähnlich sagt § 7 der Breslauer Dienstanweisung:

„Jeder Bezirksarmenarzt ist verpflichtet, die Kranken seines Bezirks selbst und ohne Hilfe eines Assistenten zu behandeln, auch die Besuche, so oft und so lange es die Natur der Krankheit erheischt, fortzusetzen.

Außerdem wird jeder Bezirksarmenarzt täglich bestimmte Stunden festsetzen, in welchen er denjenigen Kranken des Bezirks, welche ohne Nachteil ihre Wohnungen verlassen können, seinen Rat zu erteilen hat. Die Stunden, so wie jede gewünschte Abänderung derselben, sind der Armendirektion zu weiterer Bekanntmachung anzuzeigen.

In dringenden Fällen wird der Bezirksarmenarzt auch außerhalb jener Sprechstunden Anmeldungen von armen Kranken annehmen." —

„Der Armenarzt ist nicht befugt, wegen zweifelhaft scheinender Bedürftigkeit einen ihm von der Armenkommission mit Krankenschein überwiesenen Patienten zurückzuweisen und die Armenkommission ist nicht berechtigt, die Verordnungen des Armenarztes zu beanstanden. Wenn jedoch der Armenarzt Zweifel über die Bedürftigkeit eines ihm von der Armenkommission überwiesenen Kranken hat, oder wenn andererseits der Armenkommission Bedenken in betreff der vom Armenarzt angeordneten Pflegemittel aufstoßen, so ist darüber zum Zweck der Prüfung und Aufklärung des Falles gegenseitig Mitteilung zu machen und möglichst durch mündliche Rücksprache eine Verständigung zwischen Vorsteher und Arzt herbeizuführen.

Sollte der seltene Fall eintreten, daß eine Einigung der Meinungsverschiedenheit nicht zu erzielen ist, so ist darüber an die Armendirektion sofort Bericht zu erstatten. Durch solche Beschwerde darf indessen weder die Ausführung der ärztlichen Anordnungen, noch die armenärztliche Behandlung des Kranken aufgehalten werden." [Aus § 6 der Berliner Dienstanweisung.]

Dem letzten Absatz sich anschließend sei aus der Dienstanweisung von Zwickau erwähnt:

„Glaubt der Armenarzt aus von ihm gemachten Wahrnehmungen auf Nichtbedürftigkeit des Kranken schließen zu dürfen, so ist er verpflichtet, der Armenbehörde Anzeige zu machen, ohne jedoch deswegen vor Eingang einer Entscheidung dieser letzteren die übernommene ärztliche Behandlung zu unterbrechen." — —

„Wird die Vertretung eines Armenarztes, für welche er in jedem Falle selbst sorgen muß, bei Krankheit oder sonstiger Behinderung notwendig, so hat derselbe bei der Armendirektion schriftlich Urlaub und Genehmigung der Vertretungsart wenigstens eine Woche zuvor, abgesehen von plötzlich eingetretenen Fällen, nachzusuchen.

In besonders dringlichen Fällen oder wenn die Vertretung des Armenarztes nur auf fünf Tage erforderlich ist, kann der Armenarzt sich durch einen in seinem Medizinalbezirk oder in dessen Nähe wohnhaften Arzt und möglichst durch den Armenarzt eines Nachbarbezirks vertreten lassen; er hat jedoch der Armendirektion und den Armenkommissionen seines Medizinalbezirks sofort von der Vertretung Anzeige zu machen.

Jeder Armenarzt ist verpflichtet, auf 14 Tage einen benachbarten Armenarzt unentgeltlich zu vertreten." [§ 17 der Berliner Dienstanweisung.]

Dagegen sagt die Frankfurter Dienstanweisung:

„Notwendig werdende Vertretung ist beim Stadtarzt anzumelden, der sie mit thunlichster Einhaltung eines Turnus anordnen wird. Diese Vertretung ist die ersten 4 Wochen ohne Anspruch auf Vergütung, darüber hinaus gegen eine vom Armenamt festzusetzende Honorierung zu übernehmen."

Über Teilnahme an Verwaltungsberatungen:

„Dem Armenarzt steht es frei, an den monatlichen Konferenzen der seinen Medizinalbezirk bildenden Armenkommissionen Teil zu nehmen, weshalb er auch von jeder Konferenz in Kenntnis gesetzt wird. Jedoch ist der Armenarzt verpflichtet, in der Konferenz der Armenkommission zu erscheinen, wenn in der Einladung zu derselben von der Armenkommission ausdrücklich bemerkt ist, daß seine Anwesenheit bei Besprechung über die in betreff kranker Armen zu fassenden Beschlüsse bezw. über Gegenstände der Gesundheitspflege notwendig sei." [§ 19 der Berliner Dienstanweisung.]

Und über denselben Gegenstand:

„Innerhalb der Distriktsversammlung steht dem Armenarzt gleiches Recht wie allen Mitgliedern zu und er ist namentlich befugt, selbständig Anträge auf Gewährung der in der Instruktion für Armenvorsteher und Armenpfleger vorgesehenen Unterstützungen zu stellen." [Art. 2 der Instruktion für die Armenärzte in Frankfurt a. M.]

Über allgemein sanitäre Verhältnisse:

„Der Armenarzt hat die städtische Armenverwaltung unverzüglich über epidemische und kontagiöse Krankheiten in Kenntnis zu setzen, um danach in sanitätspolizeilicher Hinsicht geeignete Vorkehrungen treffen zu können, ebenso diejenigen, die durch eigene Schuld ihre Genesung mutwillig verzögern oder verhindern, sowie solche, welche durch Trunksucht wiederholt erkranken, dem Armenpfleger oder Bezirksvorsteher namhaft zu machen." [Nach § 3 der Barmer, § 5 der Elberfelder Dienstanweisung.]

„Es wird erwartet, daß der Armenarzt da, wo er in Beschaffenheit der Wohnungen, dem Haushalt oder in anderen Verhältnissen der Armen etwas der Gesundheit Nachteiliges wahrnimmt, die Armenverwaltung darauf aufmerksam macht." [Nach § 6 der Barmer, § 7 der Elberfelder Dienstanweisung.]

„Wenn bei Behandlung von Pflegekindern, welche von der städtischen Armenverwaltung untergebracht sind, die Ernährung als unzulänglich, ungeeignet oder schlecht befunden wird, ist dies der Verwaltung unverzüglich zu berichten." [§ 8 der Danziger Dienstanweisung.]

Häufig wiederkehrend findet sich eine Sparsamkeitsanordnung, so:

„Bei seinen Verordnungen hat der Armenarzt, soweit dies irgend mit den zu erstrebenden Heilzwecken vereinbar ist, auf möglichste Wohlfeilheit der bezüglichen Arzneien hinzuwirken[1]." [Art. 8 der Frankfurter Dienstanweisung.] — — — —

Armenärztliche Vereinigungen haben sich auffallender Weise nur äußerst selten gebildet. In Elberfeld haben nach § 11 der Dienstanweisung die Armenärzte unter sich einen Vorstand zu wählen und den Gewählten der Armenverwaltung anzuzeigen. Der Vorsitzende beruft von Zeit zu Zeit die Kollegen.

[1] So klar und richtig diese Anordnung ist, sollte doch eine Bemerkung, wie: „Die Verordnung ist in möglichst wenig kostspieliger Weise auszuführen" — auf Rezeptblättern nicht enthalten sein.

In Dortmund finden in der Regel vierteljährliche Versammlungen der Armenärzte statt, gemeinschaftliche Konferenzen werden nötigenfalls von der Armenverwaltung berufen. — In Bremen wählen die Armenärzte aus ihrer Mitte alljährlich eine dreigliedrige Kommission und einen Rechnungsführer (beschränkte freie Arztwahl). — Von Dresden sagt § 22 der Dienstanweisung: „Behufs Erörterung von Angelegenheiten der Armenkrankenpflege werden die Armenärzte von Zeit zu Zeit unter Leitung des Vorstandes vom Armenamt zu gemeinschaftlichen Versammlungen zusammentreten." Freilich bemerkt dazu der erläuternde Bericht, daß dieser Fall noch nie stattgefunden habe. Nach Bedürfnis — aber sehr selten — werden die Armenärzte in Breslau zu Versammlungen berufen; — in Görlitz beruft der „Kommunalarzt" nach Gutdünken die 5 Armenärzte zu einer Beratung; — in Posen treten mindestens einmal im Jahre die Armenbezirksärzte unter Vorsitz des Magistratsdirigenten zusammen, um über die Gesundheitsverhältnisse der Stadt zu beraten. — In Berlin besteht seit Jahrzehnten ein „Verein der Armenärzte", dem jeder Kollege angehören muß. Mindestens zweimal im Jahre findet eine Sitzung statt, zu der unter Mitteilung der Tagesordnung die Mitglieder der Armendirektion eingeladen werden. Es ist wohl auch noch nie vorgekommen, daß letztere unvertreten geblieben wäre und es hat sich besonders in den letzten Jahren durch das Entgegenkommen der Verwaltung, durch die Pflege des freien Meinungsaustausches ein beide Teile befriedigendes und für die Allgemeinheit ersprießliches Zusammenwirken ausgebildet, das zur Nachachtung aufs wärmste empfohlen werden kann.

2. Formen der Anstellung; Bezeichnung; Besoldung; Auswahl der Persönlichkeiten; Dauer des Amts; Stellung zur Armenverwaltung; freie Arztwahl; Berechnung der Vergütung; Specialärzte.

Die Anstellung der Armenärzte ist durchgängig eine nebenamtliche, doch sind mit ihr nicht selten andere ärztliche Funktionen verbunden. So ist in Merseburg der Armenarzt zugleich auch Polizei- und Krankenhausarzt, in Beuthen O.-Schl. ist er Kommunal- und Polizeiarzt, in Straßburg i. E. zugleich Gemeinde- (Kantonal-) und Gerichtsarzt.

Die Bezeichnung „Armenarzt" ist weitaus vorherrschend, doch finden wir auch Kommunalarzt, Stadtarzt, Bezirksarmenarzt, Armenbezirksarzt.

Über die Besoldung der Armenärzte ist in der folgenden tabellarischen Darstellung aus dem eingegangenen Material das Verwendbare benutzt worden, soweit die lückenhaften Angaben es ermöglichen; eine ergänzende Erörterung mag ihr folgen:

	Zahl der Einwohner rund nach der Volkszählung 1895	Anzahl der Armenärzte	Jährliches Gehalt in Mk.	Sind außerdem Specialärzte besoldet?	Bemerkungen
Berlin	1 677 000	83	1200—1500	nein	die ältere Hälfte bezieht das höhere Gehalt.
Königsberg	172 000	7	1000	nein	außerdem für einige Bezirke ein Abkommen mit der Univ.-Polikl.
Danzig	125 000	23	300	nein	
Stettin	140 000	7	600	ja	
Posen	73 000	12	300, 600, 1600	—	je nach Zuteilung mehrerer Bezirke.
Breslau	373 000	21	900	—	
Görlitz	70 000	5	600	ja	bis zur Höchstzahl von 200 Krankheitsfällen, dann für weitere 50 Fälle je 50 Mk. mehr, außerdem Bezahlung der Leichenschauatteste.
Magdeburg	214 000	?	600	ja	
Erfurt	78 000	7	300—600	—	
Altona	148 000	?	210	—	für je einen „Armenbezirk“;
Kiel	85 000	4	1200	—	die Armenärzte sind Assistenzärzte der Univ.-Polikl.
Hannover	209 000	6	1000	—	
	—	2	300 u. 700	—	wesentlich kleinere Bezirke.
Dortmund	111 000	?	900	ja	
Kassel	81 000	5	500, 900, 1000	ja	1 = 500, 3 = 900, 1 = 1000.
Frankfurt a. M.	229 000	?	1000	—	
Wiesbaden	74 000	4	1100—1400	—	alle 2 Jahre 150 Mk. steigend bis 1400 Mk.
Barmen	127 000	9	500	ja	außerdem Vergütung für Entbindungen.
Düsseldorf	176 000	?	1000	ja	außerdem Geburtshilfe nach Medizinaltaxe.
Duisburg	70 000	9	500	—	
Elberfeld	139 000	9	600	ja	
Essen	96 000	3	1350	ja	ist die Hälfte des dem „Stadtarzt“ gebührenden Gesamtgehalts.
Krefeld	107 000	8	900	ja	
Köln	321 000	12	900	ja	vergütet wird noch Leichenbesichtigung.
München	407 000	22	600	—	außerdem Semestralzulagen von 60 Mk. für diejenigen, die in ihrem Bezirk mehr als 150 eingeschriebene Arme haben.
Nürnberg	162 000	8	500—700	—	
Augsburg	80 000	8	180—600	—	je nach Anzahl der Distrikte.
Dresden	336 000	19	800	—	
Leipzig	399 000	20	910	—	
= Vororte	—	—	400—900	—	je nach Umfang des Armendistrikts.

	Zahl der Einwohner rund nach der Volkszählung 1895	Anzahl der Armenärzte	Jährliches Gehalt in Mk.	Sind außerdem Specialärzte besoldet?	Bemerkungen
Chemnitz	161 000	12	300	ja	
Stuttgart . . .	157 000	11	500	—	
Karlsruhe . . .	84 000	5	1000	—	außerdem für jeden Tagesbesuch 1/2 Mk., Nachtbesuch 1 Mk.
Mannheim . . .	90 000	13	250—800	—	
Darmstadt . . .	63 000	6	500	ja	
Mainz	77 000	4	1000	—	
Braunschweig .	115 000	?	200—400	ja	
Hamburg . . .	625 000	46	1000	—	außerdem 4 pensionsfähige Polizeiärzte, die zugleich als Armenärzte fungieren.
Lübeck	69 000	3	800	—	
Meiningen . . .	12 000	5	—	—	Bezahlung für Einzelleistung nach Mindestsätzen der Gebührentaxe.
Koburg	18 000	1	600	—	der jeweilige Stadtphysikus.
Gotha	31 000	2	900	—	
Köthen	20 000	1	1500	—	
Dessau	42 000	3	700	—	
Rudolstadt . . .	11 000	1	300	—	außerdem 2 Wundärzte.
Greiz	22 000	1	700	—	
Gera	43 000	2	400	—	Vergütung für Entbindungen, außerdem 1 Chirurg.
Sondershausen	7 000	1	630	—	steigerungsfähig.
Colmar i. E. . .	33 000	4	600—640	ja	2 Kantonal-, 2 Kommunalärzte.
Metz	59 000	4	1000	—	
Straßburg i. E.	135 000	8	640	—	außerdem 4 Assistenzärzte, die nur im Fall der Vertretung honoriert werden.
Memel	19 000	1	900	—	
Tilsit	28 000	3	600	—	
Elbing	45 000	3	500—800	ja	
Brandenburg .	42 000	4	300	—	außerdem der Stadtphysikus.
Kottbus	38 000	2	600	—	vergütet schwierige Fälle, Entbindungen.
Köslin	19 000	—	1000	—	
Bromberg . . .	46 000	6	500	—	
Gnesen	20 000	7	300—600	—	
Schweidnitz . .	26 000	2	750—950	—	
Glogau	22 000	2	450	ja	
	—	1	1200	—	ist zugleich Hospitalarzt.
Liegnitz	51 000	3	500	—	außerdem Vergütung für Entbindungen.
Beuthen O./S.	42 000	2	700	—	dazu Vergütung für polizeiliche Funktionen.
Königshütte . .	44 000	1	900	—	
Kattowitz . . .	22 000	1	1800	—	ist zugleich Krankenhausarzt.

	Zahl der Einwohner rund nach der Volkszählung 1895	Anzahl der Armenärzte	Jährliches Gehalt in Mk.	Sind außerdem Specialärzte besoldet?	Bemerkungen
Ratibor	21 000	2	500	—	
Gleiwitz	24 000	4	600	ja	
Merseburg . . .	18 000	1	1300	—	ist zugleich Krankenhaus- und Polizeiarzt.
Münster	57 000	5	600—1050	—	
Bielefeld	47 000	8	300	ja	
Osnabrück . . .	45 000	2	1500	—	
Bochum	53 000	4	600	ja	dazu 900 Mk. als Polizei-, Impf- und Schulrevisionsarzt.
Iserlohn	24 000	1	1000	—	
Fulda	14 000	1	900	—	„als Entschädigung für nicht eingegangene Deserviten."
Hanau	27 000	1	1600	ja	ist Stadt- und Armenarzt, Gehalt steigerungs- und pensionsfähig.
Koblenz	39 000	4	600	ja	
Trier	39 000	3	1000	ja	
Remscheid . . .	47 000	7	400	—	
Regensburg . .	41 000	2	400	—	
Bautzen	23 000	1	300	—	
Zittau	28 000	2	620	—	
Zwickau	50 000	1	1300	—	
Pforzheim . . .	33 000	3	600	—	
Wismar	18 000	1	600	ja	Vergütung f. Entbindungen.
Apolda	20 000	1	300	—	
Weimar	26 000	1	600	—	außerdem ist ein „Stiftungsarzt" vorhanden.

Die Besoldung der Armenärzte erfolgt in der Regel nach festem, durch Vertrag geregeltem Gehalt. Dieses Gehalt, nach den örtlichen Verhältnissen und Anschauungen naturgemäß verschieden, hat vielfach eine wesentliche Aufbesserung erfahren, wiewohl auch hier andererseits an Gewohnheit und Herkommen länger festgehalten wird, als den Forderungen der Neuzeit entspricht. In einzelnen Städten ist das Gehalt steigerungsfähig; daß es pensionsfähig ist, berichtet nur Hanau.

Das festgesetzte Gehalt bezieht sich in mehreren Gemeinden bis zu einer bestimmten Krankenzahl; so vergütet Görlitz über die Höchstzahl von 200 Krankheitsfällen hinaus für je 50 Kranke je 50 Mark mehr; — so gewährt München eine Semestralzulage für diejenigen, die in ihrem Bezirk über 150 „konskribierte" (= in die Armenlisten eingeschriebene) Arme haben. In Karlsruhe werden außer dem festen Gehalt für jede Einzelleistung festgesetzte Gebühren gezahlt, in Meiningen werden die Armenärzte für jeden einzelnen Fall ihrer Mühewaltung nach den

Mindestsätzen der Arztgebührentaxe vergütet, auch Bremen hat neuerdings den Modus der Bezahlung der Einzelleistung „versuchsweise" eingeführt. Besondere Vergütungen für Geburtshilfe gewähren Barmen, Düsseldorf, Liegnitz, Kottbus, für Leichenschauatteste: Köln, Görlitz, für Atteste zur Überführung in Anstaltspflege Barmen, für Atteste der Invalidenversicherung: Kolmar. Eine seltsame, wohl kaum zu empfehlende Bestimmung besteht in Fulda; es wird von dort berichtet, das festgesetzte Gestalt „bildet keine vollständige Vergütung für die Behandlung, sondern eine Entschädigung für nicht eingegangene Deserviten. Es steht dem Armenarzt frei, trotz dieser Vergütung für seine ärztlichen Bemühungen von den behandelten ärmeren Bewohnern Bezahlung zu fordern."

In Aachen besteht[1] seit dem 1. Juli 1898 eine Neuordnung der armenärztlichen Honorierung. Jeder Armenarzt, dem wie bisher ein bestimmter Bezirk zugeteilt ist, bezieht ein Grundgehalt und wird im übrigen im Verhältnis zu der Zahl der von ihm behandelten Kranken honoriert. Diese Zahl wird durch Einreichung der von den Kranken dem Arzt überbrachten, vom Armenpfleger ausgestellten Krankenscheine festgestellt und ihr Wert aus der im städtischen Haushaltplan hierfür bestimmten Summe (nach Abzug des Grundgehalts) berechnet. — —

Hieran schließen sich nun diejenigen Gemeinden, welche auch für ihre Armenkranken das System der sogenannten „freien Arztwahl" eingeführt haben. Dieses System hat im letzten Jahrzehnt sowohl die ärztliche Welt, wie die verschiedenen Kassenverwaltungen, zum Teil in sehr erregten Kämpfen, beschäftigt, es steht noch derartig im Vordergrund der Besprechungen und Erwägungen, daß es wohl auch an dieser Stelle ein tieferes Eingehen verdient.

Zunächst sei mitgeteilt, daß — soweit unsere Erfahrung reicht — nur die Stadt Rheydt für ihre Armen die volle freie Arztwahl eingeführt hat. Die Einrichtung besteht seit dem 1. Juli 1896. Sämtliche Ärzte der Stadt sind auf unbestimmte Zeit als Armenärzte zugelassen. Für die Behandlung der Armen wird eine jährliche Summe von 1800 Mk. bewilligt, welche nach der Zahl der Krankenscheine unter die Armenärzte zur Verteilung kommt. Außerdem werden größere chirurgische oder geburtshilfliche Operationen nach dem niedrigsten Satze der Medizinaltaxe besonders liquidiert. Nach privaten Mitteilungen eines Kollegen an den Berichterstatter sind nach den bisherigen Erfahrungen Ärzte und Verwaltung mit der freien Arztwahl zufrieden. Mißstände sind in keiner Weise hervorgetreten. Der Wert des einzelnen — für je 4 Wochen gültigen — Krankenscheines berechnet sich pro 1899/1900 auf 2 Mk., die Zahl der Einzelleistungen und der durchschnittliche Wert derselben ließ sich auch nicht schätzungsweise angeben.

Beschränkte freie Arztwahl besteht in Bremen. Es steht den Patienten der Armenpflege frei, sich unter den Armenärzten ihres Stadt-

[1] Aus der Medizinischen Reform 1898, Nr. 42, nach einer Mitteilung der „Rhein.-Westf. Zeitung".

bezirks (jeder der 4 Stadtbezirke hat 4 bis 5 Armenärzte) einen Arzt zu wählen, sie sind aber nicht befugt, während der Dauer der einzelnen Krankheit einen Wechsel ohne Zustimmung der Armendirektion vorzunehmen. Die Armenpflege bezahlte nach einem Abkommen vom Februar 1897 als Gesamtvergütung an die Armenärzte, z. H. des von ihnen zu wählenden Rechnungsführers eine bestimmte Summe, die dieser mit einer dreigliederigen Ärztekommission verrechnete und verteilte. Seit dem April 1899 ist an Stelle des Pauschquantums eine Bezahlung der Einzelleistungen nach bestimmten Sätzen a) für jede Konsultation 50 Pf., b) für jeden Besuch 1 Mk., c) für Nachtbesuche und Konsultationen das Doppelte der vorstehenden Sätze, d) für jede geburtshilfliche Operation 10 Mk., eingeführt, der Modus der beschränkten freien Arztwahl im übrigen beibehalten.

Der Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1898 sagt, daß das System sich durchaus bewährt habe. Dagegen sei das Pauschquantum auf Wunsch der Ärzte aufgehoben worden, aus Gründen, die vom Vorstande der Armenpflege gebilligt werden mußten. „Einmal war die bisherige, aus der Zeit der kirchlichen Armenpflege überkommene Honorierung nach dem Maßstabe der Gegenwart überhaupt eine nicht mehr angemessene, andererseits war sie nicht hinreichend abgestuft.“ Die neue Vereinbarung ist probeweise abgeschlossen.

In Worms, wo drei Armenärzte mit festem Gehalt angestellt sind, und in Meiningen, wo die gewählten fünf Armenärzte nach Einzelleistungen bezahlt werden, steht den Armenkranken unter den bestellten Armenärzten freie Wahl zu. Aus Worms, wo der Versuch erst seit Oktober 1899 besteht, wird berichtet, daß er eine merkliche Veränderung bisher nicht herbeigeführt habe, insbesondere nicht die gehegte Befürchtung eines mißbräuchlichen Wechsels. „Da die Armenärzte feste Vergütung beziehen, so liegt der Lohn für etwaige Mehrleistung des einen Armenarztes gegenüber dem andern lediglich in dem Bewußtsein der größeren Begehrtheit.“

Der Bericht der Armenverwaltung zu Frankfurt a. M. spricht sich „grundsätzlich gegen die Einführung“ der freien Arztwahl aus; in Dresden ist im November 1897 nach eingehender Beratung beschlossen worden, „von der Einführung freier Arztwahl im weitereren Umfange abzusehen, eine Bezahlung der Armenärzte nach Einzelleistungen nicht einzuführen, aber das Gehalt der festbesoldeten Armenärzte zu erhöhen und neue Armenarztstellen zu begründen.“

In Berlin[1] war im Jahre 1893 in der Stadtverordneten-Versammlung der Antrag gestellt worden, jetzt endlich, nachdem mit dem Bestehen des Vereins der freigewählten Kassenärzte die Möglichkeit gegeben sei, die alte Forderung der Armen, die Virchow in der Medizinischen Reform des Jahres 1848 so trefflich begründet habe, zu verwirklichen. Der Antragsteller Dr. Zadek ersucht den Magistrat, für die nächste Etatsaufstellung von der Besoldung besonderer Armen-

[1]) Medizinische Reform 1893, Nr. 17.

ärzte Abstand zu nehmen, mit dem genannten Verein in Verbindung zu treten und der Versammlung über das Resultat dieser Verhandlung zu berichten. Die citierten Worte Virchows aus jener Zeit lauten: „Die Gemeindebehörden können aus ihren statistischen Tabellen die Zahl der Armen genau wissen, sie können ferner ziemlich annähernde Zahlen über die Erkrankungen unter den Armen gewinnen und es wird daher nicht schwer fallen, die Durchschnittssumme der Arbeit festzustellen, welche die ärztliche Association zu leisten, die Größe des Lohnes zu berechnen, welchen diese zu beanspruchen hat."

Dr. Zadek berechnet sodann aus dem Jahresbericht pro 1891/92 die Arztkosten pro Kranken und Jahr auf 1,53 Mk. und giebt die Inanspruchnahme der Armenärzte von 167 Kranken im 19. Medizinalbezirk bis zu 2046 im 16. und 2565 im 48. Medizinalbezirk an, in 20 Bezirken seien über 1000 Kranke im Jahre. Er wisse wohl, daß die besonderen Verhältnisse der Armenkrankenpflege, der große Wechsel in Zu- und Abgang der Armenkranken, die von den Armenärzten betonte Erschwerung der Kontrolle, für die vielleicht einzig mögliche Honorierung pro Kranken resp. Krankheitsfall gewisse Schwierigkeiten schaffen. Indes diese würden sich bei einigem guten Willen auf beiden Seiten überwinden lassen. — — Dem Antrag Zadek ist seitens des Magistrats nicht stattgegeben und seitdem über dieses Thema in der städtischen Verwaltung nicht wieder verhandelt worden[1].

Wiewohl der Berichterstatter nun die Zulassung aller Ärzte zur Behandlung Kassenkranker auf Grund bestimmter Vereinbarungen als eine „berechtigte Forderung der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Ärzte" anerkennt, wiewohl er zugiebt, daß „das System der freien Arztwahl im Interesse der Versicherten und der Ärzte liegt, und daß es nach nunmehr jahrelangen Erfahrungen durchführbar ist"[2], so muß er es doch nach eigener, reicher Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse als nicht geeignet hinstellen zur Einführung bei den Armenkranken der **großen** Städte. Seitdem Virchow die oben citierten Worte geschrieben hat, ist ein halbes Jahrhundert dahin gegangen. Wie haben sich seitdem die großstädtischen Verhältnisse geändert! Der gewaltige Zuzug aus den kleinen Städten und dem platten Lande, die ungeahnte Steigerung von Industrie, Handel und Verkehr haben nicht hindern können, daß auch die Schattenseiten in dem Bilde der großen Städte immer markanter geworden sind. Ein Blick auf die Entwicklung der Armenbudgets belehrt uns darüber.

Die Armenverwaltungen sind immer mehr in die Lage gebracht worden, das Heer ihrer beamteten und freiwilligen Hilfskräfte zu vermehren, die Organisation in festgegliederte Bezirke zu festigen. Diese Bezirke (Pflegschaften, Armenkommissionen) bedürfen, soll ihre Verwaltung

---

[1] Es ist hinzuzufügen, daß soeben (Mai 1900) für die neugeschaffene Berliner städt. Betriebs-Krankenkasse freie Arztwahl eingeführt ist.

[2] Nach einer Petition des Geschäftsausschusses der ärztl. Standesvereine vom 17. März 1899.

eine übersichtliche bleiben, unbedingt eines ständigen Vertrauensarztes, der mit ihnen sich immer mehr in die Verhältnisse der eingesessenen Bezirksarmen einlebt, der für die Kenntnis und die Bedürfnisse der wechselnden und vagierenden Bezirksarmen ihr technischer Beirat ist. Bei den vielseitigen, fast täglichen Anforderungen, die der Verkehr zwischen Armenarzt und Armenkommissionen mit sich bringt, würde es für die letzteren eine unüberwindliche Erschwerung der Geschäftsführung schaffen, sollten sie für ihre Unterstützung auf mehrere unbestimmte, anstatt wie bisher auf einen Vertrauensarzt angewiesen sein. Andererseits würde bei Einführung der freien Arztwahl vom Standpunkt der Verwaltungsbehörde sich die Unmöglichkeit ergeben, über die sämtlichen beteiligten Ärzte in sorgfältiger Weise eine Aufsicht zu führen und Beschwerden der Bedürftigen ebenso wie denen der Ärzte gerecht zu werden. Daß dies eine das Maß des Zulässigen weit überschreitende Lockerung der Disciplin bedeuten würde, wird jeder Kenner derartiger komplizierter Verhältnisse zugeben müssen.

Das jetzige System macht für die großen Städte allein eine eingehende Erörterung der Verhältnisse der Bittsteller möglich und läßt so um so sicherer die wahre Bedürftigkeit von der nur vorgegebenen scheiden. — — —

Anhangsweise sei hier erinnert an das in Frankreich nach dem Vorgang der departements des Landes und des Vosges als Système landais ou vosgien bezeichnete, in mannigfaltiger Weise entwickelte System der freien Arztwahl[1]. Die Befugnis der Kranken, sich den Arzt auszuwählen, ist in 60 von 96 Departements eingeführt; zum Teil ist die Wahl ganz unbeschränkt unter allen Ärzten des Ortes oder Departements, welche sich den allgemeinen Bedingungen für ihre Thätigkeit unterworfen haben, zum Teil kann nur unter einer bestimmten Zahl von Ärzten gewählt werden, die für abgegrenzte Bezirke bestellt sind. Die Remuneration der Ärzte geschieht entweder in der Form der festen Vergütung oder Bezahlung der Einzelleistungen nach vertragsmäßigen Sätzen.

Die Auswahl der Persönlichkeiten bei der Anstellung der Armenärzte geschieht in den meisten Fällen nach öffentlicher Ausschreibung, doch wird diese vielfach, selbst in Städten wie Königsberg, Danzig Stettin, Posen, Leipzig, Chemnitz, Bremen und anderen für nicht erforderlich erachtet, da stets freiwillige Meldungen vorliegen. In Breslau wird eine Anwärterliste für Vakanzen geführt, in Brandenburg und Bremen werden diese Meldungen durch die dort bestehenden Ärztevereine vermittelt.

Als Anstellungsbedingung besteht selbstverständlich überall die staatliche Approbation. Bevorzugt wurden jüngere Bewerber in Hannover, Essen, Darmstadt, Bromberg, — der älteste im Bezirk wohnende Bewerber in Duisburg, — längere Ansässigkeit am Ort in Bochum und Gleiwitz, — frühere Assistenzärzte der Ortskrankenanstalten in Magde-

---

[1] Nach Münsterberg, Das ausländische Armenwesen, 1898, Schriften d. D. Ver. für Armenpflege u. Wohlthätigkeit, Heft 35.

burg, — endlich Bewerber, die das Physikatsexamen bestanden haben in Straßburg. München macht mehrjährige Ausübung der Praxis als Bedingung. In Berlin wird neuerdings besonders darauf gehalten, den Zuzug von Ärzten nicht ohne Not zu vermehren, sodaß bei gleicher Qualifikation der Bewerber den Vorzug erhält, der bereits in dem Medizinalbezirke wohnt.

Die Dauer des Amtes als Armenarzt ist von den meisten Städten als „unbestimmt mit beiderseitiger dreimonatlicher Kündigung" bezeichnet, als lebenslänglich von Schweidnitz, Osnabrück, Straßburg. Einjährige Amtszeit mit zulässiger Wiederwahl haben eingeführt Essen, Tilsit, Bromberg, Iserlohn, Wismar, Erfurt, — dreijährige: Berlin, Leipzig, Magdeburg, Barmen, Hamburg, Dresden, doch ist in letzterer Stadt eine Amtsführung über 6 Jahre hinaus nur ausnahmsweise statthaft, — fünfjährige: Köln, Frankfurt a. M., Nürnberg, doch ist in Nürnberg nur einmal die Wiederwahl auf weitere 5 Jahre zulässig, — für 6 Jahre mit sechsmonatlicher beiderseitiger Kündigung gilt die Anstellung in Breslau.

Die Stellung der Armenärzte zur Armenverwaltung und zu deren Bezirkskommissionen ist durch die bestehenden Dienstanweisungen und Armenordnungen geregelt. Sie ist in so fern als eine lockere zu bezeichnen, als die Armenärzte wohl zumeist regelmäßig zu den periodischen Sitzungen eingeladen werden, ihre Anwesenheit auch als erwünscht, aber nicht als geboten hingestellt wird, wenn nicht in dem Einzelfalle das ausdrückliche Bedürfnis des Erscheinens ausgesprochen ist. Die Verpflichtung zur Teilnahme an vierteljährlichen Konferenzen haben Dortmund, Offenbach, Worms, Dessau, Köthen angeordnet; eine gleiche Verpflichtung in Mainz für die jährliche Revisionssitzung.

Die Teilnahme an den Sitzungen geschieht zumeist mit beratender Stimme, doch auch mit beschließender Stimme in Posen, Breslau, Hannover, Chemnitz, Karlsruhe, Mannheim, Memel, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Königshütte, Ratibor, Regensburg, Zwickau, Pforzheim, Gleiwitz, Greiz. In Gnesen sind zwei der vier angestellten Armenärzte Mitglieder der Armendeputation mit beschließender Stimme. — Der Berichterstatter legt auf das letztere Zugeständnis kein großes Gewicht; er möchte aber besonders betonen den Wert der Teilnahme der Armenärzte an den periodischen Beratungen überhaupt. Eines Jeden Erfahrung hat es wiederholt bestätigt, um wie vieles der mündliche Meinungsaustausch höher steht, als die knappe schriftliche Beantwortung kurzer Fragen. Abgesehen von der gründlicheren Erörterung des Einzelfalles entstehen in dem persönlichen kollegialen Verkehr Anknüpfungen an Fragen, die dem Armenpfleger, dem Mitglied der Armenkommission am Herzen liegen, deren mündliche Besprechung oft erst rechtes Verständnis giebt und ihre Wichtigkeit ins rechte Licht setzt.

Freilich, die regelmäßige Teilnahme ist — zumal in den großen Städten — den Ärzten erschwert durch die reichlichere berufliche Inanspruchnahme, durch die Notwendigkeit, sich bestimmten, oft unbequem gelegenen Stunden anzupassen, aber bei beiderseitigem Entgegenkommen

müßte sich hier häufig ein Weg finden lassen, der sicherlich für alle Beteiligten, insbesondere für das Gemeinwesen ersprießlich sein würde. —

Die Vertretung der Armenärzte in Behinderungsfällen (Reisen, Krankheit) geschieht zumeist durch die armenärztlichen Kollegen, und zwar besteht hierfür innerhalb begrenzter Zeiträume zum Teil eine durch die Dienstanweisung vorgeschriebene Verpflichtung, zum Teil wird es dem Einzelnen überlassen, für angemessene Vertretung zu sorgen.

In Straßburg sind neben den 8 Armenärzten 4 Assistenzärzte ernannt, die jedoch nur im Falle einer Vertretung Honorar erhalten. Sie rücken bei eintretenden Vakanzen in die ordentlichen Stellen ein. In Frankfurt ist eine notwendig werdende Vertretung beim Stadtarzt, der auch Vorsitzender und Beaufsichtiger der Armenärzte ist, anzumelden, von dem sie mit thunlichster Einhaltung eines Turnus angeordnet wird. Diese Vertretung ist die ersten 4 Wochen ohne Anspruch auf Vergütung, darüber hinaus gegen eine vom Armenamt festzusetzende Honorierung zu übernehmen.

Specialärzte treten zum Teil auf direkte Zuweisung durch die Organe der Armenverwaltung in Funktion, in den meisten Fällen durch Zuweisung seitens der Armenärzte. Viele Städte, in erster Linie die Universitätsstädte, machen von dem Angebot unentgeltlicher Behandlung der Armen seitens der immer zahlreicher sich niederlassenden Specialärzte ergiebigen Gebrauch; doch ist anerkennend hervorzuheben, daß eine große Reihe von Gemeinden Specialärzte (zumeist für Augenkrankheiten, doch auch für Ohren-, Nasen-, Halskrankheiten, für Frauenkrankheiten) mit festem Gehalt angestellt hat, während in anderen Gemeinden die durch die Armenärzte an die Specialärzte überwiesenen Fälle nach vereinbarten Sätzen oder nach den niedrigsten Sätzen der Medizinaltaxe honoriert werden. Die Specialärzte sind fast stets zu selbständiger Behandlung ermächtigt, übernehmen also den Kranken unter eigener Verantwortlichkeit, zum Teil sind sie auf Ersuchen des Armenarztes nur dessen Berater für den Einzelfall und bleiben mit ihm in kollegialer Verbindung.

3. Örtlicher Umfang der Thätigkeit; jährliche Krankenzahl.

Es ist naturgemäß, daß in den kleineren Gemeinden die Thätigkeit des (einzigen) Armenarztes sich über den ganzen Umfang der Stadt erstreckt. Verwunderlicher ist es, daß auch Städte wie Köslin und Kolberg mit je 18000 Einwohnern, Wismar mit 18000, Kattowitz mit 22000, Königshütte mit 44000 Einwohnern nur einen Armenarzt anstellen. In den meisten Städten sind bestimmt abgegrenzte Armen- oder Medizinalbezirke gebildet, die sich der sonstigen Verwaltungseinteilung in Stadtbezirke oder Armenkommissionen oder Armendistrikte anschließen und je nach ihrer Größe aus einem oder mehreren Bezirken bestehen. An der Bestimmung, daß die Armenärzte in den ihnen zugewiesenen Bezirken oder in deren nächster Nähe wohnen müssen, ist fast allenthalben festgehalten; doch muß zuweilen wegen der eigentümlichen örtlichen Formation davon

abgesehen werden („wegen spinnenförmiger Ausdehnung der Stadt unmöglich", sagt z. B. der Bericht aus Gleiwitz).

Die Entfernung der Grenze des Bezirks von der Wohnung des Arztes variiert natürlich nach den örtlichen Verhältnissen. So wird in den eingegangenen Berichten diese Entfernung angegeben: in Essen auf 15 Minuten, in Barmen, Gotha, Mainz bis 20 Minuten, in Kassel bis 30 Minuten, in Tilsit bis $1^1/_2$ km, in Stuttgart bis 2 km, in Greiz und Köslin bis $2^1/_2$ km, in Gleiwitz, Zittau, Oldenburg bis 3 km, in Osnabrück bis 5 km.

In den größten Städten, deren Erweiterung und Ausdehnung, um den alten vorhandenen Kern sich gruppierend, an der Peripherie sich gestaltet, während die centralen Bezirke immer mehr industriellen und geschäftlichen Zwecken dienstbar gemacht werden, sind demzufolge die inneren Armenarzt-Bezirke räumlich sehr ausgedehnt, gegenüber den verkleinerten, eng begrenzten, mit Armenbevölkerung reich gesegneten Außenbezirken, deren Krankenzahlen zumeist in umgekehrtem Verhältnis stehen. Es liegt hierin ein gewisser Ausgleich für die zahlenmäßig oft grell sich unterscheidende Thätigkeit der einzelnen Armenärzte. Es ist leicht einzusehen, daß weder nach der Zahl der Kranken, noch nach der räumlichen Ausdehnung der Bezirke ein bestimmter Maßstab festzuhalten ist. In Berlin, wo diese Verhältnisse ganz besonders scharf in die Augen fallen, ist die Behörde von jeher bemüht gewesen, die durch Krankenzahl überlasteten Bezirke — wo es immer thunlich war — zu verkleinern, eine Vergrößerung der mit geringer Krankenzahl arbeitenden, räumlich aber weit ausgedehnten Bezirke ist mit Rücksicht auf die Hilfesuchenden, zumeist aus schwachen, gebrechlichen Frauen bestehenden Armenkranken kaum ausführbar. Im Laufe des letzten Jahres ist in bestimmten Monaten auf Anordnung der Armendirektion eine statistische Aufstellung über die einzelnen Funktionen der Armenärzte ausgeführt worden (Besuche in der Wohnung des Arztes, der Kranken, sonstige Hilfeleistungen, Atteste), deren Resultat noch nicht bekannt gegeben worden ist. Die Erhebung ist dazu bestimmt, der leitenden Behörde ein genaueres Bild über die Belastung der Armenärzte und Erwägungen über anderweitige Einteilung der Bezirke, Feststellung der Honorare u. s. w. eine sichere Grundlage zu geben.

Die Berichte über die jährliche Krankenzahl sind wegen der Verschiedenartigkeit der zu Grunde gelegten Angaben nicht leicht zu gruppieren, doch soll das Bemerkenswerteste aus ihnen hervorgehoben werden. (Diese Angaben beziehen sich auf den letzten zugänglichen Bericht, nicht immer auf den des letzten Verwaltungsjahres.)

So entfallen auf jeden Armenarzt für das Jahr:

in Zittau ca.	50	Kranke,
in Regensburg	90—120	=
in Greiz	106	=
in Elberfeld	414	=
in Dresden	195	=
in Iserlohn	350	=

Es entfallen ferner insgesamt auf:

	Armenarzt-bezirke	Kranke	also durch-schnittlich auf den Arzt
in Essen	3	2 000	667
= Danzig	23	5 836	254
= Magdeburg	16	4 360	272
= Nürnberg	8	1 262	158
= Münster	5	2 263	452
= Bochum	4	1 000	250
= Stuttgart	11	2 772	252
= Darmstadt	6	1 380	230
= Trier	3	726	242
= Mainz	4	608	152
= Tilsit	3	1 511	504
= Gnesen	4	750	188
= Dortmund	4	1 078	270
= Osnabrück	2	596	298
= Lübeck	3	524	262
= Gleiwitz	4	1 366	341
= Glogau	3	342	114
= Gotha	2	636	318
= Breslau	21	5 500	262
= Berlin	80	48 124	601

Der Bericht von Berlin bezieht sich auf das Verwaltungsjahr 1898/99, die Zahl der behandelten Fälle schwankte in den einzelnen Bezirken zwischen 164 und 1370, über 1000 Fälle waren zu behandeln in 4 Medizinalbezirken, im Durchschnitt kamen 601 Fälle auf einen Armenarztbezirk, unter diesem Durchschnitt blieben 39 Medizinalbezirke oder fast 50 % aller Bezirke.

4. Die Thätigkeit der Armenärzte

in der offenen Armenpflege erstreckt sich, soweit sie fast allen Städten gemeinsam ist: auf die Behandlung der Kranken, — auf Zuweisung der Kranken in Kranken- und Irrenanstalten, Siechenhäuser, — auf Ausstellung von Todesbescheinigungen an Orten, wo Leichenschau obligatorisch ist, — auf Zuweisung der Kranken an Heilgehilfen, Hebammen, Bandagisten, — auf Verordnung von Nahrungs- und Stärkungsmitteln (direkt oder durch die Bezirkskommission) — auf Feststellung der Erwerbsfähigkeit, der Invalidität, der Transportfähigkeit (diesbezügliche Atteste werden vielfach besonders honoriert).

Daran schließen sich die nicht allseitig üblichen Funktionen, zum Teil der geschlossenen Armenpflege angehörig: Bescheinigung von Schulversäumnissen, Übernahme von Entbindungen und Impfungen (meistens gegen besondere Vergütung), Zeugnisse über früher stattgehabte Impfungen,

Digitized by Google

Revision der Apothekerrechnungen (Duisburg, Essen, Nürnberg), Kontrolle über die Rettungsanstalten des Bezirks (Königsberg), Gewährung ärztlicher Hilfe bei Nachtzeit an Personen, die nicht der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind (Stettin), Behandlung der Waisenkinder, der Kostpflege = Halte- oder Ziehkinder, Behandlung in Waisen- und Armenhäusern (Barmen, Remscheid, Kottbus, Apolda, Köthen) = in Versicherungsanstalten, Stiftshäusern und Asylen für Obdachlose (Kassel, Nürnberg, Gotha), in Armenarbeitshäusern (Wiesbaden, Oldenburg) — in allen diesen Anstalten zumeist gegen besondere Vergütung —, Überwachung von Krippenanstalten, Anwesenheit auf der Brandstätte seines Bezirks (!) (Königsberg), Anwesenheit bei Brandunglück auf Requisition des Feuerlöschkommandanten (Trier), Behandlung unbemittelter Stadtaufwärter, Schutzmänner, Feldwächter (Stuttgart), der städtischen Nachtwächter, Feuerleute und Stadtfuhrleute (Tilsit), der städtischen Kämmereiarbeiter (Liegnitz), der städtischen Unterbeamten (Ratibor), Untersuchung zugereister eventuell in Krankenhäusern unterzubringender Personen (Lübeck), Behandlung abonnierter Dienstboten (Liegnitz, Gleiwitz), periodische Untersuchung der unter Sittenkontrolle stehenden Dirnen (Beuthen, Rudolstadt), monatliche und bei Epidemien häufigere Revision der Kleinkinderschulen (Dessau), Untersuchung der Kinder in den Volksschulen auf Ersuchen des Oberbürgermeisters (Koblenz, Tilsit), Untersuchung von Handwerksgesellen, von denen vor Arbeitsantritt ein Gesundheitsattest verlangt wird (Worms, Dessau), Inspektion von Mietswohnungen und Schlafstellen (Worms), — vielfach auch Hilfeleistung und Behandlung auf polizeiliche Requisition, Untersuchung in Militärreklamations-Angelegenheiten, Besichtigung gesundheitsverdächtiger Wohnungen, zum Teil den Obliegenheiten bestimmter Polizeiärzte überwiesen.

Es bleibt hinzuzufügen, daß mit dem Amt des Armenarztes sehr häufig auch gegen besondere Entschädigung das Amt des *Impfarztes*, neuerdings auch das des *Schularztes* verbunden ist oder zu verbinden geplant ist. Von keiner Seite ist hervorgehoben worden, daß aus der Verbindung derartiger mehrfacher Funktionen sich Unzweckmäßigkeiten oder Störungen in der Verwaltung ergeben hätten. In der Übertragung dieser Funktionen wollten viele Gemeinden eine Anerkennung der im Gemeindedienst thätigen und in vielfach schwierigen und undankbaren Verhältnissen bewährten Armenärzte zur Geltung bringen, andererseits hoffen sie auf diese Weise für sich zuverlässigere und in der Verwaltungstechnik geschultere Beamte zu schaffen.

Die Thätigkeit von Privatärzten, die mit der Armenverwaltung in keiner Verbindung stehen, in einzelnen Fällen aber Bedürftige behandelt haben, wird von fast allen Gemeinden — unter der Voraussetzung, daß ihre Inanspruchnahme im dringenden Notfall und in Abwesenheit des zuständigen Armenarztes erfolgte — nach den niedrigsten Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte vergütet. — — —

Die *Behandlung* der Armenkranken umfaßt sowohl die Beratungen im Hause des Arztes, wie die Besuche in der Wohnung der Kranken. Sie erfolgt entweder auf Grund der dem Armenarzte abschriftlich über-

gebenen „Armenliste", welche sämtliche in laufender Unterstützung stehenden Personen enthält und durch regelmäßige Mitteilungen der Armenkommission stets auf dem Laufenden erhalten wird (konskribierte, eingeschriebene Kranke: Nürnberg, Leipzig, Mannheim, Wiesbaden) oder auf Legitimation durch ein „Armenbuch" (Posen), oder auf Zuweisung mittelst besonderer, durch die Pfleger, Armenkommissions-Vorsteher, Bezirksvorsteher ausgefertigter Krankenscheine, Kurfreischeine (Danzig), Medizinbewilligungsscheine (Stettin). Mit der Behandlung ist fast überall die Anweisung auf freie Arznei verbunden, doch bezieht sich die Gewährung freier Arznei manchmal nur auf diejenigen, die in der Armenliste verzeichnet sind, also dauernd Unterstützte (Leipzig, Wiesbaden) — ein Modus, der gewiß an manchen Orten Erwägung und Nachachtung verdient.

Die Sprechstunden der Armenärzte werden nicht allenthalben in den Wohnungen derselben abgehalten, sondern auch im Armenamt (Colmar), in der Armenanstalt (Hildesheim), im Rathaus (Karlsruhe), in besonders gemieteten Lokalen (Straßburg).

Außer auf Arzneien beziehen sich die Verordnungen auch auf Bäder, Brillen, mechanische Heilmittel (Bruchbänder, Spritzen, Irrigatoren, Bandagen, Stützapparate u. s. w.), auf diätische Mittel und Stärkungsmittel, Milch, Wein, „Krankenkost" bei bestimmten Speisewirten (Dresden). Die Zuweisung erfolgt durch die Armenärzte entweder direkt an die Lieferanten, mit denen die Preise verabredet sind oder an die Organe der Armenverwaltung, die ihrerseits die Verabredung ausführen.

Es hat sich in dieser Beziehung immer mehr das Bestreben entwickelt, das Verhältnis des Armenarztes zur Armenkommission in bestimmte und für beide Teile ebenso wie für die Hilfesuchenden bequemere Formen zu bringen. Diese Bestrebungen haben in Berlin neuerdings dazu geführt, das ohnehin reichliche Schreibwerk wesentlich zu vereinfachen und hierdurch zum Teil die Armenärzte gegenüber dem bisherigen Verfahren selbständig zu stellen. So soll nunmehr die Verordnung von mechanischen Heilmitteln gewöhnlicher Art (Brillen, Bruchbänder, Bandagen u. s. w., die den Preis von 15 Mk. nicht übersteigen), sowie die Anweisung von Bädern lediglich durch den Armenarzt ohne Mitwirkung der Armenkommission erfolgen, während man aus Rücksichten der Kontrolle und Verrechnung hat dabei bleiben müssen, die Zuweisungen in die Krankenanstalten, sowie die Gewährung von Milch, Fleisch und anderen Nahrungsmitteln durch die Vermittlung der Armenkommission zu bewerkstelligen.

Für die Bewilligung kostspieligerer Bandagen und Apparate ist die Zustimmung der Armendirektion einzuholen. —

Für die zu verordnenden Arzneien ist den Ärzten völlig freie Hand gegeben, doch wird ihnen dringend empfohlen, keine Luxusverordnungen zu treffen und Sparsamkeit zu üben, soweit diese mit dem Heilzweck vereinbar ist. Die empfohlenen Formulae magistrales (— außer den am meisten verbreiteten Berliner Formulae magistrales haben Köln und Hamburg eigene, Augsburg gebraucht die Münchener Pharmacopoea

clinica von Prof. v. Ziemssen, andere bedienen sich der Pharmacopoea militaris —) bieten im Interesse der Kostenersparnis eine große Reihe, durch praktische Erfahrung und kollegiale Beratung bewährter Rezeptanweisungen und Belehrungen zur billigeren Verordnung. Die Neigung vieler Ärzte, sofort die „neuesten" in den Fachzeitschriften empfohlenen und in ihrer Wirkung angepriesenen Heilmittel zu versuchen, führt gewiß nicht selten zu einer Überlastung dieses Teils der Armenkosten. Es müssen wohl arge Mißbräuche vorgekommen sein, wenn wir in einer Dienstanweisung den Satz finden: „Die Gewährung von Chokolade, Gewürzen, Schnupftabaken und ähnlichen Genuß- oder Nahrungsmitteln unter der Form arzneilicher Verordnung ist durchaus unstatthaft". Gewiß verdient es beherzigt zu werden, was in § 1 der „Anleitung zur Kostenersparnis bei dem Verordnen von Arzneien" der Berliner Formulae magistrales gesagt wird:

„In der Wahl der Arzneien ist der Arzt nicht beschränkt. Teuere Mittel sind nur dann zu verordnen, wenn eine schnelle, sichere und dauernde Wirkung erwartet werden kann. Noch nicht erprobte Mittel und „Specialitäten" sind zu meiden. Geheimmittel dürfen nicht angewendet werden. Die Ordinierungsweise muß von dem Grundsatze geleitet sein, daß weise Sparsamkeit dem Wohle der Kranken niemals schaden wird."

Ich glaubte, diese Anordnung besonders betonen zu müssen, um auch an dieser Stelle der nicht selten ausgesprochenen Meinung entgegen zu treten, es würden für die Armenkranken nur billige und deshalb unwirksame Arzneimittel verordnet. Was wäre wohl inhumaner und — thörichter?

Die Führung von Krankenjournalen ist von den meisten Armenverwaltungen, — erstaunlicherweise nicht von allen — den Ärzten zur Pflicht gemacht. Abgesehen von dem Interesse, das aus dem angesammelten Material den Ärzten selbst erwachsen muß, bilden sie doch die natürlichste Unterstützung für das Gedächtnis derselben bei Anfragen seitens der Armenbehörde. Oft wird auf der Grundlage des Krankenjournals ein monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher statistischer Bericht durch die Ärzte selbst aufgestellt oder durch die Bureaus der Verwaltungen. Ein Erlaß des preußischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten vom 13. August 1884 sagt über kommunalärztliche Berichte: „Um den Regierungs- und Medizinalräten eine fernerweite und, wie ich annehmen darf, nicht unergiebige Quelle für die Gewinnung eines umfangreichen Materials zur Ermittlung der Häufigkeit von Erkrankungen innerhalb ihres Bezirks zu eröffnen, ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, thunlichst dahin zu wirken, daß überall, wo Kommunalärzte (Distriktärzte) angestellt sind, dieselben, soweit dies nicht bereits geschieht, der ihnen vorgesetzten Kommunalbehörde periodische Berichte über Zahl und Art der von ihnen behandelten Krankheitsfälle zu erstatten verpflichtet werden, und daß die betreffenden Kommunalbehörden von diesen Berichten Ew. ꝛc. Kenntnis geben."

Indeß Roth klagt (a. a. O. S. 70) aus seiner amtlichen Erfahrung,

daß „diese Berichte, wie sie zur Zeit erstattet werden, im allgemeinen als wertlos und für eine weitere Verarbeitung nicht geeignet erachtet werden müssen. Abgesehen davon, daß sie das große Gebiet der Kommunal- und Socialhygiene unberührt lassen, sind sie auch in ihrer Beschränkung auf krankheitsstatistische Daten vielfach unvollständig und lückenhaft und zwar nicht bloß die von ländlichen Armenärzten gelieferten Berichte, oder sie werden überhaupt nicht erstattet, wie es in einigen der westlichen Bezirke nicht selten vorkommt. Es kommt hinzu, daß die Krankheitsbezeichnungen und Krankheitsgruppen meistens ganz willkürlich sind, so daß die Angaben der einzelnen Berichterstatter auch aus diesem Grunde nicht mit einander vergleichbar sind und daß der Unterbau einer Armenstatistik völlig fehlt."

Es ist selbstverständlich, daß die Armenärzte, gleichwie alle andern Ärzte zur Ausfüllung epidemischer Meldekarten verpflichtet sind, die an die Polizei oder wie in Mainz, an das Kreisgesundheitsamt gehen.

In Worms hat der Armenarzt für jeden Krankheitsfall wöchentlich einen Schein auszufüllen, der den Namen des Kranken, die Krankheit, Zahl der Besuche in der Wohnung des Kranken und des Arztes enthält.

In Berlin, wo bis dahin sogenannte epidemische Monatsberichte, später Vierteljahrsberichte und ein, bestimmte Fragen der Hygiene umfassender allgemeiner Jahresbericht bestanden, wurden, da diese Berichte den an sie zu stellenden Anforderungen bezüglich der Genauigkeit und Korrektheit nicht entsprachen und die aufgegebene Einreichung von unter sich übereinstimmenden Tabellen den Ärzten bereits eine zu umfangreiche statistische Arbeit zumutete, seit dem 1. Juli 1894 im Einvernehmen mit dem statistischen Amt und den betreffenden Ärzten, neue von der Ärztekommission entworfene Journale, unter Fortfall der Vierteljahrsberichte eingeführt.

Diese Journale zerfallen in zwei Teile, deren einer dem Arzt verbleibt und die für ihn wichtigen Angaben über den Kranken enthält, deren anderer, aus Zählkarten bestehend, die jeder Krankenreihe angefügt und leicht abtrennbar sind, stets im Februar des folgenden Jahres der Armendirektion zur weiteren Ausnützung und Verwertung für die Verwaltungsberichte u. s. w. eingesendet wird.

Die ausgefüllten Individual-Zählkarten gestatten nunmehr ein klares Bild über die städtische Armenpflege und lassen die Zahl der behandelten verschiedenen Personen und die Krankheitsfälle feststellen, was bisher unmöglich war. Die Karten enthalten außer der Nummer des ärztlichen Journals und des Medizinalbezirks, das Kalenderjahr, welches sie betreffen, ferner des Erkrankten Namen, Geschlecht, Alter, Wohnungslage, Familienstand, — ferner die Krankheitsdiagnose, die Angabe, ob, beziehungsweise welchem Krankenhaus überwiesen, ob Almosen- oder Pflegegeldempfänger, ob gestorben, ob bereits im laufenden Kalenderjahr in einem anderen Medizinalbezirk behandelt.

Da dieses mit Zählkarten verbundene Journal nach nunmehr sechsjähriger Einführung die Zufriedenheit der Armenärzte sowohl, wie der Armenverwaltung sich erworben hat, möge sein Abdruck im Interesse

weiterer Verbreitung und Benutzung an dieser Stelle angemessen erscheinen.

(Es sei bemerkt, daß jede Seite des Journals für fünf Kranke eingerichtet ist).

Hieran schließe sich das in Frankfurt a. M. übliche, in gleicher Weise statistischen Zwecken dienende Formular des „Krankenregisters der städtischen Armenärzte". Eine Anzahl Formulare sind zu einem Buch geheftet, das nach Ablauf des Berichtsjahres der Armenverwaltung abgeliefert wird.

Der Vorzug des Berliner Formulars scheint mir in der Verbindung der Zählkarten mit dem Krankenjournal und der dadurch für den Armenarzt bequemeren Handhabung, für die statistische Bearbeitung leichteren Verwertung zu liegen.

III. Schlußbemerkungen.

Indem ich die Reihe dieser Erörterungen beschließe, bin ich mir wohl bewußt, daß ich für den in der Armenverwaltung seit Jahren Thätigen wenig Neues gebracht habe, indes hoffe ich, daß in der aus reichen Quellen hervorgegangenen Zusammenstellung auch dem Erfahrenen eine willkommene Grundlage der Vergleichung und Anregung gegeben sein und daß aus den Verhandlungen des Vereins, die sich an diese Anregung knüpfen mögen, manche nutzbringende Folgerung sich entwickeln wird.

Ich weiß wohl, daß die bei Besprechung der Besoldungsverhältnisse gegebene tabellarische Übersicht nicht ausreichen kann zu einer bestimmten Beurteilung dessen, was heutzutage im Durchschnitt üblich, was angemessen ist. Zu einer richtigen Würdigung dieser Zahlen müßte man eine ins einzelne gehende Erörterung der örtlichen Verhältnisse anknüpfen können. Das verbietet sich durch Lückenhaftigkeit des gebotenen Materials, es verbietet sich durch Zeit und Raum, wie sie für diese Besprechung zur Verfügung stehen. Trotzdem kann ich mich der Empfindung nicht erwehren, daß gar vielfach in unseren deutschen Landen, wie es das vorher citierte Urteil des stadtbremischen Jahresberichts von 1898 treffend bezeichnet, „die Honorierung der Armenärzte dem Maßstabe der Gegenwart nicht angemessen sei." Freilich, der Ausspruch eines eingegangenen Berichts: „die ärztliche Mitwirkung in der seit 1896 organisierten Armenpflege ist sehr verbesserungsbedürftig und hat nur den einen Vorzug, daß sie nicht kostspielig ist" — steht glücklicherweise ganz vereinzelt da.

Der Anruf der Bereitwilligkeit und der Humanität der Ärzte wird hoffentlich zu keiner Zeit ungehört verhallen, aber er darf auch nicht erfolgen, ohne zugleich die Verpflichtung der engeren und weiteren Kreise zu wecken, in der Fürsorge für die Armenkranken, wo es nötig ist,

größere Opfer zu bringen. Dazu rechne ich, um weniger wohlhabenden Landstrichen die Wohlthat ärztlicher Hilfe zu sichern, das Eintreten der Kreise und Landarmenverbände und wo diese nicht ausreichen, die Mithilfe des Staats. In diesem Sinne haben einzelne Teile unseres Vaterlandes — Sachsen, Braunschweig, Bayern, Württemberg — bereits größere Summen zur Verfügung gestellt, allein es wird notwendig sein, gesetzliche Anordnungen für das ganze Deutschland einzuführen, wie sie z. B. in Italien bestehen, wo man in ausgebreiteter Weise Armenärzte angestellt hat, die mit bescheidener aber pensionsfähiger Besoldung zugleich der allgemeinen Gesundheitspflege dienen. Freilich, wollte man bei uns die Wirksamkeit der Armenärzte soweit ausdehnen, wie es Roth (a. a. O. Seite 84 ff.) wünscht, in der Weise, daß ihnen auch die Überwachung der Wasserversorgung, der Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe, der Ernährungsfrage, der Schlachthäuser, der Wohnungen, der Armen- und Krankenhäuser, der Schulen, der Kindergärten, der Herbergen u. s. w. übertragen wird, so würde man aus ihnen Beamte schaffen, deren Thätigkeit aufhören müßte, eine nebenamtliche zu sein.

In Übereinstimmung mit dem Korreferenten Herrn Stadtrat Münsterberg behalte ich mir vor, der Versammlung zusammenfassende Leitsätze vorzulegen.

Berliner Krankenjournal mit Zählkarten.

Jahr ..... (Zählkarte [siehe S. 71] ist hier seitlich angefügt zu denken.)

Buch Nr.	Name und Vorname	Geburts-tag, Monat, Jahr	Wohnung: Straße, Nummer, Vorder-, Hinter-haus, Treppe,	Tag, Monat des Anfanges der Behandlung	Krankheit, Verlauf, Behandlung u. s. w.

NB. Jeder Bogen enthält Raum für fünf Nummern.

Karte № ..... bis .....

(Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

.....

Name: ..... | männl. | Geburtstag, ...
Vorname: ..... | weibl. | Monat, ...
dauernd unterstützt? | | Jahr, ...

Jahr 189.... J. Nr. ..... Med.-Bez. Nr. ..... Anfang d. Behdlg. .....
aus vorigem Jahr. — Stockwerk ..... vorn, hinten.
ledig, verh., eheverl., gesch., verw.; ehel., unehel., (Pflegekind),
noch in Behandlung?
In welches Krankenhaus (Heimstätte) ..... am .....
gestorben am .....; nur als Leiche besichtigt.

Diagnose:

Wurde Kranker im Berichtsjahr schon in einem andern Med.-Bez. behandelt?
ja? nein?

.....

Name: ..... | männl. | Geburtstag, ...
Vorname: ..... | weibl. | Monat, ...
dauernd unterstützt? | | Jahr .....

Jahr 189 .... J. Nr. ..... Med.-Bez. Nr. ..... Anfang d. Behdlg. .....
aus vorigem Jahr. — Stockwerk ..... vorn, hinten.
ledig, verh., eheverl., gesch., verw.; ehel., unehel., (Pflegekind),
noch in Behandlung?
In welches Krankenhaus (Heimstätte) ..... am .....
gestorben am .....; nur als Leiche besichtigt.

Diagnose:

Wurde Kranker im Berichtsjahr schon in einem andern Med.-Bezirk behandelt?
ja? nein?

.....

Frankfurter „Krankenregister der städtischen Armenärzte“.

Distrikt: .....
Pflegschaft: .....

18..... —18..... №.....

1. Familienname.	2. Vornamen.

3. Geschlecht.	4. Alter.		5. Wohnung.	
	Jahre.	Monate.	Straße.	№

	6. Zugang:			7. Zahl der	
	von vor. Jahr übergegangen.	neu zugegangen.	aus Distr..... übernommen.	Besuche.	Konsultationen.
Datum.					

	8. Ausgang:						
	Geheilt.	Ungeheilt.	in Distr..... verzogen.	ins Hospital.	Gestorben.	nicht behandelt.	ins nächste Jahr übergegangen.
Datum.							

9. Krankheit:

10. Bemerkungen:

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
auto bank no. 06
3260403 0465

Schriften des Deutschen Vereins f. d. Sch

3 1951 002 212 132 E